



UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class

270

Book

H36

Volume

4

Ja. 09-20M

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

APR - 5 1962

MAY 3, 1962

MAY 31, 1962

JUN 28, 1962

JUL 26, 1962

AUG 23, 1962

L161—H41

Feb. 1, 1945

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

DEC 30 1961

L161—H41

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,

der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Vierter Band.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1879.

Zweigniederlassungen in Strassburg, München und St. Louis.

270
H 36
v. 4

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Vorrede.

Der vorliegende vierte Band der Conciliengeschichte behandelt in 152 Paragraphen die Synoden vom Tode Carl's d. Gr. bis zur Stuhlbesteigung Gregor's VII. (814—1073). Fällt in diese Zeit auch nur ein einziges allgemeines Concil, das acht, so ist sie doch ungemein reich an andern, höchst wichtigen Synoden, indem die Kirche damals von vielen und großen theologischen und disciplinären Streitigkeiten bewegt wurde. Wir erinnern nur an den langjährigen Bilderstreit, der auch auf die lateinische Kirche, besonders im Frankenreich, einwirkte, weiterhin an den großen dogmatischen Streit über die acht kirchliche Prädestinationsslehre, durch den Mönch Gottschalk veranlaßt, an die Streitigkeiten wegen der Ehescheidung des Königs Lothar von Lothringen, an das große Schisma durch Photius und Michael Cerularius, an die Kämpfe der beiden Hinkmare (resp. den Kampf zwischen dem alten sardicensischen und dem neuen pseudoisidorischen Kirchenrecht), an den Berengar'schen Abendmahlstreit und die Bewegungen der Pataria in Italien. Da seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Bandes volle achtzehn Jahre verflossen sind, so war manchfache Veranlassung zu Berichtigungen, Zusätzen und Verbesserungen aller Art gegeben, und sind es insbesondere die Paragraphen 416, 417, 420, 434, 436, 437, 441, 445, 468, 470, 503, 504, 509, 510, 511, 514, 516, 521, 538, 549, 551, 555 und 559, welche mehr oder minder beträchtliche Ver-

änderungen erfahren haben; am meisten die Paragraphen 538, 551 und 555. In Folge hievon ist der Text um 68 Seiten gewachsen und hat überdies auch das Register manche Vermehrung erhalten. Die Grundanschauungen des Verfassers aber und seine historiographische Methode sind die gleichen geblieben. Sein Streben war vor Allem auf unparteiische Objectivität gerichtet und er hat dieses oberste Ziel eines gewissenhaften Historikers — wenigstens wissenschaftlich — nie aus den Augen gelassen. — Möge dieser Band auch in zweiter Auflage freundliche Aufnahme finden!

Rottenburg, im December 1878.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einundzwanzigstes Buch.

Die Zeiten Ludwigs d. Fr. und Lothars I. bis zum Ausbrüche der Gottschalk'schen Streitigkeiten, 814—847.

	Seite
§ 415. Erneuerung des Bildersurms unter Leo dem Armenier	1
§ 416. Kleinstere abendländische Synoden in den Jahren 814—816	7
§ 417. Die große Reichstagssynode zu Aachen im J. 817	9
§ 418. Die Aachener Statuten im Verhältniß zur Regel Chrodegangs	17
§ 419. Die weiteren Beschlüsse der Aachener Synode vom J. 817	24
§ 420. Synoden zu Aachen, Verdigny, Vannes und Diedenhofen in den Jahren 818—821	29
§ 421. Synode zu Attigny im J. 822	33
§ 422. Synoden zu Rom und Compiegne im J. 823	35
§ 423. Synoden zu London, Cloveshoe, Oslaveshen und Aachen zwischen 816—825	36
§ 424. Aberinaliger Ausbruch des Bildersstreites	38
§ 425. Ludwig d. Fr. und die Pariser Versammlung im J. 825 gegen die Bilder	41
§ 426. Synoden zu Ingelheim, Rom und Mantua im J. 826 und 827	47
§ 427. Die fränkischen Reformsynoden der Jahre 828 und 829 und die auf sie bezüglichen Urkunden. Einleitendes	51
§ 428. Reformsynoden zu Mainz und Paris im Juni 829	57
§ 429. Agobard von Lyon gegen die Juden	69
§ 430. Reichstag und Synode zu Worms im August 829	72
§ 431. Empörung der Söhne gegen Ludwig d. Fr. Reichstagssynode zu Nimwegen	75
§ 432. Zwei Versammlungen zu St. Denis in den Jahren 829 und 832	77
§ 433. Synoden und Reichstage während des zweiten Streits zwischen Ludwig und seinen Söhnen von 830—833 incl.	78
§ 434. Restitution Ludwigs. Reichstage und Synoden zu Diedenhofen und Stramiac im J. 835	83

	Seite
§ 435. Die große Synode zu Aachen im J. 836	88
§ 436. Vorgänge in der kaiserlichen Familie. Die Reichstagssynoden zu Aachen und Chiersy im J. 838	94
§ 437. Synode zu Kingston im J. 838; Tod Ludwigs d. Fr. im J. 840	98
§ 438. Synode zu Ingelheim im Sommer 840	100
§ 439. Synode bei Fontenai, zu Aachen, Bourges, Mailand und Germigny in den Jahren 841—843	102
§ 440. Ende des Bildstreits	104
§ 441. Die fränkischen Synoden vom Vertrag von Verdun bis zum J. 847	109
§ 442. Die erste Synode zu Mainz unter Rabanus Maurus im J. 847	124

Dweinundzwanzigstes Buch.

Die Synoden während der Gottschalk'schen Streitigkeiten in den Jahren 848—860.

§ 443. Die Mainzer Synode im J. 848 und die Anfänge des Gottschalk'schen Streites	130
§ 444. Synode zu Chiersy im J. 849. Verurtheilung Gottschalks	141
§ 445. Zwei Glaubensbekennnisse und andere Schriften Gottschalks	148
§ 446. Ratramnus, Lupus und Prudentius treten für die doppelte Prädestination auf. Pariser Synode im Herbst 849	152
§ 447. Weitere Schriften des Lupus und Ratramnus in dieser Sache	156
§ 448. Raban für Hinkmar	163
§ 449. Johannes Scotus (Erigena) gegen Gottschalk, und Prudentius gegen Scotus	165
§ 450. Florus und Amoës	167
§ 451. Erzbischof Remigius von Lyon	171
§ 452. Die den Gottschalk'schen Streit nicht berührenden Synoden der Jahre 850—853	176
§ 453. Die Synode von Chiersy im J. 853 und die vier Hinkmar'schen Kapitel	186
§ 454. Die Synode zu Sens oder Paris und die Gegencapitula des Prudentius	188
§ 455. Remigius von Lyon gegen die Kapitel Hinkmars	190
§ 456. Synode zu Balence im J. 855 und Hinkmars Entgegnung	193
§ 457. Die weiteren Synoden in den Jahren 855 bis 859. Pause im Prädestinationsstreit	199
§ 458. Wiederaufnahme des Prädestinationsstreites. Die Synoden zu Langres und Savonières oder Loul	205
§ 459. Hinkmars zweite Schrift über die Prädestination	209
§ 460. Synode von Tonch im J. 860. Ende des Prädestinationsstreites	215
§ 461. Gottschalks Ende. Streit über trina Deitas	220

Dreiundzwanzigstes Buch.

Die Synoden vom J. 860 bis zum Beginn des achten allgemeinen Concils im J. 869, wegen Lothar, Rothad, Hinkmar von Laon und Photius.

	Seite
§ 462. Die zwei Aachener Synoden im J. 860 wegen der Ehescheidung Lothars von Lothringen	224
§ 463. Synoden zu Mailand und in Gallien wegen Engelstrude	227
§ 464. Die ersten Synoden in der Sache des Photius	228
§ 465. Synoden wegen Erzbischof Johannes von Ravenna	249
§ 466. Die dritte Aachener Synode im J. 862 gestattet dem König Lothar die Wiederverheirathung	251
§ 467. Die Synoden zu Soissons und Pîtres. Rotharius und die Königin Judith	254
§ 468. Versammlungen zu Sablonières, Sens und Rom	259
§ 469. Lothar und Nikolaus I. Die Mezer Synode im J. 863	261
§ 470. Drei römische Synoden. Absetzung des Photius. Bestrafung der Legaten und der Lothringer. Belagerung Roms	269
§ 471. Fortsetzung der Streitigkeiten zwischen Hinkmar und Rotharius	281
§ 472. König Lothar fügt sich auf der Versammlung zu Attigny im Sommer 865	296
§ 473. Weiterer Verlauf und Ausgang des Lothar'schen Ehestreites	300
§ 474. Die Synode von Soissons im J. 866	313
§ 475. Die Synode von Troyes im J. 867	326
§ 476. Fortsetzung der Photius'schen Streitigkeit	333
§ 477. Neue päpstliche Schreiben in der Sache des Photius vom 13. November 866	339
§ 478. Die Bulgaren und Papst Nikolaus I.	346
§ 479. Astersynode des Photius im J. 867. Absetzung des Papstes	352
§ 480. Sturz des Kaisers Michael und des Photius durch Basilus Macedo im September 867	358
§ 481. Wiedereinsetzung des Ignatius. Wiederanknüpfung mit Rom	360
§ 482. Gutachten des fränkischen Episkopats über die Anklagen der Griechen	362
§ 483. Die Wormser Synode im J. 868 und ihr Gutachten gegen die Griechen	366
§ 484. Der Papst schreibt im J. 868 an die Byzantiner und feiert eine Synode wegen Anastasius	372
§ 485. Synode in der Peterskirche im J. 869. Einleitung zum achten allgemeinen Concil	374
§ 486. Synoden zu Verberie, Pîtres und Mel im J. 869. Streit der beiden Hinkmare	380

Vierundzwanzigstes Buch.

Die achte allgemeine Synode im J. 869.

	Seite
§ 487. Ankunft der päpstlichen Legaten in Constantinopel. Die Akten der achten allgemeinen Synode	384
§ 488. Erste Sitzung der achten allgemeinen Synode	387
§ 489. Zweite und dritte Sitzung der achten allgemeinen Synode	394
§ 490. Vierte und fünfte Sitzung der achten allgemeinen Synode	397
§ 491. Sechste, siebente und achte Sitzung der achten allgemeinen Synode	404
§ 492. Neunte Sitzung am 12. Februar 870	413
§ 493. Zehnte und letzte Sitzung	417
§ 494. Illegaler Nachtrag zur Synode, die Bulgarei betreffend	429
§ 495. Rückreise und Unglück der Legaten. Ansehen der achten allgemeinen Synode	432

Fünfundzwanzigstes Buch.

Die Restitution und Wiederabsehung des Photius.

§ 496. Fortsetzung des griechischen und bulgarischen Streites bis zum Tode des Ignatius im J. 877 oder 878	436
§ 497. Photius wird restituiert und von Papst Johann VIII. bedingungsweise anerkannt	450
§ 498. Aftersynode des Photius im J. 879 und 880	464
§ 499. Photius wird von Rom auf's Neue verworfen, von Kaiser Leo abermals abgesetzt	484

Siehsundzwanzigstes Buch.

Die abendländischen Synoden vom J. 870—900 incl.

§ 500. Die Synoden des Jahres 870. Streit der beiden Hinckmare	489
§ 501. Synode zu Doucy im August 871	495
§ 502. Synoden in den Jahren 872—875 bis zum Tod des Kaisers Ludwig II.	509
§ 503. Synoden zu Pavia, Rom und Pontthiou im J. 876	513
§ 504. Der Kampf um Italien. Synode zu Ravenna im J. 877	521
§ 505. Synode zu Troyes im August 878	527
§ 506. Synoden zwischen 879—888 bis zum Tode des Kaisers Karl des Dicken	537
§ 507. Die deutschen Reformsynoden zu Meß und Mainz im J. 888	545

	Seite
§ 508. Die Synoden zwischen den Jahren 889—894 incl	549
§ 509. Synode zu Tribur im J. 895	552
§ 510. Die letzten Synoden des neunten Jahrhunderts und der Frevel an der Leiche des Papstes Formosus	561

Siebenundzwanzigstes Buch.

Die Synoden des zehnten Jahrhunderts.

§ 511. Die Synoden in den Jahren 901—915	571
§ 512. Papst Johann X., König Conrad I. und die Hohenaltheimer Synode im J. 916	578
§ 513. Die Synoden zwischen den Jahren 920—930	587
§ 514. Die Synoden zu Regensburg, Erfurt und Dingolfing im J. 932 .	589
§ 515. Die Synoden vom J. 933—950 incl. Die große Ingelheimer Synode im J. 948	593
§ 516. Otto d. Gr. wird König von Italien. Die Synoden von 952—962 .	599
§ 517. Kaiserkrönung Otto's I. und römische Synode im J. 962 . . .	605
§ 518. Synoden zu Rom und Konstantinopel im J. 963. Absetzung Johannis XII. und Erhebung Leo's VIII.	609
§ 519. Römische Synode im Februar 964. Restitution Johannis XII. .	616
§ 520. Johannis XII. Tod. Benedikt V. Restitution und Synode Leo's VIII. .	618
§ 521. Die berufene Bulle Leo's VIII. in Betreff der Papstwahl re. .	620
§ 522. Die Synoden von 964 bis zum Tode Otto's I. im J. 973 . .	626
§ 523. Die Synoden zur Zeit Otto's II. vom J. 973—983	632
§ 524. Die Synoden wegen des Streites um den Rheimser Stuhl, und die übrigen Synoden bis Sylvester II.	635
§ 525. Die Synoden unter Papst Sylvester II. bis zu seinem Tode im J. 1003	654

Achtundzwanzigstes Buch.

Die erste Hälfte des elften Jahrhunderts, vom Tode Silvesters II. bis zur Wahl Leo's IX.

§ 526. Die drei ersten Synoden unter Kaiser Heinrich II.	660
§ 527. Die Synoden wegen Gründung des Bistums Bamberg	663
§ 528. Synoden zwischen den Jahren 1008 und 1016	667
§ 529. Reformsynoden zu Pavia, Goslar und Seligenstadt, 1018—1022 .	669
§ 530. Die neuen Manichäer und die Synode zu Orleans im J. 1022 .	674
§ 531. Synoden zu Mainz, Aachen und Höchst im J. 1023 und 1024 .	677

	Seite
§ 532. Französisch-synoden wegen St. Martialis und Clugny 1021—1025	679
§ 533. Die neuen Manichäer und die Synode zu Arras im J. 1025	680
§ 534. Die Synoden von 1025—1029. Kaiser Conrad II. und Streit wegen Ganderheim	682
§ 535. Die Synoden zu Limoges, Bourges und Poitiers in den Jahren 1029 und 1031. St. Martialis und die treuga Dei	688
§ 536. Synoden zur Begründung des Gottesfriedens	696
§ 537. Die ersten Synoden unter Heinrich III.	702
§ 538. Schisma in Rom. Heinrich III. besetzt den päpstlichen Stuhl	706

Neunundzwanzigstes Buch.

Die Seiten Leo's IX. und seiner zwei nächsten Nachfolger.

§ 539. Die ersten Synoden Leo's IX.	716
§ 540. Große Synode zu Rheims unter Leo IX. im J. 1049	722
§ 541. Große Synode zu Mainz unter Leo IX. im J. 1049	734
§ 542. Leo's IX. Synoden in Unteritalien	739
§ 543. Berengar von Tours und die römische Synode im J. 1050	740
§ 544. Berengar und die Synode zu Vercelli am 1. September 1050	749
§ 545. Berengar und die Pariser Synode im Oktober 1051	753
§ 546. Spanische und französische Synoden im J. 1050	756
§ 547. Zwei Reisen Leo's IX. nach Deutschland; Synoden zu Rom, Mainz, Mantua und in Afrika	757
§ 548. Papst Leo IX. und Michael Cerularius	764
§ 549. Berengar und die Synode von Tours im J. 1054	777
§ 550. Die treuga Dei und die Synoden von Narbonne sc.	780
§ 551. Papst Viktor II. und Kaiser Heinrich III.	781
§ 552. Synode unter Viktor II.	787
§ 553. Papst Stephan X. Entstehung der Pataria	791

Dreißigstes Buch.

Die Seiten der Päpste Nikolaus II. und Alexander II.

§ 554. Nikolaus II. und die Synode zu Sutri im J. 1059	798
§ 555. Große Synode im Lateran zu Rom im J. 1059 über Papstwahl, Celibat und Berengar	800
§ 556. Synode zu Melfi und Benevent im J. 1059, und die Normannen	830
§ 557. Synoden zu Mailand und Rom in den Jahren 1059/60. Sieg der Pataria	835
§ 558. Französische Reformsynoden im J. 1060	840

	Seite
§ 559. Die römische Östersynode im J. 1061 und Damiani's Disputation mit einem Gibellinen	842
§ 560. Feindseligkeit der Deutschen gegen Nikolaus II.	845
§ 561. Die letzten Synoden unter Nikolaus II.	848
§ 562. Alexander II. und Gadalous. Die ersten Synoden während ihres Streites um die Tiara	850
§ 563. Die Synode von Mantua im J. 1064	859
§ 564. Nächste Folgen der Synode von Mantua Anno's Sturz; neue Bedrängniß des Papstes und der Pataria	871
§ 565. Adalberts Sturz. Bessere Zeiten für das Papstthum und die Pataria	874
§ 566. Die in der Ehescheidungssache Heinrichs gehaltenen Versammlungen .	883
§ 567. Die letzten Synoden unter Alexander II.	886
Register	901

Einundzwanzigstes Buch.

Die Zeiten Ludwigs d. Fr. und Lothars I. bis
zum Ausbrüche der Gottschalk'schen Streitigkeiten,
814—847.

§ 415.

Erneuerung des Bildersturms unter Leo dem Armenier.

Um dieselbe Zeit, da das Abendland durch den Tod Carls d. Gr. (28. Januar 814) von schwerem Schlag betroffen wurde, erneuerte sich im Orient der bittere Streit über die Bilder. Trotz der Beschlüsse des zweiten Concils von Nicäa gab es im griechischen Reiche, besonders im Heere, noch manche Anhänger der rationalistischen Grundsätze des Kaisers Constantinus Copronymus (s. Bd. III. S. 408 ff.), und zu diesen gehörte auch der General Leo Barbas aus Armenien, der im Juli 813 nach der halb freiwilligen halb gezwungenen Abdankung Michael Rhangabe's (s. Bd. III. S. 756) den kaiserlichen Thron bestieg als Leo V. der Armenier. Ob er bei seiner Krönung die übliche Versicherungsurkunde, an der Orthodoxie festhalten zu wollen, unterschrieben, oder sie mit den Worten: „es sei jetzt nicht Zeit dazu und könne ein andermal geschehen“ zurückgewiesen habe, mag bei dem Schwanken der Quellen dahingestellt bleiben; ebenso, ob der Einsiedler und Wahrsager Sabbatius ihn durch die falsche Prophezeiung: „dann und nur dann werde ihm Gott eine dreißigjährige glückliche Regierung verleihen“, zum Kampf gegen den vermeintlichen Aberglauben aufgestachelt habe. Gewiß ist, daß er frühzeitig, und wie es scheint, wiederholt äußerte: „die ikonoklastischen Kaiser Leo der Isaurier und Constantinus Copronymus seien im Krieg gegen die Barbaren und Heiden glücklich, die Bildersfreunde dagegen unglücklich gewesen, und wahrscheinlich sei die (heidnische) Bilderverehrung Schuld, daß

Christen von Heiden beherrscht würden.“¹ Mit Beginn seines zweiten Regierungsjahrs ließ er durch den gelehrten Grammatikus und Lector Johannes jene Stellen der heiligen Schrift und der Väter sammeln, welche gegen die Bilder zu sprechen schienen. Dabei soll namentlich die schon auf der Aftersynode des Jahres 754 angelegte Sammlung sehr benutzt worden sein. Neben Johannes ging besonders Bischof Antonius von Syläum in Pamphylien² auf die Plane des Kaisers ein, und dieser soll ihm dafür den Patriarchenstuhl von Constantinopel in Aussicht gestellt haben.

Vom Juli bis December 814 arbeiteten die Gehülfen des Kaisers insgeheim an ihrer Schrift über die Bilder; doch erfuhr dies der Patriarch Nicephorus von Epl, und zog sie in Gegenwart mehrerer Metropoliten, also wohl auf einer σύνοδος ἐνδηματική, zur Verantwortung. Antonius erneuerte heuchlerisch das schon bei seiner Consecration abgelegte Glaubensbekenntniß, daß auch die Bilderverehrung einschloß, und fügte am Ende der Urkunde zu größerer Bekräftigung eigenhändig mehrere Zeichen des hl. Kreuzes hinzu. Dem Kaiser dagegen meldete er, jene überlistet zu haben, um ihm besser dienen zu können. Weniger leck war Johannes, der durch das Auftreten des Patriarchen eingeschüchtert, um Verzeihung bat, und sich in ein Kloster zurückzog³. Bald darauf, im December 814, berief Kaiser Leo den Patriarchen zu sich und stellte ihm vor, daß die unglücklichen Kriege gegen die Heiden dem Bilderdienst zuschreiben und deßhalb ein weises Nachgeben in diesem Punkt nothwendig sei. Wahrscheinlich überreichte er ihm jetzt auch den von Johannes gefertigten Tomos, damit der Patriarch daraus ersehe, der Bilderdienst sei nicht in der Bibel begründet⁴. Aber der Patriarch legte der Argument-

¹ Mansi, Collect. Concil. T. XIV. p. 115. Harduin, Collect. Concil. T. IV. p. 1046. Hauptquellen für dieses und das Folgende sind: 1) der anonyme Fortseher des Theophanes, unter den Byzantinern der Bonner Ausg. als Anhang zu Leo Grammatikus, ed. Bekker, 1842. unter dem Titel *Scriptor incertus de Leone Barda* p. 340 sqq. und 2) Ignatii vita Nicephori Patriarchae bei den Vollständisten, T. II. Martii p. 296 sqq. Reichliche Auszüge aus den Quellen gab Walch, Neuerhist. Bd. X. S. 606 ff.

² Er wird von den Alten vielfach Metropolites genannt, und Manche meinen, er sei Abt des sogen. Metropolitenklosters gewesen. Mansi, l. c. p. 112. Walch, a. a. D. S. 609. 656.

³ Mansi, l. c. p. 118. Harduin, l. c. p. 1047 sqq.

⁴ So verbinde ich die Erzählung der Fortsetzung des Theophanes mit der der morgenl. Bischöfe bei Mansi und Hardouin ll. cc.

tation des Tomos wenig Werth bei und berief sich ihr gegenüber auf die Tradition mit dem Beifatz: es werde ja auch das Evangelienbuch allgemein verehrt, obgleich hievon ebenfalls nichts in der hl. Schrift stehe. Weil jedoch der Kaiser seine Bedenken gegen die Bilder für nicht gehoben erklärte, schickte der Patriarch nach seinem Weggang einige sehr gelehrte Bischöfe und Lebte zu ihm, um seine Zweifel zu lösen. Leo verlangte, sie sollten mit Männern der entgegengesetzten Ansicht, die er unterdessen zu sich gerufen, disputationen, und er werde dann nach dem Ergebniß entscheiden¹; aber sie weigerten sich dessen mit der richtigen Bemerkung, „daß ja die ganze Frage schon durch eine allgemeine Synode, die zweite von Nicäa, entschieden sei“, und was die Gegner erwiderten: „man habe wegen des einzigen Arius eine Synode gehalten, und ihrer seien doch Viele“, war hiegegen nicht schlagend und treffend. Betrübt kehrten die Abgesandten des Patriarchen zu diesem zurück, und er versammelte jetzt eine Synode von 270 Vätern, Bischöfen und Lebten, in der Sophienkirche, um hier treue Unabhängigkeit an die Orthodoxie zu geloben, und über Antonius, dessen Heuchelei entlarvt worden war, das Anathem auszusprechen. Auch viele Laien waren anwesend, und stimmten nicht nur jubelnd dem Verdammungsurtheil bei, sondern verharrten die ganze Nacht in der Kirche, um von Gott Aenderung in der Gesinnung des Kaisers zu erleben². Dieß erbitterte letztern noch mehr, und wenn auch nicht auf seinen Befehl, so doch in Voraussetzung seiner Erlaubniß, zertrümmerte jetzt eine Anzahl Soldaten jenes Bild Christi, welches Irene an der Stelle des durch Leo Isauricus zerstörten über der Chalke (Bd. III. S. 379) hatte anbringen lassen. — Wahrscheinlich hat Patriarch Nicephorus theils auf dieser, theils auf andern Synoden, die er veranstaltete, jene Canones erlassen, die sich bei Mansi, l. c. p. 119 und Harduin, c. p. 1051 finden.

Als das Weihnachtsfest 814 bevorstand, bat der Patriarch, der Kaiser möge doch die Kirche mit Neuerungen verschonen, falls aber er persönlich mißfällig geworden sei, möge man einen anderen Patriarchen

¹ So erzählt Theodor Studita in seiner ep. 129 bei Sirmond, Opp. T. V. p. 461.

² Mansi, l. c. p. 118 sq. Harduin, l. c. p. 1050. Walch, a. a. D. S. 610 f. 673. Daß so viele Bischöfe und Lebte in Constantinopel anwesend waren, kann nicht befremden, denn es war dieß etwas Gewöhnliches. Genesius und Ignatius geben an (bei Walch, a. a. D. S. 629. 644), der Kaiser habe diese Synode berufen, aber sie verwechseln sie mit einer späteren.

bestellen. Leo erwiederte, daß er weder in Betreff seiner noch der Kirche eine Aenderung beabsichtigte, und küßte dann am Feste anscheinend mit großer Devotion die Altardecke, auf welcher die Geburt Christi dargestellt war. Man nahm dieß für ein Zeichen neuer freundlicher Gesinnung gegen die Bilder; aber am folgenden Lichterfeste (Lichtmesß) unterließ er diesen frommen Gebrauch und begann nun, seine Plane zu verwirklichen. Vor Allem gelang ihm, eine beträchtliche Anzahl von Bischöfen und Geistlichen, obgleich sie vor Kurzem auf der Synode des Patriarchen der Orthodoxie Treue geschworen hatten, auf seine Seite zu ziehen, und die Sache war gewonnen, wenn der Patriarch einstimmte oder wenigstens schwieg. Nicephorus wurde darum in den Palast gerufen, und es entspann sich eine Unterredung zwischen ihm und dem Kaiser. Der Patriarch vertheidigte die Bilder, und auf seine Bemerkung: „nicht er allein denke so, sondern mit ihm eine große Zahl von Bischöfen und Mönchen, die sich in der Nähe befänden“, ließ der Kaiser auch diese herbeiholen, und gedachte jetzt einen Hauptschlag zu führen. Er umgab sich mit einem großen glänzenden Gefolge, rings um ihn standen Officiere und Hofbeamte mit blickenden Schwertern, weiterhin die ikonoklastischen Bischöfe und Theologen; der Kaiser selbst hielt eine lange heftige Rede über unvernünftigen Götzendienst, und verlangte, der Patriarch und seine Freunde sollten jetzt die Gründe der Gegner zu widerlegen versuchen. Aber Nicephorus, und außer ihm besonders der Abt Theodor Studita, verweigerten auch diese neue Disputation, und sprachen, theilweise in sehr kräftigen Worten, gegen die unbefugte Einmischung des Kaisers in das Innere der Kirche, und über die dogmatischen Consequenzen des Bildersturms¹. Der Kaiser entließ sie in Ungnade, und soll zu Theodor Studita insbesondere gesagt haben: „er hätte wohl den Tod verdient, aber er wolle ihn nicht zum Martyrer machen“. — Später soll sich Patriarch Nicephorus an die Kaiserin und an einflußreiche Hofbeamte gewendet haben mit der Bitte, den Kaiser auf andere Wege zu bringen; dieser aber blieb unbeweglich und erließ jetzt das Edikt, worin er den Bilderverunden, namentlich den Mönchen, verbot, Versammlungen zu halten und die Gemüther aufzuregen. Wahrrscheinlich würde er auch schon zur Anwendung

¹ Ob die von Combebis (Origin. Constantin. manipul. p. 159—190) im J. 1664 edirte Disputatio Nicephori cum Leone Armeno de venerandis imaginibus etc. dieser zweiten Unterredung angehöre oder der früheren, läßt sich nicht entscheiden. Die Rede des Theodor Studita aber ist in seiner Biographie von Mönch Michael aufgenommen, bei Sirmond, Opp. T. V. p. 32. sqq.

von Gewalt geschritten sein, wenn nicht die Erkrankung des Patriarchen Hoffnung auf eine leichtere Lösung gegeben hätte. Sobald aber Nicephorus wieder genas, berief der Kaiser die Bischöfe des Reichs nach Constantinopel zu einer Synode, duldeten nicht, daß die Angelkommenen nach üblicher Weise zuerst den Patriarchen begrüßten, beschied sie vielmehr sogleich zu sich, und wandte alle Mittel an, um sie auf seine Seite zu ziehen. Als sie versammelt waren, schickten sie dem Patriarchen durch zwei aus ihrer Mitte eine Vorladung zu. Er antwortete in würdiger Weise, uneingeschüchtert durch das wilde Toben und Lärmen, das der mit den Synodaldeputirten herbeigekommene Pöbel in der Nähe des Patriarcheions erhob. Schmähungen aller Art und Anathemas über Nicephorus selbst und seine bildersfreundlichen Vorgänger Germanus und Tarasius ertönten, — und der Kaiser entschuldigte dieß durch den Druck, den der Patriarch dem Gewissen des Volkes angethan habe. Zugleich verbot er dem Patriarchen, auf Antrag der Synode, ferner den Patriarchentitel zu führen, schickte Soldaten in seine Wohnung, zwang ihn abzudanken und ließ ihn über den Bosporus, wahrscheinlich nach Chrysopolis bei Chalcedon, in's Exil abführen; worin er noch mehrere Jahre lebte. Tags darauf versicherte der Kaiser in einer Versammlung seines Senats, der Patriarch habe selbst seine Kirche verlassen aus Verger, weil man die nöthige Beschränkung der Bilder von ihm verlangt habe, und es müsse jetzt der Stuhl mit einem Andern besetzt werden. Er richtete dabei sein Augenmerk zunächst auf den uns bekannten Lector und Grammatikus Johannes, aber der Senat stellte ihm vor, daß dieser zu jung und über dieß nicht von adelicher Abkunft sei, und Leo erhob darum den Theodosius Cassitera, einen Schwager des früheren Kaisers Kopronymus, einen verheiratheten Staatsbeamten, dem man eilends die Consur und um Ostern (815) die Weihen ertheilte. Ungefähr um dieselbe Zeit, am Palmsonntag 815, führte Theodor Studita eine feierliche Prozession um sein Kloster, wobei Bilder umhergetragen und zu Ehren derselben Lieder gesungen wurden. Außerdem vermied er nicht nur selbst die Gemeinschaft des neuen Patriarchen, sondern ermahnte auch andere Mönche, nicht in dessen Wohnung zu gehen¹.

Nach Ostern 815 veranstaltete der Kaiser wieder eine Synode zu Constantinopel unter dem Vorſitz des neuen Patriarchen Theodosius Cassitera. Leo selbst und sein Sohn Constantin, den er zum Mitkaiser

¹ Vgl. die vita Theodori Stud. bei Sirmont, T. V. p. 38.

erklärt hatte, waren anwesend, und gleich in der ersten Sitzung wurden die Beschlüsse des Asterconcils vom J. 754 bestätigt, die des Nicäums annullirt. Am folgenden Tage in der zweiten Sitzung wurden mehrere orthodoxe Bischöfe vorgeführt, und weil sie nicht zustimmten, mißhandelt, ja mit Füßen getreten und mit dem Anathem belegt. In der dritten Sitzung endlich wurde eine Lehrvorschrift abgefaßt und von Allen unterzeichnet, darauf die Synode mit den gewöhnlichen Acclamationen zu Ehren der Kaiser und mit Anathemen über die Gegner geschlossen¹. — Es folgte nun die faktische Vernichtung der Bilder und die Bestrafung ihrer Vertheidiger. Der berühmteste unter diesen war Theodor Stubita, der, obgleich dreimal in's Gefängniß geworfen, wiederholt gegeißelt und mit ausgesuchter Grausamkeit gequält, doch nicht müde wurde, die Sache der Orthodoxie wenigstens in feurigen Briefen zu vertreten. Mehrere derselben sind uns noch aufbewahrt (im 5. Band der Werke Sirmonds), so das Schreiben an die ikonomachische Synode (wohl die zweite, nach Ostern 815), worin er und die ihm besreundeten Äbte vor derselben zu erscheinen sich weigerten, und ein zweites an den Papst Paschalis, worin er die traurige Lage schildernd sagt: „Der Patriarch sei gefangen, Erzbischöfe und Bischöfe verwiesen, Mönche und Nonnen in Ketten, Peinigung und Tod ihnen gedroht, das Bild des Heilands, vor dem doch Teufel zittern, verspottet, Altäre und Kirchen verwüstet und viel Blut schon vergossen worden.“ Er bittet deßhalb um die Hülfe des Papstes, und ein weiterer Brief zeigt, daß ihm Paschalis günstige Antwort gegeben habe. — Mit ihm wurden viele seiner Freunde und Schüler verfolgt, mißhandelt und eingekerkert, und er selbst zuletzt nach Smyrna gebracht, dessen ikonoklastischer Bischof sein Leiden vermehrte². Seine Briefe zeigen aber auch, daß nicht alle Bildersfreunde ebenso heldenmuthig waren wie er, daß sich vielmehr manche zum Schweigen bequemten, andere sogar offen zu den Gegnern übertraten, und damit Befreiung aus Haft und Verbannung erkannten. Zu denen dagegen, welche um der Bilder willen Martyrer wurden, gehört auch der von uns schon so oft citirte Chronograph Theophanes, bereits ein hochbetagter, von schmerzlicher Krankheit gebrengter Greis, dessen Standhaftigkeit der Kaiser vergebens durch

¹ Akten dieser Synode sind nicht auf uns gekommen, aber es spricht von ihr sowohl Kaiser Michael der Stammer in s. Brief an Ludwig d. Fr. vom J. 824 (s. unten), als auch Theodor Stubita und andere Quellen, bei Mansi, T. XIV. p. 135 sqq. und p. 417.

² Vita Theodori bei Sirmond, T. V. p. 39.

Besprechungen zu beugen suchte, und den er dann im Kerker verkümmern ließ¹.

§ 416.

Kleinere abendländische Synoden in den Jahren 814—816.

Während Leo der Armenier im byzantinischen Reiche die Bilder vernichtete und ihre Verehrer verfolgte, hatten im Abendland mehrere Synoden statt. Zu den weniger bedeutenden gehören die zu Noyon im J. 814 (wegen Grenzstreitigkeiten zwischen den Bistümern Noyon und Soissons), die zu Lyon zur Designirung eines Nachfolgers für den noch lebenden Erzbischof Leibrad, die zu Trier (Zweck unbekannt) und die zu Compiègne im J. 816, auf welcher Kaiser Ludwig d. Fr. sarazениsche Gesandte empfing². In demselben Jahre wurde nach Leo's III. Tod Stephan V. (IV.) auf den römischen Stuhl erhoben, der alsbald zwei Gesandte an den Kaiser Ludwig schickte, welche diesem seine Consecration anzeigen und die kaiserliche Einwilligung gewissermaßen nachträglich einholen sollten. Zugleich soll Stephan V. auf einer römischen Synode die Decretale publizirt haben: daß der Papst künftig von den (Cardinal-) Bischöfen und dem gesamten (römischen) Clerus in Anwesenheit des Senats und des Volkes zu wählen sei, aber erst praesentibus legatis imperialibus consecrirt werden dürfe. Diese Decretale ging auch in das Corpus jur. can. über (c. 28. Dist. 63); aber ihre Aechtheit ist zweifelhaft. Baronius (ad ann. 816, 101), Natalis Alexander (H. E. T. VI. p. 138 ed. Ven.) und Andere erklärten sie für unächt, während Pagi (ad ann. 816, 19 und 897, 4 sq.) sie einem späteren Papst Stephan VII. (885—891) zuschreiben wollte. Ungefähr die gleiche Ansicht vertrat neuerdings Hinschius in seinem Kirchenrecht (Berlin 1870 Bd. I. 231) und meinte, es liege hier nur eine, daß römische Concil vom J. 898 benützende Erdichtung vor. Allerdings wurde in c. 10 der römischen Synode des J. 898 unter Papst Johann IX. ganz Aehnliches in Betreff der Papstwahl verordnet (s. unten § 510). Wenn aber Muratori (rerum ital. script. II. 2, 127) bemerkte (sagt Hinschius weiter), daß schon eine römische Synode im J. 862 oder 863

¹ Die Biographie des Theophanes von Theodor Studita, bei den Vollandisten, T. II. Martii p. 218 ff. Walch, a. a. O. S. 643.

² Mansi, T. XIV. p. 142 sqq. Harduin, T. IV. p. 1054.

(also vor Stephan VII. und Johann IX.) für die Rechte des Clerus und der Optimaten Romis an der Papstwahl auf den Beschuß in concilio beatissimi Stephani Papae hinweise (bei Mansi XV. 659 u. s. w. und § 468); so sei damit nicht auf Stephan V., sondern auf das Concil von 769 unter Stephan IV. (Bd. III. S. 438) Bezug genommen. Wir finden letzteres nicht zutreffend, und glauben nicht hinlänglich Grund zu haben, unsere Verordnung der Synode des Jahres 816 unter Stephan V. abzusprechen. Das Decret des Jahres 898 scheint uns vielmehr nur eine modifizierte Erneuerung des unsrigen zu sein¹.

Eine englische Synode zu Celycht oder Calchut unter dem Vorßitz des Erzbischofs Wulfred von Canterbury am 27. Juli 816 erklärte in c. 1. ihr treues Festhalten an der orthodoxen Lehre, und verordnete: 2. jede neu gebaute Kirche soll vom Bischof geweiht, und neben den Reliquien auch die hl. Eucharistie in einer capsula niedergelegt (im sepulchrum des Altars eingemauert) werden, und falls keine Reliquien vorhanden sind, die Eucharistie allein. An der Wand des Oratoriums oder auf einer Tafel oder an den Altären soll angemalt werden, welchen Heiligen die Kirche und die Altäre gewidmet seien (also Bilder in der englischen Kirche). 3. Unter dem Clerus soll Eintracht herrschen. 4. Jeder Bischof darf in seiner Diöcese mit Zustimmung der betreffenden Klosterfamilien Abte und Abtissinnen wählen. 5. Kein Schotte darf in einer englischen Diöcese eine kirchliche Function verrichten, weil man nicht weiß, ob und von wem er ordinirt ist. 6. Entscheidungen der Bischöfe sollen in Kraft bleiben, und alles, was mit dem Zeichen des Kreuzes bekräftigt wurde (bei der Unterschrift), soll gelten (bezieht sich auf Schenkungen sc.). 7. Die Bischöfe, Abte sc. dürfen nichts vom Kirchengut veräußern oder anemand auf länger als auf Lebenszeit (erblich) vergeben. Auch sollen die Haupt- und Güterbücher (telligrapha, von tellus) genau aufbewahrt werden. 8. Klöster, die einmal mit Zustimmung des Bischofs errichtet sind, sollen Klöster bleiben (vgl. c. 24 v. Chalcedon). 9. Jeder Bischof soll eine Abschrift der Verordnungen jeder Synode haben. 10. Von der Hinterlassenschaft eines Bischofs soll der zehnte Theil unter die Armen vertheilt und für den Verstorbenen die herkömmlichen Psalmen und Messen gesungen werden. 11. Kein Bischof

¹ Mansi, T. XIV. p. 147. Muratori, rer. ital. script. II. 2, p. 127. Jaffé, Regesta Pontif. p. 221. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. Leipzig 1874. Bd. I. S. 66 f. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im eilsten Jahrhundert. 2. Abth. 1864. S. 136 f.

soll in die Parochie eines Andern eingreifen, den Erzbischof ausgenommen. — In einem Anhang folgen noch einige Vorschriften für die Priester, namentlich, daß sie Niemanden die Taufe verweigern, und den Täufling untertauchen, nicht bloß über die Köpfe der Kinder Wasser gießen sollen¹.

§ 417.

Die große Reichstagssynode zu Aachen im J. 817.

Das freundliche Einvernehmen mit Kaiser Ludwig d. Fr., welches der neue Papst Stephan V. gleich im Beginne seiner Amtsführung zu betätigen suchte, wurde noch dadurch verstärkt, daß der Papst im Sommer 816 selbst in das Frankenreich reiste, mit dem Kaiser zu Rheims zusammenkam, viele kirchliche Angelegenheiten mit ihm mündlich besprach, und ihn und seine Gemahlin Irmgard im October 816 zu Rheims feierlich krönte. Als sodann der Papst nach Italien zurückkehrte, begab sich der Kaiser nach der Pfalz Compiegne, wo er eine Reichsversammlung abhielt, wichtige Fragen der Gesetzgebung ordnete, und wohl auch jetzt schon die umfassenden reformatorischen Erlasse vorbereitete, welche im folgenden J. 817 auf der großen Reichstagssynode zu Aachen publizirt wurden². Früher nahm man irrig an, daß die gedachten zahlreichen reformatorischen Erlasse zweien Aachener Reichstagssynoden in den Jahren 816 und 817 angehören³. Allein mit Recht machte Pertz (Monum. T. III. Leg. T. I. p. 197) darauf aufmerksam, daß die praefatio generalis⁴ alle diese Stücke zusammennehme, einer und derselben Synode und einem und demselben Jahre, und zwar dem vierten Jahre Ludwigs, d. i. 817, zuschreibe. Der Friede, dessen das Reich jetzt genoß, gab dem Kaiser, wie er in der praefatio generalis selbst sagt, Gelegenheit und Muße, längst gewünschte Verbesserungen in Staat und Kirche einzuführen. Es geschah dieß auf demselben Reichstage, auf dem er auch die folgenschwere Theilung des Reichs unter seine drei Söhne verordnete⁵.

¹ Mansi, T. XIV. p. 355. Harduin, l. c. p. 1219.

² Simson, Jahrb. a. a. D. S. 67 ff.

³ Simson, a. a. D. S. 90. Not. 5.

⁴ Bei Pertz, l. c. p. 204. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 380. Harzhaim, Concilia German. T. I. p. 542. Bei beiden Letztern ist sie irrig nur dem capitulare ad episcopos vorangestellt. Bei Harduin fehlt dieß Stück.

⁵ Pertz, l. c. p. 198. Mansi, l. c. p. 389. Über diese Aachener Reichstagssynode im J. 817 vgl. Simson, a. a. D. S. 81—110.

Die umfangreichste unter allen jetzt zu Aachen erlassenen Verordnungen ist die für die Canoniker und Sanktionalen gegebene Regel. Sie trägt in den Editionen die Jahrzahl 816, aber da leider Perz diese Urkunde nicht mittheilt, so wissen wir nicht, ob sich diese chronologische Note in allen Handschriften findet oder ob sie Zusatz eines späteren Abschreibers oder Sammlers sei, ganz ähnlich wie die entschieden unächte chronologische Angabe im Eingang der *praeatio generalis*.

Nachdem Ludwig die Synode in seinen Palast zu Aachen berufen, trug er persönlich vor, daß leider manche Bischöfe es an der nöthigen Aufsicht über ihre Untergebenen, auch an der schicklichen Hospitalität fehlen ließen, und daß zum Nutzen der minder Gelehrten eine Sammlung der in den alten Canones und den Schriften der Väter zerstreuten Regeln über die vita canonica nothwendig scheine. Die Bischöfe erklärten, dieser Auflorderung, obgleich die meisten von ihnen mit ihren Untergebenen eine ganz gute canonische Lebensweise führten, alsbald freudig nachkommen zu wollen, zumal ihnen der Kaiser die zu einer solchen Sammlung nöthigen Bücher (aus der Aachener Bibliothek Carls d. Gr.) zugänglich gemacht habe. — In der That wurden jetzt in kurzer Zeit zwei derartige Sammlungen, die eine für den Clerus, die andere für die Sanktionalen gefertigt, von der Synode gebilligt und dem Kaiser (zur Zustimmung oder Durchführung) empfohlen. Er und alle auf der Synode Anwesenden dankten Gott für diesen glücklichen Erfolg, und die beiden institutiones wurden durch allgemeinen Besluß Allen zur genauesten Nachachtung vorgeschrieben. Hiernach zerfallen diese Akten in zwei Bücher: de institutione canonorum, und 2) de institutione sanctimonialium¹; jedes Buch aber theilt sich wieder in zwei Abschnitte, wovon der erste die gesammelten Aussprüche und Vorschriften der alten Väter und Concilien, der andere dagegen die jetzt zu Aachen neu aufgestellten Regeln enthält. Auch bei einzelnen von diesen werden wieder patristische Stellen angeführt. Das erste Buch, das viel umfassender ist als das zweite, oder wenigstens die erste Abtheilung des ersten Buches, die Zusammenstellung der patristischen xc. Aussprüche, soll den gelehrt Diakon Amalarius von Meß zum Verfasser haben². Dass noch andere mitarbeiteten, erhellt aus einzelnen Stellen beider Sammlungen.

¹ Mansi, T. XIV. p. 147—277. Harduin, T. IV. p. 1055—1175. Harzheim, l. c. T. I. p. 430—539.

² So Ademar in s. Chronif ad ann. 816. s. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 340.

Das Wichtigste für uns, weil einen Blick in die kirchlichen Zustände jener Zeit gewährend, sind die eigenen Verordnungen der Nacher Synode. Sie sind großenteils der Regel Chrodegangs nachgebildet, und beginnen im ersten Buch mit Kapitel 114, während die vorausgehenden 113 Kapitel die ältern patristischen Stellen sc. enthalten. Die neuen Verordnungen aber lauten:

- 114. Die Aussprüche der hl. Schrift, welche ein strenges Leben vorschreiben, beziehen sich nicht bloß auf die Mönche und Cleriker, wie Viele meinen, sondern auf alle Christen.

115. Die Canoniker dürfen Linnen tragen, Fleisch essen und Eigenthum haben, was Alles den Mönchen verboten ist. Aber beide Klassen müssen gleich eifrig sein in Vermeidung der Sünde und Vollziehung des Guten. Weil aber die Mönche kein Eigenthum haben, bedürfen sie größerer Unterstützung von Seite der Kirche als die Cleriker, welche neben der kirchlichen Unterstützung noch ihr Privateigenthum genießen können.

116. Wozu das Kirchenvermögen gestiftet sei, und daß es auch für die Armen, verwendet werden müsse.

117. Jeder Bischof muß sorgen, daß das claustrum, worin sein Clerus lebt, mit einer festen Mauer umgeben ist, so daß Niemand aus- und eingehen kann.

118. Kein kirchlicher Obere soll zu viele Cleriker aufnehmen.

119. Manche Bischöfe nehmen in den Clerus nur Leibeigene ihrer Kirche auf, welche über keine Behandlung klagen dürfen, weil sie sonst geschlagen oder wieder zu Knechten gemacht werden. Es soll aber kein Prälat die Adelichen ganz ausschließen.

120. Diejenigen Cleriker, welche eigenes Vermögen und kirchliche Einkünfte haben und der Kirche sehr nützen, sollen in der Gemeinschaft (congregatio = Canonikat) Speise und Trank sammt Anteil am Allmosen erhalten. Haben sie kein Privatvermögen, so erhalten sie auch Nahrung und Kleidung. Verzichten aber Einige auf Privatvermögen und auf kirchliche Einkünfte, so sollen die Prälaten für ihre Bedürfnisse sorgen.

121. In jeder congregatio canonicorum muß allen Clerikern gleich viel Speise und Trank verabreicht werden, während bisher oft die unthätigsten am meisten bekamen.

122. Jeder Kanoniker soll an reicherden Orten (Kirchen), welche 3000 Mansi und darüber besitzen, täglich 5 Pfund Wein erhalten, oder wenn daselbst wenig Wein wächst, 3 Pfund Wein und 3 Pfund Bier. Wächst

kein Wein dort, so 1 Pfund Wein und 5 Pfund Bier. An ärmeren Orten verhältnismäßig weniger, an den ärmsten 2 Pfund Wein oder 3 Pfund Bier und wenn möglich 1 Pfund Wein. In solchen Gegenden sollen die praelati sorgen, anderwärts her Wein zu erhalten. An Festtagen soll an Kost und Wein aufgebessert werden. Ist Noth vorhanden und können die praelati das Vorgeschrifte unmöglich reichen, so sollen sie das Vorhandene gleichmäßig vertheilen und die Cleriker sollen nicht murren. Reiche Cleriker sollen in Zeiten der Noth ihre Collegen unterstützen. Die praelati dürfen den Untergebenen die nöthige Nahrung nicht vorenthalten, damit diese nicht auswärts gehen und andere Geschäfte treiben sc. Auch sollen die praelati Gemüsegärten anlegen. Die Synode habe Alles nach Pfunden berechnet, weil das Gewicht in allen Provinzen gleich sei, die Maße aber verschieden. Das Pfund soll 12 Unzen haben.

123. Die praelati müssen ihre Untergebenen auf doppelte Weide führen, d. i. ihnen nicht bloß die nöthigen Lebensmittel reichen, sondern auch für ihre gute Aufführung sorgen.

124. Die Canoniker sollen bescheiden gekleidet sein, weder zu vornehm aus Eitelkeit, noch zu schlecht aus Heuchelei. (Eine bestimmte Kleidung wird nicht vorgeschrieben.)

125. Sie sollen nicht, wie vielfach geschieht, Eucullen tragen, wie die Mönche, denn jeder Stand hat seine eigene Kleidung.

126—133. Ueber die canonischen Tagzeiten. Die Canoniker sollen während des Chorgebets stehen, nicht sitzen, sich auch nicht auf einen Stock lehnen, nicht schwäzen.

134. Ueber die Strafen, welche die dem Bischof untergegebenen praelati der Canonikate über untergeordnete Canoniker zu verhängen haben. Wer mehrmals ermahnt sich nicht bessert, soll einige Zeit lang nur Wasser und Brod erhalten. Ist er auch jetzt noch hartnäckig, so soll er vom gemeinsamen Tisch und ebenso vom Chore entfernt und an einen Strafplatz in der Kirche gestellt werden. Nützt dies nichts, so soll er, wenn sein Alter es zuläßt, Schläge erhalten. Sind diese wegen seines Alters und der qualitas personae (z. B. priesterlicher Würde) nicht anwendbar, so soll er öffentlich gerügt und mit beständigem Fasten belegt werden, bis er sich bessert. Ein noch höherer Strafgrad ist die Einsperrung, der höchste die Vorführung vor den Bischof, damit dieser das Geeignete befahle. Uebrigens sollen die praelati bedenken, daß die Kirche der Taube gleiche, welche nicht mit Krallen, sondern nur mit sanftem Flügelschlage straft.

135. Die Knaben und Jünglinge, welche im Canonikate erzogen werden, sollen wohl behütet, gut unterrichtet, einem bewährten älteren Canoniker unterstellt werden, und in einem Gebäude im Atrium gemeinsam wohnen.

136. Nach dem Completorium sollen alle Canoniker in das Dormitorium gehen; jeder soll sein eigenes Bett haben; im Dormitorium soll Nachts eine Laterne brennen; keiner darf im Dormitorium etwas Unanständiges thun oder die Andern beunruhigen.

137. Die Sänger sollen ob ihrer herrlichen Kunst nicht die Demuth vergessen und den Gesang nach den Bedürfnissen der Kirche einrichten. Diejenigen, welche noch nicht singen können, sollen lieber schweigen als stören. Die Psalmen müssen einfacher als die andern Lieder gesungen werden.

138—140. Ueber die Eigenschaften und Pflichten der Canonikatsvorsteher, der Pröpste, Kellermeister und ihrer Gehülfen.

141. Jeder Bischof soll ein Hospital für Arme und Fremdlinge errichten und die nöthigen Mittel dafür beschaffen. Auch jeder Cleriker soll hiezu den Zehnten abgeben von allem, was er einnimmt. Ein würdiger Canoniker soll zum Vorsteher des Hospitals bestellt werden. In der Quadrages sollten die Cleriker die Füße der Armen im Hospital waschen.

142. Es ist erlaubt, daß die Canoniker eigene Wohnungen haben (innerhalb des Canonikats, wie aus dem verwandten c. 23 des zweiten Buchs hervorgeht; in diesen hielten sie sich unter Tags auf, aber Dormitorium und Refektorium waren gemeinsam). Für die Alten und Kranken aber müssen besondere Lokale innerhalb des Canonikats bereitet werden, damit sie hier Zuflucht, Sustentation und Hülfeleistung von Seite der Brüder finden.

143. Pflichten des Pförtners. Nach dem Completorium muß er das Thor schließen und die Schlüssel dem ersten Vorgesetzten bringen.

144. Frauen dürfen die mansiones und claustra der Canoniker nicht betreten, mit Ausnahme der Kirche. Brauchen sie Almosen, so sollen sie es in einem Lokal außerhalb der claustra erhalten, und auch da darf kein Canoniker ohne Zeugen mit ihnen reden.

145. Kurze Zusammenstellung der Pflichten der Cleriker, als Zusammenfassung dessen, was in den mitgetheilten patristischen Stellen und in den eigenen Kapiteln der Synode enthalten ist¹.

¹ Mansi, l. c. p. 277 sqq. Harduin, l. c. p. 1129 sqq. Harzheim, l. c. p. 498 sqq.

Das zweite Buch, de institutione sanctimonialium, nach manchen Andeutungen im Inhalt eher für Canonissinnen als für Nonnen bestimmt, gibt in den ersten sechs Kapiteln Stellen aus Hieronymus, Athanasius ec., die Kapitel 7—28 aber enthalten, als zweite Abtheilung die eigenen Verordnungen der Aachener Synode. Eine theilweise große Ähnlichkeit mit den obigen Vorschriften für die Canoniker ist nicht zu verkennen. Kapitel 7 schreibt vor, daß die Lebtissinnen ihr eigenes Leben und das ihrer Untergebenen den Regeln gemäß einrichten, namentlich beständig im Kloster verbleiben und nicht temporär auf Villen ec. wohnen, im fleißigen Krankenbesuche Alten vorangehen, gleiche Speise mit ihnen genießen, gleiche Kleidung haben sollen ec. ec.

8. Sie sollen nicht zu viele Sanktionalen und nicht solche aufnehmen, welche eben noch üppig gelebt haben; auch sollen sie jeder vor der Aufnahme diese Capitula vorlesen.

9. Die Sanktionalen sollen vor ihrem Eintritt in's Kloster über ihr Vermögen verfügen, so daß sie durch dessen Verwaltung nachmals nicht mehr beunruhigt werden. Sie können es entweder der Kirche schenken, oder sich die Nutzung vorbehalten, oder es gar nicht verschenken; müssen aber dann einen Prokurator dafür bestellen. Junge Mädchen, oder solche, über deren Bekhrung (zum Klosterleben) Streitigkeiten entstehen können, sollen nicht unvorsichtig angenommen werden.

10. Der Schleier und das schwarze Kleid machen nicht Alles; daß Herz muß rein sein. Spezielle Vorschriften, z. B. Verbot des Gesprächs mit Männern. Alle sollen im Dormitorium, jede in einem besonderen Bett, schlafen. Sie sollen die canonischen Tagzeiten genau halten, die adelichen sich nicht überheben über die gemeinen, keine auf ihre Keuschheit und ihre sonstigen Vorzüge stolz sein.

11. Die Frauenklöster müssen mit festen Mauern umgeben seiu, daß Niemand aus- und eingehen kann, außer durch die Pforte. Innerhalb der Mauern aber sollen Refectorien, cellaria (Keller), Dormitorien und andere nöthige Lokale sein.

12. Alle Klosterfrauen sollen gleichviel an Speise und Trank erhalten, was bisher häufig nicht der Fall war.

13. Jede Klosterfrau soll täglich 3 Pfund Brod und 3 Pfund Wein, oder statt des letztern 2 Pfund Wein und 2 Pfund Bier, oder, wo gar kein Wein wächst, 3 Pfund Bier und wenn irgend möglich 1 Pfund Wein erhalten. In ärmeren Klöstern weniger. An Festtagen soll die Verpflegung etwas besser sein. Auch soll den Klosterfrauen das Nöthige an

Fleisch, Fischen, Gemüsen, Holz &c., auch Wolle zu Flachs und Kleidern gereicht werden. Alle sollen gemeinsam speisen, außer wer krank ist oder Besuch hat.

14. Wie die Abtissin für das Seelenheil ihrer Untergebenen sorgen soll.

15. Die Klosterfrauen müssen zur rechten Zeit, sobald das Beichen gegeben ist, sich zu den canonischen Tagzeiten in der Kirche einfinden, und sich darin ehrerbietig, fromm, stille &c. verhalten.

16. Sie sollen häufig und mit reinem Herzen beten.

17. Nach der Complet sollen sie sich in's Dormitorium begeben &c., wörtlich wie c. 136 des ersten Buches.

18. Ueber die Strafen, ähnlich dem c. 134 des ersten Buches, unter Angabe derselben Strafgrade.

19. Die Abtissin soll nie anders als in Gegenwart mehrerer erprobter Klosterfrauen, und nur wenn es nöthig ist, mit einem Manne sprechen.

20. Ferner soll die Abtissin 3 bis 4 bewährte Klosterfrauen bezeichnen, welche anwesend sein müssen, wenn eine andere etwas mit einem Manne zu sprechen hat, z. B. wegen ihrer Güter, namentlich bei Einheimsung der Früchte. Ebenso müssen diese anwesend sein, wenn in der eigenen kleinen Wohnung einer Klosterfrau ein Mann etwas zu arbeiten hat.

21. Die Canonissinnen (canonice viventibus) dürfen Mägde zur Bedienung haben; da aber diese sich oft unanständig kleiden, und, was sie außen in der Welt sehen und hören, im Kloster wieder erzählen, und dadurch die Gemüther ihrer Gebieterinnen in Unordnung bringen, so ist auf sie genau Acht zu haben. Es dürfen nicht mehr als nöthig sind angestellt, und die ungeordneten müssen entfernt werden.

22. Ueber die Erziehung der jungen Mädchen, die zu Klosterfrauen bestimmt sind. Anführung einer schönen Stelle von Hieronymus.

23. Uehnlich wie c. 142 des ersten Buches.

24—26. Die Abtissinnen sollen Gehülfinnen aufstellen, namentlich eine Verwalterin der Nahrungsmittel und eine Pförtnerin.

27. Die Geistlichen für ein Frauenkloster müssen außerhalb der Klostermauern ein Wohnhaus und eine Kirche haben. Nur zur bestimmten Zeit, um Messe zu lesen, darf der Priester mit einem Diacon und Subdiacon in's Kloster eintreten, und muß es nach beendigtem Gottesdienste sogleich verlassen. Die Klosterfrauen wohnen dem Gottesdienst hinter einem Vorhange bei. Will eine beichten, so muß sie es in

der Kirche thun, damit sie von Andern gesehen werde, ausgenommen die Kranken, und bei diesen soll der Priester einen Diacon und Subdiacon als Zeugen seiner Aufführung mitnehmen.

28. Außerhalb des Klosters, bei der Wohnung und Kirche des Klostergeistlichen, soll ein Hospital errichtet werden; innerhalb des Klosters aber soll ein Lokal sein zur Aufnahme von Wittwen und armen Frauen¹.

Nach Beendigung dieser Synode erließ der Kaiser eine Encyklika an alle Erzbischöfe seines Reichs, welche zu Aachen nicht anwesend gewesen, übersandte ihnen eine Abschrift der eben beschriebenen institutiones und forderte sie zu deren Durchführung in den eigenen und in ihren Suffragan-diocezen auf. Zu diesem Zwecke sollten für alle Canonicate ganz getrenne Abschriften des vom Kaiser mitgetheilten authentischen Exemplars gefertigt werden, und ein kaiserlicher Missus solle so lange in jeder Provinz verbleiben, bis alle diese Abschriften gefertigt und den einzelnen Canonikaten zur genauen Nachachtung übergeben seien. Nach Jahresfrist aber, am 1. September des nächsten Jahres, werde der Kaiser Missi durch das ganze Reich schicken, um zu erfahren, ob die neuen Statuten überall in Vollzug gesetzt seien. — Wir besitzen von dieser Encyklika noch zwei gleichlautende Exemplare, das eine an Erzbischof Sichar von Bordeaux, das andere an Erzbischof Arno von Salzburg gerichtet². Irrig hat man diesen ein drittes an Erzbischof Magnus von Sens als identisch an die Seite stellen wollen³; allein schon der Eingang dieses Schreibens zeigt den Unterschied, daß Erzbischof Magnus selbst Mitglied der Synode war, die beiden andern dagegen nicht, daß er aber sich von da wieder entfernte, ehe für ihn eine Abschrift der Akten gefertigt werden konnte, weshalb ihm der Kaiser letztere nachsandte. Nur der übrige Inhalt ist derselbe wie in den Briefen an Sichar und Arno.

In einem vatikanischen Codex Nr. 4885 fand Mansi eine Abschrift der Akten von Aachen⁴, welche in den ersten 113 Kapiteln mit allen andern Exemplaren identisch ist, aber in Betreff der zweiten Abtheilung

¹ Mansi, l. c. p. 266 sqq. Harduin, l. c. p. 1165 sqq. Harzheim, l. c. p. 530 sqq.

² Erstes ist bei Mansi, l. c. p. 277 sqq. u. Harduin, l. c. p. 1176 sq. das letztere bei Harzheim, l. c. p. 540 sqq. abgedruckt.

³ Mansi, l. c. p. 280. Harduin, l. c. p. 1178; bei beiden jedoch ist der Eingang des Briefes durch Auslassung einiger Worte unverständlich geworden. Der richtige Text findet sich bei Mansi, l. c. Appdx. p. 375 sqq. u. Pertz, Monum. T. III. Leg. I. p. 219 sqq.

⁴ Abgedruckt bei Mansi, l. c. p. 283 sqq.

des ersten Buchs von c. 114 an gänzlich variiert. Diese zweite Abtheilung trägt a) eine eigene Ueberschrift de ordine congregationis canonorum, fährt b) nicht fort in der Numerirung der Kapitel, bringt c) eine Menge weiterer Vorschriften, die theilweise der Regel Chrodegangs entnommen sind, und d) untermischt mit diesen manche der Aachener Statuten. Da Mansi auf einem Blatte dieses Codex den Namen der Kirche von Lüttich geschrieben fand, so vermutete er, die Canonici von Lüttich, die zur Zeit unserer Synode bereits eigene Statuten besaßen, hätten diese zu Aachen vorgelegt, und sie seien hier gebilligt und in dem Exemplar für Lüttich den Aachener Kapiteln beigefügt worden.

§ 418.

Die Aachener Statuten im Verhältniß zur Regel
Chrodegangs.

Auffallend ist, daß die Aachener Statuten der Regel Chrodegangs gar nicht erwähnen, um so auffallender, als ihr Hauptbearbeiter Amalarius Diacon in derselben Stadt Meß war, wo Chrodegang als Bischof seine Regel eingeführt hatte. Einige Gelehrte haben deshalb die Nachricht von Chrodegangs Regel für eine Fiction, und die seinen Namen tragende Urkunde für jünger, für eine Nachbildung und Nachahmung der Aachener Statuten erklärt¹. Eine gewisse Berechtigung zu dieser lecken Hypothese gab ihnen die früher einzig bekannte interpolirte Form der Chrodegangs'schen Regel², welche allerdings manches Spätere, auch aus den Aachener Statuten, enthält. Allein schon Labbeus theilte aus einem Vaticanischen aus Heidelberg nach Rom gekommenen Codex einen anderen Text mit, welcher beträchtlich kürzer, von den späteren Zusätzen frei ist, und ziemlich deutlichen Anzeichen nach die ursprüngliche für die Mezer Kirche in specie bestimmte Regel enthält. Dies zeigt sich aus c. 4. 5. 24, wo der Kathedrale zu St. Stephan und anderer Kirchen von Meß erwähnt wird, und aus c. 20, an dessen Ende Chrodegangs Nachfolger, Angilram, etwas beizufügen für gut fand. Dieser bessere Text, auch von Mansi (T. XIV. p. 314) und Hardouin (T. IV. p. 1181) aufgenommen, benimmt der Hypothese jener Kritiker ihre meisten Stützpunkte, und verbinden wir damit die so ganz bestimmt lautenden Nachrichten der Alten,

¹ Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 355.² Bei Dachery, Spicileg. sive collect. veterum aliquot script. T. I. p. 565. Mansi, T. XIV. p. 332 sqq. Hardouin, T. IV. p. 1198 sqq.

namentlich des Paulus Diaconus¹, so bleibt kein Zweifel, daß Chrodegang wirklich bald nach der Mitte des achten Jahrhunderts die vita canonica wiederhergestellt und dafür eine Regel gegeben habe. Einer bestehenden derartigen Form für das canonische Leben gedenken auch manche Synoden und Capitularien unter und von Pipin und Carl d. Gr., so das concilium Vernense vom J. 755 (Bd. III. S. 587 ff.), das Capitulare Carls d. Gr. vom J. 789 (§. Bd. III. S. 664 ff.) und die Synoden von Arles, Mainz und Tours vom J. 813 (§. Bd. III. S. 756 ff.). — Man hat schon vermutet, die Nachener Statuten hätten deshalb der Chrodegang'schen Regel nicht gedacht, weil dieselbe außerhalb der Stadt Meß sich gar nicht verbreitet habe, oder doch in Bälde wieder außer Uebung gekommen sei²; allein diese Voraussetzung ist keineswegs richtig, denn die zu Nachen anwesenden Bischöfe sagen gleich im Prolog zu ihren Statuten, daß die meisten von ihnen mit ihren Untergebenen bereits nach der canonischen Ordnung lebten und in plerisque locis idem ordo plenissime servetur. Das Schweigen der Nachener über Chrodegang wird uns jedoch einigermaßen erklärlich, wenn wir beachten, daß Kaiser Ludwig d. Fr. etwas ganz Anderes wollte, als bloß eine neue Auslage der Chrodegang'schen Regel. Er wünschte, daß aus den Akten der alten Synoden und aus den Schriften der Väter das für die Canoniker Passende zusammengestellt werde, und daß er Chrodegangs Arbeit für ungenügend erachtete, erhellt aus der dringenden Art und Weise, wie er von der Synode jene Zusammenstellungen der älteren Satzungen verlangte, obgleich die Bischöfe erklärten, daß die vita canonica bereits eingeführt sei. Wahrscheinlich war er dabei der Ansicht, daß Statuten, von den ältesten Concilien und Kirchenvätern gegeben, mehr Nachachtung und größerer Gehorsam finden müßten, als die von einem einzelnen Bischof nach seinem Ermessen aufgestellte Regel. Wollte er aber letztere antiquiren, so schien ihm wohl passend, jede Nennung derselben zu vermeiden. Weniger ungünstig über Chrodegangs Regel urtheilten die Bischöfe; das hiernach bereits an vielen Orten bestehende canonische Leben gefiel ihnen gar nicht übel, und sie waren nicht, wie der Kaiser, der Meinung, daß bloße Zusammenstellung der patristischen Vorschriften genüge. Deshalb fügten sie diesen eine zweite Abtheilung bei, welche als neue bessere Arbeit die Stelle der Chrodegang'schen ver-

¹ Bei Mansi, l. c. p. 313.

² Vgl. Binterim, Denkwürd. Bd. III. S. 322.

treten, diese ersetzen und zugleich außer Curs setzen sollte. Unter solchen Umständen war auch von ihrer Seite Nichterwähnung Chrodegangs das Beste. — Um aber eine Vergleichung der Chrodegangs'schen Regel mit den Statuten von Nachen zu ermöglichen, wollen wir nach dem Vorgang der Concilienversammlungen auch erstere mittheilen, und zwar nach ihrem kürzeren ursprünglichen Texte.

Die Regel Chrodegangs¹.

Chrodegang, der sich servus servorum Dei, Metensis urbis episcopus nennt, klagt im Eingang über den Verfall des Clerus und Volkes; dieser habe ihn sehr betrübt, aber auf Gottes Hülfe bauend und vom geistigen Troste seiner Brüder unterstützt, habe er beschlossen, ein kleines Dekret über die Aufführung der Cleriker abzufassen. — Dasselbe zerfällt in 34 Kapitel.

1. Ermahnung zur Demuth.

2. Die Canoniker rangieren nach ihrem Ordinationsalter, mit Ausnahme derjenigen, welche der Bischof besonders erhoben oder degradirt hat. Keiner soll den Andern bloß bei seinem Namen nennen, sondern stets seine Würde beifügen. Wenn sich mehrere begegnen, soll der jüngere den älteren um den Segen bitten und vor ihm aufstehen.

3. Alle sollen in einem Dormitorium schlafen, mit Ausnahme derer, denen der Bischof erlaubt, in den (ihren) besonderen Wohnungen innerhalb des Claustrum's zu schlafen. Jeder muß sein eigenes Bett haben, und die alten und jungen untermischt miteinander schlafen — wegen der Aufsicht. Keine Frau und kein Laius darf das Claustrum betreten, außer mit Erlaubniß des Bischofs oder Archidiaconus oder Primicerius. Wenn die Canoniker in's Refektorium kommen zur Erholung, so müssen sie ihre Waffen außen lassen. Laien dürfen nur so lange im Claustrum bleiben, als sie dort zu arbeiten haben, z. B. wenn kein Canoniker kochen kann. In ihren besonderen Wohnungen (innerhalb des Claustrum's) dürfen die Canoniker ohne Erlaubniß des Bischofs keinen anderen Cleriker bei sich haben.

¹ Bei Mansi, Collect. Conc. T. XIV. p. 313 sqq. Harduin, Collect. Conc. T. IV. p. 1181 sqq.; im Auszug bei Nat. Alex. hist. eccl. sec. VIII. T. VI. p. 80 sqq. ed. Venet. 1788 u. bei Longueval, hist. de l'église gallic. T. IV. p. 435 sq. etc. Schröd, Kirchengesch. Bd. 20 S. 82 ff. Vinterim, Denkw. Bd. III. S. 322 ff. Eine Vergleichung der Regel Chrodegangs mit der Regel des hl. Benedikt gibt Reitberg, Kirchengesch. Deutschl. Bd. I. S. 495 ff.

4. Jeder Cleriker, der zu der Congregation (Canonikat) gehört, muß zum Completorium in die Stephanskirche kommen, und zu diesem wird das Zeichen stets bei Einbruch der Nacht gegeben. Von da an soll keiner mehr essen, trinken und sprechen bis zu bestimmten Stunde des andern Tages. Wer nicht zum Completorium erschien, dem darf das Claustrum nicht mehr geöffnet werden, bis die Canoniker zu den Nokturnen gehen. Wer wegbleibt und in der Stadt schläft, wird das erstemal getadelt, erhält das zweitemal nur Wasser und Brod einen Tag lang, das drittemal drei Tage lang; bei abermaligem Rückfall wird er körperlich gezüchtigt.

5. und 6. Ueber die canonischen Tagzeiten. In der Winterszeit ist um die achte Stunde der Nacht (2 Uhr) zu den Vigilien aufzustehen. Nach ihrer Absolvirung ist ein Interstitium für Meditation u. dgl.; aber es soll dabei keiner schlafen. In der ersten Stunde des Tages sollen Alle in der Kirche des hl. Stephan die Prim singen.

7. Man muß mit aller Ehrerbietung vor Gott die Psalmen singen und darf sich dabei nicht auf einen Stock stützen.

8. Täglich muß jeder Canoniker zum Capitulum kommen, wo aus der hl. Schrift, aus dieser Regel (institutiuncula), und aus den Traktaten und Homilien (der Väter) vorzulesen ist. Auch ertheilt dabei der Bischof oder Archidiacon oder wer sonst vorgesetzt ist, Befehle und Rügen. Wenn die Canoniker nach Absingung der Prim in ihre Wohnungen zurückgegangen sind, so sollen sie auf das Zeichen achten, daß sie zum Kapitel rust. Die außerhalb des Claustrums in der Stadt wohnenden Geistlichen müssen alle Sonntage, und zwar in der Planeta oder in ihrer sonstigen Amtstracht zum Kapitel erscheinen. Ebenso müssen sie an Sonn- und Hauptfesttagen zu den Nokturnen und Matutinen in's Claustrum kommen, und zur Erholung in's Refektorium.

9. Da der Müßiggang ein Feind der Seele ist, so müssen die Cleriker nach dem Kapitel an die (Hand-)Arbeiten gehen, welche die Obern ihnen angewiesen haben.

10. Die Reisenden müssen ihren geistlichen Stand nicht vernachlässigen, also die bestimmten Stunden für die canonischen Tagzeiten &c. beachten.

11. Unter den Canonikern soll milder, liebevoller Eifer herrschen.
12. Keiner darf seines Gleichen excommuniciren oder schlagen.
13. Keiner den Vertheidiger und Beschützer des Andern spielen.
14. Jeder Canoniker muß zweimal jährlich dem Bischof oder einem

von ihm hiezu bestellten Priester beichten: in der Quadrages und zwischen dem 16. August und 1. November. Wer nicht durch Sünden gehindert ist, soll an allen Sonn- und Hauptfesttagen communiciren. Wer seinem Bischof bei der Beicht eine Sünde verschweigt, um sie einem andern Priester zu beichten, aus Furcht, der Bischof würde ihn absezen, soll gestrafft werden, wenn der Bischof es erfährt und es bewiesen ist. — (Schon Binterim, Denkw. Bd. III. S. 331 bemerkt, daß sich dieß mit dem Beichtsigill nicht recht vereinigen lasse.)

15. Wenn ein Canoniker ein größeres Vergehen begeht, Todtschlag, Unzucht, Ehebruch, Diebstahl oder Aehnliches, so soll er körperlich gezüchtigt, eingesperrt oder ausgewiesen werden. Während er im Kerker ist, darf Niemand mit ihm reden, und nach seiner Befreiung aus demselben muß er nach dem Ermessen des Bischofs öffentlich Buße thun, darf nicht im Oratorium und nicht bei Tisch erscheinen, muß während der horae vor der Kirchthüre stehen und sich dort während des Aus- und Eingehens der Andern auf den Boden legen.

16. Wenn ein Cleriker mit einem excommunicirten Collegen spricht, wird er ebenfalls excommunicirt.

17. Wenn ein Cleriker einen Fehler begeht, so wird er die drei ersten Male von seinen Obern insgeheim ermahnt; bessert er sich nicht, dann öffentlich getadelt; bleibt er hartnäckig, so wird er excommunicirt, zuletzt körperlich bestraft.

18. Wer einen kleinen Fehler begangen, z. B. ein Geschirr zerbrochen oder etwas verloren oder auch sonst gefehlt hat, z. B. ein wenig zu spät zu Tisch gekommen ist, soll sich selbst anzeigen und um Verzeihung bitten.

19. Die Größe der Strafe muß sich nach der Größe des Vergehens richten.

20. Fasten- und Speiseordnung. Während der Quadrages hat, die Sonntage ausgenommen, nur eine Refektion (Mahlzeit) statt, und zwar erst nach der Vesper, und man muß sich der vom Bischof verbotenen Speisen enthalten. Auch muß sich während dieser Zeit jeder bis zur Terz mit Lesung beschäftigen und darf das Claustrum nicht verlassen. Nach der Terz wird das Kapitel gehalten. Von Ostern bis Pfingsten hat zweimalige Refektion statt und darf Fleisch genossen werden sc., mit Ausnahme des Freitags; von Pfingsten bis zum Feste der Geburt Johannis ist zweimalige Refektion, aber es darf kein Fleisch gegessen werden bis zur Messe (am Johannistage). Von Johannis Geburt bis Martini ist täglich zweimalige Refektion und nur an Mittwochen und Freitagen

ist Fleisch verboten; von Martini bis Weihnachten ist wieder nur eine Refektion nach der Non und alles Fleisch verboten; nach Weihnachten bis zum Beginn der Quadrages ist täglich zweimalige Refektion, mit Ausnahme des Montags, Mittwochs und Freitags. Fleisch ist am Mittwoch und Freitag verboten; fällt aber ein Fest auf diese Tage, so kann der Vorgesetzte Fleischspeisen erlauben. — Hiezu machte Angelram, der Nachfolger Chrodegangs, den Zusatz, daß auch in den acht Tagen der Pfingstoctav, weil da das zweite Pascha, die Ankunft des hl. Geistes gefeiert werde, ebenfalls Fleisch genossen werden dürfe.

21. Am ersten Tische im Refektorium soll der Bischof sitzen mit den Gästen, dem Archidiacon und wen er sonst bezieht; am zweiten Tische die Priester, am dritten die Diaconen u. s. f. Alle sollen präcis im Refektorium erscheinen. Während des Essens wird vorgelesen; Niemand darf von den Speisen und Getränken etwas mitnehmen, Niemand zu einer andern Zeit das Refektorium betreten oder Speise und Trank vom Cellarius fordern. Kein Laie und kein fremder Cleriker darf ohne Erlaubniß des Vorgesetzten im Refektorium essen oder trinken.

22. 23. Vorschriften über die Quantität der Speisen und Getränke. Wenn zweimal an einem Tage gespeist wird, so daß einmal ad sextam (12 Uhr Mittags), daß anderermal Abends, ad coenam. Zur Sext erhält der Priester und Diacon drei, zur Coena zwei Kelche (Wein), die Andern etwas weniger. Ist nur eine Mahlzeit, so erhält jeder bloß die für ihn ad sextam bestimmte Portion Wein. Ist nicht genug Wein vorhanden, fratres non murmurent. Wer sich des Weines enthält, soll eine gleiche Quantität Bier dafür bekommen. Am besten wäre es, dem Weine ganz zu entsagen.

24. Jeder muß, wie ihn die Reihe trifft, eine Woche lang die Küche besorgen. Ausgenommen sind nur der Archidiacon, der Primicerius, Cellarius und die drei Custoden der Kirchen von St. Stephan, Petrus und Maria.

25.—27. Pflichten des Archidiaconus, Primicerius, Cellarius, Pförtner und der Kirchencustoden.

28. Der Bischof, Archidiacon und Primicerius müssen für die Kranken sorgen; es sollen passende Krankenwohnungen vorhanden und ein Canonikus mit der Sorge für die Kranken beauftragt sein.

29. Die ältere Hälfte der Cleriker erhält alle Jahre neue cappas (Mäntel), muß aber die alten ablegen, und letztere bekommt dann die jüngere Hälfte. Außerdem erhalten sie sarciles (ein wollenes Gewand

von unbekannter Form), camisiles (Art Soutane) und Schuhe, auch Holz. (Auffallenderweise ist die Latinität der einen Hälfte dieses Kapitels viel schlechter als sonst irgend in der ganzen Regel Chrodegangs.)

30. Von den Festen und den Mahlzeiten an denselben. An Weihnachten und Ostern soll der Bischof den Canonikern in seiner eigenen Wohnung (es ist zu lesen in domo ipsius statt ipsis) eine Refektion bereiten lassen.

31. Wer in's Canonikat eintritt, muß sein (unbewegliches) Vermögen der Paulskirche schenken, aber er kann sich, so lange er lebt, die Nutznutzung davon vorbehalten. Sein bewegliches Eigenthum aber kann er, so lange er lebt, an die Armen oder an wen er will, verschenken.

32. Was einem einzelnen Priester als Almosen gegeben wird, z. B. für eine Messe, das darf er für sich behalten. Wird aber etwas allen Priestern geschenkt, so haben auch die übrigen Canoniker, welche nicht Priester sind, daran Anteil.

33. Nach der Prim müssen Alle in ihrer Amtskleidung bereit sein, sobald das Zeichen gegeben wird, zum Kapitel zu erscheinen. Nach diesem gehen sie in die Kirche, singen die Terz und erwarten den Bischof. Wer nicht erscheint, wird gestraft. Auch diejenigen Brüder, welche in einer andern Kirche die Vigilie zu halten haben, müssen rechtzeitig zum Kapitel kommen.

34. Alle vierzehn Tage, je am zweiten Samstag, sollen sämtliche matricularii sich morgens in der Domkirche einfinden, um einer Homilie anzuwohnen und Unterricht zu empfangen; ebenso müssen sie zweimal des Jahres beichten. Auch soll für jede Matrikel ein besonderer primicerius matricularum bestellt werden. Bestimmung der Portionen von Brod und andern Nahrungsmitteln, auch etwas Wein, welche die matricularii zu gewissen Zeiten erhalten sollen. (Unter matricularii sind die im Matrikel verzeichneten von der Kirche unterstützten Armen zu verstehen, s. *Du Cange*, s. h. v. Manche von ihnen wurden zu allerlei häuslichen Dienstleistungen verwendet, Andere erhielten kleine Gütchen der Kirche zur Bebauung und Nutznutzung. Unser Kapitel theilt dieselben in drei Klassen: a) solche, welche in domo sunt, d. h. im Bischofshof, b) solche, qui per ceteras ecclesias infra civitatem matriculas haben, die bei andern Kirchen der Stadt verwendet sind, und c) die in den villis.) Sie alle sollen alle vierzehn Tage in die Kathedrale kommen. Letztere heißt ecclesia in domo, im Bischofshof, d. i. in dem Complex von Gebäuden, wozu außer der Wohnung des Bischofs na-

mentlich auch das Canonikat oder Claustrum gehörte. (Daher der Name Domkirche.)

§ 419.

Die weiteren Beschlüsse der Aachener Synode vom J. 817.

Kehren wir wieder zu den Akten der Aachener Synode zurück, so begnét uns zunächst als Pendant zu dem Bisherigen das Statut für die Mönche in 80 Nummern¹. Es trägt ausdrücklich die Zahl 817 und zwar VI Idus Julias (10. Juli), und die Einleitung sagt: „als an diesem Tage in domo Aquisgrani palatii quae ab Lateranis dicitur, verschiedene Abte und Mönche versammelt waren, wurden folgende Punkte in gemeinsamer Uebereinkunft beschlossen“². Die wichtigeren davon sind: 1. und 2. Gleich nach der Rückkehr der Abte soll diese Regel eingeführt und von allen Mönchen auswendig gelernt werden. 3. Das Officium soll so, wie es in der Regel Benedikts vorgeschrieben ist, gefeiert werden. 4. Die Mönche müssen selbst kochen, ihre Kleider selbst waschen &c. 5. Nach den Vigilien (Nokturnen) dürfen sie nicht mehr zu Bett gehen. 6. Während der Quadragesim dürfen sie nur am Charsamstag, sonst alle 14 Tage einmal rasirt werden. 8. 9. 10. 78. Vögel zu essen ist verboten, außer an Weihnachten und Ostern. Äpfel und Salat dürfen nur in Verbindung mit anderen Speisen genossen werden. 11. Für das Alter-

¹ Mansi, T. XIV. p. 347 stellte die Vermuthung auf, der eine Theil dieser 80 Capitula gehöre einer ältern Synode unter Carl d. Gr. an, und dieser ältere Theil stimme mit den Vorschriften überein, welche der hl. Bischof Simpert von Augsburg dem Kloster Murbach gab.

² Welche Abte und Mönche der Kaiser berufen habe, darüber s. Binterim, Deutsche Concil. Bd. II. S. 359. Den Haupteinfluss soll dabei Abt Benedict von Aniane gehabt haben, und er sei mit einigen Andern auch vom Kaiser beauftragt worden, alle Klöster zu visitiren und die neue Regel praktisch einzuführen (Pag i, ad ann. 817, 6). Benedict von Aniane wird oft auch Abt von Corneliusmünster (bei Aachen) genannt, da ihm Kaiser Ludwig d. Fr., um ihn in seiner Nähe zu haben, auch die Leitung des neuen Klosters „an der Inde“ (d. h. Corneliusmünster) übertrug, vgl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. 1874. Bd. I. S. 24. 37 u. 163. Dass dem hl. Benedict von Aniane ein großer Anteil an der damaligen Reformation des Mönchthums gebühre, erhellt auch aus einer Mittheilung des Walafrid Strabo, welcher berichtet: im J. 818 habe Abt Hatto von Reichenau, wo Walafrid damals Schüler war, zwei der angesehensten Mönche seines Klosters, Grimoald und Totto, nach Aniane geschickt, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen, und nach ihrer Rückkehr im J. 819 seien hiernach Reformen in Reichenau vorgenommen worden (Katholik, 1857. Oktob. 2).

lassen soll keine bestimmte Zeit festgesetzt sein. 13. Wird ein Mönch von einem Vorgesetzten getadelt, so soll er mea culpa sprechen und sich zu Boden werfen, bis der Vorgesetzte ihn aufstehen heißt. 14. Für ihre Vergehen sollen sie entblößt in Gegenwart der Brüder gegeißelt werden. 15. Keiner darf allein ausgehen. 16. Sie dürfen nicht zu Gevatter stehen und keine Frau küssen. 20—22. Ihre Kleider sollen nicht schlecht und nicht kostbar, sondern mittlerer Art, die cuculla zwei Ellen lang sein¹; jeder Mönch soll 2 Camissä (Hemden), 2 Tuniken, 2 Cucullen und 2 cappas haben, oder falls es nöthig ist, noch eine dritte, ferner pedules 4 paria (Beinkleider oder Strümpfe), et femoralia 2 paria (Hosen), roccum unum (Oberkleid), pellicias (Pelzröcke) usque ad talos duas, fasciolas duas (Strumpfbänder), für Reisen zwei weitere Paare, Sommerhandschuhe, genannt wantos, 2 Paar Schuhe für den Taggebrauch, für die Nacht im Sommer 2 Paar subtalares (Pantoffel), im Winter saccos, Neberschuhe². Ferner sollen sie Seife und Salböl erhalten und Fett zum Essen (vgl. c. 77), auch eine hemina Wein oder doppelt so viel Bier. (Die Größe der hemina ist nicht mehr bekannt, s. Du Cange, s. h. v.) 23. In der Quadrages stattfindende Brüder einander die Füße waschen, an coena Domini aber muß der Abt seinen Mönchen die Füße waschen und küssen. 31. Die nächste Stelle nach dem Abt nimmt der Propst ein, und dieser muß stets ein Mönch sein. 34. Einjähriges Noviziat. 36. Wollen Eltern ihren Sohn einem Kloster opfern, so sollen sie ihn während des Offertoriums zum Altar bringen, und vor Laienzeugen ihre Bitte (um Aufnahme des Kindes) vortragen. Ist der Knabe in's verständige Alter getreten, so mag er diese Bitte bestätigen. 40. Für diejenigen, welche strenge gestraft werden müssen, soll ein besonderes Gebäude bestehen, welches im Winter geheizt werden kann und einen Hof hat, wo sie die vorgeschriebenen Arbeiten verrichten können. 42. Es darf kein Weltgeistlicher im Kloster wohnen. 45. Im Kloster darf keine Schule sein außer für die Oblati. — Es ist dies der bekannte Canon, der zur allgemeinen Errichtung der scholae externae Veranlassung gab. Einzelne Klöster hatten schon vorher zwei Schulen, eine interna und externa. So kam Walafried Strabo schon im J. 815 in

¹ Über den cucullus und die andern Mönchskleider vgl. Winterim, Denkwürd. Bd. III. S. 434.

² Winterschuhe für Klöster gestiftet, s. Anzeiger für Kunste der deutschen Vorzeit, 1861. Nr. 11. S. 398.

die äußere Schule von Reichenau, und diese zählte damals 400, die innere nur 100 Schüler¹. 47. Am Churfreitag darf nur Wasser und Brod genossen werden. 49. Von allen Einkünften des Klosters sollen die Armen den Zehnten bekommen. 54. Die Vorgesetzten sollen Nonni genannt werden². 62. und 48. Wenn der Abt, Propst oder Dekan auch nicht Priester ist, so soll er doch den Lesenden (beim Officium und beim Essen) die Benediktion geben. Aber nach dem Completorium darf nur ein Priester die Benediktion geben. 68. Die Priester (unter den Mönchen) sollen den Brüdern im Refektorium die Eulogie geben. 60. Beim Kapitel soll zuerst das Martyrologium, dann die Regel oder Homilie gelesen werden. 76. Jeder soll seine eigene Portion an Speis und Trank erhalten, und er darf davon keinem Andern mittheilen. 80. Der Abt soll Jeden behandeln, wie er es verdient. Wer öfters gewarnt und bestraft, ja sogar excommunicirt, sich nicht bessert, soll Schläge erhalten. Alle Strafen müssen in Anwesenheit der übrigen Mönche ertheilt werden³.

Die dritte Haupturkunde der Aachener Synode des Jahres 817 sind die 29 capitula proprie ad episcopos: 1. Das Kirchengut soll von den Fürsten nicht beeinträchtigt werden. 2. Die Bischöfe sollen vom Clerus und Volk ohne Simonie u. dgl. nach Würdigkeit gewählt werden. 3. Weil das canonische Leben vielfach mißachtet ist, wurde auf den Wunsch des Kaisers eine Regel für Canoniker und Sanktimalien abgefaßt. 4. Was unter der Regierung Ludwigs der Kirche geschenkt worden, soll bei reicherden Kirchen zu $\frac{2}{3}$ den Armen und nur zu $\frac{1}{3}$ den Clerikern oder Mönchen zufließen; an ärmeren Kirchen dagegen soll es zwischen Clerus und Armen gleichmäßig getheilt werden, falls nicht der Stifter selbst etwas Anderes bestimmt hat. 5. Auch in Betreff der Mönche wurde ein Statut gegeben. 6. Knechte dürfen nur mit Erlaubniß ihrer Herrn ordinirt werden. Ist aber ein Knecht ohne Erlaubniß seines Herrn ordinirt worden, so kann ihn letzterer wieder aus dem Lager Gottes zu sich nehmen in die Bande der Knechtschaft. Sind Kirchensklaven tauglich zum geistlichen Amte, so sollen sie gemäß (früheren) kaiserlichen Erlasses die Freiheit erhalten.

¹ Vgl. Katholik, 1857. Oktob. Hft. 1 und meine Abhandl. in der Tüb. D.-Sch. 1838. Hft. 2 S. 207 ff.

² Nonnus = Herr, s. Du Cange, s. h. v. = Ehrenwürden, s. P. Karl Brandes Erklärung der Regel des hl. Vaters Benedikt, S. 603. Schon in c. 63 der Regel Benedikts kommt der Ausdruck Nonnus vor.

³ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 200. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 393. Harduin, T. IV. p. 1226. Harzheim, T. II. p. 3.

7. Kein Geistlicher soll Geschenke annehmen, wodurch die Kinder oder Verwandten des Donators enterbt würden. 8. Kein Canoniker oder Mönch sollemanden zur Annahme der Tonsur bereeden, um dessen Güter (für sein Stift) zu erwerben. 9. Ohne Zustimmung des Bischofs darf nirgends ein Priester aufgestellt werden; aber die Bischöfe dürfen würdige Cleriker, welche ihnen von Laien zur Weihe oder zu einem Amte präsentirt werden, nicht zurückweisen. 10. Jede Kirche soll einen Mansus ganz besitzen, ohne daß der betreffende Priester vom Gehnten, von den Oblationen, von Haus und Garten irgend welche Abgabe oder Dienstleistung, ausgenommen die geistliche, entrichten müßte. Hat aber ein Priester mehr, so muß er vom Überschuß seinen Obern das Schuldige entrichten. 11. Jede Kirche soll ihren Priester haben. 12. Sind in neuen Villen neue Kirchen errichtet worden, so sollen sie den Gehutnen von diesen Villen erhalten. 13. Die Kirchengefäße dürfen nicht mehr verpfändet werden, außer im Nothfall, um Gefangene freizukaufen. 14. Über die zerstörten Kirchen, über den Neunten und Gehutnen haben wir besondere Verordnungen gegeben. 15. Ebenso in Betreff der Ehre, die den Kirchen zu erweisen ist. 16. Die longobardischen Bischöfe dürfen für die Weihen durchaus nicht mehr Geld nehmen. 17. Priester, welche unerlaubter Weise Frauenspersonen im Hause haben, sollen als Verächter der Canones bestraft werden, wenn sie sich nicht bessern. 18. Von den Geistlichen, welche von der Bischofsstadt weit entfernt wohnen, soll je einer für acht an der coena Domini das hl. Chrisma vom Bischof holen. Die nur 4—5000 Schritte Entfernten aber sollen alle persönlich erscheinen. Um Unterricht zu erhalten, sollen sie nicht in der Quadrages, sondern zu einer andern Zeit vom Bischof in die Stadt berufen werden. 19. Die Bischöfe versprachen nach dem Wunsche des Kaisers, bei ihren Firmungsreisen u. dgl. dem Volke künftig nicht mehr beschwerlich werden zu wollen. 20. Ohne Zustimmung der Eltern darf kein Sohn die Tonsur, keine Tochter den Schleier nehmen. 21. Eine Wittwe darf erst 30 Tage nach dem Tode ihres Mannes, und nur nach Berathung mit ihren Verwandten und dem Bischof oder den Priestern den Schleier nehmen. 22—24. In Betreff der geraubten Frauenspersonen und der Räuber gelten die alten Verordnungen von Chalcedon und Ancyra. 25. In Betreff derer, welche gottgeweihte Personen heirathen, gilt das Dekret des Papstes Gelasius. 26. Keine Jungfrau soll, bevor sie 25 Jahre alt ist, den Schleier erhalten. 27. Verbot der Kreuzesprobe. 28. Die Bischöfe sollen ihren Clerus gehörig bilden. 29. Manche Capitula, die noch nöthig wären, müssen auf

eine andere Zeit verschoben werden. Einstweilen sollen nur einige, die man bereits nöthig gefunden, angefügt werden¹. — Es folgen nun drei Serien kaiserlicher Verordnungen, die sowohl das bürgerliche als das religiöse und sittliche Leben betreffen, zusammengestellt bei Pertz, l. c. p. 210, 214 und 216 sqq. Die letzten beziehen sich auf die Pflichten der Missi.

Auf derselben Synode zu Aachen wurden auch die Klöster des Reichs ihren Einkünften nach in drei Klassen getheilt und bestimmt, welche von ihnen die Kriegszüge des Kaisers sowohl durch Geld als Soldaten, dann welche nur durch Geld, und welche sie nur durch ihr Gebet unterstützen müßten. Die 14 der ersten Classe sind: St. Benedict zu Fleury, Ferrieres, Nigelli bei Troyes, La Croix (Leufroy bei Evreux), Corbie, St. Maria zu Soissons, Stablo (bei Lüttich), Flavigny, St. Eugendi (St. Claude im Jura), Novalaise (in Piemont am Berg Genis), St. Nazarius (Lorsch), Offenwillar (Schuttern), Monsee (Mananseo) und Tegernsee.

Zur zweiten Classe gehörten 16: St. Michael, Balsma (bei Besançon), S. Sequani (in der Diöceſe Langres), Nantua, Schwarzach (am Main), St. Bonifaz (Fulda), St. Wigbert (Hersfeld), Ellwangen (Elehenwanc), Feuchtwangen, Nazaruda (vielleicht Hazarieda = Hassenried, Herrieden bei Feuchtwangen), Kempten, Altmünster, Altaich, Kremsmünster, Matthee und Benediktheuren.

In die dritte Classe, welche nur für den Kaiser, seine Söhne und für das Reich zu beten hatten, wurden 54 locirt, darunter diesseits des Rheins und in Bayern: Scwang (?), Sculpturbura (wohl Schlächtern im Kinzigthal), Berch (Haedlingsberg bei Mappersdorf in Bayern), Methema (Metten), Schönau, Moßburg (an der Isar) und Wessobrunn².

Allen diesen Aktenstücken voran stellte der Kaiser bei ihrer Publikation, die in seinem Namen geschah, das bekannte Capitulare generale, worin er seinen Kaiser für Verbesserung der kirchlichen Zustände bezeugt, mit der Bemerkung, daß er deßhalb im vierten Jahre seiner Regierung (also im

¹ Pertz, l. c. p. 206. Mansi, l. c. p. 381. Harduin, l. c. p. 1213. Harzheim, T. I. p. 544.

² Am besten bei Pertz, Monum. Leg. T. I. p. 223 sqq. mit weiteren Verbesserungen bei Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. Bd. I. S. 89. Viel ungenauer bei Mansi, T. XIV. Appdx. p. 400. Harduin, l. c. p. 1234.

J. 817), den temporären Frieden benützend, manche Bischöfe, Abte, Canoniker, Mönche und die Großen des Reichs zu sich berufen habe, um mit ihrer Hülfe zu untersuchen, wie für jeden Stand, für Canoniker, Mönche und Laien gesorgt werden könne. Die Resultate dieser Berathungen, sowohl das, was die Canoniker und Mönche beobachteten sollten, als das, was in den legibus und Capitulis beizufügen sei, habe er notiren, in ein Ganzes sammeln, und im öffentlichen Archiv niederlegen lassen¹. — Da dieses generale selbst vom vierten Jahr der Regierung Ludwigs spricht, so kann es unmöglich, wie Valuzius und Mansi annahmen, dem Jahre 816 angehören, und da es alles Angeführte einer und derselben Aachener Synode zuschreibt, und die Publikation aller dieser Altenstücke einleitet, so müssen auch die Statuten für die Canoniker und Klosterfrauen sc. dem Jahr 817 angehören.

§ 420.

Synoden zu Aachen, Benedig, Vannes und Diedenhofen in den J. 818—821.

Von einer andern Aachener Reichssynode im J. 818 wurden auf Anissen des Kaisers Ludwig d. Fr. diejenigen Bischöfe, welche verdächtig waren, an der Rebellion seines Neffen Bernhard, Königs von Italien, Anteil genommen zu haben, abgesetzt und in Klöster verwiesen, so namentlich Theodulf von Orleans, der jedoch auch später noch wiederholt seine Unschuld beteuerte². — In demselben Jahre wurde Johannes, der sich auf den Patriarchalstuhl von Grado eingedrängt hatte, auf einer Synode zu Benedig abgesetzt. — Ein anderes Concilium Veneticum, dessen die Alten gedenken, hatte nicht zu Benedig, sondern zu Vannes in der Bretagne statt, als Ludwig gegen die abgefallenen Bretonen zog. Staatliche und kirchliche Angelegenheiten wurden berathen, aber welche — ist nirgends angegeben³.

Im J. 819 hielt Kaiser Ludwig d. Fr., der sich nach dem Tode seiner Gemahlin Irmingard (818) eben zum zweiten Male vermählt hatte, mit Judith, der schönen Tochter des Grafen Welf, abermals eine Reichssynode zu Aachen, wo seine Missi über die Durchführung der im

¹ Pertz, l. c. p. 204. Mansi, T. XIV. Appdx. p. 380.

² Mansi, T. XIV. p. 386. Harzheim, T. II. p. 10. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. 1874. Bd. I. S. 120 ff.

³ Mansi, l. c.

J. 817 gegebenen Reformvorschriften berichteten, und auch einige neue capitula den leges beigefügt wurden. Pertz hat sie (Mon. T. III. Leg. T. p. 225), Mansi T. XIV. Appdx. p. 416 edirt.) Mit Unrecht wird von Valuze, Mansi u. a. auch die instructio missorum dieser Versammlung zugeschrieben, während die Missi doch natürlich im J. 817, wo sie zu dem Werk der Reform abgesandt wurden, zugleich ihre Instruktion empfangen müssten. Ebenso gehören auch andere capitula, welche Valuze und Mansi dem Jahre 819 zuweisen, in's Jahr 817, und bilden den Anhang zu dem Statut pro episcopis (J. S. 28 ob.). Pertz hat darum sie alle richtig zum Jahre 817 gestellt. Dagegen weist er (l. c. p. 227) dem Jahre 819 die 9 Nummern einer Antwort zu, die einem von seiner Reise rückkehrenden Missus ertheilt wurde. Endlich gehört das sechste Capitulare, welches Valuze und Mansi in's Jahr 819 versetzen wollen, dem Jahre 823 an (J. Pertz, l. c. p. 236 sq.).

Der Conventus Noviomagensis (Nimwegen) im J. 821, auf welchem Kaiser Ludwig die Angelegenheit der Reichstheilung vollends bereinigte, gehört nicht unter die Synoden¹, dagegen hatte im Oktober des selben Jahres eine festliche Versammlung zu Diedenhofen (Theodonis villa) statt, welche vielfach den Synoden beigezählt wird. Kaiser Ludwig hatte die weltlichen und geistlichen Großen des Reichs zur Feier der Hochzeit seines ältesten Sohnes und Mitkaisers Lothar mit Irmengarde nach Diedenhofen berufen, und ertheilte jetzt allen jenen Bischöfen, welche wegen Theilnahme an Bernhards Empörung gestraft worden waren, volle Begnadigung. Auch wurden verschiedene Verordnungen bürgerlicher Natur publicirt².

Auf diese Diedenhofser Synode bezogen wir in der ersten Auflage nach dem Vorgange Hardouins und Mansi's³ zwei zusammengehörige Capitulare. Das erste derselben hat den Titel Karoli M. et Hludowici I. Capitulare apud Theodonis villam, das zweite ist übereschrieben: Capitulum ecclesiasticum apud Theodonis villam a Karolo magno et Ludovico et primis Galliae conlaudatum et subscriptum. Daß diese Capitularien nicht der Zeit Carls d. Gr. angehören können, war

¹ Mansi, T. XIV. p. 387. Vgl. Simson, a. a. O. S. 165.

² Pertz, Leg. T. I. p. 228 sq. Simson, a. a. O. S. 166 f.

³ Mansi, T. XIV. p. 390. Harduin, T. IV. p. 1238. Harzheim, T. II. p. 23. Binterim, Deutsche Concilien Bd. II. S. 632. Am besten hat Pertz diese Capitularien edirt, im Anhang zu T. IV. Monumenta (p. 4), und zwar deshalb im Anhang, weil er sie für unächt erklärt.

uns unzweifelhaft, denn von den darin genannten Erzbischöfen war nur Alstulf von Mainz bereits unter Carl d. Gr. im Amte. Da nun aber eine Variante des zweiten Capitulare (das ecclesiasticum) den Namen Carls d. Gr. ausläßt und nur Ludwig d. Fr. nennt, so glaubten wir das Ganze auf die Diedenhofener Synode des Jahres 821 beziehen zu dürfen. In dem ersten Capitulare wird gesagt, die Erzbischöfe Alstulf von Mainz, Hadebald von Köln, Hetto von Trier und Ebo von Rheims hätten mit ihren Suffraganen und mit Abgeordneten der übrigen Bischöfe Galliens und Germaniens, zusammen 32 Bischöfe, eine Synode zu Diedenhofen gefeiert wegen der übergroßen Mißhandlungen, welche sich einige Tyrannen gegen Priester erlaubt hätten, namentlich wegen der neulich vorgekommenen schmählichen Ermordung des Bischofs Johannes in Wassconien (Navarra). Die Synode beschloß einstimmig, den Fürsten zu bitten und es ihm zu überlassen, zu entscheiden, ob vergleichene Nebelthäter mit den kirchlichen Strafen belegt, oder ob ihnen gemäß den Capitularien der früheren Könige, die Redemption durch Compositionen (in Geld) gestattet werden solle. Die Bischöfe schlugen nun folgende vier Capitel vor:

1. Wer einen Subdiakon mißhandelt, verwundet sc., muß, wenn derselbe wieder geneszt, fünf Quadragesen hindurch Buße thun und an den Bischof 300 Solidi nebst der betreffenden Compositionssumme und den bannis episcopalibus (Straftaxen, die an den Bischof zu entrichten sind, s. *Du Cange*, T. I. p. 990 ed. Maur.) bezahlen. Stirbt aber der Subdiakon, so muß er fünf ganze Jahre hindurch Buße thun und 400 Solidi bezahlen, nebst dreifacher compositio und dreifachen bannis episcopalibus.

2. Hat er einen Diacon mißhandelt, so muß er sechs Quadragesen hindurch Buße thun und 400 Solidi nebst Composition und den episcopalibus bannis bezahlen. Stirbt der Diacon, so muß er sechs ganze Jahre Buße thun und sechs Solidi nebst der dreifachen Composition sc. entrichten.

3. Handelt es sich um einen Priester, so muß der Thäter zwölf Quadragesen (und falls jener stirbt, zwölf Jahre) hindurch Buße thun und 600 Solidi nebst dem Dreifachen der compositio und der banni, im Falle des Todes das gleiche Dreifache und 900 Solidi entrichten.

4. Wer einen Bischof mißhandelt, muß zehn Jahre lang Buße thun, und dreimal mehr als für den Priester, der nicht starb, bezahlen. Wird ein Bischof getötet, aber nicht mit Absicht, so soll der Totschläger nach

der Sentenz der Comprovinzialbischöfe büßen. Hat er ihn absichtlich getötet, so muß er sich sein ganzes Leben lang von Wein, Fleisch und Ehe enthalten und das *cingulum militare* (Militäruniform) ablegen.

Auf die Anfrage des Erzbischofs Aistulf von Mainz, ob diese Bestimmungen von „den Fürsten“ und ihren Getreuen gebilligt würden, erfolgte bejahende Antwort und Unterschrift. Hieran reiht sich dann das zweite Capitulare, das *capitulum ecclesiasticum*, und in diesem sprechen dann die Fürsten: „Es hat uns und unseren Getreuen gefallen, ... daß die Bischöfe und ihre Gehilfen, welche Gott seinem und nicht menschlichem Gerichte aufbehalten hat, nach den Statuten der Canones und der Capitularien, die man uns vorgelegt hat, unversehrt bleiben“. Es werden nun die vier obigen Capitula bestätigend wiederholt, und ihnen noch kaiserlicher Seits beigefügt: „wer gegen den Bischof ungehorsam ist, soll zuerst canonisch gestrafft, und falls er verharrt, der Benefizien verlustig mit dem Bann (Reichsacht) belegt werden. Wenn er Jahr und Tag in unserem Banne bleibt, soll sein Vermögen confisziert, er selbst verhaftet und in's Exil geschickt werden, wo er so lange festgehalten wird, bis er Gott und der hl. Kirche satisfacirt“. — Die Kaiser und pene omnes Galliae et Germaniae principes unterschrieben dies Dekret, der Clerus aber brachte Gott und den Fürsten seinen Dank durch Absingung des Te Deum laudamus, womit die Synode endete.

Wie gesagt, wir stellten in der ersten Auslage diese Capitularien zur Diedenhofener Synode des Jahres 821; aber mit Recht bemerkte hiegegen Phillips, daß ja Ebo im J. 821 noch nicht Erzbischof von Rheims war, und doch werde derselbe im Eingang des ersten Capitulars erwähnt¹. Phillips ist mit Verz der Ansicht, beide Capitularien seien unächt, und ersterer macht dabei noch darauf aufmerksam, daß darin Material der Triburer Synode vom J. 895 (j. u. § 509) verwendet worden sei. Dagegen können wir seiner Vermuthung nicht beitreten: es sei möglich, daß die angeblichen Diedenhofener Capitularien der Koblenzer Synode vom J. 922 angehören, bei welcher Carl der Einfältige von Frankreich und König Heinrich I. von Deutschland anwesend waren (j. u. § 513). Vielleicht habe die Ueberschrift gelautet, K. et H., ein Abschreiber aber habe dies gelesen Karoli et Hludevici statt Karoli et Henrici. Allein die Namen der vier Erzbischöfe, die im Eingang genannt werden, passen

¹ Phillips, in s. Abhandlung über die Synode zu Tribur in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. d. WW. 1865. S. 655 ff.

doch gar nicht auf die Zeit Carls des Einfältigen und Heinrichs I. Es fehlt um ein volles Jahrhundert.

§ 421.

Synode zu Attigny im J. 822.

Bald nach der Synode zu Diedenhofen fühlte Kaiser Ludwig d. Fr. Gewissensbisse wegen der Härte, womit er gegen seinen Neffen Bernhard und dessen Anhänger verfahren war. Bekanntlich war Bernhard mit mehreren Andern geblendet worden, und in Folge hiervon gestorben. Daß außerdem mehrere Bischöfe abgesetzt und in Klöster gesperrt wurden, haben wir schon oben gesehen. Ahnliche Strafe war auch über die Halbbrüder des Königs, die natürlichen Söhne Carls d. Gr., Drogo, Theodorich und Hugo¹ und andere Verwandte verhängt worden. Auch sie wurden geschoren, zum geistlichen Stande gezwungen, in Klöster gesperrt, um hier (zu Weltgeistlichen) erzogen zu werden. — Jetzt aber, auf dem Reichstag zu Attigny im August 822, bekannte der Kaiser öffentlich im Bußgewande und in Gegenwart aller geistlichen und weltlichen Großen, daß er gefehlt habe, versöhnte sich mit seinen Halbbrüdern, gab dem Drogo das Bisthum Metz, dem Hugo mehrere Abteien, versprach, alles, was er auch sonst Uebles gethan, wo möglich wieder gut zu machen und bat — unter großer Rührung aller Anwesenden — die Bischöfe um priesterliche Absolution und Auflegung einer Kirchenbuße².

Von dieser Versammlung zu Attigny berichtet Erzbischof Allobard von Lyon, der ihr anwohnte, daß der Kaiser sowohl die Geistlichen als die weltlichen Würdenträger zum Fortschritt in den Wissenschaften und zur Bekleidung aller Nachlässigkeit ermahnt und dies in Kapitel gefaßt habe³. Mit Rücksicht hierauf nahm Perz an, daß erst von ihm aus einem Blankenburger Codex edirte Aktenstück mit sechs Nummern (Leg. T. I. p. 231) sei der von Allobard ange deutete kaiserliche Erlaß; wir

¹ Drogo und Hugo waren Söhne Carls d. Gr. von der Regina, Theodorich von der Adalindis. Bei seinem Regierungsantritt war Ludwig d. Fr. gegen sie, da sie noch sehr jung waren, freundlich und machte sie zu seinen Tischgenossen, aber nach der Empörung Bernhards sah er Misstrauen gegen sie und zwang sie zum geistl. Stande. Vgl. Simson, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. Bd. I. S. 22 f. u. 127.

² Mansi, T. XIV. p. 403. Harduin, T. IV. p. 1247. Simson, a. a. D. S. 177 ff. Harzheim, T. II. p. 26.

³ Bei Mansi, l. c. p. 404. 405.

dagegen vermuthen, nicht der Kaiser, sondern die zu Attigny anwesenden Bischöfe seien die in dieser Urkunde Sprechenden, und angeregt von dem Eifer des Kaisers für Förderung des Unterrichts hätten sie ihrerseits die Bereitwilligkeit zu einschlägigen Verbesserungen in diesen sechs Nummern ausgesprochen. Dieselben tragen die Form einer Anrede an den Kaiser und lauten: 1. Durch göttliche Inspiration und euren frommen Eifer (des Kaisers) ermahnt und durch euer heiliges Beispiel aufgefordert (d. i. durch des Kaisers Sündenbekennniß), bekennen auch wir, in vielen Stücken sowohl in Betreff des Lebenswandels als des Unterrichts und der Amtsführung (lies ministerio) nachlässig gewesen zu sein. Aber durch eure Güte mit der gehörigen Besugniß und Freiheit ausgerüstet, wollen wir fortan sorgfältiger sein. 2. Da das Heil des Volkes vorzüglich vom guten Unterricht abhängt, so sollen überall gelehrte Geistliche vorhanden sein. 3. Die Schulen wollen wir eifrigst verbessern. Wer lernen will, soll darin tüchtige Lehrer finden, für den Unterhalt der Schüler aber haben die Eltern oder Herren zu sorgen. In großen Diözesen sollen mehrere Schulen gegründet werden. 4. Sind die Bischöfe nicht im Besitz der nötigen Einkünfte, um solche Schulen zu gründen, so sollen die Besitzer der Herrschaften dafür sorgen. 5. Die weltlichen Großen sollen fleißig in die Predigt kommen. 6. Geistliche Stellen dürfen nicht mit Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft vergeben werden, denn auch das ist Simonie.

Eine Rede, welche auf der Synode zu Attigny der ehrwürdige alte Abt Adalard hielt,theilt uns Agobard mit (*Mansi*, I. c.); von Hinkmar von Rheims aber erfahren wir, daß auf einem Reichstag zu Attigny eine adeliche Frau, Namens Northilbissa, Klagen gegen ihren Mann vor den Kaiser und die Versammlung brachte, daß aber die Bischöfe die ganze Sache dem Urtheile der Laien überließen, da es sich zwischen den Eheleuten um Punkte des fleischlichen Verkehrs handelte. Nur wenn ein Vergehen vorliege und einem Theile Buße aufzulegen sei, müsse dieß durch die Bischöfe geschehen (*Mansi*, I. c. p. 407).

Sirmond vermutete, auf derselben Synode habe Kaiser Ludwig auch sein s. g. capitulare II. erlassen, allein dasselbe gehört eher dem J. 825 an. Dagegen wurde wahrscheinlich den von Attigny rückkehrenden Bischöfen jenes kurze Capitulare in 10 Nummern mitgegeben, welches Perz I. c. p. 236 edirte. Andere Verordnungen desselben Kaisers, welche den früheren Herausgebern der fränkischen Capitularien entgingen, und welche erst Perz I. c. p. 232 sqq. mittheilte, gehören ungefähr in

dieselbe Zeit, handeln aber meist von bürgerlichen Angelegenheiten, und es ist nirgends gesagt, daß sie mit Synoden zusammenhingen.

§ 422.

Synoden zu Rom und Compiegne im J. 823.

Dem Jahre 823 gehört jene römische Synode an, auf welcher sich Papst Paschalis I. von schlimmem Verdacht reinigte. Ludwigs d. Fr. ältester Sohn und seit 817 nominirter Augustus, Lothar, war nach Italien gezogen, und am Osterfeste, den 5. April 823, in der Peterskirche vom Papst feierlich gekrönt worden. Gleich darauf kehrte er nach Deutschland zurück: aber eine mit dem Regiment des Papstes unzufriedene Partei, wahrscheinlich aristokratisch-republikanisch, suchte unter dem Schein gibellinischen Eifers ihre Plane zu verfolgen. Bald erhielt Kaiser Ludwig, als er sich eben auf dem Reichstag zu Compiegne befand, Nachricht, zwei vornehme Römer, der Primicerius Theodor und sein Sohnermann, der Nomenklator Leo, seien im Lateran-Palast zuerst geblendet und dann ermordet worden, und zwar wegen ihrer Anhänglichkeit an den jungen Kaiser Lothar. Kaiser Ludwig befahl sogleich dem Abt Adolung von St. Vedast (Bast zu Arras) und dem Grafen Hunfrid von Chur, nach Italien zu gehen und die Sache strengstens zu untersuchen. Schon vor ihrer Abreise kamen zwei Gesandte des Papstes, Bischof Johann von Silva candida und Archidiakon Benedikt, in's kaiserliche Hoflager, um den Verdacht zu entkräften, als ob der Papst von jenem Mord gewußt oder ihn gar angeordnet habe. Die kaiserlichen Bevollmächtigten reisten sofort nach Rom, und als sie angekommen, hielt Papst Paschalis in ihrer Gegenwart eine feierliche Versammlung im Lateran, und schwur mit 34 Bischöfen als Eideshelfern einen feierlichen Eid, daß er an jener That nicht den geringsten Anteil gehabt habe. Dagegen weigerte er sich, die Thäter auszuliefern, weil sie Dienstleute der Kirche seien und weil jene Getöteten ihr Schicksal durch Empörung verdient hätten. Kaiser Ludwig, hievon in Kenntniß gesetzt, beruhigte sich vollkommen; Paschalis aber starb bald darauf, am 10. Februar 824¹.

Wie schon bemerk't, hielt Kaiser Ludwig im Spätjahre 823 den Reichstag zu Compiegne, der wiederum mit einer Synode verbunden war.

¹ Mansi, T. XIV. p. 410. Baron. ad ann. 823, 1—3. Pagi, ibid. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. III. 1870. S. 48 ff.

Die Bischöfe klagten über die vielen Verlegerungen des Kirchenguts durch die Laien, und man gelangte nur zu einer halben vermittelten Maßregel¹. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde der Bischof Ebo von Rheims von einer Synode zum Apostel Skandinaviens bestimmt (*Mansi*, I. c. p. 407. 410).

§ 423.

Synoden zu London, Cloveshove, Osłaveshlen und Aachen zwischen 816—825.

Mehrere englische Synoden wurden durch den Streit zwischen Erzbischof Wulfred von Canterbury und König Cenulf veranlaßt. Lange war Wulfred der Liebling Cenulfs gewesen, da entzweiten sie sich, wir wissen nicht warum. Der König hinderte den Erzbischof 6 Jahre lang an der Ausübung seines Amtes und wußte auch den Papst gegen ihn einzunehmen, so daß das ganze Volk der Angeln 6 Jahre lang sacri baptismatis ministerio privata war². Nach einiger Zeit, wohl im J. 816, veranstaltete der König eine große Versammlung in der königlichen Villa London, und drohte dem Erzbischof mit ewigem Exil, wenn er ihm nicht sein Gut von 300 Hufen zu Yongesham abtrete und 120 Pfund Silber bezahle. Nur auf Zureden vieler Freunde gab endlich der Erzbischof nach unter der Bedingung, daß der König ihm auch die Gunst des Papstes wieder verschafte, und ihm wieder zum Besitz der vollen Primatialgewalt verhelfe. Geschehe dies nicht, so müsse der König jenes Gut und Geld wieder an den Erzbischof zurückgeben. Aber er behielt beides, ohne seine Zusage zu erfüllen³. Als König Cenulf im J. 821 starb, bemächtigte sich seine Tochter, die Abteißen Quendrida (Cenedrytha), seiner Hinterlassenschaft, und damit auch dessen, was dem Erzbischof gehörte. Ob sie ihren eigenen jüngeren Bruder Kenelm, den Erben Cenulfs, einen siebenjährigen Knaben, habe ermorden lassen, um selbst die Krone zu erhalten, mag dahingestellt bleiben; gewiß ist, daß nach der kurzen Regierung seines Onkels Ceolwulf der Mercier Beornwulf den Thron bestieg und die Quendrida zu einem Vergleich mit dem Erzbischof nöthigte. Zu diesem Zweck wurden die Synoden von Cloves-

¹ Vgl. *Simson*, a. a. D. S. 204 f.

² So sagen die Akten bei *Mansi*, T. XIV. p. 401. Hat denn nur der Erzbischof getauft? Oder hat er, weil verfolgt, ein Interdict ergehen lassen?

³ *Mansi*, T. XIV. p. 401 u. 489. *Harduin*, T. IV. p. 1245.

hove und Oslaveshlen abgehalten, und erst in der letztern erfüllte endlich Quendrida die zu Cloveshove eingegangenen Bedingungen¹. Ganz grundlos ist die Voraussetzung Mansi's u. A., daß die endliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zu Oslaveshlen, sondern auf einer noch etwas späteren abermaligen Synode zu Cloveshove erfolgt sei. Die Akten, sowohl p. 402 als p. 490 bei Mansi sprechen nur von den Synoden zu London, Cloveshove und Oslaveshlen, und der auf p. 490 vorkommende Ausdruck: *praenominata synodus ad Cloveshoum* zeigt deutlich, daß die Synode zu Cloveshove, auf welcher der erste, aber mißglückte Ausgleichungsversuch gemacht wurde, identisch sei mit dem *concilium ad Cloveshoum*, dessen die ersten Worte der Akten auf p. 489 gedenken, und welches Mansi irrig für das spätere ansieht. Ist aber dem so, so gehören auch die Unterschriften auf p. 491 sq. nicht der Synode von Cloveshove, sondern der von Oslaveshlen an. Welchen Jahren aber diese Synoden zuzuweisen seien, läßt sich nicht ganz sicher bestimmen. Die Londoner fällt vor den Tod Cenulfs, die beiden andern zwischen 822 und 825; in letzterem Jahre nämlich wurde König Beornwulf, der das Synodalprotokoll mit unterschrieb, durch König Egbert von Wessex vom Throne gestürzt. Ist aber die endliche Ausgleichung zwischen dem Erzbischof und der Abtei nicht zu Cloveshove, sondern zu Oslaveshlen erfolgt, so kann die erstere Synode unmöglich im J. 825 stattgehabt haben, wie Wilkins und Mansi (die Akten darnach corrigirend) angenommen haben, denn es müßte sonst die Synode zu Oslaveshlen, die volle 12 Monate später gefeiert wurde (*Mansi*, l. c. p. 403) in das J. 826, also über die Zeit Beornwulfs hinaus, fallen. — Eine andere Synode zu Cloveshove im J. 824 schlichtete eine Streitigkeit zwischen Bischof Heabert von Worcester und der Klosterfamilie Berclei wegen des Klosters Westbury (*Mansi*, l. c. p. 487.) — Auf einer Nachener Reichstagssynode aber im Anfang des Jahres 825 erließ Kaiser Ludwig zwei zusammengehörige Capitularien, eines mit 26 Nummern an die Bischöfe und ein kürzeres mit 4 Nummern an die Missi. Ein großer Theil der darin enthaltenen Vorschriften zielt auf Verbesserung der kirchlichen Zustände. Wahrscheinlich wurde auf derselben Versammlung auch die Bitte der Mönche zu Andain in den Ardennen, den Leib des hl. Hubertus in ihr Kloster übertragen zu dürfen, genehmigt. In Betreff der Zeit hat Binterim aus der letzten Nummer des *capitulare*

¹ Mansi u. Harduin, II. cc. Lingard, G. v. Engl. Bd. I. S. 155 ff.

missorum gegen Perz dargethan, daß diese Reichstagssynode schon im Februar und nicht erst im Mai 825 stattgehabt habe; nur ist er mit sich selbst im Widerspruch, wenn er sie S. 366 nach Tribur verlegen möchte¹.

§ 424.

Abermaliger Ausbruch des Bildstreits.

Am Weihnachtsfeste des Jahres 820 wurde Kaiser Leo der Armenier ermordet. Er hatte gegen seinen Freund und Oberfeldherrn Michael den Stammer, dem er den Thron verdankte, Mißtrauen gesetzt und ihn wegen Hochverraths zum Tode verurtheilen lassen. Die Hinrichtung sollte nach dem Weihnachtsfest statthaben. Aber Michaels Freunde, wohl für die eigene Sicherheit besorgt, mordeten den Kaiser beim Beginn des nächtlichen Festgottesdienstes, und Michael wurde aus dem Kerker und noch in Ketten auf den Thron geführt. Auch er war im Ganzen ein Gegner der Bilder, aber milder als sein Vorgänger und auf Versöhnung bedacht, weshalb er die gefangenen und verbannten Bildervereunde alsbald wieder in Freiheit setzte. So kehrte jetzt auch Theodor Studita aus seinem Kerker zu Smyrna nach Constantinopel zurück und hielt, dem Kaiser persönlich vorgestellt, eine Lobrede auf ihn, zugleich Schutzrede für die Bilder, in der Meinung, Michael werde in dieser Beziehung die Zeiten der Irene erneuern. Aber er täuschte sich. Der Kaiser entließ ihn zwar mit der Versicherung persönlichen Schutzes, aber auch mit der Erklärung, daß in Angelegenheiten der Religion keine Aenderung eintreten, d. h. der Bilderdienst nicht wieder hergestellt werde. Das Gleiche erklärte Kaiser Michael auch im Senate, und der Versuch des früheren Patriarchen Nicephorus, ihn schriftlich eines Bessern zu belehren, blieb erfolglos. — Darauf versuchte der Kaiser im J. 821 durch eine Synode eine Aussgleichung zwischen den Freunden und Feinden der Bilder zu bewirken. Seinem Befehle gemäß traten die orthodoxen Bischöfe und Klostervorsteher alsbald in eine Berathung zusammen, deren Resultat eine dem Kaiser übergebene Erklärung war, des Inhalts: es sei ihnen unmöglich, gemeinsam mit den Häretikern einer Synode anzuwohnen. Wenn ein Punkt vorliege, der nach der Meinung des Kaisers nicht vom Patriarchen

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 242 sqq. Mansi, T. XIV. p. 493. T. XV. p. 428 sqq. Binterim, Deutsche Conc. Bd. II. S. 365—369.

gehörig gelöst werden könne, so möge er Entscheidung von Altrom verlangen, wie dieß uralte Sitte sei. „Denn diese Kirche ist das Haupt der Kirchen Gottes, deren erster Bischof Petrus war, zu welchem der Herr sprach: du bist Petrus“ sc.¹

Von da an trat Kaiser Michael immer mehr als Gegner der Bilder hervor und bestellte nach dem Tode des Theodotus Cassitera (S. 5) sogar den berüchtigten Anton von Syläum (s. S. 2) zum Patriarchen von Constantinopel (J. 821). Die Freunde der Bilder, die von ihm Besseres gehofft, wurden immer unzufriedener, und mehrere gingen in's Abendland, besonders nach Rom, um ihren Klagen Worte geben zu können. Dieß veranlaßte den Kaiser, sowohl an Papst Paschalis I. als an Ludwig d. Fr. Boten und Schreiben zu senden, von denen das an Kaiser Ludwig noch erhalten ist. Es ist im Namen Michaels sowie seines Sohnes und Mitregenten Theophilus erlassen und vom 10. April 824 datirt. Michael will darin vor Allem seinem „kaiserlichen Bruder“ über die Geschichte seiner eigenen Erhebung auf den kaiserlichen Thron Mittheilung machen. Ein gewisser Thomas, der bei einem vornehmen Patrizier Constantinopels in Diensten gestanden, habe mit dessen Frau Ehebruch getrieben und sei dann, um der Strafe zu entgehen, nach Persien geflohen — unter der Kaiserin Irene. Hier habe er sich für deren Sohn, den unglücklichen Kaiser Constantin, ausgegeben, indem ein anderer statt seiner geblendet und er gerettet worden sei. Manche schenkten ihm Glauben. Um die Zahl seiner Anhänger noch zu vermehren, sei er vom Glauben abgefallen, habe an der Spitze von Freischaren Einfälle in's römische Reich gemacht und die Herzogthümer Armenien und Chaldäa erobert. Kaiser Leo (der Armenier) habe ihm nicht widerstehen können, und sei (darum) von einigen Unzufriedenen, a quibusdam improbis, conjuratione in eum facta, plötzlich ermordet worden. Durch Gottes Gnade und durch die Wahl des Patriarchen und der Großen des Reichs sei sodann er, Michael, auf den Thron erhoben worden. Darauf habe jener Betrüger Constantinopel belagert, er aber habe, von Gottes Gnade wunderbar unterstützt, ihn und seinen Anhang besiegt und vernichtet. Thomas selbst sei, nachdem ihm zuvor Hände und Füße abgehauen, an den Galgen gehängt und auch seine Adoptivsohne hingerichtet worden. Die nun eingetretene Ruhe wolle der Kaiser benützen, um seine Unterthanen wieder zu einigen und eine große Gesandtschaft an Kaiser Ludwig zu schicken.

¹ Mansi, T. XIV. p. 399.

Zugleich melde er ihm, daß manche Laien und Cleriker von der apostolischen Tradition und den Ordnungen der Väter abgewichen seien und schlimme Neuerungen ersonnen hätten. „Vor Allem haben sie,” fährt der Kaiser Michael fort, „das hl. Kreuz aus den Kirchen verdrängt und dafür Bilder und vor diesen Lampen aufgestellt, Weihrauch vor ihnen angezündet und ihnen die gleiche Ehre erwiesen wie dem hl. Zeichen, an welchem Christus gelitten. Sie sangen vor ihnen Psalmen, bezeugten ihnen Verehrung (*προσκύνειν*) und hofften Hülfe von diesen Bildern. Viele bekleideten sie mit leinenen Tüchern und wählten sie zu Taufpathen für ihre Kinder. Andere, welche das Mönchskleid nehmen wollten, verließen die bisherige Sitte, daß ihre Haare beim Abschneiden von geachteten Personen aufgefangen wurden, und ließen dieselben in den Schoß der Bilder fallen. Einige Priester und Cleriker krauteten sogar die Farbe von den Bildern ab, mischten sie in die Hostien und in Wein und reichten sie nach der Messe (als Eulogie) dar. Wieder Andere legten den Leib des Herrn in die Hände der Bilder, woraus dann die Communikanten ihn empfingen. Einige feierten sogar den hl. Dienst nicht in Kirchen, sondern in Privathäusern und auf Bildern, die als Altäre dienten. Dieß und viel anderes Nehnliches ist geschehen, was die gelehrten und weisen Männer für unerlaubt und unwürdig erklärt. Deshalb beschlossen die orthodoxen Kaiser und die gelehrten Bischöfe, ein concilium locale zu versammeln (gemeint ist die constantinopolitanische Synode vom J. 815 j. S. 5), verboten diese Dinge, ließen die niedrig stehenden Bilder gänzlich wegschaffen, die an höheren Orten angebracht waren, so daß die pictura pro scriptura haberetur (wo das Bild nur wie eine Schrift dienen, nicht gefügt werden konnte sc.) durften bleiben. Sie thaten dieß, damit sie von Ungebildeten und Schwachen nicht adorirt, auch nicht Lampen und Weihrauch vor ihnen angezündet werden könnten. Und auch wir sind dieser Ansicht und entfernen aus der Kirche alle die, welche solche böse Neuerung vertheidigen. Deshalb sind einige, welche das concilium locale nicht annahmen und der Wahrheit nicht beitreten wollten, von hier geslohen und nach Alstrom gegangen, um die Kirche und Religion zu verlästern. Aber mit Uebergehung ihrer blasphemischen Reden wollen wir dir lieber unsern orthodoxen Glauben darlegen, indem wir das Symbolum der heiligen und allgemeinen sechs Synoden nicht nur mit dem Munde bekennen, sondern auch mit dem Herzen unverletzlich festhalten. Wir verehren die Trinität . . . flehen um die Fürbitte unserer unverfehlten Herrin, der Mutter Gottes und beständigen Jungfrau Maria

und aller Heiligen, die ehrwürdigen und heiligen Reliquien derselben aber verehren wir gläubig (eum fide veneramus) . . . Die Ehre der Kirche Christi suchend, schrieben wir an den hl. Papst von Alstrom und schickten ihm zugleich durch die obengenannten (auch für Kaiser Ludwig bestimmten) Gesandten ein Evangelienbuch, Kelch und Patene, sämmtlich von Gold und mit Edelsteinen geziert, als Opfer in die Kirche des Apostelfürsten Petrus. Dich aber, geliebter Bruder, bitten wir, dafür zu sorgen, daß diese Gesandten mit allen Ehren und ohne Gefahr zum Papste kommen, auch mögest du sie unterstützen und erwirken, daß, falls jene Hästerer noch in Rom sind, sie von dort vertrieben werden. Zum Andenken senden wir dir ein lachgrünes und ein hyazinthfarbenes Gewand, zwei purpurne" ec. ¹

§ 425.

Ludwig d. Fr. und die Pariser Versammlung im J. 825
gegen die Bilder.

Die griechische Gesandtschaft, welche mit einer spätern des Jahres 827 nicht zu verwechseln ist², fand im Hoflager zu Rouen im November oder Dezember 824 freundliches Gehör, und Kaiser Ludwig d. Fr. beschloß, zur Beilegung des Bilderstreits in Griechenland und zur Versöhnung der beiden feindlichen Parteien das Seinige beizutragen. Vor Allem schien passend, den gegenwärtigen Papst Eugen II. auf geschickte Weise von dem entschieden bilderfreundlichen Standpunkte Hadrians I. weg- und zu der Art von Mittelweg hinzulenken, welchen Karl d. Gr. eingenommen hatte. Um dieß zu bewirken, gab Kaiser Ludwig den griechischen Gesandten, als sie nach Rom reisten, den Bischof Treculf von Lisieux und einen gewissen Adegar (ob Bischof?) mit³, und bot durch sie dem Papste seinen Beistand in der Bilderfrage und passende Vorarbeiten von Seiten der fränkischen Bischöfe an. Eugen möge erlauben, daß die fränkischen Bi-

¹ Mansi l. c. p. 417. Bei Hardouin fehlt diese Urkunde, und die meisten andern, welche die Pariser Versammlung vom J. 825 betreffen.

² Letztere brachte unter andern Geschenken auch die Schriften des Dionysius Areopagita mit, s. Pagi, ad ann. 827, 14.

³ Simson (Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. 1874. Bd. I. S. 248 Not. 1) findet es zweifelhaft, daß Kaiser Ludwig diese zwei Abgeordneten so gleich den griechischen Gesandten beigegeben habe.

schöfe aus den Schriften der hl. Väter jene Stellen sammeln, die zu richtiger Beurtheilung der von den griechischen Gesandten vorzulegenden Fragen dienen könnten¹.

Der Papst ging darauf ein, und Kaiser Ludwig versammelte zu Paris eine Anzahl gelehrter Bischöfe und Theologen, welche jedoch, wie sie selbst sagen, nicht eine eigentliche Synode bildeten². Wir besitzen von ihnen noch vier Urkunden, nämlich ihren Bericht an den Kaiser und seinen Sohn Lothar, enthaltend zugleich eine ausführliche Denkschrift über die Bilder, und außerdem drei Entwürfe von offiziellen Schreiben. Das erste sollte Ludwig an den Papst, das zweite der Papst an den griechischen Kaiser, das dritte der französische Gesammetepiscopat an den Papst erlassen³. Letzteres ist in das vorausgehende eingeflochten. Nehmen wir dazu noch die zwei Briefe des Kaisers an Erzbischof Jeremias von Sens und Bischof Jonas von Orleans, und an Papst Eugen⁴, so haben wir sämmtliche die Pariser Versammlung betreffende Aktenstücke⁵. Die auf ihr anwesenden Bischöfe und Theologen berichten an den Kaiser, sie seien am jüngstverflossenen ersten November zusammengekommen, nennen sich gleich im Eingang oratores vestri (d. h. Deputirte des Kaisers, nicht Synode), und bemerken: vor Allem hätten sie das Schreiben Harians an Irene und ihren Sohn (Bd. III. S. 448 ff.) verlesen lassen, und gesunden, daß der Papst darin einerseits die Verstörer der Bilder mit vollem Rechte tadle, andererseits aber selbst indiscret gehandelt habe, weil er die abergläubische Verehrung der Bilder befahl (quod superstitione eas adorare jussit). Er habe verlangt, daß Bilder aufgestellt, adorirt und heilig genannt würden, während es wohl erlaubt sei, sie

¹ Mansi, T. XV. Appdx. p. 437. Baluz, capitularia regum Franc. T. I. p. 643. Auch in andern Aktenstücken dieser Zeit ist hievon die Rede, so bei Mansi, T. XIV. p. 413 u. 463. Vgl. Walch, Keizerhist. Bd. XI. S. 105. 108. 112.

² Mansi, T. XIV. p. 463. Der Papst gab gewiß leichter zu, daß fränkische Gelehrte ihm Vorarbeiten lieferten, als daß eine fränkische Synode zum voraus ein Urtheil fällte.

³ Mansi, T. XIV. p. 421. 461. 463. 466.

⁴ Mansi, T. XV. Appdx. p. 435 u. 437.

⁵ Eine Gegenschrift gegen die Pariser Versammlung fertigte Bellarmine im Anhang zu s. Tractat de cultu imaginum, abgedruckt bei Mansi, T. XIV. p. 473., Vgl. auch Natal. Alex. hist. eccl. Sec. VIII. Diss. VI. § 9 u. 10. T. VI. p. 119 ed. Venet. 1778. Neben die reiche Literatur pro et contra s. Walch, Keizerhist. Bd. XI. S. 135. 139.

aufzustellen, aber unrecht, sie zu adoriren (adorare vero nefas). Auch habe Hadrian Zeugnisse der Väter angeführt, aber valde absona et ad rem, de qua agebatur, minime pertinentia. Hierauf sei im Morgenland eine Synode gehalten worden (Nicäa II), und wie die frühere unter Constantin Kopronymus durch gänzliches Verbot der Bilder irrte, so habe auch diese neue Synode nicht wenig geirrt durch die Erklärung: die Bilder müßten nicht bloß adorirt und heilig genannt werden, sondern man erlange durch sie auch Heiligung (sanctimonia). Schon Carl d. Gr. habe eine Gegenſchrift durch Abt Angilbert nach Rom gesandt (Bd. III. S. 694), aber der Papst habe zur Vertheidigung der von der Synode vorgebrachten Beweise geantwortet quae voluit, non tamen quae decuit, und unbeschadet der päpstlichen Autorität müsse man sagen, daß Manches darin der Wahrheit widerstrebe. Am Ende seiner Apologie behauptete der Papst: er lehre in dieser Sache gerade so wie Gregor d. Gr., woraus hervorgehe, daß er nicht so fast mit Wissen, als vielmehr ignoranter vom rechten Wege abgewichen sei. Hierauf hätten sie auch das Schreiben verlesen lassen, welches im verflossenen Jahre die griechischen Gesandten dem Kaiser überbracht, und Freculf und Adegar hätten über ihre Thätigkeit in Rom Mittheilung gemacht. Es sei bekannt, daß die Kaiser den Mittelweg zwischen den Feinden und den abergläubischen Freunden der Bilder einschlagen und beiden franken Parteien heilsame Medicin bringen wollten. Weil aber dort, von wo die Correction des Irrthums ausgehen sollte (Rom), dieser sogar beschützt werde, so habe Gott den Kaisern einen andern Weg zum Ziele gezeigt, indem sie den Papst um Erlaubniß batzen, die Wahrheit in dieser Sache mit den Thürgen zu untersuchen und vorlegen zu dürfen, damit dann jene Autorität nolens der Wahrheit weiche. Nebrigens verlange die Klugheit, daß in den abzugebenden kaiserlichen Erklärungen aller nöthige Tadel gegen Freunde und Feinde der Bilder in das Schreiben an die Griechen aufgenommen, Rom gegenüber aber sanft und respektvoll, jedoch mit bescheidener Auseinandersetzung der Wahrheit aufgetreten werde. Der Papst werde dann keine andere als der Wahrheit gemäße Vorschrift ertheilen, aus Rücksicht auf die Kaiser, auf die Autorität seines Stuhls und auf die Zeugnisse der Wahrheit. Die Kaiser möchten nun aus den biblischen und patristischen Stellen, welche sie (die Bischöfe) gesammelt hätten und anmit durch Halitgar von Cambrai und Amalarius von Meß überschickt, das was ihnen passend scheine, auswählen. Die Kürze der Zeit habe bessere Arbeit unmöglich gemacht; auch seien nicht alle, welche zu erscheinen Befehl erhielten, wirklich ein-

getroffen, namentlich sei Bischof Moduin von Autun durch Krankheit abgehalten worden¹.

Diesem Berichte schließen sie die gefertigte Sammlung an, welche in ihrer ersten Abtheilung c. 1 und 2 gegen die Bildersürmer, in dem viel umfassenderen zweiten Theile aber, c. 3—16, gegen die Bilderverehrer gerichtet ist. Hier wird zunächst die Bilderverehrung durch Mißdeutung einzelner Stellen Augustins u. A. von Simon Magus und Epikur sc. abgeleitet, später von c. 8 an gegen einzelne von Hadrian und der nicäniischen Synode gebrauchten Argumente polemisirt und behauptet, die latria dürfe nur Gott zugewendet werden, und nichts, was Menschenhände gemacht, sei colendum oder adorandum. (Die Pariser übersahen dabei, daß in Betreff der latria die nicäniische Synode ganz das Gleiche gelehrt habe, daß aber in Betreff des colere die Stelle Augustins, welche sie anführen, gerade das Gegentheil enthalte, und daß colere auch auf Menschen für anwendbar erkläre.) Ferner sei es, sagen sie weiter, unrecht, die Bilder mit dem hl. Kreuze zu vergleichen. Zur Belehrung aber sowohl der Feinde als Freunde der Bilder theilen sie in c. 15 eine Menge patristischer Stellen mit aus Gregor d. Gr., Chrysostomus, Basilus, Athanasius, Dionysus Areopagita, Augustin, Ambrosius, Veda venerabilis u. A.; auch den c. 82 der trullanischen Synode vom J. 692, den sie irrig der sechsten allgemeinen Synode zuschrieben. Im letzten Kapitel endlich will erzählt werden, wie der Ikonoklasmus entstanden sei, und es wird darum zunächst von dem Chalifén Zezid gesprochen. Das Weitere fehlt².

Das zweite Aktenstück, der von der Pariser Versammlung gefertigte Entwurf eines Schreibens, welches Kaiser Ludwig an den Papst erlassen sollte, ist voll ziemlich leeren Geredes von der Liebe und Eintracht, auch von der Erhabenheit des römischen Stuhls, und hat keinen andern Zweck, als den Papst an die von ihm selbst gegebene Erlaubniß zu erinnern und ihn gegen die vorzulegende patristische Sammlung freundlich zu stimmen³.

Nach dem nun folgenden Entwurf eines Schreibens des Papstes an

¹ Von den Anwesenden sind uns nur bekannt die ebengenannten Halitgar und Amalar, ferner Jonas von Orleans und Jeremias von Sens (S. 42), endlich Freulf und Adegar.

² Mansi, T. XIV. p. 421—460. Gegen die Argumente der Pariser vgl. Bellarmin bei Mansi, l. c. p. 476 sqq.

³ Mansi, l. c. p. 461—463. Vgl. dagegen Bellarmin l. c. p. 479.

die Griechen sollte Eugen letztere vor Allem recht kräftig zur Eintracht ermahnen und ihnen dann die Hauptstelle aus der an ihn selbst gerichteten Denkschrift des französischen Episcopats mittheilen. Letztere ist darum in den Entwurf des päpstlichen Schreibens eingeschaltet. Es führen darin die Gallier ihre Praxis in Betreff der Bilder auf ihren Apostel Dionys zurück, welchen Clemens von Rom nach Gallien gesandt habe, ferner auf Hilarius und Martin von Tours, und bemerken, daß bei ihnen gar nie ein Streit über diesen Punkt geherrscht, und Niemand den Bildergebrauch weder geboten noch verboten habe. Nicht zum Zweck eines religiösen Cultus seien bei ihnen Bilder in Kirchen und Palästen aufgestellt¹, sondern für die Gebildeten dienen sie nur als Andenken frommer Liebe (pro amoris pii memoria) oder als Schmuck der Lokalitäten, für die Ungebildeten seien sie Unterrichtsmittel (nescientibus vero pro ejusdem pietatis doctrina pictae vel fictae), und können darum den christlichen Tugenden: Glaube, Liebe und Hoffnung nicht schaden. Wer nun keine Bilder haben wolle, möge sie meiden, aber er dürfe den, der Bilder im genannten Sinne besitze, nicht belästigen. Die Gallier seien bisher in Betreff der Bilder, in habendo vel non habendo, in colendo vel non colendo, ohne Streit gewesen, und so möge auch es in Zukunft bleiben. — Nach Mittheilung dieser Erklärung der Gallier solle der Papst in seinem Brief an die Griechen fortfahren, scheinbar widersprechende Neuherungen Gregors d. Gr. erläutern, die byzantinischen Kaiser zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens ermahnen, die Griechen tadeln, daß sie sich wegen der Bilder entzweit, und zeigen, wie der Satan sowohl die Bilderstürmer als die Kaiserin Irene zur Einseitigkeit verleitet habe. Der Schluß fehlt².

Nachdem die versammelten Bischöfe dem Kaiser ihre Arbeiten durch Halitgar und Amalarius am 6. Dezember 825 hatten überreichen lassen, war letzterer damit einverstanden, wollte sie aber doch nicht dem Papst in extenso vorlegen, und beauftragte deshalb den Erzbischof Jeremias von Sens und den Bischof Jonas von Orleans, die er bereits zu Ge-

¹ Aber es war doch alte Sitte in Gallien, vor den Bildern der Heiligen Lampen anzuzünden. So sagt Venantius Fortunatus in s. Gedichte auf den hl. Martin:

Hic paries retinet sancti sub imagine formam,

Amplectanda ipso dulci pictura colore.

Sub pedibus justi paries habet arete fenestram,

Lychnus adest, cuius vitrea natat ignis in urna.

² Mansi, l. c. p. 463—467. Dagegen Bellarmin l. c. p. 478.

sandten nach Rom bestimmt hatte, aus der Denkschrift dasjenige auszuheben und abzuschreiben, was für den vorliegenden Zweck am besten und geeigneten scheine. Dieß sollten sie dann dem Papst überreichen und ihn ausdrücklich erinnern, daß er selbst Solches zu thun erlaubt habe. Sie sollten ihn besonders auf jene Stellen aufmerksam machen, welche von Niemand bestritten werden könnten. Dabei sollten sie aber mit aller Bescheidenheit auftreten und ihn nicht durch heftigen Widerstand reizen, vielmehr durch kluges Nachgeben auf die rechte Mittelstraße zu leiten suchen. Wenn die römische pertinacia es verstatte, daß die Verhandlung zu einem guten Ziele führe und der Papst Legaten an den griechischen Hof senden wolle, so sollten sie fragen, ob er nicht wünsche, daß auch er, der Kaiser, seinerseits Gesandte beigebe¹.

Hiemit stimmt zusammen das Schreiben Ludwigs (und seines Sohnes Lothar) an Eugen II. Er versichert, wie sehr er sich angelegen sein lasse, den Papst zu unterstützen, und erinnert ihn, daß er selbst den fränkischen Bischöfen erlaubt habe, zum bewußten Zweck patristische Stellen zu sammeln. Diese hätten jetzt ihre Arbeit mit Gottes Hülfe vollendet, und er übersende sie durch die Bischöfe Jeremias und Jonas. Letztere seien Männer, mit denen sich der Papst wegen der griechischen Angelegenheit sehr nützlich unterreden könne, denn sie seien in den hl. Wissenschaften sehr bewandert und in Disputationen sehr geübt. Nebrigens sei es gar nicht seine Absicht, durch sie und die übersandte Sammlung irgendemanden in Rom belehren zu wollen, vielmehr habe der Kaiser nur seinen Beistand anbieten wollen. Der Papst möge doch dahin wirken, daß unter die Griechen wieder die Einheit zurückkehre. Falls er Gesandte nach Constantinopel schicken wolle, möge er doch recht kluge und gemäßigte Männer dazu wählen, und wenn er wünsche, wolle auch der Kaiser ihnen Begleiter beigeben. Damit solle jedoch keineswegs gesagt sein, daß letztere nöthig und die päpstlichen Legaten allein nicht tüchtig genug wären².

Ob der Papst irgendwie in den Plan der Franken einging und ihrem Wunsche gemäß Legaten nach Griechenland sandte, ist unbekannt, und nur das ziemlich sicher, daß Kaiser Ludwig, wie sein anonymer Biograph sagt,

¹ Brief Ludwigs an Jeremias v. bei Mansi, T. XV. Appdx. p. 435 und Harduin, T. IV. p. 1260. Durch einen alten Schreibfehler trägt die Neberschrift dieses Briefes das Datum 824 statt 825. Vgl. Walch, a. a. Q. S. 125. Anm. 2.

² Mansi, T. XV. Appdx. p. 437. Harduin, l. c. p. 1259. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. Bd. I. S. 249 ff.

wenigstens seinerseits den Bischof Halitgar und den Abt Ansfried von Nonantula als Gesandte nach Constantinopel schickte¹.

§ 426.

Synoden zu Ingelheim, Rom und Mantua i. J. 826 u. 827.

Im Jahre 826 versammelte Kaiser Ludwig die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs zweimal, im Juni und Oktober, zu Ingelheim². Bei der ersten Zusammenkunft sollen auch römische Legaten, welche wahrscheinlich die Antwort des Papstes auf die Anträge der Pariser Conferenz überbrachten, anwesend gewesen sein. Auch Abgesandten des Abtes vom Delberge in Palästina sei hier Audienz ertheilt worden³. Als Akten der Junisynode erscheinen uns a) ein Capitulare mit sieben neuen Verordnungen über Naub, Misshandlung des Clerus, Oratorien &c. und b) ein zweites, welches einige ältere Vorschriften erneuert. Nur letzteres ist ächt Pertz, Leg. T. I. p. 253), ersteres dagegen (bei Mansi, T. XV. Appdx. p. 440. Harzheim, T. II. p. 36) nichts Anders als eine besondere Zusammenstellung der Nummern 97—103 und Nr. 383 aus dem zweiten Buche der Sammlung von Benedikt Levita. Mit der pseudoisidorischen verwandt, schreibt diese Sammlung hier in Nro. 383 der Synode von Ingelheim zu, was ganz andern Quellen angehört, wie Dr. Knust bei Pertz, Leg. T. II. Pars II. p. 22 im Einzelnen nachgewiesen hat. Während jedoch Pseudoisidor jüngere Stücke älteren Synoden oder Päpsten in den Mund legt, hat hier Benedikt Levita umgekehrt ältere Stücke einer jüngeren Synode zuschrieben. — Wir fügen nur noch bei, daß früher die Sammlung Benedikts von Bielen und darum auch in den Ausgaben von Baluze und Mansi (T. XV. Appdx. p. 337) mit der ältern des Abtes Ansegis in ein Volumen zusammengestellt und das erste Buch Benedikts als 5. Buch des Ganzen bezeichnet wurde, während richtiger Pertz die beiden Sammlungen — von so verschiedenem Werth — trennte, und die des Ansegis in T. I., die Benedikts in T. II. der Leges edire.

Bei der zweiten Zusammenkunft im Oktober scheinen keine kirchliche Angelegenheiten verhandelt worden zu sein, wenigstens schweigt davon

¹ Walch, a. a. D. S. 115 u. 132.

² Vgl. Simson, a. a. D. S. 254 ff.

³ Mansi, T. XIV. p. 494. Binterim, Deutsche Concil. Bd. II. S. 371 ff.

das kurze Capitulare, welches Pertz (Leg. T. I. p. 255 sq.) edirte, wohl aber wurden die Immunitäten des Klosters Gregorienmünster im Elsaß, und dem neuen Bischof Folkwig von Worms ein Tauschvertrag bestätigt¹.

Bon einer großen römischen Synode unter Papst Eugen II. am 15. November 826 hatte man früher nur ein Bruchstück, bis Lukas Holstenius die vollständigen Akten herausgab². Sie enthalten 38 Canones:

1. Nur würdige Männer sollen zu Bischöfen geweiht werden.
2. Verbot der Simonie.
3. Der Bischof soll seinen Worten durch guten Wandel Nachdruck geben.
4. Ist ein Bischof ungelehrt, so soll ihn der Metropolit ermahnen, daß er sich unterrichten lasse. Ebenso soll der Bischof die ihm untergebenen Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche ungelehrt sind, anhalten, daß sie Unterricht nehmen, und soll sie auf so lange vom hl. Dienst suspendiren, bis sie das nöthige Wissen erlangt haben.
5. Niemand soll einer Gemeinde als Bischof aufgedrungen werden.
6. Die Verordnung von Sardika, wegen der Residenzpflicht der Bischöfe, wird erneuert.
7. Neben jeder (bischoflichen) Kirche soll ein claustrum (Canonikat) für die Cleriker errichtet werden, und in jedem nur ein Refektorium und ein Dormitorium für Alle sein (Einführung der Canonikate auch in Italien).
8. Die Bischöfe sollen für die ihnen untergebenen Taufkirchen (auf dem Lande) sorgen und nach Bedarf für sie Priester bestellen.
9. Sie sollen nicht mehr Cleriker anstellen, als die Einkünfte einer Kirche erlauben.
10. Nur für bestimmte Kirchen und Klöster sollen Priester ordinirt werden, und sie dürfen nicht in weltlichen Häusern wohnen.
11. 12. Priester dürfen nicht spielen, nicht Wucher treiben, nicht jagen, nicht Vögel fangen und nicht landwirthschaftliche Geschäfte verrichten, denn sie dürfen nicht ohne priesterlichen Schmuck das Haus verlassen.
13. Sie sollen in weltlichen Angelegenheiten nicht um Zeugshaft oder um Versetzung von Urkunden gebeten werden.
14. Hat ein Cleriker ein Verbrechen begangen, um dessenwillen er abgesetzt werden muß, so soll ihn der Bischof an einen passenden Ort bringen lassen, wo er seine Sünden beweinen mag.
15. Die Bischöfe müssen sorgfältig wachen, daß ihre Cleriker keinen Umgang mit Frauenpersonen haben.

Quia cum propriam uxorem habere non permittitur, maxime ab

¹ Simson, a. a. D. S. 240.

² Am vollständigsten abgedrückt bei Pertz, Monum. T. IV. Legum T. II. P. II. p. 11—17; außerdem bei Mansi, T. XIV. p. 999 sqq. Harduin, T. V. p. 62 sqq. Vgl. Pagi, ad ann. 826, 1.

omni femina est abstinendus. 16. Kein Bischof darf unbewegliche Güter der Landkirchen oder anderer heiliger Orte für sich selbst verwenden. 17. Die Priester sollen bei der Messe nicht die Opfer Einzelner zurückweisen, denn da sie Mittler sind zwischen Gott und den Menschen, so müssen ihre Gebete den weitesten Umsang haben (sich auf Alle erstrecken). Da unser Erlöser allmächtig ist und voll Erbarmen, nimmt er die Bitten Aller (zugleich) an. 18. Kein Bischof darf einem Cleriker Dismissionen aussstellen, wenn er nicht von einem andern Bischof darum ersucht wird, damit kein Schaf umherirre. Und um die ächten Dismissionen von den falschen unterscheiden zu können, müssen sie das Sigill des Papstes oder Kaisers oder Metropoliten haben. 19. Jeder Bischof und Priester muß für seine kirchlichen wie Privatstreitigkeiten einen gutberuhmten advocatus haben, damit die Geistlichen über den weltlichen Geschäften nicht die ewigen Belohnungen verlieren. Nur wenn der Geistliche eines öffentlichen Verbrechens angeklagt ist, darf der Advocat für ihn nicht eintreten. 20. Kann ein Priester keinen Advocaten finden, so muß der Bischof die Ursache hievon untersuchen, und den Priester, wenn er schlechten Rufes ist, canonisch bestrafen. 21. Wer ein Kloster oder Oratorium rechtmäßig erbaut hat, darf dafür mit Zustimmung des Bischofs behüts des Gottesdienstes einen Priester bestellen (Patronat). 22. Hat jemand sich eine Kirche widerrechtlich angemietet, so muß er und sein Erbe dafür entschädigen. 23. Frömme Stiftungen sollen für das, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden. 24. Kirchen, die zu weltlichem Gebrauch verwendet wurden, sind wiederherzustellen und mit Geistlichen zu versehen; 25. baufällige müssen restaurirt werden, nöthigenfalls durch Beiträge des Volkes. 26. Kein Bischof darf von den untergebenen Clerikern und heiligen Orten mehr als das gesetzlich Festgesetzte verlangen, oder außerordentliche Leistungen (superposita) an Frohnen einführen. 27. Nur tüchtige Männer sollen in den Cönobien, oder wie man sie jetzt heißt, Monasterien zu Nebten gewählt werden. Auch müssen sie Priester sein, um die Sünden ihrer untergebenen Brüder heilen zu können. 28. Bischöfe dürfen nicht dulden, daß Mönche umherschweifen. Sie sollen jeden in sein eigenes, oder nach Umständen in ein anderes Kloster schicken. 29. Hat eine Frau aus Frömmigkeit das religiöse Gewand oder den Schleier genommen, so darf sie sich nicht mehr mit einem Manne verbinden, sondern muß in's Kloster gehen oder zu Haus in dem angenommenen Gewande feusich leben. 30. An Sonntagen darf nicht gearbeitet und nicht Handel getrieben werden. Nur der Verkauf

von Lebensmitteln für Reisende ist erlaubt. 31. Verhaftungen an Sonntagen sind erlaubt. 32. Sind Frauen ohne ein Vergehen begangen zu haben gewaltsam in ein Kloster gesteckt worden, so müssen sie nicht darin bleiben. 33. Kein Laie darf während der Messfeier im Presbyterium stehen. 34. An allen bischöflichen und Landkirchen und wo es sonst nöthig ist, sollen Lehrer (*magistri et doctores*) angestellt werden, welche die artes liberales und die *sancta dogmata* lehren. 35. Einige, besonders Frauenpersonen, kommen an Sonn- und Feiertagen zur Kirche nicht in der rechten Absicht, sondern um sich auch (nach der Kirche) zu ergötzen durch Tanz (*ballare*), unanständige Lieder und Chöre, nach heidnischer Art. Solche gehen nach Haus mit größeren Sünden, als sie mitgebracht haben. Die Priester sollen daher das Volk ermahnen, daß es nur um des Gebetes willen an diesen Tagen zur Kirche komme. 36. Niemand darf excepta causa fornicationis seine Frau verlassen und eine andere nehmen. Wollen Mann und Frau sich aus Frömmigkeit trennen, so dürfen sie es nicht ohne Zustimmung des Bischofs thun. 37. Niemand darf neben seiner Frau eine Concubine haben. 38. Verbot incestuöser Ehen.

Die schon seit längerer Zeit zwischen den Metropoliten von Aquileja und Grado geführten Streitigkeiten sollten durch die Synode von Mantua im Juni 827 entschieden werden¹. Anwesend waren zwei Legaten des Papstes Eugen II., der Bischof Benedictus und der römische Diakon und Bibliothekar Leo, sowie zwei Gesandte des Kaisers Ludwig d. Fr. und Lothar, nämlich der presbyter palatinus Sichard und der edle Laie Theoto, sammt einer beträchtlichen Anzahl von Bischöfen und Clerikern Oberitaliens. Patriarch Maxentius von Aquileja trug vor, daß wegen der Einfälle der Lombarden zur Zeit des Papstes Benedict I. (574—578) der Patriarch Paulus (Paulinus) von Aquileja den Stuhl nach Grado verlegt habe (s. Bd. III. S. 975)², daß aber nach dem Tode eines seiner Nachfolger, Severus, für Aquileja Johannes, zu Grado aber der Häretiker Candidian gewählt worden sei. Zudem seien durch die Griechen, welche Herren von Istrien waren, andere Bischöfe gezwungen worden, dem schismatischen Candidian beizutreten, während der Stuhl von Aquileja unter der Herrschaft der Longobarden verblieb.

¹ Mansi, T. XIV. p. 494 sqq. Simson, a. a. D. S. 281.

² Der Titel „Patriarch“ wurde von den Bischöfen von Aquileja erst später, nach der Spaltung von Aquileja und Grado angenommen, s. Conciliengesch. Bd. II. S. 923.

Die Synode von Mantua nahm diese Darstellung des Maxentius gutmütig hin, ohne zu bemerken, daß derselbe der Geschichte arg in's Auge geschlagen, ja den Thatbestand in der Hauptsache geradezu verdreht habe, indem Candidian der rechtmäßige und orthodoxe Bischof von Aquileja-Grado, Johannes dagegen ein Schismatiker, Unhänger des durch den Dreikapitelstreit veranlaßten Schisma's in Oberitalien war, wie wir Bd. II. S. 923 zeigten. Daß dieß nicht beachtet, sondern nur darauf Gewicht gelegt wurde, daß Grado ehemals eine Landkirche des Bisthums Aquileja war, und da überdies mehrere edle Laien aus Istrien selbst bei der Synode erschienen, um Wiederaufschluß an die Metropole Aquileja zu erbitten, so lautete die Sentenz: die Metropole Aquileja sei contra patrum statuta getheilt worden und müsse zur alten Würde zurückgebracht werden. Dem Maxentius und seinen Nachfolgern stehe es darum zu, in Istrien wie in den übrigen Theilen seines Sprengels Bischöfe zu ordiniren.

Durch die beiden kaiserlichen Bevollmächtigten war auch der damalige Bischof von Grado eingeladen worden zu erscheinen und seine Rechte geltend zu machen. Er sandte als Bevollmächtigten den Dekonomus seiner Kirche, Diacon Tiberius; aber die Urkunden, die er mitbrachte, waren theils nicht beglaubigt, theils schienen sie nichts für Grado zu beweisen, weil die darin angeführten Bischöfe von Grado noch immer den Titel von Aquileja geführt hatten (s. Bd. II. S. 917). Es machte dieser Gegenstand, wie ein Diplom des Kaisers Ludwig II. andeutet, noch mehrere Synoden nöthig, von denen wir jedoch nichts Näheres wissen¹.

§ 427.

Die fränkischen Reformsynoden der Jahre 828 und 829 und die auf sie bezüglichen Urkunden. Einleitendes.

Sehr wichtig für die Geschichte des fränkischen Reichs überhaupt und seiner Synoden insbesondere waren die Jahre 828 und 829; aber es sind die hierher gehörigen Begebenheiten in der Regel nicht gehörig geschieden oder wenigstens nicht in die gehörige Ordnung gebracht worden. Den Schlüssel zum Verständniß bietet uns ein Schreiben der Pariser Synode vom Juni 829 an die Kaiser Ludwig und Lothar², des Inhalts:

¹ Mausi, l. c. p. 527.

² Mansi, T. XIV. p. 592. Harduin, T. IV. p. 1349.

„der Kaiser habe richtig erkannt, daß das vielfache Unglück, so das Reich von außen und innen betroffen, verdiente Strafe Gottes sei, und habe darum schon im vergangenen Jahr (828) alle Bischöfe schriftlich ermahnt, ein dreitägiges allgemeines Fasten zu veranstalten, nach dessen Beendigung jeder Christ beichten und Buße thun solle. In demselben höchsten Erlass (in quibus etiam apicibus) habe der Kaiser weiter bemerkt, falls Gott dem Reich Ruhe verleihe, wolle er ein placitum generale veranstalten, um zuerst an seiner eigenen Person und Amtsführung Verbesserungen vorzunehmen und dann zu untersuchen, was an jeglichem Stand Gott mißfällig sei und verbessert werden müsse. Da jedoch feindliche Einfälle von außen diese Absicht vereitelten, habe der Kaiser im verflossenen Winter cum quibusdam fidelibus ein Placitum gehalten, um den Willen Gottes zu erforschen und für das Wohl der Kirche zu sorgen. Er habe deshalb das, was alsbaldige Verbesserung bedürfe, in passende Kapitel vertheilt und Legaten abgesandt, um hienach die Freyler zu strafen und die Guten zu seiner Kenntniß zu bringen. Zugleich habe er bestimmt, daß an vier Orten des Reichs zu einer und derselben Zeit Synoden gehalten werden sollten“ u. s. f.

Da die Pariser Synode dieß um die Mitte des Jahres 829 schrieb, so ersehen wir daraus a) daß Kaiser Ludwig in Folge der unglücklichen Begebenheiten in den Jahren 823—828, wo rebellische Vasallen im Bündniß mit den Mauren fast die ganze spanische Mark wegnahmen, während gleichzeitig im Osten die Bulgaren schreckliche Einfälle machten, — im Anfang des Jahres 828 die Bischöfe aufforderte, das dreitägige Fasten sc. zu veranstalten, und zugleich ein großes placitum generale ankündigte. Wahrscheinlich erließ er diese Verordnung auf dem Convente zu Aachen im Februar 828, von welchem Einhard in seinen Annalen (ad h. a.) spricht¹.

b) Allein neue feindliche Einfälle (der Normannen und Bulgaren) ungefähr um die Mitte des Jahres 828 machten das Generalplacitum unmöglich, und der Kaiser veranstaltete darum ein kleineres cum quibusdam fidelibus, im Winter 828—829, natürlich in Aachen, wohin er, wie wir von Einhard wissen, auf das Martinifest 828 gegangen war, um sich den ganzen Winter dort aufzuhalten².

Nach Gewinnung dieser Anhaltspunkte wenden wir uns zur Be-

¹ Simson, a. a. D. S. 287 u. 291.

² Simson, o. a. D. S. 300.

trachtung einer Reihe von Urkunden aus dem Jahre 828. Obenan stehen zwei kaiserliche Schreiben, ein kürzeres und ein längeres, beide beginnend mit Recordari vos¹. Binterim will behaupten (deutsche Conc. Bd. II. S. 374 und 380), daß kürzere gehöre dem Nachener Convent im Februar 828, daß längere den Versammlungen des Kaisers cum quibusdam fidelibus im Winter 828/9 an. Sicher mit Unrecht. Der erste Theil in beiden Schreiben ist völlig gleichlautend und sagt: „Ihr werdet euch, glauben wir, erinnern, daß wir auf Zurathen der Bischöfe und anderer Getreuen in diesem Jahr die Anordnung eines allgemeinen Fastens verlangt haben, damit Gott uns gnädig sei und uns erkennen lasse, worin wir ihn hauptsächlich beleidigt, und damit er uns ruhige Zeit zu unserer Besserung verleihe. Wir wollten nämlich zu passender Zeit ein placitum generale halten und hier von der allgemeinen Verbesserung handeln; allein feindliche Einfälle, wie ihr wisset, haben dies gehindert. Es schien uns deshalb passend, dies gegenwärtige Placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris zu veranstalten, und ihr sollt nun erfahren, was wir hier beschlossen haben. Vor Allem sollen die Erzbischöfe mit ihren Suffraganen an passenden Orten zu schicklicher Zeit zusammentreten, um über ihre und unserer Aller Besserung zu berathschlagen und uns ihre Ergebnisse mitzutheilen.“ — Bis hieher sind beide Rescripte gleichlautend, und schon aus diesem Inhalt geht hervor, daß keines von ihnen, auch nicht das kürzere, dem Februar 828 zugewiesen werden kann, daß vielmehr beide in die Zeit nach der Vereitelung des Generalplacitums (im Sommer 828) fallen und sichtlich dem kleineren Placitum cum quibusdam fidelibus im Winter 828/9 angehören, gar nichts davon zu sagen, daß es mehr als auffallend wäre, wenn das kaiserliche Edikt vom Dezember 828 mit dem vom Februar, großentheils buchstäblich gleichlautet hätte.

Betrachten wir nun den Theil, worin die beiden kaiserlichen Rescripte von einander abweichen, so sagt das kürzere: „Ferner haben wir beschlossen, durch unser ganzes Reich Missi zu senden, welche alles Ungeordnete nach Kräften bessern, und wenn ihnen dies nicht gelingt, solches zu unserer Kenntniß bringen sollen. Ihr Alle sollt ihnen gehorchen und

¹ Beide sind nebeneinander gestellt bei Pertz, Leg. T. I. p. 329. Außerdem finden sie sich: das kürzere bei Mansi, T. XV. Appdx. p. 441. Harduin, T. IV. p. 1280. Harzheim, T. II. p. 44; das längere bei Mansi, T. XIV. p. 529 und T. XV. Appdx. p. 444. Harduin, l. c. p. 1289. Harzheim, l. c. p. 52.

sie unterstützen. Auch wollen wir alle Wochen je an einem Tage öffentliche Audienz in unserem Palaste geben, um über den Eifer der Mission und die Folgsamkeit des Volkes durch diesen oder jenen Comes Nachricht zu erhalten. Und damit Alles einen guten Fortgang habe, soll am Montag nach der Oktav von Pfingsten ein dreitägiges allgemeines Fasten gehalten werden. Weil aber überall die Feinde unser Reich bedrohen, sollen alle kriegspflichtigen Männer ihre Pferde, Waffen, Kleider, Wagen und Lebensmittel bereit haben, um auf unseren Ruf sogleich ausziehen zu können, wohin es geht."

Das Fasten, welches der Kaiser hier abermals anordnete, paßt gerade für die Zeit, wo auch die von ihm verlangten Synoden gehalten werden sollten, wie wir sehen werden.

Das zweite kaiserliche Schreiben, obwohl länger, ist doch eigentlich ärmer an Inhalt. Nach Erwähnung des Punktes, daß Synoden gehalten werden sollen, führt es in langer Rede nur mehr den einen Gedanken aus: die Nebel der vorangegangenen Jahre seien eine gerechte Strafe Gottes, und namentlich wünsche der Kaiser Gott zu versöhnen und zu satisfaciren für alle Fehler und Nachlässigkeiten; deßhalb „beschließen und bestimmen wir auf den Rath der Bischöfe und übrigen Getreuen, daß an vier Orten unseres Reichs Synoden gehalten werden sollen. Zu Mainz sollen zusammenkommen die Erzbischofe Autgar (Otgar) von Mainz, Hababald von Köln, Hethi von Trier und Bernuin von Besançon mit ihren Suffraganen; zu Paris der künftige Erzbischof (Aldrich) von Sens und die Erzbischofe Ebo von Rheims, Ragnoard von Rouen und Landram von Tours mit ihren Suffraganen; zu Lyon die Erzbischofe Agobard (von Lyon), Bernard von Vienne, Andreas von Tarantasia, Benedikt von Aix und Agericus von Ebrodunum mit ihren Suffraganen; zu Toulon se die Erzbischofe Notho von Arles, Bartholomäus von Narbonne, Adalemus von Bordeaux und Agilulf von Bourges mit ihren Suffraganen. In diesen Versammlungen sollen sie untersuchen und berathen, was bei Laien und Clerikern zu verbessern und aus welchen Veranlassungen der eine wie der andere Stand vom rechten Pfade abgewichen sei. Die Resultate ihrer Berathung aber sollen zunächst geheimgehalten und vor der anberaumten Zeit Niemanden mitgetheilt werden. Ein deßhalb beeidigter Notar soll diese Resultate aufschreiben.“

Eine Vergleichung dieser beiden Rescripte zeigt uns nicht bloß, daß sie beide dem kleinen Placitum vom Winter 828/9 angehören, sondern

auch, daß das kürzere für die Laien, das andere für die Bischöfe bestimmt war. Deßhalb fehlt in letzterem die Nachricht von den öffentlichen Audienzen und die Aufforderung zur Unterstützung der Missi. Dagegen ist das theologische Moment: die vorausgegangenen Nebel seien Sündenstrafe, viel weiter ausgeführt und die für die Bischöfe nöthige Weisung in Betreff der Synoden hier völlig detaillirt, während im Edikt an die Laien davon nur ganz kurz die Rede ist.

Die weitern Aktenstücke des Convents vom Winter 828/9 sind:

- 1) die relatio der oratores ad imperatorem, worin die vom Kaiser zu Rath gezogenen Prälaten und Optimaten¹ ihm ihre Verbesserungsvorschläge vorlegten, nämlich: a) alle Jahre sollen Provinzialsynoden statthaben, denen auch die Lebte sowohl der Canonikate als der Klöster beiwohnen müssen. Auch sollen wo möglich alle kaiserlichen Comites und Missi anwesend sein. b) Die Taufe soll, Nothfälle ausgenommen, nur an den bestimmten Taufzeiten ertheilt werden. c) Fast Alle haben bisher vernachlässigt, öfters zu communiciren. d) Die Priester, welche Mittler zwischen Gott und den Menschen sind, sollen mehr geehrt und nicht zu Geschäften auswärts verwendet werden, wodurch es geschieht, daß Kinder ohne Taufe, Erwachsene ohne Beicht sterben. e) Der Kaiser möge sein früheres Dekret, wornach die Kirchen vom Census frei sein sollten, in Wirkung setzen. f) Wenn die Kapitalsünder sich nicht der öffentlichen Buße unterziehen wollen, so müssen die Grafen hierin den Bischöfen Beistand leisten. g) In allen Provinzen soll gleiches und rechtes Maß eingeführt werden. h) Der Kaiser möge besonders den Armen und Kirchen zu ihrem Recht verhelfen. i) Die Durchführung des kaiserlichen Befehls wegen allgemeiner Einführung der Canonikate soll überall den Metropoliten überlassen werden.

- 2) Die constitutio de conventibus archiepiscoporum enthält in buchstäblicher Uebereinstimmung mit dem letzten Abschnitt des größeren kaiserlichen Rescripts (S. 54) die Verordnung wegen der vier Synoden, mit dem einzigen Besatz, daß dieselben an der Oktav von Pfingsten beginnen, die kaiserlichen Missi aber ihre Reisen an der Oktav von Ostern antreten sollen.

- 3) Das dritte Stück ist ein Verzeichniß derjenigen Punkte, welche der Kaiser ganz besonders durch die berufenen fideles berathen wissen wollte. Sie betreffen den Zehnten, der ad capellas dominicas zu geben, ferner

¹ Auch die Mitglieder der Pariser Versammlung des Jahres 825 hießen oratores.

Uuordnungen in manchen Frauenklöstern, die Kaltwasserprobe, Wucher und Militärfreiheit.

4) Die constitutio de missis ablegandis bestimmt, was die Missi an Vitsualien sc. anzusprechen hätten und daß sie acht Tage nach Ostern ihre Reise antreten sollen.

5) Als fünfte Urkunde erscheint die den Missis gegebene Instruktion.

6) Eine Fortsetzung davon sind die vom Kaiser aufgestellten capitula, quae volumus ut diligenter inquirant (missi). Sie beziehen sich auf die Amtsführung der Bischöfe und Comites, und bestimmen, welche Personen nicht durch die Missi gerichtet, sondern vor das Generalplacitum gestellt werden sollten. Das Verzeichniß hievon ist

7) in dem letzten kurzen Aktenstück: Haec sunt capitula etc. geben¹.

Dieser Convent im Winter 828/9 ist derselbe, auf welchem Abt Wala von Corbie, ein Unverwandter des Kaisers, nach dem Berichte seines Biographen Paschafius Radbertus eine so freimüthige Sprache führte². Er hatte alle Mißstände des Reichs, die ihm bekannt waren, zuvor aufgeschrieben; jetzt brachte er diese Schedula mit in die Versammlung und setzte den Bischöfen und Großen des Reichs die Pflichten ihres Standes auseinander. Auch den Kaiser tabelte er streng wegen Einmischung in geistliche Sachen, wegen Verwendung des Kirchenguts zu weltlichen Zwecken und Verleihung hoher Kirchenämter an unwürdige Schmeichler. Den Bischöfen warf er vor, daß sie sich in weltliche Dinge

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 326 sqq.; weniger vollständig und minder gut geordnet bei Mansi, T. XV. Appdx. p. 441 sqq. Harduin, T. IV. p. 1279 sqq. Harzheim, T. II. p. 43 sqq.

² Vita Walae bei Pertz, Monum. T. II. p. 547. Mabillon, Sec. IV. Benedict. P. I. p. 467. Migne, Cursus Patrol. T. 120 p. 1609 sq. Adalhard und Wala waren Söhne des Grafen Bernard, eines Bastarden von Carl Martell. Adalhard wurde Mönch und Abt zu Corbie, Wala wurde Comes, beide von Carl d. Gr. hoch geehrt. Bei Ludwig d. Fr. fielen sie in Ungnade, so daß jetzt auch Wala in's Kloster ging und im J. 826 Nachfolger seines Bruders in der Abtei Corbie wurde. Später trat er auf Seite der Söhne Ludwigs und wurde deshalb vom Kaiser auf mehrere Jahre exiliert; später wieder begnadigt. Paschafius, der Freund und Nachfolger Wala's als Abt von Corbie, vertheidigte ihn durch seine Biographie unter dem Titel Epitaphium Arsenii (singirter Name für Wala). Ueber Wala und Adalhard und die Abneigung Ludwig d. Fr. gegen sie vgl. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. Leipzig 1874. Bd. I. S. 19 ff.

mischten, daß Hirtenamt hintansetzten, und um daß Heil der Seelen sich wenig bekümmerten. Die schärfste Rüge aber traf die Hofgeistlichen, weil sie weder als Canoniker noch als Mönche lebten, zu weltlich sich aufführten und stets nach den reichsten Prälaturen haschten.

Manche fühlten sich durch diese Worte bitter verletzt; aber der Kaiser hörte den Redner geduldig an und gestand, es sei leider wahr, was Wala gesprochen habe. — Binterim hat Recht, wenn er sagt (Bd. II. S. 379), Wala's Rede habe die Nothwendigkeit einer Reform unter dem Clerus gezeigt; aber er geht sicher zu weit, wenn er meint, die Bischöfe hätten nicht gerne darauf eingehen wollen, und um Zeit zu gewinnen und die Sache ganz sich selbst in die Hände zu spielen, hätten sie die Abhaltung einer Synode angerathen. Ich meinestheils sehe nicht ein, daß ein passenderer Weg zur Reform möglich gewesen wäre.

§ 428.

Reformsynoden zu Mainz und Paris im Juni 829.

Unter den vier Synoden, deren Abhaltung der Kaiser anordnete, haben wir über die zu Lyon und Toulouse gar keine, über die zu Mainz aber nur wenige Nachrichten, welche neuerdings Dümmler (Epist. Fuldens. XXVII) zusammengestellt hat. Hiernach wurde dieselbe im Juni 829 im St. Albanskloster zu Mainz abgehalten unter dem Vorsitz des Erzbischofs Othgar von Mainz. Auch die Erzbischöfe von Köln, Trier, Besançon und Salzburg waren mit ihren Suffraganen, Chorbischöfen und Alebten (darunter Rabanus von Fulda und Sindold von Ellwangen) anwesend. In § 443 wird sich uns zeigen, daß der bekannte Mönch Gottschalk seinen Abt Rabanus bei dieser Synode verklagte¹.

Viel ausführlichere Nachrichten haben wir von der Pariser Reformsynode, die ebenfalls im Juni 829 in der St. Stephanskirche daselbst statt hatte. Ihre sehr umfangreichen Akten sind uns in drei Büchern erhalten², denselben geht jenes längere kaiserliche Schreiben Recordari voran, dessen wir schon oben (S. 53) gebachtet. Darauf folgt die praefatio der Synode zu lib. I., des Inhalts: „auch wenn wir mit schweren Sünden belastet sind, dürfen wir nicht verzweifeln; denn Gott ist barm-

¹ Simson, a. a. O. 313 f.

² Mansi, T. XIV. p. 529—604. Harduin, T. IV. p. 1289—1360. Simson, a. a. O. S. 315 ff.

herzig gegen den, der Buße thut. Aber wir müssen auch die Strafen, die er uns wegen unserer Sünden schickt, geduldig ertragen. Da nun die Kirche (hier = die christliche Bevölkerung des fränkischen Reiches), welche Christus seinen orthodoxen Dienern Ludwig und Lothar zur Regierung und Beschützung (regendam tuendumque) übertragen hat, von verschiedenen Krankheiten geplagt, von vielem Unglück gedrückt ist und unablässig erfahren muß, daß das Schwert Gottes von innen und außen — nach Verdienst — gegen sie wütet, so haben die Kaiser, von Gott erleuchtet, eine allgemeine Buße nach dem Beispiel der Niniviten für nothwendig erachtet. Erkennend jedoch, daß dieses Geschäft nicht ihres Amtes sei, haben sie auf den Rath der Bischöfe, Optimate und anderer Getreuen es dem geistlichen Stande überlassen, denen, welche die Bindungs- und Lösegewalt übergeben ist, und welche vicarii der Apostel sind. Und sie haben hierin ganz recht gehandelt (Belege aus der Bibel und aus Hieronymus). Deshalb haben sie besohlen, gleichzeitig an vier Orten des Reichs Synoden abzuhalten, um zu berathen, worin Fürsten und Volk, Clerus und Laien von dem göttlichen Willen abgewichen seien. Diesem Befehle der Kaiser gemäß und um sowohl für das eigene Heil als für das des anvertrauten Volkes zu sorgen, sind am 6. Juni 829 die Bischöfe aus den Diözesen (Provinzen) von Rheims (Durocortorum), Sens, Tours und Rouen in der Stadt Paris zusammengekommen und haben folgende nötige Kapitel aufgestellt.

1. Der Christ muß den wahren Glauben haben und dem Glauben gemäß leben. Aufzählung der Hauptpunkte des Glaubens und der Haupttugenden. Ohne diese Tugenden kann Niemand selig werden, der Glaube ist tot ohne die Werke. Besondere Strafen verdient der, welcher seinen Glauben durch Werke zu zieren nicht bloß unterläßt, sondern ihn vielmehr durch verschiedene Frevel befleckt. Besonders sind es vier vitia spiritualia: superbia, invidia, odium et discordia, welche gegenwärtig den Glauben beflecken, und sie sind um so gefährlicher, da sie geheim sind und die davon Behafteten ihren Zustand gewöhnlich gar nicht erkennen.

2. Die ganze Kirche Gottes ist Ein Leib, dessen Haupt Christus ist. Wer sündigt, trennt sich davon und wird ein Glied am Leibe Satans. Er säume nicht umzukehren, so lange noch Zeit zur Buße ist.

3. Der Leib der Kirche theilt sich in zwei eximias personas, die sacerdotalis und regalis. Zuerst ist nun von der sacerdotalis und darauf von der regalis persona zu handeln.

4. Vor Allem müssen die Geistlichen das, was sie lehren, selbst beobachten, sich selbst bessern, ehe sie andere zurechweisen, und Allen mit gutem Beispiel vorangehen¹. Patristische Aeußerungen hierüber.

5. Jeder von uns (Priestern, Bischöfen) soll die Angehörigen seiner Parochie durch Wort und Beispiel zum Bessern leiten und ermahnen, daß sie von ganzem Herzen zu Gott zurückkehren, durch würdige Genugthuung und Almosen sich Gott wieder geneigt machen, und für den frommen Kaiser Ludwig, seine Frau und Kinder und für das Reich beten. Wenn ein Geistlicher zwar für sich heilig lebt, aber die Sünder nicht straft und tadelst, so geht er mit diesen zugleich verloren.

6. Ehemals wurde die Taufe nur Solchen ertheilt, die im christlichen Glauben schon unterrichtet waren. Jetzt, seit alle Eltern christlich sind, ist das anders; aber eine schreckliche Nachlässigkeit ist es, wenn man die als Kinder Getauften später nicht gehörig unterrichtet.

7. Nothfälle ausgenommen soll nur an Ostern und Pfingsten getauft werden, und die Taufpathen müssen selbst gehörig unterrichtet sein, um ihre Pathenkinder wieder unterrichten zu können. Stelle aus Augustin über die Pflichten der Pathen.

8. Die klinisch Getauften (grabatarii, vgl. Mark. 2, 4) sollen nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden, noch weniger diejenigen, welche aus unlautern Gründen die Taufe empfangen (qui per cupiditatem aut per temeritatem, contempta canonica auctoritate, baptizantur).

9. Wer getauft wird, geht einen doppelten Vertrag ein: er verspricht einerseits, dem Teufel und seinen Werken zu entsagen, und bekennit andererseits seinen Glauben an den Vater, Sohn und hl. Geist. Dieser doppelte Vertrag wird aber von Vielen ganz, von Vielen theilweise gebrochen; ganz: durch Verfall in Unglauben, Häresie, Schisma; theilweise: durch die superbia, invidia etc. Es ist sehr schlimm, daß Viele, welche als Kinder getauft wurden, später das wahre Wesen der Taufe nicht kennen lernen, theils durch eigene Schuld, theils durch die Nachlässigkeit der Hirten.

¹ Wenn Luden (Gesch. d. deutsch. Volk. Bd. V. S. 316) sagt: „der Kaiser erhielt (durch diese vier Synoden) nur Rathschläge, deren er nicht bedurfte, und er sollte allein gutmachen, was er nicht allein gesündigt hatte ic.“, so ist dieß in mehrfacher Beziehung unrichtig. Der Kaiser verlangte ja Rathschläge, und die Bischöfe wollten durchaus nicht bloß am Kaiser, sondern auch an sich selbst und am ganzen Clerus reformiren, wie eine Menge Capitula der Pariser Synode zeigen.

10. Die Geistlichen müssen fortan fleißiger sein im Unterricht über die Taufe, die Laien fleißiger in Aufnahme des Unterrichts. Erklärung, was es heiße: dem Teufel und seinen Werken entsagen.

11. Die in neuerer Zeit häufige Simonie muß ganz ausgerottet werden, und zwar muß vor Allem durch die kaiserliche Autorität und Macht die römische Kirche davon befreit werden; denn wenn das Haupt frank ist, so auch die Glieder.

12. Wie man zum geistlichen Amte kommen, und wie man darin wirken und leben solle, ist in der regula pastoralis Gregors d. Gr. und anderwärts sehr gut beschrieben. Aber Viele von uns haben diese Lehren außer Acht gelassen. Das muß anders werden. Anführung patristischer und biblischer Stellen über die Pflichten der Geistlichen.

13. 14. Besonders müssen fortan alle Bischöfe der Habſucht entsagen und Hospitalität üben.

15. Sie dürfen das Kirchengut nicht wie eigenes Vermögen nach Belieben verwenden. Anführung älterer Synodalcanones und patristischer Stellen hierüber.

16. Die Bischöfe und Priester dürfen nicht mehr, wie bisher oft geschah, mit dem, was sie von der Kirche empfangen haben, ihre Verwandten bereichern.

17. Ohne große Noth und ohne Zustimmung des Primas der Provinz darf kein Bischof ein Kirchengut veräußern. Leider geschieht es oft, daß ein Bischof, um Zemanden einen Gefallen zu thun, gute Güter der Kirche gegen geringere vertauscht.

18. Die Geistlichen sollen das Kirchengut nicht für sich, sondern für Andere besitzen. Und man soll nicht neidisch sagen: „die Kirchen haben zu viel“, denn wenn man das Kirchengut recht verwendet, ist es nie zu viel.

19. Saul ist ein Beispiel schlimmer Prälaten, David ein Beispiel demuthiger Untergebenen. Sind auch die Vorgesetzten (Bischöfe) sündhaft, so sollen sie doch nicht von den Untergebenen geschmäht, gerichtet werden. Ein sündhafter Bischof hat aber doppelte Verantwortung: für sich, wegen seiner Vergehen, und für Andere, weil er diese reizt, ihn zu schmähen und so zu sündigen. Die leider schon sehr fest eingerissene Gewohnheit mancher Bischöfe, Luxus zu treiben &c., muß corrigirt werden.

20. Den alten Vorschriften gemäß muß der Bischof stets Cleriker als Zeugen seines Wandels um sich haben, auch in seinen geheimen Gemächern.

21. Bischöfe, Abte und Abtissinnen dürfen nicht mehr insgeheim ohne Anwesenheit von Clerikern (Mönchen; Nonnen) mit Laien sprechen. Auch müssen die Bischöfe über die Klöster in ihrem Sprengel viel sorgsamer wachen als bisher. Ferner dürfen sie nicht, wie oft geschah, aus Habfsucht ihre Stühle verlassen und sich in entfernte Gegenden begeben.

22. Damit wegen des Präsentationsrechts keine Streitigkeiten entstehen, sollen die Laien den Bischöfen nur tüchtige Cleriker präsentieren, und der Bischof keinen ohne bestimmte Gründe, die er angibt, verwirren.

23. Die Bischöfe sollen nicht hochmüthig, herrschüchtig sein.

24. Sie sollen ihre Untergebenen leiblich und geistig speisen.

25. Wir erfahren sicher, daß die Diener (d. i. Gehülfen, § 435) einiger Bischöfe nicht bloß gegen Priester, sondern auch gegen das Volk der Parochie (Diocese) sich habfsüchtig beweisen. Das darf künftig durchaus nicht mehr geschehen, und die Bischöfe müssen ihre Diener strafen.

26. Die canonische Vorschrift, jährlich zwei Provinzialconcilien zu halten, ist außer Uebung gekommen, muß aber wieder beobachtet werden. Wenigstens muß alle Jahre eine Synode in jeder Provinz statthaben. Dabei sollen auch Priester und Diaconen erscheinen, und alle, welche sich für verlebt halten und ihre Sache der Prüfung der Synode vorlegen wollen. Auch soll jeder Bischof gelehrte Männer mitbringen, welche er zum Dienst Christi und zur Ehre der Kirche bildet, damit sie auch den übrigen Kirchen bekannt werden.

27. Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, die Landbischöfe Nachfolger der 70 Jünger, wie aus der Apostelgeschichte und den Canones hervorgeht. Unrecht ist hiernach, daß einige Landbischöfe die Firmung spenden und anderes verrichten, wozu nur die Pontifices berechtigt sind. Dieß darf künftig nicht mehr geschehen. Erneuerung des c. 13 von Neocäsarea und c. 10 von Antiochien vom J. 341.

28. Geistliche und Mönche dürfen sich nicht, wie es leider geschieht, mit weltlichen Geschäften, Pachtungen und schmutzigem Gewinn abgeben. Anführung älterer Canones darüber.

29. Bischöfe benützen öfters Geistliche zu weltlichen Geschäften und Sendungen, so daß dadurch einzelne Kirchen einige Zeit lang ohne Priester sind und die Taufe nicht ertheilt wird sc. Dieß darf nicht mehr geschehen. Und wenn Priester ohne Befehl des Bischofs, zum eigenen Vergnügen, oder um irgend einen Gewinn zu machen, ihre Kirchen verlassen, so sind sie streng zu bestrafen.

30. Schon lange hat der fromme Kaiser Ludwig besohlen, daß die rectores ecclesiarum (die Bischöfe) an ihren Kirchen tüchtige Streiter Christi erziehen sollen. Einige Bischöfe sind aber hierin nachlässig. Sie sollen künftig eifriger sein, und es muß jeder Bischof, wie oben gesagt, zum Provinzialconcil seine scholasticos mitbringen.

31. Die Bischöfe dürfen bei ihren Neisen nicht mehr, wie es bisher öfters geschah, den Pfarrern oder Gläubigen zur Last fallen; und obgleich dem Bischof nach altem Recht die Quart zusteht von den Zehnten und Oblationen (jeder Landkirche), so soll er doch darauf verzichten, wenn seine eigene Kirche hinlänglich dotirt ist. Ist letzteres nicht der Fall, so soll er nicht die ganze Quart, sondern nur so viel nehmen, als er braucht; das Uebrige soll der Kirche und den Armen bleiben.

32. Manche Priester legen den Beichtenden nicht die canonisch verordneten Bußen auf, sondern viel leichtere, unter Anwendung sogenannter Pönitentialbücher. Dafür soll jeder Bischof in seiner Parochie nach diesen falschen Büchlein forschen und sie verbrennen lassen; auch die unwilligen Priester unterrichten, wie sie die Sünden der Beichtenden untersuchen und welche Bußen sie auflegen sollen.

33. Der Bischof darf vor Spendung der Firmung weder Speise noch Trank genießen. Ebenso muß die Taufe nüchtern erheilt werden, außer in Nothfällen. Die gewöhnliche Firmungszeit, wie Taufzeit, ist Pascha und Pfingsten.

34. Geistliche, welche die Sünden gegen die Natur nicht mit den durch die Canones (c. 16 von Ancyra) vorgeschriebenen Strafen belegen, sollen besser unterrichtet und angehalten werden, ihre Pönitentialbücher (codices poenitentiales) zu beseitigen (vgl. c. 32).

35. Jeder Bischof muß diejenigen Priester und Cleriker seiner Parochie, von denen er erfährt, daß sie ihren Grad verlieren (durch ein Vergehen, namentlich Verehelichung und Unzucht), der Buße unterstellen und zu bessern suchen, nach c. 1 von Neocäsarea.

36. Es ist ein großer Unfug, daß Cleriker ihre Stellen eigenmächtig verlassen und theils von andern Bischöfen und Abtinnen, theils von Grafen und andern Adelichen aufgenommen werden. Dies darf nicht mehr geschehen, und der Kaiser wird demütig gebeten, den Laien die Aufnahme solcher Cleriker zu untersagen. Auch möge er seine Autorität dahin verwenden, daß die italischen Bischöfe, Abte und Edlen die aus Gallien und Germanien fliehenden Cleriker nicht aufnehmen.

37. Die Abte der Canoniker sollen ihren Untergebenen ein gutes

Beispiel geben, und der Bischof soll darüber wachen. Wollen sie dem Bischof nicht gehorchen, so sollen sie von dem Synodalgericht gebeijert, oder durch Beziehung der fürstlichen Gewalt abgesetzt werden.

38. Thörichtes Gerede und Possen schicken sich nicht für Geistliche; auch sollen sie solche Dinge nicht anhören und ansehen.

39. Es darf nicht mehr geschehen, daß adeliche Frauen, welche bisher in der Ehe lebten, nach dem Tode des Mannes sogleich zu Nektißinnen erhoben werden.

40. Es darf nicht mehr geschehen, daß Priester ohne Vorwissen des Bischofs den Schleier der Wittwen weihen, so daß solche Verschleierte in der Welt umhergehen.

41. Kein Priester darf eine gottgeheilte Jungfrau einsegnen.

42. Manche Frauen, besonders einfältige, reichen sich selbst den Schleier, ohne Zustimmung der Priester, um Wächterinnen oder Dienerinnen an den Kirchen werden zu können. Die Bischofe sollen dieß nicht dulden, und da wir erfahren, daß solche Verschleierte für einzelne Priester Schlingen geworden sind, so dürfen sie an den Kirchen nicht mehr zu Diensten zugelassen werden.

43. Ganz unstatthaft ist, daß Nektißinnen und Klosterfrauen den Schleier darreichen an Wittwen und Mädeln. Fast in allen Frauenklöstern finden sich Personen, welche auf solche Weise den Schleier erhalten haben, und diese Weise ist sogar sehr gewöhnlich, weil man glaubt, solche Verschleierung hindere weniger am Sündigen. Das darf durchaus nicht mehr geschehen.

44. Es geschieht oft, daß adeliche Frauen nach dem Tode ihres Mannes den Schleier nehmen, aber doch nicht in ein Kloster gehen, sondern in ihren Häusern bleiben, um ihre Kinder zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten. Dieß darf nicht mehr geschehen. Solche Frauen dürfen nach dem Tode ihres Mannes nicht sogleich den Schleier erhalten, sondern, wie Kaiser Ludwig in Uebereinstimmung mit den Bischofen bereits verordnet hat (S. 27), sollen sie zuerst 30 Tage warten, und dann entweder wieder heirathen oder in ein Kloster gehen. Denn solche junge Wittwen, welche in Klosterfrauenkleidung in ihren eigenen Häusern bleiben, fallen, wie wir hörten, gar oft in die Schlingen Satans.

45. In einigen Provinzen geschieht es, daß Frauen sich an den Altar drängen, die hl. Gefäße berühren, den Geistlichen die priesterlichen Gewänder reichen, ja sogar den Leib und das Blut des Herrn dem Volke

spenden. Das ist schrecklich und darf nicht mehr geschehen. Ausführung älterer Canoness.

46. Mönche und Canoniker dürfen die Frauenklöster und weiblichen Canonikate nicht betreten. Ausnahmen, z. B. um zu predigen, Messe zu lesen, Beicht zu hören. Letzteres muß vor dem Altare geschehen und Zeugen in der Nähe sein. Kann die Klosterfrau wegen Krankheit nicht in die Kirche kommen, so mag sie anderwärts beichten, aber vor Zeugen. Den Mönchen darf Niemand beichten, außer wer zum Kloster gehört. Auch dürfen Mönche nicht in Frauenklöster gehen, um dort Beicht zu hören.

47. Es darf, Nothfälle ausgenommen, nicht mehr außerhalb der Kirchen, in Privathäusern und Gärten, Messe gelesen werden, was gegenwärtig sehr häufig geschieht, besonders in Nebengebäuden an Wohnungen vornehmer Laien.

48. Es ist die Unsitte, theils aus Nachlässigkeit, theils aus Habjucht, eingerissen, daß an manchen Orten die Priester Messe lesen sine ministris. Zu wem spricht denn ein solcher Priester: Dominus vobis-
cum; wer antwortet ihm: et cum spiritu tuo? Das darf nicht mehr geschehen.

49. Wie jede Stadt ihren eigenen Bischof, so soll jede Basilika ihren eigenen Priester haben. Aber aus Habjucht übernehmen manche Priester mehrere Basiliken zugleich. Das darf nicht mehr geschehen, wenn die Basilika eine Gemeinde und Einkünfte hat. Sind letztere nicht vorhanden, so mag der Bischof entscheiden, was zu geschehen habe.

50. Einschärfung der Sonntagsfeier. Der Kaiser möge befehlen, daß an Sonntagen keine Märkte, Placita, Feldarbeiten und carriagationes (das Fahren mit Karren, Wagen) statthaben dürfen.

51. Geistliche und weltliche Herren haben zweierlei Maß und Gewicht, größeres, wenn sie etwas einnehmen, kleineres, wenn sie etwas hergeben, und beeinträchtigen ihre Untergebenen (Colonisten) so, daß diesen von der Erndte und den Trauben für sich und ihre Familie nichts übrig bleibt. Dieser Unzug muß abgeschafft werden; denn er gereicht denen, die ihn üben, und denen, die ihn dulden, zur großen Verantwortung.

52. In einigen westlichen Provinzen des Reichs geschieht es, daß Bischöfe, Grafen und andere Herren ihren Untergebenen befehlen, wie viel sie für den Scheffel Getreide und den Eimer Wein verlangen dürfen, und auf diese Weise ihnen nur den dritten Theil von dem geben, was Frucht und Wein anderwärts kosten.

53. Cleriker und Laien treiben schrecklichen Wucher, so daß dadurch viele Leute verarmen, vor Mangel zu Grunde gehen oder auswandern müssen. Beschreibung verschiedener Arten des Wuchers. Anführung biblischer und patristischer Stellen gegen den Wucher.

54. Tauf- und Firmpathen dürfen diejenigen nicht werden, welche wegen eines Vergehens öffentliche Buße gethan haben.

Das zweite Buch, von einer kurzen Präfatio eingeleitet, handelt in 13 Kapiteln von der Verbesserung unter den Laien, Fürsten und Unterthanen.

1. Pflichten des Königs. Der König soll nicht nur selbst ein Muster der Tugend sein, sondern er muß auch seine Diener zu aller Art von Rechtschaffenheit anhalten.

2. Amt (ministerium) des Königs, als Beschützer der Kirchen, des Clerus, der Witwen, Waisen, Armen &c. und als Handhaber der Gerechtigkeit überhaupt.

3. Es ist Sünde, wenn der König sein Amt bloß durch Diener verwalten läßt, und er soll nur bewährte Diener anstellen, denn er ist vor Gott für sie verantwortlich.

4. Das Reich kann nur bestehen, wenn pietas, justitia et misericordia darin herrschen.

5. Jeder König muß bedenken, daß er das Reich von Gott hat, und daß er es nach Gottes Willen verwalten muß.

6. Vielen, Geistlichen und Laien, fehlt es an der caritas, und daher so viel Nebel. Namentlich sollen die Palastbeamten unter einander durch das Band der Liebe geeinigt sein. Allein leider hassen sie einander, suchen einander zu stürzen, bewahren darum dem König nicht die Treue und geben Andern schlimmes Beispiel.

7. Vergleichung der Gegenwart mit der apostolischen Zeit, wie es jetzt an Frömmigkeit mangelt, und Eigennutz und Habgier an die Stelle der apostolischen Bruderliebe und Gütergemeinschaft getreten sei, wie man ehemals beim Essen Gott gelobt habe, jetzt aber die Kunst des Koches lobt.

8. Die Unterthanen müssen dem Fürsten treu gehorchen und für ihn beten.

9. Die Sünden, durch welche Gott beleidigt und das Reich in Gefahr gebracht wird, sind in den Büchern Mosis, der Propheten und im Evangelium verzeichnet; man darf nur diese Bücher einsehen, und man wird Alles finden. Biblische Beispiele.

10. Es ist nicht wahr, was Viele sagen, daß der Getaufte, wenn

Hesele, Concilienges. IV. 2. Aufl.

er auch sündhaft lebt, nicht dem ewigen Feuer, sondern nur dem Purgatorium verfallen kann. Der Glaube ohne die Werke führt nicht in's Himmelreich. Wer Christ ist und lasterhaft lebt, wird strenger bestraft, als der Nichtchrist, der sich guter Werke befleißigt.

11. Viele gehen so selten in die Kirche. Der Besuch der Kirche darf durch die Privatkapellen nicht beeinträchtigt werden.

12. Viele beten in der Kirche nur mit den Lippen, nicht mit dem Herzen, schwäzen, lachen.

13. Manche beten gar nicht, weil sie nicht zur Kirche gehen können, und ihnen auch keine Reliquien der Heiligen zu Gebote stehen.

Das dritte Buch ist ein Auszug aus den beiden ersten, und voran steht das oben S. 51 f. erwähnte Schreiben der Synodalbischöfe an die beiden Kaiser, worin sie deren Kaiser beloben, den Verlauf der ganzen Sache sammt der Berufung der vier Synoden erzählen und dann beifügen: diesem Kaiserlichen Befehle gemäß hätten sie in den vorausgehenden Büchern die Punkte, welche sich auf Besserung des Clerus und ganzen Volkes beziehen, notirt, und den Kaisern zu lesen und zu billigen vorgelegt. Auch hätten sie dabei nicht übergehen wollen, was sich auf die Person und das Amt der Kaiser beziehe, hätten vielmehr aus Fürsorge für deren Seelenheil im zweiten Buch einige hiher gehörige nöthige Punkte gesammelt. Im Folgenden solle nun Einiges hieraus ausgezogen werden, und darauf endlich das folgen, um was sie die Kaiser zu bitten hätten:

Kap. 1. wiederholt den Hauptinhalt von lib. I. c. 4 und 5, die Verbesserung des Clerus betreffend.

2. Das viele Unglück, welches die Kirche und das Reich heimsucht, ist eine Folge der vielen Sünden, namentlich der Bestialität und Päderastie. Auch noch viele Reste des Heidenthum's sind vorhanden: Bauerei, Wahrsagerei, Traumdeuterei, Liebestränke, Amulette &c. Manche sollen durch teuflische Künste das Wetter ändern, Hagel machen, den Kühen die Milch nehmen können u. dgl. Ueberdies sind Trunkenheit, Fraß, Streit, Feindschaften, Verleumdung, Haß &c. so sehr verbreitet, als ob all' dies ganz natürlich wäre. Ferner: Possenreizerei, thörichtes Gerede, Verwünschungen, Lügen, freyles Schwören, obsöne Gesänge. Alles dies wollen wir mit Gottes Hülfe zuerst von uns selbst entfernen, Anndern ein gutes Beispiel geben, und unsere Parochien hierüber belehren. Auch haben wir in unserer Schrift (in opere conventus nostri) andere Kapitel aufgestellt, deren wir hier nur kurz erwähnen wollen, nämlich:

die Ehe ist von Gott nicht zur Befriedigung der Lust, sondern zur Kindererzeugung eingesetzt, die Virginität ist bis zur Verehelichung zu bewahren, die Verheiratheten dürfen kein Nebenweib und keine Concubine haben; den schwangeren Frauen darf man nicht beiwohnen; Niemand darf seine Frau entlassen, außer wegen Unzucht, und auch in letzterem Falle ist es Ehebruch, eine andere zu nehmen; incestuöse Verbindungen sind zu fliehen; die Kirche muß häufiger und andächtiger besucht, gerechtes Gericht gehalten, Bestechung und falsches Zeugniß gemieden werden etc. (Von dem, was hier erwähnt wird, ist nur Einiges im ersten und zweiten Buch enthalten, und die Worte: *concessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula etc.* weisen vielleicht auf einen jetzt verlorenen zweiten Theil von Buch II hin. Mehrere dieser *alia capitula* haben Ähnlichkeit mit Nummern der römischen Synode unter Eugen II. s. S. 48 f.)

3. Ueber rechtes Maß und Gewicht; Auszug aus c. 51 des lib. I. (S. 64).

4. Auszug aus lib. I. c. 29 (s. S. 61).

5. Auszug aus lib. I. c. 50 (s. S. 64).

6. Auszug aus lib. I. c. 47 (s. S. 64).

7. Auszug aus lib. I. c. 44 (s. S. 63). Die zwanzig weiteren Capitula führen die besondere Ueberschrift: *haec sunt etiam capitula, quae a vestra pietate adimpleri flagitamus*, und enthalten die Forderungen, welche die Synode an die Kaiser stellte.

8. Wir bitten, daß ihr eure Söhne und Großen über die Macht und Würde des geistlichen Standes in Kenntniß setzt, und ihnen als Beispiel vorstellt, was Kaiser Constantin zu den Bischöfen sagte: „Gott hat euch zu Priestern bestellt und euch die Macht gegeben, auch über uns zu richten; ihr aber könnet von keinem Menschen gerichtet werden, sondern seid dem göttlichen Gericht zu überlassen.“

9. Auch was Prosper zum Lobe des geistlichen Standes sagte, müßt ihr ihnen in's Gedächtniß rufen.

10. Auch müßt ihr eure Getreuen ermahnen, uns nicht zu verdächtigen, wenn wir auf euren Befehl Vorschläge zu unserer und Aller Verbesserung machen. Es ist nicht recht, wenn man sogar schon vor Veröffentlichung unserer Arbeit Verdacht gegen uns (und sie) erweckt. Im Gegentheil muß zwischen den Hirten und der Heerde Christi Eintracht bewahrt werden. Nicht Eigennutz, sondern Eifer für das Seelenheil leitet uns.

11. Wir bitten, daß ihr wenigstens einmal im Jahre uns freie Zeit zur Abhaltung von Synoden gewähret; nach lib. I. c. 26 (S. 61).

12. Wir bitten, daß ihr nach dem Vorbilde eures Vaters (Carls d. Gr.) wenigstens an drei Orten des Reichs öffentliche kaiserliche Schulen errichtet.

13. Die besonders nach Italien geflohenen Cleriker möget ihr durch eure Missi außsuchen lassen und den Kirchen zurückstellen, denen sie gehören; nach lib. I. c. 36 (S. 62).

14. Cleriker und Mönche, welche ohne Einhaltung der canonischen Vorschriften bei euch Audienz verlangen, möget ihr abweisen.

15. Nach dem Vorbild eures Vaters möget ihr einigen verarmten Bischofsstühlen wieder aufhelfen.

16. Da in den Parochien (Bistümern) Halitgars (von Cambrai) und Rangars (von Noyon) schreckliche Sünden verübt werden (was, ist unbekannt), so möget ihr Missi dahin senden, die in Verbindung mit den betreffenden Bischöfen das Uebel möglichst schnell ausrotten.

17. Demuthig bitten wir, daß ihr dem freveln Blutvergießen im Reiche Einhalt thuet, indem Manche, ohne durch ein Amt dazu berechtigt zu sein, sich eigenmächtig zu Rächern aufwerzen und Andere tödten.

18. Die Nebte und Nebtissinnen möget ihr anhalten, daß sie ein gutes Beispiel geben, ihre Congregationen väterlich leiten &c.

19. Euren Missis möget ihr befehlen, daß sie uns im Reformwerk unterstützen, und den Palatinis und Vornehmen untersagen, Kapläne zu halten, weil sie sonst die beschöfliche Kirche nicht besuchen. Auch möget ihr für die Heiligung des Sonntags sorgen; nach lib. I. c. 47 und 50 (S. 64).

20. In Betreff des Empfangs der hl. Eucharistie möget ihr gemäß den Ermahnnungen der älteren Synoden handeln, und durch euer Beispiel eure Diener zu Gleichem ermuntern.

21. In Betreff des Capitulums über die dem geistlichen Stand schuldige Ehre, welches ihr im Generalconvent aufzustellen beschlossen habt, möget ihr ohne Zögerung, wie euch gutdünkt, verfahren.

22. Ihr möget bei Aufstellung der Bischöfe und Hirten große Sorgfalt anwenden.

23. Ebenso sollet ihr, wie schon oft gemahnt worden ist, bei Aufstellung der Nebtissinnen und bei Auswahl eurer Diener sehr sorgsam sein.

24. Ihr müsst sorgen, daß eure Räthe und Diener unter sich einig seien; nach lib. II. c. 6 (S. 65).

25. Wir bitten und beschwören euch weiter, daß ihr eure Kinder in der Furcht Gottes erziehet, und ihnen gegenseitige Liebe zu einander, Achtung gegen die Mahnungen des Vaters und Enthaltung von allem Unrecht einschärft.

26. Ihr verlangtet auch zu erfahren, was denn Schuld daran sei, daß Priester und Fürsten vom rechten Weg abgewichen sind. Außer den bereits mitgetheilten Kapiteln, welche auf viele Nachlässigkeiten hinweisen, kennen wir besonders ein Hinderniß (des Rechten), daß schon lange eingewurzelt ist, daß nämlich die fürstliche Gewalt dem göttlichen Willen zuwider sich in kirchliche Angelegenheiten einmischt, und andererseits die Geistlichen aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit oder Habsucht sich mit weltlichen Geschäften oder Sorgen abgeben. Es ist dieß ein Punkt, dessen weitere Erörterung wir auf eine andere Zeit verschieben, wo wir mehr Muße dazu haben, die Kaiser selbst dazu helfen, und mehr Bischöfe anwesend sind &c.

27. Ebenso wollen wir über die Freiheit der Bischöfe zu gelegenerer Zeit mit euch verhandeln.

An demselben Tage, an welchem sich die Bischöfe zu dieser Synode versammelten, den 6. Juni 829, wurde ebendaselbst in der Kirche St. Germain der jüngste Sohn des Kaisers, den ihm seine zweite Gemahlin Judith geboren hatte, Carl (der Kahle), zum König gekrönt, ohne daß ihm jetzt schon auch ein Reichsantheil zugewiesen worden wäre¹.

In gewisser Beziehung zu unserer Synode steht endlich eine Urkunde, worin Bischof Unchad von Paris den Clerikern seiner Kathedrale mehrere namentlich aufgeführte Güter zur Nutznutzung anwies. Er hat dies in der St. Stephanskirche zu Paris in Anwesenheit der zur Synode versammelten Erzbischöfe und Bischöfe, deren Namen in der Urkunde aufgeführt sind, und von denen viele diese selbst mit unterzeichnet haben².

§ 429.

Agobard von Lyon gegen die Juden.

Wie schon bemerkt, sind die Akten der gleichzeitigen Reformsynoden zu Lyon und Toulouse nicht auf uns gekommen, doch liegt die Ver-

¹ Pagi, ad ann. 829, 8. Mansi in s. Noten zu Baronius und Pagi ad h. l. bezweifelt die Richtigkeit des Datums (6. Juni).

² Mansi, T. XIV. p. 605 sq.

muthung nahe, daß zwei Briefe des Erzbischofs Agobard von Lyon an Kaiser Ludwig mit jener Synode von Lyon zusammenhängen. Der eine davon trägt zwar in der Ueberschrift bloß den Namen Agobards, da aber im Context gesagt ist: quae omnia contulimus cum fratribus, so vermuthen viele Gelehrte, Agobard habe die fragliche Angelegenheit — die Gefahr wegen der Juden — vor die Synode zu Lyon im J. 829 gebracht, und mit ihrer Zustimmung sein Schreiben dem Kaiser vorgelegt¹. Der zweite Brief ist außer Agobard auch von dem Erzbischof Bernard von Vienne und dem Bischof Gaof von Chalons an der Saone unterzeichnet, und von diesen wohl im Auftrag der Synode gefertigt worden.

Da in Lyon und der Umgegend viele Juden lebten, fand Agobard für nöthig, die Christen zu ermahnen: sie sollten keinen christlichen Sklaven an Juden verkaufen, sollten nicht dulden, daß Christen von Juden verkauft würden nach Spanien, nicht dulden, daß christliche Weibspersonen als Mägde der Juden mit diesen am Sabbat feiern, am Sonntag dagegen arbeiten, und in der Quadrages mit ihnen essen. Kein Christ solle Fleisch von Juden kaufen, Wein von ihnen trinken u. dgl. — Auf Klage der Juden schickte Kaiser Ludwig drei Missi, Gerrit, Friederich und Eward; diese aber zeigten sich so parteiisch für die Juden, daß Agobard sich veranlaßt sah, den ersten der beiden genannten Briefe an den Kaiser zu richten. Durch das Benehmen der Missi, sagt er, seien die Juden ganz unverschämmt geworden, so daß sie die Christen, besonders ihn, den Erzbischof, verfolgen, und den Christen vorschreiben wollen, was zu glauben sei (d. h. was in Betreff des Verkehrs mit den Juden die christliche Religion erlaube). Er könne nicht glauben, daß die angeblichen kaiserlichen Dekrete, welche die Juden in Händen hätten, ächt seien. Die Missi sollen gesagt haben: „die Juden seien dem Kaiser lieb und theuer“. Er, Agobard, werde verfolgt aus keinem andern Grund als wegen der oben angeführten Vorschriften, die er den Christen in Betreff der Juden,

¹ Dies bestreitet Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. 1874. Bd. I. S. 312. u. Ercurs VII. S. 393—396. Seinen Untersuchungen zu Folge sind die Schriften Agobards gegen die Juden um einige Jahre älter. Allein auch so bleibt es wahrscheinlich, daß Agobard als Präsident der Synode von Lyon, welche über die Schäden der Zeit zu berathen hatte, auch die von den Juden drohende Gefahr zu Sprache brachte, und seine wenn auch einige Jahre ältern Schriften hierüber der Synode mittheilte. Ganz willkürlich behauptete aber Luden (Gesch. d. teutschen Volkes, Bd. V. S. 316), daß die Sache der Juden auf allen den vier Synoden dieser Zeit auf Agobards Betreiben verhandelt worden sei.

und zwar mit so gutem Grund gegeben habe. Es sei bekannt, daß die Juden, wenn sie ein Thier schlachten, daß einen Fehler hat, dann das Fleisch den Christen verkaufen, und solche Thiere im Uebermuth christiana pecora nennen. Mit dem Wein aber, den sie für unrein halten, werde von ihnen Handel getrieben und dabei auch alles Verschüttete und Beschmutzte wieder aufgesammelt und an Christen verkauft. Bekannt sei weiter, daß sie in ihren Gebeten täglich Christus und die „Nazaraer“ verwünschen. Der Kaiser müsse erfahren, wie sehr die Juden dem christlichen Glauben schaden, da sie einfältigen Christen gegenüber sich rühmen: wegen ihrer Patriarchen seien sie bei dem Kaiser sehr in Gunst, und hochstehende Personen hätten sie um ihre Gebete und ihren Segen ersucht. Auch hätten Verwandte des Kaisers und Frauen der Hofbeamten den Judenweibern Kleider geschenkt, und es sei ihnen jetzt erlaubt, den alten Gesetzen zuwider neue Synagogen zu bauen. Von einfältigen Christen werde sogar gesagt, die Juden könnten besser predigen als die Priester. Jene Missi aber hätten wegen der Juden alle Märkte an Samstagen aufgehoben und die Wahl eines andern Tages den Juden überlassen. Jetzt möge der Kaiser vernehmen, was die ältern gallischen Bischöfe und Könige in Uebereinstimmung mit der hl. Schrift über die Scheidung zwischen Christen und Juden festgestellt hätten... Dieser Brief sei bereits dictirt gewesen, da sei ein Flüchtlings aus Cordova gekommen und habe erklärt: er sei vor 24 Jahren als Knabe von einem Juden zu Lyon gestohlen und verkauft worden, und sei nun mit einem Andern gestohlen, der ebenfalls vor sechs Jahren von einem Juden zu Arles gestohlen worden sei. Solche Fälle seien schon öfters vorgekommen, und man spreche auch von vielen andern Gräueln der Juden.

Im zweiten Briefe sodann wird der schon im ersten versprochene Beweis, daß zwischen Christen und Juden strenge Scheidung nothwendig, und daß Judenthum (nach Christus) höchst verabscheungswürdig sei, aus Stellen der Kirchenväter, gallischen Concilien, aus den talmudistischen Lehren der Juden selbst, und zuletzt auch aus der Bibel geführt¹.

Von der Mainzer Synode des Jahres 829 scheinen noch im 16. Jahrhundert Akten vorhanden gewesen zu sein; wenigstens wollen die Magdeburger Centuriatoren dieselben gesehen und zur Hand gehabt haben. Aber sie theilten daraus nur die Namen der anwesenden gewesenen

¹ Mansi, T. XIV. p. 607 sqq. Agobardi, Opp. ed. Migne (T. 104) p. 69 sqq. Vgl. Gfrörer, R.-G. Bd. III. 2. S. 755.

Bischöfe mit, nämlich: Otgar, Erzbischof von Mainz (Vorsitzender), Hatto, Erzbischof von Trier, Hadubald, Erzbischof von Köln, Berwin, Erzbischof von Besançon, und Adalram, Erzbischof von Salzburg nebst ihren Suffraganen. Letztere waren a) zu Mainz gehörig, die Bischöfe: Bernold von Straßburg, Benedikt von Speier, Nitgar von Augsburg, Folcuin von Worms, Wulfseoz von Konstanz, Adalind von Eichstätt, Badurat von Paderborn, Wolfgar von Würzburg, Harich von Verden, Theutgrin von Halberstadt. b) Suffragane von Trier: Drogo von Meß (der als Sohn Carls d. Gr. und Hofkaplan auf die Bitte Ludwigs vom Papst erzbischöfliche Würde erhielt), Hildegard von Verdun, Frothar von Tull. b) Suffragane von Köln: Waldgoto oder Walgand von Lüttich, Willerich von Bremen, Friedrich von Utrecht, Gertrud von Münster, Geboin oder Goswin von Osnabrück. d) Suffragane von Besançon: David von Lausanne, Adalrikus von Basel. e) Suffragane von Salzburg: Hitto von Freisingen, Badurich von Regensburg, Reginher von Passau, Erbeo von Brixen. Nach ihnen sind noch vier Chorbischöfe und sechs Abtei genannt, an der Spitze der letzten Rabanus Maurus von Fulda. Außerdem soll der bekannte Mönch Gottschalk seine Klagen gegen Rabanus Maurus vor diese Synode gebracht und von ihr Erlaubnis zum Austritt aus dem Mönchsstand erlangt haben. Aber Raban habe an den Kaiser und eine in seiner Gegenwart abzuhalten Synode appellirt und so den Spruch erwirkt, daß Gottschalk nur in ein anderes Kloster, Orbais bei Rheims, versetzt werden dürfe¹, worin später des Weiteren die Rede sein wird.

§ 430.

Reichstag und Synode zu Worms im August 829.

Nachdem die vier Synoden dem Kaiser ihre Akten übersandt hatten, feierte er im August desselben Jahres 829 eine große Versammlung zu Worms. Hinkmar von Rheims nennt sie synodus et placitum generale, bemerkt, daß ein Legat des Papstes Gregor IV. dabei anwesend gewesen sei, und führt von ihren Beschlüssen ein Capitulum an: daß,

¹ Centur. Magdeb. IX. c. 9 u. 10. Harzheim, T. II. p. 54. Mabillon, Annales Ord. S. Ben. T. II. L. 30. p. 523. Histoire littér. de la France, T. V. p. 352.

wer seine Frau entläßt und eine andere heirathet, öffentlich Buße thun müsse¹.

Früher kannte man nur das in drei Abtheilungen zerfallende Capitulare, welches der Kaiser auf dem Wormser Convent publicirte², und welches in seiner dritten Abtheilung c. 3 buchstäblich das enthält, was Hinkmar oben anführte; Pertz aber theilte uns auch (l. c. p. 331—349) die ausführlichen Anträge mit, welche die Bischöfe zu Worms an den Kaiser stellten, und die fast durchgängig den Akten der vorangegangenen Pariser Synode entnommen sind.

1. Die einleitende Auroede an den Kaiser ist identisch mit der dem dritten Buche der Pariser Akten voranstehenden Epistel an Ludwig und Lothar (l. S. 66), nur ist Lothars Name und der Schluß weggelassen. Letztere Aenderung war nothwendig, weil sich jener Schluß speciell auf die Akten von Paris und ihre Eintheilung bezog; dagegen muß die Nichterwähnung Lothars auffallen, wenn es wahr ist, was Einhard (Anal. ad ann. 829) sagt, daß er erst nach der Wormser Versammlung nach Italien gesandt worden sei³.

2. Es folgen in den Wormser Akten drei Capitula, entnommen (mit theilweiser Abkürzung) aus lib. I. c. 1—3 der Pariser Akten (S. 58).

3. Das dritte Stück führt die Ueberschrift de persona sacerdotali und zerfällt in 17 Nummern, deren Verwandtschaft mit den Pariser Akten offen zu Tage liegt, und von Pertz im Einzelnen, jedoch nicht ganz genau, nachgewiesen wurde. Die 7 ersten Nummern sind aus lib. I. c. 11. 12. 13. 14. 31. 27 und 25 der Pariser Synode entlehnt; die Nummer 11 ist verwandt mit lib. I. c. 20; die Nummer 12 identisch mit lib. I. c. 16; die Nummern 13 und 14 sind beide aus lib. I. c. 21; die Nummern 15. 16 und 17 aus lib. I. c. 22. 4 und 5 (mit einer kleinen nöthig gewordenen Modifikation). Neu endlich, d. h. nicht von der Pariser, sondern wohl von einer der drei andern Synoden entlehnt, sind die Nummern 8. 9. 10 und theilweise 16.

4. Daran schließt sich die petitio, welche die Bischöfe an den Kaiser richteten in Betreff dessen, was von seiner Seite zu geschehen habe. Sie

¹ Mansi, T. XIV. p. 626. Harduin, T. IV. p. 1362.

² Mansi, T. XV. Appdx. p. 447 sqq. Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 340 sqq.

³ Simson (a. a. Q. S. 323. Not. 7) meint, Lothars Name sei vielleicht nur durch ein Versehen von einem Abschreiber weggelassen worden.

ist dem dritten Buche der Pariser Akten Nr. 8—21 incl. (s. S. 67 f.) vollständig entnommen.

5. In einer weitern Urkunde proponirten die Bischöfe dem Kaiser, quae populo annuntianda sunt, und stellten hier zusammen, was die Pariser Synode theils im ersten, theils im dritten Buch ausgesprochen hatte. Nr. 1 ist identisch mit I, 54 von Paris; Nr. 2 = I, 7 und 8 in der bestimmten Fassung, daß, wer zu einer andern Zeit als an Ostern oder Pfingsten die Taufe erhalten habe, nicht Cleriker werden dürfe; Nr. 2 = I, 9; Nr. 4 = I, 10; Nr. 5 = I, 30; Nr. 6 = I, 33; Nr. 7 = III, 4 (theilweise = I, 29); Nr. 8 = I, 35; Nr. 9 = I, 48; Nr. 10 = I, 49 (mit Hinweisung darauf, daß auch die drei andern Synoden, nicht bloß die Pariser, diesen Punkt beschlossen hätten); Nr. 11 = I, 50 (III, 5); Nr. 12 = I, 47 (III, 6); Nr. 13 = I, 40 (III, 7); Nr. 14 = I, 41; Nr. 15 = I, 42; Nr. 16 = I, 43; Nr. 17 = I, 48; Nr. 18 = I, 45; Nr. 19 = I, 46; Nr. 20 = I, 53, III, 3 und III, 2.¹

6. Das letzte Stück führt die Ueberschrift de persona regali, und die dazu einleitenden Worte sind aus dem Schluß der epistola ad imperatorem (vor Buch III. der Pariser Akten) entnommen, nur mit dem Unterschied, daß die Bischöfe zu Worms sagen: „sie hätten von dem Vielem, was ihre (vier) Convente beschlossen, einiges Wenige excerpt und zusammenge stellt.“ Es handelt dieß von den Pflichten des Königs und bildet so die Ergänzung oder Fortsetzung der vierten Urkunde (petitio). Nummer 1 ist mit Aenderungen aus dem zweiten Buch c. 1 und 2 der Pariser Akten entlehnt, alles Uebrige aus Buch III, c. 22—27.

Es läge nun die Vermuthung nahe, daß Kaiser Ludwig in dem dreifachen Capitulare, welches er zu Worms erließ, seine Entschlüsse auf diese Anträge der Bischöfe zusammengefaßt habe. Allein mit Ausnahme des einzigen Punktes, den Hinkmar anführt, enthält das kaiserliche Capitulare gar nichts, was, den Anträgen der Bischöfe verwandt, als Bestätigung derselben gelten könnte. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Geschichte der Wormser Versammlung. Der Kaiser benützte sie, um seinem jüngsten Sohne Carl neben der königlichen Würde, die er seit einigen Monaten besaß (S. 69), auch ein besonderes Reich zuzuwenden, bestehend aus Alemannien, Rhätien und einem Theil des alten König-

¹ Auch in Betreff dieser Citate findet sich bei Perz nicht immer das Richtige.

reichs Burgund. Dadurch wurde das Erbe der älteren Söhne verkürzt, und wenn auch Lothar seine Zustimmung dazu gab, so grossste darüber um so mehr Pipin, der König von Aquitanien, der schon seit einiger Zeit bösen Einflüsterungen Gehör gab. Der Hauptgegner der Pipin'schen Partei war der kriegskundige Herzog Bernhard von Septimanien (spanische Mark), der Günstling der Kaiserin Judith, und wie die Verleumdung aussprengte, ihr Buhle. Und ihn gerade ernannte jetzt Kaiser Ludwig, um eine starke Stütze für sich und seinen Sohn Carl zu gewinnen, zu dessen Vormund und Erzieher, sowie zum Kammermeister, d. h. ersten Minister des ganzen Reichs. Dieß reizte die Gegner zum heftigsten Unmut, zu argen Beschimpfungen, zu gehässigen Intriquen, so daß man im Unfrieden auseinander ging und der Reichstag ohne förmlichen Schlüß, und darum auch ohne Erledigung der bischöflichen Anträge sich auflöste¹.

Noch müssen wir zwei Irrthümer berichtigen, welche sich rücksichtlich des Wormser Conventes in das schöne Werk Binterims (deutsche Concilien, Bd. II. S. 385) eingeschlichen haben. Vor Allem meint Binterim, der Kaiser sage, er selbst habe das Verbot der Wiederverheirathung eines Geschiedenen nebst mehreren andern Punkten beigefügt. Allein die Worte concessimus etiam etc. (bei Pertz, l. c. p. 345) gehören nicht dem Kaiser, sondern den Bischöfen an. — Und wenn dann Binterim weiter sagt: „dieß ist beinahe der einzige Punkt in den von Ludwig erlassenen Capitularien, den man in den Akten des Pariser Conciliums nicht findet“, so übersah er, daß die Synode von Paris lib. III. c. 2 buchstäblich das Gleiche in Antrag gebracht hatte.

§ 431.

Empörung der Söhne gegen Ludwig d. Fr. Reichstagssynode zu Nimwegen.

Die schon zu Worms lautgewordene Unzufriedenheit gegen den Kaiser steigerte sich im Frühjahr 830 zur vollen Empörung, an deren Spitze sein Sohn Pipin, König von Aquitanien, mit vielen französischen Grossen und Prälaten stand. Sie zogen dem Kaiser bewaffnet entgegen, Herzog Bernhard der Kammermeister floh nach Spanien, die Kaiserin in ein Kloster zu Laon, Kaiser Ludwig aber ging nach Compiegne, um durch

¹ Neben die Reichstagssynode zu Worms und die Theilung des Reichs im J. 829 vgl. Dümmler, Gesch. des österr. Reichs Bd. I. Ludwig der Deutsche. Berlin 1862. S. 51 ff.

eine persönliche Unterredung den verirrten Sohn wieder zu gewinnen. Vergebens. Er soll daselbst unwürdig behandelt worden sein. Gewiß ist, daß die Verwandten Bernhards, auch die Brüder der Kaiserin und andere Freunde ihrer Partei theils geblendet, theils in Kloster gesperrt, theils in's Elend geschickt wurden. Zugleich wurde die Kaiserin Judith mit Gewalt nach Compiegne gebracht und veranlaßt, im Kloster der hl. Radegunde zu Poitiers den Schleier zu nehmen. Ebenso wurde dem Kaiser angesonnen, in ein Kloster zu gehen, was er ja schon längst gewünscht habe und jetzt ungesäumt thun müsse, wenn er nicht seine eigene Seele und das Reich zu Gründ richten wolle. Aber Ludwig, stärker im Dulden als im Handeln, widerstand kräftiger, als man vermutete, namentlich auch aus dem Grunde, weil ohne kirchliche Ermächtigung Niemand von Frau und Kind sich trennen dürfe. Die Seelenstärke, womit er sein Unglück trug, und der Eifer, den mehrere treue Freunde, besonders aus dem geistlichen Stande, für ihn betätigten, stimmte manche Gemüther allmählig um, und gewann ihm viele Sympathien. Besonders nahmen sein Sohn, Ludwig der Deutsche (von Bayern), und die deutschen Großen sich entschieden seiner an, und auch Lothar, der unterdessen aus Italien herbeigeeilt und von den Rebellen als alleiniger Kaiser begrüßt worden war, näherte sich dem Vater wieder und milderte vor Allem seine Haft. Sodann kam man überein, daß die Erledigung des bedauerlichen Zwistes auf einem besonderen Reichstag (concilium mixtum), der auf den Oktober 830 nach Nimwegen ausgeschrieben wurde, erledigt werden solle. Vergeblich versuchten Ludwigs Feinde auf diesem Reichstag durch Drohungen und Gewaltthaten ihre Plane durchzusetzen, und den jungen Kaiser auf's Neue zur Empörung gegen seinen Vater recht eigentlich zu zwingen. Die deutschen Großen traten immer wärmer, selbst mit Waffen in der Hand, für Ludwig auf, und auch Lothar wurde durch die milde Ansprache des Vaters vollends gewonnen, so daß Ludwig wieder in den Besitz der Gewalt gelangte und die Hämpter der Empörung zu bestrafen vermochte. Unter diesen befand sich auch Bischof Jesse von Amiens, der als Hochverräther abgesetzt wurde. Außerdem wurde namentlich Abt Hilduin von St. Denis nach Paderborn exiliert, und seiner Abteien sowie seines Amtes als Kanzler entsezt, Wala in seine Abtei Corbie verwiesen u. s. f.¹.

¹ Mansi, T. XIV. p. 630. Harduin, T. IV. p. 1366. Dümmler, a. a. D. S. 58—62. Simson, a. a. D. 343—363.

§ 432.

Zwei Versammlungen zu St. Denis in den J. 829 und 832.

Um den Namen Hilduins knüpft sich die Erinnerung zweier dieser Zeit angehörigen Versammlungen oder Synoden zu St. Denis. Die erste war wohl gleichzeitig mit der Pariser Synode im Juni 829, hängt mit ihr zusammen und hatte vor der Exilirung Hilduins statt. Die andere dagegen wurde im Januar 832 abgehalten, nachdem kurz zuvor Abt Hilduin durch die Versöhnlichkeit des Kaisers zurückgerufen und in seine Abteien restituirt worden war. Ueber beide benachrichtigt uns ein Diplom des Kaisers vom 26. August 832. Er sagt darin: die Pariser Synode habe unter Anderm auch eine Reform des Klosters St. Denis für nöthig erklärt, und er habe nun die Bischöfe mit Durchführung derselben beauftragt. Auf dieß hin hätten sich die Erzbischöfe Aldrich von Sens und Ebo von Reims mit ihren Suffraganen nach St. Denis begeben, dort eine Versammlung gehalten, und den größten Theil der apostasirten Mönche (qui monasticam vitam et habitum deseruerunt) zur Neue, zur Wiederannahme des Habits und zur Erneuerung der Gelübde bewogen. Zugleich hätten diejenigen Mönche von St. Denis, welche die Regel stets festhielten, aber nicht im Kloster, sondern in einer dazu gehörigen cella (Clause) wohnten, um Rückversetzung in's Kloster gebeten. Ihre Absonderung sei vor Kurzem entstanden, weil die beiden Abte Benedict (von Aniane) und Arnulph, deren sich der Kaiser früher als seine Commissäre zur Reformation der Klöster bedient, von den Mönchen zu St. Denis geläuscht, eingewilligt hätten, daß die laxere Partei im Kloster bleiben, die strengere aber jene cella bewohnen sollte. Jetzt aber sei der letztern von jenen Bischöfen (Aldrich und Ebo sc.) ihre Bitte um Rückkehr genehmigt worden. Es sei nun in St. Denis scheinbar wieder Alles in Ordnung gewesen; allein nach einiger Zeit hätten Einige, die es reute, zur Regel zurückgekehrt zu sein, ohne Wissen des Abtes Gesandte an den Kaiser geschickt mit der Klage: jene Bischöfe seien gewaltsam verfahren und hätten ihnen keinen freien Willen gelassen. Kaiser Ludwig habe darum dem Abte Hilduin befohlen, dieselben Bischöfe und einige andere nichtbetheiligte in seinem, des Kaisers, Namen abermals nach St. Denis zu berufen. Auf dieser zweiten Versammlung sei die Grundlosigkeit jener Klage durch Zeugen erwiesen worden, und die Mönche, abermals reuig, hätten ihre Rückkehr zur Regel in einer schrift-

lichen Urkunde versichert¹. — Auf diese beiden Versammlungen zu St. Denis beziehen sich auch zwei durch den Zahn der Zeit sehr beschädigte Urkunden, welche Mansi (T. XIV. p. 634 sqq.) mitgetheilt hat, und welche auch die Namen der damals zu St Denis versammelten Bischöfe enthalten.

§ 433.

Synoden und Reichstage während des zweiten Streits zwischen Ludwig und seinen Söhnen von 830—833 incl.

Von der im November 830 zu Langres (Lingonis) abgehaltenen Synode der Lyoner Kirchenprovinz wissen wir nur, daß Bischof Ulrich von Langres daselbst dem Kloster St. Pierre de Beze (P. Petri Bezensis) mehrere Schenkungen gemacht, und eine kaiserliche Confirmationsurkunde hiefür vorgelegt habe².

Auf dem Convent von Nimwegen war ein neuer Reichstag ange sagt worden, auf welchem die zu Nimwegen begonnene Wiederherstellung der friedlichen Zustände des Reichs ihren Abschluß erhalten sollte. Er kam im Februar 831 zu Aachen zu Stande. Die Häupter der Empörung wurden jetzt zum Tode verurtheilt, aber vom Kaiser wiederum begnadigt und nur in Kloster relegirt. So wurde jetzt Abt Hilduin nach Corvey an der Wehr verbannt und Wala auf ein steiles unzugängliches Felsennest am Genfer See exilirt. Auch die Kaiserin Judith war eingeladen worden, zu Aachen zu erscheinen und, falls Kläger auftraten, sich zu vertheidigen. Da keiner erschien, schwur sie den üblichen Reinigungseid, und alle Söhne, auch Pipin, versöhnten sich, wenigstens zum Schein, mit dem Vater. Ohne Zweifel verlangte Letzterer von Allen neue Versicherungen der Treue und des Gehorsams; Lothar ins besondere aber mußte durch einen feierlichen Eid allen Ansprüchen auf Mitregierung entsagen, und von da verschwand auch die Beifügung seines Namens in den kaiserlichen Erlassen³.

Auf dem nächsten Reichstag zu Ingelheim im Mai 831 gab Kaiser Ludwig vielen Schuldigen ihre Lehen, den in Klöstern Einge-

¹ Mansi, T. XV. Appdx. p. 456. Harduin, T. IV. p. 1365.

² Mansi, T. XIV. p. 662. Harduin, T. IV. p. 1362.

³ Vgl. Dümmler, a. a. D. S. 63. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. Leipzig 1876. Bd. II. S. 1 ff.

sperrten die Freiheit wieder zurück; der Mönch Gunnibald aber, der in der Zeit der Noth für den Kaiser ganz besonders thätig gewesen war, wurde statt des Herzogs Bernhard zum Kammermeister erhoben¹. Ungefähr um dieselbe Zeit gründete der Kaiser das Erzbisthum Hamburg als Anhaltspunkt für die nordische Mission, und ließ den berühmten Missionär Ansgar zum ersten Erzbischof von Hamburg weihen durch Drogo von Metz, Ebo von Rheims, Hetti von Trier und andere Bischöfe².

Die Anfänge abermaligen Zwistes zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen begegnen uns schon auf dem Reichstag zu Dießenhofen im Herbst 831³. Unter allerlei Vorwänden hatte sich Pipin zu erscheinen geweigert, und zeigte gleich darauf zu Aachen, wo er mit dem Vater zusammenkam, solche Gesinnung, daß ihm dieser die Rückkehr nach Aquitanien verbot. Pipin floh, verbündete sich mit seinem früheren Hauptgegner Herzog Bernhard, der wegen Gunnibalds Erhebung zum Kammermeister höchst mißvergnügt war, und rüstete sich zum Aufstand. Bereits war zur Aburtheilung über ihn ein Reichstag nach Orleans ausgeschrieben, da kam die Nachricht, auch Ludwig der Deutsche sei von dem Vater abgefallen und rücke mit einem Heere heran, um ihm das Reich zu entreißen⁴. Unzufrieden, daß seine bisherige Treue gegen den Vater nicht gehörig belohnt, ja vielmehr ihm ein Stück seines Reichs zu Gunsten Carls entrisen worden sei, und aufgereizt durch Lothar hatte Ludwig zu den Waffen gegriffen und sich Alemanniens, das Carls zugewiesen war, gewaltsam bemächtigt. Da jedoch der Kaiser in kurzer Zeit ein beträchtliches Heer zusammenbrachte, fand der Sohn, der bereits am Rhein bei Worms dem Vater gegenüber stand, für gerathen wieder umzukehren, und bald darauf zu Augsburg durch einen Eidschwur beständige Treue zu geloben. Auch Lothar versicherte, nachdem des Bruders Anschlag mißlungen, auf's Neue seine Unabhängigkeit. Jetzt glaubte Kaiser Ludwig stark genug zu sein, um auch den trostigen Pipin zu züchtigen. Statt zu Orleans wurde im September 832 ein Reichstag zu Limoges gehalten und Pipin seines Königreichs Aquitanien entsezt. Sammt seiner Gemahlin sollte er nach Trier in Haft gebracht werden. Er entsprang unterwegs und hielt sich fortan verborgen, während der Vater nach Aquitanien zog und dieß

¹ Simson, a. a. D. 8 ff.

² Vgl. Tappehorn, Der hl. Ansgar. Münster 1862. S. 108.

³ Simson, a. a. D. S. 11 f.

⁴ Über diese erste Empörung Ludwig des Deutschen gegen seinen Vater Kaiser Ludwig d. Fr. vgl. Dümmler, a. a. D. S. 69 f. Simson, a. a. D. S. 17 ff.

Reich an den jungen Carl vergab. Aber die dadurch entstandene Mißstimmung der Aquitanier veranlaßte den Kaiser zur schleunigsten Rückkehr. Zugleich nahmen sich Lothar und Ludwig der Deutsche des mißhandelten Bruders Pipin an; der unnatürliche Zwist zwischen Vater und Söhnen erneuerte und steigerte sich, überall Kriegslärm, überall Verwirrung, Unordnung, Zuchtlösigkeit, dazu Unglücksfälle aller Art und tiefer Unmuth über das Elend der Zeit. In solchen Zuständen sucht man gerne nach einem Sündenbock, dem man die Schuld an allem Uebel aufladen kann, und viele, zum Theil bedentende und rechtschaffene Männer jener Tage fanden einen solchen in Kaiser Ludwig. Als den Sprecher dieser Partei können wir den energischen und gelehrten Erzbischof Agobard von Lyon betrachten, der sich aus dem niedrigsten Stand zu solcher Würde erwuchsen hatte, und einer der tüchtigsten Prälaten des Reichs war. In einem kühnen Briefe stellte er dem Kaiser vor: „er selbst habe die Unordnung im Reich verschuldet; aus eigenem Antrieb habe er früher erklärt, einen seiner Söhne zum Mitkaiser annehmen zu wollen, und alle Bischöfe hätten mit ihm gebetet und gefastet, damit seine Wahl auf den Würdigsten falle. Er habe seinen ältesten Sohn Lothar gewählt und zugleich auch den beiden andern Theile des Reichs zugewiesen. Aber er habe Eid und Vertrag gebrochen, so daß jetzt heftiges Murren und große Abneigung gegen ihn vorhanden sei.“¹ — Eine noch heftigere Sprache führten natürlich alle, welche von Kaiser Ludwig gekränkt, bestraft, verbannt worden waren u. dgl. Sie kamen jetzt alle in das Lager der Söhne und stachelten sie auf gegen den Vater. Gegen Ostern 833 zog dieser seine Getrennen, meist aus dem nördlichen Deutschland, bei Worms zusammen, während die Scharen der Söhne sich bei Colmar vereinigten. Mit Lothar war auch Papst Gregor IV. aus Italien herbeigekommen, um als Oberpriester die streitenden Theile zu vergleichen. Aber schon der Umstand, daß er sich in Lothars Gefolge befand und dessen Einflüssen offen stand, hinderte ihn einerseits selbst an völliger Unparteilichkeit und erfüllte andererseits den Kaiser und seine Freunde mit Mißtrauen, so daß sie es an bittern Neuzerungen über Gregor nicht fehlten ließen. Die Partei der Söhne dagegen mischte mit großer Gehässigkeit Wahres und Falsches, um die öffentliche Meinung gegen Ludwig und die Kaiserin Judith zu bearbeiten. Besonders that dies Agobard in seiner höchst leidenschaftlichen Schrift pro filiis Ludovici (l. c. p. 307 sqq.). „Kaiser Ludwig,“

¹ Agobardi, Opp. p. 287. ed. Migne im 104. Bd. des Cursus Patrol.

sagt er darin, „sei ein Thor, der von der Schönheit und Klugheit des Weibes gefangen, sich und das Reich ihr blindlings überlasse; sie aber habe mit Herzog Bernhárd ehebrecherischen Umgang gepflogen und den Bastard Carl eingeschwärzt. Die drei Söhne aber verdienten Lob und Preis, weil sie das väterliche Bett zu säubern und den kaiserlichen Palast von dem Dämon zu befreien versuchten.“

Kaiser Ludwig hätte leicht Sieger werden können, wenn er die noch nicht ganz gerüsteten Söhne sogleich angegriffen hätte; aber er zauderte und brachte kostbare Wochen mit nutzlosen Unterhandlungen zu, welche die Bitterkeit nur zu steigern vermochten.

Während der Kaiser zu Worms verweilte, hielt Erzbischof Aldrich von Sens daselbst eine Synode, um dem Kloster St. Remigius zu Sens einige Privilegien zu ertheilen¹; und um dieselbe Zeit kamen auch die englischen Bischöfe sammt den Königen Egbert von Wessex und Withlas von Mercien am 26. Mai 833 auf einer Synode zu London zusammen, um sich wegen der Einfälle der Dänen zu berathen, und die von König Withlas dem Kloster Troyland verliehenen Schenkungen sammt dem Asylrecht zu bestätigen².

Endlich in der zweiten Hälfte Juni's verließ Kaiser Ludwig die Stadt Worms, und stellte sich kämpferüstet den Söhnen gegenüber. Das Schwert sollte entscheiden. Da kam Papst Gregor IV. aus dem Lager Lothars herüber zum Kaiser, und die beiden Häupter der Christenheit verhandelten mehrere Tage hindurch über den Frieden. Die Zwischenzeit, wo zwischen beiden Lagern gegenseitige Annäherung gestattet war, benützten die Söhne, um viele Anhänger des Vaters durch List, Geld und Versprechungen aller Art auf ihre Seite zu ziehen. So verstärkt wollten sie jetzt von den Friedensvorschlägen, die der Papst überbrachte, nichts mehr hören, und gestatteten ihm nicht einmal seinem Versprechen gemäß zu Ludwig zurückzukehren, um ihm die Antwort der Söhne zu überbringen. Im Gegentheil verbreiteten sie die Nachricht, der Papst habe vollständig zu Gunsten der Söhne entschieden, und in Wälde war der Kaiser fast von sämtlichen Vasallen verlassen, so daß er, als die Feinde gegen das Lager anstürmten, sich selbst seinen Söhnen überliefern mußte. Es geschah dies in den letzten Tagen des Monats Juni 833, in der Nähe von Colmar am Fuße des Siegwald-Berges, auf einem Platze, der fort-

¹ Mansi, T. XIV. p. 639. Harduin, T. IV. p. 1370.

² Mansi, l. c. p. 643. Harduin, l. c. p. 1375.

an mit Recht „Lügenfeld“ genannt worden ist. Das Heer der Söhne löste sich jetzt auf und die Vasallen eilten nach Hause, ehe und bevor eine klare Erkenntniß dessen, was nun zu geschehen habe, oder eine Lösung der Wirren gefunden war. Der Papst lehrte unzufrieden nach Italien zurück; ebendahin, in die Stadt Tortona, wurde die unglückliche Kaiserin, der junge Prinz Carl aber in das Kloster Prüm gebracht. Pipin und Ludwig begaben sich wieder in ihre Reichsthile, Lothar aber führte den Vater nach Soissons, sperrte ihn dort in das Medarduskloster ein und zog dann nach Nachen, um als alleiniger Kaiser zu amten und sich huldigen zu lassen¹.

Im Medarduskloster sollte der Vater so bearbeitet und erschüttert werden, daß er selbst das Mönchsgewand verlange. Darum wurde ihm die falsche Nachricht zugebracht, seine Gemahlin habe den Schleier genommen, später: sie sei gestorben, sein Sohn Carl aber sei geschoren worden, habe das Mönchsgewand angelegt und der Welt für immer entfagt u. dgl. — Die Heiligen, deren Gebeine im Medarduskloster verehrt wurden, sollen ihn über die Unwahrheit dieser Nachricht aufgeklärt haben, während zugleich der Abt ihm zusprach, er solle den von Gott ihm angewiesenen Platz auf dem Throne nicht verlassen.

Zuletzt hielt Lothar im Oktober 833 einen Reichstag zu Compiegne, und die dabei anwesenden Bischöfe, besonders Erzbischof Ebo von Rheims, übernahmen die Mission, nach Soissons zu gehen, um die Seele des alten Kaisers zu ängstigen. Von unfreien Eltern aus der Dienerschaft Carls d. Gr. entsprossen, war Ebo mit Ludwig d. Fr. gemeinsam unterrichtet, wegen seiner Talente mit der Freiheit beschenkt und von Würde zu Würde erhoben worden. Bis vor Kurzem hatte er noch zu den allertreuesten Anhängern Ludwigs gehört, aber auf dem Lügenfelde war auch er zu Lothar übergegangen, und aus dem Freunde war, wie oft geschieht, der heftigste Gegner geworden. In der ersten Stunde erst auf Lothars Seite getreten wollte er durch Eifer aufwiegen, was Andere an Länge der Dienstzeit voraus hatten. Nicht nur erinnerte er den unglücklichen Fürsten an seine alten Sünden, namentlich an die Härte gegen seinen Neffen Bernhard und andere Glieder seines Hauses, wofür er schon einmal öffentlich gebüßt (S. 33), sondern schrieb ihm auch die Schuld aller Uebel, Unordnungen, Wirren und Kriege zu, die seit Jahren das Reich

¹ Näheres über diese Vorgänge im politischen Leben s. bei Dümmler, a. a. D. S. 73—83 u. Simson, a. a. D. S. 25—63.

verwüsteteten, häufte Vorwurf auf Vorwurf und bestürzte, seine priesterliche Stellung missbrauchend, das Gewissen des armen Mannes so gewaltsam, daß Ludwig selbst an seiner Schuld nicht mehr recht zu zweifeln wagte, sich zu abermaliger Kirchenbuße geneigt zeigte und den Wunsch aussprach, daß Lothar zu ihm nach Soissons herüberkommne. Dieß geschah, und am 13. November 833 erklärte Ludwig in der St. Medardus-Kirche zu Soissons, auf den Knieen vor dem Hochaltar liegend, seine Unwürdigkeit, die Krone zu tragen, und seine Bereitwilligkeit, öffentliche Buße zu thun. Darauf mußte er ein ihm dargereichtes Verzeichniß seiner Sünden feierlich ablesen in Gegenwart seines Sohnes, der Bischöfe und vielen Volkes. Diese Urkunde trug dann Ebo zum Altar, eben dahin legte Ludwig selbst das kaiserliche Schwert, daß er von seinen Lenden genommen, und vertauschte die Kriegskleider mit dem Fußgewande¹. Er hatte damit faktisch seine Abdankung ausgesprochen, und Lothar nahm ihn triumphirend mit nach Aachen, um seiner sicher zu bleiben. Was er noch mehr wünschte, daß der Vater in ein Kloster gehe, dagegen sträubte sich Ludwig jetzt wie schon früher zu Soissons, weil ein solcher Schritt nur in völliger Freiheit gemacht werden dürfe².

§ 434.

Restitution Ludwigs. Reichstage und Synoden zu Dießenhofen und Stramiac im J. 835.

Schon nach wenigen Monaten änderte sich Alles. Viele Tausende der Bessern waren entrüstet über die Schmach, die man dem Sohne des großen Karl, dem gottgesalbten guten Fürsten angelhan habe, und eine bedenkliche Gährung begann alle Theile des Reichs zu durchziehen. Pipin und Ludwig von Bayern, dem Bruder Lothar schon darum grossend, weil er das Unglück des Vaters nur zu seinem eigenen Vortheil ausgenützt hatte, vielleicht auch von besseren Gefühlen wieder ergriffen, verbanden sich zur Befreiung des Vaters, und da Lothar sie verweigerte, fielen sie im Frühjahr 834, der Eine von Süden, der Andere von Osten her, in Frankreich ein. Wohl bot auch Lothar seine Getreuen auf, aber nur

¹ Die schmähliche Relatio episcoporum de exauctoratione Hludovici sammt einer cartula (Beitschrift) von Agobard, der mitgewirkt hatte, findet sich bei Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 365. Mansi, T. XIV. p. 647. Harduin, T. IV. p. 1377.

² Vgl. Dünnmiller, a. a. D. S. 84—89. Simson, a. a. D. S. 63—75.
6*

wenige erschienen, und manche seiner eigenen Freunde forderten jetzt barsch die Freilassung des Kaisers. Schon näherten sich die Scharen Pipins der Stadt Paris, wo Lothar sich mit den Seinigen versammelt hatte. Um nicht gefangen zu werden fand er für gut, zuerst nach Vienne und dann nach Italien zu flüchten, wo er noch Treue zu finden hoffte. Den Vater und den Bruder Carl ließ er, wir wissen nicht warum, im Kloster St. Denis, wohin er sie zur Bewachung gegeben, zurück, und auf die Kunde von Lothars Abzug eilten alle nach St. Denis, um dem alten Kaiser auf's Neue zu huldigen. Sie wollten, daß er die Krone sogleich wieder aufsetze. Er aber entgegnete: „die Kirche hat mich verworfen, die Kirche soll mich wieder erheben; die Bischöfe haben mich entwaffnet, die Bischöfe sollen mir die Waffen wieder anlegen.“ Und dies geschah auch feierlich am folgenden Sonntag im Dome des hl. Dionysius unter großem Jubel des Volkes¹.

Darauf umarmte Kaiser Ludwig seinen Sohn Pipin, dankte ihm für die geleistete Hülfe, entließ ihn wieder nach Aquitanien, und begab sich nach Aachen, wo er auch mit Ludwig von Bayern zusammentraf. Bald kam sogar die Kaiserin Judith, von treuen Freunden aus Italien entführt und gerettet, nach Aachen, um die Freude des Kaisers vollkommen zu machen. Dem verirrten Lothar hatte er Boten nachgesandt mit dem Anerbieten der Verzeihung, doch dieser antwortete höhnisch und rüstete ein Heer. Die Anfänge des Feldzugs waren ihm günstig, aber dem vereinigten Heere des Vaters und der andern Brüder, das sich an der Loire aufstellte, war er, zumal viele seiner Anhänger, die Ereignisse auf dem Lügensfeld in umgekehrter Ordnung erneuernd, zum Vater übergingen, so wenig gewachsen, daß er die Hand, die ihm abermals Frieden bot, demuthig ergreifen und für sich und seine Freunde um Verzeihung bitten mußte. Er schwur auf's Neue, dem Vater gehorchen, nach Italien gehen und es ohne Erlaubniß nicht mehr verlassen zu wollen.

Jetzt, im November 834, feierte Ludwig den Reichstag von Attigny, wo er besonders Maßregeln zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung ergriff und seinem Sohne Pipin befahl, der Kirche die Güter zurückzugeben, die er an seine Anhänger verschenkt oder sich selbst zugeeignet hatte. — Einige theilen diesem Reichstag zu Attigny auch die Begebenheit mit Northhildis zu, deren wir oben S. 34 erwähnten.

¹ Mansi, T. XIV. p. 654. Harduin, T. IV. p. 1383. Dümmler, a. a. D. S. 90—100. Simson, a. a. D. S. 79—92.

Ungefähr um dieselbe Zeit, am 16. November 834, bestätigte Ludwig zu Aachen die Privilegien, welche Jahrhundert zuvor Erzbischof Aldrich von Sens zu Worms dem Kloster St. Remigius ertheilt hatte (S. 81).

Die im Februar 835 abgehaltene große Versammlung der Bischöfe zu Dießenhofen hatte den Zweck, den Kaiser feierlich zu restituiren und über diejenigen Prälaten zu richten, welche sich während des Streites am schlimmsten gegen ihn benommen hatten. Leider sind uns die Akten dieser wichtigen Versammlung nicht mehr erhalten, und wir nur auf die Nachrichten angewiesen, welche Zeitgenossen und spätere Quellen darüber mittheilen. Am ausführlichsten sprechen davon Hinkmar in seiner letzten Schrift gegen Gottschalk c. 36, und Flodoard im zweiten Buch seiner *historia Rhemensis* c. 20. Außer dem Kaiser und den weltlichen Großen waren 43 Bischöfe anwesend¹, darunter der Erzbischof Drogo von Meß, welcher präsidierte², Hetti von Trier, Otgar von Mainz, Ragonard von Rouen, Landran von Tours, Aldrich von Sens, Notho von Arles und Uulf von Bourges³. Nicht als Mitglied, sondern als Angeschuldigter hatte Ebo von Rheims erscheinen müssen, welcher nach dem Siege Ludwigs d. Fr. zu den Dänen und Normannen fliehen wollte, aber durch

¹ Hinkmar. (Opp. T. I. p. 389 sqq. bei Migne, T. 125 des Cursus Patrol., auch bei Mansi, T. XIV. p. 658. sqq.) zählt 43 Bischöfe namentlich auf, darunter auch den Otgar von Mainz. Binterim dagegen bezweifelt (Deutsch. Concil. II. 392), daß Otgar bei seiner feindseligen Stellung gegen den Kaiser erschienen sei. Aus einem Briefe des Magister Florus von Lyon an mehrere Mitglieder der Synode erschlossen wir in der ersten Auflage, daß auch der Bischof von Mans anwesend gewesen sei. Aber Simson (a. a. S. 127 u. 186) macht es wahrscheinlich, daß dieser Brief (bei Mansi, T. XIV. p. 463 sqq., der zweite baselst.) nicht an die Synode zu Dießenhofen, sondern an die zu Chiersy vom J. 838 gerichtet gewesen sei, kurz vor der Verurtheilung Amałars baselst.

² Schon oben S. 33 sahen wir, daß Drogo, ein natürlicher Sohn Carls d. Gr., von seinem Bruder Kaiser Ludwig d. Fr. das Bisthum Meß erhielt. Meß war Suffraganstuhl von Trier; aber schon Angilram von Meß führte den Titel „Erzbischof“ und wird namentlich so bezeichnet in c. 55 der Frankfurter Synode vom J. 794 (J. Vb. III. S. 693). Jetzt sehen wir, daß auch Drogo den Titel Erzbischof führte und sogar den Vorrang vor allen wirklichen Erzbischöfen hatte (auch dem von Trier). Ungefähr zehn Jahre später treffen wir ihn als päpstlichen Vikar für Gallien und Germanien, durch Papst Sergius II. hiezu ernannt, auf dringenden Wunsch des Kaisers Lothar, der in Drogo eine Stütze suchte für seine Präponderanz über seine Brüder (v. Norden, Hinkmar. Bonn 1863 S. 16). Aber der Widerstand der Bischöfe bestimmte Drogo, auf diese Würde zu verzichten, s. § 441.

³ In der ersten Auflage führten wir, Binterim folgend, auch den aus Schweden vertriebenen Bischof Gossbert, Administrator von Osnabrück, und Andere als anwesend auf; aber Hinkmar nennt sie nicht.

Gicht gehindert, gefangen und nach Fulda gebracht worden war. Andere schwer Gravirte waren nicht erschienen, sondern hatten sich in Lothars Schutz nach Italien geflüchtet.

Nach dem Wunsche des Kaisers mußte jeder Bischof einen besondern libellus mitbringen, der seine Ansicht über die restitutio imperatoris enthalten sollte und auch Ebo überreichte sein Gutachten, des Inhalts: daß alles, was zur Entwürdigung des Kaisers geschehen, durchaus ungerecht gewesen sei. Da sich diese Schriften sämmtlich zu Gunsten Ludwigs aussprachen und ihm wieder Muth machten, begab er sich von Allen begleitet am Sonntag Quinquagesimā den 28. Februar 835 in feierlichem Zug nach Meß in die Domkirche des hl. Stephanus. Während des Gottesdienstes bestieg Drogo die Kanzel und verlas die von allen Bischöfen unterzeichnete Sentenz: Kaiser Ludwig sei ungerecht abgesetzt worden, trat dann mit sechs andern Bischöfen zu dem Kaiser an den Altar, und nachdem sie ihm die Hände (zur Reconciliation) aufgelegt und sieben Gebete über ihn gesprochen hatten, setzten sie ihm unter großem Jubel des Volkes die Kaiserkrone wieder auf. Darauf bestieg auch Ebo die Kanzel und verwarf und verdamme alles, was unter seiner Leitung und auf seinen Rath gegen den Kaiser geschehen war.

Die ganze Versammlung begab sich wieder nach Diedenhofen zurück; der Zwischenakt zu Meß aber gab Veranlassung, daß manche der Alten von einer besondern Synode zu Meß im J. 835 sprechen. In Diedenhofen trat jetzt der Kaiser selbst als Kläger gegen Ebo auf, weil er ihn durch falsche Beschuldigungen vom Thron verdrängt habe. Auch andere schon früher gegen Ebo beim Kaiser angebrachte Klagen wurden erneuert, und die anwesenden Bischöfe sollten darüber entscheiden. Es scheint, daß Ebo anfangs Versuche machte, einer Absetzung zu entgehen, und daß einige seiner Freunde sogar die Competenz der Versammlung zur Absetzung eines Bischofs bestritten, weil sie nicht vom apostolischen Stuhl berufen oder bestätigt sei¹. Doch in Bälde bat Ebo um Erlaubniß, vor dreien der anwesenden Bischöfe, Erzbischof Ajulf von Bourges, Bischof Badurad von Paderborn und Modoin von Autun ein aufrichtiges Bekennniß seiner Sünden ablegen zu dürfen². Dies geschah, und auf ihre Entscheidung hin erklärte er sich in einer schriftlichen Urkunde un-

¹ Binterim, a. a. O. S. 394.

² Hinkmar sagt, es seien dieſ die judices electi, von denen das afric. Concil. c. 63 (richtiger c. 2 des eilſten carthag. Concils vom J. 407, s. Vb. II. S. 100) spreche und von denen man nicht appelliren dürfe.

würdig des bischöflichen Amtes, und verlangte statt seiner die Wahl und Weihe eines andern Erzbischofs von Rheims. Nachdem er diese Erklärung selbst verlesen, und noch drei weitere Bischöfe zu Zeugen seiner Abdikation erbeten hatte, sprachen alle andern der Reihe nach die Sentenz: secundum tuam confessionem cessa a ministerio, und es wurde darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches Bischof Jonas von Orleans dictirte, am 4. März 835. Darauf wurde Ebo in das Kloster Fulda zurückgebracht, und der Priester Fulco zum Administrator von Rheims ernannt. Den meisten andern Bischöfen, z. B. Hildeman von Beauvais, wurde verzichten, über Agobard von Lyon aber, der sich neben Ebo am stärksten gegen den Kaiser vergangen hatte und auf dreimalige Citation nicht erschienen war, die Absetzung ausgesprochen¹.

An die Synode zu Diedenhofen wendete sich auch der Diakon Florus, Vorsteher (Magister) der Schule zu Lyon, wegen der Irrthümer, welche Amalar von Lyon verbreitete². Wir haben letztern früher als Diakon von Meß auf der Nachener Synode des Jahres 817 sehr thätig gesehen. Neuerdings hatte er mit vieler Gelehrsamkeit ein noch erhaltenes Werk liturgischen Inhalts, de officiis ecclesiasticis in 4 Büchern geschrieben (bei Migne, Bd. 105), und darin allerlei auch ungewöhnlich mystische Deutungen der Cultustheile, Ceremonien, hl. Gefäße und Gewänder &c. niedergelegt. Darauf veranstaltete er während Agobards Abwesenheit als dessen Stellvertreter im J. 834 eine Diöcesansynode zu Lyon, und trug den versammelten Clerikern drei Tage hindurch den Inhalt seiner Schrift vor. Die meisten gaben Beifall, wie denn das Buch überhaupt große Verbreitung fand; aber der Magister Florus richtete zwei Briefe an die Bischöfe zu Diedenhofen, um sie auf das Gefährliche der neuen Lehre aufmerksam zu machen, namentlich daß Amalar einen dreifachen Leib Christi unterscheide: a) den Leib, den der Herr selbst angenommen, b) den, den er in uns habe, so lange wir leben, und c) den in den Verstorbenen, weshalb die Hostie in drei Theile zerlegt werden müsse; der Theil, der in den Kelch geworfen wird, sei der Leib, den Christus selbst

¹ Mansi, T. XIV. p. 658. Harduin, T. IV. p. 1386. Harzheim, T. II. p. 63. Binterim, Bd. II. S. 391. Dümmler, a. a. D. S. 107 ff. Simson, a. a. D. S. 116 ff.

² Amalar war während Agobards Abwesenheit Verwalter des Bistums Lyon; ob auch Chorbischof, ist zweifelhaft. An anderer Stelle unterscheidet ihn Florus deutlich vom Lyoner Chorbischof. Vgl. Simson, a. a. D. Bd. II. S. 183. Note 6. Mansi, T. XIV. p. 63 C.

trug, die Partikel auf der Patene = Leib Christi in den Lebenden, die Partikel auf dem Altare = Leib Christi in den Verstorbenen. Ferner lehre er: daß Brod sei = Leib, der Wein = Seele Christi; der Messkelch sei = Grab Christi, der Celebrans = Joseph von Arimathäa, der Archidiacon = Nikodemus, die Diaconen = den Aposteln, die zurückstanden und sich verbergen wollten, die Subdiaconen = den Frauen am Grabe; wenn der Priester sich neige, so sei dies = inclinato capite tradidit spiritum u. s. f.¹. — Andere Geschäfte hinderten die Synode, auf die Sache einzugehen, und erst das Concil zu Chiersy im J. 838 censurirte das Buch Amalars².

Nicht dem Jahre 836, sondern dem Juni 835 gehört der Reichstag zu Stramiac bei Lyon an³. Es sollte über Agobard von Lyon und Bernhard von Vienne, zwei Hauptgegner Ludwigs, endgültig entschieden und ihre Stühle an Andere vergeben werden. Da jedoch beide geslohen waren, so wollte man in ihrer Abwesenheit nicht weiter vordahren und verschob dies auf eine spätere Synode⁴.

§ 435.

Die große Synode zu Aachen im J. 836.

Sobald Ludwig wieder fest auf dem Throne saß, griff er den Plan einer allgemeinen Reform unter Clerus und Laienschaft wieder auf, und berief hiezu auf den Februar 836 eine große Synode in das Sekretarium der Frauenkirche, genannt Vateran, zu Aachen. Die Akten derselben sind sehr umfangreich und zerfallen in mehrere Abtheilungen. In der vorangestellten Præfatio sagen die Bischöfe: „da Papst Gelassius schreibe, durch zwei Gewalten hauptsächlich werde die Welt regiert, durch die priesterliche und kaiserliche, und da auf der priesterlichen die größere Verant-

¹ Flori, Opp. ed. Migne im 119. Bd. s. cursus Patrol. p. 71 u. 94, auch bei Mansi, T. XIV. p. 663 sqq. Harzheim, T. II. p. 66 sqq. Ein dritter Brief des Florus in dieser Sache ist an die Synode von Chiersy im J. 838 gerichtet. Die Verfasser der histoire littér. de la France, T. V. p. 223 meinten, der kürzere der obengenannten zwei Briefe (bei Mansi der erste, bei Migne der dritte) sei nicht an unsere, sondern an eine spätere Synode von Diedenhofen gerichtet, was bereits Mansi (p. 663) widerlegte.

² Mansi, l. c. p. 655. u. 662. Binterim, a. a. D. S. 395 ff.

³ Der anonyme Biograph Ludwig d. Fr., der oft Astronomus genannt wird, hat diesen Reichstag irrig in das J. 836 verlegt. Pertz, Monum. T. II. p. 642. Pagi, ad ann. 836, 8. 9. Simson, a. a. D. S. 139 ff.

⁴ Mansi, l. c. p. 734. Harduin, l. c. p. 1447.

wortung liege, so seien sie sehr dankbar dafür, daß Gott durch den frommen Kaiser sie so milde ermahnt habe, ihr geistliches Amt nach besten Kräften dem Willen Gottes gemäß zu verwalten. Sie hätten die drei Punkte, die der Kaiser ihnen vorgelegt, in's Auge gesetzt, nämlich a) was ein Bischof wissen und thun müsse, b) was zur Zierde und zum Amte der Priester gehöre, und c) was nothwendig sei, um daß Heil Aller zu bewirken. In ihren Antworten hierauf wollten sie sich den Statuten der Väter, besonders Gregors d. Gr. anschließen, und in Betreff der Laien nur vom Kaiser, seinen Söhnen und Beamten reden.“ So zerfällt der erste Hauptheil der Akten in drei Kapitel: 1) vom Leben der Bischöfe, 2) von der Wissenschaft der Bischöfe und von dem Leben und Wissen der untergebenen Geistlichen, 3) von der Person des Königs, seinen Söhnen und Dienern. Es ist jedoch der Stoff nicht immer genau nach diesen drei Kategorien geschieden. Das erste Kapitel verordnet: 1. nicht durch Geld, sondern durch Tugenden soll man auf den bischöflichen Stuhl gelangen. 2. Wer Bischof geworden ist, muß auch als solcher funktioniren. 3. Der Bischof muß Hospitalität üben, die Armen speisen; aller Streitigkeiten sich enthalten. 5. Er darf für geistliche Funktionen keine Belohnung verlangen, und auch seinen Dienern (Gehülfen s. S. 90) nicht gestatten. 6. Er muß nüchtern sein. 7. Bei Prüfung der Lebensweise eines Priesters (der zum Bischof erhoben werden soll) muß man auch erwägen, wie er predigt und lehrt. Er soll nicht aus zu großer Demuth den Zutritt zur bischöflichen Würde meiden; hat er sie erlangt, so soll sein Wandel ihr nicht widersprechen. 8. Der Unterricht, den der Sacerdos (Bischof und Priester) ertheilt, muß stets angemessen, nützlich, bescheiden sc. sein, und es muß ihm das eigene Leben entsprechen. 9. Der Wandel des Bischofs muß seiner Heerde stets voranleuchten (aus Gregors regula pastoralis). 10. Er darf, um sich beliebt zu machen, nicht nachlässig sein (aus Gregor). 11. Leider sind manche Bischöfe nachlässig gewesen in Leitung der ihnen unterstellten Canonicate und Klöster. Das muß anders werden. 12. Ebenso darf nicht mehr geschehen, daß Bischöfe aus Eigennutz ihre Diöcesen verlassen.

Kapitel II. 1. Jeder Bischof muß im Glauben wohl unterrichtet sein. 2. Er muß die Heilswoahrheiten aus dem A. und N. T. nützlich vorzutragen wissen. 3. Er muß geistige Arznei und heilsamen Rath zu geben wissen. 4. Er muß mit den Evangelien, den Briefen der Apostel, den Canones und der regula pastoralis Gregors vertraut sein. 5. Er muß täglich meditiren. 6. Es darf ihm nicht unbekannt sein, wie die ver-

schiedenen Charaktere verschieden zu behandeln und zu unterweisen seien. 7. Er darf das Kirchenvermögen nicht nach eigenem Belieben, zur Bereicherung seiner Verwandten verwenden. 8. Er muß alljährlich am Feste coena Domini das Krankenöl weihen, was bisher oft versäumt wurde. 9. Auch der Abendgottesdienst am Samstag vor Ostern ist sorgfältiger zu feiern und darf nicht unterlassen werden. 10. Die Bittgänge sind nach römischer Weise am 25. April zu halten. 11. Jeder Bischof soll seinen minister (Gehülfen, nach c. 4 der zweiten Abtheilung dieses Kapitels sind darunter die Chorbischöfe, Archipresbyteri und Archidiaconen verstanden) gut unterrichten, damit im Falle seiner Erkrankung z. B. dieser für ihn predigen kann, und es seiner Kirche auch nach seinem Tode nicht an einem Lehrer fehlt. 12. Jeder Bischof oder sonstige Cleriker, der künftig gegen Kaiser Ludwig treulos wird, soll durch Synodalspruch seinen Grad verlieren, der Laie aber excommunicirt werden.

Die zweite Abtheilung dieses zweiten Kapitels, von den niedern Geistlichen handelnd, besteht aus 16 Nummern: 1. Die Abte der Canonikate müssen ihren Untergebenen geistliche und leibliche Speise darreichen. Aufzählung ihrer Pflichten. 2. Pflichten der Abte in den Klöstern. 3. Die Mönche dürfen die pastores, in deren Parochie sie wohnen, nicht gering schätzen, wie oft geschieht. 4. Es kam vor, daß die ministri der Bischöfe, d. i. die Chorbischöfe, Archipresbyteri und Archidiaconen sich habösüchtig zeigten gegenüber den Priestern und dem Volke. Der Bischof soll keine habösüchtigen ministri aufstellen. 5. Die Priester, welche den Kirchen vorstehen und durch die confessio divini corporis et sanguinis Collegen der Bischöfe sind, sollen in ihrem Amte, in der Predigt und in Allem fleißig sein. Sie müssen für die Angehörigen ihrer Kirche Sorge tragen von deren Kindheit an, damit keiner ohne Taufe sterbe. Nach der Taufe soll er die Händeauflegung des Bischofs erhalten, dann im Vater Unser, im Symbolum und in seinen Pflichten unterrichtet werden. Falls er sündigt, muß der Priester für seine Besserung sorgen, ferner, daß er nicht ohne Beicht, Oelung und Communion stirbt, und daß sein Leichnam auf christliche Weise begraben wird. 6—9. Unter den Priestern finden sich vier Hauptfehler. Einige verwenden das Kirchenvermögen für sich und sorgen nicht für die Restauration und die luminaria der Kirche (s. Bd. II. S. 671). Andere haben Frauenspersonen zur Bedienung, was schon oft verboten wurde. Wieder andere betragen sich wie Bauern, gehen in Schenken, suchen schmußigen Erwerb, nehmen Antheil an Eß- und Trink gelagen, gehen auf Märkte z. B. Endlich haben einige ein zu geringes Ein-

kommen, so daß sie dem Zeitlichen nachlaufen müssen und das Geistliche verabsäumen. 10. Wir wollen bestrebt sein, die Priester zu verbessern; ihr aber (der Kaiser) müßt den Laien befehlen, sie zu ehren, und müßt diejenigen strafen, die es daran fehlen lassen. 12. Manche Frauenklöster sind fast Bordelle geworden. Es müssen deshalb fromme Männer mit Wiederherstellung der Ordnung beauftragt werden. 13. Die Nebtissinen (praelatae) müssen ihren Nonnen mit gutem Beispiel vorangehen und ihnen den nöthigen Lebensunterhalt reichen, damit sie nicht aus Dürftigkeit in die Stricke Satans fallen. 14. Sie müssen sorgen, daß es in ihren Klöstern keine finstern Winkel gibt, wo Verbrechen verübt werden können. 15. die kaiserlichen Missi müssen darüber wachen, daß die Vorgesetzten der Canonikate und der Manns- und Frauenklöster für Einhaltung der Regel besorgt sind. 16. Wenn irgend möglich, soll der Bischof jeder Kirche einen eigenen Priester vorsezetteln, damit er sie selbstständig oder unter Aufsicht eines Oberpfarrers (prior presbyter) verwalte. An vielen Orten fehlt es nämlich an Priestern. Sie können zwar in allen ihnen angewiesenen Kirchen die Messe feiern, aber die übrigen Dienste können sie, weil es der Kirchen zu viele sind, nicht verrichten, so daß in Betreff der Taufe der Kranken, des Beichtens der sich Anklagenden und der Communion der in Lebensgefahr Befindlichen Manches verfügt wird.

In Kapitel III. wollen die Bischöfe einige Punkte der Ermahnung für den Kaiser und seine Diener zusammenstellen. Sie wiederholen dabei theilweise wörtlich dasjenige, was sie bereits zu Paris und Worms im J. 829 vorgebracht hatten. So sind c. 1—4 incl. identisch mit Nr. 1 de persona regali des Wormser Concils; c. 5 identisch mit Nr. 8 und 9; c. 6 = Nr. 10 im dritten Buch der Pariser Synode; c. 9 = Nr. 2 von Worms de persona regali und lib. III. 22 der Pariser Synode; c. 10 = Nro. 3 von Worms und lib. III. 23 von Paris; c. 11 und 12 = Nr. 4 von Worms und lib. III. 23 und 24 von Paris; c. 13 = Nr. 5 von Worms und lib. III. 25 von Paris; c. 14 und 15 = Nr. 7 von Worms und lib. III. 26 von Paris; c. 16 = Nr. 8 von Worms und lib. III. 27 von Paris. — Neu hinzugekommen sind: c. 7: der Kaiser möge keine geheimen Denunciationen gegen die Bischöfe annehmen; c. 8: die älteren Canones in Betreff der Unverleidlichkeit der Kirchengüter sollen befolgt werden; c. 17: der Kaiser solle die Bischöfe wenigstens während der Quadrages nicht mit andern Geschäften beauftragen; c. 18: an Sonntagen dürje nicht gefastet, auch kein

Placitum und keine Hochzeit gehalten werden¹; c. 19: Kirchen dürfen nicht an Laien vergeben und verfallene müssen wieder hergestellt werden; c. 20: die Laien sollen ermahnt werden zur Hochachtung gegen die Priester; c. 21: wer Güter und (damit) Knechte der Kirche im Besitz hat, darf sie nicht hart behandeln; c. 22: man solle an allen Sonntagen den Leib des Herrn empfangen; c. 23: ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Priester in die kaiserliche Pfalz kommen; c. 24: kein Mönch darf sich ohne hinlänglichen Grund aus dem Kloster entfernen; c. 25: die Räuber von Wittwen und Jungfrauen sollen durch die Comites ersucht und gestrafft werden.

In den Schlußworten zu diesem Abschnitt sagen die Bischöfe: „Wenn Vorstehendes befolgt wird, so erhält die Kirche mit Gottes Hilfe ihre Schönheit wieder. Um letztere zu erlangen, ist nötig, daß jeder seine Pflicht erfülle. Von zwei Personen aber wird die Kirche, so lange sie auf Erden pilgert, besonders regiert, von der priesterlichen und königlichen. Es ist nun zwar offenkundig, daß wir Bischöfe viel und vielfach gefehlt haben; aber es ist unsere Treue nur dadurch erschüttert worden, daß der Abfall eurer Söhne und die Bosheit eurer Großen bis zu einem bisher unerhörten Vergehen sich steigerte. Alles das kann nicht mehr ganz gut gemacht werden, wenn nicht, nachdem jetzt eure kaiserliche Gewalt und Würde restituirt ist, auch die Ehre der Kirche und das bishöfliche Ansehen wiederhergestellt wird. In den früheren Synoden ist auf eure Ermahnung von den Bischöfen Vieles verordnet worden zur Verbesserung aller Stände; aber diese Capitula sind, wir wissen nicht warum, in Vergessenheit gekommen. Möge es mit den gegenwärtigen nicht ebenso gehen!“²

Wie wir wissen, hatte Kaiser Ludwig schon auf dem Reichstag zu Attigny im November 834 seinem Sohne Pipin befohlen, die Kirchengüter, die er für sich selbst eingezogen oder seinen Anhängern verliehen hatte, wieder zurückzustellen (s. S. 84). In gleichem Sinn hatten auch die Bischöfe auf einer sonst unbekannten Versammlung salutaria monita an Pipin gerichtet. Da bisher noch kein Erfolg eingetreten, nahmen sie jetzt zu Aachen diesen Gegenstand abermals in Betrachtung und über sandten an Pipin eine große Denkschrift in drei Büchern. In der

¹ Statt nuptias will Vinterim (Bd. II. S. 492) nundinas (Märkte) lesen.

² Mansi, T. XIV. p. 671—695. Harduin, T. IV. p. 1387 sqq. Harzheim, T. II. p. 73 sqq. Vinterim, Bd. II. S. 398 ff. u. 479 ff.

Borrede zum ersten Buch sagen sie: „damals habe die Kürze der Zeit nicht erlaubt, ihre salutaria monita auch mit Bibelstellen zu belegen. Dieß solle jetzt geschehen, damit Niemand sage, sie hätten nur willkürlich und aus Eigennutz gesprochen.“ Schon hieraus, sowie aus manchen Stellen der drei Bücher erhellt klar, daß Pipin oder seine Anhänger allerlei sophistische Einwendungen gegen die Herausgabe der Kirchengüter vorgebracht hatten; z. B. „die Heiligen, denen diese Güter geschenkt worden, bedürften ihrer nicht, auch habe Gott selbst nirgends solche Opfer verlangt, da ja Alles sein Eigenthum sei.“ Zur Widerlegung führen die Bischöfe in den 38 Nummern des ersten Buchs an, wie schon das A. T. die Errichtung eines Tempels, seine Ausstattung mit kostbaren Gefäßen und die Darbringung von Opfern &c. als Gott wohlgefällig erklären. Nur von ungerechtem Gute dürfe nichts Gott geopfert werden. Die fromme Sitte, Gott Opfer darzubringen, Altäre zu errichten &c. reiche hinauf bis auf Abel, und von da durch alle Zeiten herab bis zur Gegenwart. Zeugen davon seien nach Abel: Noe, Abraham, Melchisedek, Isaak, Jakob, Moses. Durch letztern habe der Gottesdienst auf Gottes Befehl größere Ausbildung erhalten, ein Heiligtum und eine Wohnung Gottes sei gegründet und Opfer eingeführt worden. Bibelstellen über die Ehrfurcht, die dem Tempel zu bezeugen, und über die Opfer, die zu entrichten seien.

Das zweite Buch in 31 Nummern setzt den alttestamentlichen Beweis fort und zeigt in einer Reihe von Stellen, wie die Verachtung des hl. Gezeltes und Gottesdienstes von Gott bestraft worden sei, wie Salomo den Tempel erbaut und mit Geschenken versehen habe, wie dieser Tempel auch von Fremden geehrt und beschönkt worden sei, wie Gott den Nachbuchodonosor, Baltassar, Antiochus, Heliodor wegen Entweihung und Beraubung des Tempels schrecklich gestrafft habe.

Das dritte Buch endlich in 27 Kapiteln geht auf die christliche Zeit über und zeigt: der Salomonische Tempel sei ein Vorbild der christlichen Kirche, diese sei von Anfang an durch die Gaben der Gläubigen beschönkt worden. Christus selbst habe, so lange er auf Erden gewandelt, von den Gläubigen Gaben angenommen, aber Judas habe davon gestohlen, und wer die Kirche bestehle, sei — nach Augustin — ein zweiter Judas. Augustin füge bei: Christus habe Geld besessen, zum Vorbild, daß auch die Kirche ein Vermögen haben solle, und Hieronymus vergleiche die, welche Kirchengut mißbrauchen, mit den Schriftgelehrten. Christus habe die Maria, welche seine Füße mit kostbarer Salbe begoß, belobt, und

Judas sie getadelt. Ganz ähnlich tadeln jetzt Manche alles, was dem Herrn dargebracht wird. Auch habe Christus die Wittwe gelobt, welche zwei Heller in den Opferkästen warf. Daß Christus keine Verunehrung seiner Kirche dulde, habe er schon in dem Tempel zu Jerusalem gezeigt, als er die Käufer und Verkäufer hinaustrieb. Erklärung des Hieronymus über diese Stelle. Derselbe Vater deute auch andere Bibelstellen auf die Mächtigen und Gewalthaber, welche das Gut der Kirchen und Armen rauben, und dann durch einige Almosen dafür satisfaciren wollen. Die Ehrfurcht, die Christus dem Tempel bewies, zeige, wie die Christen ihre Kirchen ehren sollen. Beispiele von Schenkungen an die Kirche aus der Apostelgeschichte; Beispiel Constantins d. Gr. und anderer Fürsten. Die Verlezung des Kirchengutes sei durch die hl. Canones strenge verboten. Anführung solcher Canones. Den Schluß macht die Bitte an König Pipin, er möge diese Deutsschrift freundlich aufnehmen und seine Vorfahren nachahmen, welche die Kirche beschenkten und erhöhet hätten¹.

§ 436.

Vorgänge in der Kaiserlichen Familie. Die Reichstagssynoden zu Aachen und Chiersy im J. 838.

Schon vor Eröffnung dieser Aachener Synode hatte Kaiser Ludwig für gut gefunden, mit seinem Sohne Lothar wieder in freundlichere Beziehungen zu treten. Namentlich soll die Kaiserin Judith dies gewünscht haben, um für den Fall, daß der bereits kränkelnde Kaiser sterbe, an Lothar einen Beschützer ihres Sohnes Carl zu finden². Der Kaiser schickte darum jetzt den Erzbischof Otgar von Mainz, der auf die Bitte seiner Diöcese wieder zu Gnaden war angenommen worden³, und den Bischof Hilti von Verdun mit zwei Grafen an Lothar nach Pavia. Als Ludwig bald nach dem Ende der Aachener Synode im Mai 836 einen

¹ Mansi, T. XIV. p. 696—733. Harduin, T. IV. p. 1408 sqq. Harzheim, T. II. p. 91 sqq. Ueber diese Aachener Synode vgl. Dümmler, a. a. O. S. 113 ff. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. 1876. Bd. II. S. 148 ff.

² So behauptet der sogen. Astronomus in s. vita Ludovici bei Pertz, Monum. T. II. p. 640. Vgl. Dümmler, a. a. O. S. 111 f.

³ Vgl. die ep. 139 bei Würdtwein im Anhang seiner Ausg. der Opp. S. Bonifacii, p. 329, und in der Ausgabe von Giles, T. I. p. 255; nur ist hier die falsche Jahrzahl 840 angegeben.

Reichstag zu Diedenhofen hielt, waren sie bereits zurückgekehrt und mit ihnen eine Gesandtschaft Lothars gekommen, an deren Spitze der alte Abt Wala stand, der sich wegen seiner Verschuldung an Kaiser Ludwig nach Italien geflüchtet hatte und durch Lothar die Abtei Bobbio erhalten hatte. Er wurde jetzt als Gesandter freundlich aufgenommen, und arbeitete aufrichtig an der Wiederversöhnung zwischen Vater und Sohn. Es wurde verabredet, daß auf dem nächsten Reichstag zu Worms Lothar selbst erscheinen solle. Mit diesem Resultat kehrte Wala nach Italien zurück, starb aber noch im Sommer desselben Jahres in Folge einer Seuche, welche viele der eifrigsten Anhänger Lothars, so auch den ehemaligen Bischof Jesse von Amiens hinweggraffte. Kaiser Ludwig, dessen bittere Feinde sie gewesen, trauerte aufrichtig über das Erdösch "der Blüthe des fränkischen Adels". Zunächst brachte Wala's Tod eine Stockung in die angefangenen Friedensverhandlungen, und als man später auf dem Reichstage zu Worms im September 836 die Ankunft Lothars erwartete, kam die Nachricht, er sei vom Fieber ergriffen und könne unmöglich reisen. Zugleich oder bald hernach hörte man klagen, daß Lothar die römische Kirche bedrücke und beraube, die Kirchengüter noch immer nicht herausgabe, und den italischen Bischöfen und Großen, welche die Kaiserin nach Frankreich begleitet hätten, ihre Besitzungen vorenthalte. Kaiser Ludwig schickte darum neue Gesandte nach Italien, sowohl an Lothar als an Papst Gregor IV., und Lothar versprach nun, in Betreff der geforderten Restitutionen Einiges, aber nicht Alles erfüllen zu wollen oder zu können. Sehr freundlich hatte Papst Gregor die kaiserlichen Gesandten aufgenommen und ihnen bei der Rückkehr zwei italische Bischöfe beigegeben, die mit Kaiser Ludwig persönlich verhandeln sollten. Lothar wollte dies verhindern und hielt sie darum in Bologna zurück; aber es gelang ihnen, wenigstens ihre Depeschen an den Kaiser zu bringen, und dieser beschloß darauf, selbst eine Heerfahrt nach Italien zu machen. Einfälle der Normannen und Anderes, vielleicht auch die Nachricht, daß Lothar bereits rüste, vereitelten den Plan¹.

Gegen Ende des Jahres 837 berief Kaiser Ludwig einen Reichstag nach Aachen, um hier seinem jüngsten und Lieblingssohne Carl wieder einen Reichstheil zuzuwenden. Derselbe war länderlos geworden, seitdem sich Ludwig der Deutsche mit Connivenz des Vaters Alemannien zugeeignet hatte. Jetzt zu Aachen erhielt er den größten Theil von Belgien und

¹ Dümmler, a. a. D. S. 117 ff. 122. 125. Simson, a. a. D. S. 153 ff.

eine Reihe von Grafschaften von der Maas und dem Niederrhein bis nach Paris inclusive. Unzufrieden hierüber hatte Ludwig der Deutsche mit Lothar eine geheime Zusammenkunft bei Trient, wohl suchte er den mißtrauisch gewordenen Vater wieder zu begütigen, aber auf dem Reichstag zu Nimwegen erklärte ihn dieser eines großen Theils seiner Länder verlustig und vermehrte auf dem Reichstag zu Chiersy im September 838 abermals den Reichsantheil Carls, der jetzt für volljährig erklärt und als König von Neustrien gekrönt wurde. Auf derselben Versammlung klagte eine Gesandtschaft aus Septimanien, daß Herzog Bernhard seinen Dienern erlaube, Kirchen- und Privatgüter an sich zu reißen, weshalb der Kaiser in jene Provinz Missi abordnen möge¹.

Zu Chiersy, wo mit dem Reichstag wie gewöhnlich wieder eine Synode verbunden war, sollen auch der Abt Sigismund und 40 Mönche vom Kloster Anisol (Anille St. Calais) erschienen sein, um über den Bischof Aldrich von le Mans zu klagen. Das Kloster war bei seiner Gründung dem Bischof von le Mans unterstellt worden, aber Pipin der Kurze hatte einst aus Haß gegen den damaligen rebellischen Bischof von le Mans das Kloster von dessen Jurisdiktion eximirt und in seinen unmittelbaren Schutz genommen. Später sah er seinen Fehler ein, und in seinem Auftrag stellte Carl d. Gr. die ursprüngliche Ordnung wieder her (*Mansi*, T. XIV. p 757). Neuerdings wollten die Mönche von Anisol sich wieder vom Bischof emancipiren und erschlichen durch List und Trug ein Diplom Ludwigs d. Fr., worin abermals ihre Exemption ausgesprochen war (*ibid.* p. 766). Es entstand nun Streit zwischen Bischof Aldrich von le Mans und dem Abt Sigismund von Anisol, und letzterer wollte selbst auf die billigsten Friedensvorschläge nicht eingehen. Die Sache kam deshalb an den Kaiser, und wurde von ihm vor das Placitum verwiesen, daß er in der Quadrages in seinem Palast zu Aachen eröffnete. Gleich nach dem Osterfest sollten die beiden Parteien ihre Gründe vorbringen. Der Abt Sigismund erschien nicht, trotz dreimaliger Vorladung, Bischof Aldrich aber durfte seine Beweise vorlegen, und that es mit solcher Gründlichkeit (*ibid.* p. 760. 763. 764), daß die anwesenden Bischöfe und Großen des Reichs ihm das Kloster Anisol auf's Entschiedenste zuerkantten (30. April 838) und der Kaiser Missi dahin sandte, um ihn wieder in sein Recht einzusetzen. — Die nun zu Chiersy klagenden Mönche stellten die Sache so dar, als ob der Bischof

¹ Pertz, Monum. T. II. p. 643 sq. Simson, a. a. D. S. 176 ff.

sie verjagt habe. Dieser wollte nun vor Allem sein Recht auf Anisol wiederum beweisen, aber Drogo von Metz und die andern Prälaten, welche auch der vorausgegangenen Versammlung zu Aachen angewohnt hatten (*Mansi*, T. XIV. p. 738), erklärten dieß für überflüssig, da sein Recht bereits zu Aachen anerkannt worden sei, und es sich jetzt nur um die angebliche Vertreibung handle. Als es sich zeigte, daß Niemand die Mönche wirklich vertrieben habe, daß sie sich vielmehr aus Widerstand gegen den Bischof selbst entfernt hätten, so wurden sie zu Chiersy zur Rückkehr und zur Buße verurtheilt, und da sie sich nicht fügten, vom geistlichen Stand und aus der Kirche ausgeschlossen. Die darüber abgesetzte Urkunde ist von Drogo, Otgar von Mainz, Agobard von Lyon, Bernhard von Vienne und vielen andern Bischöfen unterschrieben und vom VIII. Idus Sept. 838 datirt, und hienach wäre Agobard von Lyon bereits restituirt gewesen. Allein die Urkunde, aus der wir alles dieß entnehmen (*Mansi*, T. XIV. p. 757 u. 765), ist sehr verdächtig und wohl eine von den zu Le Mans wegen des Klosters Anisol (St. Calais) singirten Urkunden. Roth, *Beneficialwesen* S. 459. Simson, a. a. O. Bd. II. S. 137.

Zu Chiersy wurden auch die Irrthümer des Amalarus von Lyon verworfen (s. S. 87.) Wir erfahren dieß aus einem Briefe seines Gegners, Magister Florus, der darüber an Freunde (domini venerabiles) berichtet. Er sagt: „nachdem Amalar seine Irrthümer zu verbreiten angefangen, setzte der Hirte (der Erzbischof von Lyon) mit vielem Schmerz den frommen Fürsten davon in Kenntniß, und da dieser wegen vieler kirchlicher Angelegenheiten die Bischöfe im Palast Chiersy um sich versammelte, beauftragte er die Synode auch mit Entscheidung dieser Angelegenheit. Die Hauptstellen aus den Büchern des Amalarus wurden verlesen, und er, denn er war selbst gegenwärtig, befragt, ob dieß wirklich seine Lehre sei. Auf die weitere Frage: woher er sie geschöpfst, erwiederte er: aus meinem Geiste. Die Bischöfe entgegneten: „das sei ein Geist des Irrthums“, und nachdem noch Vieles in dieser Sache war gesprochen worden, entschied die Synode: diese Lehre sei durchaus verwerflich, . . . : verschieden von der Reinheit des wahren Glaubens und der ganzen Kirche fremd. In den Ceremonien des A. T. seien Schatten und Bilder (Typen) vorhanden gewesen, aber die Ankunft Christi glänze durch die Wahrheit (ohne Bild). Die Typen des A. V. und die Wahrheit des Evangeliums hätten die göttliche Autorität für sich, darum dürfe Niemand neue Typen und Mysterien einführen, und der Kirchendienst sei in Betreff der Kleider

und Gefäße ohne Phantasterei und nebulose Lehre einfach zu vollziehen. Was aber die Lehre von dem dreifachen Leib Christi ansangt (S. 87), so verwünschten die Bischöfe diese Meinung und standen nicht an zu behaupten, sie sei aus der Lehre der Dämonen genommen. Im Weitern versichert Florus, er habe die Worte und den Sinn der Synode so genau als möglich wiedergegeben, und geht dann zu einer weitläufigen Widerlegung Amalars, besonders aus biblischen und patristischen Stellen, über¹.

§ 437.

Synode zu Kingston im J. 838; Tod Ludwigs d. Fr. im J. 840.

Ungefähr um dieselbe Zeit, ebenfalls im J. 838, wurde zu Kingston in England unter dem Vorsitz des Erzbischofs Ceolnoth von Canterbury eine große Synode gehalten, bei welcher außer den beiden Königen Egbert und Aethelwulf auch sehr viele Bischöfe, wie die Akten versichern, anwesend waren, obgleich in den Unterschriften, wie sie jetzt vorhanden sind, nur die Namen des Erzbischofs und mehrerer Priester und Diaconi, wie bei einer Diözesansynode, sich uns zeigen. Von den verhandelten Gegenständen ist nur einer bekannt, nämlich die Bestätigung einer Schenkung, welche die beiden genannten Könige an die Kirche von Canterbury gemacht hatten².

Wahrscheinlich im Dezember 838 starb König Pipin von Aquitanien mit Hinterlassung zweier unmündigen Söhne, und der Kaiser beschloß jetzt, mit Übergehung dieser, weil sie zur Regierung noch unsfähig seien, das Reich auf's Neue zutheilen, so daß sein Sohn Ludwig auf Bayern beschränkt bleiben, alles Andere aber zu gleichen Portionen an Lothar und Carl fallen sollte. Lothar ging mit Freuden darauf ein und eilte über die Alpen. Umsonst drohte der bayrische Ludwig, mit

¹ Bei Mansi, T. XIV. p. 741 sqq.; besser in Flori Opp. ed. Migne (T. 119) p. 80 sqq. Simson, a. a. O. S. 183 ff. Eigenthümlich ist, daß Florus im Verlauf dieses Briefes sagt: „Die Kirche von Lyon sei gegenwärtig unglücklich, da sie einen episcopus sine potestate und einen magister sine veritate habe.“ Agobard war damals noch im Exil, also sine potestate, Amalar aber war der magister sine veritate. Hiegegen bemerkten wir in der ersten Auflage, daß Erzbischof Agobard bereits im Herbst 838 auf der Synode von Chiersy wieder anwesend, also restituirt war. Allein die bezügliche Urkunde ist wohl unächt (s. S. 97).

² Mansi, T. XIV. p. 754 sq.; unvollständig bei Harduin, T. IV. p. 1447.

einem Heere heranziehend; die Theilung wurde zu Worms im Juli 839 des Weiteren verabredet, die Grenzen der Reiche Lothars und Carls so genau als möglich bestimmt, und der Vertrag von allen Anwesenden beschworen. Von da begab sich der Kaiser im August 839 nach Chalons an der Saone und hielt hier den conventus Cabillonensis, der oft unter den Synoden aufgeführt wird, aber nur staatliche Geschäfte zum Gegenstand hatte, namentlich die Ausschließung der Söhne Pipins aus dem aquitanischen Erbe rechtfertigen sollte¹. Andere ungefähr gleichzeitige Versammlungen waren zwar Synoden, aber minder wichtige Diözesansynoden, zu Sens und St. Omer. Wichtig aber ist die im Jahre 839 zu Cordova in Spanien unter maurischer Herrschaft abgehaltene Synode, deren Akten zuerst Florez im 15. Bande seiner *España sagrada* mitgetheilt hat (1759). Nach ihm haben namentlich Helfferich (Westgoth. Arianismus S. 108 ff.) und Gams (die Kirchengeschichte von Spanien, II. B. II. Abth. S. 311 ff.) sich mit dieser Synode beschäftigt. Anwesend waren acht Bischöfe (zum Theil Metropoliten) und viele Priester, und es zeigt sich, daß die Mauren damals die Abhaltung von Synoden nicht gehindert haben. Hauptgegenstand der Verhandlung war die Sekte der Casianer, welche sich in den Diözesen von Egabra und Unci zeigten, namentlich zu Epagro in der Diöcese Egabra, wo sie eine Kirche S. Casiani hatten. Sie waren, sagen die Akten, vom Ufer des Meeres her eingeschlichen, d. h. wohl von Afrika her, und scheinen von den Migetianern (B. II. S. 628 ff.) abgestammt zu haben. Sie hatten einen Bischof Dunericus, der von Rom aus gesandt zu sein vorgab, bezeichneten einen sonst unbekannten Casianus als ihren Stifter, wurden aber von der Synode auch Juvenianer, Simonisten und Acephaler (Separatisten) genannt. Sie erlaubten die Ehen mit Blutsverwandten, mit Geschiedenen und mit Ungläubigen, verwarfen die Reliquienverehrung, wollten eine strengere Fastendisciplin einführen und manche Speisen für unrein erklären, wollten die Eucharistie nur in die eigene Hand empfangen, gingen daher andewärts nicht zur Communion, weil da das hl. Brod dem Gläubigen in den Mund gelegt wurde, hielten sich für Heilige und führten ein fanatisches Leben. Die Synode warnte alle Christen vor ihnen und ermahnte sie selbst zur Rückkehr in die Kirche. — Ob dies fruchtete, ist nicht bekannt; doch verschwanden sie in Välde.

In demselben Jahre 839, aber mehrere Monate später, zog Kaiser

¹ Mansi, T. XIV. p. 767.

Ludwig d. Fr. von Chalons (s. o.) nach Aquitanien, um die dort zu Gunsten seiner Enkel ausgebrochenen Aufstände zu unterdrücken, mußte aber im Anfang des Jahres 840 nach Deutschland zurückkehren, weil Ludwig von Bayern abermals die Waffen ergriffen hatte. Vater und Sohn zogen jetzt gerüstet gegen einander, aber zu einem Zusammenstoß kam es nicht, und beide schienen dies absichtlich vermieden zu haben. Der Kaiser war bereits krank und in Bälde so schwach, daß er von Thüringen, wo er mit dem Heere stand, nicht mehr nach Aachen zurückkehren konnte, sondern auf einer Rheininsel der Pfalz, Ingelheim gegenüber, sich ein Zelt aufzschlagen ließ und hier am 20. Juni 840 starb. In den letzten 40 Tagen hatte er außer dem hl. Abendmahl keine andere Speise genommen, hatte wieder Kirchen beschenkt, für seine Seele gesorgt und auf Mahnung Drogo's und anderer Bischöfe auch dem rebellischen Sohne Ludwig aufrichtig verziehen¹.

§ 438.

Synode zu Ingelheim im Sommer 840.

Eine der ersten Regentenhandlungen des Kaisers Lothar war die Restitution des Erzbischofs Ebo von Rheims. Seit seiner Absetzung zu Diedenhofen im J. 835 hatte sich Ebo in Italien aufgehalten, eigentlich versteckt, jetzt nach Ludwigs Tod führte ihn der Abt Boso von St. Benedict bei Fleury zu Kaiser Lothar nach Worms, und nachdem Ebo Reue über seine früheren Verirrungen gezeigt, wurde er auf einer Synode zu Ingelheim im Sommer des Jahres 840 durch ein Kaiserliches, von vielen Bischöfen unterzeichnetes Dekret in seine frühere hohe Würde wieder eingesetzt. An der Spitze der Synode stand Erzbischof Drogo von Meß, außer ihm unterzeichneten die Erzbischöfe Otgar von Mainz, Hetti von Trier, Amalvin von Besançon und Audax von Tarantasia nebst 15 Bischöfen. Das Kaiserliche Dekret trägt das Datum VIII. Kal. Jul. = 24. Juni; allein da Kaiser Ludwig am 20. Juni starb, und Lothar damals noch in Italien oder doch erst auf dem Wege nach Deutschland war, so kann die Synode von Ingelheim nicht schon 4 Tage nachher stattgehabt haben, weshalb Le Cointe, Pagi (ad ann. 840, 11) und Andere VIII. Kal. Sept. = 25. August zu lesen vorschlugen.

Außer dem kaiserlichen Restitutionsedikt geben uns die Concilien-

¹ Vgl. Dümmler, a. a. O. S. 135. Simson, a. a. O. S. 228 ff.

sammlungen noch ein ziemlich großes Aktenstück unter dem Titel Apologeticum Ebonis. Es zerfällt in drei Theile. In der ersten Abtheilung wird gesagt, daß Ebo nach siebenjährigem Exil durch Kaiser Lothar und die Bischöfe Drogo sc. auf der Versammlung im Palast zu Ingelheim restituit worden sei, daß die Comprovinzialbischöfe der Erzbistöce Rheims diesen Beschuß anerkannt, sammt der ganzen Bevölkerung den Ebo am 6. Dezember 840 in der Hauptkirche zu Rheims wieder feierlich begrüßt¹, und ein Dokument darüber unterschrieben hätten. — Dieses Dokument bildet die zweite Abtheilung des Apologeticums, und enthält in wenigen Sätzen den Gedanken: Erzbischof Ebo, durch die Feindschaft des Kaisers Ludwig vertrieben, sei durch Kaiser Lothar und die Bischöfe wieder eingesezt worden, und dieser Beschuß werde freudig unterschrieben von den Bischöfen Theodorich von Cambrai, Hrothrad (Rothad) von Soissons sc.² — Die dritte Abtheilung ist von Ebo selbst, die Erklärung, die er bei seiner Rückkehr auf den Stuhl von Rheims veröffentlichte. Er sucht darin zu zeigen, daß ihm zu Diedenhofen Gewalt angethan worden sei, und seine damalige eigene Unwürdigkeitserklärung ihn nicht hindern könne, den bischöflichen Stuhl wieder zu besteigen. Christus sage: „wenn du deine Gabe zum Altar bringst, und es fällt dir bei, daß dein Bruder dir zürne, so laß die Gabe stehen“ u. s. f. (Matth. 5, 23); da nun ihm nicht bloß ein Bruder, sondern sein Herr und Kaiser gezürnt, so habe er um des Friedens willen alle Unbill geduldig ertragen, und durch sein aufrichtiges Bekenntniß Nachlassung seiner Sünden und Verzeihung zu erhalten gehofft. Er habe sich des Stolzes, der Weltliebe und harter Reden gegen Andere schuldig gewußt, und sich darum aufrichtig als Sünder bekannt. Das Bissthum aber habe er niedergelegt, damit seine Gegner sich nicht noch mehr versündigten. Die Urkunde seines Schuld-bekenntnisses und seiner Resignation, die er damals titulo erectionis, keineswegs damnationis unterschrieben habe, wolle er jetzt publiciren, um falsche Meinungen darüber zu verhüten (er schaltet sie ein). Hier bekannte er sich im Allgemeinen als Sünder, aber es werde darin kein bestimmtes Verbrechen genannt, und nur ein solches könne nach canonischem Recht die Absetzung begründen. Wohl nenne er sich darin unwürdig, aber dieß sage er auch in seinen andern Schriften, und mit

¹ Ebo konnte nicht früher in Rheims einziehen, weil Karl der Kahle bis dahin die Stadt in Besitz hatte, und mit seinem Bruder Lothar entzweit war.

² Die Aechtheit dieses Stücks wurde auf der Synode zu Soissons im J. 853 bestritten, s. unten § 452.

gleichem Recht hätte man ihn auch auf diese hin absetzen können. Er habe selbst erklärt, man möge einen andern Bischof für Rheims bestimmen, und er habe dieß auch nicht gehindert; aber es sei nicht geschehen. Uebrigens sei nach canonischem Recht die Resignation eines verhafteten Bischofs nicht gültig ohne Zustimmung der Gemeinde. Auf wiederholtes Verlangen des Clerus von Rheims, und nicht eigenmächtig, sondern durch den Spruch des Kaisers und der Bischöfe sei er jetzt auf den Stuhl zurückgekehrt¹. Um die Ungültigkeit seiner früheren Absetzung darzuthun, soll Ebo, wie Einige meinen, die pseudoisidorische Sammlung angefertigt haben².

§ 439.

Synoden bei Fontenai, zu Aachen, Bourges, Mailand und Germigny in den J. 841—843.

Sobald Lothar nach dem Tode seines Vaters über die Alpen gekommen war, suchte er nicht bloß seine kaiserliche Oberhoheit über die Brüder zur vollen Anerkennung zu bringen, sondern auch seinen besondern Reichsantheil auf deren Kosten zu vergrößern. Auf seine Seite stellte sich der Prätendent der Krone Aquitaniens, der junge Pipin, dagegen machten der bayrische Ludwig und Carl der Kahle gemeinsame Sache gegen die Uebergriffe des Kaisers, und nachdem verschiedene Verhandlungen und bewaffnete Hinundherzüge, auch kleinere Treffen zu keinem Ziel geführt hatten, standen sich endlich die beiden Heere in der Nähe von Auxerre gegenüber, und die berühmte Schlacht von Fontenai, am 25. Juni 841, entschied gegen Lothar³. Die Könige Carl und Ludwig verblieben darauf noch einige Tage auf dem Schlachtfeld, um den Sonntag feierlich zu begehen, und für Pflege der Verwundeten und Begräbniß der Toten zu sorgen. Zugleich versammelten sich die Bischöfe auf dem Schlachtfelde zwischen Tauriacum und Fontaneum zu einer Art Synode (in der Diözese von Auxerre), welche erklärte, der Krieg gegen Lothar sei gerecht gewesen und Gott habe entschieden. Darum solle jeder Diener Gottes, der durch Rath oder That mitgewirkt, straflos sein (obgleich den Geistlichen jeder Anteil an Kriegen verboten sei). Ueberhaupt aber

¹ Mansi, T. XIV. p. 774 sqq. Harduin, T. IV. p. 1447 sqq. Binterim, Deutsche Concil. Bd. II. S. 406 ff.

² Vgl. v. Norben, Hinkmar, Erzbischof von Rheims, Bonn 1863. S. 25 ff.

³ Dümmler, a. a. O. S. 151 ff.

solle jeder, der sich bewußt sei, aus Haß oder Ehrsucht &c. diesen Krieg mitveranlaßt zu haben, insgeheim seine Sünde beichten und Buße thun. Endlich solle zur Verehrung der göttlichen Gerechtigkeit, die sich hier offenbart, und für das Seelenheil der Gefallenen ein dreitägiges Fasten freiwillig übernommen werden. So erzählt Nithard, ein Enkel Carls d. Gr., Sohn Bertha's und Angilberts, im dritten Buch seiner Historien¹.

Nach der Schlacht von Fontenai suchte Lothar sich wieder zu kräftigen, sogar, wie man ihn beschuldigte, durch Bündnisse mit den Feinden des Reichs. Aber sein Anhang wurde immer schwächer, und manche seiner treuesten Freunde, wie Abt Rabanus Maurus von Fulda, Abt Walafrid Strabo von Reichenau und Erzbischof Otgar von Mainz, wurden durch die heranziehenden Heere seiner Brüder aus ihren Aemtern vertrieben. Lothar selbst kam bald so in die Enge, daß er vor Ostern 842 aus Aachen fliehen mußte (nach Chalons an der Marne und nach Troyes), während Ludwig und Carl feierlich in Aachen einzogen, und in dieser prima sedes Franciae, wie Nithard sagt, die versammelten Bischöfe (Synode zu Aachen im J. 842) darüber entscheiden ließen, was mit dem Reichsantheil Lothars zu geschehen habe. Die Bischöfe, von denen Nithard keinen mit Namen nennt, erklärten, Lothar habe durch seine Sünden das Reich verwirkt, und Gott habe es seinen Brüdern gegeben; doch müßten sie vor der wirklichen Uebernahme schwören, daß sie das Reich nicht wie Lothar, sondern nach dem Willen Gottes regieren wollten. Die beiden Könige schworen, und jeder von ihnen wählte 12 Schiedsrichter (König Carl unter Andern den Nithard), um das Reich Lothars gerecht zu vertheilen².

Daß ungefähr um dieselbe Zeit (J. 842 oder 841) auf einem Concil zu Bourges Erzbischof Ebo von Rheims, von Carl dem Kahlen verjagt, abermals abgesetzt worden sei, behauptet sein Nachfolger Hinkmar. Eine Mailänder Synode im J. 842 bestätigte die Immunitäten des Klosters St. Faustinus und Sovita zu Brescia; eine andere zu Germigny bei Orleans im J. 843 reformierte die klösterliche Disciplin und ertheilte dem Kloster Curbion ein Privilegium³.

¹ Bei Pertz, Monum. T. II. p. 662, weniger genau bei Mansi, T. XIV. p. 786 und Harduin, T. IV. p. 1458. Vgl. Meyer von Konau, Nithard und seine vier Bücher Gesch. Leipzig 1866.

² So Nithard bei Pertz, l. c. p. 668. Mansi, l. c. p. 786. Vgl. Dümmler, a. a. D. S. 173.

³ Mansi, l. c. p. 784. 790. 794.

§ 440.

Ende des Bilderstreits.

Unterdessen war im byzantinischen Reich in Betreff der Bilder ein völliger Umschwung eingetreten. Kaiser Michael der Stammher, dessen wir oben S. 38 ff. erwähnten, war im Oktober 829 gestorben, nachdem er zuvor noch durch Verheirathung mit einer Nonne großes Aergerniß gegeben hatte; und es folgte ihm sein Sohn und bisheriger Mitregent Theophilus. Bald nach seinem Regierungsantritt übersandten ihm die drei Patriarchen Hiob von Antiochien, Christoph von Alexandrien und Basilus von Jerusalem¹ eine ausführliche Denkschrift, aus der wir schon oben S. 2 f. Nachrichten über frühere Begebenheiten erhoben haben, und welche mit der dringenden Auflorderung schließt, der neue Kaiser möge dem schlimmen Beispiel der Ikonoklasten nicht folgen, sondern seinen schönen Namen Theophilus auch im Werke betätigen². — Die guten Bischöfe täuschten sich in hohem Grade, denn Kaiser Theophilus gehörte zu den allerheftigsten Bilderfeinden, und scheute weder Gewalt noch Grausamkeit bei Unterdrückung der ihm widerwärtigen Lehre und Praxis. Von cässareopapistischen Gedanken erfüllt, sah er jeden Widerspruch gegen einen noch so ungerechten kaiserlichen Befehl in kirchlichen Dingen als schreckliches Majestätsverbrechen an, und es wurden nicht nur die in den letztern Zeiten vielfach erneuerten Bilder wieder vandalisch vertilgt und dafür die Wände der Kirchen mit Bögeln und andern Thiergestalten geschmückt, sondern es füllten sich auch die Kerker mit Mönchen, Geistlichen und Laien aller Stände, welche den ikonoklastischen Edikten nicht folgen und mit dem intrudirten Patriarchen Johannes Grammatikus (seit 833) nicht Kirchengemeinschaft haben wollten. Dieser Patriarch, meist nur Janes genannt, wie jener Zauberer in der Bibel (II. Tim. 3, 8. II. Mos. 7, 22), war Erzieher des Kaisers gewesen, gelehrt und gewandt, aber heterodox, und fortan Hauptgehülfe seines Fürsten beim Bildersturm. Gleich bei seinem Amtsantritt soll er im J. 833 auf

¹ Daß diese richtigen Namen seien, zeigte Le Quien und nach ihm Walch, Recherhist. Bd. X. S. 727.

² Diese Denkschrift edirte zuerst Combeufis, manipulus origin. Constantinop. p. 110—145, hernach Le Quien in s. Ausg. der Opp. S. Joannis Damasceni, T. I. p. 638—646. Einen Theil davon, aus der Mitte, nahm Mansi auf, T. XIV. p. 114—120. Einen Auszug gab Walch, a. a. O. S. 593 ff.

einer Art Synode in der Kirche der Blachernen das Anathem über alle Bilderfreunde ausgesprochen haben. Rom anerkannte ihn so wenig, als seinen Vorgänger Anton von Syläum, und darum wollte auch kein orthodoxer Griech mit ihm Kirchengemeinschaft haben. Dem kaiserlichen Born waren besonders die Mönche ausgesetzt, theils weil gerade sie in der Regel die eifrigsten und mutigsten Vertheidiger der Bilder waren, theils aber auch, weil manche von ihnen als Künstler Devotionalbilder fertigten. Viele Klöster verödeten, kein Mönch durfte mehr die Hauptstadt betreten, die Künstler unter ihnen aber sollten ausgerottet werden, und wurden, wenn sie fortfuhren, Bilder zu fertigen, wie z. B. Lazarus, bis auf's Blut gegeißelt, und ihre Hände, als die Organe ihrer Kunst, durch glühende Eisenbleche grausam gebrannt. Nehmliches geschah den Gelehrten, welche die Bilderverehrung zu vertheidigen wagten. Mitunter ließ sich der Kaiser selbst in Disputationen mit ihnen ein, und wehe dem, der durch die kaiserlichen Argumente nicht rechtzeitig besiegt wurde. Die beiden Brüder Theophanes und Theodor z. B., die aus Jerusalem stammten, wurden für solchen Frevel nicht nur mit 200 Stockschlägen bedacht, sondern ihnen auch griechische Spottverse auf die Stirne gegraben, so daß sie den Beinamen γραττοί erhielten. Ein anderer Gelehrter, Methodius, wurde auf einer Insel mit zwei Missethätern sieben Jahre lang in einem Begräbniß eingesperrt¹.

So gelang es nun freilich, jedes äußere Hervortreten der Bilderverehrung zu vernichten, aber um so fester wurzelte sie innerlich in vielen Gemüthern, auch in dem der Kaiserin Theodora und ihrer Mutter Thektista. Letztere lehrte sogar ihre Enkelinnen, des Kaisers Töchter, Heiligenbilder zu küssen, worauf Theophilus die Besuche bei der Großmutter verbot. Die Kaiserin aber wurde einst von einem Zwergen denuncirt, daß sie Heiligenbilder in ihrem Gemach habe, und konnte nur durch List den erzürnten Gemahl wieder besänftigen². Endlich machte diesen Dingen der Tod des Kaisers am 20. Januar 842 ein Ende. Noch in seinen letzten Stunden hatte er dem General Theophobus den Kopf abschlagen und an sein Bett bringen lassen, und während andere Christen, daß Cru-

¹ Constantini Porphyrogeniti Chronographia, in der Bonner Ausg. der Byzantiner unter dem Titel: Theophanes continuatus, c. 10—14. p. 99—106. Walch, a. a. D. S. 622 f. 716 f.

² Sie behauptete, der Zwerg habe ihr und ihrer Hofdamen Bild im Spiegel gesehen und diese Spiegelbilder für Gemälde gehalten. Constantin. l. c. c. 6. p. 92.

cifir in den Händen, verschieden, starb Theophilus, die Hände auf dieß blutige Haupt legend¹.

Kaiser Theophilus hinterließ das Reich seinem erst dreijährigen Sohne Michael (dem Trunkenen), der zugleich mit seiner Mutter Theodora und seiner ältesten Schwester Thekla, väterlicher Anordnung zu folge, als Kaiser ausgerufen wurde. Die Gewalt hatte Theodora in Händen. Sie hatte sammt dem Kanzler Theoktistus dem Kaiser vor seinem Tod versprechen müssen, in Betreff der Bilder keine Änderung vorzunehmen; darum sollte, was fortan geschah, mehr als Gewährung der Bitten ihrer Unterthanen, denn als eigener Befehl der Kaiserin erscheinen. Nur den gefangenen Bilderverfreunden öffnete sie jogleich die Kerker, und beehrte manche derselben, namentlich den Methodius, mit ihrem Vertrauen. Unter den ersten Großen am Hofe und Mitvormündern des jungen Kaisers war der Kanzler Theoktistus entschieden der Meinung, die Bilderverehrung müsse, wenn es nöthig wäre, selbst gegen den Wunsch des Volkes, wiederhergestellt werden. Damit zeigte sich sein College Bardas, der Oheim der Kaiserin von mütterlicher Seite, jogleich einverstanden, so wenig er sich auch sonst um religiöse Dinge bekümmerte. Nur Manuel, General der Leibwache, auch Oheim der Kaiserin, ihres Vaters Bruder, schwankte. Da er aber gerade um diese Zeit in eine Krankheit verfiel, machte er auf Zureden der Mönche von Studium und anderer Geistlichen, die ihn besuchten, das Gelübde: falls er wieder genesse, für die orthodoxe Sache wirken zu wollen. Er wurde gesund, und begab sich jetzt mit den andern Vormündern des Prinzen zur Kaiserin, um ihr einen förmlichen Antrag in dieser Sache zu stellen. Einigen Nachrichten zu folge soll sich Theodora anfangs in Rücksicht auf ihren verstorbenen Gemahl geweigert haben, darauf einzugehen, und nur die Andeutung, daß ihr dieß den Thron kosten könne, habe sie zur Nachgiebigkeit bestimmt. Wahrscheinlicher ist, was die besten Quellen melden, Theodora habe erwiedert, „auch sie denke ebenso, aber in Rücksicht auf die Senatoren und Großen des Reichs, namentlich aber wegen der Bischöfe und des Patriarchen Johannes, habe sie bisher nicht handeln wollen. Letzterer habe den Keim der Häresie, den ihr Mann von seinen Vorfahren ererbt, durch seine Ermahnungen groß gezogen und stark gemacht.“ Auf neue Bitten Manuels und seiner Freunde schickte sie dann einen Officier, Constantin, an den Patriarchen,

¹ General Theophobus war bei seinen Soldaten so beliebt, daß ihm der Kaiser mißtraute.

und ließ ihm sagen: „von allen Seiten, uamentlich von den frommen Mönchen, wird um Wiederherstellung der Bilder gebeten; bist du damit einverstanden, so sollen die Kirchen ihren Schmuck wieder erhalten, bist du aber noch im Irrthum, so magst du dich auf einige Zeit aus der Stadt auf ein Landgut begeben, bis die hl. Väter (die Mönche) zu dir kommen und dich eines Bessern belehren.“ Der Befehl war verständlich. Der Patriarch antwortete, er wolle sich die Sache überlegen. Darauf brachte er sich selbst mehrere Wunden am Leibe bei, und seine Freunde verbreiteten unter arger Aufheizung des Volkes das Gerücht, die Kaiserin habe den Patriarchen wollen ermorden lassen. Um die Sache zu untersuchen, wurde Bardas in das Patriarcheion abgesandt. Patriarch Johannes bezichtigte in der That jenen Officier Constantin, ihn so mißhandelt zu haben; allein es stellte sich durch die Aussagen seiner eigenen Bedienten und durch Auffindung der Instrumente, die er gebraucht, heraus, daß er sich selbst verwundet habe, und er wurde jetzt wegen versuchten Selbstmords abgesetzt und auf sein Landgut Psicha verwiesen. So erzählen die meisten und besten Quellen¹; dennoch meinen Walch (S. 772) und Schlosser (Gesch. der bilberstürmenden Kaiser S. 547), auf Genesius sich theilweise stützend, die Abgesandten der Kaiserin hätten den Patriarchen mit Gewalt aus seiner Wohnung entfernen wollen, und da er Widerstand leistete, sei er verwundet worden.

Statt seiner wurde jetzt jener gelehrte Methodius, der unter Theophilus Confessor geworden, auf den Stuhl von Constantinopel erhoben². Nach einigen Quellen hatte ihn die Kaiserin, nach andern die Geistlichkeit unter Zustimmung der Großen des Reichs im κανικλεῖον = Kanzlei des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel gewählt. Zugleich wurde eine Synode gehalten und die Absetzung des Johannes feierlich ausgesprochen³. Akten derselben sind nicht auf uns gekommen, dagegen gedenken ihrer die byzantinischen Quellen sehr häufig, wenn auch nur in wenigen Worten. Vorarbeiten für diese Synode lieferten auf Befehl der Kaiserin mehrere gelehrte Mönche, welche in einem Tomus patristische Stellen zu Gunsten der Bilder sammeln mußten. Eine zweite Vorbereitung bildete jene Ver-

¹ Z. B. Constantin. Porphyry. l. c. lib. IV. de Michaele, p. 149 sqq.; J. Walch, a. a. O. S. 731 ff. 740. 758. 772. 786.

² Er wird als Heiliger verehrt. Bgl. über ihn Leo Allatius, diatribe de Methodiorum scriptis § 34 sqq. und die Vollandisten T. II. Junii p. 960 sqq.

³ Bgl. libellus synodicus bei Mansi, T. XIV. p. 787. Harduin, T. V. p. 1546.

sammlung von Geistlichen und Senatoren, vor der jener Tomus zu verlesen werden mußte. Sie sprach sich für Wiederherstellung der Bildverehrung aus. Gleichzeitig kamen sehr viele Mönche aus verschiedenen Gegenden in die Stadt, um theils in Predigten auf die Stimmung Volkes zu wirken, theils um an der Synode und den damit zusammenhängenden Feierlichkeiten Anteil nehmen zu können. Die Synode erneuerte die Beschlüsse aller früheren sieben allgemeinen Concilien, klärte die Bilderverehrung für rechtmäßig und belegte die Ikonoklasten dem Anathem. Auch wurden die bilderfeindlichen Bischöfe, die in ihren Widersprüchen verharrten, von ihren Stühlen entfernt und diese meist solche vergeben, welche unter Kaiser Theophilus für die Bilder Vier gelitten hatten. So wurde Theophanes γραπτός Bischof von Smyrna — Als Bedingung ihrer Beihilfe zu diesem Umschwung soll die Kaiserin Theodora von den Bischöfen verlangt haben, daß sie für die Erlösung ihres verstorbenen Gemahls aus dem Feuer, worin sie ihn in einer Vision gesehen, beten sollten. Auf die Entgegnung, daß er ja als Märtyrer gestorben, soll sie versichert haben, auf ihr Zureden habe er noch den letzten Augenblicken seine Verirrung bereut und Heiligenbilder, die ihm dargeboten, gefügt. — Endlich beschloß die Synode, zum Gedächtnis des Geschehenen alljährlich am ersten Sonntag in den Fasten das Fest der Orthodoxie feierlich mit Prozession zu begreifen, und dabei jedes Jahr das Anathem über die Ikonoklasten auf's Neue zu verkündigen¹. Das erste solche Fest wurde gleich nach Beendigung der Synode, am 19. Februar 842 gefeiert und die Bilder zum erstenmal wieder in den Kirchen von Constantinopel aufgestellt. Ein großes Gastmahl, das die Kaiserin gab, beschloß den Freudentag². Nebrigens erhielt später sowohl in griechischen als russischen Kirche das Fest der Orthodoxie eine etwas weitere Bedeutung als Siegesfest über alle Häresie, und wird mit ähnlichen Themen über die verschiedensten Arten von Kettern gefeiert.

Der abgesetzte Patriarch Johann wurde jetzt in das Kloster Kaisaria bei Stenum gewiesen und behauptete seinen puritanischen Eifer also dadurch, daß er den Bildern Christi und Mariä, die in seinem Zimmer

¹ Ueber den Sinn dieses Festes vgl. Lübinger theolog. Quartalschrift, 1852, S. 424. Ueber die Feierlichkeiten, womit es begangen wurde, vgl. Walch, a. a. S. 800.

² Constant. Porphyri. l. c. c. 4. 5. p. 152 sqq. u. c. 11. p. 1783. 788. f. 799.

gen, die Augen ausschärfen. Darüber entrüstet, ließ ihn die Kaiserin persönlich züchtigen; daß sie ihn sogar, um Gleicher mit Gleichen zu ver- en, anfangs habe blenden lassen wollen, ist spätere Sage. Einige t nachher beschuldigte eine Frau den neuen Patriarchen Methodius, ihr sündhaften Umgang gehabt zu haben, und alle Gegner der Bilder elten voll Hohn und Schadenfreude. Der Hof veranstaltete sogleich tersuchung, und Manuel, Theoktistus und andere Senatoren begaben in die Wohnung des Patriarchen. Dieser habe jetzt durch Ent- žung gezeigt, daß solche That für ihn physisch unmöglich und sein ed durch ein Wunder völlig verschrumpft sei, worauf die Klägerin unkte, daß sie von dem abgesetzten Johannes und Anderen bestochen zur Lüge verleitet worden sei. Zur Strafe hätten fortan die culdigen alljährlich am Feste der Orthodoxie mit brennenden Fackeln Prozession voranschreiten und ihr eigenes Anathem mitanhören ssen¹.

Eine der letzten Handlungen des Patriarchen Methodius, der schon vier Jahren (J. 846) starb, und den hl. Ignatius zum Nachfolger te, war die höchst feierliche Beisezung der Leiche des früheren bildernlichen Patriarchen Germanus. Von da an verstummen die noch handenen einzelnen Feinde der Bilderverehrung, und diese wurde un- schrankt herrschende Praxis in der griechischen Kirche bis auf den tigen Tag. Selbst bei den heftigen Kämpfen zwischen Photius und iatius waren beide Parteien in Betreff der Bilder völlig einig, und achte allgemeine Synode approbierte auf's Neue ihre religiöse Ver- ing.

§ 441.

Die fränkischen Synoden vom Vertrag von Verdun bis zum Jahr 847.

Nach dem Vertrag von Verdun (August 843) bedrohte eine Synode Lauriac oder Loire bei Angers, im Oktober 843, jeden Verächter königlichen Gewalt und der Kirche mit geziemenden Strafen², und gleichzeitig veranstaltete Karl der Kahle einen Reichstag zu Coulène Mans (in villa Colonia) im November 843, um die unter den

¹ Constant. Porphyri. l. c. c. 9 u. 10. p. 157 sqq.

² Mansi, l. c. p. 798.

Großen seines Reichs noch vorhandene Feindschaft unter sich und gegen ihn zu beendigen und allgemeine Eintracht zu bewirken. Die Bischöfe und weltlichen Optimaten gingen auf seinen Plan ein, und er erließ nun ein Capitulare, worin jeder Theil dem andern Achtung und Freundschaft versicherte¹.

Um in der Provinz Septimanien die Verhältnisse zwischen Bischöfen und Priestern zu ordnen, feierte Carl im Juni 844 die Synode zu Toulouse. Sie fixirte die Abgaben, die jeder Priester dem Bischof zu entrichten hatte, gab Vorschriften über die Visitationsreisen der Bischöfe, über unnöthige Theilung der Pfarreien, über Errichtung neuer Kirchen u. dgl., und bestimmte, daß ein Bischof jährlich nicht mehr als zwei Diözesansynoden halten dürfe².

Im Oktober desselben Jahres 844 kamen die drei Brüder Lothar, Ludwig und Carl bei Diedenhofen in loco qui dicitur Judicium (Sudz) zusammen und ließen dort unter Drogo's Vorsitz (s. oben S. 85 Note 2) eine Synode abhalten, deren Capitula sie selbst und ihre anwesenden Optimaten bestätigten. Diese Capitula, sechs an der Zahl, enthalten Ermahnungen und Bitten an die Fürsten. 1. Sie sollten unter sich einig sein und einander lieben, auch unter ihre Völker Liebe pflanzen, wenn sie die Kirche, die ihnen ad gubernandum commissa (s. S. 58), und über die sie dem König der Könige einst Rechenschaft geben müßten, vor argem Unheil bewahren wollten. 2. Die bischöflichen Stühle, welche in Folge des Bruderzwistes vielfach leer stünden, sollten wieder besetzt werden. Die Könige möchten darum ohne alle Simonie würdige Männer zu Bischöfen designiren, und vertriebene Bischöfe wieder einsetzen. 3. Klöster sollen nicht mehr länger in der Gewalt und im Besitz von Laien bleiben, sondern ihre Regular-Obern erhalten. 4. Sehr eindringlich wird zur Wiedererstattung des eingezogenen Kirchenguts ermahnt. 5. Wenn einzelne Klöster den Laien, die sie gegenwärtig besitzen, nicht sogleich wieder entzogen werden können, so sollen die betreffenden Diözesanbischöfe unter Beziehung eines benachbarten Abtes die Aufsicht darüber führen. Endlich solle 6. dem Clerus, damit er für das Heil der Menschen wirken könne, sein früheres Ansehen wieder hergestellt werden³.

¹ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 376. Mansi, T. XVII. Appdx. p. 3.

² Pertz, l. c. p. 378. Mansi, T. XIV. p. 798. Harduin, T. IV. p. 1458.

³ Pertz, Leg. T. I. p. 380. Harduin, l. c. p. 1466. Mansi, l. c.

Im Dezember desselben Jahres 844 berief Carl der Kahle die Bischöfe und andere Getreuen seines Reichs in das palatum Vernum (Verneuil an der Oise), und befahl ihnen, den vielfach schadhaften Zustand der Kirche in Berathung zu nehmen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Unter dem Vorsitz des Bischofs Ebroin von Poitiers, des Erzbischofs Wenilo von Sens, des Abtes Ludwig von St. Denis und des nachmaligen Erzbischofs Hinkmar von Rheims legten sie dem Könige zwölf, von Abt Lupus von Ferrières redigirte Capitula vor:

1. Vor Allem soll der König selbst gottesfürchtig, barmherzig und gerecht sein, dann werde er seine Feinde besiegen. 2. Auch unter den Bischöfen haben manche während der schlimmen Zeit der Bürgerkriege gefehlt und die Untergebenen vernachlässigt. Die Uebelthäter sollen nun durch tüchtige königliche Missi in Ordnung gebracht (coerceantur), und den Bischöfen Muße gegeben werden, um zu predigen. 3. Der König soll seine Missi beauftragen, in Verbindung je mit dem Diözesanbischof den Zustand der Klöster zu untersuchen und darüber an den König und an eine Synode zu berichten. 4. Mönche, welche ihre Klöster, und Cleriker, welche ihre Kirchen verlassen haben und zur Unehr ihres Standes umherschweifen, müssen, wenn nöthig, mit Gewalt wieder zurückgeführt werden. 5. Ehen mit Sanktionalen¹ sind durch Excommunication zu bestrafen. 6. Wird die Braut des Einen von einem Andern geraubt, so muß sie, auch wenn geschändet, dem Bräutigam zurückgestellt werden, nach c. 11 von Ancyra (s. Bd. I. S. 230). Der Räuber aber soll, weil er die Excommunication der Kirche verachtet hat, vom weltlichen Gesetz bestraft werden. 7. Die Sanktionalen sind zu ermahnen, daß sie nicht aus falscher Frömmigkeit Mannskleider anziehen oder sich die Haare abscheeren, damit sie nicht die Strenge der Synode von Gangra (c. 13 und 17, s. Bd. I. S. 785) erfahren. 8. Einige Bischöfe können wegen Gebrechlichkeit den Bürgen des Königs nicht folgen, andere hat er selbst dispensirt. Damit nun das Kriegswesen dadurch nicht beeinträchtigt wird, sollen die Bischöfe ihr Contingent einem andern Getreuen übergeben. 9. Die Kirche von Rheims möge bald wieder einen Bischof erhalten. 10. Der König möge die Erhebung des Agius auf den Stuhl von Dr-

p. 807. u. T. XVII. Appdx. p. 5 sqq. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs, Bd. I. Ludwig der Deutsche. Berlin 1862. S. 243.

¹ Sanctimoniales olim dictae feminae aut virgines, quae sanctimoniae dabant operam, interdum certis, saepe nullis illigatae monasticis votis. Du Cange.

leans bestätigen, und damit den dortigen Wirren ein Ende machen. 11. Vor Kurzem hatte Papst Sergius II. den Erzbischof Drogo von Metz zu seinem Vikar in Gallien und Germanien ernannt. Jetzt klären die Bischöfe: sie wollen über diese Erhebung Drogo's sich äußern, ein größeres Concil aus gallischen und germanischen Bischöfen möge darüber Beschluß fassen. — Auf dieß verzichtete Drogo auf seine Würde (§. v. S. 85 Note 2.) 12. Alle Stände sollen sich jeder Umerichtigkeit und Gewaltthat, besonders aller Angriffe auf das Kirchenrecht enthalten¹.

Eine Folge des im neunten dieser Capitula ausgesprochenen Wunsches war, daß auf der Synode zu Beauvais, im April des folgenden Jahres 845, der Stuhl von Rheims endlich wieder besetzt wurde. Erzbischof Ebo war schon im Mai 841, also wenige Monate nach seiner Restitution, durch Carl den Kahlen, dem Rheims zufiel, wieder vertrieben worden. Er floh zu Kaiser Lothar und erhielt von ihm zwei Abteien, suchte auch im J. 844 bei Papst Sergius II. in Rom Schutz, wurde aber von diesem nur zur communio laicalis zugelassen. Wohl statt Ebo's zuerst Fulco und nach dessen Tod Notho zum Erzbischof von Rheims ernannt worden, aber keiner von ihnen wurde consecratus aus Furcht, Ebo möchte wieder zurückkehren. Jetzt aber erklärte die Synode zu Beauvais in der Kirchenprovinz von Rheims, daß ohne weiteste Rücksicht auf Ebo der so lange erledigte Stuhl wieder besetzt werden dürfe und müsse; und selbst jene Bischöfe, welche das Restitutionsurtheil Lothars für Ebo mit unterschrieben hatten, stellten nun die Rechtmäßigkeit seiner factischen Wiederbesitzergreifung in Abrede. Auf die Bitten des Clerus, des Volkes und der Suffraganen übernahm jetzt Hinkmar auf der Synode zu Beauvais den erzbischöflichen Stuhl von Rheims. Hinkmar, oder wie man seinen Namen auch sonst geschrieben findet, Ingumar, Ingmer, Igmar, war um's Jahr 806 aus einem vornehmen westfränkischen Geschlechte geboren (wo? ist unbekannt), im Benediktinerkloster St. Denys unter Abt Hilduin erzogen, wegen seiner Talente und Familie von Kaiser Ludwig d. Fr. sehr geschätzt, und von ihm öfters zu Geschäften verwendet worden. Im Kloster suchte er die Wiederherstellung der strengen Ordnung aus allen Kräften zu unterstützen; als aber Abt Hilduin im J. 822 wegen Theilnahme an der Empörung gegen Ludwig d. Fr. nach Sachsen

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 383. Harduin, l. c. p. 1463 u. 1470. Mansuetus, T. XIV. p. 806. u. 810. T. XVII. Appdx. p. 9 sqq.

rt wurde (S. 76), begleitete ihn Hinkmar, obgleich beständig der he des Kaisers zugethan, freiwillig in die Verbannung. Auf sein wenden durfte der Prälat nach Jahresfrist wieder in sein Kloster zurückkehren, und auch Hinkmar lebte wieder theilweise daselbst, theilweise kaiserlichen Hofe, bis ihn König Karl der Kahle bald nach dem Jahre 840 bleibend in seine Dienste nahm, ihm auch die Aufsicht über andere Klöster übergab und ein Landgut schenkte, das Hinkmar nach seiner Erhebung zum Erzbischof dem Krankenhaus von St. Denis verkaute. Schon oben haben wir ihn auf der Synode zu Verneuil anfangs gefunden, jetzt zu Beauvais nahm er mit Zustimmung seiner bisherigen kirchlichen Vorgesetzten, auch des Abtes Ludwig von St. Denis des Königs Karl die ihm angetragene hohe Würde an¹, um von nun in der Kirchengeschichte des fränkischen Reiches eine der ersten Stellen einzunehmen. Die 8 Capitula der Synode von Beauvais aber scheinen herrschend Forderungen Hinkmars zu sein, und enthalten die Bitte, und sein Bistum und alle Kirchen desselben schützen und vor Unbewahren zu wollen². Andere Capitula der Synode von Beauvais, diesen 8 nur theilweise harmonirend, und sichtlich von sämtlichen Höfen aufgestellt, wiederholte später die Synode von Meaux im J. 845 (wovon unten). Eine Synode zu Sens aber, welche ein Privilegium für das Kloster St. Remigius bestätigte, gehört dem Jahre 852 nicht, wie d'Alchery meinte, dem Jahre 852 an, denn die beiden Höfe Ursmar von Tours und Adalbert von Troyes, welche die Akten erschrieben, waren im J. 852 nicht mehr am Leben³.

In die Jahre 845—847 fallen vier Versammlungen im Reichsteil Carls des Kahlen, welche früher nicht gehörig auseinander gegeben wurden. Das erste und größte Altenstück, das wir von ihnen haben, trägt die Überschrift Concilium Meldense; aber die Präfatio deutlich, daß die Urkunde zweien Synoden angehöre, der zu Meaux am 17. Juni 845 und ihrer Fortsetzung zu Paris am 14. Februar 846. „Seit den Seiten Ludwigs d. Fr.“, sagt die sehr beachtenswerthe Prä-

¹ Bgl. Flodoard, hist. eccl. Rhemensis, lib. III. c. 1, abgedruckt bei Mansi, T. XIV. p. 810, und bei Migne, T. 135 des Cursus Patrol. p. 138. v. Norden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Bonn 1863. S. 1 ff. und 35 f.

² Pertz, l. c. p. 387. Mansi, T. XVII. Appdx. p. 16. Harduin, V. p. 1474. Bgl. v. Norden, a. a. D. S. 36. Not. 2.

³ Mansi, T. XIV. p. 974 sq. Harduin, T. V. p. 39.
Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

fatio, „sei die Kirche krank von der Sohle bis zum Scheitel, und schon oft hätten die Bischöfe bitten und Vorschläge zur Verbesserung gemacht, so zu Lauriacus (im August 843), dann nach der Rückkehr Carls von Rennes (zu Coulène, im November 843), drittens zu Diedenhofen (Oktober 844), und viertens im Palast Vernum (Dezember 844). Aber durch die Bosheit Satans und seiner Diener seien die Vorschläge dieser letzten Versammlung noch nicht zu den Ohren des Königs und Volkes gedrungen¹. Weil nun kein Gehorsam gegen die göttlichen Befehle erfolgte, so habe Gott zur Strafe die grausamen Christenverfolger, die Normannen geschickt, welche selbst bis Paris vordrangen. Darauf hätten die Bischöfe ihre Stimme abermals zu Beauvais (April 845) erhoben, aber Bosheit und Unglück seien nur gewachsen. Um nun endlich den göttlichen Zorn zu besänftigen, den Clerus zu bessern, und für das Heil des Königs und Reichs zu sorgen, seien die Erzbischöfe Wenilo von Sens, Hinkmar von Rheims und Rodulf von Bourges mit ihren Suffraganen auf Befehl Carls am 17. Juni 845 zu Meaux zusammengekommen, und hätten zuerst ältere Beschlüsse erneuert, dann aber, was der hl. Geist ihnen eingab, weiter aufgestellt. Aber nach Beendigung der Synode sei es wegen verschiedener Umstände nicht möglich gewesen, eine passende bischöfliche Ermahnung folgen zu lassen und ihr Wirksamkeit zu verschaffen, deshalb seien die genannten Bischöfe sammt Gunthold von Rouen mit Zustimmung Carls am 14. Februar 846, indict. X., abermals zu Paris zusammengekommen, um das zu Meaux Begonnene fortzuführen und zu vollenden.“ Es folgen nun 80 Canones, von denen die 24 ersten den obenangeführten Synoden von Coulène (Nr. 1—6), Diedenhofen (Nr. 7—12), Lauriac (Nr. 13—16) und Beauvais (Nr. 17—24) entnommen sind, von den 56 weiteren aber bleibt es zweifelhaft, ob sie alle schon zu Meaux, oder welche von ihnen zu Paris aufgestellt wurden. Sie verlangen: c. 25. die Wohnung des Bischofs soll anständig, nahe bei der Kirche, und für Aufnahme von Fremden und Armen passend sein. 26. Wenn der König in eine Stadt kommt, soll er beim Bischof wohnen, aber ohne weibliches Gefolge. 27. Kommt der König in eine Stadt, so soll nicht, wie bisher, eine große Belästigung und Veraubung der Einwohner damit verbunden sein. 28. Der König soll den Bischöfen er-

¹ Es ist dies um so auffallender, als die Synode zu Vernum auf Befehl Carls gehalten wurde. Vielleicht wollten die Bischöfe sich nur höflich ausdrücken, statt: „der König hat nicht darauf gehört.“

lauben, in der Quadrages und im Advent in ihren Diöcesen zu sein, und die Bischöfe sollen diese Zeit zu Visitationen &c. benützen. 29. Sie müssen ihre Diöcesen selbst visitiren. 30. Sie dürfen nicht von einer kleinen Kirche zu einer größern übergehen. 31. Die Rechte der Metropolitanstühle sollen aufrecht erhalten werden. 32. Die Fürsten sollen gestatten, daß jährlich ein- bis zweimal Provinzial- und Diöcesansynoden gehalten werden. 33. Ein Bischof, der dabei ohne Grund nicht erscheint, wird suspendirt, bis er den Collegen Genugthuung geleistet hat. 34. Die Canones sollen beobachtet, die hl. Schriften nach dem Sinne der Väter erklärt, neue Ausdrücke der Mönche, die sich dadurch berühmt machen wollen, nicht gestattet werden. 35. Jeder Bischof soll einen gelehrt Gehülfen haben, der die Priester unterrichtet. 36. Die Priester sollen bei ihren Kirchen bleiben, und wo sich ein Priester aufhält, darf kein Weib eintreten. 37. Kein Cleriker darf Waffen tragen, bei Strafe der Absetzung. 38. Kein Bischof darf super sacra schwören (d. h. die Hand dabei auf hl. Dinge legend, wohl aber darf er inspectis sacris, im Angesicht hl. Gegenstände schwören, s. *Du Cange*, s. v. *jurare*, T. III. p. 1610 u. 1613). 39. Der Meineid muß seltener werden. Es kommt vor, daß Meineidige, welche zum Heilighum eines Martyrs kommen, dort von einem Dämon besessen werden. 40. Die Hospitien, besonders die von Schotten (Irlandern) gestifteten, müssen wieder hergestellt werden¹. 41. Die Klöster, welche Laien gegeben wurden, sind in großen Verfall gerathen. Pflicht des Königs in dieser Beziehung. 42. Er soll tüchtige Missi ernennen, um zu untersuchen, wie viel Kirchengut durch seinen Vater und ihn an Laien vergeben wurde. 43. Dringendes Verbot der Simonie. 44. Ein Chorbischof darf weder das hl. Chrisma weißen, noch die Firmung ertheilen, noch Kirchen consecriren. Die Weißen, welche durch Händeauflegung ertheilt werden (d. i. das Diaconat und Presbyterat), darf er nicht ertheilen, und auch die andern bis zum Subdiaconat (einschließlich, da dieses erst seit dem zwölften Jahrhundert den ordines majores beigezählt wurde) nur auf Befehl des Bischofs, und da, wo die Canones es vorzeichnen (s. Bd. I. S. 516). Im Auftrag des Bischofs darf er auch Bußen auflegen und Pönitenzen reconciliiren.

¹ Neben solche irische Hospitien, welche namentlich für die irischen Pilger nach Rom, zu Köln, Paris, Regensburg, Wien, in Ungarn und Italien gegründet worden waren, vgl. Greith (Bischof von St. Gallen), Geschichte der altirischen Kirche, Freiburg, bei Herder, 1867. S. 155; nur schreibt Greith, durch Hardouin verleitet, den bezüglichen Erlaß der Synode von Meaux im J. 845 zu.

Nach dem Tode des Bischofs darf er nichts thun, was dem Bischof allein zusteht¹. 45. Der Bischof und seine Diener (Gehülfen) dürfen für das Chrīsma von den Priestern nichts fordern, wohl aber sollen die Priester freiwillig zu passenden Zeiten den Bischof mit Eulogien (Geschenken) ehren. 46. Das Chrīsma darf nur an der coena Domini geweiht werden. 47. Bei Lebzeiten eines Bischofs darf Niemand, auch der König nicht, ohne seine Zustimmung über das Kirchengut herrschen, und einen Dekonomus dafür bestellen. Ist ein Bischof krank, so daß er das Kirchengut nicht selbst verwalten kann, so soll in Uebereinstimmung mit ihm der Metropolit dafür sorgen. 48. Nur in den Taufkirchen und nur in den durch die Canones bestimmten Zeiten darf, Nothfälle ausgenommen, getauft werden. 49. Kein Laie darf einen Priester zu niedrigen Geschäften gebrauchen. 50. Kein Cleriker darf ohne formata in einer andern Pa-

¹ Daß die Chorbischöfe nicht Priester und Diaconen weihen durften, hatten schon die alten Synoden von Anchra im J. 314 c. 13 (Bd. I. S. 231) und von Antiochien im J. 341 c. 10 (s. Bd. I. S. 516) verordnet. Letztere fügt bei: selbst wenn die Chorbischöfe die bischöfliche Consecration erhalten haben, dürfen sie ohne Auftrag des Döcesanbischofs keinen Priester oder Diacon weihen. Davon aber, daß sie auch die niedern Weihen nicht ertheilen durften ohne Auftrag des Bischofs (wie unser Canon befiehlt), sagt das Concil von Antiochien das Gegentheil. Das alte Kirchenrecht wurde dadurch verschärft, oder genauer gesagt, vervollständigt; aber damit doch noch keine ganze Klarheit in die Sache gebracht. Man hätte von der Unterscheidung, die das besagte antiochenische Concil macht, ausgehen und sagen sollen: „selbst diejenigen Chorbischöfe, welche wirklich die bischöfliche Weihe erhalten haben (im Unterschiede von denen, die bloß Priester waren), dürfen ohne Erlaubniß des eigentlichen Döcesanbischofs keine Weihe ertheilen (weder die niedere, noch die höhere), nicht das Chrīsma weihen, nicht firmen, nicht Kirchen consecriren, nicht Buße auflegen, nicht Pönitenten reconciliiren. Aber im Auftrag des Döcesanbischofs dürfen sie alles dies thun, auch die höheren Weihen ertheilen (was unser Canon ihnen verbietet). Ist aber der Bischof gestorben, so dürfen sie keine bischöfliche Funktion vornehmen (weil sie ja nur mit Erlaubniß des Döcesanbischofs solche vollziehen durften).“ — Mit alledem wäre ihnen die Stellung der nachherigen Weihbischöfe zugewiesen worden. — Von Norden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims, Bonn 1863 S. 36 ff. vermutet, wahrscheinlich habe Hinkmar diesen Canon gegen die Chorbischöfe veranlaßt, da gerade seine Döcese das Verderbliche der Chorbischöflichen Verwaltung neun Jahre lang erfahren habe. Uebrigens habe Hinkmar die Chorbischöfe nur beschränken, nicht sie völlig aufheben wollen, wie Pseudoisidor. Bald darauf richtete Hinkmar über die Chorbischöfe eine Anfrage an Papst Leo IV. Ob er Antwort erhielt, und welche, ist unbekannt; jedenfalls wurde die Sache der Chorbischöfe noch nicht definitiv entschieden, und kam auf mehreren späteren Synoden wieder zur Sprache; auch Papst Nikolaus I. gab darüber zwei Entscheidungen ziemlich zu Gunsten der Chorbischöfe; s. J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat. 1859. S. 24. 32 ff. Mansi, T. XV. p. 389 und 459.

rochje (Diöcese) angenommen werden. 51. Und auch, wenn sie solche haben, sollen sie Weisung erhalten, wie und wo sie den Gottesdienst besorgen sollen. 52. Es soll Niemand absolute ordinirt werden, und auch auf einen Titel Niemand, der nicht ein Jahr im (niederer) Clerus gedient hat. 53. Die Canoniker, sowohl die in der Stadt als die in Klöstern, sollen gemeinsam im Dormitorium schlafen, im Refektorium essen etc. Hat ein Bischof keinen passenden Platz (zu Errichtung eines Canonikats) oder nicht die Mittel dazu, so soll der Fürst gemäß der Verordnung Kaiser Ludwigs ihn unterstützen. 54. Die Bischöfe haben über die tituli cardinales (Kirchen), die sich in ihren Städten oder den Vorstädten befinden, zu verfügen¹. 55. Geistliche und Laien sollen dem Wucher entsagen, und die Bischöfe jeden Hartnäckigen mit canonischer Strafe bedrohen. 56. Der Bischof soll Niemanden, ohne daß seine Sünde erwiesen ist, excommuniciren, und ohne Zustimmung des Erzbischofs und der Mitbischöfe und ohne vorausgegangene Ermahnung Niemanden mit dem Anathem belegen, außer wo die Canones solches vorschreiben. Denn das Anathema ist die aeternae mortis damnatio, und darf also nur wegen eines crimen mortale, und wenn der Sünder auf andere Weise nicht zu bessern ist, verhängt werden. 57. Abstellung von Missbräuchen unter den Mönchen. 58. Der König soll keinen Canoniker in seinen Dienst aufnehmen, außer mit Zustimmung des Bischofs, dem jener angehört. 59. Ein Mönch darf nur mit Zustimmung und Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars aus dem Kloster geworfen werden, und man muß möglichst dafür sorgen, daß er nicht ewig verloren gehe. 60. Kirchendiebe u. dgl. sollen canonisch bestraft werden. 61. Wer das Kirchengut antastet, muß öffentliche Buße thun. 62. Strafe derjenigen, welche der Kirche die schuldigen Abgaben nicht entrichten. 63. Die Priester dürfen von den Kirchengütern keinen Census entrichten. 64. Wer eine Jungfrau oder Wittwe raubt, und sie nachher mit Zustimmung der Eltern heirathet, soll öffentlicher Buße unterstellt werden. Ist diese vorüber,

¹ Cardo einer Diöcese ist der Bischof, resp. die cathedra episcopalis, um die sich Alles dreht. Die Cleriker des Bischofs heißen darum Cardinales, weil sie dem Cardo ganz nahe anhängen, und ihre Kirchen (tituli) werden sonach auch tituli Cardinales genannt, als unmittelbar zum Cardo gehörig. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß sie sämmtlich Pfarrkirchen seien. Cardo ecclesiae καρδία εἶσοχήν ist der Papst, daher die ihn umgebenden Priester Cardinale sensu eminenti; aber auch für andere Kirchen und Diözesen wurde früher diese Bezeichnung gebraucht. Vgl. Phillip's, Kirchenrecht, Bd. VI. S. 45—51. Hiernach ist unsere Note 1 in Bd. III. der Conciliengesch. S. 549 theils zu ergänzen, theils zu berichtigten.

und es sezen diese Leute, um nicht in Schlimmeres zu verfallen, die Ehe fort, so sollen sie sich guter Werke und Almosen beschleichen, bis sie sich des ehelichen Umgangs zu enthalten vermögen. Kinder aus solchen Verbindungen dürfen, wenn vor der Ehe gezeugt, durchaus nicht zu einer geistlichen Würde befördert werden, und auch die in der Ehe Gezeugten nur, wenn der Nutzen der Kirche es verlangt oder besondere Verdienste sie empfehlen. 65—68. Weitere Verordnungen in Betreff der raptiores virginum, sowie derjenigen, welche eine Sanktimoniale oder die Braut eines Andern rauben. 69. Wer mit der Frau eines Andern Ehebruch begangen und nach dessen Tod sie geheirathet hat, muß öffentlich Buße thun. Hat aber er oder die Frau den verstorbenen Mann getötet, so müssen sie, ohne sich heirathen zu können, in beständiger Buße verharren. 70. Sanktimonialen, welche eines sündhaften sinnlichen Lebens beschuldigt und überwiesen sind, sollen durch die bischöfliche und königliche Gewalt gezwungen werden, an Orten zu wohnen, wo sie vor Zeugen würdige Buße thun können. Können sie nicht überwiesen werden, so sollen sie sich legaliter reinigen und gezwungen werden, fortan regelrechter (religiosus) zu leben. 71. Der König soll jedem Bischof eine gesiegelte Vollmacht geben, wodurch dieser, so oft es nothwendig ist, die weltlichen Beamtien zu seiner Unterstützung aufrufen kann. 72. Niemand darf in der Kirche begraben werden ohne Erlaubniß des Bischofs oder Priesters, der den Lebenswandel des Verstorbenen zu prüfen hat. Kein Leichnam darf aus dem Grabe genommen, auch für den Platz des Grabes von der Kirche nichts verlangt, wohl aber ein freiwilliges Geschenk angenommen werden. 73. In Betreff der Juden sollen die alten Gesetze und Vorschriften bewahrt werden. Mehrere derselben von Constantin, Theodosius und Valentinian, König Childebert, Papst Gregor d. Gr., Avitus von Vienne, Cäsarins von Arles, und von verschiedenen Synoden werden wörtlich eingeschaltet. 74. Die mächtigen und besonders die vornehmen Frauen sollen Fürsorge tragen, daß in ihren Häusern keine Ehebrüche, Concubinate, Inceste vorkommen; sie sollen ihre Priester, die sie in die Kapelle begleiten (ihre Schloßkapläne), bevollmächtigen, derlei Frevel aus ihren Häusern zu verbannen. 75. Der König soll doch in religiösen Dingen nicht nachlässiger sein als seine Unterthanen, und er ladet eine große Verantwortung auf sich, wenn er die Kapellen auf seinen Villen noch länger in der Hand von Laien läßt, und nicht mit Geistlichen besetzt. 76. Der König soll allen seinen Dienern befehlen, daß sie von dem Mittwoch an, mit dem die Fassten beginnen (Aschermitwoch), kein Pla-

citum oder Mallum halten (bis zur Octav von Ostern), weil dieß die Bußzeit ist. 77. Auch die acht Tage des Osterfestes sollen frei sein von knechtischen sc. Arbeiten. 78. Die von Carl d. Gr. und Ludwig d. Fr. verkündeten capitula ecclesiastica sollen genau befolgt werden. 79. Nur in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit und die Schwäche der Menschen ist man jetzt in einigen Punkten von der früheren Strenge abgegangen. Wer aber die von der bischöflichen und königlichen Autorität gegebenen Vorschriften hartnäckig verletzt, soll, wenn er Cleriker ist, durch die Synode seines Amtes entsezt, wenn Laie, mit Verlust seiner Würde, mit Exil oder anderer Strafe belegt werden. 80. Zum Schluß sagen die Bischöfe: wenn der König alle diese Punkte, die man auf seinen Wunsch zusammengestellt hat, sogleich erfüllen könne, so danken sie Gott dafür. Wolle er sie zwar erfüllen, aber könne es nicht sogleich, so möge ihm dieß je früher desto lieber gelingen. Die von ihm unterschriebenen Capitula dagegen solle er ungesäumt in Vollzug bringen¹.

Dass dieser Pariser Synode auch eine zu Gunsten des Klosters Corbie gefertigte Urkunde angehöre, sagen schon deren Eingangsworte: „die Bischöfe seien auf Befehl des Königs zu Paris versammelt gewesen, um über Verbesserung der Kirche, über die Gründe, warum Gott so viele Uebel schicke, und über den status, der den Kirchen gemäß den Institutionen der Väter gebühre sc., zu berathen. Da habe Abt Radbertus von Corbie Urkunden von Ludwig d. Fr. und Kaiser Lothar, auch von Kaiser Carl vorgelegt, wornach dem Kloster Corbie freie Abtwahl und ungehinderte Verfügung über das Eigenthum zustehen solle, und gebeten, auch die Synode möge diese Rechte bestätigen.“ Gerade diese Bestätigung ist im weitem Text der Urkunde enthalten und von zwanzig Bischöfen (in eigenthümlicher Aufeinanderfolge) und vier Abtinnen unterzeichnet².

Wie die Präfation der Akten von Meaux als Datum der Pariser Synode den 14. Februar 846 indiet. X. angibt, so ist auch die Urkunde von Corbie mit 846 indict. X. bezeichnet. Allein die zehnte Indiction begann erst mit dem 1. September 846, und der in die zehnte Indiktion fallende Februar ist hienach der des folgenden Jahres 847. Um nun die Indiktionszahl X. mit der Jahreszahl 846 in Harmonie zu bringen, nahm Labbeus an, unserem beiden Urkunden liege die im

¹ Mansi, T. XIV. p. 811—841. Harduin, T. IV. p. 1475 sqq.

² Mansi, T. XIV. p. 843 sqq. Harduin, T. IV. p. 1501 sqq.

Frankenreich häufige Praxis zu Grunde, daß Jahr mit dem 25. März beginnen zu lassen, so daß vom 25. März 846 bis dahin 847 nach fränkischer Weise noch immer 846 geschrieben worden wäre. Pagi entgegnete, daß wohl Privaten, aber nicht öffentliche Urkunden dieser Jahresrechnung gefolgt seien, und will die Schwierigkeit dadurch heben, daß er IX. statt X. indict. zu lesen vorschlägt (ad ann. 846, 3), und somit die Pariser Synode dem Februar 846 vindicirt. Manzi schwankt zwischen Labbeus und Pagi (T. XIV. p. 850), und begeht überdies noch einen später zu berichtigenden Fehler. Ich meines Theils möchte eher auf Pagi's Seite treten; denn da die Pariser Synode den Zweck hatte, das zur Vollendung zu bringen, was im Juni 845 auf der Versammlung zu Meaur war angefangen worden, so darf sie nicht um anderthalb Jahre hinter diese gesetzt werden.

Zu gleichem Resultat führt uns auch die Versammlung von Epernay (in villa Sparnaco). In den Annalen des Prudentius von Troyes (Fortsetzung der Annales Bertinian.) wird ausdrücklich gesagt, daß König Carl der Kahle im J. 846 die allgemeine Reichsversammlung (Maifeld) ungewöhnlicher Weise im Juni gehalten und die Ermahnungen der Bischöfe seines Reichs gering geschäfft habe¹. Damit verbinden wir die dem Capitulare von Sparnacum von den alten Sammlern vorangestellten Worte: „daß König Carl aus den Capitulis, welche die Bischöfe auf der Synode aufgestellt und ihm übergeben, zu Sparnacum nur neunzehn ausgehoben und bestätigt habe. Eine Faktion der weltlichen Großen habe nämlich die Bischöfe bei ihm angeschwärzt, und er habe sie darum ab eodem concilio, d. i. von der Versammlung zu Epernay entfernt. Die Mitglieder des Reichstags hätten sofort die ausgehobenen 19 Capitula den Bischöfen schriftlich zugestellt mit der Bemerkung: mehr als diese seien nicht bestätigt worden und diese wollten sie sammt dem König beobachten.“ Diese 19 ausgehobenen Capitula sind aus den Canones 1. 3. 15. 20. 21. 22. 23. 24. 28. 37. 40. 43. 47. 53. 56. 57. 62. 67. 68. und 72. von Meaux und Paris zusammengesetzt².

Da nun der Reichstag von Epernay im Juni 846 statthatte, und ihm jene Synoden vorangingen, so muß die fragliche von Paris schon im Februar 846 stattgehabt haben. Überdies ersehen wir aus den ein-

¹ Pertz, Monum. T. I. p. 442 und Migne, cursus Patrol. T. 115. p. 1399.

² Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 388. Mansi, T. XIV. p. 850 Harduin, T. IV. p. 1506.

leitenden Worten zu dem Capitulare von Sparmacum, besonders nach der Ausgabe von Perz, daß nicht nur die Erzbischöfe Wenilo, Hinkmar und Guntbold, sondern auch Erzbischof Ursmer von Tours und Amolo von Lyon mit ihren Suffraganen solche Reformsynoden gehalten haben.

Unterdessen war das gute Einvernehmen zwischen Kaiser Lothar und seinem Bruder Carl von Frankreich durch Verschiedenes, namentlich auch dadurch gestört worden, daß Graf Gieselbert, welcher Lothars Tochter Hermingunde entführt hatte, bei Carl Aufnahme fand und in dessen Reich sich mit der Prinzessin feierlich trauen lassen durste. Gleichsam zur Vergeltung und zugleich aus Haß gegen Hinkmar brachte es Lothar bei Papst Sergius II. dahin, daß „weil in der Kirche von Rheims über Hinkmars Weihe Streitigkeiten entstanden seien,“ eine neue Untersuchung der Sache Ebo's angeordnet wurde. Ebo selbst war unterdessen aus Italien nach Deutschland gegangen und durch Ludwig den Deutschen Bischof von Hildesheim geworden war, wo er im J. 851 starb¹. Papst Sergius schrieb nun an König Carl, er solle den Erzbischof Guntbold von Rouen sammt andern von letzterm zu wählenden gallischen Bischöfen den päpstlichen Legaten, die zur Untersuchung der Sache kämen, nach Trier entgegensenden, und bewirken, daß auch Hinkmar der abzuhaltenden Synode beiwohne. In einem zweiten an Guntbold gerichteten Brief sagt der Papst, daß er seine Legaten nach Osten zum Kaiser senden werde, und daß um diese Zeit auch Guntbold mit seinen Bischöfen zu Trier ein treffen solle. In einem dritten Schreiben wurde Hinkmar persönlich aufgefordert, bei der Synode zu erscheinen. Alles dies erzählt uns letzterer selbst und fügt bei: „wir erwarteten die päpstlichen Gesandten bis zum festgesetzten Termine, aber sie kamen nicht². Deßhalb veranstaltete Erzbischof Guntbold den päpstlichen Schreiben gemäß unter Zustimmung des Königs Carl und aller Bischöfe des Reichs eine Synode, und berief dazu auch den Ebo kraft päpstlicher Autorität³. Daß diese Synode zu Paris stattgehabt habe, sagt Flodoard, der Geschichtschreiber der Kirche von Rheims, der diese Sache fast durchgängig mit den Worten

¹ Vgl. v. Norden, a. a. D. Beilage II. Anhang p. VII. ff.

² Vielleicht darum nicht, weil um jene Zeit die Sarazenen Rom belagerten und die Peterskirche plünderten, s. d. Chronik des Prudentius von Troyes (Contin. Annal. Bertin.) bei Migne, T. 115. p. 1399. Pertz, Monum. T. I. p. 442. Von Norden dagegen meint (a. a. D. S. 44), es sei dem Papste mit seinem Einschreiten für Ebo nicht Ernst gewesen und er habe darum die Legaten nicht abgesandt.

³ Hinemar, ep. 11 ad Nicolaum Papam, bei Migne, T. II. (126) p. 82 sq. Mansi, T. XV. p. 777.

Hinkmars referirt und gleich diesem weiter bemerkt, daß Ebo auf die Vorladung nicht erschienen sei. Die anwesenden Bischöfe Gunthold, Wenilo von Sens, Lantran von Tours¹ und Hinkmar hätten hierauf schriftlich dem Ebo die Diözese Rheims interdicirt und ihm jede Beunruhigung derselben verboten, bis er dem Befehl des Papstes nachkomme und sich stelle. Er sei jedoch nicht erschienen, und Papst Leo IV. (Sergius war unterdessen gestorben) habe dem Hinkmar das Pallium verliehen².

Da Hinkmar wiederholt hervorhebt (l. c.), daß Gunthold krafft apostolischer Vollmacht, die er durch die Briefe des Sergius erhalten, diese Synode (zu Paris) versammelt und den Ebo dazu berufen habe, so kann der Papst unmöglich, wie man gewöhnlich annimmt, Trier als Ort der Synode bezeichnet haben, und in der That sagen Hinkmar und Flodoard nicht letzteres, sondern nur: daß Trier der Ort des Zusammentreffens der Bischöfe mit den apostolischen Legaten sein sollte. Es kann sich jetzt nur fragen, ob unsere Pariser Synode mit jener, welche die Verhandlungen zu Meaux zum Abschluß brachte und die Privilegien von Corbie bestätigte, identisch ist oder nicht. Für das Eine und Andere haben sich gelehrte Autoritäten entschieden (*Pagi*, ad ann. 846, 2. 3. 847, 1). Unseres Erachtens ist von der Angabe Hinkmars und Flodoards auszugehen, daß emenzo anno nach der Ordination Hinkmars der Kaiser Lothar die fraglichen Schreiben vom Papst verlangt habe. Da nun Hinkmar auf der Synode zu Beauvais im April 845 zum Erzbischof erwählt, und am 3. Mai zu Rheims ordinirt wurde³, so weist der Ausdruck emenzo anno auf den April 846 hin, und die päpstlichen Schreiben mögen ungefähr um Ostern 846 (es fiel auf den 18. April) im fränkischen Reiche angekommen sein. Da in ihnen gesagt ist, der Papst werde seine Legaten gleich nach dem Osterfest absenden, so ist klar, daß damit Ostern des Jahres 846 gemeint ist, und die päpstlichen Briefe kurz vor Ostern erlassen wurden. „Wir warteten,” sagt Hinkmar, „zu Trier, bis der anberaumte Termin vorüber war, ohne daß

¹ Oben S. 121 ist Utrömär als Erzbischof von Tours aufgeführt, und vor und nach ihm erscheint ein Lantran oder Landranus. Früher glaubte man, Lantran habe resignirt, aber doch den Titel behalten, und manchmal sogar wieder functionirt. Allein in dem vor Kurzem erschienen 14. Bande der *Gallia christiana* p. 34 sqq. sind zwei Lantrane unterschieden, der Vorfahrer und der Nachfolger Utrömars.

² Flodoard, hist. eccl. Rhem. lib. III. c. 2. ed. Migne, T. 135. p. 139 sq. Mansi, T. XIV. p. 899. Harduin, T. V. p. 3.

³ Vgl. v. Norben, a. a. D. S. 36.

die päpstlichen Legaten kamen.“ Wenn letztere erst nach Ostern 846 von Rom abreisen sollten, so mußte der terminus ultimus, sie zu erwarten, in den Sommer 846 fallen. Da sie nicht kamen, beschloß Gundbold die Synode in Paris abzuhalten, holte dazu die Erlaubniß des Königs Karl ein, und berief auch den Ebo, indem er ihm durch Bischof Erpoin von Silvanecte ein besonderes Schreiben zuschickte (*Hincmar*, l. c. p. 82). Für die Vorbereitungen zu dieser neuen Synode, für die Sendung Erpoins zu Ebo und des Letzteren in Aussicht genommene Reise von Hildesheim nach Paris waren wieder ein paar Monate erforderlich, so daß die neue Synode erst gegen Ende des Jahres 846 zusammenetreten konnte. Diese Vermuthung bestätigt sich durch Folgendes. Papst Sergius starb am 27. Januar 847¹, die Pariser Synode aber hat bei ihrem Schluß ihre Schreiben nicht mehr an Sergius, sondern schon an seinen Nachfolger Leo IV. gerichtet², woraus hervorgeht, daß sie bis in den Anfang des Jahres 847 fortduerte.

Hienach kann 1) die Pariser Synode wegen Ebo's unmöglich mit der, welche die Arbeiten von Meaux beendigte, identisch sein; denn diese ist nicht nur vom 14. Februar 846 datirt, sondern ging auch nothwendig dem Reichstag von Epernay im Juni 846 voran.

2) Ebenso wenig ist die Synode wegen Ebo's mit derjenigen, welche die Privilegien von Corbie bestätigte, zu verwechseln; denn aus dem Eingang des Bestätigungsdekrets erhellt, daß die Bischöfe damals gerade zu dem Zweck, den die Synode im Februar 846 hatte, nämlich behufs Reformen, in Paris versammelt waren.

3) klar ist weiterhin, daß die Pariser Synode wegen Ebo's nach dem Reichstag von Epernay statthatte.

4) Mansi (T. XIV. p. 848) führt an, ein gewisser Herveus habe um Weihnachten 846 dem Bischof Baltfrid von Bayeux eine Vision, die er gehabt, mittheilen wollen. Aber der Bischof sei gerade auf einer Synode zu Paris gewesen. Dies paßt vortrefflich für die Synode wegen Ebo's, keineswegs aber für die wegen Corbie, wie Mansi (l. c.) meinte, in der doppelt irrgen Voraussetzung, letztere sei die spätere, und erst gegen Ende des Jahre 847 abgehalten worden.

¹ Vgl. Pagi, ad ann. 847, 3.

² So sagt Hincmar l. c. p. 83.

§ 442.

Die erste Synode zu Mainz unter Rabanus Maurus im J. 847.

Schon im Bisherigen ist uns Rabanus Maurus mehrermal begegnet; aber mit dem Jahre 847 öffnet sich ihm ein Kreis größerer Wirksamkeit. Raban (alt Hraban = Rabe) wurde zu Mainz im J. 776 (oder 774) geboren und stammte aus dem angesehenen und schon von Julian Apostata besprochenen Geschlechte der Magnentier. Den Beinamen Maurus gab ihm Alkuin, welchem sein Schüler Raban so theuer war, wie Maurus dem hl. Benedikt. Mit neun Jahren (785) kam Raban in's Kloster Fulda, und Abt Bangolf, Sturms Nachfolger, also der zweite Abt von Fulda, wurde sein Gönner; Mönch Haymo, später Bischof von Halberstadt, einer seiner Lehrer. Im Jahre 801 zum Diacon geweiht, wurde Raban von dem dritten Abt Ratgar nach Tours geschickt, um unter Alkuin seine Studien fortzusetzen. Doch schon nach einem Jahre kehrte er zurück, um an der Leitung der Schule zu Fulda theilzunehmen. Bald darauf zeigte Abt Ratgar seine böse Natur. Von rasender Bauflust ergriffen, stellte er die Schule ein, und verwendete alle seine Mönche, theilweise mit empörender Grausamkeit, zur Ausführung seiner vielen Bauten, bis er im J. 817 entsezt wurde. Unter seinem sanftesten Nachfolger Gigil blühte die Schule wieder auf, und Raban, seit 814 Priester, wurde ihr Vorsteher oder Magister. Nach Gigils Tod wurde er im J. 822 zum Abt erwählt, und bekleidete diese Würde bis 842, wo er sie wegen Streitigkeiten mit seinen Mönchen, und weil er auf Seite des Kaisers Lothar gegen König Ludwig von Bayern stand, niederlegen mußte. Aber die 20 Jahre seiner auch finanziell und ökonomisch tüchtigen Verwaltung hatten dem Kloster Fulda großen Ruhm gebracht, und strebsame Jünglinge aus allen Gegenden in diese Schule geführt, so Walafrid Strabo aus Alemannien, Servatius Lupus aus Gallien, den bekannten Dichter Otfrid, Mönch in Weissenburg, den nachmaligen Abt Tremenob von Ellwangen und viele Andere. Nach Niederlegung seiner Würde begab sich Raban zuerst zu seinem Lehrer und Freunde, Bischof Haymo von Halberstadt, in das von ihm gestiftete Kloster St. Wigbert an der Bode, wo er auch den Walafrid Strabo wieder traf, der hier seine glossa ordinaria begonnen zu haben scheint. Später zog sich Raban auf den Petersberg bei Fulda zurück, um nur den Wissenschaften zu leben.

Aber schon im J. 847 wurde er, mit König Ludwig wieder ausgeöhnt, nachdem Otgar im April 847 gestorben, „durch die Gunst der fränkischen Fürsten und die damit übereinstimmende Wahl des Clerus und des Volkes“ (wie Abt Hatto in einem Brief an Papst Leo IV. sagt) auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben und erhielt im Juni desselben Jahres die bischöfliche Weihe.

Auf den Wunsch des Königs Ludwig veranstaltete er schon im Oktober 847 eine Provinzialsynode zu Mainz, bei der seine Suffraganen Samuel von Worms, Gozbald von Würzburg, Baturad von Paderborn, Ebo von Hildesheim (der frühere Erzbischof von Rheims), Gerbrath (Gozprath) von Chur, Haymo von Halberstadt, Waltgar von Verden, Otgar von Eichstätt, Lanto von Augsburg, Salomo von Constanz und Gebhard von Speier mit mehreren Chorbischöfen, Nebten, Mönchen, Priestern und andern Clerikern anwesend waren. Auch Ansgar, der vertriebene Erzbischof von Hamburg, war gekommen, um dem König und der Synode die traurige Lage der nordischen Mission vorzustellen¹.

Wir besitzen von dieser Versammlung noch ein an König Ludwig gerichtetes Synodalschreiben und 31 Capitula. Im erstern sagen die Bischöfe, sie hätten vor Allem durch dreitägiges Fasten mit Litaneien den Segen Gottes auf die Synode herabgesleht und darauf den Beschuß gefaßt, daß in allen Parochien für den König, seine Gemahlin und Nachkommenschaft gebetet werden solle. Darauf hätten sie im Kloster St. Alban nach der unter Carl d. Gr. von den Bischöfen Hildebold und Niculf getroffenen Ordnung ihre Plätze eingenommen und die Geschäfte eröffnet. Alle Anwesenden hätten sich in zwei Scharen getheilt, und in der einen die Bischöfe sammt einigen Notaren über die Verbesserung der Kirche und des christlichen Volkes im Allgemeinen, in der andern die Nebte und Mönche über Reform der Klöster berathen. Nachdem dieß geordnet war, sei der erste Beschuß dahin gegangen: „jeder Person und jedem Geschlechte müsse gemäß dem Befehl der hl. Schrift gebührende Ehre erwiesen werden, besonders aber seien die Priester und die Kirchen Gottes zu ehren, und ihre Rechte unverletzt zu bewahren.“ Daran knüpfen die Bischöfe eine freimüthige Klage über die gegenwärtige Mißachtung der Geistlichen und Beraubung der Kirchen. Es sei darum höchst

¹ Wir erfahren diese Namen aus dem Eingang des Synodalschreibens. Diese Namen finden sich auch in einer St. Galler Handschrift (See. IX—X), abgedruckt in Hattener, Denkmale des Mittelalters, St. Gallen 1844. Bd. I. S. 317. Vgl. über diese Synode Dümmler, a. a. O. S. 303 ff.

nöthig, daß der König dem Beispiel seiner Ahnen gemäß die Kirchen vertheidige und ihre Güter nicht an Unberechtigte vergebe. Nicht bloß christliche Fürsten, sondern selbst heidnische, wie Artaxerxes (I. Esdr. 7), hätten dem Tempel Gottes Geschenke gemacht, und es sei schmälich, daß jetzt unter K. Ludwigs Regierung solche Geschenke den Kirchen wieder genommen würden. Welche Strafe aber derjenigen harre, die ohne des Königs Geheiß die Kirche durch ihre Habsucht belästigen, das werde in den folgenden Capitulis — vielfach ältern Synoden entnommen — gezeigt:

1. Vor Allem ist der Glaube nöthig; er ist bonorum omnium fundamentum, aber ohne die Werke ist er todt. Vgl. c. 1 der Mainzer Synode des Jahres 813.

2. Die Geistlichen sollen die Canonesammlungen öfters lesen. Jeder Bischof soll eine Homiliensammlung haben, und diese soll jeder deutlich übersezen in rusticam Romanam linguam aut Theotiscam, damit Alle verstehen können, was gepredigt wird. Vgl. c. 17 der Synode zu Tours im J. 813 (s. Bd. III S. 764)..

3. Die Taufe soll in allen Parochien nach der römischen Weise gefeiert, und, Nothfälle ausgenommen, nur an Ostern und Pfingsten ertheilt werden. Vgl. c. 4 von Mainz vom J. 813 (Bd. III. S. 760.)

4. Unter den Christen muß Eintracht herrschen, besonders unter den Bischöfen und Grafen. Vgl. c. 5 von Mainz vom J. 813 (Bd. III. S. 760).

5. Jede Empörung gegen den König sowie gegen die geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten ist mit Excommunication zu bestrafen.

6. Der König soll diejenigen nicht hören, welche meinen, er habe für das Kirchengut weniger zu sorgen als für sein Eigenthum.

7. Die Gewalt über das Kirchengut steht dem Bischof zu, und die Laien, die er dabei als Gehülfen hat, müssen ihm gehorchen, und die Comites und Richter ihn unterstützen.

8. Was ein Cleriker aus seinen kirchlichen Einkünften erwirbt, muß er der Kirche zurückstatten. Nur was er geschenkt bekommt oder erbtt, darf er nach Belieben verwenden. Wiederholung von c. 33 im Codex can. eccl. Afric. s. Bd. II. S. 128 und c. 8 von Mainz vom J. 813, s. Bd. III. S. 760.)

9. Wiederholung von c. 64 im Codex can. eccl. Afric. in Be- treff der manumissiones in ecclesia, s. Bd. II. S. 82.

10. Der Gehnte, von Gott eingesetzt, soll gewissenhaft gegeben

werden. Von den Einkünften der Kirche und den Oblationen der Gläubigen sind, alter Verordnung gemäß, vier Theile zu machen: für Bischof, Clerus, Arme und Kirchenfabrik. Vgl. c. 38 von Mainz vom J. 813, §. Bd. III. S. 762.

11. Keine schon bestehende Kirche darf zu Gunsten eines neuen Oratoriums irgend eines Besitzes veraubt werden, außer mit Zustimmung des Bischofs. Vgl. c. 41 von Mainz vom J. 813. S. Bd. III. S. 763.

12. Verbot der Simonie.

13—16. Über die Aufführung der Canoniker, Mönche und Klosterfrauen. Vgl. c. 9. 10. 13. 14 von Mainz vom J. 813 (§. Bd. III. S. 761.)

17. 18. Der König soll nicht gestatten, daß man die Armen unterdrückt. Die Bischöfe haben die Pflicht, für dieselben zu sorgen. Vgl. c. 6 und 7 von Mainz vom J. 813 (§. Bd. III. S. 760.)

19. Wer Geschenke annimmt, um das Recht zu beugen, schließt sich vom Reiche Gottes aus.

20. Viele parricidae (Verwandtenmörder) schweifen jetzt flüchtig in der Welt umher; es wäre besser, wenn sie an einem Orte bleiben und Buße thun würden. Sie dürfen nicht mehr Kriegsdienste leisten und nicht mehr heirathen; die Canones verbieten dies.

21. Kindsmörderinnen und solche, die ihre Leibesfrucht abtreiben, wurden ehemals mit lebenslänglicher, jetzt mit zehnjähriger Buße belegt. Hinweisung auf c. 63 von Elvira und c. 2 von Verida (Bd. I. S. 184. Bd. II. S. 705).

22. u. 23. Wiederholung älterer Canones in Betreff der Buße für Todtschläger.

24. Wer einen Priester tödtet, ist den Verordnungen der Vorfahren gemäß mit 12jähriger Buße zu belegen. Läugnet er die That, so muß er, wenn er ein Freier ist, mit 12 Eideshelfern schwören, der Unfreie die Feuerprobe bestehen¹.

25. Einige degradirte Geistliche, welche Buße thaten und an verschiedene Orte wallfahrteten, um die Fürbitten der Heiligen zu erlangen, sind getötet worden. Solche Mörder sind excommunicirt, bis sie hinlängliche Buße thun.

26. Todfranken soll man nur die Beicht abnehmen, ihnen aber keine

¹ Über die vomeres ferventes vgl. Du Cange, T. VI. p. 1695 u. Binterim, Denkw. Bd. V. Th. 3. S. 69.

bestimmte Buße aufzlegen, damit sie nicht in der Excommunication sterben. Werden sie wieder gesund, so sollen sie die vom Beichtvater ihnen aufgelegte Buße genau vollziehen. Man soll also solchen Kranken die Salbung und das Biatikum reichen.

27. Wenn ein wegen Vergehen hingerichteter seine Sünden aufrichtig gebeichtet hat, so soll man ihn behandeln wie jeden Andern, also seinen Leichnam in die Kirche bringen und Messen für ihn feiern¹.

28. Alle, welche in incestuösen Verbindungen leben, sollen von der Kirche ausgeschlossen werden, bis sie Buße thun. Sind sie hartnäckig, so soll der weltliche Arm gegen sie einschreiten. Vgl. c. 53 von Mainz vom J. 813 (s. Bd. III. S. 763.)

29. Aufzählung incestuöser Ehen, welche getrennt werden müssen. Vgl. c. 56 von Mainz vom J. 815 (s. Bd. III. S. 763).

30. Ehen im vierten Grade (in quarta generatione) dürfen nicht mehr vorkommen, und die nach Erlassung dieses Verbots geschlossenen sind aufzulösen. Vgl. c. 54 von Mainz vom J. 813 (s. Bd. III. S. 763).

31. Die Priester sollen Art und Dauer der Buße in Gemäßheit der alten Canones, der hl. Schrift und der kirchlichen Gewohnheit bestimmen, und unterscheiden, wer öffentlich, wer insgeheim Buße thun soll. Wer öffentlich gesündigt hat, soll auch öffentlich büßen. — Der König möge diese Beschlüsse bestätigen und ihre Verlezung nicht dulden.

Diese Mainzer Synode verurtheilte auch die falsche Prophetin Th iota aus Alemannien, welche im Bisthum Constanz viel Verwirrung gestiftet hatte. Sie prophezeite den noch im J. 847 bevorstehenden Weltuntergang und Anderes, und nicht nur Laien, auch Geistliche kamen zu ihr, brachten ihr Geschenke und ehrten sie als Lehrerin göttlicher Geheimnisse. Jetzt aber, vor die Synode im St. Albankloster gestellt, bekannte sie: ein Priester habe ihr alles das eingegaben und sie habe um des Gewinnes willen jene Rolle gespielt. Sie wurde auf Befehl der Synode öffentlich gepeitscht und hörte auf zu prophezeien².

Binterim macht es wahrscheinlich, daß zu den drei deutschen Synoden,

¹ In Frankreich bestand bis 1397 die Unsitte, Verbrechern, die zum Tode verurtheilt wurden, die Absolution zu versagen, bis endlich König Karl VI. durch die Bitten des Clerus und der Vornehmen bewogen wurde, diesen Mißbrauch abzustellen. Frank, Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1867. S. 861.

² Mansi, T. XIV. p. 899 sqq. Harduin, T. V. p. 5 sqq. Harzheim, Concil. Germ. T. II. p. 151 sqq. Baron. ad ann. 847, 30. Vgl. Binterim, Deutsche Conc. Bd. II. S. 413 ff. und 495 ff. Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus. Eine hist. Monographie, 1841, S. 116 ff.

welche die Vereinigung des für Ansgar neu errichteten Erzbistums Hamburg mit dem ältern Bistum Bremen behandelten, auch die Mainzer Synode des Jahres 847 gehört habe¹. Der Biograph des hl. Ansgar, sein Schüler Rimbert, erwähnt dieser drei Synoden ohne nähere chronologische Angabe, und auch die alten Chronisten geben keinen festen Anhaltspunkt, so daß schon sehr verschiedene Ansichten über die Zeit ihrer Abhaltung aufgestellt wurden, z. B. von Mansi T. 14 p. 130. 132. Gewiß ist nur, daß auf der ersten unter diesen drei Synoden (wohl der Mainzer vom J. 847) der Beschluß dahin ging: da daß neue Erzbistum Hamburg nur aus 4 Taufkirchen bestehé und durch die Barbaren sehr viel gelitten habe, so solle es mit dem eben vakanten Bistum Bremen vereinigt werden, in der Weise, daß die alten Grenzen von Bremen und Verden wiederhergestellt und dem Bischof von Verden das wieder zurückgegeben werde, was er an das Erzbistum Hamburg hatte abtreten müssen. Dadurch kam sogar die Stadt Hamburg wieder zum Bistum Verden, ein Mißstand, der bald darauf in einer zweiten Synode (nach Binterim: der Mainzer im Oktober 848) weitere Verhandlungen veranlaßte. Es wurde hier für nöthig erkannt, daß Ansgar denjenigen Ort, für den er konsekrirt worden war, wieder zurückerhalte, wogegen der Bischof von Verden durch andere Theile der Diöcese Bremen entshädigt werden solle. Der dritten Synode in der Hamburger Angelegenheit werden wir später beim Jahre 857 begegnen.

¹ Binterim, Deutsche Conc. Bd. III. S. 48 ff.; ihm folgte Klippel in s. Biographie Ansgars S. 71 f.

Zweiundzwanzigstes Buch.

Die Synoden während der Gottschalk'schen Streitigkeiten in den Jahren 848—860.

§ 443.

Die Mainzer Synode im J. 848 und die Anfänge des Gottschalk'schen Streites.

In ihrem letzten Capitulum sagte die Mainzer Synode des Jahres 847: „es seien noch viele andere Punkte und Fragen angeregt worden, aber die Zeit habe nicht zugereicht, Alles zu erledigen.“ Wahrscheinlich mit Rücksicht hierauf hatte schon im folgenden Jahr am 1. Okt. 848 eine neue Versammlung, theils Reichstag theils Synode, zu Mainz statt. König Ludwig der Deutsche war dabei persönlich anwesend, empfing die Gesandten seiner Brüder und der Normannen, stiftete eine Aussgleichung zwischen Erzbischof Raban von Mainz und mehreren seiner homines (Basallen), welche sich gegen ihn aufgelehnt hatten, und suchte sich auch mit seinem Bruder Lothar wieder zu versöhnen¹. Erzbischof Raban benützte zugleich diese Versammlung, um multa ad decorum et utilitatem ecclesiasticam zu berathen und zu beschließen, wie Trithemius sagt. Weitaus der wichtigste Gegenstand aber, der verhandelt wurde, war die Angelegenheit Gottschalks.

Gottschalk (= Gottes Knecht), Sohn eines sächsischen Grafen Bern oder Berno, wurde von seinen Eltern schon als Kind dem Kloster Fulda unter Abt Gigilo geopfert, damit zum Mönche bestimmt, und als solcher

¹ Ruodolfi Fuldensis Annales (ehemals Pithoei betitelt) bei Pertz, Monum. T. I. p. 365. Mansi, T. XIV. p. 915. Vgl. Bähr, G. d. röm. Literatur im Karoling. Zeitalter, S. 170 ff.

erzogen und verpflichtet¹. Später, im angehenden Mannesalter, bestritt er die Verbindlichkeit seiner Tonsur, da er sie nicht freiwillig genommen habe, wollte aus dem Kloster austreten und brachte seine Sache vor die Mainzer Synode im J. 829. Ihr Spruch war für ihn günstig, aber sein neuer Abt Habanus Maurus appellirte an den Kaiser und eine in dessen Anwesenheit zu haltende Synode, bewies auch in einer Schrift², daß wer als Kind von seinen Eltern einem Kloster geopfert worden sei, später nicht mehr austreten dürfe³, und bewirkte, daß Gottschalk Mönch bleiben mußte und nur Fulda mit Kloster Orbais in der Diöcese Soissons (Provinz Rheims) vertauschen durfte (s. oben S. 72). Hier widmete er sich fleißig den Studien, besonders der Schriften Augustins und Fulgentius', und gefiel sich darin, auffallende, namentlich prädestinatianisch lautende und aus dem Zusammenhang gerissene oder verkürzte Stellen dieser Väter vor den übrigen Mönchen zu recitiren. Er habe damit, sagt Hinkmar, ganze Tage lang fortfahren können, und so nicht bloß die Idioten in Staunen versetzt, sondern auch manche Unvorsichtige auf seine Seite gezogen⁴. Dieser Eifer für die Prädestinationsslehre verschaffte ihm den Beinamen Fulgentius. So nennt ihn z. B. Walafrid Strabo, sein Mitschüler zu Fulda, in einem noch erhaltenen Gedicht auf seine Rückkehr aus Italien⁵. Kunstmann vermuthet, Gottschalk sei zweimal in Italien gewesen, und dieß Gedicht beziehe sich auf seine Rückkehr von der ersten, nicht von der zweiten so wichtig gewordenen Reise⁶. Allein ich finde im Gedichte selbst nichts, was diese Vermuthung unterstützte, im Gegentheil, da Walafrid sagt: Gottschalks Schreiben habe ihm die

¹ Völlig unrichtig nimmt Maugin an, er sei im Kloster Reichenau erzogen worden (T. II. p. 45). Gilbert Maugin, königlicher Rath und Münzpräsident zu Paris, ein Jansenist, sammelte viele auf den Gottschalk'schen Streit bezügliche alte Schriften unter dem Titel: *Veterum auctorum, qui IX seculo de praedestinatione et gratia scripserunt etc.* Paris 1650. In den Dissertationen des zweiten Bandes sucht er Gottschalk als orthodox darzustellen und erklärt die Existenz einer prädestinatianischen Sekte für bloße Fiktion.

² De iis, qui repugnant institutis B. P. Benedicti, auch unter dem Titel: *De oblatione puerorum*, in der Migne'schen Ausgabe der Werke Hinkmars T. I. p. 419 sqq. (T. 125 des cursus Patrol.) mit der irrgen Jahrzahl 819 statt 829.

³ Auch die dritte Synode von Toledo im J. 633 c. 49 lehrt: *monachum facit aut propria confessio aut paterna devotio*, s. Bd. III. S. 84.

⁴ Hincmari, ep. ad Nicolaum Pap. Migne, T. II. p. 45.

⁵ Abgedruckt bei Maugin, l. c. T. II. p. 47 und in der Migne'schen Ausg. der Werke des Walafrid Strabo, T. II. (T. 114) p. 1116.

⁶ Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus. Eine historische Monographie. 1841. S. 120.

nebulas palatinas vertrieben, und er gerade in den letzten Zeiten seines Lebens († 849) von König Ludwig dem Deutschen als Gesandter an Carl von Frankreich abgeordnet wurde, so weist jener Ausdruck eher auf die dem Jahre 847/48 angehörige Römerreise Gottschalks hin, und wir haben keinen Grund, zwei solche Wallfahrten desselben zu unterscheiden¹. Weiterhin ersehen wir aus dem Gedichte Walafrids, daß er von Gottschalks Gelehrsamkeit eine recht gute Meinung hatte und ihn tadelte, daß er mit dem Golde seines Wissens nicht mehr so freigebig sei wie früher in ihrer gemeinsamen Jugend, und mit dem Talente, das ihm Gott verliehen, nicht wuchere, Andere nicht erfreue. Von seinem Wandel endlich sagt Walafrid: *eum vita tibi potior sit lege Lyeurgi*.

Von Orbais aus unterhielt Gottschalk Briefwechsel mit verschiedenen Gelehrten, wie er in seiner poetischen Epistel an Ratramnus selbst angibt². Er bespricht darin unter Anderm seine eigene Unwissenheit, bemerkt dann, daß es in seiner Gegend verschiedene gelehrte Männer, namentlich am Hofe gebe, und er an sie sowie an Andere anderwärts demuthige Schreiben erlassen und ihnen eine Stelle Augustins mit der Bitte um Erklärung derselben zugesandt habe. Drei dieser Männer, Marquard von Prüm, Jonas von Orleans († um's J. 842) und Servatus Lupus, habe er seine eigene Meinung darüber vorgetragen und dringend gebeten, sie sollten sich die Mühe geben, ihm die Wahrheit in dieser Sache mitzutheilen. Den Andern habe er nur die Frage vorgelegt und die Gründe und Gegengründe der einen und andern Partei gegeneinander gestellt (ohne seine eigene Ansicht mitzutheilen). Aber bisher habe ihm nur Einer in drei Punkten geantwortet³, und sehr vorsichtig keinem Theil ganz Recht gegeben. Er wolle, wenn die beiden Andern antworten, dem Ratramnus ihre Erklärungen mittheilen, und er solle es mehr diesem als ihm (dem Gottschalk) zuschreiben, wenn er darin etwas finde, dem er nicht bestimmen könne⁴.

¹ Anderer Ansicht ist v. Norden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims, Bonn 1863. S. 57. Er behauptet eine zweimalige Anwesenheit Gottschalks in Italien.

² Maugin verlegt diesen Brief in eine spätere Zeit.

³ Maugin (T. II. p. 61) schloß aus dem Ausdruck: *terna responsa*, daß Gottschalk jene Freunde über drei Punkte, *de praedestinatione, de gratia et libero arbitrio und de superflua sanguinis Christi taxatione* gefragt habe.

⁴ Bei Migne, cursus Patrol. T. 121 p. 367, theilweise bei Kunstmüller a. a. D. S. 119 f.; erklärt bei Maugin, l. c. T. II. p. 60. Bei Kunstmüller muß *torpeo* statt *torpes*, *cernua* statt *cornua*, *exponi* statt *exposui*; bei Migne aber *scripta* statt *scriptura* und *uno* statt *una* gelesen werden.

Es ist wohl möglich, daß Gottschalks Anfrage bei den gedachten Gelehrten sich namentlich auf die Prädestinationstheorie bezog, aber seine Liebhaberei scheint sich auch andern schwierigen Punkten zugewendet zu haben. Zeuge davon ist die ep. 30 des Abtes Lupus von Ferrières an Gottschalk, als Antwort auf dessen Anfrage: wie er gewisse Worte Augustins de civ. Dei lib. XXII. c. 29 verstehe. Lupus erwiederte: auf die erste Frage: „ob bei der Auferstehung die leiblichen Augen etwas Geistiges sein werden, weil man damit Gott schaue nach Luk. 3, 6“, lasse er sich gar nicht ein, da selbst der hl. Augustin sie für zu hoch erklärt habe. Die andere Stelle aber, am Ende jenes c. 29: „Gott werde bei der Auferstehung gesehen von Allen in Allen xc.“ erklärte Lupus, und fügte bei: „Gottschalk solle sein Talent künftig zu nützlicheren Untersuchungen verwenden. Die von ihm gewünschten Aufschlüsse über einzelne griechische Ausdrücke endlich werde er später ertheilen; Gottschalk aber möge, wenn er wieder schreibe, ihn nicht abermals mit überflüssigen und falschen Lobgesprüchen belästigen“¹.

Hinkmar sagt, daß Gottschalk ohne Vorwissen seines Bischofs Rotharius von Soissons durch den Chorbischof Rigbold von Rheims die Priesterweihe erhalten habe, und der Regel zuwider ohne Erlaubniß seines Abtes Bavo eine Reise in verschiedene Gegenden — nach Rom — unternommen habe². Maugin will behaupten (T. II. p. 51), daß in beiden Punkten Gottschalk ganz ordnungsmäßig gehandelt und Hinkmar ihn bloß verleumdet habe; aber seine Gründe sind äußerst schwach.

Auf der Rückreise von Rom in den Jahren 847/48 hielt sich Gottschalk einige Zeit bei dem Grafen Eberhard von Friaul auf, der, gleichfalls ein Deutscher, mit Gisela, der Tochter Ludwigs d. Fr. vermählt, von seinem Schwager Kaiser Lothar über Friaul gesetzt, außer vielen andern Tugenden sich auch durch Gastfreundlichkeit auszeichnete. Hier weilte gerade auch Noting, ernannter Bischof von Verona³, und Gottschalk, von Hinkmar als Proselytenmacher geschildert, säumte nicht, ihm

¹ Im 119. Band des cursus Patrol. von Migne, p. 491 sqq. Maugin, T. II. p. 58.

² Hinemar, de praedest. Diss. I. c. 2 bei Migne, T. I. (125) p. 84 und 85.

³ Er wurde nie wirklicher Bischof von Verona, wohl aber Bischof von Brescia, und erscheint als solcher und als kaiserlicher Missus auf der römischen Synode im J. 853.

seine Ansichten über eine doppelte Prädestination auseinander zu setzen. Bald darauf traf Noting am Hoflager Ludwigs d. D. in pago Loganae, d. i. im Lahngau¹, mit dem neuen Erzbischof Rabanus Maurus von Mainz zusammen, und sprach mit ihm über gewisse Prädestinationarier, welche behaupten: „die göttliche Prädestination bewirke, daß der zum Leben Prädestinierte nicht dem Tode verfallen, und der zum Tod Prädestinierte durchaus das Leben nicht erlangen könne.“ Sie kamen überein, daß Raban diesen Irrthum durch eine besondere Schrift widerlegen solle. — So erzählt Raban im Vorwort dieses Opusculums, daß die Form eines Briefes an Noting trägt². Er nennt zwar dabei Gottschalks Namen nicht, aber dennoch ist es unzweifelhaft, daß sowohl Noting als Raban gerade ihn im Auge gehabt haben. Wird ja in dem verwandten und gleichzeitigen Schreiben Rabans an Graf Eberhard von Friaul Gottschalks Name ausdrücklich erwähnt. Dabei muß es aber unentschieden bleiben, ob Raban schon früher von Gottschalks Irrlehre gewußt oder erst durch Noting Kunde davon erhalten habe.

In dem genannten Opusculum, daß er auf Notings Wunsch gegen die neuen Prädestinationarier richtete, beschreibt Raban die Irrlehre, die er bekämpft, also: „Einige wollen Gott zum Urheber ihres Untergangs machen, indem sie sagen: wie (sicuti) die durch Gottes Präscienz und Prädestination zur Glorie des ewigen Lebens Berufenen unmöglich des Heils verlustig gehen können, so (ita) werden die dem ewigen Untergang Zuwandelnden durch die göttliche Prädestination (dazu) gezwungen (co-guntur), und können dem Untergang nicht entgehen;“ und „die göttliche Prädestination macht, daß der Mensch sündigen muß“ (invitum hominem facit peccare). Diese Lehre, sagt Raban, widerspreche dem Dogma, daß Gott ein gerechter Richter sei, sowie auch seiner Majestät. Darauf entwickelte er den Begriff der Prädestination unter Zugrundlegung einer Stelle von Prosper contra Gallos c. 3, und einer aus dem sechsten Buche c. 1—3 incl. des Hypomnestikons, daß damals irrig dem hl. Augustin zugeschrieben wurde. In beiden Stellen ist zwischen Präscienz und Prädestination also unterschieden: non omne, quod praescit (Deus), praedestinat, mala enim tantum praescit et non praedestinat, bona vero et praescit et praedestinat. Daran anschließend wird gelehrt:

¹ Lahn = Logana, s. Heidelberger Jahrb. 1861. Nr. 7. S. 119.

² Rabani Mauri, Opp. ed. Migne, T. VI. (T. 112) p. 1530—1553. Diese Edition hat manche Ungenauigkeiten und Druckfehler.

„in Folge der Sünde Adams sind alle Menschen dem Untergang verfallen, massa damnabilis geworden, aber Gott hat aus dieser massa damnabilis ohne Ansehen der Person durch reines Wohlwollen (non personarum acceptance, sed judicio aequitatis suaee irreprehensibili) diejenigen, die er voraussah, auch aus unverdienter Barmherzigkeit (gratuita misericordia) präparirt, d. i. prädestinirt zum ewigen Leben; die Andern belegt er mit der verdienten Strafe, weil er voraussah, wie sie sich aufführen würden (quia quid essent futuri praescivit); aber er hat nicht bewirkt oder prädestinirt, daß sie bestraft werden, sondern hat nur vorausgewußt, daß sie der massa damnabilis angehören.“¹ Die Frage, warum Gott solche Verschiedenheit eintreten lasse, wird von Raban (l. c. p. 1532) mit Prosper dahin beantwortet: „diejenigen, von welchen Gott per praescientiam gewußt, daß sie Sünder sein werden, diese hat er nicht prädestinirt, nicht aus dem allgemeinen Untergang ausgeschieden.“ Zugleich fügt Raban bei (p. 1533), daß das Hypomnestikon jene Frage als unstatthaft abweise². Sofort sucht er durch eine Reihe von Bibelstellen zu zeigen, daß Niemand, also auch der Prädestinirte nicht, ohne den rechten Glauben und die guten Werke Gott gefallen könne, und daß den Guten wegen ihrer guten Werke in der hl. Schrift Lohn, den Bösen wegen ihrer Frevel Strafe in Aussicht gestellt werde. Es sei darum ganz Unrecht, zu sagen: „dem Gerechten nützen seine Tugenden nichts, dem Ungerechten schaden seine Sünden nichts, sondern jeder werde prædestinationis necessitate gekrönt oder gestrafft.“ Diese Abtheilung geht von p. 1533 C bis 1541 C, und zählt gegen Ende sieben dogmatische Punkte auf, gegen welche die neue Irrlehre verstößt, besonders: 1) sie erkläre Gott für böse, weil er sein Geschöpf ohne Grund zum ewigen Verderben bestimme; 2) sie widerspreche der hl. Schrift, welche dem Tugendhaften den Lohn des ewigen Lebens verheißt; 3) sie läugne, daß Gott ein gerechter Richter sei; 4) behaupte, Christus habe sein Blut umsonst vergossen, indem er den an ihn Glaubenden und auf ihn Hoffenden doch nicht helfen könne, weil manche davon zum Tode prädestinirt seien. — Die zweite Abtheilung von p. 1541 C bis Ende enthält die patristische Lehre über Prædestination und Freiheit des Willens, und sammelt Stellen

¹ Rabani, Opp. l. c. p. 1531—1533.

² Die Stelle aus dem Hypomnestikon endet erst p. 1533 C mit den Worten misericordia conquiescentes. In ihr ist p. 1533 B irrig Rom. 9, 30 statt 9, 20, 21 citirt.

aus Prospers Antworten ad capitula objectionum Vincentianarum, ferner Stellen aus der Schrift des Gennadius de ecclesiasticis dogmatibus, und besonders aus dem Hypomnestikon. Von ungefähr der Mitte des c. 3 an ist das ganze sechste Buch des Hypomnestikos bis zum letzten Worte mit wenigen Auslassungen von Rabanus aufgenommen, und er schließt damit auch sein Opusculum, nur noch eine kurze Ansprache an Noting beifügend¹. Aus dem Hypomnestikon nimmt er unter Anderm (p. 1548 B) den wichtigen Satz auf: „Gott habe die Einen nicht prädestinirt und incitirt zu sündigen und zu Grunde zu gehen, aber er habe vorausgewußt, daß sie proprio vitio zu Grunde gehen, und so habe er ihnen die poena prädestinirt.“ — Auffallend ist, daß Raban und seine Freunde wohl den Ausdruck: „die poena ist dem Sünder prädestinirt“ zugeben, aber den dem Sinne nach ganz identischen: „der Sünder ist ad poenam prädestinirt“ unbedingt verwerfen, während doch beide Sätze, richtig verstanden, einen völlig orthodoxen Sinn geben. In Wahrheit ist ja auch der Sünder prädestinirt ad mortem oder poenam, aber seine Prädetermination ist keine absolute, wie die des electus, sondern sie ist bedingt durch die praevisa demerita.

Zu gleicher Zeit richtete Raban auch einen Brief an Graf Eberhard von Friaul (reverendissimo atque probatissimo viro). Er lobt ihn zuerst wegen der Gastfreundlichkeit, die er gegen so Viele, auch kürzlich gegen zwei Priester Rabans bewiesen habe. Dem gegen diese geäußerten Wunsche gemäß habe Raban im vorigen Jahr seine Schrift in laudem crucis dem Grafen zugeschickt. Darauf geht er zum Hauptgegenstand über mit den Worten: „übri gens ist die Nachricht verbreitet, daß sich bei euch ein Klügling Namens Gotescalcus aufhält und lehrt: die göttliche Prädetermination zwinge einen jeden Menschen so, daß wenn er auch selig werden will und dem rechten Glauben und den guten Werken nachtrachtet, um durch Gottes Gnade zum ewigen Leben zu gelangen, er sich doch vergeblich abmüht, wenn er nicht zum Leben prädestinirt ist, als ob Gott durch die Prädeterminationemanden zwinge, zu Grunde zu gehen. Diese Sekte hat schon Viele zur Desperation gebracht, so daß sie sagen: was hilft es mir, wegen des Heils und ewigen Lebens mich anzustrengen; bin ich nicht zum Leben prädestinirt, so nützen mir alle meine guten Werke“

¹ Diese zweite Abtheilung der ep. ad Noting. ist bei Migne sehr entstellt dadurch, daß das Citat aus dem Hypomnestikon anscheinend auf p. 1547 D ausgeht, während es doch bis Ende fortläuft. Ferner ist p. 1547 B statt Ps. 34 zu lesen Pl. 134, und p. 1550 D Joh. 15 statt Joh. 19.

nichts; bin ich aber zum Leben prädestinirt, so kann mir keine Sünde schaden . . . Jener euer Lehrer (Gottschalk) soll viele Stellen aus den Werken Augustinus für seine Ansicht gesammelt haben. Aber Augustin war defensor gratiae, non destructor rectae fidei." Zur Orientirung des Grafen stellt nun Raban auch eine Anzahl Aussprüche von Augustin, Hieronymus und Prosper zusammen, um zu zeigen, daß Gott Niemanden zur Sünde prädestinire, und daß praedestinatio und praescitio nicht verwechselt werden dürfen. Die schönen Stellen aus dem Hypomnestikon fehlen hier, dagegen sind manche Stellen aus Prosper, die sich schon im Briefe an Noting fanden, auch hier wieder bemüht und durch andere, die dort fehlen, vermehrt. „Diesen alten Lehrern, fährt Raban fort, müssen auch die neuen Lehrer folgen . . . Wenn sie sagen: so gewiß man von den Tugenden predigen muß, so gewiß auch von der Prädestination, damit der Tugendhafte Gott die Ehre gebe, und nicht sich selbst, so ist dieß allerdings richtig; aber man muß dabei vorsichtig sein, damit man nicht mehr schade als nütze.“ Endlich schließt er mit den Worten: „Dieß habe ich dir, theuerster Freund, geschrieben, damit du siehst, welches Aergerniß die Nachrichten aus Italien veranlaßt haben, und damit du, wenn sich bei dir noch ein Irrlehrer aufhält, ihn von der Sekte abbringest und ermahnest; denn ich vertraue, ehrwürdiger Mann, daß du ein guter Christ seiest.“¹

Hinkmar und die Bertinianischen Annalen behaupten, Gottschalk sei, aus Italien mit Schmach vertrieben, zu verschiedenen barbarischen und heidnischen Völkern gegangen, und habe ihnen statt des Evangeliums seine Prädestinationsslehre gepredigt; eine Angabe, welche schon von Hinkmars Zeitgenossen und Collegen, dem Erzbischof Remigius von Lyon, in Zweifel gezogen wurde². Gewiß ist nur, daß Gottschalk von Rom aus nach Deutschland ging und sich bei der am 1. Oktober 848 eröffneten Reichstagssynode zu Mainz einsandt. Kunstmann (S. 127) glaubte aus dem Worte detectus in den Bertinianischen Annalen erschließen zu dürfen, daß sich Gottschalk anfangs heimlich in Mainz aufgehalten habe, vielleicht um seine Schrift gegen Raban zu verbreiten, daß aber sein Aufenthalt entdeckt und er auf königlichen Befehl den anwesenden Bischöfen, die sich als Synode constituirten, vorgeführt worden sei. Hier-

¹ Rabani, Opp. I. c. p. 1553—1562. Maugin hat diesen Brief, sowie den obigen an Noting, nicht aufgenommen.

² Maugin, I. c. T. II. p. 52 sq.

gegen bemerkten wir schon im Jahrgang 1842 der Tübinger theol. Quartalschrift (S. 465 f.), daß sich der Ausdruck *detectus* dem Zusammenhang nach auf Entdeckung nicht des Aufenthaltes, sondern der Irrlehre beziehe, und Gottschalk wahrscheinlich in Mainz ganz öffentlich aufgetreten sei und sich freiwillig eingestellt habe, um an Raban für Früheres und Neueres Nachre zu nehmen und ihn des Semipelagianismus zu beschuldigen. Er überreichte der Synode ein Glaubensbekenntniß, wovon uns Hinkmar (de praedest. c. 5. bei Migne, l. c. p. 89) folgendes Fragment aufbewahrt hat: *Ego Gothescaleus credo et confiteor, profiteor et testificor ex Deo Patre, per Deum Filium, in Deo Spiritu S., et affirmo atque approbo coram Deo et sanctis ejus, quod gemina est praedestinatio, sive electorum ad requiem, sive reproborum ad mortem; quia sicut Deus incommutabilis ante mundi constitutionem omnes electos suos incommutabiliter per gratuitam gratiam suam praedestinavit ad vitam aeternam, similiter omnino omnes reprobos, qui in die judicii damnabuntur propter ipsorum mala merita, idem ipse incommutabilis Deus per justum judicium suum incommutabiliter praedestinavit ad mortem merito semipaternam.* Wollte Gottschalk damit sagen, die Prädestination zum Tode sei ebenso wie die zum Leben eine absolute, wie der Ausdruck similiter omnino andeutet¹, so ist dies offenbar häretisch, und der Beifatz, „daß die reprobi um ihrer Sünden willen am Tage des Gerichtes verurtheilt werden,“ hebt das Häretische nicht auf; denn so konnte selbst Calvin sprechen, und that es auch, trotz seiner Lehre, daß Gott die Einen in ewigem Rathschluß zur Sünde und zum Tode prädestinire. Obgleich sie, sagt er, nothwendig sündigen, weil prädestinirt, werden sie doch wegen ihrer Sünden am Tage des Gerichtes verurtheilt, weil sie gerne thaten, was sie nothwendig thaten, denn nicht die Nothwendigkeit, sondern nur der physische Zwang hebt die Imputabilität auf. — Doch so deutlich wie Calvin hat Gottschalk sich niemals ausgesprochen, vielmehr entweder selbst nicht klar gedacht oder doch seine Gedanken nicht klar ausdrücken wollen.

¹ Wiggers (Schicksal der augustinischen Anthropologie, in Niedner's Zeitsch. für die histor. Theol. 1859. S. 483) hat in der Darstellung der Lehre Gottschalk gerade diesen Hauptpunkt: „sicut und similiter omnino“ nicht gehörig beachtet, und doch liegt hierin, nicht aber in dem Ausdruck *gemina praedestinatio* das Gravirende.

Außer diesem Glaubensbekenntniß übergab Gottschalk eine der Form nach an Raban, in der That aber gegen ihn gerichtete Denkschrift, von Hinkmar als giftig bezeichnet, weil sie aus Rabans Brief an Noting Beweise für die Heterodoxie des Erstern sophistisch ableiten wollte. Auch hiervon haben wir noch Fragmente bei Hinkmar. In dem erstern (de praedest. c. 5. l. c.) sagt Gottschalk: „endlich habe ich, hochwürdiger Bischof, dein Buch gelesen, worin ich die Behauptung fand, daß die Gottlosen nicht von Gott ad damnationem prädestinirt seien... Allein in Wahrheit, Gott sah voraus, daß sie einen schlechten Anfang und ein noch schlechteres Ende haben werden, und darum prädestinirte er sie zum ewigen Untergang... Wahrlich, wie (sicet) er die Auserwählten prädestinirte zum Leben aus reiner Gnade, so durchaus (sic omnino) prädestinirte er die reprobi zur Strafe des ewigen Todes durch gerechtes Gericht.“ — In einem zweiten Fragment (bei Hinkmar I. c. c. 21. p. 182) tadeln Gottschalk den Raban, „daß er in Betreff der Lehre vom freien Willen nicht dem hl. Augustin, sondern den irrgen Meinungen des Gennadius gefolgt sei“, aus dessen Werke er eine Stelle in seinen Brief an Noting aufgenommen hatte. — In zwei weiteren kleinen Fragmenten (ibid. c. 24) behauptet Gottschalk gegen Raban: „allerdings werden alle selig, von denen Gott will, daß sie selig werden; und wenn es in der hl. Schrift heißt: er will, daß Alle gerettet werden (I Tim. 2, 4), so sind darunter nicht Alle insgesamt, sondern nur alle von ihm Gewollten verstanden.“ — Die zwei letzten Fragmente endlich (I. c. c. 27 u. 29) beziehen sich auf den Tod Christi und sagen: „alle jene Sünder, zu deren Erlösung der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, alle diese hat die Güte Gottes zum Leben prädestinirt. Für die andern Sünder ist der Sohn Gottes nicht Mensch geworden und nicht gekreuzigt worden,“ und „er ist nur der Erlöser aller Erwählten“¹.

Die Details der auf der Mainzer Synode mit und wegen Gottschalks gepflogenen Verhandlungen sind uns nicht aufbewahrt, aber über das Resultat gibt uns Raban selbst Auskunft in seinem Schreiben an Hinkmar, welches in den Sammlungen als Synodalschreiben bezeichnet wird, aber wie es scheint erst nach Beendigung der Synode, wohl in deren Auftrag, von Raban abgefaßt wurde. Er sagt darin: „Wir benachrichtigen euch, daß ein wandernder Mönch (gyrovagus) Namens

¹ Alle diese Fragmente hat Maugin zweimal zusammengestellt, T. I. P. II. p. 3 sqq. u. T. II. p. 63 sq.

Gothescalc aus Italien zu uns nach Mainz gekommen ist und eine schädliche Lehre über die Prädestination verbreitet hat, daß sie wie in Betreff des Guten so auch in Betreff des Bösen statthabe (sicut in bono, ita et in malo,) und es in der Welt Einige gebe, welche, durch die göttliche Prädestination verdammt zu werden genötigt, sich von Irrthum und Sünde nicht bekehren können, als ob Gott sie von Anfang an so gemacht hätte, unverbesserlich zu sein und der Strafe verfallend zu Grund zu gehen. Diese Ansicht haben wir neulich auf der Synode zu Mainz von ihm selbst vernommen, und da wir ihn unverbesserlich fanden, mit Zustimmung und auf Befehl des Königs Ludwig beschlossen: ihn, nachdem wir ihn sammt seiner verderblichen Lehre verurtheilt, an euch zu schicken, damit ihr ihn in eurer Parochie (Provinz), die er gegen die Ordnung verlassen hat, wieder einschließet und ihm nicht gestattet, seinen Irrthum noch ferner zu lehren und das christliche Volk zu verführen. Denn wie wir hören, hat er schon Viele verführt und vom Eifer für ihr Heil abgelenkt, indem sie sagen: was nützt es mir, mich im Dienst Gottes abzumühen? Bin ich zum Tod prädestinirt, so werde ich ihm doch nicht entgehen; bin ich aber zum Leben prädestinirt, so gelange ich zur ewigen Ruhe, wenn ich auch sündige."¹ — Cardinal Noris in seiner historia Gothesc. Opp. ed. Venet. 1759 T. III. p. 239 behauptet: Raban habe den Gottschalk hier willkürlich behandelt, seine Lehre eigenmächtig in malam partem exegesirt, und es ist nicht zu läugnen, daß Gottschalk selbst, soweit seine eigenen Worte uns noch erhalten sind, sich in diesen nirgends so entschieden und klar prädestinationistisch ausgesprochen hat, als Raban ihm hier zuschreibt.

Da Hinkmar von diesem Mainzer Concil sagt, alle Bischöfe Deutschlands seien anwesend gewesen, so hat Harzheim es als ein nationale überschrieben; allein es war, wie schon Binterim bemerkte, nur ein Concil des Ludwig'schen Reichsantheils und nur in dem Sinne, wie Ludwig König von Deutschland hieß, konnte Hinkmar von allen Bischöfen Deutschlands reden. Die deutschen Bischöfe im Reichsantheil Lothars wurden nicht zum deutschen Königreiche gerechnet. Tritenheim gibt zwar an (Chron. Hirs. ad ann. 848), Kaiser Lothar habe diese Synode berufen, und führt mehrere Erzbischöfe und Bischöfe aus Lothringen als

¹ Mansi, T. XIV. p. 914. Harduin, T. V. p. 15. Harzheim, T. II. p. 163. Rabani, Opp. ed. Migne, T. VI. p. 1574. Maugin, T. II. p. 70.

anwesend auf; allein die Quellen, aus denen er schöpft, müssen sehr trübe gewesen sein, denn mehrere der von ihm Genannten waren schon seit Jahren tot, z. B. Hetti von Trier, Hildebald von Köln und Abt Einhard (Eginhard) von Seligenstadt, andere waren noch gar nicht Bischöfe, wie Altfried von Hildesheim¹. Ebenso unrichtig ist Trittenheims Angabe, daß Gottschalk auf der Mainzer Synode seinen Irrthum widerrufen, und daß namentlich Servatus Lupus, der anwesend gewesen, ihn widerlegt habe. Außerdem wollen die Fuldaer Annalen wissen, daß Gottschalk zu Mainz eidlich habe versprechen müssen, das Reich Ludwigs niemals mehr zu betreten, und daß seine Verurtheilung plurimis, also doch nicht Allen, hinreichend begründet erschienen sei².

Nach einer Neuherzung Flodoards in seiner Geschichte der Kirche von Rheims lib. III c. 21 hätte Raban außer Gottschalk auch mehrere Anhänger desselben an Hinkmar nach Rheims geschickt³; aber schon Maugin (T. II p. 74) zeigte, daß sich jener alte Historiker hierin täuschte und anachronistisch die späteren von Hinkmar oft getadelten Vertheidiger Gottschalks, Prudentius, Lupus sc. jetzt schon, und zwar nicht bloß in seine Sache, sondern sogar in sein Schicksal verwickelte.

§ 444.

Synode zu Chiersy im J. 849. Verurtheilung Gottschalks.

Hinkmar behielt den miserabilis monachus, wie Gottschalk von seinen Freunden häufig genannt wird, unter eigener Aufsicht zu Rheims verwahrt, ohne ihn an seinen Ordinarius, Bischof Rothadivus von Soissons, zu übergeben, wahrscheinlich weil er diesen für zu schwach hielt, um dem Gottschalk zu widerstehen⁴, wenn nicht etwa der Ausdruck Flodoards⁵: Hinkmar habe an Rothad geschrieben pro recipiendo et adducendo ad judicium Gothescaleo, dahin verstanden werden muß, Hinkmar habe wenigstens anfangs den Gottschalk an Rothad übergeben und wegen dessen Uebernahme und baldiger Vorführung vor die Synode

¹ Binterim, Deutsche Conc. Bd. II. S. 418 f.

² Maugin, l. c. p. 66 u. 68. Pertz, Monum. T. I. 365.

³ Die Annales Xantenses (Pertz, T. III. p. 229) vermischen die Synoden von Mainz und Chiersy und geben an: in Mainz seien quidam monachi wegen der Prädestination Lehre mit Schlägen gezüchtigt und nach Gallien geschickt worden.

⁴ Hincmari, ep. ad Nicol. Pap. Opp. ed. Migne, T. II. p. 43.

⁵ Flodoard, lib. III. 21. p. 204 der Ausg. Migne's in Bd. 135.

zu Chiersy mit Rothad verhandelt. Im palatium Carisiacum nämlich fand im J. 849 ein Reichstag sammt Synode statt, worüber sich drei von Hinkmar kommende Nachrichten vorfinden. In der ersten ist gesagt: „nachdem Raban den Gottschalk nach Rheims gesandt hatte, wurde derselbe auf der Synodalversammlung in palatio Carisiaco abermals gehört (vernommen) von den Bischöfen und den andern in großer Zahl anwesenden Geistlichen und Mönchen, nämlich Wenilo, Erzbischof von Sens, Hinkmar von Rheims, Folcoin von Tarruegne, Teuderic von Cambrai, Rothadinus von Soissons, Ragenar von Amiens, Immo von Nonon, Erpoin von Silvanecte, Lupus von Chalons, Urminfrid von Beauvais, Pardulus von Laon, Teutbold von Langres aus der Provinz Lyon, Gernobrius (Bischof von Rennes) aus der Provinz Tours¹, Rigbold, Chorbischof von Rheims, und Witaus, Chorbischof von Cambrai. Auch der nachherige Erzbischof Wenilo von Rouen, der Notarius sacri palatii Aeneas, jetzt Bischof von Paris, und Isak, damals Diakon des Pardulus, jetzt Bischof von Langres, waren anwesend; ferner die ehrwürdigen Abtei Ratbert von Corbie, Bavo von Orbais und Halduin von Hautvilliers (Altivillaris) nebst andern Herren, Priestern und Diaconi; auch Wulfad, Dekonom der Metropole von Rheims, und Archidiakon Rodoald mit den übrigen Stufen des Clerus. In ihrer Gegenwart wurde Gottschalk ebenso wie in Mainz als unverbesserlicher Häretiker erfünden, der priesterlichen Würde, die er als Mönch der Diocese Soissons ohne Wissen seines Bischofs mehr usurpiert als durch Chorbischof Rigbold von Rheims empfangen hat, entsezt und wegen seiner Hartnäckigkeit, gemäß den Canones von Agde und der Regel Benedikts², als Frevler mit Ruthen gezüchtigt und dem Beschluß der deutschen Bischöfe (zu Mainz) gemäß, damit er nicht Andern schade, in ein ergastulum gesperrt.“³

Abermals erwähnt Hinkmar dieser Versammlung in einem Schreiben

¹ Vgl. Gallia christiana, T. XIV. p. 38.

² Der c. 38 von Agde vom J. 506 spricht zunächst nur von dem Umlaufschweifen der Cleriker und Mönche, und sagt dann in Betreff letzterer: quod (quos) si verborum increpatio non emendaverit, etiam verberibus statuimus coerceri, s. Conciliengesch. Bd. II. S. 656. In der Regel Benedikts aber steht: indisciplinatos et inquietos durius arguendos, et improbos et duros ac superbos vel inobedientes verberum vel corporis castigatione in ipso initio peccati coercendos esse.

³ Hincmar. de praedest. c. 2. Opp. ed. Migne, T. I. p. 85. Maugin, l. c. T. II. p. 75. Mansi, T. XIV. p. 919. Harduin, T. V. p. 17.

an Amolo von Lyon, welches in dem liber de tribus epistolis von Remigius von Lyon aufbewahrt ist. Hinkmar sagt da: „Gottschalk hat zu Carisiacum nichts Vernünftiges weder selbst vorgebracht, noch auf Fragen geantwortet, sondern wie ein Besessener die Einzelnen beschimpft. Und wegen dieser Unverschämtheit ist er nach der Regel des hl. Benedikt von den Neubten und den übrigen Mönchen zu Geißelstreichen verurtheilt, von den Bischöfen aber, weil er gegen die canonische Ordnung die civilia et ecclesiastica negotia beständig störte (über den Sinn s. unten S. 145) und sich nicht bessern wollte, nach dem kirchlichen Rechte verdammt worden.“¹

Zum drittenmal gedenkt Hinkmar der Vorfälle zu Chiersy viele Jahre später (um's Jahr 865) in seinem Schreiben an Papst Nikolaus I.; sagt aber ganz kurz nur das Eine, daß Gottschalk gehört und als Häretiker erfunden², nicht widerrufen wollte, und durch das Urtheil der anwesenden Bischöfe der Provinzen von Gallien, Belgien und Rheims in ein Kloster der Diözese Rheims eingesperrt worden sei. Das Neue, was er hier beifügt, haben wir schon oben theilweise benutzt, nämlich: man habe ihn nicht seinem eigenen Diözesanbischof Rothad überlassen wollen, weil dieser zu schwach gewesen sei, dem Gottschalk zu widerstehen, und weil Hinkmar befürchtet habe, Rothad möchte sogar selbst von ihm zur Häresie hinübergezogen werden³.

Außer Hinkmar sprechen auch die Bertinianischen Annalen (und diese unter den alten Annalen allein) von der vorliegenden Synode: „der strenge Eiferer für die Kirche, König Karl der Kahle, berief die Bischöfe der Diözese (Provinz) Rheims zu einer Synode und ließ den Gottschalk in seiner eigenen Anwesenheit vorführen. Er wurde öffentlich gegeißelt und gezwungen, die Bücher seiner Behauptungen zu verbrennen.“⁴

¹ Im 121. Band des Cursus Patrol. von Migne, p. 1027 und bei Maugin, T. II. p. 76.

² Hieraus möchte doch erhellen, daß man auch in Chiersy die dogmatische Frage erörtert und sich nicht bloß damit begnügt habe, das Urtheil der Mainzer Synode aufrecht zu erhalten, wie v. Norben (a. a. D. S. 62) vermutet.

³ Hincm. ep. ad Nicol. Opp. ed. Migne, T. II. p. 43.

⁴ Bei Pertz, Monum. T. I. p. 443 sq. und hieraus abgedrückt auch im 115. Bande des Cursus Patrol. von Migne, p. 1402. — Maugin (T. II. p. 76) legt ein Gewicht darauf, daß gerade in dieser Stelle der Bertin. Annalen einige Worte fehlen; allein diese Lücke ist in allen neuern und besseren Ausgaben ergänzt. Der zweite Theil der Bertinianischen Annalen vom Jahre 836—861, in welchem sich unsere Stelle findet, wird gewöhnlich dem hl. Prudentius von Troyes als Verfasser

Die Conciliensammlungen thellen uns auch die Schlußsentenz mit, welche zu Chiersy gegen Gottschalk gefällt worden sei. Sie lautet: Bruder Gottschalk, du sollst wissen, daß das hochheilige Amt des priesterlichen Mysteriums, daß du regelwidrig dir angemaßt und bis anher durch deine Sitten, schlechten Handlungen und verkehrten Lehren mißbraucht hast, nun durch Urtheil des hl. Geistes — dessen Gnadengeschenk das priesterliche Amt ist — und durch die Kraft des Blutes Christi dir wieder genommen sei, wenn du es je empfangen hast, und daß du dir durchaus nicht anmaßen darfst, es ferner auszuüben. Neben dies weil du, die Kirchengefetze verachtend, kirchliche und bürgerliche Geschäfte, im Widerspruch zu dem Gelübde und dem Namen eines Mönchs, zu stören wagtest, so beschließen wir in bischöflicher Autorität, daß du mit den härtesten Schlägen gezüchtigt und der kirchlichen Regel gemäß in ein Gefängniß sollst eingeschlossen werden. Und damit du dir das Lehramt nicht mehr anmaßest, legen wir deinem Mund in Kraft des ewigen Wortes ewiges Stillschweigen auf.¹

So viel wir wissen, hat zwar noch Niemand die Nachtheit dieser Urkunde in Zweifel gezogen, aber dennoch scheint sie uns in hohem Grade bedenklich. Schon das muß auffallen, daß sie gar keine äußern Zeugnisse für sich hat und Niemand von ihrer Existenz wußte, bis Sirmond um's J. 1600 sie in einem alten Manuscript von Nikolaus Camuzatius erhielt. Auch ist ein zweites Exemplar bisher nirgends aufgefunden worden. Diesem Mangel an äußerer Beglaubigung stehen noch stärkere Bedenken der inneren Kritik zur Seite.

a) Während Hinkmar ausdrücklich sagt: die anwesenden Klosterobern hätten die Strafe der Geißelung, die Bischöfe aber die damnatio ausgesprochen, wird in jener Sentenz auch die flagellatio von den Bischöfen verhängt. Daß aber Hinkmar Recht habe, geht auch aus der Art und Weise hervor, wie Remigius von Lyon diese Procedur tadelst, s. unten S. 146.

b) Als Ursachen der Strafe werden in der fraglichen Schlußsentenz zwei hervorgehoben: Gottschalks regelwidriger Empfang der Priester-

zugeschrieben, aber dieser war ein Vertheidiger Gottschalks, während unsere Stelle naheinlich in den vorausgehenden Sätzen von Gottschalk sehr unfreundlich spricht. Man hat deshalb angenommen, unsere Stelle habe anfangs theilweise anders gelautet und Veränderungen erfahren, s. d. varias lect. in den Ausgaben von Perz und Migne.

¹ Mansi, T. XIV. p. 921. Harduin, T. V. p. 20. Auch bei Maugin, T. II. p. 78.

weihe und die durch ihn verursachte Störung der negotia civilia et ecclesiastica. Wegen des ersten Punktes wird Gottschalk dieser Sentenz zufolge des Priesterthums entsezt, wegen des zweiten gegeißelt. Aber von dem Hauptpunkt, dem Prädestinationismus, wird hier geschwiegen und nur ganz allgemein bemerkt, Gottschalk habe das Priesteramt mißbraucht durch schlechte Aufführung und verkehrte Lehren.

c) Der in der Schlußsentenz enthaltene Zweifel, ob Gottschalk überhaupt valide ordinirt sei, ist nicht nur undogmatisch, sondern auch gegen die Ansicht Hinkmars, der an der Gültigkeit jener Weihe nicht zweifelte.

d) Auch der bombastische Stil, in dem diese Sentenz gehalten ist, macht sie verdächtig, und schwerlich wird sichemand erinnern, in irgend einem andern kirchlichen Strafurtheil die Phrase „per virtutem sanguinis Domini nostri J. Ch. wirst du des Priesteramtes entsezt“ gefunden zu haben.

e) Die Stelle *Insuper quia et ecclesiastica et civilia negotia contra propositum et nomen monachi conturbare . . . praesumpsisti* ist aus Hinkmars Brief an Amolo von Lyon (S. 143) entnommen, aber ihr eine andere Bedeutung gegeben. Hinkmar will sagen: Gottschalk habe durch seine Irrlehren in Kirche und Staat Unordnungen hervorgerufen, indem seine Anhänger sich keiner guten Werke mehr befleißigen und keiner Sünden mehr sich enthalten zu müssen glaubten (j. S. 140), und weil er ferner seinem für Kirche und Staat gefährlichen Irrthum nicht entsagen wollte, deshalb sei er von den Bischöfen verurtheilt worden. Der Verfasser der Schlußsentenz dagegen mißverstand die Stelle, als ob Gottschalk bestraft worden wäre, weil er im Widerspruch mit dem Mönchsgeübde in weltliche Händel und in Geschäfte des Weltclerus sich eingemischt habe, was bei Gottschalk bekanntlich nicht der Fall war¹.

f) Ein ähnliches Mißverständniß veranlaßte den Verfasser der Schlußsentenz zu der Angabe: die Bischöfe hätten die flagellatio über Gottschalk verhängt. Er fand bei Hinkmar de praedest. c. 2. die Worte: *ut improbus virgis caesus, sicut decreverant Germaniae provinciarum episcopi, ne aliis noceret . . . ergastulo est retrusus.* Er meinte nun,

¹ Auch Maugin (T. II. p. 80) mißverstand die Worte *ecclesiastica et civilia negotia*, und bezog sie auf die Störungen, welche Gottschalk dem concilium mixtum zu Mainz, welches *ecclesiastica* und *civilia* behandelte, verursacht habe.

das sicut decreverant Germaniae provinciarum episcopi beziehe sich auf virgis caesus, also die flagellatio sei durch die Bischöfe angeordnet worden, während Hinkmar sagen will: Gottschalk sei gegeißelt und damit er nicht mehr weiter schaden könne, eingesperrt worden, wie letzteres schon die deutschen Bischöfe auf der Synode von Mainz für nöthig erklärt hätten. Hinkmar hatte offenbar die Worte aus dem Briefe Rabanus an ihn: *decrevimus eum mitttere ad vos, quatenus eum recludatis in vestra parochia im Auge.*

Nach alledem halten wir die angebliche Sentenz für das Fabrikat eines viel spätern und in der Sache gar wenig unterrichteten librarius. Die vier Capitula aber, welche Sirmond anfangs ebenfalls unserer Synode zuwies, gehören dem spätern Concil von Chiersy im J. 853, wie Sirmond selbst nach dem Erscheinen der Bertinianischen Annalen erkannte, und wie jetzt allgemein angenommen ist. Wir haben nur noch beizufügen, daß der hl. Remigius von Lyon an zwei Stellen die über Gottschalk verhängte Strafe einer scharfen Kritik unterzieht. Für's Erste, meint er, sei es unpassend gewesen, daß die eine Sentenz (der flagellatio) von den Lebten, die andere von den Bischöfen sei ausgesprochen worden, während doch von letztern das ganze Urtheil hätte gefällt werden sollen. Wohl sei es impium, insanum und mit Recht strafbar, wenn Gottschalk, wie man sage, die Bischöfe geschmäht habe; aber die Strafe hätte besser von Andern als von den Geschmähten selbst dictirt werden sollen. Außerdem sei sie viel zu hart und grausam gewesen. Das einmal schreibt Remigius: „man sage, Gottschalk sei atrocissime und ohne alles Erbarmen pene usque ad mortem zerfleischt worden,” das anderermal: „Alle bedauern nicht bloß, sondern entsetzen sich, denn mit unerhörter irreligiositas und Grausamkeit wurde jener miserabilis so lange gepeitscht, bis er, wie Augenzeugen berichten, das Buch, worin er die Belegstellen für seine Ansicht aus der Schrift und den Vätern gesammelt hatte, halbtodt mit eigenen Händen in das Feuer warf. . . Und doch waren die darin enthaltenen Stellen, die letzte ausgenommen, nicht von ihm, sondern von kirchlichen Autoritäten, und hätten nicht verbrannt, sondern in frommer und friedlicher Untersuchung besprochen werden sollen“¹.

Das ergastulum, in welches Gottschalk gesperrt wurde, war eine

¹ Remigii liber de tribus epistolis im 121. Band des Cursus Patrol. von Migne, p. 1028 u. 1030; bei Maugin, T. I. P. II. p. 107 u. 109.

Zelle im Kloster Hautvilliers in der Diöcese Rheims, wie wir von Flodoard erfahren (lib. III. c. 28 p. 258 sq.), und seine Behandlung im Anfang eine beträchtlich mildere als später.

Die genannte Synode zu Chiersy muß im Frühjahr 849 gehalten worden sein, denn gleich darauf schrieb Hinkmar an den Bischof Prudentius von Troyes, und fragte ihn unter Anderm um Rath, ob er den Gottschalk an Ostern zur Communion zulassen könne¹. Die Synode wurde also vor Ostern gefeiert, und es muß Ostern des J. 849 gemeint sein, denn dieser Brief Hinkmars ist älter als die Pariser Synode des Spätjahrs 849. Hinkmar bemerkt in diesem Briefe zugleich, daß er schon mehrere Versuche gemacht habe, um Gottschalk auf andere Gesinnungen zu bringen, aber leider erfolglos. Wahrscheinlich waren diese Versuche theils mündliche, theils schriftliche, und zu letztern gehörte wohl jener an Gottschalk gerichtete, jetzt verlorne Brief Hinkmars, worin er ihm einige mißverstandene patristische Stellen, namentlich Prospers, durch Hinweisung auf Augustin und andere Väter zu erklären suchte², und zeigte, daß sich die Präscienz Gottes wohl auf das Gute und das Böse erstrecke, daß er aber das Böse bloß praescire, das Gute dagegen et praescire et praedestinare. Daher könne Präscienz statthaben ohne Prädestination, aber nicht Prädestination ohne Präscienz. Die Guten seien von Gott praesciti und praedestinati, die Bösen nur praesciti, nicht zugleich praedestinirt, und die Präscienz zwinge Niemanden, zu Grunde zu gehen. — Aus dem, was wir später sehen werden, erhellt, daß sich Hinkmar hauptsächlich auf das Hypomnestikon und auf eine angebliche Schrift des hl. Hieronymus berief, um die Bibelstelle: „Gott verhärtet das Herz“ milder, von bloßer Zulassung Gottes zu erklären. Flodoard fügt bei, Gottschalk habe sich hartnäckig geweigert, diese Auseinandersetzung Hinkmars zu billigen und zu unterschreiben.

Wahrscheinlich auf den Rath des Prudentius geschah es, daß Gottschalk an Ostern die hl. Communion empfangen durfte, was Raban später tadelte. Auch war ihm erlaubt, zu schreiben, und er fertigte jetzt zwei Glaubensbekenntnisse, welche auf uns gekommen sind.

¹ Von diesem Brief haben wir nur mehr einen Auszug bei Flodoard lib. III. c. 21. l. c. p. 205 u. Maugin, T. II. p. 93.

² Flodoard, lib. III. c. 28. l. c. p. 258.

§ 445.

Zwei Glaubensbekenntnisse und andere Schriften
Gottschalks.

Das ältere und kürzere¹ stellt den Satz an die Spitze: „ich glaube und bekenne, daß Gott die hl. Engel und ausgewählten Menschen prae- seisse et praedestinasse zum unverdienten ewigen Leben, daß er aber eben so (pariter) den Teufel sammt seinen Genossen und sammt allen verworfenen Menschen, die Satans Glieder sind, wegen ihrer voraus- gesehenen künftigen Nebelthaten durch sein gerechtes Gericht prädestinirt habe zum verdienten ewigen Tode.“ Zum Erweise seines Satzes führt er dann Stellen aus der hl. Schrift, aus Augustin, Fulgentius und Isidor an, welche allerdings von einer doppelten Prädestination sprechen und für ihn beweisen würden, wenn bei ihm nicht durch das pariter wie früher durch das sic omnino und similiter omnino (S. 138) der prä- destinatianische Irrthum hereinschillern würde.

Das zweite ausführlichere Bekenntniß² beginnt mit einem Gebete: „Gott möge ihm die Gnade verleihen, über seine Präscienz und Prädestination so zu sprechen, daß die Wahrheit offenbar werde und die mit Recht verfluchte Unwahrheit schwinde.“ Darauf nimmt er Rücksicht auf die Behauptung Hinckmars und Rabanus, daß sich zwar die Präscienz auf das Gute und Böse, die Prädestination aber nur auf das Gute beziehe. Gottschalk erwiedert: „Allerdings, aber das Gute ist nach Ps. 32, 5 ein doppeltes, denn Gott liebt Barmherzigkeit und Gerechtigkeit.“ Gottschalk will sagen (aber er entwickelt den Gedanken nicht gehörig): „darin, daß Gott die Guten ad vitam prädestinirt, darin zeigt er seine Barmherzigkeit, in der Prädestination der Sünder zum Tod aber zeigt er seine Gerechtigkeit, und diese ist wie jene etwas Gutes³. Der Satz: Gott prädestinirt nur das Gute, steht sonach nicht im Widerspruch gegen die Lehre von der doppelten Prädestination.“ — Weiterhin hatte Rabanus wohl den Ausdruck zugegeben: „Gott prädestinirt den Tod für die Sün-

¹ Bei Migne, T. 121 des cursus Patrol. p. 347. Maugin, T. I. P. I. p. 7.

² Bei Migne, l. c. p. 350. Maugin, l. c. p. 9. Der Text ist an einigen Stellen verdorben und die beiden Ausgaben nicht zu loben.

³ Später, ungefähr in der Mitte des Ganzen, spricht er diesen Gedanken noch deutlicher aus.

der" (S. 136), aber den andern Satz: „er prädestinirt den Sünder zum Tod“, scheint er verworfen zu haben. Darum sagt jetzt Gottschalk: „Du (er redet in diesem Bekenntniß stets Gott an) prädestinirtest das unverdiente ewige Leben für die Außerwählten, und nicht minder sie für es, denn du hättest das Leben vergebens für sie prädestinirt, wenn du nicht auch sie für es prädestinirt hättest. Ebenso ungefähr ((propemodum) hast du die verdiente ewige Strafe für den Teufel und alle Verworfenen, und zugleich sie zu dieser Strafe prädestinirt, und zwar ewig und unveränderlich, denn bei dir gibt es keine Veränderung.“ Im Folgenden sagt Gottschalk mit Augustin: „in Betreff der Handlungen Gottes ist praescire und velle und facere gleich. Wenn er nun von Ewigkeit praescivit, daß Caius als Sünder mit dem ewigen Tode zu strafen sei, so hat er dieß auch von Ewigkeit gewollt und gethan, d. h. ihn ad mortem prädestinirt.“ Gottschalk hätte, um den Verdacht des Prädestinarianismus zu vermeiden, sagen sollen: „ich unterscheide zwischen den Thaten der Sünder und der That Gottes; die Thaten der Sünder, ihre Frevel, hat Gott wohl vorausgesehen, aber er hat sie nicht gewollt und Niemanden dazu prädestinirt, denn hier gilt der Satz: Gott prädestinirt nicht zum Bösen. Dagegen ist die Bestrafung der Sünder seine That, Gottes That, und weil er die Frevel des Sünders von Ewigkeit vorausgesehen, hat er von Ewigkeit die Strafe für ihn, und ihn für die Strafe bestimmt.“ — Weiterhin zeigt er durch eine Reihe von Bibelstellen, daß auch die hl. Schrift von der ewigen Prädetermination der Verworfenen spreche, und daß die Annahme: Gott wisse zwar die ewige Strafe der Sünder ewig voraus, aber er bestimme sie ihnen nicht von Ewigkeit her, sondern erst nach ihrem Tode (p. 361 bei Migne, l. c.), in Gott eine Veränderlichkeit und damit Vergänglichkeit setzen würde. Mitten in dieser biblischen Beweisführung spricht Gottschalk deutlich aus, daß Gott die reprobi nicht auch zu den Sünden prädestinirt habe, in den Worten: „diejenigen, von denen du, o Gott, voraus wußtest, daß sie durch ihre eigene miseria in verdammungswürdigen Sünden verharren würden, diese hast du, als gerechter Richter, zum Untergang prädestinirt.“ (Ganz richtig, und es ist hier daß schillernde sic omnino, und similiter omnino weggelassen.)

Gottschalks Gegner hatten sich, wie es scheint, darauf berufen, daß Augustin sage: „die Verworfenen seien durch die Präscienz Gottes (nicht Prädetermination) verdammt“, und daß der Apostel (Röm. 11, 7) lehre: non repulit Deus plebem suam, quam praescivit. Gottschalk

zeigt darum, wie anderwärts Augustin die Verdammung der reprobi durch die Prädestination behauptete, und zwar daß Eine und daß Andere mit Recht, indem bezüglich der Thaten Gottes das praescire und praedestinare eins sei, und auch in der fraglichen Bibelstelle das praescivit mit praedestinavit identisch genommen werden müsse. Damit geht er zum patristischen Beweis für die doppelte Prädestination über, führt Stellen aus Augustin, Fulgentius, Gregor und Isidor an, bemerkt, daß man durch den Ausdruck gemina praedestinatio nicht zwei Prädestinationen, sondern eine, aber eine bipartita Lehre (also die eine absolute auch in Betreff der reprobi annehme!?) darstellt Gott, daß er ihm diese Einsicht verliehen, versichert, daß er sie niemals aus Menschenfurcht verborgen werde, schilt seine Gegner Häretiker, und bittet Gott, diese Häresie durch das Licht der Wahrheit von der Erde zu verscheuchen. Obgleich er mit den Häretikern gar keinen Verkehr haben wolle, so wünsche er doch wegen der minus periti einen öffentlichen conventus, und bittet Gott, auf solcher Versammlung in Gegenwart des Königs und aller Bischöfe, Priester und Mönche, durch Erstehung mehrerer Wasser- und Feuerproben die gemina praedestinatio beweisen zu dürfen¹.

¹ Wiggers (Schicksale der augustinischen Anthropologie, in Niedner's Zeitsch. für die hist. Theol. 1859. S. 490) sagt richtig: „Gottschalk ging nicht wie Augustinus in seinem Streite mit den Pelagianern, vom anthropologischen, sondern vom theologischen Standpunkte aus. Es war ihm um die richtige Auffassung der göttlichen Eigenschaften zu thun, und er glaubte, daß die Unveränderlichkeit und Weisheit Gottes in Gefahr käme, wenn das Handeln des Menschen seine Vorherbestimmung bedingen sollte. Keineswegs aber entwickelte er mit augustinischer Schärfe den Punkt, auf welchen es eigentlich hier ankam, ob nämlich der Grund der Seligkeit Einiger und der Verworfung Anderer in der freien Willkür Gottes, in dem von Ewigkeit her gesäfsten Rathschluisse Gottes, oder Letztere in dem Sündigen des ganzen Menschengeschlechts in Adam liege. Nach Augustinus' Theorie von der Erbsünde sind alle Menschen seit der Übertretung Adams, in welchem die ganze Menschheit sündigte, dem gerechten Gerichte der Verdammung unterworfen. Nach seiner Güte beschloß Gott, Einige selig zu machen. Diejenigen, welche nicht zu dieser Zahl gehören, trifft das verdiente Verderben... Der letzte Grund der Seligkeit des Menschen liegt in der Vorherbestimmung Gottes, der Grund der Verdammung des Menschen liegt aber nicht in der Vorherbestimmung Gottes, sondern in der Ursünde. In diesem Sinne erstreckt sich daher bei Augustinus die Prädestination nur auf die Erwählten, aber nicht auf die Verworfenen; obgleich auch in Hinsicht derselben ein Vorherwissen Gottes von Ewigkeit her stattfindet. Nur der absolute Rathschluß Gottes bezieht sich nicht auf sie. So glaubte Augustinus die Gerechtigkeit mit der Güte Gottes verbinden zu können. Eine durch das Verhalten des Menschen bedingte Prädestination (ad vitam) durfte er nicht annehmen, da der Mensch durch die Ursünde zum Guten unfähig ist. ... Wie sich aber Gottschalk seine Prädestination im Zusammenhange mit der jetzigen

Die heftige Art, wie Gottschalk seine Gegner als Häretiker, ja auch als Lügner behandelt, und sie beschuldigt, selbst nach gewonnener besserer Einsicht aus Stolz den alten Irrthum noch zu vertheidigen, mußte namentlich den Erzbischof Hinkmar erbittern, den er besonders im Auge hatte. In dem Anerbieten aber, in vier Fässer mit siedendem Wasser, Öl und Pech hinabzusteigen und überdies noch zwischen einem brennenden Scheiterhaufen hindurchgehen zu wollen, zeigt sich, wie die feste Ueberzeugung so zugleich auch der schwärmerische Charakter Gottschalks. Er war überzeugt, nur die Lehre Augustins zu wiederholen, aber er hat es in einer Weise, daß er den Verdacht des Prädestinatianismus nicht ausschloß. — Wer sehen will, wie wenig selbst Gelehrte jener Partei, welche die augustinische Lehre repräsentirt zu haben sich rühmen, den Augustinianer Gottschalk verstanden, mag Schröckhs Kirchengeschichte Bd. 24. S. 45 f. nachlesen.

Außer den zwei Glaubensbekenntnissen verfaßte Gottschalk noch ein Schreiben an Erzbischof Amolo von Lyon, dessen wir unten gedenken werden, und ein Büchlein pittacium (pittacium, Zettelchen) an einen Mönch, wovon uns Hinkmar mehrere Fragmente aufbewahrt hat. Gottschalk sagt darin: „wer behauptet, Christus habe für Alle gelitten, der widerspricht Gott dem Vater“; ferner: „Christus hat zwar die nicht ad vitam Prädestinirten durch das Taufssacrament gekauft, non tamen pro eis crucem subiit, nec mortem pertulit, nec sanguinem fudit“ und „es gibt zwei redemtiones, eine quae communis est et electis et reprobis, und eine quae propria et specialis est solorum omnium electorum.“ Auch „nullus tibi (Christo) perit, quisquis redemptus est per sanguinem crucis tuae.“ Endlich: „die Behauptung, Christus habe für Alle gelitten, und doch erlangen nicht alle, für die er leiden wollte, das Heil, diese Behauptung ist ein evacuare crucem Christi“¹.

Ob ein weiteres Fragment, welches Hinkmar (ibid. c. 17) aufbewahrt hat, dem pittacium oder einer andern verlorenen Schrift Gottschalks angehöre, muß dahingestellt bleiben. Charakteristisch ist, daß

aus der Urkunde hervorgegangenen sittlichen Beschaffenheit des Menschen dachte, ob er seine Vorherbestimmung (auch die der reprobis) als ein absolutes, die Würdigkeit des Menschen nicht berücksichtigendes Dekret sah, geht aus den in Hautvilliers verfaßten Glaubensbekenntnissen nicht mit Entschiedenheit hervor.“

¹ Hincmar, de praedest. c. 29. 34. 35 ed. Migne, T. I. p. 291. 365. 370. 371. 372.

Maugin (T. II. p. 307) dieses pittacium gar nicht für eine ächte Schrift Gottschalks halten will. Alles, was seinem Clienten schaden kann, soll entfernt werden, darum läugnet er später auch die Rechtheit seines Briefes an Amolo.

§ 446.

Ratramnus, Lupus und Prudentius treten für die doppelte Prädestination auf. Pariser Synode im Herbst 849.

Maugin vermuthet (T. II. p. 171), daß Gottschalk ohne Zustimmung Hinkmars keinen Brief u. dgl. habe veröffentlichen dürfen, und daß auch seine beiden Glaubensbekennnisse zunächst nur in die Hände Hinkmars gekommen seien. Wem dieser sie mittheilte, ist unbekannt; wohl aber wissen wir, daß er um diese Zeit, um die Mitte des Jahres 849, für nöthig erachtete, die Mönche seiner Diöcese über die Irrthümer Gottschalks aufzuklären, wahrscheinlich, weil Manche Partei für ihn nahmen. Er that dies in dem opuscolum ad reclusos et simplices, von dem wir nur durch Rabanus einige Kunde erhalten¹. Dasselbe kam auch in die Hände des gelehrten Mönchs Ratramnus zu Corbie in der Diöcese Amiens, Provinz Rheims, und dieser glaubte sich veranlaßt, in einem Briefe an seinen Freund Gottschalk die Behauptungen Hinkmars zu bestreiten. Es sei irrig, sagt er, wenn Hinkmar in der Stelle bei Fulgentius: praeparavit Deus malos ad luenda supplicia, das Wort praeparavit als identisch mit permisit praeparari fasse, und er habe sich durch eine angebliche Schrift des Hieronymus de induratione cordis Pharaonis verleiten lassen, zu behaupten: Gott habe das Herz Pharaos nicht selbst verhärtet, sondern dessen Verhärtung nur zugegeben².

Von da an gewann der Streit größere Dimensionen. Auf Seite Hinkmars trat mit aller Entschiedenheit sein Suffragan, Bischof Pardulus von Laon, und beide wandten sich, meist gemeinsam, an verschiedene andere Bischöfe und Gelehrte, um auch ihre Ansicht über die schwierige Frage zu erfahren. Pardulus spricht besonders von sechs Männern, deren Gutachten sie eingeholt hätten³, und die ersten derselben waren Lupus

¹ Rabani ep. IV. ad Hinemar. in der Ausg. v. Migne, T. VI. p. 1519.

² Bei Raban, l. c. p. 1522.

³ Bei Migne, T. 121. p. 1052.

und Prudentius. Abt Servatus Lupus von Ferrières bei Sens schrieb darauf an Hinkmar: nach langer Überlegung erscheine ihm das als das Richtige, daß die Prädestination bei den Guten nach Augustin eine praeparatio gratiae sei, während in Betreff der Bösen die Prädestination in der subtractio gratiae bestehe, indem ihnen Gott zwar durch ein verborgenes, aber doch gerechtes Gericht die Gnade nicht verleihe, und sie verhärete, d. i. der propria duritia überlasse. Diejenigen, die er verhärete, prädestinire er, nicht als ob er sie in's Unglück hineinzwänge (non ad supplicium impellendo), sondern indem er sie von der Sünde, welche das supplicium verdient, nicht zurückhalte. Man könne auch gewissermaßen ganz richtig sagen, daß Einige von Gott in Versuchung geführt werden, nicht als ob er sie selbst hineinföhre, was gegen Iac. 1, 13 wäre, sondern insofern er diejenigen in Versuchung fallen läßt, welche er nicht durch seine Gnade von der Versuchung befreit. Nebrigens hebe die Prädestination weder bei den Gerechten noch bei den Ungerechten die Freiheit auf. Der Gerechte erhalte von Gott das Wollen und Vollziehen, und handle doch dabei frei; ebenso vollziehe der von Gott Verlassene nicht gezwungen, sondern gern die Sünden, um deren willen er ewig gestraft wird. Am Schluß bittet Lupus: wenn Hinkmar eine andere Ansicht habe, möge er sie ihm mittheilen; daß Gleiche habe er auch an Freund Pardulus geschrieben¹.

Wir sehen, Abt Lupus sprach sich gegen Hinkmar für die Gottschalk'sche Annahme einer doppelten Prädestination aus, ohne jedoch in irgend einem Worte eigenlichen Prädestinationismus erblicken zu lassen. Noch ausführlicher that dieß Bischof Prudentius von Troyes in seiner an Hinkmar und Pardulus zugleich gerichteten Antwort, die er aber nicht sogleich, sondern erst i. J. 850, nachdem sie die Billigung einer Synode erhalten haben soll, (vgl. j. Schrift contra Scotum c. 11) den Adressaten überreichte. Maugin, Balluze, Mansi u. A. nehmen an, es sei dieß auf der großen Pariser Synode im Herbst 849 geschehen (vgl. dagegen S. 155), welche an Herzog Nomenoiius von der Bretagne, der seine Vasallenpflicht gegen Carl den Kahlen vielfach verletzt und bewaffnete Einfälle in Frankreich gemacht hatte, ein eindringliches, noch vorhandenes Ermahnungsschreiben erließ. Die 22 anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, darunter auch Hinkmar und Pardulus, erinnerten den Herzog an alle die Uebel, die seine

¹ S. Lupi Opp. bei Migne, T. 119. p. 606. Maugin, T. I. P. I. p. 18*, wo durch einen Druckfehler dieser Brief in das J. 859 statt 849 verlegt wird.

Hab- und Herrschaft veranlaßt habe, wie viele Wohnungen von Christen verwüstet, wie viele Kirchen zerstört und sammt den Reliquien der Heiligen verbrannt, wie viele Kirchengüter widerrechtlich eingezogen, wie viele Menschen um Leben oder Freiheit gebracht, wie viele Räubereien, Ehebrüche und Schändungen von Jungfrauen begangen worden seien. Auch habe er rechtmäßige Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben und Miethlinge eingesetzt. Was aber das Aergste, auch den Vikar des hl. Petrus, dem Gott den Primat in der ganzen Welt gegeben, habe er verachtet. Wohl habe er mit dem Papst in Verbindung zu treten gewünscht, und dennoch sein Schreiben nicht angenommen, aus Furcht, es möchte etwas für ihn Nachtheiliges darin stehen. Sie ermahnen ihn nun dringend zur Buße und zur Annahme des päpstlichen Schreibens, von dessen unverfänglichem Inhalt sie sich durch den Augenschein überzeugt hätten¹. — Wir müssen zu besserem Verständniß beifügen, daß Herzog Nomenoïus auf einer Aftersynode zu Redon (Rotonensis) in der Bretagne, im J. 848, die Absetzung der vier Bischöfe Sulpicius von Vannes, Salaco von Aleth, Felix von Cornouailles und Liberat von Leon auf unrechtmäßige Weise herbeigeführt hatte. Sie waren von König Carl dem Kahlen eingesetzt worden und ihm treu ergeben, darum klagte sie Nomenoïus der Simonie an, und bedrohte sie heimlich mit dem Tod, wenn sie das angeklagte Vergehen läugnen würden. Eingeschüchtert bejahten sie jetzt die Anklage und flohen zu Carl; Nomenoïus aber besetzte ihre Stühle mit Günstlingen, errichtete drei weitere Bischofshäuser und erhob Dole zum Erzbisthum, indem er sein Herzogthum eigenmächtig von der Kirchenprovinz Tours losriß².

Zwei weitere unserer Pariser Synode vom J. 849 angehörige Urkunden betreffen Stiftungen, welche Bischof Hermann von Nevers seiner Kirche machte, und eine alte Quelle, der Mönch Alberich, fügt noch bei, daß auf diesem Concil die Abschaffung der Chorbischöfe in Frankreich beschlossen worden sei³. Doch treffen wir solche auch später noch.

Vor Auffindung des Chronicon Fontanellense glaubte man allgemein (z. B. Baronius ad ann. 849, 14), unsere Synode sei zu Tours abgehalten worden, weil unter den anwesenden Bischöfen Lantran von Tours den ersten Platz einnahm. Allein jene Chronik weist deutlich

¹ Mansi, T. XIV. p. 923. Harduin, T. V. p. 19.

² Mansi, T. XIV. p. 914 u. 942. Vgl. v. Norde, Hinkmar. S. 46.

³ Mansi, T. XIV. p. 925. 927. Harduin, T. V. p. 22.

auf Paris hin, und der Vorjiz Lantrans erklärt sich daraus, daß die Bretagne, um die es sich handelte, zur Kirchenprovinz Tours gehörte¹.

Wohl mit Recht bestritt v. Norden (a. a. D. S. 69), daß diese Pariser Synode die Schrift des Prudentius förmlich gebilligt, also die Ansichten Hinkmars reprobirt habe. Sicherlich hätten die Gegner Hinkmars sich nachmals auf eine so große Synode zu seinen Ungunsten berufen. Aber niemals thaten sie dieß. Die Schrift des Prudentius aber, um die es sich hier handelt, beginnt mit der Versicherung, daß er gerne mit den gelehrt und heiligen Männern Hinkmar und Pardulus den Gegenstand mündlich besprochen hätte, daß er aber, daran gehindert, zur Schrift habe greifen müssen. Er bittet dann, sie möchten doch die Lehre des hl. Augustin nicht angreifen, die von so vielen Päpsten approbiert, von Fulgentius, Prosper u. A. vertheidigt worden sei. Damals habe es sich mehr um die Prädestination der Auserwählten gehandelt, jetzt dagegen werde die der Verworfenen bestritten. — Sofort wird in c. 3 die Lehre von der doppelten Prädestination auseinandergesetzt, also: „da wegen des Ungehorsams der Stammeltern die ganze Masse des menschlichen Geschlechtes verdammt ist, so hat Gottes Allmacht sowohl vorausgesehen als vorausbestimmt, wen er (Gott) durch die Gnade und das Blut Christi von dieser massa perdita aus Barmherzigkeit zum Leben ausscheiden und zur Herrlichkeit und in's Reich führen wolle. Und er hat sowohl vorausgesehen als vorausbestimmt, alle diejenigen, welche die Gnade und das Blut Christi aus jener massa miserabilis nicht ausscheide, mit ewigen Strafen zu belegen. Er hat sie prädestinirt, i. e. praeordinavit, nicht, daß sie sündigen, sondern daß sie wegen ihrer Sünden ewiger Strafe unterliegen sollten. Er hat sie prädestinirt nicht zur culpa, sondern zur poena“. — Von da geht Prudentius auf die verwandte zweite Frage über: ob das Blut Christi für alle Menschen überhaupt, oder nur für die electi, praedestinati vergossen sei? „Christus selbst“, sagt er, „deute das Letztere bei drei Evangelisten an in den Worten: dieß ist mein Blut, welches für Viele vergossen wurde. Der vierte Evangelist aber, Lukas, habe: für euch; und es sei sonach Christi Blut nicht für Alle vergossen worden. Wohl heiße es bei 1 Tim. 2, 4: qui vult omnes homines salvos fieri, aber omnes sei nicht generalliter, sondern specialiter zu fassen, und bedeute nicht Alle überhaupt, sondern, wie schon Augustin lehre, entweder nur: alle jene, welche Gott

¹ Maugin, l. c. T. II. p. 101 sqq. Pagi, ad ann. 849, 1.

selig machen will, oder: Leute aus allen Nationen, oder es sei identisch mit: Gott bewirkt, daß wir gerne alle Menschen selig machen möchten. Ja, wer jenes omnes ganz allgemein fasse, der läugne die göttliche Allmacht, der gemäß Alle selig werden müßten, wenn Gott wirklich Alle selig machen wollte.“ Diese seine dritte Proposition: Gott will nicht Alle zusammen gesammelt selig machen, nicht Allen seine Gnade geben, sucht Prudentius in c. 4 durch Bibelstellen zu erweisen, und geht darauf von c. 5 bis c. 12 incl. zur patristischen Beweisführung für die doppelte Prädestination über. Im 13. und letzten Kapitel stellt er noch mehrere patristische Aussprüche über die Gnade und die Freiheit des menschlichen Willens zusammen, um zu zeigen, daß in Folge der Sünde die Freiheit des Willens zum Guten erstorben sei, aber durch Christi Gnade wieder erweckt, wieder hergestellt werde. — Der letzte Absatz endlich, angeblich aus Gennadius entnommen, wohl aber die eigene Conclusion des Prudentius, beschreibt den Prozeß der Rechtfertigung also: „es ist wohl unerachtet des Sündenfalls die libertas arbitrii ad quaerendam salutem geblieben, aber damit dieser Wille in der That etwas Gutes wolle, muß er zuvor von Gott, durch göttliche Inspiration aufgemahnt und zum Heil eingeladen werden. *Initium ergo salutis nostrae Deo miserante habemus; ut acquiescamus salutiferae inspirationi, nostrae potestatis est; ut adipiscamur quod acquiescendo admonitioni cupimus, divini est muneris; ut non labamur in adepto salutis munere, solitudinis nostrae et coelestis pariter adjutorii; ut labamur, potestatis nostrae est et ignaviae*¹.“ Gerade diese schöne Stelle zeigt deutlichst, daß Prudentius so wenig als Augustin Ausdrücke wie liberum arbitrium perire im Sinne der Reformatoren nahm.

§ 447.

Weitere Schriften des Lupus und Matramnus in dieser Sache².

Nach der Pariser Synode verweilte Lupus im Dezember 849 am Hoflager Carls des Kahlen zu Bourges, und mußte diesem Fürsten seine

¹ Bei Migne, T. 115. p. 971—1010. Mangin hat nur Einiges aus dieser Schrift mitgetheilt, T. II. p. 107.

² Über diese Schriften des Servatus Lupus und des Matramnus vgl. Wiggers, Schicksale der augustin. Anthropologie in Niedners Zeitsch. für hist. Theol. 1859. S. 519 ff.

Ansicht über die Prädestination, die Freiheit des Willens und die Erlösung durch das Blut Christi (ob omnes?) auseinandersezten. Er that es unter Anführung von biblischen und patristischen Stellen. Weil ihn aber Einige (Hinkmar und seine Freunde) beschuldigten, daß er in Betreff Gottes nicht pie fideliterque denke, so fand er für gut, bald darauf in einem Briefe an den König seine Ansicht über jene drei Punkte nochmals in Kürze darzulegen: „Gott hat den Adam und in ihm uns Alle recht erschaffen. Aber der Stammvater hat, die natürliche rectitudo verlassend, nullo cogente so schwer gesündigt, daß er sich selbst zu Grund richtete und in sich Alle, die von beiden Geschlechtern abstammen. Unsere Schuld verdient nichts als Strafe; Gott, dem alles Zukünftige gegenwärtig ist, wußte, daß in Adam die ganze Masse des menschlichen Geschlechtes durch die Sünde werde corruptum werden; dennoch entzog er ihr die Wohlthat der Schöpfung nicht, bene usurus etiam malis, und wählte vor der Weltenschöpfung aus jener Masse diejenigen aus, welche er durch seine Gnade von der verdienten Strafe befreien wollte; die übrigen, denen er diese Gnade nicht mittheilte, überließ er dem gerechten Gerichte, daß sie durch die Sünde verdient hatten. Und von diesen, die er durch seine Gnade nicht erweicht, kann man sagen: indurat eos, und Augustin nennt sie praedestinati ad poenam, nicht als ob sie genötigt würden zum Untergang, sondern weil ihre Verlassenheit von Gott eine unveränderliche ist.“ In Betreff des zweiten Punktes sagt Lupus: „der freie Wille zum Guten ist verloren gegangen, der Mensch konnte ihn aus eigener Kraft verlieren, aber nicht wieder gewinnen. Der Mensch hat darum kein liberum arbitrium in bono, wenn dieses nicht durch die göttliche Gnade wieder freigemacht ist (divina gratia liberatum). Nur Gott präparirt diesen guten Willen wieder. Die göttliche Gnade kommt uns zuvor, damit wir das Gute wollen und anfangen; und die göttliche Gnade begleitet uns (subsequitur), damit wir nicht vergebens wollen und mitwirken. Alle guten Handlungen sind principaliter Gottes Werk, und erst consequenter das unsrige, quia voluntate a nobis fiunt“. — Auch Lupus läßt es hier an der deutlichen Unterscheidung fehlen, ob der freie Wille bloß actu oder auch potentia verloren gegangen sei; aber der Ausdruck liberatum weist doch auf das Richtige hin, daß dieser Wille nicht vernichtet, sondern bloß gefangen, actu latent geworden sei und der Befreiung bedürfe. Auch anerkennt er ja die Nothwendigkeit unserer Mitwirkung. — Die dritte Frage endlich, ob Christi Blut für Alle vergossen sei, beantwortet er dahin: „Christus selbst sagt

pro multis, und Hieronymus erklärt dieß als pro his, qui credere voluerint, versteht also darunter die Gläubigen insgesamt, sowohl die in der Gnade verharrenden, als die durch die Sünde davon ablassenden. Ebenso Augustin. Chrysostomus dagegen behauptet irrig, Christus sei pro universo mundo gestorben. Wenn aberemand dem König die Werke des Faustus (von Riez) zeigt, der anders lehrt als Augustin rc., so mag er bedenken, daß Papst Gelasius und seine Synode die Schriften dieses Mannes verworfen hat¹.

Da Lupus im Eingang dieses Briefes von seinem Aufenthalt am königlichen Hoflager zu Bourges als etwas Vergangenem spricht, so gehört er wohl dem Jahr 850 an. Gleichzeitig aber behandelte Lupus dieselben drei dogmatischen Punkte noch viel ausführlicher in seiner Schrift liber de tribus quaestionibus². Abweichend von der in dem Brief an den König eingehaltenen Ordnung, stellt er hier den Punkt wegen des freien Willens an die Spitze des Ganzen, und widmet ihm mehr als die Hälfte des Raumes, greift aber wiederholt auch schon in die Frage wegen der Prädestination ein. Da es ist sogar die Grenzscheide zwischen der ersten und zweiten Abtheilung des Ganzen etwas verwischt, so daß Maugin (T. I. P. II. p. 26) die letztere irrig mit hanc autem gratiam beginnen ließ, während sie schon ziemlich früher mit Haec plane ut supra relatum est (nach j. Ausgabe § 26) anfängt. In der ersten Abtheilung wird sehr ausführlich erörtert, daß die Freiheit des Willens zum Guten durch die Sünde (faktisch) verloren gegangen sei, und wie Augustin sage (in dem verlorenen 3. und 4. Buch operis imperfecti), der uns angeborene unverlierbare freie Wille nur darin besthehe, daß beati esse volunt etiam hi, qui ea nolunt, quae ad beatitudinem ducunt. Wiederholt sagt dabei Lupus: der freie Wille zum Guten müsse durch Gottes Gnade wieder freigemacht werden, und fügt somit, wie im Briefe an König Carl, daß Nichtvorhandensein dieses freien Willens nach dem Sündenfall als eine Gefangenschaft, ein Latentsein, nicht als

¹ Lopi ep. 128 in Bd. 119 des Migne'schen cursus Patrol. p. 601 sqq. Maugin, l. c. T. I. P. II. p. 37 u. T. II. p. 110.

² Lopi Opp. ed. Migne, l. c. p. 619 sqq.; besser bei Maugin, T. I. P. II. p. 9 sqq., nur ist letzterer der falschen Ansicht, dieses Buch habe nicht den Abt Lupus von Ferrières, sondern einen gleichzeitigen Priester aus Mainz zum Verfasser, und nur der Brief ad Carolum regem und das Collectaneum, wovon später, röhre vom Abt Lupus her (T. I. P. II. p. 10 und T. II. p. 114). Das Richtige zeigte Sirmond (Migne, l. c. p. 619 Not.) und die Verfasser der histoire littéraire de la France, T. V. p. 262 sqq.

eine völlige Vernichtung desselben auf. Gegen den Semipelagianismus behauptet er, daß auch nicht das geringste Gute von uns selbst, sondern von Gott sei, daß von diesem die cogitationes bonae und das initium fidei wie die perfectio fidei ausgehe, und auch die perseverantia ein Geschenk, eine Gnade Gottes sei. Alles Gute sei also principaliter Gottes Geschenk, aber consequenter auch des Menschen eigene That. Idemque opus et Dei est, qui operatur in nobis, et nostrum est, quia voluntate facimus quod praeceptum est nobis. Beachtenswert ist auch die mit e. 19. der Synode zu Orange vom J. 529 übereinstimmende Behauptung: auch Adam habe (vor dem Falle) für den Willen zum Guten die göttliche Unterstützung nötig gehabt. — An die Spitze der zweiten Abtheilung der praedestinatione stellt Lupus den Satz: daß, während Alle den Tod verdient, Gottes Barmherzigkeit Einige rette, während die Andern occulto Dei judicio quamquam rectissimo der verdienten Verdammung überlassen werden. Warum aber Gott gerade die Einen rette und nicht die Andern, das sei supra hominem. Daran schließt er die Erklärung des Ausdrucks: „Gott verhärtet“ (vgl. S. 153), zeigt weiter, gerade so wie oben S. 155 Prudentius, in welchem Sinne der Apostel Paulus sage: qui vult omnes homines salvos fieri, verwirft die Annahme einer Prädestination propter praevisa merita, lehrt die gemina in dem Ausdruck: (Deus) operatur in mentibus piorum, adjuvando, ut salutaria velint et in eis proficiant; *operatur* (!) in mentibus impiorum, deserendo, ne nisi noxia velint et in pejora labantur. Darauf weist er die Meinung zurück, als ob Gott der Urheber des bösen Willens der perdiți sei, und distinguit richtig, daß Gott alles das prädestinire, was er selbst thue, dagegen die Sünde des Menschen nicht prädestinire, sondern bloß präscire, so daß die praescientia meistens sine praedestinatione sei. Uebrigens sei die Zahl der Ausgewählten eine feste, denn es könne keiner hinzugethan, keiner hinweggenommen werden. Wohl seien von Seite einiger berühmter Bischöfe Einwendungen gegen die praedestinatio ad mortem erhoben worden, weil man dann, wie sie meinen, annehmen müßte, Gott habe einen Theil der Menschen aus Lust am Strafen geschaffen, und weil es ungerecht wäre, wenn er diejenigen verdamnte, welche doch gar nicht die Macht hätten, die Sünde und damit die Strafe zu meiden. Lupus entgegnet: „in Adam haben alle freiwillig gesündigt, und Gott hat den Menschen nicht genöthigt, zu fallen, sondern es nur zugelassen; den Fall wußte er vorher (praescivit), was auf den Fall folgte, bestimmte er vorher,

prädestinirte es". „Ganz unbegründet“, fährt er fort, „sei die Einrede: wenn ich doch ad mortem prädestinirt bin, so will ich wenigstens dieses Leben genießen.“ Gott möge es abwenden, sagt er, daß irgend ein Christ den wahnjünnigen Glauben habe, er gehöre zu den Verworfenen und könne nicht vom Bösen zurückkehren, nicht selig werden. So könnten diejenigen nicht denken, welche sich erinnern, daß sie durch Christi kostbares Blut erlöst seien und ihnen durch Buße der Zutritt zur Seligkeit offen stehe. Beispiele von David, Petrus und dem Schächer. Ja selbst, wenn jemand wünschte, daß er verdammt werde, er müßte sich doch der guten Werke bekleidigen, um seine Strafe zu vermindern (!). Jene berühmten Bischöfe, (lumina) aber sollen sich doch nicht scheuen, ihre Ansicht zu ändern, denn nicht das Irren, sondern das Verharren im Irrthum sei Schande. — Ganz kurz ist die dritte Abtheilung, welche zeigt, daß der Ausdruck omnes in der hl. Schrift (1 Tim. 2, 4) nur andeuten wolle: nicht bloß ein Volk, die Juden, sondern Leute aus allen Völkern seien durch Christus gerettet worden. Nur Johannes von Constantinopel (Chrysostomus) nehme omnes im Sinne der ganzen Menschheit.

In einer dritten Schrift, Collectaneum de tribus quaestionibus, sammelte Lupus die patristischen Stellen, auf die er seine Ansicht stützte¹.

Eine ähnliche Aufforderung, wie Abt Lupus, hatte auch der gelehrte Mönch Matramnus zu Corbie von Carl dem Kahlen erhalten, und wir besitzen noch jetzt die zwei Bücher de praedestinatione vom J. 850, in denen er seinen Ansicht dem Könige vorlegte². Die Hauptgedanken des ersten Buches sind: „Gott weiß von Ewigkeit her Alles voraus und ordnet Alles (dispensat et disponit), also auch die Gedanken der Menschen. Nur ist dabei der Unterschied, daß er bei den guten Gedanken sowohl auctor als ordinator, bei den bösen dagegen nur ordinator ist. Letztere kommen nicht von ihm, aber sie dienen seinem Willen. Da er Alles ewig voraussah, so hat er auch Alles durch ewige Disposition fest geordnet. In dieser ewigen Disposition hat er auch das Ende der Auserwählten und der Verworfenen erschaut, und durch ewigen Rathschluß unveränderlich bestimmt, was mit jedem Einzelnen zu geschehen habe. Diese dispositio sempiterni consilii ist die praedestinatio operum Dei, durch die er die Auserwählten ad regnum disponit, die reprobi aber

¹ Migne, l. c. p. 647 sqq. Maugin, l. c. T. I. P. II. p. 41 sqq.

² Im 121. Band des cursus Patrol. von Migne, p. 14 sqq., besser bei Maugin, T. I. P. I. p. 29. T. II. p. 133.

ad poenas.“ Daran schließt sich der aus Augustin (*de gratia et lib. arb. c. 20*) entnommene Nachweis, daß Gott auch die bösen Gedanken der Menschen dahin lenke, wohin er wolle, und sich ihrer bediene. Den bösen Entschluß des Judas z. B. habe er zur Herbeiführung des Erlösungstodes benutzt. Ebenso sollen einige weitere biblische Beispiele zeigen, wie Gott die bösen Gedanken der Menschen benütze und in ihren Herzen wirke. Er lenke die Menschen zum Guten und Bösen hin, aber zu letzterm nur als Strafe für bereits vorhandene Bosheit (*manifestatur operari Deum in cordibus hominum ad inclinandas eorum voluntates, quoecunque voluerit, sive ad bona pro sua misericordia, sive ad mala pro meritis eorum, judicio utique suo aliquando aperto aliquando occulto, semper tamen justo*). Er verhärete die Herzen, aber nur nach verausgegangenem Verdienst. — Es folgen nun Stellen aus Gregor d. Gr., Prosper und Salvian, welche von jener göttlichen Disposition handeln und zeigen, daß Gott auch die bösen Gedanken und Handlungen der Menschen, selbst die Nachstellungen Satans, zur Durchführung seiner Plane verwende, und Alles von Gott unveränderlich vorherbestimmt sei. So sage z. B. Gregor: „die Frommen erlangen durch das Gebet das, wovon Gott prädestinirt hat, daß sie es durch Gebet erlangen.“ — In der zweiten Abtheilung des ersten Buchs geht dann Ratramnus auf die doppelte Prädetermination über, und zeigt durch Stellen Augustins, daß der Glaube und alle guten Werke Gnadengaben Gottes sind, daß kein Prädeterminirter verloren gehe, daß Alle die Verdammung verdient hätten, daß die, welche nicht selig werden, in der massa perditionis belassen, die Andern aber ohne ihr Verdienst aus dieser Masse gerettet werden; ferner, daß Gott Einige nur ad tempus erwähle, z. B. den Judas, und ihnen das donum perseverantiae nicht gebe, daß die Zahl der Prädeterminirten eine bestimmte sei, daß man nicht wisse, warum Gott den Einen die Gnade gebe, den Andern nicht, die Einen im Stande der Gerechtigkeit sterben lasse, die Andern nicht, daß endlich Christus das herrlichste Muster der praedestinatio sanctorum sei (aus *Augustin. de praedest. sanct. c. 15*).

An die Spitze des zweiten, ebenfalls an König Carl überschriebenen Buches stellt Ratramnus den Begriff der Prädetermination, nach Augustin und Fulgentius, daß sie sei futurorum operum Dei aeterna præparatio. Darauf zeigt er durch viele patristische Stellen, daß es eine doppelte Prädetermination, der electi und reprobi gebe. Die electi prädeterminire Gott zu ihren guten Werken und zu dem Lohne derselben, die reprobi dagegen seien, weil Gott voraussah, daß sie in der Sünde befele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

harren, ad poenam prädestinirt, nicht aber ad peccatum, denn nicht das peccatum, sondern die redditio poenae komme von Gott. Gott prädestinire nur, was er selbst thue, also nicht das Böse, sondern dessen Strafe. Wenn Augustin den Ausdruck gebrauche: die Bösen seien prädestinirt ad interitum, so verstehe er unter interitus nicht das peccatum, sondern peccati vindictam. Wenn aber Einige (s. S. 136) nur den Ausdruck: „die Strafe ist den Bösen prädestinirt“ zugeben wollen, nicht aber den Satz: „die Bösen sind zur Strafe prädestinirt“, so widerspreche ihnen der Apostel Paulus in den Worten: vasa irae aptata in interitum (Röm. 9, 22), und ebenso der hl. Fulgentius. Ihr Bedenken, als ob die praedestinatio ad mortem die Freiheit des Menschen und die Gerechtigkeit Gottes beeinträchtige, sei unrichtig, denn a) das göttliche Vorherwissen nöthige Niemanden zur Sünde, sondern Gott wisse von Ewigkeit, was jeder Einzelne frei sündigen werde; b) auch dürfe man nicht sagen, die Prädetermination nöthige den Menschen verloren zu gehen, denn nicht deshalb werde er verdammt, weil er prädestinirt sei, sondern er sei vielmehr darum prädestinirt, weil Gott sein freies Verharren in der Sünde voraussah. — Eine sehr schöne Stelle aus Isidor (different. lib. II. dist. 27. 11. 2) gibt dem Verfasser Veranlassung, die Lehre von der doppelten Prädetermination sowie von der Freiheit und Gnade weiter zu entwickeln. Dabei hebt er das nullis praevisis meritis sehr stark hervor und lehrt deutlich, dass Gott aus der massa perditionis Einige aussöhle, um seine Barmherzigkeit zu zeigen, die Andern aber dem gerechten Gerichte überlasse; dass diese nicht klagen können, weil ihnen nur nach Verdienst geschehe; dass die Prädetermination eine ewige, unveränderliche sei, und der Grund, warum der Eine gerettet, der Andere dem Verderben überlassen bleibe, kein anderer sei, als dass propositum praedestinantis Dei. — Hatte Natramnus bisher seine Ansichten mehr auf analytischem Wege durch Exegese patristischer Aussprüche entwickelt, so stellt er sie im letzten Viertel des zweiten Buches mehr synthetisch zusammen (bei Mauguin von p. 89 an), und hat dabei hauptsächlich die Behauptungen der Gegner im Auge. Darum hebt er vor Allem hervor, wie es auch Gottschalk in seinem ausführlichen Bekennniß gethan, dass die praedestinatio ad poenam auch etwas Gutes sei, weil ein Alt der göttlichen Gerechtigkeit, und darum der Satz: es gebe nur eine praedestinatio in bonis nicht gegen die doppelte Prädetermination streite. Hierauf folgt der Nachweis, dass die praedestinatio ad poenam nicht auch eine ad peccatum sei, dass aber doch nicht gesagt werden dürfe: Gott beschließe die poena

erst nach der Sünde des Menschen, weil dadurch eine Veränderlichkeit in Gott gesetzt würde.

§ 448.

Raban für Hinkmar.

König Carl ließ die Schriften des Prudentius und Ratramnus, vielleicht auch die des Lupus, dem Erzbischof Hinkmar zustellen¹, und dieser wandte sich jetzt, kurz vor Ostern 850, an Erzbischof Raban von Mainz, um sich seine Unterstützung im beginnenden Kampfe zu erbitten. Hinkmars Schreiben ist verloren gegangen (es ist das dritte an Raban, dessen Flodoard III. 21 gedenkt), aber wir haben noch die Antwort Rabans. Hieraus erfahren wir, daß Hinkmars Bote im März 850 zu Raban gekommen war und ihm einen Brief sammt dem Opusculum Hinkmars ad reclusos et simplices, und auch die scripta aliorum, welche für Gottschalk Partei nahmen, besonders des Prudentius von Troyes und des Mönches von Corbie (Ratramnus) überbracht hatte. Gegen Prudentius bemerkte Raban: er stimme ihm ganz bei, wenn er behauptete, daß Gott Niemanden zur Sünde zwinge; aber wenn er sage: „wie (sicut) Gott die Außerwählten zum ewigen Leben führe, so (ita) zwinge er die Sünder, in's Verderben zu gehen,“ so finde er dieses, so nebeneinander gestellt (mixtum positum), nicht in der hl. Schrift, und könne sich darum bei den Traditionen des Prudentius (den von ihm angeführten patristischen Zeugnissen) nicht beruhigen. Raban schrieb hier dem Prudentius eine Neuherzung zu, die sich bei ihm gar nicht, wohl aber bei Gottschalk nahezu findet; gerade die Nebeneinanderstellung oder Gleichstellung der beiden Prädestinationarten durch sicut und ita ist ächt Gottschalkisch, aber nicht Prudentianisch. — Darauf führt Raban fort: Krankheit und Alter hindern ihn, die Behauptungen des Prudentius im Einzelnen zu widerlegen und den von ihm gesammelten Sentenzen andere entgegenzustellen. Auch habe er seine Ansicht und die biblischen und patristischen Belege dafür schon in seinen Büchern an Noting und an Graf Eberhard dargelegt. Da Gottschalk dieselben, wie Hinkmar bemerke, verfälscht habe, so sende er jetzt eine authentische Abschrift beider. Nur Weniges wolle er noch beifügen. Die Schrift spreche nur von einer Prädestination zum Guten; eine zum Bösen erinnere er sich nicht gefunden zu haben. Es folgen nun Bibelstellen

¹ Hincmar, de praedest. c. 5. Opp. ed.^o Migne, T. I. p. 90.

für die praedestinatio ad vitam, und dafür, daß Gott nicht auctor mali sei. Der Mönch von Corbie, heißt es dann weiter, habe den Hinkmar mit Unrecht getadelt, daß er die Worte des Fulgentius: praeparavit Deus malos ad supplicia als identisch mit praeparari permisit, und den Ausdruck der Bibel: Deum indurasse cor Pharaonis als gleichbedeutend mit indurari permisit genommen habe. Hinkmar sei hier in vollem Recht, denn Gott verhärtete Niemandens Herz durch eigene Thätigkeit, sondern lasse es nur verhärten zur Strafe. Das Verhärtende sei dabei entweder die eigene Bosheit des Menschen, oder die Tücke Satans. Das obdurare sei ein relinquere. Nebrigens solle der Mensch die Gerichte und Geheimnisse Gottes nicht erforschen wollen, sondern sie verehren und fest glauben, daß Gott, der Alle selig machen will, Niemanden verläßt, der auf ihn hofft. Dieses Wenige habe er nach Anleitung der hl. Schrift und der Väter beigefügt. Mehreres könne Hinkmar, da er sehr gelehrt und gesund sei, selbst sammeln. Dabei ermahne er ihn dringend, solche schädliche Streitigkeiten unter Christen fortan zu verbieten, und nicht zu dulden, daß Gottschalk durch Schreiben und Reden noch weitern Schaden anrichte. Ja er müsse sich wundern, daß der sonst so kluge Hinkmar dem schädlichen Gottschalk zu schreiben erlaubt habe, so daß er mehrere an verschiedenen Orten mit seinem Gift angesteckt habe. Das sei der Weisung Pauli (Tit. 3, 10) entgegen. Auch dürfe nicht gestattet werden, daß Gottschalk mitemand disputire; dagegen solle man für ihn beten, damit ihm Gott ein gelehriges Herz verleihe. Raban könne es nicht loben, daß man demselben schon vor seiner Bekhrung die Communion gebe¹. Mit Hinkmars Schrift ad reclusos sei er ganz einverstanden, aber er halte es für überflüssig gegen Gottschalk zu schreiben, denn in diesem sei nichts als Stolz. Zeichen dieses Stolzes sei, daß er sein größeres Glaubensbekenntniß nicht an Menschen, sondern an Gott richtete, als ob erstere unwürdig seien, daß er zu ihnen spreche. Zuletzt tadelt Raban Gottschalks Unerbieten zu einem Gottesurtheil, und wünscht, Hinkmar möge mit dem zufrieden sein, was er licet rusticō stylo, tamen devoto animo ihm geschrieben habe².

¹ Aus alle dem geht hervor, daß die angeblich grausame Behandlung Gottschalk's, welche Hinkmar über ihn verhängt haben soll, historisch nicht wohl begründet ist. Vgl. v. Norden, Hinkmar S. 73.

² Rabani, Opp. ed. Migne, T. VI. p. 1518. Vgl. Maugin, T. II. p. 100. 109. 112. Kunstmann, Grabanus Maurus, S. 138 ff.

§ 449.

Johannes Scotus (Erigena) gegen Gottschalk, und Prudentius gegen Scotus.

Daz Hinkmar und Pardulus verschiedene Gelehrte zu Rathe zogen, und daz von den Befragten sechs, aber sehr verschieden antworteten, erfahren wir aus dem Briefe des Pardulus an die Kirche zu Lyon, und aus der Entgegnung des Erzbischofs Remigius von Lyon¹. Letzterer findet es sehr unpassend, daz sie einen Phantasten wie Amalar (S. 83), und einen Ignoranten in der Theologie, wie Scotus befragt, ja diesen genöthigt hätten, ihnen zu antworten. Von Amalar ist keine Schrift über die Prädestinationssfrage auf uns gekommen, dagegen besitzen wir von Scotus Erigena noch ein ziemlich großes Buch *de praedestinatione* aus dem J. 851². Scotus stellte sich bei Erörterung dieser Frage weit mehr auf den philosophischen als theologischen Standpunkt, beruft sich darum nicht wie die andern Gelehrten auf biblische und patristische Belege, sondern argumentirt rein dialektisch aus den Begriffen: Gott, Freiheit, Sünde u. dgl., sowohl an Nationalismus als an Pantheismus anstreifend. Gleich im Anfang prädicirt er die Sekte, gegen die er schreibe, als eine teuflische, und will bei Gottschalk theils Pelagianismus, theils das Gegentheil finden. „Die Prädestination,“ sagt er dann, ist identisch mit Gottes Weisheit, ja mit Gott selbst, und darum nur eine, wie denn nichts in Gott doppelt ist. Diese eine Prädestination ist die der Gerechten. Sie ist identisch mit dem Vorherwissen, und nur durch Unkenntniß der griechischen Sprache ist die Unterscheidung zwischen Präscienz und Prädestination eingeführt worden. Das griechische ὅρων und προορῶν heißt nämlich sowohl *praevideo* als *praedefinio*, *praedestino*, und die lateinische Version hätte bei Röm. 1, 4. und Ephes. 1, 5. 11. jene griechischen Worte ebensogut mit *praevidere* als mit *praedestinare* übersetzen können. Eine *praedestinatio ad poenam* aber kann es unmöglich geben, denn wirklich ist nur das, was Gott macht, darum ist die Sünde gar nichts Wirkliches, eine bloße Negation, und die Sündenstrafe ebenfalls nichts Wirkliches, sondern nur das innere Mißbehagen des Sünder, darüber, daß er seine schlechten Zwecke nicht erreicht. Allerdings nennen mehrere Väter

¹ Bd. 121 p. 1052 u. 1054 des *cursus Patrol.* von Migne. Maugin, T. II p. 230.

² Zuerst herausgegeben von Maugin, l. c. T. I. P. I. p. 103 sqq., neuerdings von Floß im 122. Band des Migne'schen *cursus Patr.* p. 355 sqq.

auch die Sünden praedestinati, aber sie meinen diesen Ausdruck nicht ernstlich, sondern wie Christus den Judas amice nennt, statt inimice, so nennen sie die Sünden prädestinirt statt unprädestinirt, ähnlich wie lucus a non lucendo, und Parcae, quod nulli parcant."¹

Gewiß bereute Hinkmar, einen solchen Beifstand aufgerufen zu haben, der ihm weit mehr schaden als nützen mußte, der andern Partei aber zu den stärksten Gegenschriften Veranlassung gab. Als bald übersandte Erzbischof Wenilo von Sens 19, aus dem Werke des Scotus gezogene Capitula, die ihm irrig schienen, an seinen gelehrten Suffragan Prudentius von Troyes, damit er sie gründlich widerlege. In Folge hievon veröffentlichte Prudentius im Sommer 852 sein großes Werk *de praedestinatione contra Joannem Scotum etc.* mit einem vorangestellten Brief an Erzbischof Wenilo². Er beschränkte sich dabei nicht bloß auf Widerlegung jener 19 Capitula, sondern suchte sich vor Allem die ganze Schrift Erirogena's zu verschaffen, und stellte dann einer sehr großen Anzahl wörtlich repetirter Behauptungen desselben (nahezu 100) seine correctiones entgegen. Obgleich mit Scotus persönlich befreundet (c. 1), führt er gegen ihn durchgängig eine sehr scharfe Sprache, und beschuldigt ihn, die alten Häresien der Pelagianer, des Origenes und der Kollyrianer erneuert zu haben. Da er sei ein neuer Julian von Eclanum, und der gleiche Geist herrsche in ihm, wie in diesem (praef.). Den Pelagianismus verwerfe er, Prudentius, gewiß nicht minder als Scotus, wenn aber letzterer von einer dem Pelagianismus entgegengesetzten Irrlehre spreche, so habe er sie wohl nur selbst ersonnen, denn Augustin und Andere wüßten nichts davon. Als eine Mischung dieser und der Pelagianischen Irrlehre bezeichne er die Gottschalk'sche, und Prudentius wolle sie, falls sie existire, nicht vertheidigen; aber Scotus bekämpfe unter dem Namen Gottschalks alle katholischen Lehrer, und jene angebliche dritte oder mittlere Häresie sei nichts Anderes als die Lehre des hl. Augustin (c. 1 u. 4). Am Schlusse stellt Prudentius die Hauptirrhümer des Scotus in 77 Nummern zusammen, jeden in einer kurzen Widerlegung bekämpfend.

¹ Vgl. die der, Floß'schen Ausg. vorangestellte Dissertatio p. 26 sqq. Näheres über den Inhalt dieser Schrift des Johannes Scotus s. bei Wiggers, Schicksale der augustiniischen Anthropologie, bei Niedner, Zeitsch. für die hist. Theol. 1859. S. 497—511.

² Bei Maugin, T. I. P. I. p. 194—574. Vgl. T. II. p. 146 sqq. und Prudentii Opp. ed. Migne (T. 115) p. 1009—1366. Vgl. Wiggers, a. a. D. S. 512 ff.

§ 450.

Florus und Amolo.

In Lyon verfaßte um diese Zeit der bekannte Magister Florus auf Verlangen mehrerer Freunde eine kurze Abhandlung über die Prädestination, welche vielleicht mehr als eine andere Schrift dieser Zeit geeignet ist, den großen Unterschied zwischen der orthodoxen und der Gottschalk'schen Lehre von einer doppelten Prädestination deutlich zu machen, vorausgesetzt, daß Florus die Worte Gottschalks genau wiedergegeben und richtig erklärt hat. Florus selbst spricht sich in gleichem Sinn wie Prudentius u. a. für die praedestinatio gemina aus. Die Auserwählten, sagt er, prädestinire Gott zu beidem, sowohl zu den guten Werken als zur Seligkeit; die Sünder dagegen seien nicht zur Sünde, sondern wegen ihrer vorhergehenden Sünden zu deren Strafe prädestinirt. — Von dieser richtigen Lehre aber sei die Gottschalk'sche himmelweit verschieden, denn er behauptet: quod hi qui pereunt, praedestinati sunt ad perditionem, et ideo aliter evenire non potest; similiter quoque et de justis (dicit), tanquam et ipsi ideo salventur, quia praedestinati ad salutem aliud esse non potuerunt. Wer so spricht, meint Florus, der hebt bei jenen daß meritum damnationis auf, und macht ihre Verdammung zu einer ungerechten. Allein in Wahrheit gehen sie nicht deshalb zu Grunde, weil sie dazu prädestinirt sind, sondern sie sind prädestinirt zur Strafe wegen ihrer eigenen Schuld, und es ist schrecklich, zu behaupten, daß sie nicht anders als bös sein können, denn dies schiebt die Schuld ihrer Sünden auf Gott. Die Bösen gehen aber zu Grunde non ideo, quia boni esse non potuerunt, sondern quia boni esse noluerunt. Bei den Guten dagegen prädestinirt Gott beides: daß sie im gegenwärtigen Leben gut, und im künftigen selig seien; aber doch darf man nicht (wie Gottschalk) sagen: justi aliud esse non potuerunt, denn in den Guten sowohl als den Bösen ist der freie Wille vorhanden, und voluntas propria remuneratur, voluntas propria damnatur. — Sehr schön spricht sich Florus gegen Ende auch darüber aus, daß der freie Wille zum Guten durch den Sündenfall vitiatum, corruptum, infirmatum sei, und durch sich selbst ad exercitum virtutis nullo modo assurgat et convalescat, außer durch die Gnade¹.

¹ Flori, sermo de praedest. im 119. Band des cursus Patrol. von Migne, p. 95 sqq., bei Maugin, l. c. T. I. p. 21. Wiggers, a. a. D. S. 514 ff.

Es kann kein Zweifel sein, daß die Gottschalk'sche Lehre, wie sie hier Florus darstellt, häretisch sei. Sein Vertheidiger Maugin (T. II. p. 160) sah sich deshalb zu der Bemerkung veranlaßt: Florus habe damals die Lehre Gottschalks nur erst vom Hörensagen gekannt, und was er als Gottschalkisch anführe, seien nicht dessen eigene Worte, sondern entstellende Berichte der Gegner, und es ist richtig, daß Florus selbst in seiner späteren Schrift gegen Erigena (S. 171) sich über Mangel an bestimmten und ausführlichen Nachrichten in Betreff der Gottschalk'schen Lehre beklagt.

Wie Florus erklärt sich auch sein Erzbischof Amolo von Lyon gegen Gottschalk, der sich sowohl brieftlich als durch einen Boten an ihn gewandt und ihm seine Lehre dargelegt hatte. Da nun aus Amolo's Antwort schreiben die Lehre Gottschalks unzweifelhaft als irrig erscheint, so wagt Maugin (T. II. p. 171) die mit der obigen harmonirende Vermuthung, Hinkmar habe hier einen Betrug gespielt und unter Gottschalks Namen an Amolo geschrieben, seine Lehre entstellend. Maugins Hauptgründe sind: a) gewiß habe Gottschalk ohne Zustimmung Hinkmars mit Niemand correspondiren dürfen, und b) was Amolo als Gottschalkisch vortrage, stimme mit dessen sonst bekannter Lehre nicht zusammen. Wir haben aber oben S. 164 gesehen, daß Erzbischof Rabanus von Mainz den Hinkmar tadelte, weil er dem schädlichen Gottschalk erlaubt habe, an Verschiedene zu schreiben und mit Andern zu disputiren, also auch Besuche anzunehmen. So war es demselben sicher nicht unmöglich, auch ohne Hinkmars Wissen einen Brief in die Hände Amolo's zu bringen, zumal sich sogar Bischöfe, wie Prudentius, für ihn interessirten. Und in der That war es ein Bischof, der den Brief Gottschalks an Amolo vermittelte, denn letzterer schreibt: quae mihi misisti per quemdam fratrem nostrum. Aber sicher wollte Hinkmar einen solchen Brief gar nicht verhindern, denn für ihn konnte nichts erwünschlicher sein, als wenn auch sein College Amolo, der der Verwerfung Gottschalks zu Chiersy nicht angewohnt, sich nachträglich in einem schriftlichen Dokumente gegen diesen aussprach. Was aber den zweiten Grund Maugins anbelangt, so würde er nur unter der Voraus-

Hinkmar bekam zwei Exemplare dieses sermo zur Hand, welche in einigen Stellen von einander abwichen. Das Exemplar, das er von Bischof Heribold von Auxerre erhielt, lautete, wie er sagt, an einigen Stellen richtiger, d. h. war mehr für den Hinkmar'schen Terminus: „die poena ist den Sünden prädestinirt“ (S. 136). Diese Lesart hielt Hinkmar für die ursprüngliche, gibt übrigens in seinem Werke de praedest. p. 57 (bei Migne, Bd. 125) auch den andern Text, den ihm später Bischof Ebo von Grenoble eingehändigt hatte.

setzung beweisen, daß jeder der Zeitgenossen, der Gottschalks Lehre als prädestinationarisch schilbert, im Irrthum, und sie durchaus so rein und sauber gewesen sei, wie Maugin sie darstellen möchte. Noch weniger beweiskräftig ist, was er weiter anfügt; denn es ist doch gewiß nicht unmöglich, daß Gottschalk in einem Schreiben an Amolo den Raban des Semipelagianismus beschuldigte, und eine Denkschrift an die Bischöfe, die ihn verurtheilt, aufgesetzt hatte. Allerdings hatte Gottschalk auf Befehl der Synode die von ihm gefertigte Apologie seiner Lehre verbrennen müssen, aber diese war nicht identisch mit der Denkschrift, deren Amolo gedenkt, und letztere wurde erst beträchtlich später verfaßt.

Der Brief Amolo's an Gottschalk wurde zuerst von Sirmond und darauf von Maugin (T. II. p. 195 sqq.) mitgetheilt, und wurde, wie der Context sagt, nicht an Gottschalk unmittelbar, sondern an Hinkmar abgeschickt, in der Hoffnung, daß dieser dem unglücklichen Mönche nicht zürnen werde, wenn er Amolo's Theilnahme für denselben wahrnehme. Diese Theilnahme bestätigt Amolo durch die wärmste väterliche Ermahnung an den geliebten Bruder, er möge doch von seinen Irrthümern abstehen. Seine Kenntniß über die Lehre Gottschalks hatte Amolo, wie er selbst sagt, theils aus den Nachrichten Anderer, theils aus Gottschalks sermo prolixus und seiner neuesten Denkschrift ad episcopos geschöpft, und er führt 6 Hauptsätze an, die ihm besonders mißfallen hätten: 1) neminem perire posse Christi sanguine redemptum; 2) baptismum et alia sacramenta frustratorie eis dari, qui post eorum perceptionem pereunt; 3) qui ex numero fidelium pereunt, Christo et ecclesiae nunquam fuerunt incorporati (husitij); 4) reprobii sunt divinitus ad interitum praedestinati, ut eorum nullus potuerit aut possit esse salvus; 5) reprobii, quia praefinitam damnationem evadere non possunt, saltem Deo supplicant, ut statutam eis poenam mitiget; 6) Deus et sancti gavisuri sunt in perditione eorum, qui ad damnationem praedestinati sunt¹. Amolo stellt jeder dieser 6 Propositionen eine Widerlegung entgegen, wovon die zu Nr. 4 weitans die beste ist und den Terminus praedestinatio ad mortem richtig erklärt. Zu Nr. 5 zeigt er aus Augustin, dem fidelissimus doctor, daß in dem biblischen Saße Joh. 12, 39: „die Juden konnten nicht glauben,“

¹ Neber diese sechs Propositionen, ob sie den Sinn Gottschalks enthalten oder nicht, und in welchem Sinne die eine oder andere vertheidigt werden könne, vgl. Maugin, T. II. p. 175 sqq.

daß non poterant als nobebant zu fassen sei; zu Nr. 6, daß die Heiligen einerseits Mitleid haben mit dem Unglück der Verdammten, daß sie aber darin auch Gottes Gerechtigkeit ehren, anbeten und preisen müssen. — Als siebenten Punkt der Unzufriedenheit mit Gottschalk hebt Amolo sein Benehmen hervor: daß er seine Gegner schmähe und Rabanikernenne, in der Exkommunikation verharre, hochmuthig sei und sich selbst für unfehlbar halte. Zum Schluß beruft sich Amolo auf die zweite Synode zu Orange im J. 529, und stellt dem Gottschalk zwei Sätze aus dem Epilog derselben: Hoc etiam secundum etc. und Aliquos vero (J. Bd. II. S. 736) als Glaubensnorm vor Augen.

Außerdem besitzen wir von Amolo noch eine zweite kleine, aber gute Schrift über Prädestination und freien Willen (depravatum arbitrium), wahrscheinlich Fragment eines den obigen Brief begleitenden Schreibens an Hinkmar¹.

Diese antigottschalk'schen Schriften Amolo's und Florus' veranlaßten Hinkmar und Pardulus, die Kirche von Lyon zu noch engerer Verbindung und Gemeinschaftlichkeit im vorliegenden Streite einzuladen, und sie richteten zu diesem Zwecke gegen Ende des Jahres 852 oder im Anfang des folgenden zwei Schreiben an die Lyoner nebst einer Copie des Raban'schen Briefes an Noting. Aber bevor dieses Trifolium in Lyon ankam, hatte das unglückliche Buch des Scotus Erigena bereits auch eine Entgegnung von Seite des Magister Florus veranlaßt. Sie ist im Auftrag der Kirche von Lyon im J. 852 verfaßt, findet sich bei Maugin T. I. P. I. p. 585 sqq., auch im 119. Bande der Sammlung von Migne p. 101 sqq. und fängt mit den bezeichnenden Worten an: Venerunt ad nos eujusdam vaniloqui et garruli hominis scripta. Wie es scheint, hatte dabei Florus nicht die ganze Schrift des Scotus selbst, sondern nur die 19 Capitula zur Vorlage, welche Erzbischof Wenilo daraus ausgezogen hatte. Sie werden nun der Reihe nach in allen einzelnen Sätzen widerlegt. Wie schon oben in dem sermo de praedestinatione, so erklärt sich Florus auch in dieser neuen größern Schrift für eine doppelte Prädestination in dem bekannten Sinn, und entkräftet die pelagianisirenden Einreden Erigena's ungefähr ähnlich wie Prudentius. Namentlich bestreitet er wie dieser die Existenz einer besondern Sekte, welche excessiv nur die Gnade allein (ohne die Freiheit) anerkannt habe, und meint, Erigena habe dieselbe nur singirt, um tecto nomine die Lehre Augustins bekämpfen zu

¹ Bei Maugin, T. II. p. 211 sqq.

können. Zugleich bedauert er sehr, daß ange sehene Männer der Kirche (wie Hinkmar) ihn begünstigten. In Betreff Gottschalks aber bemerkt er: man hätte nach seiner harten Verurtheilung einen Bericht über seine Irrthümer auch an die andern Kirchen schicken sollen, damit man sicher wüßte, was dieser unglückliche Mönch gelehrt habe, und mitwirken könnte zur Widerlegung des Irrthums (c. 4).

§ 451.

Erzbischof Remigius von Lyon.

Die eben mitgetheilten Worte beweisen, daß die drei Briefe von Hinkmar und Pardulus an die Lyoner damals noch nicht angekommen waren, wie andererseits auch dem Hinkmar und Pardulus bei Absaffung ihrer Briefe diese Schrift des Florus noch nicht bekannt war. Da aber um diese Zeit Erzbischof Amolo von Lyon starb, so verfaßte sein Nachfolger, der hl. Remigius, im Namen der Kirche von Lyon eine ausführliche Antwort an Hinkmar und Pardulus, Liber de tribus epistolis betitelt¹. Nach einer kurzen Einleitung bespricht Remigius zuerst den Brief Hinkmars, und theilt daraus mehrere Fragmente mit. Das erste beschuldigt den Gottschalk, daß er den Heiden, statt Buße zu predigen, die so schwierige Prädestinationslehre vorgetragen habe (S. 137), und führt fünf Gottschalk'sche Sätze wörtlich an. Remigius erwiedert: der Vorwurf in Betreff der Heiden sei nicht wohl glaublich, bei Erörterung der Prädestinationslehre aber müsse man sieben Regeln festhalten: 1) Die göttliche Präscienz und Prädestination ist nothwendig ewig und unveränderlich. 2) Alles, was Gott thut, ist durch ewigen Rathschluß präsciirt und unveränderlich präordinirt, also auch die Beglückung der electi und die Bestrafung der reprobi. 3) Bei dem, was Gott selbst thut, gibt es keinen Unterschied zwischen Präscienz und Prädestination, sondern was er voraus weiß, daß er thun wolle, das hat er auch voraus bestimmt. Darum hat er, wie die electi ad vitam, so die reprobi ad mortem präordinirt. 4) In Betreff dessen aber, was die vernünftigen Creaturen thun, sind göttliche Präscienz und Prädestination nicht identisch. Die Handlungen jener Creaturen sind theils gut, theils böse; die guten sind

¹ In Bd. 121 des cursus Patrol. von Migne, p. 985—1068, bei Maugin, T. I. P. II. p. 67—118. Vgl. ibid. T. II. p. 223. 229. 234—258.

opera sowohl der Creatur als Gottes, der ihr das Wollen und Vollbringen verleiht, also, weil auch opera Gottes, von ihm präsciirt und prädestinirt. Die bösen Handlungen dagegen sind nur opera der Creatur, von Gott präsciirt, aber nicht prädestinirt. 5) Gott weiß zwar, wer in Ungerechtigkeit verharre, und hat alle diese mit Gerechtigkeit zum Untergang prädestinirt (praedestinavit perituros), aber durch die Präscienz und Präddestination legt er ihnen keine Nöthigung auf, bös zu sein, so daß sie gar nicht anders sein könnten. Im Gegentheil ruft er Alle zur Buße, lädet Alle zum Heile ein. 6) Wenn die hl. Schrift das einmal praescire, das anderemal praedestinare gebraucht, so darf man sich nicht knabenhaft an die Worte hängen, sondern muß auf den Sinn sehen, ob die Präddestination darin geschrift sei oder nicht. So machte es auch Augustin. 7) Von den Electis geht keiner zu Grunde, von den Reprobis wird keiner gerettet, nicht weil die Menschen sich nicht bessern könnten, sondern weil sie nicht wollen. Ihr freiwilliges Verharren im Bösen voraussehend, hat Gott sie ad mortem prädestinirt. Aber es gibt auch eine andere zahlreiche Art der Reprobis, die Kinder, die ohne Taufe sterben und wegen der Erbsünde verdammt werden. Wir können nur sagen, daß auch in Betreff ihres Untergangs Gott gerecht ist. Aber macht die Präddestination nicht das Gebet überflüssig? Gregor d. Gr. sagt: „allerdings kann Niemand erlangen, was für ihn nicht prädestinirt ist, aber die praedestinatio ad vitam ist von Gott so disponirt, daß die electi sie ex labore erlangen, und durch das Gebet das erhalten sollen, was Gott ihnen zu geben von Ewigkeit bestimmt hat.“ — Für die in diesen sieben Regeln enthaltene Präddestinationsslehre bringt Remigius sofort eine Reihe patristischer Belege bei und zieht zuletzt den Schluß, daß sonach die beiden ersten angeschuldigten Sätze Gottschalks die Wahrheit enthalten. Sie lauten: 1) quia ante omnia saecula et antequam quidquam faceret a principio Deus, quos voluit praedestinavit ad regnum, et quos voluit praedestinavit ad interitum, und 2) et qui praedestinati sunt ad interitum, salvari non possunt; et qui praedestinati sunt ad regnum, perire non possunt. Wenn auch, bemerkt Remigius, die levitas, temeritas und importuna loquacitas jenes miserabilis monachus getadelt werden müsse, so dürfe doch darum die göttliche Wahrheit nicht gesengnet werden (c. 1—10). Aber auch der dritte Gottschalk'sche Satz: et Deus non vult omnes homines salvos fieri, sed eos tantum qui salvantur, lasse eine richtige Deutung zu, und schon die hl. Väter hätten die Stelle I. Tim. 2, 4 verschieden er-

klärt, um sie mit der Thatsache, daß wirklich nicht Alle selig werden, in Einklang zu bringen (c. 11—13). Der vierte Satz Gottschalks führt den Gedanken des dritten weiter und lautet: Christus non venit, ut omnes salvaret, nec passus est pro omnibus, nisi solummodo pro his, qui passionis ejus salvantur mysterio. Remigius zeigt nun, in welchem Sinne die hl. Schrift sage: Christus sei für Alle gestorben, und bemerkt: es sei doch unlängbar, daß Christus nicht auch für die vielen Tausende, welche vor seiner Ankunft in Sünden starben und verdammt wurden, sein kostbares Blut vergossen habe, und nicht auch zu ihrer Erlösung gekommen sei. Nur für die Gläubigen sei Christus gekommen und gekreuzigt worden, und auch unter ihnen, könne man sagen, sei er nur für diejenigen gestorben, welche beharren bis an's Ende. Wäre er für alle Menschen gestorben, so müßte er ja auch für den Antichrist gestorben sein. Der Satz Gottschalks sei also zulässig und habe viele Väter für sich (c. 14—20). — Anders verhalte es sich mit dessen fünster Proposition: daß nach dem Sündenfall der Mensch den freien Willen nur mehr zum Bösen und nicht auch zum Guten gebrauchen könne (et postquam primus homo libero arbitrio cecidit, nemo nostrum ad bene agendum, sed tantum ad male agendum libero potest uti arbitrio). Remigius kann nicht glauben, daß ein Christ so lehre, und alles Gute, das wir thun, einzig und allein der Gnade ohne Mitwirkung des Menschen zuschreibe. Noch niemals sei solches behauptet worden (im 16. Jahrhundert hätte er anders gesprochen). Über Gottschalk habe vielleicht sagen wollen: ohne die göttliche Gnade könne Niemand den freien Willen zum Guten gebrauchen; das sei katholisch (c. 21—23).

Das zweite Fragment aus dem Briefe Hinkmars erzählt die Vorgänge auf der Synode zu Chiersy, und Remigius tadeln daran vor Allem, daß Gottschalk zuerst von den Lebten zu Geißelstreichen, und dann erst von den Bischöfen wegen Häresie verurtheilt worden sei, während doch die höhere Autorität (der Bischöfe) über das Ganze hätte urtheilen sollen. Zugleich spricht er von unmenschlicher Härte, womit man gegen Gottschalk verfahren sei, und erklärt auf's Neue, daß die zu Chiersy verworfenen Gottschalk'schen Sätze theils ganz orthodox seien, theils wenigstens einige Väter für sich hätten (c. 24. 25.).

Das dritte und die folgenden Fragmente enthalten Hinkmars Responsiones auf die Gottschalk'schen Sätze, und Remigius unterstellt auch sie einer Prüfung. a) Wenn Hinkmar behauptet: Gott wolle Alle selig.

machen, so sei dieß allerdings von der hl. Schrift selbst ausgesprochen, aber man könne mit Augustin die bezügliche Stelle (I. Tim. 2, 4) auch anders erklären, indem alle, welche Gott vere vult salvos fieri, auch in der That selig werden. Wenn aber Hinkmar sage: Christi Blut sei für Alle vergossen, so sei dieß nicht zulässig, denn in der Mehrzahl der Bibelstellen lese man pro *multis*, und daß *omnes* bei I. Tim. 2, 6 sei gleich *multi*. b) In c. 28 und 29 bestreitet Remigius die Behauptung Hinkmars: es gebe nur eine Prädestination, die ad vitam, und entwickelt in Kürze ganz richtig die Lehre von der *gemina praedestinatio*. c) Hinkmar wollte wohl zugeben, daß man sage: für die in der Sünde Verharrenden sei die poena prädestinirt, aber Remigius zeigt, daß sein Bedenken gegen den entsprechenden Terminus: „die Sünder seien prädestinirt ad poenam“ ungegründet sei (c. 30). d) In c. 31—33 erörtert Remigius verschiedene Bibelstellen, welche theils Hinkmar theils Gottschalk für sich angeführt hatten, und wiederum spricht er sich für letztern aus, mit der Einschränkung, daß er mehrere Stellen, welche dieser für die Prädestination angeführt hatte, nicht auf die *praedestinatio futurorum*, sondern auf das *praesens* Dei *judicium* bezieht, so die bekannte Stelle induravit Dominus eor Pharaonis. Gott habe ihn zur Strafe verhärtet. e) Sehr heftig widerspricht Remigius in c. 34—36 der Behauptung Hinkmars, daß Augustin in seiner späteren Schrift *Hypomnestikon* seinen früher oft ausgesprochenen Satz: *reprobi praedestinati sunt ad interitum, zurückgenommen, und dafür: poenae iis praedestinati sunt gesagt habe. Remigius zeigt, daß das Hypomnestikon unächt sei, und wirft dem Hinkmar absurditas und impia *praesumtio* vor. f) Endlich bekämpft er in c. 37 u. 38 die zwei Behauptungen Hinkmars, daß das liberum arbitrium durch die Sünde nur vitiatum sei, und alles Gute, das wir thun, et Dei est et nostrum. Remigius konnte mit Recht einwenden, der freie Wille sei nicht bloß verletzt, sondern latent geworden; aber für das Latentwerden gebraucht er selbst den mißverständlichen Ausdruck mortuum, und corrigiert diesen wieder durch den Beisatz: *mortua est anima per peccatum non amittendo naturam suam, sed amittendo veram vitam suam*. In Beziehung auf den andern Satz aber macht er dem Hinkmar den Vorwurf, daß er ungehörig das Gute zwischen Gott und dem Menschen theilen wolle, statt zu sagen: „alles Gute, das wir thun, ist totum Dei donando, und wird totum nostrum accipiendo.“ Ich glaube nicht, daß hier eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und Hinkmar statthatte.*

Im Folgenden von c. 39 an, wendet sich Remigius zu dem Briefe des Pardulus. In diesem war gesagt: „nachdem fünf Männer (darunter Amalar) sich in ihren Schreiben an uns verschieden über die Präddestination ausgesprochen haben, drangen wir auch in Scotus, über diese Sache zu schreiben.“ Zugleich hatte Pardulus die Rechtheit des Hypomnestikos und der angeblich Hieronymischen Schrift de induratione cordis Pharaonis zu vertheidigen gesucht. Remigius erwiedert: der ganze Streit wäre nicht möglich gewesen, wenn man sich an die Aussprüche der Väter gehalten und nicht ein unächstes Buch, das Hypomnestikon, den vielen ächten Schriften Augustins vorgezogen hätte. Auch das Buch de induratione etc. sei nicht von Hieronymus. Um dessen wahre Ansicht darzulegen, theilt Remigius sehr unglücklich eine Stelle mit, welche nicht von Hieronymus, sondern von Pelagius herrührt, aus dessen bekannter professio an Papst Innocenz I. Endlich tadeln Remigius in hohem Grade, daß man auf Männer wie Amalar und Scotus irgend ein Gewicht gelegt habe (c. 39. 40.).

Gegen den dritten Brief, den des Rabanus an Noting, bemerkt Remigius im Allgemeinen, daß er den Fragepunkt nicht berühre und immer nur das bekämpfe, was Niemand behauptete, nämlich: „Gott prädestinire und zwingeemanden, Sünden zu begehen.“ Die Frage dagegen, um die es sich handle: „ob Gott die, deren Verharren in Sünden er voraussah, zum Untergang prädestinirt habe,“ übergehe er gänzlich. Gleich im Eingang seines Briefes erkläre Raban den Gottschalk'schen Satz: „kein zum Leben Prädestinirter kann verloren gehen,“ für häretisch, und doch sei derselbe ganz richtig. Anderes, was er behauptete, läugne Niemand; was er bestreite, behauptete Niemand (c. 42). Sichtlich im Unrecht ist Remigius in c. 43, wo er gegen Raban beweisen will, daß dem, der verdammt wird, auch seine früheren schon durch die Taufe vergebenen Sünden, ja auch die Erbsünde wieder angerechnet werden. Nur ein Wortstreit ist es, wenn er in c. 44 Rabans Behauptung tadeln, die Reprobi seien von Gott niemals aus der massa perditionis ausgeschieden worden. In c. 45 zeigt er, daß eine lange Stelle Rabans dem Hypomnestikon entnommen und darum nicht beweiskräftig sei, und sucht endlich in c. 46 und 47 noch verschiedene Einwürfe zu entkräften, welche Raban, namentlich in den 7 von ihm betonten Punkten (S. 135) gegen die doppelte Präddestination erhoben hatte.

Einen Anhang bildet das ebenfalls im Namen der Kirche von Lyon geschriebene Büchlein des hl. Remigius de generali per Adam dam-

natione omnium et speciali per Christum ex eadem erceptione electorum¹.

§ 452.

Die den Gottschalk'schen Streit nicht berührenden Synoden der Jahre 850 — 853.

Schon oben S. 153 ff. haben wir von einer Pariser Synode des Jahres 849 gesprochen, welche wahrscheinlich mit den Gottschalk'schen Streitigkeiten in keiner Beziehung stand. Das Gleiche gilt von der synodus Regiaticina, d. i. in der urbs regia Ticino = Pavia, vom Jahr 850². Ihre angesehensten Mitglieder waren Erzbischof Angilbert von Mailand, Patriarch Theodeman von Aquileja und Bischof Joseph (von Ivrea), archicapellanus totius ecclesiae³. Die Conciliensammlungen theilen 25 Canones dieser Synode und ein gleichzeitig erlassenes kaiserliches Dekret in 5 Nummern mit. Vier bisher unedirte Aktenstücke veröffentlichte Perz, aber ihr Materiale geht nur wenig über das bisher Bekannte hinaus. Die erste Urkunde enthält 24 Canones oder capitula, welche die Bischöfe dem anwesenden jungen Kaiser Ludwig II., dem Mitregenten seines Vaters Lothar, proponirten, worauf die zweite Urkunde dieselben 24 Canones als kaiserliche, d. i. vom Kaiser bestätigte capitula de ordinibus eccl. mittheilt. Sie sind mit den 25 Canones der ältern Sammlungen ganz identisch, indem bei Perz in c. 18 zusammengefaßt ist, was anderwärts als c. 18 und 19 erscheint. Die meisten sind nur Wiederholung älterer Verordnungen und lauten: 1. Der Bischof soll stets einige Cleriker als Zeugen seines Wandels um sich haben. 2. Er soll wo möglich täglich Messe lesen; 3. bescheidenen Tisch führen, seine Gäste nicht zum Trinken nöthigen, Fremde und Arme an seinem Tische haben. 4. Er soll kein Liebhaber von Hunden, Falken, Pferden, Jagd, Kleiderpracht &c. sein. 5. Er soll fleißig studiren und seine Cleriker und das Volk unterrichten. 6. Die Landarchipresbyteri sollen alle Häuser besuchen, um diejenigen, welche ein öffentliches Vergehen begangen haben,

¹ Bei Migne, l. c. p. 1068 sqq. Maugin, T. I. P. II. p. 118 sqq. Vgl. T. II. p. 259.

² Ueber die Chronologie s. die Note Mansi's T. XIV. p. 930 und Pagi, ad ann. 850, 5.

³ Er war Archicaplan des Kaisers Ludwig II., s. Mansi, l. c. p. 1019. Harduin, T. V. p. 77.

auch zu öffentlicher Buße anzuhalten. Diejenigen aber, welche im Geheimen sündigten, sollen ihre Sünden den hiefür vom Bischof und den Landarchipresbytern aufgestellten Geistlichen beichten. In schwierigen Fällen soll der Bischof, oder wenn er zweifelt, der Metropolit und die Provinzialsynode entscheiden. Bei geheimer Beicht ist der Fall tecto nomine zu verhandeln. In der nächsten Umgebung der Städte und in den Vorstädten läßt der Bischof das Bußwesen durch den Stadtarchipresbyter (municipalis) und andere Priester verwalten. 7. Die Priester müssen wachen, daß die Pönitenten ihre Bußwerke richtig vollziehen. Die Reconciliation der Büßer steht, Nothfälle ausgenommen, nur dem Bischof zu. 8. Die Kranken sind zum Empfang der hl. Oelung zu ermahnen; aber sie darf nur dem erheilt werden, der mit der Kirche reconciliirt ist und die Communion empfangen hat. 9. Manche verheirathen ihre Töchter zu spät, so daß dieselben öfters, so lange sie noch im elterlichen Hause sind, zu Falle kommen. Ja Manche geben ihre Töchter sogar selbst preis. Schrecklich! Die Eltern sollen ihre Töchter frühzeitig verheirathen. Geschieht dieß nicht, und eine Tochter kommt zu Falle, so müssen die Eltern wegen ihrer Nachlässigkeit Buße thun. Haben sie aber ihre Tochter selbst preisgegeben, so wird ihnen größere Buße auferlegt als der Tochter. Eine so corrumpte Tochter darf nicht heirathen, bis sie und ihre Eltern die öffentliche Buße vollständig persolvirt haben. 10. Ueber Mädchenraub. 11. Wird Jemand, der in mehreren Bistümern Besitzungen hat, von einem Bischof excommunicirt, so soll dieser auch den andern betreffenden Bischöfen davon Meldung machen, damit der Excommunicirte nirgends zur Gemeinschaft zugelassen wird. 12. Ein Excommunicirter darf nicht Kriegsdienste thun, auch nicht ein Staatsamt bekleiden. 13. Jeder plebs soll ein Archipresbyter vorstehen, welcher die Aufsicht hat über die an den kleineren Kirchen angestellten Priester. 14. Die Bischöfe sollen für Wiederaufbau der zerstörten Klöster sorgen, bei Strafe der Excommunication; 15. ebenso für Erhaltung der Xenodochien. 16. Auch die Kaiser, in deren Schutz manche Klöster und Xenodochien gestellt sind, sollen ermahnt werden, nicht Bedränger statt Beschützer derselben zu werden. 17. Alle Christen müssen von allem ihrem Eigenthum (omnium rerum suarum) den Zehnten geben. 18. Alle Cleriker müssen unter der Disciplin eines Bischofs stehen, und es darf Niemand einen Hausgeistlichen anstellen, der nicht vom Bischof approbiert ist. Auch darf Niemand einem Cleriker weltliche Geschäfte, Verwaltungen u. dgl. übertragen, bei Strafe der Excommunication für beide. 19. Verbot des Wuchers und Zinsnehmens

20. Die Bedrücker der Wittwen und Waisen sollen vom Bischof ermahnt, und wenn sie sich nicht bessern, dem Kaiser angezeigt werden. 21. Cleriker und Mönche, welche in verschiedenen Provinzen und Städten umherreisen, bringen überflüssige Fragen vor und veranlassen Streitigkeiten. Der Bischof soll sie verhaften und dem Metropoliten zur Untersuchung übergeben, und wenn sie aus Eitelkeit, nicht aus Eifer für die Lehre gehandelt, so sollen sie als Störer des Kirchenfriedens gebührend bestraft werden (wohl mit Rücksicht auf Gottschalk, der ja seine Ansichten zuerst in Oberitalien vortrug). 22. Es geschah oft, besonders unter dem Landvolk, daß Väter ihre noch unerwachsenen Söhne mit erwachsenen Frauenspersonen vermählen, letztere dann in's Haus nahmen, und mit diesen Schwiegertöchtern Ehebruch trieben. Es darf darum fortan ein noch unerwachsener Sohn nicht mehr mit einer erwachsenen Frauensperson verbunden werden. 23. Weiber, welche Andere behexen zur Liebe oder zum Haß oder gar zum Tode, sollen sorgsam aufgesucht und strenger Buße unterstellt werden. 24. Juden dürfen keine Gerichtsbarkeit über Christen üben und keine Abgaben von ihnen beziehen.

Das dritte Aktenstück bei Pertz hätte hinter das vierte gestellt werden sollen, denn es enthält theilweise nur einen für die Comites gemachten Auszug aus der größern und allgemeinen Verordnung, welche die vierte Urkunde enthält, und vom Kaiser Ludwig II. im Auftrag seines Vaters erlassen wurde, um dem Unwesen der Banditen und der Bedrückung der Geringen durch die Vornehmen sc. zu steuern¹.

Daß im J. 850 auch eine römische Synode unter Papst Leo IV. stattgehabt habe, und von ihr der Cardinalpriester Anastasius abgesetzt worden sei, erfahren wir aus den Akten der römischen Synode des Jahres 853². Zwei englische Synoden zu Benningdon und Kingessbury unter Erzbischof Ceolnoth von Canterbury in den Jahren 850 und 851 bestätigten die Schenkungen, welche König Bertulf dem Kloster Erosland gemacht hatte³. Auf einem Concil zu Soissons im J. 851 wurde Prinz Pipin von Aquitanien zum Mönch geschoren und dem Kloster St. Medard übergeben, wie wir aus dem 5. Canon der späteren Synode zu Soissons im J. 853 ersehen⁴. In Spanien hatte Abber-

¹ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 395 sqq. Mansi, T. XIV. p. 930 sqq. Harduin, T. V. p. 26 sqq.

² Mansi, l. c. p. 943 u. 1026. Harduin, l. c. p. 85.

³ Mansi, l. c. p. 962. 964. Harduin, l. c. p. 34.

⁴ Mansi, l. c. p. 967. Harduin, l. c. p. 38.

rhaman II. bei Todesstrafe verboten, öffentlich gegen Mahomed und den Islam zu reden, und viele Christen, besonders Geistliche, die solches thaten, waren wirklich hingerichtet worden. Man verehrte sie als Martyrer; aber auf den Wunsch des Chalifen erklärte eine Synode spanischer Bischöfe zu Cordova im J. 852, daß jene, weil sie sich zum Martyrium hingedrängt, nicht als Martyrer verehrt werden dürften. Auch hätten sie ja nicht Wunder gewirkt, wie die achtlichen Martyrer, und ihre Leiber seien nicht unverwest geblieben. Auf derselben Synode griff ein gewisser Exceptor, dem Namen nach Christ, diejenigen heftig an, welche gegen die Mahomedaner auftraten¹. Ein weiteres spanisches Concil v. J. 860—861 wird aus den Brieben des B. Saulus (von Cordova) erschlossen. Es handelte sich darum, das Schisma unter den Christen von Cordova zu heben, da die Strengeren den Umgang mit den Nachgiebigen vermieden. Die Bischöfe entschieden sich, gestützt auf zahlreiche Zeugnisse der Väter und der Geschichte, für die milder Praxis, und es scheint nicht, daß sie Widerspruch fanden².

Die Akten des deutschen Nationalcouncils zu Mainz im Oktober 851 oder 852³, von dem man bisher nur durch Chronisten Nachricht hatte, sind von Perz aus einem Bamberger Codex mitgetheilt worden⁴. Erzbischof Rabanus von Mainz präsidirte; außer ihm waren die Bischöfe von Francia orientalis, Bajoarien und Sachsen anwesend, nämlich Liupram von Salzburg, Gozbald von Würzburg, Salomo von Constanz, Eppo von Chur, Lanto von Augsburg, Otkar von Eichstätt, Gebhard von Speier, Hemmo (Haymo) von Halberstadt, Baturat von Paderborn, Gosbert (Gauthert = Simon) von Schweden (s. o. S. 85. Note 3), Erchanfrid von Regensburg, Hartwig von Passau, Lantfrid von Seben (Brixen), Altfried von Hildesheim und Liutprand (von ?), nebst mehreren

¹ Mansi, l. c. p. 970. Harduin, l. c. p. 38. Gams, Kirchengesch. von Spanien. Bd. II. Abth. II. S. 318 f.

² Gams, a. a. D. S. 319.

³ Die Akten der Mainzer Synode tragen widersprechende Daten; die fünfzehnte Indiction führt auf das J. 851; das achtzehnte Regierungsjahr Ludwigs auf das J. 850; außerdem geben aber die Akten das Jahr Christi 852 an. Perz (Monum. Leg. T. I. p. 410) entschied sich für 851; Winterim, Dünnmiller u. a. für 852. Gewißheit ist nicht zu erlangen.

⁴ Im Bamberger Codex ist das Jahr 852 angegeben, Perz dagegen corrigirte 851; mit Unrecht, denn es ist im Eingang der Urkunde gesagt, die Synode habe am 18. Oktober die tertia stattgehabt. Nun aber fiel im J. 852 der 18. Oktober auf einen Dienstag, im J. 851 aber auf einen Sonntag.

Chorbischöfen, Nebten und andern Clerikern. Sie beschlossen: 1. unter den Christen soll Friede und Eintracht herrschen, besonders zwischen den Bischöfen und Grafen. 2. Den Bischöfen steht das Kirchenregiment zu, auch die Beschützung der Wittwen und Waisen, und die Grafen und Richter sollen sie darin unterstützen. 3. Ermahnung zur Zehntentrichtung. 4. Der König soll die Kirchengüter beschützen wie seine eigenen Erbgüter, und ihre Immunität aufrecht erhalten. 5. Eine Kirche kann nicht unter mehrere Erben (der Herrschaft, wozu sie gehört) getheilt werden. 6. Die Geistlichen sollen nicht jagen; 7. keine fremde Frauenspersonen im Hause haben, noch auch solche besuchen. 8. Was zu thun sei, wenn ein Priester auf dem Sendgericht schlimmer Aufführung beschuldigt wird. 9. Strafe derjenigen, welche ihre Kinder unvorsichtig erdrücken oder ersticken. 10. Wer heimlich Blutschande begangen hat, muß auch heimlich Buße thun. 11. Kirchenbuße wegen Todtschlags. Entscheidung in zwei speziellen Fällen von Ehebruch und Todtschlag. 12. Wer eine Concubine hat, die nicht rechtmäßig mit ihm verlobt ist, kann sie entlassen und eine andere Person heirathen. 13. Von Mord und Gattenmord. 14. Welche knechtische Arbeiten am Sonntage verboten seien. 15. Wer eine Frau und eine Concubine hat, darf nicht zur Communion zugelassen werden, wohl aber, wer nur eine Concubine hat (ist c. 17 von Toledo, s. Bd. II. S. 79). 16. Wird ein frankes Kind aus irgend welcher Parochie zu einem Priester gebracht, um es zu tauften, so soll er dieß ungesäumt thun. 17. 18. Kein Priester soll die Angehörigen einer andern Parochie an sich ziehen und kein Bischof den Cleriker eines andern. 19. Kein Priester darf einem Geistlichen oder Laien Geschenke geben, um die Kirche eines Andern zu erhalten. 20. Wer sich von einem Priester trennt, welcher verheirathet war (*qui uxorem habuit*), und meint, er dürfe von diesem das Abendmahl nicht empfangen, der sei Anathema. 21. Ein Diacon darf in Anwesenheit eines Priesters nicht sitzen, außer mit dessen Erlaubniß. 22. In der Quadrages darfst außer an Samstagen und Sonntagen das Segnungsbrot (*panis benedictionis*) nicht dargebracht, d. i. kein Heiligenfest gefeiert werden. (Aehnliches verordnete c. 49 von Laodicea und c. 52 des Trullanums, s. Bd. I. S. 772 und Bd. III. S. 337, aber in dem Sinn, daß an den andern Tagen in der Quadrages nur missae praesanctificatoriae statthaben dürften. In unserem Canon dagegen ist unter *panis benedictionis* wohl nur die Eulogie zu verstehen, s. *Du Cange*, s. v. *panis*, denn wenn auch im Abendland in den ersten Jahrhunderten während der Qua-

drages nur am Sonntag eine eigentliche Messe war, so hatte sich doch diese Praxis wohl schon im 4. oder 5. Jahrhundert in die gegenwärtige umgestaltet, s. Vinterim, Denkw. Bd. V. S. 504 ff.) 23. Die Cleriker dürfen den bei Gastmählern und Hochzeiten üblichen Schauspielen nicht beiwohnen, und müssen sich vor ihrem Beginn entfernen. 24. In Privatwohnungen darf nicht Messe gelesen werden. 25. Verbot der Simonie, nach c. 2 von Chalcedon¹.

Da der Bamberger Codex diesen Canones die Überschrift gibt: Canon Hludowici regis, so folgt, daß Ludwig der Deutsche dieselben bestätigte.

Mit Übergabeung von ein paar kleinen und unbedeutenden Versammlungen wenden wir uns zu der großen Synode zu Soissons im J. 853. Auf den Antrag der französischen Bischöfe hatte König Carl der Kahle befohlen, am 22. April 853 im Kloster St. Medard und Sebastian zu Soissons eine Synode zu eröffnen. Er war selbst anwesend und ebenso die Erzbischöfe Hinkmar von Rheims, Wenilo von Sens und Amalrich von Tours mit vielen andern Bischöfen, Abtten und Priestern rc. Unter den Bischöfen heben wir besonders Prudentius von Troyes und Pardulus von Laon, unter den Abtten den Lupus von Ferrières und Bavo von Orbais (Abt Gottschalks) hervor. Vollständige Akten sind nicht auf uns gekommen, wohl aber besitzen wir: a) Auszüge aus den Protokollen der 8 Sitzungen, in denen die Angelegenheit der von Hinkmar abgesetzten Cleriker verhandelt wurde, b) die Denkschrift, welche diese Cleriker der Synode überreichten, c) 13 Canones und d) ein von dem König Carl damals erlassenes Capitulare kirchlichen Inhalts.

Wie wir wissen, war Hinkmars Vorgänger auf dem Stuhl zu Rheims, Erzbischof Ebo, auf der Synode zu Diedenhofen abgesetzt, aber durch Kaiser Lothar im J. 840 auf gewaltsame Weise restituirt worden (s. S. 87 u. 100). Er weihte jetzt mehrere Cleriker. Aber schon nach wenigen Monaten wurde er durch König Carl den Kahlen wieder vertrieben, und im J. 845 Hinkmar auf den Stuhl von Rheims erhoben. Natürlich bestritt letzterer die Rechtmäßigkeit der Restitution Ebo's im J. 840; denn war diese gültig, so war Hinkmars eigene Erhebung bei Lebzeiten Ebo's verwerflich. Consequent läugnete Hinkmar auch die

¹ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 410 sqq.; deutsch bei Vinterim, Deutsche Concil. Bd. II. S. 503 ff. Vgl. Dümmler, a. a. O. S. 341 ff.

Gültigkeit jener Ordinationen, welche Ebo nach jener Restitution vorgenommen hatte, und verbot den betreffenden Clerikern alle Ausübung geistlicher Funktionen. Sie brachten nun ihre Sache vor die Synode zu Soissons und durften ihrer Bitte gemäß persönlich erscheinen. Nachdem sie eingetreten waren, verlas Hinkmars Archidiakon Sigloard ihre Namen: Rodoald, Gislald, Wulfad und Fredebert, theils Mönche, theils Canoniker an der Kathedrale von Rheims (s. S. 142). Wulfad aber, dessen Name ebenfalls verlesen worden, war gar nicht anwesend. Sie verlangten ihre Wiedereinsetzung zuerst mündlich, wurden aber auf Hinkmars Antrag angehalten, eine schriftliche Reklamation zu fertigen. Als sie dieselbe einige Tage später, wohl am 26. April, überreichten¹, bemerkte Hinkmar, der das Präsidium führte, daß der Name Wulfads fehle, und auf Sigloards Bemerkung, derselbe liege frank in einem Kloster der Stadt, wurde eine Deputation an ihn geschickt, um zu fragen, ob auch er unterzeichnen wolle. Nachdem er es, wie die Akten von Soissons versichern, gethan hatte, erklärte Hinkmar: dem canonischen Rechte gemäß hätten jetzt beide Parteien, er und die Kläger, ihre Schiedsrichter zu wählen, und bezeichnete hiezu seinerseits die Erzbischöfe Wenilo von Sens und Almalrich von Tours sammt dem Bischof Pardulus von Laon. Den letztern ernannte er zugleich an seiner Statt zum Vertreter des Stuhls von Rheims und damit zum Präsidenten des Gerichts unter Hinweisung auf die Primatialrechte der Rheinser Kirche. Seinen Klägern stellte er frei, ihrerseits dieselben Männer oder andere zu wählen, und sie fügten nur noch den Bischof Prudentius von Troyes bei.

Als in der zweiten Sitzung (actio) die erwählten Schiedsrichter an diejenigen Bischöfe, die einst den Hinkmar geweiht hatten, die Frage richteten: ob sie die Rechtmäßigkeit der Absetzung Ebo's und der Erhebung Hinkmars nachweisen könnten, erhob sich Bischof Theoderich von Cambrai und übergab eine Schrift, welche, durch Abt Lupus verlesen, eine urkundliche Darstellung der Vorgänge zu Diedenhofen enthielt. Sie zeigte, daß Ebo durch eigenes Geständniß und nach dem Urteil

¹ Dieselbe ist abgedruckt bei Bouquet, rerum Gallic. script. T. VII. p. 277 sqq. und Du Chesne, historiae Franc. Scriptores, T. II. p. 340 sqq. Die abgesetzten Cleriker benützen hier schon pseudoisidorische Grundsätze, um die Absetzung Ebo's auf der Synode zu Diedenhofen für ungültig zu erklären, namentlich weil diese Synode Apostolica auctoritate non convocata gewesen sei. Diese pseudoisidorischen Grundsätze konnten sie gar leicht kennen, wenn Ebo Pseudoisidor ist; s. o. S. 102 und v. Norden, Hinkmar. S. 122 f.

seiner drei Gewissenräthe vor Zeugen, zu denen er, Theoderich, selbst gehörte, sich wegen seiner Sünden und Vergehen des erzbischöflichen Stuhles für unwürdig erklärt habe. Außerdem war in dieser Schrift dargethan, daß ein auf solche Weise Zurücktretender die Amtsführung nie mehr an sich reißen dürfe, und unter welchen Bedingungen überhaupt ein abgesetzter Bischof wieder restituirt werden könne. Endlich, daß Papst Sergius die Absetzung Ebo's bestätigt und ihn nur zur Laiencommunion zugelassen habe (s. S. 112). Die Synode gab dieser Darstellung ihren Beifall.

Die dritte Sitzung beschäftigte sich mit Untersuchung der Art und Weise, wie Hinkmar auf den Stuhl von Rheims gekommen sei, und auf Verlangen der judices legte Bischof Rotharius von Soissons die canonischen Regeln über die Wahl eines Metropoliten vor. Er zeigte, daß Hinkmar diesen gemäß von Clerus und Volk zum Erzbischof verlangt worden sei, und wie er ihn in Gegenwart aller andern Bischöfe der Provinz canonisch geweiht habe. Auch Hinkmar seinerseits legte Urkunden über seine Weihe und deren Anerkennung von Seite des gallischen Episcopats, des Papstes und des Königs vor. Darauf erklärte die vierte Sitzung, daß Hinkmar rechtmäßig erwählt und canonisch ordinirt worden sei, und von Rom das Pallium sammt Anerkennung der Primatialwürde erhalten habe. Auch übergab jetzt Bischof Irimo von Noyon eine Schrift, worin die Ungültigkeit der von Ebo nach seiner angeblichen Restitution ertheilten Weihen nachgewiesen war.

In der fünften Sitzung trat die Synode diesen Ansichten bei und erklärte, daß keine von Ebo damals vorgenommene Funktion, die Taufe ausgenommen, gültig sein könne. Jetzt erhob sich Fredebert, einer von jenen Clerikern Ebo's, und verlas eine Urkunde des Inhalts: daß er damals von Ebo nur deshalb die Weihe angenommen habe, weil in seiner Gegenwart die Suffraganen von Rheims, namentlich Rothad, Simeon und Erpuin, mit dem Dekret des Kaisers Lothar in die Kathedrale gekommen seien und den Ebo restituirt hätten. Er wies auch die Urkunde vor, welche sie hierüber ausgestellt und eigenhändig unterzeichnet hätten (S. 101). Es zeigte sich, daß dieselbe gefälscht war, und ebenso zeigte sich die Unwahrheit der Behauptung, daß damals von Ebo drei seiner Suffraganen (Simeon, der frühere Bischof von Laon, Lupus von Chalons und Erpuin von Senlis), Ring und Stab angenommen hätten. Darauf beschloß die Synode, die angeblichen Cleriker Ebo's wegen falscher Anklagen gegen Bischöfe mit Excommunication zu bestrafen, und Hink-

mar nahm nun unter allgemeiner Zustimmung in der sechsten Sitzung wieder den Präsidentenstuhl ein, um in Verbindung mit den beiden andern Erzbischöfen Wenilo und Almalrich die übrigen Streitgegenstände zu entscheiden. Es wurde jetzt der Priester und Abt Halduin von Hautvilliers der priesterlichen Würde beraubt, weil er von Bischof Lupus von Chalons an der Marne ohne gehörige Prüfung und per saltum zum Priester ordinirt worden war. Da die von Ebo ihm ertheilte Diaconatsweihe ungültig gewesen, so sei er vom Subdiacon plötzlich Presbyter geworden.

In der siebenten Sitzung wurde gefragt, wie es sich mit denen verhalte, die mit Ebo während seiner Excommunication in Kirchengemeinschaft standen. Die kirchlichen Vorschriften verlangten von Solchen eine schriftliche Satisfaktion, und es wurde gezeigt, daß die gesamte Kirche von Rheims bei der Erhebung Hinkmars eine solche abgegeben und sich selbst Buße auferlegt habe, durch Hinkmar aber absolviert worden sei. Am Schluß der achten Sitzung endlich legte König Carl für jene Cleriker Ebo's Fürbitte ein, und sie wurden aus Gnade wieder zur Communion zugelassen¹.

Das zweite Aktenstück unserer Synode von Soissons enthält 13, nach Perz 12 Canones. 1. Der erste derselben ist nichts Anderes als eine kurze Zusammenfassung dessen, was vom 26. April an über die unrechtmäßige Restitution Ebo's und über die von ihm geweihten Cleriker verhandelt und beschlossen worden war, unter Hinweisung auf die ausführlichere Darstellung in den Synodalakten. 2. Bischof Heriman von Nevers wurde getadelt, weil er in einer Geisteskrankheit funktionirt habe, und sein Metropolit Wenilo wurde beauftragt, ihn im nächsten Sommer bei sich in Sens zu beherbergen, damit er in der dortigen besseren Gegend vielleicht wieder geneße. 3. Eine Commission solle untersuchen, ob die durch den König geschehene Erhebung Burchards auf den Stuhl von Chartres rechtmäßig sei. 4. Der kalte Bischof Aldrich von Mans er suchte die Synode um ihr Gebet. Sie versprach es, und beauftragte den Erzbischof von Tours, für die Kirche von Mans zu sorgen. 5. Zwei Mönche von St. Medard, welche dem in dieses Kloster eingesperrten Prinzen Pipin zur Flucht verholfen hatten, wurden bestraft. 6. König Carl klagte über den Diacon Ragamfrid von Rheims, daß er falsche Urkunden mit dem Namen des Königs gefertigt habe. Die Synode verordnete, der Diacon dürfe Rheims nicht verlassen, bis er sich gereinigt

¹ Mansi, T. XIV. p. 982 sqq. Harduin, T. V. p. 46 sqq.

oder satisfacirt habe. 7. Zur Wiederherstellung des Gottesdienstes in den von den Normannen verwüsteten Städten und Klöstern wurden Commissäre bestellt. 8. Die Immunitäten der Kirchen werden bestätigt. 9. Von den Kirchengütern, welche sich in fremden Händen befinden und nicht restituirt werden können, müssen nonae et decimae gegeben werden. 10. An heiligen Orten dürfen an Sonn- und Festtagen keine Gerichte gehalten werden. 11. Die der Kirchenstrafe Verfallenen dürfen von Niemand gegen den Bischof in Schutz genommen werden. 12. Blutschänder und andere Freveler, die dem bischöflichen Gericht entflohen, sollen durch die öffentlichen Richter derselben wieder überliefert werden. 13. Ohne Zustimmung des Königs darf kein Kirchengut vertauscht werden¹.

Das dritte Aktenstück, das Capitulare, welches der König in der siebenten Sitzung zu Soissons publicirte, ist eine Instruktion für die missi dominici, behufs der Durchführung der obigen Canones 7—13 inclusive². Wie stark sich aber Papst Nicolaus I. gegen diese Synode von Soissons erklärt habe, werden wir später sehen.

Im August 853 bestellte die fränkische Synode ad Vermeriam wegen der bereits erwähnten Krankheit des Bischofs Heriman einen besondern Administrator der Diöcese Nevers und erklärte zugleich, daß das Kloster St. Alexander zu Lebraha durchaus nicht von St. Denis getrennt und Niemandem als Prekarie gegeben werden dürfe³.

Am 20. Dezember desselben Jahres 853 veranstaltete Papst Leo IV. in der Peterskirche zu Rom eine große Synode von 67 Bischöfen, welche die 38 Canones der früheren römischen Synode im J. 826 wiederholte, 4 weitere beifügte, und zugleich zum drittenmal über den Cardinal Anastasius die Excommunication aussprach, weil er seine Kirche zum hl. Marcell, für die ihn der Papst geweiht, eigenmächtig verlassen hatte. Seit 5 Jahren trieb er sich anderwärts, besonders in der Gegend von Aquileja umher, und hatte vier Mahnungen des Papstes, auch wiederholte Befehle des Kaisers und zweier Synoden nicht beachtet⁴.

¹ Pertz, l. c. p. 416. Mansi, l. c. p. 978 u. T. XVII. Appdx. p. 33 (unvollständig). Harduin, l. c. p. 42.

² Pertz, l. c. p. 418. Mansi, T. XVII. Appdx. p. 37. Harduin, l. c. p. 54.

³ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 420. Mansi, T. XVII. Appdx. p. 40. Harduin, T. V. p. 59.

⁴ Mansi, T. XIV. p. 997. Harduin, T. V. p. 61. Die Alten verzeichnen hier im Datum zum erstenmal neben den Jahren des Kaisers auch die des Papstes.

§ 453.

Die Synode von Chiersy im J. 853 und die vier Hinkmar'schen Kapitel.

Maugin vermuthet (T. II. p. 264), die für Hinkmar und Pardulus unangenehme Antwort der Kirche von Reims, die wir oben S. 171 ff. kennen lernten, sei diesen schon zur Zeit der Synode von Soissons, im April 853, bekannt gewesen, aber sie hätten hier klüglich die Gottschalk'sche Sache gar nicht berührt, weil die meisten der anwesenden Bischöfe sich bereits zu Paris im J. 849 für Prudentius und die gemina praedestinatio ausgesprochen hätten, (was wohl nicht wahr ist, sieh S. 155.) Hinkmar habe darum die Prädestinationsfrage erst nach Beendigung der Synode von Soissons einer kleineren Versammlung, die er leichter beherrschen konnte, vorgelegt. Wie überall, so setzt Maugin auch hier bei Hinkmar das Schlimmste voraus, während vielleicht faktisch ein ganz anderer Grund vorhanden war, weshalb jene Sache zu Soissons nicht vorkam. Der ganze Gang dieser Synode hat uns ja gezeigt, daß sie für Hinkmar sehr günstig gestimmt war; und auch ohne den Prädestinationsstreit schon Geschäfte genug hatte.

Die Bertinianischen Annalen erzählen, daß Carl der Kahle nach Beendigung des Concils von Soissons in Verbindung mit einigen Bischöfen und Abtten zu Chiersy vier Kapitel erließ und durch eigene Unterschrift bekräftigte¹. Da jene Annalen deren Hauptinhalt kurz angeben, so kann kein Zweifel sein, daß die vier berühmten Hinkmar'schen Kapitel gegen Gottschalk gemeint seien, welche oft fälschlich der früheren Synode von Chiersy im J. 849 zugeschrieben wurden. In den Conciliensammlungen führen sie die Überschrift: in synodo constituta, und Maugin gibt sich (T. II. p. 273) viele überflüssige Mühe zu zeigen, daß die Versammlung zu Chiersy, auf der sie gegeben wurden, keine wirkliche Synode gewesen sei. Hinkmar dagegen sagt: König Carl habe synodali deereto und episcopali definitione die Lehre der Väter in einige Capitula zusammenfassen und von Allen unterschreiben lassen². Auch selbst die Gegner Hinkmars bezeichneten zu Valence c. 4 seine Kapitel als von einer Synode ausgegangen (s. S. 194). Diese Kapitel lauten:

¹ Pertz, Monum. T. I. p. 447.

² Hincmar, ep. ad regem bei Migne, T. 125. p. 68.

1. *Quod una tantum sit praedestinatio Dei.* Deus omnipotens hominem sine peccato rectum cum libero arbitrio condidit et in paradiſo posuit, quem in sanctitate justitiae permanere voluit. Homo libero arbitrio male utens peccavit et cecidit, et factus est massa perditionis totius humani generis. Deus autem bonus et justus elegit ex eadem massa perditionis, secundum praescientiam suam, quos per gratiam praedestinavit ad vitam, et vitam illis praedestinavit aeternam. Ceteros autem, quos justitiae judicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non ut perirent praedestinavit, poenam autem illis, quia justus est, praedestinavit aeternam. Ac per hoc unam Dei praedestinationem tantummodo dicimus, quae aut ad donum pertinet gratiae, aut ad retributionem justitiae.

2. *Quod liberum hominis arbitrium per gratiam sanetur.* Libertatem arbitrii in primo homine perdidimus (!), quam per Christum Dominum nostrum recepimus. Et habemus liberum arbitrium ad bonum, praeventum et adjutum gratia. Et habemus liberum arbitrium ad malum, desertum gratia. Liberum autem habemus arbitrium, quia gratia liberatum, et gratia de corrupto sanatum.

3. *Quod Deus omnes homines velit salvos fieri.* Deus omnipotens omnes homines sine exceptione vult salvos fieri, licet non omnes salventur. Quod autem quidam salvantur, salvantis est donum; quod autem quidam pereunt, pereuntium est meritum.

4. *Quod Christus pro omnibus hominibus passus sit.* Christus Jesus Dominus noster, sicut nullus homo est, fuit, vel erit cuius natura in illo assumpta non fuerit, ita nullus est, fuit, vel erit homo, pro quo passus non fuerit, licet non omnes passionis ejus mysterio redimantur. Quod vero omnes passionis ejus mysterio non redimuntur, non respicit ad magnitudinem et pretii copiositatem, sed ad infidelium et ad non credentium ea fide, quae per dilectionem operatur, respicit partem; quia poculum humanae salutis, quod confeetum est infirmitate nostra et virtute divina, habet quidem in se, ut omnibus prospicit; sed si non bibitur, non medetur¹.

¹ Mansi, T. XIV. p. 920 u. 995. Harduin, T. V. p. 18 u. 58. Deutsch bei Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hinkmars,

Die Conciliensammler glauben diese Synode zu Chiersy mit jenem Provinzialconcil daselbst identificiren zu dürfen, dessen Flodoard (III, 28) gedenkt, wenn er erzählt: Hinkmar habe den Chorbischof Michald und den Archipresbyter Rodoald beauftragt, alle Angehörigen des Bisithums Rheims, welche klagen wollten, auf die Provinzialsynode apud Carisium palantium zu bescheiden. Auch sollten sie den Milo sammt seiner Tochter, welche Fulcric missbraucht habe, und alle Mitschuldigen vorladen. Etwas früher, c. 26, berichtet Flodoard: Fulcric, ein Magnat im Dienst des Kaisers Lothar, habe seine rechtmäßige Frau entlassen und eine andere genommen; in lib. III, 10 aber erfahren wir, daß Hinkmar (oder seine Synode zu Chiersy) den Kaiser Lothar wegen Verkehrs mit dem excommunicirten Fulcric mit dem Bann belegt und später wieder absolvirt habe.

§ 454.

Die Synode zu Sens oder Paris und die Gegencapitula des Prudentius.

Hinkmar versichert, daß auch Prudentius von Troyes die vier Capitel von Chiersy unterschrieben, aber bald darauf in seinem Brief an Erzbischof Wenilo von Sens vier andere Capitula entgegengestellt habe¹. Wir besitzen diesen Brief des Prudentius noch jetzt und sehen daraus, daß die Bischöfe der Provinz Sens zu Paris oder Sens versammelt waren, um nach dem Tode Erchanrads den Aeneas zum Bischof von Paris zu ordiniren. Prudentius, durch Krankheit gehindert, konnte nicht persönlich erscheinen, schickte aber seinen Priester Arnold sammt einem Schreiben des Inhalts: er stimme der Ordination des Aeneas bei, wenn derselbe alle Vorschriften des apostolischen Stuhls und die Schriften der hl. Väter Augustin, Fulgentius, Isidor, Beda sc. anerkenne, besonders in Betreff der vier Capitula, worin die katholische Kirche den Pelagius und seine Anhänger bekämpfe. Durch diese vier Capitula, kurz zusammengefaßt, werde der Ordinandus zu Folgendem verpflichtet:

1. Videlicet ut liberum arbitrium in Adam merito inobedientiae amissum, ita nobis per Dominum nostrum J. Ch. redditum atque

S. 34 ff. Vgl. Wiggers, a. a. D. S. 540 f. und v. Norden, Hinkmar, Bonn 1863. S. 84 ff.

¹ Hincmar, de praedestin. c. 21 u. 26 bei Migne, T. 125. p. 182 und 268.

liberatum confiteatur, interim in spe, postmodum autem in re, sicut dicit Apostolus: *spe enim salvi facti sumus*, ut tamen semper ad omne opus bonum Dei omnipotentis gratia indigeamus sive cogitandum, sive inchoandum, operandum ac perseveranter consummandum, et sine ipsa nihil boni nos posse ullatenus aut cogitare aut velle aut operari sciamus.

2. Ut Dei omnipotentis altissimo secretoque consilio credat atque fateatur, quosdam Dei gratuita misericordia ante omnia secula praedestinatos ad vitam, quosdam imperscrutabili justitia praedestinatos ad poenam. Ut id videlicet sive in salvandis sive in damnandis praedestinaverit, quod se praescierat esse judicando facturum, dicente propheta: *qui fecit, quae futura sunt*.

3. Ut credat et confiteatur cum omnibus Catholicis, sanguinem Domini nostri J. Ch. pro omnibus hominibus ex toto mundo in eum credentibus fusum, non autem pro illis, qui nunquam in illum crediderunt, neque hodie credunt, nunquamque credituri sunt, dicente ipso Domino: *veniet enim filius hominis non ministrari, sed ministrare et dare animam suam in redemptionem pro multis*.

4. Ut credat atque confiteatur, Deum omnipotentem omnes, quoscunque vult, salvare, et neminem posse salvari ullatenus, nisi quem ipse salvaverit; omnes autem salvari, quoseunque ipse salvare voluerit. Ac per hoc quicunque non salvantur, penitus non esse voluntatis illius, ut salventur, dicente propheta: *omnia quaecunque voluit Dominus, fecit in coelo et in terra, in mari et in omnibus abyssis*¹.

Maugin behauptet (T. II. p. 277), es sei eine reine Lüge von Hinkmar, daß Prudentius die vier Kapitel von Chiersy unterschrieben habe, aber schon Schröckh (R.-G. Thl. 25. S. 97) und Geß (Biogr. Hinkmars S. 37) bemerkten mit Recht: Maugin verrathe hier zu große Parteilichkeit und es sei wahrscheinlich, daß Prudentius, durch die Anwesenheit des für Hinkmar eingenommenen Königs in Furcht gesetzt, die 4 Artikel zu Chiersy angenommen, nachher aber, als er sich freier erklären konnte, alsbald seine Abneigung gegen dieselben an den Tag gelegt habe. Auch

¹ Aufbewahrt von Hinkmar in der praef. zu seinem Werke de praedest. bei Migne in Bd. 125. S. 64. Maugin, T. II. p. 279. Vgl. Wiggers, a. a. D. S. 541 f.

v. Norden (a. a. D. S. 86 Note 1) nimmt es als zweifellos an, daß Prudentius unterschrieben habe. Darin aber hat Maugin Recht, wenn er annimmt (l. c. p. 281), die Synode von Paris (oder Sens) habe das Schreiben des Prudentius und damit seine Capitula gebilligt und dem Könige übermacht, von dem es sofort Hinkmar erhalten habe.

§ 455.

Remigius von Lyon gegen die Kapitel Hinkmars.

Im J. 854 schickten die Gegner Hinkmars die vier Kapitel von Chiersy an die Kirche von Lyon, damit sie sich darüber erkläre; und Erzbischof Remigius häumte nicht, im Einverständniß mit seinem Clerus eine ausführliche und scharfe Kritik derselben in seinem libellus de tenuenda immobiliter scripturae veritate etc. zu verfassen¹. Die Kapitel von Chiersy, sagt er, seien der Lehre der hl. Schrift und der Väter entgegen und suchen dieselbe ausu temerario, und improvide atque insolenter wankend zu machen. Nach dieser allgemeinen Bemerkung zu der Kritisirung im Einzelnen sich wendend, bemerkt Remigius in Betreff des ersten Kapitels: a) dasselbe sage: Gott wollte, daß Adam in sanctitate justitiae verharre, aber es hätte beigefügt werden sollen, daß Gott ihm dazu auch die Gnade gegeben habe, und daß sowohl die Engel als die Stammeltern vor dem Fall göttlichen Beistand nöthig hatten, um Gutes zu thun s. S. 159 (c. 3. Hinkmar hat dies nie geläugnet). b) Das Kapitel sage: Gott habe aus der massa perditionis diejenigen secundum praescientiam suam außervählt, welche er ad vitam prädestinirte. Über die bloße Erwähnung von per praescientiam lasse ein praevisa merita vermuthen (was jedoch Hinkmar nie behauptete), und um dies auszuschließen, hätte neben per praescientiam beigefügt werden sollen per gratiam (c. 4). c) Das Kapitel gebe zu, daß Gott den andern Theil der Menschen judicio suo in der massa perditionis gelassen habe, aber es sei dann inconsequent, die praedestinatio ad poenam zu läugnen (richtig!). Ebenso inconsequent sei es zu behaupten: Gott habe wohl in Betreff der electi zum Vorauß nicht bloß gewußt, sondern auch bestimmt, was er thun werde, in Betreff der Andern aber habe er bloß

¹ Migne, T. 121. p. 1083 sqq. Maugin, T. I. P. II. p. 178 sqq. Vgl. ibid. T. II. p. 283 sqq. Der Text bei Migne ist mehrfach fehlerhaft, besonders fehlt auf p. 1119 u. 1129 je ein non vor redimuntur. Über diese Schrift der Lyoner Kirche und des Remigius vgl. Wiggers, a. a. D. S. 543—560.

gewußt und nicht auch bestimmt, was er thue (c. 5, richtig!) Daran schließt Remigius eine weitere Erörterung der praedestinatio ad poenam, wie sie durchaus nicht eine Prädestination oder Nöthigung zur Sünde in sich schließe, belegt seine Lehre mit biblischen und patristischen Zengnissen, und bestreitet abermals die Nechtheit des Hypomnestikos und jener angeblichen Schrift des Hieronymus (c. 5—9).

Gegen das zweite Kapitel Hinkmars wird bemerkt: a) der Satz libertatem arbitrii in primo homine perdidimus sei falsch, denn nur der Wille zum Guten, aber nicht der zum Bösen und Natürlichguten sei verloren gegangen (c. 10. 11. Hinkmar hatte auch nichts Anderes sagen wollen). b) Irrig sei ferner die Behauptung: „wir haben den im ersten Menschen verlorenen freien Willen durch Christus wieder erhalten,” denn darin läge, daß die in Christus Wiedergebornen die gleiche Kraft des freien Willens besäßen, wie der erste Mensch vor dem Fall, und wie er sündelos bleiben könnten (so hatte es Hinkmar nicht gemeint). Auch werde durch obige Behauptung dem Pelagianismus Thür und Thor geöffnet, welcher lehrt: der Mensch könne sola virtute liberi arbitrii sündelos bleiben (c. 11). c) Total falsch sei der Ausdruck: „durch Christus erhielten wir den freien Willen wieder und besitzen ihn jetzt ad bonum et ad malum,” als ob wir den freien Willen zum Bösen erst durch Christus wieder erhalten hätten; das sei absurd (aber das wollte Hinkmar auch nicht sagen). d) Das Kapitel hebe nicht deutlich hervor, daß wir nicht bloß zur Wiedererlangung des freien Willens einmal, sondern fort und fort der göttlichen Gnade bedürfen, und nicht bloß ad bonum opus, wie im Text stehe, sondern auch ad ipsum initium fidei (c. 12, trifft ebenfalls den Hinkmar nicht).

Das Weitere, was Remigius gegen das zweite Kapitel vorbrachte, ist verloren gegangen; ebenso das Meiste, was er gegen das dritte einwendete. Das aber, was wir von letzterem noch haben, zeigt, daß Remigius dabei auf seine frühere Schrift de tribus epistolis verwies und bemerkte: schon die Väter hätten die betreffenden Bibelstellen „Gott will Alle selig machen“ u. dgl. verschieden erklärt. Dabei solle man sich beruhigen und nicht streiten. Gewiß sei nur, daß Niemand selig werde, nisi gratuita misericordia Dei, daß Gott in dem Einen den Willen, gerettet zu werden, erwecke, in dem Andern aber nicht, severitate justi et occulti judicii sui. Sie wollen also, fährt er fort, z. B. nicht glauben, und werden deshalb verurtheilt; diejenigen dagegen, denen das Evangelium gar nicht verkündigt, gar nicht angeboten wird, diese werden zwar

nicht wegen des Nichtglaubenwollens, aber pro aliis peccatis suis, besonders wegen der Erbsünde verdammt (c. 12).

In Betreff des vierten Capitulums tadeln Remigius dreierlei: a) gleich die Anfangsworte quia nullus homo est, fuit vel erit, cuius natura in Christo assumta non fuerit. Man müsse vielmehr, da nur die Gläubigen in Christus sind und er in ihnen, die Ungläubigen dagegen exsortes, sagen: „bei der Annahme der menschlichen Natur durch Christus blieben die Ungläubigen ausgeschlossen von dieser Gnade, und nur denen gewährte er gemeinsame Natur mit Christus zu haben, denen, qui assumentem recipiunt, et eo spiritu sunt regenerati, quo est ille (Christus) primogenitus“ (Hinkmars Worten ist hier Gewalt angethan). Er sprach von der natürlichen Gleichheit aller Menschen mit Christus, Remigius dagegen von der moralischen Einheit der Frommen mit Christus). b) Unrichtig sei weiter die Behauptung: quod nullus est, fuit, vel erit homo, pro quo Christus passus non fuerit, denn man könne von denen, die vor der Ankunft Christi in Gottlosigkeit gestorben und darum verdammt sind, doch gewiß nicht sagen: Christus habe für sie gelitten. Ebenso gut könnte man sagen: er habe für den Teufel gelitten, denn jene sind wie dieser auf ewig und unveränderlich verdammt. Nur denen im Scheol habe Christus sein Leiden und seinen Tod zugewendet. Was aber die Menschheit nach Christus angehe, so lehre die hl. Schrift, daß Christus für Alle gelitten habe, welche glauben und durch die Gnade der Taufe aus dem Wasser und hl. Geiste wiedergeboren und der Kirche einverlebt sind. Wenn Paulus (I. Tim. 2, 6) omnes sage, so bedeute diez multos, wie er selbst an andern Orten (Hebr. 9, 28. u. Röm. 5, 19) sich aussdrücke, und welchen Ausdruck (pro multis und pro vobis) auch Christus gebraucht habe (Matth. 26, 28). Im Verfolge dieser Deduktion führt Remigius als Beweis für sich auch die Lehre und Praxis der Kirche an, daß das Messopfer für keinen Ungläubigen und Katechumenen dargebracht werden dürje. c) Schließlich tadeln Remigius den (ganz richtigen) Ausdruck: et non credentium ea fide etc., weil darin gesagt sei: nec fideles redempti sunt, qui non habuerint eam fidem, quae per dilectionem operatur, während doch alle wahrhaft Gläubigen mit der Wiedergeburt und der Taufe zugleich die redemptio empfangen und die Wiedergeburt die Befreiung vom Joch der Sünde schon in sich schließe. Die Behauptung: „ein wahrhaft Wiedergeborner sei nicht redemptus“ sei ebenso thöricht wie die: „Christus habe auch pro impiis gelitten.“

§ 456.

Synode zu Valence im J. 855 und Hinkmars Entgegnung.

Auf Verlangen des Kaisers Lothar versammelten sich am 8. Januar 855 die Metropoliten der drei Provinzen Lyon, Bienne und Arles, Remigius, Agilmar und Rodland, mit ihren Suffraganen zu Valence in der Dauphiné, um über den dortigen Bischof wegen verschiedener Vergehen Gericht zu halten¹. Nachdem die Klage gegen ihn gehört und die Sache, wir wissen nicht wie, entschieden war, stellte die Synode 23 Canones auf. Besonders thätig war dabei Bischof Ebo von Grenoble, Neffe jenes Ebo von Rheims, und darum wohl ein Feind Hinkmars, so daß die Vermuthung nahe liegt, namentlich er habe die Synode zur Bekämpfung der Hinkmar'schen Säze veranlaßt. Aber auch ohne ihn hätte wohl Remigius von Lyon, welcher präsidirte, diese Gelegenheit schwerlich vorübergehen lassen, ohne jenen von ihm schon anderwärts bekämpften Kapiteln jetzt durch Synodalspruch andere entgegenzustellen. Und daß er der Concipient der Canones von Valence sei, unterliegt kaum einem Zweifel². Ihre Verwandtschaft mit der Schrift des Remigius de tenenda immobiliter scripturae veritate ist unverkennbar³.

1. Der erste derselben bildet eine Art Einleitung zu den übrigen und erklärt, daß in Glaubenspunkten die novitates vocum und die garrulitates praesumptivae zu fliehen seien, und daß darum in Betreff der Präscienz und Prädestination sc. daß festgehalten werden müsse, was die hl. Väter lehrten. Diese Väterlehre wird nun in den folgenden Canones kurz zusammengefaßt, also:

2. Deum praescire et praescisse aeternaliter et bona, quae boni erant facturi, et mala, quae mali sunt gesturi... fideliter tenemus, et placet tenere, bonos praescisse (Deum) omnino per gratiam suam bonos futuros, et per eandem gratiam aeterna praemia accepturos; malos praescisse per propriam malitiam malos futuros, et per suam justitiam aeterna ultione damnados.... Nec prorsus ulli malo praescientiam Dei imposuisse necessitatem,

¹ Die drei Metropolen Lyon, Bienne und Arles sammt der Stadt Valence (in der Provinz von Bienne) gehörten zum Reiche Lothars.

² Maugin, l. c. T. II. p. 304 sq.

³ Ueber diese Canones der Synode von Valence vgl. Wiggers, a. a. D. S. 560 ff. und v. Norden, a. a. D. S. 86 f.

ut aliud esse non posset, sed quod ille futurus erat ex propria voluntate, . . . Deus . . . praesciit ex sua omnipotenti et incomparabili majestate. Nec ex praejudicio ejus (Dei) aliquem, sed ex merito propriae iniquitatis credimus condemnari; nec ipsos malos ideo perire, quia boni esse non potuerunt, sed quia boni esse noluerunt, suoque vitio in massa damnationis vel merito originali vel etiam actuali permanserunt.

3. . . Fidenter fatemur praedestinationem electorum ad vitam, et praedestinationem impiorum ad mortem; in electione tamen salvandorum misericordiam Dei praecedere meritum bonum, in damnatione autem periturorum meritum malum praecedere justum Dei judicium. Praedestinatione autem Deum ea tantum statuisse, quae ipse vel gratuita misericordia, vel justo judicio facturus erat. . . In malis vero ipsorum malitiam praesciisse, quia ex ipsis est, non praedestinasse, quia ex illo (Deo) non est. Poenam sane, malum meritum eorum sequentem, uti Deum qui omnia prospicit, praescivisse, et praedestinasse quia justus est. . . Verum aliquos ad malum praedestinatos esse divina potestate, videlicet ut quasi aliud esse non possint (possent), non solum non credimus, sed etiam si sunt, qui tantum mali credere velint, cum omni detestatione, sicut Arausica synodus, illis anathema dicimus.

4. Item de redemptione sanguinis Christi, propter nimium errorum, qui de hac causa exortus est, ita ut quidam, sicut eorum scripta indicant, etiam pro illis impiis, qui a mundi exordio usque ad passionem Domini in sua impietate mortui aeterna damnatione puniti sunt, effusum eum definiant . . . illud nobis simpliciter et fideliter tenendum ac docendum placet . . ., quod pro illis hoc datum pretium teneamus, de quibus ipse Dominus noster dicit: *ut omnis qui credit in eum, non pereat, sed habeat vitam aeternam*, et Apostolus: *Christus, inquit, semel oblatus est ad multorum exhaurienda peccata*. Porro capitula quatuor, quae a concilio fratrum nostrorum (zu Chierjy) minus prospecte suscepta sunt, propter inutilitatem vel etiam noxietatem et errorem contrarium veritati, sed et alia 19 syllogismis ineptissime conclusa (aus der Schrift Erigena's), et, licet jactetur, nulla saeculari literatura intentia, in quibus commentum diaboli potius, quam argumentum aliquod fidei deprehenditur, a pio auditu fidelium penitus explodimus. . .

5. Item firmissime tenendum credimus, quod omnis multitudo fidelium ex aqua et spiritu sancto regenerata, ac per hoc veraciter ecclesiae incorporata, et juxta doctrinam apostolicam in morte Christi baptizata, in ejus sanguine sit a peccatis suis abluta; quia nec in eis potuit esse vera regeneratio, nisi fieret et vera redemptio, cum in ecclesiae sacramentis nihil sit cassum, nihil ludi-ficiorum, sed prorsus totum verum et ipsa sua veritate ac sinceritate subnixum. Ex ipsa tamen multitudine fidelium et redemptorum alios salvari aeterna salute, quia per gratiam Dei in redemptione sua fideliter permanent . . . alios, quia noluerunt permanere in salute fidei, quam initio acceperunt, redemptionisque gratiam potius irritam facere prava doctrina vel vita, quam servare, elegerunt, ad plenitudinem salutis et ad perceptionem aeternae beatitudinis nullo modo pervenire.

6. Item de gratia, per quam salvantur credentes, et sine qua rationalis creatura nunquam beate vixit, et de libero arbitrio per peccatum in primo homine infirmato, sed per gratiam Domini Jesu fidelibus ejus redintegrato et sanato, idipsum constantissimi et fide plena fatemur, quod sanctissimi patres auctoritate sacrarum scripturarum nobis tenendum reliquerunt, quod Africana, quod Arau-sica synodus professa est, quod beatissimi pontifices apostolicae sedis catholica fide tenuerunt; sed et de natura et gratia in aliam partem nullo modo declinare praesumentes. Ineptas autem quae-stiunculas et aniles pene fabulas, Scotorumque pultes (den Brei des Scotus und seiner Anhänger)¹ puritati fidei nauseam inferentes, quae . . . usque ad scissionem caritatis miserabiliter et lacryma-biliter succreverunt . . . penitus respuimus . . . Recordetur frater-nitas, malis mundi gravissimis se urgeri . . . haec vincere ferreat, haec corrigere laboret, et superfluis coetum pie dolentium et ge-mentium non oneret; sed potius certa et vera fide, quod a sanctis patribus de his et similibus sufficienter prosecutum est, amplectatur. Die Concilienacten gehen nun sogleich zu c. 7 über; allein von Hinckmar erfahren wir, daß der compositor capitulorum diesem Canon jene 9 aus den hl. Vätern gezogenen Sätze, welche Remigius in seiner Schrift de-

¹ Baronius ad ann. 855, 1., der die Schriften des Johannes Scotus noch nicht kannte, meinte: gewisse Seoti vagabundi, und an ihrer Spize Gottschalk, hätten die prädestinatianischen Irrthümer verbreitet.

tenenda scripturae verit. c. 10 zusammengestellt, angehängt habe. Hinkmar sagt dieß in c. 22 de praedest. ausdrücklich, und ebenso erhellt es aus seiner praefatio zu diesem Werke, wo er die Canones von Valence und Savonières, den ersten ausgenommen, copirt und auch die sententias patrum mittheilt.

Die weitern Canones beziehen sich auf andere Gegenstände; auffallen aber kann es, daß die Synode von Valence die Frage: „ob Gott wolle, daß alle Menschen selig werden, oder nicht“, die von Gottschalk so stark betont, von Hinkmar und seinen Gegnern so verschieden beantwortet wurde, ganz übergangen hat, während Remigius in seinen eigenen Schriften ihr große Aufmerksamkeit widmete. Allein diese Frage fällt der Sache nach zusammen mit der: „ob Christus für Alle gestorben sei“, und diese fand schon in c. 4 ihre Erörterung. Ganz unstatthaft ist Hinkmars Vermuthung (de praedest. c. 24): Remigius habe die Frage, ob Gott wolle, daß Alle selig werden, darum ausgelassen, weil er selbst in c. 4 die Worte des Papstes Cölestin angeführt habe: *tanta est erga omnes homines bonitas Dei.* Maugin bemerkt dagegen (T. II. p. 308): Remigius citire diese Worte gar nicht in c. 4; allein Hinkmar verstand unter c. 4 nicht den vierten Canon von Valence, sondern Nr. 4 (richtiger 5) im 10. Kapitel der Schrift des Remigius de tenenda immobiliter scripturae veritate, wo jene Worte Cölestins wirklich angeführt sind. — Die übrigen Canones von Valence lauten:

7. Da so viele Stühle mit unwissenden Bischöfen besetzt sind, so soll man bei jedem künftigen Erledigungsfall den Fürsten bitten, daß er eine canonische Wahl durch Clerus und Volk gestatte. Und wenn auch der König einen in seinen Diensten stehenden Cleriker zum Bischof designirt, so soll er nach Wissenschaft und Wandel genau geprüft werden. Findet der Metropolit es nöthig, so soll er sich mit den andern Bischöfen an den Kaiser wenden, damit der Unwürdige den Stuhl nicht erhalte.

8. Die Spoliation des Kirchenguts ist mit Excommunication zu belegen. Diese trifft auch den, welcher das fragliche Kirchengut vom König geschenkt erhalten zu haben behauptet, auf so lange, bis der betreffende Bischof sich mit dem König darüber besprochen hat, und eine königliche Entscheidung erfolgt ist.

9. Bedrohung derjenigen, welche die Kirchen und Geistlichen bedrücken.

10. Von den Kirchengütern, welche jetzt in den Händen der Laien sind und nicht restituirt werden können (s. c. 9 von Soissons S. 185)

müssen nonae und decimae entrichtet werden. Alle Gläubigen müssen von allem, was sie besitzen, den Behnuten entrichten. Verbot des Wuchers.

11. Bei einem Prozeß dürfen nicht beide Parteien schwören.

12. Wenn Zwei, die einen Prozeß mit einander haben, zu den Waffen greifen, und Einer den Andern tödtet, so soll der Getötete wie ein Selbstmörder, und der Ueberwinder wie ein Mörder behandelt werden.

In der zweiten Sitzung am folgenden Tage wurden die weiteren Canones aufgestellt:

13. Die Bischöfe sollen einander unterstützen, und wer von seinem Bischof excommunicirt ist, soll von einem andern nicht zur Communion zugelassen werden.

14. Kein Bischof darf seine untergebenen Cleriker und Mönche bedrücken.

15. Er soll in seinem Wandel Allen ein gutes Beispiel geben.

16. Er soll selbst in der Stadt und auf dem Lande predigen, oder solches durch seine ministri (s. S. 89) besorgen lassen.

17. Die Visitationen der Gemeinden und Pfarrer sollen Niemanden (finanziell) belästigen.

18. Die Bischöfe sollen unter sich berathen und Anordnungen treffen in Beziehung auf die Schulen sowohl geistlicher als weltlicher Gelehrsamkeit und des kirchlichen Gesanges. Sie liegen darnieder.

19. Der Metropolit soll über die Aufführung seiner Suffraganen wachen.

20. 21. Das Kirchenvermögen soll nicht zu fremden Zwecken verwendet, und Kirchengüter nicht vertauscht werden, wenigstens nicht mit Schaden.

22. Der Bischof darf von seinem Clerus die Visitationsgebühren nicht beziehen, wenn er nicht wirklich visitirt.

23. Erzbischof Agilmar von Vienne klagt, daß gewisse Laien auf seinen Archidiaconon Ansprüche machen unter dem falschen Vorgeben, er sei nicht freien Standes, sondern ihr Knecht; und daß sie deshalb seit Jahren die Kirche von Vienne verfolgen, obgleich der König gegen sie entschieden habe und die Freiheit des Archidiaconon durch viele Eide bestätigt sei. Die Synode bedroht nun jene Laien, wenn sie fortfahren, mit Ausschließung aus aller Gemeinschaft der Christen, und hängt ihrem Canon zwei ältere weltliche Gesetze an, um zu zeigen, daß den Sentenzen der Bischöfe auch in solchen Punkten Folge zu leisten und in Betreff des Archidiaconons jedenfalls das Verjährungsrecht eingetreten sei¹.

¹ Mansi, T. XV. p. 1 sqq. Harduin, T. V. p. 87 sqq.

Bald nach der Synode von Valence erkrankte Kaiser Lothar, an der Abzehrung leidend, in so hohem Grade, daß er sich in's Kloster Prüm zurückzog und hier im Mönchsgewand am 29. September 855 starb¹. Einer seiner letzten Befehle war der Auftrag an Bischof Ebo von Grenoble, er solle die Akten der Synode von Valence (wenigstens die auf die Prädestination bezüglichen Canones) nebst den Schriften des Remigius und den verworfenen 19 Sätzen aus der Schrift des Scotus an König Carl von Frankreich überbringen. Dieß geschah, und im September 856 über gab König Carl auf der Villa Nielsa im Bisthum Rouen alle diese Schriftstücke dem Erzbischof Hinkmar, damit er eine orthodoxe Antwort darauf gebe². Hinkmar schrieb jetzt in den Jahren 857—858 sein erstes Buch de praedestinatione, wovon aber nur mehr der die Einleitung bildende Brief an König Carl vorhanden ist. Er beschwert sich darin lebhaft und nicht ganz mit Unrecht, daß die Synode zu Valence seine vier Capitula nicht vollständig, sondern nur Einiges davon, und zwar alio sensu et aliis verbis citirt habe, um sie als verabscheuungswürdig ausgeben zu können. Andere Stellen habe sie übergangen, um den Schein zu erwecken, als verstöße Hinkmar gegen die Lehre der Väter und der Synoden von Orange und Afrika³. — Was Maugin (T. II. p. 316) hiegegen sagt, es sei nicht Sitte der Synoden, die Sätze, die sie verworfen, buchstäblich zu repetiren, ist nicht von Belang, denn die Spitze der Hinkmar'schen Klage geht dahin, daß man zu Valence den einzelnen aus seinen Kapiteln genommenen Stellen einen andern Sinn untergeschoben habe. Und dieß geschah allerdings in c. 4 und 5 von Valence; zudem sagt c. 6 ziemlich deutlich, Hinkmar widerspreche den Synoden von Orange und Afrika. Noch mehr aber trifft Hinkmars Vorwurf die Schrift des Remigius de tenenda immobiliter scripturae veritate, wie der oben S. 190 ff. gegebene Auszug beweist.

Weniger bedeutend ist Hinkmars zweite Beschwerde, daß die Synode von Valence die Frage: „ob Gott wolle, daß Alle selig werden“, ganz übergangen habe (S. 196); dagegen hat er Recht, wenn er gegen c. 5 von Valence bemerkt, es werde ihm hier die Meinung zugeschoben, quasi ludificatio aliqua in sacris mysteriis esse possit. Nicht minder war

¹ Sein Grab ist im J. 1861 in der Pfarrkirche zu Prüm (ehemals Klosterkirche) wieder aufgefunden worden; s. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1861. S. 339.

² Hincmari Opp. T. I. ed. Migne, T. 125. p. 49—51. 55. 67 u. 297.

³ Migne, l. c. p. 49 sqq. und Flodoard, lib. III. c. 15.

es für ihn verleßend, daß in c. 4 die 19 Sätze des Scotus neben die vier Kapitel von Chiersy gestellt und dem Hinkmar imputirt wurden. Er erwiedert: er habe sie (er schreibt 16 statt 19) gar nie gesehen, bevor sie Ebo (von Grenoble) dem König Carl gebracht, habe auch trotz aller Nachforschung den Namen des Verfassers nicht erfahren können. — Maugim (T. II. p. 317) will hierin eine grobe Lüge finden, weil Hinkmar selbst den Scotus zur Absfassung seiner Schrift veranlaßt, ja gezwungen habe; aber er übersieht, daß die 19 Sätze nicht die Schrift des Scotus selbst, sondern ein von seinen Gegnern gemachter Auszug waren, welchen Wenilo zuerst dem Prudentius mittheilte (S. 166). Hat diese Partei schon die Behauptungen Hinkmars carrißirt, so wird sie es mit denen des Scotus noch mehr gethan haben. Hinkmar wenigstens deutet dies an, wenn er l. c. sagt: diese 19 Syllogismen seien wohl ad eujus-dam (des Scotus) opinionem *infamandam* compilirt worden. — Weiterhin spricht er (wohl nur rhetorice) die Vermuthung aus, die Akten von Valence seien verfälscht in die Hände des Königs gekommen, denn er könne nicht glauben, daß seine Collegen so feindselig gegen ihn verfahren, ihn gar nicht gehört, nicht brüderlich zu belehren gesucht hätten sc. Ein Zeichen der Unächtigkeit sei es auch, daß darin außer den Erzbischöfen nur noch Ebo von Grenoble namentlich aufgeführt werde, was gegen alle Praxis, und bei einem so demütigen Mann unwahrscheinlich sei. Schließlich entwickelt Hinkmar dem König den Plan des jetzt verlorenen ersten Buchs de praedestinatione¹.

§ 457.

Die weiteren Synoden in den Jahren 855 bis 859. Pause im Prädestinationstreit.

Ungefähr drei Wochen nach der Synode von Valence versammelte Kaiser Ludwig II. die oberitalienischen Bischöfe zu Pavia am 4. Februar 855, und verlangte von ihnen Mittheilung über die Mängel im Clerus und Mönchthum, über die Versäumnisse im Unterricht des Volkes, in Restauration der Kirchen, Klöster und Xenodochien, sowie über das Benehmen und die Amtsführung der Comites und ihrer Gehülfen. Die Bischöfe, an ihrer Spitze Erzbischof Angilbert von Mailand, Patriarch Andreas von Aquileja und Archikaplan Joseph, Bischof von Ivrea, antworteten unter specieller Aufführung verschiedener Missbräuche und mit

¹ Vgl. Wiggers, a. a. D. S. 566 ff.

Hinweisung auf frühere Verordnungen, deren Erneuerung nöthig sei. Zum Schluss publicirte der Kaiser ein Edikt, worin er vor Raub warnte, die Immunitäten der Kirchen und Klöster bestätigte, den Grafen Handhabung der Gerechtigkeit und Beschützung der Wittwen und Waisen einschärfe, ihnen und den Bischöfen gebot, auf ihren Reisen das Volk nicht zu belästigen und es nicht, wie leider geschehe, durch ihre Diener verauben zu lassen. Ein zweites kaiserliches Edikt enthielt Vorschriften für die Mission, ein drittes noch drei weitere Verordnungen über Handhabung der Gerechtigkeit, Restauration der Taufkirchen, über Zehnten und Wiederherstellung der Brücken, besonders zu Pavia¹.

Im August desselben Jahres 855 (nach Mansi 853) wurde von 28 französischen Bischöfen und 13 Abtinnen die Synode zu Boneuil an der Marne, in der Nähe von Charenton, gefeiert. An der Spitze standen die vier Metropoliten Almalrich von Tours, Venilo von Sens, Hinkmar von Reims und Paul von Rouen, und die Synode bestätigte die Privilegien des Klosters Anisal (St. confessoris Carilefi) bei Mans, gegenüber den unbefugten Ansprüchen der Bischöfe dieser Stadt².

Eine römische Synode unter Papst Leo IV. zwischen den Jahren 853—855 beschäftigte sich mit den alten Streitigkeiten zwischen den Bistümern Siena und Arezzo. Schon im J. 715 hatte eine Synode die Kirchen und Klöster, über deren Besitz beide stritten, dem Bistum Arezzo zuerkannt; jetzt aber sprach sich Papst Leo IV. für die Ansprüche Siena's aus³. Im J. 1129 wird uns dieser Gegenstand abermals begegnen.

Dem November des Jahres 855 gehört die große englische Nationalsynode zu Winchester (Wintoniensis) an, bei der die drei Könige Ethelwulf von Wessex, Beorred von Mercien und Edmund von Ostangeln, sowie die Bischöfe und Magnaten von ganz England anwesend waren. König Ethelwulf verlieh hier der Kirche, welche durch die Einfälle der Barbaren so viel eingebüßt hatte, große Schenkungen sammt Befreiung von bürgerlichen Lasten und Abgaben. Die betreffende schwerverständliche Urkunde hat sich in verschiedenen Exemplaren erhalten⁴.

¹ Am vollständigsten bei Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 430; minder vollständig bei Mansi, T. XV. p. 15. Harduin, T. V. p. 97.

² Mansi, T. XV. p. 22. Dieser Gegenstand kam sehr oft zur Sprache, vgl. oben S. 96 und unten §§ 467 u. 471.

³ Mansi, T. XV. p. 27 sqq.

⁴ Mansi, T. XV. p. 121. Harduin, T. V. p. 111. Lingard, Gesch. von England, Bd. I. S. 183.

Zwei constantinopolitanische Synoden in den Jahren 854 und 856 wurden durch Erzbischof Gregor Asbesta von Syrakus veranlaßt, der, wie wir unten § 464 sehen werden, von dem Patriarchen Ignatius abgesetzt wurde, nachher aber den Photius unrechtmäßiger Weise ordinirte¹.

Die Synode zu Chiersy im Februar 857 suchte der Gesetzlosigkeit und Unsicherheit im Reiche Carls des Kahlen zu steuern, und verordnete, daß überall die Bischöfe und Grafen kleinere Versammlungen halten sollten, um ihren Untergebenen die Vorschriften der hl. Schrift und Kirche gegen Raub einzuschärfen und die Größe dieses Vergehens zu schildern, unter Anführung einiger pseudo-isidorischer Stellen von den Päpsten Anastasius, Urban und Lucius².

Von einer römischen Synode unter Papst Benedikt III. (855 bis 858) wissen wir nur, daß sie den bekannten Cardinalpriester Anastasius (§. S. 178 u. 185) zur Laiencommunion verurtheilte³. Von den kaiserlichen Missi unterstützt, war Anastasius gleich nach der Wahl Benedikts III. nach Rom gekommen, hatte letztern gefangen und mißhandelt und sich als Gegenpapst aufgeworfen. Aber das Volk erklärte sich für den rechtmäßigen Benedikt, und Anastasius und seine Anhänger mußten bei Benedikt um Gnade flehen⁴. Vielleicht gehören dieser Synode auch die 25 Canones an, welche Pertz Legum T. I. p. 439 mittheilte.

Als auf den Mainzer Synoden der Jahre 847 und 848 der oben beschriebene Vergleich zwischen den Bischümern Hamburg-Bremen und Verden geschlossen wurde (S. 129), war der Stuhl von Köln eben erledigt. Als aber am 20. April 850 der nachmals in der Ehescheidungssache Lothars so bekannt gewordene Günther Erzbischof von Köln wurde, ersuchte ihn Ansgar um seine Zustimmung zu dem Geschehenen, weil Bremen bisher ein Suffraganstuhl von Köln war und jetzt davon losgerissen wurde. Günther verweigerte sie mehrere Jahre lang, und erst auf der Wormser Reichstagssynode in der Fastenzeit 857 erklärte er sich auf Zureden der beiden Könige Ludwigs des Deutschen und Lothars von Lothringen geneigt, seinen Widerspruch aufzugeben, falls der Papst die Vereinigung von Bremen und Hamburg bestätigen würde. Und dieß

¹ Mansi, T. XV. p. 123.

² Mansi, T. XV. p. 126. Harduin, T. V. p. 115. Pertz, Leg. T. I. p. 451. Tübinger theol. Quartalsch. 1847. S. 647 f.

³ Mansi, T. XIV. p. 1028. Harduin, T. V. p. 86.

⁴ Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1870. S. 124 ff.

geschah denn auch im J. 858 oder 859 durch Nikolaus I., nachdem König Ludwig der Deutsche deshalb den Bischof Salomo von Constanz nach Rom geschickt hatte¹.

Am 1. Oktober 857 soll nach dem Berichte mehrerer alten Chronisten eine Synode zu Mainz stattgehabt haben. Nach Rabanus' Tod am 4. Februar 856 war Prinz Carl von Aquitanien auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben worden. Er war im J. 849, wie er versicherte, freiwillig in's Kloster Corbie gegangen, aber im J. 854 zu seinem Oheim Ludwig nach Deutschland geslohen und in Fulda eingetreten. Nach den Zeugnissen bewährter Quellen war er ein Mann von den besten Eigenschaften, ganz würdig, daß ihn König Ludwig sowohl zum Erzbischof als zum Erzkanzler des deutschen Reiches erhob. Im Zusammenhang mit seiner Synode am 1. Oktober 857 erzählen die Chronisten: Erzbischof Günther von Köln habe dem Bischof Alfdrid von Hildesheim, der sich auf dieser Synode befand, schriftlich mitgetheilt, daß am 15. September während eines heftigen Gewitters ein ungeheuerer Blitz wie ein feuriger Drache in die St. Peters-Basilika zu Köln gefahren sei und mehrere Leute verwundet habe². — Auf diese Synode zu Mainz beziehen Martene, Durand u. A., auch Mansi (l. c. p. 141) eine Bulle des Papstes Nikolaus I. an Erzbischof Carl von Mainz und seine Suffraganen; allein die Annahme, daß diese Bulle eine Antwort auf das Mainzer Synodalschreiben sei, ist völlig willkürlich, und außerdem hat Binterim (Bd. III. S. 10 ff.) nicht geringe Bedenken gegen die Aechtheit der Bulle selbst erhoben³.

Einige Beachtung verdient die Diözesansynode zu Tours im Mai 858, auf welcher Erzbischof Herard seinem Clerus die von ihm zusammengestellten 140 Canones zur Nachachtung vorlegte⁴.

In Frankreich herrschte um diese Zeit große Missstimmung gegen König Carl den Kahlen, und vergebens suchte dieser im März 858 auf dem Reichstag zu Chiersy durch gegenseitigen Eid die Vasallen wieder

¹ Die päpstliche Bestätigungsbulle bei Mansi, T. XV. p. 137. Klippe, Biogr. des hl. Ansgar, S. 89 u. 224. Ueber das Datum der Bulle s. Binterim, Deutsche Concil. Bd. III. S. 53 u. Mansi, l. c. p. 130.

² Mansi, T. XV. p. 139.

³ Vgl. darüber auch Dümmler, a. a. O. S. 391 f., welcher einige Einwendungen Binterims gegen die Aechtheit dieser Bulle beseitigt, aber ihre Aechtheit doch auch nicht zu behaupten wagt.

⁴ Harduin, T. V. p. 450. Gallia christ. T. XIV. instrumenta p. 39.

enger an sich zu schließen¹. Mehrere derselben begaben sich gleich darauf zu König Ludwig dem Deutschen, und von ihnen eingeladen zog dieser im Sommer 858 über den Rhein, um sich, wie er sagte, des unglücklichen Frankreich anzunehmen, d. h. es seinem Bruder zu entreißen. Viele geistliche und weltliche Vasallen des letztern, auch Erzbischof Wenilo von Sens, verließen alsbald ihren König und gingen zum Feind über, so daß Carl nach Burgund fliehen mußte, Ludwig aber sich schon als Herr von Frankreich geberdete, und Bischöfer, Abteien und Lehren an die Überläufer vergab. Die dem König Carl treugebliebenen Prälaten, an ihrer Spitze Hinkmar von Rheims und Wenilo von Rouen, suchten zwischen den beiden Brüdern zu vermitteln, und brachten eine persönliche Zusammenkunft derselben und ihrer Getreuen in Vorschlag, um mit Gottes Hilfe die vorhandenen Mängel zu bessern. Ohne darauf zu hören, schrieb Ludwig eine allgemeine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen auf den 25. November 858 nach Rheims aus, aber die dem König Carl treugebliebenen Prälaten aus den Provinzen Rheims und Rouen, die ebenfalls nach Rheims eingeladen waren, erschienen nicht, sondern versammelten sich zu Chiersy, und richteten von da ein von Hinkmar verfaßtes Synodalschreiben an König Ludwig. Sie beginnen mit der Entschuldigung ihres Ausbleibens, sondern den König auf, über den Grund seines Einfalles in Frankreich mit seinem Gewissen zu Rath zu gehen, und an seine nahe Sterbestunde zu denken, und sprechen von den Gräueln, die in allen Diözesen geschahen, durch welche Ludwig gezogen sei. Viel verdienstlicher, sagen sie weiter, wäre es gewesen, wenn er sein Heer gegen die Heiden geführt hätte. Wenn er, wie er schreibe, die Kirche wiederherzustellen suche, so solle er vor Allem selbst ihre Privilegien und ihr Eigenthum schützen, ihre Vorsteher ehren, und ihr eine ungehinderte Entfaltung des Lebens gönnen (hier ist c. 7 eingeschaltet: Bischof Eucherius von Orleans habe in einer Ekstase den Carl Martell wegen seiner Angriffe auf das Kirchengut in der Hölle gesehen). Gleicher gelte auch in Betreff der Klöster und Hospitäler. Ludwig schreibe ferner: auf der Versammlung zu Rheims solle das Leben der Gläubigen verbessert werden. Auch in dieser Beziehung möge er bei sich selbst und seinem eigenen Hause anfangen. Zum Schluß wiederholen sie, daß sie wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes nicht zu dem Convent kommen könnten, dagegen bereit seien, zu einer passenderen und den Canones ge-

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 457.

mäßen Zeit sich mit den übrigen Bischöfen bei einer Synode einzufinden, nach vorausgegangener Besprechung mit jenen Collegen, welche Carl den Kähnen zum König gesalbt hätten. Für jetzt sei es ihnen nicht möglich, dem König Ludwig den Vasalleneid zu schwören¹.

In der ersten Auflage folgerten wir aus einem Briefe Hinkmars (Flodoard. lib. III. 23. p. 230 ed. Migne), daß König Ludwig um diese Zeit noch die Einberufung einer Synode nach Soissons versucht habe. Allein der fragliche Brief gehört dem Jahr 879—880 an, der darin gemeinte König Ludwig ist Ludwig III. von Sachsen (dritter Sohn Ludwigs des Deutschen), der sich des westfränkischen Reiches zu bemächtigen suchte².

Schon im Anfang des Jahres 859 fand Ludwig seine Stellung in Frankreich so unhaltbar, daß er ungefähr am 1. März in aller Eile wieder dem Rheine zuzog, und um die Mitte dieses Monats in Worms eintraf. Jetzt versammelten sich im Mai 859 nach dem Wunsche der Könige Carl von Frankreich und Lothar von Lothringen die Bischöfe dieser beiden Reiche zu Meß, und sandten von hier die drei Erzbischöfe Hinkmar von Rheims, Günther von Köln und Wenilo von Rouen nebst mehreren Bischöfen als Deputation an König Ludwig nach Worms, um ihm die Bedingungen mitzutheilen, unter denen er die Verzeihung der Kirche wegen des Geschehenen wieder erlangen könne. Er erwiederte, daß er sich darüber zuvor mit den Bischöfen seines Reichs berathen müsse, und nachdem er dies gethan, kam endlich am 5. Juni 860 die völlige Ausgleichung zu Stande auf dem Reichstag zu Coblenz, in der St. Castorkirche dasselb. Vielfach wird dieser Reichstag den Concilien beigezählt³.

¹ Mansi, T. XVII. Appdx. p. 69. Harduin, T. V. p. 465. Auch unter den Werken Hinkmars ep. 1 in T. II. ed. Migne, vgl. Gfrörer, Gesch. der Carolinger, Bd. I. S. 272 ff. und Geß, Lebensgeschichte Hinkmars, S. 180 ff. v. Norden, Hinkmar. S. 144 ff. Dümmler, a. a. D. S. 415 f. Weizsäcker in s. Abhandlung: „Hinkmar und Pseudo-Isidor“ (in Illgen-Niedner, Zeitschr. für histor. Theol. 1858, Hft. 3, S. 408 f.), will in diesem Schreiben Hinkmars arge Zweizüngigkeit entdecken, als ob er es halb mit Carl, halb mit Ludwig habe halten wollen. Die Achtheit dieses Schreibens vertheidigt Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs, 1863, S. 195.

² S. u. § 506 u. v. Norden, Hinkmar von Rheims. S. 150.

³ Mansi, T. XVII. Appdx. p. 81 u. 93. Harduin, T. V. p. 478 und 503. Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 458 u. 468. Gfrörer, a. a. D. S. 301 u. 306 ff. Dümmler, a. a. D. S. 435.

§ 458.

Wiederaufnahme des Prädestinationsstreites. Die Synoden zu Langres und SavonièreS oder Toul.

Im Jahre 859 wurden die Bischöfe derselben drei Provinzen Lyon, Vienne und Arles, welche die Synode von Valence gebildet hatten, von ihrem König Carl, einem Sohne des verstorbenen Kaisers Lothar¹, ad concilium Tullense apud Saponarias berufen, d. i. nach Savonières bei Toul, wo sich auch die Bischöfe vieler andern Provinzen einfinden wollten. Aber ehe jene in Toul eintrafen, ungefähr 14 Tage vorher, hielten sie in Verbindung mit ihrem König eine besondere oder Vorsynode in Andemantunno Lingonum, d. i. zu Langres in der Provinz Lyon, namentlich zu dem Zweck, um ihren zu Valence aufgestellten Canones eine etwas andere Fassung zu geben, welche die Bestimmung Carls des Kahlsen finden könnte. Sie wiederholten darum die sechs ersten Canones von Valence wörtlich, ließen aber in c. 4 den Satz aus: *capitula quatuor, quae a concilio fratrum nostrorum (zu Chiersy) minus prospecte suscepta sunt, propter inutilitatem vel etiam noxietatem et errorem contrarium veritati*, weil sie wußten, daß Carl der Kahle die vier Capitel von Chiersy gebilligt und unterschrieben habe. Auch ließen sie in c. 5 die Bibelstelle Hebr. 10, 26 aus. — Die 10 weiteren Canones, welche die Synode von Langres neu beifügte, betreffen verschiedene Disciplinarpunkte und stehen außer allem Zusammenhang mit der Hauptfrage². Vielleicht sollten sie den Hauptzweck der Zusammenkunft theilweise maskiren. Daß den Kapiteln von Langres auch die 7 Regeln des Remigius, betreffend die Prädestination (S. 171), beigegeben wurden, erfahren wir von Hinkmar (de praedest. c. 31). Eine noch vorhandene Schenkungsurkunde von Bischof Jonas von Nevers weist auf ein Concil in der Abtei Ss. Jumeaux bei Langres im April 859 hin³, und könnte leichtlich mit unserer Synode in Beziehung stehen,

¹ Kaiser Lothar hatte das Reich also getheilt: sein ältester Sohn Ludwig II. erhielt Italien und die Kaiserwürde, Lothar (der Gemahl Theutberges) die deutschen Provinzen (Lotharingien), der jüngste, Carl, die französischen Provinzen (Provence). In das letztere Reich gehörten die drei Metropolen Lyon, Vienne und Arles. Auch lag Langres in diesem Reiche; Toul dagegen gehörte zu Lothringen.

² Mansi, T. XV. p. 537. Harduin, T. V. p. 498. Wiggers, a. a. D. S. 568 f.

³ Mansi, l. c. p. 527 u. 546.

nur will das Datum nicht vollständig passen, da die Versammlung zu Langres wohl dem letzten Mai oder 1. Juni angehört.

Sofort wurde am 14. Juni 859 die große französische Nationalsynode in der Villa Savonières bei Toul eröffnet¹. Sie nennt sich selbst in dem Schreiben an Wenilo von Sens ein universale concilium (§. Bd. I. S. 4). Anwesend waren die drei Könige Carl der Kahle von Frankreich, Lothar von Lothringen und Carl von Provence, nebst den Bischöfen von 12 Kirchenprovinzen, namentlich den Metropoliten Remigius von Lyon, Rodulf von Bourges, Günther von Köln, Hinkmar von Rheims, Arduic von Besançon, Thietgaud von Trier, Wenilo von Rouen und Herard von Tours. König Carl der Kahle überreichte der Synode eine noch erhaltene Klageschrift gegen Erzbischof Wenilo von Sens, der ihm ungetreu geworden war und auch andere Bischöfe zum Abfall verleitet hatte (S. 203). Sehr merkwürdig ist darin die Stelle, daß Niemand den König abzusetzen das Recht habe, wenigstens nicht ohne Urtheisspruch der Bischöfe (a qua regni sublimitate supplantari vel projici a nullo debueram, saltem sine audientia et judicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet, et per quos sua decernit judicia; quorum paternis correptionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus).

Die Synode berücksichtigte diese Klage des Königs in dem sechsten ihrer 13 Capitula. Diese besagen:

1. Zwischen den beiden Brüdern, den Königen Carl von Frankreich und Ludwig von Deutschland, soll wieder brüderliche Liebe und friedliche Eintracht hergestellt werden.

2. u. 3. Die Bischöfe sollen unter sich einig sein, und sich gegenseitig unterstützen; auch sollen die Synoden, die in Folge der Feindschaft der Fürsten außer Uebung gekommen, wieder fleißig gehalten werden. Die Könige genehmigten dieß.

4. Der Diakon Tortold von Sens, der sich des Bisthums Bayeux bemächtigt hatte, soll von Wenilo von Sens (!) und drei andern Bischöfen vorgeladen, und seine Sache untersucht werden (auch er war von Carl dem Kahlen abgefallen, wie dieser in seiner Klageschrift gegen Wenilo bemerkt).

5. Ebenso sollte es in Betreff des Subdiaconus Unskar gehalten

¹ Vgl. über diese Synode v. Norden, Hinkmar. S. 154 f.

werden, der sich des Stuhls von Langres bemächtigt hatte. Er gestand schriftlich sein Unrecht.

6. Für die Angelegenheit des Erzbischofs Wenilo von Sens wurde eine Frist anberaumt und ihm die Anklage durch ein Synodalschreiben mitgetheilt. Dasselbe enthält außer den Klagepunkten die Nachricht, daß die Synode die Erzbischöfe Nemigius von Lyon, Wenilo von Rouen, Herard von Tours und Notulph von Bourges zu Richtern in dieser Sache ernannt habe. Der Angeklagte solle sich darum 30 Tage nach Empfang dieses Schreibens zur Vertheidigung einstellen, wenn er ein gutes Gewissen habe. — Eine Beilage führt, wenn sie nicht späteren Ursprungs ist, mehrere alte Canones auf, betreffend das Verfahren bei Klagen gegen Bischöfe, und formulirt die Hauptvorwürfe, welche König Carl dem Wenilo machte. In einem weiteren Aktenstück, einem Briefe an Wenilo, sagt Herard von Tours: er könne wegen Krankheit an dem Gericht über Wenilo nicht theilnehmen, und die Synode habe darum den Bischof Notbert von Mans zu seinem Stellvertreter ernannt. Aber Wenilo möge die Sache gütlich beilegen, und die Gnade des Königs anrufen. Und dieß geschah auch wirklich, wie die Bertinianischen Annalen berichten, so daß keine Sentenz gegen Wenilo gefällt wurde.

7. Unter den zu Savonières anwesenden Bischöfen befand sich auch Alto von Verdun, welcher, einst Oblatus im Kloster St. Germanus zu Auxerre, dasselbe rechtswidrig verlassen hatte, und unvorsichtig zum Bischof erhoben worden war. Die Synode beschloß, seine Angelegenheit solle auf einem späteren Concil untersucht werden. Wir treffen ihn noch im J. 867 als Bischof von Verdun.

8. Die Bischöfe der Bretagne, welche sich von ihrer Metropole Tours getrennt hatten, sollen schriftlich zur Rückkehr und Erneuerung der canonischen Unterwürfigkeit ermahnt werden. Auch sollten sie mit den (von Erzbischof Herard von Tours) Excommunicirten keine Gemeinschaft unterhalten und den Herzog Salomon ermahnen, daß er die dem König Carl gelobte Treue bewahre.

9. Auch schrieb die Synode an jene excommunicirten Großen der Bretagne: falls sie sich nicht bis zur nächsten allgemeinen Synode besserten, würden sie anathemate terribili getroffen werden. — In dem betreffenden Schreiben werden jene Großen auch vieler Eingriffe in das Kirchengut, vieler Ehebrüche, Fornikationen, Tötung &c. schuldig erklärt.

10. Weiterhin wurden gewisse Capitula verlesen, in Betreff deren unter den Bischöfen Diissens herrschte (die Capitel von Langres und

Chiersy). Die Bischöfe beschlossen, nach Wiederherstellung des politischen Friedens abermals zusammenzukommen und die der hl. Schrift und Vätern gemäße Ansicht allgemein anzunehmen.

11. Die Synode bat füßfällig den König Carl den Kahlen den Erzbischof Rodulf von Bourges, daß letzterer auf die Abtei St. nedikt zu Fleury, die er regelwidrig beibehalte (er war Abt dasselbst wesen), verzichte, und das Privilegium dieses Klosters (freie Abtswahl) aufrecht erhalten werde.

12. Auch Specialangelegenheiten einzelner Parochien wurden schieden und den betreffenden Bischöfen zur Vollziehung überlassen.

13. Endlich schlossen alle Anwesenden Gebetsvereine unter ander ab¹.

Was das Verhältniß der Synode zu den Capiteln von Langres trifft, so erfahren wir von Hinkmar, daß Remigius von Lyon diese vorlegte, und Tags darauf noch einige weitere Capitula, die von Chier verlesen wurden. Die Vorlage der ersten habe ihn, den Hinkmar, aufgeregt, und seine Freunde seien schon im Begriff gestanden, Synode entgegengesetzte Propositionen vorzulegen, aber Remigius Lyon habe sie beschwichtigt durch den gütlichen Vorschlag, man solle weitere Untersuchung auf die nächste Synode verschieben und dann abmein und einstimmig das annehmen, was man als das Richtige erkenne. Zugleich versichert Hinkmar, daß mehrere Bischöfe aus der eignen Provinz des Remigius der neuen Lehre von der doppelten Prädestinatio abgeneigt seien, und nur nicht den Muth hätten, aufzutreten, um Frieden nicht zu stören².

Maugin will behaupten (T. II. p. 325. 327), Hinkmars wie holte Angabe, daß zu Toul (Savonières) auch die Artikel von Chier verlesen worden seien³, sei unwahr, denn er habe gar nicht gewagt, vorzulegen. Maugin weiß dafür keinen andern Grund als den, daß die Kapitel von Chiersy unter den Akten von Savonières nicht finden (wie wir sie haben!). Noch willkürlicher ist seine Behauptung, die Kapitel von Langres seien zu Savonières und also von der ganzen

¹ Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 462 sqq. Mansi, T. I. p. 527 sqq. Harduin, T. V. p. 483 sqq. Wiggers, a. a. D. S. 569 f.

² Hincmar. ep. ad Carol. vor seiner zweiten Schrift de praedest. p. bei Migne, T. 125.

³ Hinkmar versichert dieß auch in der praef. zu seiner zweiten Schrift de praedest. p. 63 bei Migne, l. c.

ischen Kirche gebilligt worden, weil sie den Akten unserer Synode efügt seien. Allein dagegen spricht ganz deutlich der Wortlaut von 10, und schon Schröckh (R.-G. Bd. 24 S. 106 f.) hat hier das Ältige gesehen. Ebenso spricht er sich (S. 107) gegen Maugins ersten Satz aus, daß Papst Nikolaus I. die Kapitel von Langres (oder Erence) bestätigt habe. Allerdings sagt dieser Prudentius von Troyes seinen Annalen (ad ann. 859), wie wir von Hinkmar erfahren . 9 alias 24 ad Egilon. Senon. archiepisc. bei Migne, T. 126. 70); aber sonst Niemand in ganz Gallien und überhaupt keine einzige Elle jener Zeit weiß hievon auch nur das Geringste, und niemals sehen sich die Gegner Hinkmars auf eine solche päpstliche Entscheidung hren Gunsten¹. Auch ist zu beachten, daß die Bertinianischen Annalen, welche sich Maugin ebenfalls beruft (T. II. p. 330), in diesem in späteren Theil von Prudentius verfaßt, und nichts Anderes sind gerade die von Hinkmar citirten Annalen des Prudentius.

§ 459.

Hinkmars zweite Schrift über die Prädestination.

Als bald nach Beendigung der Synode von Savonnières fertigte Hinkmar sein großes und weitschweifiges Werk de praedestinatione, h betitelt mit jenem früheren nun verlorenen Buch, dessen wir oben 198 gebachtet². War letzteres eine Entgegnung auf die Beschlüsse Valence, so wurde die neue Schrift durch jene Aktenstücke (quaedam titula) veranlaßt, welche Remigius von Lyon im Interesse seiner Partei dem König Carl von Frankreich überreicht hatte, nämlich die Sätze von Langres, die 19 Sätze aus der Schrift des Scotus, die Kapitel (Auszug) aus der Gegenschrift des Prudentius, und das letzte Büchlein des Remigius selbst de tenenda immobiliter scripturae sitate. König Carl, der bei seiner Vorliebe für Wissenschaft auch Prädestinationsstreit mit großer Theilnahme folgte, dabei aber mehr Seite Hinkmars stand, theilte diesem das von Remigius Uebergabe und noch im Spätjahr 859 begann Hinkmar nach dem Wunsch des Remigius die Ausarbeitung seiner großen Entgegnung. Sie wurde in der

¹ Vgl. hiezu v. Norden, a. a. D. S. 97 f.

² Über diese zweite Schrift Hinkmars De praedestinatione vgl. Wiggers, D. S. S. 578—588 u. v. Norden, Hinkmar. S. 94 f.
Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

ersten Hälfte des folgenden Jahres vor Eröffnung der Synode zu Toucy vollendet. Letztere brachte, wie wir sehen werden, eine Art Vergleich zwischen Hinkmar und Remigius sc. zu Stande, die Schrift de praedestinatione dagegen gehört sichtlich noch der Zeit des heftigen Kampfes an, und es ist darin wohl wiederholt von der Synode zu Savonières oder Toul, aber niemals von der zu Toucy gesprochen. Dazu kommt, daß sowohl in c. 30, also gegen Ende des großen Werkes, als auch in dem beigegebenen Brief an den König, der erst nach Vollendung des Ganzen geschrieben wurde, Hinkmar ausdrücklich sagt: vor drei Jahren seien ihm zu Nielsa die Canones von Valence mitgetheilt worden. Dieß aber war, wie bekannt, im Sommer 856 geschehen (S. 198). — Die Gründe, womit Maugin die Vollendung der Hinkmar'schen Schrift in's J. 862 oder 863 verlegen will (T. II. p. 339 sqq.), sind nicht stichhaltig. Allerdings sagt Hinkmar, er habe die Stunden zur Abfassung derselben seinen übrigen vielen Geschäften eigentlich abstehlen müssen¹; aber daraus folgt doch nicht, daß er dazu 3—4 Jahre gebraucht habe. Auch ist wohl richtig, daß er im J. 862 oder anfangs 863 sein Buch durch Bischof Odo von Beauvais an den Papst schickte²; aber Maugins Schluß: folglich sei das Buch erst damals vollendet worden, ist willkürlich, und noch schwächer die Behauptung: Prudentius müsse zur Zeit der Abfassung dieser Schrift schon todt gewesen sein († 861), sonst hätte Hinkmar ihn nicht zu tadeln gewagt. Maugin setzt hier als umstößlich voraus, was er doch selbst nur singirt hat, daß Prudentius die Kapitel von Chiersy niemals unterschrieben habe (j. S. 188).

Hinkmars neue Schrift hat zwei Einleitungen: eine Präfatio und einen Brief an König Carl. In der ersten verwahrt er sich, daß man etwaige Verfälschungen seines Buches nicht ihm selbst zurechnen solle, und theilt dann wegen künftiger Rücksichtnahme darauf folgende Aktenstücke mit: a) die kleine Schrift (sermo) des Florus über die Prädestination, j. S. 167; b) die 6 Kapitel von Toul, eigentlich von Valence und Langres, aber zu Toul oder Savonières verlesen, mit Weglassung des überflüssigen ersten, j. S. 206 f.; c) die sententiae ss. Patrum aus der Schrift des Remigius de tenenda etc. j. S. 195 f.; d) den c. 7 von Valence und c. 8 von Langres; und e) das Schreiben des Prudentius an die Synode von Sens oder Paris, j. S. 188. Ein weiteres Aktenstück, ein Brief Hink-

¹ Ep. ad Carolum in der Migne'schen Ausg. T. I. (125) p. 68.

² Flodoard., lib. III c. 14 u. 15.

marß an die Bischöfe wegen Gottschalks, scheint zwischen Nr. 1 und 2 ausgesunken zu sein.

In dem Briefe an König Carl erzählt Hinkmar, daß ihm dieser selbst die von Remigius übergebenen Capitula im Juni des Jahres 859 mitgetheilt habe, daß dieselben zu Toul apud Saponarias verlesen worden seien, und ebenso die Kapitel von Chiersy; daß die nova capitula (von Langres) mit denen von Valence identisch seien, Hinkmar aber, obgleich er diese schon beantwortet, doch auch auf die neuen antworten wolle, weil er glaube, daß seine Collegen nicht so gegen ihn hätten schreiben sollen. Der wirkliche Verfasser dieser neuen Capitula solle seinen Namen nennen, denn nur wer Böses thue, scheue das Licht. — Schon hier und sonst noch öfters im Buche de praedest. äußert sich Hinkmar sehr heftig gegen den Compilator jener Kapitel und sagt c. 36: nicht Remigius, auch nicht ein anderer Bischof der Provinz Lyon sei deren eigentlicher Verfasser, sondern ein Mann, der die Kirche, für die er ursprünglich geweiht wurde, widerrechtlich verließ, in verschiedenen Provinzen umherschweifte, excommunicirt wurde, und endlich irregulariter einen bischöflichen Stuhl usurpirte.

Die Schrift de praedestinatione beginnt mit der Behauptung: die prädestinationistische Irrlehre sei noch zu Lebzeiten Augustins in Gallien und Afrika entstanden und besonders durch Prosper bekämpft worden; aber schon hier und noch öfters im Verlaufe dieses Werkes begeht Hinkmar den Irrthum, daß er jene Gallier und die Mönche von Adrumet, welche — selbst Semipelagianer — aus Augustin prädestinationistische Consequenzen zogen, um seine Lehre ad absurdum zu führen, für wirkliche Prädstitutioner hielet. Irrig ist zugleich, daß er den Prosper und Hilarius, die Vertheidiger Augustins, als Bischöfe bezeichnet, und den Hilarius insbesondere mit dem gleichnamigen Erzbischof von Arles verwechselt. Dagegen weist er mit Recht auf den gallischen Priester Lucidus als einen Prädstitutioner hin (s. Bd. II. S. 597 f.). Den prädestinationistischen Irrthum, fährt er c. 2 fort, habe Gottschalk erneuert; habitu monachus, mente ferinus, und in vier capitulis seine Thorheit niedergelegt. — Hinkmar hatte nämlich die Irrthümer Gottschalks in die vier Rubriken gebracht: de praedestinatione, de libero arbitrio, de voluntate Dei (daß nicht Alle selig werden sollen) und de morte Christi (nicht für Alle), und diesen vier Gottschalk'schen Kapiteln die von Chiersy entgegengestellt. — Er gibt sofort die Geschichte Gottschalks, referirt über die Synoden von Mainz und Rheims, und bemerkt: ein solcher Mensch

habe Meinungsgenossen gefunden. C. 3: Diese berufen sich auf Fulgentius, welcher allerdings eine praedestinatio ad poenam lehre; aber Augustin in seinen späteren und bessern Schriften, namentlich im Hypomnestikon, dessen Nechtheit Hinkmar schon in c. 1 vertheidigte, rede nur von einer praedestinatio poenae für die Sünder, und das Ansehen des Fulgentius sei nicht so groß. C. 4: Der römischen Kirche müsse man folgen. C. 5: Fragmente aus dem Buche Gottschalks an (gegen) Rabanus Maurus werden mitgetheilt, ebenso sein zu Mainz abgegebenes Glaubensbekenntniß. Ebenso hätten Prudentius von Troyes und Ratramnus eine praedestinatio ad mortem behauptet (über Hinkmars und Rabans Scheu vor dem Ausdruck: praedestinatio ad mortem (s. oben S. 136 und sogleich unten). C. 6: Der Compilator des 2. und 3. Kapitels zu Toul (Langres) habe aus dem Sermo des Florus geschöpft, aber mit willkürlichen Veränderungen und darum Verfälschungen; und es sei ein Widerspruch zwischen den beiden Sätzen: „sie bleiben von Gott verlassen in der massa damnationis“ und „durch die Prädestination gehen sie verloren“. C. 7: Der Compilator berufe sich in c. 3 mit Unrecht auf die Worte des Apostels vasa irae etc., denn ein vas irae sei nur derjenige, der in seinen Sünden verharren will und solche Fortschritte darin gemacht hat, daß Gott ihn zur Strafe verhärtet, wie den Pharao, d. h. ihn nicht durch die Gnade erweicht. C. 8: Der Compilator sei hierin dem Fulgentius gefolgt. C. 9: Mit Unrecht berufe man sich auf Isidor, Gregor d. Gr. und andere Väter; diese hätten niemals eine doppelte Prädestination in der Weise gelehrt, daß sie sagten: *sicut electi ad vitam, ita reprobi a Deo praedestinantur ad mortem* (p. 98 ed. Migne). Wohl habe Augustin in seinen früheren Büchern den Ausdruck praedestinatio promiscue gebraucht und auch von einer praedestinatio ad interitum gesprochen; aber in seinen späteren Büchern de dono perseverantiae und de libero arbitrio habe er sich genauer ausgedrückt. Daran schließt Hinkmar seine eigene Lehre: daß die Einen zu Grunde gehen, sei Folge der Sünde Adams und nicht der Prädestination. Wohl prädestinire Gott, was er selbst thut, also prädestinire er den Sündern die Strafe, die poena für sie. Aber man dürfe nicht sagen: er prädestinirt sie ad poenam oder ad mortem, wie die Andern ad vitam, denn bei letztern mache Gott, daß sie selig werden; aber er mache nicht, daßemand zu Grunde geht, was in dem Ausdruck praedestinatio ad mortem liege. Richtig sage Augustin: Deus obdurat non—impertiendo malitiam, sed—non impertiendo misericordiam. C. 10: Gottschalk

und seine Freunde mißbrauchen Stellen der hl. Schrift. C. 11: Tadel der Worte in c. 3 von Toul: in electione salvandorum misericordiam Dei praecedere meritum bonum. Die electio sei ja = misericordia, und so gäbe es zwei misericordiae, durch welche der Electus ausgewählt würde. Es hätte gesagt werden sollen: in salvatione electorum misericordia Dei praecedit meritum bonum, denn bei der salutatio seien zwei misericordiae, die gratia prima der electio und die secunda = donum recte vivendi. C. 12: Weitere Kritik über c. 3 von Toul. Der Satz: in damnatione autem periturorum malum meritum praecedere justum Dei judicium sei unrichtig. Unter dem justum judicium werde die Prädestination verstanden, diese sei ja aber eine ewige und also vor allen meritis und demeritis. Aber man dürfe auch dieß nicht sagen, denn Gott verdamme Niemanden, ehe derselbe sündigte. Überhaupt sei der Ausdruck praedestinatio ad interitum nicht passend, denn nur der zum Leben Auserwählte sei ein praedestinatus, der Andere ein relictus, und es könne Niemand praedestinatus und relictus zugleich sein. C. 13 und 14: Irrig sage einmal Fulgentius: daß es auch eine praedestinatio in malum gebe; anderwärts habe er sich selbst besser ausgedrückt, noch mehr Augustin. C. 15: Hinkmar stellt die vier Hauptirrtümer der alten Prädestinationarier auf, und vergleicht damit die neuen. Jene vier alten Sauten: a) gemäß seiner Präscienz verdammt Gott die Menschen nicht bloß wegen der Sünden, die sie verüben, sondern auch wegen derjenigen, die sie begehen würden, wenn sie länger lebten; b) denen, die nicht zum Leben prädestinirt sind, wird in der Taufe die Erbsünde nicht abgenommen, und sie werden so lange am Leben erhalten, bis sie sündigen; c) Präscienz und Prädestination sind identisch; d) es gibt eine praedestinatio ad interitum, und zwar auch zum peccatum.

— In Betreff dieser Punkte moderni Praedestinatiani unum non tangunt, aliud transiliunt, tertium declinant, quartum colore mutant, indem sie nicht sagen: ad peccatum, sondern ad interitum, während doch Niemand dem interitus verfalle, außer per peccatum. C. 16: Aus welchen Vätern und Bibelstellen Hinkmar den Text seines Kap. 1 von Chiersy entnommen habe. C. 17: Auch Gottschalk habe das Hypomnestikon Augustins für sich angeführt. Fortsetzung des Themas von c. 16, des patristischen Beweises, daß man nur eine Prädestination annehmen dürfe. C. 18: Die praedestinatio ad vitam mache die eigene Anstrengung des Menschen zum Guten nicht überflüssig. C. 19 und 20: Abermalige deutliche Auseinandersetzung der Prädestinationslehre (p. 172)

und Nachweis, daß man von einer gemina praedestinatio sprechen könne, aber nicht wie Gottschalk, sondern in der Weise: electi praedestinati sunt ad vitam et vita illis, und poena praedestinata est reprobis, nicht aber die reprobi ad poenam. C. 21: Die alten Prädestinatianer lehrten, daß es keinen freien Willen gebe, und daß Gott in den Bösen ihren dämonischen Willen bewirke. Ihnen entgegen habe er das c. 2 von Chiersy aufgestellt. Prudentius habe dasselbe unterschrieben, aber nachmals bekämpft. Auch der Compilator habe sich in seinem c. 6 über den freien Willen ausgesprochen, aber aus böslicher Absicht erst sexto loco. Aus welchen Vätern Hinkmar sein c. 2 von Chiersy geschöpft habe. C. 22 und 23: Heftiger Angriff auf den Compilator, der dem c. 6 von Toul die 9 sententiae Patrum angehängt habe. Hinkmars zweiter Artikel harmonire mit der Lehre der Väter und der Synode von Orange. Erörterung der 9 sententiae Patrum. Heftiger Tadel gegen denjenigen, der heimlich ein Buch gegen Hinkmar geschrieben und ihn beschuldigt habe, er nehme einen völligen Verlust des freien Willens, auch zum Bösen, in Folge des Sündenfalls an (das hatte Remigius gehan, s. S. 191). C. 24—26: Wie die alten Prädestinatianer, so lehren auch Gottschalk und Prudentius, daß Gott nicht alle Menschen selig machen wolle, der Compilator aber berühre diesen Punkt nicht. Vertheidigung des dritten Hinkmarschen Kapitels: Gott wolle, daß Alle selig werden. C. 27—30: Wie die alten Prädestinatianer, so behaupten auch Gottschalk und Prudentius: Christus sei nicht für Alle gestorben. Vertheidigung des vierten Kapitels von Chiersy nicht bloß gegen c. 4 von (Langres oder) Toul, sondern auch gegen die Schrift eines Anonymus (Remigius) welcher hervorhob: Christus sei doch nicht für den Antichrist und die Teufel gestorben (S. 173 und 191). Das c. 4 von Toul unterscheide sich von c. 4 der Synode zu Valence nur durch Weglassung des Angriffs auf die Kapitel von Chiersy. Ueber diese Weglassung wundere sich Hinkmar, da der Compilator die einen wie die andern Capitula verfaßt zu haben scheine. Wenn ihm das Gewissen geschlagen, so hätte er auch Anderes ändern sollen. C. 31: Ueber die 19 aus der Schrift des Scotus ausgezogenen Sätze und über die Gegenschrift (von Prudentius) wolle er sich nicht aussprechen, bis er deutlicher sehe, wohin der Streit verlaufe. Gegenwärtig seien überhaupt viele vocum novitates in Umlauf, so der Ausdruck trina Deitas (j. u. S. 220), ferner: im Abendmahl sei non verum corpus et verus sanguis Domini, sed tantum memoria corporis et sanguinis ejus (Scotus), auch: es gebe keine andern Höllenstrafen als

die im Gewissen des Menschen (Scotus), die Engel seien körperlich und die Seele sei nicht im Leibe. Weiterhin tadeln Hinkmar auf's Heftigste die 7 Regeln, welche auf jener Synode (zu Langres) von einem seiner Mitbischöfe den Kapiteln beigefügt worden seien. Gemeint sind die 7 Regeln über die Prädestination, welche Remigius in seinem Buch *de tribus epistolis* aufgestellt hatte S. 205. C. 32: Polemik gegen die Schlußworte des c. 4 von Langres-Toul, und Nachweis, daß auch die Menschheit vor Christus, wie die nach ihm durch den Glauben an ihn und durch seinen Tod gerettet wurde. C. 33: Die Väter lehren, Christus sei generaliter für Alle gestorben, aber C. 34: es seien doch nicht Alle passionis ejus mysterio redempti. Gott wolle, daß Alle selig werden, aber faktisch werden doch nicht Alle selig, durch ihre eigene Schuld. Beleuchtung der gegnerischen Behauptungen, namentlich einer Stelle in dem Briefe des Prudentius an Hinkmar und Pardulus. C. 35: Das c. 5 von Langres-Toul, daß sich von dem fünften von Valence nur durch Weglassung einer Bibelstelle unterscheide, treffe ihn gar nicht; nicht er, sondern Gottschalk habe Solches behauptet in seinem *pittacium* (S. 151), ähnlich wie die alten Prädestinatianer sagten: den nicht zum Leben Prädestinirten werde in der Taufe die Erbsünde nicht erlassen. Entgegenstehende Lehre der Väter. C. 36: Hinkmar vermuthet, der Canon 7 von Valence sei gegen ihn gerichtet. Er vertheidigt sich und bemerkt: er könne nicht glauben, daß Remigius und die Bischöfe der Provinz Lyon Solches geschrieben hätten, denn sie wüßten zu gut, auf welche Weise er Bischof geworden sei. Er hat, wie er schon oben S. 211 andeutete, einen Andern in Verdacht (p. 384. 393). Aktenstücke über seine Erhebung und Ebo's Absetzung. C. 37: Die Censur, welche die Häresie der alten Prädestinatianer gefunden hat, gilt auch für die neuen Prädestinatianer. Wie derjenige zu strafen sei, der (wie Prudentius) von der Orthodoxie, die er unterschrieben habe, wieder abfalle. C. 38: Epilog, kurze Zusammenfassung des bisher Vorgetragenen.

§ 460.

Synode von Toucy im J. 860. Ende des Prädestinationsstreits.

Um 22. Oktober 860 wurde abermals eine französische Nationalsynode in der Nähe von Toul, zu Toucy, eröffnet, wobei wiederum die drei Könige Carl der Kahle, Lothar II. von Lothringen und Carl von der

Provence nebst den Bischöfen aus 14 Kirchenprovinzen anwesend waren. An ihrer Spitze standen die 12 Metropoliten Arduic von Besançon, Wenilo von Sens, Hinkmar von Rheims, Ado von Vienne, Thietgaud von Trier, Günther von Köln, Rodulf von Bourges, Herard von Tours, Frotar von Bordeaux, Fredold von Narbonne, Remigius von Lyon und Wenilo von Rouen. Aus den Kirchenprovinzen Arles und Mainz waren wohl Bischöfe, aber nicht die Metropoliten anwesend, und so kam es, daß in dem ersten Aktenstück nur von 12, in dem zweiten von 14 Kirchenprovinzen gesprochen wird. Jenes enthält die 5 Canones: 1. Wer kirchliche Einkünfte ohne Zustimmung des Bischofs sich aneignet, und ebenso der, der sie ihm entrichtet, beide sind auf ewig anathematisirt, dürfen auch auf dem Todbett die Communion nicht erhalten und nicht kirchlich begraben werden. Wollen sie Buße thun, so müssen sie vor Allem der Kirche je nach Qualität der Person dreifach oder vierfach einen Ersatz leisten für den zugefügten Schaden.

2. Gottgeweihte Jungfrauen oder Wittwen sollen, wenn sie insgeheim Unzucht treiben oder öffentlich heirathen, lebenslänglich eingesperrt werden und Buße thun. Ebenso die Wittwen, welche in ihren Häusern ausschweifend leben und sogar ihre Töchter als Concubinen preisgeben. Auch die Männer, welche mit jenen Sanctimonialen sich vergangen haben¹, müssen zur Buße gezwungen werden und die königlichen Beamten müssen dabei die Bischöfe unterstützen.

3. Das so häufige falsche Schwören und falsche Zeugnißgeben ist mit Ausschließung aus der Kirche zu bestrafen.

4. Wer Raub, Mordbrand, unerhörte Unzucht und Mordthaten begibt, soll aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden bis zur Besserung.

5. Weil durch treulose Christen und durch die grausamen Normannen so viele gottgeheiligte Orte verwüstet wurden, so schweifen viele lascive Cleriker und Mönche in weltlicher Kleidung umher. Sie müssen ihren Bischöfen und Nechten gehorchen und unter deren Zucht leben.

Diese Canones wurden von 57 Bischöfen unterschrieben, obgleich in dem Aktenstück gegen Ende nur von 40 die Rede ist. Vielleicht waren

¹ Qui vim eis intulerint, hier nicht im Sinne von Notzflüchtigung, denn davon ist gar nicht die Rede, sondern = Schwächung überhaupt, wie im Brief Hinkmars an die beiden Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux, bei Mansi, T. XV. p. 585.

wirklich nur 40 anwesend, aber es wurden die Akten, wie oft geschah, später noch von Andern unterzeichnet.

Das zweite Aktenstück ist das sehr umfangreiche Synodalschreiben vom 22. Oktober 860¹. Wie wir wissen, war zu Savonières die Entscheidung über den Prädestinationsstreit der künftigen Generalsynode, also der gegenwärtigen, zugewiesen worden. Aber man fand jetzt für passend, nicht durch scharfe Accentuirung der Sätze und Gegensätze die Ausgleichung zu erschweren, sondern ohne Erwähnung der vorhandenen Differenzen das auszusprechen, worin beide Theile einig waren; und dieß geschah in dem ersten Theil des an alle Gläubigen gerichteten Synodalschreibens. Von Hinkmar verfaßt, drückte es dessen Ansichten über die strittigen Punkte so deutlich aus, daß auch seine Gegner es billigten und von dem Verdacht des Semipelagianismus, womit sie ihn bisher verfolgt hatten, abstanden. Uebrigens beharrte Hinkmar auch hier auf allen seinen vier Hauptthesen, daß Gott wolle, Alle sollen selig werden, daß der freie Wille nach dem Falle bleibe, aber durch Gottes Gnade befreit und geheilt werden müsse, daß die göttliche Prädestination aus der massa perditionis, welche relieta ist, Einige aus Barmherzigkeit zum Leben prädestinire, und daß Christus für Alle gestorben sei. Daß dieß Synodalschreiben an alle Gläubigen gerichtet war, zeigt der Gruß und Inhalt; eine spätere Ueberschrift dagegen bezeichnet die pervasores rerum ecclesiasticarum als die Adressaten, weil in einem Theil des Schreibens von Raub am Kirchengut die Rede ist. Der erste und Haupttheil aber ist dogmatischen Inhalts und gibt eine Uebersicht über alle Hauptlehren des Christenthums. „Gott hat, wird gesagt, Alles erschaffen, und zwei Arten der Creatur, die Engel und Menschen, mit freiem Willen ausgerüstet. Obgleich nach Gottes Ähnlichkeit und Ebenbild geschaffen, können diese sündigen, was Gott nicht kann, denn sie sind nicht imago Gottes, wie der Logos, sondern nur ad imaginem Gottes . . . Nichts ist im Himmel und auf Erden, was Gott nicht selbst thut oder zuläßt. Er will, daß alle Menschen selig werden und Niemand zu Grunde gehe. Er hat nach dem Fall der Stammeltern den Menschen den freien Willen nicht gewaltsam nehmen wollen, aber er heilt und unterstützt ihren Willen durch die Gnade, und es hat der Mensch nach dem Fall, um das Gute zu wollen

¹ Mansi, T. XV. p. 563. Harduin, T. V. p. 511 und unter den Briefen Hinkmars, ep. 21. p. 122 sqq. ed. Migne, T. 126. Vgl. Wiggers, a. a. D. S. 571 ff.

und zu thun und darin zu verharren, ein liberum arbitrium gratia liberatum, et gratia de corrupto sanatum, gratia praeventum, adiutum et coronandum . . . Weil es eine göttliche Gnade gibt, dadurch wird die Welt gerettet (salvatur), und weil der Mensch einen freien Willen hat, darum wird die Welt gerichtet (judicabitur) . . . Von den Engeln sind einige aus Stolz freiwillig gefallen, und dadurch so geworden, daß sie non velint nec possint esse boni; die treugebliebenen dagegen erhielten durch die gratia et retributio justitiae dasjenige als Geschenk, was der Schöpfer seinem Wesen nach hat, nämlich ut non velint nec valeant esse mali. . . Den Menschen hat Gott aus Leib und Seele gebildet, und voraus angedeutet, daß derjenige ohne männlichen Samen aus dem Weibe Fleisch annehmen werde, der alles Fleisch erschaffen hat. Und derjenige, der am Kreuze für alle dem Tode Versunkenen starb, er, der allein kein Schuldnér des Todes war, der prädestinirte Sohn Gottes und das Haupt aller Prädestinirten, wollte aus denen, die an ihn glauben würden, seine Kirche bauen, sowohl aus den vor seiner Ankunft Verstorbenen als den Spätern. Wäre der Mensch dem Willen des Schöpfers treu geblieben, und hätte er nicht gesündigt, so würde er nicht gestorben sein und nicht sterbliche Kinder, Söhne des Todes und der Gehenna zeugen, und besäße gleich den Engeln als Geschenk, ut non peccare vellet, nec jam eadere posset. Aber durch den Teufel verführt, hat der Mensch, den freien Willen missbrauchend, Gott verlassen, und selbst von Gott mit Recht verlassen, sündigte und fiel er, et per malum velle perdidit bonum esse. Dadurch wurde aus dem ganzen menschlichen Geschlecht eine massa perditionis. Wenn davon auch kein Einziger gerettet würde, könnte man die göttliche Gerechtigkeit nicht tadeln; da aber Viele gerettet werden, so ist Gottes Gnade unausprechlich. . . Am Ende der Zeiten werden alle, die das Heil erlangen, d. i. alle Prädestinirten, die jetzt in der Welt, in der massa perditionis, zerstreut sind, und aus ihr vor der Welt schöpfung durch die Prædestination Gottes aus Gnade ausgewählt wurden, in Eins gesammelt werden, in die Fülle der himmlischen und ewigen Kirche. Derselbe Gott hat aber durch seine Heiligen die Kirche auf Erden gestiftet und regiert sie, und die Gläubigen müssen die Kirche und ihre Diener erhalten." — Damit beginnt der zweite Theil des Synodalschreibens, der von Beeinträchtigung des Kirchenguts handelt. Es werden darin unter Anderm auch jene pseudoisidorischen Stücke wiederholt, welche schon die Synode von Chiersy im J. 857 über den gleichen Gegenstand angeführt hatte (S.

201). Der praedestinatio ad mortem aber wird in dem Synodal-schreiben gar nicht gedacht.

An die Synode zu Toucy hatte der vornehme Frane Regimund die schriftliche Klage eingesandt: er habe seine Tochter mit einem gewissen Stephan verheirathet, aber dieser wohne ihr nicht bei, unter dem Vorgeben, er habe früher mit einer Verwandten seiner jetzigen Frau Umgang gehabt. Obgleich nun die Synode eine bloß schriftliche Anklage hätte abweisen können, zumal in solcher Sache, wo nur die Frau, nicht aber ihr Vater, Klagerrecht hatte, so beschloß sie doch, in Rücksicht, daß bei der hohen Stellung der beiden Personen (denn auch Stephan war vornehmen Standes und am Hofe des Königs) ihre Feindschaft üble Folgen haben könnte, den Stephan vorzuladen. Er erschien und trug den Bischoßen insgeheim vor, daß er sich früher mit einem Mädel vergangen, daß später sein Vater ihn mit einer Verwandten desselben verlobt, daß er die Sache seinem Beichtvater entdeckt und dieser ihm verboten habe, seine Braut zu heirathen. Er habe lange gezögert, endlich aus Furcht vor Regimund doch Hochzeit gehalten, aber mit seiner Frau keinen Umgang gepflogen. Er wolle sich dem Spruch der Synode gerne unterwerfen. — Sie beschloß, die beiden Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux sollten bei Gelegenheit eines Reichstages mit ihren Suffraganen eine Synode halten, und die Sache nach canonischen Vorschriften entscheiden; der König aber solle zwischen Regimund und Stephan eine Versöhnung bewirken. Stephan nahm diese Entscheidung dankbar an, Hinkmar aber erhielt von der Synode den Auftrag, seine Ansicht über die Streitfrage, und wie sie untersucht und entschieden werden müsse, vorzulegen, und da seine Erklärung allgemein Beifall fand, mußte er sie schriftlich aufsetzen und jenen beiden Erzbischöfen zusenden. Diese Denkschrift Hinkmars bildet das dritte Stück der Synodalakten (*Mansi*, T. XV. p. 571. *Harduin*, T. V. p. 521) und ist identisch mit der ep. 22 Hinkmars, p. 132 sqq. ed. *Migne*. Hinkmar entwickelt darin die Grundsätze des christlichen Ehrechts und das im vorliegenden Fall einzuhaltende Verfahren, unter Berufung auf verschiedene Stellen von Kirchenvätern und Concilien, auch pseudoisidorischen (*Mansi*, l. c. p. 575). Vor Allem müsse, sagt Hinkmar, die Frau schwören, daß Stephan sie niemals ehelich erkannt habe, und er müsse schwören, daß er dieß aus keinem andern Grunde unterlassen als wegen seines früheren Umgangs mit einer Verwandten seiner Frau. Aber er sei nicht anzuhalten, den Namen des Mädchens, mit dem er gesündigt, anzugeben, wie denn diejenigen, die eine Pönitenz übernehmen wollen, nur dem Priester

und sonst Niemanden ihre Sünden offenbaren müßten. Eine wahre Ehe, fährt er fort, sei vorhanden, wenn a) Ebenbürtige sich heirathen, b) die Frau paterno arbitrio dem Manne verbunden wird, legitime dotata et publicis nuptiis honorata, und c) wenn die commixtio sexuum eintrete. Bei einer wahren Ehe dürfe nicht ein Theil eigenmächtig in der Continenz leben; aber die Ehe Stephanus sei keine wahre, und sie müßte, weil incestuös, getrennt werden, auch wenn er bereits mit seiner Frau Umgang gepflogen hätte. Auch könnten beide wieder anderwärts heirathen. Weiterhin bekämpft Hinkmar sehr ausführlich die Ansicht, daß ein Mann, der seine ehebrecherische Frau entlässe, eine andere heirathen dürfe. Man berufe sich hiefür auf Augustin, aber mit demselben Unrecht, wie sich die neuen Prädestinatianer auf ihn berufen. Schließlich bemerkt Hinkmar, daß Stephan sowohl wegen seiner früheren Versündigung vor der Ehe, weil sie jetzt publik geworden, sowie weil er nach seiner Verheirathung mit einer Concubine gelebt und dadurch Vergerniß gegeben habe, von seinem Bischof mit Buße zu belegen sei.

§ 461.

Gottschalks Ende. Streit über *trina Deitas*.

Seit der Synode von Toucy ruhete der Prädestinationsstreit zwischen Hinkmar und den übrigen Bischöfen. Sicherlich wurde auch Gottschalk aufgefordert, dem Synodalschreiben von Toucy beizutreten und den ersten Theil desselben zu unterzeichnen, wie denn Hinkmar auch später noch, in der letzten Krankheit Gottschalks, Ähnliches von ihm forderte. Aber gerade seine Weigerung zeigt, daß er weiter als Remigius und die andern Augustinianer gegangen sei und den Ausdruck *praedestinatio ad mortem* wirklich in irrigem Sinn genommen habe.

Schon in der Schrift *de praedest.* c. 31 (S. 214) führt Hinkmar unter andern *novitates vocum*, die er tadelte, auch den Ausdruck *trina Deitas* an. Der von einem unbekannten Verfasser herrührende Vesper-hymnus im *Officium plurimorum martyrum* schloß damals mit den Worten *te trina Deitas unaque posceimus etc.* (jetzt *te summa o Deitas*). Hinkmar nahm hieran Anstoß und verbot in seiner Kirche *trina Deitas* zu singen. Er ging davon aus, daß unter Deitas die göttliche Wesenheit oder Substanz zu verstehen, und da diese nur eine sei, so dürfe *trina* von ihr nicht gebraucht werden; denn das würde ja

arianisch lauten. Es ist dieß vollständig richtig¹, und man kann zur Vertheidigung jenes Ausdrucks nur sagen: Deitas lasse sich auch als identisch mit Deus fassen, und wie man trinus Deus sagen dürfe, so auch trina Deitas. — Die Feinde Hinkmars ergriffen alsbald Partei für trina Deitas, namentlich Ratramnus von Corbie. Noch weiter ging Gottschalk, und veröffentlichte eine schedula, worin er den Hinkmar geradezu höslich des Sabellianismus bezichtigt. Weil er nicht an drei göttliche Personen glaube, deßhalb wolle er den Ausdruck trina Deitas verbieten. Diese schedula Gottschalks ist uns in der Gegenschrift Hinkmars de una et non trina Deitate noch erhalten, und auch in mehreren Briefen führt Hinkmar unter den Irrlehrern Gottschalks neben der prädestinationischen die von der dreifachen Gottheit an, so in ep. 9 und 10 an Egilo vom J. 866.

Nebrigens verfiel Gottschalk in seinen letzten Jahren auch noch in andere Irrthümer oder Thorheiten, von denen Hinkmar in seiner Schrift *de una et non trina Deitate* spricht. Gott habe ihm, sagte Gottschalk, befohlen, für Hinkmar nicht zu beten, in ihn selbst aber sei zuerst der Sohn Gottes, dann der Vater, endlich der hl. Geist eingezogen, und letzterer habe ihm dabei den Bart um den Mund verbrannt. Auch wollte Gottschalk von den Mönchen zu Hautvilliers wegen ihrer Verbindung mit Hinkmar keine Kleider annehmen und ging einige Zeit lang beinahe nackt, bis es kalt wurde. Ferner prophezeite er, in $2\frac{1}{2}$ Jahren werde Hinkmar als Antichrist sterben und er dafür den Stuhl von Rheims besteigen. Als die dritthalb Jahre verflossen waren und Hinkmar noch lebte, schrieb Gottschalk an einen Freund: „es habe Gott gefallen, diesen fur et latro später abzurufen“ (*de una etc. c. 19*).

Als über Hinkmars Verfahren gegen Bischof Rotharius von Soissons Klagen nach Rom gebracht wurden im J. 862, wies man zu ihrer Unterstützung zugleich auf seine Härte gegen Gottschalk hin. Sobald dieß Hinkmar erfuhr, schickte er durch Bischof Odo von Beauvais gegen Ende des Jahres 862 oder im Anfang des folgenden eine rotula nach Rom, welche die Aussprüche der Väter gegenüber der Gottschalk'schen Lehre zusammenstellte². Es war dieß wohl sein großes Werk de praedestinatione, das gerade den angedeuteten Charakter trägt. Bald darauf,

¹ Auch Photius behandelte diesen Gegenstand in seinen *Ampphilochien* q. 27. Vgl. die Abhandlung Hergenröthers in der Tüb. Quartalschr. 1858. S. 287.

² Hincmari ep. 2 ad Nicol. bei Migne, p. 43.

noch in demselben Jahre 863 schickte König Carl der Kahle von Frankreich den Diakon Lido als Gesandten nach Rom, und als sich Papst Nikolaus I. auch mit diesem über die Verurtheilung und Verhaftung Gottschalks besprach, lieferte Hinkmar in dem großen Schreiben vom Jahre 864, daß er schon anderer Punkte wegen an den Papst richten mußte, auch einen Bericht über Gottschalk, seine Lebensgeschichte, seine Verurtheilung zu Mainz und Chiersy, und seine Lehrsätze¹. Wir haben daraus für die historische Darstellung schon im Bisherigen vielfach geschöpft. Außerdem bemerkt darin Hinkmar, daß auch die Aftersynode zu Meß im J. 863 (davon unten), welche in Gegenwart und mit Beihilfe eines päpstlichen Legaten sich so schmählich in der Ehescheidungssache Lothars von Lothringen benahm, ihn und den Gottschalk durch einen Laien vorgeladen², und unerachtet der weiten Entfernung ihm nur vier Tage vor der Eröffnung der Sitzungen den Brief zugesandt habe. Er sei natürlich nicht erschienen. Gegen Ende gedenkt er noch seiner Feinde und Verleumder unter den Bischöfen und bemerkt: wenn der Papst ihm schriftlich befiehle, den Gottschalk aus der Haft zu entlassen und nach Rom zu senden, damit er dort verhört werde, oder ihn an irgend jemanden, den der Papst bezeichne, zu übergeben, so werde er unweigerlich gehorchen.

Einige Zeit später entwich der Mönch Guntbert, ein ungeordneter Mensch, aus dem Kloster Hautvilliers im J. 865 oder 866³, nahm Bücher, Kleider, Pferde und Anderes, was er stehlen konnte, mit, und es verbreitete sich die Sage, daß er eine Reklamationschrift Gottschalks nach Rom befördern wolle. Hinkmar hielt dieselb für wahrscheinlich, da man allgemein wisse, wie wenig geneigt ihm der Papst sei, der erst kürzlich in einem Brief an den König über ihn geklagt habe. Er fand deshalb für nöthig, im J. 866 den Erzbischof Egilo von Sens, der in andern Angelegenheiten nach Rom reisen mußte, zu bitten (ep. 9 u. 10), daß er auch seine Sache dort vertrete, und mit dem Papst namentlich auch wegen der Angabe im Chronikon des Prudentius spreche: Nikolaus

¹ Hincmari ep. 2 ad Nicol. p. 25 sqq. bei Migne; bei Flodoard., lib. III. c. 12—14.

² Maugin nimmt willkürlich an (T. II. p. 400), der Legat habe auf Befehl des Papstes den Hinkmar vorgeladen.

³ Nicht im J. 859, wie Schrödē Bd. 24, S. 115 irrig angibt; vgl. Geß, Leben Hinkmars, S. 89, Anm. n.

habe die Kapitel von Valence bestätigt. Nur möge er dabei Hinkmars selbst nicht erwähnen, weil der Papst gegen ihn erbittert sei.

Ob der Vorwurf der Grausamkeit, den der Papst bald darauf im J. 867 dem Hinkmar machte, sich auf sein Benehmen gegen Gottschalk, oder, was wahrscheinlicher, auf sein Verhalten gegen Rothad und die abgesetzten Cleriker von Rheims bezogen habe, muß dahingestellt bleiben¹.

Als Gottschalk in eine schwere Krankheit verfiel und dem Tode nahe kam, schickte ihm Hinkmar ein noch erhaltenes Glaubensbekenntniß zu², das er annehmen und unterschreiben solle, wenn er wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden und das Abendmahl empfangen wolle. Zugleich bevollmächtigte er die Mönche von Hautvilliers, wenn Gottschalk sich füge, ihn zu absolviren und ihm die hl. Communion, sowie, falls er sterbe, das kirchliche Begräbniß angedeihen zu lassen (ep. 13). Aber Gottschalk starb unverföhnt im J. 868 oder 869³.

¹ Hinkmar spricht davon in s. ep. 11 ad Nicol. bei Migne, l. c. p. 78.

² Es findet sich in c. 19 der Hinkmar'schen Schrift *De una et non trina Deitate*, und ist im Ganzen sehr milde gefaßt.

³ Hincmar, *De una et non trina Deitate* p. 616 ed. Migne; vgl. Größer, *Die Karolinger*, Bd. I. S. 279.

Dreiundzwanzigstes Buch.

Die Synoden vom J. 860 bis zum Beginn des achten allgemeinen Concils im J. 869, wegen Lothar, Rothad, Hinkmar von Laon und Photius.

§ 462.

Die zwei Aachener Synoden im J. 860 wegen der Ehescheidung Lothars von Lothringen.

Schon während des Prädestinationstreites hatten mehrere andere kirchliche Kämpfe begonnen, welche die meisten der nächstfolgenden Synoden veranlaßten, namentlich die Ehestreitigkeiten Lothars von Lothringen, die Zwiste Hinkmars mit seinen Suffraganen und das traurige Schisma des Photius.

Lothar, König von Lothringen, der zweite Sohn Lothars I. und Bruder des Kaisers Ludwig II., hatte sich im J. 855¹ mit Theutberge (Thietberg, Thietbrich), einer Tochter des mächtigen burgundischen Grafen und Statthalters Boso, verehelicht; aber Waldrade, von unbekannter fränkischer Abkunft, mit der er schon früher unkeuschen Umgang gehabt, nahm ihn bald wieder so sehr ein, daß er seine Gemahlin zu entlassen beschloß. Weil dieß ohne gewisse Form des Rechts unmöglich schien, wurde das Gerücht in Umlauf gesetzt, vor der Verehelichung Theutberges mit dem König habe ihr eigener Bruder Hulbert Blutschande mit ihr gerieben. Die bekannte Schlechtigkeit Hulberts, der zum Subdiacon und Abt von St. Moriz (im jetzigen Canton Wallis) geweiht, daraus entwichen war und viele Gewalt- und Schandthaten verübt hatte, machte

¹ Nicht 856. Ueber das Datum vgl. Dümmler, Gesch. des östfränk. Reichs. Bd. I. Berlin 1862. S. 744.

dieß einigermaßen glaublich¹. Um die Schuld Theutberges wo möglich noch zu vergrößern, wurde beigefügt, Hulbert habe seine Schwester auf unnatürliche Weise geschändet, und dennoch schwanger geworden habe sie die Frucht durch Getränke abgetrieben. Nachdem sich die Hofleute gehörige Mühe gegeben, die böse Mähre zu verbreiten, berief Lothar im J. 858 oder 859 eine Versammlung der Großen seines Reiches, um über Theutberge zu richten, weil er sie im Falle der Schuld durchaus nicht mehr als Gemahlin anerkennen dürfe und wolle. Da Theutberge leugnete, wurde sie nach der Rechtspflege jener Zeit zu einem Gottesurtheil, zur Probe des heißen Wassers angehalten, und einer ihrer Diener unterzog sich derselben an ihrer Statt mit solchem Glück, daß sie freigesprochen werden mußte und Lothar der öffentlichen Meinung wegen, wenigstens zum Schein, sie wieder als Gemahlin zu sich nahm. Er soll sie jedoch heimlich eingesperrt haben, und gewiß ist, daß er fortan nicht mit ihr, sondern mit Waldrade zusammenlebte².

Einen Gehülfen für seine Plane fand König Lothar in seinem Archidiakon Erzbischof Günther von Köln, einem leichtfertigen, weltlich gesinnten Prälaten, der auch den ziemlich unwissenden Erzbischof Thietgaud von Trier (ebersfalls zu Lothars Reich gehörend) nebst einigen andern Bischöfen für die Plane des Königs gewann. Daß König Lothar versprochen habe, nach seiner Scheidung von Theutberge des Cölner Erzbischofs Nichte zu ehelichen, ist wohl nur spätere Sage³.

Darauf veranstaltete Lothar im Januar 860 eine Synode in seinem Palast zu Aachen⁴, wo er vor den Erzbischöfen von Köln und Trier, den Bischöfen AdVENTIUS von Meß und FRANCO von Tongern, einigen

¹ Ueber Hulbert und seine Schandthaten Näheres bei Dümmler, a. a. O. S. 448.

² Hincmar, De divortio Lotharii etc. in der Migne'schen Ausgabe der Hincmar'schen Werke T. I. p. 629 sqq. ed. Sirmondi p. 568 und Annales Bertin. (Prudent. Trec.) ad ann. 858 bei Pertz, Monum. T. I. p. 452. Vgl. Natal. Alex. Diss. IX. de divortio Lotharii regis etc. in s. hist. eccl. T. VI. p. 399 ed. Venet. 1778. Ueber König Lothar II. und seine Frauen vgl. v. Norden, Hincmar. S. 167 ff.

³ So erzählt das Chronikon Regino's bei Pertz, l. c. p. 571. Da der Meier Annalist gar Vieles aus Regino abschrieb, so werden oft die Annales Metenses statt Regino's citirt.

⁴ Regino verwechselt l. c. diese Synode mit der von Meß. Das Richtige findet sich bei Hincmar, de divortio etc. ed. Migne, l. c. p. 636 (abgedruckt auch bei Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 465) und Annales Bertin. bei Pertz, T. I. p. 454.

Nebten und andern Getreuen erklärte, welch schwerer Verdacht auf seiner Gemahlin laste, wie er nicht länger in Ungewissheit sein wolle, und daher die Prälaten bitte, Theutberge selbst ernstlich über die Wahrheit dieser Gerüchte zu befragen. Sie brachten durch List und Gewalt, Drohung und Misshandlung, wie Hinckmar andeutet, die unglückliche Frau dahin, daß sie dem Erzbischof Günther beichtete: „Allerdings habe sie eine Wunde im Gewissen; aber nicht freiwillig, sondern mit Gewalt sei sie verwundet worden, und nicht mehr würdig, zum königlichen Ehebett zurückzukehren, ja überhaupt mit irgend Jemand in der Ehe zu leben. Man möge ihr daher gestatten, den Schleier zu nehmen.“ Dabei wußte es Günther so zu leiten, daß ihn Theutberge ersuchte, den Inhalt ihrer Beicht auch den übrigen Bischöfen und Nebten mitzutheilen¹. Auf dieß hin versammelte sich im Februar desselben Jahres abermals eine Synode zu Aachen, wo bei außer den lothringischen Prälaten auch Bischöfe aus Frankreich und der Provence anwesend waren, namentlich Wenilo von Rouen, Hildegard von Meaux und Hilduin von Avignon; nebst vielen weltlichen Großen. Theutberge bekannte jetzt schriftlich und mündlich vor dem König, den Geistlichen und Laien die schreckliche Blutschande, und erklärte auf Be fragen, daß ihr Geständniß ein freies und wahres sei. Die Bischöfe ermahnten nun den König, unter solchen Umständen die Ehe mit ihr nicht fortzusetzen, Theutberge aber verurtheilten sie zu Kirchenbußen mit klösterlicher Haft². Sie entfloß noch in demselben Jahre zu ihrem Bruder Hulbert und zu König Carl dem Kahlen von Frankreich, dem Oheime Lothars. Schon vor langerer Zeit war Hulbert wegen seiner Vergehen von Papst Benedikt III. vorgeladen worden; aber Carl der Kahle nahm sich seiner an, gab ihm die Abtei St. Martin zu Tours und schützte ihn vor den kirchlichen Strafen. Auch Theutberge fand jetzt bei Carl ein Asyl³, und schickte von da Gesandte an Papst Nikolaus I., der vor Kurzem im J. 858 den hl. Stuhl bestiegen hatte⁴, um sich über das gegen sie gefällte Urtheil zu beklagen. Aber auch die dem König Lothar

¹ Hinemar, l. c. p. 631 u. 636 sq. ed. Migne.

² Hinemar, l. c. p. 637 sq. ed. Migne, auch bei Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 467.

³ Größer (Carolinger Bd. I. S. 351 f.) vermutet, Carl der Kahle habe die Ehe Theutberges deshalb aufrecht erhalten wollen, weil sie kinderlos war und ihm so Hoffnung gab, Lothringen zu erben, während eine Verheirathung Lothars mit Walbrade, die ihm schon Kinder geboren hatte, solche Hoffnung zerstören mußte.

⁴ Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. III. 1870. S. 129.

befreundeten Bischöfe richteten ein Schreiben an den Papst, worin sie ihn batzen, er möge sich durch die Gegner Lothars, welche Boten nach Rom geschickt hätten, nicht zum Vorwurz gegen den König einnehmen lassen, sondern die Ankunft auch seiner Gesandten, nämlich des Erzbischofs Thietgaud von Trier und des Bischofs Alto von Verdun, abwarten, bevor er Beschluß fasse¹. Es scheint jedoch nicht, daß diese beiden jetzt nach Rom gereist seien.

§ 463.

Synoden zu Mailand und in Gallien wegen Engeltrude.

Ungefähr um dieselbe Zeit hat auch ein zweiter die gleiche Familie betreffender Ghezwist die Thätigkeit einiger Synoden in Anspruch genommen. Engeltrude, die Tochter des fränkischen Grafen Matfrid, war die Gemahlin des Grafen Boso, und dieser wahrscheinlich ein Sohn des oben-nannten Boso, also ein Bruder Hulberts und der Königin Theutberge². Hinkmar (de divortio etc. p. 754 ed. Migne) nennt sie eine Verwandte Lothars. Von bösen Begierden getrieben, war sie seit mehreren Jahren ihrem Gemahl entlaufen, und hatte sich in verschiedenen Gegenden Frankreichs in unzüchtigen Verhältnissen umhergetrieben. Umsonst bot ihr Graf Boso, wenn sie zurückkehre, großmuthig Verzeihung an. Ihre Hartnäckigkeit zwang ihn, die Hülfe des Papstes Benedikt III. anzurufen. Als dieser starb, nahm sich der kräftige Nikolaus I. der Sache an, und nachdem er vergeblich mehrere Mahnbriebe erlassen³, beauftragte er eine Synode zu Mailand im J. 860, Engeltrude vorzuladen, und wenn sie nicht erscheine, mit dem Anathem zu belegen. Wahrscheinlich wohnte ihr Gemahl Graf Boso in der Kirchenprovinz Mailand. Da sie der Ladung nicht folgte, wurde jene Sentenz wirklich über sie gefällt und vom Papste bestätigt, auch die Erzbischöfe von Trier und Köln davon in Kenntniß gesetzt, weil sich die entartete Frau in diesen Gegenden aufhielt und bei König Lothar Schutz gefunden hatte. Wir erfahren dieß aus ep. 58 des Papstes Nikolaus I. bei Mansi, T. XV. p. 334. Harduin, T. V. p. 286. Hinkmar aber sagt uns (l. c.), daß Graf Boso in demselben Jahre 860 auf dem Reichstag zu Coblenz (§. 204) seine Frau von

¹ Mansi, T. XV. p. 548. Harduin, T. V. p. 502.

² Vgl. Wend, Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun. Leipzig 1851. S. 345. Dümmler, a. a. D. S. 459.

³ Mansi, T. XV. p. 326 u. 366.

König Lothar vergeblich reklamirt habe, und daß Mehrere die Befürchtung ausgesprochen hätten, Boso würde sie tödten, wenn er sie wieder in seine Gewalt bekäme. Nach dem Erscheinen der Mailänder Sentenz aber stellte Erzbischof Günther von Köln auf einer gallischen Synode die Frage: „ob er, wenn Engeltrude ihr Vergehen bekenne, ihr Buße auflegen und sie in seiner Diöcese belassen dürfe, oder ob er sie ihrem Gemahl zurücksenden müsse unter der Bedingung, daß er sie nicht tödte.“ Hincmar antwortete des andern Tages schriftlich, zeigend, daß Günther der Frau, die nicht seiner Diöcese angehöre, auch nicht Buße auferlegen dürfe, weil er dadurch zugleich auch ihrem Manne das Recht auf ehelichen Verkehr entziehen würde; dagegen solle König Lothar sie zu ihrem Gemahl zurückführen lassen, und Günther wegen ihrer Sicherheit bei Boso intercediren¹. Zeit und Ort dieser gallischen Synode ist nicht näher bekannt.

§ 464.

Die ersten Synoden in der Sache des Photius.

Im J. 860 begann auch die Angelegenheit des Photius die Aufmerksamkeit des Papstes Nikolaus I. auf sich zu ziehen². Die Kaiserin

¹ Hincmar, ep. 24 in der Migne'schen Ausg. seiner Werke T. II. p. 154 und bei Mansi, T. XV. p. 590.

² Unsere Hauptquellen für das Folgende sind: a) die Briefe des P. Nikolaus I. bei Mansi, T. XV. p. 159 sqq. und Harduin, T. V. p. 119 sqq.; b) die Biographie des Patriarchen Ignatius von Constantinopel, von Nifetas (Mansi, T. XVI. p. 210 sqq. Harduin, T. V. p. 943 sqq.); c) der von dem Mönch Theognost im Namen des Patriarchen Ignatius an den Papst gerichtete Brief, bei Mansi, T. XVI. p. 295. Harduin, T. V. p. 1014; d) der Brief des Metrophanes von Smyrna (Zeitgenossen) an den Patricius Manuel bei Mansi, T. XVI. p. 414 sqq. Harduin, T. V. p. 1111 sqq., lateinisch bei Baron. 870, 45 sqq.; e) der Brief des B. Stylianus von Neocäsarea in Syrien an Papst Stephan VI. bei Mansi, T. XVI. p. 426. Harduin, T. V. p. 1122. Die wichtigere neue Literatur über diesen Gegenstand bilden die Werke: 1) Histoire de Photius etc. d'après les monuments originaux, la plupart encore inconnus (?), accompagnée d'une introduction, de notes historiques et de pièces justificatives, par M. l'Abbé Jager, Chanoine honoraire de Paris et de Nancy, professeur d'histoire à la Sorbonne. 2 Edition. Paris, Aug. Vaton 1845. 2) Storia dell' origine dello scisma greco di Don Luigi Tosti Cassinese. Firenze 1856. 3) Papst Nikolaus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit. Eine kirchengeschichtliche Skizze von Dr. Hugo Lämmer. Berlin 1857. (Vgl. die Recension dieser beiden letzten Schriften in der Tübinger theol. Quartalschrift 1858. S. 358.) 4) Eine ausführliche und vortreffliche Monographie über Photius verdanken wir Prof. Hergenröther

Theodora, welche die Bilderverehrung restituerte (S. 106), hatte im Juli 846¹ den hl. Ignatius, den jüngsten Sohn des früheren Kaisers Michael Rhangabe, auf den Patriarchenstuhl erhoben (s. S. 242). Als Kaiser Rhangabe im J. 813, durch Leo den Armenier gestürzt, in ein Kloster ging, folgten auch seine Söhne Theophylakt und Niketas diesem Beispiel, und letzterer, damals erst 14 Jahre alt, erhielt bei seinem Eintritt in's Kloster den Namen Ignatius. Um seinen Thron zu sichern, ließ Leo der Armenier die beiden Prinzen entmannen und jeden in ein besonderes Kloster bringen. In Wälde zeichnete sich aber Ignatius durch ascetischen Eifer wie durch Gelehrsamkeit und Veredsamkeit so sehr aus, daß er zu hohem Ansehen kam und Bischof Basilius von Paros ihm die Weihen ertheilte. Namentlich zeigte er sich während der Bilderstreitigkeiten stets als muthigen Vertreter der Orthodoxie, und dies war mit ein Grund, daß die Kaiserin Theodora ihn bevorzugte, und ihm während seiner geistlichen Amtsführung viele Beweise besonderer Hochachtung gab². Schlimmere Zeiten kamen, als ihr Sohn Michael III., der Trunkene, die Regierung selbst übernahm, und ganz unter der Leitung seines Oheims Bardas stand³. Letzterer, ein Bruder Theodora's, im Besitze hoher Aemter, nachmal's sogar zum Cäsar erhoben, wirkte zwar nach einigen Seiten hin verdienstlich, war besonders ein Freund der Wissenschaften, gab jedoch großes öffentliches Vergerniß durch blutschänderischen Verkehr mit seiner eigenen Schwiegertochter, und war taub gegen alle Mahnungen des Patriarchen. Als er nun am Epiphaniensfest 857 zum Abendmahl gehen wollte, verweigerte ihm Ignatius die hl. Communion, und weder Bitten noch Drohungen des Kaisers konnten ihn zum Nachgeben bestimmen. Die Rache folgte bald. Wenige Monate später gab Bardas dem jungen und ausschweifenden Kaiser den Rath, seine Mutter und Schwestern in ein Kloster zu schicken, um sich ihrer lästigen Bußpredigten zu erwehren. Da Ignatius jede Mitwirkung an dieser Gewalthandlung, namentlich die Benediction des Schleiers, verweigerte, beschuldigte ihn Bardas der Theilnahme am Hochverrath

in Würzburg, Regensburg bei Manz 1867—1869, 3 Bände Text und ein Heft: Monumenta graeca ad Photium ejusque historiam pertinentia.

¹ Hergenröther, Photius I. 358.

² Neber die Jugendzeit des Ignatius und seine Erhebung auf den Stuhl von Cpl vgl. Hergenröther, Photius Bd. I. S. 355 f.

³ Neber den byzantinischen Hof unter Kaiserin Theodora und Michael III. vgl. die ausführliche Darstellung bei Hergenröther, Photius, S. 337—351 und 369 ff.

des wahnjinnigen Mönches Gebon, und begann ihn zu verfolgen. Ist eine von Rader aufgefunden alte griechische Nachricht richtig, so wollte Ignatius anfangs der Gewalt weichen, um alles Vergerniß zu beseitigen, aber die Bischöfe seines Patriarchats widersetzten sich diesem Plane und erklärten, lieber Alles leiden zu wollen (*Mansi*, T. XVI p. 442. *Harduin*, T. V. p. 1134). Bardas aber ließ sich durch diese Demonstration der Bischöfe nicht zurückhalten und bewirkte am 23. November 857 die Verbannung des Ignatius auf die Insel Terebinthus (eine der sog. Prinzeninseln in der Propontis). Zugleich designirte er, um den Sturz des Verhafteten vollständig zu machen, den Photius zu seinem Nachfolger. Dieser war aus hoher griechischer Familie entsprossen, mit dem kaiserlichen Hause verwandt, noch Laie (unverheirathet; wahrscheinlich Eunuch), Militär und Staatsmann, Protospathar und erster kaiserlicher Geheimschreiber, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und noch größerem Ehrgeiz¹. Als guter Canonist, der er war, wußte er gar wohl, daß ein bischöflicher Stuhl nicht vergeben werden dürfe, bevor er rechtlich vakant sei, und es lag ihm darum nahe, ja es war schon durch die einfachste Klugheit geboten, den Sprößen zu spielen und sich zur Annahme des angebotenen Amtes nur zwingen zu lassen. Photius selbst versicherte später wiederholt, daß derartiger Zwang, und zwar sehr starker, gegen ihn angewendet worden sei; allein sein ganzes Benehmen, namentlich die Gier, womit er sich an den bischöflichen Stuhl anklammerte und kein Unrecht scheute, um ihn festzuhalten, zeugt gegen die Aufrichtigkeit seiner anfänglichen Weigerung, wie schon Neander (IV. 411) und Andere bemerkt haben. Das berufene *nolo episcopari* war wohl selten leerere Fiction als bei ihm.

Natürlich war er vor Allem darauf bedacht, daß Haupthinderniß seiner Erhebung wegzuräumen, und es wurden darum alsbald einige Bischöfe und Beamte an Ignatius nach Terebinthus geschickt, die ihm mit glatten und rauen Worten eine schriftliche Resignationsurkunde abdringen sollten. Wäre dies gelungen, so hätte die Weibung des Photius kaum mehr auf Schwierigkeiten stoßen können, denn in Constantinopel war man schon lange gewöhnt, daß die Kaiser den Patriarchenstuhl besetzten und Beamte, die noch Laien waren, auf denselben erhoben. Aber unerachtet Ignatius

¹ Ueber Jugendzeit, Studien und Lehrthätigkeit vgl. die ausführliche Darstellung bei Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 315—337; s. ebendaselbst S. 378 ff. das Nähere über die Erhebung des Photius auf den Patriarchalstuhl.

nicht zur Resignation zu bewegen war, ließ sich Photius am 20. Dezember 857 die Tonsur, an den folgenden Tagen hintereinander alle Weihe geben, wurde dann am Vorabend vor Weihnachten von einer After-synode im kaiserlichen Palast zu Constantinopel formell zum Patriarchen erwählt und am Christfest durch Erzbischof Gregor Asbesta von Syrakus feierlich consecrirt¹. Letzterer hatte seinen Stuhl wegen der Einfälle der Sarazenen verlassen und lebte seit einiger Zeit in Constantinopel. Als Ignatius zum Patriarchen geweiht wurde, verbot er dem Gregor, bei seinem Ordinationsakte mitzuwirken, wir wissen nicht genau, warum. Gregor wurde darüber so erzürnt, daß er die Kerzen, die er, zur Festlichkeit gerüstet, bereits in der Hand hatte, zu Boden warf und von da an überall gegen Ignatius Lästerungen ausspreute, so daß sich dieser veranlaßt sah, über ihn und seine Anhänger, namentlich die Bischöfe Eulampius von Apamea und Petrus von Sardes, auf mehreren Synoden Bann und Absezung auszusprechen². Photius dagegen stand mit Gregor Asbesta in sehr freundlichem Verkehr und ehrte ihn, wie Niketas sagt, als „einen großen Mann Gottes“³. Auch Papst Nikolaus I. warf ihm nachmals vor, daß er schon als Laie auf Seite der Schismatiker gestanden habe (ep. 11, §. § 477), Metrophanes aber sagt sogar, Photius sei, als er noch Laie war, von Ignatius excommunicirt worden⁴. Da ihm jedoch dieß sonst niemals, auch nicht im Processe gegen ihn, vorgeworfen wurde, so dürfen wir die Worte des Metrophanes wohl dahin verstehen, Ignatius habe alle Anhänger Gregors en bloc, auch die Laien, für den Fall ihres Beharrens mit dem Anathem bedroht, und so sei Photius faktisch dieser Strafe verfallen, wenn er auch nicht ausdrücklich genannt worden war. Die Sache Gregors Asbesta aber ist so enge mit der Frage über die Gültigkeit der Ordination des Photius verschloßen, und wurde von beiden Theilen so oft in den Streit hereingezogen, daß wir sie jetzt schon des Näheren in's Auge fassen müssen, zumal sie manche Schwierigkeiten hat und selten richtig dargestellt wurde. In seinem Briefe Nr. 9 an Kaiser Michael redet Papst Nikolaus I. ziemlich ausführlich über Gregor und bemerkt: Patriarch Ignatius habe in Rom die Bestätigung seiner Absetzung

¹ Mansi, T. XV. p. 518 sq. Harduin, T. V. p. 1548.

² Vgl. oben S. 201 und Nicetas, vita Ignatii bei Mansi, T. XVI. p. 232. Harduin, T. V. p. 961. Styliani ep. bei Mansi, l. c. p. 427. Harduin, l. c. p. 1122. Hergenröther, a. a. D. S. 358 ff.

³ Mansi, l. c. p. 233. Harduin, l. c. p. 961.

⁴ Mansi, l. c. p. 415. Harduin, l. c. p. 1111.

sentenz über denselben nachgesucht, aber die Päpste Leo IV. und Benedikt III. hätten nicht entscheiden wollen, ohne beide Theile gehört zu haben, darum einstweilen die Absezung nicht bestätigt und beide Theile aufgesordert, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem römischen Stuhl zu erscheinen und sich dessen Entscheidung zu unterstellen. Darauf habe Ignatius in der That einen Bevollmächtigten nach Rom gesandt (den Mönch Lazarus, wie wir von Stylianus erfahren); aber während dieser auf der Reise war, habe Gregor und seine Partei den Ignatius gestürzt. Durch die Nachricht nämlich, daß man in Rom die Sentenz des Ignatius zu bestätigen zögere, sei Gregor Asbesta, dem sein Deputirter Zacharias dieß gemeldet, so übermuthig geworden, daß er jetzt den Ignatius nur um so heftiger angriff, und sogar einen andern Bischof für Constantinopel zu weißen wagte. Gewiß würden die Päpste Leo und Benedikt, wenn sie dieß noch erfahren hätten, über Gregor und seine Genossen sogleich die Verdammung ausgesprochen haben, aber sie seien zuvor gestorben, und jetzt müsse er, Papst Nikolaus, auch hierin ihr Nachfolger sein¹. — Wenn hienach Rom die Absezung Gregors und seiner Anhänger damals nicht bestätigte, so untersagte dagegen doch schon Papst Benedikt dem canonischen Rechte gemäß ihnen alle Ausübung geistlicher Funktionen, bis das Gericht zweiter Instanz (die nova audientia) entschieden habe. Sie waren also einstweilen ab officio suspendirt oder interdicirt, und Papst Nikolaus drückt dieß wiederholt mit dem Worte obligatus aus, wenn er sagt: *Gregorius a synodo (des Ignatius) episcopatus officio privatus et a decessore meo sanctae memoriae papa Benedicto obligatus est*². Zum vollen Verständniß fügt er (*ibid. in dem c.; gegen Photius*) bei: Gregor und seine Anhänger seien, ne sacerdotale officium ante audientiam praesumerent, von Benedikt obligirt worden. Es ist sonach unrichtig, wenn Baronius (856, 7) aus diesen Stellen herausfinden will, Papst Benedikt habe den Gregor förmlich anathematisirt, und ebenso unrichtig nimmt Du Cange den Ausdruck obligati als identisch mit excommunicati. Papst Nikolaus sagt in seinem oben angeführten neunten Briefe so deutlich, daß Leo und Benedikt die strenge Sentenz des Ignatius nicht bestätigt hätten, daß er sogar zugibt, diese Milde des apostolischen Stuhles habe die Feinde des Ignatius führen gemacht und zu seinem Sturze ermuthigt. Ebenso wirft er daselbst

¹ Mansi, T. XV. p. 228 sqq. Harduin, l. c. p. 184 sqq.

² Epp. 7. 10. 11.

dem Gregor vor: er habe, nachdem er von einer Synode (des Ignatius) abgesetzt war, den Kirchengesetzen zuwider eigenmächtig kirchliche Funktionen sich angemessen, und sich damit für alle Zukunft der Verzeihung verlustig gemacht. Gewiß hätte hier Nikolaus nicht bloß der Synode des Ignatius, sondern auch ihrer Bestätigung durch Rom und der römischen Excommunication über Gregor gedacht, wenn solche verhängt gewesen wäre. Aber sagt nicht Papst Nikolaus (ep. 9) selbst: *omnes enim (alle Constantinopolitaner) illum (den Gregor) et depositum norunt et anathematis vinculis obligatum, ac per hoc totius ecclesiae communione privatum?* Allerdings, denn in der That durfte Gregor, weil sein kirchlicher Obere, Ignatius, auf einer Synode Baum und Absetzung über ihn ausgesprochen hatte, bis zur Fällung eines neuen Spruchs höherer Instanz von Niemanden zur Kirchengemeinschaft zugelassen werden, dem alten Kirchenrechte gemäß. Bedenklicher für unsere Ansicht könnte der Ausdruck *convictus* erscheinen, welchen Papst Nikolaus wiederholt von Gregor gebraucht, wenn er den Photius beschuldigt, er habe a Gregorio Syracuseo dudum episcopo a synodo damnato et ab apostolica sede **convictio** die Weihen empfangen (epp. 7. 10. 11). Wir fragen hier billig, wessen denn Gregor vom römischen Stuhle damals, als er den Photius weihte, bereits überführt gewesen sei. Wäre er bereits von Rom überführt gewesen, so würde sicher keine neue audientia für nöthig erachtet worden sein. Zu den Schritten, welche nach der Darstellung des Papstes Nikolaus sein Vorfahrer in der Sache Gregors gethan haben, paßt eine Überführung durch Rom in keiner Weise. Aber alle Schwierigkeit hebt sich, wenn wir *convictus* (gebunden) lesen, was mit *obligatus* identisch und ebenfalls auf die suspensio in sacris zu beziehen ist. Daß im Urtext wirklich so gestanden habe, und daß jezige *convictus* nur durch einen Schreibfehler entstanden sei, ersehen wir deutlich aus der gleich Anfangs gemachten und im achten allgemeinen Concil gebrauchten griechischen Übersetzung dieser päpstlichen Schreiben, worin an der bezüglichen Stelle δετμευδέντων (von δετμεών, binden, vincio) gelesen wird¹. — In dem nun gewonnenen Resultat kann uns der Brief des Bischofs Stylian an Papst Stephan nicht heiren, worin gesagt ist: „Gregor Abesta habe nach seiner Absetzung und Anathematisirung durch Ignatius Briefe und Gesandte nach Rom geschickt, um dort Hülfe zu finden. Papst Leo habe darauf den Ignatius aufgefordert, auch seinerseits einen

¹ Mansi, T. XVI. p. 364. Harduin, T. V. p. 1069.

Deputirten nach Rom zu senden. Dieß sei geschehen und der Mönch Lazarus habe dem Papste die Sache so gut auseinandergezeigt, daß er die Sentenz des Ignatius über die Schismatiker bestätigte. Auch den folgenden Papst Benedikt hätten sie wieder belästigt, aber auch er habe gegen sie und dem Spruch des Ignatius gemäß entschieden¹. Stylianus war allerdings ein Freund und Zeitgenosse, theilweise auch Leidensgenosse des Patriarchen Ignatius; aber die Vorgänge vor der Intrusion des Photius, namentlich was zu Rom geschah, waren ihm, als Syrer, weit weniger bekannt als die späteren Ereignisse. Er hatte die betreffenden päpstlichen Erlasse an Ignatius natürlich nicht selbst gelesen, kannte sie nur vom Hörensagen, wußte namentlich, daß die Absetzung Gregors ec. faktisch fortduerte und daß der Papst denselben alle geistlichen Funktionen unterjagt habe, und schloß daraus auf eine förmliche Zustimmung oder Bestätigung.

Natürlich war Gregor Abbesta geneigt, zum Sturze des verhaßten Ignatius auch seine Dienste anzubieten, und übernahm dabei eine Hauptrolle als Consecrator des Photius, indem er allen Canones und der römischen Suspension entgegen wieder geistliche Funktionen vollzog. Als Kaiser Michael III. dem Papst von der Erhebung des Photius Kenntniß gab, scheint er über die Person des Ordinators noch völlig geschwiegen zu haben, denn erst in den späteren Briefen des Papstes vom J. 863 an geschieht dessen Erwähnung. Wie aber nicht mehr davon zu schweigen möglich war, suchten Michael und Photius die Funktion Gregors durch die Behauptung zu vertheidigen: „Gregor sei ursprünglich von Ignatius mit Unrecht abgesetzt, jetzt aber vom Kaiser (Michael) und den Bischöfen wieder in die Gemeinschaft aufgenommen worden.“ Es war dem Papste ein Leichtes, in seiner ep. 9 dieses falsche Argument zu entkräften.

Nebrigens hatten keineswegs alle Bischöfe des Patriarchats Constantinopel, wohl nicht einmal alle in der Hauptstadt selbst anwesenden, dem Photius (bei seiner Scheinwahl) ihre Stimme gegeben, vielmehr wollte die Mehrzahl, Metrophanes sagt: alle², ihn lange nicht anerkennen, und wählte statt seiner drei Andere. Abbé Zager in seiner Monographie über Photius (p. 25) wundert sich, wie diese Bischöfe einerseits den Ignatius als rechtmäßigen Patriarchen anerkennen, und dabei

¹ Mansi, l. c. p. 427. Harduin, l. c. p. 1122.

² Mansi, l. c. p. 415. Harduin, l. c. p. 1111.

doch einen Andern zu seinem Nachfolger vorschlagen konnten. Allein wenn Metrophanes die volle Wahrheit berichtet, und nicht bloß sich und seine Freunde entschuldigen will, so war Ignatius selbst damit einverstanden, daß man der Gewalt weiche und für die Kirche von Constantinopel einen neuen Vorsteher bestelle, nur müsse dieser aus den Freunden des Ignatius gewählt werden und mit ihm in Gemeinschaft bleiben. Das heißt wohl, er solle sozusagen nur als Coadjutor das Bisthum verwalten. War ja etwas Ähnliches auch in Rom während und wegen der Gefangenschaft Martins I. geschehen (s. Bd. III. S. 238 f.). Allein, fährt Metrophanes fort, in Wälde trat ein Bischof nach dem andern, durch allerlei Mittel gewonnen und ihrer früheren Betheuerungen uneingedenk, zu Photius über, mit Ausnahme von fünf, zu denen Metrophanes und Stylianus gehörten, und selbst diese fünf condescendirten dahin, daß auch sie, der Gewalt weichend, den Photius unter der Bedingung anerkannten, daß er eine Versicherung seiner Kirchengemeinschaft mit dem heiligsten Patriarchen Ignatius aussstelle. Photius that dieß und erklärte schriftlich, daß er den Ignatius als den schuldsätesten Patriarchen anerkenne, und weder selbst je gegen ihn sprechen noch von Andern solches dulden werde. Auf dieses hin wurde er allgemein anerkannt. Aber bald darauf nahm er seine schriftliche Erklärung wieder zurück und sprach die Absehung über Ignatius. Die Majorität der griechischen Bischöfe duldet auch dieses; Metrophanes dagegen und seine Freunde versammelten sich zu einer Synode in der Kirche der hl. Irene zu Constantinopel, und erklärten den Photius nicht nur des Patriarchalstuhls, sondern auch aller kirchlichen Gemeinschaft verlustig, mit dem Besatz, daß jeder von ihnen selbst anathematisirt sein solle, falls er mit dem Frevler je in Gemeinschaft trate. Aus den Worten des Metrophanes könnte man schließen, der gesammte Episcopat des Patriarchats sei hierin einstimmig gewesen, allein im unmittelbar Folgenden sagt er selbst, daß auch die Photianer eine Synode in der Apostelkirche zu Constantinopel abhielten und die Absezung und die Anathematisirung des Ignatius dabei erneuerten¹. Leider sind die Akten dieser beiden Synoden nicht auf uns gekommen. Die der letztern wurden mit andern Urkunden der Photianer auf Befahl des Papstes und des Kaisers Basilius Macedo nachmals verbrannt.

Unterdeissen war Ignatius wiederholt gröslich mißhandelt worden,

¹ Metroph. bei Mansi, T. XVI. p. 415. Harduin, T. V. p. 1111.

um ihm nachträglich eine Abdankungsurkunde zu expressen, und wie ein Verbrecher mit Ketten beladen zuletzt nach Mitylene gebracht. Ebenso wurden seine Anhänger, darunter Metrophanes, eingekerkert und mißhandelt. Urheber dieser Frevel war Bardas, der zu gleicher Zeit den neuen Patriarchen, seine Creatur, vollständig von sich abhängig zu machen und ihn fast aller Gewalt zu beraubten suchte, so daß Photius selbst es jetzt für nöthig oder doch schicklich erachtete, ihn schriftlich zur Aenderung in dem Einen und Andern zu ermahnen. Doch kam es dadurch zwischen ihnen nicht zu einem Bruch, denn sie waren zu fest durch gemeinsames Interesse verbunden.

Ignatius wollte das an ihm verübte Unrecht in einer Encyklika der ganzen Christenheit klagen, allein seine Schreiben wurden unterdrückt und die zwei Cleriker, die ein Exemplar davon nach Rom bringen sollten, vernachlässigten dieselb treulos. Dagegen suchte jetzt Photius in Rom anerkannt zu werden, und er und sein Kaiser schickten darum im J. 859 eine großartige Gesandtschaft, vier Bischöfe und den kaiserlichen Minister Arsbaber, einen Oheim des Photius, an den Papst mit Briefen und kostbaren Geschenken¹. Was die Quellen über den Auftrag dieser Gesandtschaft

¹ Anastasii vita Nicolai bei Mansi, T. XV. p. 147 und Migne, cursus Patrol. T. 128 p. 1362. Eine Beschreibung dieser Geschenke theilte ich in dem Archiv „Der Kirchenschmuck“ von Laib und Schwarz, Jahrg. 1858. Bd. IV. Heft 2 mit, und da darin eine theilweise Verichtigung des Anastasius'schen Textes, sowie eine Ergänzung des Glossariums von Du Gange gegeben ist, glaube ich daraus Nachstehendes hier wiederholen zu sollen: „Es war dieselb eine Patene aus reinstem Gold, mit verschiedenen kostbaren Steinen, weißen (wahrscheinlich Diamanten), lauchgrünen (prasinis, wohl = Chrysopras) und hyazinthfarbenen (Hyazinthen) besetzt. Ebenso ein Kelch aus Gold und mit Edelsteinen umgeben, an dem (an dessen Kuppe) ringsum an Goldfäden herabhängende Hyazinthen angebracht waren. (Ähnliche an der Kuppe herabhängende Zieraten sah ich an einem altspanischen Kelch auf der Pariser Weltausstellung im J. 1867.) — Schwieriger ist das Verständniß der weitern Worte: et repidis duobus in typo pavonum cum scutis et diversis lapidibus pretiosis, hyacinthis, albis. Selbst Du Gange wußte das Wort repidis nicht zu deuten und begnügte sich darum, in sein Glossarium unsre Stelle buchstäblich ohne alle Erklärung und Deutung auszunehmen. Es ist mir jedoch gar nicht zweifelhaft, daß Anastasius hier das griechische Wort πεπίδοιο = Fächer einfach latinisiert habe, und wir müssen uns dabei nur erinnern, daß bei den Griechen während der hl. Messe zwei Diakonen mit Fächern am Altare stehen, die sie beständig schwingen, um Fliegen u. dgl. abzuhalten. Diese Fächer hatten gewöhnlich die Gestalt von Pfauenköpfen (in typo pavonum), und waren zur Nachahmung der sogen. Pfauenauge mit goldenen oder silbernen Schildchen oder Blättchen (cum scutis) und verschiedenen Edelsteinen, weißen und blauen, besetzt. — Einer Erklärung bedürfen auch die weitern Worte des Anastasius: Similiter vero et vestem de

schaft bemerken, wird nur dann klar, wenn wir zwei freilich zusammengehörige Zwecke unterscheiden. Vor Allem sollte in Rom die Erhebung des Photius auf den Stuhl von Constantinopel anerkannt werden. Diesen ersten und Hauptzweck betreffend, berichtet Niketas: „Photius habe dem Papste geschrieben, Ignatius sei wegen Alters und Kränklichkeit freiwillig zurückgetreten und in ein Kloster gegangen; auch genieße er fortwährend alle Ehren von Seite des Kaisers, des Clerus und Volkes“¹. Diese Angabe des Niketas wurde schon vielfach beanstandet und gab Veranlassung zu missglückten Hypothesen. Noch jetzt besitzen wir den ebenso schönen als listigen Brief, welchen Photius damals nach Rom sandte², und es handelt derselbe von seiner heiligen Scheu vor Uebernahme des geistlichen Amtes. Zugleich legt darin Photius als Beweis seiner Rechtgläubigkeit ein ausführliches Symbolum vor. Von Ignatius spricht er gar nicht, außer in den wenigen und vagen Worten: „als mein Vorgänger von seiner Würde abtrat“ ($\tau\eta\varsigma \tauοιαύτης \bar{\nu}\piεξελθόντος \alpha\xiάς$). Da nun dieser

chrysoclavo cum gemmis albis habentem historiam Salvatoris, et beatum apostolum Petrum et Paulum, et alios apostolos, arbusta et rosas, utraque parte altaris tegentes, de nomine ipsius imperatoris, mirae magnitudinis et pulchritudinis decore. Vor Allem ist zu beachten, daß es sich hier nicht um ein Kleid, etwa eine Casula für den Papst handelt, sondern es muß an eine vestis altaris, an einen großen Teppich gedacht werden, womit der Altar umhängt werden konnte. Diese vestis altaris ist gleich dem Velamen oder den Tetravelen, wovon in den Studien über den christlichen Altar (von Schwarz und Laib, S. 25) die Rede ist. Der fragliche Teppich insbesondere war mit einem goldenen Streifen (chrysoclavus) und mit weißen Edelsteinen verziert und mit bildlichen Darstellungen geschmückt. Es waren dieß Scenen aus der Geschichte des Erlösers, ferner Bilder der Apostel, namentlich Petri und Pauli, auch Pflanzen (arbusta) und Rosen. Um aber in die lebtangeführten Worte des Anastasius Sinn zu bringen, wird utramque partem altaris tegentes zu lesen, und zu übersetzen sein: sie, die byzantinischen Gesandten, bedekten im Namen ihres Kaisers die beiden Seiten des Altars mit diesem Schmucke von bewunderungswürdiger Größe und Schönheit.“ — Der gar häufig verdorbene Text des Anastasius berechtigt uns zu solcher Veränderung.

¹ Mansi, T. XV. p. 235. Harduin, T. V. p. 963.

² Früher kannte man hievon nur die lateinische Uebersetzung, welche Baronius nach einem griech. Codex in der Bibliotheca Columnensis fertigen ließ und seinen Annalen (859, 61) einverlebte. Aber der Originaltext wurde im J. 1706 in dem in der Walachei herausgegebenen Werke *Tόπος χρράς* mitgetheilt und auch von Abbs Jager im Anhange seiner *histoire de Photius*, 2. édit. mitgetheilt und ibid. p. 34 sqq. in's Französische übersezt. Damberger Synchr. Gesch. Bd. III. Kritikheft S. 173), der den griech. Text noch nicht kannte, wagte die Hypothese, dieß Schreiben sei gar nicht an den Papst, sondern an die orientalischen Patriarchen gerichtet gewesen. Eine ausführliche Analyse, grosstheils Uebersetzung dieses Schreibens gibt Hergenröther, a. a. D. S. 467—411.

Brief daßjenige nicht enthält, was Photius dem Niketas zufolge geschrieben haben soll, so vermutete Fleury (hist. eccl. Liv. L. 4), Photius habe gleichzeitig einen zweiten, jetzt verlorenen Brief, jenes Inhalts, nach Rom gesandt. Weil sich jedoch von einem solchen nirgends eine Spur findet, erklärten Andere die Angabe des Niketas geradezu für unwahr, zumal sie mit dem nicht zu harmoniren scheint, was Papst Nikolaus I. in seinem ersten und zehnten Brief berichtet, nämlich: das (jetzt verlorene) Schreiben des Kaisers an ihn habe Anklagen gegen Ignatius und Entschuldigungen für Photius enthalten, d. h. die Absetzung des Einen und die Erhebung des Andern zu rechtfertigen gesucht¹. Hienach wäre also von der Absetzung und nicht von einer freiwilligen Resignation des Ignatius die Rede gewesen. Allein die richtige Einsicht in die Sache gibt uns der Brief des Papstes an den Kaiser, wornach letzterer die Vorgänge in Constantinopel so dargestellt hatte: „zunächst verließ Ignatius aus bösem Gewissen eigenmächtig seine Kirche, und nachdem dies geschehen, wurde eine Synode über ihn gehalten und seine Absetzung ausgesprochen“ (s. unten S. 240). Es ist sonach die Angabe des Niketas der Haupt- sache nach richtig, nur legt er das, was der Kaiser schrieb, dem Photius bei, und referirt bloß das Eine, die freiwillige Resignation, und nicht auch das Andere, die Absetzung. Was er dann noch von den Ehren sagt, die man dem Ignatius erweise, so mag im Briefe des Kaisers gestanden haben: „allerdings sei man zur Absetzung desselben genötigt gewesen, aber im Uebrigen habe ihn Niemand gekränkt, im Gegentheil auf alle Weise geehrt.“ Unter den Anklagen aber, die das kaiserliche Schreiben gegen Ignatius enthalten haben soll, werden wohl die beiden Beschuldigungen: er habe sich an einem Hochverrath betheiligt und seine Kirche eigenmächtig verlassen, in den Vordergrund gestellt worden sein. — Noch einen weitern Punkt entdeckten wir in den vordem von Niemanden näher beachteten Worten der päpstlichen Erwiederung an den Kaiser: „die durch seine Legaten in Constantinopel abzuhalten Synode solle auch den Ignatius befragen, warum er die Verordnungen der vorigen Päpste Leo IV. und Benedict III. nicht befolgt habe.“ Nach dem früher Gesagten (S. 232) kann ich nicht zweifeln, daß damit die römischen Beschlüsse in Betreff des Gregor Abesta gemeint seien, und daß die Byzantiner, um auf Rom zu wirken, dem Ignatius auch Ungehorsam

¹ Nicolai I. epp. 1 u. 10 bei Mansi, T. XV. p. 160 u. 241, bei Harduin, T. V. p. 119 u. 197.

gegen den apostolischen Stuhl vorwurfen, weil er sich, wie es scheint, nicht beeilte, sein Verfahren gegen Gregor in Rom zu vertheidigen.

Ihren ersten und Hauptzweck aber, die Zustimmung des Papstes zur Erhebung des Photius, glaubten die Byzantiner um so sicherer zu erreichen, wenn sie zugleich die Bitte stellten, der Papst möge (nach Anerkennung des Photius) Legaten nach Constantinopel senden, um die dortigen wegen Besetzung des Patriarchats entstandenen Zwistigkeiten vollends zu bereinigen und die letzten Reste des Ikonoklasmus, der abermals aufstaute, zu vernichten (*Nicol. I. epp. 1 u. 10*). Wie Ignatius, so gehörte nämlich auch Photius zu den Freunden der Bilderverehrung, und war deshalb früher von den Ikonoklasten sogar mit dem Anathem belegt worden. Durch Schaustellung jenes Eisers gegen die neuen Bewegungen der Bilderfeinde wollte sich Photius dem Papst empfehlen, und dabei hoffte man, Nikolaus werde die angebotene Gelegenheit mit Freuden ergreifen, um durch Absendung von Legaten und Einwirkung auf die byzantinische Kirche die Papalhöheit zu betätigen. Der Hintergedanke der Byzantiner aber war, und damit sprechen wir den zweiten Zweck ihrer Gesandtschaft in Rom aus, durch die Unwesenheit päpstlicher Legaten in Constantinopel und deren Verkehr mit Photius die Rechtmäßigkeit des letztern vor aller Welt zu declariren und die Gegner für immer zum Schweigen zu bringen.

Doch Nikolaus war nicht der Mann, der sich leicht täuschen ließ. Vielleicht waren auch bereits Gerüchte über den wahren Sachverhalt zu seinen Ohren gekommen. Er veranstaltete alsbald eine römische Synode im J. 860, theilte ihr die byzantinischen Briefe mit, und sandte mit ihrer Bestimmung die Bischöfe Nedoald von Porto und Zacharias von Anagni als Legaten a latere (dieser Ausdruck begegnet uns hier zum erstenmale) nach Constantinopel, mit dem Auftrag: die Sache des Ignatius genau zu untersuchen, und darüber dem päpstlichen Stuhle treu und ausführlich zu berichten¹. Das Urtheil behielt sich der Papst selbst vor, auch wurde die Consecration des Photius noch nicht anerkannt, vielmehr den Legaten befohlen, mit ihm nur als einem Laien zu verkehren. Bloß in Betreff der Bildersache seien sie ohne vorausgegangenen

¹ Der Beisatz in ep. 1 des Papstes Nikolaus: „Ignatius sei vor aller Anklage vertrieben worden,” wurde nicht gleichzeitig mit Absendung der Legaten geschrieben, sondern erst später beigefügt, als der Papst die ep. 1 abschaffte und schon weitere Nachrichten aus Constantinopel erhalten hatte. Zur Zeit der Absendung der Legaten wußte er Solches noch nicht, wie aus seinem Briefe an den Kaiser erhellt.

Bericht nach Rom zu entscheiden berechtigt¹. Zugleich gab ihnen der Papst zwei Schreiben mit, an den Kaiser und an Photius, beide vom 25. September 860 datirt. Das an den Kaiser beginnt mit Hervorhebung der Papalrechte, tadeln dann, daß man ohne Zustimmung Roms auf einer Synode zu Constantinopel den Ignatius abgesetzt und dabei uncanonisch seine Feinde als Zeugen und Kläger zugelassen habe, wie sich aus dem Schreiben des Kaisers selbst ergebe. Ebenso unrecht sei die Erhebung eines Laien auf den Patriarchalstuhl. Synoden und Päpste hätten dies wiederholt verboten (Anführung von Belegstellen). Er könne der Consecration des Photius nicht zustimmen, bevor seine Legaten genauen Bericht über die Vorgänge in Constantinopel erstattet hätten, insbesondere müsse Ignatius vor die im Beisein der Legaten abzuhaltende Synode gestellt und befragt werden, warum er den Gesetzen zuwider seine Kirche eigenmächtig verlassen und die Verordnungen der Päpste Leo IV. und Benedikt III. nicht beobachtet habe (S. 238). Zugleich sei genau zu untersuchen, ob bei seiner Absetzung die canonische Ordnung eingehalten worden sei. Sofort geht Nikolaus auf die Bilderfrage über, und entwickelt kurz seine und seiner Vorgänger Ansicht in dieser Sache. Zuletzt reclamirt er das von Leo dem I. saurier dem römischen Stuhl entrissene Recht, den Erzbischof von Thessalonich zum apostolischen Vicar von Epirus, Illyrikum, Macedonien, Thessalien, Achaia und Dacie zu bestellen (s. Bd. III. S. 261 und 407), verlangt die Rückgabe der in Calabrien und Sicilien gelegenen Güter der römischen Kirche, welche der Kaiser im Besitz habe, und vindicirt zugleich dem Papst das Recht, den Erzbischof von Syrakus zu ordiniren².

Beträchtlich kürzer ist der Brief des Papstes an Photius. Er freut sich über seine Orthodoxie, bedauert aber, daß er die Weihen uncanonisch schnell erhalten und genommen habe, weshalb seine Consecration nicht anerkannt werden könne, bis die Legaten über das Geschehene ausführlich berichtet hätten³.

Nachdem die päpstlichen Legaten in Constantinopel angekommen waren, wurden sie von allem Verkehr mit Griechen ferngehalten, damit sie den wahren Hergang der Dinge nicht erfahren könnten. Auch wandte man Bestechung an, und stellte ihnen unter der Hand Exil und andere Strafen

¹ Nicolai I. epp. 1 u. 4 ll. cc.

² Nicolai I. ep. 2 bei Mansi, T. XV. p. 162 und T. XVI. p. 59. Harduin, T. XV. p. 121 und 802. Vgl. Hergenröther, a. a. D. S. 415 f.

³ Nicolai I. ep. 3 ll. cc.

in Aussicht, wenn sie nicht auf den Wunsch des Kaisers eingehen würden. So wurden sie endlich, nachdem sie länger als drei Monate widerstanden, zur Pflichtvergessenheit verleitet¹. Alsbald veranstaltete jetzt Photius im Beisein des Kaisers, der Legaten, vieler Großen des Reichs und einer Menge Volkes eine angeblich allgemeine Synode in der Apostelkirche zu Constantinopel im Mai 861, wozu man 318 Mitglieder zusammengetrieben hatte, um sie in Vergleich mit der hochheiligen Synode zu Nicäa bringen zu können². Da sie in zwei Abtheilungen zerfiel, so wird oft von einer ersten und zweiten Synode des Photius im J. 861 gesprochen. Der Papst aber nannte sie (ep. 10) eine neue Naubersynode. Ihr Hauptzweck war feierliche und definitive Entscheidung über den Stuhl von Constantinopel, sei es, daß man den Ignatius zu freiwilliger Resignation bestimmen könne, oder seine Absetzung aussprechen müsse. Er war deshalb nach Constantinopel zurückgebracht worden, und wurde jetzt förmlich vor die Synode geladen, bei der zweiten Citation angeblich im Namen der päpstlichen Legaten. Als er im Patriarchalornat, umgeben von Bischöfen und Mönchen, zu Fuß der Apostelkirche zuschritt, kam ihm ein hoher Beamter entgegen mit der Erklärung: der Kaiser befahle ihm bei Todesstrafe, nicht anders als im Mönchsgewande vor der Synode zu erscheinen³. Er fügte sich der Gewalt, wurde dann von seinen Begleitern getrennt und durch drei Cleriker, welche im Dienst der Synode standen, unter Schmähungen vor den Kaiser gebracht, der ihn mit harten Worten anfuhr und auf eine hölzerne Bank niedersitzen ließ. Es war dies ohne Zweifel im Sitzungssaale der Synode, und wie ich aus dem Folgenden erschließe, wurde Ignatius damals schon und nicht erst 14 Tage später, wie Fleury annahm, vor die Synode gestellt. Er bat vor Allem, die römischen Legaten begrüßen zu dürfen und fragte, ob sie keinen Brief vom Papst an ihn mitgebracht hätten. Sie antworteten: er sei ja nicht mehr Patriarch, sondern durch ein Provinzialconcil verurtheilt, und sie seien bereit, ihn den Canones gemäß zu richten. Ignatius entgegnete: ihre Sache wäre es, den Eindringling Photius zu entfernen (er nennt ihn einen Ehebrecher, weil er die Kirche von Constantinopel, mit welcher

¹ Nicolai I. epp. 6 und 10 ll. cc. und Nicetas, vita S. Ignatii bei Mansi, T. XVI. p. 246. Harduin, T. V. p. 971. Hergenröther, a. a. D. S. 419.

² Ueber diese Synode vgl. Hergenröther, a. a. D. S. 420—438.

³ Nicetas, vita S. Ignatii bei Mansi, T. XVI. p. 238. Harduin, T. V. p. 966.

Ignatius mystisch vermählt war, an sich gerissen hatte), wenn sie aber dieß nicht thun, so könne er sie auch nicht als seine Richter erkennen. — Nachdem er wiederholt das Ansinnen der Resignation zurückgewiesen hatte, wurde die Versammlung (erste Sitzung) aufgehoben. Als Ignatius an einem späteren Tag wieder vor die Synode berufen wurde, weigerte er sich, zu erscheinen und erklärte, daß er bestochene Richter nicht annehme, vielmehr an den Papst appellire. Zugleich berief er sich auf das Schreiben des Papstes Innocenz I. zu Gunsten des Chrysostomus, auf den Canon 4 von Sardika und andere Urkunden, die er den Bischöfen zu seiner Vertheidigung hatte überreichen lassen. Als er auf neues Andringen wieder persönlich erschien, begann er mit den Worten: „Ihr scheint die Canones nicht gelesen zu haben, denn diesen gemäß kann ein Bischof nur durch zwei Bischöfe vor eine Synode geladen werden, ihr aber habt bloß einen Subdiacon und einen Laien an mich geschickt.“ Man entgegnete: „Du bist gar kein rechtmäßiger Bischof, weil durch Kaiserliche Gewalt intrudirt;“ er aber erwiederte: „Wenn ich nicht Erzbischof bin, so bist du nicht Kaiser, und jene alle sind nicht Bischöfe, denn ich habe euch geweiht, und auch Photius ist nicht Bischof“ (weil er von Solchen, die Ignatius ordinirt hatte, gewählt worden war). Nach einigen Angriffen auf die Person des Photius forderte Ignatius alle anwesenden Bischöfe zur Bezeugung seiner rechtmäßigen Erhebung auf; aber sie wagten nicht, der Wahrheit die Ehre zu geben, denn sie hatten gesehen, wie der Metropolit von Ancyra wegen seiner Freimüthigkeit einen Schwerthieb erhielt, und beschränkten sich darum auf Ermahnungen zu freiwilliger Resignation. Für den folgenden Tag war eine neue Sitzung ange sagt, aber Ignatius wurde erst nach zehn Tagen wieder vor die Synode gestellt¹. Zweiundsiebenzig Zeugen aus verschiedenen, zum Theil den niedersten Ständen, manche durch Geld und Anderes bestochen, versicherten eidlich, Ignatius sei ohne vorausgegangene Abstimmung (der Bischöfe) geweiht worden und durch Gewalt in Besitz des Stuhles gekommen. Es wurde darum der 31. (29.) apostolische Canon auf ihn angewandt, worin es heißt: „wer durch weltliche Machthaber ein Kirchenamt erlangt hat, muß abgesetzt werden“ (Bd. I. S. 809). Niketas bemerkt, consequent hätten die Synodalmitglieder auch den zweiten Theil jenes Canons: „wer mit einem

¹ Wir entnehmen dieß seinem eigenen, durch den Mönch Theognost geschriebenen und besorgten Briefe an den Papst, bei Mansi, T. XVI. p. 259 sqq. Harduin, T. V. p. 1014 sqq.

Solchen Gemeinschaft halte, wird excommunicirt" anwenden und über sich selbst das Anathem aussprechen sollen, da sie 11 Jahre lang mit Ignatius in kirchlichem Verkehr standen. Ueberdies erklärt er jene Anklage für völlig falsch, indem Ignatius durch einstimmige Wahl der Bischöfe unter Zustimmung alles Volkes erhoben worden sei. — Darauf schritt die Synode zum Akt der Degradation des Ignatius. Es wurden ihm Pontifikalkleider angezogen, freilich zerrissene und schmutzige, sammt der hl. Stola, und gleich darauf unter dem Ruf *ανάτοις* wieder abgenommen. Auch die päpstlichen Legaten stimmten in diesen Ruf ein. Es fehlte jetzt nur noch, daß Ignatius sein Absezungsurtheil selbst unterschreibe, also dem Spruch sich unterwerfe, und nachdem zwei Wochen hindurch alle Martini vergebens versucht worden waren, um ihn nachgiebig zu machen, ergriff einer seiner Wächter, Theodor, mit Gewalt seine Hand und zeichnete damit ein Kreuz statt der Unterschrift auf die fragliche Urkunde; Photius aber fügte darunter die Worte: „ich unwürdiger Ignatius bekenne, ohne vorausgegangene Wahl Bischof geworden zu sein, und nicht auf hl. Weise, sondern tyrannisch regiert zu haben.“ Jetzt wurde Ignatius aus dem Gefängniß entlassen und genoß einige Zeit Ruhe in seinem eigenen Hause, das er von seiner Mutter ererbt hatte. Wahrscheinlich schickte er jetzt eine durch Theognost gefertigte Denkschrift nach Rom, welche wir oben benutzt haben. Uebrigens wollte man ihn noch einmal vor die Synode stellen, damit er sein Absezungsurtheil selbst vom Ambo verlesen. Darauf sollten ihm die Augen ausgestochen werden; aber er entfloß an Pfingsten (25. Mai 861) und irrte auf Inseln, in Klöstern, Höhlen und Wüsten verkleidet umher, von kaiserlichen Schergen, die ihn suchten, wie ein Wild geheckt, und oft, wenn er vor ihnen stand, nicht erkannt. Als aber ein heftiges, lang anhaltendes Erdbeben im August 861 vom Volke als Strafgericht Gottes wegen Misshandlung des Ignatius angesehen wurde, erhielt er die Erlaubniß zur Rückkehr und durfte fortan unbeirrt in seinem Kloster leben¹.

Papst Nikolaus hatte gewünscht, daß der Kaiser den an ihn gerichteten päpstlichen Brief der Synode mittheile, und falls er es unterlasse, seine Legaten mit Vorlesung desselben beauftragt, auch ihnen deshalb eine genaue Abschrift davon mitgegeben. Aber so lange es sich

¹ Nicetas bei Mansi, T. XVI. p. 238—246. Harduin, T. V. p. 966—971. Vgl. Jos. Simon Assemani, Biblioth. juris orient. T. I. p. 124 sqq. und Baron. 861, 1 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 434 f. und 460 ff.

gerade um die Hauptſache, um das Urtheil über Ignatius, handelte, hielten Kaiser und Legaten das päpſtliche Schreiben geheim, und erſt in der zweiten Abtheilung der Synode, in dem ſpäteren conventus oder concilium, wie Papst Nikolaus ep. 10 ſagt, verlaſen ſie ein ganz und gar gefälschtes Exemplar, worin Einzelnes willkürlich beigefügt, Anderes verändert, wieder Anderes ausgelaffen war, ſo daß über Ignatius fast gar nichts darin stand. Namentlich fehlten die Stellen, worin der Papst die uncanonische und ohne Roms Zustimmung ausgesprochene Abſetzung des Ignatius, ſowie die irreguläre Erhebung des Photius getadelt hatte. Die nach Rom geſandten Akten der constantinopolitanischen Aftersynode zeigten, daß dieß geſchehen war¹. Die Beschlüſſe des zweiten Conventus, die Bildertürmer betreffend, waren von denen der ersten Abtheilung getrennt, und wurden dem Papſt ebenfalls mitgetheilt (*Nicolai ep. 10*), ſind aber jetzt, wie die des ersten Theils verloren (ſchwerlich, wie Einige meinen, durch die Ignatianer vernichtet), und wir besitzen ſonach von dem Conciliabulum ſelbst nur noch 17 Canones². Die 6 ersten handeln von Verbesserungen im Mönchthum, der 7. verbietet den Bifchöfen, Klöſter aus dem Kirchenvermögen zu errichten, weil dadurch ſchon mancher Bifchöf das Kirchenvermögen ruiniert habe. 8. Wer ſich ſelbst entmantelt hat, kann den apostolischen Canones gemäß nicht Priester werden. 9. Geiſtliche dürfen nur mit Worten, nicht mit Schlägen ſtrafen, dem 28. (26.) apostolischen Canon gemäß. 10. Wer ein hl. Gefäß oder Kirchengewand oder Altartuch &c. ſich aneignet und zu profanem Gebrauch verwendet, wird abgeſetzt, gemäß dem 73. (72.) apostolischen Canon. 11. Kein Cleriker darf weltliche Aemter übernehmen. 12. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß des Bifchöfs in Hauskapellen celebriren. 13. Kein Priester und Diacon, der ſeinen Bifchöf eines Vergehens beschuldigt, darf ſich von ſeiner Gemeinfchaft trennen, ehe derselbe durch Synodalspruch verurtheilt ist. 14. 15. Das Gleiche gilt von den Bifchöfen, ihren Metropoliten und dem Patriarchen gegenüber (ganz zu Gunsten des Photius, um ſeine Anerkennung beim Clerus zu erzwingen). 16. Es darf kein neuer Bifchöf für eine Kirche bestellt werden, wenn der bißherige noch lebt und im Amte ist, es ſei denn, daß er freiwillig abdanke oder rechtsgemäß abgeſetzt werde. Falls aber ein Bifchöf, ohne zu reſig-

¹ *Nicolai I. ep. 10 bei Mansi, T. XV. p. 242—244. Harduin, T. V. p. 198 sqq.*

² Bei Mansi, T. XVI. p. 535 sqq. Harduin, T. V. p. 1197 sqq.

niren, seine Gemeinde verläßt und sechs Monate anderwärts verweilt, so soll er abgesetzt und ein Anderer statt seiner geweiht werden (damit wollte man den canonischen und von Rom urgirten Grundsatz anerkennen, aber doch auch die Erhebung des Photius vertheidigen — durch die vorgebliche eigenmächtige Selbstentfernung des Ignatius). 17. Kein Laie oder Mönch soll, ohne in längern Fristen geprüft zu sein, schnell zum Bischof erhoben werden. Und wenn auch bisher einzelne ausgezeichnete Männer aus dringenden Gründen sogleich des Bisithums würdig erachtet wurden, so soll es doch in Zukunft nicht mehr geschehen. (Auch hier wollte man Rom im Grundsätze bestimmen und dabei doch den Photius retten, s. S. 247.)

Die päpstlichen Legaten, nach Rom zurückgekehrt, berichteten nur das Faktum, daß zu Constantinopel die Absetzung des Ignatius ausgesprochen und Photius allgemein anerkannt worden sei. Ihr eigenes schlimmes Verhalten dabei verschwiegen sie. Zwei Tage später kam der kaiserliche Geheimschreiber Leo als Gesandter seines Herrn in Rom an und überbrachte Briefe von Photius und dem Kaiser, nebst den in zwei Volumina getheilten Akten der beiden Synodalconvente über Ignatius und die Bilderangelegenheit¹. Der Brief des Kaisers an den Papst ist verloren gegangen, und wir erfahren seinen Inhalt nur mehr aus der Antwort des letztern. Das lange Schreiben des Photius dagegen ist noch erhalten und ein wahres Kunststück byzantinischer Schlauheit und Beredtsamkeit². „Nichts ist kostlicher,“ so beginnt Photius, „als die Liebe; sie lehrt z. B. die Untergebenen, die üble Laune ihrer Vorgesetzten ertragen³, und hindert den Zwiespalt in den Familien. . . Auch mich treibt sie an, die Vorwürfe eurer Heiligkeit gelassen hinzunehmen. Eure Heiligkeit, mit so vielen Vorzügen geschmückt, hätte vor Allem beachten sollen, daß ich nur gezwungen dieses Joch übernommen habe, und hätte, statt mich zu tadeln, Mitleid mit mir haben sollen. Man hat mir Gewalt angethan, mich eingesperrt wie einen Verbrecher, trotz meines Widerspruchs mich gewählt. Ich habe ein angenehmes Leben aufgeben und es mit einem mühevollen

¹ Nicolai ep. 10. Mansi, T. XV. p. 243. Harduin, l. c. p. 199.

² Lateinisch bei Baron. 861, 34 sqq.; griechisch zum erstenmale mitgetheilt im Tόμος γράπται (s. S. 237, Note 2), daraus abgedruckt bei Abbé Jäger, l. c. p. 439, in's Französische von ihm übersetzt ibid. p. 59.; in ausführlicher deutscher Analyse bei Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 439 ff.

³ Klug berechnet! Der Papst sollte daraus erschließen, Photius anerkenne ihn als Vorgesetzten, und doch war es nicht gesagt.

vertauschen müssen.“ Photius beschreibt nun ganz idyllisch die Lieblichkeit seines bisherigen Lebens, und spricht dabei viel von seinem Ruhm als Gelehrter und Lehrer, sowie von den Mühen seiner neuen Stelle, die er noch jetzt so gerne wieder aufgeben möchte. Man werfe ihm vor, fährt er fort, daß durch seine schnelle Erhebung die Canones verletzt worden seien. Allein wenn auch, so falle dieß nicht ihm, sondern denen zur Last, die ihn nöthigten. Er habe kräftig widerstanden, und wenn es für die Kirche gut gewesen wäre, hätte er sich lieber tödten lassen als die Stelle angenommen. Allein die fraglichen Canones seien zu Constantinopel nie recipirt gewesen; auch Tarasius, sein Grossvater (s. Bd. III. S. 444), und Nektarius (Bd. II. S. 8), diese Gestirne der griechischen Kirche, seien aus dem Laienstand zum Bischofum erhoben worden. Weitere Beispiele; auch das des hl. Ambrosius. Dazu komme, daß in verschiedenen Gegenenden der Kirche manche Verschiedenheiten sich fänden, ohne die Einheit zu stören. So müßten z. B. bei den Lateinern die Geistlichen Bart und Haare scheeren lassen, was bei den Griechen verboten sei; auch hätten jene eine andere Fastenordnung, den Priestercelibat und die Praxis, Diacone per saltum zu Bischöfen zu ordiniren (s. § 482). Der liturgischen Verschiedenheiten seien es noch viel mehrere (später machte Photius den Lateinern wegen dieser Differenzen arge Vorwürfe). Wenn man das, was man ihm vorwerfe, mit den aufgezählten Punkten zusammenhalte, so könne bei solcher Vergleichung seine Schuldlosigkeit nicht verborgen bleiben. Anderes müsse man in die Klasse des Unerlaubten verweisen; das dagegen (was man ihm vorwerfe) finde sich auch bei den besten und lobenswerthesten Männern, wie Tarasius u. a.¹ Es sei bisher faktisch so gehalten worden, und man habe offen und mit bestem Gewissen erklärt, daß (auch bei der Wahl des Photius) so verfahren worden sei. Und gewiß verdiene derjenige Achtung, der, ohne Cleriker zu sein, sein Leben so ordnete, daß er gerade von Clerikern allen Andern vorgezogen wurde. Andere Differenzen dagegen (die sich bei den Lateinern fänden) seien der Art, daß selbst die, welche in solcher Weise fehlen, es nicht eingestehen, weil ihr Verfahren gar zu ungeordnet ist. So werde z. B. Jeder, der als Christ den Sabbath beobachtet und die Ehe für unerlaubt hält, dieß nicht zugestehen wollen (Photius verdreht den Celibat und die lateinische Praxis, am Samstag zu fasten, um Anschuldigungen gegen Rom in Aussicht zu stellen, falls man seine Erhebung nicht bestätige). Nebrigens habe er, um

¹ Abbé Jager p. 68 überzeugt sehr ungenau, ja unrichtig.

seinen Gehorsam gegen den Papst zu zeigen, mitgewirkt, daß eine allgemeine Synode (sein Conciliabulum) die römische Regel, kein Laie dürfe zum Bischof gewählt werden, aufgenommen und für die Zukunft zur Norm erhoben habe. Er würde sich Glück wünschen, wenn diese Regel schon früher in Constantinopel bestanden hätte (weil er dann nicht Bischof geworden wäre). Die Kirche von Constantinopel sei von Sündern, Schismatikern und Häretikern schwer heimgesucht. Unter Beihilfe der päpstlichen Legaten sei man durch eine Synodalentscheidung dieser Kirche zu Hülfe gekommen, und habe nicht bloß jene eine Regel, sondern auch noch andere Canones von Rom angenommen (z. B. c. 16, §. S. 244), zur Ehre der römischen Kirche, welche sich von allen Schismen frei erhalten habe. Ja es wären sogar alle vom Papst ausgesprochenen Regeln von jener Synode recipirt worden, wenn der Kaiser damit einverstanden gewesen wäre. Was sodann diejenigen anlange, welche früher von dorther (αὐτόθεν d. h. von Rom) die Ordination erhielten¹, so hätten die päpstlichen Legaten mitgetheilt, daß dieselben ihrer ursprünglichen Mutter (also Rom) verbleiben sollen². Photius würde diesen Distrikt dem Papste gerne abtreten, aber politische Gründe wegen der Reichsgrenzen seien dagegen, und die Legaten würden mündlich darüber weiteres berichten. Fast hätte er vergessen, noch Eins beizufügen. Je höheremand stehe, um so mehr müsse er die Canones beobachten. Darum solle auch der Papst Niemanden, der von Constantinopel aus nach Rom komme, um Zwietracht zu säen, ohne litterae commendatitiae annehmen. Verbrecher aller Art hätten neuerdings die Praxis, unter anständigem Vorwand zu fliehen (sc. unter dem Vorwand, nicht mit Photius Gemeinschaft haben zu wollen), um der Strafe zu entgehen."

Nach Empfang dieser Schreiben versammelte der Papst seinen Clerus zu einer Synode oder einem Consistorium³ im Beisein des byzantinischen

¹ Die lateinische Uebersetzung bei Baronius l. c. faßt αὐτόθεν = ex se, und ebenso überzeugt Abbé Jager: qui ont été ordonnés de leur propre autorité; das Eine ist falsch wie das Andere.

² Gemeint sind die Metropoliten von Thessalonich, Syracus sc. Abbé Jager (p. 73) dagegen deutet dies irrg auf die Geistlichen, welche Ignatius für die Bulgaren ordiniert habe. Im Widerspruch damit sagt er p. 130: die Bulgaren hätten erst im J. 864 Priester von Constantinopel verlangt. — In der ersten Auflage übersetzten wir das αὐτόθεν mit „von hier aus“, d. h. von Constantinopel; das Richtige hat jedoch Hergenröther, a. a. D. S. 456 dargethan, und wir haben uns ihm hierin angeschlossen.

³ Was jetzt päpstliches Consistorium heißt, wurde in alter Zeit stets Synode genannt.

Gesandten, und erklärte feierlich, daß seine Legaten gar keine Vollmacht gehabt hätten, über Ignatius zu richten, und daß er dessen Absetzung, sowie die Erhebung des Photius durchaus nicht anerkenne.

Das Gleiche sprach der Papst auch in den Briefen an den Kaiser und an Photius aus (epp. 5 u. 6), die der byzantinische Gesandte bei seiner Rückkehr mitzunehmen hatte. Sie sind vom 18. und 19. März 862 datirt; denn es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß in der chronologischen Nota am Schluß des Schreibens an den Kaiser statt indict. IX. gelesen werden muß: indict. X., wie die Vergleichung mit dem päpstlichen Brief an Photius und einem dritten ad omnes fideles deutlich beweist¹. In dem Briefe an den Kaiser (ep. 5) erklärt der Papst, daß er die Absetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius durchaus nicht bestätigen könne. Seit zwölf Jahren sei Ignatius vom Kaiser und allen griechischen Synoden gelobt worden, und jetzt wolle man ihn verdammen. Eine Vergleichung des Ignatius mit Photius müsse zu Gunsten des ersteren ausfallen. Mit Unrecht berufe man sich auf Nektarius und Ambrosius, welche ebenfalls aus dem Laienstand plötzlich auf bischöfliche Stühle erhoben worden seien. Die Verhältnisse seien damals andere, namentlich aber die Stühle erledigt gewesen. Daß die Synode (des Photius) zu Konstantinopel 318 Mitglieder zählte, wie die zu Nicäa, könne ihren Dekreten keinen Werth geben, im Gegentheil sei es noch schlimmer, wenn eine so große Versammlung so üble Beschlüsse gefaßt habe. Der Kaiser schreibe: auch die päpstlichen Legaten hätten die Konsekration des Ignatius für ungültig erklärt; allein hiezu seien sie durchaus nicht ermächtigt gewesen, und er anerkenne dieß nicht. Der Kaiser aber möge nicht dulden, daß Einzelne (Photius und seine Freunde) die Kirche beunruhigen und ein Schisma herbeiführen².

Wie bemerkt, können wir schon hieraus den Inhalt jenes jetzt verlorenen kaiserlichen Schreibens an den Papst erschließen. Außerdem war darin behauptet worden, die Aftersynode von Konstantinopel sei eigentlich nichts Anderes als ein vom Papst selbst bestelltes Gericht gewesen³.

In dem Brief an Photius (ep. 6) hebt Papst Nikolaus besonders

¹ Vgl. Pagi, 862, 2.

² Nicolai I. ep. 5 bei Mansi, T. XV. p. 170. T. XVI. p. 64. Harduin, T. V. p. 129 u. 807.

³ Vgl. Nicolai I. ep. 10 bei Mansi, T. XV. p. 242. Harduin, l. c. p. 198.

die Papalhoheit hervor und bemerkt auch hier, daß sich Photius wegen seiner vorschnellen Ordination mit Unrecht auf die Beispiele von Nektarius, Tarasius und Ambrosius berufe. Der Erstere sei wegen Mangels an tauglichen Clerikern, der Andere als der trefflichste Kämpfer gegen die Bilderstürmer gewählt worden, für Ambrosius aber hätten Wunder gezeugt. Zudem könne der Papst nicht glauben, daß die Canones von Sardika, welche solche vorschnelle Ordination verbieten, in Constantinopel unbekannt seien. Darauf tadeln er die Härte, womit Photius gegen Ignatius verfahre, erklärt, daß er zu dem Geschehenen seine Zustimmung nicht gebe, und klagt über die Behandlung seiner Legaten und die Fälschung seines Briefs an den Kaiser¹.

Am nämlichen Tage, den 18. März 862, richtete der Papst auch ein Schreiben (ep. 4) ad omnes fideles, besonders an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, um die ganze Christenheit von den Vorgängen in Constantinopel, von dem Benehmen des Photius, sowie davon in Kenntniß zu setzen, daß er den Ignatius noch immer als rechtmäßigen Bischof von Constantinopel anerkenne, den Photius dagegen verwerfe².

§ 465.

Synoden wegen Erzbischof Johannes von Ravenna.

Schon vor Erlassung dieser Briefe, noch im J. 861, waren einige Synoden gefeiert worden, die unsere Beachtung verdienen, voran die römische im November jenes Jahres, welche über Erzbischof Johannes von Ravenna zu entscheiden hatte. Kunde davon, sowie von dem ganzen uncanonischen Verhalten dieses Prälaten gibt uns Anastasius in der vita Nicolai I. (*Mansi*, T. XV. p. 147 sqq.), und außerdem besitzen wir noch die Akten der letzten Sitzung jener Synode in verschiedenen nicht gleich guten Handschriften; am besten edirt von P. Franz Anton Baccharia und Mansi (l. c. p. 598 sqq.). Erzbischof Johannes hatte Volk und Clerus bedrückt, an Gütern beeinträchtigt, willkürlich gebannt und mehrere Geistliche in abscheuliche Kerker geworfen. Mahnungen des Papstes waren nutzlos und reizten ihn nur zu noch größeren Gewaltthaten, so daß er jetzt

¹ *Mansi*, T. XV. p. 174. T. XVI. p. 68. *Harduin*, T. V. p. 132 und 811.

² *Mansi*, T. XV. p. 168. *Harduin*, l. c. p. 127.

auch Besitzungen der römischen Kirche antastete, die päpstlichen Gesandten verachtete, die Urkunden, welche für Rom's Besitz sprachen, zerriss u. dgl. Nikolaus I. forderte ihn wegen seiner Vergehen dreimal vor eine Synode und belegte ihn, weil er nicht erschien, mit dem Banne. Dagegen fand Johann einen Beschützer an Kaiser Ludwig II., mit dessen Gesandten er zur Ausgleichung der Sache trozig in Rom einzog. Da er sich vor der römischen Synode, welche der Papst auf den 1. November (wohl 861) angesagt hatte, nicht demüthigen und nicht genugthun wollte, so kam natürlich keine Versöhnung zu Stande; dagegen reiste der Papst persönlich nach Ravenna, von den dortigen Senatoren dazu eingeladen, und es trat nun eine solche Abneigung des Volkes gegen den Erzbischof zu Tage, daß ihm auch der Kaiser seinen Schutz entzog und Johannes nur mehr in der Unterwerfung unter Rom Rettung erblickte. Die erste Sitzung der neuen deßhalb veranstalteten Synode hatte im leoninischen Palast zu Rom statt¹, die zweite wurde in der Basilika des Erlösers (Pateran), die dritte wiederum im leoninischen Palast gehalten, und aus der Beschreibung des Anastasius (l. c. p. 150) sehen wir deutlich, daß das, was Baccharia und Mansi als Akten der Synode vom 18. November 861 mittheilen, gerade dieser dritten Sitzung angehört. Die drei gegen Erzbischof Johannes gerichteten Sätze lauten: „1. Du darfst in Aemilien (Gegend von Mailand) keine Bischöfe consecriren, außer nach vorangegangener Wahl durch Clerus und Volk; 2. du darfst sie nicht hindern, nach Rom zu reisen, und von ihnen keine unkanonischen Abgaben verlangen; 3. die Güter, welche du der römischen Kirche genommen und der deinigen zugewendet oder an Andere als Empphyteuse &c. vergeben hast, müssen restituiert werden.“ — Das Synodaldecreta, welches in den Akten nachfolgt, bespricht die Vergehen des Erzbischofs und die Bedingungen, die er zu erfüllen habe, etwas ausführlicher, und wurde von den Anwesenden unterzeichnet. — Leider dauerte der Friede nicht lange, denn schon nach ein paar Jahren trat Erzbischof Johann wieder feindlich gegen Rom auf und betheiligte sich an dem Kampf, den Thietgaud von Trier und Günther von Köln gegen Nikolaus führten².

¹ Papst Leo IV. hatte wegen der Einfälle der Sarazenen die Gegend der St. Peterskirche befestigt und daselbst eine neue Stadt erbaut (848—852), welche Civitas Leonina genannt wurde. Vgl. Baron. 852, 1. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom. Bd. III. 1870. S. 105 ff. Alfr. v. Neumont, Gesch. d. Stadt Rom. Bd. II. 1867. S. 198 ff.

² Anastasius, l. c. p. 153. Vgl. Größer, die Carolinger. Bd. I. S. 295 ff.

§ 466.

Die dritte Aachener Synode im J. 862 gestattet dem König Lothar die Wiederverheirathung.

Schon oben sahen wir, daß die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln den König Lothar von Lothringen in seiner Ehescheidungssache unterstützten und auf zwei Aachener Synoden im J. 860 für ihn thätig waren. Die Königin Theutberge suchte dagegen Schutz bei dem Papste, und König Lothar fand darum für gut, ehe eine Sentenz in Rom, voraussichtlich ihm ungünstig, eintreffe, seine Sache zu einem fait accompli zu machen. Die zweite Aachener Synode hatte ihm verboten, die Ehe mit Theutberge fortzusetzen; jetzt fehlte nur noch, daß ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werde. Um dies zu erwirken, veranstaltete er am 28. April 862 die dritte Aachener Synode in dieser Angelegenheit, und die meisten der anwesenden Bischöfe waren wiederum seine gefälligen Diener. Die Synodalakten geben die Namen Günther von Köln, Thietgaud von Trier, Adventius von Meß, Atto von Verdun, Arnulf von Toul, Franco von Tongern, Hungar von Utrecht und Ratold von Straßburg. Nur zwei davon, wahrscheinlich Arnulf von Toul und Hungar von Utrecht¹, bewahrten eine unabhängige Gesinnung. König Lothar überreichte der Synode seine contestatio, worin er zunächst in den superlativsten Ausdrücken von der Erhabenheit der Bischöfe spricht: sie seien die Mittler zwischen Gott und den Menschen und ihre Würde viel erhabener als die der Könige. Ihrem Befehle gemäß, fährt er fort, habe er seine frevelhafte Frau entlassen, und Sache der Bischöfe sei es nun, ihm für die fleischlichen Schwachheiten, die er begangen habe, Buße aufzulegen. Er werde sie willig übernehmen; aber das sei bei seiner Jugend und da er vom Knabenalter an unter Weibern gelebt, nicht möglich, daß er weder eine Frau noch eine Concubine habe. Die Bischöfe möchten ihm darum eine neue Ehe gestatten².

Nun trat Erzbischof Thietgaud von Trier vor und bezeugte, Lothar habe bereits in der letzten Quadrages ausreichend Buße gethan für seinen bisherigen Umgang mit einer Concubine. Darauf begannen die Bischöfe den Gegenstand zu berathen, und mehrere von ihnen legten Ansprüche

¹ Vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs. Bd. I. S. 476.

² Mansi, T. XV. p. 611. Harduin, T. V. p. 539. Baron. 862, 23.

von Vätern und Concilien vor, die für Gewährung der Bitte Lothars zeugen sollten. Doch waren zwei von den Bischöfen nicht einverstanden, und suchten ihren Widerspruch durch Berufung auf patristische Stellen schriftlich zu begründen. Ihre Arbeit ist noch vorhanden und zeigt sehr gut, daß Wiederverheirathung in keinem Fall erlaubt sei und die Gültigkeit der Ehe Lothars mit Unrecht bestritten werde; denn wenn auch Theutberge vor ihrer Ehe Blutschande mit ihrem Bruder getrieben habe, so mache dies die nachfolgende Ehe nicht ungültig; auch könnten die Canones hier nicht angewendet werden, welche von incestuōsen Ehen sprechen, denn Lothar sei ja nicht mit Theutberge verwandt, und endlich gebe das frühere Vergehen Theutberges nicht einmal Berechtigung zu ihrer Entlassung (ohne völlige Scheidung), denn eine frühere Sünde werde getilgt durch Taufe oder Buße, und nur Unzucht während der Ehe begangen, sei Scheidungsgrund. Wenn vor der Ehe begangene Fleischessünden die Ehe selbst aufheben würden, so müßte es Scheidungen in Menge geben, denn, ut de mulieribus taceam, rarus aut nullus est vir, qui cum uxore virgo conveniat¹. Schönes Zeugniß für jene Zeit!

Ein zweites Gutachten ist nur mehr in Fragmenten vorhanden, und wir wissen nicht, ob es von einem Mitglied der Versammlung selbst oder einem Andern herrührt, dessen Ansicht man erfahren wollte. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß in zwei Fällen die Entlassung einer Frau eintreten könne, nämlich wegen Verwandtschaft und wegen Unzucht, und zwar, wie der Verfasser meint, auch dann, wenn das Unzchtsvergehen vor der Verehelichung begangen worden sei. Man sehe ja auch diejenigen Geistlichen ab, welche vor ihrer Weihe gesündigt hätten, wenn ihr Vergehen nach Empfang der Weihe bekannt werde. Anders sei es beim Manne. Ihn könne die Frau wegen seiner früheren Vergehen nicht entlassen, denn er sei der Herr der Frau. Die Hauptfrage aber, ob der Mann nach Entlassung der Frau eine neue Ehe eingehen könne, wird in dem, was von diesem Gutachten noch vorhanden ist, gar nicht berührt².

Die Majorität der Bischöfe entschied sich für Genehmigung der Bitte Lothars und stellte ihre Gründe dafür in einigen Punkten zusammen: a) Die Synode von Lerida c. 4 verordne, daß Blutschänder,

¹ Mansi, l. c. p. 617 sqq. Harduin, l. c. p. 544 sqq.

² Mansi, l. c. p. 626 sqq. Fehlt bei Hardouin.

welche in ihrem Vergehen verharren, unter die Katechumenen versetzt werden müßten und Niemand mit ihnen Umgang haben dürfe (Bd. II. S. 706). b) Der c. 62 (61) von Agde verlange Auflösung der incestuösen Ehen und gestatte anderweitige Verheirathung¹. c) Ambrosius in seinem Commentar zum ersten Corintherbrief erkläre: der Mann, der seine ehebrecherische Frau entläßt, dürfe wieder heirathen². — Abgesehen davon, daß sich die Synode hier auf eine unächte Schrift, den sog. Ambroster, berief, ist schon auf den ersten Blick klar, daß keine der drei Belegstellen für den fraglichen Fall paßte, und zwar die beiden ersten nicht, weil Lothars Ehe mit Theutberge keineswegs incestuös war, und Nr. 3 nicht, weil Theutberge ihre angebliche Sünde vor ihrer Verheirathung begangen haben sollte, sonach nicht im Geringsten als Ehebrecherin betrachtet werden konnte.

Die Bischöfe gaben nun zweien aus ihrer Mitte den Auftrag, einen Entwurf zu einem Synodalspruch zu fertigen und darin diese Gründe für Gestattung der neuen Ehe aufzunehmen. Wie es am Schluß dieses Entwurfs selbst heißt, wurde er während einer Nacht gefertigt, und wunderbarer Weise soll das Concept des Einen dem des Andern ganz gleich gelautet haben. Die Synode habe darum mit Freuden und in Eintracht die Bestätigung ertheilt und bemerke dies, weil vielleicht auch ein anderes Schreiben entgegengesetzten Inhalts in Umlauf gebracht werde³. Es ist klar, sie meinten das Gutachten der beiden ehrlicheren Collegen.

Nachdem Lothar von seinen Bischöfen die Zustimmung zur Eingehung einer neuen Ehe erlangt hatte, ehelichte er die Waldrade und ließ sie als Königin krönen, zum großen Missvergnügen des Volkes, daß nicht anders denken konnte, als er sei von ihr behext worden⁴. Daß die feierliche Trauung Lothars mit ihr am Weihnachtsfeste 862 statthatte, ersehen wir aus ep. 32 des Papstes Nikolaus (*Mansi*, T. XV. p. 305 sp. *Harduin*, T. V. p. 259).

¹ Wir haben Bd. II. S. 650 und 659 bemerkt, daß viele angebliche Canones der Synode von Agde anderen Concilien angehören, so namentlich dem Concil von Epaon im J. 517. Gerade nun der hier angerufene 61. (nicht 62.) Canon von Agde ist c. 30 von Epaon s. Bd. II. S. 685.

² *Mansi*, l. c. p. 613. *Harduin*, l. c. p. 540.

³ *Mansi*, l. c. p. 615 sqq. *Harduin*, l. c. p. 542 sqq.

⁴ *Annales Bertin.* (Hinemar.) ad ann. 862, bei Pertz, T. I. p. 458 und Regino, *Chronicon* ad ann. 864. *ibid.* p. 572.

§ 467.

Die Synoden zu Soissons und Pîtres. Rothadivs und die Königin Judith.

Ungesähr um dieselbe Zeit begann auch der Streit Hinkmars mit Rothadivs von Soissons Gegenstand von Synodalverhandlungen zu werden. Rothadivs saß seit dem J. 822 oder 823 auf dem bischöflichen Stuhl von Soissons, war somit Suffragan von Rheims und hatte in der An-gelegenheit seines früheren Metropoliten Ebo meist zu dessen Gegnern gehalten. Insbesondere betheiligte er sich an den beiden Absetzungen Ebo's zu Diedenhofen und Beauvais im J. 835 und 845, und hat wohl nur aus Furcht der temporären Wiedereinsetzung Ebo's im J. 840 beige-stimmt (S. 101). Bei Hinkmars Erhebung im J. 845 sahen wir ihn mitthätig (S. 112 u. 183); wie wenig er aber dessen Vertrauen besaß, zeigte sich nach der Synode von Chiersy in der Thatsache, daß Hinkmar ihm die Überwachung Gottschalks entzog (S. 141). Rothadivs versichert, Hinkmar habe ihn bei verschiedenen Gelegenheiten lange und viel verfolgt, er habe aber immer nachgegeben; wenn es ohne Sünde möglich gewesen sei. Außer andern unwahren Vorwürfen, die ihm Hinkmar mache, be-schuldige er ihn namentlich, daß er einen Priester von Soissons, der im Ehebruch ertappt und verstummt worden war, ungerecht abgesetzt habe, und doch sei diese Sentenz durch ein Gericht von 33 Bischöfen gefällt worden¹. Die Stelle des Abgesetzten habe er, Rothad, einem andern Priester übergeben; aber nachdem dieser schon drei Jahre funktionirt, sei er auf Befehl Hinkmars verhaftet, nach Rheims gebracht, dort excommu-nicirt und eingekerkert worden. Zugleich habe Hinkmar die Restitution des Abgesetzten verlangt. Diesem Spruch habe er, Rothad, sich wider-setzt und sei deshalb von Hinkmar des Ungehorsams beschuldigt worden, denn dieser wolle ihn nicht als Bruder und Mitbischof, sondern wie einen untergebenen Cleriker der eigenen Diöcese behandeln. — So erzählt Rothadivs in dem libellus proclamationis, den er dem Papst über-

¹ Diese Angabe ist kaum glaublich. Wie kann ein Suffraganbischof eine Sy-node von 33 Bischöfen berufen? Auch wird sonst nirgends dieser Synode, die doch mehrere Kirchenprovinzen betroffen haben müsste, erwähnt. Vgl. v. Norden, Hink-mar. S. 178 f.; wo N. 6 vermuthet werden möchte, es könne hier ein Schreibfehler vorliegen und Rothadivs habe vielleicht mit 3 (nicht 33) andern Bischöfen über jene Priester geurtheilt.

reichte¹. Anders lautet der Bericht Hinkmars an Papst Nikolaus vom J. 864. Er stellt den Rothad als überhaupt ungehorsam, unverbesserlich und des hl. Amtes unwürdig dar. Mehrere Jahre hindurch habe er ihn durch Wohlthaten, durch Ermahnungen und Beschwörungen auf den rechten Weg zu bringen gesucht, und auch andere Bischöfe hätten das Gleiche gethan. Namentlich habe er ihm gute Bücher zu lesen gegeben, damit er sich von seinen Fehlern überzeuge, aber Rothad habe ihm höhnisch geantwortet: Hinkmar wisse nichts Besseres, als daß er ihm täglich seine Büchlein zeige. Ueberhaupt habe Rothad sowohl ihn als andere Bischöfe und auch den König sehr oft absichtlich zu erzürnen gesucht. Hinkmar aber habe ihn lange ertragen, nicht ohne Gefahr für das Seelenheil der Diözesanen von Soissons. — Etwas später fügt Hinkmar bei: schon vor seiner Absetzung sei Rothadius ungehorsam gewesen gegen die hl. Regeln, gegen den König und den Metropoliten, jetzt aber — nach seiner Absetzung — lebe er ausgelassen, den Schlimmen zum bösen Beispiel, den Wohlmeinenden zum Aergerniß. Zudem wirft ihm Hinkmar negligentia und diutina in sacro ministerio inutilitas vor, beschuldigt ihn auch, einen goldenen Kelch an einen Wirth versetzt, goldene Kronen von Heiligenstatuen an Juden verkauft, mit dem Kirchengut übel und unrehrlich gewirthschaftet und viele silberne Gefäße verschleudert und verschenkt zu haben. Er habe diesz ohne Zustimmung des Metropoliten und der Comprovinzialen, auch ohne Beirath seines Dekonomus und der andern Cleriker gethan, und er sei dieser Vergehen von mehr als 50 Synodalmitgliedern (bei seiner Absetzung) überführt worden². In seiner Fortsetzung der Bertinianischen Annalen aber nennt Hinkmar den Rothad einen homo singularis amentiae³, und es ist aus dem Bisherigen, ja auch den eigenen oben ausgehobenen Worten des Rothadius klar, daß Hinkmar aus verschiedenen Gründen, nicht bloß wegen der Absetzung des ehebrecherischen Priesters, mit ihm unzufrieden war. In Betreff dieses speziellen Falles hatte Hinkmar das damalige Kirchenrecht für sich, wornach die Absetzung eines Priesters nicht durch den Bischof allein, sondern nur durch eine Synode von wenigstens fünf Bischöfen ausgesprochen werden konnte (s. Bd. II. S. 50. c. 10. u. S. 56 c. 8), und wenn Rothadius, wie er behauptete, jenen Priester

¹ Mansi, T. XV. p. 681 sqq. Harduin, T. V. 579 sq.

² Hincmar, ep. 2 ad Nicolaum Papam, bei Migne, p. 29—32 (im 126. Bd. des Cursus Patrol.).

³ Pertz, Monum. T. I. p. 457.

durch eine Versammlung von 33 Bischöfen aburtheilen ließ, so hat er eben darin einen groben Verstoß sich zu Schulden kommen lassen, denn nicht er, der Suffragan, sondern nur der Metropolit durfte eine derartige Synode berufen¹. Hinkmar hielt sich deßhalb für berechtigt, auf einer Provinzialsynode im Kloster St. Crispin und Crispinian bei Soissons im J. 861 die Ausschließung Rothads aus der Gemeinschaft der Bischöfe auszusprechen (§. Bd. II. S. 523, Note 1). Wir wissen dieß aus seiner eigenen kurzen Angabe in der Fortsetzung der Bertinianischen Annalen²; nähere Nachrichten darüber fehlen.

Die gegen ihn ergangene Sentenz nicht beachtend, erschien Rotharius im folgenden Jahre 862 auf der großen Synode zu Pilstes oder Pilstres in der Diözese von Rouen, in der Nähe der jetzigen Stadt Pont de l'Arche, am Zusammenfluß der Seine, Eure und Andelle. König Carl der Kahle von Frankreich hatte auf den 1. Juni 862 die Großen seines Reiches mit ihren Knechten, Pferden und Wagen nach Pilstes berufen, um hier an der Seine feste Schanzen gegen die Einfälle der Normannen anzulegen. Während hieran gearbeitet wurde, begab er sich auf einige Tage nach Maidun (Mehun) an der Loire, um mit seinem Sohne Carl eine Zusammenkunft und Besprechung zu haben, und kehrte dann nach Pilstes zurück, um die bereits ausgeschriebene Versammlung abzuhalten, welche placitum und synodus zugleich sein sollte. Es waren dabei die Bischöfe von vier Kirchenprovinzen anwesend, und Angelegenheiten des Reiches und der Kirche wurden besprochen³. Noch jetzt besitzen wir ein großes Dekret dieser Versammlung in 4 Kapiteln: 1. Der König, die Bischöfe und die Großen beklagten vor Allem das gegenwärtige Unglück des Reiches, welches eine Folge der Sünden, auch der ihrigen sei. 2. Um Besserung herbeizuführen, solle jeder Bischof in seiner Diözese, jeder Missus in seinem Bezirk, jeder Graf in seiner Grafschaft die Verbrecher bessern oder strafen, und die Bischöfe sollen ohne Ansehen der Person gebührende Bußen auflegen. Zugleich werden die früher zu Chiersy und Valence in den Jahren 853 und 857 gesammelten älteren Canones auf's Neue eingeschärft. 3. Bis zum Feste (missa) des hl. Remigius am 1. Oktober habe Jedermann Frist, seine Vergehen freiwillig zu sühnen, von da an trete strenge

¹ Wenn aber nach Nordens Vermuthung Rothad 3 statt 33 geschrieben hätte, so wäre sein Verfahren auch so dem alten Kirchenrecht nicht gemäß gewesen, denn zur Verurtheilung eines Priesters gehörten wenigstens fünf Bischöfe.

² Pertz, T. I. p. 455. Mansi, T. XV. p. 606.

³ Annales Bertin. (Hincmar.) ad ann. 862, bei Pertz, T. I. p. 457,

Strafe ein. 4. Einige ältere Vorschriften über Raub und Diebstahl, Verlezung des Kirchenguts und Mißhandlung der Geistlichen werden erneuert und die Bischöfe aufgefordert, jene Großen des Reiches, welche sich selbst und ihre Untergebenen nicht bessern würden, zu excommuniciren¹. Außerdem bestätigte die Synode von Pilstes dem Kloster Anisol (vgl. S. 96 und 200) seine Privilegien gegenüber dem Bischof von Mans, der sie bestreit².

Was aber den Bischof Rothadius betrifft, so wollte die Synode zu Pilstes auf Antrag Hinkmars die Absetzung über ihn aussprechen, und er konnte diese Sentenz nur dadurch abwenden, daß er eilends an Rom appellirte³. Die Synode gab die Rechtmäßigkeit solcher Appellation zu und bestimmte ihm einen Termin, innerhalb dessen er die Reise nach Rom antreten müsse. Er kehrte darum sogleich nach Soissons zurück, und schrieb von da an den König und an Hinkmar, um ihnen während seiner Abwesenheit seine Kirche zu empfehlen. Ebenso richtete er auch an den von ihm abgesetzten Priester einen Brief, damit er gleich ihm in Rom erscheine und seine Sache dort vorlege. Dem Cleriker, der die Briefe an den König und an Hinkmar nach Pilstes zu überbringen hatte, gab Rothad auch ein Schreiben an einen befreundeten Bischof mit, in der Meinung, letzterer werde sich noch bei der Synode befinden, und forderte darin alle Collegen, welche zu Pilstes in seine Absetzung nicht einstimmten wollten, dringend auf, ihn zu vertheidigen und zu schützen⁴. Hinkmar erfuhr die Existenz dieses Schreibens, brachte es dahin, daß es der Synode vorgelesen werden mußte, und zog daraus den Schluß: Rothad habe die Appellation selbst wieder aufgegeben und eine Entscheidung seiner Sache durch judices electi verlangt. Wie weit Hinkmar, wenigstens scheinbar, berechtigt war, Solches zu erschließen, muß dahingestellt bleiben, da das fragliche Altenstück verloren gegangen ist; Rothadius aber versichert, er habe nie auch nur in Gedanken auf die Appellation verzichten wollen und mit keinem Wort eines neuen bischöflichen Gerichtes, daß er verlange, erwähnt⁵.

¹ Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 477 sqq. Mansi, T. XVIII. Append. p. 104 sqq. Vgl. Gfrörer, Carolinger. Bd. I. S. 328 f.

² Mansi, T. XV. p. 635 sq.

³ Eine Appellation an die höhere Instanz, bevor die untere das Urtheil gesprochen, war nach bisherigem Kirchenrecht unzulässig, und ist pseudo-isidorisch.

⁴ Gfrörer, Carolinger. Bd. I. S. 465, sagt irrig, Rothad habe von jenen Bischöfen Schutz während der Dauer seiner Reise erbeten.

⁵ Vgl. s. libellus proclam. bei Mansi, T. XV. p. 682 sq. und Harduin, T. V. p. 580.

Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Der Hinkmar'schen Auffassung dagegen trat die Majorität der Bischöfe zu Pîstes und auch König Carl bei, und letzterer schickte sogleich den Abt Traulph nach Soissons mit dem Befehl: Rothad durfe die Reise nach Rom nicht antreten. Da er nicht gehorchen wollte, wurde er verhaftet. Der König aber verlegte jetzt (Spätjahr 862) die Synode von Pîstes in eine Vorstadt von Soissons (in suburbano), und Hinkmar schickte drei Bischöfe an Rothad, um ihn vorzuladen. Er erschien nicht, und erst nach wiederholten Citationen ließ er sich endlich herbei, in einem Nebengemach des Synodallokals vor dem König zu erscheinen. Dieser schlug ihm die Bitte, nach Rom reisen zu dürfen, abermals ab und verlangte sein Erscheinen vor der Synode. Da er sich wiederum weigerte, wurde er auf's Neue verhaftet und in seiner Abwesenheit von der Synode die Absetzung über ihn ausgesprochen. Rothad behauptet, Hinkmar habe diese Sentenz durch sein diktatorisches Verfahren erpreßt, auch durch Miss-handlungen ihn zwingen wollen, dieselbe anzuerkennen und statt des Bis-thums sich mit einer Abtei zu begnügen¹. Hinkmar dagegen versichert, Rothadius habe sich gefügt und die sehr einträgliche Abtei angenommen, aber die Bischöfe von der Partei Lothars und Waldrades hätten ihn nach-mals aufgestachelt, seine Zustimmung zu widerrufen².

Was hier von der Synode in der Vorstadt von Soissons erzählt ist, schreiben Andere, und neuerdings auch Größer, einer Synode von Senlis zu³, veranlaßt durch die Ueberschrift eines Briefes von Papst Nikolaus I. ad episcopos synodi Silvanectensis. Daß aber hier Suessionensis zu lesen sei, erschlossen schon Natalis Alexander und Pagi aus der Hinkmar'schen Fortsetzung der Bertinianischen Annalen ad ann. 862, wo es heißt: in suburbio Suessorum⁴. Wir können dafür noch drei weitere Belege anführen: den libellus proclamationis Rothads mit seinem Ausdruck: in suburbio nostrae civitatis (also Soissons), und jene zwei Urkunden unserer Synode, worin sie dem Kloster St. Denis mehrere ältere und neuere Schenkungen bestätigte und dabei sagt: der König habe die Bischöfe zuerst zu Pîstes und dann in Soissons versammelt⁵.

¹ Mansi, l. c. p. 683 sqq. Harduin, l. c. p. 580 sqq.

² Hinckmar. ep. 2 ad Nicol. bei Migne, l. c. p. 30.

³ Mansi, l. c. p. 643. Harduin, l. c. p. 558. Größer, Die Karo-linger. Bd. I. S. 465.

⁴ Pertz, T. I. p. 457. Pagi, ad ann. 863, 5. Nat. Alex. h. e. sec. IX. et. X. Diss. VI. p. 379. ed. Venet. 1778.

⁵ Mansi, l. c. p. 631 sqq. Harduin, l. c. p. 551 sqq.

Um den Papst von den Beschlüssen dieser Synode in Kenntniß zu setzen, wurde Bischof Odo von Beauvais sammt einem Synodalschreiben nach Rom geschickt, und gerade aus der Antwort des Papstes (ep. 32) können wir Manches über den Inhalt dieses jetzt verlorenen Schreibens, sowie über die Vorgänge während und nach der fraglichen Synode entnehmen (s. unten § 471). Außerdem wurde von ihr wohl auch die Angelegenheit der Königin Judith, Tochter Carls des Kahlen, verhandelt. Sie war im J. 856 mit König Ethelwulf von England vermählt worden, hatte nach dessen baldigem Tod im J. 858 seinen ältesten Sohn, also ihren eigenen Stieffsohn, Ethelbald, König von Wessex, geheirathet, mußte sich aber, durch den Volkswillen genöthigt, wieder von ihm trennen, kehrte, nachdem sie ihr Wittum verkauft, nach Frankreich zurück und wohnte, den Befehlen ihres Vaters gemäß, zu Senlis, wo sie von Bischöfen überwacht bleiben sollte, bis sie der Welt ganz entsagen oder eine anständige Heirath treffen würde. Aber sie trat hier in ein Verhältniß mit Graf Balduin Eisenarm von Flandern, und entfloß mit ihm durch Hülfe ihres Bruders Ludwig. König Carl, hochentrüstet, stellte über diesen Frevel bei den versammelten Bischöfen auf der Synode zu Soissons, und sie sprachen über Judith und Balduin gemeinsam das Anathem aus. So berichten die Bertinianischen Annalen ad ann. 862, ohne deutlich zu sagen, ob diese Synode zu Soissons mit jener, welche der zu Pistes unmittelbar folgte, identisch sei oder nicht. jedenfalls gehören beide dem Jahre 862 an. Wir dürfen noch beifügen, daß König Lothar von Lothringen sich der Judith und Balduins annahm, wohl aus Rache dafür, daß Carl der Kahle in der Sache Theutberge's gegen ihn Partei genommen hatte. Außerdem suchte Balduin auch Hülfe in Rom, wohin er sich persönlich begab, und wir werden sehen, wie oft Papst Nikolaus für ihn intercedirte, bis endlich seine Verbindung mit Judith geduldet wurde. Beide lebten dann mit großer Pracht in Flandern, und es stammten von ihnen die nachmaligen Grafen dieses Landes.

§ 468.

Versammlungen zu Sablonière, Sens und Rom.

Gerade der Schutz, welchen Judith und Engeltrude (S. 227) bei König Lothar fanden, und andererseits die Entschiedenheit, womit Carl der Kahle der Ehescheidung seines Neffen entgegenwirkte, konnte nur dazu dienen, die Feindschaft zwischen beiden zu steigern und ihre durch Ludwig

den Deutschen bewerkstelligte persönliche Zusammenkunft zu Sablonières (Savonières) bei Toul am 3. November 862 wirkungslos zu machen¹. Sie wird oft irrig unter die Synoden gerechnet, weil jeder der anwesenden Könige von Bischöfen begleitet war. Dagegen gehört dem Jahre 862 eine Synode zu Sens an, auf welcher Bischof Herimann von Nevers (S. 184) wegen verschiedener Vergehen und wegen Geistesstörung abgesetzt wurde². Die sonst noch dem Jahre 862 zugeschriebene römische Synode, welche die Lehre der Theopaschiten (Bd. II. S. 572 f.) verwarf, ist, wie Muratori und Mansi meinten, erst im folgenden Jahr gefeiert worden³, während Jaffé sich wieder für das Jahr 862 entschied. Den Theopaschiten gegenüber sprach sie aus: 1. Christus hat nur dem Fleische nach gelitten, und 2. wer das Leiden auch seiner Gottheit zuschreibt, sei Anathema⁴. Außerdem fasste sie noch fünf weitere Beschlüsse: 1. excommunicirte den Erzbischof Johann von Ravenna auf's Neue, 2. sprach das Anathem über die Behauptung: durch die Taufe werde die Erbsünde nicht abgewaschen, 3. bedrohte mit den gleichen Strafen, unter Erneuerung des Statuts von Stephan V. (IV. s. oben S. 7), Jeden, der dem römischen Clerus und den Optimaten des Volkes ihren Anteil an der Papstwahl bestreite, 4. ebenso Jeden, der einen Bischof thätlich mißhandle, und bestätigte 5. die Beschlüsse einer früheren römischen Synode unter Leo IV. (s. S. 185), s. Mansi, T. XV. p. 652 sq.

Ebenfalls dem Jahre 862 gehört eine spanische Synode zu Cordova an. Schon seit einiger Zeit hatten sich in Andalusien anthropomorphitische Irrthümer verbreitet, und namentlich war ein gewisser Hostegesis eifriger Vertreter dieser Richtung. Als Anthropomorphit läugnete er insbesondere auch die reale Allgegenwart Gottes, und meinte, es wäre Gottes unwürdig, in allen Dingen zu sein. Sein Hauptgegner war Abt Samson, der von den Anthropomorphen verklagt, der Synode zu Cordova im J. 862 sein Glaubensbekenntniß überreichte. Die Bischöfe prüften und billigten es; aber Hostegesis drang mit seinem Anhang in die Synode ein und zwang die Bischöfe, eine von ihm vorgelegte Gla-

¹ Die Akten dieser Zusammenkunft edierte zuerst Baron. ad ann. 862, 36 sqq., später Baluze und Mansi (T. XVIII. Append. p. 111 sqq.), am besten Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 483. Bgl. Dümmler, a. a. D. S. 484 ff.

² Mansi, T. XV. p. 607. Harduin, T. V. p. 538.

³ Mansi, T. XV. p. 658—662 und p. 611. Jaffé, Regesta Pontif. Rom. p. 239 u. 243, s. unten S. 272, Not.

⁴ Mansi, T. XV. p. 611.

bensformel zu unterschreiben und den Abt Samson als Ketzer zu verurtheilen (seine Ansicht von der Allgegenwart Gottes wurde in der Formel des Hostegefürs als ketzerisch bezeichnet und dem Samson noch weitere Irrthümer zugeschrieben). Später jedoch erklärten die Bischöfe dem Samson theils mündlich, theils schriftlich, daß sie ihn für einen guten Katholiken hielten und er wurde wieder in sein Amt eingesetzt¹.

§ 469.

Lothar und Nikolaus I. Die Meier Synode im J. 863.

Die Sentenz der dritten Aachener Synode (S. 251 f.), welche dem König Lothar Wiederverheirathung gestattete, erregte solches Aufsehen, daß sich viele geistliche und weltliche Große auch aus Lothars Reich an Hinkmar wandten und ihm 23 Fragen, später noch 7 weitere, über diese Angelegenheit vorlegten. Er antwortete im J. 862 oder 863 in seiner Schrift *de divortio Lotharii regis etc.*², und zeigte darin, daß auf die Selbstanklage Theutberges kein Gewicht gelegt werden dürfe, daß dieselbe keine freie, und dabei nicht Alles formell in Ordnung sei, daß namentlich auch ihr Bruder Hulbert hätte vor Gericht geladen werden müssen. Nebrigens selbst wenn sich Theutberge wirklich mit ihrem Bruder vergangen hätte vor ihrer Verheirathung, so würde dieß eine Ehescheidung nicht rechtfertigen, und es sei völlig falsch, wenn man angebe, auch er (Hinkmar) habe direkt oder indirekt den Entscheidungen der Aachener Synode beige stimmt. Eine Scheidung könne nur statthaben, wenn ein Theil die Ehe gebrochen habe, oder beide Theile das Gelübde der Keuschheit ablegen wollen. Aber auch wenn eine Ehe geschieden werde, sei doch die Wiederverheirathung keinem Theile gestattet. Nur wenn auf dem Wege Rechthens durch eine neue Untersuchung sich zeigen würde, daß die Ehe des Königs mit Theutberge nichtig gewesen sei, dann nur könnte Lothar sich auf's Neue verheirathen. Untersuchungen über geschlechtliche Verhältnisse und Vergehen sollten übrigens von weltlichen und verheiratheten Richtern, nicht von Geistlichen geführt und von letztern nur die nöthigen Bußen auferlegt werden. Auch sollten verheirathete Richter darüber sich aussprechen und ihre Frauen darüber befragen, ob es möglich

¹ Gams, Kirchengesch. von Spanien. Bd. II, 2. S. 318 ff.

² Hinkmar, Opp. ed. Migne, T. I. 623 sqq. im 125. Band des Cursus Patrol. Vgl. v. Norden, Hinkmar. S. 172 ff.

sei, daß Theutberge durch die angebliche unnatürliche Bevozung ihres Bruders habe schwanger werden können. — An sich von geringerem Belang, aber als Ausdruck der Ansichten jener Zeit merkwürdig sind die Neußerungen Hinkmars über Gottesurtheile und über Behexung des einen Ehegatten, sei es zu heftiger Liebe oder zum Hass gegen den andern. Sehr richtig bemerkte Hinkmar endlich, daß auch Fürsten in geistlichen Dingen dem Urtheil der Kirche unterstellt seien.

Gerade so wie Hinkmar urtheilte über die kirchenrechtliche Frage auch Papst Nikolaus I., der von nun an diese wichtige Sache in die Hand nahm. Da wohl von Seite Theutberges, aber nicht von der des Königs Bevollmächtigte in Rom erschienen waren (S. 226), so wollte der Papst nicht schon jetzt eine Entscheidung geben, sondern zwei Legaten absenden, damit sie die Angelegenheit an Ort und Stelle untersuchen und ihm dann genauen Bericht erstatten sollten¹. Bevor er diesen Gedanken wirklich ausführte, kamen zwei Comites als Gesandte Lothars mit einem Schreiben desselben in Rom an, worin der König sagt: die Bischöfe seines Landes hätten ihm (auf der dritten Nachener Synode) gestattet, Theutberge zu entlassen und Waldrade zu ehelichen, aber damit die Sache in aller Ordnung vor sich gehe, wende er sich an den Papst mit der Bitte, er möge Legaten senden und durch sie eine Synode in Lothringen veranstalten lassen, um die Eheangelegenheit gründlich zu vereinigen². Ohne Zweifel hatte die Sentenz der Nachener Synode, denn das königliche Schreiben war jünger als sie, und die darauf erfolgte Krönung Waldrades überall solchen Tadel gefunden, daß Lothar das Geschehene durch die höchste kirchliche Autorität decken zu müssen glaubte³. Auch konnte, ja mußte er wissen, daß der Papst ohnehin schon auf Theutberges Klage hin Legaten zu senden beabsichtigte, und dann war doch seine Lage viel besser, wenn diese nicht gegen, sondern auf seinen Wunsch kamen. Nur dann konnte er das Gelingen des Planes hoffen, den er wohl damals schon gesetzt hatte, die päpstlichen Legaten bei längerem Aufenthalt an seinem Hofe für sich einzunehmen und durch Freundlichkeit und Geschenke zu gewinnen. Gelang ihm dies, so hatte er von einer Synode in seinem Gebiete bei der Willfährigkeit seiner Bischöfe nicht das Geringste zu fürchten.

¹ Wir erfahren dies aus Nicolai ep. 22 bei Mansi, T. XV. p. 281. Harduin, T. V. p. 236.

² Vgl. Nicolai I. epp. 58 u. 17 bei Mansi, l. c. p. 335 u. 278. Harduin, l. c. p. 288 u. 233.

³ Größer, Die Carolinger. Bd. I. S. 357.

ten. — Der Papst erwiederte, daß er nicht sogleich Legaten senden könne, es jedoch in Wälde thun werde; und in der That schickte er bald darauf die beiden Bischöfe Rodoald von Porto und Johannes von Ticoclä (jetzt Cervia bei Ravenna) nach Lothringen, mit dem Verlangen, daß der zu veranstaltenden Synode auch je zwei Bischöfe aus den Reichen Ludwigs von Deutschland und Carls (Lothars Bruder) von der Provence anwohnen müßten¹. Gfrörer vermuthet, Lothar habe dieß selbst vorgeschlagen, damit die Synode als eine allgemein fränkische erscheine und größeres Ansehen gewinne, während er doch von diesen fremden Bischöfen, weil aus befreundeten Reichen, wenig zu fürchten hätte. Allein der Umstand, daß Lothar nachmals die an seine Vetter gerichteten päpstlichen Schreiben den Legaten abnehmen ließ, spricht gegen Gfrörers Vermuthung. Dagegen war natürlich, daß Lothar keine Bischöfe aus dem eigentlichen Frankreich wünschte, wo sein ihm sehr abgeneigter Oheim Carl der Kahle regierte, und wo Hinkmar so mächtig war.

Die sechs Briefe, welche den päpstlichen Legaten mitgegeben wurden, sind vom 23. November 862 datirt. Wahrscheinlich hatte sie der Papst zuvor einer römischen Synode zur Billigung vorgelegt, wie er sie denn selbst in einem späteren Schreiben *epistolae synodicae* nennt (*Mansi*, l. c. p. 367. *Harduin*, l. c. p. 319). In dem ersten derselben bat der Papst den Kaiser Ludwig II., der in Oberitalien herrschte, um sicheres Geleit für seine Legaten, damit sie ungehindert zu König Lothar gelangen und die Synode zu Mez halten könnten (ep. 19 bei *Mansi*, l. c. p. 279. *Harduin*, l. c. p. 234). Im zweiten Brief, an Lothar selbst, rekapitulirt der Papst kurz den Inhalt des ersten jetzt verlorenen Schreibens an denselben und fügt das höchst wichtige, für Lothar unangenehme Novum bei, daß auch zwei Bischöfe aus dem Reiche Carls des Kahlen bei der Synode anwesend sein müßten. Das darauf bezügliche Schreiben an den König von Frankreich, sagt er weiter, sende er an Lothar selbst, mit der Bitte um sichere Uebermittelung desselben (ep. 17. *Mansi*, l. c. p. 278. *Harduin*, l. c. p. 233). — Dieß Schreiben an Carl den Kahlen ist das dritte unter jenen sechs, und

¹ Nicol. I. epp. 58 u. 17 ll. cc. Es kann auffallen, daß der Papst den Bischof Rodoald von Porto trotz seines Benehmens in Constantinopel (S. 241) abermals mit einer Legation betraute. Allein Nikolaus kannte, als er ihn nach Gallien schickte, noch nicht die ganze Größe seiner Schuld, und obgleich er bereits mit ihm theilweise unzufrieden war (S. 248), scheint er im Ganzen doch noch gute Hoffnung auf ihn gesetzt zu haben.

handelt natürlich davon, daß der König zwei Bischöfe seines Reiches zur Metzer Synode senden möge (ep. 18). Ein weiterer ebenfalls an Carl den Kahlen gerichteter Brief (ep. 20) betrifft einen ganz andern Gegenstand und legt Fürbitte ein für den Grafen Balduin von Flandern, der des Königs Tochter Judith entführt hatte und vor Kurzem nach Rom gekommen war (S. 259). Den gleichen Hauptinhalt hat der fünfte Brief (ep. 21), an die Königin Ermintrude (Hermintrude) gerichtet. Es fehlt ihm zwar das Datum, aber er ist sichtlich gleichzeitig. Der sechste Brief endlich war für die Synode von Meß bestimmt, sollte von den Legaten bei Eröffnung derselben verlesen werden, und enthält eine Auflösung zu gerechter und unparteiischer Untersuchung der Sache (ep. 23). Nebenbei hatte der Papst auch an die Könige Ludwig von Deutschland und Carl von der Provence, sowie an die Bischöfe ihrer Länder geschrieben, wie dies an sich wahrscheinlich ist und aus seiner ep. 58 deutlich erhellt, aber es ist hievon nichts auf uns gekommen.

Die Legaten waren bereits abgereist, als der Papst nothwendig fand, ihnen eine neue Depesche nachzusenden. Er hatte unterdessen erfahren, daß sich Lothar feierlich mit Waldrade vermählt und sie zur Königin erhoben habe, auch zur Vertheidigung seines Schrittes behauptete: schon sein Vater Kaiser Lothar I. habe ihn mit Waldrade rechtsgültig vermählt, und es sei auch deren Heirathsgut ihm übergeben worden; nachmals, nach dem Tode seines Vaters, habe ihn Hulbert, unter Androhung großen Schadens für das Reich, gezwungen, seine Schwester zu ehelichen; jetzt aber, nachdem Theutberges Schande bekannt geworden, habe er seine erste und rechtmäßige Frau wieder zu sich genommen¹. — Wir sehen, daß diese Darstellung ganz identisch ist mit jener Apologie Lothars, welche sein Kanzler Bischof AdVENTIUS von Meß nach der Metzer Synode an den Papst richtete (bei Baron. ad ann. 862, 29), und es ist sehr wahrscheinlich, daß AdVENTIUS selbst, oder König Lothar, jetzt schon, Ende 862, den Hauptinhalt davon nach Rom abgehen ließ, um das Urtheil dort günstiger zu stimmen. Außerdem erhielt der Papst, wohl gleichzeitig, von Seite seiner Legaten die Nachricht, daß die Briefe, welche er an Carl den Kahlen von Frankreich und die zwei andern fränkischen Könige, sowie an deren Bischöfe gerichtet hatte, ihnen von Freunden Lothars abgenommen worden seien (ep. 58. Mansi, l. c. p. 335. Harduin, l. c. p. 288). Wahr-

¹ Commonitor. Nicolai legatis datum bei Mansi, l. c. p. 367. Harduin, l. c. p. 320.

scheinlich hatte Lothar den Legaten einige Hofsleute bis an die Grenze seines Reiches entgegengesandt, um zunächst das an ihn adressirte päpstliche Schreiben in Empfang zu nehmen. Darin stand: Lothar solle auch die Briefe an Carl re. besorgen, und so wurden diese mit jenen von den Gesandten Lothars beansprucht und von den päpstlichen Legaten übergeben.

Der Papst vermutete, unter solchen Umständen werde Lothar im Interesse der Selbsterhaltung das Zustandekommen der Mezer Synode zu vereiteln suchen, und falls er nicht ganz ausweichen könne, werde er sicher nur die von ihm abhängigen Bischöfe und nicht auch die vom Papst verlangten unabhängigen Deputirten der übrigen fränkischen Reiche berufen. Deshalb erließ jetzt Nikolaus ein Schreiben an alle Bischöfe von Germanien und Gallien, worin er sie aufforderte, von selbst und ohne weitere Einladung nach Metz zu gehen, den König Lothar dahin zu berufen, und über ihn ein canonisches Gericht zu halten (ep. 22. *Mansi*, l. c. p. 281. *Harduin*, l. c. p. 236). Für's Zweite richtete er auch an seine Legaten neue Schreiben, worin er ihnen a) das obenerwähnte Vorgeben Lothars über seine ursprüngliche Vermählung mit Waldrada mittheilte und sie aufforderte, die Sache genau zu untersuchen. Falls es sich nicht so verhalte, sollten sie vom König Wiederveröhnung mit Theutberge verlangen. Auch müsse letztere vor der Synode zu Metz erscheinen, und wenn sie auf's Neue behaupte, man habe ihr durch Gewalt falsche Aussagen gegen sich selbst abgepreßt, und die Richter seien ihr feindlich gewesen, so sei es Pflicht der Legaten, ihr ein gerechtes Gericht zu Theil werden zu lassen. — Dies ist der Inhalt des Commonitoriums an die Legaten *Mansi*, l. c. p. 367. *Harduin*, l. c. p. 320). b) In dem Begleitschreiben (*Mansi*, l. c. p. 367. *Harduin*, l. c. p. 319) schärfste ihnen der Papst die früher gegebenen Aufräge wiederum ein; insbesondere sollten sie sich beeilen, die vorgeschrriebene Synode zu Metz abzuhalten. Falls aber die Bischöfe nicht zusammenkämen oder Lothar zu erscheinen säume, sollten sie zu ihm selbst gehen und ihm des Papstes Befehle und Vorschriften vorlegen. Von da müßten sie sich dann auch wegen der Sache Balduins zu Carl von Frankreich begeben und ihm die epistolae synodicas (wohl in einem neu übersandten Exemplar) samt dem neuen Schreiben vorzeigen, auch dieselben allen Bischöfen und Gläubigen seines Reichs kund machen. Statt der ihnen abgenommenen Briefe sende er ihnen zwei andere an Carl und seine Gemahlin (ep. 20 und 21 in der Sache Balduins, es waren sonach selbst diese ihnen abgenommen

worden), und auch den Bischöfen von Gallien und Germanien schickte er in der Anlage ein neues Schreiben (die ep. 22).

Die Legaten scheinen ihre erste Zusammenkunft mit Lothar gehabt zu haben, ehe sie die neuen Depeschen erhielten, und mußten sich darum, da sie nichts Schriftliches mehr hatten, auf mündlichen Vortrag der päpstlichen Befehle beschränken (*Mansi*, l. c. p. 335. *Harduin*, l. c. p. 288).

Die Mezer Synode war, vielleicht schon bevor die päpstlichen Legaten in Lothringen ankamen, auf den 2. Februar 863 anberaumt worden. Wir erfahren dieß aus dem merkwürdigen Briefe des Bischofs Adventius von Mez an Thietgaud (bei *Baron. ad ann. 862, 60*; besser bei *Damberger*, Bd. III. Kritikheft S. 168). Derselbe ist absichtlich nicht ganz deutlich gehalten und sollte so sehr Geheimniß sein, daß Thietgaud gebeten wurde, ihn alsbald zu verbrennen. Adventius bemerkt darin, Lothar habe gegenwärtig die gute Absicht, sich den Beschlüssen der Synode von Mez unbedingt zu unterwerfen; Thietgaud möchte ihn hierin doch ja nicht irre machen und nicht durch eitle Hoffnung vom Pfade Gottes wieder ablenken. Es sei besser, Lothar zeige sich anscheinend schwach (nachgiebig), als daß er die heilsame Medizin zurückweise.

Uebrigens mußte die Mezer Synode wegen der Einfälle der Normannen, die bis in die Gegend von Köln und Neuß vorgedrungen waren, sowie auch deshalb verschoben werden, weil der junge König Carl von der Provence starb und Lothar seine Erbschaftsrechte geltend machen mußte. Es wurde darum zunächst ein zweiter Termin auf den 15. März anberaumt, wie uns ein Schreiben Thietgauds an Hinkmar belehrt. Der Priester und Abt Harduin, ein Bruder Günthers von Köln, war von Lothar auf den Stuhl von Cambrai befördert worden, aber Hinkmar verweigerte als Metropolit seine Zustimmung und überreichte dem König Lothar eine Denkschrift, worin er die Unwürdigkeit Hilbuins nachzuweisen suchte. Die darin enthaltene Anschuldigung sollte er jetzt auf der Synode zu Mez beweisen, weshalb Thietgaud ihn dazu vorlud (*Mansi*, l. c. p. 645). Wir können beifügen, daß Hinkmar nicht erschien, und daß auch Papst Nikolaus in demselben Jahr 863 durch Briefe an Harduin selbst, sowie an König Lothar und die Bischöfe seines Reichs die Entfernung Hilbuins zu erzielen suchte (epp. 63. 64. 54. *Mansi*, l. c. p. 349 sqq. *Harduin*, l. c. p. 302 sqq.). Diese Briefe mußte Bischof Odo von Beauvais bei seiner Rückkehr von Rom mitnehmen (S. 259). Zugleich schrieb jetzt der Papst auch an Hulbert, um ihn seiner Bitte

gemäß in Kenntniß zu setzen, daß die Sache seiner Schwester auf der Synode zu Mez werde verhandelt werden (ep. 68). Ein weiterer Brief war an die Söhne Carls des Kahnen gerichtet, die sich vor Kurzem mit ihrem Vater versöhnt hatten, und der Papst forderte sie auf, bei jener Synode zu erscheinen. Letztere konnte aber auch am 15. März 863 nicht eröffnet werden, und die päpstlichen Legaten begaben sich deshalb einstweilen an das Hoflager Carls von Frankreich, von dem sie im Medarduskloster zu Soissons sehr freundlich aufgenommen wurden. Carl verzichet jetzt dem Grafen Balduin¹. Ob er damals den von Odo überbrachten Brief des Papstes, Nr. 30, neue Intercession für Balduin enthaltend, bereits in Händen gehabt habe, muß dahingestellt bleiben.

Nachdem König Carl die Legaten mit reichen Geschenken entlassen hatte, gingen sie nach Mez, und jetzt endlich wurde die Synode um die Mitte Juni's 863 gefeiert². Akten derselben sind nicht auf uns gekommen, aber wir erhalten Nachrichten über sie in der Hinkmar'schen Fortsetzung der Bertinianischen Annalen (Pertz, T. I. p. 460), in Briefen des Papstes Nikolaus und einigen andern Quellen. Anwesend waren: König Lothar II., viele seiner Großen, und sämtliche Bischöfe seines Reichs, mit einziger Ausnahme des franken Hungar von Utrecht. Aus den übrigen fränkischen Staaten aber war kein einziger Bischof erschienen, und Lothar hatte sie auf den Rath Thietgauds auch nicht geladen. Außerdem hatte er, wie der Papst und Hinkmar versichern, seine eigenen Bischöfe theils bestochen, theils durch Drohungen eingeschüchtert und die Legaten durch Geschenke gewonnen, so daß sie auf der Beziehung fremder Bischöfe nicht bestanden, ihren Auftrag überhaupt nicht gehörig vollzogen und selbst die Briefe des Papstes zurückbehielten³. Letzteres sagt nicht bloß Hinkmar (Pertz, T. I. p. 460), sondern selbst der mitschuldige Adventius in seinem späteren Schreiben an den Papst vom J. 865: o utinam Rodoaldus, quondam legatus vester . . . nobis per omnia vestra mandata denudasset (Baron. ad ann. 865, 57); und es steht dies nicht, wie Binterim (Deutsche Concil. Bd. III. S. 110) anzunehmen geneigt ist, in Widerspruch gegen die frühere Behauptung: „die Höflinge Lothars hätten den Legaten die päpstlichen Schreiben abgenommen,“ denn die Nichtübergabe bezieht sich auf die späteren nachgesandten Depeschen. — Weiterhin

¹ Pertz, Monum. T. p. 460.

² Pertz, l. c.

³ Baron. ad ann. 862, 30. Pertz, T. I. p. 375. Nicolai I. ep. 58 bei Mansi, T. XV. p. 335 sq. Harduin, T. V. p. 288 sq.

buldeten die Legaten, daß Theutberge auf der Synode gar nicht erschien, weil sie den nöthigen Geleitsbrief nicht erhalten hatte (*Nicol. ep. 58*). — Um aber doch den Schein einer Untersuchung zu erwecken, forderten die Legaten den anwesenden König Lothar zur Angabe des Thatbestandes auf. Er erklärte: „ich habe nur gethan, wozu die Bischöfe meines Reichs (zu Aachen) mich berechtigten,” und knüpfte daran die große uns schon bekannte Lüge, daß ihn bereits sein Vater mit Waldrade verheirathet habe¹. Sofort versicherten die Bischöfe, welche zu Aachen anwesend gewesen waren, daß die Darstellung des Königs vollkommen richtig sei, und brachten Gründe für ihn und ihre damalige Entscheidung vor. Diese angeblichen Gründe hielten sie auch jetzt noch fest und stellte sie in einer Schrift zusammen, welche zuerst von Günther und Thietgaud, hernach von allen Andern unterzeichnet, vom Papst aber ein profanus libellus genannt wurde². Auch wurden die Aachener Akten über die Selbstanklage der Theutberge verlesen (*Baron. ad ann. 862, 30*) und trotz ihrer Abwesenheit ihre Verurtheilung ausgesprochen. Papst Nikolaus, der Letzteres erzählt (*ep. 58*), fügt bei, Günther und Thietgaud hätten auch die päpstlichen Briefe in Betreff Engeltrude's, welche auf der Mezer Synode verlesen wurden, verfälscht, Einiges hinzu-, Anderes hinweggethan und verändert. Schließlich wurden Günther und Thietgaud gewählt, um dem Papst jenen libellus zu überbringen und mündlich zu berichten. Irrig aber ist es, wenn Harzheim (*T. II. p. 286*) glaubt, unserer Synode gehöre auch jener Brief der lothringischen Bischöfe an den Papst an, worin Thietgaud und Otto von Verdun als Deputirte ihrer Collegen, um dem Papst zu referiren, genannt werden. Aus dem Inhalt dieses Briefes erhellt ja, daß damals die dritte Aachener Synode die Erlaubniß zur Wiederverheirathung Lothars noch nicht ausgesprochen hatte, und das Aktenstück gehört, wie wir oben (*S. 227*) bemerkten, der zweiten Aachener Synode an. Dagegen ist richtig, wenn Harzheim

¹ *Reginonis Chronic. ad ann. 865* (statt 863) bei Pertz, *T. I. p. 572*. *Rudolfi Fuldensis Annales ad ann. 863*, *ibid. p. 375*, und *Adventii narratio* bei *Baron. ad ann. 862, 30*.

² *Nicol. I. ep. 58* bei *Mansi, l. c. p. 336*. *Harduin, l. c. p. 289*. *Bgl. Pertz, T. I. p. 375. 460*. *Mansi, p. 152*. Als Beispiel, wie unehrlich man auf dieser Synode verfuhr, mag Folgendes gelten. Ein Bischof hatte seiner Unterschrift die Bedingung beigefügt, der Beschuß solle nur bis zur Entscheidung des Papstes Geltung haben. Aber Günther schnitt diesen Beisatz aus dem Pergament und ließ nur den einfachen Namen des Bischofs stehen (*Nicol. I. ep. 58. Mansi, l. c. p. 338*. *Harduin, l. c. p. 292*).

u. A. die Denkschrift des Adventius zur Vertheidigung Lothars (S. 264) in die gleiche Zeit mit dem Mezer Concil verlegen (*Baron. ad ann. 862, 27 sqq.*). Sie hatte offenbar den Zweck, die Ansicht zu verbreiten, Lothar sei schon in seiner Jugend mit Waldrade verheirathet worden. Doch ist der Verfasser wieder ehrlich genug, zu gestehen, daß er die Sache nicht ganz genau wisse, weil er damals noch nicht Bischof gewesen sei.

§ 470.

Drei römische Synoden. Absezung des Photius. Bestrafung der Legaten und der Lothringer. Belagerung Roms.

Nodoald war bereits als päpstlicher Legat nach Lothringen abgereist, als der Papst durch Freunde des Ignatius, die, von Photius vertrieben, nach Rom geflohen waren, über das Benehmen seiner Legaten in Constantinopel genauere Nachricht erhielt. Er versammelte darum alsbald, wohl im Anfang des Jahres 863, eine große Synode in der St. Peterskirche zu Rom, verlegte sie wegen eingetretener Kälte in den Vateran, und stellte den einen der in Constantinopel gewesenen Legaten, Bischof Zacharias von Anagni vor Gericht¹. Er wurde überwiesen, seine Aufräge nicht vollzogen, ja in direktem Widerspruch gegen sie die Absezung des Ignatius und die Erhebung des Photius bestätigt zu haben, gestand, wurde abgesetzt und excommunicirt in Unwesenheit vieler Bischöfe aus verschiedenen Gegenden des Abendlandes. Die Sentenz über Nodoald aber wurde, weil er abwesend war, auf eine andere Synode verschoben. Die gleiche Versammlung sprach, nachdem die Protokolle der Vatersynode des Photius, sowie die byzantinischen Briefe in lateinischer Uebersetzung verlesen worden waren, auch über Photius und seine Anhänger Urtheil und Anathem aus in fünf Capitulis:

1. Photius, der den Schismatikern angehört, und vom Staats- und Kriegsdienst aus schnell die Consur nahm, ist von Gregor, dem ehemaligen Bischof von Syrakus, den eine Synode verdammt und der apostolische Stuhl interdicirt hat (S. 232), zum Bischof geweiht worden und hat bei Lebzeiten unseres Mitpriesters Ignatius, des Patriarchen der hl. Kirche von Constantinopel, dessen Sitz sich angemahnt und der Braut . . . wie ein Räuber und Ehebrecher sich bemächtigt. Darauf hat er mit Verdamten

¹ Vgl. über diese Synode Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 519 ff.

und Anathematisirten und mit Solchen, denen von unserm Vorfahrer Benedikt jede priesterliche Funktion — bis auf weitere Entscheidung — verboten wurde, täglich Gemeinschaft unterhalten, und im Widerspruch zu seinem Gelöbniz, nichts Feindseliges gegen den erwähnten Patriarchen unternehmen zu wollen, eine Synode versammelt und in Verbindung mit seinen Genossen, mit Abgesetzten und Verurtheilten, Excommunicirten und Anathematisirten, mit Bischoßen ohne Bisthümer, mit denen, die ihn irregulariter und illicite erhoben, oder die er temere ac indebita geweiht hatte, gewagt, gegen unsern Bruder Ignatius Absezung und Anathem ausszusprechen. Nebendies hat er die Legaten des apostolischen Stuhls, welche wir wegen der Bildersache und um über die Vertreibung des Ignatius und die Promotion dieses Neophyten das Genauere zu erfahren und zu berichten, nach Constantinopel geschickt haben, auf alle Weise von unserm Befehl abwendig zu machen gesucht, nach Art des häretischen Patriarchen Acacius von Constantinopel (s. Bd. II. S. 606), und sie, wie sie selbst gestanden, in die Gemeinschaft mit Verurtheilten und Schismatikern hervorgezogen (gewaltsam), unter Mißachtung ihres Gesandtschaftscharakters, den schon das Völkerrecht zu ehren gebietet. Er hat gemacht, daß sie nicht bloß unverrichteter Sache zurückkehrten, zur Verachtung des hl. Petrus, sondern er hat sie zu positiven Gegnern dessen gemacht, was ihnen aufgetragen war. Endlich hat er jene Bischofe, die mit ihm als einem Ehebrecher und Mäuber (einer fremden Braut) nicht Gemeinschaft unterhalten wollten, exiliert und Genossen seines Frevels auf ihre Stellen gesetzt. Und bis heute hört er nicht auf, die Kirche Gottes auf verschiedene Weise zu verfolgen, so daß er nicht ruht, unsern Bruder Ignatius mit unerhörten und schrecklichen Qualen zu peinigen, und sich rastlos bemüht, auch alle Andern, die für die Wahrheit einstehen, zu verderben. Deßhalb soll er kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus und aller Heiligen, auch der sechs allgemeinen Concilien¹, sowie durch das Urtheil des hl. Geistes, das wir aussprechen, aller priesterlichen Ehren und Würden verlustig und jedes clerikalen Amtes völlig beraubt sein. Wenn er, nachdem ihm diese, wie wir glauben vom hl. Geist eingegebene, weil einstimmig gefaßte Synode kund geworden, noch wagt,

¹ Baronius (863, 6) sucht zu erklären, warum der Papst nicht von sieben allgemeinen Synoden spreche. Damberger dagegen (Synchro. Gesch. Bd. III. Kritif. heft. S. 206 ff.) hält die Worte: „und der sechs allgemeinen Concilien“ nach seiner Manier für ein Einschubsel, wahrscheinlich von Photius gemacht, um die Römer der Nichtachtung des siebenten allgemeinen Concils beschuldigen zu können.

auf dem Stuhl von Constantinopel zu sitzen, und den Ignatius hindert, seine Heerde wieder zu leiten, so wird er mit dem Anathem belegt und sammt seinen Genossen vom Abendmahl ausgeschlossen bis zum Augenblick der Todesgefahr, damit künftig keiner mehr wage, aus dem Laienstand plötzlich in das Lager des Herrn einzubrechen..., wie es in der Kirche von Constantinopel schon oft geschehen ist, und damit nicht unter Verachtung der vielen Cleriker Constantinopels, welche sozusagen von der Wiege an unermüdet der Kirche Christi gedient haben, ein Fremder die Leitung der Heerde Christi sich anmaße.

2. In Betreff Gregors, welcher der Kirche von Syrakus regelwidrig und mit Verachtung Gottes vorsteht, zur Partei der Schismatiker gehört, und obgleich durch eine Synode abgesetzt und von Papst Benedictus suspendirt (obligatus), doch den Laien Photius plötzlich zum Bischof zu weihen und viele Funktionen des hl. Dienstes zu verrichten wagte, verordnen wir kraft apostolischer Autorität und gemäß dem Gewohnheitsrecht und den Canones, daß er alles priesterlichen Dienstes beraubt und verlustig sei, ohne Hoffnung auf Restitution. Fährt er dennoch fort, geistliche Funktionen zu verrichten und gegen Ignatius zu intriquiren, so soll er sammt seinen Genossen von allem Verkehr mit den Gläubigen ausgeschlossen, anathematisirt sein.

3. Diejenigen, welche der Neophyt Photius, der Räuber des constantinopolitanischen Stuhls, zu einer geistlichen Würde befördert hat, berauben wir alles clerikalischen Amtes, weil es klar ist, daß sie allen Freveln ihres Consecrators zustimmten und mit ihm Gemeinschaft unterhielten.

4. In Betreff unseres hochwürdigsten und heiligsten Bruders Ignatius, der zuerst durch kaiserliche Gewalt seines Stuhles beraubt, dann von Photius dem Ehebrecher, Sünder und Räuber, und seinen Genossen und Excommunicirten, Anathematisirten und von Papst Benedictus suspendirten anathematisirt, zuletzt von den Legaten des apostolischen Stuhls gegen unsern Befehl, wie Zacharias, einer dieser Legaten, selbst gestand, der priesterlichen Inful verlustig erklärt wurde, verordnen und verkünden wir in Autorität des höchsten Richters, Jesus Christus, daß er abgesetzt oder anathematisirt weder jetzt sei, noch je gewesen sei, da er von der kaiserlichen Macht ohne canonische Autorität vertrieben wurde, und von Solchen, bei selbst gebunden (suspendirt) waren, nicht mit irgend einer Fessel (Sentenz) belegt werden konnte. Deshalb restituiren wir ihn, kraft der von Gott dem hl. Petrus verliehenen Gewalt, in seine frühere Würde und Kathedra, in seinen Grad und in sein Patriarchat,

— unter Androhung schwerer Strafen gegen diejenigen, die ihn nicht anerkennen.

5. Alle Bischöfe und Cleriker, welche nach der ungerechten Absetzung des Ignatius exiliert oder ihrer Stellen beraubt wurden, sollen zurückgerufen und wieder eingesetzt werden. Wer dies Dekret nicht befolgt, sei Anathema. Und wenn auch Anklagen gegen einige von Jenen vorliegen, so müssen sie doch vor Geltendmachung dieser Klagen restituirt und können nur vom römischen Stuhl gerichtet werden.

6. In Betreff der heiligen und ehrwürdigen Bilder unseres Herrn Jesus Christus, seiner jungfräulichen Mutter und aller Heiligen von Abel an erklären wir, daß das unverletzt und unverändert bleiben müsse, was die hl. Kirche in der ganzen Welt von jeher hierüber annahm und was die Päpste darüber beschlossen und verordnet haben (wieder keine Erwähnung der siebenten allgemeinen Synode). Deshalb sprechen wir Anathem über Joannes (Janes), den ehemaligen Patriarchen von Constantinopel (s. S. 104), und seine Anhänger, welche die Bilder zu zerbrechen und mit Füßen zu treten lehren¹.

Als die wegen Lothars Entscheidung nach Meß gesandten Legaten zurückkehrten, berichteten sie dem Papst, wie man ihnen angegeben hatte, nämlich, daß der König sich ganz nach dem Urtheil der Synode gerichtet habe; über diese selbst aber würden Günther und Thietgaud in Bälde persönlich genaueren Bericht erstattet (Mansi, T. XV. p. 152). Bald darauf entfloß Rodoald, als er über sein früheres Benehmen in Constantinopel Rechenschaft geben sollte (Mansi, l. c. p. 183). Ungefähr um dieselbe Zeit kamen Günther und Thietgaud in Rom an, wurden vom Papst freundlich aufgenommen und über die Vorgänge in Meß befragt. Sie überreichten den libellus mit der Bemerkung: hierin sei alles enthalten, was geschehen sei. Da der Papst sah, daß sich darin „viel Profanes und Unerhörtes“ finde, berief er im Oktober 863 eine Synode in den Lateran, bei der auch Günther und Thietgaud gegen-

¹ Diese Synodalsentenz besitzen wir dreimal lateinisch, zweimal in den Briefen (ep. 7 u. 10) des Papstes Nikolaus (Mansi, T. XV. p. 178 u. 244. Harduin, T. V. p. 136. 198), und einmal unter den Akten des achten allg. Concils (Mansi, T. XVI. p. 106. Harduin, l. c. p. 842); außerdem in einem griechischen Auszug in der griechischen Epitome der Akten des achten allg. Concils, bei Mansi, T. XVI. p. 363. Harduin, l. c. p. 1070. In der ep. 7 des P. Nikolaus werden mit diesen sechs Canones über Photius und die Bilder auch jene zwei Canones gegen die Theopaschiten verbunden, welche, wie schon oben S. 260 bemerkt wurde, wohl einer römischen Synode im J. 862 angehören.

wärtig waren¹. Nachdem er den Anwesenden Alles verlesen und daß Unrecht der Meizer Synode dargelegt hatte, publicirte er in Form eines an alle Bischöfe von Italien, Gallien und Germanien gerichteten Dekretes folgende Sentenz: „König Lothar, wenn er je den Namen eines Königs verdient, hat durch seine Bigamie großen Frevel begangen. Daß Thietgau und Günther ihn dabei unterstützten, haben wir schon lange von allen Seiten her erfahren, wollten jedoch Solches von Bischöfen nicht glauben. Aber durch ihre Anwesenheit in Rom, sowie durch die Schrift, die sie überreichten und auch von uns unterschrieben wünschten, hat sich die Wahrheit jenes Gerüctes bestätigt. Sie haben sich in der eigenen Schlinge gefangen, sind darum durch Beschluss der gegenwärtigen Synode abgesetzt, von allen priesterlichen Funktionen excommunicirt und der bischöflichen Gewalt verlustig erklärt worden.“ Angehängt sind diesem Dekret fünf Kapitel:

1. Die Synode zu Meß im Juni 863, deren Mitglieder die uns zustehende Entscheidung (in Lothars Sache) sich anmaßten, erklären wir für fassirt auf ewig, und stellen sie der Räubersynode von Ephesus gleich &c.
2. Den Thietgau von Trier, Primas von Belgien, und den Erzbischof Günther von Köln, welche vor uns und dieser hl. Synode ihr Benehmen in der Angelegenheit Lothars und seiner zwei Frauen durch eine Schrift, deren Inhalt sie auch mündlich bekräftigten, dargelegt und zudem bekannt haben, daß sie den päpstlichen Befehl in Betreff der Engeltrude (S. 268) nicht befolgt hätten, erklären wir des priesterlichen Amtes für unwürdig, und sprechen durch das Urtheil des hl. Geistes und die Autorität des hl. Petrus ihre Absezung vom Bisphum aus. Fahren sie dennoch fort, bischöfliche Funktionen zu verrichten, so verlieren sie jede Hoffnung auf Wiedereinsetzung, und alle, die mit ihnen Gemeinschaft unterhielten, werden aus der Kirche ausgeschlossen.
3. Auch alle andern Bischöfe, die mit ihnen gemeinsame Sache machten, trifft gleiche Verdammung. Wenn sie aber persönlich oder durch Abgeordnete auf's Neue ihre Übereinstimmung mit dem hl. Stuhl erklären, so wird ihnen verziehen werden.
4. Engeltrude und ihre Freunde und Beschützer werden mit dem Ana-

¹ Nicolai I. ep. 58. Mansi, l. c. p. 336. Harduin, l. c. p. 289. Die Berlinianischen Annalen (Pertz, I. p. 466) erwähnen dieser Synode nicht am rechten Platze, sondern erst beim J. 864.

them und andern Strafen bedroht. Falls sie zu ihrem Manne zurückkehrt oder sich beim apostolischen Stuhle stellt, wird ihr — nach geziemender Satisfaktion — Verzeihung in Aussicht gestellt.

5. Wer die Befehle, Interdikte &c. des hl. Stuhles verachtet, der sei Anathema!¹

Natürlich setzte der Papst auch den König Lothar von dieser Sentenz in Kenntniß, aber wir besitzen von seinem Schreiben an ihn nur noch drei Fragmente im Corpus juris can. c. 4. Dist. LXIII.; c. 96. C. XL. q. 3 u. c. 10. C. XXIV. q. 3. Der Papst tadelte hier den König wegen seines Ehebruchs, spricht auch von der Absetzung Günthers und Thietgauds, und verbietet zugleich, ohne päpstliche Erlaubniß ihre Stühle an Andere zu vergeben.

Auf derselben Synode wurde auch Bischof Hagano von Bergamo, der mit Günther und Thietgaud hauptsächlichen Anteil an Abfassung jenes libellus hatte, sowie Johann von Ravenna, weil auch er mit diesen Feinden Roms gemeinsame Sache mache, für abgesetzt erklärt. Sie unterwarfen sich ebenso wenig als Günther und Thietgaud, gingen vielmehr mit diesen zu Kaiser Ludwig II., der eben zu Benevent verweilte, stellten ihm vor, daß ihre Absetzung ungerecht und zugleich eine Verleumdung der dem Kaiser und seinem Bruder schuldigen Achtung sei, denn noch nie habe man erhört, daß Metropoliten ohne Zustimmung ihres Landesherrn verurtheilt worden seien (!), und im vorliegenden Fall seien sie (Günther und Thietgaud) überdies als Gesandte Lothars unter dem Schutz des Kaisers nach Rom gekommen. Damit verbanden sie verschiedene Lästerungen über den Papst². Darauf zog der Kaiser sammt seiner Gemahlin nach Italien (Anfang d. J. 864), in der Absicht, den Papst entweder zur Zurücknahme der Sentenz gegen Günther und Thietgaud zu vermögen, oder Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Die beiden Lothringischen Erzbischöfe waren in des Kaisers Begleitung und veröffentlichten auf dem Wege nach Rom eine Encyklika an alle Bischöfe, worin sie den Papst als Tyrannen darstellten und die Bischöfe ihrer Heimath aufforderten, den König Lothar in seinem Ungehorsam zu bestärken. Zugleich verbanden sie damit ein an den Papst selbst adressirtes Schreiben voll Klagen über

¹ Mansi, T. XV. p. 649. Harduin, T. V. p. 573. Pertz, T. I. p. 460 sqq. Baron. 863, 22. Dieses päpstliche Dekret theilte auch Dr. Floß aus einem Trierer Codex mit in seinem Werke: Leonis VIII. Privilegium etc. Friburgi 1858. p. 24.

² Mansi, l. c. p. 152. Pertz, T. I. p. 462 u. 573. Baron. 863, 27. 32.

und Forderungen an ihn, daß sie sogar nach Byzanz schickten, um von dort Beistand gegen den Papst zu erhalten. Daß Nikolaus I. diesem Treiben entgegenzuwirken strebte, ersehen wir aus seinem dieser Zeit angehörigen Schreiben an Erzbischof Rodulf von Bourges, den er sammt seinen Suffraganen aufforderte, aller Gemeinschaft mit Günther und Thietgauß vollständig zu entsagen. Ersterer belästigte gegenwärtig die Ohren des Kaisers und der fränkischen Könige, und sprengte Lügenhaftes gegen den Papst aus. Uebrigens sollten die Bischöfe der Provinz Bourges gegen Anfang Novembers (864) zwei aus ihrer Mitte behufs einer großen Synode nach Rom senden¹.

Gleichzeitig mit der obenerwähnten Lateransynode hatte im Oktober 863 eine Provinzialsynode zu Mailand unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Tado statt. Die kurzen Akten dieser Synode hat Professor Friedrich Maassen in einem Codex des Domcapitels zu Novara entdeckt und im J. 1865 in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien S. 306 ff., veröffentlicht. Ihre 14 Canones 1) Die Bischöfe müssen den Gemeinden tüchtige Rektoren vorsezett, 2) Die Kirchen dürfen nicht ihrer Einkünfte beraubt werden, namentlich nicht von den Custoden derselben; 3) Klöster müssen Klöster bleiben (c. 24 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 525); 4) Wenn Xenodochien nicht stiftungsgemäß bestehen können, so muß doch der fünfte Theil (ihrer Einkünfte) den Fremden und Armen zugewendet werden; 5) Die Einkünfte entfernt liegender Xenodochien sollen vom Bischof den Fremden und Armen an frequentirten Orten zugewendet werden; 6) Verbot der Schauspiele, der Jagd u. dgl. für Priester und Bischöfe; 7) Wenn jemand einen Cleriker aufnimmt, um ihn gegen den Bischof zu schützen, so wird der Aufnehmende und Aufgenommene mit Anathem belegt; 8) Der Bischof hat über den Kirchenzehnten zu entscheiden, nach c. 7 von Gangra (Bd. I. S. 783). 9) Niemand darf ohne Zustimmung des Bischofs einen vagirenden Geistlichen aufnehmen und funktionieren lassen; 10) Kein Cleriker darf Kirchengut vertauschen ohne Erlaubniß des Bischofs; 11) Wer Armen- oder Kirchengut raubt und nach dreimaliger Mahnung des Bischofs sich nicht bessert, wird völlig excommunicirt; 12) Vom Kaiser ist zu verlangen, daß die vom Bischof Excommunicirten auch vom Hause und den Hofämtern entfernt werden; 13) Den Ostiairiern sollen tüchtige Subdiakonen vorgesetzt werden, damit notorische

¹ Mansi, l. c. p. 382. Harduin, l. c. p. 334.

Sünden nicht ohne Erlaubniß des Bischofs in eine Kirche eintreten; 14) Die Bischöfe sollen ernste Priester zu Pönitentiaren bestellen.

Wie wir oben sahen, zog Kaiser Ludwig II. zu Anfang des J. 864 nach Italien, um den Papst zu größerer Milde gegen König Lothar von Lothringen zu zwingen. Als Papst Nikolaus dieß hörte, verordnete er Fästen und Gebete, damit Gott den Sinn des Fürsten ändere. Der Kaiser aber zog vor Rom und nahm seine Wohnung in der Nähe der Peterskirche. Wie nun Cleriker und Laien wieder in Prozession nach St. Peter zogen, um in obigem Sinn zu beten, wurden sie von den Dienern des Kaisers überfallen und mißhandelt, auch die Kreuze und Fahnen zerbrochen, darunter namentlich ein kostbares Kreuz, das von der hl. Helena gestiftet und mit einem Theil des Kreuzes Christi geschmückt war. Der Papst wohnte damals im entlegenen Lateran am südöstlichen Ende der Stadt. Als er erfuhr, daß er hier gefangen genommen werden solle, entfloß er und kam auf einem Schiffchen zur Kirche St. Peter, worin er zwei Tage und Nächte ohne Speis und Trank verweilte. Unterdessen starb jener Mensch, der das ehrwürdige Kreuz der hl. Helena zertrümmert hatte, und auch der Kaiser wurde von einem Fieber befallen. In Beidem ein göttliches Strafgericht erkennend, versöhnte sich jetzt Kaiser Ludwig durch Vermittlung seiner Gemahlin mit dem Papste, Günther aber hatte die Frechheit, seine diabolica capitula, wie sie Hinkmar nennt (Pertz, I. 463), d. h. seinen obenerwähnten Schmähbrief an Nikolaus, diesem selbst durch seinen Bruder Hilduin zu übersenden. Für den Fall, daß der Papst die Annahme verweigere, hatte Hilduin den Auftrag, die Schrift auf das Grab des hl. Petrus niederzulegen, und er wollte dieß wirklich vollziehen, wurde jedoch sammt seinen Genossen aus der Peterskirche verjagt, wobei Einer von ihnen umkam. Der Kaiser aber befahl jetzt dem Günther und Thietgaud, nach Haus zurückzukehren, und zog selbst von Rom nach Ravenna, wo er Ostern 864 feierte¹.

Mit Kaiser Ludwig war auch der mit doppelter Schuld beladene päpstliche Legat Rodoald nach Rom zurückgekommen, in der Meinung, jetzt sei die Zeit auch für ihn günstig. Natürlich konnte der Papst, so lange seine Feinde in Rom herrschten, keine Untersuchungssynode über Rodoald veranstalten, ermahnte ihn aber, Rom nicht wieder zu verlassen und sich vor der nächsten Synode zu stellen; er habe keine Gewalt zu befürchten

¹ Mansi, l. c. p. 635. Harduin, l. c. p. 575. Pertz, I. p. 464.
Vgl. Dümmler, a. a. O. S. 511 ff.

und könne seine Rechtsfertigung und Entschuldigung ungehindert vorbringen. Falls er sich jedoch eigenmächtig wieder entferne, werde er abgesetzt und excommunicirt werden. Er floh dennoch, und darum sprach eine Synode in der Constantinischen Basilika, d. i. im Vateran, die Absetzung und Excommunication über ihn aus, wie es scheint, bald nach der Abreise des Kaisers nach Rom, also gegen die Mitte des Jahres 864¹.

Um Gründonnerstag desselben Jahres wagte Günther, obgleich excommunicirt, in seiner Kathedrale zu Köln den Gottesdienst zu halten und die hl. Dele zu weihen, während Thietgaud, gehorsamer und sanfter, sich aller geistlichen Funktionen enthielt. Gleich ihm waren auch die andern lothringischen Bischöfe durch die Beschlüsse der Vateransynode vom vorigen Jahre (S. 273) so erschüttert oder eingeschüchtert, daß sie, das in c. 3 der selben angebotene Versöhnungsmittel benützend, schriftliche Bekennnisse ihres Unrechts sammt demuthiger Bitte um Verzeihung übersandten (Pertz, T. I. p. 465). Noch jetzt besitzen wir den Brief, den damals Bischof Adventius von Meß an Papst Nikolaus richtete. „Mit Freude wäre ich,“ sagt er, „nach Empfang der apostolischen Dekrete (Beschlüsse der Vateransynode) nach Rom geeilt, um mündlich Euerer Heiligkeit zu antworten, wenn nicht hohes Alter und Krankheit mich hinderten, so daß mir der Tod täglich bevorsteht . . Wenn auch nicht leiblich, so doch geistig, werfe ich mich darum Euch zu Füßen und bitte demuthig, meine wahrheitsgemäßen Entschuldigungen mit väterlichem Wohlwollen aufzunehmen.“ Daran knüpft er in 6 Nummern die Erklärung: er wolle weder den Thietgaud, der sich aller Funktionen gehorsam enthalte und vom Papst Verzeihung hoffe, noch den Günther, der die apostolische Excommunication gering schätze, als Bischöfe anerkennen, und mit letzterem und seinen Anhängern keine Gemeinschaft unterhalten. In Sachen Lothars habe er den Darstellungen der beiden Erzbischöfe geglaubt und den alten Canones gemäß den Metropoliten gefolgt, um so mehr, da er selbst den wahren Sachverhalt (in Betreff der angeblichen früheren Verlobung Lothars mit Waldrade) nicht gekannt habe, indem er erst später Bischof geworden sei (J. o. S. 269). Er sei aber jetzt bereit, zu thun, was der Papst in dieser Angelegenheit verordne. An der Losprechung der Engeltrude habe er gar keinen Anteil gehabt und wolle in allweg dem hl. Stuhle Petri anhängen. Der Papst habe den lothringischen Bischöfen Verzeihung

¹ Nicolai I. ep. 7 bei Mansi, T. XV. p. 183. Harduin, T. V. p. 141. Baron. 864, 3. 4.

versprochen, wenn sie mit ihm weise seien und ihre Uebereinstimmung mit ihm entweder persönlich oder durch Gesandte schriftlich erklären würden. Auch er habe alsbald einen Deputirten zur Ueberbringung seiner Bekennnißschrift ausgewählt, aber die Absendung darum verzögert, weil er zuvor mit den übrigen lothringischen Bischöfen in Verkehr getreten sei, um auch sie zur Uebereinstimmung mit dem Papst zu bewegen. Nachdem er jetzt erfahren, daß alle dieses Sinnes seien, habe er den Ueberbringer dieses Schreibens jenem Deputirten als Herold voraussenden wollen¹.

Auf den Wunsch des AdVENTIUS legte auch König Carl der Kahle Fürbitte für ihn bei dem Papst ein, mit dem Bemerk, sein Oheim, der große Drogo von Mez, habe denselben erzogen und unter seine Hausgenossen aufgenommen. Zugleich erfahren wir hier, daß der Ueberbringer dieser Schreiben der Mönch Bettó war².

Einige Zeit später konnte auch der eigentliche Deputirte des AdVENTIUS, sein Priester THEUDERIC, nach Rom abgehen, um einen noch ausführlicheren Brief seines Herrn zu überbringen, wie wir aus der Antwort des Papstes erschließen. Zugleich sandten um diese Zeit auch die andern lothringischen Bischöfe ihre Briefe und Deputirten nach Rom, namentlich Ratold von Straßburg, von dessen Entschuldigungsschreiben wir noch den Eingang besitzen³, und Bischof FRANKO von Tongern, dem der Papst in seiner ep. 45 antwortete.

Auch König Lothar wollte versuchen, ob er den Papst nicht begüten könnte, und richtete an ihn jenes Schreiben, das uns BARONIUS (864, 24) aufbewahrt hat⁴. Er klagt darin, daß der Papst, den er doch so hoch ehre, seinen Gegnern zu viel Glauben schenke. Papst NIKOLAUS habe von seinen Legaten erfahren können, wie bereitwillig Lothar gewesen sei, gleich einem gewöhnlichen Manu seinen Anklägern gegenüber vor den Legaten zu stehen (auf der Mezer Synode). Die wahre Absicht seiner Feinde sei, ihn seines rechtmäßig ererbten Reiches zu beraubten (Anspielung auf Carl den Kahlen). Er habe, als er eben an den äußersten Grenzen des Reichs wegen der Einfälle der Heiden verweilte, vernommen, daß

¹ Mansi, l. c. p. 368. Harduin, l. c. p. 321. Baron. 863, 51.

² Mansi, l. c. p. 371. Harduin, l. c. p. 323. Baron. l. c. n. 56.

³ Baron. 864, 8.

⁴ Es findet sich auch bei Mansi, l. c. p. 384 und Harduin, l. c. p. 336. Das andere (bei Baron. l. c. n. 19) gehört einer späteren Zeit an, nach Ankunft des Legaten ARSENII, s. unten S. 296.

Günther und Thietgaud excommunicirt worden seien. Dieß habe ihn sehr geschmerzt, aber er habe es geduldig zu ertragen beschlossen. Später habe er erfahren, daß Günther trotz der über ihn verhängten Sentenz Messe zu lesen, die Oele zu weihen und den hl. Geist mitzutheilen gewagt habe (er hatte also auch gesirmt, wohl an Pfingsten 864). Solches habe er sehr mißbilligt, und darum die Gemeinschaft mit ihm vollständig aufgehoben. Für den gehorsamen Thietgaud aber möchte er Fürbitte einlegen. Uebrigens habe er diesen beiden, als er sie nach Italien gesandt, keineswegs befohlen, Neußerungen zu gebrauchen, die ihnen eine Verurtheilung zuziehen könnten (er will sich purifizieren in Betreff des libellus S. 268 und der Schmähschrift gegen den Papst S. 274). In Betreff Engelstrude's sei er unschuldig, denn er habe den Günther, in dessen Diöcese sie lebe, ermahnt, in ihrer Angelegenheit zu thun, was seines Unites sei. Was aber die päpstlichen Legaten, welche diese Frau vorderten, über sie beschlossen hätten, sei ihm unbekannt¹.

Wir sehen, Lothar hob, um wenigstens das äußere Dekorum zu wahren, die Kirchengemeinschaft mit Günther auf. Die Bertinianischen Annalen wollen wissen, daß er zugleich, um seinen Oheim Carl den Kahlen zu gewinnen, den Stuhl von Köln an Carls Sohn Hugo vergeben habe, der erst Subdiakon und von schlimmen Sitten war (Pertz, I. p. 465). Es wäre dieß dem obenerwähnten ausdrücklichen Verbot des Papstes entgegen gewesen (S. 274); aber wie es scheint, hatte Prinz Hugo bloß ein Versprechen erhalten, denn schon im J. 864 erscheint Günther wieder wenigstens als weltlicher Administrator von Köln, und blieb in der That im Besitz der Kirchengüter, während die geistlichen Funktionen einige Zeit lang sein Bruder, der berüchtigte Hilduin, versehen zu haben scheint². Ob aber Günther, wie ebenfalls die Bertinianischen Annalen behaupten, über die Erhebung Hugo's erzürnt, abermals nach Rom gegangen sei und dem Papst alle gespielten Intrigen entdeckt habe, möchte man billig bezweifeln. Gewiß ist dagegen, daß Papst Nikolaus den lothringischen Bischöfen, mit Ausnahme Günthers und Thietgauds, jetzt Verzeihung angedeihen ließ, und sie zugleich ermahnte, Alles zu thun, um auch den König zu bessern. Von den hierauf bezüglichen Schreiben

¹ Vgl. Dümmler, a. a. D. S. 519 ff.

² Vgl. die Note Mansj's zu Baron. T. XV. p. 9 ed. Lucc. und Gfrörer, Carolinger. Bd. I. S. 418.

des Papstes besitzen wir noch zwei, an Franco von Tongern und an Adventius von Metz. Das erste (ep. 45) ist vom 17. September 864 datirt und theilweise wörtlich identisch mit dem wohl gleichzeitigen an Adventius. In letzterem bemerkt überdies der Papst, er habe von Adventius weniger als von Andern ein solches Schreiben zu erhalten gehofft (wahrscheinlich weil derselbe Lothars Kanzler war), und falls er auch nicht so unschuldig wäre, als er behauptet, so würde ihm der Papst doch verzeihen, weil er dem Tode nahe sei. Adventius habe weiterhin sein bisheriges Benehmen mit dem Gehorsam entschuldigen wollen, den man den Königen leisten müsse, und dabei auf I Petr. 2, 13 hingewiesen (in dem oben S. 277 erwähnten Briefe des Adventius geschah dieß nicht, es muß also in dem zweiten durch Theuderich übergebenen gestanden haben). Aber es sei wohl zu beachten, ob die Könige auch wahre seien, ob sie vor Allem sich selbst gut regieren, ob sie mit Gerechtigkeit regieren und nicht vielmehr Tyrannen seien, denen man eher widerstehen als gehorchen müsse. Auch habe Adventius seine Nachgiebigkeit gegen die zwei Metropoliten mit Unrecht durch Hinweisung auf alte Canones zu vertheidigen gesucht¹.

Adventius richtete darauf alsbald eine Dankdagung an den Papst *Baron.* 864, 6), und aus dieser ersehen wir, daß Nikolaus mit jenen Begnadigungsschreiben zugleich auch Briefe an die Könige Carl den Kahlen und Ludwig den Deutschen geschickt habe, des Inhalts: daß aus jeder ihrer Kirchenprovinzen der Metropolit oder zwei seiner Suffragane befuß einer großen Synode im Mai nach Rom kommen sollten². Zugleich sollten die genannten zwei Könige diese Schreiben auch dem lothringischen Episcopat mittheilen, damit auch dieser seine Stellvertreter sende. — Doch blicken wir jetzt wieder nach dem Streite zwischen Hinkmar und Rotharius.

¹ Mansi, l. c. p. 372. Harduin, l. c. p. 325. Baron. 863, 59.

² Wenn nicht statt XIV. Kal. Junii zu lesen ist Kal. Nov., was mit dem Obigen S. 275 und mit der Angabe in den Berlinianischen Annalen (Pertz, I. 466) zusammenstimmen würde. In letzterem Falle wäre der November des Jahres 864 gemeint. Bleibt man aber bei Kal. Junii stehen, so ist an den Mai 865 zu denken.

§ 471.

Fortsetzung der Streitigkeiten zwischen Hinkmar und Rothadius.

Wie wir wissen, hatte Hinkmar den Bischof Odo von Beauvais nach Rom gesandt, um die Beschlüsse der Synode von Soissons in Betreff der Absetzung des Rothadius zu überbringen (S. 259). Bevor dieser in Rom ankam, hatte der Papst schon von der Sache Kenntniß erhalten und in einem Briefe an Hinkmar (aus dem Anfang des Jahres 863) seine große Unzufriedenheit ausgesprochen: Früher habe er stets nur Gutes über Hinkmar vernommen, aber jetzt habe er zu seinem großen Schmerz hören müssen, daß Bischof Rothadius trotz seiner Appellation und ohne persönlich anwesend zu sein seines Bistums beraubt, exiliert und in ein Kloster gesperrt worden sei. Schon sein Alter hätte ihn schützen sollen; allein zum Schimpf gegen den apostolischen Stuhl, an den er appellirt habe, werde er jetzt von Hunger und Durst und zahllosen andern Leiden geplagt. Das könne nicht geduldet werden. Deshalb befiehle er, daß Hinkmar entweder innerhalb 30 Tagen von Empfang dieses Schreibens an den Rothadius restituire, oder, wenn er Recht zu haben glaube, ihn sammt seinen Anklägern nach Rom sende und zugleich selbst persönlich oder durch Bevollmächtigte dort erscheine. Lasse er diese Frist von 30 Tagen verfließen, ohne daß Eine oder das Andere zu thun, so dürfe er so lange nicht mehr Messe lesen, bis er den päpstlichen Befehl vollziehe. Diese Sentenz beziehe sich endlich nicht bloß auf Hinkmar allein, sondern auch auf alle andern Bischöfe, welche in die Absetzung Rothads eingestimmt hätten¹. Gleichzeitig schrieb der Papst auch an König Karl den Kahlen von Frankreich (ep. 31), und setzte ihn von dem Inhalt seines Briefes an Hinkmar in Kenntniß.

Einen etwas mildern Ton glaubte Papst Nikolaus anschlagen zu sollen, nachdem Bischof Odo in Rom angekommen war und das Protokoll von Soissons nebst einem Briefe Hinkmars überbracht hatte. Er richtete darum jetzt ein neues Schreiben an letztern, des Inhalts: er freue sich, daß Hinkmar auch in dieser Sache sich an den apostolischen Stuhl gewandt und dessen Zustimmung zu dem Geschehenen nachgesucht habe.

¹ Nicolai I. ep. 29 bei Mansi, T. XV. p. 295. Harduin, T. V. p. 249.

Allein so sehr es ihm Herzensangelegenheit sei, allen Wünschen Hinkmars zu entsprechen, so könne er es doch nicht in dem vorliegenden Falle. Schon seit lange hätten die Päpste über Hinkmars Unabhängigkeit die allerbeste Meinung gehabt, so daß Nikolaus unmöglich habe glauben können, es werde, wenn Hinkmar dabei sei, irgendemand, der nach Rom appellirte, beschädigt werden, selbst wenn die Canones nichts darüber vorschreiben würden, besonders da er so klug und bei König Karl von so großem Einfluß sei. Wenn er den Rothad in so hohem Grad schuldig befunden habe, so hätte er, auch falls dieser nicht appellirt, die Sache aus Achtung gegen den hl. Petrus nach Rom berichten und dessen Urtheil abwarten sollen (nach pseudosisdorischem Kirchenrecht). Und wenn er dieß nicht wollte, so hätte er mindestens nach eingelegter Appellation keinen andern Bischof für Soissons weihen sollen, bevor die Sache, den Canones gemäß, durch päpstliche Entscheidung erledigt war. Was aber in Betreff Rothads jetzt zu thun sei, das habe der Papst in seinem Schreiben an die Bischöfe im Reiche Carls des Kahlen auseinandergesetzt, und zu diesen Bischöfen gehöre ja auch Hinkmar. Hiernach solle er sich richten, wenn er nicht die Schärfe der Canones erfahren wolle. Hinkmar wünsche, der Papst solle die Privilegien (Primalialrechte) seines Stuhles bestätigen, und doch suche er die Privilegien Roms so viel als möglich zu verleihen. Schließlich macht ihm der Papst dennoch Aussicht auf Bestätigung der Vorrechte seines Stuhls, wenn er in der vorliegenden Sache gehorche, und bemerkt, es sei jetzt zum zweitenmal, daß er ihm schriftlich befahle, den Rothadius nach Rom zu senden. Wenn es zum drittenmal nöthig würde, müßte der Papst wider Willen wegen Verachtung der Canones gegen ihn einschreiten¹.

Unter dem Schreiben an die Bischöfe im Reiche Carls des Kahlen, worauf sich der Papst in Obigem bezog, ist seine ep. 32 an die Bischöfe, welche Mitglieder der Synode von Soissons waren, zu verstehen. Daß statt synodi Sylvanectensis zu lesen sei Suessionensis, haben wir schon oben S. 258 bemerkt. Die Stimmung, welche in diesem Brief herrscht, ist die gleiche, wie im vorhergehenden. Der Papst will den Eindruck, den sein erstes Schreiben machen müßte, mildern, aber in der Sache selbst kein Tota nachgeben. Er lobt darum vor Allem die Bischöfe wegen der

¹ Nicolai I. ep. 28. Jaffé hat in seinen Regesten der Päpste p. 241 das Verhältniß dieses päpstlichen Schreibens zum vorausgegangenen nicht richtig erkannt und das spätere dem früheren vorangestellt. Mansi, l. c. p. 294. Harduin, l. c. p. 247.

Achtung gegen Rom, die sie in ihrem Schreiben an den Tag gelegt hätten, muntern sie auf, bei dem Unglück, das ihr Vaterland durch Einfälle der Heiden und durch innere Zwistigkeiten erdulde, nicht muthlos zu werden, und geht dann auf die Angelegenheit Rothads also über: „Ihr habt gebeten, daß zu bestätigen, was ihr auf euerer Synode über Rothadius beschlossen habt. Allein das ist nicht möglich, denn der apostolische Stuhl kann nur ein Urtheil fällen, wenn er von der Sachlage vollständig unterrichtet ist. Ihr sagt freilich, es sei von euch eine vollständige Relation eingeschickt worden, und auch Bischof Odo, der bei Allem anwesend gewesen, könne mündlich ganz ausführlich berichten. Ich würde eurer Darstellung glauben können, wenn nicht von vielen euerer Nachbarn (wohl den lothringischen Bischöfen) Entschuldigungen und Vertheidigungen Rothads und Argumente für seine Unschuld und euere Schuld dem apostolischen Stuhl wären eingesandt worden, welche Odo nicht entkräften konnte. Auch darf ich euch meinen Schmerz darüber nicht verhehlen, daß ihr den Rothadius trotz seiner Appellation abgesetzt habt, zur Beleidigung des römischen Stuhls. Gleich verletzend ist es, daß ihr euch auf kaiserliche Gesetze beruft, um die Nichtigkeit der Appellation Rothads zu beweisen, als ob die weltlichen Gesetze im Collisionssfall den kirchlichen vorgingen. . . Ihr sagt freilich, die Appellation sei nur eine Finte gewesen, um die Sache zu verschleppen, aber ihr habt keine Beweise dafür, und in das Herz sieht doch nur Gott. Die Canones 4 und 8 von Sardika (richtiger 3 und 5, §. Bd. I. S. 560 u. 567 ff.) über Appellation nach Rom sind doch Ledermann bekannt (der Papst führt sie wörtlich an). Ihr wollt in eurer Schrift beweisen, daß Rothadius gar nicht habe appelliren können, weil er keine bona causa gehabt habe, wie das Concil von Sardika voraussetze; aber er selbst hat doch seine causa für eine bona gehalten, und dieß genügt zur Appellation. Uebrigens, auch wenn er nicht appellirte, hätte er seine Sache nach Rom bringen sollen, gemäß der Verordnung derselben Synode (eigenthümliche Auslegung von c. 3: *si vobis placet, s. Petri apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt, Romano pontifici*). Noch schlimmer ist, daß ihr an die Stelle des Rothadius einen Andern konsekirt habt; dieß ist ganz offenbar den kirchlichen Regeln (c. 4 von Sardika) zuwider. Ihr sagt, Nothad habe nach angekündigter Appellation sich wieder anders ausgesprochen und durch die Bischöfe gerichtet zu werden verlangt. Aber ohne an der Wahrheit eurer Aussage zu zweifeln, ist doch nicht entschieden, wie Nothad jenes gemeint habe, und diese an sich nicht klare

Sache kann erst durch genaue Untersuchung der beiderseitigen Angaben entschieden werden. Ihr wißet, daß ich an den Erzbischof von Rheims geschrieben und ihm und seinen Genossen einen Termin von 30 Tagen angesetzt habe, unter Beifügung einer Drohung. . . Jetzt aber höre ich von Odo, daß ihr bereits einen andern Bischof für Soissons ordinirt habt. Wie schrecklich dieß sei, und wie unmöglich es geduldet werden dürfe, könnte ich nicht genügend aussprechen, und wenn auch alle Glieder meines Leibes Zungen wären. . . Ihr hättet dafür schwere Strafe verdient, aber ich will apostolische Sanftmuth anwenden, und befiehle nur, daß ihr den Rothadius sogleich aus dem Exil zurückruft und nach Rom schicket. Auch aus eurer Mitte müssen wenigstens zwei persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Rom kommen, um bei den Verhandlungen anwesend zu sein. Thut ihr dieß nicht innerhalb 30 Tagen von Empfang dieses Schreibens an, so seid ihr sämtlich von Abhaltung der Messe suspendirt, bis ihr gehorchet. Rothad aber wird dann von uns freigesprochen werden und ihr in die Grube fallen, die ihr ihm bereitet habt. Ihr müßt übrigens, Geliebteste, diesen Befehl nicht unfreundlich aufnehmen, denn Wahrheit und Gerechtigkeit müssen siegen, und die Privilegien meines Stuhls werde ich bis zum Tode vertheidigen. Sie sind Schutzmittel für Jeden, und was heute dem Rothadius begegnete, kann es nicht morgen jedem aus euch widerfahren?" Im Folgenden geht Nikolaus auf die Sache Balduins über. Seine frühere Intercession für denselben war, wie ihm die Bischöfe schrieben, nicht gut aufgenommen worden. Er bemerkt deshalb jetzt, daß er damit keineswegs die Canones habe verletzen wollen, und nicht Befehle erlassen, sondern nur Fürbitte eingelegt habe. „Was ich aber," fährt er fort, „über die Sache Lothars und seiner zwei Frauen denke, das könnt ihr aus meinen Briefen und aus dem Commonitorium erschließen, wovon ich euch Abschriften durch Odo übersende. Ihr werdet daraus ersehen, daß euere Mahnung, ich solle meine Meinung ändern, durchaus überflüssig ist¹. Wenn Lothar sich nicht bessert und Buße thut, wird er mit allen seinen Helfern und Freunden die canonische Strafe fühlen. Besonders gilt dieß von dem, der an Weihnachten den Ehebrechern den Segen ertheilt, d. h. Lothar und Waldrade copulirt hat, S. 262. Damit Niemand glaube, ich habe den

¹ Es scheint, die unter dem Einfluß Carls des Kahlen und Hinkmars stehende, also dem König Lothar sehr abgeneigte Synode von Soissons hatte den Papst ermahnt, die Ehescheidung Lothars ja nicht zu gestatten, und seine Zugeständnisse (deren Existenz die Lothar'sche Partei erblicket hatte) wieder zurückzunehmen.

Ehebrechern nachgegeben, sollt ihr diese meine Erklärung in allen Kirchen veröfentlichen. Was endlich die Synode aus allen fränkischen Reichen anlangt, die ihr vorschlagt, so müssen zuvor meine zwei Legaten die ihnen aufgetragene Synode wegen Theutberge (die Metzer vom J. 863), wozu auch zwei von euch kommen müssen, abgehalten und uns darüber referirt haben. Ist dies geschehen, dann will ich neue Legaten senden, um das von euch gewünschte Concil zu berufen¹.

Gleichzeitig hiemit erließ Papst Nikolaus auch Schreiben an Bischof Rothad selbst, sowie an König Carl den Kahlen. Im ersten (ep. 33 vom 28. April 863) setzt er den Rothad von dem in Kenntniß, was er in seinem zweiten Schreiben an Hinkmar in Betreff seiner angeordnet habe, und fordert ihn auf, sobald als möglich nach Rom zu kommen. Wolle man es ihm nicht gestatten, so solle er den Papst davon in Kenntniß setzen und nie aufhören, seine Appellation an den Tag zu legen. — In dem Schreiben an den König aber (ep. 30) wird zuerst von und für Balduin gesprochen und darauf dem König berichtet, was Nikolaus neuerdings (in ep. 32 u. 28) in der Sache Rothads verordnet habe. Zugleich wird gebeten, der König möge diesen nach Rom schicken, und schließlich bemerkt, König Carl habe sich in seinem Schreiben an den Papst über einen harten Brief des letztern beklagt. Wovon dieser gehandelt habe, wird nicht gesagt, wohl aber Verschiedenes beigebracht, um den König zu begütigen, von dessen Achtung gegen den hl. Stuhl etc. der Papst schon so Vieles gehört habe. — Wahrscheinlich hatte Nikolaus in einem jetzt verlorenen Briefe Verzeihung für Balduin in einem stärkeren Tone gefordert, als dem König lieb war. Ganz besonders merkwürdig ist in diesem Briefe die Stelle: der König solle doch die Privilegien des apostolischen Stuhles, kraft deren seine Ahnen allen Zuwachs von Würde und Glanz erlangt hatten (nämlich: die königliche Würde unter Pipin, und die Kaiserkrone unter Carl), in keiner Weise schmälern lassen. Die Privilegien Roms, fährt er fort, seien Heilmittel für die ganze Kirche Christi, Waffen gegen alle Angriffe der Bosheit, und sichere Schanzen für die Priester und für alle ungerecht Verfolgten².

Vielsach wird angenommen, Hinkmar und sein König hätten jetzt mehrere Monate lang von den päpstlichen Briefen gar keine Notiz ge-

¹ Ep. 32 bei Mansi, l. c. p. 300. Harduin, l. c. p. 254.

² Ueber Nikolaus' erhabene Auffassung des Primats vgl. Neander, Kirchengeschichte. Bd. IV. S. 125 f.

nommen, sie vor Jedermann verborgen und in der Sache Nothad's keinen Schritt gethan bis zur Synode von Vermeria. Allein aus andern Schreiben des Papstes geht hervor, daß Nothad jetzt seiner Haft entlassen und einem befreundeten Bischof übergeben wurde, sowie daß nun Hinkmar und der König versprachen, ihn nach Rom zu schicken. Um dieß zu melden, und die betreffenden Briefe zu überbringen, wurde Diakon Liudo nach Rom gesandt, und als er zurückkehrte, übergab ihm der Papst mehrere Schreiben, vor Allem zwei an den König und die Königin¹. Der letztern setzt er auseinander, warum er auf ihre Bitte, die Sache des Nothadius ruhen zu lassen, nicht eingehen könne; den König aber lobt er wegen seiner jüngst bewiesenen Nachgiebigkeit und bittet, er möge allen Haß gegen Nothadius fahren lassen und ihn mit allem, was zur Reise nöthig sei, versehen. In einem dritten Schreiben, an Nothad selbst (ep. 34), ermahnt er diesen, mit seinem Gewissen zu Rathe zu gehen, ob er wirklich schuldig sei oder nicht, und ob er die Appellation aufgegeben und eine Entscheidung der Bischöfe verlangt habe. Falls dem so sei, so solle er jetzt weder sich noch Andere belästigen, d. h. zu Hause bleiben. Wenn man ihn bereits in sein Bisthum restituirt habe, so sei das gut und recht, wenn nicht, und wenn er auf der Appellation beharre, so möge er guten Muthes nach Rom kommen, er werde die Erlaubniß dazu erhalten, denn König Carl und Hinkmar hätten dieß zugesagt. — Zugleich schrieb der Papst auch an Hinkmar, und bestimmte den 1. Mai 864 als den Termin, an welchem Nothad mit den Deputirten seiner Gegner in Rom einzutreffen solle. Dieser Brief ist zwar verloren gegangen, aber wir erfahren von ihm durch die ep. 37 des Papstes.

Noch bevor die besprochenen päpstlichen Schreiben in Frankreich ankamen, wurde die große Synode von Verberie (in palatio Vermeria) abgehalten, bald nach der Abreise der päpstlichen Legaten Rodoald und Johannes, am 25. Oktober 863. Anwesend waren außer König Carl dem Kahlen die vier Erzbischöfe Hinkmar von Rheims, Wenilo von Sens, Wenilo von Rouen und Herard von Tours mit 20 andern Bischöfen und vielen Äbten und Grafen sc. Die eine Hauptangelegenheit dieser Versammlung war die endliche Beilegung der langen Streitigkeit zwischen dem Kloster Anisal und dem Bischofe von Mans. Wohl hatten schon mehrere Synoden, namentlich die zu Pistes im J. 862 (S. 257), für das Kloster entschieden; aber Bischof Robert von Mans wußte den Papst

¹ Ep. 35 u. 36 bei Mansi, l. c. p. 308 sqq. Harduin, l. c. p. 261 sqq.

für sich zu gewinnen, und noch jetzt haben wir mehrere Briefe, worin Nikolaus sich zu Gunsten des Bischofs ausspricht. Die Sache mußte deshalb abermals untersucht werden, in zwei Sitzungen am 25. und 29. Oktober, und es zeigte sich, daß das Kloster dem König zugehöre und nicht dem Bischof, und einige Bischöfe von Mans es nur zeitweilig aus Gnade des Königs besessen hätten. Auch erkannte man, daß die Urkunden, auf welche sich der Bischof berief, unächt seien, und es wurde ihre Vernichtung verordnet¹.

Die zweite Angelegenheit, welche zur Verhandlung kam, war die Ehesache Balduins. Die darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben wurden verlesen und die Bischöfe verlangten, Balduin und Judith müßten Kirchenbuße thun. Da aber in dem ersten päpstlichen Schreiben keine Buße verlangt war, und Balduin darum deren Uebernahme verweigerte, so wies Hinkmar ein zweites Schreiben vor, worin Nikolaus gesagt hatte, er wolle die kirchlichen Regeln in Betreff dieser Sache nicht außer Acht setzen, d. h. die Betreffenden seien zur Buße verpflichtet. Auf den Rath mehrerer Freunde gab jedoch Hinkmar endlich zu, daß man dem ersten und nicht dem zweiten päpstlichen Schreiben folge, und rieth dem König, seiner Tochter und ihrem Entführer förmliche Verheirathung zu gestatten. Doch wohnten weder Hinkmar noch König Carl der Hochzeitsfeier bei².

Endlich wurde auf der Synode zu Verberie auch der Beschuß gefaßt, den Rothad jetzt nach Rom zu schicken, und ihm den Bischof Robert von Mans als Ueberbringer eines königlichen Schreibens an den Papst mitzugeben. Auch sollten Deputirte des neufrischen Episcopats mit den litteris synodis (von Soissons und Verberie) ihn begleiten. Aber die wirkliche Absendung verzögerte sich noch einige Zeit, und es kam unterdessen Liudo am 3. November 863 zu Auxerre an, wo sich Carl nach Beendigung der Synode von Verberie eben mit den Bischöfen aufhielt³. Da er neue päpstliche Briefe, besonders den jetzt verlorenen an Hinkmar, mitbrachte (S. 286), so fand sich letzterer veranlaßt, den Deputirten des Episcopats eine ausführliche Vertheidigungschrift seines eigenen Verhaltens nach Rom mitzugeben (im Anfang des Jahres 864, vgl. p. 41 im Briefe

¹ Mansi, T. XV. p. 670 sqq. Harduin, T. V. p. 570. Neben diese Urkundenfälschung vgl. Roth, Benefizialwesen S. 451 ff.

² Hincmar, ep. II. p. 26. 27. ed. Migne, T. II. und Pertz, Monum. T. I. p. 462.

³ Pertz, T. I. p. 462 u. 465. Hincmar, ep. II. p. 28.

Hinkmarß). Nachdem er zuerst sein Benehmen in Betreff der längern Erledigung des Stuhls von Cambrai und in Sachen Balduins beschrieben, geht er zur Hauptſache über und berichtet, daß er die Befehle des Papstes in der Sache Rothads, welche er durch Odo erhalten (S. 281 ff.), einer Synode (von Verberie) vorgelegt habe, und daß noch vor Beendigung derselben beschlossen worden sei, den Rothadius nach Rom zu ſenden. Über Hinderniſſe, welche die Deputirten mündlich beschreiben würden, hätten die alsbaldige Ausführung dieses Beschlusses gehindert. Unterdeſſen habe Liudo am 3. November (863) dem König zu Auxerre die neuen Schreiben des Papstes überreicht, zu einer Zeit, wo sich Hinkmar eben bei dem Sohne des Königs, Carl d. j., befunden habe, um ihn mit dem Vater zu versöhnen. Bei seiner Rückkehr nach Auxerre ſeien auch ihm die neuen päpſtlichen Schreiben mitgetheilt worden. Der Papst ſpende ihm darin unverdientes Lob, aber es fehle auch nicht an Beigabe von Schärfe, und der Papst ſcheine ihn im Verdacht zu haben, daß er viele Worte mache. Er möge ihm darum zu gute halten, wenn er ſich ausführlicher über Rothad ausspreche. Er ſende seine Stellvertreter nicht als Ankläger, sondern als Angeklagter, da Rothadius bereits denen, die ihn nach Rom bringen ſollten, übergeben und Hinkmar nicht im Stande gewejen ſei, eine große Synode zu veranstalten, weil er ſelbst längere Zeit abwefend, am Hoflager des jungen Prinzen Carl gewezen ſei, und nach seiner Rückkehr viele andere Bischöfe ſich ſchon wieder entfernt gehabt hätten. Die noch Anwesenden aber ſeien der Meinung gewezen, Rothadius würde noch viel übermuthiger werden, wenn man ihn restituire. Er (Hinkmar) hätte zwar dem König rathen können, die Abreife Rothads auf so lange hinauszuschieben, bis die vom Papst gewünschte Synode zu Stande gekommen wäre, allein dieß würde ihm von Seite der übrigen Bischöfe Vorwürfe zugezogen haben, da die Schuld Rothads allgemein bekannt ſei (Beschreibung derselben). Dem päpſtlichen Befehle gemäß werde nun Rothad mit Begleitung nach Rom geschickt, aber er habe keine gute Sache und werde ſich ſelbst ſchaden. Halsſtarrigkeit derselben. Er habe nicht dahingebraucht werden können, zu unterschreiben, daß er den Canones und Dekreten Roms, und diesen gemäß seinem Metropoliten künftig folgen wolle; aber in dem libellus professionis, den er nachher eingeschickt und womit er auf ein Schiedsgericht aus Bischöfen provocirt habe (S. 257), behauptete er lügnerisch seinen steten Gehorsam gegen jene Dekrete &c. Er habe nicht unterschreiben wollen, um nicht besiegt zu werden, und seine Absicht ſei gewezen, falls der König und die Bischöfe bei ihrem Plan

verharren, vor seiner Beiegung nach Rom zu gehen, um dort absolviert zu werden. Die Synode von Sardika sage nicht, daß der Papst einen reklamirenden Bischof so gleich restituiren könne, sondern verlange eine Untersuchung durch Richter in partibus. Er bemerke dieß nicht, um sich dem Papst zu widersezen, sondern er glaube ihm einen Dienst zu leisten, wenn er seine Ansicht vortrage und die Sitten Rothads beschreibe. Wenn der Papst die Absetzung derselben bestätige, so werde der König für ihn sorgen und die Bischöfe ihm reichlich aus den Einkünften ihrer Kirchen mittheilen; aber er, Hinkmar, werde auch Rothads Restitution gebüldig ertragen, nur könne er nicht glauben, daß der Papst dieselbe ausspreche, da er wisse, was das Concil von Sardika in Betreff der judices ordine, und daß die Synode von Carthago bestimme, eine Appellation dürfe den Richtern erster Instanz nicht schaden, wenn diese nicht offenbar feindselig und ungerecht waren. Er aber und seine Collegen hätten den Rothad nicht aus Feindschaft, Haß oder dergleichen, sondern wegen seiner unveränderlichen socordia und pertinacia abgesetzt. Auch werde der Papst nicht übersehen, was in demselben carthagischen Canon weiter gesagt werde (c. 10 von Hippo, §. Bd. II. S. 57): daß von judicibus electis nicht weiter appellirt werden dürfe. Wenn aber der Papst bei seiner größern und tiefern Einsicht die Entscheidung der judices electi in diesem Falle aufhebe, so werde er es ertragen, und sei froh, weiterer Mühe mit Rothad überhoben zu sein. Wenn dann künftig andere Bischöfe aus seiner Provinz sich Vergehen zu Schuld kommen lassen, werde er sie zwar ermahnen, aber wenn sie sich nicht bessern, die Sache an Rom weisen. Gehen sie hin, so möge der Papst entscheiden; gehen sie nicht, so mögen sie thun, was ihnen gut scheine. — Sofort geht Hinkmar auf die Privilegien der Kirche von Rheims über, die nie einen Höhern (primas) als den Papst allein über sich gehabt habe, mit Ausnahme jener kurzen Zeit, wo sie nach Rigoberts ungerechter Vertreibung durch Milo unter dem hl. Bonifaz, dem apostolischen Legaten, gestanden sei. Rheims und Trier seien die beiden Metropolen von Belgica, und von diesen zwei Metropoliten habe je der der Weihe nach ältere den Vorrang. — Uebrigens wolle er, Hinkmar, nicht sterben, außer in Gemeinschaft mit dem hl. Stuhle, und gebe nach, um nicht mehr, wie schon öfters geschehen, mit Excommunication bedroht zu werden. Aber er werde sich von nun an auch nicht mehr mit Provinzialsynoden abmühen; jeder Bischof möge jetzt sein eigener Herr sein. Wenn der Papst dafür sorgen müsse, daß die Bischöfe nicht von den Metropoliten regelwidrig verurtheilt würden, so möge er ebenso sehr auch darauf

sehen, daß die Metropoliten nicht von ihren Untergebenen verachtet werden. Namentlich möge er dem Rothad gegenüber die kirchliche Zucht und die Barmherzigkeit zugleich zu Recht kommen lassen, damit nicht Andere zu Excessen eingeladen würden. Den päpstlichen Brief an Rothad habe König Karl demselben zugeschickt. Was Hinkmar vor jenen Schiedsrichtern (Judices electi), auf welche Rothad provocirte, gesprochen, und wie sich letzterer seit seiner Excommunication benommen habe, würden die bischöflichen Deputirten dem Papste berichten. — Im Folgenden spricht Hinkmar noch von seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl und bemerkt: er habe nicht hindern wollen, daß Ebo's Name nach seinem Tod in die Diptychen eingetragen werde. Jetzt schreibe ihm der Papst, daß er die Namen Thietgauds und Günthers nicht im Verzeichniß der Bischöfe dulden solle; er möge ihm nun sagen, wie er es fortan mit Ebo zu halten habe. Liudo habe berichtet, daß der Papst mit ihm auch über Gottschalk gesprochen habe. Schon durch Odo von Beauvais habe er dem Papst eine rotula ex verbis et catholicorum sensibus als Zeugniß gegen die Häresie Gottschalks zugesandt, aber keine Antwort erhalten. Damit er sich wegen Gottschalk verantworte, habe dann die Aftersynode zu Meß (863) ihn vorgeladen, und zwar durch einen Laien. Bericht über Gottschalk und seine Lehre. Er, Hinkmar, werde von den Häretikern verfolgt, aber er wolle es ertragen, zumal er nicht mehr lange leben werde. Wenn der Papst wolle, daß er den Gottschalk aus der Haft entlässe und nach Rom sende, so werde er sich nicht widersetzen, aber er müsse vom Papst dazu aufgefordert sein, damit er nicht in Verdacht komme, als ob er das Urtheil so vieler Bischöfe, welche über Gottschalk gerichtet hatten, gering schätzte u. s. f.¹

Rothadius und seine Begleiter waren bereits auf dem Weg nach Rom, da verweigerte ihnen Kaiser Ludwig II. die Weiterreise, und die Deputirten Carls und seiner Bischöfe mußten sich begnügen, auf geheimem Wege den Papst hievon in Kenntniß zu setzen. Sie kehrten in ihr Vaterland zurück, Rothad aber blieb als krank in Besançon, ging später zum Kaiser, und erhielt endlich auf Fürsprache Lothars und Ludwigs des Deutschen von ihm die Erlaubniß, nach Rom zu reisen (Pertz, I. p. 465). Ungefähr um dieselbe Zeit, im Juni 864, hielt Carl der Kahle wieder ein Placitum zu Pîstes, die zweite Synode von Pîstes genannt, welche sich mit Verbesserung der kirchlichen Zustände beschäftigte, aber mehr

¹ Hincmar, ep. II. ad Nicol. in der Migne'schen Aug. T. II. p. 25—46.

Reichstag als Synode war. Sie verordnete, daß Kirchen und Priester zu ehren, Wittwen und Waisen zu beschützen seien, Gerechtigkeit überall gehandhabt und durch die Comites für richtiges Maß gesorgt werden müsse¹.

Der Papst hatte für Rothadus und die Deputirten des neufrischen Episcopats den 1. Mai 864 als äußersten Termin bestimmt, an dem sie in Rom eintreffen sollten. Da dieser jetzt verstrichen und der Papst von dem wahren Sachverhalt noch nicht unterrichtet, vielmehr durch falsche Nachricht getäuscht war, erließ er, vielleicht noch im Mai 864, sein Schreiben Nro. 37 an Hinkmar, worin er ihm vorwirft, er habe der bereits angetretenen Meise Rothads ic. wieder Hindernisse in den Weg gelegt und ihn sogar zur Rückkehr gezwungen. Auch weiß er bereits, daß Günther, obgleich excommunicirt, doch am verflossenen Gründonnerstag Gottesdienst gehalten habe, und warnt vor allem Verkehr mit demselben².

Wie gesagt, hatten die Deputirten des französischen Königs und Episcopats den Papst auf geheimem Wege von der Gewalt in Kenntniß zu setzen gesucht, welche Kaiser Ludwig ihnen angethan habe. Aber Papst Nikolaus hielt dies für leere Ausrede, wie aus seinem Brief an König Carl den Kahlen (*Harduin*, l. c. p. 586. *Mansi*, l. c. p. 688) erhellt, und nachdem er noch sechs Monate gewartet, nahm er keinen Anstand, sich öffentlich zu Gunsten Rothads zu erklären. Er schenkte dem libellus proclamationis, welchen dieser überreicht hatte³, vollen Glauben. Noch mehr, in der heiligen Nacht des Geburtstages Christi, wo der Papst nach alter Sitte in der Kirche der hl. Gottesgebärerin ad praesepe (Maria del presepio oder M. maggiore) die feierliche Messe celebrierte, hielt er vom Ambo aus eine Rede über Rothad, worin er die Geschichte seiner Verfolgungen durch Hinkmar und König Carl schilderte, auf seine Appellation ganz besonderes Gewicht legte, und die Behauptung Hinkmars, Rothad habe die Appellation wieder zurückgezogen und ad judices electos provocirt, für absurd erklärte⁴. Darauf wurde Rothad vom

¹ *Mansi*, T. XV. p. 678. *Pertz*, *Monum.* T. III., *Leg.* T. I. p. 488 sqq. *Dümmler*, a. a. O. S. 546 f.

² *Nicolai* I. ep. 37. *Mansi*, l. c. p. 310. *Harduin*, l. c. p. 263. Aus diesem Briefe erhellt, daß Rothad nicht schon im April 864 in Rom ankam, wie Fleury (ad ann. 864) behauptete.

³ Aufbewahrt bei *Mansi*, l. c. p. 681. *Harduin*, T. V. p. 579. *Baron*. ad ann. 863, 70.

⁴ Die Rede des Papstes bei *Mansi*, l. c. p. 685. *Harduin*, l. c. p. 583.

Papste in Übereinstimmung mit den anwesenden Bischöfen, Priestern und Diaconen &c. (also eine Art Synode) des bischöflichen Amtes für würdig erklärt und wiederum mit bischöflichen Kleidern geschmückt. Zugleich erklärte Rothad, daß er annoch und stets bereit sei, seinen Gegnern Rede und Antwort zu stehen. Man wartete nochmals bis zum Feste der hl. Agnes, 21. Januar 865, und als wiederum kein Ankläger erschienen war, veranstaltete der Papst eine neue Versammlung in der St. Agneskirche außerhalb der Stadt, wobei Rothad seinen libellus excusationis et promissionis überreichte. Er wurde öffentlich verlesen und darauf ein päpstliches Dekret über die Restitution Rothads publicirt¹. Da Alle übereinstimmten, begab man sich sogleich in die nahegelegene Kirche der hl. Constantia, wo Rotharius die feierliche Messe celebriren durfte. Am folgenden Tage aber, auf einer neuen Synodalversammlung in domo Leonina (Vatikan, s. S. 250) wurde Rothad in sein Bisthum zurückgeschickt und ihm Bischof Arsenius von Orta in Toscana als päpstlicher Legat zum Begleiter gegeben, der zugleich die Thesache Lothars und die Zwistigkeiten der fränkischen Fürsten unter einander beilegen sollte².

Von den päpstlichen Schreiben, welche dem Legaten mitgegeben wurden, beziehen sich fünf auf die Sache Rothads. In dem ersten derselben, an König Carl den Kahlen, bespricht Nikolaus hauptsächlich das Unrecht, welches durch die Nichtbeachtung der Appellation und durch den fortgesetzten Ungehorsam gegen die päpstlichen Befehle sowohl an Rothad als an dem hl. Stuhle verübt worden sei, und erklärt den Hinkmar für den alleinigen Urheber dieser Hartnäckigkeit. Schon das Concil von Chalcedon habe c. 9 verordnet, daß der Bischof, der gegen seinen Metropoliten klagen will, die Sache vor den Primas der Diöcese (im alten Sinn) oder vor den Stuhl von Constantinopel bringen solle (s. Bd. II. S. 512 ff.). Noch mehr als von Constantinopel gelte dieß von Rom. Ebenso hätten frühere Päpste, z. B. Julins, die Streitigkeiten der Bischöfe ihrem Forum zugehörig erklärt (der Papst beruft sich hier auf ein pseudoisidorisches Altenstück und wahrscheinlich hatte Rothad die pseudoisidorische Sammlung nach Rom gebracht). Hinkmar habe die Appellation Rothads auf alle Weise wirkungslos zu machen gesucht und den wiederholten päpstlichen Befehlen nicht gehorcht. Es sei eine leere Ausflucht, daß die De-

¹ Noch erhalten bei Mansi, l. c. p. 687. Harduin, l. c. p. 584.

² Anastasii vitae Pontif. bei Mansi, l. c. p. 206 sq. Harduin, l. c. p. 578.

putirten des fränkischen Episcopats auf ihrer Reise nach Italien aufgehalten worden seien. Zudem hätten dieselben in ihrem Schreiben an den Papst bemerkt, von ihren Collegen keine Anträge zu einer Anklage gegen Rothadius erhalten zu haben. Dieser sei ungefähr seit acht Monaten in Rom, und es habe sich kein Ankläger gegen ihn eingefunden, natürlich, weil seine Feinde, welche Ankläger und Richter zugleich gewesen waren, ihr Urtheil nicht prüfen lassen wollten, um nicht beschämt zu werden. Aber Rothadius habe im Bewußtsein seiner Unschuld die Entscheidung Roms nicht gefürchtet, im Gegentheil sie erbeten, und der Papst habe ihn auch in seine frühere Würde und Kirche wieder eingesetzt. Jetzt könne der König zeigen, daß er wirklich Ehrfurcht vor Rom habe, wenn er diesen päpstlichen Spruch vollziehe. Wer aber den Rothad hindere, sein Amt wieder zu verwalten, der solle excommunicirt und von allem Verkehr mit Gläubigen ausgeschlossen sein. Endlich solle der König der Kirche von Soissons alle Güter, die sie seit der Absetzung Rothads verloren, auch solche, die der König bereits an andere vergabt habe, wieder zurückstellen¹.

Großtentheils ähnlichen Inhalts sind auch die vier andern päpstlichen Schreiben, namentlich herrscht in allen die gleiche Auffassung des Hinkmarschen Verfahrens in der Sache Rothads, verbunden mit der Behauptung, daß das Urtheil über einen Bischof als negotium majus (causa major) nur dem Papst zustehe. An Hinkmar insbesondere schreibt der Papst: „wenn du irgend eine Rüfung hättest vor den Canones der Väter und vor dem apostolischen Stuhl, so würdest du niemals den Bischof von Soissons ohne unser Wissen abzusetzen gesucht haben, da diese Angelegenheit zu den majora gehört. Sonst, wenn du selbst etwas brauchtest, hast du gleich an den apostolischen Stuhl gedacht, aber wo es sich um Rothad handelte, hast du dich dieses Stuhles gar nicht erinnert, im Gegentheil die Appellation an denselben durch allerlei Machinationen wirkungslos zu machen gesucht. Du hast den Rothad auf einer (fränkischen) Generalsynode abgesetzt, aber eine solche darf nur mit Zustimmung des Papstes gehalten werden (den gleichen pseudoisidorischen Satz behauptete Nikolaus auch in seiner Rede für Rothadius an Weihnachten 864). Das Vorgeben, Rothad habe die Appellation selbst wieder zurückgenommen, ist falsch, indem jener Brief Rothads dieß gar nicht enthielt. Deine arguta sapientia hat ihn mißbraucht. Ja, wenn auch keine Appellation eingelegt wor-

¹ Mansi, l. c. p. 688. Harduin, l. c. p. 585.

den wäre, hättest du die Sache nach Rom bringen sollen, da die judicia totius ecclesiae diesem Stuhl vorzulegen sind, der über Alles zu urtheilen hat, von dem aber nicht appellirt werden kann. Du hast dich gegen alle päpstlichen Befehle in dieser Sache ungehorsam gezeigt und sie, wie ein zweiter Dioskur, nicht einmal veröffentlichen lassen" (wie es Dioskur auf der Räubersynode mit der *epistola dogm. Leo's d. Gr.* gemacht hatte). Weiterhin gibt der Papst eine Uebersicht über das Benehmen Hinkmars, spricht auch von der angeblichen Verhinderung der Reise nach Rom, und setzt endlich den Hinkmar von der Restitution Rothads in Kenntniß, mit dem Bemerkten: „Du hast jetzt zwei Wege: entweder beruhigest du dich bei dieser Sentenz, oder du kommst mit Rothad nach Rom, um Klage gegen ihn vorzubringen; doch muß er vorher wieder vollständig restituirt sein. Thust du aber weder das Eine noch das Andere, so sollst du aller priesterlichen Würde für immer entsetzt werden“¹.

Im dritten Briefe, an alle Bischöfe Galliens gerichtet, tadeln sie der Papst, daß sie majora negotia ihrer Entscheidung unterstellt hätten, zumal eine Appellation vorgelegen habe. Aber auch ohne eine solche hätten sie nicht wagen sollen, einen Bischof zu verurtheilen. Allein sie hätten die Dekrete alter Päpste verachtet, welche seit uralter Zeit von der römischen Kirche bewahrt und in ihren Archiven niedergelegt worden seien (*pseudoisidorische*). Einige von ihnen sagen freilich, diese Dekrete fänden sich nicht im *corpus codicis canonum*, aber sie selbst bedienen sich dieser Dekrete unbedenklich, wenn sie ihnen nützen (so machte es Hinkmar zu Chiersy im J. 857, vgl. Quartalschr. 1847. S. 648 u. 657). Wenn eine Dekretale darum keine Geltung haben sollte, weil sie nicht im *codex canonum* steht, so würden auch die Verordnungen Gregors (d. Gr.) und Anderer, ja selbst die Bibel keine Gesetzeskraft haben. Nebrigenß finde sich im *codex canonum* ein Kapitel von Leo (d. Gr.), welches allgemein verordne, daß die Dekretalen des hl. Stuhls beobachtet werden müßten, folglich seien implicite alle dieselben im *codex canonum* enthalten. Ebenso sage Papst Gelasius, daß alle päpstlichen Verordnungen zu achten seien, besonders aber spreche Leo aus, daß so wichtige Angelegenheiten nicht ohne Zustimmung des Papstes abgethan werden dürften. Es sei nicht richtig, wenn die Gallier behaupten, nicht die Verurtheilung eines gewöhnlichen Bischofs, sondern nur die eines Metropoliten sei ein *negotium majus*. Endlich, er habe den Rothadius restituirt in Kraft der Privi-

¹ Mansi, l. c. p. 691. Harduin, l. c. p. 588.

legien, die der römischen Kirche zustehen, und die gallischen Bischöfe sollten nun gehorchen, bei Strafe der Excommunication. Sei aber Rothadius wieder in sein Bisthum eingesetzt, so stehe es ihnen frei, Klagen gegen ihn nach Rom zu bringen¹.

In dem vierten Schreiben fordert der Papst die Bewohner von Soissons zur Freude über die Rückkehr ihres Bischofs und zum ehrerbietigen Gehorsam gegen denselben auf; im letzten Briefe endlich, an Rothad selbst, verkündet er diesem officiell seine Restitution und befiehlt ihm, nach Vollzug derselben, falls seine Gegner mit einer Klage auftreten würden, der canonischen Regel gemäß sich zur Verantwortung einzufinden. Inzwischen aber solle er die geeigneten Schritte thun, um seiner Kirche die ihr entzogenen Güter wieder zu verschaffen². — Dieses Schreiben ist vom Januar 865 datirt, und wahrscheinlich sind auch die vier andern gleichen Datums. Bei dem Charakter ihres Inhalts kann es uns nicht wundern, daß Hinkmar in seiner Fortsetzung der Bertinianischen Annalen (*Pertz*, T. I. p. 468) sich sehr ungehalten darüber ausspricht.

Zwei weitere Briefe, welche Arsenius mitzunehmen hatte³, bezweckten die Wiederherstellung des Friedens zwischen Karl dem Kahlen und seinem Neffen, dem Kaiser, und es ist der eine derselben an Carl selbst, der andere an die Bischöfe seines Reiches gerichtet. In beiden empfiehlt der Papst zugleich seinen Legaten Arsenius, der in dieser Angelegenheit das Weitere mündlich verhandeln werde. In dem Briefe an die französischen Bischöfe findet sich die merkwürdige Stelle: „der Oheim solle den Kaiser nicht zwingen, das Schwert, welches er von Petrus gegen die Ungläubigen empfangen habe, gegen Christen zu lehren, und man solle es ihm möglich machen, die durch Erbschaft empfangenen, durch die Autorität des apostolischen Stuhles bestätigten und durch die vom Papst ihm aufgesetzte Krone gezierten Reiche ruhig zu regieren. Man solle ihm gestatten, daß er sein gottbeschütztes Kaiserthum, welches er mit der Benediktion und Salbung durch den Dienst des apostolischen Oberhirten empfangen habe, zur Erhöhung der Kirche verwalte. Wer gegen den Kaiser ankämpfe, habe Gott und den apostolischen Stuhl zu Feinden.“

¹ Mansi, l. c. p. 693. Harduin, l. c. p. 590.

² Mansi, l. c. p. 700 sqq. Harduin, l. c. p. 597 sqq.

³ Epp. 25 u. 26 bei Mansi, l. c. p. 287. Harduin, l. c. p. 241.

§ 472.

König Lothar fügt sich auf der Versammlung zu Attigny im Sommer 865.

Arsenius war auch Ueberbringer eines Briefes an die lothringischen Bischöfe, worin der Papst ihnen vorwirft, sie hätten versprochen, in der Ehesache Lothars auf seiner, des Papstes, Seite stehen zu wollen (in ihrem Entschuldigungsschreiben S. 277), aber er habe leider von ihrer Thätigkeit noch nicht das Geringste vermerkt. Er beschwört sie darum in den kräftigsten Worten, einmal das Ihrige zu thun und für das Recht laut und mutig anzutreten. Sie sollten bittend, beschwörend, rathend oft vor den König hintreten, ihn hinweisen auf die Vergänglichkeit allesirdischen, im Namen Gottes und des apostolischen Stuhls ihm mit dem Bann drohen und sogar alle Gemeinschaft mit ihm aufheben, wenn er die Ehebrecherin nicht entlasse. Arsenius habe den Auftrag, in Verbindung mit ihnen in dieser Sache thätig zu sein¹.

Wahrscheinlich gab der Papst dem Arsenius auch jenes Schreiben an Lothar mit, welches Professor Floß in einem Trierer Codex entdeckte, und worin Nikolaus dem sündhaften Fürsten ernstlich mit dem Bann droht, wenn er sich nicht bis zur Rückkehr des Arsenius gebessert habe². Von einem andern Briefe des Papstes an Lothar, worin er sich über die Verführung seiner früheren Legaten beschwerte, haben wir nur noch ein Fragment in dem Antwortschreiben Lothars (bei Baron. 864, 19), worin sich der König gegen diesen Vorwurf verteidigt und dem Papst eine günstige Meinung von sich beizubringen sucht. Da mit den Worten Lothars: „posteriorem legatum“ sicherlich Arsenius gemeint ist, so gehört wohl auch das verlorene Schreiben des Papstes in diese Zeit, und da in dem von Floß entdeckten kein Wort zur Empfehlung des neuen Legaten (Arsenius) enthalten ist, so bildete solche Empfehlung wohl den Inhalt des verlorenen Briefes, woran sich natürlich die Ermahnung schloß, Lothar solle den neuen Legaten nicht wieder verführen, wie die früheren.

Wir erinnern uns, daß Papst Nikolaus die Metropoliten von Frankreich (Neustrien), Deutschland und Lothringen aufgefordert hatte, im Mai

¹ Mansi, T. XV p. 379. Harduin, T. V. p. 331. Baron. 865, 54.

² Leonis VIII. Privilegium etc. ed. Floss, Frib. p. 30.

865 behufs einer Synode entweder persönlich nach Rom zu kommen, oder je zwei Suffraganen zu senden (S. 280). Als nun Arsenius bereits wieder nach Lothringen abgereist war, kamen Briefe von Carl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen mit der Nachricht nach Rom, daß jener Wunsch des Papstes nicht erfüllt werden könne. Wie sehr dieß letztern schmerzte, ersehen wir aus seiner Antwort an die beiden Könige (ep. 27), worin er die von ihnen angeführten Gründe des Nichterscheinens: große Entfernung, Kürze der Zeit und Schwierigkeit der Reise, für leere Ansreden erklärt¹. Carl der Kahle insbesondere hatte angegeben, der größte Theil seiner Bischöfe müsse mit den übrigen Gläubigen die Seeküsten gegen die Piraten bewachen. Der Papst bemerkt deßhalb: in den Krieg zu ziehen sei doch nicht Sache der Bischöfe. Grundlos sei auch die Behauptung, daß die Anwesenheit der fränkischen Bischöfe bei der römischen Synode nicht nothwendig sei. Wenn auch die Bischöfe aus den Reichen Carls und Ludwigs (durch den Kaiser) am Uebergang über die Alpen gehindert worden wären, so doch nicht die des Königs Lothar. Und gerade ihre Anwesenheit wäre sehr ersprießlich gewesen, um die Eheangelegenheit in's Klare zu stellen. Ihr Nichterscheinen habe sicher die Hartnäckigkeit des Königs verstärkt. — Die beiden Könige Carl und Ludwig anredend, fährt der Papst fort: „ihr behauptet, den König Lothar schon oft ermahnt zu haben, wie ich aus euerem Commonitorium ersehen könne. Allein ihr habt mir dieses gar nicht geschickt, und so kann ich nicht wissen, was ihr gethan habt. Lothar hat mir wie euch erklärt, daß er persönlich nach Rom kommen wolle, aber ich verbot ihm, so wie er jetzt ist, diese Reise, weil die hl. römische Kirche einen Solchen verwirft und verdammt. Ich bin zufrieden, daß ihr auf das Fest St. Johann den Lothar auf's Neue ermahnen wollt; vielleicht lenkt Gott sein Herz zum Guten. Wenn Lothar die Theutberge wieder zu sich nehmen will, so muß gesorgt werden, daß er ihr nichts zu leid thut, sondern sie als rechtmäßige Gemahlin ehrt. Und falls sie auch selbst nicht will, sie muß dennoch zu ihm zurückkehren. Ueber Lothar habe ich bisher keine Sentenz ausgesprochen, um Blutvergießen und Krieg zu vermeiden. Nehmet den Arsenius, der über

¹ Auf das Nichtzustandekommen dieser Synode bezieht sich wohl auch das Schreiben des Papstes an den Erzbischof Ado von Vienne: „das Nichterscheinen der transalpinischen Bischöfe habe die Synode vereitelt; um so eifriger solle Ado den Arsenius unterstützen. Es sei nicht wahr, daß der Papst den Günther und Thietgaud wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen habe.“ Mansi, l. c. p. 450. Harduin, l. c. p. 387.

diese Sache mit euch sprechen soll, gnädig auf. Damit ihr sehen könnet, ob die von ihm mitgebrachten Briefe ächt seien, schicke ich euch durch den Ueberbringer dieses neuen Abschriften davon zu. Für die Kirche von Köln muß ein neuer Bischof geweiht, auch in Betreff Cambrai's mein früherer Befehl vollzogen und wenn canonisch gewählt ist, der neue Bischof konsekirt werden (statt Hilduins, S. 266). Was endlich du, mein Sohn Carl, gegen Rothadius sagst, daß spricht eigentlich ein Anderer (Hinkmar) durch dich. Ich wundere mich, daß du lieber diesem suasor glauben als mich durch Gehorsam erfreuen willst. Laß ab, o Sohn, und fange an, meine Mahnung zu beachten. Was du in dieser Sache zu thun hast, wirst du aus andern Briefen (welche Arsenius überbrachte, S. 292 ff.), ersehen."

Arsenius reiste über Chur und Alemannien zuerst zu König Ludwig dem Deutschen, kam mit ihm zu Frankfurt, mit Lothar aber und den lothringischen Bischöfen zu Gondreville (bei Toul, an der Mosel) zusammen, übergab da und dort die mitgebrachten päpstlichen Schreiben, und stellte an König Lothar in Anwesenheit der Bischöfe, unter Androhung des Anathems, die Forderung, Waldrade sogleich zu entlassen und die Königin Theutberge wieder zu sich zu nehmen. Nachdem Lothar dieß versprochen, reiste der Legat weiter nach Neustrien, traf den König Carl den Kahlen um die Mitte Juli's 865 zu Attigny (Depart. der Ardennen), stellte ihm nach Einhändigung der päpstlichen Schreiben den Rothadius feierlich vor, und setzte ihn ohne Schwierigkeit wieder in sein Amt ein¹. Hinkmar kann in seiner Fortsetzung der Bertinianischen Annalen nicht unterlassen, zu bemerken, daß der Papst hier den alten Canones (von Sardika) zuwider gehandelt habe. — Da Theutberge seit dem Tode ihres Bruders Hulbert (864) sich bei Carl dem Kahlen befand, der ihr die Abtei Avenay bei Rheims und andere Güter gegeben hatte, so wurde sie jetzt auf Verlangen des Legaten und auf Carls Befehl von mehreren neufrischen Bischöfen nach Douzy (bei Sedan im Depart. der Ardennen) gebracht und hier von Arsenius ihrem Gemahl Lothar feierlich übergeben. Zu ihrer größeren Sicherheit hatten zuvor, am 3. August, zwölf Graßen Lothars zu Bindonissa (Vendereij bei Sedan) auf die Evangelien und einen hl. Kreuzpartikel geschworen, daß sie fortan als rechtmäßige Gemahlin und Königin gehalten und geehrt und von Niemanden irgend be-

¹ Annales Bertin. und Reginon. (Metenses) bei Pertz, T. I. p. 468. 573.

leidigt werden sollte. Gleicher Versprechen legte auch Lothar ab, und der Legat beschwore ihn, es zu halten, unter Androhung ewiger Verdammung (Pertz, I. 468 sq.). Hinkmar tadelte auch hier den Papst, daß er dem Ehebrecher keine Buße aufgelegt habe.

Wie wir wissen, gehörte es ebenfalls zu den Aufgaben des päpstlichen Legaten, die fränkischen Könige wieder mit einander zu versöhnen, und wohl auf sein Bemühen geschah es, daß sich Lothar jetzt zu Carl nach Attigny begab und von ihm sehr freundlich und ehrenvoll aufgenommen wurde. Ebendahin kehrte auch Arsenius (von Douzy aus) zurück, und publicirte dort auf einer Art Synode zwei päpstliche Excommunicationsurteile, die eine gegen Engeltrude, die andere gegen diejenigen gerichtet, welche dem Arsenius vor einigen Jahren eine große Summe Geldes genommen hatten. Sofort bemächtigte er sich, von Carl unterstützt, der Stadt Vendeuile, welche Ludwig der Fromme dem hl. Petrus geschenkt, aber Graf Wido seit lange sich angemaßt hatte, kehrte dann mit Lothar nach Gondreville zurück und hielt an Mariä Himmelfahrt das Hochamt, dem Lothar und Theutberge, gekrönt und im königlichen Ornate, anwohnten. Endlich ward ihm auch Waldrade übergeben, um nach Rom gebracht zu werden. Auf der Rückkehr wollte er in Alemannien und Bayern die der römischen Kirche zustehenden Einkünfte einziehen (Pertz, I. 469). Als er eben in Worms war, stellte sich vor ihm Engeltrude und schwur, sich bessern und nach Rom zum Papst gehen zu wollen, um ihre Wieder-aussöhnung mit der Kirche zu bewirken¹. Aber sie hielt ihr Versprechen nicht, sondern entfloß in der Nähe von Augsburg. Der Bannbrief, den ihr Arsenius nachschickte, ist noch jetzt erhalten². Etwa später entfloß auch Waldrade, nachdem sie bis Pavia gekommen war³, und begab sich in die Provence, welche zum Reich Lothars gehörte. Da der Legat Arsenius sie umsonst zurückrief, sprach der Papst am 2. Februar 866 über sie und alle Genossen ihrer Schuld die Excommunication aus, und setzte davon die Bischöfe der fränkischen Reiche in Kenntniß. Sein Brief ist verloren. Aber er wiederholte den Hauptinhalt desselben in einem weiteren Schreiben vom 13. Juni 866, klagt, daß Waldrade in weltlicher Pracht lebe (in der Provence), daß Regiment führe, sogar zum Alerger-niß für die Gläubigen Vorsteherin einiger Klöster sei und sich an Orten

¹ Ihr Eid findet sich in der Chronik Regino's und in den Mezer Annalen (Pertz, T. I. p. 573), auch bei Baronius ad ann. 865, 61.

² Bei Baron. ad ann. 865, 63 sq.; nur theilweise bei Pertz, I. c. p. 574.

³ Vgl. Nicolai I. ep. 55 bei Harduin, I. c. p. 282. Mansi, I. c. p. 327.

aufhalte, wo sie mit Lothar leicht zusammenkommen könne. Zugleich forderte er die Bischöfe auf, mit ihm über die Chicanen, welche Theutberge jetzt erfahre, zu klagen, und über die Ehebrecherin Waldrade, wenn sie sich in ihren Diözesen aufhalte, sowie über ihren Anhang die Excommunication zu verkündigen. Ob solche auch über König Lothar zu verhängen sei, darüber sollten die Bischöfe weitere päpstliche Entscheidung erwarten¹.

§ 473.

Weiterer Verlauf und Ausgang des Lothar'schen Ehestreites.

Unterdeßnen war Theutberge von ihrem Gemahl und dem ganzen Hof auf eine Weise behandelt und so viele Anschuldigungen gegen sie in Umlauf gesetzt worden, daß sie ernstlich für ihr Leben zu fürchten begann und zu König Carl dem Kahlen entfloß. Allein dieser stand mit seinem Neffen nicht mehr so feindlich, wie früher, im Gegentheil hatte ihn Lothar vor Kurzem durch Überlassung der Abtei St. Vedast zu Arras gewonnen (Pertz, T. I. p. 471 u. 574), und Carl seither seinen Eifer für Aufrechthaltung des christlichen Eherechts ungemein ermäßigt. Ohne Zweifel war die doppelte Verlassenheit, in der sich Theutberge nun befand, und Überredung von Seite Carls die Ursache, daß sie nun selbst die Auflösung ihrer Ehe verlangte, in dieser Richtung dem Papst schrieb und persönlich nach Rom zu reisen beabsichtigte. Als aber Carl und Lothar im September 866 nach Beendigung der Synode von Soissons (§ 474) zu Attigny zusammenkamen, wurde auch Theutberge dahin berufen und ihr die Erlaubniß zu einer Reise nach Rom wieder entzogen. Da gerade Erzbischof Egilo von Sens im Auftrag der Synode von Soissons und Carls des Kahlen nach Rom geschickt wurde (s. unten S. 321), gab ihm König Lothar seinerseits den Erzbischof Ado von Vienne und seinen Geheimschreiber Waltar bei, um geheime Aufträge an den Papst zu überbringen (Pertz, T. I. p. 472).

¹ Ep. 11 im Anhang bei Mansi, T. XV. p. 380. Harduin, T. V. p. 333. Baron. ad ann. 866, 25. Pertz, l. c. p. 575. Damberger (Bd. III. Kritik. S. 221) will diese Schreiben theilsweise ganz sinnlos finden und behauptet mit großem Unrecht: „die letzten Schreiben des P. Nikolaus in der Sache der Theutberge und über die abgesetzten Bischöfe von Trier und Köln sind nicht bloß hie und da verdorben, sondern in der ganzen Fassung bestrendend.“

Nach dieser Einleitung berief König Lothar die Bischöfe seines Reichs im November 866 nach Trier zu einer Art Synode, um hier entscheidende Schritte gegen Theutberge zu thun. Vor Allem sollte versucht werden, zu beweisen, daß sie niemals seine wahre Gemahlin gewesen und er schon in seiner Jugend mit Waldrade verlobt worden sei; falls aber dieser Beweis nicht gelänge, sollte Theutberge des Ehebruchs angeklagt, ein Gottesurtheil angeordnet, und bei ungünstigem Ausgang das Todesurtheil über sie ausgesprochen werden. Doch die lothringschen Bischöfe gingen auf diesen Plan nicht ein, sei es aus Gewissenhaftigkeit oder aus Furcht vor dem Papste (Pertz, T. I. p. 574 sq. und unten S. 302 f.).

Von alle dem wohl unterrichtet, erließ Nikolaus I. im Januar 867 vier Briefe: an Theutberge, an König Carl, an König Lothar und die lothringschen Bischöfe. In dem an Theutberge (24. Jan. 867) sagt er: „das, was du mir kürzlich geschrieben hast, stimmt gar nicht mit den Nachrichten zusammen, die ich von so vielen und angesehenen Personen aus Gallien und Deutschland fast täglich erhalte, und welche bezeugen, daß du eine ganz gewaltsame Unterdrückung erduldest. Du dagegen schreibst, du wollest freiwillig auf die königliche Würde verzichten, und sagst, meingedenk deiner früheren Behauptungen, jetzt nescio quae frivola über dich aus. Aber ich weiß, daß das Vieh in seinem Roth faulen und der, dem es nicht genügt, Ehebrecher zu sein, auch die Seelen Anderer durch falsche Eide in's Verderben stürzen will. Was du in Betreff der Waldrade sagst, daß sie Lothars rechtmäßige Frau sei, ist nutzlos; selbst wenn du tott wärest, könnte er sie nicht heirathen.“ Weiterhin untersagt ihr der Papst, im Interesse ihrer Sicherheit, nach Rom zu kommen, wenn nicht Waldrade zuvor dahin gebracht sei, und bemerkt, auch ihre Unfruchtbarkeit sei kein Scheidungsgrund, zumal wohl die Bosheit ihres Mannes daran schuld sei. Er wisse wohl, daß sie zu ihrem Brief gezwungen worden sei, und habe schon vor längerer Zeit erfahren, daß sie in solcher Weise schreiben werde. Sie solle den Tod nicht fürchten, wenn er ihr auch drohe; übrigens würde Lothar sich selbst dadurch am meisten schaden. Wenn sie endlich sage, sie wolle geschieden sein, um fortan enthaltsam zu leben, so könne ihr dies nur gestattet werden, wenn auch ihr Mann das gleiche Gelübde ablege¹.

In dem gleichzeitigen Brief an Carl den Kahlen bedauert der Papst, daß dieser bisher so eifrige Vertheidiger Theutberge's jetzt mit Lothar

¹ Mansi, l. c. p. 312. Harduin, l. c. p. 266.

um den Preis einer Abtei ein Bündniß zu ihrem Verderben geschlossen habe. Er könne nicht glauben, daß dieß wahr sei. Lothar beabsichtige, eine Versammlung zu veranstalten, um über Theutberge zu richten, selbst durch ein Gottesurtheil. Das sei durchaus nicht erlaubt. Ueberhaupt dürfe Theutberge nicht mehr auß's Neue vor Gericht gestellt werden, denn ihre Sache sei bereits durch Rechtspruch entschieden, und zudem habe sie zum hl. Stuhl ihre Zuflucht genommen. Ebendahin habe sich auch ihr Gemahl gewendet, und es stehe darum nur Rom die Entscheidung zu. König Carl solle doch der Theutberge seinen Schutz wieder verleihen. Wenn aber Lothar einen (neuen) Prozeß gegen sie einleiten wolle, sei es wegen der Rechtmäßigkeit seiner Ehe mit ihr, oder wegen ihres angeblichen Ehebruchs, so müsse sie vor Allem frei und sicher sein. Ohne Zustimmung des Papstes könne er aber auch einen solchen Prozeß nicht anfangen¹.

Dem Briefe an Carl war ein Schreiben an Lothar beigelegt. Der Papst sagt darin: „nach der Rückunft seines Legaten Arsenius habe er mit großer Freude die Besserung Lothars vernommen, aber leider habe sie nicht angedauert, und er sei darum mit neuer Trauer erfüllt worden. Das Schreiben Theutberge's sei offenbar erzwungen.“ Nach fast vollständiger Wiederholung alles dessen, was der Papst schon an Theutberge geschrieben hatte, fährt er fort: „Lothar solle Theutberge als rechtmäßige Gattin wie sein eigen Fleisch ehren und lieben, und dürfe, wenn sie wirklich selbst wollte, nicht zugeben, daß sie sich von ihm trenne, nicht einmal um fortan keusch zu leben. Nur wenn auch Lothar gleichzeitig das Nämliche geloben würde, könnte der Papst in ihre Trennung willigen, und zwar gerne und schnell.“ Daran schließen sich noch Bitten, Beschwörungen und Drohung mit Kirchenstrafe, mit Verlust des Reichs und der himmlischen Seligkeit. Die letzten Worte aber, Porro excellentiā vestram, gehören nicht zum Briefe an Lothar, sondern zu dem Schreiben an Carl, dem das an Lothar zur Besorgung beigelegt war².

In dem Brief an die lothringischen Bischöfe (ep. 49) beklagt der Papst in hohem Grade ihre Lässigkeit. Jetzt schreibe er ihnen zum drittenmal, daß Waldrade excommunicirt sei. Er höre, die lothringischen Bischöfe hätten seine früheren (zwei) Schreiben in dieser Sache gar nicht angenommen. Wenn dieß auch nicht wahr sei, so hätten sie doch über

¹ Mansi, l. c. p. 318. Harduin, l. c. p. 271.

² Mansi, l. c. p. 321. Harduin, l. c. p. 274.

das, was sie gethan, und über dessen Resultat nach Rom berichten sollen. Daß sie dieß unterließen, beweise, daß sie keinen Eifer gezeigt hätten. Wahrscheinlich wäre es nicht so gegangen, wenn nicht einige von ihnen aus Furcht, Aemter zu verlieren, statt für die Wahrheit, für die Ehebrecher aufgetreten wären. Er kenne sie wohl, und wenn er sie auch bisher geschnont habe, so drohe ihnen jetzt Excommunication und Absetzung. Es sei nicht wahr, daß er der Walbrade erlaubt habe, wieder nach Gallien zurückzukehren. Die lothringischen Bischöfe sollten, wie der Prophet Nathan, einen sündhaften König zurechtweisen und mutig sein, wie die Apostel. Endlich sollten sie ihm durch Deputirte und Briefe melden, ob Lothar seinem Eide gemäß mit Theutberge zusammenlebe und sie als Königin behandle oder nicht, und welche Bischöfe den Ehebruch nicht begünstigen. Auch sollten sie die Excommunication Walbrade's publiciren. Wer von ihnen keinen Deputirten nach Rom schicken könne, solle wenigstens schreiben; nur Bischof Otto von Verdun müsse jedenfalls einen Cleriker senden¹.

Etwas später, im März 867, ermahnte der Papst auch den König Ludwig von Deutschland, daß er allen seinen Einfluß anwenden möge, um seinen Neffen Lothar auf bessere Wege zu führen².

Schon vor Ankunft dieser päpstlichen Schreiben hatte Bischof Adventius von Meß von zwei Seiten her, aus dem Reiche Carls und Ludwigs, erfahren, Papst Nikolaus habe fest beschlossen, über Lothar die Excommunication auszusprechen, wenn er nicht bis zum Feste Mariä Heimigung (867) die Walbrade entlassen habe. Adventius setzte hievon sogleich den Bischof Otto von Verdun, der Lothars Vertrauen in besonderm Grade besaß, in Kenntniß, und gab Rathschläge, wie man die drohende Gefahr abwenden könne. Der König solle einige Tage vorher in Floriquing vor einigen auserwählten Geistlichen seine Beicht ablegen, Besserung geloben und versprechen, seine Eheangelegenheit auf's Neue untersuchen zu lassen, damit er absolviert werden und das Fest mitfeiern könne. Diesen Brief, setzt Adventius bei, schicke er sub sigillo confessionis (Baron. 867, 118).

Die Nachricht, welche Adventius mittheilte, war unrichtig, und der Papst hatte, wie wir aus seinen obenerwähnten Briefen ersehen, nochmals den Weg der Ermahnung versucht. Seiner Außforderung gemäß säumten

¹ Mansi, l. c. p. 315. Harduin, l. c. p. 268.

² Mansi, l. c. p. 324. Harduin, l. c. p. 278. Floss, Leonis VIII. privileg. etc. p. 34.

König Carl und Ludwig der Deutsche nicht, ihrem Neffen Vorstellungen zu machen, und da er bei der anberaumten gemeinsamen Besprechung nicht erschien, ging Carl mit einigen Bischöfen aus dem Reiche Ludwigs persönlich zu Lothar und erhielt von ihm das Versprechen, sich den Forderungen des Papstes fügen zu wollen. Lothar sowohl als seine Bischöfe richteten nun höfliche Schreiben an den Papst, und Kanzler Grimland wurde als Ueberbringer derselben nach Rom geschickt, ohne Zweifel im Frühjahr 867, und nicht schon im vorausgegangenen Jahre, wie Baroniūs annahm. Lothars Brief (bei Baron. 866, 37) ist reich an respektvollen und demuthigen Worten gegen den Papst, klagt aber natürlich wieder, daß man in Rom seinen Feinden glaube, spricht von einer lothringischen Generalsynode, welche um die Mitte Juli's (867) gefeiert werden solle, und versichert endlich, daß Lothar seit der Abreise des Arsenius nicht mehr den geringsten Verkehr mit Waldrade gehabt habe. Zugleich wird der Papst gebeten, künftig seine Briefe an Lothar unmittelbar und nicht als Einschluß in andern Briefen abzusenden, denn er (Lothar) sei außer Gott und den Heiligen Niemanden als dem Papst unterworfen.

Von den gleichzeitigen Briefen des lothringischen Episcopates ist nur noch der des Adventius erhalten¹, und wir sehen daraus, daß Lothar neuerdings wieder die Theutberge zum Schein zu sich genommen hatte, und daß sie an seinem Tische wenigstens zu Zeiten speisen, auch bei feierlichen Kirchgängen ihn begleiten mußte. Adventius möchte sogar behaupten, daß Lothar ihr wieder die eheliche Pflicht leiste, doch hat er nicht ganz den Mut zu solcher Lüge und will, weil er immer auch für sich fürchtet, durch Schilderung seiner schrecklichen Podagra-schmerzen das Mitleid des Papstes erregen. In einem vielleicht etwas jüngern Briefe, ebenfalls aus dem Jahre 867, drückt Lothar unter vielen Schmeicheleien gegen den Papst den Wunsch aus, in Wälde selbst nach Rom kommen zu können, und erklärt seine Geneigtheit, in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Kaiser, die Einfälle der Sarazenen in den Kirchenstaat abhalten zu wollen (Baron. 867, 121). Aber Nikolaus erfuhr gar wohl, daß die Wiederverbindung Lothars mit Theutberge nur scheinbar sei und sie keine Freiheit, ja nicht einmal Mittel zur Wohlthätigkeit besitze, während Waldrade den

¹ Baron. 866, 29. Damberger (synchrou. Gesch. Bd. III. Kritikheft. S. 218) vermutet willkürlich, dieser Brief sei dem todtkranken Adventius untergeschoben worden, wahrscheinlich durch den obengenannten Grimland, Lothars Kanzler.

größten Einfluß übe, und fast alle Gnaden nur auf ihr Verwenden ertheilt würden. Nikolaus klagte hierüber sogleich in seinem Briefe an Ludwig den Deutschen vom 29. Oktober 867, worin er ihm für seine Bemühungen, den König Lothar zur Ordnung zurückzuführen, dankt, aber zugleich bemerkt, daß von den Versprechungen, die dieser gegeben, noch gar keine Frucht sichtbar geworden sei. Leere Versprechungen habe er auch früher schon gegeben. Neuestens schreibe er, selbst nach Rom kommen zu wollen, aber der Papst habe ihm dieß schon öfters verboten (S. 297), und wenn er nicht zuvor allen Forderungen genügt habe, werde er in Rom durchaus nicht ehrenvoll empfangen werden. Es sei nicht genug, daß Theutberge sich jetzt dem Leibe nach wieder in seiner Nähe befindet, während seine Seele ihr ganz entfremdet sei, und es genüge nicht, daß Walbrade nicht physisch bei ihm sei, wenn sie bei ihm weit mehr gelte und Einfluß habe als eine rechtmäßige Gemahlin. — In einer Nachschrift erwähnt der Papst, daß er mit dem Gesandten Ludwigs übereingekommen sei, die ihm in dessen Reich zustehenden Einkünfte durch besondere Abgeordnete in Empfang nehmen zu lassen, da er schon mehrere Jahre hindurch nichts mehr erhalten habe. Arsenius habe zwar, wie man höre, Einiges eingezogen (S. 299), aber nichts überliefert¹.

König Lothar hatte in dem obenerwähnten Brief an den Papst bemerkt, falls er nicht persönlich nach Rom kommen könne, wolle er Gesandte schicken, darunter den Erzbischof Thietgaud (der bekanntlich weniger gravirt war als Günther) und den Bischof Otto von Verdun. Daß letzterer für sich selbst den Papst wieder gewinnen sollte, ist klar, aber auch an der Restitution Thietgauds und Günthers, welche faktisch wieder im Besitz ihrer Stühle waren, wurde gearbeitet, und außer Lothar legten Ludwig der Deutsche und seine Bischöfe sehr warme Fürsprache für dieselben in Rom ein. Papst Nikolaus erwiederte abschläglich in zwei Briefen vom 30. und 31. Oktober 867, worin er ganz bestimmt aussprach, daß jene, wenn sie Buße und Genüge thun, wohl wieder aus Barmherzigkeit kirchliche Beneficien erhalten, aber nie mehr priesterliche Funktionen verrichten dürften². Beide Briefe sind nicht ohne starken Tadel gegen die Fürsprecher selbst, in dem letztern aber, an die

¹ Mansi und Harduin, II. cc.

² Mansi, I. c. p. 331. 333. Harduin, I. c. p. 284. 286. Das päpstliche Schreiben an die deutschen Bischöfe edierte auch Floß aus einem Trierer Codex in s. Schrift: Leonis VIII. privileg. etc. p. 37. Damberger, (a. a. D. S. 222) verbürgt auch dieses Schreiben.

deutschen Bischöfe, wird zugleich ein ausführliches Sündenregister jener Beiden gegeben.

Papst Nikolaus spricht in diesen Briefen von Günther und Thietgaud in einer Weise, daß man annehmen darf, sie seien damals noch nicht in Rom gewesen. Gewiß aber kamen sie bald darauf, sei es in den allerletzten Tagen des Papstes Nikolaus, oder gleich nach seinem Tode (13. November 867), daselbst an, wie wir daraus ersehen, daß Hadrian II. schon an seinem Consifikationsfeste am 14. Dezember 867 dem Thietgaud wieder das hl. Abendmahl reichte (S. 308). Von Hinkmar erfahren wir, daß der ehemalige Legat Arsenius, der sehr habfütig war, ihnen um gutes Geld Aussicht auf Begnadigung eröffnet und sie so zur Reise nach Rom veranlaßt habe¹.

Ohne Zweifel zeigte auch Kaiser Ludwig II. Interesse für die beiden Erzbischöfe, welche wegen ihrer Gefälligkeit gegen seinen Bruder Lothar so sehr in Schaden gekommen waren; aber daß er theilweise ihretthalben eine Synode zu Pavia (Ticinum) veranstaltete, ist nicht außer Zweifel. Die Akten derselben sagen², auch Günther von Köln sei bei dieser Synode erschienen, und zwar sei er von Rom her gekommen und habe mit Erlaubniß des Papstes sich an die Synode gewendet. Er habe ihr seine und seines Collegen Thietgaud Angelegenheit vorgetragen, und die Synode habe in einigen Capitulis nachgewiesen, wie auch frühere Päpste in ähnlichen Fällen verziehen hätten. Diese Capitula habe man sammt einem Synodal schreiben an Papst Nikolaus gesandt, und sowohl letzteres als jene finden sich auch in den sogenannten Akten von Pavia. Außerdem edirte Muratori eine Rede, worin einer der Bischöfe gegen die Restitution der beiden Metropoliten sprach³. Es macht uns jedoch Mehreres gegen die Aechtheit dieser Akten bedenklich. a) Ihnen gemäß soll die Synode in der Fastenzeit des Jahres 866 stattgehabt haben; allein Günther und Thietgaud kamen, wie wir schon oben bemerkten, erst gegen Ende des Jahres 867 nach Rom. b) Gehen wir von letzterem aus, und legen wir auf die chronologische Angabe der Akten „Quadrages 866“ kein Gewicht, so entsteht ein zweites Bedenken. Günther und Thietgaud, wenn sie jetzt bei Lebzeiten des Papstes Nikolaus I. und nicht erst nach seinem Tod in Rom eintrafen, konnten erst nach Absfassung der päpstlichen Briefe

¹ Pertz, T. I. p. 476.

² Bei Mansi, T. XV. p. 759. Harzheim, Conc. Germaniae. T. II. p. 327. Vgl. Winterim, Deutsche Conc. Bd. III. S. 127 f.

³ Mansi, l. c. p. 890.

vom 30. und 31. Oktober (S. 305) dort eingetroffen sein. Von da an lebte Nikolaus nur mehr 13 Tage, und in dieser kurzen Frist soll Alles das geschehen sein, was die Synodalakten andeuten: der Papst habe dem Günther Erlaubniß gegeben, sich an die Synode zu wenden, dieser sei dann von Rom nach Pavia gereist, habe seine Sache vor die Synode gebracht, diese habe darüber berathen, capitula aufgestellt und ein Synodalschreiben an den Papst erlassen, — alles das in den wenigen Tagen vom 1. bis 13. November. c) Aber selbst wenn dieß möglich wäre, so könnten wir doch nicht glauben, daß Nikolaus dem Günther erlaubt habe, sich an die Synode von Pavia zu wenden. Er hätte damit dieser ein Untersuchungsrecht zugestanden, nachdem der apostolische Stuhl doch bereits entschieden hatte, und er selbst erst wenige Tage zuvor in den Briefen vom 30. und 31. Oktober eine so feste und unerschütterliche Sentenz über die beiden Erzbischöfe wiederholt ausgesprochen hatte. d) Neue Schwierigkeiten ergeben sich aus der von Muratori edirten Rede jenes einzelnen Votanten auf der Synode. Dieser sagt: Thietberga regina olim ad hanc sedem apostolicam venisse perhibetur. Nun ist aber gewiß und wir werden es unten sehen, daß Theutberge erst unter Hadrian II. nach Rom kam. Dieß könnte uns veranlassen, die fragliche Rede und Synode in die Anfänge der Regierung Hadrians II., etwa in die Fastenzeit 868 oder 869 zu verlegen, wie Mansi (T. XV. p. 890) gethan hat¹; allein daran hindert uns ein Doppeltes, indem in den Synodalakten ausdrücklich Papst Nikolaus genannt ist, und überdieß in jener Rede der Bischof Zacharias von Anagni noch als Excommunicirter figurirte (wegen seines schlimmen Benehmens in Constantinopel), während er schon am Konsekrationsstage Hadrians, den 14. Dezember 867, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde (s. unten S. 308). Wir sehen sonach, die Akten von Pavia widersprechen der Geschichte, und jene einzelne Rede ist überdieß mit sich selbst in Widerspruch. Einen großen Irrthum aber beginnen Harzheim u. A. in der Annahme, die ep. 58 des Papstes Nikolaus ad episcopos in regno Ludovici constitutos sei eine Antwort auf das Synodalschreiben von Pavia², während es doch an die Bischöfe im Reich Ludwigs des Deutschen, nicht des Kaisers Ludwig II., gerichtet ist.

¹ Auch Dümmler, Geschichte des östfränk. Reichs. Bd. I. 1862. S. 579. Not. 46 verlegt dieses Aktenstück in's Jahr 869 und erklärt sich für die Rechttheit der Akten von Pavia, ohne die entgegenstehenden Bedenken gehörig gelöst zu haben.

² Harzheim, T. II. p. 334.

Noch in den letzten Tagen vor seinem Tode soll Papst Nikolaus die schon so oft angedrohte Excommunication über Lothar endlich wirklich verhängt haben. Fleury u. A. erschließen dies aus seinem Brief an Carl den Kahlen, worin er diesen bittet, in Verbindung mit König Ludwig dahin zu wirken, daß Lothar seiner Schwester Helletrude das ihr Entrissene wieder herausgebe. „An Lothar selbst,” fügt der Papst bei, „können wir uns nicht wenden, weil wir ihn seiner Vergehen halber excommunicatum habemus“¹. Da jedoch nirgends sonst die geringste Spur von einer förmlichen Excommunication Lothars vorliegt, so wollte der Papst mit jenen Worten vielleicht nur sagen, er habe die Verbindung, den brieflichen Verkehr, jetzt mit ihm abgebrochen. Und diese Maßregel war auch wirklich die passendste Antwort auf seine neuesten Intrigen. Jaffé (p. 250) verlegt diesen Brief in's Jahr 866, gewiß mit Unrecht, denn wie wir oben S. 301 sahen, hatte der Papst im Januar 867 den Briefwechsel mit Lothar noch keineswegs abgebrochen².

Seine schließliche Erledigung fand der Lothar'sche Ehestreit erst unter dem folgenden Papste Hadrian II., der wenige Tage nach dem Tode des Nikolaus gewählt, am 14. Dezember 867 in der Peterskirche feierlich konsekriert wurde. Er war der Liebling aller Klassen und stand in dem Ruf, daß sich unter seinen Händen einst die Almosengelder wunderbar vermehrt hätten. Schon zweimal, nach dem Tode Leo's IV. und Benedikts III., hatte er die päpstliche Würde ausgeschlagen, mußte sie aber jetzt, durch die vereinten Bitten von Volk und Clerus gezwungen, in einem Alter von 76 Jahren übernehmen. Gleich am Feste seiner Weihe, bei dem ersten Gottesdienst, den er hielt, reichte er, wie Andern, so auch den abgesetzten Bischöfen Thietgaud von Trier und Zacharias von Anagni (S. 273. 269), sowie dem laisirten römischen Cardinalpriester Anastasius (S. 201) das hl. Abendmahl, und zwar in der Reihe der Priester. Natürlich hatten sie, wie die vitae Pontificum sagen (Baron. 867, 147), hinlängliche Zugestellung geleistet (oder zu leisten versprochen); dennoch konnte Thietgaud, dem Spruch des verstorbenen Papstes gemäß (S. 305), sein Bisbhüm nicht wieder erlangen, sondern mußte in ziemlich dürfstigen Um-

¹ Mansi, T. XV. p. 387. Harduin, T. V. p. 340.

² Dümmler, a. a. O. S. 613 Not. 68 bestreitet diese chronologische Be richtigung und tritt auf Jaffé's Seite, bemerkend, es sei ja in der That vor dem päpstlichen Briefe vom Januar 867 eine große Lücke im Briefwechsel des Papstes mit König Lothar vorhanden. — Allerdings: eine Lücke, aber keine Abbrechung des Briefwechsels.

ständen, nachdem er viel Geld aufgewendet (wohl auch an Arsenius), als Guest im Kloster des hl. Gregor d. Gr. ad clivum Seauri wohnen, bis ihn durch einen Traum der hl. Gregor auch hieraus vertrieben und er noch in demselben Jahr 868 im Sabinerland starb. Der schwerer gravirte Günther aber konnte nicht einmal Zulassung zum Abendmahl erlangen¹.

Nebrigens zeigte die theilweise Verzeihung, welche Thietgaud und Zacharias erhielten, daß der neue Papst zu einer gewissen Milde geneigt sei, und in dieser Hoffnung richtete auch König Lothar ein Schreiben an ihn, worin er, unter Anerkennung der hohen Eigenschaften des verstorbenen Papstes, bedauert, daß derselbe ihm so wenig, seinen Feinden so viel geglaubt habe. Besonders schmerzlich sei es ihm gewesen, dem heiligen Stuhl, den seine Ahnen so oft beschützt, gar nicht persönlich nahen zu dürfen, und er sehne sich darum jetzt um so mehr, den neuen Papst zu sehen, ihn zu sprechen und seinen Segen zu empfangen². — Hadrian erwiederte: „der Stuhl Petri sei stets geneigt, eine würdige Genugthuung entgegenzunehmen. Wenn Lothar sich frei wisse von den angeschuldeten Vergehen, so solle er sich voll Vertrauen dem hl. Stuhle nahen, um den gewünschten Segen zu empfangen; aber auch wenn er seine Schuld erkenne, solle er nicht zögern, zu kommen, um entsprechende Buße zu thun“³.

Gerade die letzten Worte zeigen, daß Hadrian von den Principien seines Vorfahrers der Hauptsache nach keineswegs abwich, waren sie ja doch die Principien des canonischen Rechts und des römischen Stuhls zu allen Zeiten, — wohl aber mildere Formen wählte und den von Nikolaus unbedingt versagten Besuch in Rom unter Bedingungen gestatten wollte, die in der That als befriedigend erscheinen. Noch kräftiger sprach er seine Uebereinstimmung mit jenen Principien in einem zweiten Briefe an Lothar aus. Seinem früheren Plane gemäß hatte dieser jetzt die unglückliche Theutberge nach Rom gesandt und dahin gebracht, daß sie dem Papst

¹ Bertin. Annales bei Pertz, I. p. 476 und Joann. Diaec. bei Baron. 868, 51 sq.

² Mansi, T. XV. p. 831. Harduin, T. V. p. 700. Baron. 867, 150. Dümmler, a. a. D. S. 667 Note 13, bemerkt, dieser Brief sei erst nach der Abfendung Theutberges nach Rom (s. S. 310) geschrieben worden. — Zweifelhaft!

³ Von diesem Briefe ist nur mehr ein Excerpt vorhanden bei Regino, ad ann. 868. Pertz, p. 579. — Gfrörer (Carolinger. II. S. 11) ist der Ansicht, dieses Excerpt sei die Antwort nicht auf den voranstehenden, sondern auf einen späteren, jetzt verlorenen Brief Lothars an den Papst.

Hadrian alles das mündlich wiederholte, was sie früher in einem Brief an Nikolaus schriftlich angegeben hatte (S. 300), und selbst um Aufhebung ihrer Ehe bat. Hadrian schrieb darum dem König voll apostolischen Ernstes: er solle die Rathschläge der Bösen verwerfen und das Ohr seines Geistes dem Nachfolger Petri öffnen. Zwei Vergehen seien es, welche sein ehrwürdiger Vorgänger Nikolaus an dem König nicht geduldet habe, nämlich die Scheidung von Theutberge, seiner rechtmäßigen Frau, und das Concubinat mit der Ehebrecherin Waldrade. Der Papst würde darüber nicht abermals schreiben, wenn er nicht sehen müßte, daß Lothar wieder zur früheren Unzucht zurückkehren wolle (weil er Anstalten machte, Theutberge ganz zu entfernen und die Waldrade wieder zu sich zu nehmen). Theutberge sei nach Rom gekommen und ehrenvoll empfangen worden. Sie habe selbst Auflösung ihrer Ehe mit Lothar verlangt, auch erklärt, ihre Ehe mit ihm sei nicht canonisch, und sie wolle fortan in der Enthaltsamkeit leben. Er aber habe ihrer Bitte nicht entsprechen können, ihr vielmehr befohlen, zu ihrem Mann zurückzukehren. Er wolle später wegen dieser Angelegenheit eine Synode veranstalten. Den König beschwore er, die Theutberge als seine rechtmäßige Frau wieder in die Ehegemeinschaft aufzunehmen, sie zu ehren und für sie zu sorgen, wie für ein geliebtes Glied seines Leibes. Wenn sie aber wegen der großen Entfernung oder aus Gesundheitsrücksichten den weiten Weg von Rom bis zum Hoflager Lothars nicht machen, sondern an einem andern Orte Wohnung nehmen wolle, so solle sie bis zur Abhaltung der erwähnten Synode unter königlichem Schutz völlige Sicherheit und die Einkünfte jener Abteien genießen, die ihr Lothar versprochen habe. Wer hiegegen handle, sei dem Bann verfallen, und wenn es der König wäre¹.

Auch der Brief Hadrians an Hinkmar vom 8. März 868, worin er ihn wegen seines bisherigen Verhaltens in der Ehesache Lothars lobt und auffordert, in gleicher Weise fortzufahren (S. 333), ist ein Zeuge und Bürge für das entschiedene Festhalten des neuen Papstes am alten Recht. Dabei wollte er aber doch gegen Lothar und seinen Bruder, den Kaiser, welche beide schon seit einem Jahr und darüber ein vereinigtes Heer gegen die Sarazenen, besonders zum Schutz des Kirchenstaates, aufgestellt hatten, zugleich möglichst große Nachgiebigkeit zeigen, und da der Kaiser ausdrücklich versicherte, Waldrade sei jetzt frei von jener Makel und habe

¹ Mansi, l. c. p. 833. Harduin, l. c. p. 702.

auch ihrer früheren Hartnäckigkeit entsagt, so sprach sie Hadrian auf des Kaisers dringenden Wunsch¹ im Februar 868 vom Banne los, und erlaubte ihr, wieder mit Christen zu verkehren, den König Lothar ausgenommen, damit nicht Satan ihr wiederum eine Schlinge bereite. Am Schluß des an Waldrade gerichteten Edikts fügt der Papst noch vorsichtig bei: es nütze ihr nichts, in den Augen der Menschen vom Banne gelöst zu sein, wenn nicht auch Gott ihr vergebe, und im Falle, daß sie gehandelt habe, werde sie (von Gott) nur noch strenger gebunden². Von diesem Beschuß setzte Hadrian durch Schreiben vom 12. Februar 868 auch die Bischöfe in den fränkischen Reichen in Kenntniß³, und verbot unter dem gleichen Datum den Königen Carl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen, daß Reich ihres Neffen, nach dem sie gelüsteten, irgendwie anzutasten⁴.

Als Erzbischof Ado von Vienne von der Milde des Papstes gegen Waldrade Nachricht erhielt, glaubte er seine Unzufriedenheit darüber nicht verhehlen zu sollen, aber Hadrian antwortete ihm im Mai 868 voll Freundlichkeit: er wolle nichts Anderes als die von Nikolaus begonnene Cur glücklich zu Ende führen. Am Anfang einer Cur seien schärfere Medikamente nöthig, und solche habe sein Vorgänger angewendet; nachdem aber diese gewirkt, seien jetzt gelindere Mittel am Platze und heilsam⁵.

Ado von Vienne hatte insofern Recht, als er besser denn der entfernte Papst die Wirkungen erkannte, die das Geschehene in Lothringen hervorbrachte. Lothar faßte nämlich jetzt neue Hoffnung auf Verwirklichung seines Hauptplans, Waldrade als Gemahlin neben sich auf dem Thron zu sehen, sei es, weil er noch immer von sinnlicher Leidenschaft für sie glühte, oder weil er seinen mit ihr erzeugten Kindern die Krone vererben wollte. Vor Allem suchte er deshalb von seinen Oheimen das Versprechen zu er-

¹ Der Kaiser wünschte wohl, daß die Ehre seines Bruders geschont und darum auch der Fleck, der durch das Unathem Waldrade's darauf lastete, getilgt werde; aber er konnte nicht wünschen, daß Waldrade je einst Lothars Frau werde, weil sie von diesem bereits Kinder hatte, während bei der Unfruchtbarkeit Theutberges das lothringische Erbe gerade ihm zufallen sollte.

² Mansi, l. c. p. 834. Harduin, l. c. p. 704. Damberger (a. a. D. S. 232) erklärt es für unbegreiflich, dies Schreiben an Waldrade für ächt zu halten.

³ Mansi, l. c. p. 835. Harduin, l. c. p. 705.

⁴ Das Schreiben an K. Ludwig ist noch vorhanden, Mansi, l. c. p. 829. Harduin, l. c. p. 699; von dem an Carl aber spricht Hinkmar in den Bertinian. Annalen bei Pertz, T. I. p. 477.

⁵ Mansi, l. c. p. 859. Harduin, l. c. p. 728.

langen, daß sie solchem Schritte ruhig zusehen und keinen casus belli daraus machen wollten; Ludwig der Deutsche gab alsbald solche Zusage, während sich Carl der Kahle erst später erklären wollte¹. Das Weitere sollte durch persönliche Verhandlung mit dem Papst erzielt werden, und Lothar trat deshalb im Juni 869 die Reise nach Rom an, wo hin auch Theutberge nun zum zweitenmal gesandt wurde. Als er in Ravenna ankam, traf er Boten und Briefe seines Bruders, des Kaisers, der ihn aufforderte, nach Lothringen zurückzukehren, wahrscheinlich, weil der Kaiser die Gefahr kannte, die dem lothringischen Reich von Seite Carls des Kahlen drohte, und zugleich voraussah, daß diese Romfahrt weder zur Ehre noch nach dem Wunsch seines Bruders endigen werde. Zudem mußte der Kaiser schon im eigenen Interesse, wegen der zu hoffenden Erbschaft, dem Hauptplan Lothars abgeneigt sein. Uebrigens setzte letzterer unerachtet solcher Mahnungen die Reise fort und ging zunächst nach Benevent an das Hoflager seines Bruders, wo er an der habösüchtigen Kaiserin Engelberge, die er durch viele Geschenke gewonnen, eine Helferin fand. Ihrem Einfluß gelang es, daß der Kaiser eine Zusammenkunft zwischen Lothar und dem Papst in Monte Casino herbeiführte. Hier wurde Papst Hadrian vermocht, daß er in Anwesenheit Lothars eine Messe sang und ihm dabei das hl. Abendmahl reichte, nachdem Lothar zuvor eidlich bestätigt hatte, seit der Excommunication Waldrades durch Nikolaus mit ihr keinen fleischlichen Verkehr, ja nicht einmal ein Gespräch gehabt zu haben². Nach Regino (Pertz, I. p. 580 sq.) hätte Lothar zugleich versprechen müssen, niemals mehr mit Waldrade in seinem Leben Umgang haben zu wollen; allein Regino irrt bei Darstellung dieser Gegebenheit auch in andern Punkten, und zudem wäre das fragliche Versprechen im direktesten Widerspruch gestanden zu dem Hauptplane Lothars und zu seiner Deutung der bald darauf vom Papst erhaltenen Geschenke.

Mit Lothar empfingen zugleich seine Freunde das hl. Abendmahl, darunter auch Günther von Köln, jedoch in der Reihe der Laien, nachdem er seine Unterwerfung unter den Spruch des Papstes Nikolaus feierlich erklärt hatte. Es war dies am 1. Juli 869³.

Von Monte Casino begab sich der Papst nach Rom zurück, und Lothar folgte ihm alsbald nach. Er hatte einen feierlichen Empfang gehofft, allein

¹ Bertin. Annal. bei Pertz, T. I. p. 479.

² Bertin. Annales bei Pertz, T. I. 481. Mansi, T. XV. p. 889. Dümmler, a. a. O. S. 678 ff.

³ Bertin. Annal. l. c.

er fand die Peterskirche bei seiner Ankunft völlig leer; sie war nicht einmal gereinigt und kein Priester kam ihm zur Begrüßung entgegen. Ebenso wenig konnte er erlangen, daß der Papst am folgenden Tage, der ein Sonntag war, die hl. Messe in seiner Gegenwart sang. Am Montag sodann speiste Lothar mit dem Papst im Lateran, überreichte kostbare goldene und silberne Gefäße, erhielt dagegen vom Papst einen Mantel, eine Palme und einen Stab. Lothar und seine Freunde wollten darin Symbole erblicken, der Mantel bedeute die Wiedergewinnung Waldrades, die Palme den Sieg seines Planes, der Stab die Züchtigung der ihm widerstrebenden Bischöfe. Allein der Papst, sagt Hinkmar, hatte es anders gemeint und beschloß, den Bischof Formosus nebst noch einem zweiten Bischof nach Gallien zu schicken, damit sie mit den dortigen Bischöfen über das Gesuch Lothars verhandeln und am 1. März 870 vor der römischen Synode, welche der Papst dann veranstalten wolle, Bericht erstatten sollten. Dieser Synode sollten auch je vier Bischöfe aus den Reichen Carls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen sammt den Gesandten dieser Könige, und ebenso einige Bischöfe Lothringens anwohnen, um bei Fällung des Endurtheils behülflich zu sein. — Darauf reiste Lothar in freudiger Stimmung von Rom ab, wurde aber schon in Lucca von einem Fieber ergriffen, zog dennoch weiter nach Piacenza, und starb hier am 8. August 869. Auch fast alle seine Begleiter erlagen der Seuche. Die wenigen Überlebenden begruben ihn in einem benachbarten Kloster¹, und es lag nahe, in seinem Tode ein göttliches Strafgericht zu erblicken. Mit Lothar war auch Günther von Köln aus Italien zurückgekehrt, und der Papst hatte ihm befohlen, zu bestimmter Zeit (d. h. zu der anberaumten Synode) wieder in Rom zu erscheinen, vielleicht könne er dann wieder in sein Bisthum eingesetzt werden. Allein im J. 870 wurde von dem Kölner Clerus und den Comprovinzialbischöfen der Priester Willibert zum Erzbischof erwählt, und Günther selbst bat den Papst Hadrian um dessen Bestätigung, wie aus seinem erst von Floß (l. c. p. 69) edirten Brief erhellt.

§ 474.

Die Synode von Soissons im J. 866.

Wir sahen oben S. 183 ff., daß die große Synode zu Soissons im

¹ Bertin. Annal. l. c. p. 482. Dümmler, a. a. O. S. 681 ff.

J. 853 in dem Streite zwischen Hinkmar und den von Ebo nach seiner Absetzung geweihten Clerikern zu Gunsten des erstern entschied. Zu seiner größern Sicherheit wollte Hinkmar, ganz im Sinne des pseudo-isidorischen Kirchenrechts, das er, wenn es ihm paßte, benützte, wenn aber nicht, entschieden bestritt, jenen Synodalbeschuß in Rom bestätigen lassen. Leo IV. willfahrte ihm nicht, wohl aber sein Nachfolger Benedikt III. im J. 855¹, und auch Papst Nikolaus I. erneuerte auf Hinkmars Erjuchen im J. 863 diese Bestätigung unter der Bedingung: ita tamen, si in nullo negotio apostolicae sedis Romanae jussionibus inventus fueris inobediens². Allein die Sache hatte damit ihr Ende noch nicht erreicht, vielmehr hörte der Papst in Bälde von mehreren Seiten, daß jenen Clerikern Unrecht geschehen sei, und wahrscheinlich sprach für sie besonders König Carl der Kahle, der einem von ihnen, Wulfad, der den Prinzen Carlmann unterrichtet hatte, sehr geneigt war und wohl jetzt schon daran dachte, ihn nach dem Ableben des franken Erzbischofs Rodulfus auf den Stuhl von Bourges zu erheben. Papst Nikolaus richtete nun am 3. April 866 ein Schreiben an Hinkmar, dess Inhalts: da es seine Pflicht sei, der Be-drückten sich anzunehmen, so habe er die im römischen Archiv vorhandenen Aktenstücke in Betreff der abgesetzten Cleriker durchlesen und ersehen, daß die Rechtmäßigkeit ihrer Bestrafung nicht außer Zweifel sei. Es wäre nun das Beste, wenn Hinkmar von selbst sie wieder restituiren würde; wolle er dies aber nicht, so sollen die Erzbischöfe Remigius von Lyon, Abo von Bienne und Venilo von Rouen sammt den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Galliens und Neustriens, so viele deren können, sammt Hinkmar und seinen Suffraganen zu einer Synode in Soissons zusammentreten. Auch Wulfad und seine Genossen müßten dabei anwesend sein. Es solle da alles, was in dieser Sache bisher geschah, geprüft und die Wiedereinsetzung jener Cleriker, wenn sie gerecht erscheine, sogleich vollzogen werden. Falls aber in der Synode Verschiedenheit der Meinungen herrsche und die fraglichen Cleriker an Rom appelliren, so müßten sowohl sie als Hinkmar gleich nach Beendigung der Synode, die am 16. August 866 anzufangen habe, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte in Rom erscheinen. Man solle nicht einwenden, daß sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Absetzung hätten appelliren sollen, denn in Betreff der Appel-

¹ Mansi, T. XV. p. 110. Harduin, T. V. p. 101. Baron. 855, 15.
Bgl. Quartalschr. 1847. S. 647.

² Mansi, l. c. p. 374. Harduin, l. c. p. 327. Baron. 863, 64.

lationen an den hl. Stuhl werde von den Canones kein Termin vorgeschrieben. Ueberdies hätten sie wirklich innerhalb jener Frist an Papst Leo IV. appellirt, wie er aus einer Urkunde im Archiv ersehe. Hinkmar werde sagen, er habe päpstliche Dekrete in Handen, welche das in Betreff jener Cleriker Geschehene bestätigen.. Aber wenn er dieselben genau betrachte, werde er bemerken, daß gerade die Hauptache, die Gültigkeit (summa firmitasque) dieser päpstlichen Dekrete dem Arbitrium des apostolischen Stuhls reservirt sei (Anspielung auf die Clausel S. 314). Uebrigens habe er dem Erzbischof Remigius von Lyon befohlen, daß päpstliche Convocationschreiben zur Synode von Soissons den Bischöfen erst dann zu übergeben, wenn Hinkmar jene Cleriker nicht selbst restituiren wolle. Was aber immer in der fraglichen Synode erfunden werde, solle dem hl. Stuhl zugesandt werden, damit er den Dekreten gemäß entscheide. Schließlich wird dem Hinkmar gedroht, wenn er in dieser Sache nicht gehorche¹.

Ahnlich waren die Schreiben, welche der Papst an alle andern Erzbischöfe Frankreichs richtete, um sie von der Sache in Kenntniß zu setzen und zur Theilnahme an der Synode von Soissons aufzufordern. Wir haben noch jetzt das an Herard von Tours gerichtete Exemplar². Auch dem König Carl dem Kahlen hatte der Papst in dieser Sache geschrieben (der Brief ist jetzt verloren), und Carl erwiederte alsbald: er freue sich ungemein, einen Legaten des Papstes ehren zu können; ganz besonders groß aber würde seine Freude sein, wenn der Papst selbst nach Gallien käme. In Betreff Wulfads und seiner Genossen habe er die Befehle des Papstes nach Kräften zu vollziehen gesucht, und auf alle Weise dem Hinkmar zum Nachgeben gerathen. Dieser habe es mit süßen Worten versprochen, aber er wiße noch nicht, was unter dem Honig verborgen liege³. Uebrigens habe er nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Erzbischofs Rodulf von Bourges (21. Juni 866) diesen Stuhl dem Wulfad zu geben beschlossen, und alle Bischöfe und Getreuen, auch jene Diöcese selbst, hätten damit eingestimmt, denn Wulfad sei der tauglichste Mann dazu, zumal er (der König) jene Gegend seinem noch jungen und geisteswachen Sohne Carl (König von Aquitanien) zur Regierung

¹ Mansi, l. c. p. 705. Harduin, l. c. p. 601.

² Mansi, l. c. p. 710. Harduin, l. c. p. 606. Baron. 866, 49.

³ Hinkmar und Carl der Kahle, sonst so sehr befreundet, hatten sich kürzlich entzweit wegen der Verständigung Carls mit dem Ehebrecher Lothar II. Vgl. v. Norde, a. a. D. S. 217.

übergeben habe (und Wulfad sein Beistand sein solle). Weil aber Wulfads Sache noch nicht durch die bevorstehende Synode entschieden sei, so möge der Papst, damit jene Kirche nicht zu lange verwässt bleibe, verordnen, daß Wulfad schon im September zum Priester geweiht werde und die Verwaltung des Bisthums übernehme; und wenn er solche Erlaubniß nicht ausdrücklich geben wolle, bevor er von den Resultaten der Synode in Kenntniß gesetzt sei, so möge er doch gestatten, daß der König seinerseits wegen dringender Noth dem Wulfad die Verwaltung jener Kirche einstweilen übertrage¹. Der Papst erwiederte, daß er darauf unmöglich eingehen könne, und die Resultate der Synode von Soissons abwarten müsse. Sein Brief, in dem er den Wulfad als Abt bezeichnet, ist vom 29. August 866 datirt².

Fast zwei Wochen vorher war, wie der Papst befohlen hatte, die Synode von Soissons am 16. August 866 eröffnet worden, in Anwesenheit von 28 Bischöfen und 7 Erzbischöfen, nämlich Hinkmar, Remigius von Lyon, Trotar von Bordeaux, Herard von Tours, Wenilo von Rouen, Egilo von Sens und Luitbert von Mainz. Auch Wulfad und seine Genossen waren gegenwärtig. Gleich beim Beginn überreichte Hinkmar der Synode vier libelli³, worin er den Thatbestand und die canonistischen Gesichtspunkte zu dessen Beurtheilung anzugeben suchte, und dabei seine Mißstimmung gegen den Papst Nikolaus in manchen mehr oder weniger verdeckten Ausfällen an den Tag legte. In dem ersten dieser vier Aufsätze sagt er: die fraglichen Söhne der Rheinser Kirche de collegio Wulfadi seien nicht von ihm und seinen Suffraganen abgesetzt worden, so daß sie nach c. 5 von Nicäa und c. 4 von Antiochien auch von ihnen wieder restituiert werden könnten, sondern nach ihrer (bloßen) Suspension (durch ihn) hätten sie sich an eine große Synode von fünf Kirchenprovinzen gewandt, und seien von dieser den Canones und päpstlichen Dekreten gemäß verurtheilt worden. Also nicht er habe (wie der Papst jetzt sage) dieselben abgesetzt, habe nicht einmal mit den Richtern unterschrieben, wie man noch jetzt aus den Akten sehen könne, sondern habe nur auf deren Wunsch, gleichsam als ihr Votum, dem Papst das Beschlossene vorgelegt. Dieser Beschuß sei von Benedikt III. und von dem gegenwärtigen Papst bestätigt worden, sogar unter Androhung des Anathems für jeden Zu-

¹ Mansi, l. c. p. 707. Harduin, l. c. p. 603.

² Mansi, l. c. p. 709. Harduin, l. c. p. 605.

³ Mansi, l. c. p. 712 sqq. Harduin, l. c. p. 608 sqq. Vgl. v. Norden, Hinkmar. S. 218 ff.

widerhandelnden. Auch hierüber seien die ächten und unversehrten Urkunden noch vorhanden. Da der päpstliche Stuhl stets so fest darauf halte, daß durch seinen Spruch ein Gegenstand endgültig entschieden sei, so sei er weit entfernt gewesen zu glauben, daß jene Sache noch einmal in Zweifel gezogen werden könne. Jetzt, da der Papst die Synode mit einer neuen Untersuchung der Sache beauftragt habe, gehorche er, wie er bisher das befolgt habe, was früher theilweise von denselben Bischöfen, die auch jetzt anwesend, beschlossen worden sei (er will sie zur Consequenz ermahnen). Und was die Synode dem Schreiben des Papstes gemäß, unter achtungsvoller Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses, wie Papst Gelasius sage, und unter Wahrung der Privilegien des römischen Stuhles anordne, dem werde er bestimmen. Er wolle ja jenen Clerikern nicht schaden und beneide sie nicht, wenn es ihnen gut gehe; aber dem päpstlichen Wunsch, selbst sie zu restituiren, habe er nicht entsprechen können, weil ihm die Canones dieß nicht erlauben. In dem Schreiben an die Bischöfe sage der Papst: „er werde, was über jene Cleriker beschlossen worden sei, nicht verlecken, wenn es sich nicht den Kirchengesetzen zuwider erweise.“ Er sei nun sehr begierig, zu erfahren, worin jene Beschlüsse solchen Gegensatz zeigen, und ebenso erwarte er den Beweis, daß die von Benedikt und Nikolaus erlassenen und sogar mit Androhung des Anathems verbundenen Bestätigungsdekrete ohne Präjudiz für der apostolischen Stuhl und ohne Gefahr allgemeinen Nachtheils annullirt werden dürften. Solche Veränderungen seien höchst gefährlich, mehrere Päpste hätten sich entschieden dagegen ausgesprochen, und Leo insbesondere schreibe: „ich würde Uebertreter meiner eigenen Gebote sein und in die von mir angedrohten Strafen selbst versallen, wenn ich wieder aufzubauen wollte, was ich niederrisse.“ Uebrigens führe er all' dieß nicht an, als ob er dem Papst und den regelrechten Entscheidungen der Synode sich widersetzen wollte, sondern er wolle damit nur sich selbst die Regeln vorhalten, um bei Verhandlung der vorliegenden Sache seinerseits sich darnach zu richten und zu wissen, wie er den Beschlüssen der Synode unbedenklich folgen dürfe. (!)

Der zweite Aufsatz handelt von Ebo, zur Widerlegung derjenigen, die dessen Absetzung und damit Hinkmars Erhebung nicht als gültig anerkennen wollten. Er erzählt darum die ganze Begebenheit und zeigt, wie Ebo mit Recht abgesetzt worden sei, und ganz uncanonisch den Stuhl von Rheims sich wieder angemäßt habe. Papst Sergius habe ihn darum nur zur Laiencommunion zugelassen. Daß er deßungeachtet als Bischof zu funk-

tioniren fortfuhr, zeige nicht sein Recht, sondern vergrößere nur seine Schuld. Daß er in der Provinz Mainz ein Bisphum erhalten habe (Hilbesheim, §. S. 121), sei den Canones völlig zuwider, dagegen sei Hinkmars Ordination in aller Ordnung vor sich gegangen und von den Päpsten bestätigt worden. Zugleich ließ Hinkmar der Synode eine Reihe Aktenstücke, namentlich die Protokolle von Soissons (im J. 853) und von Bourges (842), die Bestätigungsdekrete Benedikts III. und Nikolaus' I. u. II. übergeben.

In der dritten Schedula stellt Hinkmar eine Reihe älterer päpstlicher und Synodal-Aussprüche zusammen, um zu zeigen, wie man ehemals, wenn man es für passend hielt, wohl Indulgenzen gegen Straßlässe habe eintreten lassen, z. B. zu Nicäa gegen Meletius (Bd. I. S. 353), ohne jedoch die früheren strengeren, aber regelrechten Beschlüsse gegen sie zu desavouiren. Man habe vielmehr letztere ausdrücklich für berechtigt, den neuen Besluß nur für einen Gnadenakt erklärt. Diese Beispiele hält er seinen Collegen vor, damit ähnlich auch sie das frühere Urtheil über jene Cleriker nicht umstoßen, sondern nur aus Barmherzigkeit mildern möchten. Wenn die Synode einstimmig zu Gunsten derselben einen Besluß fasse und der Papst ihn bestätige, so werde er gewiß folgen, nur müsse Vorsorge getroffen werden, daß hiedurch kein Schaden entstehe und Niemand verleitet werde, geistliche Funktionen zu verrichten, der gar nicht oder nicht rechtmäßig geweiht sei.

Um der Synode den vollständigen Thatbestand vorzulegen, bemerkte endlich Hinkmar im vierten libellus: er dürfe nicht verschweigen, daß Wulfad nach seiner Absetzung, allen Canones zuwider, die Kirche von Langres unter dem Namen eines nominirten Bischofs usurpiert und deren Einkünfte, die ein Dekonomus hätte verwalten sollen, sich und den Seinigen angeeignet habe. Durch eine Synode (welche, ist unbekannt) von dieser Anmaßung zurückgerufen, habe er durch Einreichung einer schriftlichen Abbitte die Communion, deren er sich verlustig gemacht, wieder erlangt und eidlich beteuert, daß er niemals mehr der Verwaltung einer Kirche nachtrachten wolle. Die obige Anmaßung Wulfads aber, der weder die Beschlüsse von Soissons v. J. 853 noch deren Bestätigung durch Benedikt respektirte, sei Ursache gewesen, daß Hinkmar bei Nikolaus um deren abermalige Confirmation nachgesucht habe.

Da dieß vierte Aktenstück für einige der Anwesenden beleidigend zu sein schien, so wurde es nicht öffentlich verlesen; dagegen ließ die Synode durch Erzbischof Herard von Tours feierlich erklären: es solle Niemand

glauben, daß sie die Beschlüsse des früheren Concils in dieser Stadt jetzt verwerfe, als ob dieselben unerachtet ihrer Bestätigung durch den hl. Stuhl nicht zu billigen wären. Das damalige Urtheil sei völlig gerecht gewesen, aber es sei durch göttliche Aussprüche erlaubt, auch Gnade für Recht ergehen zu lassen und die Strenge des Rechts durch Barmherzigkeit zu mildern. Und wie man wegen der früheren Beschlüsse sich an den apostolischen Stuhl gewendet habe, so solle es auch diesmal geschehen, und wenn Rom zustimme, werde durch die milden Bestimmungen der Synode der kirchlichen Klugheit gedient werden. — Weiterhin sprach Herard den Wunsch des Königs Carl des Kahlen aus, daß dessen Gemahlin Hermentrude von den Bischöfen feierlich als Königin eingesegnet werde. Er sei zwar schon lange (24 Jahre) mit ihr verheirathet, aber er stelle jetzt diese Bitte, weil er in Folge solcher Einsegnung von ihr noch Nachkommenschaft erwarte, und zwar zur Regierung tauglichere, als er bisher habe. Denn von seinen Kindern habe er einige Gott geweiht (Carlmann, Abt von St. Medard), andere seien jung gestorben, andere von schweren Leiden heimgesucht (wie Carl d. j.). — Die Krönung und Benediktion Hermentrude's wurde darauf im St. Medarduskloster zu Soissons vollzogen, und wir besitzen unter den Werken Hinkmars noch jetzt das dabei gebrauchte Formular¹.

In dem Schreiben, welches die Synode am 25. August an den Papst erließ², bedient sie sich großenteils der eigenen Worte Hinkmars aus seinem dritten libellus, und hebt zunächst hervor, daß er den Wunsch des Papstes, jene Cleriker selbst (ohne Synode) zu restituiren, nur deshalb nicht erfüllt habe, weil ihm solches durch die Canones verboten sei. Die eigene Ansicht der Synode aber gehe weiterhin dahin, daß jene Cleriker, weil sie nicht durch eigene Schuld unregelmäßig ordinirt wurden, unzweifelhaft Milde verdienen, und die Synode würde ihre Restitution unabdinglich ausgesprochen haben, wenn sie nicht aus Ehrfurcht gegen die beiden Bestätigungsdekrete von Benedikt und Nikolaus davon abgehalten wäre. Die Gültigkeit derselben (ihre summa et firmitas, S. 315) hänge vom Papst ab; er möge also jene Männer restituiren und das frühere Urtheil reformiren, wie schon öfters geschehen sei. Natürlich aber müsse dabei die Autorität des früheren Beschlusses von Soissons gewahrt werden, denn derselbe sei den alten Canones und päpstlichen Dekreten ganz conform.

¹ Mansi, l. c. p. 725. Harduin, l. c. p. 621. Pertz, Leg. T. I. p. 506 und Hincmari Opp. ed. Migne, T. I. p. 814.

² Mansi, l. c. p. 728. Harduin, l. c. p. 623.

Wenn es nun dem Papst gefalle, sollen diese Cleriker, ähnlich wie die donatistischen durch die Synode von Nicäa, in ihre Aemter restituirt und für fähig erklärt werden, weiter und zu bischöflichen Stühlen aufzusteigen; nur möge der Papst Fürsorge treffen, daß dadurch nicht Andere veranlaßt werden, sich widerrechtlich geistliche Funktionen anzumaßen (wie oben S. 318).

Ein zweites Schreiben der Synode an den Papst klagt über die Bretonen, welche ihr Land von der Kirchenprovinz Tours losgerissen, mehrere Bischöfe vertrieben, andere widerrechtlich eingesetzt, nicht wenige Bishümer, namentlich Nantes, beraubt hätten und an den gallischen Synoden keinen Anteil nähmen. Natürlich sei der kirchliche Zustand in ihrem Lande sehr traurig. Der Papst möge darum an den Herzog der Bretonen schreiben, damit er sich bessere und dem König Carl den schuldigen Gehorsam leiste. Auch möge er dem Bischof Actard von Nantes geneigtes Gehör schenken, denn die Synode schicke ihn ab, um dem Papst mündlich das Genauere zu berichten¹.

Außer diesen Hauptangelegenheiten scheint sich die Synode von Soissons auch mit Verbesserung der kirchlichen Zustände überhaupt beschäftigt zu haben, wenigstens behauptet dieß jenes Dekret, worin sie dem Kloster Sollemniac (Solignac) bei Limoges seine Privilegien bestätigte, deren Originalurkunden von den Normannen verbrannt worden waren. In den Unterschriften des Dekrets steht Wulfads Name oben an, mit der Bezeichnung: etsi indignus, gratia tamen Dei sanctae metropolis Bituricensis ecclesiae episcopus. Durch die Bertinianischen Annalen (Pertz, I. p. 472) erfahren wir, daß Carl der Kahle sogleich nach jenen Beschlüssen von Soissons den Wulfad durch den Prinzen Carlmann, Abt von St. Medard, in den Besitz der Kirche und Kirchengüter von Bourges setzen, und schon im September, also nach wenigen Tagen, ihn durch Bischof Aldo von Limoges, seinen Suffragan, weißen ließ. Daß nicht alle, sondern nur einige Mitglieder der Synode von Soissons sich dabei betheiligt, erfahren wir durch die Synode von Troyes (s. unten § 475). Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß nach dieser Consecration nochmals eine Sitzung der Synode statthatte, um den Bitten des Klosters Solignac zu entsprechen. Und daß hier Wulfad primo loco unterzeichnete, kann nicht auffallen, wenn wir bedenken, daß das Kloster sammt dem Bisthum Limoges zu seiner Kirchenprovinz gehörte. — Eine andere

¹ Mansi, l. c. p. 732. Harduin, l. c. p. 627.

Lösung versuchte Sirmond durch die Annahme, Wulfad habe erst später, nachdem er Bischof geworden, dem bereits vorhandenen Synodaldefret nun auch seinen Namen beigesetzt.

Den Akten von Soissons fügten König Carl und Hinkmar noch eigene Briefe an den Papst bei, und Erzbischof Egilo von Sens wurde als Ueberbringer des Ganzen nach Rom gesandt. König Carl versichert in seinem Schreiben an den Papst, wie ungemein geneigt Hinkmar gewesen sei, dem Wunsche Seiner Heiligkeit in Betreff der alsbaldigen Restitution der abgesetzten Cleriker zu entsprechen, aber die Kirchengesetze hätten ihn daran gehindert. Auf der Synode habe er die mildesten Ge- sinnungen gegen jene Cleriker gezeigt (der vorige Brief des Königs, S. 315, war weit weniger günstig für Hinkmar). Uebrigens habe er, der König, dem Wulfad die Kirche von Bourges vor Einlaß der päpstlichen Entscheidung zwar nicht verliehen (dare), aber ihm einstweilen dieselbe sammt ihren Gütern commendirt, damit sie nicht beschädigt werde. Der Papst möge doch den Genannten bald befördern, damit er eine Stütze des unglücklichen Prinzen Carl werden könne¹.

Der Brief Hinkmars an den Papst ist vom 1. September 866 datirt, zeigt vor Allem in bekannter Weise, warum nicht Hinkmar selbst jene Cleriker wieder eingesetzt habe, geht dann auf den milden Beschluß der Synode über, versichert seine Zustimmung zu demselben, reservato per omnia privilegio apostolicae sedis, bemerkt, daß Wulfad und Genossen nicht appellirt hätten, und er deßhalb auch keinen eigenen Bevollmächtigten nach Rom gesandt habe. Nur im Fall der Appellation habe ja der Papst Solches verlangt (S. 314). Schließlich versichert er, daß Wulfad und die neun Freunde desselben, die sich in der Diöcese Rheims befanden, von ihm gewiß nichts zu leiden hätten, daß er aber in Betreff Theutberges dem Papst keine Nachricht geben könne. Er habe seit der Abreise des Arsenius von Attigny (S. 299) weder sie noch den König Lothar gesehen².

Zugleich richtete Hinkmar eine Art Instruktion an Erzbischof Egilo von Sens und theilte ihm alle nöthigen Aktenstücke, namentlich auch Auszüge aus den betreffenden päpstlichen Schreiben mit, damit er alle Hauptpunkte stets vor Augen habe und antworten könne, falls die Römer ihre

¹ Mansi, l. c. p. 734. Harduin, l. c. p. 629.

² Mansi, l. c. p. 765. Harduin, l. c. p. 651. Hincmar. Opp. ed. Migne, T. II. p. 61.

Worte verdrehen wollten. Die Urkunden, die er der Synode übergeben habe, brauche Egilo nicht, denn wenn sie dem Papst und den Römern bekannt würden, könnte der Verdacht entstehen, als hätte Zwiespalt unter den Mitgliedern der Synode geherrscht, und die Sache Wulfads, welche der König beschleunigt wünsche, könnte sich hinausziehen (Hinkmar wiederholt dagegen jetzt den Hauptinhalt der von ihm der Synode übergebenen Schriften und Urkunden). Ganz besonders müsse Egilo fest hervorheben, daß die Synode die Absetzung Ebo's als rechtmäßig, seine angebliche Wiedereinsetzung als nichtig erfunden, und daß nicht Hinkmar, sondern eine Synode von fünf Provinzen jene Cleriker abgesetzt habe, den kirchlichen Gesetzen völlig gemäß; ferner, daß der Papst selbst sage, was diesen gemäß sei, dürfe nicht wieder aufgehoben werden, daß aber die Synode, des Papstes Gnade gegen jene aus seinem Briefe ersehend, nach dem Vorgang des nicäniischen Concils einen Weg entdeckt habe, die Autorität der früheren Beschlüsse und der Bischöfe, die sie faßten, zu wahren, und doch Milde eintreten zu lassen. Der Papst möge nun, krafft seiner Autorität, das frühere Urtheil, daß er selbst bestätigt habe, wieder ändern. Doch möge ihm Egilo, wenn es passend scheine, bemerken, daß, wenn die früheren päpstlichen Entscheidungen keine Geltung haben sollen, es auch mit den späteren leicht ebenso gehen könne und nichts mehr fest sei, was Synoden und Päpste beschlossen hätten. Nicht minder solle er den Papst erinnern, wie sich Günther von Köln der päpstlichen Excommunication gegenüber verhalten habe. Da der Papst in seinem Schreiben dem Hinkmar pharaonische Härte gegen jene Cleriker vorwerfe, so solle Egilo erwähnen, wie freundlich Hinkmar dieselben stets behandelt habe und er keineswegs der sei, wie ihn seine Feinde schildern. Auch solle er dem Papst sagen, daß der Brief Leo's IV., welcher von der Appellation jener Cleriker handle, in Gallien nicht bekannt sei. Endlich solle er sich ein Exemplar der gesta Pontificum von Sergius an zu verschaffen suchen, da darin die Verurtheilung Ebo's durch Sergius enthalten sei (S. 112), und man in Gallien nur die ältern gesta zur Hand habe¹.

Papst Nikolaus war mit dem, was zu Soissons geschehen war, keineswegs zufrieden, und sprach dies in vier Briefen aus, die sämtlich vom 6. Dezember 866 datirt sind. Der erste, an alle Bischöfe, welche Mitglieder der Synode von Soissons gewesen waren, gerichtet, handelt zuerst kurz von der Freude des Papstes über die Eintracht, die in jener Ver-

¹ Mansi, l. p. 768. Harduin, l. c. p. 653. Hincmar. l. c. p. 64.

sammlung geherrscht habe, geht dann aber sogleich zu Angriffen auf Hinkmar über. Schon in den Akten der früheren Synode von Soissons (S. 181 ff.) finde sich ungemein viel Tadelnswertes. Es heiße dort, Wulfad und seine Genossen seien freiwillig vor der Synode erschienen, während sie in Wahrheit dazu gezwungen worden seien. Sodann werde Wulfad unter denen genannt, welche um Einlaß batzen, und doch sei er gar nicht anwesend gewesen. Weiter sei dort schon vor der Untersuchung das Urtheil gefällt worden, ein Metropolit (Hinkmar) habe dort bald von seinem Rechte Gebrauch gemacht, bald nicht, sei bald Vorsitzender, bald Untergebener der Synode gewesen, bald als Angeklagter, bald als Richter aufgetreten, und habe die Farbe willkürlich gewechselt. Wider ihr eigenes Wollen hätten jene Cleriker eine Appellation an die Synode vortragen und als Kläger auftreten müssen. Ihre Appellations- und Klageschrift habe Hinkmar den Akten nicht beigelegt, während er minder Wichtiges beigesfügt habe. Wulfad, obgleich er gar nicht anwesend war, sei doch unter den Appellirenden aufgeschrieben worden, gegen alles Recht. Der Gehorsam dieser Männer gegen ihren Vorgesetzten (Ebo) sei ihnen zum Verbrechen angerechnet und sie wie Häretiker verurtheilt worden. Mit der päpstlichen Bestätigung dieser Synode aber verhalte es sich also: Hinkmar habe an Papst Leo in Betreff Wulfads rc. wiederholt geschrieben, was ihm beliebte, und um Approbation der Synode gebeten. Leo habe dieselbe verweigert, weil die Akten von Soissons (vom J. 853) nicht nach Rom geschickt worden seien, und die Abgesetzten an den Papst appellirt hätten. Hinkmar habe deszunageachtet die Akten nicht gesandt, wohl wissend, daß sie nicht in Ordnung seien, aber dennoch abermals um ihre Bestätigung gebeten. Papst Leo habe deshalb die Abhaltung einer Synode in Gallien angeordnet, auf welcher beide Parteien erscheinen und ihre Sache vor dem päpstlichen Legaten, Bischof Petrus von Spoleto, und den übrigen Bischöfen vortragen sollten. Aber Hinkmar habe dies vereitelt. Unterdessen sei Leo gestorben und Benedikt ihm gefolgt, der die Verschlagenheit Hinkmars noch nicht kannte. Dieser habe die Bestätigung ertheilt, aber unter Reservirung der Autorität des päpstlichen Stuhls und unter der Bedingung, daß sich Alles so verhalte, wie Hinkmar angebe. Diese Clausel habe Hinkmar, so oft er der päpstlichen Bestätigung gedenke, stets ausgelassen, überhaupt die Worte Benedikts verändert¹. Ein solches verfälschtes Exemplar der päpstlichen Bestäti-

¹ Etwas klarer als in diesem Brief ist die fragliche Fälschung in dem
21*

gungsurkunde habe er auch der neuen Synode von Soissons vorgezeigt und dadurch die Bischöfe verleitet, daß gut angefangene Werk (in Betreff der Restitution jener Cleriker) nicht zu vollenden (aus Respekt gegen die päpstlichen Bestätigungsdekrete; dieses Bedenken aber, meint Nikolaus, wäre wegfallen, wenn sie jene Clausel gelesen hätten: „falls sich Alles so verhalte xc.“). Er, der Papst, habe die Synode beauftragt, die Sache der Cleriker zu untersuchen, und wenn Alle einig seien, dieselbe auch zu entscheiden. Nun seien allerdings, gottlob, Alle darin einig gewesen, daß diese Cleriker Restitution verdienen, und Alle hätten dieselben für unschuldig erklärt. Doch hätten die Bischöfe dieß nicht feierlich gethan und ihm auch nicht, wie er befohlen, eine vollständige Darstellung der Verhandlungen übersandt. Sie hätten Alles, was über Ebo's Absetzung, Wiedereinsetzung, die Weihe jener Cleriker und die abermalige Vertreibung Ebo's gesprochen worden sei, ihm nicht nur schriftlich mittheilen, sondern auch die betreffenden Urkunden beilegen sollen. Dieß müsse noch nachgeholt werden. Der Uebereinstimmung Hinkmars mit den milden Beschlüssen der Synode müsse man Beifall zulächeln, aber lachen müsse man über dessen Behauptung, jene Cleriker seien nicht von ihm suspendirt und verurtheilt worden. Schon die Akten der früheren Synode von Soissons, die er (nachmals) selbst nach Rom geschickt habe, zeigen, daß sie von Hinkmar schon suspendirt gewesen seien, ehe sie vor jener Synode erschienen. Und eben dieß werde auch von den Clerikern selbst in ihrem Appellationsschreiben an Leo behauptet. Und hätte Hinkmar ihre Absetzung nicht mitunterschrieben, oder vielmehr, hätte er nicht selbst sie herbeigeführt, so würde er nicht vom Papst deren Bestätigung verlangt haben. Nach alledem hätte Nikolaus dem Ansinnen der jüngsten Synode von Soissons gemäß wohl die Restitution der Cleriker beschließen können. Weil aber die Sache noch nicht ganz vollständig erörtert sei, wolle er Solches noch verschieben und einstweilen, weil sich doch ihre Suspension offenbar als unregelmäßig gezeigt habe, verordnen, daß sie vor Allem ihre früheren Grade und Aemter wieder erhalten sollten. Sei dieß geschehen, so solle Hinkmar binnen Jahresfrist seine Einwendungen gegen sie und seine Beweise, daß sie canonisch abgesetzt worden seien, dem hl. Stuhl vorlegen. Thue er es nicht, so werde der Papst nicht ruhen, bis er entweder selbst anerkenne, daß sie jetzt mit Recht restituirt worden

seien (nicht bloß aus Gnade), oder aber beweise, daß er sie einst mit Recht entfernt habe; widrigenfalls der Papst annehmen müßte, nicht nur jene Cleriker, sondern auch Ebo, der sie geweiht, sei nicht mit Recht abgesetzt worden, woran außer Hinkmar Niemand zweifle (?). Weiterhin tadeln der Papst die Bischöfe, daß sie weiter gegangen seien, als er ihnen erlaubt habe. Er habe ihnen nicht gestattet, einen jener Cleriker auf eine höhere Stufe zu befördern, und doch sei Solches durch Vergünstigung der Bischöfe jetzt geschehen (Wulhab). Das sei ja gar nicht consequent, daß sie die Entscheidung über Restitution jener Cleriker in ihre alten Aemter ihm zuweisen, dagegen das Höhere, die Beförderung, selbst vornehmen. Ferner, wennemand darauf Gewicht lege, daß Papst Sergius den Ebo der Clerikalcommunion nicht für würdig erklärt habe, so solle er wissen, daß der apostolische Stuhl den Ebo so lange, als seine Sache nicht auf's Neue untersucht war, so behandeln müßte, wie es dem über ihn ergangenen Sprüche gemäß war, zumal Ebo nicht nach Rom kam, um Appellation einzulegen, sondern, in Gemeinschaft mit Ungehorsamen, als Bischof, um das Pallium zu verlangen. Immerhin aber, möge Ebo noch so schuldig sein, könne dieß denen nicht schaden, welchen außer ihrer Obedienz gegen ihn nichts vorzuwerfen sei¹.

Das zweite päpstliche Schreiben, an Hinkmar selbst, wiederholt nach wenigen freundlichen Eingangsworten alle die Vorwürfe gegen Hinkmar, welche uns schon im vorigen Brief begegneten, und zwar großtheils wörtlich gleichlautend: „daß bei der früheren Synode zu Soissons so viele Regelwidrigkeiten vorgekommen seien, daß Hinkmar die von Papst Leo anbefohlene Synode vereitelt, die Bestätigung der früheren durch Benedictus erschlichen, dessen Urkunde gefälscht habe, und wie dadurch die jüngste Synode verleitet worden sei, das begonnene Werk nicht zu vollenden. Ein solches corruptiss Exemplar des Dekrets von Papst Benedictus habe Hinkmar sogar nach Rom zu schicken gewagt, wo man doch im Archiv die ächten Dokumente habe. Er hätte sich scheuen sollen, als Falsarius erfunden zu werden.“ Darauf geht der Papst zu dem Auftrag über, den er der neuen Synode gegeben habe, lobt, daß sie so einig gewesen sei und daß man jene Cleriker allgemein für unschuldig erklärt habe. Der Zustimmung Hinkmars müsse man Beifall zulächeln, lachen aber müsse man über seine Behauptung, nicht er habe jene Cleriker verurtheilt. Ebenso unwahr sei, daß er stets ihr Bestes gewollt habe (Gegenbeweis).

¹ Mansi, l. c. p. 738. Harduin l. c. p. 633. Baron. 866, 52.

Es sei ungeschicklich, den apostolischen Stuhl hintergehen und belügen zu wollen. Ebo sei nicht mit Recht abgesetzt worden, und darum auch die von ihm geweihten Cleriker nicht. Aber der Papst wolle auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, denn er wolle dem Hinkmar nicht schaden, sondern nur jenen nützen. Weiter müsse er zweifeln, ob das letzte Schreiben, welches von Hinkmar nach Rom gekommen sei, wirklich von ihm herrühre, da er es weder durch einen eigenen Boten gesandt, noch mit seinem Sigill versehen habe. Darauf folgt der Beschuß, den der Papst in Bereff jener Cleriker gefaßt habe (wie oben S. 324 f.), und endlich wird Hinkmar getadelt, daß er das Pallium auch zu ungewöhnlichen Zeiten trage, um sich dadurch stolz über die andern Erzbischöfe zu erheben. Allerdings habe er das besondere Privilegium, es omni tempore anzuwenden; aber man müsse ein solches Privilegium mäßig gebrauchen, sonst werde es wieder entzogen¹.

In seinem dritten Brief vom 6. Dezember 866 lobt der Papst den König Carl den Kahlen wegen seiner Bereitwilligkeit bei Restitution jener Cleriker, wodurch er seinen Anteil an ihrer Absetzung wieder gut gemacht habe. Wenn Carl sage, Hinkmar sei durch päpstliche Dekrete gehindert gewesen, den Wunsch des Papstes zu erfüllen, so röhre dieß nur daher, daß Hinkmar jene Dekrete nicht vollständig vorgezeigt habe. Es sei ihm darin kein Privilegium gegeben, künftigen päpstlichen Befehlen nicht zu gehorchen; vielmehr sei jenen früheren päpstlichen Dekreten nur auf so lange Geltung zugeschrieben, als nicht ein neues Anderes bestimme. Schließlich bittet der Papst, der König möge dem Balduin (S. 287) noch vollständiger verzeihen, als bisher geschehen sei². Im vierten Schreiben endlich kündigt der Papst dem Wulfad und Genossen ihre Restitution an, gibt ihnen väterliche Ermahnungen, schärft ihnen ein, gegen Hinkmar Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen, verbietet ihnen, wegen ihrer Absetzung gegen ihn Klage zu erheben oder sich zu rächen, und setzt sie von der Frist in Kenntniß, die er dem Hinkmar gegeben habe³.

§ 475.

Die Synode von Troyes im J. 867.

Aus Rom zurückkehrend, überreichte Egilo dem König Carl dem Kahlen

¹ Mansi, l. c. p. 745. Harduin, l. c. p. 640.

² Mansi, l. c. p. 573. Harduin, l. c. p. 648.

³ Mansi, l. c. p. 754. Harduin, l. c. p. 649.

die mitgebrachten Depeschen am 20. Mai 867 auf dem Schloß Samouci bei Laon, wohin auch Hinkmar sammt Wulfad und Genossen, sowie Rothadius von Soissons und Hinkmar d. j. von Laon berufen worden waren, um den Inhalt der päpstlichen Schreiben zu vernehmen¹. Wahrscheinlich wurde jetzt schon die Abhaltung einer neuen Synode zu Troyes beschlossen, um das Verlangen des Papstes zu erfüllen, daß ihm ein vollständiges Referat sammt den Aktenstücken in Betreff der Absetzung und Wiedereinsetzung Ebo's und der Ordination jener Cleriker zc. (S. 324) zugesandt werde. Aber ein Feldzug gegen den Herzog Salomo von der Bretagne verzögerte die alsbalige Berufung der Synode, und Hinkmar benützte die wenigen Tage, die ihm zwischen der Rückkehr aus Samouci und dem Zug gegen Salomo, an dem er gleich den andern Bischöfen Anteil nehmen müste, übrig waren, um dem Papst ein sehr demuthiges Schreiben zu übersenden, und zwar insgeheim, weil er sich vor zwei Fürsten fürchte, deren Wünschen er nicht habe entsprechen können (Lothar und Kaiser Ludwig). Er habe, versichert er, nach Empfang der päpstlichen Schreiben die Restitution jener Cleriker sogleich vollzogen und werde in dieser Sache fortan nichts Anderes thun, als was der Papst befahle. Die Unzufriedenheit desselben schmerze ihn; es müsse aber sein Schöpfer an ihm viele Flecken entdeckt haben, sonst würde er ihn nicht so oft und so hart mit dem Fegefeuer heimsuchen, welches vom apostolischen Stuhl in Folge der Machinationen seiner Feinde über ihn ergehe. Aber er sei durch Gottes Gnade, wenngleich sonst Sünder, doch von den Fehlern frei, deren man ihn in Rom anklage, nämlich Stolz gegen den hl. Stuhl, Hinterlist und Grausamkeit. In Betreff Ebo's seien viele Urkunden vorhanden, wohl auch in Rom, aber er wolle von dessen Absetzung lieber schweigen als reden, damit es nicht scheine, als trete er um seiner selbst willen einem Todten zu nahe. Auch wolle er mit dem Papst über Ebo's Absetzung nicht im Geringsten streiten, sondern nur Weniges anführen. Ebo habe eigentlich sich selbst abgesetzt, wie schon oft vorgekommen, weder durch Furcht noch Gewalt noch List dazu gezwungen, im Bewußtsein seiner Vergehen und auf den Rath einiger Bischöfe, denen er vertraute (S. 86). Auf solche Selbstanklage müsse Entfernung erfolgen (Beweis aus der Bibel und den Kirchengesetzen).

¹ Hincmar. ep. 11 ad Nicol. in der Migne'schen Ausg. s. WW. T. II. p. 76, bei Harduin, T. V. p. 657. Mansi, T. XV. p. 772. Vgl. Pertz, I. p. 474.

Von denen, die bei der Absetzung Ebo's mitthärtig waren, sei diesseits der Alpen keiner mehr am Leben als Rothadivs, und von denen, die ihn, Hinkmar, geweiht hätten, Niemand mehr als Rothadivs und Erpoin (von Silvanekte = Senlis), aber alle Bischofe und Cleriker der fränkischen Provinzen seien von denen ordinirt, die den Ebo ab- und ihn (Hinkmar) eingesetzt hätten. Geschichte der Erhebung Hinkmars (§. S. 112). Ein Jahr darnach habe Kaiser Lothar aus Haß gegen Carl den Kahlen, dem Hinkmar anhing, bei Papst Sergius bewirkt, daß eine neue Untersuchung angeordnet und Erzbischof Guntbold von Rouen mit Abhaltung einer Synode beauftragt wurde (§. S. 121 f.). Ebo sei trotz der Vorladung dabei nicht erschienen, und habe auch nicht an Rom appellirt. Obgleich nicht restituit, habe Ebo ein neues Bisthum, Hildesheim, übernommen (S. 121); auch dieß sei gegen die Canones. Was Wulfad und seine Genossen betreffe, so habe Hinkmar anfangs gar nicht gewußt, daß sie von Ebo nach seiner Absetzung ordinirt worden seien. Aber die Bischofe, von denen er selbst die Konsekration empfangen, hätten ihm aufgetragen, jene bis auf genauere Untersuchung vom hl. Dienst zu entfernen. Er läugne nicht, daß er den Papst Leo um Bestätigung der Beschlüsse von Soissons (vom J. 853) gebeten und der Papst sie verweigert habe, weil kein Bischof die Akten der Synode überbracht und außerdem jene Cleriker appellirt hätten. Aber es sei dem Papst unbekannt gewesen, daß ohne Erlaubniß des Königs kein Bischof eine größere Reise machen dürfe. Neben dies habe Kaiser Lothar vom Papste verlangt, er solle die Beschlüsse der Bischofe nicht bestätigen. Er, Hinkmar, habe darauf Briefe und Boten nach Rom gesandt. Diese hätten unterwegs erfahren, daß Papst Leo gestorben sei, hätten aber die Reise dennoch fortgesetzt und bei ihrer Ankunft in Rom von Papst Benedikt die gewünschte Bestätigung erhalten¹. Daß Papst Leo durch Bischof Petrus von Spoleto (als Legaten) eine Synode angeordnet habe, davon sei im ganzen Lande nichts bekannt. Seinen Brief an den Papst, den Egilo überbrachte, habe er darum nicht gesiegelt, weil auch die Synode bei ihrem Schreiben solches nicht gethan habe. Eine Sigillirung seinerseits hätte da als Zeichen des Misstrauens erscheinen können. Der Papst solle doch glauben, daß er nach Vernehmung des päpstlichen Willens in Betreff jener Cleriker ohne Hinterhalt und aufrichtig beigestimmt, auch ohne Trug an den Papst ge-

¹ Ein Moment gegen die Fabel von der Johanna Papissa, denn diese soll ja nach Leo IV. und vor Benedikt III. zwei und ein halbes Jahr regiert haben.

schrieben habe. — Hinkmar geht jetzt so weit, daß er selbst die jenen Clerikern günstigen Momenten hervorhebt. Sie hätten, sagt er, ihrer Versicherung gemäß nicht gewußt, daß die Absetzung Ebo's immer noch zu Recht bestehet, und seien genöthigt worden, die Weihen anzunehmen u. s. f. Die Abschrift des Bestätigungsdekrets von Benedikt III., fährt Hinkmar fort, die er nach Rom geschickt habe, sei von ihm durchaus nicht verfälscht worden, und auch jener Bedingungssatz: *si ita est* (S. 323 f.), sei darin gestanden, wie schon aus einer Stelle in dem Begleitschreiben Hinkmars erhelle. Wenn eine verfälschte Abschrift übergeben worden sei, so röhre sie nicht von ihm her. Auch habe er das Original dieser Urkunde, und nicht eine Copie derselben, der jüngsten Synode von Soissons vorgelegt (d. h. des Papstes Argumentation S. 323 f. sei unhaltbar). Das Pallium gebrauche er fast nie, außer an Weihnachten und Ostern. Nach einigen Seufzern über erlittene Mißhandlung und hohes Alter fragt er endlich, ob er jene Cleriker zu höheren Stufen befördern dürfe, wenn sie dazu gewählt würden¹.

Die von Hinkmar mit Überbringung dieses Schreibens beauftragten Cleriker kamen im August 867 nach Rom und trafen den Papst sehr beschäftigt mit den Angelegenheiten der Griechen. Sie mußten deshalb bis in den Oktober auf eine Antwort warten, erhielten aber am 23. Oktober ein sehr freundliches Schreiben des Papstes an Hinkmar, der jetzt in allwege Genüge geleistet habe. In einem zweiten, an Hinkmar und alle andern Bischöfe im Reiche Carls gerichtet (ep. 70), setzt sie der Papst von den verschiedenen Anklagen der Griechen gegen die Lateiner in Kenntniß, und verlangt von ihnen eine Widerlegung derselben². Letzterer Brief ist noch erhalten und muß später des Genauerens besprochen werden, daß erstere Schreiben dagegen ist verloren gegangen.

Am 25. Oktober 867 wurde die Synode zu Troyes eröffnet. Die noch jetzt vorhandene Einladung, welche die Bischöfe der Reiche Carls und Lothars an ihre Collegen im Reich Ludwigs des Deutschen ergehen ließen, damit auch sie sich zu Troyes einfinden möchten³, paßt nicht auf unsere Synode, denn jene Einladung lautete schon auf den April, während doch Egilo erst im Mai 867 aus Italien zurückkehrte, und unsere Synode

¹ Hincmar. ep. 11 ll. cc. Vgl. v. Norden, Hinkmar. S. 226 f.

² Vgl. Annales Bertin. cont. bei Pertz, T. I. p. 475, und Flodoard., hist. eccl. Rem. lib. III. 17.

³ Bei Mansi, l. c. p. 789. Harduin, l. c. p. 679.

durch seine Ankunft bedingt war¹. Nebenbei ist in jenem Einladungsschreiben unter den Gegenständen, die zur Verhandlung kamen, gerade die Hauptfrage, um die es sich bei unserer Synode handelte, nicht erwähnt. Anwesend waren bei letzterer zwanzig Bischöfe aus dem Reiche Carls d. Kahnen, darunter die sechs Metropoliten Hinkmar, Herard von Tours, Venilo von Rouen, Frotar von Bordeaux, Egilo von Sens und Wulfad von Bourges. Anfangs wollten einige Bischöfe aus Rücksicht auf König Carl und seinen Gürtling Wulfad die Absetzung Ebo's für ungültig erklären; allein Hinkmar vertheidigte seine Sache durch Vernunftgründe und Kirchengesetze so gut², daß die Majorität in seinem Sinn an den Papst zu berichten beschloß. Da der Papst, sagt das Synodal schreiben³, über die Absetzung Ebo's, seine Wiedereinsetzung, die Weihe Wulfads &c. ausführlichen Bericht verlange, und keiner der anwesenden Bischöfe, außer Rotharius, damals schon Bischof und Zeuge jener Begebenheiten gewesen sei, so hätten sie ihre Relation aus den Urkunden und den Mittheilungen Anderer zusammengestellt. Daß sie jene Cleriker nicht sogleich restituirt hätten, sei nur aus Rücksicht auf die päpstlichen Dekrete, welche die Absetzung bestätigt hatten, geschehen, und Hinkmar habe diese Urkunde ganz unverfälscht und mit unverletztem Sigill ihnen übergeben. Deßhalb hätten sie die Sache nicht völlig entscheiden, sondern dieß dem hl. Stuhl überlassen wollen. Aber einige von ihnen hätten sich auf Andringen des Königs weiter treiben lassen, im Widerspruch mit der eigenen Erklärung, nämlich zur Ordination Wulfads. Was Ebo anlange, so habe derselbe an der Absetzung des Kaisers Ludwig d. Fr. den Hauptantheil gehabt, sei darum bei dessen Wiedererhebung im Bewußtsein seiner Schuld entflohen, aber zurückgebracht und im Kloster St. Bonifaz (Fulda) bis zur nächsten Synode verwahrt worden. Darauf habe derselbe gleich den andern Bischöfen in einem besondern libellus das am Kaiser verübte Unrecht anerkannt (S. 86). Wegen seiner falschen Beschuldigungen gegen Ludwig vor die Synode zu Diedenhofen gestellt, habe er sich selbst des Bissthums für unwürdig erklärt; worauf von Allen beschlossen worden sei, daß er vom bischöflichen Amt abtreten müsse (S. 87). Aber Kaiser Lothar habe ihn restituirt (S. 100), und in dieser Zeit seien Wulfad und seine

¹ Dieß Schreiben gehört in das J. 860, für welches eine Synode zu Troyes angesetzt, aber nicht gehalten worden war. v. Norden, a. a. O. S. 228.

² Pertz, T. I. p. 475.

³ Es ist datirt IV Nonas Nov., wofür Damberger (Bd. III. Kritikheit S. 227) IV Kal. Nov. zu lesen vorschlägt. Wahrscheinlich'

Genossen geweiht worden. Von letztern werde versichert, daß sie Ebo's Restitution für völlig rechtmäßig gehalten hätten, da er von den Bischöfen ohne Widerspruch von irgend einer Seite wieder feierlich eingeführt worden sei und ein Jahr lang ruhig funktionirt habe. Nebenbei hätten sie nicht selbst die Weihen verlangt, sondern seien gewählt worden. Als König Carl in jenen Gegenden wieder Meister geworden, sei Ebo geslossen (Seine weiteren Schicksale S. 112), und endlich Bischof von Hildesheim geworden (S. 121), unter Vorzeigung eines Privilegiums, das ihm Gregor IV. gegeben habe. Eine Abschrift davon sei in einer besonderen Beilage enthalten. Im J. 845 sei Hinkmar auf der Synode von Beauvais vollständig canonisch zum Erzbischof von Rheims erhoben worden (S. 112). Jahrs darauf habe Papst Sergius auf Anstiften Lothars eine neue Untersuchung der Sache Ebo's anbefohlen, und Legaten dazu absenden zu wollen erklärt, aber sie seien nicht gekommen (S. 121). — In einer Beilage seien alle die Altenstücke und Urkunden gesammelt, welche dieser Darstellung zu Grunde lägen. Der Papst möge nun entscheiden, aber auch Fürsorge treffen, daß künftig kein Bischof mehr ohne Zustimmung Roms abgesetzt werde, wie dieß in vielen Dekreten alter Päpste (pseudo-isidorische) verordnet sei¹. Schließlich bitten sie um Verleihung des Palliums an Wulfad².

Bischof Actard von Nantes (S. 320) sollte das Synodalschreiben nach Rom überbringen. Aber König Carl, uneingedenk der Treue und Dienste, die ihm Hinkmar so viele Jahre erwiesen hatte (so klagt dieser selbst in seinen Annalen bei Pertz, I. p. 475), erbrach die Siegel des Schreibens, und da er es für Hinkmar günstiger fand, als er wünschte, fügte er einen eigenen Brief an den Papst bei, welchen Actard ebenfalls mitnehmen mußte. Er erzählt darin Ebo's Geschichte von den Tagen seiner Jugend an und will hauptsächlich zeigen, daß derselbe zu Diedenhofen im J. 835 nicht eigentlich abgesetzt worden sei. Insbesondere habe sich die Kaiserin Judith seiner angenommen, für ihn beim Kaiser intercedirt und die Bischöfe bestimmt, keine Sentenz zu fällen, sondern es bei seiner eigenen schriftlichen Selbstanklage und Unwürdigkeitserklärung bewenden zu lassen. Und so sei

¹ Die Rechtsunsicherheit in den fränkischen Reichen und die Gewaltthätigkeiten der Carolinger waren wohl Ursache, daß die Bischöfe anmit selbst den Papst um Anerkennung des pseudoisidorischen Hauptgrundgesetzes batzen, welchen Hinkmar früher in der Sache Lothars bekämpft hatte.

² Mansi, l. c. p. 791. Harduin, l. c. p. 681. Vgl. v. Norden, a. a. O. S. 228 ss.

es auch geschehen. Darauf habe Kaiser Ludwig d. Fr. einen Boten an Papst Gregor gesandt, um dessen Zustimmung zur Absetzung Ebo's zu erlangen. Der Papst habe geantwortet, aber es sei nicht bekannt, in welchem Sinne; wahrscheinlich nicht nach dem Wunsche des Kaisers, denn sonst hätte dieser wohl sogleich einen andern Bischof für Rheims bestellt. Nach Ludwigs Tod sei Ebo restituirt worden, von den gleichen Bischöfen, denen er seine Selbstanklage übergeben hatte, und in Folge dringenden Wunsches des Clerus und Volkes von Rheims. Alle Suffraganen dieser Provinz, auch die während seiner Abwesenheit geweihten, hätten ihn anerkannt und von ihm Ring und Stab in Empfang genommen. Und damals seien Wulfad und seine Freunde ordinirt worden. Auch sei nicht richtig, was dem Papst über Wulfads Erscheinen bei der Synode zu Soissons (im J. 853) und sein Verhalten daselbst gesagt worden sei, denn derselbe sei dort gar nicht anwesend gewesen. Schließlich bittet Carl, der Papst möge die Weihe Wulfads zum Bischof entschuldigen und ihm das Pallium schicken, dem Actard aber, der sein Bisthum durch die Bretonen verloren habe, ein anderes verleihen¹.

Hinkmar wußte noch nicht, welche Aufnahme sein letzter Brief an den Papst (S. 327) gefunden habe, und hielt deshalb für gerathen, durch Actard auch an den berühmten Abt Anastasius in Rom ein Schreiben zu richten. Er bemerkt darin, daß in dem von Egilo überbrachten Antwortschreiben des Papstes (S. 325) mehrere Stellen aus dem früheren Briefe Hinkmars unrichtig angeführt seien. Sicherlich habe der Papst ein verfälschtes Exemplar desselben erhalten. Vielleicht wolle jemand auch das Synodalschreiben von Troyes verfälschen (etwa Carl der Kahle), aber Actard habe das Original bei sich und könne es dem Papst zeigen. Die von der Synode übersandten Aktenstücke würden wohl mit denen harmoniren, welche Rom früher erhalten habe. Ob das angebliche Dekret Gregors IV., daß Ebo ein anderes Bisthum annehmen dürfe, ächt sei, werde man in Rom sehen können. Wulfad habe dasselbe, das bisher Niemand kannte, vorgelegt. Die Suffraganbischöfe von Rheims hätten auf der Synode behauptet, mit Ebo seit seiner Absetzung keine Gemeinschaft gehabt zu haben, nur Rothadius sage anders, wohl aus Haß gegen Hinkmar. Schließlich bedauert letzterer, daß er dem Papst, dem Arsenius und Anastasius

¹ Mansi, l. c. p. 796. Harduin, l. c. p. 686. V. Norden, a. a. O. S. 230.

selbst keine besseren Präside (benedictiones, §. Bd. III. S. 540) schicken könne¹.

Als Actard in Rom ankam, war Papst Nikolaus bereits gestorben, und sein Nachfolger Hadrian II., mit dem Geschehenen zufrieden, erließ im Februar und März 868 eine Reihe von Schreiben, deren erstes, an die Mitglieder der Synode von Troyes gerichtet, deren Beschluß und Urtheil bestätigte, obgleich selbst aus dem Mitgetheilten der wahre Sachverhalt in der Angelegenheit Ebo's nicht vollständig ersehen werden könnte. Doch habe sich die Unschuld Wulfads und seiner Genossen offen herausgestellt, und darum ertheile ihm der Papst das Pallium. Uebrigens müßten die fränkischen Bischöfe den Namen des verstorbenen Papstes Nikolaus in die Diptychen ihrer Kirchen aufnehmen und während der Messe ihn verlesen lassen, auch die Person und die Handlungen desselben gegenüber den Angriffen der Griechen vertheidigen².

In dem zweiten Schreiben, an König Carl den Kahlen, erklärt er unter vielen höflichen Worten, daß die ganze Sache wegen Ebo's Absetzung v. jetzt ruhen solle. Dem Wunsche des Königs gemäß ertheile er dem Wulfad das Pallium. Wenn im fränkischen Reich ein Bisthum oder Erzbisthum vakant werde, so dürfe man den Actard auf dasselbe versetzen; er selbst schmücke ihn zur Vergeltung vieler Mühsale mit dem Pallium³. Ueber Actards Angelegenheit handeln auch noch drei weitere Briefe; in dem Schreiben an Hinkmar endlich spendet der neue Papst „dem ehrwürdigsten Bruder“ die kräftigsten Lobsprüche, namentlich wegen des Beistandes, den er dem hl. Stuhl in der Gheangelegenheit Lothars geleistet habe, und ermahnt ihn zur Fortsetzung dieses Eifers⁴. Damit war der für Hinkmar zeitweilig so bedenkliche Streit über Wulfad und Genossen für immer beendigt.

§ 476.

Fortsetzung der Photius'schen Streitigkeiten.

Wie wir oben S. 243 sahen, hatte ein Erdbeben die äußere Lage des Patriarchen Ignatius beträchtlich gebessert. Aus Rücksicht auf das Volk,

¹ Hinemar. ep. 38, T. II. p. 257 der Migne'schen Ausg.

² Mansi, l. c. p. 821. Harduin, l. c. p. 691.

³ Mansi, l. c. p. 824. Harduin, l. c. p. 694.

⁴ Mansi, l. c. p. 826. Harduin, l. c. p. 696.

welches in diesem Begegniß ein göttliches Strafgericht wegen Mißhandlung des geliebten Bischofs erblickte, fand man für nöthig, ihn fortan in seinem Kloster ziemlich ruhig zu belassen und ihm seine väterlichen Güter zurückzustellen. Kaiser Michael selbst (der Trunkene) bezeugt die große Anhänglichkeit aller Orthodoxen an Ignatius, wenn er in seiner Weinlaune zu sagen pflegte: „mein Patriarch ist Theophilus, der des Bardas ist Photius, der der Christgläubigen Ignatius“¹. Es gehörte nämlich zu den Belustigungen Michaels, bei seinen Gelagen auch das kirchliche Leben, sogar die Abendmahlsspendung, zu parodiren, und ein Possenreißer, Theophilus Gryllus, mußte dabei den Patriarchen darstellen. Und Photius ertrug es, öfters Augenzeuge solcher Profanationen, und Gast bei solchen kaiserlichen Mahlzeiten zu sein. Kein Wunder, wenn Viele ihn verachteten und das Märchen, er habe bei einem jüdischen Gelehrten das Kreuz verläugnet, Glauben fand. Zudem erregten manche seiner Behauptungen, z. B. daß nur die niedere Seele des Menschen, nicht die Vernunft, sündige, und daß Erdbeben nicht Sündenstrafen seien, sondern von natürlichen Wirkungen herfämen, vielfachen Anstoß². Um so mehr war ihm der Schutz des Kaisers nöthig, den er übrigens durch Hinnahme mancher Kränkung erkaufen mußte³. Nur wenn es gegen Rom ging, waren Photius, Bardas und Michael alsbald einig. Dieß zeigte sich wieder nach der Ankunft der römischen Synodalbeschlüsse vom J. 863 (S. 269), welche über Photius und die von ihm Geweihten die Absetzung aussprachen und sie sammt ihren Anhängern mit ewigem Anathem bedrohten. Kaiser Michael antwortete darauf durch ein sehr heftiges Schreiben, welches zwar jetzt verloren, aber durch die Antwort des Papstes Nikolaus vom J. 865 (ep. 8) hinlänglich bekannt ist. „Ich hatte,“ sagt letzterer, „ein freundliches Schreiben an euch bereits fertig, als der Protospathar Michael einen Brief eurer Herrlichkeit brachte. Da dieser voll Blasphemien und Injurien ist, so verdunkelte sich meine Freude . . . und darum mußte auch der Stil sich ändern. Ich glaubte aber nichts Besseres thun zu können, als vor Allem Gott um Erleuchtung zu bitten, wie ich euch schreiben müsse. . . Ihr beginnt euer Schreiben mit Injurien, wir mit Gebeten. . . Wir ertragen die Unbilden mit Geduld, als Schüler Christi. Aber ihr seid schuldig, die Priester zu ehren, selbst wenn sie Sünder sind. . . Wohl bin auch ich ein

¹ Nicetas bei Harduin, T. V. p. 973.

² Vgl. unten § 493. Canon. 11.

³ Vgl. Lämmer, Papst Nikolaus I. ic. S. 6. 7. 27. 28.

Sünder und unwürdig, aber ich hoffe auf die göttliche Barmherzigkeit, und was ihr an mir tadelst, würden Andere vielleicht loben. Uebrigens müßt ihr, wie bei Priestern überhaupt, so besonders bei dem Stellvertreter Petri, nicht auf die persönliche Würdigkeit schauen, sondern auf den Eifer für Verbesserung der Kirche &c. Wenn man denjenigen gehorchen muß, die auf dem Stuhl Moses sitzen, so noch mehr denen, welche den Stuhl Petri inne haben. . . Wir wissen wohl, wir werden verleumdet, aber nach dem Beispiel Christi (Joh. 8, 49) setzen wir der Verleumdung nur einfache Verneinung entgegen. Was ihr aber zum Nachtheil der römischen Kirche geschrieben habt, müssen wir energischer zurückweisen, ohne Furcht und Scheu. . . Ihr sagtet: seit der sechsten Synode seien keinem Papste solche Ehren vom Kaiser erwiesen worden. Ihr meint wohl euer Schreiben, das Bitten (wegen Photius) enthielt (statt praedicatorias ist praecatorias zu lesen). Allein wenn euere Vorfahrer sich nie an den römischen Stuhl gewandt haben, so gereicht es nicht uns, sondern ihnen zur Schande, daß sie gegen die entstandenen Häresien keine Medicin gesucht, vielmehr die ihnen von freien Stücken angebotene zurückgewiesen und die Diener, die ihnen solche bringen sollten, auf doppelte Weise getötet haben, theils durch Verführung, wie zu Conons Zeit (Bd. III. S. 344), theils durch Exilirung, wie in den Tagen Gregors (Bd. III. S. 405 f.). Dazu kommt, daß nach der sechsten Synode nicht viele Kaiser katholisch waren (sondern Bilderstürmer), die katholischen aber, z. B. Irene, sich in der That nach Rom wandten. Ihr schreibt ferner: ihr hättest uns befohlen; aber so sprachen die alten frommen Kaiser niemals (Belegstellen), und auch ihr selbst habt in euren Briefen diesen Ausdruck nicht gebraucht. . . Ihr seid jetzt so wütend, daß ihr sogar über die lateinische Sprache schimpft und sie barbarisch und scythisch schelstet, obgleich sie neben der hebräischen und griechischen bei der Inschrift über dem Kreuz Christi angewendet wurde. . . Wenn ihr sie nicht verstehst, so ist dieß lächerlich, da ihr den Titel römischer Kaiser führet. . . Zudem werden ja in der constantinopolitanischen Kirche selbst bei den Stationen Epistel und Evangelium zuerst lateinisch und dann erst griechisch verlesen. . . Ihr sagt, ihr hättest an mich nicht deshalb geschrieben, um ein zweites Gericht über Ignatius zu veranlassen. Allein das, was geschah, zeigte, daß ihr solches wolltet. Ich aber wollte, daß die Sache genau untersucht und mir darüber ausführlich berichtet werde, um darnach meinen Beschuß fassen zu können. Ihr sagt, Ignatius sei schon verurtheilt gewesen; allein er war es nicht mit Recht, denn es ist durch die Canones und Väter verboten, daß jemandes Feinde zugleich

seine Richter seien (Nachweis), ebenso, daß Excommunicirte und Abgesetzte als Richter funktioniren . . . und daß der Vorgesetzte von seinen Untergebenen gerichtet werde (Nachweis). Von den constantinopolitanischen Bischöfen insbesondere ist kaum Einer abgesetzt worden ohne Zustimmung Roms (Beispiele). Ihr sagt vielleicht, es sei deshalb nicht nötig gewesen, wegen des Ignatius sich an den römischen Stuhl zu wenden, weil es sich nicht um ein Dogma handelte. Allein je weniger groß die angebliche Schuld des Ignatius war, desto mehr hätte in Betreff seiner die kirchliche Ordnung eingehalten werden sollen. Aber du, o Kaiser, hast die Synode gegen ihn berufen, deinem Winke gehorchten alle, du hast das geistliche Amt dir angemaßt! . . Wo steht denn, daß Kaiser den Synoden anwohnen, außer denen, wo es sich um den Glauben handelte, der alle, die Laien wie die Cleriker, angeht? (s. Bd. I. S. 27). Und Ankläger kamen aus dem kaiserlichen Palast, und es war ihnen befohlen, falsches Zeugniß zu geben. . . Schon das Concil von Chalcedon verordnete (c. 9), daß der Metropolit beim Primas anzuklagen sei, unter Primas den Papst verstehend¹. Dieß stellt die Synode als Regel auf und gestattet nur ausnahmsweise, daß man die Klage auch beim Stuhl von Constantinopel anbringen könne. Immer aber muß man sich an den wenden, der höher steht als der Anzuklagende. . . Es ist lächerlich, daß ihr darauf Gewicht legt, eure Synode habe wie die nicäische 318 Mitglieder gezählt. . . Nur in der Zahl habt ihr dieser Synode gefolgt, aber nicht im Benehmen. . . Je größer die Zahl der Bösen in einer Versammlung, desto kräftiger ist sie zur Ausführung schlimmer Beschlüsse. . . Wenn ihr schreibt, ihr hättet deshalb die Anwesenheit römischer Legaten gewünscht, weil wir in Verdacht gebracht worden seien, mit den Bilderstürmern zu harmoniren (und die Anwesenheit der Legaten solche Gerüchte widerlegen sollte), so ist dieß eine ganz neue Erfindung. . . Es ist klar, die Legaten sollten der Verurtheilung des Ignatius Autorität verleihen. Jener Verdacht aber hat gar nie existirt. . . Ihr sagt freilich, ihr hättet uns nicht nötig zur Überwindung dieser Häresie (des Bildersturmes), da sie schon durch die zweite Synode von Nicäa besiegt sei. Aber hat denn bei dieser nicht der apostolische Stuhl den Vorsitz geführt? . . Und auch Methodius (S. 107 ff.) hatte die Beihilfe Roms. . . Dieß wollten wir auf den Eingang eueres

¹ Vgl. oben S. 292, wo Nikolaus die Stelle der Synode von Chalcedon anders gefaßt und unter primas dioeceseos nicht den Papst verstanden zu haben scheint.

Briefes erwiedern, um die Thorheit derer zu widerlegen, die Solches ausgesonnen haben, denn aus euerem frommen Herzen ist es nicht gekommen. Auf den übrigen Inhalt eures Briefes aber kann ich nicht antworten, theils weil ich krank geworden bin und euer Gesandter nicht länger warten will, theils aber auch, weil jenes Uebrige voll ist von Verkehrtheit und Blasphemie, und der göttlichen Ordnung entgegen, die der römischen Kirche ihre Privilegien gegeben hat. . . Diese Privilegien sind ihr von Gott, nicht von Synoden verliehen, und wir müssen Kraft derselben für alle Kirchen Gottes sorgen. . . Diese Privilegien hat die römische Kirche von den Aposteln Petrus und Paulus geerbt. Beide haben die römische Kirche und durch ihre Schüler auch die alexandrinische und antiochenische gegründet (Ausfall auf das Patriarchat Constantinopel, daß durch Gewalthätigkeit zu Stande gekommen sei). Durch diese drei Hauptkirchen haben die Apostel alle andern Kirchen regiert. . . Keine Synode, auch nicht die nicäni sche, hat der römischen Kirche ein Privilegium verliehen . . . , sondern die Synode von Nicäa hat (Can. 6) nur nach dem Muster des der römischen Kirche bereits zustehenden Privilegiums ein ähnliches auch dem Stuhl von Alexandrien eingeräumt. Dieses Privilegium macht es mir zur Pflicht, den Photius abzusezzen und zu excommuniciren. . . Wir haben unsere Legaten nicht beauftragt, über Ignatius und seine Erhebung auf den Stuhl zu urtheilen, sondern den Thatbestand seiner Vertreibung zu erforschen und uns darüber zu berichten. Dies beweist unser Brief (ep. 2, §. 240), den wir in drei Exemplaren fertigen ließen, wovon wir eines selbst behielten, das andere euch schickten, das dritte den Legaten mitgaben. . . Weil aber verlautet, ihr besäßet ein verfälschtes Exemplar dieses Schreibens (§. S. 244), deßhalb sende ich euch in der Beilage eine neue Abschrift. Ihr verlangt, ich solle euch den Theognost, welchen Ignatius über einige Klosterprovinzen setzte (S. 243), und einige andere Mönche aussiefern, als Lästerer eurer Majestät. Da sie dieß nicht sind, so kann ich aus diesem Verlangen nur entnehmen, wie sehr ihr alle Freunde des Ignatius, die in eurer Gewalt sind, mißhandelt. Uebrigens hat Theognost nicht gegen, sondern für euch gesprochen. . . Auch über Photius hat er nicht Anderes gesagt, als was alle Welt weiß und was ich von An kömmlingen aus Alexandrien, Jerusalem, Constantinopel und von allen Seiten her erfuhr. . . Ihr drohet mir, aber es wäre besser, ihr würdet die Heiden bestrafen, welche euerm Reich schon so viel Schaden zugefügt, so viele Provinzen erobert, eine Vorstadt von Constantinopel angezündet haben. . . In Betreff des Ignatius und Photius verordnen wir, daß

beide nach Rom gebracht werden sollen, damit hier ihre Sache auf's Neue untersucht werden kann. Denn der römische Stuhl richtet über die ganze Kirche, er selbst aber kann von Niemand gerichtet werden. . . Saget nicht, diese Citation des Photius und Ignatius sei den Kirchengesetzen nicht gemäß. Wir haben darin nur dem Beispiel unserer Vorfahrer gefolgt. . . Wenn aber die Citirten nicht selbst erscheinen können, so müssen sie uns vor Allem den Grund der Verhinderung schreiben und Deputirte schicken. Photius und seine Partei mögen schicken, wen und wie viele sie wollen, von Seiten des Ignatius aber müssen erscheinen die Erzbischöfe Antonius von Cyzicus, Basilios von Thessalonich sc., und wenn sie nicht kommen, gerathet ihr deßhalb in Verdacht. Wenn dann die Deputirten beider Theile beisammen sind, kann die Sache in unserer und unserer Brüder Gegenwart (auf einer römischen Synode) leichtlich untersucht und von uns entschieden werden. Eure kaiserliche Hoheit kann zugleich auch eigene Gesandte schicken, welche den Verhandlungen anwohnen und sich überzeugen, daß Gerechtigkeit gehandhabt werde. . . Für die Reisekosten der Dürftigen sollt ihr sorgen. Auch bitte ich, daß ihr das von Rodoald und Zacharias euch übergebene Schreiben mitschickt, damit wir es prüfen, und wenn es gefälscht ist, nach dem Fälscher forschen können. Ebenso bitten wir um die Originaldokumente sowohl der ersten Absezung des Ignatius, als auch jener Akten, welche schon euer Sekretär Leo überbrachte (S. 245), betreffend die tyranische Beraubung des Ignatius (die zweite mit Beihilfe der Legaten) und die Beschlüsse über die Bilder. Die vorhin erwähnte Absendung von Deputirten beider Theile scheint uns das beste Auskunftsmittel. . . Glaubet nicht, daß wir den Ignatius parteiisch begünstigen; wir stehen nur für das Recht ein. . . Denket an den übeln Ruf derjenigen Kaiser, welche die Kirche verfolgten, und an den Ruhm derjenigen Kaiser, die sie zu erhöhen suchten. . . Wenn du nun, geliebtester Sohn, nicht zu den undankbaren Söhnen gehören willst, so beobachte, was wir in Betreff der Kirche von Constantinopel beschlossen haben. . . Wir dürfen die Sache Gottes nicht vernachlässigen, dürfen nicht schweigen. . . In alten Zeiten gab es Könige, welche Priester zugleich waren. Dieß nachahmend, waren die heidnischen Kaiser zugleich die Pontifices maximi. Aber das Christenthum hat die beiden Gewalten getrennt. Die christlichen Kaiser bedürfen jetzt der Pontifices wegen des ewigen Lebens, die Pontifices aber bedürfen der Kaiser nur pro cursu temporalium rerum. . . Ignatius konnte darum nicht durch kaiserliche Sentenz entsezt werden. Die nach-

folgende Zustimmung der Bischöfe ist nur ein Beweis ihrer Schmeicheleri, nicht aber gesetzlicher Sanction. Eure Sentenz über Ignatius ging nicht nur der der Bischöfe lange voran, sondern ihr habt auch nachmals bei seiner Verdammung (in der Synode) vor allen Bischöfen unterschrieben, was unerhört ist. Es ist besser, ihr höret jetzt meine Bitten, als beim ewigen Gerichte meine Klagen gegen euch. Gott lenke euer Herz zum Guten!"¹

§ 477.

Neue päpstliche Schreiben in der Sache des Photius vom
13. November 866.

Da dieß Schreiben wirkungslos blieb, machte Papst Nikolaus im folgenden Jahre (866) wieder einen neuen Versuch, auf die Zustände in Constantinopel zu wirken, und schickte drei Legaten, B. Donat von Ostia, den Priester Leo vom Titel des hl. Laurentius (in Damaso) und den Diacon Marin von Rom, mit neun Schreiben dahin ab. Sie sind sämtlich vom 13. November 866 datirt, und das erste derselben ist an den Kaiser gerichtet. „Je höher der Rang,“ sagt hier der Papst, „desto größer müsse die Demuth des Kaisers sein. Ein Fürst habe die Pflicht, Alle zu hören, um das zu finden, was die Gerechtigkeit fordert, um so mehr der Papst. Er wolle nun dem Kaiser, wenn auch nicht kurz, so doch wahrheitsgemäß darlegen, was er, Nikolaus, in der Angelegenheit der constantinopolitanischen Kirche, dem Beispiel seiner Vorfahren gemäß für alle Kirchen sorgend, gethan habe.“ Er erzählt sofort die Absetzung des Ignatius, die Erhebung des Photius, die Ankunft byzantinischer Gesandten in Rom, die Absendung der päpstlichen Legaten Rodoald und Zacharias, ihre Verführung zu Constantinopel, ihre Bestrafung durch zwei Synoden (ähnlich wie bei Vitalis und Misenus im fünften Jahrhundert, s. Bd. II. S. 606 f.). Schon früher habe er geklagt, daß das päpstliche Schreiben an den Kaiser, welches jene Legaten zu überbringen hatten,

¹ Nicolai I. ep. 8 bei Mansi, T. XV. p. 187. Harduin, T. V. p. 144. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 555—579. Die letzten Sätze dieses Aktenstückes von Haec quidem an bis Ende (Mansi, l. c. p. 216. Harduin, l. c. p. 172) gehören nicht mehr zu diesem Briefe des Papstes an den Kaiser, sondern sind der Schluß seines Schreibens an die orientalischen Patriarchen, bestehend aus epp. 1 u. 7 und diesen Schlußworten.

verfälscht worden sei. Er wolle diez jetzt im Einzelnen zeigen (Nachweis). Der Kaiser möge doch das Exemplar, das jene Legaten überbrachten, mit dem vergleichen, das er jetzt sende. Bei den Griechen seien, wie man sage, derartige Fälschungen nicht selten, aber der Papst müsse staunen, wie Solches, sei es mit oder ohne Wissen des Kaisers, habe geschehen können. Der Absezung des Ignatius könne der Papst, bevor diese Angelegenheit vom hl. Stuhle neu untersucht sei, unmöglich bestimmen. Vielleicht sei Ignatius wirklich strafbar, aber das Recht müsse gewahrt werden, und er dürfe nicht mit Gewalt vertrieben, nicht von Niederern, sondern nur von der höheren Autorität gerichtet werden. Bis letzteres geschehen sei, müsse der Papst den Ignatius als rechtmäßigen Bischof von Constantinopel betrachten, die Erhebung des Photius verwerfen, und diesen Eindringling, bevor er sich gebessert, nicht einmal in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. Schon seine Weihe durch den abgesetzten Gregor von Syrakus sei ungültig gewesen. Ignatius habe diesen abgesetzt und die Bestätigung seiner Sentenz in Rom nachgesucht. Die Päpste Leo und Benedikt hätten aber nicht entscheiden wollen, ohne beide Theile zu hören, und darum auch den Ignatius aufgesondert, seinerseits einen Bevollmächtigten nach Rom zu senden. Als Gregor diez erfuhr, habe er die Langmuth Roms mißbraucht, den Ignatius noch heftiger verfolgt, ja sogar einen Andern an seiner Statt ordinirt, eigenmächtig wieder kirchliche Funktionen verrichtet, und sei so den Canones gemäß für alle Zukunft der Verzeihung verlustig geworden. Habe der Papst der von Ignatius über Gregor verhängten Absezung ohne eigene Untersuchung nicht beigestimmt, so könne er jetzt unmöglich die Absezung des Ignatius durch Gregor anerkennen, ohne eigene Untersuchung. Als Ignatius eben einen Deputirten von seiner Seite wegen Gregors nach Rom sandte, sei er von seinen Feinden überfallen, mißhandelt und abgesetzt worden. Er müsse vor Allem wieder eingesezt werden. Der Kaiser behauptete, Photius werde auch ohne Zustimmung des Papstes im Besitze der Kirche von Constantinopel bleiben und Ignatius davon keinen Gewinn haben; der Papst aber hoffe, daß die Kirche Christi die hl. Canones, besonders die von Nicäa, nicht in Vergessenheit kommen lassen werde. Der apostolische Stuhl habe seine Pflicht gethan, Gottes Sache sei es, daß Begonnene zu Ende zu führen. Schon oft seien die von Päpsten ausgesprochenen Anatheme auf längere Zeit verachtet, aber zuletzt doch allgemein anerkannt worden (Beispiele). Ebenjo seien auch frühere Päpste, wie jetzt er, nicht unterstützt, ja von den Kaisern bedroht worden. Er hoffe auf Gott und beklage die Verirrung seines

geliebten Sohnes, des Kaisers. Er selbst habe nicht anders handeln können, und habe über Photius und Genossen die Sentenz nicht voreilig ausgesprochen, sondern erst, nachdem Alles offenbar geworden war. Er klagt, daß man in Constantinopel gar nicht darauf achte, und beschwört den Kaiser, den Photius zu entfernen und den Ignatius wieder einzusetzen. Im vorigen Jahre habe er, der Papst, einen in des Kaisers Namen abgefaßten Brief erhalten, so voll von Schmähungen und Blasphemien, daß man glauben sollte, der Concipient habe seine Feder in den Rachen einer Schlange getaucht. Wenn der Papst nicht hoffte, der Kaiser werde diese Urkunde und alle gegen Ignatius gerichteten verbrennen lassen, so müßte der apostolische Stuhl mit Strafe dafür eintreten. Der Kaiser möge doch erklären, daß er die Abschriftung eines solchen Briefes nicht angeordnet habe, und falls er es in der Uebereilung doch gethan, solle er ihn außer Kraft setzen und verbrennen lassen. Thue er dies nicht, so werde der Papst aus allen Provinzen des Abendlandes Bischöfe zu einer Synode berufen, in dieser das Anathem über alle Urheber des Frevels aussprechen, den fraglichen Brief an einen Pfahl anheften und öffentlich verbrennen lassen. Er beschwore den Kaiser, ihn nicht zu solcher Maßregel zu nöthigen. Wolle der Kaiser dem Rath des Papstes, den Ignatius selbst zu restituiren, nicht folgen, so erneure er den schon im vorigen Briefe (S. 337 f.) gemachten Vorschlag, daß sowohl Ignatius als Photius nach Rom kommen sollten. Größerer Sicherheit willen solle er seinen Legaten eine Abschrift dieses früheren Briefes mitgeben. Der Kaiser möge die päpstlichen Legaten freundlich aufnehmen und den Ermahnungen des Papstes folgen, damit nicht Petrus jenseits ihn anklage¹.

Das zweite, gleichzeitige Schreiben des Papstes an alle Erzbischöfe und Bischöfe des Patriarchats und an alle Cleriker des Bisthums Constantinopel (ep. 10) ist großenteils mit dem vorausgegangenen Brief an den Kaiser (ep. 9) wörtlich identisch, und gibt zunächst in ganz gleicher Weise wie dieser eine Darstellung der Vorfälle in Constantinopel, des Benehmens der päpstlichen Legaten und ihrer Bestrafung. Letztere wird jedoch hier ausführlicher erzählt und daran die Beschlüsse der Lateransynode vom Frühjahr 863 (S. 269 f.) in buchstäblicher Wiederholung angeknüpft. Nach dieser Einschaltung schließt sich das neue Schreiben wieder dem vorwähnten an in der Versicherung, daß der Papst seine Sentenz nicht

¹ Nicolai I. ep. 9 bei Mansi, l. c. p. 216. Harduin, l. c. p. 137. Hergenröther, a. a. D. S. 617 ff.

ändern werde, daß schon die Weihe des Photius durch Gregor von Syrakus ungültig sei und der kaiserliche Brief des vorausgegangenen Jahres wegen seines schlimmen Inhalts vernichtet werden müsse, widrigfalls der Papst gezwungen wäre, eine große abendländische Synode zu halten und ihn feierlich vor den Augen aller Welt verbrennen zu lassen. Daran schließt sich endlich als neu die Bemerkung, daß, wenn das Verfahren gegen Ignatius geduldet würde, fortan kein Bischof mehr sicher wäre, ob man es nicht morgen auch ihm so mache, und daß es für den Clerus nachtheilig und den Canones zuwider sei, Laien auf bischöfliche Stühle zu befördern¹.

In dem dritten Brief, an Bardas, spricht der Papst zuerst von den hohen Eigenschaften dieses Mannes, geht dann auf die Vorfälle in Constantinopel über, zeigt, daß in dem Verbot, Neophyten zu weißen, der Ausdruck Neophyt nicht bloß einen Neuling im Glauben, sondern auch einen Neuling im Clerikate bedeute, führt in Kürze den Beweis für die Ungültigkeit der Erhebung des Photius, bedauert, daß Bardas Ursache an all' diesem Unglück sei, und beschwört ihn, umzukehren, die Kirche zu schützen, die päpstlichen Legaten freundlich aufzunehmen und seinen Einfluß auf den Kaiser zu Gunsten des Ignatius zu verwenden². — Der Papst wußte, als er dieses schrieb, noch nicht, daß Bardas schon seit mehreren Monaten nicht mehr am Leben war. Es hatte ihm um Neujahr 866 geträumt, er sei mit dem Kaiser in die große Basilika gegangen, aber von dem Apostel Petrus auf Verlangen des Patriarchen Ignatius hinausgeworfen und dem Tod übergeben worden. Sein Vertrauter Theophilus, dem er dieß erzählte, warnte und bat ihn, von nun an gegen Ignatius milder zu sein; aber Bardas verachtete die Mahnung, ja verschärzte sogar noch die Gefangenschaft des Unterdrückten, und eilte so ungebeijert der Nemesis entgegen. Als nämlich der Kaiser um Ostern 866 einen Zug gegen Creta unternehmen wollte und Bardas in seiner Nähe war, ließ er ihn plötzlich, am 20. April 866, ergreifen und wegen Verdachts der Untreue hinrichten³.

Das vierte Schreiben vom 13. November 866, an Photius, eröffnet

¹ Mansi, T. XV. p. 240. T. XVI. p. 101. Harduin, l. c. p. 196 u. 842. Hergenröther, a. a. D. S. 636.

² Nicolai I. ep. 12 bei Mansi, T. XV. p. 265. Harduin, l. c. p. 221. Hergenröther, a. a. D. S. 631 f.

³ Nicetas, vita S. Ignat. bei Mansi, T. XVI. p. 253. Harduin, l. c. p. 979.

der Papst mit Vorwürfen: Photius sei schon, als Ignatius noch auf dem Stuhle saß, auf Seite der Schismatiker gestanden, sei, gegen die Canones, aus dem Laienstand unmittelbar zum Bischof erhoben und durch Gregor von Syrakus geweiht worden sc., er habe sein Versprechen, den Ignatius nicht beschädigen zu wollen (S. 235), nicht gehalten, habe ein Concil gegen ihn veranstaltet und ihn abgesetzt, die päpstlichen Legaten verführt, die Bischöfe, die nicht mit ihm Gemeinschaft halten wollten, exiliert und den Ignatius auf's Grausamste mißhandelt. Er solle doch jetzt in sich gehen, an die Hölle denken und auf seine Weisheit nicht stolz sein. Der Papst nenne ihn mit Recht eine Viper, denn wie diese töte er den eigenen Vater (Ignatius). Auch dem Cham und den Juden sei er ähnlich, die gegen den Herrn die Hand ausgestreckt haben. Die alten Päpste und Synoden hätten verboten, daßemand so schnell Bischof werde, und es sei eine leere Ausflucht, wenn Photius sage, die Canones von Sardika, die solches verbieten, seien in Constantinopel nicht bekannt. Schon der Apostel I Tim. 5, 22 sage: „lege Niemanden zu schnell die Hände auf.“ Photius solle zurücktreten. Er sei aller priesterlicher Funktionen entsezt. Wenn er dennoch fortfahre, sie zu verrichten, so verliere er alle Hoffnung, je wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu werden, und werde sammt allen seinen Anhängern und Gönnern excommunicirt, so daß er nur in Todesgefahr die Communion erhalten dürfe. Hierdurch werde fortan Jeder sich warnen lassen, aus dem Laienstand plötzlich in das Lager des Herrn einzufallen¹.

In einem fünften Briefe bezeugt der Papst dem Ignatius seine warme und innige Theilnahme, wozu er schon durch seine Stellung als oberster Hirt der ganzen Kirche verpflichtet sei, und jetzt ihn von Allem in Kenntniß, was in seiner Angelegenheit seit der Rückkehr der Legaten von Seite des Papstes geschehen sei. Er habe die von den Legaten gegebene Zustimmung zu der Absetzung des Ignatius und der Erhebung des Photius sogleich für nichtig erklärt, dieß dem Kaiser gemeldet, den einen Legaten, Zacharias, sogleich, den andern, Rodoald, später bestraft, die Sentenz gegen Photius und seine Anhänger gesprochen, alle von ihm Geweihten des Priestertums beraubt, den Ignatius für den einzige rechtmäßigen Bischof von Constantinopel erklärt, alle seine Gegner mit den schwersten Strafen bedroht und auch die Restitution der exilierten Bischöfe

¹ Ep. 11 bei Mansi, T. XV. p. 259. Harduin, l. c. p. 214. Hergenröther, a. a. D. S. 628 ff.

anbefohlen. Erst wenn sie wieder in ihre Stühle eingesetzt seien, könne man etwaige Klagen gegen Einzelne vorbringen, keineswegs aber könnten sie von jemand Anderm als dem Papst verurtheilt werden. Schließlich ermahnt er den Ignatius zur Standhaftigkeit und zum Gottvertrauen, und weist ihn auf die ähnlichen Schicksale des hl. Athanasius hin¹.

Zwei weitere Briefe, der sechste und siebente, sind an die Kaiserin Mutter Theodora und an die Kaiserin Eudoxia, Michaels Gemahlin, gerichtet, um letztere zu ermahnen, daß sie ihren Einfluß zu Gunsten des Ignatius verwende und die päpstlichen Legaten unterstützen. Theodora aber wird gepriesen, daß sie schon bei Lebzeiten ihres bilderfeindlichen Gemahls die orthodoxe Lehre festgehalten, ihren Sohn darin unterrichtet und dieselbe nachher herrschend gemacht habe. Aber der Feind des Guten habe sie leider verfolgt (sie wurde von ihrem Sohn, dem Kaiser, gewaltsam zur Nonne gemacht), sie solle standhaft sein und auf Gott vertrauen².

Da der Papst erfahren hatte, daß auch einige Mitglieder des kaiserlichen Senates zu Constantinopel die dortigen Vorgänge bedauerten, schrieb er an sie nach Art einer Enzyklika seine ep. 16, worin er den Empfänger auffordert, offen für das Recht und die Kirche einzutreten, wie es sich für einen Christen gezieme; wenn er es aber durchaus nicht wage, solle er doch wenigstens an der Verfolgung des Ignatius keinen Anteil nehmen, mit Photius keine Gemeinschaft unterhalten und die päpstlichen Legaten unterstützen³.

Schon früher, ja schon von Anfang an, hatte Papst Nikolaus auch die übrigen morgenländischen Patriarchen und Bischöfe in Asien und Afrika von dem Photius'schen Streit in Kenntniß gesetzt und ihnen die betreffenden Urkunden mitgetheilt. Gleiches that er auch jetzt, und da er zweifelte, ob die früheren Sendungen richtig angekommen seien, so schickte er zugleich Copien der bisher in dieser Sache gewechselten Schriftstücke. Sein Schreiben an die Orientalen wurde so zu einer großen, aus verschiedenen Nummern bestehenden Sammlung, und beginnt mit der Einleitung, welche gewöhnlich als epistola I. des Papstes bezeichnet wird⁴,

¹ Ep. 13 bei Mansi, l. c. p. 269. Harduin, l. c. p. 224. Hergenröther, a. a. O. S. 633 f.; in einem griechischen Auszuge bei Mansi, p. 306. Hard. p. 1022.

² Ep. 14 u. 15 bei Mansi, l. c. p. 272. Harduin, l. c. p. 227.

³ Mansi, l. c. p. 276. Harduin, l. c. p. 232.

⁴ Mansi, l. c. p. 159. Harduin, l. c. p. 119.

und die Vorgänge in Constantinopel auf ähnliche Weise, wie in ep. 10 geschehen war (S. 341), referirt. Dieser Einleitung folgen fünf Beilagen: die zwei ersten Briefe des Papstes an den Kaiser und an Photius (S. 240), welche Zacharias und Rodoald überbringen sollten, ein drittes Schreiben ad omnes fideles (S. 248) und zwei weitere Briefe des Papstes an den Kaiser und an Photius vom März 862 (S. 248). Nach Einschiebung dieser Beilagen wird der Brief an die Orientalen wieder fortgesetzt, und es ist diese Fortsetzung in den Conciliensammlungen irrig als ep. 7 ad imperatorem bezeichnet¹, wie schon Hardouin u. A. bemerkt haben. In diesem Haupttheil des Briefes referirt der Papst über die Bestrafung seiner Legaten Zacharias und Rodoald, über die Beschlüsse der Lateransynode gegen Photius sc. und die Canones einer andern römischen Synode in Betreff der Theopaschiten (S. 260). Auch dieser Theil des Briefes an die Orientalen hat große Ähnlichkeit mit ep. 10². Den Schluß des Briefes an die Orientalen endlich finden wir, wie schon bemerkt (S. 339, Note 1), im Anhang zu der eben erwähnten ep. 8 des Papstes an den Kaiser³. In diesem Schluß benachrichtigt der Papst die Orientalen, daß er eben jetzt (November 866) drei neue Legaten, den Bischof Donat von Ostia sc. (S. 339), mit Briefen nach Constantinopel sende, und auch von diesen noch Abschriften beilegen wolle. Diese neuen Stücke sollten die 10., 11. und 12. Perioche (Abtheilung) der ganzen Sammlung bilden, nämlich: die 10. Perioche enthalte die zwei Briefe an den Kaiser und an die Bischöfe des Patriarchats Constantinopel (epp. 9 und 10), die 11. die zwei Briefe an Photius und Bardas (epp. 11 und 12), die 12. die vier Briefe an Ignatius, die beiden Kaiserinnen und an einige Senatoren (epp. 13. 14. 15. 16). Nehmen wir nun auch an, daß die neun ersten Periochen je nur ein Altenstück enthielten (nicht je mehrere, wie die drei letzten Periochen), so muß die Sammlung den-

¹ Mansi, l. c. p. 178. Harduin, l. c. p. 136. Hergenröther, a. a. D. S. 637 ss. Damberger (a. a. D. S. 216) hat wohl bemerkt, daß dieses Schreiben nicht an den Kaiser gerichtet war, aber den wahren Sachverhalt hat er doch nicht erkannt. Ebenso übersah er S. 215, daß die Schlußnote Haec quidem zu dieser ep. 7 des Papstes gehöre.

² In der ersten Auflage bemerkten wir irrig, auch die ep. 8 des Papstes an den Kaiser Michael vom J. 865 sei seinem neuen Schreiben beigelegt gewesen. Dem war nicht so, s. Hergenröther, a. a. D. S. 637. Not. 95.

³ Haec quidem etc. bis Ende bei Mansi, l. c. p. 216. Harduin, l. c. p. 172. Einen griechischen Auszug aus diesem Brief des Papstes fand Naber. Er ist abgedruckt bei Mansi, p. 301. Hard., p. 1019.

noch ursprünglich mehr enthalten haben als jetzt, da wir statt neun nur mehr sechs Beilagen ältern Datums besitzen.

§ 478.

Die Bulgaren und Papst Nikolaus I.

Die nach Constantinopel bestimmten päpstlichen Legaten nahmen ihren Weg durch die Bulgarei. Seit dem siebenten Jahrhundert in dem Lande zwischen dem Dniester, der Donau und dem Hâmus ansässig und stets in vielfacher Berührung mit dem byzantinischen Reich, hatten sich die Bulgaren doch erst in den sechziger Jahren des neunten Jahrhunderts dem Christenthum zugewandt und an dem griechischen Priester Methodius einen Apostel erhalten. Ihr Fürst oder König Bogoris ließ sich von ihm unterrichten, bat dann den griechischen Kaiser um Zusage eines Bischofs, wurde von diesem getauft und erhielt dabei den Namen Michael. Als er auch sein Volk etwas schnell und gewaltsam in die Kirche einführen wollte, erhoben sich die heidnisch Gesinnten sammt manchen der bereits Getauften, welche rückfällig wurden, zu offener Empörung; doch Michael unterdrückte den Aufstand mit Gewalt und setzte fort, was er begonnen hatte. Außer den griechischen Missionären waren auch Armenier (vielleicht Paulicianer, wie Neander meint) und Andere, manche ohne alle kirchliche Mission, nach der Bulgarei gekommen, Einzelne gaben sich sogar für Priester aus, ohne es zu sein, und widersprechende Lehren wurden vorgetragen¹. Dadurch beunruhigt und von allerlei Zweifeln gequält, wollte jetzt der Bulgarenkönig von sicherer Seite her Aufschluß über das wahre Christenthum erhalten, und schickte darum im Sommer 866 Gesandte sowohl an den Papst, als an König Ludwig den Deutschen nach Regensburg. Von letzterem begehrte er unterrichtsfähige Priester, und Ludwig sandte ihm den Bischof Ermanrich von Passau und andere Cleriker, sammt verschiedenen kirchlichen Gefäßen, Kleidern und Büchern, die Karl der Kahle beigesteuert hatte. Aber die Römer waren den Deutschen zuvorgekommen, und letztere fanden bei ihrer Ankunft in der Bulgarei überall bereits römische Priester in Thätigkeit, weshalb sie in Eile wieder zurückkehrten.

Die für Rom bestimmte Gesandtschaft der Bulgaren war im August 866 dasselbst angekommen, hatte zahlreiche Geschenke, darunter die Waffen,

¹ Vgl. die *Responsa Nicolai ad consulta Bulgarorum*, besonders Nr. 106.

mit denen der König die Empörer besiegt hatte, überbracht, um Zusendung von Priestern gebeten, und mehr als hundert Fragen und Bedenken über verschiedene Punkte des Glaubens und Lebens zur Beantwortung vorgelegt. Papst Nikolaus bestellte alsbald die Bischöfe Paul von Populonia in Toscana und Formosus von Porto zu Legaten für die Bulgarei, und gab ihnen im November 866 seine berühmten Responsa ad consulta Bulgarorum in 106 Kapiteln mit¹, von denen Neander (Bd. IV. S. 55) sagt: „sie zeigen, daß es dem Papste nicht bloß darauf ankam, die Einrichtung der römischen Kirche, das Papstthum und einen christlichen Ceremoniendienst unter den Bulgaren einzuführen, daß er es sich auch sehr angelegen sein ließ, sie auf das, was zur christlichen Lebensbildung erforderlich werde, aufmerksam zu machen. Und in der Art, wie er auf den Standpunkt und die Bedürfnisse des neubekehrten Volkes Rücksicht nahm, bewährt sich seine Hirtenweisheit.“ Einen ähnlichen Lehrbrief sandte auch Photius an die neubekehrten Bulgaren, und es ist derselbe in der Montacutius'schen Ausgabe seiner Briefe als Nr. 1 bezeichnet, theilweise auch — was nämlich darin über die sieben ersten allgemeinen Synoden gesagt worden ist — fast in alle Conciliensammlungen aufgenommen worden (z. B. Harduin, T. V. p. 1463); aber es steht derselbe an praktischem Werth hinter den Responsa des Papstes ganz entschieden zurück, und Neander (a. a. D. S. 53) sagt auch hierüber mit Recht: „es zeigt sich wohl, daß sich der gelehrte und seingebildete Photius nicht so gut wie ein abendländischer Bischof von einfacherem Sinne . . . auf den Standpunkt dieser Leute zu versetzen wußte.“

Da der Papst, wie wir wissen, gleichzeitig nach der Bulgarei die Bischöfe Paul und Formosus, nach Constantinopel den Bischof Donatus von Ostia, den Priester Leo und den Diakon Marinus von Rom schicken wollte (S. 339), so müßten jetzt letztere mit den erstern den Weg durch die Bulgarei nehmen, und es zeigte sich bald, daß er der einzige sichere war². Jene 106 Responsa ad consulta Bulgarorum aber haben folgenden Hauptinhalt: 1. Das Christenthum besteht im Glauben und in guten Werken. 2. Die Verehelichung mit den Taufpathen ist verboten. 3. Beschreibung der lateinischen Gebräuche bei Abschließung einer Ehe.

¹ Responsa Nicolai I. ad consulta Bulgarorum bei Mansi, T. XV. p. 401. Harduin, T. V. p. 354.

² Annales Bertin. et Fulenses bei Pertz, T. I. p. 379. 380. 473. 474 und Vita S. Nicolai I. Pontif. von Anastasius, bei Baron. 866, 1. Mansi, T. XV. p. 156. Migne, T. 128. p. 1374.

Doch sind diese Ceremonien nicht absolut nöthig, und manche derselben fallen bei Armen hinweg. Die Hauptſache ist der consensus, und ohne diesen sind alle Ceremonien ungültig, selbst wenn der Coitus erfolgte.

4. u. 5. Ueber Fäſttage. Wenn Christi Geburt, oder Epiphanie, ein Marienfest, oder Peter und Paul, Johann Baptist, Johann Evangelist, Andreas oder Stephanus auf einen Freitag fällt, so sind Fleiſchspeisen erlaubt. 6. Die Griechen behaupten mit Unrecht, daß man am Mittwoch und Freitag nicht baden dürfe. Es ist auch am Sonntag erlaubt.

7. 8. Ein Ureiner darf das hl. Kreuz weder küssen noch tragen. 9. Wer ohne Todsünde ist, darf in der Quadrages täglich communiciren; dabei muß er sich in dieser Zeit des ehelichen Umgangs enthalten. 10. Nur am Sonntag, nicht auch am Sabbat, darf man von der Arbeit feiern.

11. Aufzählung der Heiligenfeste, an denen nicht gearbeitet werden darf: die Marientage, die Tage der zwölf Apostel, der Evangelisten, Johann Baptist und Stephanus. 12. An diesen Tagen darf auch kein Gericht gehalten und keine Hinrichtung vollzogen werden. 14. Den Legaten haben wir auch die weltlichen Gesetzbücher, euerem Wunsche gemäß, mitgegeben, aber sie müssen dieselben zurückbringen, weil ihr (allein) sie nicht recht auslegen würdet. 14—16. Ihr habt einen Griechen, der sich fälschlich für einen Priester ausgab und Viele tauſte, als sein Trug ruchbar wurde, an Nase und Ohren verstümmelt und fortgejagt. Das ist grausam und verlangt Buße. Die Taufe aber ist, wenn auf die Trinität ertheilt, gültig. 17. Es ist nicht recht, daß der König die Empörer sammelt ihren Kindern hinrichten ließ. 18. Wer getauft war und vom Glauben abfiel, darf mit Gewalt wieder zu demselben zurückgeführt werden (vgl. Nr. 41). 19—32. Ueber die Behandlung verschiedener Arten von Verbrechern. Ermahnung zur Milde, Hinweisung auf die bürgerlichen und kirchlichen Gesetzbücher, welche die Missionäre brachten. Mehrere Fälle sollen den Geistlichen zur Entscheidung überlassen werden.

33. Statt des Rosschweifes sollt ihr künftig das Kreuz an den Standarten anbringen. 34—36. Wenn nicht nöthig, sollt ihr an keinem Festtag in den Krieg ziehen, übrigens kommt es auf den Tag nicht an. Statt der bisherigen heidnischen Gebräuche sollt ihr jeden Kriegszug mit Gebeten und guten Werken beginnen. 37. Die nöthigen Bücher schicken wir euch gerne. 38. Je größer die Gefahr in einem Kriege, desto mehr ist Gebet nöthig. 39. Verbotene Verwandtschaftsgrade. 40. Die bisherige Sitte, denjenigen zu tödten, dessen Rüstung zum Kriege nicht vollständig ist, muß aufgegeben werden. 41. Niemand darf zur Annahme des Christen-

thums gezwungen werden. 42. Die Sitte, daß der König allein speist, ist nicht gegen das Christenthum, aber nicht läblich, weil nicht demuthig. 43. Alle Arten von Thierfleisch, wenn an sich unschädlich, sind auch zu essen erlaubt. 44. In der Quadrages darf man nicht jagen, da man in dieser Zeit auch nicht Fleisch essen darf. 45. u. 46. Ob man in der Quadrages Gericht halten und in Krieg ziehen dürfe, darüber ist das Gehörige schon in Nr. 12 u. 34 enthalten¹. 47 u. 48. Während der Quadrages dürfen keine Lustbarkeiten und Hochzeiten statthaben. 49. Alle Gebräuche, die nicht sündhaft sind, dürfen auch nach der Bekhrung beibehalten werden. 50. Der Bischof, den ihr erhalten werdet, soll bestimmen, was mit denen zu geschehen hat, welche während der Quadrages sich des Ehebettes nicht enthalten. Es müssen hier verschiedene Rücksichten eintreten. 51. Ein Christ darf nicht zwei Frauen haben. 52. Ueber die Strafe derjenigen, welche Jemanden entmannen, müßt ihr die Gesetzbücher nachschlagen. 53. Auch wenn kein Priester oder Diacon am Tische ist, darf man doch das Kreuzzeichen über den Tisch machen. 54. Die Behauptung der Griechen, es sei große Sünde, wenn man in der Kirche die Hände nicht auf die Brust lege, ist irrig. Es ist darüber nichts vorgeschrieben. Manche ligant manus suas, symbolisch, um anzudeuten: Gott möge ihre Hände nicht binden, wie die des Sünder bei Matth. 22, 13². 55. Mit Unrecht verbieten die Griechen, daß Abendmahl ohne Gürtel zu empfangen. 56. Es ist erlaubt, zur Erfahrung des Regens Fasten und Gebete zu veranstalten. 57. Wenn euch die Griechen verbieten, von einem Thiere zu essen, das ein Eunuch geschlachtet hat, so ist dieses Verbot grundlos. 58. Die Frauen sollen in der Kirche verschleiert sein. 59. Es steht euch und euren Frauen völlig frei, Hosen zu tragen oder nicht. 60. Vor der dritten Stunde des Tages soll Niemand essen. 61. Auch Laien sollen die täglichen Gebetsstunden beobachten. 62. Eure frühere Sitte, Kranken etwas von einem besonderen (Wunder-) Stein als Medicin zu geben, darf nicht fortgesetzt werden. 63. Während des ganzen Sonntags (Tag und Nacht) soll der eheliche Umgang ausgesetzt werden. 64. Der Mann darf seiner Frau nach ihrer Niederkunft nicht bewohnen, so lange sie das Kind säugt. 65. Wer nicht nüchtern ist,

¹ Daß Manches doppelt vorkommt, beweist nicht, wie Damberger meint, gegen die Einheit und Zusammengehörigkeit des Ganzen, sondern war natürliche Folge der wohl nicht ganz logischen Ordnung in den Aufrägen der Bulgaren.

² Vgl. Vierordt, de junctarum in precando manum origine indo-germanica et usu inter plurimos Christianos adscito. 1851.

darf nicht communiciren, wohl aber, wer aus dem Munde oder der Nase geblutet hat. 66. Die Männer dürfen mit der linnenen Binde um das Haupt, die sie gewöhnlich tragen (Turban), nicht in der Kirche erscheinen. 67. Ihr dürft nicht mehr auf das Schwert, sondern nur auf das Evangelium schwören. 68. Ihr fragt, wie lange eine Frau nach ihrer Niederkunft die Kirche meiden müsse. Sie darf, wenn sie kann, noch am nämlichen Tag in die Kirche gehen. 69. Die gewöhnlichen Taufzeiten sind Ostern und Pfingsten. 70. Ihr fragt, ob ihr einen verheiratheten Priester nicht verjagen sollt. Nein, Laien dürfen nicht über einen Cleriker urtheilen, und das Urtheil über ihn ist dem Bischof zu überlassen. 71. Ihr fragt, ob ihr von einem sündhaften Priester die Communion empfangen dürft. Ja. 72. 73. Ihr fragt, ob ihr einen Patriarchen haben dürft, und wo er geweiht werden soll. Einstweilen genügt ein Bischof, der in Rom geweiht wird. Wächst die Zahl der Gläubigen und werden mehrere Bischöfe nöthig, so erhält jener vom hl. Stuhl die Privilegien als Erzbischof und wird andere Bischöfe aufstellen. Stirbt er, so wählen diese seinen Nachfolger. Wegen der Weite des Wegs braucht er nicht nach Rom zu kommen, um konsekriert zu werden, wohl aber darf er außer dem Messjelesen keine Funktionen vornehmen, bis er das Pallium erhalten hat. 74. Ihr fragt, was zu thun sei, wenn der Feind kommt, während ihr das Gebet noch nicht vollendet habt. Ihr müsst es vollenden, aber das kann überall, auch auf dem Marsche, geschehen. 75. 76. Das Pönitential- und Meszbuch, das ihr verlangt, bringen die Legaten. Diese Bücher sollen aber den Laien nicht in die Hände gegeben werden. 77. Ihr fragt wegen eines bei den Griechen üblichen Aberglaubens (eine Art der sortes Sanctorum). Er ist zu verwerfen. 78. Ihr meldet, daß die Empörer jetzt Buße thun wollen, aber von den (griechischen) Priestern bei euch nicht zur Buße zugelassen werden. Sie sind zuzulassen. 79. Verbot der Amulete. 80—82. Ueber Friedensverträge mit christlichen und heidnischen Nachbarn; mit letztern sollen sie nur zu dem Zweck geschlossen werden, um sie zum Glauben zu führen. 83—85. Ihr fragt, ob ihr Verbrecher bestrafen dürft. Ja, aber keinen Cleriker. Ermahnung zur Milde. 86. Verbot der Folter. 87. Weremanden zwinge, in ein Kloster zu gehen, ist zu bestrafen. 88. Für eure im Unglauben verstorbenen Angehörigen dürft ihr nicht beten. 89. Die Erstlingsopfer sind uralt. 90. Ihr fragt, ob ein Thier, welches nicht durch das Messer, sondern durch einen Schlag getötet ist, verspeist werden dürfe. Ja. 91. Das Thier, welches ein Christ verfolgt, aber ein Heide tödtet (oder umgekehrt),

darf von euch nicht gegessen werden. Keine Gemeinschaft mit Ungläubigen. 92. Ihr fragt, welches die wahren Patriarchate seien. Die eigentlichen sind nur die drei von Aposteln gegründeten Stühle: Rom, Alexandrien und Antiochien. Wohl werden auch die Bischöfe von Constantinopel und Jerusalem Patriarchen genannt, aber sie haben nicht gleiche Autorität, denn der Stuhl von Constantinopel ist nicht von einem Apostel gegründet; auch spricht die Synode von Nicäa, welche die angesehenste ist, nicht von einem Patriarchat Constantinopel, und dieses ist mehr durch Fürstengunst als mit Grund entstanden. Das gegenwärtige Jerusalem aber ist nicht mehr das alte, letzteres wurde ganz zerstört. 93. Ihr fragt, welches Patriarchat dem Range nach das zweite sei. Die Synode von Nicäa sagt: das alexandrinische. 94. Die Behauptung der Griechen, daß Christus komme von ihnen und werde von ihnen der ganzen Welt mitgetheilt, ist unwahr. 95. Ihr sollt das Asylrecht der Kirchen ehren. 96. Niemand darf seine Frau entlassen, excepta causa fornicationis. 97. Ungetreue Sklaven sind milde zu behandeln. 98. Selbstmörder dürfen nicht kirchlich beerdigt und das Opfer für sie nicht dargebracht werden. 99. Christen dürfen in Kirchen beerdigt werden; es wird dann um so mehr für sie gebetet. 100. Die im Krieg Gefallenen dürfen nach Hause gebracht und dort (in der Kirche) beerdigt werden. 101. Neber das Almosengeben. 102. Niemand darf, wie oben gesagt, mit Gewalt zu einem Christen gemacht werden. 103. Die Bücher, die ihr den Sarazenen abgenommen habt, müssen vertilgt werden. 104. Ihr sagt, ein Jude, dessen christlicher Glaube nicht sicher, habe Viele getauft. Die Taufen sind gültig, wenn sie auf die Trinität oder auf den Namen Christi (wie in der Apostelgeschichte) ertheilt wurden. 105. Unberechtigten Predigern sollt ihr kein Gehör geben. 106. Ihr bittet, ich solle euch das wahre Christenthum mittheilen, da in euer Land allerlei Christen verschiedener Sprachen, Griechen, Armenier u. a. gekommen seien und Verschiedenes lehrten. Die römische Kirche war stets ohne Makel und immer im Besitz des wahren Christenthums. Um euch in diesem zu unterrichten, schicke ich euch Legaten und Bücher. In Betreff jener andern Prediger aber ist Vorsicht nothwendig, damit nicht Spaltungen entstehen. Uebrigens kommt es nicht darauf an, wer predigt, sondern nur darauf, daß die Predigt wahr sei. Meine Legaten und euer künftiger Bischof werden euch sagen, was in allen zweifelhaften Fällen zu geschehen habe, in wichtigeren Dingen aber werden sie selbst immer den apostolischen Stuhl befragen.

Die päpstlichen Legaten fanden bei den Bulgaren wie die freundlichste Aufnahme, so die reichlichste Ernte, und König Michael wär mit ihnen so zufrieden, daß er alle andern Missionäre entließ, eines Tages unter symbolischer Ergreifung seiner Haare sich selbst und seine Bulgaren feierlich für Diener der römischen Kirche erklärte und eine zweite Gesandtschaft nach Rom schickte, mit der Bitte, der Papst möge den Formosus zum Erzbishof der Bulgarei machen und noch mehrere Prediger nachsenden¹.

§ 479.

Aftersynode des Photius im J. 867. Absetzung des Papstes.

In der byzantinischen Kirchenangelegenheit hatte der Tod des Bardas (S. 342) keine Aenderung hervorgebracht. Der kluge Photius hatte auf einmal kein Herz mehr für den früheren Gönner, wetteiferte vielmehr mit Andern in Schmähung auf ihn und lob auf den Mörder, den Oberkämmerer Basilius Macedo, der nun zum Mitregenten erhoben und am Pfingstfest 866 von Photius feierlich eingeweiht und gekrönt wurde. Aus niederm Stand in einem Flecken bei Adrianopel geboren, daher Macedonier beigenannt, hatte Basilius durch körperliche Kraft und besondere Gewandtheit in Behandlung und Zähmung der Pferde nach und nach selbst die Augen des Kaisers auf sich gezogen. Er ernannte ihn zu seinem Stallmeister, zuletzt zum Oberkämmerer, und Basilius war stets ein lustiger Genosse bei den kaiserlichen Trinkgelagen. Da der Kaiser eben einer Maitresse, Ingerina Eudokia, überdrüssig geworden war, verließ Basilius seine rechtmäßige Frau, heirathete die Maitresse, und führte dafür dem Kaiser seine eigene Schwester Thefka zu. Photius aber that, als ob er alles dieß nicht wisse, und weihte und segnete den frommen Cäsar. So in der Hofgunst sicher, fuhr er fort, seine Gegner immer mehr zu bedrücken, und sparte dabei, wie Niketas sagt, weder Gewaltthat noch Grausamkeit (*Harduin*, T. V. p. 981). Besonders nützlich für ihn war das kaiserliche Gebot, daß alle Schenkungen und Vermächtnisse für die Armen in seine Hände gegeben und durch ihn verteilt werden müßten. Er wurde dadurch nicht bloß der Brodvater der

¹ Baron. 867, 1—3. 869, 73. Mansi, T. XV. p. 157. T. XVI. p. 11. Harduin, T. V. p. 757. Migne, T. 128 p. 1374. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 594—617.

Armen, sondern auch viele Andere, die bisher seine Gemeinschaft gemieden, wurden jetzt veranlaßt, mit dem Reichs-Großalmosenier in Verbindung zu treten. Ebenso wurde die Schule, welche er eröffnet hatte, ein Werbeplatz für seine Partei, indem jeder junge Mann, der eintreten wollte, zuvor eine Versicherung seiner kirchlichen Gemeinschaft mit dem Patriarchen abgeben mußte¹. In ähnlicher Weise hatte er schon früher als Laie, wie ihn c. 9 der achten allgemeinen Synode beschuldigt, von seinen Schülern schriftliche Versicherungen ihrer Unabhängigkeit an seine Lehre gefordert. Jetzt, meinte Photius, sei auch der Zeitpunkt gekommen, wo er die bisherige Höflichkeitsmaske gegen Rom ablegen und sich an diesem Todfeind rächen könne. Die Nachricht von den Erfolgen Roms in der Bulgarei hatte noch Del in das Feuer seines Zorns gegossen. Namentlich beleidigte ihn, daß die von seinen Priestern in der Bulgarei ertheilte Firmung nicht für gültig angesehen und jeder Betreffende von den römischen Missionsbischoßen auf's Neue gesalbt wurde². Er fasste darum den Plan, eine große Synode zu veranstalten, und durch sie die Absetzung über Papst Nikolaus aussprechen zu lassen. Noch jetzt besitzen wir das Schreiben, welches er zu diesem Behuf an die übrigen Patriarchen des Morgenlandes richtete, voll heftiger leidenschaftlicher Beschuldigungen gegen Rom und die lateinische Kirche. Satan, sagt er darin, sei noch nicht zufrieden mit den vielen Uebeln, die er der Kirche von Simon Magus an durch so viele Häresien zugefügt habe. Nach Besiegung dieser Feinde habe man geglaubt, endlich Ruhe finden zu können, zumal auch die Armenier jüngst zur Kirche zurückgekehrt und die Bulgaren christlich geworden seien. Allein, o Jammer, kaum hätten die Bulgaren zwei Jahre lang den christlichen Glauben bekannt, so seien Männer der Finsterniß, nämlich des Abendlands, wilden Thieren gleich auf dieses Volk eingestürzt, um den neuangelegten Weinberg Gottes zu verheeren durch falsche Lehren und falsche Sitten. „Sie haben,“ fährt er fort, „die Bulgaren angeleitet, am Sabbat zu fasten³, was durch den 66. apostolischen Canon verboten ist (Bd. I. S. 820); außerdem schneiden sie die erste Woche der Quadrages von den übrigen Fasten ab und erlauben da Milch zu trinken und Käse u. dgl. zu essen. Sie bewirkten ferner, daß die rechtmäßig verheiratheten Priester nicht mehr geachtet wür-

¹ Anastasii interpret. Synodi VIII. Praefat. bei Mansi, T. XVI. p. 5. Harduin, l. c. p. 752. Migne, T. 129. p. 13.

² Mansi, T. XVI. p. 418. Harduin, l. c. p. 1113.

³ Papst Nikolaus forderte dies nicht, s. Hergenröther, a. a. D. S. 643. Heise, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

den, und daß thaten diejenigen, welche viele Mädchen zu Weibern ohne Männer und zu Müttern von Kindern unbekannter Väter machen. Sie entblößen sich ferner nicht, die von einem Priester mit dem Chrisma Gesalbten (Gefirmten) wieder zu salben, weil dieß nur den Bischofen zustehe. Kann es einen größeren Wahnsinn geben? . . . Ja bis zum Gipfel des Bösen sind sie fortgeschritten und haben das Symbolum durch Filioque verfälscht. Welche kriechende Schlange hat ihrem Herzen dieß eingegessen? Dadurch werden zwei Principien in die Trinität eingeführt (weitere Auseinandersetzung). Solche Gottlosigkeit haben jene Bischöfe der Finsterniß unter den Bulgaren verbreitet. Die Nachricht davon hat meine Seele tödtlich verwundet, gerade als ob ich meine Söhne von Schlangen und wilden Thieren zerissen sehen müßte. . . Wir haben darum diese Räuber durch Synodalspruch verdammt, nicht durch Aufstellung neuer Dekrete, sondern durch bloße Anwendung apostolischer und anderer alter Canones (c. 64, richtiger 66, der Apostel; c. 13 u. 55 des Trullanums; c. 4 von Gangra). Dieß zeigen wir euch nach alter Sitte an, damit ihr Deputirte sendet, die uns bei Auflösung jenes Unkrautes unterstützen. Ich hoffe, daß die Bulgaren sich wieder gewinnen lassen, sind ja jetzt sogar die grausamen Ruthenen gläubig geworden. Eure Deputirten müssen mit guten Vollmachten versehen sein. Auch von Italien her sind Klagen gegen Nikolaus (von Thietgaud, Günther u. a.) an mich gebracht worden¹. Sie bitten mich um Hülfe gegen seine Tyrannie. Von dieser haben auch schon die aus Italien flüchtigen Mönche Basilus, Zosimus und Metrophanes erzählt. Ich habe eine Abschrift der Briefe der Lateiner hier beigelegt, weil die abzuhaltende allgemeine Synode auch hierüber Beschuß fassen sollt. Endlich sollt ihr die siebente allgemeine Synode den andern ökumenischen beizählen, was bisher, wie ich höre, bei euch noch nicht geschehen ist².

Eben als Photius mit solchen Planen umging, kamen die für Constantinopel bestimmten päpstlichen Legaten, von Gesandten des bulgarischen Königs begleitet, an der Grenze des byzantinischen Reiches an; aber der Uebertritt in dasselbe wurde ihnen von dem dort stationirten kaiserlichen Offizier Theodor verweigert, und ihre Pferde mit Peitschenhieben, sie selbst mit groben Worten zurückgewiesen. Nur die bulgarischen Gesand-

¹ Vgl. Lämmer, Papst Nikolaus I. v. S. 29. Hergenröther, a. a. D. S. 547.

² Photii ep. 2. p. 47. ed. Montac.; latein. bei Baron. 863, 34; vgl. Lämmer, S. 44 f. Hergenröther, a. a. D. S. 639—648.

ten durften die Reise nach Constantinopel fortsetzen und hofften, dort auch für die päpstlichen Legaten sich verwenden zu können. Aber der Kaiser war sehr unzufrieden, daß der Bulgarenkönig jene durch sein Land hatte reisen lassen, und erklärte offen: „wenn sie den Weg durch meine Provinzen genommen hätten, würden sie Rom nie mehr gesehen haben.“

Nachdem die Legaten 40 Tage lang an der Grenze auf Antwort von Constantinopel gewartet hatten, kam endlich die Erklärung: sie durften nur dann sich zeigen, wenn sie zuvor ein ihnen vorgelegtes Glaubensbekenntniß unterzeichnen, darin alle Anklagen des Photius gegen die Lateiner anerkennen und in Kirchengemeinschaft mit ihm treten würden. Natürlich verweigerten sie Alles und kehrten zunächst zu dem Bulgarenfürsten zurück, an den gleichzeitig der Kaiser ein sichtlich von Photius verfaßtes Schreiben gerichtet hatte, um ihn von der Gemeinschaft mit den Lateinern wieder abzulenken. Es waren darin dieselben Vorwürfe gegen die abendländische Kirche enthalten, wie in dem obenerwähnten Schreiben des Photius an die orientalischen Patriarchen, und die Verwandtschaft beider Schriftstücke liegt am Tage. Nur enthielt das Schreiben an die Bulgaren ein paar Anklagepunkte mehr. Dasselbe ist zwar verloren gegangen, aber wir erfahren seinen Hauptinhalt von Papst Nikolaus (ep. 70), dem die befreundeten Bulgaren eine Abschrift mittheilten, als jene drei Legaten bald darauf nach Rom zurückkehrten¹. Wahrscheinlich wurde ihnen jetzt eine bulgarische Gesandtschaft beigegeben, von der wir oben (S. 352) sprachen, und welche die Zusendung weiterer Missionäre, sowie die Erhebung des Formosus zum Erzbischof der Bulgarei verlangen sollte. Die letztere Bitte konnte Papst Nikolaus nicht erfüllen, da die Canones die Versetzung von einem Bisthum auf ein anderes verboten. Selbst zum Papst war bisher noch nieemand erwählt worden, der schon anderwärts Bischof war, und erst anderthalb Dezenien später wurde bei Marinus die erste, im J. 891 aber gerade bei Formosus selbst eine Ausnahme von dieser Regel gemacht.

Papst Nikolaus beauftragte nun die Bischöfe Dominikus von Triventum bei Benevent und Grimoald von Polimartium mit mehreren Priestern zur Verstärkung der Mission zu den Bulgaren zu gehen, sie in Betreff des Formosus zu verständigen und zu erklären, daß der Papst geneigt sei, aus den Priestern, die bei ihnen wirkten, den ihnen genehmen

¹ Mansi, T. XV. p. 157. 355. Harduin, l. c. p. 307. Baron. 867, 4. 43. Anastasii vita Nicolai I. ed. Migne, T. 128. p. 1374.

zum Erzbischof zu weihen. Dabei erhielten Grimoald und Formosus noch den weitern Auftrag, als Legaten nach Constantinopel zu gehen, wenigstens einen Versuch in dieser Richtung zu machen¹. Allein Nikolaus starb am 13. November 867, ehe Dominikus, Grimoald und Genossen abgereist waren, und es war darum eine der ersten Amtshandlungen seines Nachfolgers Hadrian II., daß er sie wirklich nach der Bulgarei abschickte². Gerade dieser Punkt gibt uns auch einen festen chronologischen Anhalt und zeigt, daß das Erzählte gegen Ende des Jahres 867 zu verlegen sei.

Während dieß in Rom vorging, in den letzten Monaten des Papstes Nikolaus, sonach in der zweiten Hälfte des Jahres 867, veranstaltete Photius die beschlossene Synode zu Constantinopel, der er durch allerlei Künste und Trug ein großartiges Ansehen zu geben suchte. Akten derselben sind nicht auf uns gekommen; sie wurden in den wenigen vorhandenen Exemplaren nach dem Sturze des Photius auf päpstlichen Befehl vertilgt, weil sie den eigenen Angaben der Griechen, besonders des Basilius Macedo, gemäß durchaus gefälscht und unterschoben gewesen seien. Eine solche Synode, wie diese Akten sie darstellten, sei gar nie gehalten worden. Mißlich ist weiter der Umstand, daß wir über sie nur von Seite der Gegner des Photius Nachrichten besitzen, und so das audiatur et altera pars gar nicht anwenden können³. Jenen zufolge präsidirten bei dieser Synode der Kaiser Michael und der Cäsar Basilus; auch war der ganze kaiserliche Senat anwesend, und drei von Photius bestellte Mönche mußten als Vikare der drei orientalischen Patriarchen figuriren. Nachdem sich alle gesetzt hatten, traten Ankläger gegen Papst Nikolaus auf, welche ihn verschiedener Vergehen beschuldigten und vom Concil Hülfe und Gerechtigkeit verlangten. Wohleingeschulte Zeugen bestätigten ihre Aussagen, während Photius zunächst die Rolle des unparteiischen Canonisten übernahm, bemerkend: ein Abweisender (wie Papst Nikolaus) dürfe nicht gerichtet werden. Doch seine treuen Bischöfe wider-

¹ Anastasii vita Nicolai I. bei Mansi, l. c. p. 157. Migne, T. 128. p. 1375. Baron. 867, 1—3.

² Vita Adriani, vom Fortseker des Anastasius bei Migne, l. c. p. 1383. Baron. 868, 1.

³ Nachrichten über sie geben uns Anastasius in seiner Uebersetzung der Akten des achten allgemeinen Concils bei Mansi, T. XVI. p. 5. Harduin, l. c. p. 752; ferner Niketas in s. vita Ignatii bei Mansi, l. c. p. 256. Harduin, l. c. p. 981. Metrophanes bei Mansi, l. c. p. 418. Harduin, l. c. p. 1114 und Synodicon bei Harduin, l. c. p. 1557 und Fabricii, Biblioth. gr. ed. Harless. T. XI. p. 803.

legten dieß kirchenrechtliche Bedenken so gründlich, daß sich Photius endlich bewegen ließ, die Klagen gegen Nikolaus anzunehmen und näher zu untersuchen. Das Ganze endete mit einem Absezungsurtheil über den Papst und mit Androhung der Excommunication gegen alle, die mit ihm Gemeinschaft haben würden¹. — Anastasius in seiner Uebersezung der Akten des achten allgemeinen Concils versichert uns, daß nur 21 Bischöfe unterzeichneten, alle andern hätten sich dessen geweigert; aber Photius habe nicht weniger als tausend falsche Unterschriften beigebracht. Das Gleiche ließ Kaiser Basiliss Macedo nach seiner Thronbesteigung dem Papst amtlich versichern (s. unten S. 374). Insbesondere sei sein eigener Name völlig trügerisch beigefügt worden. Er habe das Synodalprotokoll nie unterzeichnet, und auch die Unterschrift Michaels sei erschlichen, nicht in der Synode selbst gegeben, sondern einmal dem Kaiser im Zustand der Trunkenheit von Photius entlockt worden. Andere Unterschriften seien auf andere Weise gefälscht, namentlich habe Photius oft statt eines Bischofs irgend einen Angehörigen der Diöcese desselben, selbst Flüchtlinge und Vertriebene, unterzeichnen lassen, und durch Anwendung größerer und feinerer Schreibfedern und durch künstlich veränderte Schriftzüge habe man den Schein erwecken wollen, als ob Männer vom verschiedensten Alter eigenhändig unterzeichnet hätten (während wohl eine und dieselbe Fälscherhand viele Namen schrieb).

Um die Ausführung der Sentenz gegen Papst Nikolaus zu ermöglichen, sollte der abendländische Kaiser Ludwig II. gewonnen werden. Gegen die bisherige Sitte ließ darum Photius auf seinem Concil auch ihm und der Kaiserin Engelberge Ehrenacclamationen zu Theil werden, und zwar in gleicher Weise und mit gleicher Titulatur, wie dem griechischen Kaiser. Engelberge insbesondere wurde als neue Pulcheria gepriesen. Zugem beauftragte Photius den Zacharias κωφός (stumm), den er zum Erzbischof von Chalcedon erhoben, und den Theodor, den er von Carien auf den Stuhl von Laodicea versetzt hatte², dem Kaiser Ludwig ein Exemplar der Synodalakten, seiner habgierigen Gemahlin aber reiche Geschenke zu überbringen, damit sie ihren Einfluß auf den Gemahl zur Vertreibung des Papstes verwenden möge³.

¹ Hergenröther (a. a. D. S. 649) ist nicht ganz sicher, ob diese Synode wirklich gehalten wurde.

² Wohl nicht identisch mit dem theologischen Schriftsteller Theodor Abu Kara, b. i. Vater von Cara, vgl. Hergenröther, a. a. D. S. 403. Not. 65.

³ Vgl. Metrophanes und die übrigen Quellen ll. cc.

§ 480.

Sturz des Kaisers Michael und des Photius durch Basilius
Macedo im September 867.

Doch plötzlich gestalteten sich die Verhältnisse völlig anders. Cäsar Basilius hatte seit einiger Zeit angefangen, ernster zu werden und sich den kaiserlichen Trinkgelagen nicht nur selbst großtheils entzogen, sondern sogar Mahnungen bei Michael gewagt. Darüber erbittert, fügte ihm dieser wiederholt öffentlich Kränkungen zu, erhob namentlich einen lustigen Ruderknecht, Basilicinus, dessen Boten den Wüstling erfreuten, zum zweiten Cäsar, und stellte ihn dem Senat mit den Worten vor: „er habe dießmal eine bessere Wahl getroffen als bei Basilius.“ Letzterer soll sogar seines Lebens nicht mehr sicher gewesen sein, namentlich sei bei einer Jagd auf Befehl des Kaisers ein Pfeil auf ihn abgeschossen worden. So erzählt sein Enkel und Biograph Constantin Porphyrogenetos. Von da an erachtete es Basilius für nothwendig, den Kaiser zu stürzen, und als dieser wieder einmal, am 23. September 867, betrunken im Palast des hl. Mamas zu Bett gebracht werden mußte, ließ ihn Basilius durch Bewaffnete überfallen und niederhauen, obgleich er eben erst heuchlerisch ihm die Hand geküßt und ihn Vater genannt hatte. Auch Cäsar Basilicinus, der ebenfalls betrunken in Michaels Nähe lag, wurde ermordet. Noch in derselben Nacht setzte sich Basilius in Besitz der Gewalt, und zog am andern Tage feierlich in die Sophienkirche, um sich als alleinigen Kaiser anzurufen und krönen zu lassen. Die große Devotion, die er dabei zeigte, als er sich vor dem Kreuzbild niederwarf und sich und seine Krone Gott weihen zu wollen gelobte, machte großen Eindruck, und sicher hoffte man von dem kräftigen Manne eine tüchtige Regierung. Reiche Almosen, die er spendete, und Gnaden, die er erwies, Freilassung von Gefangenen u. dgl. gewannen die Gemüther, so daß Hohe und Niedere ihn mit Jubelruf begrüßten. Kaiser Michael wurde sogleich vergessen, und wie ein Bettler ohne alle Feierlichkeit in einem Kloster beerdigt. Nach Zonaras und Leo Grammatikus hätte Photius dem neuen Kaiser, als er nach seiner blutigen That zur Huldigungsfeier in die Sophienkirche kam, das Abendmahl verweigert¹, und Manche der Neueren wollten zur Chre-

¹ Zonaras, Annal. lib. XVI. c. 8. p. 167. T. II. ed. Paris. p. 131 ed. Venet. Leo Gramm., Chronogr. p. 471 ed. Paris. p. 254 ed. Bonn. Vgl. Lämmer, Papst Nikolaus I. v. S. 50.

des Photius dieß glaubwürdig finden¹. Aber sie haben seine eigenen Briefe nicht gelesen, denn in dem an Kaiser Basilius (vgl. unten § 496), vom Exil aus geschrieben, sagt er: „ich will nicht daran erinnern, daß ich dich zum Herrscher salste und du aus meiner Hand die hl. Mysterien empfangen hast².“

Aber gleich nach dieser feierlichen Salbung und Communion, schon am folgenden Tag, den 25. September 867, wurde Photius gestürzt. Wahrscheinlich erachtete es der neue Kaiser, um sich beim Volk beliebt zu machen, für nöthig, den Ignatius wieder einzusetzen, und Photius wurde in's Kloster Skepe verwiesen, während man den Ignatius feierlich aus dem Exil zurückholte und ihm einstweilen, bis zu seiner förmlichen Restitution, den Palast Magkana, sein Privateigenthum, zur Wohnung anwies. Wenige Tage später schickte der Kaiser einen Beamten, Namens Baanes³, nach Skepe zu Photius, mit dem Befehl, er solle alle Urkunden zurückgeben, die er aus dem Patriarcheion mitgenommen habe. Photius versicherte eidlich, derartiges nicht gethan zu haben, und er sei ja so schnell entfernt worden, daß er unmöglich Papiere habe mitnehmen können. Allein das Gefolge des Baanes bemerkte, wie die Diener des Photius sieben versiegelte Taschen oder Säcke in einem nahen Röhricht verbergen wollten, und es fand sich, daß darin zwei angebliche Synodalprotokolle versteckt waren. Das eine enthielt die Akten einer Synode von sieben Sitzungen zur Verurtheilung des Ignatius. Das Exemplar war sehr schön geschrieben, kostbar gebunden und mit sieben Schmähbildern auf Ignatius geziert, welche Gregor Asbesta gemalt hatte. Eines dieser Bilder stellte z. B. dar, wie Ignatius vom Stuhl gestoßen wurde, und hatte die Ueberschrift: „der Sohn des Verderbens.“ Auch enthielt dieß Aktenconvolut 52 Anklagen gegen Ignatius, und nach jeder war eine Zeile leerer Raum gelassen, damit der zu solcher Aussage gedungene Zeuge unterschreiben könnte. Die zweite Partie Akten enthielt das angebliche Protokoll der Synode zur Absetzung des Papstes Nikolaus, und war angefüllt mit den bittersten Anklagen und Verleumdungen. Niketas, der dieß erzählt, fügt bei, diese Aktenstücke seien ganz falsch gewesen, und die betreffenden Synoden gar nie gehalten worden; und er hat in so fern Recht, als diese Akten wirklich nicht von Sy-

¹ Auch Neander (Bd. IV. S. 423) möchte dieß gerne thun, findet aber doch zuletzt nöthig, die Angabe des Bonaras zu bezweifeln.

² Neben die Ermordung des Kaisers Michael vgl. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 1 ff.

³ Wir treffen ihn später als kaiserlichen Commissär auf der achten allg. Synode.

noden herrührten, sondern wohl von Photius gefertigte Ueberarbeitungen von Synodalprotokollen waren. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, die eine Partie, die Absetzung des Papstes betreffend, sei nichts Anderes als jene schon oben besprochene Fälschung der Akten des jüngsten Photius'schen Conciliabulums gewesen, während die andere Abtheilung wohl die Aftersynode im Mai 861 zur Absetzung des Ignatius betraf (S. 241). Die Richtigkeit dieser Vermuthung bestätigt Niketas selbst, wenn er weiter erzählt: weil Photius ein zweites Exemplar dieser falschen Akten durch die Bischöfe Zacharias und Theodor nach Italien an Kaiser Ludwig II. gesandt hatte (S. 357), habe Kaiser Basilius diesen Boten nachheilen, und als sie eingeholt wurden, ihnen jene Schriften abnehmen lassen. Auch habe er sie dem Senat mitgetheilt und Federmann von dem Betrug des Photius in Kenntniß gesetzt¹.

§ 481.

Wiedereinsetzung des Ignatius. Wiederanknüpfung mit Rom.

Mit der feierlichen Wiedereinsetzung des Ignatius wartete man bis zum 23. November, weil dieß gerade der Jahrestag seiner Vertreibung und Exilirung nach Terebinthus war (S. 230). Zehn Jahre lang hatte er als Marthrer geduldet. Jetzt stellte ihn der Kaiser unter vielen Lobsprüchen der großen Katharsversammlung (Silentium) vor, die er am 23. November 867 im Magnaura-Palast veranstaltete, und ließ ihn darauf in Prozession nach der Kathedralkirche führen. Als er eintrat, sang der Priester, der eben εὐαρτοῖς celebrierte (d. h. hinter der Ikonostasis), die Worte der Präfation: εὐχαριστήσωμεν τῷ κυρίῳ, gratias agamus etc., und alles Volk antwortete: ἀξιοῦ καὶ δέκανον. Man betrachtete dieß natürlich als gutes Omen, und Ignatius nahm zur Freude aller Guten seinen Stuhl wieder in Besitz. Gleichzeitig setzte Kaiser Basilius auch den Papst Nikolaus durch den Spathar Euthymius von dem Geschehenen in Kenntniß². Das Schreiben, das er ihm mitgab, ist verloren gegangen; aber schon im Dezember 867 richtete der Kaiser einen zweiten Brief an den Papst³ und wiederholte darin den Hauptinhalt des erstern. Er hatte

¹ Mansi, T. XVI. p. 257 sqq. Harduin, l. c. p. 981 sqq. Hergenröther, a. a. D. Bd. II. S. 18 ff.

² Mansi, l. c. p. 122 u. 262. Harduin, l. c. p. 862 u. 986.

³ Mansi, l. c. p. 46. Harduin, l. c. p. 790. Daß dieß Schreiben vom

hienach dem Papst den traurigen Zustand der constantinopolitanischen Kirche zur Zeit seiner Thronbesteigung („als mir Gott in Folge deines Gebetes die Zügel der Regierung übergab“) geschildert und bemerkt: „einen Theil der nöthigen Heilmittel für die Kirche habe er selbst anordnen, den andern dem Papst überlassen müssen. Ihm selbst sei obgelegen, den Photius, der sich gegen die Wahrheit und gegen Rom versündigt, zu entfernen und den rechtmäßigen Hirten wieder einzusetzen, dem nach des Papstes eigenen Erklärungen Unrecht geschehen sei. Die betreffenden päpstlichen Briefe seien übrigens von seinen Vorfahrern völlig geheim gehalten worden. Dem Papst aber stehe es zu, die Wiedereinsetzung des Ignatius zu bestätigen und über diejenigen Geistlichen ein Urtheil zu fällen, welche von Photius geweiht wurden oder sonst auf seine Seite traten, und dieser seien es ungemein viele.“ — Wahrscheinlich gab gerade die Angelegenheit dieser Geistlichen Veranlassung zu dem zweiten Schreiben des Kaisers an den Papst und zu Absendung einer neuen Gesandtschaft. Niketas (l. c.) will wissen, daß Ignatius gleich nach seiner Wiedereinsetzung über Photius und alle seine Anhänger das Anathem ausgesprochen und ihnen jede geistliche Funktion verboten habe. Allein da dieser Punkt, wie bereits bemerkt, dem Urtheil des Papstes überlassen war, so konnte die von Niketas erwähnte Sentenz des Ignatius nichts Anderes sein als die temporäre Suspension der Photianer, in dem Sinne, daß sie sich bis zum Eintreffen des päpstlichen Schlussentscheides aller kirchlichen Funktionen und Gemeinschaft zu enthalten hätten. Ohne Zweifel verlangten jetzt dieselben, daß man auch sie in Rom höre, und der Kaiser beschloß darum, Deputirte beider Parteien, des Ignatius und der Photianer, nach Rom zu senden, damit jeder Theil seine eigene Sache dort vertreten könne. Ja selbst in dem Fall, daß die Photianer dies nicht ausdrücklich verlangten, mußte der Kaiser schon durch das päpstliche Schreiben an Michael vom §. 865 (ep. 8, §. S. 334 ff.) zur Wahl dieser Maßregel sich veranlaßt sehen. Ignatius wählte jetzt seinerseits den Metropoliten Johann von Siläum und Perge, Photius dagegen den Erzbischof Petrus von Sardes, der Kaiser aber gab ihnen den Spathar Basilios bei und setzte den Papst in dem erwähnten zweiten Schreiben davon in Kenntniß, mit der doppelten Bitte: er möge namentlich gegen diejenigen Photianer, welche zur Buße bereit

Dezember 867, nicht 868 sei, wie Damberger meint (a. a. D. S. 237), erhellt schon daraus, daß man in Constantinopel vom Tode des Papstes Nikolaus (13. November 867) noch keine Nachricht hatte.

seien, Milde eintreten lassen, und Apokrisiarier nach Constantinopel senden, damit die kirchliche Ordnung und Eintracht daselbst um so sicherer wieder hergestellt werde¹.

Gleichzeitig schrieb auch Ignatius an Papst Nikolaus: „Während es für die Krankheiten des Leibes viele Aerzte gebe, habe man für den Leib Christi, die Kirche, nur einen Arzt, den Papst. Nikolaus habe den Photius durch seine Sentenz niedergeworfen, und der gottesfürchtige Kaiser habe dem päpstlichen Spruche gemäß ihn, den Ignatius, restituirt. Über jetzt sei Zweifel, wie man die verschiedenen Bischöfe und Geistlichen, die es mehr oder weniger, immer oder nur eine Zeit lang mit Photius gehalten hätten und deren Schuld eine sehr verschiedene sei, zu behandeln habe. Namentlich gelte dieß von Erzbischof Paul von Cäsarea in Cappadocien, der von Photius geweiht und anfangs sein Anhänger, später ihm mutig Widerstand geleistet und darum Vieles gelitten habe. Er, Ignatius, schicke deshalb den Johann von Siläum und den Petrus von Troas an den Papst, um hierüber anzufragen. Nikolaus möge entscheiden und Legaten senden“².

§ 482.

Gutachten des fränkischen Episcopats über die Anklagen der Griechen.

Man wußte damals in Constantinopel noch nicht, daß Papst Nikolaus bereits todt war. Er hatte seine Heldenlaufbahn am 13. November 867 vollendet und wenige Tage vor seinem Tode noch, am 23. Oktober, den Hinkmar und die übrigen französischen Bischöfe von den Anklagen der Griechen gegen die Lateiner in Kenntniß gesetzt, auch eine Widerlegung derselben von ihnen verlangt. Ihm selbst waren diese Anklagen durch jenes Schreiben des byzantinischen Kaisers Michael an den Bulgarenfürsten, daß die päpstlichen Legaten aus der Bulgarei mit nach Rom brachten (S. 355), bekannt geworden. Da neben Kaiser Michael auch Caesar Basilius jenes Schreiben unterzeichnet hatte, so klagt Papst Nikolaus natürlich auch über ihn. Die Beschuldigungen der Griechen aber leitet er theils aus Haß, theils aus Neid her; aus Haß wegen der päpstlichen

¹ Mansi, l. c. p. 46. Harduin, l. c. p. 790. Hergenröther, a. a. D. Bd. II. S. 22 ff.

² Mansi, l. c. p. 47. Harduin, l. c. p. 791. Hergenröther, a. a. D. Bd. II. S. 25 ff.

Sentenz gegen Photius, aus Neid wegen der Verbindung des Bulgarenkönigs mit Rom. Es sollten dadurch die bulgarischen Neulinge mit Misstrauen gegen Rom erfüllt und zum Absall verleitet werden. Daran knüpft der Papst eine Erzählung alles dessen, was er in der Sache des Photius von Anfang an gethan habe. Seine letzten Legaten seien zurückgewiesen worden, und der Bulgarenkönig habe ihm ein Schreiben der griechischen Kaiser mitgetheilt, das mit einer in ein Meer von Blasphemie getauchten Feder gefertigt worden sei. Nicht nur die römische, sondern die ganze lateinische Kirche werde darin getadelt, weil sie am Sabbat faste, das Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohn lehre, die Priesterehe verbiete, den Priestern die Ertheilung der Firmung nicht gestatte, das Chrisma aus Wasser bereite (was ganz unwahr), und nicht schon acht Wochen vor Ostern Fleischspeisen, sieben Wochen vor Ostern Käse verbiete. Weiterhin werde die lateinische Kirche beschuldigt, daß sie nach jüdischer Weise an Ostern auf dem Altar neben der Hostie ein Lamm weihe und opfere, und getadelt, daß ihre Geistlichen den Bart scheeren, und daß Diakonen zu Bischöfen geweiht würden, ohne zuvor die Priesterweihe empfangen zu haben. Die Griechen hätten sogar, allem Recht und aller Gewohnheit zuwider, von den päpstlichen Legaten die Unterschrift eines Glaubensbekenntnisses und die Anerkennung des Photius verlangt, wenn sie vom Kaiser wollten angenommen werden. Die fränkischen Bischöfe müßten nun den Papst im Kampf gegen die Griechen unterstützen. Jeder Metropolit solle mit seinen Suffraganen die Sache überlegen, und das Resultat davon baldigst nach Rom senden. Das, was die Griechen tadeln, bestehet schon lange in der lateinischen Kirche, und keiner der alten griechischen Lehrer habe sich dagegen ausgesprochen. Die Griechen seien so weit gegangen, daß sie behaupten, durch die Verlegung der Residenz nach Constantinopel seien auch die kirchlichen Vorrechte Roms auf letztere Stadt übergegangen. Photius nenne sich deshalb „ökumenischer Patriarch“. Ob das zu dulden sei? Der Papst würde die fränkischen und andern Bischöfe zu einer großen Synode um sich versammeln, wenn nicht die Noth der Zeit es hinderte. Aber die Bischöfe möchten doch in der Ferne thun, was sie in Rom thun würden. Früher hätten die Griechen den Primat Roms wiederholt anerkannt und den Papst gelobt, so lange sie ihn noch für sich zu gewinnen hofften (ganz richtig); aber sobald er gegen das Unrecht aufgetreten sei, habe sich ihre Sprache völlig geändert. Ihrer Behauptung nach hätten sie bereits auch an die andern orientalischen Patriarchen geschrieben, und dürften deren Zustimmung hoffen (S. 353).

Er würde dies sehr bedauern. Aber bei der traurigen Lage jener Patriarchate unter saracénischer Herrschaft wäre eine Täuschung der Orientalen immerhin möglich. Um so mehr sei nöthig, daß die fränkischen Bischöfe ihre Übereinstimmung mit dem apostolischen Stuhl sonnenklar ausdrücken. Endlich solle Hinkmar dafür sorgen, daß auch die übrigen Erzbischöfe im Reiche Carls des Kahlen dieses päpstliche Schreiben erhalten und sich mit ihren Suffraganen zur Grörterung dieser Sache versammeln¹.

Flooard, der Geschichtschreiber der Rheimer Kirche, bemerkt (lib. III. c. 17), Hinkmar habe den päpstlichen Erlaß in palatio Corbonaco (Corbeni bei Laon) dem König Carl und vielen Bischöfen vorgelesen, an die übrigen aber Abschriften davon gesandt. Auch ermahnte er seine eigenen Suffraganen, die Anklagen der Griechen zu widerlegen, und in der That sandte ihm Odo von Beauvais in Folge hievon eine derartige Abhandlung zu, wie wir von Flooard (III. 23) erfahren. Eine ähnliche Schrift fertigte der gelehrte Mönch Matramnus von Corbie (Provinz Rheims), unter den Suffraganen von Sens aber übernahm Bischof Aeneas von Paris (§. S. 188) dieselß Geschäft, und seine Arbeit ist wie die des Matramnus auf uns gekommen. In einer sehr phrasenreichen Einleitung sagt Aeneas von Paris, es sei doch wunderlich, daß die Griechen, die so überaus gescheit seien wollen, so lange über Kleinigkeiten, wie die Bilderfrage, streiten könnten, und sich wegen dieses Überglaubens, den sie noch festhalten, sogar an die Abendländer wenden möchten². Aber von jeher seien die Häretiken von den Griechen ausgegangen, und auch auf dem Stuhle von Constantinopel seien wiederholt Häretiker gesessen, während der römische stets fest im Glauben geblieben sei. Selbst Papst Liberius sei nicht vom Glauben abgewichen, sondern habe den Arianern nur nicht gehörig Widerstand geleistet (§. V. I. S. 685 ff.). — Machte Aeneas in der Vorrede zu viele Worte, so spricht er in der eigentlichen Abhandlung fast gar nie selbst, sondern führt in den 220 Kapiteln nur eine Menge patristischer Stellen zu Gunsten der Lateiner an, und zwar von c. 1—94 in Betreff des Filioque, c. 95—168 für den Eßlibat, c. 169—177 über das Fasten, mit dem eigenen Beisatz: daß darüber in verschiedenen Gegenden verschiedene Gewohnheit herrsche; in Deutschland z. B. genieße man

¹ Mansi, T. XV. p. 355. Harduin, l. c. p. 307. Hergenröther, a. a. D. Bd. I. S. 667 ff.

² Aeneas steht noch ganz auf dem Standpunkt der libri Carolini, und erachtet, wie diese, die griechische Lehre und Praxis für superslitoës.

die ganze Quadrages hindurch Milch, Butter und Käse, und wer sich davon enthalte, thue es freiwillig, ohne kirchliche Vorschrift. Von c. 178 bis 185 folgen dann die Zeugnisse für die lateinische Praxis in Betreff der Firmung, c. 186 vertheidigt das Scheeren des Bartes und der Haare beim Clerus, c. 187—210 den Primat Rom. Auch hier wird von den Anmaßungen der Bischöfe von Constantinopel gesprochen und irrig behauptet, Photius sei verheirathet gewesen und sozusagen aus dem Ehebett auf den bishöflichen Stuhl geführt worden. In c. 220 endlich gesteht Aeneas, dafür, daß man in Rom öfters Diaconen unmittelbar zu Bischöfen weihe, keine rechte Vertheidigung beibringen zu können. Vielleicht geschehe es deswegen, weil die Bischöfsweihe die Priesterweihe involvire und die Hauptfunktion, die consecratio corporis et sanguinis Christi, beiden, den Bischöfen und Priestern, gemeinsam sei; oder vielleicht deshalb, weil nach Hieronymus Bischöfe und Priester ursprünglich identisch gewesen seien¹.

Wichtiger und gründlicher, namentlich in Betreff des dogmatischen Hauptpunktes, ist die Schrift des Ratramnus. Gleich im Eingang erklärt er die beiden Angaben der Griechen, daß man im Abendland an Ostern ein Lamm neben der Hostie consecrire² und das Chrisma aus Wasser bereite, für unwahr, zählt dann die übrigen Klagepunkte auf und bemerkt, daß die Kaiser Michael und Basilus bei Aufstellung derselben ihr Gebiet überschritten und in das kirchliche eingegriffen hätten. Darauf geht er zur Vertheidigung der lateinischen Lehre vom Ausgang des heil. Geistes über, nimmt seine Beweise dafür aus der hl. Schrift, aus den Concilien und Bädern, und füllt damit drei Viertheile des ganzen Werkes, die drei ersten Bücher. Das vierte und letzte ist der Besprechung der übrigen Punkte zugewiesen, und es wird dabei die Behauptung einer promotio per saltum vom Diacon zum Bischof für Lüge erklärt³. Ratramnus hatte Recht in Beziehung auf seine Zeit, daß aber früher in

¹ Aeneae Paris. liber adv. Graecos, in Acherii Spicileg. T. I. (T. VII. der alten Auflage), abgedruckt bei Migne, cursus Patrol. T. 121. p. 685—762. Mansi (T. XV. p. 362) und Hardouin (T. V. p. 314) theilen davon nur die Vorrede mit.

² Das Osterlamm, das in manchen abendländischen Kirchen gesegnet wurde, ward als Eulogie genossen, nicht aber dem Sakrament gleichgehalten, auch nicht in der Messe geopfert, wie die Hostie.

³ Ratramni contra Graecorum opposita, Romanam ecclesiam infamantia, libri IV., bei Acherii Spicileg. T. I., bei Migne, l. c. p. 223—346. Hergenhäuser, a. a. O. Bd. I. S. 675 ff.

Gallien und Spanien solche Weihungen vorkamen, ersehen wir aus den Briefen der Päpste Zosimus und Cölestin. Nur hätte Photius nicht vergessen sollen, daß sich dieser Mißstand auch in der orientalischen Kirche vorfand¹.

§ 483.

Die Wormser Synode im J. 868 und ihr Gutachten gegen die Griechen.

Oben sahen wir zwar nur, daß die Bischöfe im Reiche Carls des Kahlen von Papst Nikolaus aufgefordert wurden, wegen der Vorwürfe der Griechen Synoden zu veranstalten. Aber die Fuldenser Annalen (Pertz, I. p. 380) versichern, und es hat dieß alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß auch die Bischöfe im Reiche Ludwigs des Deutschen ähnliche Schreiben und damit gleiche Aufforderung erhielten, gleichzeitig mit dem päpstlichen Erlass vom 31. Oktober 867, worin ihre Fürsprache für Thietgaud und Günther getadelt war (S. 305). Diesem gemäß versammelten sich die deutschen Bischöfe am 16. Mai 868 unter dem Vorsitz ihres Königs Ludwig zu Worms, um, wie die Fuldenser Annalen (I. c.) sagen, einige capitula de utilitate ecclesiae zusammenzustellen und auf die ineptiae Graecorum das Geeignete zu erwidern. Das Hauptaktenstück dieser Synode, die von ihr aufgesetzte oder wenigstens approbierte Denkschrift gegen die Griechen, ein Pendant zu den besprochenen Werken des Neneas von Paris und des Mönches Matramnus, fehlt in allen Conciliensammlungen, und wurde erst im Anfang dieses Jahrhunderts von dem gelehrten Benediktiner zu St. Blasien auf dem Schwarzwald, Trudpert Neugart, im Anhang zu seinem Werke über den episcopatus Constansiensis (1803. T. I. p. 520; vgl. p. 124) aus einem Wiener Codex mitgetheilt. Die Auffchrift lautet: In primis responsio contra Graecorum haeresim de fide St. Trinitatis, und in der That beschäftigt sich diese Schrift vorherrschend mit der Vertheidigung der lateinischen Lehre vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne. Die übrigen Klagepunkte der Griechen werden kürzer behandelt. Gleich im Eingange sagen die Bischöfe von Worms: es würde zu weit führen, wenn sie alle patristischen Autoritäten gegen die Griechen sammeln wollten; sie

¹ Vgl. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. I. S. 413, und Bingham, origines etc. lib. II. c. 10. § 5.

hätten darum vorgezogen, einen einzigen Kirchenvater, Augustin, den Griechen gegenüberzustellen. Sie führen nun eine Reihe schöner Stellen Augustins über die Trinität an, aus denen Folgerungen zu Gunsten des Filioque gezogen werden können, aber die wirkliche Ziehung fehlt, und so ist das im Vorwort gegebene Versprechen, zu zeigen: quomodo ab utroque Spiritus sanctus veridice et aeternaliter procedit, nicht gehörig gelöst. Die Hauptgedanken, die sie aus Augustin mittheilen, sind: a) Beim hl. Geist ist es nicht wie beim Vater und Sohn. Der Vater ist nicht Vater des Sohnes und Geistes zugleich, der Sohn nicht Sohn des Vaters und Geistes zugleich, aber der hl. Geist ist Geist des Vaters und des Sohnes zugleich und wird in der hl. Schrift so genannt (scil. er ist also ex utroque). b) Dafür, daß Vater und Sohn den Geist ausgehen lassen, spricht auch das, daß in der Trinität alle Personen überhaupt gemeinsam wirken; die Geburt Christi z. B. und seine Auferstehung ist ebenso ein Werk des Sohnes selbst wie des Vaters. c) Die drei Personen sind einander gleich, der eine wahre Gott, und unter dem Ausdruck „Gott“ sind immer alle drei Personen verstanden (was folgt daraus für die vorliegende Frage? vielleicht hatten die deutschen Bischöfe die Griechen im Verdacht des Arianismus und Pneumatomachismus). d) Der hl. Geist wird als Geist des Vaters und Sohnes und als Geschenk Gottes (an uns) bezeichnet (also kommt er von beiden); ebenso als die Liebe, durch welche die Trinität in uns wohnt (auch hienach kommt er von beiden). — Auch in Betreff der übrigen Punkte, der Fasten, des Cölibates sc., beruft sich die Wormser Synode meist auf Augustin, doch auch auf Ambrosius, Hieronymus, Veda, auf alte Päpste und Concilien, ja selbst auf pseudoisidorische Dekretale von Melchiades und Telesphorus. Dabei werden die Behauptungen, im Abendland weihe man Diaconen per saltum zu Bischöfen, opfere an Ostern neben dem Leib und Blut Christi auch ein Lamm und fertige das Chrisma aus Wasser, geradezu als unwahr bezeichnet¹. — Der Concipient dieses Schriftstücks ist unbekannt, aber seine theilweise Abhängigkeit von Aeneas und Ratramnus ziemlich deutlich.

Die übrigen Akten der Wormser Synode, wie sie in den Concilien-Sammelungen enthalten sind, bestehen außer einer kurzen Präfatio in einem schönen Glaubensbekenntniß, 80 Canones und einer Bestätigungs-Urkunde für das Frauenstift Heseki in der Diözese Paderborn. In dem Glaubensbe-

¹ Vgl. Hergenröther, a. a. O. Bd. I. S. 682 ff.

kenntniß ist besonders die Lehre von den drei göttlichen Personen und ihrem Verhältniß zu einander, namentlich in Betreff des hl. Geistes, etwas vollständiger ausgesprochen (*Spiritum enim sanctum, qui est tertia in trinitate persona, unum atque aqualem cum Deo Patre et Filio credimus esse Deum, unius substantiae, unius quoque naturae; nec tamen genitum vel creatum, sed a Patre Filioque procedentem, amborum esse spiritum. Nec enim procedit de Patre in Filium, nec de Filio tantum procedit ad sanctificandam creaturam, sed ab utrisque procedere monstratur, quia caritas sive sanctitas amborum esse agnoscitur. Et nec Patris tantum, nec Filii tantum, sed simul Patris et Filii spiritus dicitur. In relativis vero personarum nominibus Pater ad Filium, Filius ad Patrem, Spiritus sanctus ad utrosque refertur).* Darnach geht die Synode auf die Incarnation und die Person Christi über (*Dei enim Filius non personam hominis accepit, sed naturam*), und schließt sich in den übrigen Artikeln enger an die Kürze des apostolischen Symbolums an¹. — Auch diese Professio fand Trudpert Neugart im Wiener Codex, und es waren ihr daselbst die Namen der zu Worms anwesenden Bischöfe beigezeichnet, während man sie bisher nur unvollständig aus der Urkunde für das Kloster Heresi kannte². Den Vorsitz führte ohne Zweifel der Erzbischof Liutbert von Mainz, der auch in der Urkunde für Heresi zuerst genannt wird, während bei Neugart Adalwin von Salzburg den ersten Platz einnimmt. Außer diesen beiden Erzbischöfen war noch Erzbischof Rembert von Hamburg anwesend³. Nehmen wir beide Verzeichnisse zusammen, so ergibt sich, daß mit Liutbert von Mainz seine zwölf Suffraganen sämtlich erschienen waren, nämlich: Altfried von Hildesheim, Salomo von Constanz, Gunzo von Worms, Arno von Würzburg, Witgar von Augsburg, Otgar von Eichstädt, Gebhard von Speier, Matolf von Straßburg, Hessi von Chur, Hildegrim von Halberstadt, Erolf von Verden und Luithard von Paderborn. Ebenso treffen wir sämtliche Bischöfe der Provinz Salzburg: den Metropoliten Adalwin und die Bischöfe Arno von Freisingen, Ambrico von Regensburg,

¹ Mansi, T. XV. p. 867. Harduin, T. V. p. 736. Harzheim, Conc. Germ. T. II. p. 309.

² Mansi, l. c. p. 883. Harzheim, l. c. p. 321. Fehlt bei Hardouin.

³ Vinterim (Deutsche Concilien, Bd. III. S. 18) vermutet, die drei Erzbischöfe Adalwin, Liutbert und Rembert seien in einer Reihe gesessen und Liutbert, als der angesehenste, in der Mitte. Darum erscheine er auch in dem Namenverzeichniß in der Mitte zwischen den beiden andern Metropoliten.

Emrich von Passau und Lantfrid von Seben und Brixen. Erzbischof Rembert von Hamburg war, da sein Sprengel noch keinen Suffraganstuhl hatte, allein erschienen, aus der Provinz Köln aber waren die drei Bischöfe anwesend, welche zum Reich Ludwigs gehörten: Theoderich von Minden, Luitbert von Münster und Egibert von Osnabrück. Auch mehrere Chorbischöfe und Abtei hatten sich eingefunden, z. B. Theoto von Fulda, Hatto von Reichenau, Aschericus von Ellwangen.

In Betreff der Canones der Wormser Synode ist es schwer, sichere Resultate zu gewinnen. Die neuern Conciliensammlungen führen deren 80 an, aber alte Handschriften unterscheiden zwischen den 44 ersten und den 36 spätern in einer Weise, daß die Vermuthung ziemlich nahe liegt, die beiden Serien seien von verschiedenen Wormser Synoden ausgegangen, zumal die zweite Serie Mehreres enthält, was schon in der ersten vorkam. Auch ist die Numerirungsweise und die Aufeinanderfolge der Canones bei Verschiedenen verschieden. Dazu kommt, daß in alten Ausgaben und Auszügen der Wormser Akten die Worte ex parte reprobatum beigefügt sind¹, ohne daß wir wüßten, auf welche Autorität sich diese Angabe stütze. Nur vermuthen können wir, daß die Bemerkung des hl. Thomas von Aquin (Summa P. III. q. 80. art. 6) Veranlassung dazu gegeben habe. Er nennt zwar die Wormser Synode nicht ausdrücklich, führt aber aus dem corpus juris can. zwei ihr angehörige Canones (c. 10 u. 15) an, welche für gewisse Fälle die Abendmahlssprobe anordnen, und bemerkt, diese Decrete seien durch spätere päpstliche Erlasse aufgehoben worden. Es ist nun gar wohl möglich, daß es Andern ebenso ging, wie dem gelehrten Jesuiten Possevin, der aus jenen Worten des hl. Thomas irrig eine förmliche Verweisung der Wormser Synode erschloß².

Von den 80 Canones heben wir, da sie meist ältere Verordnungen wiederholen, bloß folgende hervor: 2. u. 8. Nur die Bischöfe dürfen das Chrissma bereiten, und den Priestern ist nicht erlaubt: die Einsegnung der Jungfrauen, die Segnung und Salbung eines Altars, die Consekration der Kirchen, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Getauften mit dem Chrissma, die öffentliche Reconciliation eines Pönitenten in der Messe. 4. Außer Brod und Wein darf nichts geopfert werden, der Wein aber muß mit Wasser gemischt sein. Diese Mischung ist ein Symbol der Verbindung der Gläubigen mit dem Blute Christi, denn unter dem

¹ Mansi, l. c. p. 866.

² In s. Apparat. sac. T. II. 544, bei Vinterim, a. a. D. S. 159.

Wasser ist die Gemeinde der Gläubigen angedeutet. 5. Sowohl die einmalige als die dreimalige Untertauchung bei der Taufe ist erlaubt, letztere wegen der Dreiheit der Personen, erstere wegen der Einheit der Substanz. 9. Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen müssen sich ihrer Frauen enthalten; wenn nicht, so werden sie abgesetzt. 10. Wenn ein Bischof oder Priester eines Hauptvergehens, nämlich Totschlag, Ehebruch, Diebstahl oder Zauberei beschuldigt wird, so soll er wegen jeder solchen Anschuldigung öffentlich die Messe feiern, dabei den Canon (secreta) laut lesen, und durch die Communion sich als unschuldig zeigen (Abendmahlssprobe). Thut er es nicht, so soll er den alten Canones gemäß fünf Jahre lang aus der Kirche ausgeschlossen werden. 11. Ein Priester, der der Fornikation überführt ist, wird abgesetzt. 12. Ist er nicht überführt, so soll nach c. 9 von Neocäsarea verfahren werden (Vd. I. S. 248). Doch kann er sich durch einen Eid reinigen; ebenso der Diacon. 15. Es kommt oft vor, daß in Klöstern gestohlen wird, und Niemand den Thäter kennt. Die Mönche sollen sich dann, wenn nöthig, durch die Abendmahlssprobe reinigen. 20. Frauen, welche durch den hl. Schleier geweiht sind, dürfen diesen, wenn sie sich fleischlich vergehen, nicht ablegen, sondern müssen sehr eifrig Buße thun, um Verzeihung zu erlangen. 21. Wenn eine Wittwe den hl. Schleier genommen und gelobt hat, ihn nicht mehr ablegen zu wollen, es aber dennoch thut, so wird sie aus der Kirche ausgeschlossen, bis sie sich bessert. 22. 23. Wenn Eltern ein Kind schon in frühen Jahren dem Kloster opfern, so darf es später nicht mehr austreten (s. S. 131). 25. Bei Auflegung der Buße müssen die betreffenden Umstände, Ursprung und Maß der Schulde, die Gemüthsbeschaffenheit und Berknirschung des Pönitenten genau erwogen und auf Zeit, Person, Ort, Alter, Qualität des Vergehens und auf die Reue des Sünder's Rücksicht genommen werden. 26. Wer einen Priester absichtlich tödtet, darf (sein Leben lang) nicht mehr Fleisch essen oder Wein trinken, und muß täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, fasten bis zum Abend; er darf keine Waffen mehr tragen, nie fahren oder reiten, muß fünf Jahre lang vor der Kirchthüre stehen, später unter den audientes, und darf erst nach zehn Jahren wieder communiciren. Auch darf er von da an wieder reiten, während die übrigen Bußwerke bleiben; fasten muß er noch wöchentlich dreimal (vgl. S. 31). 27. Auch einen Heiden darf man nicht tödten. 30. Bestrafung der Eltern- und Brudermörder (der Beisatz, daß sie den ehelichen Umgang fortsetzen oder heirathen dürfen, ist Milderung der ältern Praxis). 32. Bei Ehen bestimmten wir keinen

Grad der Verwandtschaft, sondern so lange man noch von einer Verwandtschaft zwischen Zweien überhaupt weiß, dürfen sie einander nicht heirathen. 33. Wer mit zwei Schwestern sich vergangen hat, oder mit solchen Personen, welche schon das A. T. zu heirathen verbietet, kann, wenn er Buße gethan hat, sich verheirathen (das war früher verboten). 35. Weiber, welche ihre Leibesfrucht abtreiben, sind wie Mörder zu bestrafen; diejenigen dagegen, welche ihre Kinder im Schlaf erdrücken, ohne es zu wollen, sind milder zu beurtheilen (später wurden solche Fälle streng bestraft, s. Corp. jur. can. c. 3. X. de his, qui fil. occid. und die Verordnung des hl. Carl Borromäus bei Harduin, T. X. p. 1112). 37. Den Pönitenten darf man die Ehe nicht verbieten, damit sie nicht in Unzucht fallen. 38. Wer seinen Knecht, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, ohne richterliche Erlaubniß tödtet, muß zwei Jahre Buße thun. 40. Weicht ein Bischof einen Knecht, von dem er weiß, daß er unfrei ist, zum Priester oder Diacon, so bleibt der Knecht Cleriker, aber der Bischof muß dem Herrn doppelten Ersatz leisten. Wußte der Bischof nicht, daß er Knecht sei, so müssen den gleichen Ersatz Zene leisten, welche ihm Zeugniß gaben (daß er frei sei) und seine Ordination verlangten. 43. Waterlandsverrath wird mit lebenslänglicher Excommunication bestraft. Nur beim Tode darf einem Solchen die Communion ertheilt werden. 50. Jede Kirche soll einen Mansus ganz frei besitzen. 60. = c. 3 von Vaison (s. Bd. II. S. 297). 63. = c. 17 von Compiègne (s. Bd. III. S. 595). 64. Ist ein von einem Menschen erlegtes Thier von andern Thieren nachher angefressen worden, so darf man es dennoch genießen, nicht aber ein crepitentes. Haben Bienen einen Menschen getödtet, so müssen auch sie sogleich getödtet werden, aber ihren Honig darf man essen. 65. Thiere, welche von Wölfen oder Hunden zerrissen wurden, darf man nicht essen, wohl aber den Schweinen oder Hunden geben. Ebenso darf man todgefundene Hirsche und Ziegen nicht essen. Schweine, welche Menschenblut geleckt haben, darf man genießen, aber nicht solche, welche von einem Leichnam gefressen haben, außer man schlachte sie erst ein Jahr später (macerare = schlachten, s. Du Cange, s. h. v. Binterim, Bd. III. S. 174 nahm es = einsalzen). Fische darf man essen, nicht aber Vögel und andere Thiere, welche in Netzen erwürgt wurden (Binterim l. c. bemerkt, daß wir hier nicht die fränkische Disciplin, sondern die ältere griechische vor uns haben, indem der Compilator der Wormser Canones hier aus dem Pönitentiale Theodors von Canterbury geschöpft habe). 68. Die Lektoren sollen, wenn

sie in die Jahre der Pubertät kommen, heirathen oder Enthaltsamkeit geloben (Damberger, Bd. III. Kritikheft III. S. 234 findet dieß auffallend, aber es ist diese Verordnung nur eine Wiederholung des 18. Canons von Hippo, s. Bd. II. S. 57). 77. Gegen Frauenräuber = c. 27 von Chalcedon. 80. Wenn ein Verbrecher, welcher hingerichtet wurde, aufrichtige Beicht ablegte und würdig büßte, so darf sein Leichnam in die Kirche gebracht und für ihn die Messe gefeiert werden¹.

§ 484.

Der Papst schreibt im J. 868 an die Byzantiner und feiert eine Synode wegen Anastasius.

Wohl war der kaiserliche Spathar Euthymius, den der Kaiser Basilius Macedo im November 867 nach Rom gesandt hatte (S. 360), ziemlich rechtzeitig dasselbst angekommen; die zweite Gesandtschaft dagegen, aus Deputirten der Photianer sowohl als des Ignatius und einem kaiserlichen Spathar bestehend (S. 361), war am 1. August 868 noch nicht eingetroffen, wie die beiden Schreiben zeigen, welche Papst Hadrian II. unter diesem Datum an Kaiser Basilius Macedo und den Patriarchen Ignatius erließ². Wahrscheinlich konnte diese zweite Gesandtschaft wegen der Winterstürme nicht sogleich nach Empfang ihrer Depeschen im Dezember 867 von Constantinopel abreisen, und hatte außerdem eine so schwierige und gefährliche Seereise, daß das eine Schiff, ein ganz neues, welches der photianische Deputirte für sich und seine Begleiter gewählt hatte, in den Stürmen zu Grunde ging, und von dieser Deputation nur der Mönch Methodius allein mit dem Leben davonkam³.

Von den genannten zwei päpstlichen Briefen aber (dd. 1. August 868) enthält der eine das Lob des Kaisers wegen Vertreibung des Photius und Wiedereinsetzung des rechtmäßigen Hirten Ignatius. Zugleich verheißt der Papst dem Kaiser alles Glück, wenn er auf dem rechten

¹ Mansi, l. c. p. 869. Harduin, l. c. p. 737. Harzheim, l. c. p. 311; deutsch bei Vinterim, Bd. III. S. 163 ff. Neben die von Augustin Theiner aufgefundenen weiteren angeblichen Wormser Verordnungen vgl. Vinterim, a. a. O. S. 220.

² Mansi, T. XVI. p. 120. Harduin, T. V. p. 860.

³ Vita Adriani von dem Fortsetzer des Anastasius bei Migne, T. 128. p. 1386. Mansi, T. XV. p. 810. Vgl. Anastasii interpret. Synodi VIII., praeafat. bei Migne, T. 129. p. 15. Mansi, T. XVI. p. 7. Harduin, l. c. p. 753.

Weg beharre. Auch er, der Papst, werde von dem nicht abweichen, was sein Vorgänger Nikolaus in dieser Sache entschieden habe. Der Kaiser möge, da er die Verstreuten sammle (die Exilirten zurückrufe), auch den Theognost (S. 243 u. 337), der seit sieben Jahren in Rom wohne, wohin Ignatius diesen treuen Diener geschickt habe, und den jetzt der Papst nach Constantinopel sende, zu Gnaden aufnehmen. — Im zweiten Brief tadeln der Papst zunächst den Ignatius, weil er ihn von seiner Restitution bisher nicht in Kenntniß gesetzt habe (es war also der Deputirte des Ignatius mit dessen Brief (S. 361) noch nicht angekommen). Im Weitern sagt Hadrian, er werde an dem festhalten, was Nikolaus über die Person des Ignatius, über seine Genossen im Unglück und über die Kirche von Constantinopel bestimmt habe. Er schicke jetzt den Theognost, der stets bei ihm wie bei seinem Vorfahrer Nikolaus für die Kirche von Constantinopel Fürsprache eingelegt habe, damit er, wie er ein Genosse der Leiden des Ignatius war, so auch ein Theilnehmer seines Trostes werde. Schließlich empfiehlt er sowohl ihn als den Euthymius (von den andern Deputirten ist noch keine Rede) und wünscht „seiner Heiligkeit“ (dem Ignatius) alles Glück¹.

Bald darauf, am 4. Oktober 868, veranstaltete der Papst jene römische Synode, welche den von Hadrian bei seinem Amtsantritt begnadigten Cardinalpriester Anastasius (S. 308) abermals excommunicirte. Es hatte nämlich Eleutherius, der Sohn des uns bekannten Bischofs Arsenius, im März 868 die Tochter des Papstes Hadrian, der wie Arsenius früher verheirathet gewesen, geraubt, und obgleich sie bereits mit einem Andern verlobt war, geheirathet. Arsenius, Strafe fürchtend, floh mit seinen Schätzen nach Benevent zu Kaiser Ludwig II., wo er starb, ohne die Communion zu empfangen. Der Papst aber erwirkte, daß der Kaiser ein Gericht über Eleutherius niedersetzte. Aus Rache tödete letzterer die Tochter und die Frau des Papstes, Stephania, und wurde darauf selbst von den kaiserlichen Missis zum Tode verurtheilt². Der Cardinal Anastasius aber, sein Bruder, wurde, weil er zu jenen Ermordungen gerathen und sonstiges Unrecht gethan hatte, von der genannten Synode excommunicirt. Wir erfahren dies von Hinkmar in den

¹ Hergenröther, a. a. O. Bd. II. S. 28 ff.

² Richtig bemerkt Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1870. S. 170): „Jene Ereignisse lehrten, zu welchem Trotz der römische Adel sich bereits vermaß. Von der kaiserlichen Autorität damals noch gezügelt, mußte er die Herrschaft über den päpstlichen Stuhl an sich reißen, sobald jene selbst in Rom erloschen war.“

Bertinianischen Annalen (Pertz, I. p. 477 sqq.); nur ist dort irrig Anastasius als Bibliothekar bezeichnet, also mit dem gelehrten Abte verwechselt, von dem die *vita pontificum* und die Uebersetzung des achten allgemeinen Concils rc. herrühren.

§ 485.

Synode in der Peterskirche im J. 869. Einleitungen zum achten allgemeinen Concil.

Nachdem endlich auch die zweite byzantinische Gesandtschaft in Rom angekommen war (nur der Photianer Methodius ließ sich nicht sehen), veranstaltete Hadrian II. eine Synode in der St. Peterskirche. Mansi (T. XV. p. 886) und Andere versezzen sie irrig vor den 1. August 868, in der Meinung, die ebenerwähnten päpstlichen Schreiben dieses Datums seien eine Folge dieser Versammlung gewesen. Allein letztere wurde, wie alle Quellen ausdrücklich sagen, erst nach Ankunft der zweiten Gesandtschaft, also nach dem 1. August 868, abgehalten, und überdies ersehen wir aus dem Datum eines päpstlichen Schreibens an Ignatius, daß sie nicht lange vor dem 1. Juni 869 kann gefeiert worden sein¹. In einem andern gleichzeitigen Brief an den griechischen Kaiser sagt der Papst, die byzantinischen Gesandten hätten in Rom zwar fast täglich um Erledigung ihrer Angelegenheit gebeten, aber die vielen sonstigen Geschäfte hätten es nicht möglich gemacht, ihrem Wunsche früher zu entsprechen, also früher schon eine Synode zu halten². Der Fortsetzer des Anastasius erzählt in der vita Adriani: „Die Gesandten des griechischen Kaisers und des Patriarchen Ignatius überreichten dem Papst im Sekretarium von Maria Maggiore die mitgebrachten Geschenke und Briefe, dankten dann der römischen Kirche dafür, daß durch ihr Bemühen Constantinopel wieder vom Schisma gereinigt worden sei, und bemerkten, man habe im Archiv des Photius ein ganz falsches Buch voll Schmähungen gegen Rom und Papst Nikolaus gefunden, welches der Kaiser anmit dem Papste versiegelt zufende (die angeblichen Akten des Conciliabulums vom J. 867). . . Der Deputirte des Ignatius brachte nun das Buch herbei und warf es auf den Boden mit den Worten: schon zu Constantinopel verflucht (wahrscheinlich von einer Synode unter Ignatius oder bei dem Silentium am

¹ Mansi, T. XVI. p. 50. Harduin, T. V. p. 793.

² Mansi, l. c. p. 24. Harduin, l. c. p. 770.

23. November, §. S. 360), sollst du auch in Rom verflucht werden. Darauf stieß der kaiserliche Gesandte mit dem Füße und Schwerte nach dem Buch und sprach: ich glaube, der Teufel wohnt darin; die darin enthaltene Unterschrift des Kaisers Basilus ist ganz falsch, wie ich eidlich beteuern kann und wie die Restitution des Ignatius faktisch beweist; den Kaiser Michael aber hat Photius einmal Nachts, als derselbe sehr betrunken war, zum Unterschreiben beredet. Nebenbei sind auch die Unterschriften sehr vieler Bischöfe falsch, denn nur Wenige waren Theilnehmer des Photius bei jenem Frevel und unterzeichneten in Wahrheit. Manche angebliche Unterschriften röhren nicht von den Bischöfen selbst, sondern von irgend welchen ihrer Parochianen her, die Photius bestochen hat. Und damit die falschen Unterschriften eine Art ächten Scheines erhalten sollten, wurden die einen mit seiner, die andern mit größerer Schreibfeder und mit verschiedenen Schriftzügen geschrieben (S. 357). Darauf übergab der Papst das Buch einigen des Griechischen ganz kundigen Männern zur nähern Untersuchung und veranstaltete nach einiger Zeit eine Synode in der Peterskirche. Zuerst ließ er die auf die Sache bezüglichen Schreiben seines Vorgängers verlesen, um die bösen Gerüchte, die über ihn selbst gingen (als wolle er einen andern Weg einschlagen als Nikolaus), zu widerlegen, sprach dann über Photius, sein Conciliabulum und seine Genossen das Anathem, und ließ dessen Buch, nachdem alle Anwesenden es mit Füßen getreten hatten, hinauswerfen und verbrennen. Es verbrannte mit großem Gestank ungemein schnell, obgleich es stark regnete. Ja jeder Regentropfen fachte wie Öl die Flamme nur noch mehr an, so daß Alle, Griechen und Lateiner, darüber verwundert, Gott und die beiden Päpste Nikolaus und Hadrian lobten. Endlich schickte der Papst den Bischof Donatus von Ostia und den Diakon Marinus, welche schon sein Vorfahrer zu Legaten nach Constantinopel bestellt hatte, die aber nicht angenommen worden waren, jetzt dahin ab, sammt den Briefen, die ihnen schon Nikolaus übergeben hatte, und denen er nun bloß seinen eigenen Namen voranstellte. Als dritten Gesandten fügte er den Bischof Stephan von Nepe bei, und gab ihnen den Auftrag in der Kirche von Constantinopel Ruhe herzustellen, und die von Ignatius und seinem Vorgänger Methodius geweihten Bischöfe, welche zu Photius übergegangen waren, wieder einzusetzen, wenn sie die von Rom vorgeschriebenen Satisfaktionsurkunden unterzeichnen würden; in Betreff der von Photius Geweihten dagegen bleibe es bei dem Spruch des Papstes Nikolaus, und die Legaten sollten das Urtheil der Bischöfe über diese vertagen, bis der

apostolische Stuhl über sie entscheide¹. — Das Gleiche, nur kürzer, berichtet Anastasius in der Praefatio zu seiner lateinischen Uebersetzung der Akten des achten allgemeinen Concils; unter diesen Akten selbst aber treffen wir noch eine Anzahl Urkunden, welche unserer Synode in der Peterskirche angehören². Die erste, eine Anrede des Papstes an die Synode, vorgelesen von dem Archidiakon Johannes, enthält eine kurze Darstellung der Begebenheiten zu Constantinopel seit der Absetzung des Ignatius, und es ist darin unter Anderm gesagt: Photius habe wie den Nikolaus, so auch den gegenwärtigen Papst geschmäht. Wann und wie er dies gethan habe, ist unbekannt; vielleicht hatte gerade er das Gerücht verbreitet; als ob Hadrian über die griechische Sache anders denke als sein Vorfahrer. Deßhalb ertheilt wohl Hadrian auch in dieser Allocution dem Nikolaus große Lobsprüche und versichert, daß er für dessen Grundsätze, wenn nöthig, mit dem eigenen Leben eintreten würde. Zuletzt fordert er die Synode auf, über das Conciliabulum des Photius und dessen Theilnehmer ihre Meinung zu sagen.

Als Antwort auf diese päpstliche Anrede verlaß Bischof Gauderic von Velletri eine Erklärung der Synode, worin sie, nach vorausgeschickten starken Neuerungen über Photius, diesen zweiten Ananias, den Papst ersucht, das Conciliabulum desselben, das der Synode von Rimini und der Räubersynode ähnlich sei, so mit der Sichel seiner Sentenz zu treffen, daß keine Spur davon mehr übrig bleibe. Ebenso sollen alle, welche diesem Conciliabulum anwohnten, oder dabei unterschrieben, oder es fortan vertheidigen, oder Exemplare desselben verheimlichen, mit dem Bann belegt und nicht einmal zur Laiencommunion zugelassen werden, wenn sie nicht durch Wort und Schrift jene Beschlüsse anathematisiren. — In einer weitern Urkunde, von Diacon Marinus verlesen, erklärt der Papst, er sei mit diesen Ansichten der Synode einverstanden, aber er glaube, daß außerdem das von den griechischen Gesandten überbrachte Exemplar der Akten jenes Conciliabulums öffentlich verbrannt werden sollte. — Nachdem die Synode durch Bischof Formosus von Porto ihre volle Zustimmung erklärt hatte, trug der Diacon Petrus die dritte Allocution des Papstes vor, gegen die Anmaßung des Photius, den Papst absetzen zu wollen, gerichtet. Hadrian sagt darin: Romanum pontificem de omnium ecclesiarum praesulibus judicasse legimus, de eo vero quem-

¹ Mansi, T. XV. p. 810 sqq. Migne, T. 128. p. 1386 sq.

² Mansi, T. XVI. p. 122 sqq. Harduin, T. V. p. 862 sqq.

quam judicasse non legimus. Allerdings, fährt er fort, wurde Honorius nach seinem Tode von den Morgenländern anathematisirt, aber es ist zu beachten, daß er der Häresie angeschuldigt war, wegen der allein die Untergebenen ihren Vorgesetzten widerstehen dürfen (s. Bd. III. S. 296), und auch da hätte keiner der Patriarchen oder sonstemand über ihn eine Sentenz fällen dürfen, wenn nicht zuvor der römische Stuhl den Consens dazu gegeben hätte (Bd. III ibid.). Auch als der ostgothische König Theodoricus den Papst Symmachus, der mehrerer Verbrechen beschuldigt war, durch eine römische Synode richten lassen wollte, haben die versammelten Bischöfe, die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna voran, Solches für unzulässig erklärt (Bd. II. S. 636 u. 642). Und wenn alles dieß dem Photius unbekannt war, so hätte er doch wissen sollen, daß die dritte allgemeine Synode zu Ephesus den Patriarchen Johann von Antiochien deshalb verurtheilte, weil er den Cyrill, der an Rang ihm vorging, zu richten gewagt hatte (vgl. das Ende des Briefs der Synode von Ephesus an Papst Cölestin, *Harduin*, T. I. p. 1510). Die Synode stimmte dem Papst abermals bei und hat ihn in ihrer durch den Notar Benedikt verlesenen suggestio nur um Gnade für die von Photius Verführten, falls sie sich bessern und gehörig satisfaciren würden. Darauf verkündete endlich Hadrian selbst die Schlußsentenz in fünf Kapiteln: „1. die von Photius und dem Tyrannen Michael kürzlich veranstaltete Aftersynode vergleichen wir mit dem Latrocinium Ephesinum, erklären alle ihre Beschlüsse für ungültig und verordnen, daß alle Exemplare derselben verbrannt werden sollen, sammt allen von Photius und Michael gegen diesen hl. Stuhl erlassenen Schriftstücken. 2. Ebenso verfluchen wir die zwei vatermörderischen Conventikel, welche Michael und Photius gegen Ignatius veranstalteten. 3. Den Photius, den schon mein Vorgänger mit Recht verurtheilte, der aber zu seinen alten Freveln noch neue hinzufügte, die Privilegien des apostolischen Stuhles frevelhaft angriff, neue Dogmen fabricirte, allerlei Lügen zusammentrug, gegen Nikolaus und gegen uns Unwahres aussagte, verurtheilen und anathematisiren wir auf's Neue und vergleichen ihn mit Dioskur. Wenn er sich vollständig unterwirft und die Beschlüsse seines Conciliabulum reuig verdammt, soll er wieder zur Laiencommunion zugelassen werden. 4. Diejenigen, welche seinem Conciliabulum zugestimmt und dabei unterschrieben haben, sollen zur Gemeinschaft zugelassen werden, wenn sie die Dekrete meines Vorfahrers beobachten, mit Ignatius in Gemeinschaft treten, jene Aftersynode anathematisiren und alle Exemplare derselben verbrennen. Den

Kaiser Basilius aber, dessen Name jenem Conciliabulum fälschlich beige schrieben wurde, erklären wir frei von jeder sinistra sententia, und zählen ihn zu den frommen und orthodoxen Kaisern. 5. Wer Akten jenes Conciliabulums verheimlicht, wird excommunicirt, und wenn er ein Cleriker ist, abgesetzt. Gleiches trifft den, der diese Beschlüsse verheimlicht und ihnen nicht folgen will. Es bezieht sich dieß nicht bloß auf die Constantinopolitaner, sondern auch auf die Alexandriner, Antiochener und Jerusalemitaner." Außer dem Papst unterschrieben diese Sentenz 30 Bischöfe, darunter der Deputirte des Ignatius, ferner ein Diacon als Stellvertreter seines Bischofs, neun Cardinalpriester und fünf römische Dia konen, an ihrer Spitze der Archidiacon Johann, der nachmalige Papst Johann VIII.¹

Als sofort Papst Hadrian die Byzantiner von diesen Beschlüssen in Kenntniß setzte und seine drei Legaten nach Constantinopel sandte, gab er ihnen zwei vom 10. Juni 869 datirte Schreiben an den Kaiser und an Ignatius mit, deren Anfragen er zugleich darin beantwortete. In dem Brief an Ignatius sagt er: die von seinem Vorgänger Nikolaus für die Kirche von Constantinopel unternommenen Kämpfe seien unzählbar, und er selbst sei, wie dessen Nachfolger im Amt, so auch Nachfolger in seinen Mühen. Die Nachricht von der Wiedereinsetzung des Ignatius habe ihn mit großer Freude erfüllt. Was Nikolaus über Photius und seine Anhänger entschieden habe, könne Ignatius aus dessen Briefen ersehen; für den Fall aber, daß er sie nicht besitze, sei den Legaten eine Abschrift derselben mitgegeben worden. Er selbst, Hadrian, werde sich genau an die Beschlüsse seines Vorfahrers halten, und diesem gemäß spreche er a) über Photius, Gregor von Syrakus und die von Photius Ordinirten ganz entschieden die Absetzung aus. b) Paul von Cäsarea, von dem Ignatius spreche (S. 362), müsse gleich allen Andern von Photius Geweihten des Bisthumis entsezt werden, aber wegen seiner sonstigen Verdienste solle er andere kirchliche Beneficien in reichlichem Maße erlangen, sammt geziemender Achtung Aller. c) Diejenigen, welche, von Ignatius geweiht, von ihm absielen, sollen wieder begnadigt werden, wenn sie den libellus satisfactionis, den die Legaten mitbrächten, unterzeichnen würden. Neben diejenigen von ihnen, welche sich noch sonstiger Vergehen schuldig gemacht, solle Ignatius eine Untersuchung veranstalten. Diejenigen insbesondere,

¹ Mansi, T. XVI. p. 128 sqq. Harduin, l. c. p. 869 sqq. Neben dieser Synode vgl. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 36 ff.

welche jene Aftersynode freiwillig unterzeichneten, seien keiner Verzeihung würdig, wenn nicht der hl. Stuhl, den sie verletzten, ihnen Barmherzigkeit erweise (d. h. nur der Papst, nicht Ignatius, könne sie restituiren). Ignatius werde von seinen Feinden beschuldigt, daß er einst ein Schreiben des Papstes Benedikt III. nicht habe annehmen wollen, wie Diosekur; er solle darum jetzt die Falschheit dieser Angabe zeigen durch eifrige Sorge dafür, daß die Capitula des eben abgehaltenen römischen Concils auch auf einer griechischen Synode allgemein unterzeichnet und in allen bischöflichen Archiven niedergelegt würden¹.

Dem griechischen Kaiser schrieb Hadrian: die für seinen Vorfahrer bestimmte Gesandtschaft habe er empfangen und Gott gedankt für das, was in Constantinopel geschehen sei. Der Kaiser verdiene alles Lob, weil er sich, um die Kirche von Constantinopel zu heilen, an den apostolischen Stuhl gewandt habe. In Betreff des Photius und Ignatius habe der Kaiser gerade das gethan, was der Papst und die ganze abendländische Kirche schon lange beschlossen hätten. Was die andern Störer der kirchlichen Einheit anlange, so müßten sie verschieden behandelt werden, nach der Verschiedenheit ihrer Schuld, und die päpstlichen Legaten würden in Gemeinschaft mit Ignatius darüber entscheiden. Dem Wunsche des Kaisers gemäß solle, obwohl jene sehr schwer gefehlt hätten, doch Milde eintreten; aber die Weihe der von Photius Ordinirten sei durchaus ungültig. Der Spathar Basilius habe für sie dringend gebeten, aber es sei nicht möglich, sie anzuerkennen. Künftige mildere Behandlung behalte sich der Papst vor. Uebrigens wünsche er, daß der Kaiser eine große Synode unter dem Vorsitz der Legaten veranstalte, welche über die Schuld der Einzelnen urtheilen und alle Exemplare jenes Conciliabulum dem Feuer übergeben solle. Auch sollen dabei die Capitula der jüngsten römischen Synode von Allen unterschrieben und dann in den bischöflichen Archiven niedergelegt werden. Die aus Rom flüchtigen Mönche Basilius, Zosimus, Petrus, Metrophanes und ein zweiter Basilius (die zu Photius gegangen waren, s. S. 354), müßten zurückgeschickt werden. Endlich empfiehlt der Papst dem Kaiser seine Legaten Donatus, Stephan und Marinus².

¹ Mansi, l. c. p. 50. Harduin, l. c. p. 793.

² Mansi, l. c. p. 20. Harduin, l. c. p. 766. Hergenröther, a. a. D. S. 42 ff.

§ 486.

Synoden zu Verberie, Pistres und Meß im J. 869. Streit der beiden Hinkmaren.

Bevor wir zur Thätigkeit dieser Legaten und damit zur Geschichte des achten allgemeinen Concils übergehen, müssen wir zuvor noch kurz einiger französischer Synoden gedenken, welche, wie das genannte ökumenische Concil, dem J. 869 angehören, aber einige Monate vor demselben gefeiert wurden. Obenan steht die Synode zu Verberie (Vermeria), welche uns zuerst den Streit der beiden Hinkmaren vorführt. Hinkmar d. j., Bischof von Laon, war ein Neffe (Schwestersohn) des berühmten Hinkmar von Rheims, und hatte auf dessen Empfehlung und durch die Gunst des französischen Königs Carl des Kahlen noch als Jüngling und vor dem Jahre 858 das Bisthum Laon, in der Provinz Rheims, sammt einer Abtei und einem Hofamte erhalten¹. Aber bald zeigte er sich nicht bloß gegen seinen Oheim und Metropoliten, sondern auch gegen den König störrig und trozig, so daß ihn letzterer im J. 868 vor ein weltliches Gericht lud, ihm das Hofamt und die Abtei nahm, und sogar die Einkünfte seines Bisthums mit Beschlag belegte. Aber der ältere Hinkmar vertheidigte die Immunitäten des Clerus, namentlich daß ein Bischof nur von Seinesgleichen gerichtet und auf seine Einkünfte kein Sequester gelegt werden dürfe. Er berief sich hiefür auf pseudoisidorische Dekretalen von den Päpsten Urban, Lucius und Stephan, und bewies damit, daß er an der Rechtheit dieser Stütze nicht zweifle. Seiner Verwendung gelang es, daß noch in demselben Jahre 868 auf der Reichsversammlung zu Pistres eine Ausgleichung zwischen dem König und dem jungen Hinkmar zu Stande kam, indem letzterer Abbitte leistete, der erstere aber die Strafen zurücknahm². Bald entstand jedoch neuer Streit. Nach dem Wunsch des Königs hatte Hinkmar von Laon dem Grafen Nordmann ein seiner Diöcese gehöriges Kirchenlehen gegeben, nahm es ihm aber jetzt

¹ Eine Biographie desselben von Cellot findet sich bei Mansi, T. XVI. p. 688.

² Die Denkschrift Hinkmars d. ä. pro ecclesiastica libertate tuenda in causa Laudunensis episcopi, welche er auf der Versammlung zu Pistres dem König Carl dem Kahlen überreichte, findet sich sammt Nachträgen und Beilagen mit den Noten des Jesuiten Cellot bei Mansi, l. c. p. 755 sqq., ohne diese Noten bei Harduin, l. c. p. 1328 sqq., in Hincmari Opp. ed. Migne, T. I. p. 1035 und T. II. p. 94, und Hincmari Laudun. Opp. ed. Migne, T. 124. p. 1025 sqq.

gewaltthätig und unrechtmäßig wieder ab, und stellte überdies den Verlauf dem Papste Hadrian II. lügnerisch dar. Er wurde darum auf den 24. April 869 vor die Synode zu Verberie an der Oise, in der Diözese Soissons, geladen, veranstaltete aber, bevor er abreiste, am 19. April 869 eine Diözesansynode zu Laon, und verpflichtete dabei seinen gesammten Clerus, falls ihm zu Verberie Unangenehmes begegne und er, statt nach Rom reisen zu dürfen, verhaftet werde, den Gottesdienst vollständig einzustellen. — Was sofort auf der Synode zu Verberie verhandelt wurde, ist fast gänzlich unbekannt; wir wissen nur, daß 29 Bischöfe, darunter 8 Metropoliten, anwesend waren und Hinkmar von Rheims den Vorsitz führte, daß die von Carl dem Kahlen vollzogene Schenkung dreier Klöster an das Kloster Charroux in Poitou bestätigt wurde, auch, daß der jüngere Hinkmar, unzufrieden mit den ihn betreffenden Beschlüssen, an den Papst appellirte, ohne jedoch seine Appellation anzukündigen (wie sein Oheim behauptet, bei *Mansi*, T. XVI. p. 598. *Harduin*, T. V. p. 1242), aber, wie er voraussah, auf Befehl Carls des Kahlen verhaftet und zu Silvacum im Bisthum Laon eingesperrt wurde. Er hatte vor seiner Verhaftung noch Gelegenheit, seinen Diöcesanclerus an das für die Dauer seiner Gefangenschaft anbefohlene Interdict zu erinnern¹; aber sein Oheim hob als Metropolit die so unbillige und für das Seelenheil vieler gefährliche Anordnung ungesäumt auf, indem er zugleich die bezüglichen Aussprüche der hl. Schrift, der Canones und päpstlichen Dekrete zusammenstellte und dem Neffen sowie dessen Clerikern mittheilte. Ja er ermahnte ihn fünfmal mündlich und schriftlich zur Zurücknahme seines Unrechts², mit so wenig Erfolg, daß im Gegenthil Hinkmar d. j., als er in Bälde wieder in Freiheit gesetzt wurde, der Sammlung des Oheims eine andere Sammlung von Kirchengesetzen entgegenstellte³. Es waren dieß solche pseudoisidorische Stücke, welche gegen das Ansehen der Metropoliten und Provinzialsynoden gerichtet sind.

Daß in demselben Jahre 869 auch eine Synode zu Pilstres (Pistres) statt hatte, erfahren wir durch die Urkunde, worin sie eine von Erzbischof

¹ *Mansi*, T. XV. p. 887. T. XVI. p. 551. *Harduin*, l. c. p. 1211. *Hincmar Annales (Bertin.)* bei *Pertz*, T. I. p. 479. 480.

² Diese Schriftstücke des älteren Hinkmar finden sich in der Migne'schen Ausg. seiner *WB.* T. II. p. 511—534, bei *Mansi*, T. XVI. p. 809—829. *Harduin*, l. c. p. 1361—1379. *Vgl. v. Norben, Hinkmar, Erzb. von Rheims.* S. 241 ff.

³ *Hincmar Laud. Opp. ed. Migne*, T. 124. p. 993.

Egilo von Sens gemachte Klosterstiftung bestätigte¹. Hiernach waren außer Egilo noch drei weitere Metropoliten: Hinkmar von Rheims, Wulfad von Bourges und Herard von Tours nebst vielen andern Bischöfen anwesend. Wahrscheinlich ist diez dieselbe Versammlung von Pilstes, welche auch 13 Canones aufstellte: 1. 2. Die Kirchen, Geistlichen und Klosterfrauen sollen in ihren Besitzungen, Rechten und Immunitäten geschützt werden, aber sie müssen dem König die gebührende Obedienz und Hülfe leisten. 3. Auch alle andern Gläubigen sollen in ihren Rechten gesichert sein. 4. 5. Die königlichen Beamten sollen die Bischöfe etc. unterstützen und umgekehrt. 6. 7. Thut der Bischof einem Geistlichen Unrecht, so haben diez Jene zu untersuchen, welchen den Canones gemäß diez zusteht; hat er aber einem Laien Unrecht gethan, so kann der König den Bischof zur Besserung des Fehlers anhalten. 8. Die Pfarrgeistlichen sollen gegen ihre Herren (seniores) gebührende Achtung und Folgsamkeit zeigen; geschieht es nicht, so sollen die Herren dem Bischof die Anzeige davon machen. 9. Die Bischöfe und ihre Vikare dürfen die von den Lebten, Grafen und sonstigen Laien ihnen präsentirten Cleriker, wenn sie würdig sind, nicht zurückweisen; aber ohne Zustimmung des Bischofs darf auch nirgends ein Cleriker angestellt werden. Die Herren sollen von ihren Geistlichen nicht zuviel verlangen, und alle Simonie muß vermieden werden. 10. Kein Bischof oder Priester darfemanden excommuniciren, ohne daß dessen Schuld erwiesen ist und er ihn zuvor zur Besserung gemahnt hat. 11. Die Grafen, die Missi und Ministerialen des Königs sollen Gerechtigkeit handhaben. 12. Unter den Bischöfen, Lebten, Grafen und Dienern des Königs und allen gläubigen Laien soll Eintracht herrschen. 13. Die Bischöfe sollen die ihren Kirchen von Rom und dem König ertheilten Privilegien bewahren. — In vier weiteren Nummern fasste König Carl diese Beschlüsse bei ihrer Verkündigung in Kürze zusammen².

Gewöhnlich wird endlich den Synoden auch jener große Reichstag zu Meß am 9. September 869 beigezählt, auf welchem Carl der Kahle nach dem Tode Lothars von Lothringen sich faktisch, aber widerrechtlich, in den Besitz der Hinterlassenschaft setzte, und von Hinkmar von Rheims feierlich als König von Lothringen gesalbt wurde. Die Bischöfe, auch die lothringischen, stimmten bei, und Adventius von Meß führte im

¹ Mansi, T. XVI. p. 559. Harduin, l. c. p. 1215.

² Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 509. Mansi, T. XVII. Append. p. 114.

Namen seiner Collegen das Wort. Hinkmar aber suchte in der Rede, die er hielt, vor Allem sich zu entschuldigen, warum er in einer fremden Provinz funktionire. Von Alters her besthe eine schwesternliche Verbindung zwischen den Metropolen Rheims und Trier (zu letzterer gehörte Meß), und stets habe der ältere der beiden Bischöfe den Vorrang vor dem andern gehabt (S. 289). Gegenwärtig aber sei der Stuhl von Trier vacant, und darum er um so mehr zur Funktion berechtigt. Die übrigen Bischöfe gaben ihm Beifall. Darauf führte er an, daß auch König Chlodwig durch den Rheimer Bischof Remigius getauft und mit einem vom Himmel gekommenen Oele, wovon man noch habe, gesalbt worden sei. — Während hierauf Hinkmar die Salbung unter Gebeten vollzog, setzten die übrigen Bischöfe dem König Carl die lothringische Krone auf. Die Quellen beschreiben dieß Alles sehr ausführlich¹, aber Beschlüsse kirchlicher Natur wurden von dieser Versammlung nicht erlassen. Die Protestationen und Ermahnungen des Papstes Hadrian, der die lothringische Erbschaft dem Bruder des Verstorbenen, Kaiser Ludwig II., sichern wollte, waren zu spät gekommen.

¹ Pertz, T. I. p. 483. T. III. (Leg. I.) p. 512. Mansi, T. XVI. p. 555. Harduin, l. c. p. 1211 sqq. Vgl. v. Norde, a. a. D. S. 249 f. 253. Dümmler, Gesch. des östfränk. Reichs. Bd. I. S. 720.

Vierundzwanzigstes Buch.

Die achte allgemeine Synode im J. 869.

§ 487.

Ankunft der päpstlichen Legaten in Constantinopel.
Die Akten der achten allgemeinen Synode.

Auf die Nachricht, daß die zu Abhaltung der neuen Synode bestimmten päpstlichen Legaten Donatus, Stephan und Marinus die Reise nach Constantinopel angetreten hätten, schickte ihnen Kaiser Basilius Macedo seinen Spathar Eustachius nach Thessalonich entgegen, um sie zu begrüßen und auf der Weiterreise zu begleiten. Als sie in Selymbria, etwa neun geographische Meilen westlich von Constantinopel angekommen waren, wurden sie von dem Protospathar Sisinnius und jenem Oberhegumenos Theognost, der so lange in Rom gelebt hatte, im Auftrag des Kaisers förmlich und feierlich empfangen. Man stellte ihnen 40 Pferde aus dem kaiserlichen Marstall, zahlreiche silberne Tafelgeräthe und viele Diener zur Verfügung. Am Samstag den 24. September kamen sie zu Strongylon, dem runden Schloß vor dem Westthore Constantinopels, an, blieben hier über Nacht und wurden am folgenden Sonntag, den 25. September¹, mit großer Pracht von den Hofbeamten, dem Clerus und vielem Volke feierlich nach Constantinopel und in ihre Wohnung im Palast Magnaura (domus magna aurea) geleitet. Da auf den Montag das Geburtsfest des Kaisers fiel, wurden sie von ihm erst am Dienstag im Palast Chrysotriklinion empfangen, um das päpstliche Schreiben zu

¹ In der vita Adriani II., vom Fortsezer des Anastasius, unserer Quelle, steht zwar XV Sept., allein es ist wohl XXV zu lesen, denn nur dieser Tag, nicht aber der 15., fiel im J. 869 auf einen Sonntag.

übergeben. Der Kaiser fügte es, besprach sich freundlich mit den Legaten über das Befinden des Papstes, über den römischen Clerus und Senat, fügte dann auch die Legaten und ließ sie zum Patriarchen Ignatius führen, an den sie ebenfalls ein apostolisches Schreiben mitgebracht hatten. Des andern Tages hatten sie wieder Audienz bei dem Kaiser, der sie also anredete: „aus den Briefen des heiligsten Herrn und allgemeinen Papstes Nikolaus erhebt, daß die römische Kirche, welche die Mutter aller andern ist, auch für die durch den Ehrgeiz des Photius zerfleischte Kirche von Constantinopel treu gesorgt hat. Schon seit zwei Jahren haben deßhalb wir und alle orientalischen Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe uns nach einem Urtheilsspruch der römischen Kirche gefehnt (gerade seit zwei Jahren war nämlich Basilus Selbstregent), und bitten darum Gott, daß jetzt durch die Autorität eueres heiligen Collegiums (Synode) das photianische Abergerniß entfernt und die längst ersehnte Einheit und Ruhe gemäß den Dekreten des Papstes Nikolaus wiederhergestellt werde.“ Die Legaten erwiederten: „dazu sind wir eben hierher geschickt worden, aber wir können keinen Orientalen in die Synode aufnehmen, wenn er nicht zuvor die Urkunde, welche wir von Rom mitbrachten, den libellus satisfactionis (S. 378), unterzeichnet hat.“ Darauf bemerkten der Kaiser und der Patriarch Ignatius: „da dieß etwas Neues ist, so muß diese Urkunde zuvor verlesen werden.“ Sie wurde sogleich in's Griechische übersetzt und allgemein bekannt gemacht. Die Einen unterzeichneten und wurden zur Synode zugelassen, Andere verweigerten Anfangs die Unterschrift, leisteten sie aber später, und traten dann ebenfalls in Einheit mit der Synode.

Alles Bisherige erfuhren wir durch den Fortsetzer der *vitae Pontificum* des Anastasius¹, den römischen Bibliothekar Wilhelm²; im Folgenden aber sind die Akten der achten allgemeinen Synode selbst unsere Hauptquelle. Das vollständige Exemplar derselben verdanken wir dem obenerwähnten Anastasius, welcher gerade zu jener Zeit mit einigen Andern von Kaiser Ludwig II. an den byzantinischen Hof geschickt worden war, um zwischen einer Tochter des erstern und dem ältesten Sohne des Kaisers Basilus, Cäsar Constantin, der noch Knabe war, ein Eheverlöbniß einzuleiten. Auch Papst Hadrian gab ihm Aufträge, und

¹ Hergenröther (Photius, Bd. II. S. 228 ff.) vermutet, der Bibliothekar und Abt Anastasius sei identisch mit dem mehrmals abgesetzten Cardinal Anastasius von St. Marcell (o. S. 178. 185. 308. 373).

² Bei Migne, T. 128. l. c. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 46 f. Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

da Anastasius seit Jahren die in Rom eingelaufenen griechischen Aktenstücke, namentlich gerade die in der Sache des Photius, in's Lateinische übersetzt hatte, so diente er jetzt den päpstlichen Legaten zu Constantinopel vielfach als Dolmetscher, und stand so mit ihnen in enger Verbindung. Wie nun nach Beendigung der achten allgemeinen Synode den Legaten ein authentisches Exemplar der Akten zur Ueberbringung nach Rom eingehändigt wurde, nahm Anastasius davon für sich eine besondere Abschrift, und gerade diese wurde gerettet, während das Exemplar der Legaten nebst vielem Andern verloren ging, als sie auf ihrer Rückreise von Räubern geplündert wurden. Auf Befehl des Papstes Hadrian II. fertigte sofort Anastasius eine lateinische Uebersetzung dieser Synodalakten und versicherte, daß er dabei ganz accurat zu Werke gegangen sei, fast von Wort zu Wort übersetzt und nur, wo es der Genius der Sprache durchaus verlangte, aber auch da stets ohne Beeinträchtigung des Sinnes, geändert habe. Zur Erleichterung des Verständnisses habe er Noten beigefügt. Einige ältere von Rom erlassene Schreiben seien zu Constantinopel wegen Mangels an guten Dolmetschern schlecht in's Griechische übersetzt worden. Er habe darum einige Stücke derselben verbessert, andere wegen Mangels an Zeit unverändert aufgenommen. Uebrigens sei von der Synode nicht mehr und nicht weniger beschlossen worden, als was sein Codex und seine Uebersetzung enthalten. Dies und nicht mehr sei auch von den Stellvertretern der orientalischen Patriarchen, von den beiden Kaisern Basilius und seinem Sohne Constantin und von allen Bischöfen unterzeichnet und gesiegelt worden. Ebenso ächt seien die den Synodalakten beigefügten Briefe der Synode, des Kaisers und des Patriarchen an den Papst, und Anastasius bemerkte Alles dieß darum, weil die Griechen, wie mehreren andern Synoden, so auch der achten, ein falsches Aktenstück, die Bulgarei betreffend, beigefügt hätten (davon später). Nur was er mittheile, sei ächt¹.

Außer dieser lateinischen Uebersetzung der vollständigen Synodalakten besitzen wir noch einen großen griechischen Auszug aus dem griechischen Original, welchen ein Unbekannter gefertigt und der Jesuit Matthäus Nader im J. 1604 aus mehreren Handschriften samt einer lateinischen Uebersetzung zu Ingolstadt veröffentlicht hat².

¹ Er sagt dieß in der Praef. zu seiner Uebersetzung der Akten des achten allg. Concils bei Mansi, T. XVI. p. 8 sqq. Harduin; T. V. p. 755 sqq.

² Bei Mansi, l. c. p. 307 sqq. Harduin, l. c. p. 1025 sqq. Es ist völliger Irrthum, wenn einige Gelehrte, wie Walch (Rezesshist. Bd. X. S. 816), in

Sowohl dieser griechische Auszug als die lateinische Uebersetzung des Anastasius, ersterer natürlicher kürzer, schicken den Protokollen der einzelnen Sitzungen eine erst am Schluß der Synode und zwar von den Griechen gefertigte Einleitung voran, des Inhalts: schon die hl. Schrift spreche von falschen Propheten, von Wölfen in Schafskleidern und von Bäumen, die keine guten Früchte bringen. Ein solcher Prophet se. sei Photius, aber Papst Nikolaus, dieser neue Elias, habe ihn besiegt, den Wolf getötet, den schlimmen Baum abgehauen, und Kaiser Basilus habe dabei mitgewirkt, diese allgemeine Synode berufen und die Beschlüsse des hl. Geistes vollzogen (letztere folgen nun im Auszug). Photius, der seinen Namen (Lichtmann) per antiphrasin trage, sei sammt allen denen, die er geweiht, abgesetzt worden. Von letztern hätten die, welche sich von ihrem Consekator schon früher getrennt, bloß ihre Aemter verloren, die andern aber seien zudem auch aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden. Das gleiche Woos habe die Ekonomachen getroffen, Ignatius dagegen sei auf seinen Stuhl restituirt worden¹.

§ 488.

Erste Sitzung der achten allgemeinen Synode.

Nachdem der von den Legaten mitgebrachte libellus satisfactionis in's Griechische überetzt und alles Nöthige vorbereitet war, wurde die Synode am 5. Oktober 869 in der Sophienkirche feierlich eröffnet².

diesem griechischen Excerpt das ächte Original sehen und den Text des Anastasius für interpolirt halten wollten. Daß uns im Griechischen nur ein Auszug vorliege, ist aus zahlreichen, vielleicht hundert, Stellen ersichtlich. Man vergleiche z. B. das in der ersten Sitzung verlesene kaiserliche Defret, wie es bei Anastasius lautet und Form hat, mit den wenigen Zeilen des griechischen Auszugs. Ebenso verhält es sich mit dem in gleicher Sitzung verlesenen Briefe des Papstes Hadrian II. Auch sind die Reden und Gegenreden der Synodalmitglieder, wie sie der griechische Text gibt, von mehr als lakonischer Kürze. Vgl. auch Jos. Simon Assemani, Biblioth. juris orient. T. I. p. 261 sqq. Ebendaselbst p. 259—323 findet sich eine detaillierte Angabe aller auf den Photius'schen Streit bezüglichen Urkunden, welche der bezügliche vatikanische und ottonianische Codex enthält.

¹ Mansi, l. c. p. 16. 307. Harduin, l. c. p. 763. 1025. Ueber die Akten des achten allg. Concils vgl. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 63 ff.

² Mansi, T. XVI. p. 16 sqq. u. 310 sqq. Harduin, T. V. p. 763 sqq. u. 1026 sqq. Die lateinische Uebersetzung des Anastasius spricht im Chronologischen Datum irrtig auch vom dritten Consulat Constantins. Wohl war Kaiser Basilus Macedo im J. 869 zum dritten mal Consul, sein Sohn Constantin dagegen erst

Die Mitglieder saßen auf der rechten Seite der sogenannten Katechumenen¹, und zur Erhöhung der Festlichkeit waren außer den hl. Evangelien auch das wahre Kreuz Jesu Christi in Mitte der Versammlung aufgestellt worden. Anwesend waren zunächst die drei päpstlichen Legaten Donatus von Ostia, Stephan von Nepe und Diakon Marinus, ferner Patriarch Ignatius von Constantinopel, Erzbischof Thomas von Tyrus, Stellvertreter des eben vakanten Patriarchats Antiochien, und der Priester und Syncell Elias, Stellvertreter des Patriarchen Theodosius von Jerusalem, sammt zwölf den kaiserlichen Senat (Commission) bildenden Patriarchen und Beamten (vgl. Bd. II. S. 420 f.). Ihre Zahl 12 erhält man durch Combinirung der Angabe des griechischen Auszugs mit der lateinischen Uebersezung. — Nachdem Alle versammelt waren, wurden auf Verlangen der päpstlichen Legaten und der orientalischen Vikare jene Bischöfe eingeführt, welche wegen ihrer Treue gegen Ignatius Verfolgung erduldet hatten, und nur diese konnten zunächst als rechtmäßige Mitglieder der Synode betrachtet werden, indem alle, welche dem Photius angehangen, zuvor den libellus satisfactionis unterzeichnen mußten, ehe sie aufgenommen werden konnten. Jene Treugebliebenen aber waren die fünf Metropoliten: Nicephorus von Amasia, Johannes von Siläum, Niketas von Athen, Metrophanes von Smyrna (s. S. 234 f.), Michael von Rhodus, und die sieben Bischöfe: Georg von Iliopolis (Heliopolis), Petrus von Troas, Niketas von Cephalud (Cefalu in Sicilien), Anastasius (Athanasius) von Magnesia, Nicephorus von Crotona, Anton von Aliision und Michael von Corcyra. Nachdem sie ihre Plätze dem Ordinationsalter gemäß eingenommen hatten, ließ der Patricier Baanes, der als kaiserlicher Prokurator oder Geschäftsdiregent bei der Synode fungirte, mit Zustimmung der Legaten ein kaiserliches Dekret, Epanagnostikon, durch den Sekretär Theodor verlesen, worin Kaiser Basilus zunächst von seinem Eifer für Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung spricht, dann aber, und das war ihm die Hauptsache, die Synodalmitglieder zur Eintracht und zur

zum zweitenmal, wie Anastasius bei andern Sitzungen richtig angibt. Auch hat der griechische Auszug das Richtigste. Vgl. Pagi, 869, 5.

¹ Die Katechumenen waren Emporen oder obere Arkaden, wo die Frauen dem Gottesdienst anwohnten und wo auch wohl die Katechumenen unterrichtet wurden, vgl. Du Cange, Constantinopolis christiana, lib. III. § 38. p. 22. Bei ein paar Sitzungen der Synode geben die Alten das Lokal gar nicht, bei andern nur ganz allgemein als „die rechte Seite der Sophienkirche“ an, aber es sind wohl alle Sitzungen am gleichen Platze, auf der rechten Seite der Katechumenen der Sophienkirche, gefeiert worden.

Ablegung alles Hasses und aller Parteilichkeit ermahnt. Alle Anwesenden gaben diesem Edikt Beifall; als aber daranf Baanes von den römischen Legaten und den orientalischen Vikaren Vorlegung ihrer Vollmachturkunden verlangte (im Namen des Senats und der anwesenden griechischen Bischöfe), wollten die Legaten dagegen protestiren, weil solches in Betreff der Stellvertreter Rom's noch niemals geschehen sei, wurden jedoch durch die Erklärung beruhigt, es geschehe dies nicht aus Missachtung gegen den apostolischen Stuhl, sondern darum, weil früher Modoald und Zacharias anders gehandelt hätten, als in ihrem Mandat vorgeschrieben war. Es wurde nun das von den Legaten mitgebrachte päpstliche Schreiben an Kaiser Basilius von dem römischen Diakon Marinus lateinisch, von dem kaiserlichen Hofs Kaplan und Dolmetscher Damian griechisch verlesen. Wir haben seinen Inhalt bereits oben S. 379 mitgetheilt. Nach beendigter Verlesung riefen Ignatius und alle Anwesenden: „Gott sei gepriesen, weil er uns durch euere Heiligkeit vollständige Befriedigung gewährt hat.“ Darauf erklärte Elias, der Stellvertreter des Patriarchen von Jerusalem: sein College, der Erzbischof Thomas von Tyrus, habe von Niemanden eine Vollmachturkunde, da der Stuhl von Antiochien erledigt und er selbst Administrator des Patriarchats sei. Da er nicht geläufig griechisch rede, habe er ihn dieses zu bemerken beauftragt. Er selbst (Elias) aber habe ein Schreiben seines Patriarchen Theodosius, welches nun verlesen werden möge. Doch wünsche er auch ein weiteres Altenstück vortragen zu dürfen, nämlich sein schriftliches Votum über die vorliegenden Angelegenheiten, daß er dem Befehl des Kaisers gemäß aufgesetzt habe, um wieder nach Hause entlassen zu werden (falls die Ankunft der päpstlichen Legaten sich noch länger verzögert hätte). Das sofort verlesene Schreiben des Patriarchen Theodosius von Jerusalem, an Ignatius den „ökumenischen Patriarchen“ gerichtet, ist eine Antwort auf dessen Brief, worin er seinem Collegen seine Wiedereinsetzung gemeldet und ihn zur Synode eingeladen hatte. Theodosius spricht darin zunächst seine Freude über diese Wiedereinsetzung und in lästig breiter Weise sein Beileid wegen der Kränkungen aus, die Ignatius erfahren habe. Ihm früher hierüber zu schreiben, habe er unterlassen müssen, um bei seinen sarazениschen Herrschern nicht in Verdacht zu gerathen. Jetzt aber schicke er auf Befehl seines Emirs¹ und gemäß

¹ Kaiser Basilius hatte nämlich, wie uns Niketas in seiner vita Ignatii versichert, den sarazениschen Statthalter von Syrien durch Briefe und Geschenke für diese Sache gewonnen. Es war dies Achmed der Tulinide, der auch die Statthalterei über Aegypten inne hatte und bei seinem Streben, vom Kalifen un-

dem Verlangen (des Kaisers und Ignatius) seinen Syncellen Elias als seinen Stellvertreter bei den zu pflegenden Berathungen. Diesem habe der Sarazenenfürst (Achmed) noch den Erzbischof Thomas von Tyrus, den Administrator des Stuhls von Antiochien, beigegeben, weil die Byzantiner auch diesen gewünscht hätten. Der ostensible Vorwand dieser Gesandtschaft sei die Befreiung mehrerer in byzantinischer Haft befindlicher Sarazenen¹. Ignatius möge doch ihre Loslassung beim Kaiser erwirken, denn sonst stehe den Christen im Orient das Schlimmste bevor. In Hoffnung auf seinen Eifer hiefür sende er ihm die Tunika, das Humerale, die Mitra und Stola des Apostels Jakobus d. j., des ersten Bischofs von Jerusalem, und einen silbernen mit Bildern verzierten Kelch aus der Schatzkammer der Auferstehungskirche.

Auf Verlangen der päpstlichen Legaten wurde auch der mehrerwähnte libellus satisfactionis, den jeder bisherige Anhänger des Photius unterschreiben sollte, lateinisch und griechisch verlesen, des Inhalts: „in der römischen Kirche ist der Glaube stets unverfälscht bewahrt worden. Von diesem Glauben uns nicht trennend und den Beschlüssen der Väter, besonders der Päpste in allweg folgend, anathematisiren wir alle Häretiker, auch die Ikonomachen und den Photius . . . und folgen der hl. Synode, welche Papst Nikolaus, seligen Andenkens, am Grabe der Apostel Petrus und Paulus abgehalten, und bei welcher auch du, oberster Bischof Hadrian, mitunterschrieben hast. Ebenso folgen wir der Synode, welche du selbst kürzlich feierstest, und anerkennen, wen sie anerkennt, und verdammen, wen sie verdammt hat, namentlich den Photius, den Gregor von Syrakus und ihre Anhänger, die im Schisma verharren und die mit ihnen in der Gemeinschaft verbleiben. Die abscheulichen Conventikel (Aftersynoden), welche unter Kaiser Michael zweimal gegen Ignatius und einmal gegen den Primat des apostolischen Stuhls gehalten worden sind, belegen wir mit unlöslichem Bann und anathematisiren alle, welche die Beschlüsse derselben vertheidigen oder ihre Akten verborgen und nicht vielmehr verbrennen. In Betreff des Ignatius und seiner Anhänger folgen wir gänzlich dem, was die Autorität des apostolischen Stuhles beschlossen hat, und werden die Namen aller, welche mit diesem Stuhle nicht übereinstimmen, beim Gottesdienst nicht verlesen lassen.“².

abhängig zu werden, die Freundschaft des byzantinischen Kaisers gar wohl brauchen könnte.

¹ Solcher Vorwand war, wenn auch nicht dem Kalifen, so doch dem fanatischen sarazениschen Militär und Volke gegenüber nöthig.

² Mansi, T. XVI. p. 27 sq. u. 315. Harduin, T. V. p. 773 sq. und

Die ganze Synode lobte auf Besragen des Baanes diese Urkunde und erklärte sie für gerecht und billig. Anastasius aber macht hiezu in seiner Uebersetzung der Akten des Concils die Bemerkung: nachdem diese Urkunde von allen griechischen Bischöfen und Priestern unterzeichnet war, tadelten Einige den Kaiser, daß er dieß zugegeben habe, weil damit die völlige Abhängigkeit der constantinopolitanischen Kirche von der römischen ausgesprochen sei¹. Auf dieß hin gab der Kaiser Befehl, die Exemplare, welche schon sämmtlich in den Händen der päpstlichen Legaten waren, ihnen durch ihre griechischen Diener wieder heimlich wegzunehmen, und dieß gelang wenigstens theilweise. Die Legaten aber, als sie das Geschehene merkten, wandten sich klagend an den Kaiser und erklärten unter Anderm: „wir unsererseits dürfen ohne jene libelli nicht nach Rom zurückkehren, aber auch du wirst von dem, was bereits zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung geschehen ist, keinen Nutzen haben“ (d. h. wir müßten alles bisher Geschehene für ungültig erklären). Auch die wegen der Heirathsangelegenheit anwesenden Gesandten des Kaisers Ludwig II. machten dem byzantinischen Kaiser Vorstellungen, namentlich: „es schicke sich nicht für die kaiserliche Würde, die eigene Anordnung wieder zu vernichten, am wenigsten auf solche Weise. Wenn es den Kaiser reue, zu jenem libellus seine Zustimmung gegeben zu haben, so möge er dieß offen erklären; wenn es ihn aber nicht reue, so solle er die Exemplare nicht wegnehmen lassen. Falls er sage, es sei dieß nicht auf seine Anordnung geschehen, so könne er dieß nur dadurch beweisen, daß er deren Rückgabe befahle.“ Ihre Worte hatten solchen Erfolg, daß der Kaiser diesen Befehl jetzt erließ; die Legaten aber vertrauten die zurückgestellten Papiere dem Anastasius, der sie glücklich nach Rom brachte, während die Legaten selbst, als sie von Dyrrhachium nach Ankona schiffen wollten, durch Seeräuber geplündert und aller ihrer Papiere beraubt wurden.

In der ersten Sitzung der Synode wurde weiterhin die von Elias oben angekündigte, von ihm und seinem Collegen Thomas gemeinsam ausgefertigte Erklärung verlassen. In der Einleitung dazu ist gesagt, daß sie,

1030. Vgl. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 78 ff., wo der lateinische und griechische Text dieser Urkunde mit einander verglichen werden.

¹ Der Biograph des Papstes Hadrian (Migne, T. 128. p. 1391) berichtet, man habe dem Kaiser vorgestellt, durch die Art, wie die Legaten die Synodalakten unterzeichneten, d. i. durch die Klausel usque ad voluntatem etc., welche sie besetzten (= Alles solle gelten, so lange der Papst wolle), werde das ganze Friedenswerk für die griechische Kirche wieder umgestützt.

die beiden Vicare des Orients, auf den Wunsch des Kaisers nach Constantinopel gekommen seien, um die Ordnung in der dortigen Kirche wiederherstellen zu helfen. Schon seit lange warte man auf die Ankunft der päpstlichen Legaten (das Altenstück war, wie bemerkt, schon vor längerer Zeit verfaßt worden), und es sei für sie nicht ratschlich, noch länger in Constantinopel zu bleiben, weil die Sarazenen hieraus Verdacht schöpfen könnten. Zudem sei es für sie auch nicht nöthig, auf die römischen Legaten zu warten, da sie ja die Beschlüsse des Papstes Nikolaus und das Schreiben Hadrians bereits zur Hand hätten und damit übereinstimmten. Sich anschließend an die sechs Capitula der römischen Synode in der Peterskirche vom J. 863 (S. 269), erklären sie ebenfalls in sechs Capitulis: 1. Ignatius ist der rechtmäßige Patriarch. 2. Alle, die wegen ihrer Unabhängigkeit an ihn vertrieben wurden, müssen restituirt werden. 3. Diejenigen Cleriker, welche schon von Methodius und Ignatius die Weihen erhalten haben, sich dann dem Photius anschlossen, nach seiner Absetzung aber zur Kirche zurückkehrten, sollen nicht ercommunicirt, sondern sonst gebührend bestraft werden, wie denn auch Papst Nikolaus nur den Photius und den Gregor von Syrakus, sowie die von Photius Ordinirten definitiv verurtheilt, die Bestrafung der Andern dagegen dem Ignatius überlassen hat. 4. Photius ist für immer des Priestertums entsetzt und kann nicht einmal mehr zur Laiencommunion zugelassen werden, wenn er sich nicht unserem und des Papstes Urtheil fügt. 5. Ebenso ist Gregor von Syrakus abgesetzt und verurtheilt. Auch die von Photius Geweihten verlieren ihre Würde, wie schon Papst Nikolaus entschieden hat. 6. Wer sich diesen Beschlüssen widersetzt, sei Anathema.

Auf Befragen der päpstlichen Legaten versicherten die zwei orientalischen Vikare, daß die vorgelesene Definitio wirklich von ihnen herrühre, und die Synode billigte dieselbe. Baanes aber hat im Namen des Senats die Legaten um Hebung eines Bedenkens, nämlich um Ausschluß, wie man in Rom den Photius habe verurtheilen können, ohne daß er anwesend war¹. Die Legaten erwiederten: Photius sei zwar nicht persönlich, aber durch Schreiben und Bevollmächtigte in Rom anwesend gewesen, und erzählten kurz den ganzen Hergang: wie zuerst nach Vertreibung des Ignatius der kaiserliche Minister Arsaber mit vier Bischöfen und einem Schreiben des Kaisers zu Papst Nikolaus gekommen sei, wie dieser der gestellten Bitte

¹ Weiteres Licht über diez Bedenken der kaiserlichen Commissäre geben die Debatte der vierten Sitzung.

gemäß den Rodoald und Zacharias als Legaten nach Constantinopel geschickt habe, wie diese an einer Räubersynode Anteil genommen hätten, wie darauf der Kaiser seinen Sekretär Leo sammt Briefen vom Kaiser selbst und von Photius nach Rom gesandt, der Papst aber den ganzen Betrug erkannt, eine Synode (S. 269) berufen und über Photius und sein Alsterconcil die Verwerfung ausgesprochen, auch seine eigenen Legaten bestraft habe (es sei somit Alles ganz ordnungsgemäß vor sich gegangen). Darauf stellte Baanes an die orientalischen Vikare die Frage, warum sie, da sie doch während ihres langen Aufenthaltes in Constantinopel dem Photius so nahe gewesen, ihn nicht persönlich vorgeladen, wohl aber verurtheilt hätten. Elias erwiederte, zugleich im Namen seines Collegen: „Photius sei niemals, weder vom Papst noch von den Patriarchen zu Alexandria, Antiochien und Jerusalem, als rechtmäßiger Bischof anerkannt worden, sondern für den wahren Bischof Constantinopels hätten alle Patriarchen stets den Ignatius gehalten. Nur bei einem wirklichen und rechtmäßigen Bischof aber sei es nöthig, ihn vor der Verurtheilung persönlich zu vernehmen. Ueberdies hätten sie, zwar nicht von Photius selbst, aber doch von seinen Freunden, vernommen, was er zur Vertheidigung vorbringe, und solches als kraftlos erfunden. Daß Photius von den orientalischen Patriarchen nie anerkannt worden sei, beweise er selbst, da er den Erzbischof Thomas von Tyrus nach dessen Ankunft in Constantinopel um Anerkennung von Seite Antiochiens habe bitten lassen.“ — Die kaiserlichen Beamten erklärten jetzt ihre Bedenken für gehoben, und da die Zeit schon vorgerückt war, wollten die Legaten, von Baanes darüber befragt, keinen weiteren Gegenstand mehr zur Sprache bringen. Darauf erhob sich der Senat unter den Worten: „Gott sei gelobt, daß er uns diesen Tag hat sehen lassen;“ der Diacon Stephan von Constantinopel aber intonirte die üblichen Acclamationen: „viele Jahre den Kaisern Basilius und Constantin . . . viele Jahre der Kaiserin Eudoxia, ewiges Andenken dem Papste Nikolaus, viele Jahre dem Papste Hadrian, den Patriarchen der Orients und dem orthodoxen Senate, ewiges Andenken der heiligen und allgemeinen Synode!“¹ Mit meist wörtlich gleichem Rufe schlossen auch alle andern Sitzungen.

¹ Mansi, T. XVI. p. 16 sqq. Harduin, T. V. p. 764 sqq. 1025 sqq. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 80 ff.

§ 489.

Zweite und dritte Sitzung der achten allgemeinen Synode.

In der zweiten Sitzung, am 7. Oktober, wurden die Bischöfe, welche von Ignatius und seinem Vorfahrer Methodius die Weihe erhalten hatten, aber zu Photius übergegangen waren, auf ihre Bitte eingeführt. An ihrer Spitze stand Theodor, Metropolit von Laodicea (ehemals von Carien, s. S. 357). Sie fielen vor der Synode nieder und erklärten auf Befragen der päpstlichen Legaten, daß sie ihre Schuld bekennen und Buße thun wollen; man möge ihre Bekennnißschrift, die sie jetzt überreichten, öffentlich verlesen. Dies geschah. Dieselbe ist an die römischen Legaten gerichtet, denn diese werden darin angeredet, und lautet: „die Betrügereien und Gewaltthäigkeiten des Photius sind in Rom so bekannt, daß eine ausführliche Erzählung derselben überflüssig wäre. Hat er ja sogar den Papst Nikolaus und den Patriarchen Ignatius angegriffen, verleumdet und die Absetzung über sie ausgesprochen. Der Betrug, den er in Bereff des Ignatius spielte, dem er zuerst Anerkennung zusicherte (S. 235), ist Allen bekannt geworden; aber diejenigen, die ihn bekannt machten, wurden exiliert und mißhandelt, Ignatius selbst auf's Grausamste verfolgt (Details). Hat Photius gegen einen Kaiserssohn (Ignatius) und gegen den Papst solche Gewaltthat geübt, so natürlich auch gegen uns. Viele von uns sind im Prätorium gestraft, dem Hunger und Durst und allerlei Mühallen preisgegeben, in die Steinbrüche verurtheilt und mit Säbeln geschlagen worden, als ob man sie nicht für Priester und lebendige Menschen, sondern für tote Körper ansehe. Uns mit Ketten zu belasten und Heu statt Speise uns zu geben, schien human. Dadurch überwältigt, sind wir endlich schwach geworden und haben gezwungen gethan, was wir nie billigten, aber immer beweinten. Unsere Hoffnung beruht nun darauf, daß ihr nach dem Vorbild Gottes und gemäß der Parabel vom verlorenen Sohn ic. Gnade eintreten lasset. In dieser Hoffnung, in Demuth und Reue überreichen wir diese Schrift; Gott ist Zeuge, daß wir nicht lügen. Wir hoffen auf seine Barmherzigkeit und auf die Fürbitte der hl. Jungfrau, der hl. Apostel und des hl. Papstes Nikolaus, auch auf das Gebet unseres Bischofs Ignatius, auf das eurige (der Legaten) und das der Vikare des Orients. Ihr werdet uns die Hand reichen und uns wieder aufrichten, damit wir fortan die Kirche selbst mit unserem Blute vertheidigen, und Verzeihung unserer Vergehen erlangen. Wir werden mit Photius und

seinen Anhängern, so lange sie im Fluche verharren, keine Gemeinschaft mehr haben, und die Strafe gerne übernehmen, welche Ignatius uns auflegt"¹. Auf dieß hin erklärten die Legaten: „wir nehmen euch dem Befehle des Papstes Hadrian gemäß in Folge dieser Bekennnißschrift auf,” und alle Bischöfe lobten diese Sentenz und anerkannten die Legaten als Richter in dieser Sache. Letztere ließen nun auch den von Rom mitgebrachten libellus satisfactionis wieder lateinisch und griechisch verlesen, und ihrer Aufforderung gemäß wurde er von allen neueingetretenen Bischöfen unterzeichnet, nämlich von dem genannten Theodor, von Euthymius von Catana, Photius von Nakolia, Stephanus von Cypern, Stephanus von Cilyra, Theodor von Sinope, Gustachius von Akmonia, Xenophon von Mylissum, Leo von Daphnusa und Paul von Mele. Darauf wurde obige Bekennnißschrift der reuigen Bischöfe auf das Kreuz Christi und die hl. Evangelien gelegt und von da dem Ignatius übergeben; dieser aber legte jedem Einzelnen derselben ein Superhumerale um, d. i. eine Art Pallium, und kündigte ihnen Verzeihung an². In ähnlicher Weise wurden hierauf auch die Priester, Diaconen und Subdiaconen eingeführt, welche von Ignatius oder seinem Vorfahrer die hl. Weihen erhalten, aber sich unter Photius schwach gezeigt hatten. Sie überreichten die gleiche Bekennnißschrift wie die Bischöfe, und wurden ebenfalls wieder zu Gnaden aufgenommen, nachdem auch sie den römischen libellus satisfactionis unterzeichnet hatten. Zur Strafe aber legte Ignatius sowohl ihnen als den reuigen Bischöfen gewisse Fasten und Gebete auf und suspendirte sie bis zum nächsten Weihnachtsfest von allen kirchlichen Funktionen. Den Schluß der Sitzung bildeten die gleichen Acclamationen, wie oben³. — Niketas in seiner Biographie des hl. Ignatius tadelte diese Milde des Concils gegen Theodor und Genossen, und erklärt sie für die Ursache alles späteren

¹ Auch in Betreff dieses Aktenstückes zeigt der griechische Text wieder recht deutlich seinen epitomatischen Charakter.

² Von da an wurden diese Bischöfe natürlich Mitglieder der Synode, allein von Theodor wurde nachmals bekannt, daß er auch die Akten jener Astersynode des Photius, worin über Papst Nikolaus die Absetzung war ausgesprochen worden, unterschrieben habe. Die päpstlichen Legaten verboten ihm darum, priesterliche Funktionen zu verrichten, und Theodor erscheint von der neunten Sitzung an nicht mehr als Mitglied der Synode. Die Akten enthalten nichts über seine Wiederausschließung, wohl aber erfahren wir die Sache in einer Note des Anastasius zur dritten Sitzung, und durch ein späteres Schreiben des Ignatius an den Papst. Mansi, l. c. p. 205. Harduin, l. c. p. 938.

³ Mansi, l. c. p. 37 sqq. 319 sqq. Harduin, l. c. p. 781 sqq. 1034 sqq. Vgl. Hergenröther, a. a. O. S. 82 ff.

Unheils und der neuen Verwirrung. Die Synode, meint er; hätte dem 31. apostolischen Canon gemäß alle Anhänger des Photius für immer abschaffen sollen, so aber habe man sie zu Mitgliedern der Synode und damit zu Richtern über Photius aufgenommen, und mit ihrer Hülfe habe sich dieser nachmals wiederum des Stuhles bemächtigt. Die Schuld dieser Milde falle aber nicht auf Ignatius, denn er habe die Gewalt zu richten den Römern überlassen. Auf diese und den Kaiser falle die Verantwortung. Auch sieht Niketas in den Erdbeben und Stürmen, welche vor und während der Synode statthatten, lauter böse Omina für dieselbe. Mansi, l. c. p. 266. Harduin, l. c. p. 987.

Der dritten Sitzung, am 11. Oktober, wohnten außer den römischen Legaten, dem Patriarchen Ignatius, den orientalischen Vikaren und den kaiserlichen Senatoren 23 Bischöfe an, wovon drei: Basilus von Pyrgium, Gregor von Messina und Samuel von Antron, uns weder in der ersten noch zweiten Sitzung begegneten. Wahrscheinlich hatten sie erst nach Beendigung der letztern die verlangten Unterschriften geleistet. Dagegen fehlten diesmal zwei Bischöfe: Johannes von Siläum und Paul von Mele, von denen jener schon in der ersten, der andere bei der zweiten Session eingetreten war. Gleich anfangs erklärten die päpstlichen Legaten, daß einige schon von Ignatius oder Methodius geweihte Bischöfe den libellus satisfactionis in Folge eines bloßen Irrthums nicht unterschreiben wollten. Es waren dieß die beiden Metropoliten Theodul von Anchra und Nicephorus von Nicäa. Man schickte nun sogleich den Metropolitan Metrophanes von Smyrna nebst zwei andern Bischöfen an sie ab; sie aber erwiederten: wegen der verschiedenen guten und schlimmen Unterschriften, die seit einiger Zeit vorgekommen, hätten sie es sich zum Geseze gemacht, gar nichts mehr zu unterschreiben, und verwiesen auf jenes Glaubensbekenntniß, das sie bei ihrer Weihe ausgestellt hätten und das sich noch im Patriarchalarchiv finde¹. Diese Antwort wurde der Synode mitgetheilt und einstweilen ad notitiam genommen. Darauf verlas man die oben S. 361 f. erwähnten Schreiben des Kaisers und des Patriarchen Ignatius an Papst Nikolaus, welche der zweiten nach Rom abgeordneten Gesandtschaft waren mitgegeben worden und den Zweck hatten, vom Papste eine Entscheidung über die Photianer zu ver-

¹ Pagi (869, 8) meint, diese beiden Bischöfe seien jene gewesen, von denen Anastasius oben S. 391 sagte, daß sie in der Unterschrift des libellus satisfactionis eine zu große Subjektion der constantinopolitanischen Kirche unter die römische erblickt hätten.

langen. Auch wurde der Brief des Papstes Hadrian an Ignatius vom 10. Juni 869 verlesen, worin der Papst den Bestimmungen seines Vorfahrers conform vorschreibt, was jetzt in Betreff des Photius und seiner Anhänger zu geschehen habe, und den Ignatius auffordert, die Capitula des römischen Concils vom J. 869 auch von den Griechen unterzeichnen zu lassen (S. 378). — Die allgemeine Synode war damit völlig einverstanden, und die Sitzung schloß mit Lobsprüchen zu Ehren des Papstes und des Kaisers¹.

§ 490.

Vierte und fünfte Sitzung der achten allgemeinen Synode.

In der vierten Sitzung am 13. Oktober machte der kaiserliche Commissär Baanes den Vorschlag, daß die zwei von Methodius geweihten, aber zu Photius übergegangenen Bischöfe Theophilus und Zacharias, welche mit Arjaber bei der ersten byzantinischen Gesandtschaft zu Gunsten des Photius in Rom gewesen waren und durch ihre Behauptung, damals habe Papst Nikolaus den Photius anerkannt, viele Leute verführten, vor die Synode gestellt, als Lügner überwiesen und gestrafft werden sollten². Die päpstlichen Legaten dagegen und mit ihnen die orientalischen Biskare wollten das persönliche Erscheinen aller Photianer vermeiden, und sandten sogleich Deputirte an die beiden Angehuldigten, um sie zu vernehmen. Diese erklärten, von der Gemeinschaft des Photius nicht ablassen zu wollen; die Synode aber, hievon benachrichtigt, rief aus: „nun so sollen sie auch das Loos des Photius theilen.“ Darauf stellte Baanes im Namen des Senates den Bischöfen vor: „wenn der Senat, wie es bei Synoden gebräuchlich ist, am Ende mitunterschreiben soll, so müssen Photius und seine Anhänger von der Synode gehört und in unserer Gegenwart durch Vorhalt der Canones widerlegt werden. Sie müssen hier vor unsren Augen das Urtheil Roms vernehmen, und wenn sie nichts entgegnen können, dann wird ebendadurch die Welt wieder geheilt werden. Wie aber sollen wir ein Urtheil unterschreiben, wenn jene rufen können: wir wollen unsere Absetzung selbst hören und die Gerechtigkeit verlangt,

¹ Mansi, l. c. p. 44 sqq. 322 sqq. Harduin, l. c. p. 788 sqq. 1035 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 85 f. Alle drei Altenstücke, welche in dieser Sitzung verlesen wurden, hat der griechische Text wieder beträchtlich verkürzt.

² Anastasius nennt sie wiederholt „ehemalige“ Bischöfe, der griechische Text hat: οἱ ποτε ἐπίσκοποι, wahrscheinlich waren sie jetzt suspendirt.

däß man uns höre, wenn man uns verurtheilt? Wir glauben nicht, daß solches Verfahren (Verurtheilung ohne sie zu hören) gerecht wäre. So beurtheilten, d. h. für ungerecht hielten wir, bevor ihr hieher kamest, auch die Sentenz des Papstes Nikolaus und ihre Wiederholung durch Hadrian (erst eure obige Erklärung S. 392 f. hat uns hierüber beruhigt). Als ihr aber selbst ankamet, nahmen wir euch wie hl. Apostel auf (weil eure Ankunft die Abhaltung der Synode und damit eine neue zweckmäßige Behandlung der Sache verbürgte). Wir bitten nun, heilet diejenigen, welche frank sind; wenn man aber jene nicht hört, werden auch die Gewissen nicht geheilt"¹.

Metrophanes von Smyrna suchte zu vermitteln, erklärte aber doch das Verlangen des Senates für gerecht, nur solle man die Betreffenden zuerst fragen, ob sie sich der Synode und ihrem Urtheil unterwerfen wollten. — Dieß war in sofern gegen den Sinn der päpstlichen Legaten, als sie von dem Gedanken ausgingen: „Rom hat gesprochen, die Sache ist also entschieden, und es ist nicht Aufgabe der Synode, ein neues Urtheil erst zu fällen, sondern nur das römische allgemein zu publiciren. Wer letzteres bereits sicher vernommen hat, ist jetzt schon durch dasselbe gebunden.“ Sie fragten deßhalb: „ist denn diesen Bischöfen das Urtheil Rom's noch nicht bekannt?“ und Baanes antwortete: „nein, denn sie waren nicht selbst in Rom und haben ihre Verurtheilung nicht mit eigenen Ohren vernommen“ (er will sagen, damals im J. 863, als die fragliche Sentenz von Nikolaus und seiner Synode gefällt wurde, waren sie nicht in Rom, wohl aber waren sie früher mit Ursaber, S. 236, zu Rom gewesen. Die Legaten erwiederten: wir können eine von Rom gesprochene Sentenz nicht wieder aufheben, das wäre den Canones zuwider. Die Photianer waren wenigstens durch ihre Deputirten in Rom anwesend², und haben die über sie verhängte Sentenz vernommen. Damit aber das Urtheil ihnen ganz förmlich und offen publicirt werde, mögen sie eintreten.“ Auf diese Weise suchten die Legaten einerseits das Princip Roma locuta res decisa aufrecht zu erhalten, und andererseits doch den Forderungen der Commissäre zu genügen. Diese bezeugten ihren Beifall, anerkannten auch scheinbar jenes Princip, indem sie sagten: „sie mögen

¹ Die Rede des Baanes hat mehrere schwierige Stellen, die ich in obiger Uebersetzung deutlich zu machen suchte, während Fleury, Zager u. Al. sie geradezu übersprungen haben.

² So war z. B. der kaiserliche Sekretär und Gesandte Leo auf dem römischen Convente des Jahres 862, s. S. 248.

also eintreten, um das Urtheil Roms zu vernehmen," widersprachen jedoch dem Princip sogleich wieder durch den Beifatz: „wenn sie etwas gegen den römischen Spruch einzuwenden haben, mögen sie es vorbringen, wenn nicht, so müssen sie sich dabei beruhigen.“ Der ganz richtigen Bemerkung der Legaten: „sie suchen nur Ausflüchte, denn die ganze Welt weiß ja, daß das Urtheil über sie bereits gefällt ist, sie wollen sich nur nicht unterwerfen," widersprachen die Senatoren mit den Worten: „nein, sie wollen dem Urtheil nicht entgehen, sondern verlangten, wie Ledermann weiß, stets selbst genaue Untersuchung und Entscheidung.“ Offenbar war diese Entgegnung nicht ganz ehrlich und leidet an einer fallacia amphiboliae, denn das Urtheil, welches die Photianer verlangten, war durchaus nicht dasjenige, von welchem die Legaten sprachen. Man kam endlich überein, nebst jenen beiden, Theophilus und Zacharias, noch fünf weitere Photianer eintreten zu lassen in den für Laien bestimmten Raum, und ihnen den ersten Brief zu verlesen, welchen Papst Nikolaus dem Kaiser Michael zugesandt hatte (S. 240). Allein die übrigen Photianer waren bereits wieder weggegangen und nur Theophilus und Zacharias noch anwesend. Die kaiserlichen Commissäre hoben auf's Neue hervor, wie sehr diese Beiden verwirrend auf das Volk wirken durch ihre Behauptung, Papst Nikolaus habe, während sie im Auftrage des Photius in Rom waren, mit ihnen, und darum mittelbar auch mit Photius, Kirchengemeinschaft gepflogen. Die Legaten hatten schon eingewilligt, den Theophilus und Zacharias vorzulassen, da erhob sich eine neue Differenz, wer sie vorrufen solle. Die Commissäre verlangten, daß wie bei den reuigen Bischöfen, so auch im vorliegenden Falle Solches von den Legaten geschehe, denn jene zwei Bischöfe hätten den libellus satisfactionis nicht zurückgewiesen, sondern noch gar nicht kennen gelernt. Die Legaten gaben auch hierin nach, und nachdem Theophilus und Zacharias eingetreten waren, wurden sie natürlich über ihre Angabe, Papst Nikolaus habe mit ihnen Kirchengemeinschaft unterhalten, befragt. Sie behaupteten dies auf's Neue, aber die Legaten widersprachen, besonders der Diacon Marinus, der damals, als jene in der Kirche St. Maria ad praesepe (M. Maggiore) zu Rom waren, dem Papste Nikolaus ministrirte. Er versicherte, Nikolaus habe ihnen in der Reihe der Bischöfe die Communion nicht ertheilt, und sie zur Communion überhaupt (wie Laien) nur zugelassen, nachdem sie eine schriftliche satisfactio ausgestellt und einen Eid geschworen hätten. (Näheres darüber erfahren wir beim Schluß dieser Sitzung.) Um die Behauptung, Papst Nikolaus habe irgendwie

(etwa indirekt) den Photius anerkannt, deutlichst zu entkräften, wurde auf den Wunsch der Legaten jenes Schreiben des Papstes an den byzantinischen Kaiser verlesen, welches im J. 860 seine Legaten Nedoald und Zacharias nach Constantinopel zu überbringen hatten, und das wir oben S. 240 kennen gelernt haben. Die kaiserlichen Commissäre erklärten: dieß Schreiben zeige in der That, daß Papst Nikolaus weder den Photius, noch die von ihm ertheilten Weihen anerkannt habe, und ließen darauf auch den zweiten Brief des Papstes an Kaiser Michael vom 19. März 862 verlesen, von dem wir ebenfalls schon oben S. 248 gesprochen haben. Der obengenannte abgesetzte Bischof Theophilus warf ein: „wenn Photius verdammt werde, so müsse man auch diejenigen verdammen, die ihn weihten, er aber sei nicht, wie man behauptet, bei dieser Ordination anwesend gewesen.“ Der Erzbischof Theodor von Carien, der bereits reconciliirt war, bemerkte: dem Theophilus und Zacharias glaubend, habe er bis vor Kurzem den Papst Nikolaus in Verdacht gehabt, als ob er anfangs den Photius anerkannt und erst später ihn zu stürzen gesucht habe. Zugleich forderte er den Theophilus auf, zu beweisen, daß er (in Rom) mit Nikolaus communicirt, ja sogar mit ihm comministrirt, d. i. mit ihm beim Cult celebriert habe. Darauf wiederholte wohl Theophilus seine Behauptung auf's Neue, aber die Beweissführung machte er von einer besondern schriftlichen Erlaubniß des Kaisers abhängig.

Auf Verlangen der Synode verlas sofort der Diakon und Notar Stephan das päpstliche Schreiben an Photius, das ebenfalls vom März 862 datirt war (S. 249). Kaum aber war es verlesen, so kam Theophilus wieder mit seiner Behauptung: Rom habe den Photius anerkannt. Man wies ihm nach, daß die Briefe des Nikolaus diesem ganz entschieden widersprächen und darin Photius nicht Patriarch, sondern Mönch genannt werde. Zugleich erklärte Theodor von Carien, auch er sei jetzt überzeugt, daß Photius in Rom nie anerkannt worden sei. Auf Befragen der Legaten versicherten die orientalischen Bifare, daß man weder im Patriarchat Antiochien noch in Jerusalem den Photius für den Bischof von Constantinopel erachtet und mit ihm Verbindung unterhalten habe, und Bifar Elias von Jerusalem fügte bei, auch die Apotisiare, welche der Kaiser wegen dieser Synode nach Jerusalem geschickt habe, könnten dieß bestätigen. Darauf rekapitulirte Metrophanes, daß sonach Photius weder in Rom noch im Orient anerkannt worden sei, und Theodor von Carien bedauerte, daß er früher geirrt habe.

Zum Schluß brachten die kaiserlichen Commissäre den Punkt, daß

Theophilus und Zacharias in Rom eine Urkunde ausgestellt hätten, nochmals zur Sprache, und es zeigte sich, daß es in Rom Sitte sei, von jedem Gäste, der die Kirche besuchen wolle, eine Versicherung seiner Orthodoxie zu verlangen, und daß auch jene Beiden — sie konnten es selbst nicht läugnen — eine solche Urkunde ausgestellt und darin ihre Orthodoxie und Ueber einstimmung mit der römischen Kirche versichert hätten. Nach solcher Erklärung hätte ihnen Papst Nikolaus allerdings die Communion reichen können. Sie aber wollten jetzt den libellus satisfactionis, den sie unterschreiben sollten, nicht einmal anhören, und wurden nun von der Synode entlassen. Das Weitere verschob man auf eine spätere Sitzung¹.

Bei den Akten der fünften Sitzung bemerkt Anastasius, daß die Zahl der Synodalmitglieder immer größer geworden sei. Manche Bischöfe waren zu spät in Constantinopel angekommen, und andere hatten den libellus satisfactionis nicht gleich ansangs unterschrieben. So treffen wir jetzt bei der fünften Sitzung z. B. die beiden Metropoliten Basilus von Ephesus und Barnabas von Cyzicus, welche bisher fehlten.

Sowohl die griechische Epitome als die lateinische Uebersetzung der Synodalakten sagt ausdrücklich, daß die fünfte Sitzung XIII Cal. Nov., also am 20. Oktober gehalten worden sei; aber durch ein Versehen des Baronius ist die irrite Angabe „19. Oktober“ fast in alle späteren Bücher übergegangen.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung verkündete der Chartophylax Paul von Constantinopel, der, von Photius zum Erzbischof von Cässarea erhoben, später zu Ignatius zurückgekehrt war (S. 362), und jetzt als Beamter der Synode funktionirte, daß nun auch Photius, vom Kaiser gesandt, in der Nähe sei, um vor die Synode gestellt zu werden. Die päpstlichen Legaten fragten, ob er selbst wünsche, vorgelassen zu werden, und da Niemand hierüber Auskunft geben konnte, schickten sie eine Deputation aus lauter Laien an ihn ab, um ihn selbst zu befragen. Er antwortete: „man hat mich nie zu dieser Synode eingeladen, und ich wundere mich, daß es jetzt geschieht; aber ich erscheine nicht freiwillig und spreche mit dem Psalmisten: ich habe eine Hut an meinen Mund gelegt, Ps. 38, 2. Das Weitere möget ihr selbst in der Bibel lesen.“ Die folgenden Psalmworte lauten nämlich: „da der Gottlose mir entgegenstand.“ Er wollte

¹ Mansi, l. c. p. 53 sqq. 327 sqq. Harduin, l. c. p. 797 sqq. 1042 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 86—92.

sagen: „ich habe mir vorgenommen, vor euerer gottlosen Versammlung gar nicht zu sprechen.“ Die päpstlichen Legaten bemerkten deshalb nach Meldung seiner Worte: „wir berufen ihn ja nicht, um etwas von ihm zu lernen (er mag also wohl schweigen), sondern um der vielen Mühe, welche Rom und die orientalischen Kirchen wegen seiner hatten, einmal ein Ende zu machen.“ Anastasius bemerkte dazu: die Legaten hätten hier des Orients nur Höflichkeits halber erwähnt, denn in der That habe das Morgenland vor der Synode gar nie etwas in der Sache des Photius gethan. — Auf den Vorschlag des Elias von Jerusalem ließ die Synode dem Photius die in seinen Worten liegende Schmähung verweisen und ihm eine andere Psalmstelle vorhalten: „mit Baum und Gebiss sollst du die Backen derjenigen bezwingen, die dir nicht nahen wollen;“ dieser Text werde mit Hülfe des Kaisers an ihm in Vollzug gebracht werden. Da Photius auf's Neue erklärte, daß er nicht freiwillig erscheinen wolle, ließ ihm die Synode sagen: sie habe ihn anfangs nach kirchlicher Weise zum Erscheinen eingeladen, er aber habe sich im Gefühl seiner Schuld zu kommen geweigert, deshalb befahle sie jetzt, daß er eingeführt werde. — Dies geschah. Nach ein paar Formalitätsfragen zur Constatirung der Identität der Person des Photius, welche von den Legaten gestellt, von den Commissären beantwortet wurden, wandten sich erstere an Photius selbst mit den Worten: „nimmt du die Beschlüsse der Päpste, insbesondere die des Papstes Nikolaus, an?“ Er gab keine Antwort; ebenso wenig auf die zweite Frage: ob er die Bestimmung Hadrians anerkenne. Auf die weitere Neufragerung der Legaten, er sei ein Frevler und Ehebrecher (S. 241), sprach er: „Gott hört mich, wenn ich auch schweige, „und als die Legaten bemerkten, sein Schweigen werde ihn nicht retten, erwiederte er: „auch Jesus ist durch Schweigen der Verurtheilung nicht entgangen.“ Diese Vergleichung mit Christus verursachte Entrüstung. Photius aber verweigerte jetzt Antwort auf mehrere Fragen, und so auch auf die Forderung der orientalischen Bikare: er solle sein bisheriges Benehmen und seine gegen Ignatius abgehaltenen Synoden widerrufen und verwerfen. Als Zeugnisse gegen ihn wurden sofort die drei päpstlichen Schreiben an Kaiser Michael und an Photius selbst, welche schon in der vierten Sitzung publizirt worden waren, wieder verlesen, und ebenso der erste Brief des Papstes Nikolaus an Photius vom J. 860, der in der Briefsammlung des Papstes die Nummer 3 trägt und oben S. 240 von uns besprochen wurde.

Darauf hielt Elias von Jerusalem zugleich im Namen seines antiochen-

nijschen Collegen eine Rede, des Inhalts: „wie die früheren Kaiser (allgemeine) Synoden berufen hätten, so auch der gegenwärtige. Derselbe habe ihn und seinen Collegen während ihrer bereits fast zweijährigen Anwesenheit in Constantinopel ermahnt, unparteiisch zu sein, und sie seien dieß auch. Aber es sei völlig wahr, was er schon früher behauptet habe, daß Photius nie an die Patriarchate Antiochien und Jerusalem geschrieben und auch nie einen Brief von dort erhalten habe. Derselbe sei sonach vom Orient so wenig anerkannt worden als von Rom, und es sei allbekannt, daß er den Stuhl von Constantinopel sich widerrechtlich angemaßt habe. Man gebe ihm nun den Rath, sein Vergehen zu erkennen und Buße zu thun, damit er doch noch als Laie in die Kirche aufgenommen und selig werden könne.“ — Nachdem auch Baanes diesen Rath zu dem seinigen gemacht, ließen die päpstlichen Legaten ihr Votum verlesen, worin sie erklärt: „Jedermann sehe, daß die Erhebung des Photius und die Absehung des Ignatius nicht gebilligt werden könne. Sie, die Legaten, würden kein neues Urtheil fällen, denn schon seit Jahren sei ein solches durch Papst Nikolaus gefällt und von Hadrian bestätigt. Ueberdies habe man von den Vikaren des Orients gehört, daß Photius auch dort nicht anerkannt worden sei. Hienach könne kein Christ ihn anerkennen, und sein Angriff auf den Stuhl von Constantinopel werde nun von den Legaten anathematisirt, damit nicht auch anderwärts der rechtmäßige Bischof vertrieben werde. Ob diese Sentenz der Legaten und ihres Stuhles der Synode gefalle? Wenn nicht, so würden doch die Legaten ihn publiciren.“ Die Synode gab freudig ihre vollständige Zustimmung, und Photius wurde sowohl von den Legaten als von Baanes zur Unterwerfung ermahnt, mit dem Beisatz, die ganze Kirche, Rom und der Orient, hätte ihn ausgeschlossen, nirgends mehr finde er Recht. Sententios, wie später Hus, erwiederte er: „mein Recht ist nicht auf Erden;“ die Synode aber gewährte ihm noch eine Frist, um sich des Bessern zu bedenken, und entließ ihn mit einer Ermahnung durch Baanes. Damit schloß die Sitzung¹.

¹ Mansi, l. c. p. 74. 339. Harduin, l. c. p. 817. 1050. Hergenröther, a. a. D. S. 92 ff.

§ 491.

Sechste, siebente und achte Sitzung der achten allgemeinen Synode.

Der sechsten Sitzung am 15. Oktober¹ wohnte der Kaiser selbst bei, und außer den päpstlichen Legaten, dem Patriarchen von Constantinopel und den orientalischen Vikaren waren bereits 37 Bischöfe, darunter 14 Metropoliten, gegenwärtig. Metrophanes von Smyrna eröffnete die Sitzung mit einer Rede, worin er die Patriarchate mit den großen Lichten am Himmel, die Synode mit dem Paradies und der Arche, den Kaiser mit Noe verglich, der diese Arche bereitet habe sc. Darauf wurde ein Epanagnostikon der römischen Legaten verlesen, worin sie zuerst die Verdienste des Kaisers um die kirchliche Angelegenheit schilderten, wie er sogleich den Photius vertrieben, den Ignatius wieder eingesetzt und eine Gesandtschaft nach Rom geschickt habe. Papst Hadrian habe darauf eine Synode in der St. Peterskirche veranstaltet, die Beschlüsse seines Vorfahrers bestätigt und sie, die Legaten, nach Constantinopel geschickt. Bereits hätten sie in den früheren Sitzungen, — und damit gehen sie zu ihrem Thema über, — die in Rom längst gefassten Beschlüsse über Photius veröffentlicht, und der Kaiser werde nun gebeten, die Durchführung derselben nicht mehr länger verzögern zu lassen. (Die Synode solle also keine eigene Entscheidung geben, sondern nur durchführen, was Rom bereits beschlossen habe.) Auch im Orient sei ja Photius niemals als Patriarch anerkannt worden.

Auf Befehl des Kaisers wurden jetzt die von Photius ordinirten Bischöfe eingeführt, und auch ihnen die zwei Schreiben des Papstes Nikolaus an Kaiser Michael und an Photius vom J. 860 verlesen (S. 240); auch hielt Elias von Jerusalem eine Rede über die Unrechtmäßigkeit der Absetzung des Ignatius und der Erhebung des Photius. Es sei nicht wahr, was die Photianer behaupten, daß Ignatius selbst resignirt habe, und selbst wenn er es gethan, wäre es nicht gültig, weil erzwungen. Ebenso unrichtig sei der zweite Hauptatz der Photianer: wenn man den Photius abseze, müsse man auch alle Bischöfe, die ihn ordinirten, absetzen. Diez

¹ Die Uebersetzung des Anastasius hat irrig VIII. Cal. Octobrias statt Novembres; der griech. Auszug hat das Richtige. Ueber den Vorfall, den jetzt der Kaiser führte, s. Bd. I. S. 30.

sei nicht nöthig, denn sie seien durch kaiserliche Gewalt dazu gezwungen worden, und überdies habe man auch auf der zweiten allgemeinen Synode den Timotheus von Alexandrien und seine Bischöfe nicht abgesetzt, wohl aber den Maximus, den sie geweiht hatten (s. Bd. II. S. 2, 5 u. 19). Von denen, die den Photius weihten, werde darum Niemand abgesetzt als Gregor von Syrakus, der schon vorher abgesetzt war¹. Viele von den früheren Anhängern des Photius hätten bereits zur Synode ihre Zuflucht genommen und Verzeihung erlangt, weil aber Andere wegen der Versprechungen, Schwüre und Unterschriften, die sie dem Photius geleistet, Bedenken trügen, daß Gleiche zu thun, so seien anmit von den römischen und orientalischen Legaten alle diese Versprechen v. Kraft der kirchlichen Binde- und Lösegewalt für nichtig erklärt.

Um der Sache mehr Nachdruck zu geben, ermahnte Kaiser Basilius selbst die Bischöfe des Photius zur Unterwerfung und ließ sich sogar mit einigen von ihnen in eine Disputation ein, so zunächst mit Euthymius, den Photius zum Bischof von Cäsarea in Cappadocien gemacht hatte, und welcher behauptete: das Verlesene und Vorgetragene (die Sentenz Rom's und der orientalischen Bikare) sei nichtig. Der Kaiser erwiederte: „wenn du glaubst, diese Sentenz sei wirklich von jenen Patriarchen ausgegangen, so mußt du dich unterwerfen; zweifelst du aber an ihrer Aechtheit, so mußt du selbst zu den Patriarchalstühlen gehen, um dich zu erkundigen.“ Um seinen Collegen gegen dieses Dilemma zu retten, entgegnete Zacharias, ein Lieblingsschüler des Photius und von ihm auf das Bisthum Chalcedon erhoben: „die Canones stehen über dem Papst und den Patriarchen, und es ist schon öfters ein Beschluß des Papstes wieder aufgehoben worden. So hat Papst Julius z. B. den Marcell von Ancyra für unschuldig erklärt (s. Bd. I. S. 499), und doch wird derselbe jetzt allgemein für einen Keizer erachtet. Wenn nun im vorliegenden Fall der Beschluß des Papstes Nikolaus mit den Canones übereinstimmend wäre, so würden wir folgen, aber dem ist nicht also. Die beiden Argumente, die der Papst gegen Photius vorbringt, beweisen nicht, daß ein einmal Ordinirter wieder abzusezzen sei. Wenn es heißt: man solle keinen Laien zum Bischof erheben, so wird damit den Weihenden Vorsicht eingeschärft, nicht aber der Geweihte verurtheilt; zudem sind in praxi schon Viele

¹ Hieraus erhebt, daß Eulampius von Apamea und Petrus von Sardeis, die mit Gregor zugleich von Ignatius und später auch von Rom abgesetzt worden waren, bei der Ordination des Photius nicht betheiligt gewesen sind, sonst wäre ja die Zahl der ordinatores depositi größer gewesen.

aus dem Laienstand zu Bischöfen erhoben worden, z. B. Neftarius, Ambrosius ec. Was ihnen galt, muß auch für Photius gelten. Wenn man aber weiter vorbringt: er sei von Abgesetzten geweiht worden, so ist dieß nicht richtig, denn sie waren nicht wegen Verbrechen abgesetzt worden, sondern nur, weil sie den kirchlichen Frieden (früher) gestört hatten; solche aber sind stets wieder aufzunehmen, wenn sie sich wieder einigen und ihren Widerstand aufgeben (und dieß ist von Gregor von Syrakus geschehen). Und selbst wenn Gregor verurtheilt war, so liegt doch nicht auf Photius eine Schuld, sondern auf denen, die ihn dem Gregor (zur Weihe) vorsührten¹, und selbst diese können schuldlos sein; denn so hat z. B. Anatolius von Constantinopel den Euthyches aufgenommen, obgleich Flavian denselben verurtheilt hatte, und dennoch wurde Anatolius auf der vierten allgemeinen Synode nicht bestraft." Zacharias führte noch ein paar ähnliche Beispiele an, verschwieg aber kluglich den Hauptpunkt, daß Rom die Erhebung des Photius darum vor Allem für ungültig erklärt, weil der Stuhl von Constantinopel nicht erledigt war.

Der Kaiser erwiederte: „die angeführten Beispiele passen nicht, denn bei ihnen ist eben der eine Patriarch wegen eingetretener Umstände anders verfahren als der andere — und jeder war dazu berechtigt —, ihr aber seid von allen Patriarchen verurtheilt, und nur aus Mitleid bin ich dafür besorgt, daß ihr von der Synode Verzeihung und Gnade erlanget. Wir wissen ja Alle, daß ihr bloß Laien seid (d. i. daß euere Weihe durch Photius ungültig ist), und ich habe euch nicht hieher bringen lassen, damit ihr belst und ungeordnet redet, denn alles Eurige ist Lug und Trug.“ Sie riefen: „das wagt nicht einmal der Teufel zu sagen.“ Vom Kaiser zum Zeugniß aufgefordert, behauptete Eulampius von Apamea, Ignatius habe freiwillig resignirt; die Legaten aber tadelten es, daß der Kaiser sich mit Eulampius unterrede, qui depositus et anathematizatus est a sancta Romana ecclesia, und verlangten, daß die von Photius geweihten Bischöfe jetzt gefragt würden, ob sie sich dem sie betreffenden Spruche Roms unterwerfen wollten oder nicht. Der Kaiser war damit einverstanden und die Legaten stellten die bezügliche Frage an die drei Bischöfe von Heraklea, Creta und Celenderis (in Iaurien). Sie verweigerten die Unterwerfung und wurden entlassen. Darauf wandte sich Metrophanes gegen Zacharias

¹ So glaube ich hier προστείν fassen zu müssen, nicht = promovere, wie Anastasius übersetzte; προστείν hat oft die Bedeutung von zu führen. Erst durch diese Auffassung kommt Sinn in die Stelle, welche der griechische Epitomator fast ganz vollständig aufgenommen hat.

von Chalcedon, um seine obige Rede ausführlich zu widerlegen. Es sei für's Erste rechtswidrig, daß die Photianer, welche selber den Papst Nikolaus als Richter angerufen hätten, sich jetzt seinem Spruche nicht unterwerfen wollten. Zweitens seien die Beispiele von Nektarius, Ambrosius, Tarasius &c. nicht passend, denn die Verhältnisse bei Photius seien ganz andere, namentlich sei zur Zeit seiner Erhebung der Stuhl von Constantinopel gar nicht erledigt gewesen; auch sei seine Wahl durch Kaiserliche Gewalt erzwungen und er von keinem einzigen Patriarchen anerkannt worden. Endlich werde drittens auch durch die Beispiele nichts bewiesen, welche Zacharias angeführt habe, um zu zeigen, daß schon öfters der von einer Seite Excommunicirte von einer andern recipirt worden sei. Allerdings sei Marcell von Anchra von Papst Julius und der Synode zu Sardika anerkannt und nachmals dennoch allgemein verworfen worden; allein darum, weil er später Errthümer gelehrt habe, sei er von Silvanus und seinen Freunden anathematisirt worden, und Papst Liberius habe zugestimmt (J. Bd. I. S. 737). — Zacharias wollte wieder antworten, aber die päpstlichen Legaten machten dem nutzlosen Reden ein Ende und forderten die Photianer auf, sich der Synode und der Entscheidung Roms vom J. 863 zu unterwerfen. Diese Aufforderung unterstützte der Kaiser durch ein sehr warm gehaltenes Epanagnostikum, daß er verlesen ließ, und worin er die Verirrten in eindringlichen und rührenden Worten ermahnt, die gegenwärtige Zeit der Gnade und Milde nicht unbenußt vorübergehen zu lassen. Sein heißester Wunsch sei, daß auch nicht Einer außerhalb der Kirche bleibe und verloren gehe, und er habe die Legaten Roms und der orientalischen Patriarchate dringend um Beihilfe dazu gebeten. — Diese versicherten sofort auch ihrerseits möglichste Nachsicht, und zum Schluß erklärte der Kaiser: wenn die Photianer nicht jetzt sogleich das angebotene Heilmittel annehmen wollten, so sollten sie sieben Tage Zeit haben, um ihr Bestes zu bedenken; falls sie dieß aber nicht wollten, müßten sie kommenden Freitags vor der Synode erscheinen, um deren Urtheil zu vernehmen¹.

Auch bei der siebenten Sitzung, am Samstag den 29. Oktober, war der Kaiser wieder persönlich zugegen, und auf seinen Befehl befragte Baanes die päpstlichen Legaten und die orientalischen Vikare, ob Photius, dessen Frist abgelaufen sei (S. 403), eingeführt werden solle. Die Frage

¹ Mansi, l. c. p. 81 sqq. 343 sqq. Harduin, l. c. p. 823 sqq. 1054 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 97 ff.

wurde bejaht, und Photius erschien sammt Gregor von Syrakus. Auf Verlangen des Legaten Marinus mußte er den Stab, den er als Zeichen seiner bischöflichen Würde mitgebracht hatte, ablegen, und wurde im Namen der Legaten und der orientalischen Vikare von Baanes befragt: ob er die in der vorvorigen Sitzung ihm angesonnene schriftliche Erklärung seines Unrechts *rc.* zu übergeben bereit sei. Er erwiederte: „ich und Gregor antworten nur dem Kaiser, nicht aber Vikaren,” und zugleich sprachen sich beide dahin aus: an den Legaten *rc.* sei es, Buße zu thun. Auf diese Frechheit entgegneten letztere kurz und würdig, die orientalischen Vikare dagegen etwas heftiger und wortreicher; Photius aber meinte, er sei nicht gekommen, um Schmähungen anzuhören. Darauf wurden auch die von ihm geweihten Bischöfe eingeführt und befragt, ob sie jetzt den libellus zu unterschreiben geneigt seien. Einige verneinten dies sogleich, Andere fragten, welcher libellus denn gemeint sei, und als die Legaten erwiederten: „der, den wir von Rom mitgebracht haben” u. s. f., sprachen sich zwei Photianer sogleich entschieden dagegen aus. Baanes bemerkte ihnen: „ist je gehört worden, daß eine Partei siegte, welche alle Patriarchate gegen sich hätte? Dies ist bei euch der Fall. Wer soll euch denn helfen?” Die Photianer erwiederten: „die Canones der Apostel und Concilien.” Darauf Baanes: „Wo hat denn Gott die heiligen Canones niedergelegt? In den Kirchen oder anderwärts? Und gibt es denn Kirchen außerhalb der fünf Patriarchate, die hier vertreten sind?” Die Photianer sagten jetzt: der Kaiser habe ihnen keine Zusicherung gegeben, frei sprechen zu dürfen; Baanes aber zeigte die Nichtigkeit dieser Ausrede mit dem Beifügen: „der Kaiser gestatte ihnen volle Redefreiheit, aber da sie nur Schmähungen vorbrächten, seien die Richter (die Legaten und die orientalischen Vikare) nicht geneigt, sie länger anzuhören.“ Photius und seine Freunde protestirten jedoch gegen diese Richter, behauptend, daß dieselben sowohl den Canones als ihren eigenen Patriarchen zu wider handeln. Wie schon früher entgegnete auch jetzt der Kaiser: wenn sie dieß behaupten, so sollten sie sich persönlich zu den Patriarchalstühlen begeben, um deren Entscheidung zu erfahren. Die Photianer aber verlangten, die Sache solle in Constantinopel auf's Neue untersucht werden. Dagegen verwahrten sich die Legaten, erklärend, schon im J. 863 habe Papst Nikolaus den Photius wegen Vertreibung des Ignatius verurtheilt, worauf Photius sogar über den Papst das Anathem zu sprechen gewagt habe. Es sollen darum die Akten der römischen Synode unter Nikolaus und ebenso die Urkunden Hadrians und seiner Synoden verlesen werden. Dies geschah. Zuerst kam

das lange Schreiben des Papstes Nikolaus an alle Bischöfe und Cleriker des Patriarchats Constantinopel, vom 13. November 866 (jeine ep. 10), worin die Beschlüsse der römischen Synode des Jahres 863 gegen Photius und seine Anhänger, sowie gegen Gregor von Syrakus und die Ikonoklasten enthalten waren (S. 341 f.). Darauf folgten die zwei Schreiben Hadrians an den neuen Kaiser Basilius Macedo und an den wiedereingesetzten Ignatius, vom 1. August 868, die ersten, welche nach dem großen Umschwung zu Constantinopel von Rom erlassen worden waren, und die Freude über die Absetzung des Photius ic. ausdrückten (j. S. 372). Auch die zwei späteren Schreiben Hadrians an den Kaiser und an Ignatius, welche die zur achten allgemeinen Synode abgesandten Legaten mitgebracht und bereits in der ersten und dritten Sitzung publicirt hatten (S. 378 f. 389), wurden wieder verlesen. Die letzte Stelle endlich nahmen die sechs Aktenstücke der römischen Synode vom J. 869 ein (S. 376), neue Verwerfung des Photius und seiner Anhänger enthaltend.

Darauf verlangten die römischen Legaten abermals die Publikation der schon von Papst Nikolaus gefällten Sentenz, indem ja diese allgemeine Synode nicht den Zweck habe, das Urtheil Roms zu entkräften, und es wurde jetzt in der That, nachdem zuvor Ignatius noch eine Rede gehalten, durch den Notar und Diakon Stephan das Anathem über Photius verkündet mit den Worten: „dem Höfpling und Eindringling Anathema! Dem schismatischen und verurtheilten Photius Anathema! Dem Ehebrecher (S. 241) und Vatermörder (S. 343) Photius Anathema! Dem Lügenfabrikanten Anathema! Dem Erfinder falscher Lehren Anathema! . . . Allen seinen Anhängern und Gönnern Anathema! Dem Gregor, ehemaligem Bischof von Syrakus, Anathema! Dem abgesetzten und schismatischen Eulampius Anathema!“ Schließlich folgten noch die üblichen Acclamationen, diesmal etwas vollständiger, zu Ehren des Kaisers und der Kaiserin, der Päpste Nikolaus und Hadrian, des Ignatius, der übrigen Patriarchen, auch der römischen Legaten, der orientalischen Vikare, des kaiserlichen Senates und der ganzen Synode¹.

Die achte Sitzung am 5. November war wieder um einige Mitglieder des griechischen Episcopats reicher, und auf Befehl des abermals anwesenden Kaisers leitete Baanes die Geschäfte mit den Worten ein: „in

¹ Mansi, l. c. p. 96—133 u. 357 sqq. Harduin, l. c. p. 837 sqq. 1065 sqq. Hergenhäuser, a. a. O. S. 105 ff.

vergangener Zeit (unter Photius) haben Clerus, Senat und Volk, durch Gewalt gezwungen, manches Unrechte unterschrieben, aber heute will der Kaiser, daß alles dieß verbrannt werde, damit Gott einem Jeden, der sich daran betheiligte, seinen Fehltritt verzeihe.“ Die Legaten lobten diesen Entschluß des Kaisers, daß zu vollziehen, was der Papst verlangt habe (S. 377), und baten Gott, den frommen Kaiser zu bewahren, der seine Gemeinde regiere. Auch die griechischen Bischöfe, welche die fraglichen Unterschriften geleistet hatten, erklärten sich einverstanden, und auf Befehl des Kaisers wurde in der Mitte des Sitzungsslokals ein ehernes Gefäß mit Feuer aufgestellt. Zugleich brachte der Diakon Theophylakt von Constantinopel in einem Sacke jene Urkunden herbei, deren Unterschrift Photius von allen Clerikern und Laien, Vornehmen und Niedern erpreßt hatte, sammt den falschen Akten der gegen Ignatius und Papst Nikolaus gehaltenen Aftersynoden. Alle diese Aktenstücke wurden nun in's Feuer geworfen und gänzlich vertilgt.

Darauf bemerkte der Kaiser, auf seinen Befehl seien auch jene falschen Patriarchalvikare, welche in den (falschen) Akten der Photius'schen Aftersynode als anwesend aufgeführt seien (S. 356), herbeigeführt worden. Man ließ sie eintreten und fragte zunächst den Mönch Petrus, ob er der fraglichen Versammlung beigewohnt und ihr eine Schrift gegen Papst Nikolaus übergeben habe. Er läugnete beides mit dem Beifatz: „bin ich denn der einzige Petrus, der von Rom hieher kam, und gibt es nicht viele Tausende dieses Namens?“ Zugleich bat er, eine Vertheidigungsschrift, die er mitgebracht, verlesen zu dürfen, und sagt darin: „allerdings sei sein Name in den Akten jenes Conciliabulums genannt, allein er habe nie eine Klagschrift gegen den Papst übergeben, den Kaiser Michael nie belästigt und jener Synode, wenn sie je gehalten worden, nicht angewöhnt. Man möge ihm erlauben, wieder nach Rom zurückzukehren.“ — Hienach war Petrus ein Mönch aus Rom, der in den Akten des Aftersconcils als Stellvertreter des Abendlands, d. h. der mit Nikolaus unzufriedenen Partei, figurirte. — Auch Basilus, der als Vikar des Patriarchen von Jerusalem aufgeführt war, läugnete, eine Schrift gegen Rom eingereicht zu haben, und sprach, um seine Angabe zu bekräftigen, daß Anathem über den, der etwa Solches gethan habe. Auf weiteres Befragen erzählte er: er sei von Jerusalem nach Tripolis und von da nach Rom gegangen, Andachtshalber, sei unterwegs erkrankt, von Venetien nach Constantinopel gereist, unter Papst Benedikt, habe hier 20 Monate verweilt, aber aus Mangel an Unterhalt die Stadt wieder verlassen. Später, zur Zeit der

Absetzung des Ignatius, habe er sich wieder nach Rom und von da nach Constantinopel begeben, aber keine Schrift eingereicht und wisse nichts von einer Synode (nach dem Griechischen). Auch sei er nicht näher mit Papst Nikolaus bekannt gewesen (so daß er etwas gegen ihn hätte aussagen können). — Leontius endlich, angeblich Vikar Alexandriens, gab zu, daß er im Auftrag seines Patriarchen einen Brief an den Kaiser (Michael) überbracht habe, aber er sei sonst nicht Bevollmächtigter seines Bischofs gewesen und habe zur fraglichen Sache gar keine Beziehung gehabt. — Baanes fragte jetzt, was mit diesen Männern zu thun sei, welche eher Kaufleute als Vikare zu sein schienen; und die päpstlichen Legaten verlangten, sie sollten schriftlich das Anathem über die Urheber jener falschen Urkunden (des Photius) aussprechen. Sie erwiederten: „wir kennen diese Urkunden gar nicht, und der, der sie gemacht, ist ja schon anathematisirt“¹. Damit erregten sie den Schein, nur ausweichen zu wollen, wurden darum selbst mit dem Anathem bedroht und fügten sich endlich.

Darauf wurden die Metropoliten, deren Namen ebenfalls in den Synodalprotokollen des Photius standen, befragt: ob sie dieselben wirklich unterzeichnet hätten. Sie läugneten es auf's Entschiedenste, und es wurde nun auf Verlangen der Legaten der 20. Canon des Lateranconcils vom J. 649 verlesen, worin Jeder, der falsche Urkunden, Vikare, Zeugnisse u. dgl. beibringt (wie Photius), mit ewigem Anathem belegt wird². Metrophanes aber sprach in hochpathetischer Rede seine Freude über diesen neuen Sieg der Wahrheit aus.

Der Kaiser lenkte nun die Aufmerksamkeit für einige Zeit auf den Bilderstreit und stellte die Frage: was mit Theodor Crithinus³, dem gegenwärtigen Haupte der Ikonoklasten, zu thun sei, den er habe herbeibringen lassen. Die Legaten proponirten, man solle an ihn und seine Freunde einige der anwesenden kaiserlichen Beamten senden, mit der Aufrfordnung: sie sollten in den jetzt offenen Häfen der Rettung eingehen und ihren Irrthum ablegen, widrigenfalls sie Excommunication zu gewärtigen hätten. Die orientalischen Vikare unterstützten diesen Vorschlag, und auf Befehl des Kaisers begab sich Baanes mit dem Patricier Leo zu Theodor Crithinus, um ihm all' das zu melden. Als Theodor nicht antwortete, überreichte ihm Baanes im Auftrag des Kaisers ein Geldstück

¹ Nur in dieser Fassung ist der Satz und Zusammenhang verständlich.

² Vgl. Bd. III. S. 228.

³ Von ριθη = Gerste. Anastasius macht dazu die Bemerkung: quod interpretatur hordeaceus, qui videlicet est cibus irrationalium.

mit dessen Bildniß. Da der Ikonoklast es ehrerbietig annahm und dem Bildniß des Kaisers Achtung bezeugte, sprach Baanes: „der Kaiser läßt dir sagen, wenn du seinemilde, dem eines sterblichen Fürsten, die Achtung nicht verweigerst, wie kannst du dann das Bild unseres Herrn Jesus Christus und seiner heiligsten Mutter ic. verunehren?“ Theodor entgegnete: „er sei dem Kaiser unendlichen Dank schuldig, denn er habe ihn aus der Verbannung und dem Elend befreit. Seine Münze habe er ehrerbietig angenommen, weil der Kaiser es so befohlen, und so werde er auch das Bild Christi verehren, wenn man ihm beweise, daß Christus dieß befohlen habe.“ Baanes ermahnte ihn zur Unterwerfung, da alle fünf Patriarchate sich gegen die Ikonoklasten erklärt hätten, und meldete dann der Synode die Worte Theodors. Man verlas darauf das sechste gegen die Bilderstürmer gerichtete Capitulum des Papstes Nikolaus (und seiner Synode vom J. 863, s. S. 272), und drei nunmehr eingeführte Ikonoklasten, der Cleriker Niketas, der Laie Theophilus und der Rechtsgelehrte Theophanes, schworen öffentlich ihren bisherigen Irrthum ab, sprachen das Anathem über die Häupter des Ikonokasmus: Theodosius (Cassitera, s. S. 5), Antonius von Siläum und Johannes Grammatikus (s. S. 2), auch über Theodor Critinus, und wurden darauf, als neugewonnene Mitglieder der Kirche, vom Kaiser gefüßt. Elias von Jerusalem und die päpstlichen Legaten fügten noch einige Worte bei zum Lobe des Kaisers und seines Eifers für die Orthodoxie, und ließen dann durch den Diacon Stephan die Sentenz gegen die Bilderstürmer in zahlreichen Athanthen verkünden: „Anathem allen Häretikern! Anathem der Ge- noßenschaft, die gegen die hl. Bilder wütet! Anathem jedem, der ihre schlechten Gründe annimmt! Anathem denen, welche die gegen die Idole gerichteten Worte der hl. Schrift auf die Bilder beziehen! Anathem denen, welche die hl. Bilder Idole nennen! Anathem denen, welche sagen: außer Christus habe uns nochemand (Leo der Isaurier ic.) vom Götzendienst befreit! Anathem denen, welche behaupten, die Kirche habe je einmal Idole verehrt! Anathem dem Anastasius, Constantin und Niketas, welche unter den Isauern an der Spitze der Häresie standen (als Bischöfe von Constantinopel, s. Bd. III. 473)! Anathem dem Theodot, Antonius und Johannes (s. S. 2 u. 5)!“ Daran schloß sich die Wiederholung der schon in der vorigen Sitzung publicirten Athanthesismen gegen Photius¹.

¹ Mansi, l. c. p. 134 sqq. 382 sqq. Harduin, l. c. p. 874 sqq. 1086 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 110 ff.

§ 492.

Neunte Sitzung am 12. Februar 870.

Nach einer fast dreimonatlichen Unterbrechung versammelte sich die Synode wieder am 12. Februar 870 zur neunten Sitzung. Unterdessen war auch des Kaisers zweiter Sohn, Leo (später sein Nachfolger als Leo VI. oder der Weise), zum Mitaugustus erhoben worden, weshalb im chronologischen Datum dieser Sitzung auch sein Name erscheint. Ferner treffen wir bei derselben zum erstenmal einen Bevollmächtigten des Patriarchen Michael von Alexandrien, den Mönch und Archidiacon Joseph. Auch war die Zahl der anwesenden griechischen Bischöfe außer Ignatius und den Patriarchalvikaren auf 66 gestiegen; dagegen war diesmal der Kaiser nicht erschienen. — Man freute sich allgemein, daß nun auch das Patriarchat Alexandriens vertreten sei, und verlas das Creditiv Josephs, welches in Form eines Briefs des Patriarchen Michael an den Kaiser abgefaßt war. „Schon vor langer Zeit“, heißt es darin, „habe ich deiner Herrlichkeit, bester Kaiser, schreiben wollen, aber die Furcht vor einem fremden Volke (den Sarazenen, die seit dem siebenten Jahrhundert über Aegypten herrschten) hinderte mich daran. Kürzlich aber hat der Statthalter von Palästina, Tiberias, Tyrus und Aegypten (Alchmid der Tulunide, s. S. 389 Note) mir melden lassen, er habe ein Schreiben deiner Herrlichkeit erhalten, welches mich auffordere, einen Bevollmächtigten des alexandrinischen Stuhls sammt einem Brief nach Constantinopel zu senden, wegen der durch das Vorhandensein zweier Patriarchen dasselbst entstandenen Spaltung, indem der Kaiser hierüber auch Auswärtige hören wolle. Ich verlangte nun von ihm (dem Statthalter), daß er mir den Mönch Joseph, der früher mein Cleriker war, aber seit vielen Jahren seiner Neigung gemäß in der Einsamkeit lebte, zusende, was er auch that. Mit diesem Joseph schicke ich nun dir, o Kaiser, meinen werthlosen Brief, der gar nicht würdig ist, vor dir zu erscheinen. Aber ich weiß, daß du Christo nachahmst, der den Heller der Wittwe einem großen Schatz vorgezogen hat. (Darauf folgt ein unverständliches Citat aus einem Dichter, daß schon Anastasius, der die Originalworte vor sich hatte, nicht recht deuten konnte. Der griechische Epitomator hat es gänzlich ausgelassen.) Was aber die zwei in Constantinopel gleichzeitig vorhandenen Patriarchen anlangt, so kann ich wegen großer Entfernung und da ich über den ganzen Hergang nicht gehörig unterrichtet bin, nicht darüber urtheilen.

Aber bei euch gibt es viele Bischöfe, Abte, Cleriker und Mönche (ἄρχοντες = Cölibatäre) von Weisheit und Einsicht, deren Haupt und oberster Lehrer du selbst bist, orthodoxer Kaiser. Ihr, der Sache so nahe, erkennet besser, was recht und Gott angenehm ist. In der Geschichte des Mönches Alexander aber lesen wir, daß auch Jerusalem einst gleichzeitig zwei Patriarchen hatte. Der dreißigste Patriarch Marcius war nämlich aus Liebe zur Ascese in die Einsamkeit gegangen, und als man ihn nicht mehr fand, wurde Dius, nach dessen Tod Germanus, endlich Gordius gewählt. Aber jetzt kam auch Marcius wieder zurück und lebte mit Gordius in bester Eintracht. Endlich bitte ich dich, gnädigster Kaiser, denjenigen gnädig zu sein, welche von hier an dich abgeschickt wurden (Joseph und seine Begleiter), und zugleich allen Christen, die mit ihnen gemeinsam das Geschäft der Loskaufung der Gefangenen zu besorgen haben, damit sie und wir nicht in Verdacht gerathen.“ (Auch die Vikare von Jerusalem und Antiochien hatten, wie wir S. 390 sahen, die Aufgabe, die Befreiung gefangener Sarazenen zu erwirken.) — Als dieß Beiglaubigungsschreiben ganz befriedigend erfunden wurde, fragten die kaiserlichen Commissäre den alexandrinischen Deputirten Joseph, ob er auch von den bisherigen Beschlüssen der Synode, namentlich der Restitution des Ignatius und der Absetzung des Photius, Kunde erhalten habe und ihnen beistimme. Er bejahte beides auf's Entschiedenste und bezeugte dieß auch in einer schriftlichen Erklärung, die er verlesen ließ und die zugleich viel Lob auf den Kaiser, die päpstlichen Legaten und die orientalischen Vikare enthielt. „Er habe“, sagt er darin, „die bereits gefassten Beschlüsse ganz genau kennen gelernt, und gebe dem Beifall, was die Legaten und Vikare in diesen Dingen entschieden und gerichtet hätten.“ Sie also, und nicht die Synode, sieht er als die Richter an, und die Synode repetirte seine Behauptung, ohne irgendwelche Bemerkung, wenigstens nach der Uebersetzung des Anastasius. Der griechische Epitomator dagegen läßt die Synode sagen: „wir sehen, daß er unserem Urtheil beistimmt.“ — Joseph wurde nun förmlich als Vilar Alexandriens anerkannt, und auf Vorschlag der Legaten ging die Synode zu einem zweiten Gegenstand über.

Die Männer, welche einst in Gegenwart der päpstlichen Legaten Novald und Zacharias, also auf der Aftersynode des Jahres 861, Zeugniß gegen Ignatius abgelegt hatten (S. 242), wurden eingeführt und von den päpstlichen Legaten vernommen. Der Protospathar Theodor sagte aus: „der Kaiser Michael habe ihn gezwungen, zu beschwören, daß er

von einer Wahl des Ignatius nichts gesehen habe. Dies sei zwar buchstäblich richtig, da er an jenem Tag Hofdienst gehabt, allein er habe doch gewußt, daß Ignatius rechtmäßiger Bischof war, und habe selbst zwölf Jahre lang Kirchengemeinschaft mit ihm unterhalten. Nachmals habe er sein Vergehen einem Chartular, welcher Mönch war und 40 Jahre auf einer Säule gelebt habe, gebeichtet und die dafür auferlegte Buße verrichtet. Er anerkenne die Wiedereinsetzung des Ignatius, sowie diese hl. Synode und ihre Beschlüsse."

Ungefähr ähnlich verlief das Verhör des Consuls Leo, der ebenfalls auf Befehl des Kaisers Michael bei jenem Conciliabulum geschworen hatte, von einer Wahl des Ignatius nichts gesehen zu haben. Er war nämlich an jenem Tag nicht in der Stadt gewesen. Da er sein Vergehen bisher nicht gebeichtet und dafür noch nicht Buße gethan hatte, fragten ihn die päpstlichen Legaten unter Anderm: ob er geneigt sei, Buße zu übernehmen. Er bejahte es; dagegen wollte er über Photius das Anathem nicht sprechen, in der Meinung, es werde nur gegen Häretiker angewendet, Photius aber sei orthodox. Als man ihn jedoch lehrte, daß auch andere Vergehen mit dem Anathem belegt würden, anathematisirte er alle, „welche die hl. und allgemeine Synode anathematisire.“ Darauf wurden noch elf weitere Personen, mit Ausnahme eines Diacons lauter kaiserliche Beamte, darunter auch Ursaber (S. 236), von den päpstlichen Legaten vernommen, und auch sie behaupteten, zu einem falschen Schwur gegen Ignatius durch Androhung von Geldstrafen, Exil u. dgl. gezwungen worden zu sein. Die Legaten verlangten, daß auch alle Andern, welche das gleiche Vergehen begangen hätten, vor die Synode gestellt werden sollten; aber die kaiserlichen Commissäre zeigten, daß dies nicht möglich sei, weil ihre Zahl zu groß und nicht alle zur Hand seien, und schlugen vor, Ignatius und die übrigen Metropoliten sollten sie vorladen. Dies wurde genehmigt und das Epitium verkündigt, d. i. die siebenjährige Buße, welche von den Legaten und der Synode jenen falschen Zeugen gegen Ignatius angesetzt wurde, die für ihr Vergehen bisher noch nicht Buße gethan hätten. Sie müßten zwei Jahre lang in der untersten Stufe der Pönitenten, zwei weitere Jahre unter den Katechumenen verbleiben, und dürften in dieser Zeit weder Wein noch Fleisch genießen, außer an Sonntagen und den Festen des Herrn. Drei weitere Jahre müßten sie unter den Gläubigen stehen und je am Montag, Mittwoch und Freitag sich des Fleisches und Weines enthalten; dagegen dürften sie an den Festen des Herrn die Communion empfangen. Wer sich aber

nicht selbst melde, solle für immer aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt sein. Dabei erhielt Ignatius die Vollmacht, nach Ermessen die Strafe bei Einzelnen zu mindern.

Nachdem dieß erledigt, verlangten die päpstlichen Legaten, daß in der gleichen Sitzung auch noch jene Laien vernommen werden sollten, welche bei den Gelagen des Kaisers Michael Geistliche vorgestellt und Priester gewänder angezogen hatten (S. 334). Der Spatharocandidat Marinus und Andere erzählten auf Befragen der Legaten, wie sich die Sache zugegragen habe, und suchten sich damit zu entschuldigen, daß die Weigerung, den Willen des Kaisers zu thun, ihnen den Tod gebracht hätte. In der That habe er Einige, welche die Possen nicht mitmachten, hinrichten lassen. Nebrigens hätten sie ihre Sünde bereits dem Ignatius gebeichtet und von ihm Buße erhalten. Deszungeachtet erklärten die römischen Legaten, daß ihnen noch eine weitere Strafe in einer späteren Sitzung auferlegt werden solle, was denn auch durch den 16. Canon der Synode geschah. Darüber, ob Photius diese das Heiligste verhöhnen den Possen bei den Gelagen des trunkenen Kaisers mitangesehen habe oder nicht, konnten die Schuldigen keine Auskunft geben, wohl aber habe, sagten sie, die ganze Welt davon gewußt. Sie fügten noch bei: der Protospathar Theophilus, der bei diesen Possen den Patriarchen spielte (S. 334), sei bereits gestorben.

Endlich verlangten die päpstlichen Legaten, daß die von Photius eingirten Vikare der orientalischen Patriarchate nochmals vor die Synode gestellt würden, damit auch der neueingetretene College Joseph von Alexandrien die Beträgereien des Photius erkenne. So wurden denn Leontius, Gregor (Georg) und Sergius vorgeführt. Die beiden letztern waren in der achten Sitzung nicht vernommen worden; dagegen fehlten dießmal die dort genannten Petrus und Basilius, wahrscheinlich weil ihre Sache bereits für völlig erledigt galt. Den Leontius dagegen, welcher von Photius als Vikaner Alexandriens genannt worden war, sollte jetzt der wahre Abgeordnete dieses Stuhls, Joseph, näher examiniren. Er gab an: „ich bin ein Griech, kam als Sklave nach Alexandrien, wurde daselbst von Patriarch Michael gekauft und freigelassen, kam dann hieher, um Unterstützung zu finden. Wie ich schon früher sagte, bin ich nicht vom Patriarchen Michael hieher gesandt worden (in der achten Sitzung sagte er: der Patriarch habe ihm ein Schreiben mitgegeben), wohl aber schickte mich Photius nach Rom, um dort zu thun, was die Metropoliten (die Freunde des Photius) mir aufgetragen hatten. Aber Gott ist es bekannt, ich ging hin wie ein Vieh, ohne etwas zu wissen.“ — Auch

die beiden Andern, Georg und Sergius, waren von Photius nach Rom gesandt worden, um dort seine Beschlüsse gegen Papst Nikolaus zu publiciren, und auch sie wollten als homines rustici, die sie seien, von der Sache selbst nichts Näheres gewußt und nur gezwungen den Auftrag vollzogen haben. Außerdem läugneten sie, die Schrift gegen Papst Nikolaus, d. h. die angeblichen Synodalakten des Photius, unterschrieben zu haben, erklärten ihre Unterwerfung unter die Synode, sprachen das Anathem über Photius und erhielten Verzeihung¹.

§ 493.

Zehnte und letzte Sitzung.

Bei der zehnten und letzten Sitzung, am 28. Februar 870, führte wieder Kaiser Basilius Macedo mit seinem ältesten Sohne Constantin den Ehrenvorß; auch waren die drei Gesandten des abendländischen Kaisers Ludwig II. (S. 385), der Abt und römische Bibliothekar Anastasius, der Minister Suppo, ein Verwandter der Kaiserin, und der kaiserliche Tafelmeister Eurard, überdies zehn oder eisf Deputirte des Bulgarenkönigs zugegen, deren barbarische Namen Anastasius in seiner lateinischen Uebersetzung der Synodalakten noch barbarischer gemacht hat. — Nachdem sich Alle gesetzt hatten, stellte Baanes auf Befehl des Kaisers an die römischen Legaten und die Vikare der übrigen Patriarchate die Frage: was jetzt zu thun sei? Sie erwiederten: „vor Allem müssen die Canones verlesen werden, die von der Synode gebilligt werden sollen;“ und es wurden nun diese, 27 an der Zahl (der griechische Epitomator nahm nur 14 auf), durch den Diacon Stephan im obern, durch Diacon Thomas im untern Theil des Sitzungslokals mit lauter Stimme verlesen. Viele derselben sind gegen Photius und seinen Anhang gerichtet, und bei den meisten wird, da sie sehr wortreich sind, die Angabe ihres Hauptinhaltts ohne wörtliche Uebersetzung genügen².

1. Die alten Regeln der Apostel, der allgemeinen und Partikularsynoden, sowie der einzelnen Väter und Lehrer der Kirche müssen festgehalten werden (gegen die den Canones mehrfach widersprechende Erhebung des Photius).

¹ Mansi, l. c. p. 143 sqq. Harduin, l. c. p. 882 sqq. 1091 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 115 ff.

² Ueber diese Canones vgl. Assemani, Biblioth. juris orient. T. I. p. 325 sqq.

2. Alle Synodalbeschlüsse der Päpste Nikolaus und Hadrian über Ignatius und Photius müssen genau befolgt werden.

3. Das hl. Bild unseres Herrn Jesu Christus soll ebenso wie das hl. Evangelienbuch verehrt werden ($\pi\tau\sigma\kappa\nu\omega\epsilon\tau\delta\tau\iota$), denn wie die Worte der Schrift uns zum Heil führen, ebenso wirken auch die Bilder durch die Farben, und Alle, Gelehrte und Ungelehrte, ziehen daraus Nutzen. Was im Geschriebenen das Wort, das verkündigt und ver gegenwärtigt das Bild durch die Farben. Weil die Ehre auf das Principale (das Dargestellte) zurückgeht, deshalb müssen der Vernunft und der alten Tradition gemäß die Bilder verehrt werden, wie das hl. Evangelienbuch und wie das Bild des kostbaren Kreuzes. Wer jetzt das Bild Christi nicht verehrt, wird auch seine Gestalt nicht sehen, wenn er kommt, um seine Heiligen zu verherrlichen. Auch die Bilder der hl. Jungfrau und der Engel zeichnen wir, da auch die hl. Schrift sie in Worten darstellt; ebenso die Apostel, Propheten, Märtyrer und alle Heiligen.

4. Wir erklären, daß Photius weder je Bischof war, noch es jetzt ist, ferner, daß die von ihm Geweihten oder Beförderten das Amt, zu dem er sie erbob, nicht behalten dürfen, daß die von ihm zu Vorsteherstellen (in Klöstern) Benedicirten dieser Stellen verlustig gehen (nur der griechische Text gibt hier Klarheit), und daß die von ihm oder den von ihm geweihten Bischöfen eingesegneten Kirchen und aufgestellten Altäre auf's Neue gesegnet und errichtet werden müssen.

5. Kein Senator, überhaupt kein Laie, der eben erst in Hoffnung auf ein Bisthum oder Patriarchat die Tonsur nahm und Cleriker oder Mönch wurde, darf zu solcher Würde emporsteigen, sondern nur, wenn er in allen Stufen des geistlichen Amtes eine längere Prüfungszeit durchgemacht hat. Besonders verbieten wir solche Beförderungen, wenn sie auf kaiserlichen Befehl geschehen. Wer dagegen ohne Begierde nach einer hohen Stelle der Welt entsagt, Cleriker oder Mönch wird, die gebührende Zeit in jeder Stufe zugebracht hat, ein Jahr lang Lektor, zwei Jahre Subdiacon, drei Jahre Diacon und vier Jahre Presbyter gewesen ist, der darf zum Bischof gewählt werden. In Betreff derjenigen, welche lange Zeit und trefflich in der Stellung als (niedere) Cleriker oder Mönche verweilen und des Bisthums würdig schienen, kann die vorhin genannte Zeit von den Bischöfen (die im fraglichen Fall zu weißen haben) auch abgekürzt werden.

6. Da Photius einige auf der Straße aufgefundene Menschen für Vikare der orientalischen Patriarchen ausgegeben und zu seinem Afters-

concil gegen Papst Nikolaus, dessen Akten dem Feuer übergeben wurden, benützt hat, so anathematisiren wir ihn auch deshalb, und ebenso alle Gehülfen des Betrugs, die falschen Vikare und die Urheber der falschen Schriften (gegen Nikolaus) gemäß dem Canon Martins I., §. S. 410 f.

7. Die von dieser heiligen und allgemeinen Synode Anathematisirten dürfen weder heilige Bilder fertigen noch irgendwo lehren.

8. Da uns bekannt wurde, daß nicht bloß die Häretiker und Freveler, wenn sie sich des Stuhls von Constantinopel bemächtigten, sondern auch orthodoxe und rechtmäßige Patriarchen zu ihrer Sicherheit von ihrem Clerus (auch den untergebenen Bischöfen) schriftliche Anhänglichkeitserklärungen forderten, so verbieten wir dieß für alle Zukunft, mit einziger Ausnahme jener Urkunde, worin die (untergebenen) Bischöfe nach einem feststehenden Formular und nach alter Gewohnheit bei ihrer Weihe ihre Orthodoxie versichern müssen.

9. Da Photius schon lange vor seiner Intrusion auf den Patriarchalstuhl seine Anhänger durch schriftliche Urkunden an sich fesselte, um von ihm eine neue Weisheit zu lernen, welche vor Gott thöricht ist, so erklären wir alle diese Urkunden für kraftlos. (Dass Photius nach seiner Erhebung von seinen Schülern schriftliche Anhänglichkeitsversicherungen verlangte, erfuhrn wir schon oben S. 353 von Anastasius. — Im griechischen Auszug fehlt c. 9.)

10. (im Griechischen 9.) Kein Laie, Mönch oder Cleriker darf ohne vorausgegangenen Synodalspruch sich von seinem Patriarchen trennen und dessen Namen beim Gottesdienst auslassen. Das Gleiche haben die Bischöfe und Priester, die auswärts (außerhalb der Stadt) sind, gegen ihre Metropoliten und diese gegen den Patriarchen zu beobachten.

11. (im Griech. 10.) Während das Alte und Neue Testament lehren, daß der Mensch nur eine Seele habe, die vernünftige, und alle Väter und Lehrer der Kirche dieß bekräftigen, wagen Einige frevelhaft zu behaupten, der Mensch habe zwei Seelen (so Photius §. S. 334). Diese heilige und allgemeine Synode anathematisirt die Urheber dieser Ansicht und ihre Anhänger¹.

¹ Da dieser Canon in den Günther'schen Streitigkeiten viel besprochen wurde, so fügen wir den lateinischen und griechischen Text bei: Veteri et novo testamento unam animam rationabilem et intellectualem habere hominem docente, et omnibus deiloquis patribus et magistris ecclesiae eamdem opinionem asseverantibus, in tantum impietatis quidam, malorum inventionibus dantes operam, devenerunt, ut duas eum habere animas impudenter dogmatizare, et quibusdam

12. Wie der (31.) apostolische Canon, so verordnen auch wir, daß wer durch List oder Gewalt eines Fürsten ein Bisphum erlangt hat, abgesetzt werde (fehlt im griech. Auszug).

13. Zu den höheren kirchlichen Würden sollen die Cleriker der Kathedralkirche und nicht Fremde (Laien, wie Photius) erhoben, die Verwalter der fürstlichen Häuser und Güter nicht in den Clerus der Kathedralkirche aufgenommen werden (fehlt im griech. Auszug).

14. (im Griech. 11). Die Bischöfe sollen von den weltlichen Großen gebührend geehrt werden. Es darf nicht mehr geschehen, daß Bischöfe diesen Herren auf weite Strecken von ihren Kirchen entgegen gehen, oder bei der Begegnung von ihren Pferden absteigen und sie durch Kniebeugung begrüßen. Vielmehr sollen sie den Mut haben, diese Herren, wenn nötig, zu tadeln und zu bessern.

15. Kein Bischof darf die kostbarkeiten der Kirche und die heiligen Gefäße verkaufen, außer in dem von den alten Canones angegebenen Fall, wenn es zur Loskaufung der Gefangenen nötig ist. Auch darf er die Kirchengüter weder als Emphyteusen vergeben noch verkaufen (fehlt im Griech.).

16. Diejenigen, welche unter Kaiser Michael die heiligen Ceremonien verhöhnt, Bischöfe vorge stellt s., und ihr Vergehen noch nicht gebeichtet und durch Buße gesühnt haben, werden auf drei Jahre excommunicirt. Ein Jahr müssen sie unter den flentes, das zweite unter den Katechumenen, das dritte als consistentes zubringen. Falls aber künftig wieder ein Kaiser oder Mächtiger solche Possen veranstalten sollte, soll ihn der

irrationabilibus conatibus per sapientiam, quae stulta facta est, propriam haeresim confirmare pertentent. Itaque sancta haec et universalis synodus, veluti quoddam pessimum zizanium nunc germinantem nequam opinionem evellere festinans, immo vero ventilabrum in manu veritatis portans, et igni inexstinguibili transmittere omnem paleam, et aream Christi mundam exhibere volens, talis impietatis inventores et patratores, et his similia sentientes magna voce anathematizat et definit atque promulgat, neminem prorsus habere vel servare quoquomodo statuta hujus impietatis auctorum. Si autem quis contraria gerere praesumpserit huic sanctae et magnae synodo, anathema sit, et a fide atque cultura Christianorum alienus. — Im griechischen Auszug: Τής παλαιᾶς τε καὶ καινῆς διαθήκης μίαν ψυχὴν λογικὴν τε καὶ νοερὰν διδασκάτης ἔχειν τὸν ἀνθρωπὸν, καὶ πάντων τῶν θεογόρων πατέρων καὶ διδασκαλῶν τῆς ἐκκλησίας τὴν αὐτὴν δόξαν κατεμπεδάντων, εἰσὶ τινες οἱ δύο ψυχάς ἔχειν αὐτὸν δοξάζοντες, καὶ τισιν ἀσυλογίστοις ἐπιχειρήμασι τὴν λόιλαν κρατήνειν αἵρεσιν ἢ τοινυν ἄγια καὶ οἰκουμενικὴ αὕτη σύνοδος τῆς τοιαύτης ἀσεβείας γεννήτορας καὶ τοὺς διοφρονεῦτας αὐτοῖς ἀναθεματίζει μεγαλοφώνως. Εἰ δέ τις τὰ ἑναντία τοῦ λοιποῦ τολμήσει λέγειν, ἀνάθεμα ἔσω.

Patriarch jammt den Bischöfen, die bei ihm sind, tadeln und von den Mysterien ausschließen, und wenn er nicht schnell Buße thut, so trifft ihn das Anathem. Wenn der Patriarch und die Bischöfe keinen gehörigen Eifer hierin zeigen, sollen sie abgesetzt werden (fehlt im Griech.).

17. (im Griech. 12.) Die Synode erklärt, daß die Patriarchen das Recht haben, alle Metropoliten, welche von ihnen, sei es durch Weihe oder durch Uebersendung des Palliums, bestellt werden, zu Patriarchalsynoden zu berufen oder sie, wenn nöthig, zu bestrafen; und die Metropoliten dürfen ihr Nichterscheinen bei der Patriarchalsynode nicht mehr damit entschuldigen, daß sie selbst Metropolitan synoden abhielten. Wenn das allgemeine Concil auch letztere nicht verbietet, so sind doch die Patriarchalsynoden viel wichtiger. Auch ist es nicht wahr, daß keine Synode abgehalten werden dürfe, außer in Anwesenheit des Fürsten. Die Canones sagen nicht, daß die Laien, sondern daß die Bischöfe sich zu Synoden versammeln sollen. Im Alterthum war bei Synoden nie ein Laie, außer bei den allgemeinen (§. S. 336 und Bd. I. S. 25 u. 27), und es ziemt sich nicht, daß Laien Zuschauer sind bei dem, was den Geistlichen begegnet ($\tauῶν τοῖς ἵσπεστι συμβαίνοντων πραγμάτων$, d. h. ihrer Bestrafung). Der Metropolit, der in Zukunft dem Rufe seines Patriarchen nicht folgt, wird, wenn er zwei Monate zögert, suspendirt, wenn ein ganzes Jahr, abgesetzt.

18. Was eine Kirche an Gütern und Privilegien 30 Jahre lang besessen hat, darf ihr durch weltliche Gewalt nicht mehr genommen werden.

19. Kein Metropolit darf den ihm untergebenen Suffragankirchen unter dem Vorwand der Visitation lästig werden.

20. Kein Bischof darf dem, der ein Kirchengut als Emphytentse besitzt, dasselbe mit Gewalt nehmen, sondern er muß dem Emphytenten wissen lassen, daß er den Besitz verliere, wenn er drei Jahre lang den Census nicht bezahle. Hat er so lange mit Bezahlung gezögert, so muß der Bischof bei Gericht klagen und das Eigenthum der Kirche zurückverlangen.

21. (im Griech. 13.) Kein weltlicher Gewalthaber darf einen der fünf Patriarchen unehrenvoll behandeln oder ihn abzusetzen suchen; vielmehr muß man sie hoch ehren, besonders den Papst von Alstrom, dann die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Auch darf Niemand gegen den Papst von Alstrom eine Klage- und Schmähschrift fertigen, wie neulich Photius, früher Dioskur gethan hat. Wenn ein weltlicher Machthaber den Papst oder einen andern Patriarchen zu vertreiben sucht, der sei Anathema. Und wenn eine Contro-

verse wegen Rom vor eine allgemeine Synode gebracht wird, so muß die Sache mit der gebührenden Ehrerbietung untersucht und gelöst, nicht aber darf keck eine Sentenz gegen den obersten Bischof in Rom gesprochen werden.

22. Die Bestellung eines Bischofs muß den Canones gemäß durch Wahl und Dekret des Collegiums der Bischöfe geschehen, und kein weltlicher Großer darf sich, bei Strafe des Anathems, darein mischen, außer er sei von der Kirche selbst dazu eingeladen worden.

23. Es darf nicht mehr geschehen, daß Bischöfe Güter vergeben, welche andern Bischümern angehören, oder für Kirchen fremder Diözesen Cleriker anstellen (fehlt im Griech.).

24. Einige Metropoliten sind so nachlässig, daß sie den Gottesdienst an ihrer eigenen Kirche irgend einem Suffragan übertragen. Wer noch künftig dieß thut, soll vom Patriarchen gestraft werden (fehlt im Griech.).

25. Alle Cleriker der Kathedralkirche von Constantinopel, welche von Ignatius oder schon von Methodius die Weihen erhielten, aber noch jetzt dem Photius anhängen und dieser hl. Synode nicht beitreten, sind abgesetzt, wie schon Papst Nikolaus urtheilte, und können nicht mehr in den Clerus aufgenommen werden, auch wenn sie sich bekennen. Nur wollen wir aus Mitleid gestatten, daß sie alsdann die hl. Mysterien (wie Laien) wieder empfangen dürfen (fehlt im Griech.).

26. Ist ein Priester oder Diacon von seinem Bischof abgesetzt worden, so kann er an den Metropoliten appelliren, der dann die Sache auf einer Provinzialsynode entscheidet. Ebenso kann ein Bischof gegen den Spruch des Metropoliten an den Patriarchen appelliren, der dann mit den übrigen ihm untergebenen Metropoliten richtet (fehlt im Griech.).

27. (im Griech. 14.) Die in jeder Gegend üblichen Zeichen der verschiedenen kirchlichen Würden sollen beibehalten werden. So sollen die Bischöfe, denen das Pallium verliehen ist, es nur an den bestimmten Seiten und Orten tragen. Die Mönche, welche Bischöfe wurden, müssen die Mönchskleidung beibehalten, bei Strafe der Absetzung¹.

Nach der Sitte der früheren allgemeinen Synoden ließ auch die gegenwärtige bei ihrem Schluß auf Antrag der päpstlichen Legaten einen sogenann-

¹ Mansi, l. c. p. 157 sqq. 397 sqq. Harduin, l. c. p. 896 sqq. 1098 sqq. Hergenröther, a. a. D. S. 119 ff.

ten ὅπος, das alle Beschlüsse zusammenfassende Hauptdecret, verlesen. „Bon jeho,” wird darin gesagt, „hat der Sohn Gottes das Unkraut aus seinem Acker ausgerissen. Das Gleiche hat er auch in jüngster Zeit gethan, und den frommen Kaiser erweckt, diese allgemeine Synode zu berufen, welche die terminos pietatis erneuerte und Recht und Wahrheit verkündete. Die orthodoxe Lehre bekräftigend, glauben wir an einen Gott u. s. f.“ Es folgt nun ein sehr ausführliches Glaubensbekenntniß, verbunden mit ausdrücklicher Anerkennung der sieben vorausgegangenen allgemeinen Synoden und mit abermaliger Anathematisirung derjenigen Häretiker sc., welche schon durch sie anathematisirt worden waren, darunter auch des Papstes Honoriūs (s. Bd. III. S. 295). Um längsten wird bei der Bildersache verweilt und das Recht zur Aussstellung von Bildern Christi dadurch begründet, daß jede der beiden Naturen in Christus ihre eigene Wirksamkeit, Operation, gehabt habe, so daß also durch Darstellung der menschlichen Thätigkeiten Christi keine confusio naturarum eintrete. Darauf folgt die ausdrückliche Bestätigung der siebenten allgemeinen Synode und das Anathem über alle Häupter der Ikonoklasten, auch über Theodor Erithinus, ihren neuesten Vormann, und alle ihre Anhänger, sammt den Doleten, da der Ikonoklasmus eigentlich auf dem Doletismus ruhe. Denn: „nur zweierlei gibt es, was nicht im Bilde dargestellt werden kann: a) das, was gar nicht existirt, und b) was nicht leiblich ist. Wer nun letzteres vom Emmanuel behauptet, widerspricht der hl. Schrift. Auch ist es manichäisch, gegen die Bilder die Psalmstelle anzuwenden: die Sonne ist sein Gezelt (Ps. 18, 6).“ Darauf geht der ὅπος auf Photius über, der nicht durch die Thüre in den Schaffstall gekommen sei und so viel Böses verübt habe (Aufzählung). Aber Gott habe gegen ihn außer Andern besonders den Papst Nikolaus erweckt, der seinen Namen „Sieger“ (vixā) mit Recht trage und als zweiter Phinees den ehebrecherischen Israeliten erlegt habe (IV Mos. 25, 7). Ihm folgend, habe der Kaiser den Photius entfernt, den Ignatius zurückgeführt und diese Synode berufen. Sie habe die Wurzeln des Unkrauts und Aergernißes vertilgt, die Unschuld des Ignatius bestätigt, den Photius und seine Anhänger verurtheilt. Besonders habe sich letzterer gegen Papst Nikolaus verfehlt durch seine Aftersynode, und mit dem Anathem gegen den Papst und alle, die mit ihm Gemeinschaft haben, zugleich alle Priester, Bischöfe und Patriarchen der Welt anathematisirt. Aber diese heilige und allgemeine Synode habe die Sentenz des Papstes Nikolaus und seines Nachfolgers Hadrian bestätigt und den Photius mit dem Anathem, seine Anhänger,

wenn Cleriker, mit ewiger Absezung, wenn Mönche oder Laien, mit dem Banne belegt¹.

Auf die Frage des Kaisers, ob dieser ὅπος von Allen gebilligt werde, rief die Synode: „wir Alle denken so, wir Alle lehren so, dieß ist das Urtheil der Wahrheit, das Dekret der Gerechtigkeit sc. Diese Synode hat Gott versammelt. . . Viele Jahre den Kaisern Basilios, Constantin und Leo, . . . viele Jahre der Kaiserin Eudoxia! . . . Anathem dem Photius, dem Gregor von Syrus, dem Gulampius von Apamea! Dem Papste Hadrian I. und der siebenten allgemeinen Synode zu Nicäa ewiges Andenken! Den (bilderfreundlichen) Patriarchen von Constantinopel: Germanus, Tarasius, Nicephorus und Methodius ewiges Andenken! Dem Papste Nikolaus, dem Vorkämpfer der Wahrheit, ewiges Andenken! Viele Jahre dem Papste Hadrian und den Patriarchen Ignatius von Constantinopel, Theodosius von Jerusalem und Michael von Alexandrien, auch den Vikaren Rom's und der orientalischen Stühle! Ewiges Andenken dieser heiligen und großen achtten allgemeinen Synode!“ Darauf versprach der Kaiser den Bischöfen und ihren Kirchen seine Unterstützung zum Dank für die Mühe, welche sie sich gegeben, und ließ ein Dekret verlesen, worin er abermals den Eifer und die Aufopferung der Bischöfe anerkannte, ihnen dafür die göttliche Vergeltung wünschte und jeden Unwesenden aufforderte, falls er etwas gegen diese Synode und ihre Beschlüsse einzuwenden habe, dieß jetzt zu thun und öffentlich hervorzutreten. Selbst den Laien sei dieß gestattet, obgleich es ihre Sache nicht sei, in kirchlichen Dingen zu sprechen. Zugleich werden Alle, welche erst nach Auflösung der Synode ihr widersprechen würden, mit schweren bürgerlichen Strafen bedroht, und die Bischöfe und der gesammte Clerus zum Eifer für Ausrottung der Häresie und zu gegenseitiger Eintracht ermahnt. Den Schluß bildet eine Anrede an die Laien, daß am allerwenigsten ihnen gezieme, der Synode zu widerstehen, da sie ja nicht Hirten, sondern Schafe seien.

Als Niemand hervortrat, um seinen Dissens zu erklären, vielmehr Alle ihre Uebereinstimmung abermals versicherten, verlangten die römischen Legaten, daß zuerst die Kaiser und darauf die Synode die Akten unterzeichnen sollten. Kaiser Basilios erwiederte: er habe nach dem Vorgang der früheren Kaiser Constantin d. Gr., Theodosius und Marcian erst nach allen Bischöfen unterschreiben wollen, aber um dem Wunsch der Legaten

¹ Mansi, l. c. p. 179. 407. Harduin, l. c. p. 912. 1103. Der griechische Epitomator gebenkt dieses ὅπος nur mit wenigen Worten.

einigermaßen zu entsprechen, solle sein Name gleich hinter die Namen der Legaten und der orientalischen Vikare zu stehen kommen. So geschah es, und es wurden nun fünf Exemplare der Synodalakten (für die fünf Patriarchate, vgl. Bd. III. S. 287 oben) von den Legaten, den orientalischen Vikaren, den drei Kaisern und sämtlichen Bischöfen, 102 an der Zahl, unterzeichnet. Die kaiserlichen Commissäre dagegen, welche anwesend waren, erklärten ihre Zustimmung zu den Synodalbeschlüssen feierlich zu Protokoll, ohne eigene Unterschrift¹. Nur einer der kaiserlichen Beamten, der erste Sekretär Christoph, contrasignirte nach gewöhnlicher Weise die kaiserlichen Unterschriften. Niketas will gehört haben, daß die Bischöfe ihre Federn statt in Dinte in das Blut des Erlösers getaucht hätten, was er selbst für schauererregend erklärt². Daß auch der ehemalige Patriarch Pyrrhus von Constantinopel bei Ablegung eines orthodoxen Glaubensbekenntnisses in Rom das Gleiche gethan habe, haben wir oben Bd. III. S. 208 gesehen. Über die Reihenfolge der Unterschriften aber und über die Frage nach dem Präsidium wurde schon in Bd. I. S. 29 f. gehandelt. — Daß nicht mehr als 102 Bischöfe auf dieser allgemeinen Synode anwesend waren, erklärt Anastasius in den Noten zu seiner Uebersetzung ihrer Akten daraus, daß alle von Photius Ordinirten ausgeschlossen, von denen aber, die schon unter Methodius und Ignatius die Weihe empfangen hatten, sehr viele bereits tott gewesen seien. — Vor Unterzeichnung der Akten hatten die päpstlichen Legaten dieselben dem ebenen genannten Anastasius übergeben, mit dem Auftrag, er solle, da er beider Sprachen kundig sei, genau untersuchen, ob Alles in Ordnung und keine Fälschung unterlaufen sei. Er fand, daß die Stelle, welche Papst Hadrian zum Lobe des Kaisers Ludwig II. in dem Schreiben seines Vorfahrers beigefügt hatte, in der griechischen Uebersetzung weggelassen war, und die Legaten wollten nun die Akten gar nicht unterschreiben. Die Griechen bemerkten jedoch: eine Synode habe nicht über das Lob eines Fürsten, sondern über das Lob Gottes zu verhandeln, und zeigten sich so abgeneigt und halsstarrig, daß endlich die Legaten nachgaben und ihrer Unterschrift nur die Clauzel beifügten: usque ad voluntatem ejusdem eximii praesulis, d. h. ihre Unterschrift gelte nur, so lange der Papst sie billige³. Zugem unterscheidet sich die

¹ Mansi, l. c. p. 185 sqq. 407. Harduin, l. c. p. 918 sqq. 1103 sq.

² Mansi, l. c. p. 263. Harduin, l. c. p. 988. Vgl. Hergenröther, a. a. D. S. 109. Zweifelhaft!

³ So erzählt der Fortseher des Anastasius in der vita Adriani II. bei Migne,

Unterschrift der Legaten von der aller andern Mitglieder dadurch, daß jeder von ihnen sich also ausdrückte: *ego . . . locum obtinens domini mei Hadriani summi pontificis et universalis papae, omnia quae superius leguntur, huic sanctae et universalis synodo praesidens, usque ad voluntatem ejusdem eximii praesulnis promulgavi, et manu propria subscripsi.* Die andern Patriarchen und Patriarchalvikare (Ignatius von Constantinopel xc.) schrieben: *omnibus, quae ab ea (synodo) judicata et scripta sunt, concordans et definiens subscripsi manu propria.* Die Kaiser ließen natürlich das definiens hinweg, die Bischöfe aber bedienten sich sämtlich der Formel *liber suscipiens* (die Beschlüsse der Synode) *subscripsi manu propria.*

Weiterhin erließ die Synode ein umfangreiches Rundschreiben an alle Gläubigen, worin die Vergehen des Photius aufgezählt, dann die Maßregeln des Kaisers und die Beschlüsse der Synode gegen ihn und die von ihm Ordinirten, sowie auch das Anathem über den Ikonoklasten Theodor Crithinus angeführt und endlich alle Geistlichen und Laien aufgefordert werden, sich dem Urtheil der heiligen und allgemeinen Synode zu unterwerfen¹. Ein zweites Schreiben wurde an den Papst gerichtet und darin nach vielem Lob auf die Legaten, auf Papst Nikolaus und Hadrian, sowie auf den Kaiser, dessen Sitten (!) besonders gerühmt werden, der Papst gebeten, die Beschlüsse der allgemeinen Synode, die ja die seinigen seien, anzunehmen, zu publiciren, zu bestätigen und allen andern Kirchen zu verkünden².

Da sich hinter diesem Aktenstück bei Anastasius die Worte finden: *Haec epistola missa est ad omnes patriarchales sedes,* so behauptete Fleury (lib. LI n. 46) und nach ihm Abbé Jäger (p. 226): daß an den Papst bestimmte Schreiben sei auch den andern Patriarchen übersandt worden. Spricht hiegegen schon der eigenthümliche Inhalt des Briefes an den Papst, so erhellt aus dem bei Anastasius folgenden Aktenstück noch deutlicher, daß jene seine Bemerkung sich auf letzteres beziehe, denn gerade es ist nichts Anderes als ein Schreiben des Kaisers und seiner Söhne an die drei Patriarchen des Morgenlandes, worin er ihnen unter Dankesbezeugung angeigt, daß die Legaten Roms in Verbindung

T. 128. p. 1390, und diese Clausel findet sich auch wirklich in der Unterschrift der Legaten.

¹ Mansi, l. c. p. 196 sqq. 410. Harduin, l. c. p. 929. 1107.

² Mansi, l. c. p. 200. 411. Harduin, l. c. p. 933. 1110.

mit den morgenländischen Vikaren das Unkraut ausgerissen hätten¹. Es ist von der dritten Indiktion, d. i. vom J. 870, datirt, und keineswegs ein Cirkular an alle Bischöfe, wie Fleury behauptete und Abbé Zager nach gewohnter Weise ihm nachschrieb. Auch würde der griechische Epitomator, wenn er diese Urkunde genauer angesehen hätte, nicht geschrieben haben, er wisse nicht, an wen sie gerichtet sei, und lasse sie darum aus².

Den Schluß der Synodalakten bilden zwei Schreiben des Kaisers und des Patriarchen Ignatius an Papst Hadrian, und die Antwort des letztern. Da der uns schon bekannte Theognost, Abt des Klosters Maria von der Quelle (πηγή), bei Constantinopel, wieder nach Rom reisen wollte, um ein Gelübde zu erfüllen, gab ihm der Kaiser einen Empfehlungsbrief an den Papst mit, worin er sich wundert, daß er von den päpstlichen Legaten, die doch schon lange von Constantinopel abgereist seien, nichts Weiteres erfahren habe. Der Hauptpunkt aber ist die Bitte, der Papst möge die vielen Lektoren, welche Photius geweiht, sowie den Chartophylax Paul (S. 401) und den Erzbischof Theodor von Carien (S. 394) begnadigen, so daß sie theils ihre früheren Aemter wieder einnehmen, theils zu höheren aufsteigen dürften. Nach gewöhnlicher Weise legte der Kaiser auch einige kirchliche Prachtgewänder als Geschenke bei³. Die gleiche Bitte wegen Paul, Theodor und der von Photius geweihten Lektoren stellte auch Ignatius in seinem Briefe an den Papst, und fügte auch von seiner Seite mehrere Geschenke bei, namentlich ein griechisch-lateinisches Evangelienbuch und ein goldverziertes Orarium⁴. Der Papst antwortete am 10. November 871, voll Zammers, daß seine Legaten erst so spät und völlig ausgeraubt nach Rom zurückgekommen seien. Er klagt, daß von Seite des Kaisers so wenig für die Sicherheit ihrer Reise geschehen sei. Solches sei noch nie vorgekommen. Selbst der vorige Kaiser Michael habe besser für die römischen Legaten gesorgt. Das frühere Wohlwollen des Kaisers Basiliss gegen den römischen Stuhl scheine ganz verschwunden zu sein, sonst hätte Ignatius wohl nicht gewagt, einen Bischof (Erzbischof) für die Bulgaren zu weihen. Der Kaiser möge den Patriarchen wenigstens von jetzt an abhalten, über jene Gegenden irgend eine Jurisdiktion auszuüben. Was endlich die tria capitula anlange: die Angelegenheit der von Photius ordinirten Lektoren, des Paul und des Theodor von Carien,

¹ Mansi, l. c. p. 202. Harduin, l. c. p. 935.

² Mansi, l. c. p. 414. Harduin, l. c. p. 1110.

³ Mansi, l. c. p. 203. Harduin, l. c. p. 936.

⁴ Mansi, l. c. p. 204. Harduin, l. c. p. 937.

so bleibe es bei den früheren Bestimmungen, an denen nichts geändert werden könne¹.

Schon in diesem Schreiben ist die Differenz angedeutet, welche sich in den ersten Tagen nach Beendigung der Synode zwischen dem Papst und dem Patriarchen Ignatius wegen der Bulgaren erhoben hatte. Es ist bekannt, daß der Bulgarenkönig Michael mit den römischen Missionären so sehr zufrieden war, daß er im J. 867 alle andern, namentlich die griechischen, entließ und eine zweite Gesandtschaft nach Rom schickte, welche die Zulassung weiterer Missionäre und die Erhebung des Formosus zum Erzbischof der Bulgaren verlangen sollte (S. 352). Wir sahen (S. 355), daß Papst Nikolaus wohl das erstere, aber nicht das letztere genehmigte, und die wirkliche Absendung der neuen Missionäre erst unter Papst Hadrian II. erfolgte. Von der eben erwähnten zweiten bulgarischen Gesandtschaft aber ist jene dritte wohl zu unterscheiden, von welcher der Fortsetzer des Anastasius spricht und die erst im J. 869 nach Rom gekommen sein kann, da Marinus bereits zum päpstlichen Legaten für die achte allgemeine Synode bestimmt war (S. 375). Den bulgarischen Gesandten Petrus begleiteten die beiden italischen Bischöfe Formosus und Paul, welche bisher in der Bulgarei gewirkt hatten, und überbrachten Geschenke und Briefe des Königs Michael, sammt der Bitte: der Papst möge nun (nachdem er die Erhebung des Bischofs Formosus zum Erzbischof der Bulgarei verweigert) den Cardinaldiakon Marinus, den der König während seines Aufenthaltes in der Bulgarei (S. 347 u. 354 f.) genau kennen gelernt habe, zu dieser Würde erheben, oder ihnen einen andern tüchtigen Cardinalcleriker zusenden, damit sie, wenn er ihnen gefalle, den Papst um seine Konsekration bitten könnten. Da, wie gesagt, Marinus schon eine andere Bestimmung hatte, so sandte ihnen Hadrian den (Subdiacon) Silvester; aber die Bulgaren, damit nicht zufrieden, schickten ihn sammt dem Bischof Dominikus von Triventum (S. 355) und Leopard von Ankona (früher nicht genannt) wieder zurück, und so empfing ihn der Papst in kurzer Zeit wieder, nebst Briefen der Bulgaren, welche sehr ungestüm einen Erzbischof oder die Rücksendung des Formosus verlangten (welchen der Papst zurück behalten hatte). So glaube ich den dunkeln und an Varianten reichen Text der Fortsetzung des Anastasius² deuten zu sollen. Diese sagt dann

¹ Mansi, l. c. p. 206. Harduin, l. c. p. 938.

² Migne, T. 128. p. 1395. Baron. 869, 92. Beide geben den Text sehr verschieden.

weiter: Papst Hadrian habe die Bulgaren zu begütigen versucht durch die Versicherung, daß er denjenigen zum Erzbischof weihen wolle, den der Bulgarenkönig mit Namen bezeichne; aber dieser sei der Zögerung überdrüssig geworden und habe sich, zugleich auch aus einem politischen Grunde, den Byzantinern wieder genähert und jene Gesandtschaft nach Constanti-nopel geschickt, die wir bereits bei der zehnten und letzten Sitzung des Concils, am 28. Februar 870, anwesend getroffen haben. An ihrer Spitze stand derselbe Petrus, der lange vergeblich als Gesandter in Rom gewesen war.

§ 494.

Illegaler Nachtrag zur Synode, die Bulgarei betreffend.

Drei Tage nach Beendigung der Synode und nach Unterzeichnung ihrer Akten berief der Kaiser die päpstlichen Legaten in seinen Palast, wo auch die orientalischen Biskure, Patriarch Ignatius und Andere versammelt waren. Nachdem sie seiner Aufforderung gemäß sich gesetzt hatten, wurde erklärt, die bulgarischen Gesandten möchten jetzt die mitgebrachten Briefe und Geschenke übergeben, und auf Andringen des Kaisers willigten die Legaten ein, jene anzuhören. Sobald die Gesandten eingetreten waren und gegrüßt hatten, sprach an ihrer Spitze Petrus: „unser Herr, der Bulgarenfürst Michael, hat mit Freude vernommen, daß ihr kraft apostolischer Autorität aus allen Gegenden hier zum Wohl der Kirche zusammengekommen seid, und läßt besonders euch, Abgesandte des apostolischen Stuhls, dafür danken, daß ihr auf euerer Hieherreise ihn eines Besuches gewürdigt und ihm Briefe übergeben habt.“ Die Legaten erwiederten: „wir durften und wollten nicht ohne Gruß an euch vorübergehen, da wir wissen, daß ihr Söhne der heiligen römischen Kirche seid.“ Die letzten Worte gaben den Bulgaren Veranlassung, mit ihrem perfiden Plane des Absfalls vom römischen Patriarchat alsbald herauszurücken. „Bis vor Kurzem,“ sagten sie, „waren wir Heiden, und sind jüngst erst der Gnade des Christenthums theilhaft geworden. Um nun in keinem Punkt zu irren, wünschen wir von euch, den Stellvertretern aller Patriarchate, zu erfahren, welcher Kirche wir unterthan sein müssen“ (d. h. zu welchem Patriarchat wir gehören). Die Legaten antworteten: „der römischen Kirche, denn ihr hat sich euer Fürst sammt seinem Reich übergeben, und zwar gerade durch dich, Petrus, und hat von Papst Nikolaus Anweisungen zum christlichen Leben, Bischöfe und Priester empfangen. Und daß ihr der römischen Kirche zugehört, habt

ihr auch dadurch bewiesen, daß ihr von uns Priester verlangt habt und diese noch jetzt bei euch wirken.“ Die Bulgaren gaben diese Thatsachen zu, erklärten auch, der römischen Kirche in allweg gehorchen zu wollen, verlangten aber doch, die Legaten sollten in Verbindung mit den übrigen Patriarchaldeputirten jetzt entscheiden, ob die Bulgarei der römischen oder constantinopolitanischen Kirche von Rechtswegen angehöre. Ganz richtig bemerkten dagegen die Legaten: „dasjenige, was uns der apostolische Stuhl im Gemeinschaft mit den orientalischen Bikaren zu entscheiden aufgetragen hat, ist mit Gottes Hülfe erledigt; über euere Angelegenheit aber können wir keine Entscheidung geben, da eine solche schon vorliegt und wir zu Weiterem keinen Auftrag haben. Vielmehr erklären wir, soviel an uns liegt, feierlich, daß ihr der römischen Kirche angehört.“ Die orientalischen Bikare, in das byzantinische Interesse gezogen, fragten die Bulgaren: „wem gehörte denn das Land zur Zeit, als ihr es einnahmet, und hatte es damals griechische oder lateinische Priester?“ Und auf die Antwort: „wir haben es den Griechen durch Waffengewalt abgenommen, und trafen daselbst lauter griechische Priester,“ gaben die orientalischen Bikare die scheinbar billige Entscheidung: das Land gehöre somit zur constantinopolitanischen Kirche. Sie wußten nicht oder wollten nicht wissen, daß jene Gegenden, Alt- und Neu-Epirus, Dardanien, &c., zwar zum byzantinischen Reich, aber dennoch stets zum römischen Patriarchate gehört hatten, also auch zur Zeit, wo die Bulgaren einen Theil dieser Länder eroberten. Und das, was davon dem griechischen Reich noch verblieb, hatte erst Leo der Iaurier während des Bilderstreits im J. 732 gewaltsam von Rom losgerissen und dem Patriarchat Constantinopel unterstellt (§. Bd. III. S. 407 oben). Die päpstlichen Legaten bemerkten darum mit vollem Recht, daß die Verschiedenheit der Sprache die kirchliche Ordnung nicht aufhebe, und daß auch andere Länder mit griechischen Priestern zum römischen Patriarchat gehörten. Es sei wohl richtig, daß die Bulgarei ein Theil des byzantinischen Reichs gewesen sei, aber aus mehreren Gründen erhelle, daß sie deszungeachtet zur römischen Kirche gehörte. Diese Gründe seien: 1) Aus den Dekretalen der Päpste erhellt, daß der apostolische Stuhl von Alters her das kirchliche Regiment über Alt- und Neu-Epirus, ganz Thessalien und Dardanien, was jetzt Bulgarei heißt, besaß; und dieses Regiment, das durch den Einfall der noch heidnischen Bulgaren verloren ging, hat Rom nicht, wie man vorgibt, dem constantinopolitanischen Stuhl entzogen, sondern mit Bekehrung der Bulgaren von selbst wieder zurückgehalten. 2) Ueberdies haben die Bulgaren sich selbst freiwillig dem aposto-

lischen Stuhl und seiner Regierung unterstellt. 3) Drittens hat der apostolische Stuhl die Bulgaren mit vieler Mühe christianisiert und seit mehr als drei Jahren faktisch regiert, theils durch einige von uns, die wir hier sind (Donatus und Marinus, die als Legaten für Constantinopel einige Zeit lang auch in der Bulgarei wirkten), theils durch die Bischöfe Paul, Dominikus, Leopard und Formosus (die dort waren), theils durch Bischof Grimoald, der noch jetzt mit vielen unserer Priester dort ist, wie die Bulgaren selbst gestehen.“ Die orientalischen Vikare schickten sich nun an, jeden dieser drei Gründe einzeln in Erwägung zu nehmen (dispensare); aber die päpstlichen Legaten protestirten energisch und sprachen: „der heilige apostolische Stuhl hat euch, die ihr niedriger steht, nicht zu Richtern in dieser Sache erwählt, und auch wir haben es nicht gethan, da er allein das Recht hat, alle andern Kirchen zu richten. Auch hat er uns nicht aufgetragen, in dieser Sache eine Entscheidung zu geben, darum reserviren wir Alles seinem Urtheil. Er hat Urkunden genug, um sein Recht zu vertheidigen, und die Leichtigkeit, womit er euere Sentenz verachtet, ist ebenso groß als der Leichtsinn, womit ihr sie vorbringt.“ Von da an begann die Debatte bitter zu werden. Die orientalischen Vikare riefen: „es ist unschicklich, daß ihr, die ihr vom griechischen Reich abgespalten seid und mit den Franken Bündniß geschlossen habt, im Gebiet des griechischen Kaisers, unseres Herrn, Ordinationsrechte festhalten wollt, und wir fassen das Urtheil, daß die Bulgarei, welche zum griechischen Reich gehörte, der Kirche von Constantinopel, von der das Land durch das Heidenthum getrennt wurde (unwahr!), durch das Christenthum wieder zurückzugeben sei.“ Noch heftiger schrieen die Legaten: „euere Sentenz, die ihr, weder als Richter erwählt noch anerkannt, aus Stolz oder Parteileidigkeit mehr tumultarisch hervorgestoßen als ausgesprochen habt, erklären wir in Autorität des hl. Geistes bis zur Entscheidung des apostolischen Stuhls durchaus für ungültig; dich aber, Patriarch Ignatius, beschwören wir vor Gott, seinen Engeln und allen Anwesenden, daß du gemäß dem Schreiben des Papstes Hadrian, daß wir dir anmit übergeben (sie hatten also für den Fall der Noth auch ein päpstliches die Bulgarei betreffendes Schreiben mitgebracht), dich rein davon haltest, für die Bulgarei Jemanden zu weihen, oder jemand von den Deinigen dahin zu senden. Glaubst du aber Grund zur Beschwerde zu haben, so mußt du dieß der römischen Kirche, deiner Beschützerin, in aller Ordnung vorlegen.“ Ignatius nahm das päpstliche Schreiben entgegen, weigerte sich jedoch, es sogleich zu lesen, und antwortete in den zweideutigen Worten: „er werde

sich gewiß hüten, etwas zum Schimpf des apostolischen Stuhles zu thun, denn er sei nicht so jung, um sich etwas entreißen zu lassen, und nicht so altersschwach, um selbst etwas zu thun (ich lese committam statt omittam), was er an Andern tadeln müßte." Damit schloß die Versammlung¹.

Anastasius fügt, um die Ungerechtigkeit der Griechen zu charakterisiren, in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der Akten des achten allgemeinen Concils noch bei: dieser Versammlung wegen der bulgarischen Angelegenheit habe nur ein einziger, vom Kaiser bestellter, Dolmetscher anwohnen dürfen, und dieser habe die Worte des einen und andern Theils je nur so überzeugt, wie es der Kaiser haben wollte, so daß die römischen Legaten niemals die Reden der orientalischen Vikare und der Bulgaren genau vernommen hätten, und umgekehrt. Außerdem sei den Bulgaren ein griechisches Schriftstück des Inhalts übergeben worden: die orientalischen Vikare, zu Schiedsrichtern zwischen den römischen Legaten und dem Patriarchen Ignatius bestellt, hätten ihr Urtheil dahin abgegeben, daß die Bulgarei der Diöceſe Constantiopel zugehöre². Dieses Schriftstück ist sichtlich nichts Anderes als jener Anhang zu den Synodalakten, wovon Anastasius (l. c.) flagend sagt, daß ihn die Griechen betrügerisch den achten Akten beigefügt hätten (s. S. 386). Wahrscheinlich enthielt dieses Schriftstück auch die Reden und Gegenreden der Legaten, der orientalischen Vikare und der bulgarischen Gesandten in der Form, wie sie der kaiserliche Dolmetscher zu geben für gut gefunden hatte, während der oben aus der Biographie Hadrians II. entnommene Bericht augenscheinlich von den päpstlichen Legaten herrührt, welche sicher gleich nach Beendigung jener Versammlung ihre eigenen Worte, sowie die Reden der Andern, wie sie letztere theils mit theils ohne Hülfe des Dolmetschers verstanden hatten, zu Papier brachten. Von da hatte auch Anastasius die kurzen Nachrichten, welche er in Bezug auf dieser Sache der Vorrede seiner Aktenübersetzung einverleibte.

§ 495.

Rückreise und Unglück der Legaten. Ansehen der achten allgemeinen Synode.

Der byzantinische Kaiser war natürlich mit den päpstlichen Legaten

¹ Vita Adriani II. bei Migne, T. 128. p. 1391 sqq. Baron. 869, 68 sqq.

² Mansi, T. XVI. p. 11. Harduin, T. V. p. 758. Migne, T. 129. p. 21 sq. Baron. 869, 75. Hergenröther, a. a. D. S. 149—187.

nicht zufrieden, und sie aber doch noch zu Tisch und entließ sie mit Geschenken. Bis Dyrrachium mußte sie der Spathar Theodor begleiten, aber von da an war für sie gar nicht mehr gesorgt, und sie fielen nach wenigen Tagen im adriatischen Meer slavischen Seeräubern in die Hände, welche sie ausraubten und sie sogar getötet hätten, wenn nicht Einige aus dem Gefolge der Legaten entkommen wären, so daß die Piraten Entdeckung fürchteten. Durch Briefe des Papstes und des abendländischen Kaisers endlich befreit, kamen die Legaten am 22. Dezember 870 nach Rom zurück, mit nur wenigen Aktenstücken, welche ihnen die Slaven zurückgegeben hatten¹.

So sehr und so oft die Griechen schon während und gleich nach Beendigung der achten allgemeinen Synode dieselbe lobend und rühmend erhoben und als eine heilige und allgemeine priesen, so ließen sie sich doch schon nach wenigen Jahren durch Photius, als er sich des Stuhls von Constantinopel abermals bemächtigte, verleiten, seiner Synode vom J. 879 den Ehrentitel der achten allgemeinen beizulegen, und es ist diez bei den schismatischen Griechen theilweise üblich geworden, während andererseits viele von ihnen nur sieben allgemeine Synoden anerkennen². Im Sinne der Erstern sprach der bekannte Markus Eugenikus, Erzbischof von Ephesus, in der sechsten Sitzung zu Ferrara, am 20. Oktober 1438. Cardinal Julian Cäsarini, einer der lateinischen Hauptredner auf dem Unionsconcil von Ferrara-Florenz, hatte von den Griechen verlangt, daß sie ihm behufs seiner Beweisführung das Buch mittheilen sollten, worin die Akten des achten allgemeinen Concils enthalten seien. Man war nämlich übereingekommen, von beiden Seiten einander bereitwillig mit Büchern auszuholzen. Da nun Cardinal Julian das Gewünschte nicht erhielt, beschwerte er sich gleich bei Eröffnung der angegebenen sechsten Sitzung, worauf Markus Eugenikus in zweideutigen Worten die Lateiner zunächst glauben machen wollte, daß die Griechen das Buch gar nicht hätten, dann aber also fortfuhr: „aber auch wenn wir es hätten (*εἴχομεν*), so kann man uns doch nicht zwingen, jene Synode, die durchaus nicht anerkannt, vielmehr verworfen ist, unter die allgemeinen zu rechnen. Die Synode, die euer Ehrwürden meint, ist gegen Photius gehalten worden in den Seiten Johannes' (!) und Hadrians. Aber bald darauf wurde eine zweite

¹ Vita Adriani II. bei Migne, T. 128. p. 1394. Baron. 869, 86. Hergenröther, a. a. D. S. 160.

² Pagi, 869, 16.

Synode veranstaltet, welche den Photius restituerte und die frühere außer Kraft setzte, und auch diese heißt die achte allgemeine . . . Und die constantinopolitanische Kirche hält daran fest, daß Alles, sowohl was gegen Photius als gegen Ignatius gesprochen und geschrieben wurde, zu anathematisiren sei¹. An Cardinal Julian Cäsarini wäre es nun gewesen, sich der achten ökumenischen Synode anzunehmen; allein sei es, daß er nicht gehörig orientirt war, oder es den Zwecken einer Unionssynode angemessener fand, jede Nebencontroverse zu vermeiden, er beschränkte sich auf die Bemerkung: „wir wollen das Buch von euch nicht deshalb, um eine Stelle aus der achten allgemeinen Synode anzuführen, sondern weil wir einige Neuüberungen der sechsten und siebenten allgemeinen Synode nöthig haben“ (deren Akten wohl im nämlichen Volumen enthalten waren); und jetzt erst zeigte sich Markus Eugenikus zur Mittheilung des Buches bereit².

Während dem Gesagten gemäß die Griechen in Schätzung unserer Synode ganz inconsequent waren, wurde dieselbe im Abendland von jeher bis heute als ökumenische verehrt, und nach der von Baronius (869, 59) mitgetheilten Formel mußten (oder müssen) selbst die Päpste vor ihrer Konsekration die Anerkennung auch der achten allgemeinen Synode zu Constantinopel angeloben³.

Wir sagten oben; daß viele Griechen nur sieben allgemeine Synoden anerkennen. Von dieser Ansicht geleitet, gab Abram von Creta, der Uebersetzer und erste Herausgeber der Akten des Concils von Ferrara-Florenz, diesem letztern den Titel: „achte ökumenische Synode“, denn als solche galt sie natürlich jenen Griechen, die sich zu Florenz unit hatten und bisher nur sieben allgemeine Synoden zählten. Papst Clemens VII. nahm in seiner Bestätigungsbulle der Edition Abrams den ganzen Titel, den dieser seinem Buche gegeben hatte, also auch die Worte: octava oecumenica synodus auf, was jedoch in der späteren Ausgabe unter Paul V. wieder wegsiel⁴. Natalis Alexander (l. c.) und Pagi (869, 16) bekämpften den Abram von Creta, der erstere mit der Be-

¹ Harduin, T. IX. p. 67.

² Baronius ad ann. 869, 63 tadelst den Cardinal Julian Cäsarini, daß er die Sache so leicht genommen habe; allein dieser hatte wohl ganz recht, wenn er jeden Nebenstreit vermeiden wollte.

³ Ueber die Anerkennung unserer Synode als einer ökumenischen vgl. Natal. Alex. hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. IV. § 24. T. VI. p. 348 ed. Venet. 1778.

⁴ Vgl. Conciliengesch. Bd. VII. S. 666.

merkung: der alte Satz Κρῆτες δεῖ φεῦσται κ. τ. λ. (Tit. 1, 12) habe sich eben wiederum bewahrheitet. Dagegen will Mansi in seiner Note zur betreffenden Stelle des Natalis Alexander sowohl von Abram von Creta als von Papst Clemens VII. allen Tadel fernhalten, indem es bei den unirten Griechen, auch von der orthodoxesten und gegen Rom freundlichsten Richtung, Praxis sei, nur sieben alte Concilien ökumenischen Ranges zu zählen¹ und als das achte das Florentiner zu bezeichnen, wobei es ihnen völlig ferne liege, unsere Synode gegen Photius und die andern im Abendland gefeierten allgemeinen Concilien irgend zu bestreiten. In ähnlicher Weise hätten ja auch manche Lateiner, z. B. der hl. Qualbert im eilften Jahrhundert, nur von vier allgemeinen Synoden (den vier ersten) gesprochen.

¹ Auch der Abendländer Atriald (Haupt der Pataria) sprach auf einer Mailänder Versammlung im J. 1059 nur von sieben allgemeinen Synoden, vgl. Petri Damiani Opp. T. III. opusc. V. p. 41.

Fünfundzwanzigstes Buch.

Die Restitution und Wiederabsetzung des Photius.

§ 496.

Fortsetzung des griechischen und bulgarischen Streites bis zum Tode des Ignatius im J. 877 oder 878.

Nach Beendigung der achten allgemeinen Synode führte Ignatius, wie Niketas erzählt, das Kirchenregiment noch trefflicher als bisher, zeichnete sich durch Wohlthätigkeit, Milde und Frömmigkeit in hohem Grade aus und vollzog unermüdet alle gottesdienstlichen Funktionen mit großer Salbung und Inbrunst. Wiederholte sollen dabei Wunder vorgekommen, namentlich öfters, wenn Ignatius die hl. Hostie erhob, daß Kreuz über dem Altar erschüttert worden sein, so daß alle Anwesenden in Staunens- und Jubelruf ausbrachen¹. Aber bei alledem wollte es ihm doch nicht gelingen, die Bischöfe von der Partei des Photius allmälig zu sich und der Kirche herüberziehen; im Gegenteil beharrten sie mit einer in der Geschichte fast unerhörten Standhaftigkeit auf Seite der unterlegenen und verfolgten Partei, und nicht ein einziger von allen den Bischöfen, welche Photius ordinirt hatte, trat zu Ignatius über. Photius säumte nicht, diese Unabhängigkeit als eine Art Wunder und als Beweis der Güte seiner Sache darzustellen (ep. 174, s. Baron. 871, 41), während Manche an Zaubermittel dachten, wodurch er die Gemüther gefesselt habe. Der Hauptgrund jener Erscheinung liegt jedoch meines Erachtens in der großen Strenge der gegen die Photianer gefassten Beschlüsse. Man hatte die Brücke abgebrochen, die sie zur Kirche hätte zurückführen können, indem

¹ Nicetas, vita S. Ignatii bei Mansi, T. XVI. p. 267. Harduin, T. V. p. 990.

man ihre Ordination gar nicht anerkannte und sie aller kirchlichen Aemter verlustig erklärte. Nicht zu allen Seiten der Kirche hatte man mit solcher Strenge verfahren, namentlich hatte die erste allgemeine Synode zu Nicäa den Meletianern und Novatianern gegenüber einen viel mildern Weg eingeschlagen und ihre Bischöfe und Cleriker, wenn sie zur Kirche zurückkehrten, im geistlichen Amt belassen (s. Bd. I. S. 353 u. 407 ff.), und auch nach dem gegenwärtigen Kirchenrecht würden die von Photius ertheilten Weihen, wie seine eigene Ordination durch Gregor von Syrakus, wohl als illicitae, aber nicht als invalidae betrachtet werden sein, während man auf der achten allgemeinen Synode die von Photius Ordinirten schlechthin für Laien erklärte (S. 406), und auch Papst Nikolaus I. ihre unbedingte Absezung ausgesprochen hatte (S. 271). Die Photianer mußten über diese Strenge um so erbitterter sein, als sie sich gewiß erinnerten, daß auch nach der Aussöhnung, welche auf der siebenten allgemeinen Synode vom achten nicänischen Canon gegeben wurde, die von einer Sekte zurückkehrenden Geistlichen keiner neuen Ordination bedürften, um wieder funktioniren zu können (s. Bd. III. S. 462 oben u. Harduin, T. IV. p. 51). — Der Versuch des Ignatius, jene Strenge gegen die Photianer einigermaßen zu mildern, und wenigstens die sehr zahlreichen von Photius geweihten Lektoren durch Promovirung zu gewinnen, war, wie wir wissen, an dem Widerspruch Noms gescheitert (S. 427). Ebenso konnte die Strenge gegen Paul von Cäsarea und Theodor von Carien auf die übrigen Photianer nur abschreckend wirken und mußte sie von jedem Versuch der Aussöhnung mit Ignatius zurückhalten.

Audere Unannehmlichkeiten erwuchsen dem Patriarchen Ignatius aus seinem Verhältniß zur Bulgarei. Um jenen nach Beendigung des achten allgemeinen Concils so formlos gefassten Beschuß in's Werk zu setzen, schickte er den Bulgaren ihrem Wunsche gemäß alsbald einen griechischen Erzbischof zu, der eine Reihe anderer Bischöfe für das Land weihte. Auch wurden griechische Priester und Mönche in großer Zahl dahin abgesandt und alle lateinischen Missionäre aus der Bulgarei vertrieben. Daß sich Papst Hadrian wegen der Bestellung jenes griechischen Erzbischofs in einem Schreiben an Kaiser Basilius beschwerte, haben wir schon oben S. 427 gesehen; die Vertreibung der lateinischen Priester aber suchte Ignatius in einem jetzt verlorenen Brieze an den Papst durch die Behauptung zu vertheidigen: Nom habe zuerst den griechischen Priestern in der Bulgarei alle Funktionen untersagt. Ganz treffend entgegnete Papst Hadrian in einem noch erhaltenen Brieffragment: „jene griechischen Priester seien ja von

Photius, also ungültig, ordinirt gewesen, und hätten darum in der Bulgarei ebenso behandelt werden müssen, wie es im byzantinischen Reich (mit Zustimmung des Ignatius) geschehen sei”¹.

Uebrigens war den Bulgaren die Vertreibung der lateinischen Missionäre dadurch sehr erleichtert worden, daß Bischof Grimoald, welcher an der Spitze der letztern stand, sich, wie es scheint, bestechen ließ, und ohne Auftrag des Papstes, ja selbst, ohne daß die Bulgaren Gewalt anwandten, mit seinen Untergebenen abzog. Er wurde von diesen des Verrathes beschuldigt, und das viele Geld, das er aus der Bulgarei mitbrachte, erhöhte den Verdacht. In dem Schreiben, das er dem Papst von Seite des Bulgarenfürsten zu überreichen hatte, war der Vertreibung der Lateiner mit keinem Worte direct erwähnt, wohl aber unter Berufung auf die angebliche Entscheidung der achten allgemeinen Synode die Zugehörigkeit der Bulgarei zum Patriarchat Constantinopel behauptet².

Ob Papst Hadrian in dieser Sache noch weitere Schritte that, und welche, ist unbekannt; die dießfälzigen Bestrebungen seines Nachfolgers aber, Johannes VIII. (seit 14. Dezember 872), werden wir später betrachten.

Da sich Photius dem Spruch des achten allgemeinen Concils nicht fügte, wurde er vom Kaiser nach Stenos exiliirt und wie ein Staatsgefanger behandelt³. Aber die byzantinische Geschichte stellte ihm so viele Beispiele des auffallendsten Wechsels im kirchlichen und politischen Leben vor Augen, daß auch er die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht aufgab, und vor Allem durch Briefe von hinreißender Veredtsamkeit eine Wendung seines Schicksals anzubahnen suchte. Ich wünschte Niemanden, der in so hohem Grade, wie er in seinen Briefen ex Ponto, es verstanden, sich als einen unschuldig Verfolgten darzustellen, Mitleid zu erwecken, Herzen zu rühren, die Anhänger zu begeistern und die Gegner zu schwärzen. Er vergleicht sich dabei zuweilen mit Christus, Stephanus und den Märtyrern, seine Gegner mit Kaiphas, Annas und Pilatus, nennt die orientalischen Bifare

¹ Mansi, l. c. p. 413. Harduin, l. c. p. 1110. In der lat. Uebersetzung dieses Fragments hat Rader nach: ut nostri presbyteri sehr irrig eingeschaltet: Constantinopolitani scilicet. Der Papst spricht von lateinischen Priestern. Hardouin tilgte diese falsche Einschaltung, aber Mansi nahm sie wieder auf.

² Vita Adriani II. bei Migne, T. 128. p. 1395.

³ Styliani ep. ad Stephanum Papam bei Mansi, l. c. p. 431. Harduin, l. c. p. 1125. Unter στρόφη (Enge) verstand man zunächst die Meerenge Bosporus, dann aber auch die Ufer derselben, namentlich das europäische, das mehrere Klöster hatte. Vgl. Du Cange, Constantinopolis christ. lib. IV. p. 116.

Sklaven des Ismaeliten (Sarazenen), und findet es ganz passend, daß eine solche Versammlung, wie die achte allgemeine Synode, Deputirte der Feinde des Christenthums¹ zu Präsidenten gehabt habe (epp. 113. 115. 117. 118 ed. Montac.; vgl. Baron., 870, 53 sqq.). Vielen seiner Freunde und Gegner schrieb er einzeln, um die Treuen zu trösten und aufzumuntern (ep. 188), die Wankenden zu festigen, das Gewissen der Abgesunkenen zu erschüttern (ep. 175) und die Feinde mit dem Strafgericht Gottes zu bedrohen (epp. 146, 226). Namenslich wandte er sich auch an viele Große und Vornehme des Hofs, um durch Schilderung seiner Leiden thätiges Mitleid zu erwecken, und er weiß in diesen Briefen die verschiedensten Töne anzuschlagen. Bald spricht er wie ein Strafprediger des Alten Bundes, bald wie ein Muster der Sanftmuth, bald wie ein sorgsamer Vater, bald wie ein liebender Bruder, ist bald ernst, bald betrübt, bald bekümmert, bald freudig, bald rührend und zärtlich, so z. B. wenn er im Eingang seines Briefes an Bischof Zacharias von Chalcedon (S. 405) sagt: „wenn ich je meines Zacharias vergäße, würde ich mich selber vergessen“ (ep. 106). Ganz besonders schön ist das große Rundschreiben des Photius an alle seine Anhänger insgesamt, veranlaßt durch das Gerücht, daß er die Sache seiner Freunde verlassen und sich unterwerfen wolle. Er will den Namen des Unglücklichen gar nicht nennen, der sich anmaße, in seiner Seele zu lesen und ihn des Wahnsinns beschuldige. Die Leiden, die ihm sein Exil verursache, seien schrecklich: harte Gefangenschaft, Abgeschlossenheit von allen Freunden, Beraubung aller Bücher &c.; aber noch viel schmerzender sei jene Beschuldigung eines ehemaligen Freundes. Ein Beweis für seine gute Sache sei es übrigens, daß auch nicht einziger Bischof von denen, die er geweiht habe, von ihm abgesunken sei (ep. 174 ed. Montacut. p. 245. Baron. 871, 27 sqq.). — Für sein größtes Meisterwerk aber erachte ich das Schreiben an Kaiser Basilus: „Höre, gnädigster Kaiser! Ich will nicht an unsere alte Freundschaft, nicht an die heiligen Schwüre, die du mir gethan, und nicht daran erinnern, daß ich dich zum Herrscher salzte und du aus meiner Hand die hl. Mysterien empfangen hast, auch nicht an das Band, welches uns durch die Adoption deines Sohnes verknüpft (Pho-

¹ Wenn Photius die orientalischen Bikare (bei der achten allg. Synode) „Deputirte der Sarazenen“ nennt, weil sie auch Aufträge von diesen hatten (in Betreff der Kriegsgefangenen), so trifft dies ganz ebenso die orientalischen Deputirten, welche bei dem Asterconcil des Photius im J. 879 anwesend waren; vgl. unten § 498 dessen vierte Sitzung.

tuß war Taufpathē eines der Söhne des Kaisers, s. *Pagi*, 870, 25). Von allem dem rede ich nicht; ich verlange nur die Rechte eines Menschen. Barbaren und Griechen nehmen wohl denen, die sie strafen wollen, das Leben; wenn sie es aber lassen, den suchen sie nicht durch Hunger und tausend andere Leiden zu tödten. Mein Leben aber ist schlimmer als der Tod. Ich bin gefangen, von allen Verwandten, Freunden und Dienern getrennt, jeder menschlichen Trostung beraubt. Der Apostel Paulus durfte doch, als er in Ketten war und zum Tode geführt wurde, den Beistand seiner Freunde und Schüler genießen. Die Heiden, die Feinde Christi, versagten ihm diese Milde nicht, und seit lange wird, ich will nicht sagen kein Bischof, ja kein Verbrecher Solches erduldet haben, wie ich. Selbst der Bücher hat man mich beraubt, eine neue, bisher unbekannte und gegen mich eigens ersonnene Strafe. Und wozu? Damit ich das Wort Gottes nicht lesen kann. Solcher Frevel möge deinem Reiche ferne sein! . . . So haben weder Häretiker die Orthodoxen, noch orthodoxe Kaiser einen Häretiker je behandelt. Nicht Athanasius, nicht Eustathius, nicht Chrysostomus sc. wurden so behandelt, auch nicht Nestorius, Dioskur, Severus sc. Ja nicht einmal jener gottlose Leo¹, der mehr Thier als Mensch war, und dessen sich viele noch jetzt Lebende erinnern, hat den Patriarchen Nicephorus, als er ihn vertrieb, in solcher Weise behandelt; er hat ihn nicht der Bücher beraubt und nicht durch Hunger getötet, wie mir geschieht. Verbrecher werden nur am Leibe, ich aber an Leib und Seele zugleich geplagt. . . Wenn dein Gewissen dieß erlaubt, so füge noch neue Qualen hinzu, verdammt es aber dein Gewissen, so füge noch neue Qualen hinzu; verdammt es aber dein Gewissen, so verharre nicht bis zu jenem Gericht, wo alle Buße nutzlos ist. Eine solche Bitte (um noch größere Qualen und um den Tod) ist freilich etwas Neues und Unerhörtes, aber sie ist auch durch neue und unerhörte Behandlung veranlaßt. Diesen Nebeln, o Kaiser, mache ein Ende, wie du willst, entweder dadurch, daß du mich ohne lange Qualen tödten läßt, oder dadurch, daß du meine unerträgliche Lage milderst. Gedenke, daß Könige und Privatleute das gleiche Fleisch, die gleiche Natur, den gleichen Herrn und Schöpfer, aber auch den gleichen Richter haben. Warum verläugnest du mir gegenüber deine sonst bekannte Milde und Güte? Ich

¹ Der Armenier, nicht der Isaurier, wie Jäger p. 255 annahm. Der Isaurier war ja schon 130 Jahre todt, der Armenier aber hat den Patriarchen Nicephorus vertrieben, s. S. 5.

verlange nicht Würden und Ruhm und Glück und Vergnügen, sondern nur das, was man auch den Gefangenen gewährt und den Verbrechern nicht versagt. Um was also bitte ich? Um baldigen Tod oder um ein Leben, das nicht schlimmer ist als der Tod. O dulde nicht, daß man von einem Kaiser erzähle: er habe sich sonst zur Milde und Menschenfreundlichkeit bekannt, aber einen Bischof, den er zu seinem Freunde und zum geistlichen Vater seiner Kinder gemacht, von dem er sämmt der Kaiserin die Salbung empfangen, und dem er mit hl. Schwüren Freundschaft gelobt etc., diesen habe er im Exil durch bittern Hunger und zahllose Leiden getötet, während dieser noch sterbend für ihn betete" ¹.

Gleichzeitig schrieb Photius an den einflussreichen kaiserlichen Hofbeamten Baanes, den wir als kaiserlichen Commissär bei der achten allgemeinen Synode kennen gelernt haben. Auch ihm gegenüber klagt er über die schrecklich harte Behandlung, die ihm widerfahren, wie sie nicht von Barbaren und Heiden je verhängt worden sei. Seit 30 Tagen sei er krank, und jede Bitte um Zusendung eines Arztes sei erfolglos geblieben. Baanes sei Ursache, daß er so grausam behandelt werde. Er habe die bisher auf Erden noch nie vorgekommenen Qualen ausgesounen und wolle sich einen Namen erwerben, der ärger sei als der eines Barbaren oder wilden Thieres (ep. 114). Ganz verschieden lautet ein zweiter Brief an Baanes (ep. 91), worin ihn Photius mit Joseph von Arimathea vergleicht und auffordert, auch er solle, wie dieser, endlich einmal mutiger auftreten, und wie Joseph den Leib Christi vom Kreuze befreite, so solle er seinen Leib von tausend Qualen, zahllosen Leiden und dem täglichen Tode befreien. — Baanes hatte hienach kurz zuvor dem Photius versichern lassen, daß er insgeheim für ihn wirke, aber noch nicht öffentlich für ihn aufzutreten vermöge.

Auf eine jetzt erfolgte theilweise Milderung der Lage des Photius weist, glaube ich, sein kurzer zweiter Brief an den Kaiser hin, der übrigens schwer zu entziffern ist. Mir scheint, Photius will darin sagen: er habe geglaubt, der Kaiser werde, so lange er regiere, ihn immer durch neue Wohlthaten zu neuem Dank verpflichten. Seine Liebe zum Kaiser und des Kaisers oft wiederholte Eide hätten ihm solche Hoffnung gemacht. Aber es sei anders gegangen und seine Hoffnung darauf eingeschrumpft, daß er ihm, und zwar nur spät, wieder einmal für etwas

¹ Ep. 97 ed. Monta.c. p. 136. Baron. 871, 18. Hergenhäuser, Photius. Bd. II. S. 187 ff.

danken könne, nämlich dafür, daß er die Mißhandlungen durch die Bösewichter, denen Photius bisher ausgesetzt gewesen, zu mildern beschlossen habe¹. Er redet dabei den Kaiser, wenn er es auch nicht gerne höre, als Freund an, und ruft ihm zum Schluß die Mahnung zu: was man vor Menschen vertheidigen könne, sei noch nicht vor Gott gerechtfertigt, und was auf Erden erlaubt scheine, finde oft an Gott einen Rächer (ep. 98. p. 141 ed. Montac., bei Baron. 871, 23).

Daß Photius auch in Rom Freunde zu gewinnen suchte, erhellt aus seinem Briefwechsel mit dem dortigen Bibliothekar Anastasius, wovon noch ein Fragment übrig geblieben ist (Photii ep. 170, bei Montac. p. 244, bei Baron. 878, 9). Beide hatten einander zu Constantinopel, während Anastasius als Gesandter des abendländischen Kaisers Ludwig II. dort verweilte, persönlich kennen gelernt, beide waren ausgezeichnete Gelehrte, und vielleicht gerade dadurch einander näher gekommen. Nach wiederholten Bitten des Photius entwarf endlich Anastasius einen Plan, ihm zu helfen, und Photius billigte denselben, wie wir aus dem erwähnten Fragmente sehen, mit dem Bemerkung: „es sei schon so viel Zeit nutzlos verschlossen, und doch heiße es im Sprichwort, die Gelegenheit habe nur Haar an der Stirne, hinten sei sie kahl, man könne sie darum nur fassen, wenn sie kommt, nicht wenn sie vorüber ist. Uebrigens sei es gut, daß Anastasius, wenn auch spät, doch barmherzig geworden sei.“² — Ueber den Charakter des von Anastasius entworfenen Planes ist nicht das Geringste angegedeutet; er konnte aber gar wohl darin bestanden haben, den Papst wegen der Bulgarei gegen Ignatius aufzuregen, denn in der That wurde letzterer um diese Zeit zweimal vom Papst aufgefordert, seine Eingriffe in die Bulgarei einzustellen, und als er es nicht that, in einem dritten Brief von Papst Johann VIII. vom J. 878 sogar mit Suspension und Absetzung bedroht (s. unten S. 448).

Mit der oben von Photius gegebenen Schilderung seiner traurigen Lage im Exil scheint die Behauptung des Kaisers Constantin Porphyrogenitus nicht im Einklang zu stehen, welcher in der Biographie seines Uhnaherrn Basilius Macedo (c. 44) sagt: „es sei nichts versäumt worden, um das Schicksal des Photius erträglicher zu machen; der Kaiser habe ihm einen Palast zur Wohnung angewiesen, und ihn zum Lehrer seiner

¹ Abbé Zager p. 259 meint, dieser Brief sei eine Gratulation wegen eines Sieges des Kaisers über die Sarazenen, und unter jenen Bösewichtern, die den Photius bedrückt hätten, seien Sarazenen verstanden. — Nein!

² Hergenröther, a. a. D. S. 228—241.

Kinder gemacht“¹. Alles Bedenken in dieser Sache hebt sich durch Unterscheidung der Zeiten. Das von Photius entworfene Jammerbild geht, wenn auch übertrieben, auf die erste Zeit seines Exils; aber dieses milderte sich nicht bloß in der Weise, wie der oben angeführte zweite Brief an den Kaiser andeutet, sondern die Verbannung hörte in Bälde gänzlich auf, Photius wurde nach Constantinopel zurückgerufen und des kaiserlichen Umgangs wieder gewürdigt. Er wohnte von jetzt an im Palast Magnaura, und die von ihm gehoffte Wendung war somit eingetreten². Wann und wodurch, ist unbekannt; sie war aber schon den Zeitgenossen so auffallend, daß sie dieselbe durch allerlei Gerüchte zu erklären suchten. Nach Niketas hätte Photius den Kaiser an einer bei Parvenus nicht seltenen schwachen Seite gepackt, indem er durch einen singirten Stammbaum dessen Abkunft von Tiridates (dem Arsaciden), dem ersten christlichen König Armeniens, nachweisen wollte. Dabei machte es Photius nicht so plump wie andere Fälscher; namentlich wollte er durchaus nicht selbst als Verfasser des bezüglichen Schriftstücks gelten, sondern das Buch, das er fertigte, war anscheinend uralt, eine geheimniß- und rätselvolle Prophetie der Schicksale des Arsacidenhauses. Was er von den Voreltern des Kaisers wußte, brachte er durch singirte Mittelstufen mit jenem alten Königshause in Verbindung, und natürlich waren, wie es sich für eine Prophezeiung schick, die dem Photius wohlbekannten Eltern des Kaisers und dieser selbst nicht mit dem wirklichen Namen, sondern mehr symbolisch oder allegorisch bezeichnet. So war z. B. von dem Vater des Kaisers gesagt: er werde einen Sohn Beklas zeugen, der solche und solche Schicksale haben und ein großer glücklicher Fürst sein werde. In dem Namen Beklas sollte eine Prophetie stecken auf den Kaiser und seine ganze Familie: Basilios, Eudokia, seine Gemahlin, und seine Söhne Constantin, Leo, Alexander und Stephan. Aus den Anfangsbuchstaben ihrer Namen hatte Photius das Wort Beklas komponirt. Um dem Fabrikat den Schein hohen Alters zu geben, schrieb er es mit alexandrinischen Buchstaben auf uraltes Papier, hüllte es in eine Decke, die er einem alten Codex abgezogen hatte, und ließ es durch den Hofkaplan Theophanes in die kaiserliche Bibliothek stellen. Als der Kaiser einmal letztere besuchte, machte ihn Theophanes auf das geheimniß-

¹ Historiae Byzant. scriptores post Theophanem. Venet. 1729. p. 127. T. VIII. der Sammlung.

² Nicetas, vita S. Ignatii bei Mansi, l. c. p. 283. Harduin, l. c. p. 1003 und Styliani ep. bei Mansi, l. c. p. 432. Harduin, l. c. p. 1125.

volle Buch aufmerksam, das er selbst nicht zu deuten verstehe und das wohl nur Photius erklären könnte. Der Kaiser, neugierig gemacht, ließ den Photius herbeikommen und war durch dessen Exegese so erfreut, daß er ihn von da an bei sich behielt. Theophanes aber wurde für seine Dienste von Photius nachmals zum Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien erhoben¹.

Noch abenteuerlicher lautet der Bericht des Bischofs Stylianus von Neocäsarea in seinem Schreiben an Papst Stephan: daß nämlich Photius auf den Rath seines Freundes, des Pseudoabtes Theodor Santabaren, einen kaiserlichen Diener Niketas Klainusa bestochen habe, gewisse Zaubertränke, von Santabaren bereitet, dem Kaiser in die Speisen zu mischen, wodurch neue Liebe zu Photius in ihm erweckt worden sei². — Wie diese letztere Nachricht entstanden sein möge, läßt sich nicht mehr erörtern, dagegen glaube ich im 241. Briefe des Photius, zusammengenommen mit ep. 83, den Schlüssel zur Erklärung der Sage bei Niketas gefunden zu haben. Unter den Clerikern der Stadt Constantinopel, welche sich auf Befehl des Kaisers von Photius los sagten, war auch der Diacon und Protonotar Theophanes, der zugleich die Stelle eines kaiserlichen Bibliothekars versah. Obgleich innerlich dem Photius zugethan, hielt er sich doch, den Umständen weichend, seit dessen Sturz völlig von ihm ferne, bis er auf einmal, wie ep. 241 des Photius zeigt, sich brieslich an den Exilirten wandte, um über ein paar Stellen im A. T. (z. B. III. Kön. 4, 31) Aufschluß zu erhalten. Photius sprach in seiner Antwort vor Allem seine Verwunderung aus, daß Theophanes nach so langem Schweigen, und nachdem er seinen Freund so schrecklich lange vergessen habe, sich wieder an ihn wende mit Fragen, welche sonst nur von Glücklichen untersucht würden; er aber sei sozusagen gestorben. Doch wolle man vielleicht gerade eine Stimme aus dem Grabe hören, oder es sei diese Anfrage nur eine neue Schlinge für ihn. Er beantwortet sie kurz und fügt am Schluß die Mahnung bei: Theophanes solle nicht mehr länger der Hölle dienen. — Nach der Ueberschrift dieses Briefes stellte Theophanes im Namen des Kaisers jene Frage an Photius, und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß gerade die Gelehrsamkeit des Photius den östensibeln Wieder-

¹ Nicetas, l. c., bei Mansi, l. c. p. 283. Harduin, l. c. p. 1003. Hergenröther, a. a. D. S. 258 ff. hält diese Erzählung des Niketas für glaubwürdig.

² Mansi, l. c. p. 431. Harduin, l. c. p. 1126. Hergenröther, a. a. D. S. 263.

anknüpfungspunkt mit ihm abgeben mußte. Von da schritt die Verbindung zwischen Theophanes und Photius rasch weiter vor, und in dem 83. Briefe, welcher später ist als der 241. (sie sind nicht chronologisch geordnet), versichert bereits Photius dem Theophanes, daß er ihm völlig verziehen habe und gerne glauben wolle, daß er nur der Gewalt weichend und bloß äußerlich, niemals aber im Herzen sich von ihm getrennt habe. — Sonach wurde die Wiederverbindung des Kaisers mit Photius allerdings a) durch Theophanes und b) dadurch vermittelt, daß von Photius eine Erklärung dunkler Worte verlangt wurde. Und es sind dieß gerade dieselben zwei Punkte, welche der Erzählung des Niketas zu Grunde liegen. Letztere ist offenbar nichts Anderes als eine von den Gegnern des Photius gebildete poetische Ausschmückung des wirklichen Thatbestandes.

Daß aber der Kaiser nunmehr sein Verhalten gegen Photius änderte, glauben wir in folgender Weise erklären zu können. Sicher hatte er gehofft, in Folge des Spruchs der achten allgemeinen Synode und der Exilirung des Photius werde dessen Partei in Bälde verschwinden, und die kirchliche dem Reich so nöthige Ruhe und Einheit zurückkehren. Als aber hievon das Gegentheil eintrat und er die staunenswerthe Beharrlichkeit der Photianer, ihre feste Unabhängigkeit an ihren Meister, ihr energisches Zusammenhalten unter einander, auch den großen, nicht erkaltenden Eifer für ihre Sache bemerkte und ihre so beträchtliche Zahl gar nicht abnehmen sah, da hielt er es wohl im Staatsinteresse für geboten, den Weg der großen Strenge, der bisher zu keinem Resultat geführt hatte, zu verlassen, und den entgegengesetzten der Milde und Ausgleichung zu versuchen. Gar wohl möchte es ihm gefährlich scheinen, durch Fortsetzung der Strenge die große Partei zum Neuersten zu treiben; und daß wirklich sein Plan war, Photianer und Ignatianer zu versöhnen und ihre bisherigen Streitigkeiten, als ob sie bloß persönliche gewesen seien, der Vergessenheit zu übergeben, erhellt sicher daraus, daß nach der Restitution des Photius Alles außer Kraft gesetzt und verworfen wurde, was jede Partei gegen die andere gethan und gesprochen hatte. Photius und Ignatius sollten beide, einer wie der andere, in Ehren gehalten werden. Daß sich der Kaiser dabei an kirchenrechtlichen Bedenken nicht stieß, zeigte sein ganzes nachmaliges Benehmen. Gewiß hatte er jetzt schon den Plan, nach dem Tode des Ignatius, und dieser war bereits dem 80. Jahr nahe, den Photius wieder auf den Patriarchalstuhl zu erheben und dadurch die völlige Verschmelzung der Parteien herbeizuführen.

Was sich aber von dem Zeitpunkt der Zurückrufung des Photius in

die Residenz bis zum Tode des Ignatius begab, ist nicht mehr sicher zu ermitteln. Photius selbst berichtet darüber in der zweiten Sitzung seiner Konsynode vom J. 879 fast wörtlich also: „wider alles Erwarten und ohne daß irgend ein Freund von mir sich beim Kaiser verwandte, hat letzterer, weil Gott sein Herz zum Mitleid nicht so fast gegen mich als gegen die Kirche Gottes bewegte, mich wohlwollend aus dem Exil in die Hauptstadt zurückgerufen. So lange Ignatius lebte, habe ich keinen Versuch gemacht, mich des Stuhls wieder zu bemächtigen, obgleich Viele mich dazu aufforderten, ja zwingen wollten, und was noch wichtiger, auch die Rücksicht auf die noch immer aus ihren Aemtern vertriebenen Freunde es zu verlangen schien. Aber ich lebte mit Ignatius in Freundschaft, und dieser selbst hat unsren Frieden beurkundet, indem er mich im kaiserlichen Palast besuchte, wo wir einander zu Füßen fielen und gegenseitig verziehen, was etwa Einer gegen den Andern gefehlt habe. Wie dann Ignatius erkrankte, wünschte er, daß ich ihn besuchte, und ich that es wiederholt und suchte ihm möglichst Hülfe zu bringen (Photius war auch Arzt). Endlich hat mir Ignatius bei seinem Tod seine Haußgenossen und Diener empfohlen, und ich habe redlich für sie gesorgt.“¹

Ganz Anderes erzählen Niketas und Stylian. Sie behaupten nicht nur, daß Photius nach dem Tode des Ignatius gegen alle seine Anhänger, namentlich seine Haußgenossen und Diener, sehr hart und grausam gewesen sei, sondern ihrer Versicherung gemäß strebte er gleich nach seiner Rückkehr in die Hauptstadt auch darnach, daß man seine bischöfliche Würde (ohne besondern Stuhl) anerkenne und mit ihm in Kirchengemeinschaft trete. Ein Ansinnen in dieser Richtung an Ignatius, durch Vermittlung jenes Theodor Santabaren gestellt, blieb erfolglos; um so glücklicher dagegen war Photius bei Andern, und er gewann solchen Einfluß, daß er im Patriarchalsprengel zu regieren schien, Ordinationen darin vornahm und Aemter vergab. Ja, als einst seine Gegner in großer Zahl bei einem Gottesdienst in der Sophienkirche versammelt waren, erschien er plötzlich mit bewaffnetem Gefolge in der Kirche, um dem Gottesdienst anzuwohnen, d. i. um sich faktisch auch mit den bisherigen Gegnern wieder in Kirchengemeinschaft zu setzen. Diese wollten die schon begonnene Feierlichkeit unterbrechen und fliehen, aber Photius hielt sie zurück, und nur Einige, Stylianus und seine Freunde, entkamen, während es sich die Andern jetzt gefallen ließen, in Gemeinschaft mit Photius den Gottesdienst fortzuführen.

¹ Mansi, T. XVII. p. 422. Harduin, T. XVI. P. I. p. 255.

Endlich will Stylian sogar wissen, daß Photius dem Ignatius nach dem Leben getrachtet habe¹.

Mögen auch diese Berichte der Gegner beträchtlich übertrieben und gar zu schwarz sein, so berechtigen sie uns doch, gegen die eigenen, gar so rosenfarbigen und idyllischen Angaben des Photius einige Bedenken zu erheben, und es ist sicher nicht zu viel, wenn wir annehmen, er habe sich fort und fort als Bischof gerirt und dem Ignatius manche Unannehmlichkeit bereitet. Wir glauben dabei seiner Versicherung, daß er den hochbetagten dem Tod nahen Mann nicht noch einmal förmlich zu stürzen versuchte; aber es scheint doch, daß er faktisch den alten Händen desselben die Gewalt zu entwinden verstand².

Hatte es der Kaiser auch dahin gebracht, daß eine Art persönlicher Versöhnung zwischen Ignatius und Photius zu Stande kam, so konnte er doch nur dann die volle Wiederherstellung des Kirchenfriedens und Beruhigung der großen photianischen Partei hoffen, wenn er den Abgesetzten auch ihre Leinter wieder verschaffte. Um diez einzuleiten, schrieb er zweimal nach Rom und bat um Zusendung päpstlicher Legaten, bezeichnete auch zugleich die Personen, die er als Legaten zu sehen wünschte, natürlich solche, denen er ein Eingehen in seine Pläne zutrauen durfte. Leider sind uns seine beiden Briefe an den Papst nicht mehr erhalten, dagegen wissen wir, daß Johann VIII. im April 878 wirklich zwei Legaten nach Constantinopel schickte, die Bischöfe Paul von Ancona und Eugen von Ostia, und ihnen sieben sämmtlich vom 16. April 878 datirte Briefe mitgab. Die drei ersten sind an die Bulgaren, namentlich an ihren König Michael, an dessen Minister Petrus, den wir schon kennen, und an einen andern bulgarischen Großen (den Bruder des Königs, wie aus fratri ejus erhellt) gerichtet. Der Papst ermahnt sie, zur römischen Kirche zurückzukehren, denn diese allein biete ihnen Sicherheit gegen alle Häresie. Niemals sei die römische Kirche von einer Irrlehre befleckt worden, wohl aber seien schon manche Bischöfe Constantinopels häretisch gewesen, und die kirchliche Verbindung mit Constantinopel bringe darum die Bulgaren in Gefahr, früher oder später in Häresie zu verfallen³. Ein vierter Brief erklärt den griechischen Geistlichen, die in

¹ Mansi, T. XVI. p. 283 sqq. 431 sqq. Harduin, T. V. p. 1003 sqq.
1123 sqq.

² Vgl. Hergenröther, a. a. D. S. 280 f.

³ Joannis VIII. epp. ad Michaelem Bulg. regem, ad Petrum etc.

der Bulgarei wirkten, daß der Papst sie excommunicirt habe und ihre völlige Absezung aussprechen werde, wenn sie nicht binnen 30 Tagen das Land verließen. Wer aber von ihnen gehorche, dem solle das Bissthum, das er schon früher im griechischen Reich besaß, zurückgegeben werden¹, und wenn er bisher keines hatte, solle ihm ein solches verliehen werden. — Der fünfte Brief, an Kaiser Basilius adressirt, ist die Antwort auf die zwei verlorenen Schreiben des letztern, bedauert, daß der Friede in der constantinopolitanischen Kirche, der durch so viele Mühe des apostolischen Stuhls aufgebaut schien, wieder zerstört sei (es waren also Streitigkeiten zwischen Ignatianern und Photianern vorgekommen und nicht Alles so idyllisch friedlich verlaufen, wie es oben S. 446 Photius schilberte). Mehrere Mönche seien verjagt und schmählich behandelt, und Bischöfe verschiedenen Unbilden ausgesetzt worden. Zum Schluß bemerkt der Papst: die vom Kaiser als Legaten gewünschten Personen seien bereits anderwärts beschäftigt, dagegen sende er die Bischöfe Paul und Eugen, zwei würdige und tüchtige Männer, denen er den Auftrag gegeben, auch den Fürsten der Bulgaren zu besuchen. Der Kaiser möge sie deßhalb sicher dahin und zurück geleiten lassen².

Im sechsten Briefe, der ebenfalls für den Kaiser bestimmt war, spricht der Papst die Hoffnung aus, Basilius werde der römischen Kirche in ihrer Noth und Bedrängniß (gegen die Sarazenen) beistehen. Ueber das ihr jüngst erst zugestozene große Unglück würden die Legaten mündlich berichten (der Papst hatte den Sarazenen jährlichen Tribut versprechen müssen). Der letzte Brief endlich ist der schon oben S. 442 erwähnte an den Patriarchen Ignatius, des Inhalts: „schon zweimal sei er bereits vom Papste gewarnt worden, die Rechte des Stuhls von Constantinopel, den er durch die Autorität Roms erlangt habe, nicht den Canones zu wider auszudehnen. Jedermann wisse, daß die Gegend der Bulgaren zum kirchlichen Distrikt Roms gehört habe. Dieß und alle Wohlthaten Roms habe Ignatius vergessen und, undankbar gegen den apostolischen Stuhl, in dessen Gebiet eingegriffen. Nach jenen zwei vergeblichen

Migne, T. 126. p. 758 sqq. Mansi, T. XVII. p. 66. Harduin, T. VI. P. I. p. 19.

¹ Vielleicht hatte der Kaiser in seinen verlorenen zwei Briefen sich damit einverstanden erklärt, wie er denn überhaupt wegen der Bulgarei dem Papst Hoffnung gemacht zu haben scheint, — um ihn für seinen Hauptplan zu gewinnen.

² Joannis VIII. ep. ad Basil. imp. bei Migne, T. 126. p. 765. Mansi, T. XVII. p. 69. Harduin, T. VI. P. I. p. 23. Hergenröther, a. a. O. S. 298 ff.

Mahnungen hätte der Papst die Gemeinschaft mit Ignatius abbrechen sollen, aber er wolle milde sein und mahne ihn darum zum drittenmal. Ignatius solle Bevollmächtigte nach der Bulgarei senden und durch sie alle von ihm dort angestellten Geistlichen zurückziehen. Sei dieß nicht innerhalb 30 Tagen geschehen, so werde er vom Empfang des hl. Abendmahl's auf so lange ausgeschlossen, bis er gehorche. Bleibe er aber hartnäckig, so solle er der Patriarchalwürde, die er durch Rom's Wohlwollen erhalten habe, völlig entsezt werden."¹

Ignatius war nicht mehr am Leben, als die päpstlichen Legaten mit diesen Schreiben in Constantinopel ankamen², und es ist darum ganz und gar unrichtig, wenn Baronius (878, 8) und Andere annahmen, in Folge dieser päpstlichen Briefe habe Photius erst recht Muth gewonnen, gegen Ignatius aufzutreten. Daß Ignatius am 23. Oktober gestorben sei, sagt Niketas ausdrücklich, und fast allgemein versteht man dieß vom J. 878, während Pagi (878, 11 sqq.) und Hergenröther (a. a. D. S. 285 ff.) sich mit Recht für das J. 877 entschieden. Obwohl mit Rom gespannt, starb Ignatius doch nicht außer Verbindung mit der römischen Kirche, und die ihm als einem Heiligen gezollte Verehrung hat darum nichts Bedenkliches. Seine Widersehlichkeit gegen Rom aber hat schon Baronius (878, 42) durch die Bemerkung entschuldigt, daß Ignatius von seinem Standpunkt aus geglaubt habe, in Betreff der Bulgarei nur die Rechte seiner Kirche aufrecht zu halten, deren Vertheidigung er bei seiner Weihe eidlich habe geloben müssen. Dabei hat sich jedoch Baronius seine Apologie für Ignatius selbst über Gebühr erschwert durch die Annahme, Ignatius sei bei Ankunft jener päpstlichen Schreiben noch am Leben gewesen, habe ihnen aber dennoch nicht Folge geleistet. — Die Details beim Tode des Ignatius beschreibt uns Niketas. Es war Mitternacht, und der Diakon, der die Kirchengebete (das officium) am Bettel des Ignatius dem Kranken vorzulesen hatte, rief mit starker Stimme das rituelle jube, domne, benedicere (versteht sich: griechisch). Ignatius machte nun, ohne etwas zu sprechen, das Kreuzzeichen über seinen Mund und fragte ganz leise: welcher Heilige an diesem Tage verehrt werde. Man antwortete ihm: „Jakobus, der Bruder des Herrn, deines Freunden.“ Er erwiederte: „meines Herrn, nicht meines Freunden“, sagte Lebewohl und verschied mit den Worten: „gepriesen sei unser Gott alle-

¹ Migne, p. 763. Mansi, l. c. p. 67. Harduin, l. c. p. 20.

² Styliani, ep. bei Mansi, T. XVI. p. 431. Harduin, T. V. p. 1126.
Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

zeit, jetzt und in Ewigkeit, Amen!" Er wurde nun mit dem Mantel des Apostels Jakobus, den er von Jerusalem zum Geschenk erhalten hatte (S. 390), bekleidet, wie er es verordnet hatte, und die Leiche zuerst in der Sophientkirche, später in der des hl. Menas öffentlich ausgestellt. Da Federmann eine Reliquie von Ignatius haben wollte, wurde das Tuch, das über dem Leichnam lag, in tausend Stücke zerrissen, und dieser selbst hernach in die von Ignatius erbaute (wiederhergestellte) Kirche des Erzengels Michael, jenseits des Bosporus, gebracht¹. Das eben noch sehr stürmische Meer, sagt Niketas, wurde sogleich ruhig, als das Schiff mit der heiligen Last die Wellen berührte. Hiernach wäre die unvernünftige Creatur gefühlvoller gewesen als die Menschen, denn auf Befehl des Photius habe der Sacellar Lydus die Kranken, welche am Grabe des Ignatius Heilung suchten — und es seien dort viele Wunderheilungen vorgekommen — mit Schimpf und Schlägen hinweggejagt und das Grab nebst Umgebung unter dem Vorwand durchwühlt, daß Ignatius dort Schätze verborgen habe; die eigentliche Absicht aber sei gewesen, den Geächteten noch im Grabe zu verunehren².

§ 497.

Photius wird restituirt und von Papst Johann VIII. bedingungsweise anerkannt.

Schon am dritten Tage nach dem Tode des Ignatius bestieg Photius mit Zustimmung des Kaisers den Patriarchenstuhl wieder. Was er seit Jahren gethan, war ja nur Einleitung hiezu gewesen, und es ist schwer zu glauben, daß er so ernstlich und so lange selbst dem Kaiser gegenüber die Wiederannahme der Würde verweigert habe, als er seiner eigenen Erzählung gemäß gethan haben will³. Ein Theil der Bischöfe und Cleriker stand bereits auf seiner Seite, andere gewann er, wie Niketas sagt, durch das Versprechen reicherer Bissthümer und sonstiger Würden. Wer nicht mit ihm in Gemeinschaft treten wollte, wurde verfolgt, so daß auch manche von seinen Gegnern zuletzt nachgaben. Hatte er sie gestern noch satrilegisch, Diebe und Ehebrecher gescholten, so wurden sie jetzt jogleich

¹ Diese Kirche, auf dem asiatischen Ufer des Bosporus, hatte Zquinian erbaut, Ignatius sie erneuert und mit einem Kloster vermehrt, s. Du Cange, Constantinopolis Christ. lib. IV. p. 131.

² Mansi, T. XVI. p. 275 sqq. Harduin, T. V. p. 995 sqq.

³ Mansi, T. XVII. p. 426. Harduin, T. VI. P. I. p. 255.

Brüder und ehrwürdige Diener Gottes genannt. Die Standhaften über gab man dem Commandanten der Leibwache, Leo Katalos, einem Schwager des Photius, der sie mit unmenschlicher Grausamkeit behandelte, so daß einige von ihnen das Leben einbüßten¹. Gerne hätte Photius, fährt Niketas fort, gleich nach seiner Restitution alle von Ignatius geweihten Geistlichen abgesetzt, da dieß aber der Vermittlungspolitik des Kaisers entgegen war und auch der Plan, sie auf's Neue zu ordiniren, Missbilligung fand, so griff Photius zu einer halben Maßregel, weihte Omophorien, Drarien und andere priesterliche Insignien und Gewänder, und theilte sie an die Ignatianer als Ehrengeschenke aus². Wenn er jemanden weihete oder zu einem kirchlichen Amt beförderte, mußte der Betreffende eidlich und schriftlich seine Unabhängigkeit versichern, ebenso jeder, dem er irgend eine Wohlthat erwies. Ganz besonders begünstigte er die Gehülsen seiner bisherigen Intriquen, vor allen den Theodor Santabaren. Schon vor seiner eigenen Wiedererhebung auf den Patriarchenstuhl hatte er ihn zum Metropoliten von Patras geweiht (die Spötter sagten: von *Alpha-tonopolis*, d. i. der unsichtbaren Stadt), jetzt aber gab er ihm den Stuhl von Euchatia in Pontus, unter Vertreibung des rechtmäßigen Bischofs Euphemion. Zudem unterstellte er ihm mehrere Bisshümer, die zu andern Kirchenprovinzen gehörten, verlieh ihm den Titel Protothronus und den ersten Sitz neben dem Patriarchen. Dem Amphilocheius von Cyzicus gab er das Erzbisthum Nicäa, und der bisherige Inhaber Nicephorus mußte sich mit der Vorstandshaft eines Waisenhauses begnügen. Nach dem baldigen Tode des Amphilocheius aber machte er den Gregor von Syrakus zu dessen Nachfolger, und als auch dieser starb, stellte er ihn in einem selbstgefertigten Epitaphium den Kirchenvätern gleich. Niketas, der uns alles dieß (l. c.) erzählt, sieht in dem plötzlichen Tod des ältesten kaiserlichen Prinzen, Constantin, und in der Zerstörung von Syrakus durch die Sarazenen eine göttliche Strafe dafür, daß Kaiser Basilius dem Photius solche Frevel gestattete, und fügt als neuen Beweis von dessen Frechheit bei, daß er, um dem Kaiser zu schmeicheln, den verstorbenen Prinzen unter die Heiligen versetzt und Kirchen und Klöster auf seinen Namen geweiht habe.

¹ Nicetas, vita S. Ignatii bei Mansi, T. XVI. p. 286 sqq. Harduin, T. V. 1006.

² Eine alte Nachricht bei Mansi, T. XVI. p. 446 und Harduin, T. V. p. 1138 sagt dennoch: er habe viele auf's Neue geweiht und denen, die zu ihm zurückkehrten, für ihren früheren Absfall eine fünfzehntägige Buße auferlegt.

Als die beiden obenerwähnten päpstlichen Legaten Paul von Ancona und Eugen bei ihrer Ankunft in Constantinopel den Photius bereits auf dem Patriarchalstuhl trafen, glaubten sie sicher im Sinne Roms zu handeln, wenn sie ohne Weiteres jede Gemeinschaft mit ihm verweigerten. Wenn Stylian sagt: Photius habe sie durch Geschenke und durch Drohungen des Kaisers dahin gebracht, daß sie in einer Versammlung der Bischöfe, des Clerus und Volkes erklärten: „Papst Johann habe sie gesandt, um über Ignatius das Anathem zu sprechen, den Photius aber wieder als Patriarchen einzusezen“¹, so ist dies nicht auf die erste Zeit ihrer Anwesenheit in Constantinopel, sondern auf ein späteres Datum zu beziehen, nämlich auf das Conciliabulum des Photius, welchem sie anwohnten und wovon in Välde die Rede sein wird. In Wahrheit nämlich hielten sich die zwei Legaten anfangs von Photius so ferne, daß er sich über sie beim Papst beklagte. Da ihm nämlich die Legaten die Gemeinschaft verweigerten und ohne Roms Zustimmung seine allgemeine Anerkennung nicht zu hoffen war, so schickte jetzt Photius seinen Freund Theodor Santabaren nach Rom mit einem Schreiben des Inhalts: „vom ganzen Clerus und allem Volke gebeten, ja gezwungen, habe er, aber sehr ungerne, den Stuhl wieder bestiegen.“ So charakterisiert Niketas das leider jetzt verlorene Schreiben, und daß seine Schilderung zutreffe, zeigen die Antworten des Papstes an Photius selbst und den Kaiser sc. — Zur Unterstützung seiner Bitte um päpstliche Anerkennung mußten auch die zum Patriarchalsprengel Constantinopel gehörigen Metropoliten ein Schreiben an den Papst richten, und Niketas (l. c.) will wissen, Photius habe dabei die Metropoliten hintergangen und ihnen gesagt: sie möchten die Urkunde unterschreiben, ohne sie zu lesen, denn es handle sich darin um einen Güterkauf (für die Kirche), der vorderhand geheim bleiben müsse. Ueberdies habe in seinem Auftrag der Sekretär Petrus die Siegelstücke der Metropoliten heimlich missbraucht, um das fragliche, ebenfalls nicht mehr vorhandene, Aktenstück zu siegeln. Nach Stylians Bericht hätte Photius damals auch ein angeblich von Ignatius und seinen Anhängern an Rom gerichtetes Schreiben, Fürbitten für ihn enthaltend, an den Papst gesandt². Dass die zum Patriarchat Constantinopel gehörigen Metropoliten und Bischöfe sich für Photius in Rom verwendeten, ist richtig, aber unwahr ist, daß dies Aktenstück auch den Namen des Ignatius getragen

¹ Mansi, l. c. p. 431. Harduin, l. c. p. 1126.

² Mansi, l. c. p. 431. Harduin, l. c. p. 1126.

habe, wie Stylian sagt, denn gewiß hätte Papst Johann VIII., der in seinem Antwortschreiben alles für Photius Günstige hervorhebt, diesen wichtigen Punkt nicht übergangen. Dagegen ersehen wir aus dem genannten päpstlichen Brief und aus den Verhandlungen der Aftersynode vom J. 879, daß sich Photius auch Anerkennungsschreiben der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem zu verschaffen gewußt und dieselben nach Rom geschickt habe. Nicht minder unterstützte ihn der Kaiser durch Briefe und Gesandte¹. Als diese im Frühjahr 879 in Unteritalien ankamen, setzte der dortige kaiserliche Statthalter, der Primicerius Gregor, den Papst durch einen Eilboten davon in Kenntniß, mit der Bitte oder Mahnung: er solle doch die Bestrebungen des Kaisers für Wiederherstellung des Kirchenfriedens unterstützen. Der Papst versprach dies dem Statthalter in seiner Antwort vom 3. April 879, und sicherte zugleich den byzantinischen Gesandten eine ehrenvolle Aufnahme zu; nur möchten sie sich beeilen, nach Rom zu kommen, damit er seine eigene Reise nach Unteritalien bald antreten könne². Am gleichen Tag schrieb der Papst auch an den Comes Pandemus, den Commandanten von Capua, durch dessen Vermittlung der Vate des byzantinischen Statthalters nach Rom gekommen war, und bat, er möge die kaiserlichen Gesandten, die ihren Weg über Capua nehmen würden, sicher geleiten lassen³. Bald darauf, am 2. Mai 879, kehrten die drei Mönche, welche Patriarch Theodosius von Jerusalem schon Jährs zuvor nach Rom gesandt hatte, mit Geschenken des Papstes und einem kurzen Brief derselben an ihren Herrn nach Hause zurück⁴. Baronius meint (879, 3), daß auch sie für Photius intercedirt hätten; aber in dem Brief des Papstes findet sich keine Andeutung darüber. — In einem Briefe vom 6. Mai 879 ersuchte der Papst den Statthalter Gregor auf's Neue, dafür zu sorgen, daß die kaiserlichen Gesandten den Weg über Benevent und Capua einschlägen. Was seine eigene Reise nach Unteritalien betrefse, so müsse er zuvor noch die Ankunft des Frankenkönigs in Rom abwarten, dann aber wolle er dem kaiserlichen Statthalter mit einem beträchtlichen Heer zu Hülfe ziehen⁵.

¹ Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 308 ff.

² Joannis VIII. ep. 169 bei Mansi, T. XVII. p. 115; ep. 74 bei Harduin, T. VI. P. I. p. 49; ep. 211 bei Migne, T. 126. p. 828.

³ Joannis VIII. ep. 168 bei Mansi, l. c. p. 114; ep. 207 bei Migne, l. c.; fehlt bei Hardouin.

⁴ Joannis VIII. ep. 170 bei Mansi; ep. 213 bei Migne, fehlt bei Hardouin.

⁵ Ep. 178. bei Mansi, ep. 79 bei Harduin, ep. 220 bei Migne Hergenröther, a. a. D. S. 380.

Hienach konnten die byzantinischen Gesandten erst gegen Ende Mai's 879, oder noch später, nach Rom gekommen sein; im August aber, als sie wieder abreisten, schickte auch der Papst seinerseits den Cardinalpriester Petrus als Gesandten nach Constantinopel und gab ihm fünf Briefe nebst einem sechsten Aktenstück mit, welche sämmtlich das Datum 16. August 879 tragen. Es sind dieß jene berühmt gewordenen Urkunden, welche Photius so schmählich verfälscht hat; aber glücklicherweise sind wir bei fünfen noch jetzt im Besitz des lateinischen Originaltextes, und gerade bei den wichtigsten haben wir auch die türkische Uebersetzung des Photius, wodurch sich interessante Vergleichungen ergeben. Das erste dieser Aktenstücke¹, der Brief des Papstes an den Kaiser und seine Söhne², beginnt mit einem Lobe der Kaiser wegen ihrer Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl, dessen Autorität sie Alles unterstellt hätten. Und in der That habe zu dem Gründer dieses Stuhls, zu dem Fürsten aller Apostel, der Herr gesprochen: „weide meine Schafe.“ Daz dieser Stuhl das Haupt aller Kirchen sei, das werde von den alten Vätern, von den Statuten aller orthodoxen Fürsten und auch von Kaiser Basilius selbst anerkannt

¹ Der ächte lateinische Text findet sich bei Mansi, T. XVII. p. 136 sqq. als ep. 199; bei Harduin, T. VI. P. I. p. 63 sqq. als ep. 93; bei Migne, T. 126. p. 853 als ep. 243; Baron. 879, 7; außerdem lateinisch mit einer treuen griech. Uebersetzung in dem von Rader zuerst editirten Appendix (Pars III.) zu den Akten des achten allg. Concils, bei Mansi, T. XVI. p. 479. Harduin, T. V. p. 1168. Die (türkische) griech. Uebersetzung des Photius findet sich griechisch mit lateinischer Rückübersetzung in demselben Appendix von Rader, bei Mansi, T. XVI. p. 487. Harduin, T. V. p. 1171, und ebenso in den Akten der Aftersynode des Photius vom J. 879, bei Mansi, T. XVII. p. 395. Harduin, T. VI. P. I. p. 231; nur lateinisch bei Mansi, l. c. p. 141, Harduin, l. c. p. 67, Migne, l. c. p. 858, Baron. 879, 20. Auffallend ist es, daß schon Ivo von Chartres im zwölften Jahrhundert ein beträchtliches Stück des päpstlichen Briefes an den Kaiser in einer Weise citirt, welche mit dem durch Photius gefälschten Text weit mehr, doch nicht vollständig, harmonirt, als mit dem ächten lateinischen Text. Mansi (T. XVII. p. 527) schloß hieraus: entweder müsse es schon im zwölften Jahrhundert eine lateinische Rückübersetzung der Photius'schen Version gegeben haben, oder Papst Johann VIII. habe zwei Entwürfe zu einem Brief an den Kaiser gefertigt, und wirklich denjenigen überhandt, welchen Photius (also ziemlich treu) übersetzte. Mansi neigt sich zu letzterer Annahme: allein es sind ja auch die andern gleichzeitigen Briefe des Papstes von Photius verfälscht worden.

² Im lateinischen Text werden die Prinzen Constantinus und Alexander genannt, mit Auslassung Leo's; die Uebersetzung des Photius dagegen nennt: Leo und Alexander, und mit Recht, denn Constantinus war schon todt. Im ächten Text ist sonach entweder ein Schreibfehler, oder es war der Concipient der Meinung, nicht Prinz Constantinus, sondern Leo sei gestorben. Vgl. Pagi, 879, 11.

und bezeugt. (Dieser Eingang lautete für Photius zu papalistisch; er paraphrasirte ihn darum in weitläufiger Weise, läßt den Papst zunächst in vielen Worten die Weisheit und Tugend des Kaisers und seiner Söhne loben, von den Stellen über den Primat aber bleibt nichts übrig als das Quidproquo: „aus Liebe zur Eintracht habt ihr Kaiser euch an die heilige römische Kirche gewandt, in der Hoffnung, sie werde euch kräftig unterstützen. Das Gleiche haben schon eure Vorgänger gethan, und es hat euch hiezu Christus selbst ermahnt, weil er zu Petrus sprach: weide meine Schafe. Ebenso wartet ihr hierüber von den hl. Synoden sc. belehrt worden, wie euer Schreiben bezeugt.“) Im achten Text fährt der Papst also fort: „ihr verlangtet von mir, daß der apostolische Stuhl seine viscera pietatis ausbreite und wir den hochwürdigsten Photius in die Patriarchalwürde und in die Gemeinschaft des kirchlichen Collegiums aufnehmen, damit die Kirche Gottes nicht länger gespalten und durch Alergerniß erschüttert bleibe. Wir haben nun eure Bitte gehörig erwogen, und da Patriarch Ignatius, frommen Andenkens, bereits gestorben ist, erklären wir anmit unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, daß das, was sich jüngst mit Photius zugetragen hat, Verzeihung erlangen könne, obgleich er ohne Beirath unseres Stuhls das ihm interdicte Amt usurpiert hat.“ (Photius läßt das Moment, daß Ignatius gestorben, folglich der Stuhl von Constantinopel jetzt frei sei, völlig aus, verdreht die Worte: „unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse“ in die Versicherung, es sei schon lange der Wunsch des Papstes gewesen, eine so günstige Gelegenheit zur Restitution des Photius zu finden, wie sie sich jetzt darbiete, und verwischt endlich den Vorwurf wegen der Usurpation, indem er dafür sagt: „obgleich eure Frömmigkeit dem Photius Gewalt angethan und ihn restituirt hat, bevor unsere Legaten ankamen“). Der Papst sagt weiter: „Ohne den apostolischen Statuten zu präjudiciren, oder die Regeln der Väter aufzuheben, vielmehr auf Grund zahlreicher Autoritäten, namentlich des c. 2 von Nicäa sc.¹, und in Rücksicht auf den einstimmigen Wunsch

¹ Die Synode von Nicäa war ungefähr in derselben Lage, wie Papst Johann. In Rücksicht auf die Zeitverhältnisse wollte sie das bereits Geschehene nicht annulliren, aber doch für die Zukunft solche ungeordnete Promotionen von Laien verbieten. Drei weitere Autoritäten, welche der Papst anführt: Aussprüche von Leo d. Gr., Gelasius und Felix, gehen dahin, daß man in Fällen der Noth von den Regeln eine Ausnahme machen könne; der c. 35 der afrikanischen Synode aber (c. 2 der sechsten carthag. Synode im September 401, s. Bd. II. S. 82 f.) sichere, sagt der Papst, den donatistischen Geistlichen für den Fall ihrer Rückkehr zur Kirche Beibehaltung ihrer

der übrigen Patriarchen: von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, sowie sämmtlicher Metropoliten, Bischöfe und Cleriker des Sprengels Constantinopel, nehmen wir den Photius, der durch Satisfaction — für sein früheres Verhalten — vor einer Synode in herkömmlicher Weise Verzeihung verlangt, als unsern Bruder und Mitpriester auf, zum Frieden und Nutzen der Kirche. Da ihr, christliche Kaiser, eure Bitten wegen des Kirchenfriedens gestellt habt, und wir, denen nach den Worten des Apostels die Sorge für die ganze Kirche obliegt, keine Zwietracht in der Kirche wollen fortbestehen lassen, so absolviren wir den genannten Patriarchen sammt allen Bischöfen sc., welche censurirt worden waren, von allen Banden kirchlicher Urtheilssprüche, und entscheiden, daß er den Stuhl der hl. Kirche von Constantinopel wieder erhalten solle. Wir thun dieß kraft der Gewalt, welche, wie die ganze Kirche anerkennt, uns in der Person des Apostelfürsten vom Herrn verliehen wurde, als er zu diesem sprach: Alles, was du binden wirst sc. In diesen Worten ist von keiner Ausnahme die Rede, darum können wir Alles binden und Alles lösen. Und es haben auch die Legaten Hadrians auf der (achten allgemeinen) Synode die (den Photius bindende) Sentenz nur unterschrieben mit der Clausel: so lange es dem Papst genehm ist (S. 425). . . Der Stuhl Petri hat das Recht, dasjenige zu lösen, was andere Bischöfe gebunden haben, wie er denn auch wirklich schon manche Patriarchen, z. B. Athanasius, Cyrill von Alexandrien sc., auch Polychronius von Jerusalem¹, wieder restituirt hat." (Auch diesen Passus veränderte Photius vielfach. Die Beispiele von Athanasius sc. verknüpft er mit dem Eingang dieses Absatzes und stellt sie sogleich hinter die Autoritäten, z. B. c. 2 von Nicäa, welche der Papst für sich angeführt hatte. Von der Satisfaction und Abbitte des Photius vor einer Synode sagt er kein Wörtchen, schiebt dagegen verschiedene Lobsprüche auf Photius ein und geht so weit, daß er den Papst sagen läßt: die Synoden, welche den Photius verurtheilt hätten, seien ungerecht gewesen, also auch die achte ökumenische. Ebenso schiebt er den lügenrischen Satz ein: Niemand könne sich gegen Photius auf die Dekrete von Nikolaus und Hadrian berufen, denn diese hätten die gegen Photius gespielten Intr-

Aemter zu, obgleich ein transmarinisches Concil sie nur als Laien aufnehmen wollte. Gleiche Wilde habe endlich Papst Innocenz auch den von Bonosus Ordinirten zu Theil werden lassen, um Spaltung zu vermeiden.

¹ Die Nachricht über Polychronius ist apokryphisch und beruht auf falschen Synodalakten, s. Harduin, T. I. p. 1742.

guen nicht approbirt.) Im ächten Text spricht jetzt der Papst das Verlangen aus, daß nach dem Tode des Photius nur einer der Cardinalpriester oder Diaconen von Constantinopel, nicht aber ein Laius oder Hofbeamter auf den Stuhl erhoben werden dürfe. Solche schnelle Beförderungen seien nicht erlaubt. (Diesen Passus stellt Photius an einen andern Platz und gibt ihm den Beifall: nur bei Wenigen, wie Photius, habe man Ausnahmen dulden können.) Wenn dann der Papst weiter sagt: „Wir verordnen Obiges eurer Bitte gemäß unter der Bedingung, daß Photius sich durchaus keine kirchliche Jurisdiktion über die Bulgarei erlaubt, keine Bischöfe für sie ordinirt, kein Pallium dahin schickt“ &c., so verändert Photius in seiner Uebersetzung die Bedingung in eine bloße Bitte und läßt den Papst sagen, daß die gegenwärtig in der Bulgarei vorhandenen (griechischen) Bischöfe darin verbleiben dürften. Im lateinischen Original folgt nun die Ermahnung an die Kaiser, den Photius als geistlichen Vater, als den hauptsächlichsten Mittler zwischen sich und Gott (!) zu ehren und denen, die ihn verleumden würden, kein Gehör zu schenken. (Dies hat Photius amplificirt und den Passus: man solle nicht mehr einen Laien auf den Patriarchalstuhl erheben, vorangestellt.) Endlich sagt der Papst: „Neberdieß verlangen wir, daß ihr alle von Ignatius ordinirten Bischöfe, Priester und Cleriker, die sich entweder in Constantinopel befinden, oder vertrieben sind, freundlich zur Einheit der Kirche zurückkriefft, sie liebreich aufnehmet und ihnen ihre Aemter zurückgebett. . . Wenn aber Einige mit dem Patriarchen nicht Gemeinschaft haben wollen, so sollen sie zweimal oder dreimal ermahnt werden, und falls dieses nichts nützt und sie in ihrer Hartnäckigkeit beharren, so befehlen wir anmit unsren Legaten, in Gemeinschaft mit einer Synode sie auf so lange zu excommuniciren, bis sie zum Patriarchen zurückkehren (Lücke im Text). Sollte aber der Patriarch Bischöfe, die von uns excommunicirt sind, in seine Gemeinschaft aufnehmen, so erklären wir ihn selbst der Gemeinschaft verlustig. Gegeben am 16. August der 12. Indiktion.“ (Den letzten Punkt, die Drohung gegen Photius, ließ dieser ganz aus, gab dafür dem Briefe einen andern Schluß, daß nämlich der päpstliche Apokrisiar Petrus den beiden Legaten Paul und Eugen ein Commonitorium, Ergänzungen dieses Briefes enthaltend, überbringen werde, und veränderte die Worte: „wenn sie in ihrer Hartnäckigkeit beharren“ in: „wenn sie in ihrer früheren Unmaßigung und Hartnäckigkeit beharren,“ um ihr ganzes bisheriges Verhalten, das völlig rechtmäßig war, zu blamiren, während die Hart-

näcigkeit im Sinne des Papstes sich nur von Empfang dieses Briefes an datiren konnte¹.

Die Nachgiebigkeit, welche Papst Johann VIII. dem Photius gegenüber an den Tag legte, ist schon oft heftig getadelt worden, zumal er dadurch den Weg seiner Vorfahrer Nikolaus I. und Hadrian II. gänzlich verließ und deren Sentenz gegen Photius wieder aufhob, obgleich er selbst, als er noch Archidiakon der römischen Kirche war, dieselbe feierlich unterzeichnet (S. 378) und die achte allgemeine Synode sie bestätigt hatte. Cardinal Baronius, obgleich er den Papst zu entschuldigen sucht, meint doch, diese Schwäche desselben habe wohl zu der Fabel, es sei einmal ein Weib auf dem päpstlichen Stuhle gesessen, Veranlassung gegeben (879, 5). Eine gewisse Wahrscheinlichkeit erhielt diese Hypothese dadurch, daß Photius in seiner erst durch Hergenröther edirten Schrift *de Spiritus s. mystagogia* § 89 seinen Freund Papst Johann dreimal mit Emphase den männlichen nennt, so daß die Vermuthung nahe liegt, Andere hätten ihn „Weib“ gescholten. Doch dem sei, wie ihm wolle, nicht zu erkennen ist, daß Papst Johann VIII., wie er selbst aneutet, im Drang der Umstände nachgeben zu sollen glaubte. Die ganze Existenz des Kirchenstaats war durch die Sarazenen, durch den Abfall der Capuaner, auch durch die Angriffe christlicher Fürsten bedroht, und Hülfe und Rettung nur von dem kräftigen Kaiser Basiliss zu erwarten. Es war darum geboten, ihn, soweit als immer möglich, bei gutem Willen zu erhalten. Dazu kam, daß der Tod des Ignatius auch die Rechtsfrage wesentlich geändert hatte. Der Stuhl von Constantinopel war nun wirklich erledigt, und der Umstand, daß Photius die Weihen illicite empfangen hatte, nicht von solchem Belang, daß er seine Restitution unmöglich gemacht hätte. Auch das Concil von Nicäa hatte ja in ähnlichen Fällen Nachsicht geübt, und Papst Johann war völlig im Recht, wenn er keine neue Ordination der von Photius ordinirten Bischöfe und Cleriker verlangte. Papst Johann könnte den Photius unter der Bedingung, daß er für das Vergaugene Buße thue, rechtsgemäß restituiren, und was er könnte, auch wirklich zu thun schien ihm räthlich, ja geboten, zumal alle morgenländischen Patriarchen und alle Metropoliten des Bezirks Constantinopel, wie er wenigstens glauben mußte, darum baten; noch mehr, weil dadurch

¹ Hergenröther, a. a. O. S. 383 ff. Neben die Fälschung der päpstlichen Schreiben durch Photius handelt Hergenröther in einem besondern Abschnitt (a. a. O. S. 396 ff.), während wir bei jeder einzelnen Stelle die Fälschung ange deutet haben.

allein ein Schisma verhindert wurde und überdies Wiedergewinnung der Bulgarei und Hülfe für den Kirchenstaat in Aussicht gestellt wurde. Daß aber die Folgen dieser Milde ganz andere, sehr ungünstige und nachtheilige waren, konnte der Papst nicht leicht voraussehen¹.

Der zweite Brief des Papstes zu Gunsten des Photius, ebenfalls vom August 879, ist an alle Bischöfe des Patriarchats Constantinopel, sowie an die drei orientalischen Patriarchate gerichtet². Der Papst sagt darin: aus den Briefen, welche Einige von ihnen eingeschickt, habe er ihre Ueber-einstimmung in Betreff des Photius erfahren. Sein Wunsch sei, daß, wie sie jetzt theilweise einig seien, sie es auch ganz allgemein und in der rechten Weise sein möchten, damit kein Schisma bestehen könne. Ihrer Bitte, daß er kraft der Autorität des hl. Petrus den Photius als Patriarchen von Constantinopel anerkenne, wolle er im Interesse der Kirche und des christlichen Volkes möglichst entsprechen, und beziehe sich dabei auf das Schreiben Hadrians I. an die Kaiserin Irene und ihren Sohn Constantin, worin eine ähnliche Erhebung des Tarasius aus dem Laienstande auf den Patriarchalstuhl von Constantinopel zwar missbilligt, aber doch unter Bedingungen anerkannt wurde (Bd. III. S. 452). Auch er stelle Bedingungen, nämlich: daß künftig kein Laie mehr Bischof von Constantinopel werden dürfe, daß die Bulgarei zurückgegeben werde, daß sie (die Adressaten) die abgesetzten Bischöfe (Ignatianer) wieder mit Photius zu versöhnen suchen, und daß sie für die Beleidigungen, welche sie Gott und den Canones in dieser Sache zugefügt, Compensation leisten (Photius in seiner Uebersetzung veränderte dies in: „außer andern guten Werken sollten sie auch jene Versöhnung bewirken“). Photius aber müsse vor einer Synode um Verzeihung bitten, dann erst solle er als Patriarch angesehen und in die Gemeinschaft mit Rom aufgenommen werden (dafür setzte Photius: „unser heiligster und frömmster Bruder Photius wird sich herbeilassen, vor einer Synode unsere Geneigtheit gegen ihn oder vielmehr das Mitleid der römischen Kirche zu preisen“). Zum Schluß beruft sich der Papst auf Innocenz I., der auf Bitte der Macedonier ihnen den früher abgesetzten Photius wieder zugestanden habe (Photius läßt dies

¹ Hergenröther, a. a. D. S. 381 f. u. 391 ff.

² Der ächte lateinische Text bei Mansi, T. XVII. p. 146. T. XVI. p. 499. Harduin, T. VI. P. I. p. 72. T. V. p. 1182. Migne, l. c. p. 865; der gefälschte griechische mit lateinischer Rücksübersetzung bei Mansi, T. XVI. p. 510. T. XVII. p. 450. Harduin, T. V. p. 1191. T. VI. P. I. p. 278.

ganz aus und legt dafür dem Papste noch eine sehr warme Aufforderung zur Eintracht in den Mund).

Au Photius schrieb Papst Johann¹: „Da uns dein Brief überreiche Beweise deiner Einsicht gegeben hat (d. h. zeigte, daß du jetzt den rechten Weg eingeschlagen hast), so danken wir dem in der Höhe dominierenden Gottes, der Alten, die darum bitten, Weisheit verleiht“ (Photius bezieht das Epitheton altitonans statt auf Gott — auf sich, und dreht die Worte also: „wir haben deine Weisheit, die wie ein Donner Gottes die ganze Welt durchtönt, kennen gelernt“). „Auch haben wir aus dem Lobe, daß du uns in deinem Schreiben spendest, deine Gesinnung gegen uns und wie devout du jetzt gegen uns bist, ersehen“ (Photius läßt das jetzt aus); „allein wir verdienen so viel Lob nicht und müssen dabei nur um so mehr unserer eigenen Schwachheit gedenken“ (Photius paraphrasirt dies). „Was aber die Nachricht anlangt, die Kirche von Constantinopel sei in Betreff deiner vollständig einig, unsere Legaten dagegen hätten sich geweigert, an deinem Gottesdienst theilzunehmen, so danken wir Gott für die Einigung Aller (also für den einen Theil der Nachricht), unsern Legaten aber hatten wir in Betreff dieser Sache gar keinen Auftrag gegeben, weil wir über die Lage jenes Stuhls nichts Sichereres wußten“ (d. h. bei Absendung der Legaten wußten wir nicht, ob Ignatius noch lebe oder nicht, und ob gegen ihn wegen der Bulgarei eingeschritten werden müsse, oder ob er nachgegeben habe. Photius in seiner Uebersetzung läßt den Papst sagen: „ich freue mich, daß du auf den dir gehörenden Stuhl wieder restituirt bist“, während der Papst, vorsichtiger, sich nur über die Wiederherstellung der Einheit freut. Weiterhin muß der Papst in der Uebersetzung des Photius versichern: „wenn er gewußt hätte, daß Photius schon auf dem Stuhle sitze, so hätte er seine Legaten beauftragt, ihm zu seiner Restitution zu gratuliren“). Der Papst schreibt weiter: „Wie wir uns jetzt über den Frieden und die Einigung Aller freuen, so trauern wir über den Dissens Gener, welche nicht bestimmen wollen“ (d. h. der Ignatianer. Dies verächtigt Photius also: „wir erfuhren auch, daß es unter euch Schismatiker gibt, die nicht ruhen wollen und einen teuflischen Kampf kämpfen . . . und wir trauern darüber“). „Nebrigens,“ fährt

¹ Der ächte lateinische Text bei Mansi, T. XVII. p. 148. Harduin, T. VI. P. I. p. 73. Migne, l. c. p. 870. Baron. 879, 33; lateinisch und griechisch bei Mansi, T. XVI. p. 502. Harduin, T. V. p. 1186; die verfälschte Uebersetzung bei Mansi, T. XVI. p. 506. T. XVII. p. 150. 411. Harduin, T. V. p. 1187. T. VI. P. I. p. 75. Baron. 879, 38.

der achte Text fort, „hätten wir zuvor gehört werden sollen, ehe du den Stuhl wieder in Besitz nahmst“ (Photius lässt dieß völlig weg). „Weil aber unser Bruder und Mitbischof Ignatius schon todt war, als du den Stuhl wieder einnahmst, so danken wir wenigstens Gott für Wiederherstellung des Friedens und für das Aufhören der Streitigkeiten; du aber sollst nicht ermüden, durch Freindlichkeit die Verstreuten zu sammeln und Alle zu gewinnen“ (Photius fügt hier Lobsprüche ein, die der Papst seiner Weisheit spende). „Da es nicht tadelnswert ist, gegen einen, der sich gebessert hat, barmherzig zu sein, so sollst du satisfacirend vor einer Synode nach üblicher Weise um Erbarmen bitten“ (Photius übersezt: „du sollst es nicht verschmähen, vor einer Synode die Barmherzigkeit Gottes gegen dich und die Güte des apostolischen Stuhls zu preisen“). „Und wenn du dich vollständig besserst, Niemanden zu schaden versuchst (den Ignatianern), vielmehr das Exil derjenigen, die man als deine Gegner bezeichnet, aufzuheben trachtest und sie in ihre Würden wieder einsethest, und wenn Alle einstimmig deine Restitution wünschen, so verzeihen wir dir um des Friedens der constantinopolitanischen Kirche willen, und restituiren dir die Kirchengemeinschaft und die kirchliche Würde, wenn du vor einer Synode um Erbarmen bittest. Nur darf fortan kein Laie mehr zum Bischof jener Kirche erhoben werden, gemäß des Beschlusses der ehrwürdigen Synode, welche zur Zeit Hadrians d. j. in Constantinopel gehalten wurde“ (d. h. der achten allgemeinen Synode. Photius gibt hier wieder ein Quid-proquo, lässt dabei den Passus von der vollständigen Besserung sammt dem, was er in Gegenwart einer Synode zu thun habe, gänzlich weg, und verwandelt Hadrian II. in Hadrian I., um die Anerkennung des achten allgemeinen Concils zu eliminiren, ja schiebt sogar gegen letzteres die total falschen Worte ein: „jene Synode aber, welche gegen dich eben-dasselbst gehalten wurde, annulliren wir und erklären sie für ungültig aus verschiedenen Gründen und auch deßhalb, weil unser Vorfahrer Hadrian sie nicht unterzeichnet hat“). Der Papst fährt fort: „Was die andern Punkte anlangt, worüber du eine Entscheidung von uns erwarteſt, so haben wir hierüber unjerm Legaten, dem Cardinalpriester Petrus, und jenen unsern Räthen, die schon in Constantinopel sind, mündliche und schriftliche Aufträge, letztere in einem Commonitorium, gegeben. Sie werden zulassen, was zuzulassen ist, und corrigiren, was corrigit werden muß“ (auch hier hat Photius Einiges verändert und die letzten Worte ganz weggelassen). „Wenn du aber deine Wünsche von uns erfüllt sehen willst, so mußt du deinerseits schleunigst die Bulgarei der römischen Kirche

zurückgeben. . . falls du aber den dortigen Bischoßen das Pallium oder Weihen ertheilst, oder mit ihnen, bevor sie uns gehorchen, communicirst, so sollst du sammt ihnen excommunicirt werden" (Photius läßt diesen Passus weg und setzt dafür: „Gott möge dich bis an's Ende bewahren, geliebter Bruder und ehrwürdigster Mitpriester").

Der Eifer des Papstes für Photius ging so weit, daß er auch an dessen Gegner, namentlich die Patricier Johann, Leo und Paulus, sowie an die Metropoliten Stylian, Johannes und Metrophanes ein Rundschreiben richtete, mit der Auflorderung: „wenn ihnen ihr Seelenheil lieb sei, müßten sie mit ihrem Patriarchen Photius, den der apostolische Stuhl jetzt anerkenne, Gemeinschaft unterhalten. Würden sie es nicht thun, so hätten die päpstlichen Legaten den Auftrag, sie auf so lange aus der Kirchgemeinschaft auszuschließen, bis sie gehorchen. Keiner solle sich damit entschuldigen, daß eine von ihm unterzeichnete Urkunde (das Dekret der achten allgemeinen Synode) ihn daran hindere, denn die Kirche habe Gewalt, alle Bande zu lösen"¹. — Ob Photius auch dieses päpstliche Schreiben übersetzt und gefälscht habe, ist nicht bekannt; ebenso verhält es sich mit dem fünften, an die beiden Legaten Paul und Eugen. Der erste Satz desselben ist grammatisch unvollständig und tadeln die Legaten, daß sie nicht nach dem Willen des Papstes gehandelt hätten. Als sie bei ihrer Ankunft in Constantinopel den Photius bereits auf dem Stuhle trafen, hätten sie den Sachverhalt untersuchen, dann nach Rom zurückkehren und referiren sollen (sie aber blieben und verweigerten, wie wir S. 452 sahen, dem Photius die kirchliche Gemeinschaft). „Und weil ihr," fährt der Papst fort, „die erste euch übertragene Legation nicht recht vollzogen habt, sollten wir euch keine zweite anvertrauen. Aber wir wollen milde sein und geben euch zur treuen Vollziehung der zweiten Legation unsern vertrauten Cardinalpriester Petrus bei, damit ihr das, was für den Frieden und die Einheit der Kirche zu geschehen hat, unserm Dekret gemäß und nach dem Inhalt unseres Commonitoriums vollziehet"².

Leider ist der lateinische Originaltext dieses Commonitoriums, das auf einer römischen Synode im August 879 erlassen wurde, verloren gegangen, und wir haben nur mehr die Übersetzung des Photius, wie dieselbe in der dritten Sitzung seiner Alterssynode vom J. 879 verlesen wurde. Es ist

¹ Mansi, T. XVII. p. 153. Harduin, T. VI. P. I. p. 77. Migne, p. 863.

² Mansi, T. XVII. p. 154. Harduin, T. VI. P. I. p. 78. Migne, p. 867. Baron. 879, 46.

in elf Paragraphen getheilt und stellenweise sichtlich jener Instruktion nachgebildet, welche Papst Hormisdas im J. 515 seinen Gesandten nach Constantinopel mitgegeben hat (Baron. 515, 24). Das Commonitorium lautet: 1. Die Legaten sollen die ihnen vom Kaiser angewiesene Wohnung in Constantinopel beziehen und die apostolischen Briefe an Niemanden abgeben, bevor sie vom Kaiser Audienz erhalten haben. Diesen aber sollen sie bei deren Übergabe also anreden: „es grüßt euch, von Gott eingesetzter Kaiser, einer geistlicher Vater, der apostolische Papst Johann“ u. s. f. 2. Falls der Kaiser vor Übergabe der päpstlichen Schreiben nach dem Auftrag der Legaten fragt, sollen sie ihn bitten, die Briefe zu lesen, und wenn er nach deren Inhalt (im Allgemeinen) fragt, sollen sie antworten: „sie enthalten Grüße an euch und Worte zur Herstellung des Kirchenfriedens.“ 3. Des andern Tags sollen sie den Photius begrüßen und bei Überreichung des päpstlichen Briefes an ihn sprechen: „es grüßt dich unser Herr, der apostolische Papst Johann, und will dich als Bruder und Mitpriester anerkennen.“ 4. Photius muß in Gegenwart der Legaten vor einer Synode erscheinen, und die ganze Kirche soll ihn da unserer Weisung gemäß anerkennen, und er soll dafür danken und das Erbarmen der römischen Kirche preisen (hier liegt eine Fälschung klar zu Tage. Seinen obigen Briefen gemäß hatte der Papst verlangt, Photius solle satisfaciren und vor einer Synode um Verzeihung bitten; er aber verdrehte diesen Passus dort gerade so wie hier). 5. Beim Aufstehen (von der Konferenz mit Photius) sollen sie sagen: „der Papst befiehlt, daß du dich bemühest, die exilirten Bischöfe und Cleriker, die mit dir nicht Gemeinschaft haben wollten, zur Einheit zurückzuführen.“ Von denen, die sich dem Photius anschließen, sollen jene, welche früher ordinirt wurden, ihre Aemter wieder erhalten, die später Ordinirten aber sollen von ihren Bischöfen hinlänglichen Unterhalt beziehen (d. h. wenn der rückkehrende Ignatianer der Ordination nach älter ist als der jetzige Inhaber seines Stuhls, so soll er ihn wieder erhalten; ist er aber jünger, von Ignatius erst in seinen letzten Jahren geweiht, während der Photianer schon im ersten Pontifikate des Photius die Ordines erhielt, so bleibt die Stelle dem Photianer). 6. Bei der Synode, welche die Legaten in Gemeinschaft mit Photius abhalten sollen, ist zuerst der Brief des Papstes an den Kaiser zu verlesen und die Synode zu fragen, ob sie die darin enthaltenen Vorschriften (z. B. wegen der Bulgarei) annimmt. 7. Diejenigen, welche mit Photius nicht in Gemeinschaft treten wollen, sollen von den Legaten und der Synode zweimal bis dreimal ermahnt, und wenn dies vergeblich ist, excommunicirt

werden bis zur Besserung. 8. Nach dem Tode des Photius darf nicht wieder ein Laie auf den Patriarchalstuhl erhoben werden. 9. Die Legaten sollen den Photius in Gegenwart der Synode ermahnen, daß er sich hinfürt nicht mehr eine Jurisdiktion über die Bulgarei anmaßt, unter Androhung canonischer Strafen (nach dem achten Text der obigen Briefe zu schließen, hatte der Papst wohl nicht bloß von einer Ermahnung gesprochen). 10. Die Legaten sollen vor der Synode erklären, daß die Concilien, welche unter Papst Hadrian gegen Photius in Rom und Constantinopel abgehalten wurden, verworfen und außer Kraft gesetzt seien (offenbare Fälschung, wie oben S. 461). 11. Die Legaten sollen sich nicht bestechen und nicht einschüchtern lassen¹.

§ 498.

Aftersynode des Photius im J. 879 u. 880.

Nachdem Cardinal Petrus mit den päpstlichen Schreiben in Constantinopel angekommen war und Photius dieselben in seiner Weise übersetzt und zugeschrieben hatte, veranstaltete er im November desselben Jahres 879 jene Aftersynode, welche die acht ökumenische verdrängen und deren Namen und Titel sich selbst vindiciren sollte. In den alten Conciliensammlungen, selbst noch bei Labbeus, finden sich bloß die Canones dieser Synode; einige Fragmente ihrer Akten theilte zuerst Beveridge mit (Pandect. canon. T. II. P. II. p. 273 sqq.); außerdem hatte man nur noch die kurzen lateinischen Auszüge, welche Baronius aus zwei in Rom vorhandenen alten Exemplaren der vollständigen griechischen Synodalprotokolle in seine Annalen aufgenommen hatte (879, 64 sqq.). Von dem Exemplar der Vatikana ließ später Papst Clemens XI. für den gelehrten Jesuiten Hardouin eine Abschrift fertigen², und dieser publicirte nun im J. 1714 im sechsten Band seiner Conciliensammlung (P. I. p. 214 sqq.) zum erstenmal im Abendland die vollständigen Akten jener berüchtigten Synode. Wir sagen: im Abendland, denn schon acht Jahre vorher war

¹ Mansi, l. c. p. 467. Harduin, l. c. p. 294. Baron. 879, 47. Migne, p. 867. Die Fälschung dieses Commonitoriums zeigte auch Josef Simon Assemani in s. Biblioth. juris orient. T. I. p. 180, und wenigstens in Beziehung auf Nr. 10 nimmt auch Neander, Kirchengesch. Bd. IV. (VIII.) S. 435 eine Fälschung an.

² Die vatikanische Bibliothek besitzt, wie Josef. Simon Assemani l. c. p. 162 bemerkt, mehrere Handschriften dieser Akten; ebenso existieren sie in einem Codex der Markusbibliothek zu Venetien. Aber die Codices weichen vielfach von einander ab.

in der Walachei in dem Werke *tόπος χαρᾶς* ebenfalls ein Abdruck aus einem andern griechischen Codex mitgetheilt worden¹. — Eine Copie eines der römischen Codices besaß auch der gelehrte Stephan Valuze, wie wir von Fleury erfahren, der einen französischen Auszug daraus seiner Kirchengeschichte einverlebte (liv. 53, 12), ehe die Hardouin'sche Sammlung in's Publikum kam (s. Bd. I. S. 77). Die Uechtheit dieser Akten ist von Baronius und Leo Allatius beanstandet, von Andern, z. B. Jos. Simon Assemani (l. c. p. 232) und Neander (K.-G. Bd. IV. S. 430. 432) vertheidigt worden; aber selbst letztere müssen zugestehen, daß doch nicht Alles darin ächt sei, daß namentlich die diesen Akten einverlebte Uebersetzung der päpstlichen Briefe und des Commonitoriums vielfach verfälscht und die geringe Bekanntheit der päpstlichen Legaten mit der griechischen Sprache öfters mißbraucht worden sei². Hatte ihnen Photius oben das Zeugniß gegeben, daß sie sich gegen ihn sehr unfreundlich zeigten, so änderte sich dieß seit der Ankunft des Cardinals Petrus. Nachdem sich der Papst für Photius erklärt hatte, glaubten wohl auch sie, für ihn Partei nehmen zu müssen. Vielleicht hatten auch, wie Stylian behauptet (S. 452), Geschenke auf sie gewirkt. Doch ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich so niederträchtig benahmen, wie unsere Synodalakten sie darstellen; viel eher ist zu glauben, daß entweder ihre Reden verfälscht oder sie durch falsche Dolmetschung der Worte Anderer zu derartigen Neußerungen veranlaßt wurden.

Das Protokoll der ersten Sitzung trägt kein Datum, die zweite dagegen ist am 17. November 879, die siebente und letzte am 13. März 880 gehalten worden, und zwar die erste im großen Sekretarium der hl. Sophia, andere auf der rechten Seite der Katechumenien (S. 388), wieder andere im kaiserlichen Palast. Ausdrücklich sagen die Akten, daß Photius, „der ökumenische Patriarch“, in allen Sitzungen präsidirte, die päpstlichen Legaten nahmen ihren Sitz nur neben und nach ihm ein. Von den übrigen Patriarchaten war anfangs nur Jerusalem durch den Priester Elias vertreten³, aber schon bei der zweiten Sitzung erschien auch der Priester Cosmas als Apokrisiar Alexandriens, und in der vierten der Erzbischof Basilius von Martyropolis, als Deputirter des antiochenischen

¹ Abbé Jager, hist. de Photius, p. 320. vgl. oben S. 237. Not. 2.

² Dieß gibt auch Neander zu (K.-G. Bd. IV. S. 434).

³ Es ist dieß nicht derselbe Elias, welcher der achten allg. Synode als Bischof von Jerusalem anwohnte. Dieser war bereits gestorben, s. unten S. 473.

Stühles¹. Die 383 weitern Bischöfe, welche nach dem Verzeichniß der ersten Sitzung anwesend waren, gehörten sämmtlich zum Patriarchat Constantinopel nach seiner damaligen großen Ausdehnung. Voran standen die Erzbischöfe Procopius von Cäsarea in Cappadocien, Gregor von Ephesus, Johann von Heraklea, Gregor von Cyzicus, Zacharias von Chalcedon, Theodor von Thessalonich u. a. Mehrere von ihnen hatten auch schon der achten allgemeinen Synode beigewohnt. Uebrigens liegt die Vermuthung nahe, Photius habe, um seinen Anhang zu vermehren, für eine Menge kleiner Ortschaften Bischöfe geweiht, denn in den Akten dieser Astersynode treffen wir bishöfliche Stühle, die sonst nirgends genannt werden².

Nachdem alle Mitglieder bei Beginn der ersten Sitzung ihre Plätze eingenommen hatten, verkündete der Diacon und Protonotar Petrus von Constantinopel, der als Synodalbeamter fungirte: die drei päpstlichen Legaten, der Cardinalpriester Petrus und die beiden Bischöfe Paul und Eugen seien angekommen, und jener überbringe zugleich Briefe von Papst Johann. Photius befahl, sie einzuführen, und bewillkommnete und küßte sie unter verschiedenen schönen und frommen Redensarten. Cardinal Petrus, der unter den Legaten das Wort führte, wetteiferte mit ihm hierin, dankte Gott, daß er seine Heiligkeit, den Photius, bei so gutem Wohlsein treffe, und versicherte, daß auch der Papst ihn grüße und als Bruder und Mitpriester anerkenne. Photius entgegnete: „auch wir erkennen ihn als Bruder, Mitdiener und geistlichen Vater.“ Als sofort Cardinal Petrus auf die Briefe hinwies, die er mitbringe, und welche Zeugen seien von der Fürsorge des Papstes für die constantinopolitische Kirche, pries auch Photius diese Fürsorge und verglich dabei den Papst mit Christus. „Wie sich Christus,“ sagt er, „nicht mit dem Himmel begnügte, sondern auch auf die Erde herabkam, um die Menschen zu beglücken, so habe es dem Papst nicht genügt, daß seine eigene Kirche des Friedens genieße, sondern er habe auch die auswärtigen Schismatiker (die Ignatianer) zur Besserung ermahnt.“

Wie hier, so faßte Photius auch im Folgenden den Papst nur als Patriarchen des Abendlands auf in der Frage: „wie er und die Kirche, der er

¹ Ueber diese angeblichen Vikare der orientalischen Patriarchen, vgl. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 447 f.

² Schon Hardouin bemerkte dies in s. Index geogr. im XI. Bande, z. B. s. v. Dulae, p. 717. Vgl. Hergenröther, a. a. O. S. 449 ff., wo ausführlich über die Mitglieder dieser Synode gehandelt wird.

vorstehe, und alle seine Bischöfe sich befänden?" Cardinal Petrus antwortete: „Der Papst und Alle sind wohl in Folge deines heiligen Gebetes für sie, und man kann gar nicht beschreiben, wie wohlgesinnt er gegen dich ist; aber aus seinen Briefen wird es erhellen.“ Doch Photius wisch auch dem zweiten Verlangen, daß die päpstlichen Schreiben sogleich verlesen werden sollten, durch eine geschickte Wendung aus. Jetzt redete Cardinal Petrus die ganze Synode, und zwar diesmal mit Betonung des römischen Primates, also an: „wie ein Vater nach seinen Kindern, ein Hirt nach seinen Schafen sich sehnt, so wird der Papst nicht müde, euch durch Briefe und Legaten zu ermahnen, zu besuchen und auf den rechten Weg zu leiten.“ Sogleich entgegnete der Metropolit Johannes von Heraklea: „die Einheit ist ja bereits hergestellt und wir haben schon einen Hirten, den heiligsten Herrn und ökumenischen Patriarchen Photius.“ Noch polemischer und gegen Rom gehässig, aber klug und perfid, wie von Photius selbst componirt, war die Rede seines Freundes Zacharias von Chalcedon. „Früher allerdings," sagte er, „sei der Friede in der Kirche von Constantinopel gestört gewesen, bei der Einfalt (ἀπλότης) ihres früheren Vorstehers. Den wahren Grund davon wolle er jetzt angeben. So unwahrscheinlich es auch laute, so sei es doch wahr, die ganz unbeschreibliche Vortrefflichkeit des Photius sei die Ursache des Nebels gewesen, weil sie Neid erregte. Es sei gegangen wie bei Christus; Neid gegen ihn habe die Juden zum Neuersten getrieben. Aus Neid habe Photius so Vieles leiden müssen, worüber man jetzt besser schweige. Aber der Kaiser habe dem Nebel gesteuert, die angeblich aus dem Orient nach Rom gekommenen Lügen offen gelegt, und auch Papst Johann bleibe nicht bei dem stehen, was zum Verderben der Kirche geschehen sei (von seinem Vorfahrer). Man habe der Kirche wiedergegeben, was ihr gehört, sie habe ihren Bräutigam wieder. Alles, was gegen ihn geschehen, sei null und nichtig. Dieser Aenderung seien viele Bischöfe sogleich, andere später beigetreten, und nur wenige widerstreben noch jetzt. Wenn man sie frage, warum? so sei ihre Antwort: weil die römische Kirche es so befahle. Mit gleichem Recht könnte auch ein Räuber oder Mörder sagen: die Römer haben es mir erlaubt (!). So sei die römische Kirche, sonst die Friedensstifterin, hier die Ursache so vieler Nebel geworden. Wenigstens berufe man sich auf sie. Deßhalb habe der Kaiser die römischen Legaten kommen lassen, damit sie die Beschuldigungen, welche von allen Seiten auf Rom gewälzt werden, zurückweisen. Offen gesagt, werde die gegenwärtige Synode wegen der römischen Kirche gehalten, um ihre Ehre zu retten, und

damit sie nicht mehr von den Schismatikern als Ursache der Zwietracht angeführt werden könne. Jetzt aber sei durch die Maßnahmen des Kaisers und in Folge der Gebete des Photius und des Papstes Johann Alles wieder im besten Stand, und man brauche Niemanden zur Wiederherstellung der Ordnung. Dieß sei nicht bloß seine Ansicht, sondern die der ganzen Synode."

Damit sollte die päpstliche Intervention abgewiesen, daß Verhältniß Rom's zur ganzen Sache geändert sein. Statt die Entscheidung zu geben, sollte es Rom nur zustehen, sich zu entschuldigen und sein früheres Verhalten in Betreff des Photius zu desavouiren. — Und diese freche Rede des Zacharias fand allgemeinen Beifall, der sich in Acclamationen unveränderlicher Treue gegen Photius, für den man Gut und Blut einsetzen wolle, kund gab. Darauf fuhr Zacharias fort: „in hohem Grad bedauere er, daß die Schismatiker (Ignatianer) der römischen Kirche so große Unbill zufügen. Die Akten der Päpste Nikolaus und Hadrian seien ihnen genehm, die des heiligsten Papstes Johann aber nicht, und so sei klar, daß nicht sie dem Papst gehorchen wollen, sondern der Papst sich nach ihnen richten solle. Von dieser barbarischen Sklaverei die römische Kirche schleunigst zu befreien und sie von Anklagen und von Schmach zu reinigen, sei Aufgabe der Legaten.“

Was der Cardinal Petrus erwiederte: „wir müssen Gott für Alles danken, und er wird Alles recht machen,“ war so wenig am Platz, daß man annehmen muß, die Rede des Zacharias sei ihm ganz falsch verdolmetscht worden; denn er brauchte in der That, wie das Protokoll der zweiten Sitzung sagt, einen Dolmetscher.

Weiterhin drückten mehrere Redner ihre Freude über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit aus, darunter der Deputirte von Jerusalem, Elias, versichernd: die Kirche von Jerusalem habe den Photius, seit er seinen Brief an ihren Patriarchen Theodosius gesandt habe, stets anerkannt. Die wiederholte Bemerkung des Cardinals Petrus: der Papst habe die Legaten gesandt, um die Aergernisse in der Kirche von Constantinopel zu beseitigen und die Einheit herzustellen, verhallte wirkungslos; dagegen wurden die Geschenke, welche er jetzt im Namen des Papstes dem Photius überreichte: eine Stola, ein Omophorion, Sticharion, Phelonion (= Casula) und Sandalen, größerer Aufmerksamkeit gewürdigt und besichtigt. Dabei versicherte der Legat Bischof Eugen von Ostia: „die Seele des Papstes sei mit der des Photius so innig verbunden, daß sie eigentlich nur eine Seele ausmachen, und wie der Papst sich nach Ver-

bindung mit Gott sehne, ebenso sehne er sich nach Verbindung mit Photius" (blasphemisch, wenn ächt). — Die Verlesung der päpstlichen Briefe wurde auf einen andern Tag verschoben und der Wunsch des Cardinals Petrus, daß dieß schon am nächsten Tage geschehen möge, von Photius durch die tüchtige Bemerkung abgewiesen: „den Legaten sei zur Erholung von der Reise längere Ruhe nöthig.“ Wahrscheinlich war seine Uebersetzung der verschiedenen Altentücher noch nicht ganz fertig. — Endlich brachte Cardinal Petrus eine langweilige Ermahnung an die Dissidenten; falls solche da seien, sollten sie doch zur Einheit zurückkehren; zugleich drohte ihnen Elias von Jerusalem mit dem höllischen Feuer. — Die üblichen Schluß-*Acclamationen* galten dem Kaiser, seiner Gemahlin, seinen Söhnen und den Patriarchen Johann (Papst) und Photius¹.

Die zweite Sitzung, am 17. November 879, eröffnete Photius mit frommen Exclamationen. Darauf ließ Cardinal Petrus durch den kaiserlichen Protospathar Leo, der als Dolmetscher diente, der Synode verkünden: „sowohl der Kaiser als die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem hätten den Papst gebeten, den in Constantinopel wiederhergestellten Kirchenfrieden zu bestätigen, und in Folge hievon habe er sie sammt Briefen gesandt, die jetzt verlesen werden möchten.“ Die Synode war damit einverstanden, und der Protospathar verlaß nun zunächst die von Photius gefertigte Uebersetzung des päpstlichen Schreibens an den Kaiser und seine Söhne. Wir haben bereits gesehen (S. 454 ff.), daß diese Uebersetzung in wichtigen Punkten vom lateinischen Original abweicht und absichtlich gefälscht ist. Aber selbst in dieser Form war das päpstliche Schreiben den Freunden des Photius noch zu papalistisch, weßhalb Erzbischof Procopius von Cappadocien gleich nach der Verlesung erklärte: „wie schon oft gesagt wurde, haben wir bereits vor eurer Ankunft und vor diesen schriftlichen Mahnungen des Papstes den Photius anerkannt (und den Kirchenfrieden wiederhergestellt). Darin aber hat Papst Johann gutgethan, daß er den Willen den Kaisers vollzog und euch, die ihr mit uns in allweg übereinstimmet, sandte.“ Nach zwei unbedeutenden Zwischenreden des Elias von Jerusalem und des Cardinals Petrus forderte Procopius die Legaten auf, die Wenigen, die jetzt noch dissidentirten, zur Anerkennung des Photius zu ermahnen. Das einzige Hinderniß, daß sie abhalte, sei eine gewisse tadelnswerte Unterschrift, und auch ei-

¹ Mansi, T. XVII. p. 374—394. Harduin, T. VI. P. I. p. 214—230. Hergenröther, a. a. O. S. 363—471.

nige der hier Gegenwärtigen hätten sich wegen dieser Unterschrift früher auf einige Zeit von Photius getrennt. — Er meinte die Unterschrift des Beschlusses der achten allgemeinen Synode. Daß diese nicht mehr binde, hatte bereits Papst Johann schriftlich erklärt, und es lag ganz im Interesse der Photianer, auch die Legaten zu Schritten gegen das Ansehen der achten allgemeinen Synode zu veranlassen. Cardinal Petrus versprach, gegen die Dissentirenden mit Mahnung und wenn nöthig mit Strafe vorzuschreiten; von der achten allgemeinen Synode dagegen und von jener Unterschrift schwieg er völlig, fragte dagegen die Synode, ob sie dem verlesenen Brief des Papstes an den Kaiser ihre Zustimmung gebe. Die Synode erklärte: „soweit der Brief von den freundlichen Gesinnungen gegen die constantinopolitanische Kirche und gegen Photius und von dessen Anerkennung handelt, nehmen wir ihn an; was aber darin den Kaiser angeht und daß, was er thun soll, so müssen wir dieß ihm selbst überlassen.“

Darauf mußte der Diacon und Protonotar Petrus das päpstliche Schreiben an Photius verlesen, natürlich wieder in der falschen griechischen Uebersetzung, und auf Befragen des Cardinals Petrus erklärte sich Photius mit dessen ganzem Inhalt einverstanden und zu seiner Vollziehung bereit. In Betreff seiner Gegner, denen er verzeihen und ihre Lemter wieder verschaffen solle, bemerkte er: nur zwei von ihnen seien vom Kaiser exiliert worden, und zwar nicht aus kirchlichen Gründen, sondern wegen ihrer Beteiligung an bürgerlichen Unruhen und wegen ihres Schmähens auf Papst Johann. Aber auch für sie wolle er sich beim Kaiser verwenden. — Wegen der Bulgarei insbesondere von Cardinal Petrus befragt, erklärte er sich außerordentlich bereit, in solchen Dingen nachzugeben, was er ja auch schon dem Papst Nikolaus geschrieben habe (S. 247); allein schon damals habe er beifügt, daß die Sache leider nicht von ihm allein, sondern in noch höherem Grade vom Kaiser abhänge. — Seine Freunde Procopius von Cässarea (in Cappadocien) und Gregor von Ephesus aber machten der ganzen Verhandlung hierüber ein Ende durch die höhnische Behauptung: „die Abgrenzung der Diöcesen gehöre nicht vor diese Synode; wenn einmal, was zu hoffen, der Kaiser alle Provinzen des ganzen Abend- und Morgenlandes sich unterworfen habe, dann sei es an der Zeit, daß er die Patriarchate neu eintheile und hiezu eine besondere Synode berufe.“ Cardinal Petrus ließ nun diesen Punkt fallen und fragte im Auftrag des Papstes: wie es denn bei der Wiedererhebung des Photius gegangen sei, denn es sei nicht recht gewesen, daß sie vor Ankunft der Legaten erfolgte.

Elias von Jerusalem meinte, dieß gehe Rom nichts an; aber die Legaten wiederholten die Frage und erhielten nun die Antwort: „mit Zustimmung der drei morgenländischen Patriarchen, von Vielen dazu aufgefordert, und, um die Wahrheit zu sagen, vom Kaiser genehmigt, vor Allem aber in Folge der einstimmigen Bitte der ganzen Kirche von Constantinopel, hat er den Stuhl wieder eingenommen.“ Ausdrücklich wurde noch beigefügt, daß es dabei keineswegs gewaltsam zugegangen sei, und Cardinal Petrus glaubte, dafür Gott danken zu müssen. Darauf ergriff Photius selbst das Wort und versicherte, daß er niemals nach dem Patriarchalstuhl Verlangen gehabt habe, daß er aber schon das erstmal vom Kaiser und dem Zweiten nach ihm (d. h. dem Bardas), sowie von den Bischöfen förmlich gezwungen worden sei, das Amt zu übernehmen. Weil er nicht zustimmen wollte, habe man ihn verhaftet, und so habe er unter Thränen und gegen seinen eigenen Willen den Stuhl endlich bestiegen. — Die ganze Synode rief, daß dem wirklich so sei, und Photius fuhr in seiner Darstellung also fort: „nachdem ich, Gott weiß es, durch was für ein Urtheil, wieder vom Stuhle gestoßen war, habe ich keine Unruhen verursacht, den Stuhl nicht wieder zu erlangen gesucht, mein Schicksal geduldig ertragen und die Ohren des Kaisers nicht belästigt (!). Ich hatte auch gar keine Hoffnung mehr auf Wiedereinsetzung. Aber Gott hat das Herz des Kaisers gerührt zur Barmherzigkeit nicht so fast gegen mich, als gegen die Heerde Christi, und so wurde ich aus dem Exil zurückgerufen und mit vielem Wohlwollen behandelt. So lange der selige Ignatius lebte — ich nenne ihn selig, denn schon bei seinen Lebzeiten hatte ich ihm Freundschaft zugewandt — wollte ich den Stuhl durchaus nicht wieder zurückerhalten, obgleich mich Viele dazu aufforderten, ja zwingen wollten, und obwohl die Rücksicht auf meine Anhänger, die noch verfolgt und ihrer Aemter beraubt waren, es zu verlangen schien. Wohl aber that ich Alles, um den Frieden mit Ignatius zu festigen, und derselbe kam wirklich zu Stande, als Ignatius mich im Palast besuchte. Wir fielen einander gegenseitig zu Füßen und gelobten Verzeihung, wenn einer gegen den andern gefehlt habe. Als er darauf krank wurde, besuchte ich ihn seinem Wunsche gemäß zu wiederholten Malen, tröstete und unterstützte ihn, so viel ich konnte, und gewann seine Neigung in solchem Grad, daß er mir seine Dienerschaft empfahl, um nach seinem Tode für sie zu sorgen. Und ich habe dieß auch gethan. Der Kaiser aber hat gleich nach dem Tode des Ignatius das Verlangen an mich gestellt, den Stuhl wieder einzunehmen. Zweimal kamen die Bevollmächtigten des Kaisers umsonst zu mir; ich gab ihnen

keine Zusage und hat nur um Befreiung meiner Anhänger aus dem Exil. Dann aber besuchte mich der Kaiser selbst und bezwang mich mit vielen Worten. Was er sagte, ist jetzt nicht Zeit auseinanderzusetzen. Da aber alle einstimmten, auch die drei morgenländischen Patriarchen durch ihre Synodalschlüsse mich auf den Stuhl riefen, und zudem der frühere Brief des Papstes an den Kaiser alle seine Bitten zu erfüllen versprach, so bin ich auf den Stuhl zurückgekehrt.“ Die Synode bestätigte diese Darstellung, worauf der Cardinallegat Petrus abermals erklärte: Papst Johann restituire den Photius und anerkenne ihn als Bruder. Photius und die ganze Synode nahm diez beifällig auf, und die letztere erging sich in Acclamationen zu Ehren des Photius.

Auf Verlangen der Legaten wurden sofort die zwei Schreiben des Patriarchen Michael von Alexandrien, welche sein Deputirter Cosmas mitgebracht hatte, verlesen. Das erste, an den Kaiser gerichtet, hebt in wortreichen Phrasen dessen Verdienste um Reich und Kirche hervor, namentlich daß er letztere wieder geeinigt habe. Diese freudige Kunde habe der Kaiser dem Patriarchen durch den vortrefflichen Priester und Mönch Cosmas, einen Nachfolger des hl. Markus (er war also aus Alexandrien und befand sich, wie es scheint, zu Constantinopel) mittheilen lassen, und wenn auch zehn Metropoliten gekommen wären, sie könnten doch keine größere Liebe zu Photius, dem ökumenischen Patriarchen, in ihm erweckt haben, als Cosmas. Er habe letztern bei sich behalten wollen, aber dieser habe nicht eingewilligt. Cosmas sei ungemein wahrheitsliebend, nicht gleich jenem verfluchten Joseph, der sich fälschlich (bei der achten allgemeinen Synode) für einen Deputirten des vorigen Patriarchen (ebenfalls Michael) ausgegeben habe, und deshalb nachher abgesetzt worden sei. Ebenso habe es jener gottlose Elias gemacht, der sich als Stellvertreter des Patriarchen Sergius von Jerusalem gerirt habe. Von Cosmas habe er erfahren, daß der Kaiser den Photius, diesen Lichtmann, wieder auf den Stuhl von Constantinopel erhoben habe. Er anerkenne ihn als Mitbischof, wie auch sein Vorgänger gethan habe, und wer ihn nicht als Patriarchen anerkenne, der solle seinen Theil mit den Gottesmörfern haben. Schließlich kommt noch der Bettelsack: „der Kaiser möge, wie sein Vorfahrer, Geld nach Alexandrien schicken, und zwar durch Cosmas, weil es Niemand so sicher als er überliefere.“

Auch in dem zweiten Brief, an Photius selbst gerichtet, freut sich Patriarch Michael über die Nachricht, welche ihm Photius in Betreff seiner Restitution zugesandt habe, sieht darin einen Beweis der göttlichen Für-

sorge für seine Kirche, wiederholt vielfach dasselbe, was schon im ersten Briefe gesagt ist, z. B. die Enumeration der vortrefflichen Eigenschaften des Lichtmannes Photius, versichert abermals, daß schon sein Vorgänger denselben anerkannt habe, und berichtet über die von ihm veranstaltete Synode, welche die Gemeinschaft mit Photius einem Jeden unter Androhung des Anathems zur Pflicht gemacht habe. Darauf wünscht er dem Photius alles Gute, bemerkt, daß Elias und Joseph, welche sich einst gegen Photius verfehlt hätten, zur Strafe gestorben seien, Thomas von Berytus aber, Bischof von Tyrus (S. 388), sein Vergehen eingestanden und um Verzeihung gebeten habe, auch den anliegenden libellus poenitentiae dem Photius zufende¹. Zum Schluß dankt er für die Geschenke, welche ihm Photius durch Cosmas geschickt habe, und bittet um weiteres Almosen.

Auf Verlangen der Synode wurde sofort der ebenerwähnte libellus poenitentiae des Thomas von Tyrus verlesen, der jetzt den Photius als besonderes Gefäß des hl. Geistes preist und alle Schuld des Früheren auf Elias und Joseph wälzt. Die Synode bat nun um Verzeihung für Thomas, die päpstlichen Legaten aber meinten, er habe eine schwere Sünde gegen Gott begangen, und nur der Papst könne ihn begnadigen. Dagegen protestierte die Synode; da sich Thomas gegen Photius verfehlt habe, so sei natürlich, daß diesem das Recht zustehe, ihn zu begnadigen, und Photius verkündete sogleich, daß er ihm verzeihe, mit dem Beifat: wolle der Papst dieser Absolution bestimmen, so sei es nur um so besser. Die Legaten waren damit zufrieden.

Weiter bemerkte Photius: auch der Patriarch Theodosius von Jerusalem habe durch den Mönch Andreas und seinen Bruder, den Priester Elias, einen Brief gesandt, der schon bei einer früheren Zusammenkunft (des Photius und seiner Bischöfe) im Beisein der Mehrzahl der Mitglieder dieser Synode verlesen worden sei, aber auch den Akten der letztern einverlebt werden sollte. Der Chartophylax Photinus verlas nun diesen Brief, der nichts als eine Jeremiade über die traurige Lage des Briefstellers unter der Herrschaft der Ungläubigen nebst der Bitte um Hilfe enthielt. Am Schluß aber wird bemerkt: „wer dich, Photius, nicht als Patriarchen der Residenz anerkennt, der sei Anathema und er soll abgesetzt werden. So hat unsere Synode mit uns beschlossen.“ Zugleich

¹ Assemani hält dies für einen Zusatz des Photius. Bibl. jur. orient. T. I. p. 172.

erhellst aus diesem Briefe, daß der Vikar Elias von Jerusalem, ein Stylit, sich schon längere Zeit in Constantinopel und bei Photius befand, sein Bruder Andreas aber ihm jüngstens den erwähnten Brief nachgebracht hatte.

Gleich darauf mußte derselbe Chartophylax auch das kurze Schreiben des antiochenischen Patriarchen verlesen. Der alexandrinische Cosmas hatte auch diesem die Nachricht von der Wiedereinsetzung des Photius gebracht. Der Patriarch freut sich darüber und legt ebenfalls Fürbitte ein für Thomas von Tyrus, der sein Benehmen (auf der achten allgemeinen Synode) bereue. Schließlich kommt der Hauptsaß: „wer dich nicht anerkennt als Patriarchen, sei verflucht von dem Vater, dem Sohne und hl. Geiste.“

Da Cosmas seine Geschäftstreise für Photius sogar bis nach Mesopotamien und Armenien zu dem Metropoliten Abraham von Amida und Samosata ausgedehnt und ihm die Briefe der Patriarchen von Antiochien und Alexandria gezeigt hatte, so richtete auch Abraham ein Begrüßungs- und Anerkennungsschreiben an Photius. Mit Verlesung desselben schloß die zweite Sitzung¹.

In der dritten Sitzung, am 19. November, wurde auf Verlangen des Cardinals Petrus das päpstliche Schreiben an die Bischöfe des Patriarchats Constantinopel, sowie an die drei orientalischen Patriarchate verlesen, natürlich ebenfalls in der Uebersetzung des Photius, deren Abweichungen vom Original wir oben S. 459 f. besprochen haben. Auf die Frage, ob alle Anwesenden zustimmten, erwiederte die Synode, wie früher, in einer Weise, die ganz sichtlich eine Protestation gegen den römischen Primat war und dem Papst nicht die Entscheidung in dieser Sache, sondern nur ein Mitwirken zugestand, daß man zuletzt auch entbehren könnte, aber doch freundlich aufnehme. Cardinal Petrus schwieg auch hiezu und ging zur Frage über: ob die Synode geneigt sei, Alles zu erfüllen, wovon das päpstliche Schreiben spreche. Die Synode distinguirte ähnlich wie oben: „was zur Ehre der Kirche gereiche, das werde sie befolgen, was aber mehr den Kaiser angehe, überlasse sie seiner Weisheit.“ Insbesondere suchten Procopius von Cäsarea und Zacharias von Chalcedon zu zeigen, daß kein unbedingtes Verbot, einen Laien zum Bischof zu wählen, existire, daß schon viele Fälle dieser Art, auch in der römischen Kirche, vorgekom-

¹ Mansi, T. XVII. p. 394—450. Harduin, T. VI. P. I. p. 230—278. Hergenröther, a. a. D. S. 471—483.

men seien, und daß zudem die Gewohnheit einen Canon außer Kraft setzen könne. Dazu komme, daß in den alten Canones nur die Erhebung von Leuten, die im Gewühle des Lebens stehen, verboten sei; allein Photius habe stets sehr zurückgezogen der Tugend und Wissenschaft gelebt, sei darum allen, Clerikern und Mönchen, die mit ihm zugleich bei der Patriarchalwahl in Wurf kamen, vorgezogen worden, habe die ganze Welt durch seine Schriften erleuchtet und gar Viele für den Glauben gewonnen, wie Armenien, Mesopotamien, ja ganze Völker (Bulgaren und Russen) zeigen könnten.

Cardinal Petrus sprach darauf wieder einige ungehörige begütigende Worte, und seinem Wunsche gemäß wurde ein Schreiben des Patriarchen von Jerusalem an den Kaiser verlesen, das schon früher angekommen und bereits in einer Versammlung der Photianer publicirt worden war. Patriarch Theodosius gratulirt darin dem Kaiser zu seinem Siege, wünscht, daß er auch Palästina erobere und die dortigen Christen aus der Gewalt der Ungläubigen befreie, und bittet inständig um Hülfe und Mitleid (Almosen), besonders für die ruinierte Auferstehungskirche. Nebrigens habe er sammt seinen Synoden Jeden, der den Photius nicht anerkenne, mit Anathem und Absetzung bedroht. Auf Befragen des Legaten Petrus fügte Elias bei, diese ebenerwähnte Synode sei schon während seiner eigenen Unwesenheit in Jerusalem gehalten worden, neuestens aber habe der Patriarch den vorliegenden Brief durch Andreas gesandt. Der Cardinal entschuldigte seine an die Deputirten des Orients gerichteten Fragen damit: er habe sie gestellt, damit die Wahrheit ihrer Bevollmächtigung um so klarer zu Tage trete, während man allgemein höre, daß die früheren angeblichen orientalischen Vikare Boten der Sarazenen gewesen seien (behufs der Befreiung sarazenischer Kriegsgefangener). Zugleich sprachen auch die zwei andern päpstlichen Legaten ihre Überzeugung aus, daß die jetzigen Deputirten des Orients acht, die früheren aber Lügner gewesen seien. — Photius benützte diese Gelegenheit, um in einigen frommen Phrasen das achtē allgemeine Concil der Grausamkeit gegen ihn und seine Freunde zu beschuldigen. Darauf versicherten Elias und die römischen Legaten, daß sie nicht parteiisch für Photius und nicht durch Geschenke bestochen, sondern nur wegen seiner Tugenden für ihn eingenommen seien. Photius verwahrte sich demuthig gegen alles Lob, und der Legat fand dies ganz den Worten Christi: non quaero gloriam meam (Joh. 8, 50) gemäß. Derselbe ließ sodann auch die griechische Uebersetzung des den Legaten übergebenen Commonitoriums verlesen, und

es war kein Wunder, daß dieses Aktenstück, in solcher Fälschung, den Photianern gefiel¹.

Die vierte Sitzung, am Vorabende von Weihnachten, den 24. Dezember 879, wurde wieder im großen Sekretarium gehalten und dabei der Metropolit Basilus von Martyropolis als Bevollmächtigter Antiochiens und theilweise auch Jerusalems eingeführt. Er versicherte, daß sein Patriarch Theodosius von Beginn seines Pontificats an den Photius anerkannt habe, und daß auch der neue Patriarch von Jerusalem, Elias, den Unbildern gegen Photius niemals beigestimmt habe. Die beiden Schreiben der Patriarchen von Antiochen und Jerusalem, welche Basilus jetzt überreichte, waren an Photius gerichtet, und in dem ersten derselben beglückwünscht ihn der antiochenische Patriarch wegen seiner Restitution, begrüßt ihn als Bruder und Vater, bedauert, daß sich der frühere Gesandte Thomas von dem Freyler Elias habe verleiten lassen, und bemerkt, daß er der Aufforderung des Kaisers und des Photius, persönlich nach Constantinopel zu kommen, nicht habe entsprechen können, weil die Sarazenen daraus würden Verdacht geschöpft haben, daß er aber den Metropoliten von Martyropolis mit ausgedehnten Vollmachten versehen habe. Endlich bittet er um gütige Behandlung der sarazениschen Kriegsgefangenen, weil dieß den Christen im Orient sehr nützen werde.

Der Cardinal Petrus freute sich, daß die orientalischen Stühle ihre Pflicht gethan hätten und der römischen Kirche gefolgt seien; aber man ignorierte diese papalistische Bemerkung und schritt zur Verlesung des jerusalemitischen Schreibens, worin der neue Patriarch die schon von seinem Vorgänger dem Vikar Elias gegebenen Vorschriften bestätigte und über jeden den Bann sprach, der sich von Photius trenne. Zugleich dankt er für die Spenden, welche Photius zur Restaurierung der Auferstehungskirche in Jerusalem gegeben habe, und bittet um weitere Unterstützung.

Um das Selbstbewußtsein der Orientalen etwas zu dämpfen, entgegnete die Synode: Photius wäre auch ohne sie als der wahre Patriarch von Constantinopel anerkannt worden; Elias aber that, als ob er dieß

¹ Mansi, l. c. p. 450—474. Harduin, l. c. p. 278—299. Hergenhäuser, a. a. D. S. 483—492. Bei Verlesung der Nr. 10 des Commonitoriums soll Elias, Metropolit von Martyropolis, gesagt haben: „wie könnte jene Versammlung (die achte allg.) eine Synode genannt werden!“ Hier zeigt sich deutlich, daß die Synodalprotokolle verschönt sind, denn der Metropolit von Martyropolis kam erst zur vierten Sitzung, und hieß Basilus, nicht Elias.

nicht höre, und beruhigte die Gemüther jogleich durch Lobprüche auf Photius, dessen Trefflichkeit auch im Orient so bekannt sei, daß selbst Sarazenen an ihn geschrieben und Annahme der Taufe v. angeboten hätten. Gleich waren auch die päpstlichen Legaten wieder bereit, den Photius zu rühmen, „der wie die Sonne die ganze Welt erleuchtet,“ und auf ihren Vorschlag wurden zwei byzantinische Staatsbeamte, welche bisher den Photius nicht anerkannten, zur Buße zugelassen. Darauf brachten sie die Hauptpunkte in dem (gefälschten) Schreiben des Papstes an den Kaiser wieder einzeln zur Sprache, um zu erfahren, ob die Synode damit übereinstimme, und zwar zunächst die Angelegenheit der Bulgarei. Man antwortete wie früher, daß es jetzt nicht Zeit sei, über die Grenzen der Diöcesen etwas zu bestimmen; doch wolle sich die Synode zu Gunsten des päpstlichen Ansinnens beim Kaiser verwenden, und Niketas von Smyrna bemerkte höhnisch: „wenn der Papst und Photius einander so sehr liebten, daß sie nur eine Seele hätten (S. 468), so könnten sie ja auch Provinzen gemeinsam haben.“ Noch entschiedener wurde die zweite und dritte Forderung des Papstes, daß künftig kein Laius mehr, sondern nur ein Cardinalpriester oder Diakon von Constantinopel auf den Patriarchalstuhl erhoben werden solle, abgewiesen mit den Worten: „Christus sei nicht für die Cleriker allein gekommen, und die orientalischen Stühle würden großen Schaden leiden, wenn man nicht tüchtige Laien erheben dürfte.“ Um so lieber stimmte die Synode dem vierten Punkt bei, der nichts anderes war als die verrufene Nr. 10 des Commonitoriums, des Inhalts: „die zu Rom und Constantinopel gegen Photius gehaltenen Synoden seien annullirt und nicht unter die Concilien zu zählen“ (j. ob. S. 464). Ebenso gefiel Nr. 5, daß alle, welche den Photius nicht anerkennen, excommunicirt werden sollen; und zum Schluß brachten die päpstlichen Legaten noch eine große Demonstration in Vorschlag, daß nämlich alle Anwesenden gemeinsam mit Photius an Weihnachten das Abendmahl nehmen sollten¹.

Bei Beginn der fünften Sitzung, am 26. Januar 880, trug Photius vor, daß die zweite Synode zu Nicäa von den Griechen ganz allgemein als siebente ökumenische gezählt werde, während, wie man sage, die römische Kirche und die orientalischen Patriarchate wohl ihre Beschlüsse annehmen, aber theilweise zweiseln, ob sie den allgemeinen zuzählen sei.

¹ Mansi, l. c. p. 475—492. Harduin, l. c. p. 299—314. Hergenhäuser, a. a. D. S. 492—501.

Jetzt, da Alles so einig, sollte auch ihre Würde allgemein anerkannt werden. Cardinal Petrus war damit völlig einverstanden und bedrohte so gleich jeden mit dem Anathem, der sie nicht die siebente nennen würde. Ebenso erklärten sich die orientalischen Vikare. Darauf machten die päpstlichen Legaten den Vorschlag, man solle eine Deputation an Erzbischof Metrophanes von Smyrna (den bekannten Freund des Ignatius) senden und ihn fragen, wie er in Betreff der Union gesinnt sei. In der That wurden sogleich drei Erzbischöfe zu ihm geschickt, die ihn im Namen der Legaten und der Synode fragten, warum er sich trenne. Er erwiederte: „er sei sehr krank, sonst würde er gerne vor der Synode erscheinen und sich verantworten, aber man möge ihm Zeit gönnen, bis er wieder zu Kräften komme.“ Als dieß der Synode gemeldet wurde, sprachen die päpstlichen Legaten seine Ausschließung aus der Kirche aus, bis er sich bessere. Nicht bloß einmal, sondern öfter, wie der Papst vorgeschrieben, hätten sie ihn ermahnt; da er aber nur leere Aussüchte gemacht, so müßten sie jetzt dem Auftrag des Papstes gemäß gegen ihn einschreiten. Zugleich proponirten sie, die Synode solle als ihren ersten Canon den Satz annehmen: „alle italischen Cleriker und Laien, die von Papst Johann abgesetzt oder anathematisirt sind, müssen auch von Photius dafür angesehen werden; und umgekehrt muß der Papst und die römische Kirche alle von Photius verhängten Strafen anerkennen, unbeschadet der Privilegien der römischen Kirche und ihres Bischofs.“ Die Legaten hatten damit, wenn der Text des Protokolls ächt ist, den Bischof von Konstantinopel dem Papst gleichgestellt, und natürlich wurde dieser Satz ohne Widerrede angenommen. Dabei bemerkte noch Basilus von Martyropolis: „Photius solle mit denen, die sich von der Kirche (d. h. von ihm) trennen, thun, was er wolle, da er von den orientalischen Stühlen, und wie man eben höre, auch von Rom vollständig hiezu ermächtigt sei, besonders aber, da er als der größte Oberpriester ($\alphaρχιερεὺς μέγιστος$) nach Gottes Befehl den Vorrang habe.“ Die päpstlichen Legaten protestirten nicht einmal gegen diese Monstrosität eines byzantinischen Primats, lobten vielmehr Gott, daß Alles so einig sei, gaben dem Photius im Namen des Papstes die Vollmacht, auch solche Gegner, die sich später bekehren, zu begnadigen, und veranlaßten die abermalige Absendung einer Deputation an Metrophanes, um ihn von der Sentenz der Synode in Kenntniß zu setzen. Er verweigerte ihre Anerkennung, da er wegen Krankheit sich nicht habe vertheidigen können; die Legaten aber und die Synode beharrten bei ihrem Urtheilsspruch. Darauf fragte Photius, ob es angehe, daß ein Bischof,

welcher Mönch wird, das bischöfliche Amt beibehalte. Sowohl die päpstlichen Legaten als die orientalischen Vikare verneinten dieß, da der Mönchsstand ein Stand der Buße sei, und es wurde nun als zweiter Canon der Synode verordnet, daß Solches in Zukunft nicht mehr stattfinden dürfe¹. Gleich darauf wurde auch der dritte Canon publicirt, daß jeder Laie, der einen Bischof mit oder ohne Angabe eines Grundes schlage oder in ein Gefängniß sperre, mit dem Anathem belegt sei.

Photius meinte, es seien nun alle Geschäfte der Synode beendigt, und die Legaten verlangten die Unterzeichnung der zu Gunsten des Photius gefassten Beschlüsse. Als der Erste von Allen unterschrieb der Legat Bischof Paul von Ancona mit den Worten: „ich anerkenne den ehrwürdigen Photius als rechtmäßigen und canonisch gewählten Patriarchen, und halte mit ihm Gemeinschaft in Gemäßheit der päpstlichen Briefe und des Commonitoriums. Zugleich verwerfe und anathematisire ich die Synode, welche gegen ihn zu Constantinopel gehalten wurde (die achte allgemeine) und alles, was gegen ihn geschehen ist zur Zeit Hadrians. Wer sich von ihm trennt, ist auch von der Kirche getrennt. Ueberdieß anerkenne ich die zweite Synode von Nicäa als die siebente ökumenische.“ Diese Worte unterzeichneten auch die beiden andern Legaten; ähnlich drückten sich die orientalischen Vikare aus, und nach ihnen unterschrieben alle andern Bischöfe, den Photius ausgenommen (weil es sich ja um ihn handelte). Den Schluß bildeten Acclamationen zu Ehren des Kaisers und seiner Familie, des Papstes Johann und des Photius².

Hiemit war die Synode eigentlich beendigt; allein die griechischen Akten enthalten noch zwei weitere Sitzungsprotokolle, deren Achttheit vielfach bezweifelt wird³. Schon am Rande des vatikanischen Codex bemerkte ein uns unbekannter Griech, daß diese Sitzungen gar nicht gehalten, sondern von Photius völlig fingirt worden seien. Gerne hätte derselbe, wird weiter gesagt, schon auf der Synode eine Verwerfung des Filioque in Antrag gebracht, um seinem (doch bevorstehenden) Conflikt mit Rom eine dogmatische Unterlage zu geben, aber er habe befürchten müssen, dadurch die römischen Legaten zu sehr zu verletzen, so daß sie auch in den andern Dingen ihm nicht mehr zu Willen gewesen wären. Er habe darum in

¹ Gratian hat diesen Canon irrig der achten allg. Synode zugeschrieben, c. 45. c. VII. q. 1.

² Mansi, l. c. p. 494—511. Harduin, l. c. p. 315—330. Hergenröther, a. a. D. S. 501—514.

³ Vgl. Assemani, Bibl. jur. orient. T. I. p. 222. 226.

der Synode von dieser Sache geschwiegen, und nachträglich zwei singirte Protokolle ihren Akten angeschlossen. Zugleich habe er, um dem Papst gegenüber Alles von sich ab- und auf den Kaiser wälzen zu können, die Sache so dargestellt, als ob der Kaiser diese beiden Sitzungen und auch die Erklärung gegen Filioque veranlaßt habe.

Die erste dieser beiden Sitzungen, in den Akten die sechste genannt, am 10. oder 12. März 880¹, hatte nicht in der Kirche, sondern im kaiserlichen Palast Chrysotriklinium statt. Den Vorsitz führte der Kaiser sammt seinen Söhnen. Außer Photius werden die päpstlichen Legaten und die orientalischen Vikare, aber nur 18 Metropoliten als anwesend aufgeführt. Der Kaiser eröffnete die Versammlung mit einer Rede, des Inhalts: „es hätte sich vielleicht geziemt, daß wir der heiligen und allgemeinen Synode angewohnt hätten, aber wir unterließen es, um den bösen Zungen keine Veranlassung zu geben, die Synode zu schmähen, als ob die Mitglieder durch uns zur Anerkennung des Photius gezwungen worden wären; dagegen halten wir es für angemessen, jetzt, nachdem Alles vollendet ist, die Beschlüsse der heiligen Synode zu bestätigen und zu unterschreiben. Zugleich sollte, da Alle einig sind, auch eine Norm der kirchlichen Gesinnung aufgestellt werden; wir meinen nicht eine neue, sondern die nicäniſche, welche die übrigen Synoden weiter ausgebaut haben.“ Als Alle damit übereinstimmten, ließ Photius die schon zu diesem Zweck bereit gehaltene Formel verlesen, welche lautet: „die ehrwürdige und himmlische Lehre unseres Herrn Jesus Christus, die heiligen Verordnungen der Apostel, die canonischen Vorschriften und Beschlüsse der sieben² allgemeinen Synoden treu bewahrend, verwiesen wir diejenigen, welche sie aus der Kirche ausschlossen, und anerkennen die, welche sie für achtungswert erklärten. So denkend und lehrend, anerkennen und verkünden wir laut die von den Vätern auf uns gekommene Formel des unverfälschten Christenglaubens, ohne etwas hinwegzunehmen oder beizufügen, ohne etwas zu ändern oder zu fälschen. Denn jede Auslassung und jeder Beisatz enthält die Verurtheilung von bisher nicht Verurtheiltem³ und ist eine Beleidigung gegen die Väter; jede Veränderung und Fälschung aber ist das aller-

¹ Hergenröther, a. a. O. S. 517.

² Die lateinische Ueberzeichnung hat irrig sex, vgl. Hergenröther, a. a. O. S. 518.

³ Dieser Satz ist in der lateinischen Ueberzeichnung falsch gegeben; nach πρόσθετος darf kein Komma stehen, und der Genitiv μηδεμιᾶς sc. hängt nicht von πρόσθετος, sondern von κατάγνωστι ab.

schwerste Vergehen. Deßhalb ruft die hl. Synode, indem sie das alte Symbolum festhält und das Heil darauf baut, Allen zu: ich glaube an einen Gott xc. (folgt das nicäniſche Symbolum ohne Filioque). So denken wir. Wer aber eine andere Formel aufstellt, oder diesem Symbolum selbstersonnene Worte beifügt, es so den Gläubigen oder Neubefehrten (den Westgothen in Spanien) als Glaubensnorm vorlegt und das alte hl. Symbolum durch unächte Worte, Zusätze oder Auslassungen zu fälschen wagt, über den sprechen wir, wenn er Geistlicher ist, die Absetzung, wenn Laie, die Excommunication aus.“ Alle stimmten bei¹; Kaiser Basilius sammt seinen Söhnen, selbst dem jüngsten, Stephan, welcher Subdiacon war, unterschrieben jetzt die Beschlüsse der Synode, und die Sitzung schloß mit allerlei Jubelrufen zu Ehren des Kaisers, namentlich: „er habe die Kirche geeinigt, dafür möge ihm Gott alle barbarischen Völker unterwerfen und die alten Grenzen des römischen Reichs wiederherstellen.“

Am 13. März 880 endlich kamen wieder sämmtliche Bischöfe ohne den Kaiser in den Katechumenen der Sophienkirche zur siebenten Sitzung zusammen, damit das, was in der sechsten in Unwesenheit nur Weniger geschehen war, jetzt Allen verlesen und mitgetheilt werde. Dieß geschah, und in Folge davon bestätigte die Synode zunächst das aufgestellte Glaubensdekret, unter heftiger Verwünschung derjenigen, die wahnsinnig genug seien, dem Symbolum etwas beizufügen oder davon wegzulassen. Darauf wurden auch die Worte, welche der Kaiser bei seiner Unterschrift gebraucht hatte, verlesen und mit großer Freude aufgenommen. Die päpstlichen Legaten aber glaubten, nochmals Lobsprüche auf Photius, seine Weisheit, Freigebigkeit (sic) und Demuth (!) vortragen zu sollen, wovon Procopius von Cäsarea Veranlassung nahm, den Satz, daß der Bischof von Constantinopel Primas der ganzen Kirche sei, abermals auszusprechen in den Worten: „so wie ihr den Photius schildert, muß in der That derjenige beschaffen sein, dem die geistliche Vorstandshaft über die ganze Welt übertragen ist.“ Und die Legaten antworteten: „es ist wahr, was du sagst; auch wir, die wir am Ende der Welt wohnen, haben Solches (sein Lob) gehört. . . Wer mit ihm nicht Gemeinschaft hat, der soll seinen Theil mit Judas haben. Viele Jahre dem Kaiser!“²

¹ Von den päpstlichen Legaten geschieht hier im Protokoll keine expresse Erwähnung; daß sie aber diese Formel unterschrieben, geht aus Photius mystagogia p. 127. ed. Hergenröther hervor.

² Mansi, l. c. p. 519 sqq. Harduin, l. c. p. 337 sqq. Hergenröthe, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Damit schließen die Photius'schen Akten. Sie haben den höchsten Triumph auf's Ende verspart: die Verwerfung des Filioque und die Erklärung des byzantinischen Primats.

Aus der gleichen Lügensfabrik stammt wohl auch der angebliche, diesen Concilienakten nachfolgende Brief des Papstes Johann an Photius, worin ersterer bedauert, daß dieser keine günstige Meinung von ihm habe, und ihn bittet, den Verleumubern nicht zu glauben. Ein Deputirter des Photius, der kürzlich nach Rom gekommen sei, um die Ansicht des Papstes in Betreff des Filioque zu erfahren, habe gefunden, daß er keinen Zusatz zum Symbolum gemacht habe. Daß dem wirklich so sei, will jetzt der Papst dem Photius auf's Feierlichste versichern, unter Schmähung auf diejenigen, welche so frevelhaft gewesen seien, einen Beisatz zu machen, und daher ihren Platz bei Judas hätten. Uebrigens werde sich Photius selbst vorstellen können, daß es dem Papst schwer sei, die übrigen Bischöfe dahin zu bringen, daß sie den einmal eingeführten Beisatz wieder fallen lassen. Das Beste sei, nicht mit Zwang, sondern mit Klugheit in dieser Sache zu verfahren¹.

Ich kann nicht glauben, daß je ein Papst seine Stellung so sehr vergessen habe, wie es Johann VIII. gethan haben müßte, wenn dieser Brief ächt wäre. Es ist in demselben auch keine leise Spur des Papalbewußtseins, vielmehr ist die Superiorität des Photius fast ausdrücklich anerkannt und die Bitte: er solle keine böse Meinung von Johann haben, recht weinerlich wiederholt. Zeugt so schon der Inhalt gegen die Aechtheit des Briefes, so noch weiter der Umstand, daß Photius in seinem Schreiben an den Erzbischof von Aquileja, das erst nach dem Tode des Papstes Johann verfaßt wurde², dieses Briefes und seiner Zugeständnisse nicht erwähnt, obwohl solches für ihn von der größten Bedeutung gewesen wäre. Er beruft sich darauf, daß die päpstlichen Legaten zu Constantinopel das Symbolum ohne Filioque unterschrieben hätten, und hätte es darum gewiß nicht verschwiegen, wenn sich der Papst selbst auf so positive Weise, wie im fraglichen Brief geschieht, gegen jenen Beisatz ausgesprochen hätte. Ein dritter Beweis gegen die Aechtheit dieses Briefes

röther, a. a. D. S. 514—524. Ebendaselbst wird S. 528 ff. die früher von Einigen vertretene Ansicht, diese Astersynode sei gar nicht gehalten worden, sondern rein fingirt, widerlegt.

¹ Mansi, l. c. p. 523. Harduin, l. c. p. 342. Baron. 879, 54.

² Baron. 883, 5.^o Griechisch ist dieser Brief nur zweimal edirt, im Auctuar. noviss. von Combeffis und von Abbé Zager, l. c. p. 452.

ergibt sich aus § 89 der von Hergenröther edirten Handschrift des Photius: de Spiritus sancti mystagogia. Mit vieler Emphase spricht hier Photius davon, daß sein geliebter Johannes in der Person seiner Legaten (also nicht selbst, nicht in einem besondern Brief) das Symbolum ohne Filioque unterschrieben habe¹.

Als die päpstlichen Legaten von Constantinopel nach Rom zurückkehrten, brachten sie Briefe von Photius und dem Kaiser (jetzt verloren), aber wohl schwerlich ein vollständiges Exemplar der Synodalakten mit, da solches gegen sie selbst gezeugt hätte². Doch konnten sie auch in ihrem mündlichen Bericht nicht Alles verhehlen, was gegen sie und Photius sprach. Wir ersehen dies, sowie zugleich die Unzufriedenheit des Papstes hierüber, aus seinem Antwortschreiben an den Kaiser und an Photius. In dem Brief an den Kaiser vom 13. August 880 lobt Papst Johann dessen Sorgfalt für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und seine Ergebenheit gegen Rom, die er in Worten und Werken an den Tag gelegt habe. Er habe dem Papst mehrere Schiffe gesandt, die in seinem Dienst bleiben sollten zur Vertheidigung des Kirchenstaats. Außerdem habe er das Kloster des hl. Sergius zu Constantinopel der römischen Kirche zurückgegeben, und drittens eingewilligt, daß sie auch die Bulgarei wieder erhalte (in Betreff dieses Punktes scheint der Papst durch einige höfliche zweideutige Worte des Kaisers getäuscht worden zu sein; die Griechen behielten die Bulgarei). Er möge doch der römischen Kirche in dieser so gefahrsvollen Zeit beharrlich beistehen. Was durch das Dekret der Synode von Constantinopel in Betreff der Restitution des Photius misericorditer geschehen sei (Photius habe also kein Recht darauf gehabt), das nehme er an (alles Andere sonach nicht). Falls aber seine Legaten auf dieser Synode etwas ihrer Vorschrift zuwider gethan hätten, so erkläre er es für ungültig³.

Noch stärker und offener spricht sich Papst Johann in dem gleichzeitigen Brief an Photius aus: „Da er sich gegen ihn (den Photius) so barmherzig bewiesen habe, so müsse er sich um so mehr wundern, daß

¹ Ueber die Unnätheit dieses angeblichen päpstlichen Briefs vgl. Hergenröther, a. a. S. 541—551.

² Hergenröther (a. a. D. S. 573. Not. 25) bezweifelt diese Annahme und meint, die alte lateinische Uebersetzung unserer Synodalakten sei nach dem griechischen Exemplar gefertigt, das die Legaten mitbrachten.

³ Ep. 251 bei Mansi, l. c. p. 186; ep. 109 bei Harduin, l. c. p. 88. Baron. 880, 5.

manche seiner Vorschriften nicht beobachtet und ihnen zuwider gehandelt worden sei; er wisse nicht, durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit. Photius habe in seinem (jetzt verlorenen) Schreiben an den Papst in Beziehung auf sich gesagt: nur Verbrecher müßten um Erbarmen bitten (um die bezügliche päpstliche Forderung zurückzuweisen). Er wolle auf diese Worte kein großes Gewicht legen, sonst müßte er mit Straffentenz einschreiten. Aber so dürfe sich Niemand entschuldigen, denn Christus sage: ihr rechtfertiget euch wohl vor den Menschen, aber Gott kennt euere Herzen, und was hoch ist vor den Menschen, ist ein Gräuel vor Gott (Luk. 16, 15). Photius werde, wenn seine Weisheit mit Demuth verbunden sei, daß Verlangen, er solle die Kirche Gottes um Erbarmen bitten, nicht schwer finden. Wenn er der römischen Kirche die gebührende Ehre erweise, dann werde ihn der Papst auch als Bruder umarmen. Auch nehme er an, was durch das Dekret der Synode von Constantinopel in Betreff seiner Restitution misericorditer geschehen sei." Den Schluß des Briefes bildet die gleiche Verwahrung, wie im Brief an den Kaiser, daß nämlich nicht gelte, was die Legaten ihrem Auftrage zuwider gethan hätten¹.

§ 499.

Photius wird von Rom auf's Neue verworfen, von Kaiser Leo abermals abgesetzt.

Diese Schreiben sandte der Papst wahrscheinlich durch den Cardinal Marinus nach Constantinopel. Wenigstens ist gewiß, daß Marinus, der schon bei der achten allgemeinen Synode als Legat funktionirt hatte, jetzt (nach dem Asterconcil) zum zweitenmal an den byzantinischen Hof geschickt wurde, und so energisch gegen Photius austrat, daß ihn der Kaiser verhaften und einen ganzen Monat im Kerker festhalten ließ, ohne seine Standhaftigkeit brechen zu können. Es sagt uns dies der zweite Nachfolger des Marinus, Papst Stephan VI. (V.), in seinem Brief an Kaiser Basilius vom J. 885². Natürlich hatte Marinus als Legat nur im Auftrag des Papstes Johann VIII. gehandelt, sonach letzterer selbst den Photius wieder verworfen und seine Schwäche wieder gut gemacht.

¹ Ep. 250 bei Mansi, l. c. p. 184; ep. 108 bei Harduin, l. c. p. 87. Baron. 880, 2.

² Mansi, T. XVI. p. 423. Harduin, T. V. p. 1119. Baron. 885, 9.

Nachdem er sich überzeugt, daß Photius, wie einst den Nedoald und Zacharias, so neuerdings die Legaten Paul, Eugen und Petrus verführt hatte, bestieg Papst Johann, sagt eine alte Nachricht, feierlich den Ambo, das Evangelienbuch in der Hand, und verkündete laut vor allem Volk das Anathem über Photius, wie schon seine Vorfahren Nikolaus und Hadrian es ausgesprochen hätten¹.

Ein weiteres Zeugniß dafür, daß schon Papst Johann VIII. den Photius mit dem Anathem belegte und seine Nachfolger dasselbe repatrierten, liefert uns jene alte Inschrift, welche ehemals im Portikus der großen Kirche zu Constantinopel (Sophia) auf der rechten Seite aufgehängt war, und in den Conciliensammlungen aufbewahrt ist. Von ihr erfahren wir auch, daß Johann VIII. seine von Photius verführten Legaten mit dem Banne belegt habe². Dazu kommt noch, daß in den späteren Briefen Johannis VIII. mit keiner Silbe des Photius mehr erwähnt wird, worin schon Baronius ein Zeichen sah, daß der Papst die Kirchengemeinschaft mit ihm wieder aufgehoben habe. Von dieser Zeit an begann auch Photius, das Filioque zu beständigen Angriffen auf die lateinische Kirche zu verwenden, und sie mit unermüdlichem Eifer in zahlreichen Schriften und Briefen der Häresie zu beschuldigen. Jeder solche Angriff auf das Abendland sollte für ihn zugleich ein Schutz gegen die Anatheme sein, die von Rom kamen. Zu seinen wichtigsten Schriften dieser Art gehört der große Brief an den schismatischen Erzbischof von Aquileja vom J. 883³, und das Werk de mystagogia Spiritus sancti, das nach dem J. 885 verfaßt wurde.

¹ Diese Notiz findet sich unter den Appendices zur achten allg. Synode, welche Rader aus einem alten griech. Codex edierte, als Anhang zu einem alten Excerpt aus einem Brief Hadrians II., bei Mansi, T. XVI. p. 448 sq. Harduin, T. V. p. 1139. — Baronius hat wohl nur aus Versehen (880, 11) diese Urkunde als einen Theil der epistola Formosi bezeichnet, weil sie im Codex Columnensis unmittelbar darauf folgte. Allein sie gehört nicht mehr zu dem Brief des Papstes Formosus, von welchem wir in Bälde sprechen.

² Mansi, l. c. p. 451. Harduin, l. c. p. 442. Daß diese Inschrift in dem Portikus rechts hing und hierauf die Worte der Überschrift ἐν τετραῷ εὐβολῷ zu beziehen seien, zeigte Leo Allatius ep. II. de templis Graecor. hodieren. § 4. p. 42.

³ Wir wissen nicht, wie dieser Erzbischof hieß und warum er schismatisch war. Irrig ist, wenn Abbé Jager (p. 345) ihn zu den Schismatikern wegen des Dreikapitelstreites rechnet. Dieses Schisma hatte schon seit mehr als 150 Jahren aufgehört, s. Bd. II. S. 923. Der fragliche Brief des Photius findet sich griechisch bei Jager, l. c. p. 452, lateinisch bei Baron. 883, 5; ausführlich handelt von ihm Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 634 ff.

Als Johann VIII. am 15. Dezember 882 starb und Marinus ihm folgte, war es eine seiner ersten Handlungen, daß er das Anathem über Photius erneuerte. Es sagt dieß nicht nur jene Inschrift im Portikus der Sophienkirche, sondern es erhellt noch ganz besonders aus dem grim-migen Haß, womit Photius ihn verfolgte und sogar seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl für ungültig erklärte, weil Marinus früher Bischof gewesen sei¹ und das canonische Recht die Vertauschung eines Stuhls mit dem andern nicht erlaube. Gewiß ziemte es sich für Photius ganz besonders schlecht, sich hierauf zu berufen, da er selbst, wie wir wissen, manche seiner Freunde, z. B. den Theodor Santabaren, Zacharias von Chalcedon, Theodor von Carien sc., auf andere Bischümer befördert hatte. Dennoch veranlaßte er sogar den Kaiser Basilius, in diesem Sinn an Marinus zu schreiben und dessen Papalwürde zu bestreiten. Da sein Brief erst nach dem Tode des Marinus († Mai 884) ankam, so beantwortete ihn Stephan VI. (V.) auf eine würdige Weise im J. 885, wie wir schon oben bemerkt haben. Aber auch Kaiser Basilius war nicht mehr am Leben, als die päpstliche Antwort in Constantinopel eintraf († 1. März 886), und sie gelangte in die Hände seines Sohnes und Nachfolgers Leo des Weisen, für den es Mitveranlassung gewesen sein soll, den Photius wieder vom Patriarchalstuhl zu vertreiben und seinen eigenen jüngsten Bruder, den uns schon bekannten Prinzen Stephan, darauf zu erheben. Photius mußte in ein Kloster gehen und der junge kaiserliche Patriarch wurde ohne Widerrede anerkannt. Um aber auch die Ignatianer, die noch immer wegen Nichtanerkennung des Photius von ihren Nemiten entfernt waren, für ihn zu gewinnen, ließ sie Kaiser Leo nach Constantinopel rufen und erklärte: falls sie gegen seinen Bruder deshalb Bedenken trügen, weil er von Photius zum Diacon geweiht worden sei, so wollten sie sich, sowohl der Kaiser als die Ignatianer, in dieser Sache an den Papst wenden, und ihn um Begnadigung der von Photius Ordinirten bitten². Dieß geschah, und es ist uns zwar nicht mehr der betreffende Brief des Kaisers, wohl aber der des Erzbischofs Stylian von Neocäsarea an Papst Stephan VI. (V.) erhalten. Wir haben, da er einen Überblick über die ganze Geschichte des Photius gibt, schon im Bisherigen sehr häufig aus ihm geschöpft. Stylian spricht

¹ Zu Cära in Etrurien, wie Mansi in seinen Noten zu Baronius ad ann. 882, 12 nachweist.

² Mansi, l. c. p. 426. Harduin, l. c. p. 1119. Hergenröther, a. a. D. S. 660 ff. u. 683 ff.

darin zugleich im Namen aller jener Ignatianer, Bischöfe, Priester und Diakonen, welche niemals die Kniee vor Photius gebeugt hatten, und begründet jene Bitte durch die Bemerkung, die große Menge derjenigen, welche von Photius Weihen empfangen hätten, sei gerade durch päpstliche Legaten dazu verleitet worden, anfangs durch Rodoald und Zacharias, später durch Eugen und Paulus, darum sei es auch billig, daß Rom ihnen verzeihe¹. Papst Stephan VI. (V.) erwiederte: „es sei sehr gut, daß sie den Photius aus der Kirche ausgeschlossen hätten, da ja derselbe sogar das Kreuz Christi verunehrt habe (die Bischöfe fügten ihrer Namensunterschrift damals, wie jetzt, ein Kreuz bei, und jede sündhafte Unterschrift, z. B. auf dem Afterconcil, sowie jede Nichtbefolgung des Unter- schriebenen, galt als Verunehrung des hl. Kreuzes). Uebrigens habe der Brief Stylians und seiner Freunde mit dem des Kaisers nicht harmonirt, denn in letzterem werde gesagt: Photius habe freiwillig resignirt, während der ihrige von seiner Absetzung spreche. Hierüber müsse der Papst im Klaren sein, ehe er ein Urtheil fällen könne, und es sollten deßhalb von beiden Seiten (der kaisерlichen und Stylian'schen) Gesandte nach Rom geschickt werden.“² Dieses Verlangen wurde, freilich erst nach drei Jahren, erfüllt. Von der einen Seite erschien ein Metropolit und ein Hofbeamter mit einem Brief des Kaisers³, der verloren gegangen ist; dagegen besitzen wir noch das Schreiben der Stylian'schen Partei, worin gesagt wird: „jener anscheinende Widerspruch komme daher, daß die Einen den Photius noch als Priester anerkennen, nur nicht mehr als Patriarchen, während die Andern — Stylian selbst und seine Freunde — bei dem Spruch der Päpste Nikolaus und Hadrian beharrend ihm durchaus keinen priesterlichen Charakter zuschrieben“ (Hiernach war Photius allerdings vom Kaiser genothigt worden, auf die Patriarchalwürde zu resigniren, aber zum Schein nahm er seine Resignation freiwillig, und so stellte auch der Kaiser dem Papst die Sache dar. Zugleich wurde Photius von den Einen noch immer als Priester anerkannt, während die Ignatianer wie die früheren Päpste — und wie Stephan selbst in seinem schon erwähnten Brief an Kaiser Basilius — ihn nur als Laien betrachteten, und zur Zeit seiner Entfernung vom Stuhle die frühere Sentenz über ihn erneuerten). Zugleich findet es Stylian verwunderlich,

¹ Mansi, l. c. p. 434. Harduin, l. c. p. 1127.

² Mansi, l. c. p. 435. Harduin, l. c. p. 1130.

³ Mansi, l. c. p. 438. Harduin, l. c. p. 1130.

daß Papst Stephan gegen Ende seiner Briefes so rede, als ob Photius rechtmäßiger Patriarch gewesen wäre, dessen Absetzung einer neuen Untersuchung bedürfe (Mißdeutung der päpstlichen Worte), während er im Anfang des Briefs selbst sage, Photius sei vom Felsen verworfen worden. Zum Schluß erneuert er seine Bitte für diejenigen, welche nur gezwungen dem Photius anhingen¹.

Die Entscheidung über den letzten Punkt ertheilte nach dem Tode Stephans sein Nachfolger Formosus (seit 891), ebenfalls in einem Schreiben an Stylian und seine Freunde. Er tadeln, daß sie um Verzeihung für gewisse Leute hätten, ohne anzugeben, wie und wem verziehen werden solle, ob Laien oder Priestern. Den Laien könne man verzeihen, aber nicht den Priestern, denn Photius habe Niemanden eine Würde (die priesterliche) geben können, die er selbst nicht besaß; er habe den von ihm Ordinirten nicht mittheilen können als den Fluch, den er durch frevle Handanflegung empfangen habe. Uebrigens wolle der Papst milde sein und Legaten senden, welche in Verbindung mit Stylian in den einzelnen Fällen entscheiden und diejenigen, welche libellos aussstellen würden, wieder als Laien in die Kirchengemeinschaft aufnehmen dürften². Eine alte Nachricht fügt bei, Stylian selbst sei nachmals zu nachsichtig gegen die Photianer gewesen und habe sieben Jahre nach Empfang jenes Schreibens von Formosus in Rom abermals um Erlaubniß nachgesucht, mit ihnen Gemeinschaft haben zu dürfen, auch zugleich um Rücksendung eines früher von ihm nach Rom gesandten Schriftstückes gebeten³. Allein Papst Johann IX. habe ihn zurechtgewiesen und abschlägig beschieden, ohne ihm die Ehre eines eigenhändigen Briefes widerfahren zu lassen⁴. Es war dieß im J. 900, lange nach dem Tode des Photius, der, wie Pagi meint (886, 5), im J. 891 erfolgte.

¹ Mansi, l. c. p. 438. Harduin, l. c. p. 1130. Hergenröther, a. a. D. S. 691 ff.

² Mansi, l. c. p. 439. Harduin, l. c. p. 1131.

³ Daß χειρόγραφον statt χειροτολαν zu lesen sei, sehen wir aus der Antwort des Papstes.

⁴ Mansi, l. c. p. 455. Harduin, l. c. p. 1146. Baron. 905, 9. Hergenröther, a. a. D. S. 702 ff.

Sechsundzwanzigstes Buch.

Die abendländischen Synoden v. J. 870—900 incl.

§ 500.

Die Synoden des Jahres 870. Streit der beiden Hinkmaren.

Wie wir sahen, hatte sich Carl der Kahle von Frankreich auf der Synode zu Metz am 9. September 869 zum König von Lothringen krönen lassen, um die Hinterlassenschaft seines Neffen Lothar II. dem rechtmäßigen Erben, Kaiser Ludwig II., dem Bruder des Verstorbenen, zu entreißen (S. 382). Als er darauf am Martinsfest (11. November) desselben Jahres zu Gundulfi villa (wohl Gondreville bei Toul an der Mosel) die Huldigung der Vasallen aus Provence und Oberburgund entgegennahm, erschienen hier auch zwei Legaten des Papstes Hadrian II., die Bischöfe Paul und Leo, um die päpstlichen Schreiben zu übergeben, welche jeden mit dem Anathem bedrohten, der Ludwigs Recht verlezen würde. Insbesondere wurden darin die französischen Bischöfe ermahnt, den König Carl in dieser ungerechten Sache nicht zu unterstützen. Allein weder die Bischöfe noch der König achteten hierauf, im Gegentheil rüstete sich letzterer, um noch den Rest Lothringens zu erobern¹. Bei dieser Zusammenkunft in Gondreville ereignete sich auch, was Hinkmar von Rheims in der Präfatio und in c. 4 seiner berühmten 55 Capitula erzählt: es hätten damals alle die vielen anwesenden Bischöfe ihn begrüßt, nur sein

¹ Hinemari annales (Bertin.) bei Pertz, T. I. p. 486. Adriani, epp. Mansi, T. XV. p. 839. Harduin, T. V. p. 708. Vgl. auch die Notiz Hinkmars bei Mansi, T. XVI. p. 623. Harduin, T. V. p. 1265. Vgl. Norden, Hinkmar. S. 254 f. (wo Gondreville irrig zu Burgund statt zu Lothringen gerechnet wird). Dümmler, Gesch. des östfränk. Reichs. Bd. I. S. 725.

eigener Neffe und Suffragan Hinkmar von Laon habe ihm keinen Kuß gereicht, ja nicht einmal ein einziges Wort mit ihm gesprochen. Von Erzbischof Wenilo über dieses Benehmen befragt, habe der jüngere Hinkmar geantwortet: „nur wenn der Oheim seine Schrift gegen das von ihm (dem Neffen) über die Kirche von Laon verhängte Interdikt (S. 381) öffentlich verbrenne und annullire, werde er mit ihm wieder Frieden unterhalten. Es habe ihm ja der Oheim selbst das Beispiel einer solchen Excommunication (so nannte man damals auch das Interdikt) gegeben, indem er allen Gottesdienst in einer Villa (Aittola) wegen zurückbehaltenen Gehutens verboten habe, so daß Kinder ohne Taufe, Kranke ohne das Viatikum gestorben seien, wie er schriftlich beweisen könne. Aber er wolle dies dem Oheim nicht öffentlich vorwerfen.“ Als Wenilo auf den ausdrücklichen Wunsch des Neffen diese Worte dem Oheim mittheilte, erwiederte letzterer: „daß angebliche Faktum sei gar nicht wahr; übrigens solle jener nur alle Schriften, die er gegen ihn abgefaßt oder zusammengebracht habe, den Bischöfen (zu Gondreville) zur Entscheidung vorlegen.“ Der jüngere Hinkmar hatte, wie er erklärte, im Augenblick nicht sämtliche Schriftstücke zu Handen, wohl aber quosdam quaterniunculos, eine Sammlung von Canones zu seinen Gunsten, nebst einigen Versen an König Carl. Diese Schrift ließ er jetzt dem Oheim vorzeigen, als es bereits Abend war; letzterer aber fertigte noch in derselben Nacht eine Gegenschrift, und die eine wie die andere ist auf uns gekommen. Der jüngere Hinkmar wollte in der seinigen durch Anführung alter Autoritäten, theilweise pseudoisidorischer Stücke, zeigen, daß der Oheim ihm gegenüber die Grenzen der Metropolitangewalt überschritten habe, und fügte auch einige Drohungen gegen ihn bei¹. Hinkmar von Rheims aber arbeitete seine Gegenschrift² nach Beendigung der Versammlung noch viel vollständiger aus, so daß sie zu dem schon erwähnten Werke der 55 Capitula anwuchs³, worin er die Gültigkeit (nicht die Rechttheit) der vom Neffen benützten pseudoisidorischen Stücke bestritt, weil sie mit den Beschlüssen großer Synoden nicht harmonirten. Nebrigens führt er in seiner Gegenschrift selbst auch pseudoisidorige Dekretalen an (c. 11—15), um

¹ Die Schrift des jüngeren Hinkmar findet sich in dessen Werken bei Migne, T. 124. p. 1002 sqq.

² Sie findet sich in Form eines Briefes an den Neffen in seinen Werken bei Migne, T. 126. p. 534; bei Mansi, T. XVI. p. 829. Harduin, T. V. p. 1379.

³ Abgedruckt bei Migne, T. 126. p. 282—494.

die Subordination der Bischöfe unter die Metropoliten zu erweisen, und fügt bei: „die ganze Gegend sei voll solcher Urkunden, und er habe sie schon längst vor seinem Neffen gekannt.“ Irrthümlich glaubt er jedoch, sie gehörten zu der ächten isidorischen Sammlung, welche Erzbischof Niculf von Mainz verbreitet hatte.

Dieses Werk der 55 Capitula brachte Hinkmar von Rheims mit auf die Reichstagssynode, welche Carl der Kahle im Juni 870 zu Attigny abhielt¹. Es waren dabei die Bischöfe aus zehn Kirchenprovinzen anwesend. Vor Allem mußte hier den zwölf Deputirten geantwortet werden, welche König Ludwig der Deutsche wegen einer Theilung Lothringens gesandt hatte². Auch wurden die schon zu Gondreville übergebenen päpstlichen Schreiben auf's Neue verlesen und berathen³. Darauf wandte man sich zu den kirchlichen Angelegenheiten, und die beiden Hinkmare legten der Synode die von ihnen mitgebrachten Urkunden und Beweisstücke vor. Der ältere Hinkmar hätte jetzt gerne eine Anrede an die Synode gehalten; allein da er durch Rheumatismus gehindert kaum reden konnte, ließ er den Hauptinhalt dessen, was er sagen wollte, durch einen Andern verlesen: „König Carl und die Cleriker von Laon hätten bei ihm geklagt, daß sein Neffe und Suffragan durch ein Interdict die Kinder in Gefahr gebracht habe, ohne Taufe, die Erwachsenen ohne Buße und Abendmahl zu sterben. Er habe seiner Pflicht gemäß, um so große Nebel abzuwenden und der bisher unerhörten Unmaßung entgegenzutreten, die hierauf bezüglichen Stellen der hl. Schrift, der alten Canones und päpstlichen Dekrete gesammelt und sie dem Neffen, sowie auch dem König und den Clerikern von Laon zugesandt; dem Neffen, damit er sich bessere; dem Könige, weil dieser damals gerade in der Diözese Laon residierte; jenen Clerikern, damit sie, auch falls ihr Bischof hartnäckig bleibe, ungesäumt die große Gefahr für das Seelenheil so vieler beseitigen. In der That sei der Bischof von Laon, wie er es vorausgedacht, hartnäckig geblieben, und obgleich er ihn fünfmal mündlich und schriftlich gemahnt, habe er weder sein Unrecht corrigirt, noch wegen Verlezung des Metropolitan-

¹ Daß diese Synode im Juni, nicht im Mai 870 statthatte (wie man früher annahm) zeigte v. Norben, a. a. D. S. 269. Protokolle derselben sind nicht vorhanden, und die Nachrichten über sie sind sehr zerstreut. Vgl. Mansi, T. XVI. p. 562. Harduin, T. V. p. 1218. Les Actes de la province eccl. de Reims, par Gousset (Cardinal und Erzbischof von Rheims), T. I. p. 390.

² Pertz, T. I. p. 487.

³ Mansi, T. XVI. p. 623. Harduin, T. V. p. 1265 sq.

rechtes Genüge gethan. Er bitte deshalb, die Schriften, die er an seinen Neffen gerichtet habe, verlesen zu lassen, und falls die Synode ihren Inhalt der Schrift und Tradition gemäß finde, solle sie jenen gemeinschaftlich zum Gehorsam ermahnen"¹. Diese Verlesung wurde sogleich vorgenommen, und als sämmtliche Bischöfe die Schriftstücke des ältern Hinkmar billigten, fand es der jüngere für gerathen, sich für den Augenblick nachgiebig zu stellen, wohl wissend, daß auch der König ihn wegen Ungehorsams anzuklagen beabsichtigte. Er überreichte deshalb dem König und dem Oheim freiwillig einen libellus professionis, worin er für die Zukunft Gehorsam versprach. Es geschah dies am 25. Juni 870, und es wurde sogleich ein Protokoll darüber aufgenommen und von den Mitgliedern der Synode unterzeichnet. Am andern Tag ließ der Neffe dem Oheim durch den Bischof Hartwig von Besançon einen andern libellus vorlegen, worin der Metropolit dem Suffragan Sicherung seiner Privilegien und beständigen Schutz versprechen sollte. Aber das Ansinnen wurde als ganz unerhört und den kirchlichen Regeln zuwiderlaufend abgewiesen. Noch schlimmer war es für Hinkmar von Laon, daß jetzt seine eigenen Leute gegen ihn aufraten und über ungerechte Entziehung von Beneficien (Lehengütern) klagten, wahrscheinlich besonders Graf Nordmann, §. S. 380. Er verlangte nun dem canonischen Recht gemäß die Bestellung von Schiedsrichtern (judices electi), wartete jedoch den Spruch derselben nicht ab, sondern entfernte sich heimlich von der Synode und schickte von Laon aus einen Zettel (pittacium) an den Oheim, des Inhalts: „schon zweimal habe ihn Papst Hadrian nach Rom berufen, aber er habe zu Verberie und Attigny vergeblich um Erlaubniß zu einer solchen Reise gebeten. Jetzt beschwöre er seinen Metropoliten, ihm beim König diese Erlaubniß zu erwirken, denn sonst könnte er ihm den canonischen Gehorsam nicht mehr leisten“². Hinkmar d. ä. verschob, hierauf zu antworten, und die Synode von Attigny schritt nun zu ihrem dritten Geschäft. Carls des Kahlen jüngster Sohn, Carlmann, war von dem Vater zum geistlichen Stande bestimmt worden, um das Erbe der zwei ältern Söhne Ludwig und Carl nicht zu schmälern. Er hatte im §. 854 die Mönchstonsur und mehrere Abteien erhalten. Weil er sich aber eben

¹ Diese Hauptchrift Hinkmars d. ä., die 55 Capitula, ist ausführlich analysirt bei v. Norben, a. a. D. S. 269—283.

² Mansi, l. c. p. 599. 862. Harduin, l. c. p. 1242. 1405. Pertz, T. I. p. 487.

vor Kurzem empört und das Mönchsgewand abgeworfen hatte, wurde er von der Synode zu Attigny seiner Abteien entsezt und vom Vater in ein Gefängniß zu Senlis gebracht¹.

Entweder noch auf dieser Synode oder gleich nach ihrer Beendigung schrieb Hinkmar von Laon auch an den König, der ihn aufgesfordert hatte, vor ihm zu erscheinen und sich wegen seiner Flucht aus Attigny zu verantworten. Er versicherte nun, daß er wegen heftigen Fiebers nicht an den Hof kommen könne, und bat zugleich um Erlaubniß zu einer Reise nach Rom. Der König erwiederte: wenn er so krank sei, daß er nicht am Hoflager erscheinen könne, so vermöge er noch weniger nach Rom zu reisen; übrigens werde ihm, wenn er persönlich erscheine, jene Erlaubniß nicht vorenthalten werden². Statt aber zum König zu gehen, schickte Hinkmar von Laon um die Mitte Juli's 870 den Propst seiner Kirche, Heddo, an den Oheim, um von ihm Hülfe gegen den König zu verlangen, der über mehrere Kirchengüter von Laon zu Gunsten des Grafen Nordmann und Anderer verfügt habe. Der Metropolit müsse seinem Suffragan zur Wiedergewinnung der Kirchengüter helfen³. Der Oheim erwiederte: er habe sich sammt den andern Bischöfen in dieser Sache bei dem König verwendet, und dieser sei geneigt, einen Theil der Kirchengüter von Laon zurückzustellen; über den andern Theil aber könne erst dann gerichtlich entschieden werden, wenn der Missus des Königs und des Metropoliten nach Laon komme. Da Probst Heddo im Auftrag seines Bischöfs auch die Abschrift einer angeblichen Verordnung von Toucy vom J. 860, betreffend die Excommunication derjenigen, welche Kirchengüter besäßen⁴, vorlegte, so wunderte sich der ältere Hinkmar in hohem Grad über die Frechheit solcher Fälschung, denn zu Toucy sei ganz Anderes beschlossen worden⁵. Während die beiden Hinkmaren hierüber stritten, verglich sich der jüngere zwei Monate nach seiner Flucht aus Attigny, ohne Wissen des Oheims, mit dem König dahin, daß ein Schiedsgericht aus Laien, königlichen Beamten, den Streit über die Lehangüter, wegen dessen zu Attigny geistliche Schiedsrichter bestellt worden waren, entscheide. Es geschah dies wohl zu Silvacum, wo

¹ Pertz, T. I. p. 487.

² Mansi, l. c. p. 580. Harduin, l. c. p. 1224.

³ Hinemari Opp. ed. Migne, p. 494. T. II. (T. 126.)

⁴ Mansi, l. c. p. 602.

⁵ Hinemari Opp. l. c. p. 496. Die Antwort des Neffen bei Migne, T. 124. p. 1027 sqq.

Hinkmar d. j. ungefähr am 1. September 870 mit dem König zusammenkam¹.

Wenige Wochen später, am 26. September 870, hatte eine Cölner Synode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Liutbert von Mainz statt, deren Akten jetzt verloren sind, aber dem bekannten Historiker Aventin noch zur Hand waren, falls die Auszüge, die er daraus gibt, ächt sind. Hienach hätte die Synode den Geistlichen einen tugendhaften Lebenswandel, namentlich Sorgfalt für die Armen, Keuschheit, Mäßigkeit, Studium der geistlichen Wissenschaften und Uneigennützigkeit eingeschärft². Außerdem citirt Abt Abbo von Fleury als 56. Canon dieser Synode die Verordnung, daß die Bischöfe ohne hinlänglichen Grund keine Excommunication aussprechen sollen³. Die Fuldenser Annalen wollen wissen, daß damals auch die Kirche domus S. Petri in Köln eingeweiht worden sei⁴. Da nun aus mehreren Urkunden erhellt, daß die Domkirche zu St. Peter in Köln auf einer Synode des Jahres 873 konsekriert wurde, so legen sich zwei Vermuthungen nahe: entweder hat der Fuldenser Annalist irrig der Cölner Synode des Jahres 870 etwas zugeschrieben (die Einweihung der Domkirche), was der Synode des Jahres 873 angehört, oder es ist die Synode des Jahres 870 überhaupt zu streichen und alles, was von ihr gesagt wird, dem Jahre 873 zuzuwenden. Eine dritte Vermuthung wollte Binterim geltend machen (Deutsche Conc. III. 145 f.), nämlich: Köln habe ja mehrere St. Peterskirchen &c. und es sei der Dom im J. 873, die andere St. Peterskirche aber drei Jahre vorher, im J. 870 geweiht worden. — Wir unsererseits glauben der ersten dieser drei Vermuthungen den Vorzug geben zu sollen, Dümmler dagegen meint, weil Willibert von Köln im J. 870 die St. Peterskirche (Dom) vor seiner Bestätigung durch den Papst geweiht habe, so sei dieß als ungültig erachtet, und drei Jahre später, auf der Synode des Jahres 873, eine neue Weihe vorgenommen worden⁵.

¹ Mansi, l. c. p. 580. 603. Harduin, l. c. p. 1224. 1246.

² Aventin. Annales lib. IV. p. 258.

³ Mansi, T. XVI. p. 566.

⁴ Pertz, T. I. p. 383.

⁵ Dümmler, a. a. O. S. 806 ff. Ennen, Gesch. der Stadt Köln. 1863. Bd. I. S. 251.

§ 501.

Synode zu Douci im August 871.

Von zwei andern Synoden des Jahres 870, zu Vienne und Verberie, sind uns nur Urkunden zu Gunsten einiger Klöster bekannt¹. Um so größere Wichtigkeit hat die Synode zu Douci im August 871, und es ist die Villa Douci bei Mouson an der Maas (Depart. Ardennen), jetzt Douzi les Prez, nicht zu verwechseln mit Toucy bei Toul, s. S. 215². Die sehr weitläufigen Akten dieser Synode hat der Jesuit Sirmond kurz vor seinem Tode in der Bibliotheca Petavina aufgefunden und seinem Ordensgenossen Ludwig Cellot übergeben, der sie im J. 1658 mit vielen Noten zu Paris in einem Quartband publicirte. Einen vollständigen Abdruck davon gab Mansi (T. XVI. p. 569 sqq.), während Hardouin (T. V. p. 1217 sqq.), die Vorrede und die Noten Cellot's hinwegließ.

Nachdem Carl der Kahle und sein Bruder Ludwig der Deutsche in den ersten Tagen des Monats August 870 Lothringen unter sich getheilt hatten (wie, sagt Hinkmar in seinen Annalen bei Pertz, T. I. p. 488 sq.), schickte Papst Hadrian II. Legaten an beide, um sie zur Herausgabe dieser Länder an Kaiser Ludwig II. aufzufordern, freilich vergebens. Auf Fürbitte dieser Legaten entließ jetzt König Carl seinen Sohn Carlmann aus dem Kerker zu Senlis; aber bald stand der Prinz abermals an der Spitze eines Aufstands, und um die Ruhe des Reichs wiederherzustellen, sprachen die neufrischen Bischöfe auf Anregung Hinkmars von Rheims auf einer Versammlung zu Compiègne die Excommunication über alle Theilnehmer der Empörung aus³. Nur Hinkmar von Laon verweigerte dieser Censur seine Anerkennung und Unterschrift, nahm Partei gegen seinen König, verleumdeten ihn zu Rom, unterstützte den rebellischen Prinzen und, wie man glaubt, auf seinen Rath wandte sich letzterer an den Papst mit Klagen gegen den Vater⁴. Die Folge war, daß Hadrian II. in drei Briefen an König Carl und an die Großen und Bischöfe von Frankreich und Lothringen, vom 13. Juli 871, den heftigsten Ton anschlug. „Zu

¹ Mansi, T. XVI. p. 562. u. 566.

² v. Norden, a. a. D. S. 286 f. verlegte diese Synode irrtig nach Toucy.

³ Mansi, T. XVI: p. 606. T. XVII. p. 1. Harduin, T. V. p. 1249. Migne, T. 126. p. 277.

⁴ Pertz, T. I. p. 490 sq.

den andern Excessen des Königs," sagt er, „komme noch das, daß er grausamer als die wilden Bestien gegen sein eigenes Kind wüthe. Er solle diesem sogleich verzeihen und ihm Alles zurückgeben, bis päpstliche Legaten kommen und zwischen Vater und Sohn entscheiden würden“¹.

Bevor König Carl von diesem päpstlichen Schreiben Nachricht erhalten konnte, hatte er die Bischöfe seines Reiches auf den August 871 nach Douci berufen, und es erschienen daselbst, wie wir aus einer Unterschrift sehen, acht (oder sieben) Metropoliten, 14 Bischöfe, acht Stellvertreter abwesender Bischöfe, nebst mehreren Archidiaconen und Priestern. Den Synodalaften, wie sie auf uns gekommen sind, mangelt der Anfang, und sie beginnen in Mitte einer Ansprache (petitio) Carls des Kahlen an die Synode, worin er um Hülfe gegen Hinkmar von Laon bittet. Dieser habe ihn bei Papst Hadrian II. verleumdet, als ob er ein Räuber des Kirchenguts wäre. Außerdem sei derselbe wiederholt gegen ihn ungehorsam gewesen und auf Vorladungen nicht erschienen, habe mit dem verstorbenen König Lothar gemeinsame Sache gemacht, Lemter von ihm angenommen, seine eigene Kirche verlassen, Angehörige seines Bistums gehindert, vor dem König zu erscheinen, habe Andere ohne Erlaubniß des Königs widerrechtlich nach Rom gesandt, um falsche Anklagen zu überbringen, und so einen Brief des Papstes an den König hervorgerufen, wie noch nie ein gleicher von Rom an einen fränkischen König geschickt worden sei. Auf der Synode zu Attigny habe er dem König auf's Neue Gehorsam geschworen, sei dann widerrechtlich von der Synode weggegangen, habe auf Vorladung des Königs sich mit einem Fieber entschuldigt, aber zugleich um Erlaubniß gebeten, nach Rom reisen zu dürfen. Der König habe ihn auf diese Inconsequenz aufmerksam gemacht. Erst ungefähr am 1. September sei er zu ihm nach Silvacum gekommen, habe aber von der Reise nach Rom nichts mehr gesprochen, ebenso wenig im Oktober 870 zu Rheims, im Februar 871 zu Compiegne und im Juni zu Silvacum, und doch schreie er täglich, er könne keine Erlaubniß zur Reise nach Rom erhalten. Auch noch andere Lügen bringe er gegen den König vor, und dieser bitte deßhalb die Synode um Hülfe gegen ihn. Ueberdies habe Hinkmar d. j. dem königlichen Missus, der einige ungetrene Unterthanen des Königs in Laon an der Flucht verhindern sollte, bewaffneten Widerstand geleistet und jenen zur Flucht verholfen.

¹ Mansi, T. XV. p. 850. Harduin, T. V. p. 720.

Nach Verlezung dieser Anklage bat der König die Synode, die darauf bezüglichen Aussprüche der hl. Schrift und der Canones zu sammeln und aufzuschreiben, damit, wenn Hinkmar von Laon auf der Synode erscheine, sie zwischen ihm und dem König den Regeln gemäß entscheiden könne¹.

Eine noch viel ausführlichere Klageschrift gegen Hinkmar d. j. reichte sein Dheim in 35 Kapiteln ein², um zu zeigen, wie sehr jener die Metropolitanrechte mißachtet habe. Cellot behauptet in seinen Noten (*Mansi*, l. c. p. 726): der ältere Hinkmar habe für seinen Vortrag den Ausdruck *expostulo* gebraucht, nicht *accuso*, weil er nicht wollte, daß sein Neffe wegen der Punkte, die er ihm vorwarf, gerichtet und bestraft werde; er habe vielmehr die Sache nur zur Kenntniß der Synode bringen wollen. Allein hiegegen spricht die Vorrede zu seiner *schedula expostulationis*, worin er sagt: „schon so oft habe er den Bischof von Laon durch schriftliche Ermahnung von seiner Hartnäckigkeit zurückbringen wollen, aber immer vergebens. Auch habe er ihn am 14. Mai l. J. zu dieser Synode eingeladen, aber von ihm nur eine an Vorwürfen und Schmähungen reiche Antwort erhalten. Er bitte nun die Synode, durch ihre Mahnungen und Worte denselben zu bessern oder durch ein regulare medicamentum seine Insolenz zu dämpfen, denn länger dürfe er sein Benehmen nicht ertragen, zumal Papst Hadrian ihn einer zu großen Nachsicht gegen seine Comprovinzialbischöfe beschuldigt habe (das päpstliche Schreiben vom 25. März 871 wurde verlesen). Er klage nicht wegen der persönlichen Beleidigungen, die ihm der Bischof von Laon zugefügt habe, aber seine Metropolitanrechte müsse er vertheidigen.“ Wie sehr der Neffe diese verlebt habe, wird nun in 35 Kapiteln unter steter Hinweisung auf die betreffenden alten Canones gezeigt: „1. er habe gegen den Willen des Metropoliten ein königliches Palastamt übernommen; 2. sei ohne Erlaubniß des Metropoliten verreist, um eine Abtei, die er vom König erhielt, zu verwalten; 3. sei nicht erschienen, als ihn der Metropolit zur Weihe des neuen Bischofs von Cambrai berief. 4. Er habe wiederholt ohne Grund den König beleidigt und fremde Diözesanen, auch solche aus der Erzdiözese, ohne daß sie in seiner Diözese etwas verschuldet hatten, ohne Vorwissen des Metropoliten excommunicirt.“

¹ *Mansi*, T. XVI. p. 578 sq. *Harduin*, T. V. p. 1222 sq.

² Bei *Mansi*, l. c. p. 581—643. *Harduin*, l. c. p. 1225 sqq. *Migne*, T. 126. p. 566 sqq.

5. Ebenso eigenmächtig habe er über Cleriker seiner eigenen Diöceſe die Excommunicatioſt ausgesprochen, so daß kein Gottesdienſt mehr statthaben konnte. 6. 7. Er habe verboten, den Kindern die Taufe und den Sterbenden die Sakramente zu ertheilen; 8. 9. habe den Verstorbenen das kirchliche Begräbniß verweigert und seinem Metropoliten, der ihn wegen dieser Excesſe mahnte, nicht gehorcht. 10. Ebenso ſei es den Canones zu wider, daß er in einer andern Kirchenprovinz in Verbindung mit fremden Bischöfen eine Urkunde (des Gehörſams gegen den König) unterzeichnet habe; es hätte dieß nur mit Vorwissen des Metropoliten geschehen dürfen. 11. Um ſich der Metropolitangewalt zu entziehen, habe er eine ſehr unehrliche und confufe Sammlung alter Canones, von denen oft einer dem andern widerspreche, gefertigt und von seinem Clerus unterschreiben laſſen (es ist dieß ſeine collectio prima, s. S. 381). 12. Er habe darin und ebenso in ſeiner zweiten Sammlung (S. 490) die Ausprüche der Väter corrumpirt. 13. 14. Die Synode zu Attigny habe er eigenmächtig verlaſſen, den Spruch der von ihm ſelbst verlangten judicis electi nicht abgewartet, und ſeine Entfernung mit ſchlechten Gründen zu vertheidigen geſucht. 15. So habe er z. B. die Sache mit dem Grafen Nordmann nicht richtig dargeſtellt, denn er ſelbst habe ihm, ohne Wissen des Metropoliten, auf den Wunsch des Königs jene Kirchenlehen gegeben, um die ſich jetzt der Streit drehe. 16. Keiner der auf der Synode zu Verberie anwesenden Bischöfe habe gehört, daß Hinkmar von Laon an den Papst appellirt habe und deßhalb verhaftet worden ſei; dagegen ſei bekannt, daß er mit König Lothar in Verbindung gestanden und beabsichtigt habe, ganz in deſſen Dienste zu treten und ſeine Diöceſe zu verlaſſen. 17. Nach ſeiner Flucht aus Attigny habe der Neffe ihm (dem Oheim) einen Zettel geſchickt und Appellation an Rom angekündigt (S. 492), nachher aber habe er nicht mehr begehrkt, nach Rom zu reiſen. So mache er es immer. Wenn man ihn wegen ſeiner Insolenz zur Verantwortung ziehe, so wolle er nach Rom reiſen oder appelliren; wenn er aber glaube, der König und die Bischöfe ſeien ihm wieder geneigt, fo wolle er von der Appellation nichts mehr wissen und habe ſich nie angeschickt, der Vorladung des Papstes zu folgen. Der Zettel, den er dem Oheim nach ſeiner Flucht aus Attigny zugesandt, ſtehe in direktem Widerspruch mit dem libellus professionis, den er zu Attigny ihm (dem Oheim) überreicht habe. In diesem gelobe er Gehörſam, in jenem kündige er ihn förmlich wieder auf. 18. Er habe einen falschen, angeblich der Synode von Toucy angehörigen Canon vorgebracht (S. 493). 19. Er habe

dem kirchlichen Rechte zuwider nach der Synode zu Attigny sich vom König weltliche Richter erbeten, vom Spruch der geistlichen Schiedsrichter an sie appellirt. 20. Er habe die über die Mitverschworenen Carlmanns verhängte Excommunication nicht unterschrieben. Ihr Briefwechsel hierüber. 21. Mehrere Mahnungen in dieser Sache seien fruchtlos gewesen, und er habe auch hierin den Canones zuwider das Ansehen des Metropoliten verachtet. 22. Widerlegung einiger Vorwürfe, welche der Neffe dem Oheim gemacht hatte. Sein Ungehorsam sei nicht mehr länger zu ertragen. 23. 24. Es sei völlig unwahr, daß der Oheim dem König gerathen habe, ihn zu Silvacum zu verhaften, im Gegentheil habe er die Verhaftung mißbilligt. Auch habe der Oheim die angeblichen Schmähworte, z. B. „Einhorn“, gegen den Neffen nicht gebraucht. 25. 26. Verleumderisch sei die Beschuldigung, der Oheim verachte sogar die päpstliche Excommunication. 27. Es sei unwahr, daß ihm zu Attigny ein verstümmeltes Exemplar der päpstlichen Schreiben mitgetheilt worden sei. 28. Leere Prahlerei sei es, wenn er sage: die von ihm verhängte Excommunication werde die päpstliche Bestätigung erhalten. 29. 30. Nicht wahr sei es, wenn er sage: der Oheim sei ihm mit einer ähnlichen Excommunication vorangegangen (S. 490). 31. Er suche seine über Laon ausgesprochene Excommunication vergebens zu rechtfertigen. 32—34. Widerlegung der in dem Briefe des Neffen vom Juni (Mai) 870 enthaltenen Beschuldigungen gegen den Oheim. 35. Wer, dreimal von einer Synode berufen, nicht erscheine, sei den alten Canones gemäß als hartnäckig zu bestrafen. Nebrigens, und damit geht Hinkmar zur Conclusio über, sage er alles dieß nicht wegen der Privatbeleidigungen, die ihm der Bischof von Laon zugefügt habe, sondern nur zur Wahrung seiner Metropolitanrechte. Der Neffe habe doppelt gefehlt, weil er die Canones, die er verletzte, gar wohl kannte. Die Synode möge nun entscheiden, ob sie ihn durch eine Sentenz schlagen, oder, wenn er demüthig abbitte, absolviren wolle, ohne Verlezung der Dekrete der alten Synoden und der Päpste, und unter Vorbehalt der Privilegien des hl. Stuhls und der Rechte der Rheimer Metropole. Bisher habe der Bischof von Laon nie auf canonische Weise Appellation eingelegt und die eingelegte nicht verfolgt, aber es stehe ihm frei, den Verordnungen von Sardeka gemäß auf canonischem Weg zu appelliren.“

Einige Tage später legten die Bischöfe die vom König gewünschte Schrift vor, worin unter Zugrundlegung biblischer und patristischer Stellen das Verhalten des jüngern Hinkmar gegen den König zum Theil mit

überflüssiger Breite beurtheilt wurde. So ist nach einer kurzen Vorrede (§. 1) in den Kapiteln 2—4 durch viele Stellen der hl. Schrift, aus den Vätern und Concilien sc. dargethan, daß die Eidbrüche und Empörungen sc. Hinkmars von Laon sehr große Sünden seien. Weiterhin wird (§. 5) gezeigt, daß er dem Grafen Nordmann jene Güter eigenmächtig verliehen und rechtswidrig, durch Gewaltthat, wieder genommen habe. Er hätte die Sache auf dem Rechtswege verfolgen sollen. 6—8. Wegen der Klagen, die er gegen den König nach Rom gebracht habe, und seiner Verleumdungen desselben verdiente er nach den weltlichen Gesetzen den Tod, nach kirchlichen die Absezung. 9. Ebenso sei er dafür zu strafen, daß er einige von seinen Leuten veranlaßte, ihrem Eid zuwider nach Rom zu reisen; 10. ebenso wegen seines auch nach der Synode von Attigny noch bewiesenen Ungehorsams gegen den König, und 11. wegen des bewaffneten Widerstandes, den er dem königlichen Missus entgegengestellt habe. 12. Ebenso, weil er ungehorsamen Unterthanen des Königs zur Flucht verholfen habe. Zum Schluß werden mehrere der genannten Vergehen Hinkmars nochmals zusammengestellt und gezeigt, daß die sie verbammenden Kirchengesetze unveränderlich seien, sonach Hinkmar d. j. bestraft werden müsse¹.

Während sich die Synode mit dem bisher Erzählten beschäftigte, war Hinkmar von Laon dreimal vorgeladen worden. Die erste Deputation, mit Bischof Hildebald von Soissons an der Spitze, sprach zu ihm: „Bruder Hinkmar, der Papst Hadrian hat unserm Metropoliten in Angelegenheiten der Rheinser Provinz Briefe zugesandt, darunter ein besonderes Schreiben an dich, und diese müssen jetzt in deiner Gegenwart verlesen werden (es sind dieß die Briefe vom 25. März 871, s. S. 497). Außerdem haben sich einige Personen mit Klagen gegen dich an die Synode gewandt; deßhalb befahlen dir die Synode und der Metropolit, in Autorität des Papstes und der Canones, baldigst zu erscheinen.“ Der Bischof von Laon gab anfangs eine ausweichende Antwort; als er aber auf die dritte Ladung hin sich endlich stellte, wurde in seiner Gegenwart vor Allem die Klage des Königs gegen ihn abermals verlesen und ihm in Abschrift mitgetheilt, damit er in Bälde Punkt für Punkt darauf antworte. Ebenso wurde der Brief Hadrians II. an ihn verlesen, worin gesagt ist, der Papst sehe jetzt wohl, daß es ihm mit der Appellation nicht Ernst sei; deßhalb werde ihm, um nicht länger Miß-

¹ Mansi, l. c. p. 643 sqq. Harduin, l. c. p. 1285 sqq.

brauch treiben zu können, befohlen, sich den Canones gemäß in allen Dingen seinem Metropoliten zu unterwerfen salvo dumtaxat apostolicae sedis synodico proclamandi judicio. Wenn er dieß gethan, dann möge er seinen Wunsch, nach Rom zu gehen, wenn er ihn wirklich habe, alsbald in Vollzug bringen¹.

Als am folgenden Tage Hinkmar d. j. wieder vor der Synode erscheinen sollte, um sich gegen die Klagen des Königs zu vertheidigen, mußte er wieder durch Deputirte dazu aufgefordert werden, übergab diesen zugleich eine rotula voll Beschwerden gegen den Oheim, und entschloß sich zum persönlichen Erscheinen erst, als eine zweite Deputation ihm erklärte: er dürfe dem canonischen Rechte gemäß so lange keine Klage gegen Andere erheben, bis er sich selbst gerechtfertigt habe. Als er nun endlich bei der Synodalsitzung erschien und ihn sein Metropolit und Oheim aufforderte, auf alle einzelnen Klagepunkte des Königs zu antworten, entgegnete er: „man hat mir all' mein Besitzthum genommen, deßhalb gebe ich vor dieser Synode keine Antwort.“ Zugleich zog er ein Heft heraus und begann pseudofidorische Stellen über die Appellation der Bischöfe an Rom zu verlesen. Der Oheim unterbrach ihn mit der Bemerkung: „wir haben hierüber die von Rom bestätigten sardicensischen Canones, wo aber hast du das Verlesene gefunden?“ „Es ist von Papst Felix,“ entgegnete der Neffe, und als die Synode ihn abermals aufforderte, vor ihr zunächst Rede zu stehen, dann könne er an Rom appelliren, wiederholte er die Worte: „man hat mir Alles genommen, ich werde nicht antworten.“ Als die Synode weiter fragte: „wer Solches gethan habe,“ verlangte er beharrlich, man solle darüber seine Cleriker hören, und König Carl gab endlich dahin nach, daß er zu dem Priester Fagenulf von Laon sagte: „so nenne die Personen, die es gethan haben; ich will dann verfügen, was recht ist.“ Als Fagenulf erwiederte: „ihr selbst, o König, habt es gethan,“ erklärte dieß letzterer für unwahr, und stellte in einer längern Rede dar: „zuerst habe der Bischof von Laon mit sehr vielen Bewaffneten bei der Synode erscheinen wollen. Als er, der König, dieß verboten und ihm außer den Clerikern nur 10—12 Diener gestattet habe, wie den übrigen Bischöfen, habe sich jener der Synode entziehen und mit den Kirchenschäzen fliehen wollen. Deßhalb habe er ihn von einiger Entfernung aus bewachen lassen, aber genommen sei ihm nichts worden, und er habe noch jetzt jene Schätze, z. B. das goldene mit Edelsteinen

¹ Mansi, l. c. p. 658. Harduin, l. c. p. 1299.

besezte Kreuz, ein Geschenk von des Königs verstorbener Gemahlin Irmintrud, bei sich in seiner Wohnung.“ Es wurden nun Zeugen hierüber vernommen, und dadurch die Aussage des Königs bestätigt. Selbst Fagenulf und die andern Cleriker von Laon mußten Alles zugeben, während der Bischof Einiges gestand, Anderes läugnete. Weiter zeigte sich, daß derselbe mehrere der mitgenommenen kostbarenkeiten, namentlich einen Kelch und eine Patene von Onyx, eben erst und heimlich dem Priester Yrmion, dem Schatzmeister seiner Kirche, gegeben habe, damit man sie nicht mehr bei ihm finde, während er andere noch selbst im Besitz hatte und ebenso das Inventar des Kirchenvermögens mit sich führte. Zur Zurückgabe aufgefordert, erklärte er sich bereit, diese Schätze dem Metropoliten zu übergeben, wenn er sie verlange; allein dieser sah darin nur eine Schlinge, die ihm der Neffe legen wolle, und erklärte: „er verlange von ihm nicht mehr, als der 24. Canon von Antiochien (Bd. I. S. 520) besagt, daß das Vermögen einer Kirche auch den Priestern und Diaconen bekannt sein müsse, damit zwischen dem Privateigenthum des Bischofs und dem Kirchengut keine Verwechslung entstehe.“ Nachdem dieser Canon verlesen war, zeigte der König, daß Hinkmar von Laon, ohne Vermögen, von seinem Oheim erzogen und ernährt worden sei, daß er bei seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl auch nicht einen Denar besessen und das Kirchenvermögen von Laon nicht um einen Denar vermehrt habe; dagegen habe er Kirchengut an seine Verwandten verschenkt, und diese seien damit entslohen (S. 496). Um seine diesfallsige Strafwürdigkeit zu zeigen, wurde noch der 25. Canon von Antiochien verlesen (Bd. I. S. 520 f.). Darauf zog Hinkmar von Laon das vorhin erwähnte Kreuz aus dem Busen und übergab es dem Priester Yrmion, dem Schatzmeister der Kirche von Laon.

Als ihn der Oheim abermals aufforderte, sich wegen der angeschuldigten Punkte zu verantworten, entgegnete er: „auf dein Geheiß antworte ich nicht, dein Urtheil nehme ich nicht an, denn ich habe etwas gegen dich und appellire an den apostolischen Stuhl.“ Der Metropolit zeigte, daß er keinen canonischen Grund habe, ihn zu desavouiren, und daß er vor Allem der Synode Rede und Antwort geben und falls er sich nicht reinigen könne, ihren Spruch vernehmen müsse, reservato per omnia juris privilegio atque judicio Romanae sedis, sicut sacri Sardicenses praecepiunt canones. Nach diesem Spruche sobann könne er an Rom appelliren; so schreibe es auch Papst Hadrian den Regeln (von Sardika) gemäß in seinen Briefen vor (S. 497 u. 500). Beide päpstlichen Briefe

an Oheim und Neffen wurden auf's Neue verlesen; aber Hinkmar d. j. wollte darin nur eine Aufforderung finden, sogleich nach Rom zu kommen, und obgleich ihm die Synode die richtige Deutung der Worte des Papstes: „er solle sich zuerst dem Metropoliten unterwerfen, und dann seinen Wunsch (in Betreff einer Reise nach Rom) vollziehen“ entgegenhielt, erneuerte er nur seine Weigerung, zu antworten und seinen Metropoliten als Richter anzuerkennen¹. Wie wir wissen, hatte er ihn beschuldigt, seine Verhaftung durch den König veranlaßt zu haben, deßhalb erklärte jetzt König Carl auf die Bitte des ältern Hinkmar: „diese Beschuldigung sei völlig falsch, im Gegentheil säße jener, wenn man ihn nicht aus Achtung gegen den Oheim entlassen hätte, annoch im Gefängniß wegen seiner Unverschämtheit gegen den König, die so groß gewesen sei, daß ihn mehrere Hofsleute hätten umbringen wollen.“ Ebenso bezeugten verschiedene Bischöfe und Priester, daß keineswegs der Oheim jene Verhaftung veranlaßt habe, worauf die Synode den ältern Hinkmar für purificirt, den jüngern für einen Calumnianten erklärte.

Auf Verlangen der Synode stellte der Oheim noch einmal an den Neffen die Aufforderung, auf die Klagepunkte des Königs einzeln zu antworten, zunächst auf den ersten Punkt, wegen des gebrochenen Eides. Hinkmar d. j. suchte Ausflüchte: „er habe den Eid nicht auf die Evangelien geschworen, und die Worte seien andere gewesen, als der König angebe;“ allein viele Zeugen, Cleriker und Laien, die bei dem Schwure anwesend waren, zeugten für den König, und der Bischof von Laon fand darum für gut, abermals zu erklären: wer ihn anschuldigen wolle, solle mit ihm in Rom erscheinen. — In Betreff eines zweiten Punktes, seines libellus professionis, erklärte er: was er unterschrieben habe, habe er auch gehalten; allein er wurde des Gegentheils überwiesen. Auf die andern Punkte antwortete er gar nicht mehr, wurde aber durch Zeugen und Dokumente überführt, sowohl gegen den König als den Metropoliten sich vielfach verfehlt und allerlei Unrecht begangen zu haben².

Als Vorsitzender der Synode sammelte jetzt Hinkmar von Rheims die Vota der einzelnen Mitglieder. Der erste Votant, Erzbischof Harduin von Besançon, stimmte für Absetzung des jüngern Hinkmar salvo per omnia apostolicae sedis judicio, und wenn auch Erzbischof Frothar von Bordeaux noch das Anathem beigefügt wünschte, so stimmten doch

¹ Mansi, l. c. p. 660—666. Harduin, l. c. p. 1302—1307.

² Mansi, l. c. p. 666—671. Harduin, l. c. p. 1307—1311.

die übrigen Bischöfe bloß für Absetzung¹. Nachdem Alle ihre Stimmen abgegeben, publicirte Hinkmar d. ä. die Sentenz: „wegen dieser und dieser Vergehen (Aufzählung derselben) erkläre ich ihn aller bishöflichen Würde und alles priesterlichen Amtes beraubt, unter Vorbehalt des Privilegiums des apostolischen Stuhls, wie die Canones von Sardika es dekretirt und die Päpste Innocenz, Bonifaz und Leo es promulgirt haben“ (also nicht in pseudoisidorischer Ausdehnung). Diese Sentenz wurde von allen Bischöfen und ihren Stellvertretern, auch mehreren Priestern und Archidiaconen unterschrieben². Sobann setzte die Synode auch den Papst davon in Kenntniß, indem sie durch Bischof Actard (S. 331) die Protokolle und Aktenstücke sammt einem Synodalschreiben vom 6. September 871 übersandte, worin eine kurze, aber reichhaltige Uebersicht über die Vergehen des jüngern Hinkmar gegeben ist. „Viele derselben,“ sagt die Synode, „seien bei Fällung der Sentenz über ihn gar nicht berücksichtigt worden, z. B. daß er Gold und Edelsteine, womit sein Vorfahrer Parbulus den Altar der hl. Jungfrau zu Laon geziert, wieder weggenommen und daraus Sporen und Hosenbänder (ligaturas hosarum, quas hosobindas dicunt) für seinen Bruder und Andere hat machen lassen. Ebenso sei von seinen Empörungen gegen den König nur eine in's Auge gesetzt und davon geschwiegen worden, daß er einst die Wohnung des Grafen Nordmann, worin dessen Frau als Wöchnerin lag, mit bewaffneter Hand überfallen, sie hinausgeworfen und alles Gold und Silber sc. gewaltsam weggenommen habe. Bei einer andern ähnlichen Gewaltthat sei sogar ein Mensch um's Leben gekommen. Alles das habe die Synode bei Seite gelassen, und nur wegen der vom König vorgebrachten Punkte ein Urtheil über Hinkmar von Laon gesprochen, reservato per omnia juris privilegio apostolicae sedis ac vestro, wie die Canones von Sardika und diesen gemäß die Dekrete der Päpste Innocenz sc. es bestimmen. Der Papst möge nun dieß Urtheil bestätigen. Wenn es ihm aber, was kaum glaublich, nicht gefalle, so möge er nach den Canones von Sardika verfahren und benachbarte Bischöfe als Richter (zweiter Instanz) bestellen oder Legaten senden, die in Gemeinschaft mit den Bischöfen entscheiden. Falls der Papst die Sentenz nicht bestätige, so solle doch Hinkmar nicht in die priesterliche Communion restituirt werden, bevor die Thatsachen in derselben Provinz, wo sie geschehen und erftinstanzlich abgeurtheilt wur-

¹ Mansi, l. c. p. 671—675. Harduin, l. c. p. 1311—1316.

² Mansi, l. c. p. 675. Harduin, l. c. p. 1316.

den, auf's Neue untersucht seien. Das sei den Regeln gemäß und den Kirchen in Gallien und Belgien bisher niemals entzogen worden. Wie die Synode die Privilegien des römischen Stuhls achtet, so möge der Papst auch ihre Privilegien achten. Sollte aber Hinkmar d. j. vom Papst seine Restitution erschleichen, so würden die fränkischen Bischöfe in Betreff seiner Alles gehen und ihn fortan nach Belieben leben lassen; denn wenn ihr Bemühen, ihn zu bessern, vereitelt werde, so genüge es für sie, mit ihm keine Gemeinschaft zu haben. Auch in Betreff Rothads würde man ehemals so gehandelt haben, wenn es zu jener Zeit thunlich gewesen wäre, dem Papst die Synodalakten zuzusenden¹. Endlich bittet die Synode, der Papst möge den Bischof Actard auf den Metropolitanstuhl von Tours erheben, wo Volk und Clerus ihn wünsche. Der gesamme gallische Episcopat sei damit einverstanden.²

Dem Synodalschreiben, dessen Concipient ohne Zweifel Hinkmar von Rheims war, fügte dieser ein eigenes Schreiben an den Papst bei. Er wünscht darin, daß er seinen Neffen nie gesehen, wenigstens nie zum Bischof geweiht haben möchte. Für alles, was derselbe Böses thue, mache man ihn verantwortlich, weil er ihn konsekriert habe. Er habe ihn schon oft zu bessern gesucht, aber vergeblich. Länger dürfe er seine Injolenzen nicht mehr ertragen, wenn es auch schmerzlich sei, gegen sein eigenes Fleisch einzuschreiten. Endlich spricht Hinkmar von dem Priester Trisinus, den er wegen Vergehen abgesetzt habe, und der dann nach Rom gegangen sei, ohne gegen den Spruch des Erzbischofs bei der Provinzialsynode Beschwerde einzulegen³.

Außerdem hatte Actard auch ein Schreiben des Königs an den Papst zu überbringen, worin sich ersterer über jenen päpstlichen Brief beschwert, der seines Gleichen nicht in der Geschichte habe (S. 496). Der Papst habe den Verleumdungen Hinkmars von Laon und seiner Genossen geglaubt, ihn einen Tyrannen genannt und mit Excommunication bedroht. Zugleich vertheidigt der König seine Rechte und seine Stellung, und verweist in Betreff des jüngern Hinkmar auf die Synodalakten von

¹ Dieser Passus über Rothad ist wohl interpolirt, wie schon Gellot in s. Noten bemerkt hat. Dagegen hält ihn v. Norben, a. a. O. S. 288 für ächt.

² Mansi, l. c. p. 678. Harduin, l. c. p. 1318. Goussset, les Actes de la province eccl. de Rheims, T. I. p. 395. Da Actard früher Bischof von Nantes war, so konnte er nicht ohne päpstliche Zustimmung auf einen andern Stuhl versetzt werden.

³ Mansi, l. c. p. 682. Harduin, l. c. p. 1323. Goussset, p. 400.

Douci, welche Actard überbringe. Endlich empfiehlt er letztern auf den Stuhl von Tours¹.

In seiner Antwort an die Bischöfe, welche die Synode zu Douci gebildet hatten, bestätigte der Papst am 26. Dezember 871 zunächst den Actard als Erzbischof von Tours, unter Berufung auf eine pseudoisidorische Dekretale von Papst Asterius vom J. 239. Was aber den Hinkmar von Laon anlange, so hätte über ihn kein Spruch gefällt werden sollen, weil er in der Synode gerufen habe: er wolle sogleich nach Rom gehen und vor dem apostolischen Stuhl auf alle Anklagen antworten (S. 502). Da jedoch die Bischöfe ihre Sentenz nur salvo in omnibus judicio sedis apostolicae gefällt hätten, so wolle er Niemanden Vorwürfe machen und verordne, daß Hinkmar von Laon und gleichzeitig auch ein geeigneter Kläger gegen denselben in Rom erscheinen solle. Dann solle die Sache in Anwesenheit des Papstes von einer römischen Synode genau untersucht und entschieden werden².

In einem zweiten Brief, an Carl den Kahlen, bedauert der Papst, daß dieser Fürst seine Mahnungen so übel aufgenommen habe, und jetzt auch ihn von seinen Beschlüssen in Betreff Hinkmars von Laon und Actards in Kenntniß³.

Als Actard mit diesen Schreiben zurückkehrte, versammelten sich die Bischöfe der Synode zu Douci auf's Neue, und erwiederten dem Papst in ziemlich gereiztem Tone: sie seien über seinen Brief ungemein erstaunt, hätten ihn öfters verlesen lassen und gezweifelt, ob das, was sie hörten, auch wirklich darin stehe. Aber Actard habe ihnen erzählt, daß der apostolische Stuhl ungemein viele Geschäfte habe, und so habe denn der Concipient des päpstlichen Briefes die Synodalakten von Douci sicherlich nicht vollständig gelesen. Er mache es ihnen zum Vorwurf, daß sie über Hinkmar von Laon, nachdem er doch Appellation angekündigt, noch ein Urtheil gefällt hätten. Allein sie hätten nur dem Beispiel des hl. Petrus gefolgt, der sich auch Apesch. 11, 12 auf sechs Zeugen berief, und der Concipient des päpstlichen Schreibens hätte nur das Weitere lesen dürfen, so hätte er gesehen, daß ganz den Iarbikenischen Canones gemäß verfahren worden sei⁴. Das Weitere fehlt.

¹ Migne, T. 124. p. 876.

² Mansi, T. XV. p. 852. Harduin, T. V. p. 722. Vgl. v. Norden, a. a. D. S. 288.

³ Mansi, T. XV. p. 855. Harduin, T. V. p. 724.

⁴ Mansi, T. XVI. p. 569. Harduin, T. V. p. 1218. Gousset, p. 407.

Noch heftiger ist das Schreiben, welches gleichzeitig König Carl der Kahle an den Papst richtete. Es ist sichtlich aus der Feder Hinkmars geflossen, und darum in der Ausgabe von Sirmond auch unter die Hinkmar'schen Briefe gestellt worden, während es Migne unter den Urkunden Carls des Kahlen im 124. Bande seines Cursus Patrologiae p. 881 sqq. aufführt. „Der Brief des Papstes an ihn,” sagt darin der König, „sei aller bischöflichen Bescheidenheit bar; er werfe ihm Mangel an Liebe vor, weil er die früheren Schmähungen des Papstes nicht hingenommen habe. Aber in dem Schreiben des Papstes selbst finde sich gar keine Spur der christlichen Liebe. Seine Sprache, wie sie noch keiner seiner Vorgänger gebraucht, zeuge nicht von apostolischer Demuth, wohl aber von weltlichem Hochmut (dabei wird aber Alles auf den Concipienten abgeladen). Der Papst befahle ihm, den Hinkmar von Laon nach Rom zu senden; aber einem König, dessen Amt es sei, Verbrecher zu bestrafen, könne Niemand befehlen, einen rechtmäßig Verurtheilten nach Rom zu schicken, zu neuer Untersuchung. Der Papst befahle, daß er, der König, bis zur Rückkehr Hinkmars aus Rom die Güter der Kirche von Laon verwahren solle; aber die Könige von Frankreich seien nicht Vicemodini der Bischöfe, sondern Domini des Landes. Nur aus der Hölle könne der Concipient des päpstlichen Briefs das Gesetz geholt haben, daß der König einen so großen Verbrecher, wie Hinkmar von Laon, der bereits rechtmäßig verurtheilt sei, noch nach Rom senden müsse. Das sei allen Rechten zuwider. Der Papst solle nicht gestatten, daß man dem König noch einmal rechtswidrig von Befehlen und Excommunicationen schreibe, denn bekanntlich sei Alles ungültig, was gegen die Schrift, die Tradition und die Canones verstöße. Wenn der Papst verlange, er solle einen Ankläger Hinkmars nach Rom schicken, so wolle er ihm sagen, daß, wenn möglich, er selbst (mit einem Heere) nach Rom kommen werde, und hoffentlich werde er als idoneus accusator betrachtet werden. Auch werde er hinlänglich Zeugen mitbringen. Hadrian möge der fünften allgemeinen Synode (i. J. 553) eingedenkt sein, welche den Papst Vigilius in Verbannung geschickt habe (j. Bd. II. S. 905). Schließlich sei er gerne bereit, dem Papst den schuldigen Gehorsam zu leisten, aber nur nach der Lehre der Alten und nach den Dekreten der Orthodoxen, aber nicht nach dem, was sonst compilirt oder erdichtet worden sei“ (von Pseudo-Isidor).

Der Papst schlug jetzt, im J. 872, einen sanfteren Ton an, sprach in einem neuen Schreiben von den Tugenden des Königs und seiner

Liebe zur Kirche, versicherte, daß er ihn stets geliebt habe, und wenn Briefe etwas Anderes enthielten, so müßten sie untergeschoben, oder dem Papst während seiner Krankheit entlockt, oder von irgendemand trüglich fabricirt worden sein. Ganz geheim theile er dem König mit, daß er beabsichtigte, ihn nach dem Tode Ludwigs II. zum Kaiser zu erheben. Was den Bischof von Laon anlange, so werde über denselben so viel Schlimmes berichtet, daß man es kaum glauben könne. Er wolle darüber kein Urtheil fällen, das dem Concil von Nicäa und den übrigen fünf (!) allgemeinen Synoden entgegen sein könnte. Auch wolle er die Metropolitanrechte wahren. Aber weil es an sich nicht passend und für den Papst und den apostolischen Stuhl verlebend wäre, wenn man denselben, nachdem er an Rom appellirt, nicht dahin reisen ließe, so solle er kommen; man werde ihm dann die gegen ihn lautenden Schriftstücke vorlegen, und wenn er dennoch behauptete, ungerecht verurtheilt worden zu sein, so solle das den sardicanischen Canones gemäße Verfahren eingeleitet werden. Wie aber und wann Hinkmar nach Rom gebracht, und ob er unterdessen in Haft gehalten werden sollte, darüber, sowie über Anderes habe Actard geheime Aufträge¹.

Bald darauf starb Hadrian II., gegen Ende des Jahres 872, und die Hinkmarsche Sache zog sich, aber ohne weitere Synoden zu veranlassen, bis in's J. 876 hinaus. König Carl hinderte zwar den jungen Hinkmar fortwährend an der Reise nach Rom, ja er ließ ihn sogar einferkern, und als er an einer Verschwörung theilnahm, blenden; aber er mußte sich doch dem päpstlichen Ausspruch insofern fügen, daß der Stuhl von Laon unbesetzt blieb, und sonach die zu Douci gesprochene Sentenz nicht für vollgültig angesehen wurde, so lange noch die päpstliche Bestätigung fehlte. Diese gab endlich Johann VIII. im J. 876, worauf Hadenuß den Stuhl von Laon erhielt². Zwei Jahre später, als Johann VIII. selbst nach Frankreich kam, bat ihn der unglückliche Hinkmar um Restitution und klagte abermals gegen seinen Oheim. Er erhielt Verbesserung seiner Lage, sowie Substitution aus den Einkünften des Bisthums Laon, und durfte auch wieder Messe lesen (s. unten § 505). Seine weiteren Schicksale sind unbekannt. Wir wissen nur, daß er noch vor seinem Oheim starb³.

¹ Mansi, T. XV. p. 857. Harduin, T. V. p. 726. v. Norden, a. a. D. S. 291.

² Vgl. die epp. 51 u. 52 Hinkmars, Migne, T. 126. p. 270 sqq.

³ Vita Hinemari von Gellot, bei Mansi, T. XVI. p. 721.

§ 502.

Synoden in den Jahren 872—875 bis zum Tod des Kaisers Ludwig II.

Daß im J. 872 eine römische Synode bei St. Peter stattgehabt habe, erzählt uns Regino von Prüm (*Pertz*, I. 584), mit dem Be-merken, sie habe den Kaiser Ludwig II. des Eides entbunden, den ihm Herzog Adalgis von Benevent tüchtig abgepreßt hatte. Unter freundlicher Maske hatte dieser seinem Herrn und Kaiser gerathen, den größten Theil seines Heeres zu entlassen. Nachdem dieß geschehen, ließ Adalgis die Wohnung des Kaisers (zu Benevent) heimlich in Brand stecken und erzwang so von ihm das Versprechen, nie mehr nach Benevent zu kommen und das Geschehene nicht zu rächen. Vielleicht, fügt Mansi (*T. XVII.* p. 264) bei, hat diese Synode auch die zu Troyes erwähnte Verordnung gegeben, daß die Kirchengüter nur an Solche, denen es die Canones erlauben, verliehen werden dürfen.

Wahrscheinlich nicht zu den Synoden ist das Placitum zu rechnen, welches Ludwig d. D. im Januar 873 zu Frankfurt abhielt, und wovon die Fuldener und Hinkmar'schen Annalen berichten (*Pertz*, I. p. 385, 495).

Sehr unsicher ist das Datum einer Synode zu Oviedo in Spanien, auf welcher das Bisthum dieser Stadt zur Metropole erhoben und zugleich die Auffstellung von Archidiaconen zur Visitation der Pfarrkirchen und Klöster angeordnet wurde. Die Synode soll auf Geheiß des Papstes Johannes zusammengekommen sein; damit ist wahrscheinlich Johann VIII. gemeint, und Pagi hat darum dieselbe in's Jahr 877 verlegt; die Synodalakten dagegen, wie sie Cardinal Aguirre herausgegeben hat, weisen auf das Jahr 811 hin¹.

Eine Synode zu Chalons an der Saone, im Juni 873, sprach die dortige St. Lorenzkirche den Domherren von St. Marcell zu².

Als am Sonntag den 27. September 873 die Basilika des hl. Petrus (Domkirche) in Köln eingeweiht wurde³, feierten die anwesenden Bi-

¹ Mansi, *T. XVII.* p. 265. Harduin, *T. VI. P. I.* p. 130 sq. Pagi, 882, 5—7. 901, 7 und Mansi's Note dazu in §. Ausg. des Baronius *T. XV.* p. 379. Gams, Kirchen-Gesch. von Spanien. *Vd. II.*, 2. S. 347 ff.

² Mansi, *I. c.* p. 274. Harduin, *I. c.* p. 138.

³ Daß dieß am 27. September 873, nicht 874 geschah, wie Lacomblet, Erhard

schöfe auch eine Synode unter dem Vorsitz des Erzbischofs Willibert von Köln (S. 494). Außer ihm waren die zwei Erzbischöfe Liutbert von Mainz und Bertulf von Trier nebst neun weiteren deutschen Bischöfen anwesend, und bestätigten eine schon von dem vorigen Erzbischof Günther von Köln getroffene Einrichtung, wonach die zur Domkirche gehörigen Nebenkloster (monasteria), d. h. die Canoniker der Nebenkirchen (Collegiatstifte), nicht mehr wie früher ihre Quoten aus dem allgemeinen Kirchenfond beziehen, sondern fortan und für immer eigene Güter in eigener Verwaltung haben sollten. Auch dürften sie ihre Obern selbst wählen, und dem Propst stehe ohne Beschränkung durch den Bischof, aber unter dem Beirath kluger und wohlgesinnter Brüder (Canonici) das Regiment und die ganze Verwaltung zu¹. — Erstes Beispiel der Trennung der Collegiatstifte vom Domstift. Gfrörer (Carolinger, II. 93) bezog mit Unrecht das, was hier von den Nebenklostern gesagt ist, auf das Domstift selbst, und sah so in diesem Dekret eine Emancipation der Domkapitel vom Bischof, eine Auflösung der Chrodegang'schen Institute.

Am gleichen Tag erhielt auch das Frauenstift Gerresheim² und die von Bischof Altfried von Hildesheim gemachte Stiftung des Frauenklosters Essen die Bestätigung der Synode³.

In demselben Jahre 873 entsetzten die Bischöfe der beiden Kirchenprovinzen Sens und Rheims auf einer Synode zu Senlis den daselbst abermals verhafteten Prinzen Carlmann seiner geistlichen Würde als Diacon, und reducierten ihn zur communio laicalis⁴. Bald darauf ließ ihn der eigene Vater blenden, um ihn unschädlich zu machen.

Am 13. Juni 874 wurde die zweite große Synode zu Douci von

und Ennen annahmen, hat neuerdings der in der rheinischen Provinzialgeschichte wohlbewanderte Nachener Canonikus J. H. Kessel in Pids Monatsschrift für rheinisch-westfäl. Geschichtsforschung, Jahrg. III. S. 240 ff. dargebracht.

¹ Diese Nebenstifter, deren es viele waren, in der Stadt Köln selbst vier, dann eines zu Bonn und eines zu Xanten, waren ursprünglich Kirchen, welche das Domstift oder der Erzbischof auf ihren großen Gütern hatten anlegen lassen. Jetzt wurden sie selbstständig und vom Domstift getrennt, welches dadurch auch viele Güter verlor.

² Dieß erhärtet Kessel, a. a. D. gegen Binterim (d. Concil. III. 146 ff.).

³ Mansi, T. XVII. p. 275. Harduin, T. VI. P. I. p. 183. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins. Bd. I. Nr. 69. Dümmler, a. a. D. S. 806 f. Beide Stiftungsurkunden, für Essen und für Gerresheim, wie wir sie jetzt haben, sind nur aus dem Gedächtniß gemachte Reproduktionen der durch Brand zerstörten Originale.

⁴ Mansi, l. c. p. 282. Harduin, l. c. p. 143. Vgl. Dümmler, a. a. D. S. 795.

fränkischen Bischöfen vieler Provinzen gefeiert; aber wir besitzen von ihr nur mehr zwei Aktenstücke, ein Schreiben an die Bischöfe von Aquitanien, und eine Entscheidung in Betreff der Nonne Duda. In dem ersten bedauert die Synode, daß so viele Einwohner Aquitanien, namentlich Adeliche, durch incestuose Ehen und Untastung des Kirchenguts das Seelenheil verlieren. In Betreff des ersten Punktes wurde von den Aquitanern für sich angeführt, daß auch Papst Gregor d. Gr. den Angelsachsen Ehen im dritten und vierten Grade gestattet habe. Allein aus dem Briefwechsel zwischen Papst Gregor und dem Bischof Felix von Messina geht deutlich hervor, daß jene Concessionen nur den Neubekehrten gemacht worden seien, und nach ihrer Erstarkung im Christenthum wieder aufhören müßten. Zugleich erklärt die Synode unter Berufung auf das römische Recht, daß die Ehen bis zum siebenten Grad einschließlich verboten seien, und gibt ein großes Register der lateinischen termini technici zur Bezeichnung der verbotenen Verwandtschaftsgrade. In Betreff der Angriffe auf das Kirchengut beruft sich die Synode auf das bereits zu Toucy im J. 860 an die Aquitanier gerichtete Schreiben (das Generale ad rerum ecclesiasticarum pervasores, S. 217), führt Stellen daraus an und warnt jeden, mit Blutschändern und Kirchenräubern Gemeinschaft zu unterhalten¹.

Noch umfangreicher ist das zweite Aktenstück der Synode, ihre Entscheidung in Betreff der Nonne Duda, welche, um Äbtissin zu werden, mit dem Priester Huntbert ein Complott gemacht hatte, das entdeckt wurde, und die ihn später als Vater des Kindes bezeichnete, das sie gebar. Er läugnete, mit ihr fleischlichen Umgang gehabt zu haben, und wollte darauf schwören. Aber man gestattete es ihm nicht, weil er auch in Betreff jenes Complots geläugnet hatte. Die Synode schickte nun Deputirte in das bezügliche Frauenkloster, um alle Nonnen einzeln zu vernehmen, auch die Duda neu zu verhören und ihr vorzustellen, wie schwer sie sündige, wenn sie den Huntbert fälschlich anklage. Auch letzterer müsse auf's Neue verhört werden. Wenn er gestehe oder überführt werde, solle er abgefecht, von den königlichen Missis in eine entlegene Gegend exiliert und in ein Kloster gesperrt werden, wo er bis zu seinem Tod als Pönitent in der Laiencommunion leben müsse. Duda aber müsse nach Vorschrift der Regel gegeißelt werden in Gegenwart der Äbtissin und der Schwestern, damit

¹ Mansi, T. XVII. p. 282. Harduin, T. VI. P. I. p. 143. Gousset, p. 411.

diese vor gleichen Sünden abgeschreckt würden. Wenn sie sich demüthige, so solle ihre Züchtigung mit Milde vollzogen werden, wenn sie aber verstockt bleibe, so solle die Abbtissin ganz der Regel gemäß mit ihr verfahren, und sie drei Jahre lang in diesem Strafgrade bleiben. In den drei folgenden Jahren dürfe sie zwar am Gebet theilnehmen, aber nicht im Chor mit den Schwestern, sondern hinten an der Thüre; im siebenten Jahr dürfe sie mit den Schwestern wieder opfern, aber als die letzte, und erst vom achten Jahr an das Abendmahl wieder empfangen. — In Bezug auf die beiden Nonnen Bertha und Erpreda, welche von dem Vergehen der Duda wußten, sagt die Synode: „allerdings dürfe man das, was man aus der Beicht wisse, Niemanden offenbaren (sigillum), aber anders sei es im gegenwärtigen Falle. Die beiden Nonnen hätten das Vergehen der Duda anzeigen sollen, und weil sie es nicht thaten, vielmehr dieselbe darin unterstützten, müßten sie einer ähnlichen, aber nur halb so langen Buße unterstellt werden.“ — Man vermuthet, daß Hinkmar von Rheims dieß Aktenstück verfaßt habe. Nicht nur ist der Stil dem seinigen ähnlich, sondern es zeigt sich darin auch seine reiche patristische Belehrtheit, indem für jeden Strafantrag und für jede wichtigere Behauptung sogleich Belegstellen angeführt werden¹.

Dem Jahr 874 wird auch eine Synode zu Ravenna zugeschrieben, bei welcher Papst Johann VIII. persönlich den Vorsitz geführt habe, um eine unangenehme Streitigkeit zu schlichten. Nach dem Tode des Bischofs Senator von Torcello im Venetianischen war Dominikus, Abt von Altino, zu seinem Nachfolger gewählt, aber von dem Patriarchen Peter von Grado nicht geweiht worden, weil er sich selbst entmantt hatte. Darüber gerieth Herzog Ursus von Benedig, der die Partei des Dominikus nahm, mit dem Patriarchen in solches Zerwürfniß, daß letzterer nach Rom floh und bei dem Papst Hülfe suchte. Dieser habe nun die gedachte Synode veranstaltet, die dem Dominikus den Besitz der Kirchengüter von Torcello zusprach; daß er auch konsekriert worden sei, wird nicht gesagt².

Auf einer Rheimer Diöcesansynode im Juli 874 stelle Hinkmar die Capitula auf, welche sich unter seinen Werken finden (Migne,

¹ Mansi, l. c. p. 288. Harduin, l. c. p. 150. Gousset, p. 419.

² Mansi, l. c. p. 298. Harduin, l. c. p. 159. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 640 bezweifelt die Existenz dieser Synode, von der nur die Chronik Dandolo's spreche, und meint, was ihr zugeschrieben werde (der Beschluß über Dominikus), gehöre der Synode zu Ravenna im J. 877 an, s. u. § 504.

T. I. p. 795), eine Synode zu Chalons an der Saône aber, im J. 875, wurde durch die Weihe des Adalgis zum Bischof von Autun (Aeduorum) veranlaßt, und bestätigte dem Kloster Tournus seine Privilegien¹.

§ 503.

Synoden zu Pavia, Rom und Ponthion im J. 876.

Als Kaiser Ludwig II. am 12. August 875 ohne Hinterlassung eines Sohnes starb, stritten sich seine beiden Neffen, Carl der Kahle von Frankreich und Ludwig der Deutsche, um die Kaiserkrone, und Papst Johannes VIII. sah sich nach einem Schwanken veranlaßt, dem Neustrier Carl d. Kahlen den Vorzug zu geben. Er berief nun eine römische Synode, um mit ihr die Sache noch einmal zu überlegen, und in Folge davon wurde Carl, der bereits mit einem Heere in Italien eingerückt war, am Weihnachtsfest 875, wie vor 75 Jahren sein erhabener Großvater, in der Peterskirche zu Rom feierlich gekrönt² und wenige Wochen später auf der großen Versammlung (Synode) der geistlichen und weltlichen Herren Oberitaliens zu Pavia (Ticinum), im Februar 876, feierlich anerkannt. „Sie erwählen ihn,“ sagten sie, „nachdem der Papst ihn eingeladen und auf Eingebung des hl. Geistes auf den Gipfel des Kaiserthums befördert habe, einstimmig zu ihrem Beschützer und Herrn (d. h. zum König von Italien), dem sie sich mit Freude unterwerfen.“ Nun leistete der Erzbischof von Mailand im Namen Aller den Eid des Gehorsams gegen Carl, worauf auch dieser schwur, sie zu ehren und zu schützen, wie es sich für einen treuen König gezieme. Nebenbei wurden 15 Capitula aufgestellt: 1—3. Die römische Kirche, der Papst und das Eigenthum der römischen Kirche müssen von Ledermann geehrt werden. 4. 5. Jeder muß der Geistlichkeit und dem Kaiser die gebührende Ehre erweisen. 6. Die Bischöfe sollen ihr Amt den Canones gemäß treu verwalten, und Niemand darf sie daran hindern. 7. Die Bischöfe müssen selbst predigen oder Andere dazu bestellen. Die Laien müssen am Sonntag in die Kirche gehen, und ohne Erlaubniß des Bischofs darf in keinem

¹ Mansi, l. c. p. 299. Harduin, l. c. p. 159. Gousset, p. 430.

² Carl machte dabei dem Papst große Zugeständnisse, und mit ihm sank die kaiserliche Majestät in Rom tief herab. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. III. 1870. S. 183 f. Vgl. auch Alfr. v. Neumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. II. S. 209.

Hause die Messe gefeiert werden. 8. Die Bischöfe müssen Canonikate errichten, und mit ihrem Clerus darin wohnen. 9. In den Wohnungen der Geistlichen dürfen keine Weibspersonen sein; Jagd- und Kriegsdienste sind den Geistlichen verboten. 10. Niemand darf das Kirchengut anasten. 11. Der Zehnte muß entrichtet werden. 12. 13. Die Bischöfe und Grafen sc. müssen einträchtig sein, dürfen die Armen nicht bedrücken, Niemanden als Gäste zur Last fallen. 14. Ueber Sicherung der Kirchengüter beim Tod eines Bischofs. 15. Wer gegen den Kaiser treulos ist, soll von Niemand beschützt werden. — Diese Capitula wurden von den oberitalischen Bischöfen und Großen unterzeichnet; da aber auch die Synode von Ponthion die Beschlüsse von Pavia recipirte (wie wir in Bälde sehen werden), so finden sich Codices dieser Capitula, welche nur die Unterschriften der Synodalmitglieder von Ponthion tragen¹.

Um dieselbe Zeit, als die Synode zu Pavia statthaite, flagte Papst Johann VIII. bei dem Kaiser über den Nomenklator Gregor (so hieß der Beamte, welcher die Leute berief, denen der Papst Audienz geben oder die er zu Tisch laden wollte) und seinen Tochtermann Georg, und citirte beide auf den letzten März 876. Allein sie zögerten zu erscheinen, in Hoffnung, die Sarazenen, mit denen sie in Verbindung standen, würden vielleicht in Bälde Rom erobern. Als endlich der Tag ihrer Verurtheilung nahe war, schlossen sie mit Bischof Formosus von Porto, den wir von der Bulgarei her kennen, mit dem Secundar Stephan, dem General Sergius und mit Constantin, dem Sohne des Nomenklators, ein Complott gegen Carl den Kahlen und gegen den Papst, öffneten heimlich das Thor von St. Pankraz zu Rom, entflohen mit den Kirchenschäzen, die sie geraubt, und ließen das Thor offen, so daß die bereits um die Stadt schwärmenden Sarazenen sicher eingedrungen wären, wenn die Sache nicht noch zur rechten Zeit bemerkt worden wäre. Der Papst veranstaltete nun am 19. April 876 eine Synode in der Kirche der hl. Jungfrau ad martyres (Pantheon), und sprach auf derselben gegen Formosus und seine Genossen folgende Sentenz aus: „Bischof Formosus von Porto, der von Papst Nikolaus nach der Bulgarei gesandt wurde,

¹ Den vollständigsten Text der Akten von Pavia hat zuerst Muratori aus einem Mailänder Codex mitgetheilt. Er findet sich bei Mansi, T. XVII. p. 322 sqq. Ueber die Kaiserkrönung Carls des Kahlen und die Synode von Pavia vgl. v. Norben, Hinkmar. S. 301 ff. Dümmler, Gesch. des östfränk. Reichs. Bd. I. S. 834 u. 838 f. und Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 528; weniger gut bei Mansi, l. c. p. 310 sqq., Append. p. 161 und Harduin, l. c. p. 169.

hat den neubekehrten König (der Bulgaren) verleitet, daß er sich durch schrecklichen Eid verpflichtete, keinen Andern als Bischof (Erzbischof der Bulgarei) anzunehmen, und ebenso hat er sich selbst eidlich verpflichtet, sobald als möglich nach der Bulgarei zurückzukehren. Er hat hiezu von uns (vergeblich) Erlaubniß erbeten. Da es schon längst seine Sehnsucht war, von seiner kleinen Kirche zu einer größern, ja selbst zu diesem apostolischen Stuhl emporzusteigen, so hat er sich hiezu sehr viele Gehülfen aussersehen, seine eigene Diöcese ohne Erlaubniß verlassen und gegen Reich und Kaiser conspiirt¹. Wenn er nicht innerhalb zehn Tagen, d. i. bis zum 29. April, sich vor uns stellt und Genüge leistet, so soll er von aller Gemeinschaft ausgeschlossen werden, und wenn er nicht innerhalb 15 Tagen, bis zum 4. Mai, sich stellt, so soll er aller geistlichen Würde entsezt sein; erscheint er aber innerhalb 20 Tagen nicht, so wird er gebannt, ohne alle Hoffnung auf künftige Wiederbegnadigung, auch wenn er satisfaciren will.“ Nachdem die Synode dieser Sentenz des Papstes ihre Zustimmung gegeben hatte, verkündete er eine ähnliche über den Nomenklator Gregor und seine Genossen, unter Aufzählung ihrer Vergehen. Der Nomenklator Gregor habe seinen Eid vielfach verletzt, seine Amtsführung durch Betrug, Habsucht und Raub seit acht Jahren befleckt, mit Hülfe der Mitverschworenen des römischen Stuhls sich zu bemächtigen gestrebt, die Sarazenen nach Rom eingeladen, die Thore Roms heimlich geöffnet, Kirchenschäze geraubt. Sein Bruder, der Sekundar Stephan, sei Genosse seiner Frevel gewesen, und habe die althergebrachten Abgaben vergrößert. Ein Anderer, Namens Georg, habe seinem Bruder die Concubine entführt und ihn getötet, dann bei Lebzeiten seiner Frau, der Nichte des verstorbenen Papstes Benedict, der ihn vermöglich gemacht hatte, sich mit der Tochter des Nomenklators fornikatorisch verbunden, und darauf seine Frau ermordet. Ein Vierter, der General Sergius, der die Nichte des Papstes Nikolaus geheirathet hatte, habe die für Almosen bestimmten Theile der Hinterlassenschaft dieses Papstes unterschlagen, dann

¹ Kurz vorher hatte der Papst dem Formosus noch Vertrauen bewiesen und ihn 873 als Legaten nach Deutschland und Frankreich geschickt, auch durch ihn den neuen Kaiser nach Rom eingeladen. Da Formosus sonst sehr gelobt und als tüchtig und sitterein gepriesen wird, namentlich auch von Hinkmar von Rheims, so legt sich die Vermuthung nahe, Johann VIII. sei gegen ihn leidenschaftlich gewesen. Diese Vermuthung verstärkt sich, wenn wir sehen, daß Papst Marinus den Formosus nach Rom zurückrief und in seine Würde restituerte. Ja im J. 891 wurde Formosus sogar zum Papst erwählt. Neben den Frevel an seiner Leiche u. s. f. sieh § 510.

seine Frau verlassen, und einer Concubine die Ehe versprochen. Constantia endlich, die Tochter des Nomenklators, habe ihren rechtmäßigen Gemahl verlassen und einen Andern öffentlich geheirathet, sei dann aber auch diesem wieder entsprungen und treibe sich jetzt als Hure umher. — Alles das erzählt Papst Johann VIII. selbst in seinem Schreiben an die deutschen und fränkischen Bischöfe z. vom 21. April 876, daß zu Ponthion verlesen wurde¹.

Bald darauf, am 30. Juni, wurde abermals in der Peterskirche zu Rom wegen Formosus und seiner Anhänger eine Synode gehalten, und eine neue Klage gegen ihn vorgebracht: 1. er habe Klöster der römischen Kirche geplündert; 2. mit Verachtung der Censur die hl. Geheimnisse gefeiert; 3. seinen von den Sarazenen bedrängten Sprengel auf längere Zeit verlassen und 4. sich mit Frevlern gegen den apostolischen Stuhl verschworen. Er wurde definitiv abgesetzt².

Nachdem Carl der Kahle von der Kaiserkrönung aus Italien zurückgekehrt war, berief er auf den Monat Juni 876 eine große Synode nach Ponthion in der Diöceze von Chalons an der Marne, und lud dazu auch die päpstlichen Legaten Johann von Toscanella³ und Johann von Arezzo ein, die mit ihm über die Alpen gekommen waren. Hinkmar, dessen Erzählung wir im Folgenden zu Grunde legen, berichtet in seinen Annalen, daß der Kaiser am 21. Juni 876 in einem goldverzierten Gewande fränkischer Form mit den päpstlichen Legaten zu den bereits feierlich versammelten Bischöfen getreten und unter Absingung der Antiphon exaudi nos, Domine empfangen worden sei⁴. Darauf habe der Legat Johannes mehrere päpstliche Schreiben, darunter auch jenes verlesen, worin Erzbischof Ansegis von Sens zum apostolischen Vikar für Gallien und Germanien ernannt war⁵. So oft es der Nutzen der Kirche

¹ Mansi, l. c. p. 236. Harduin, l. c. p. 115.

² Diese Synode war früher völlig unbekannt, bis Ademil Ludwig Richter im J. 1843 ihre Sentenz aus einem Merseburger Codex mittheilte, in seinem Prorektoratsprogramm jenes Jahres p. 5. Dümmler (Aurilius und Bulgarius, 1866) beanstandet diese Synode, aber Hergenröther (Photius, Bd. II. S. 654 f.) hält die Bedenken.

³ Im zwölften Jahrhundert wurde das Bisthum Toscanella mit dem benachbarten Viterbo vereinigt.

⁴ v. Norben, Hinkmar, gibt S. 316 irrig an, daß die Synode am 21. Januar eröffnet worden sei (wohl nur Schreibfehler).

⁵ Ep. 313 bei Mansi, T. XVII. p. 225; ep. 134 bei Harduin, l. c. p. 105.

erfordere, solle er bei Berufung von Synoden und bei Erledigung anderer Geschäfte als Stellvertreter des Papstes auftreten, die Befehle des apostolischen Stuhls den Bischöfen vermitteln, die wichtigen kirchlichen Ereignisse dem Papst berichten und etwaige Anfragen der Bischöfe nach Rom befördern. Offenbar waren Carl d. Kahle und Papst Johann VIII. bei der Kaiserkrönung des Erstern über diesen Punkt einig geworden. Kaiser Karl wollte damit Einfluß auch auf das Reich seines Bruders Ludwig des Deutschen gewinnen, um die neu erworbene Kaiserhoheit auch da geltend zu machen durch einen Bischof seines Reiches, der zugleich Primas von Deutschland sein und den deutschen Episcopat leiten sollte. Andererseits wollte der Papst durch die Bestellung des Ansegis die Macht Hinkmars von Nheimis brechen, welcher bisher der römischen Machtverbreitung in pseudoisidorischem Sinne immer opponirend entgegengetreten war. Kein Wunder, wenn Hinkmar die Bestellung des Ansegis höchst übel nahm, zumal ihm — dem anerkannten ersten Prälaten des Reiches ein so viel jüngerer College vorgezogen wurde¹. — Die fränkischen Bischöfe, denen diese neue Einrichtung nicht gefiel (am wenigsten dem Hinkmar), hatten, daß päpstliche Schreiben selbst lesen zu dürfen, aber der Kaiser gestattete es nicht² und verlangte von ihnen alsbald eine Erklärung in Betreff dieses päpstlichen Dekrets. Sie erwiederten: „unter Verwahrung der Rechte eines jeden Metropoliten, wie sie durch die Canones und durch die auf Grund dieser Canones promulgirten alten päpstlichen Dekrete bestimmt seien, wollten sie den Befehlen des Papstes Johann gehorchen.“ Umsonst verlangten der Kaiser und die Legaten unbedingte Annahme des päpstlichen Erlasses, die Bischöfe blieben standhaft, mit Ausnahme Frothars von Bordeaux, der dem Kaiser zu besonderem Dank verpflichtet war. Jetzt erklärte der Kaiser heftig bewegt: „der Papst habe ihm seine Stellvertretung anvertraut, und er werde dessen Verordnung sogleich vollziehen.“ Zugleich übergab er dem Ansegis feierlich die päpstliche Bulle und hieß ihn auf einem Ehrenstuhl Platz nehmen, der den Sitzen aller fränkischen Bischöfe voran, neben den des Legaten Johann gestellt wurde. Hinkmar protestierte dagegen³, aber der Kaiser achtete nicht

¹ Vgl. v. Norben, a. a. O. S. 305 f. Gfrörer, Carolinger. II, 130.

² Gfrörer (II. 130 f.) folgert aus dieser Weigerung Allerlei in Betreff des Inhalts dieses päpstlichen Dekrets. Allein dieses existirt ja noch und ist viel kürzer und einfacher, als sich Gfrörer vorstellt.

³ Bald darauf verfaßte Hinkmar eine Gegenschrift: ad episcopos de jure

darauf und schlug die wiederholte Bitte der Bischöfe um Mittheilung des Dekrets abermals ab. Damit endete die erste Sitzung.

Die zweite hatte schon am andern Tag den 22. Juni statt, und es wurden wieder mehrere Schreiben des Papstes, sowie die Akten der Erwählung Carls auf der Synode zu Pavia, sammt den Capiteln oder Canones der letztern verlesen, und diese nun auch von den fränkischen Bischöfen und Herren angenommen und unterschrieben. Darauf leisteten sie am letzten Juni in Folge ihrer Bestätigung der Synode von Pavia den Schwur: „wie die Bischöfe und Grafen des italischen Reichs den vom Papst erwählten und gesalbten Kaiser Carl, unsern Herrn, als Beschützer und Vertheidiger sich erwählt haben, so wählen und bestätigen auch wir ihn (Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 533. Mansi, l. c. p. 311. Harduin, l. c. p. 170). Gfrörer (II. 129) findet in diesem Wahlakte der Neustrier eine große Neuerung; allein da Carl schon seit lange König von Frankreich war, so konnte das „Wählen zum Beschützer“ nichts Anderes sein, als Carls Anerkennung in seiner Eigenschaft als Kaiser, denn der Kaiser war der Beschützer aller Zweige der abendländischen Völkerfamilie.

Bei der dritten Sitzung am 3. Juli war der Kaiser nicht selbst anwesend, und es wurden nur Klagen einzelner Priester aus verschiedenen Diözesen vor die Legaten gebracht. Wichtiger war die vierte am folgenden Tage, indem jetzt der Kaiser vor versammelter Synode die Gesandten seines Bruders Ludwig, den Erzbischof Willibert von Köln und zwei Grafen empfing, die von ihm den eidlich versprochenen Theil des lothringischen Erbes verlangten. Zugleich verlas der Legat Johann das päpstliche Schreiben an die Bischöfe im Reiche Ludwigs des Deutschen, das er mitgebracht hatte und worin Johann VIII. sie tadelte, daß sie ihren Herrn nicht abgehalten hätten, das Gebiet seines Bruders während dessen Abwesenheit in Italien anzugreifen. Zugleich wird ihnen mit Absetzung gedroht, wenn sie vor den päpstlichen Legaten nicht satisfaciren würden¹. Eine Abschrift dieses Briefes übergaben die Legaten dem Erzbischof Willibert, um sie den übrigen deutschen Bischöfen mitzutheilen. Vielleicht reichte gerade bei dieser Sitzung Hinkmar von Rheims seine

metropol. Migne, opp. Hinemari T. II. p. 189. Eine Analyse derselben gibt v. Norden, a. a. O. S. 324 ff.

¹ Ep. 315 bei Mansi, l. c. p. 227; ep. 136 bei Harduin, l. c. p. 106.

Bittschrift um Hülfe gegen das Heer Ludwigs des Deutschen ein, daß in seiner Diöcese so schreckliche Gräuel verübe¹.

In der fünften Sitzung, am 10. Juli, überbrachten neue Legaten des Papstes, sein Neffe Leo, Bischof von Gabii (Sabina, Pertz, T. I. p. 500. Not. 82) und Bischof Petrus von Forum Sempronii (Fossombrone) Briefe des Papstes an den Kaiser und die Kaiserin, und meldeten zugleich seine Grüße an die Bischöfe. Am folgenden Tage, in der sechsten Sitzung, wurde das schon oben erwähnte Schreiben des Papstes an alle Cleriker und Laien von Gallien und Germanien in Betreff der Absetzung des Formosus und Genossen verlesen und die päpstlichen Geschenke, für den Kaiser ein Scepter und Stab von Gold, für die Kaiserin Armpangene mit Edelsteinen besetzt, überreicht.

Als die Bischöfe am 14. Juli zur siebenten Sitzung zusammentraten, ließ der Kaiser, der abwesend war, sie durch die päpstlichen Vikare tadeln, daß sie nicht, wie er befohlen, Tags zuvor schon erschienen seien. Sie entschuldigten sich gründlich, und im kaiserlichen Auftrag verlas nun der Legat Johann von Toscanella abermals das päpstliche Schreiben über den Primat des Ansegis, um eine günstigere Erklärung des fränkischen Episcopats zu erzielen. Die neue Neuherung sämtlicher Erzbischöfe: „wie ihre Vorfahren den Päpsten regulariter gehorcht hätten, so wollten auch sie dem Dekrete Johannis VIII. gehorchen“ war dem Sinne nach der früheren gleich; weil aber der Kaiser nicht anwesend war, wurde sie ohne weitere Bemerkung hingenommen. Darauf wurden wieder mehrere Reclamationen einzelner Priester an die Legaten gebracht und auch die Bitte Frothars verlesen, daß er wegen der Einfälle der Heiden nicht mehr in seinem Bisthum Bordeaux bleiben könne, und es ihm deshalb gestattet werden möchte, den Metropolitanstuhl von Bourges anzunehmen. Die Synode gab jedoch eine abschlägige Antwort.

Sehr feierlich war wieder die achte und letzte Sitzung. Von den Legaten geleitet, erschien der König um 9 Uhr (16. Juli), diesmal nach griechischer Art gekleidet und gekrönt, wie die byzantinischen Kaiser. Nach Gebet und Gesang verlas der Legat von Arezzo, wie Hinkmar sagt, eine schedulam ratione et auctoritate carentem, und nach ihm Bischof Odo von Beauvais einige ebenso autoritätslose Capitula, welche er, die Legaten und Ansegis ohne Wissen der Synode als deren eigene Beschlüsse

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 532. Mansi, T. XVII. Append. p. 169. Harduin, T. VI. P. I. p. 176.

und Erklärungen zusammengestellt hatten. Auch erhob sich wieder die Frage wegen des Ansgarischen Primats, und obgleich der Kaiser und die Legaten den Bischöfen hart zusetzten, konnten sie doch nicht mehr als in der ersten Sitzung erreichen. Wahrscheinlich in Folge hieron geschah es, daß dem Hinkmar von Rheims als dem Haupt-Opponenten gegen den neuen Primat, ein besonderer Eid der Treue gegen den König abverlangt wurde. Wir besitzen noch jetzt die Formel, die er beschwören mußte¹, aber auch seine bittere Kritik derselben (Opp. ed. *Migne*, T. I. p. 1125). Endlich holten zwei Legaten auch die Kaiserin Michildis herbei, und stellten sie, mit einer Krone geschmückt, der Synode vor. Alle erhoben sich von ihren Sitzen, um sie zu begrüßen, und nach einigen Acclamationen zu Ehren des Papstes, des Kaisers und der Kaiserin schloß die Synode mit einem Gebet, das der Neffe des Papstes sprach.

Ohne Zweifel sind die Capitula, welche Odo von Beauvais verlas, uns noch erhalten in einer Urkunde, die ganz die Form eines Synodalprotokolls trägt und außer einer Präfatio in neun Nummern zerfällt². Sie lautet: „die hl. Synode, welche im Namen Gottes durch Papst Johannes berufen und durch Befehl des Kaisers Carl versammelt ist zu Pontigon im J. 876, hat am 16. Juli nachstehende Capitula aufgestellt: 1. Nach dem Tode des Kaisers Ludwig hat Papst Johannes den König Carl durch drei ehrwürdige Bischöfe, Gaderik von Belletri, Formosus von Porto und Johannes von Arezzo, nach Rom eingeladen, ihn zum Beschützer der Kirche erwählt und mit dem kaiserlichen Diadem gekrönt. Dieser heiligen Anordnung nach Gebühr folgend, bestätigen wir (die Synode), was der Papst selbst festgestellt hat. 2. Auf einer römischen Synode schickte der Papst vor Ankunft des Kaisers Briefe an König Ludwig und die Großen seines Reichs, mahnend, sie sollten in das Gebiet Carls keinen Einfall machen, bis er (der Papst) ihren Streit entscheide. Diese Briefe, welche Odo von Beauvais ihnen zweimal übergeben wollte, haben sie nicht angenommen. 3. König Ludwig hat die väterlichen Ermahnungen des Papstes verachtet und wie ein Tyrann einen Einfall in das Gebiet seines Bruders gemacht. 4. Als der Papst dieß

¹ Pertz, Leg. T. I. p. 533. Mansi, T. XVII. Append. p. 170. Harduin, l. c. p. 177.

² Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 534. Mansi, T. XVII. Append. p. 167. Harduin, l. c. p. 175.

hörte, sandte er sogleich zwei Legaten (die Bischöfe von Toscanella &c.) mit Briefen, um den König Ludwig zu ermahnen, daß er für das Geschehene Buße thue und von dem Angriff auf das Reich seines Bruders ablasse; aber Ludwig wollte auch diese Gesandtschaft nicht annehmen. 5. Darauf schickte der Papst noch zwei weitere Legaten, Leo und Petrus, und es ist noch zweifelhaft, ob Ludwig ihre Ermahnungen annimmt. 6. Weil aber Leo und Petrus nach Rom zurückkehren müssen, und auch die Mitglieder der Synode nicht mehr länger in Anspruch genommen werden können, so beschloß man, daß die beiden andern Legaten auch das Geschäft jener Collegen übernehmen und in Verbindung mit einigen Bischöfen erledigen sollen. 7. Mit Zustimmung Carls hat der Papst den Ansegis zum Primas von Gallien und Germanien erhoben, und wir, die Synode, beschließen und erklären, daß er diesen Pramat führen solle¹. 8. Ebenso stimmen wir der Synode bei, welche der Papst zur Absetzung des Formosus &c. gehalten hat. 9. Der Censur, welche der Papst gegen König Ludwig und seine Anhänger, falls sie nicht in sich gehen, ausspricht, geben wir unsere Beistimmung." — Endlich gehört der Synode von Ponthion auch jene Urkunde an, worin das von Bischof Robert von Valence gestiftete Kloster zu Carilocus (Charlieu im Departement Loire) Bestätigung erhielt. Sämtliche Bischöfe unterschrieben diese Urkunde, aber das Datum Kalendas Junias indict. VIII. ist doppelt unrichtig und wird schon durch den Eingang dieser Urkunde widerlegt, wo von der neunten Indiktion die Rede ist. Auch kamen die Bischöfe, wie Hinkmar in seinen Annalen selbst sagt, erst um die Mitte des Monats Juni zusammen, so daß unmöglich Kalendas Junias gelesen werden darf².

§ 504.

Der Kampf um Italien. Synode zu Ravenna im J. 877.

Bald nach der Synode zu Ponthion starb Carls Bruder und Gegner

¹ Es ist nicht zu übersehen, daß diese von B. Obo von Beauvais verlesenen Capitula die Zustimmung der Synode nicht erhielten, wie denn der Pramat des Ansegis so wie einst der des Drogo von Mez an dem Widerstand der Bischöfe scheiterte, s. o. S. 85 Note 2.

² Mansi, T. XVII. p. 316. Harduin, l. c. p. 178. Über die Synode von Ponthion vgl. Dünnmller, Gesch. des ostfränk. Reichs, Bd. I. S. 844 ff. und v. Norden, Hinkmar. S. 316 ff.

Ludwig der Deutsche zu Frankfurt am 28. August 876, und Carl erachtete dieß für den passenden Zeitpunkt, um den Rhein zur Grenze Frankreichs zu machen. Statt dem Papst die versprochene Hülfe gegen die Sarazenen zu senden, zog er an den Rhein und benahm sich schon mit allem Nebermuth eines Siegers, wurde aber von seinem Neffen, Ludwig III., dem zweiten Sohne Ludwigs des Deutschen, am 8. Oktober 876 bei Andernach auf's Haupt geschlagen, so daß ein großer Theil seines Heeres umkam und er selbst nach Lüttich fliehen mußte. Dieß machte dem ältesten Sohne Ludwigs des Deutschen, Carlmann, den der verstorbene Kaiser zu seinem Erben erklärt hatte, neue Hoffnung, und nachdem er mit seinen zwei Brüdern (Ludwig III. und Carl dem Dicken) im November 876 das väterliche Reich getheilt hatte¹, rüstete er sich, von einer beträchtlichen Partei in Italien unterstützt (wohl von Formosus und seinen Freunden) zu einem Römerzug, um dem Oheim Carl die Kaiserkrone zu entreißen. Letzterer schickte darum schon im Februar 877 den Bischof Adalgar von Autun an den Papst, damit er alsbald eine Synode zu Rom halte und die Bischöfe von Italien auf's Neue für Carl in Pflichten nehme. Aber Papst Johann war das ganze Frühjahr hindurch so sehr mit der Vertheidigung Roms gegen die Sarazenen und andere Feinde im Süden beschäftigt, daß er diese Synode nicht alsbald abhalten konnte. In der früheren Ausgabe nahmen wir mit Baronius, Mansi u. a. an, diese Synode sei zu Rom ungefähr im Mai 877 zu Stande gekommen, ein paar Monate vor der großen Synode zu Ravenna, aber Jaffé und v. Norden haben überzeugend dargethan, daß Papst Johann VIII. im Jahr 877 nicht zwei, sondern nur eine Synode gefeiert habe und zwar die zu Ravenna, um die Zeit, als Kaiser Carl der Kahle bereits auf dem Zuge nach Italien begriffen war, um dem Papst zu Hülfe zu kommen². Der gesammte italienische Episcopat war zuerst auf den 24. Juni, später auf den 22. Juli nach Ravenna berufen worden, und es sollten hier auch die Streitigkeiten zwischen Herzog Ursus von Venedig und dem Patriarchen von Grado einmal erledigt werden³. Papst Johann eröffnete die Synode mit einer Lobrede auf Carl den Kahlen⁴, die in seltsamem Contraste steht zu den Vorwürfen, die sein

¹ Er erhielt Bayern, Ludwig Sachsen und Franken, Carl der Dicke Allemannien.

² v. Norden, Hinkmar. S. 348.

³ S. oben S. 512.

⁴ Mansi, T. XVII. Append. p. 172. Harduin, T. VI. P. I. p. 181.

Vorfahrer demselben Fürsten gemacht hatte (s. o. S. 495 f.). Er erhebt ihn weit über seinen Vater Ludwig d. Fr. und seinen Großvater Carl d. Großen, durch den doch die Welt neu geworden sei. Er sei ein glänzendes Gestirn für die Gegenwart, die dem Weltende so nahe sei. Schon dem Papst Nikolaus sei es göttlich geoffenbart worden, daß Carl der Kahle Kaiser werden müsse, und so habe er, Papst Johann, ihn erwählt und gesalbt unter Zustimmung aller Bischöfe, des ganzen römischen Clerus, des Senates und Volkes. Nicht durch Gewaltthat und aus sündhaftem Ehrgeiz habe Carl nach der Kaiserkrone getrachtet, sondern er sei vom Papst dazu eingeladen, ja von Gott gerufen worden. Damit aber keine Spaltung entstehe, solle die Synode seine Erhebung auf's Neue mündlich und schriftlich bestätigen. — Die Bischöfe erklärten sich hiezu völlig bereit, versicherten, daß auch Papst Johann von Gott inspirirt worden sei, diesen Kaiser zu wählen, und gelobten, ihn mit der ganzen Kraft ihres Amtes zu unterstützen. Darauf unterschrieben sie den Alt, unter Androhung des Anathems gegen Jeden, der dem Kaiser entgegentreten würde.

Weiterhin besitzen wir von dieser Synode, die weit hinein in den August fortduerte, noch ein Statut mit 19 Kapiteln: 1. Jeder Metropolit muß innerhalb drei Monaten von seiner Konsekration an dem apostolischen Stuhl einen Deputirten senden, um seine Orthodoxie zu erklären und das Pallium in Empfang zu nehmen. Thut er es nicht, so verliert er das Recht, Bischöfe zu konsekrieren, und wenn er auf dreimalige Mahnung nicht achtet, so sollen andere Metropoliten mit Beirath des Papstes für die verwaisten Kirchen jener Provinz Bischöfe weihen¹. 2. Wenn ein neugewählter Bischof seine Weihe hinausschiebt, so daß die Kirche über drei Monate verwaist bleibt, so wird er der Gemeinschaft beraubt, bis er sich weiht oder resignirt. Läßt er die Kirche über fünf Monate verwaist, so darf er die Weihe gar nicht mehr erhalten. 3. Ein Metropolit, der das Pallium öfter trägt, als es erlaubt ist, verliert es. 4. Kein Herzog darf sich erlauben, einen Bischof dem Papste zu präsentieren, oder Abgaben von Bischöfen zu verlangen, oder sie in

Pertz, T. I. p. 503. Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1870. S. 200 f.) verlegt dies irrig in die angebliche römische Synode — Februar 877.

¹ In Canon 1 und 3 erblickt v. Norden, a. a. O. S. 347, eine Antwort des Papstes auf die erzbischöfliche Verwerfung des Ansegis'schen Primats auf der Synode zu Ponthion, sowie das Streben, die Metropoliten immer mehr von Rom abhängig zu machen und ihre Gewalt zu brechen.

Gegenwart von Laien zu tadeln. 5. Wer das Kirchengut beschädigt oder kirchlichen Personen Unbill zufügt, wird excommunicirt. 6. Ebenjo, wer eine Nonne oder irgendwelche Frauenperson raubt, um sie als Frau oder Concubine zu haben. Als geraubt aber ist auch diejenige anzusehen, die ohne Zustimmung der Eltern oder des Bischofs entflieht. 7. Wer einen Menschen getötet oder verstümmelt, oder ein Haus angezündet hat, oder es anzuzünden befahl, oder bestimmt, ist von der Kirche ausgeschlossen, bis er satisfacirt. 8. Wer einen Raub begangen hat und auf Mahnung des Bischofs sich nicht bessert, muß 40 Tage lang bei Wasser und Brod Buße thun, und wenn er auf dreimalige Mahnung nicht vollständig satisfacirt, wird er anathematisirt. 9. Wer, auf eine Anschuldigung hin excommunicirt, vor der richterlichen Entscheidung zu communiciren wagt, soll, Todesgefahr ausgenommen, nicht mehr zur Communion zugelassen werden, bis er Buße gethan hat. . . Wer verstockten Herzens ohne Communion stirbt, mit dem haben wir auch nach dem Tode keine Gemeinschaft. 10. Jeder Bischof soll die Namen der Excommunicirten auf eine Tafel schreiben und diese öffentlich aussstellen. 11. Wer wegen eines Vergehens seinem Herrn (senior) entflieht, darf von einem Andern nicht aufgenommen werden, bei Strafe des Bannes. 12. Wer sich seiner Mutter- oder Taufkirche entzieht und mehr als drei Sonntage hindurch beim öffentlichen Gottesdienst nicht erscheint, wird excommunicirt. 13. Die weltlichen Beamten sollen ihrer Pflicht, die Kirchen, Wittwen und Waisen zu schützen &c. eingedenk sein. 14. Wer einen Priester ordiniren will, muß ihn bei einer bestimmten Kirche anstellen. 15—17. Wer die Güter der römischen Kirche angreift, sei Anathema. 18. Jeder Gläubige muß dem Priester, in dessen Parochie er lebt, den Zehnten entrichten, und kein Geistlicher darf dem andern den ihm gebührenden Zehnten zu entreißen suchen. 19. In den Häusern der Kirche dürfen die Missi und Beamten weder Placita halten, noch Wohnung darin nehmen¹.

Ohne Zweifel gehört dieser Synode auch jene Urkunde an, welche dem Bischof Abalgar von Autun und seinen Nachfolgern den Besitz des Klosters Flavigny und der Villa Tiliniacum bestätigte². Dass in der Unterschrift statt VI Kal. Decembris zu lesen sei Septembris, zeigte schon Pagi (ad ann. 877, 11).

¹ Mansi, T. XVII. p. 46 sqq. und p. 387. Harduin, T. VI. P. I. p. 11 sqq. und p. 185.

² Mansi, l. c. Harduin, l. c.

Daß im J. 877 nach Bekehrung der Serbier auch eine Synode in Dalmatien stattgehabt habe, erfahren wir von Farlatti (*Illyricum sacrum*, T. III. u. T. VI. p. 322).

Von Ravenna begab sich Papst Johann nach Vercelli, also noch über Pavia hinaus, dem Kaiser entgegen, traf hier mit ihm zusammen und zog, von ihm feierlich geleitet, nach Pavia. Kaum angekommen, erfuhren sie, daß Carlmann von Bayern mit einem großen Heer heranrückte, und gingen darum mehr südlich nach Tortona. Nachdem hier die Kaiserin Richildis vom Papste gekrönt und gesegnet worden war, schickte sie ihr Gemahl über die italische Grenze nach Maurienne (in Burgund, jetzt savoyisch), um sie und die Schätze in Sicherheit zu bringen. Er selbst und der Papst warteten noch einige Zeit auf die Ankunft mehrerer Großen aus Frankreich, die einen Theil des Heeres nachführen sollten. Aber sie kamen nicht, denn sie waren eben jetzt mit vielen andern Vasallen und Bischöfen in eine Verschwörung gegen Carl eingetreten, vielleicht weil seine Züge nach Italien ihnen zuwider waren. Carl fand darum, zumal Carlmann immer näher heranrückte, für nöthig, aus Italien zu fliehen, während der Papst, von ihm reich beschenkt, nach Rom zurückkehrte. Carl schlug denselben Weg über den Mont Cenis ein, wie seine Gemahlin; aber er erkrankte, und auf ein Pulver, das ihm sein Leibarzt, der Jude Bedekias, eingab, verschlimmerte sich sein Zustand in dem Grade, daß er am 6. Oktober 877 im Dorfe Brios verschied, wohin er noch seine Gemahlin Richildis von dem benachbarten Maurienne her hatte kommen lassen. Man vermutete, der Jude, von irgendwem bestochen, habe seinem Herrn Gift gegeben, und der üble Geruch des Leichnamis verstärkte den Verdacht. Man sollte ihn, wie der Kaiser befohlen hatte, nach St. Denis bringen; aber trotz der angewandten Gewürze war dies nicht möglich, so daß er bei Lyon schnell in einem Kirchlein begraben werden mußte, und erst ungefähr zehn Jahre später konnte Ludwig der Stammleiter die Leiche des Vaters nach Paris führen¹.

Nach der Flucht Carls des Kahnen wurde Carlmann als König der Lombarden anerkannt und im Oktober 877 gekrönt. Gleich darauf schrieb er auch an den Papst wegen der Kaiserkrone. Sein Brief, worin er die römische Kirche mehr als alle seine Vorfahren zu erhöhen versprach, ist verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch die Antwort, die ihm für

¹ Pertz, T. I. p. 503 sqq. Gfrörer, Bd. II. S. 152 ff. v. Norden, a. a. O. S. 348.

Erfüllung dieses Versprechens die göttliche Vergeltung in Aussicht stellte, aber die Kaiserkrönung hinausschob und keine bestimmte Zusage derselben gab¹. Bald darauf lehrte Carlmann nach Bayern zurück, um sich mit seinen Brüdern, welche an Italien participiren wollten, in's Reine zu setzen. Er und ein großer Theil seines Heeres kamen sieberkranck über die Alpen zurück, Viele starben unter heftigem Riesen (seither der Wunsch: „helf Gott“), und Carlmann selbst lag ein volles Jahr, von den Aerzten aufgegeben, in seiner Pfalz zu Altötting, bis ihn im Winter 879 oder 880 der Schlag traf und seinem Leben ein Ende mache. Während seiner Abwesenheit aus Italien sollten die beiden Grafen Lambert von Spoleto und Adelbert von Tuscien als seine Vikare regieren; sie aber wetteiferten mit den Sarazenen in Bedrückung des Papstes und der Kirche, und während die Sarazenen das römische Gebiet wiederholt mit Feuer und Schwert heimsuchten, und größere Verheerung nur mit ungeheuern Brandstachlungen sich abkaufen ließen, waren die zwei Statthalter unermüdlich in Veranbung des Kirchenguts, am frechsten Adelbert, den der Papst deßhalb mit dem Vann belegte, während er noch mit Lambert in höflichem Briefwechsel stand (vgl. seine ep. 72 bei Mansi, l. c. p. 60). Er nennt letztern damals noch (im Anfang des Jahres 878) den einzigen Helfer und Beschützer der römischen Kirche, mußte ihn aber doch schon ernstlich warnen, nicht, wie man sage, deßhalb nach Rom zu kommen, um den Adelbert und andere Feinde des Papstes (den Formosus sc.) zu unterstützen. In einem zweiten Brief (ep. 73) beklagt er sich, daß ihn Lambert wie einen Collegen mit tua nobilitas anrede und ihm verbieten wolle, ohne seine Erlaubniß irgendewohin Gesandte zu schicken. Dazu kamen noch die Feindseligkeiten, welche Herzog Sergius von Neapel und andere Dynasten gegen Rom an den Tag legten, während Niemand den Papst gegen die Ungläubigen unterstützen wollte. Bald sollte noch Schlimmeres eintreten. Graf Lambert zog jetzt wirklich nach Rom, wurde sehr ehrenvoll empfangen, bemächtigte sich aber der Stadt, nahm den Papst gefangen, mißhandelte die Geistlichen und führte die vom Papst Excommunicirten, den Formosus und seine Freunde, nach Rom zurück. Wir wissen nicht, wann und unter welchen Umständen Lambert wieder abzog, wohl aber, daß jetzt der Papst bei den Carolingern persönlich Hülfe zu suchen und über die Alpen zu reisen beschloß. Weil Lambert und Adelbert ihm die Wege verlegten, wollte er zur See nach Frankreich

¹ Mansi, l. c. p. 53. Fehlt bei Hardouin.

gehen, und da Lambert für diesen Fall mit abermaliger Occupation Roms drohte, kündigte er ihm in der ep. 68 und noch feierlicher unmittelbar vor seiner Abreise in der St. Paulskirche die Excommunication an (vgl. ep. 84 bei *Mansi*, l. c. p. 72), schrieb an Carlmann von Bayern und seine Brüder, sowie an König Ludwig den Stammherren von Frankreich, und kündigte die Abhaltung einer großen Synode an¹.

§ 505.

Synode zu Troyes im August 878.

Um Pfingsten 878 kam der Papst nach Arles und trat hier in freundschaftliches Verhältniß mit Boso, dem Schwager und früheren Statthalter Carls des Kahnen in Italien, der jetzt nach dessen Tod Herzog in der Provence geworden war, und den der Papst bald darauf als Sohn adoptierte. Auch ernannte er jetzt den Erzbischof Nostaing von Arles zu seinem Vikar in Gallien (obgleich Ansegis noch lebte), klagte dabei über die ungeheure Verbreitung der Simonie in Frankreich und Deutschland², versicherte Carl dem Dicken, daß er zwischen ihm und seinen Brüdern Frieden stiftet wolle, und bat ihn, sich bei Carlmann für die römische Kirche zu verwenden³. Nach ep. 102 (*Mansi*, l. c. p. 86. *Harduin*, ep. 44, l. c. p. 36) scheint es, daß der Papst damals die beabsichtigte Synode in Lyon abhalten wollte; aber wahrscheinlich war König Ludwig der Stammherren von Frankreich anderer Ansicht, und Johann VIII. schickte darum von Lyon aus Boten an ihn mit der Aufforderung, er möge ihm entgegenkommen und den Ort bestimmen, wo sie sich treffen könnten, wo sonach auch die Synode gehalten werden solle. Der König bezeichnete Troyes⁴, und der Papst schrieb nun auf dem Weg dahin eine Reihe von Briefen, um die Bischöfe zur Synode zu berufen (epp. 96. 98. 99. 100. 101. 103 bei *Mansi*). Weitere Briefe gleichen Inhalts erließ er von Troyes aus, namentlich an die deutschen Bischöfe

¹ Jaffé u. A. haben den ebenerwähnten 84. Brief des Papstes an den Erzbischof von Ravenna, worin er von diesen Dingen erzählt, nicht in die gehörige Zeit verlegt. Er ist datumslos.

² *Mansi*, T. XVII. ep. 94 u. 95. p. 80 sqq. *Harduin*, T. VI. P. I. epp. 36. 37. p. 31 sq. Was Hardouin als ep. 35 gibt, ist nur ein Theil der ep. 36.

³ *Mansi*, l. c. p. 79. 223. *Harduin*, l. c. p. 29. Der zweite Brief fehlt hier.

⁴ Hinemari Annales bei Pertz, T. I. p. 506.

und Fürsten, aber auch an die Erzbischöfe Frothar von Bourges und Theodorich von Besançon (epp. 104. 106. 110. 117—119 bei Mansi). Es war beabsichtigt, die Synode am 1. August zu eröffnen (ep. 91 u. a.), und der Papst hoffte, daß auch der französische König an diesem Tag eintreffen werde. Allein letzterer kam, wie die Hinkmar'schen Annalen (p. 506) sagen, erst Kalendas Septembris. Der Accusativ zeigt, daß vor Kalendas eine Zahl ausgefallen sei (es ist nicht Kalendis Augusti zu lesen, wie Jaffé meinte), und in der That erhellt aus einer Urkunde, die der Papst dem Kloster St. Aegidius aussstellte, daß der König schon am XV Kalendas Septembr. (18. August) zu Troyes anwesend war¹. Die Hinkmar'schen Annalen geben eine Krankheit des Königs als Ursache dieser Zögerung an, Größer (II. 185) dagegen meint, sowohl der König als seine Großen und Prälaten, namentlich Hinkmar, seien gegen Papst Johann mißstimmt gewesen, weil er den verstorbenen König, Kaiser Carl den Kahlen, zu so manchen Zugeständnissen gebracht und dessen für sie verderbliche Flüge nach Italien veranlaßt habe. Dabei habe Hinkmar insbesondere noch wegen der Erhebung des Ansegis zum Primas gegrollt. Wie dem sei, gewiß war es dem Papst unangenehm, daß er bei seiner Ankunft in Troyes nur Bischöfe aus Gallien und Belgien, dagegen Niemand aus Deutschland traf. Am 11. August 878 eröffnete er die Synode in der St. Peterskirche zu Troyes mit einer Anrede, worin er von den Freveln Lamberts und Adelberts und ihrer Anhänger, sowie von dem Banne sprach, den er in der Peterskirche (zu Rom) über sie verhängt und dort in einem Plakat publicirt habe². Die fränkischen Bischöfe sollten nun diese Anatheme anerkennen³.

Die Bischöfe baten um eine Frist, bis noch mehrere ihrer Collegen gekommen wären und sie gemeinsam eine Antwort berathen könnten. Damit endete die erste Sitzung. In der zweiten sprach der Papst, wegen der neuangekommenen Bischöfe, abermals von den Vergehen Lamberts &c., und ließ eine Denkschrift darüber, sowie die Sentenz, welche er über die

¹ Dies Aktenstück fehlt bei Mansi und Hardouin, findet sich aber bei Bouquet, T. IX. p. 167 und Migne, T. 126. p. 792.

² Hiernach hat der Papst zuerst in der Paulskirche die Androhung des Bannes und etwas später, unmittelbar vor seiner Abreise aus Rom, in der Peterskirche den Bann selbst ausgesprochen.

³ Pertz, Mon. T. I. p. 506. Mansi, l. c. p. 345 u. 347. Harduin, l. c. p. 191 u. 194. Die Nachrichten über diese Synode schöpfen wir theils aus einer alten Epitome ihres (verlorenen) Protokolls, theils aus einzelnen ihr angehörigen Aktenstücken, die noch vorhanden sind.

Frevler gefällt hatte, verlesen. Die Synode bemerkte darauf: „wer Solches verübt, verdient nach weltlichem Gesetz den Tod, nach dem kirchlichen ewiges Anathem.“ Ihre förmliche Sentenz wollte sie ebenso, wie der Papst es gethan, schriftlich absfassen und in der nächsten Sitzung übergeben. Der Papst war damit einverstanden, verlangte aber, und die Synode stimmte bei, daß sein Urtheil gegen Lambert und Genossen alsbald in allen Metropolitan- und Suffragankirchen verlesen und so zur Kenntniß aller Christen gebracht werde. Die Bischöfe, Hinkmar voran¹, erklärten darauf: „wen der Papst banne oder löse, der sei auch von ihnen gebannt oder gelöst,“ und Erzbischof Rostaing (Rostaing) von Arles verlas eine Schrift, worin er von zwei Gebrechen der Zeit sprach: daß nämlich Bischöfe und Priester von einer Kirche zur andern übergehen, und Männer ihre Frauen verlassen, um andere zu heirathen. Bischof Walbert von Porto, der im Gefolge des Papstes gekommen war, bat die Synode, ihre Ansicht darüber auszusprechen; aber auf den Antrag Hinkmars wurde auch hiefür Frist gegeben, um die bezüglichen Canones über diesen Gegenstand zusammenstellen zu können. Endlich trug Erzbischof Theodorich von Besançon einen ärgerlichen Spezialfall vor, daß eine Frau, Namens Berinde, obgleich sie den Schleier genommen, fürzlich wieder geheirathet habe².

Nach den Hinkmar'schen Annalen (Pertz, I. 506) hatte die dritte Sitzung schon am nächsten Tage statt, und die Bischöfe überreichten die besprochene Erklärung über Lambert und Genossen. Sie versichern darin den Papst ihrer wärmsten Theilnahme, betheuern auf's Neue, daß Jeder, den er excommunicire, ebenso von ihnen als Gebannter betrachtet werde, und fügen bei, daß auch sie über Verletzung der Kirchengüter zu klagen hätten, und daß der Papst durch ein Edikt gegen solche Frevel ihnen zu Hilfe kommen möge. — Johann VIII. nahm diese Erklärung der Bischöfe eigenhändig entgegen und übergab dann der Synode seinerseits ein kurzes Sancitum (Dekret) „über die canonische Autorität und die Eintracht der Bischöfe.“ So drückt sich die Epitome aus, und es ist damit wahrscheinlich der Entwurf der sieben Canones gemeint, welche in der folgenden Sitzung angenommen wurden und von dem Ansehen der Bi-

¹ v. Norden (a. a. D. S. 358) findet es auffallend, daß Hinkmar und nicht der neue päpstliche Vikar Rostaing von Arles hier an der Spitze der französischen Bischöfe erscheint. Allein Rostaing hatte nur Vorrechte, wenn der Papst abwesend war, wie der Generalvikar nur absente episcopo denselben vertritt.

² Mansi, l. c. p. 346. Harduin, l. c. p. 192.

schöfe und ihrer Eintracht handeln. In der gegenwärtigen dritten Sitzung aber wurden dem Papst und der Synode noch zwei Klageschriften, die eine gegen Hinkmar von Rheims, die andere gegen Bischof Notfred von Avignon, überreicht. Letzterer war nicht anwesend, ersterem aber wurde eine Frist gegeben, um auf die Klage antworten zu können. Sie kam von seinem Neffen Hinkmar von Laon: „der Erzbischof von Rheims habe ihn auf die Synode von Douci berufen, aber unterwegs sei er von den Seinigen getrennt, beraubt und gewaltsam nach Douci geführt worden. Hier habe ihn der König der Treulosigkeit und des Meineids angeklagt, weil er ohne sein Wissen Boten nach Rom geschickt habe. Er sei bereit gewesen, eine schriftliche Verantwortung einzureichen, habe es aber unterlassen, weil er sie dem Oheim hätte übergeben müssen. Er habe erklärt, daß letzterer ihm als Richter verdächtig, ja gegen ihn gehässig sei, aber dennoch habe man seine Appellation an Rom nicht beachtet. Der Oheim habe die Absetzung gegen ihn ausgesprochen und die Bischöfe gezwungen, ihm zuzustimmen. Darauf sei er exiliert, temporär mit Ketten belastet, später gebunden worden und in Haft geblieben bis zur Ankunft des Papstes. Er bitte nun um eine gerechte Entscheidung“¹.

In der vierten Sitzung, sagt die Epitome, wurde die von der Synode gebilligte und bestätigte Sentenz des Papstes gegen die Räuber des Kirchenguts und die Verächter der göttlichen Gebote verlesen und verordnet, daß sie von Allen unterzeichnet werde. Gewöhnlich bezieht man dieß auf die sieben Canones, welche die Synode aufstellte; allein von diesen spricht die Epitome in derselben Nummer etwas später, und ich glaube darum, daß sie unter der ersten Sentenz jenes Dekret verstehe, das unter dem Titel Excommunicatio Joannis apostolici et ceterorum episcoporum . . . de perversoribus etc. auf uns gekommen ist². In der gegenwärtigen Form fehlen zwar die Unterschriften, allein daß sie ehemals wirklich vorhanden waren, erfahren wir von den Hinkmar'schen Annalen (l. c.). Dieses Dekret besagt: „wenn die Räuber der Kirchengüter nicht bis zum nächsten 1. November restituiren; so werden sie vom Genuß des hl. Abendmahls ausgeschlossen; wer diese bischöfliche Excommunication verachtet, wird mit dem Anathem belegt³, und wer in der

¹ Mansi, l. c. p. 352. Harduin, l. c. p. 199.

² Mansi, l. c. p. 349. Harduin, l. c. p. 195. Pertz, I. p. 507.

³ „Wenn das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzten die kleinere zu verstehen.“ Walter, R.R. § 191.

Excommunication stirbt, wird nicht kirchlich beerdigt, ebenso nicht die Selbstmörder¹.

Nach Verlesung dieses Dekretes, das der Papst seinem Edikt gegen Lambert ec. beifügen ließ (*Pertz*, I. 507), bat die Synode, wie die Epitome sagt, man möge nun einige weitere Capitula über das, was einzelnen Kirchen Noth thue, anfügen. Der Papst war damit einverstanden, verschob es aber auf die nächste Sitzung. Dagegen ermahnte er allgemein, fortan solle Niemand mehr mit Excommunicirten Gemeinschaft unterhalten, ließ die Versprechungen und eidlichen Zusicherungen, welche Pipin und Carl d. Gr. dem hl. Petrus (in Betreff des Patrimoniums) gemacht hatten, verlesen, und ebenso einige Capitula, die er selbst aufstellte, und welche die Zustimmung der Synode erhielten. Es sind damit, glaube ich, die sieben Canones gemeint. Ihr Inhalt zeigt deutlich, daß der Papst sie concipirte, denn er spricht darin von sich selbst in der ersten Person. Sie lauten: „1. Die Bischöfe müssen von den weltlichen Großen geehrt werden; letztere dürfen in Gegenwart der Bischöfe sich nicht setzen, ohne daß es diese verlangen. Kein Laie darf das Kirchengut antasten, bei Strafe der Excommunication, und wenn er sich nicht bessert, des Anathemis. 2. Niemand, dem es nicht durch die Canones erlaubt ist, darf vom Papst oder Bischof ein Kirchengut verlangen, wie wir schon im ersten Jahre unseres Pontifikats in der St. Peterskirche verordnet haben. 3. Jedermann muß die vorigen Jahrs zu Ravenna aufgestellten Capitula beobachten (auch diese wurden verlesen). 4. Kein Bischof darf ruhig zusehen, wenn einer seiner Collegen beleidigt und dessen Kirche geplündert wird. Sie müssen zusammenhalten im Kampf für das Haus Israel. 5. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, soll von einem andern nicht aufgenommen werden. 6. Niemand darf, wie wir schon in einer andern Synode bestimmten (S. 524 e. 11), den Vasallen eines Andern aufnehmen. 7. Geheime Anklagen gegen Bischöfe dürfen nicht angenommen werden.“ — Diese Canones wurden unterschrieben von dem Papste, von einigen italischen Bischöfen aus seinem Gefolge, dann von den acht fränkischen Metropoliten Hinkmar von Rheims, Ansegis von Sens, Aurelian von Lyon, Sigebod von Narbonne, Rostaing von Arles, Adalard von Tours, Theodorich von Besançon und Ottram von Bienne, nebst 19 andern Bischöfen².

¹ Mansi, l. c. p. 349. Harduin, l. c. p. 195.

² Mansi, T. XVII. Append. p. 187 sq. Harduin, l. c. p. 196 sqq.

Die Epitome sagt weiter, die Synode habe auch das Anathem über Formosus, den Nomenklator Georg und den Magister Militum Gregor bestätigt, und die alten Canones in Betreff der Klagen gegen Bischöfe (zur Erklärung ihres Canon 7) und über Zurückweisung der Juden (wahrscheinlich als Kläger gegen Geistliche) verlesen lassen¹. In der fünften Sitzung kamen endlich die schon in der vierten erwähnten Angelegenheiten einzelner Kirchen zur Sprache, und Bischof Ottulf von Troyes verlas eine Klagschrift gegen Isaak, Bischof von Langres, der ebenfalls anwesend war, wegen der Villa Venderevensis (Vandeneuvre), die zu seinem Bisthum gehöre; Theodorich von Besançon aber klagte über seine Suffraganen, welche bei keiner Synode erscheinen wollten. Auch wurden die Canones verlesen, welche den Übergang von einer Kirche zur andern verbieten, und hierüber, sowie wegen eines andern, schon in der zweiten Sitzung zur Sprache gebrachten Punktes ein eigenes Dekret aufgestellt: „der Synode ist unter Anderm auch darüber geklagt worden, daß manche Laien ihre Frauen verlassen und andere Weiber nehmen, wie ein gewisser Odilo in der Diöcese Arles und Evold in der Diöcese Bienne und viele Andere. Um den Jammer noch zu vermehren, ist beigefügt worden, daß in den sieben Kirchenprovinzen Galliens die Unsitte eingerissen sei, ein kleines Bisthum gegen ein größeres zu vertauschen. Beides wird anmit auf's Strengste verboten, und es müssen die Bischöfe, die Solches gethan, zu ihren früheren Kirchen, die Laien zu ihren ersten Frauen zurückkehren“².

So weit berichtet die Epitome, deren kurze Notizen wir durch einige Detail-Urkunden zu ergänzen vermochten; aber leider gibt sie mit Ausnahme der ersten Sitzung bei keiner das Datum an, und läßt uns über dieß ungewiß, ob nicht noch mehr als fünf Sitzungen gefeiert worden seien. Letzteres ist sogar wahrscheinlich, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die Epitome nur eine Uebersicht der Verhandlungen bis zur Ankunft oder höchstens bis zur Krönung des Königs gebe. Des Letztern und seiner Anwesenheit erwähnt sie mit keiner Silbe, und doch war er, wie wir anderwärts her wissen, wenigstens in der zweiten Hälfte der Synode von Troyes wiederholt dabei anwesend. Daß schon am 18. August der Papst in des Königs Gegenwart eine Urkunde zu Gunsten des Klosters St. Aegidius aussstellte, haben wir bereits oben S. 528 gesehen;

¹ Mansi, l. c. p. 347. Harduin, l. c. p. 193.

² Mansi, l. c. p. 347. 350. Harduin, l. c. p. 193. 196. Pertz, I. 507.

am gleichen Tag überreichte auch Erzbischof Sigebod von Narbonne in Verbindung mit seinen Suffraganen der Synode ein Exemplar des gothischen Gesetzbuchs, das in seinem Bezirk galt, und klagte: „da sich in demselben kein Gesetz gegen die Sacrilegien finde, so werde kein derartiges Vergehen von den Richtern bestraft, denn in jenem Gesetzbuch stehe ausdrücklich: was darin nicht aufgeführt sei, solle auch von den Richtern nicht in Untersuchung genommen werden.“ — Seiner Bitte gemäß erließ nun der Papst an alle Bischöfe, Grafen, Richter &c. und alles christliche Volk in Spanien und Gothien ein Dekret, wonach künftig die Sacrilegien nach dem Gesetz Carls d. Gr. mit der Strafe von 30 Pfund Silbers zu füllen seien. Weigere sich der Schuldige, diese Compensation zu leisten, so solle er excommunicirt werden. Dieses Gesetz aber solle man allen Exemplaren des gothischen Gesetzbuchs beifügen¹.

Hierach ist klar, daß am 18. August eine Sitzung der Synode statt hatte, wobei Erzbischof Sigebod sein Anliegen vorbrachte; aber bei dem Mangel chronologischer Angaben in der Epitome können wir nicht ermessen, ob diese Sitzung am 18. August mit einer der fünf oben beschriebenen zusammenfalle. — Einige weitere Urkunden, welche der Papst während seines Aufenthaltes zu Troyes am 30. August für die Kirche zu Poitiers, am 5. September für das Kloster Fleury, am 6. September für Bischof Wala von Metz, dem er für seine Person das Pallium verlieh, und an einem andern nicht sichern Datum zu Gunsten der Kirche von Tours erließ², geben uns keinen Anhaltspunkt für die Thätigkeit unserer Synode, weil sie leichtlich vom Papst allein, ohne Beirath der Bischöfe, ausgegangen sein können. Ebensowenig wissen wir, an welchem Tage der Papst den Erzbischof Frothar von Bordeaux vor die Synode berief, mit der Aufforderung, er solle die nöthigen Dokumente mitbringen, um zu beweisen, daß ihm von Seite Romis die Versetzung auf das Erzbisthum Bordeaux gestattet worden sei (S. 519). Auch müsse er sich wegen anderer Vorwürfe vertheidigen, und das Richterscheinen könne ihm nur schaden³. Was unter diesen Vorwürfen hauptsächlich gemeint sei, ersehen wir aus ep. 115 des Papstes an den Grafen Bernard (Mansi, l. c. p. 91. Harduin, l. c. p. 38). Hierach hatte dieser

¹ Mansi, l. c. p. 351 und Append. p. 189. Harduin, l. c. p. 198.

² Mansi, l. c. p. 351. 355. 248. 354. Harduin, l. c. p. 199. 202. 121. 201.

³ Mansi, l. c. p. 353. Harduin, l. c. p. 200. Frothars erste Berufung war schon vor der Ankunft des Papstes in Troyes erfolgt, s. S. 528.

den Erzbischof des hochverrätherischen Planes beschuldigt, die Stadt Bourges den Feinden des Königs einhändig zu wollen. Diese Klage gegen Frothar hatte er bei dem Papst schriftlich vorgebracht; als aber Frothar zu Troyes erschien, konnte er sich sowohl wegen der Versehung auf das Bisthum Bordeaux, als wegen des bisherigen Nichterscheinens gründlich vertheidigen. An letzterem war gerade Graf Bernard Schuld, erstere aber war von Papst Johann genehmigt worden (epp. 8. 13. 14 bei *Mansi*, l. c. p. 9 sqq. *Harduin*, l. c. p. 4). Zugleich wollte er sich auch von dem Vorwurf der politischen Untreue reinigen, und seiner Bitte gemäß forderte jetzt der Papst den Grafen Bernard auf, sammt seinen Unterbeamten persönlich vor der Synode zu erscheinen, damit die Sache Frothars untersucht werde (ep. 115). Aus diesem Brief erhellt zugleich, daß zur Zeit seiner Absfassung König Ludwig bereits zu Troyes anwesend war, und auch er muß sich, wie der Papst, von Frothars Unschuld und Bernards Schuld überzeugt haben, denn er schenkte jenem, wie wir sehen werden, alsbald wieder besonderes Vertrauen und war damit einverstanden, daß der Papst über den Grafen Bernard, der nicht erschien, die Excommunication aussprach (ep. 120 bei *Mansi*, l. c. p. 93. *Harduin*, l. c. p. 39).

Eine oder zwei Wochen, bevor dieß geschah, krönte der Papst am 7. September 878 den jungen König Ludwig den Stammher, nicht zum Kaiser, wie Baronius meinte, sondern als König, obgleich derselbe schon Jahrz vor durch Hinkmar gekrönt worden war. Es war ja auch Pipin der Kurze zweimal gekrönt worden, von Bonifaz und von Papst Stephan¹. Nach der Krönung begab sich der Papst, vom König eingeladen, in dessen Wohnung außerhalb der Stadt, wo ein Festmahl für ihn bereitet war und er reichlich beschenkt wurde. Nach seiner Rückkehr in die Stadt schickte der König Deputirte an ihn, mit der Bitte, er möge nun auch seine Gemahlin Adelheid krönen. Aber der Papst verweigerte es, wahrscheinlich weil, wie Regino erzählt, Ludwig früher ohne Wissen seines Vaters ein adeliches Fräulein Namens Ansgard geheirathet und mit ihr zwei Kinder, Ludwig und Carlmann, gezeugt, nachher aber auf Befehl des Vaters sie wieder entlassen und sich mit Adelheid verbunden hatte². Eine zweite Mission des Königs an den Papst hatten die beiden Erz-

¹ Vgl. Sirmunds Note bei *Mansi*, l. c. p. 358 und Bower, Geschichte der Päpste, Bd. VI. S. 204.

² Pertz, T. I. p. 508 u. 590.

bischöfe Adalgar und Frothar (dieser war also wieder in Gunst) übernommen. Sie überbrachten dem Papst und der Synode eine Urkunde, worin der verstorbene Kaiser Carl der Kahle seinen Sohn Ludwig zum Erben des Reichs (Italiens und der Kaiserkrone) eingesetzt hatte, und batzen um Bestätigung derselben¹. Der Papst aber zog eine andere Urkunde heraus, worin Kaiser Carl ihm die Abtei St. Denis schenkte, und verlangte vor Allem hiefür neue Bestätigung. So kam weder das Eine noch das Andere zur Ausführung².

Am 10. September besuchte der König auf die Bitte mehrerer Vornehmen (das Nähere ist unbekannt) den Papst in seiner Wohnung, und begab sich dann mit ihm in die Versammlung der Bischöfe (zur letzten Sitzung), die jetzt den Bastarden Lothars und Waldrade's, Hugo, sammt Genossen mit dem Anathem bedrohten, wenn er fortfahre, seinen Eid der Treue gegen den französischen König zu verleihen³. Darauf kam wieder die Angelegenheit Hinkmars von Laon zur Sprache, und die Art und Weise, wie die Annalen des ältern Hinkmar davon sprechen (Pertz, I. 508), beweist, daß letzterer mit dem Resultat nicht zufrieden war. Auf Zudringen mehrerer Bischöfe, sagt er, und im Einverständniß mit dem König habe der Papst verordnet, daß zwar einerseits Hedenulf, welcher an die Stelle des jüngern Hinkmar gesetzt worden war, Bischof von Laon bleiben müsse, dagegen jener fortan wieder Messe lesen dürfe und einen Theil der kirchlichen Einkünfte von Laon erhalten solle. Hedenulfs Wunsch, resigniren und in ein Kloster gehen zu dürfen, wurde nicht genehmigt. Als aber die Freunde des jüngern Hinkmar hörten, was der Papst ihm gestattete, hüßten sie ihn sogleich in priesterliche Kleidung und führten ihn unter Gesang in die Kirche hinaus⁴, damit er dem Volk den Segen gebe und damit faktisch und feierlich in die geistlichen Funktionen wieder eentrete.

Am Schluß der Synode hielt der Papst noch eine Anrede an die Bischöfe und den König. Erstere lautet: „Ihr, meine Brüder und Mitbischöfe, müßt einträglich mit mir die heilige römische Kirche vertheidigen,

¹ Pertz, T. I. p. 508, vgl. p. 504, wo das regnum in Verbindung gebracht ist mit dem Schwerte des hl. Petrus, als seinem Symbol.

² Pertz, T. I. p. 508.

³ Mansi, l. c. p. 94 u. 357. Harduin, l. c. p. 41. 204. Pertz, T. I. p. 508.

⁴ Die Sitzung hatte in einer exedra = Seitenkapelle der Kirche statt. Pertz, I. 508.

welche bekanntlich das Haupt aller andern Kirchen ist, bis ich durch Gottes Hülfe und den bewaffneten Beistand eurer Leute (er verlangte also von den Bischöfen Truppen) wieder auf den Stuhl Petri zurückgekehrt bin, und ich erbitte mir hierüber alsbaldige Zusage und Antwort.“ Und an den König: „Euch, geliebtester Sohn, glorreicher König Ludwig, bitte ich, zur Vertheidigung, Befreiung und Erhöhung der römischen Kirche gleich eueren Vorfahren und deren Mahnung gemäß das Eurige beizutragen, damit euch und euer Reich keine Schulde belaste. Seid ihr andern Sinnes, so beschwöre ich euch bei Gott und dem hl. Petrus, ohne alle Zöggerung hier an diesem Platze es auszusprechen“¹.

Weder von Seite des Königs noch der Bischöfe ist eine Erwiederung auf uns gekommen, und Fleury (liv. LII. 55) schließt daraus, daß man nicht geneigt gewesen sei, den Papst mit Militär zu unterstützen, zumal der König seine und seiner Bischöfe Leute gegen die Normannen nöthig gehabt habe. Allein der König befahl in der That einigen Bischöfen, den Papst zu unterstützen, und gab ihm seinen Vetter, den Herzog Boso, natürlich nicht ohne Truppen, mit, der ihn bis nach Rom zurückgeleiten und gegen Lambert schützen sollte². Zur großen Trauer des Papstes folgte von den Bischöfen außer Agilmar von Clermont keiner der königlichen Aufforderung; dagegen zeigte Boso großen Eifer für den Papst, wie ihm dieser von Pavia aus in einem Schreiben an den König bezeugte und die Bitte anfügte, man möge es dem Boso durch Zusendung von Truppen möglich machen, die Feinde der römischen Kirche energisch zu bekämpfen³.

Eine weitere, angeblich der Synode von Troyes zugehörige Urkunde entdeckte der bekannte Canonist Aemil Ludwig Richter in einem Merseburger Codex und publicirte sie in dem Programm, das er im J. 1843 zu Marburg bei Nebernahme der Protektoratswürde edirte (§. S. 516 Note 2). Auch Dümmler ließ dieses Aktenstück als Anhang zu seiner Publication neu aufgefunderner Schriften von Auxilius und Bulgaricus abdrucken⁴. Hienach hätte am 14. September 878 nochmals eine Sitzung der Synode zu Troyes stattgehabt, um über Formosus, den

¹ Mansi, l. c. p. 354 und Append. p. 188. Harduin, l. c. p. 201 sqq.

² Joannis VIII. epp. 127 u. 130 bei Mansi, l. c. p. 96 sqq. Harduin, epp. 58 u. 60 l. c. p. 42 sqq.

³ Ep. 125 bei Mansi, l. c. p. 95.

⁴ Dümmler, Auxilius und Bulgaricus. Leipzig 1866. S. 56 u. 157 ff. Bgl. u. § 510.

man im westfränkischen Reich bei Abt Hugo als Flüchtlings aufgefunden, das Anathem auszusprechen, daß dann von König Ludwig und 36 Bischöfen unterschrieben worden sei. Allein gerade diese Unterschriften machen das Aktenstück sehr verdächtig, indem die darin aufgeführten Namen vielfach mit denen nicht harmoniren, welche wir hinter den Canones von Troyes finden, und, was noch viel wichtiger ist, manche von ihnen entschieden falsch sind¹. So wird Bennom. als Erzbischof von Vienne genannt, statt Otrams, Heldebold erscheint als Bischof von Paris statt Engelwins, Aimo als Bischof von Chartres statt Gisleberts (Gallia christiana, T. VIII. p. 1107), Bodo als Bischof von Troyes statt Ottulfs (Gall. christ. T. XII. p. 492 und Mansi, T. XVII. Appdx. p. 167), Berner als Bischof von Macon statt Lantberts Gall. christ. T. IV. p. 1047). Isaak als Bischof von Limoges statt Anselms (Gall. christ. T. II. p. 508), Gaido als Bischof von Langres statt Isaaks (Gall. christ. T. IV. p. 535 sq.), Honorat als Bischof von Beauvais statt Odos (Gall. christ. T. IX. p. 701), Dido als Bischof von Laon statt Hedenulfs, Otto als Bischof von Verdun statt Berards (Gall. christ. T. XIII. p. 1175), Emino als Bischof von Nevern statt Abbo's II. (Gall. christ. T. XII. p. 631), Herpin (Erpuin) als Bischof von Senlis statt Hadeberts, anderer Fehler nicht zu gedenken. Dazu kommt noch, daß, während die einen der angeblich unterschriebenen Bischöfe erst einige Zeit nach der Synode von Troyes auf den Stuhl kamen, andere schon lange vor ihrer Eröffnung gestorben waren, wie Erpuin von Senlis († 871) und Otto von Verdun, († 1. Januar 870), so daß die Vermuthung nicht möglich ist, daß Synodaldekret sei, wie oft geschah, später, mehrere Jahre, nach seiner Erlassung, noch nachträglich auch von den neuen Bischöfen unterschrieben und angenommen worden.

§ 506.

Synoden zwischen 879—888 bis zum Tode des Kaisers Carl des Dicken.

In Begleitung Bojo's und Agilmars reiste der Papst gegen Ende

¹ Wenn aber auch dieses Aktenstück unzählig ist, so mag doch wahr sein, daß sich Formosus bei Abt Hugo in Gallien befand. Vgl. v. Norden, a. a. D. S. 359. Note 4.

September von Troyes ab über Chalons an der Saône, über Maurienne und den Mont Cenis. Er hatte sonach seinen Plan, von Frankreich aus nach Deutschland zu gehen, geändert, vielleicht weil kein einziger deutscher Bischof und kein Bevollmächtigter der drei deutschen Könige nach Troyes zur Synode gekommen war, worüber er sich in einem Brief an Carl den Dicken (ep. 119) bitter beklagte. — Schon in Turin und noch mehr nach seiner Ankunft in Pavia traf der Papst Anstalten zu einer großen Synode, die am Anfang Dezembers in letzterer Stadt gefeiert werden und ihm wohl auch zur Wiederherstellung seiner politischen Rechte behülflich sein sollte (epp. 142. 126. 127. 128). Es ist nicht gewiß, ob sie zu Stande kam, wenigstens war Erzbischof Ansperg von Mailand mit seinen Suffraganen dabei nicht erschienen (ep. 155, *Mansi*, p. 108). Der Papst berief nun auf den 1. Mai 879 eine Synode nach Rom, wobei namentlich auch die Wahl eines neuen Königs von Italien zur Sprache kommen sollte, da Carlmann wegen Krankheit das Reich nicht behaupten könne (*regnum retinere nequit*). Die longobardischen Bischöfe durften aber, fügt der Papst bei (ep. 155), ohne seine Zustimmung Niemanden als König anerkennen, denn „derjenige, der von uns als Kaiser zu bestellen ist, muß zuerst und hauptsächlich von uns berufen und gewählt sein.“ Neben diesem Gegenstand wolle er nun mit dem mailändischen Erzbischof und seinen Suffraganen verhandeln, und dieser solle um so sicherer kommen, als er eigentlich schon wegen seines Nichterscheinens zu Pavia hätte gestraft werden sollen.

Eine ähnliche Einladung zur römischen Synode am 1. Mai 879 sandte Papst Johann dem Erzbischof Romanus von Ravenna und seinen Suffraganen (ep. 153, *Mansi*, p. 107); außerdem schrieb er am 3. April 879 auch an Carl den Dicken, der kurz zuvor in Unterhandlungen mit ihm getreten war (wahrscheinlich wegen Italiens und der Kaiserkrone), und versicherte, daß er zu seiner Erhöhung herzlich gerne bereit sei. Er solle darum schnellstens wohlbevollmächtigte Gesandte schicken, ja selbst kommen, und der römischen Kirche in ihrer Noth beistehen (ep. 160).

Die Synode kam wirklich am Grabe des hl. Petrus zu Stande, aber Erzbischof Ansperg von Mailand und seine Suffraganen erschienen abermals nicht, vielleicht weil sie ihr Recht, den König der Lombardei zu erwählen, durch den Papst nicht beschränken lassen wollten. Die Synode sprach deshalb über ihn auf so lange die Excommunication aus, bis er erscheine, und Papst Johann setzte ihn hievon durch Schreiben vom 19. Mai 879

mit dem Beifügen in Kenntniß, er solle jetzt mit seinen Bischöfen um so sicherer bei der nächsten römischen Synode am 12. Oktober eintreffen, oder falls er nicht persönlich kommen könne, geeignete Stellvertreter schicken, widrigenfalls er ihn mit dem größeren vinculum judicii ecclesiastici binden müßte. Zugleich befiehle er ihm und seinen Suffraganen, ohne sein Vorwissen mit keinem der fränkischen Könige, der etwa nach Italien komme, in Verbindung zu treten und ein Placitum (zu dessen Anerkennung) zu halten, denn schon der 35. apostolische Canon verordne, daß die Bischöfe eines Volkes nichts ohne Vorwissen dessen thun, der der Erste unter ihnen ist (s. Bd. I. S. 811).

Da wir noch einen zweiten, der Hauptache nach gleichlautenden Brief des Papstes an Anspert haben, vom folgenden Tage datirt, aber etwas milder lautend, so ist wahrscheinlich, daß der erstere zurück behalten und der letztere abgesandt wurde (ep. 182).

Während dieser römischen Synode schrieb der Papst am 2. Mai 879 auch an den Patriarchen Theodosius von Jerusalem, in dessen Auftrag drei Mönche nach Rom gekommen waren. Der Papst gab ihnen Audienz und entließ sie mit Geschenken und freundlichen Worten für ihren Herrn (ep. 170). Ebenso schrieb er an den franken Carlmann, damit er die Erhebung des Diacon Gosbert auf den Stuhl von Vercelli bestätige. Zugleich ersuchte er diesen Fürsten, falls er nicht selbst nach Italien kommen könne, seinen Bruder Carl den Dicken zu senden (ep. 172). Den Unterhändler in dieser Angelegenheit machte Bischof Wibbold von Parma, der sich wahrscheinlich an einem der deutschen Höfe befand, und mit dem der Papst mehrere Briefe in dieser Angelegenheit wechselte (epp. 173. 179). Auf die Nachricht, daß auch der dritte Sohn Ludwigs des Deutschen, der Sachsenkönig Ludwig III., nach der Kaiserkrone trachte, fand der harthedrängte Papst für nöthig, ihm ebenfalls Aussichten zu eröffnen; aber Carl der Dicke kam ihm zuvor, zog, nachdem ihm Carlmann seine Ansprüche auf Italien abgetreten hatte, über die Alpen, und wurde auf dem Reichstag zu Ravenna (J. 879 oder 880) als König anerkannt¹.

Bevor die anberaumte Zeit für die römische Oktosynode herankam, schickte der Papst zwei Bischöfe als Legaten an Anspert von Mailand, um ihm die apostolische Mahnung zu überbringen; der stolze

¹ Über die Chronologie vgl. Jaffé, Regesta Pontif. p. 284. Görres, Bd. II. S. 206 f.

Prälat ließ jedoch die päpstlichen Gesandten vor der Thüre stehen, ohne sie anzuhören, und es wurde deshalb die im Mai verschobene Excommunication nunmehr über ihn verhängt. Da er deszunageachtet fortfuhr, Messe zu lesen und das geistliche Amt zu verwalten, hätte der Papst die strengste Sentenz gegen ihn aussprechen sollen; aber er wollte seines Alters schonen, und lud ihn nur abermals vor die Oktosynode (ep. 196).

Wald darauf, im August, hatte die zweite römische Synode des Jahres 879 statt, und es ist die jene, welche, wie wir oben sahen, nach dem Tode des Ignatius von Constantinopel eine bedingte Anerkennung des Photius aussprach, und das (jetzt verfälschte) Commonitorium für die päpstlichen Legaten am byzantinischen Hof ausfertigte (S. 462).

Die dritte oder Oktosynode endlich sprach über Anspert, weil er abermals nicht erschienen war, die Absetzung aus, und forderte die Bischöfe der Provinz und den Clerus der Stadt Mailand zur Wahl eines neuen Metropoliten auf. Doch sollten zwei päpstliche Legaten an diesem Akt teilnehmen (ep. 221). Gleichzeitig wurde in einem weiteren päpstlichen Schreiben die Absetzung Ansperts auch dem König Carl dem Dicken gemeldet (dieser war wohl schon in Italien), und beigefügt, Anspert habe während seiner Excommunication gegen den Willen des Papstes und des Königs einen Bischof für Vercelli ordinirt, den nun Carl nicht anerkennen möge. Von der gleichen Sache handelt auch das Schreiben des Papstes an Clerus und Volk von Vercelli (ep. 223). In einer späteren Sitzung, am 24. Oktober, sprach die Synode auch über den Bischof Petrus, den Präfekten und die Einwohner von Amalfi die Excommunication aus, weil sie mit den Sarazenen Freundschaft geschlossen hatten (e. 225). Ob noch einige andere gleichzeitige Schreiben des Papstes (epp. 224. 226 bis 229) mit dieser Synode in Verbindung stehen oder von Johann VIII. allein erlassen wurden, ist zweifelhaft.

Gleichzeitig mit der römischen Oktosynode hatte am 15. Oktober 879 die Reichsversammlung zu Mantala (Mante) in Frankreich statt, welche ebenfalls zu den Synoden gezählt wird. König Ludwig der Stammile von Frankreich war am 10. April 878 gestorben, und seine zwei Söhne erster Ehe, Ludwig und Carlmann, wurden, obgleich man ihre Ebenbürtigkeit bezweifelte (S. 534), zu Königen ausgerufen. Der Sohn zweiter Ehe, Carl, war bei dem Tod des Vaters noch nicht geboren. Diese Lage des Reichs benützte Bojo, um sich selbst einen Thron zu schaffen, hauptsächlich auf Betreiben seiner Gemahlin Irmengard, welche

als Tochter eines Kaisers, Ludwigs II., durchaus eine Krone tragen wollte. Boso berief nun die geistlichen und weltlichen Grossen der Provence und eines Theiles von Burgund nach Mantala, einem zwischen Vienne und Valence gelegenen Schlosse, und nachdem er die Kirche zu beschützen gelobt hatte, wählten sie ihn zum König und führten ihn im Triumph nach Lyon, wo ihm Erzbischof Aurelian die Krone des neuen Reiches Arrelate oder Provence aufsetzte¹. — Gfrörer (II. 209) vermutet, daß der Papst darüber große Freude gehabt habe; allein sein Brief an Erzbischof Otram von Vienne (ep. 288) beweist das Gegentheil und tadeln den Prälaten, weil er diejenigen unterstütze, die mit Boso, dem praesumtor et regni perturbator, Tyrannie ausüben, und dabei die römische Kirche durch das Vorgeben, der Papst habe ihn dazu ermächtigt, infamire². — Damit harmonirt, daß der Papst um dieselbe Zeit die jungen Könige von Frankreich (Carlmann und Ludwig) seines Schutzes versichert (ep. 290), und auch im März 881 den Boso als perturbator imperii bezeichnet (ep. 263).

Ungefähr um diese Zeit wollte der Sachsenkönig Ludwig III., der sich eben durch einen Einfall in Frankreich der französischen Krone zu bemächtigen suchte (879), eine Synode zu Soissons veranstalten. Allein Erzbischof Hinkmar weigerte sich dabei zu erscheinen, und ermahnte auch seine Collegen zur Treue gegen ihre angestammten Fürsten (Ludwig und Carlmann, Söhne Ludwig des Stammlers, König von Frankreich) so daß die Synode nicht zu Stande kam³.

Von einer römischen Synode am 8. November 880 wissen wir nur, daß sie den Herzog Deusdedit, welchen sein Bischof Romanus von Ravenna wegen Incestes excommunicirt hatte, absolvirte, weil sie seine Ehe mit Maria in Ordnung fand (Mansi, l. c. p. 535. und epp. 253. 271). Bald darauf, im Februar 881⁴, krönte Johann VIII. Carl den Dicken zum Kaiser, sprach dann im April auf einer römischen Synode

¹ Pertz, T. I. p. 512. T. III. p. 547. Mansi, l. c. p. 529. Harduin, l. c. p. 345. v. Norden, a. a. D. S. 371.

² Hienach sind auch die Behauptungen Giesebrechts (Gesch. d. d. Kaiserz. Bd. I. S. 289) zu berichtigen. Nicht minder scheint uns v. Norden zu irren, wenn er (a. a. D. S. 371) willkürlich annimmt, Papst Johann habe erst, als er nicht mehr anders konnte, sich gegen Boso ausgesprochen, früher aber dessen Plan in der That begünstigt und deshalb den Erzbischof Rostaing von Arles zu seinem Vikar für Gallien erhoben.

³ v. Norden, a. a. D. S. 370 und vgl. oben S. 204.

⁴ Gregorovius, a. a. D. S. 213.

bei St. Peter den Bann über den Bischof Athanasius von Neapel, der zugleich Fürst dieser Stadt und früher von dem Papst wiederholt belobt worden war, seit einiger Zeit aber mit den Sarazenen gemeinsame Sache gemacht hatte (epp. 264. 270). Doch wurde er später auf das Versprechen, die Verbindung mit den Sarazenen aufzugeben zu wollen, wieder vom Banne befreit (ep. 294).

Schon im September desselben Jahres sah sich Papst Johann genöthigt, abermals eine römische Synode zu halten und über den Erzbischof Romanus von Ravenna temporär die Excommunication auszu sprechen, weil er nicht gekommen war, um sich wegen seiner gewaltsamen Trennung der Ehe des Herzogs Deusdedit zu vertheidigen (epp. 272. 275. 278).

Am 2. April 881 versammelten sich die Bischöfe mehrerer Provinzen von Frankreich (und Belgien) in der Kirche der hl. Macra zu Fimes (Finibus) in der Erzdiözese Rheims. Hinkmar präsidirte, und die noch vorhandenen Synodalakten werden allgemein als von ihm concipirt betrachtet, so daß sie auch unter seine Werke aufgenommen wurden. Sie umfassen acht Capitula, welche, wie Fleury richtig sagt, mehr lange Exhortationen als Canones sind: 1. Christus sei König und Pontifex zugleich gewesen, aber keiner nach ihm; die zwei Gewalten seien jetzt getrennt, aber die Würde der Bischöfe erhabener als die der Könige, da sie die Könige weißen und vor Gott Rechenschaft über dieselben ablegen müssen. 2. Damit man aber nicht sage, die Bischöfe legen nur Andern Lasten auf, so wollen die Synodalmitglieder vor Allem gestehen, daß sie selbst der Würde ihres Amtes wenig entsprechen, die Predigt vernachlässigen, ruhig zusehen, wie die ihnen Anvertrauten zu Grunde gehen, dem Zeitlichen nachjagen &c. 3. Der König werde ermahnt, die Rechte und Besitzungen der Kirche, sowie die Privilegien der kirchlichen Personen zu wahren. 4. Königliche Missi sollen in Verbindung mit den Diözesanbischofsen die Monasteria der Canoniker, der Mönche und Klosterfrauen visitiren, Missbräuche abstellen, wo Vorrathskammern fehlen, solche anlegen, für den Unterhalt der Bewohner sorgen, über Hospitalität und Aufnahme der Armen Anordnungen treffen, ein Inventar über die Besitzungen anlegen und dem König übergeben, auch die Zahl der Canoniker, Mönche und Nonnen in jedem Kloster aufzschreiben, damit der König mit Beirath der Bischöfe diese Zahl nach Bedürfniß vermehre oder vermindere. 5. Strafpredigt gegen Räuberei. 6. Ermahnung an die Könige und ihre Beamten, ihre Pflicht zu erfüllen, unter Hinweisung auf Capi-

tularien früherer Fürsten. 7. Ueber die Pflicht, daß Entwendete oder durch Wucher Erworbenen zu restituiren. 8. Ermahnung an den jungen König Ludwig von Frankreich, er solle stets, wie Carl d. Gr., treue Nächte, geistliche und weltliche, um sich haben und überlegen, was zum Besten der Kirche und des Reichs zu geschehen habe. Schilderung der traurigen Lage des letztern, namentlich wegen der Einfälle der Normannen, und wegen der Gewaltheiten und Räubereien im Innern. Der König habe im Reiche so viele *comparticipes atque aemulos* (Feudalstaat), daß er mehr dem Namen als der Gewalt nach regiere¹.

Weiterhin erfahren wir aus einem Briefe Hinkmars an König Ludwig, daß sich unsere Synode auch mit der Wiederbesetzung des Stuhls von Beauvais beschäftigte. Nach dem Tode Odo's hatten Volk und Clerus zuerst einen gewissen Nodulf und nach dessen Verwerfung den ebenso untüchtigen Honorat gewählt. Sie schickten nun die Wahlurkunden zur Bestätigung an die Synode zu Fimes; diese aber verwarf auch den Honorat und erklärte, daß Volk und Clerus von Beauvais im vorliegenden Fall das Wahlrecht wegen Missbrauchs verloren hätten, und nun die Besetzung des Stuhls den benachbarten Bischöfen zustehé. Um den König hievon, sowie von ihren Beschlüssen überhaupt in Kenntniß zu setzen, schickte die Synode zwei Deputirte an ihn ab; aber Ludwig erhob eigenmächtig einen gewissen Odaker zum Bischof von Beauvais, unerachtet des Widerstandes, den Hinkmar von Rheims mit großer Freimüthigkeit betätigte. Letzterer sprach sogar mit seinen Suffraganen den Bann über Odaker aus, so daß er in der Reihe der Bischöfe von Beauvais gar nicht gezählt wird².

Am 13. Februar 882 hatten Kaiser Carl der Dicke und Papst Johann VIII. eine Unterredung zu Ravenna, wobei, wie Carl selbst in einem Diplome sagt (*Mansi*, l. c. p. 558), viele Bischöfe und weltliche Große anwesend waren. In einer andern Urkunde (*Mansi*, l. c. p. 560) nennt er die Versammlung sogar ein concilium generale, aber doch war sie nicht eine Synode im eigentlichen Sinn, und die damals erlassenen Urkunden, soweit wir sie noch besitzen, tragen ausdrücklich den Namen des Kaisers an der Stirne, der darin einigen Kirchen ihre Besitzungen und Immunitäten bestätigte (*Mansi*, l. c. p. 555—562).

¹ *Mansi*, T. XVII. p. 537. *Harduin*, T. VI. P. I. p. 439. *Hincmar* Opp. ed. *Migne*, T. I. p. 1070. *Gousset*, l. c. p. 475.

² *Hincmar* Opp. l. c. ep. 19. 20. 33. *Gousset*, l. c. p. 493. v. Norben, a. a. D. S. 377 ff.

Unsicher ist die Nachricht, welche sich in der Biographie des hl. Erzbischofs Theodard von Narbonne findet, daß auf Klage der Juden zu Toulouse wegen ersittener Mißhandlung der fränkische König Carlmann im J. 883 eine Synode daselbst veranstaltet habe. Auf dieser sei durch Urkunden Carls d. Gr. und Ludwig d. Fr. nachgewiesen worden, daß die Juden von Toulouse einst die Sarazenen nach Gallien gerufen hätten, weshalb Carl verordnet habe, daß alljährlich an Weihnachten, am Churfreitag und Himmelfahrtsfest ein Jude vor der Kirchenthürre zu Toulouse eine kräftige Ohrfeige erhalten solle. Weil aber die Juden trotz dieser Urkunden ihre Klagen auf der Synode des Jahres 883 fortgesetzt und gegen Christus und die Christen geschnäht hätten, habe der Erzbischof Ricard die Verschärfung hinzugefügt, der zur Ohrfeige außersehene Jude müsse dreimal rufen: „es ist gerecht, daß die Juden ihren Nacken unter die Schläge der Christen beugen müssen, weil sie sich Christo nicht unterwerfen wollen“ (*Mansi*, l. c. p. 565).

In den Concilien sammlungen folgen jetzt mehrere englische Synoden zu Llandaff in Wales, ohne daß von einer einzigen die Zeit ihrer Abhaltung genauer ermittelt werden könnte. Sowohl die Bischöfe von Llandaff als die Könige, d. i. Häuptlinge, die darin genannt werden, sind unbekannt, und die Gegenstände, welche verhandelt werden, ohne allgemeines Interesse, z. B. Exkommunikation Einzelner wegen Raub und Todtschlag, Beeinträchtigung des Kirchenguts sc. ¹

Eine Synode zu Chalons an der Saône am 18. Mai 886 beschäftigte sich mit Gegenständen, die in der kurzen über sie vorhandenen Nachricht nicht näher angegeben sind, und bestätigte einem Kloster seine Privilegien. Im gleichen Jahr sicherte eine andere Synode, deren Ort unbekannt ist, der Kirche des hl. Martin von Tours mehrere Besitzungen; die zu Nîmes aber (Nemausense in villa Portu) im November 886 hatte gegen den Priester Selva einzuschreiten, der sich widerrechtlich hatte zum Bischof weihen lassen ².

Aus dem Jahre 887 sind uns vier Synoden bekannt: zu Chalons an der Saône, zu Firmiano in Italien, zu Tours und Köln, aber nur letztere, unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Willibert, erheischt einige Beachtung. Sie stellte sechs Capitula auf: 1. Bestätigung des neu gewählten Bischofs Drogo von Minden. 2. Die Kirchenräuber

¹ *Mansi*, T. XVIII. p. 38. 58. *Harduin*, l. c. p. 389.

² *Mansi*, l. c. p. 49. 43. *Harduin*, l. c. p. 395. 397.

sollen am Johannisfest des nächsten Jahres, wo man mit Gottes Hülfe wieder eine Synode halten wolle, auf dem Forum Julii¹ zur Buße sich einstellen, bei Strafe der Excommunication. 3. Die Bischöfe müssen die Unterdrückten beschützen. 4. Verbot, daß Kirchengut anzutasten. 5. Ermahnung zum tugendhaften Leben. 6. Erneuerung der alten Kirchengeze gegen die so häufigen incestuösen Ehen und gegen gottgeweihte Jungfrauen, welche in Unzucht fallen².

§ 507.

Die deutschen Reformsynoden zu Meß und Mainz im J. 888.

Nach dem Tode Carls des Dicken (888) fiel die Krone von Deutschland an den Bastarden seines verstorbenen ältern Bruders Carlmann, an Herzog Arnulf von Kärnthen, einen kräftigen, aber in hohem Grad ausschweifenden Fürsten, der auf einige Zeit, wie wir sehen werden, auch die Kaiserkrone errang. Mit seinem Regierungsantritt begann wieder einige Ruhe und Ordnung zurückzukehren, und gleichzeitig veranstalteten die großen deutschen Metropoliten mehrere Synoden, um auch ihrerseits der Kirche und dem Reiche zu Hülfe zu kommen. Schon am 1. Mai 888 (nach Simeon erst 893) eröffnete Erzbischof Ratbod von Trier ein Provinzialconcil in Meß³, welches 13 Canones aufstellte: 1. Schon seit lange ist keine Provinzialsynode mehr gehalten worden, und deshalb so viel Unheil über das Reich gekommen. Die Bösen müssen jetzt mit Hülfe Arnulfs gezüchtigt werden. 2. Die weltlichen Herren dürfen sich keinen Theil des Kirchenzehnts anmaßen. 3. Kein Priester darf mehr als eine Kirche haben. 4. Von ganz kleinen Gütern und von Kirchhöfen soll kein Census verlangt, auch für das Begräbniß nichts gefordert werden. 5. Die Geistlichen dürfen keine Frauenspersonen im Hause haben, nicht

¹ Entweder: Forum Julii s. platz vor der Kirche zu Köln, oder: Stadt Jülich.

² Mansi, T. XVIII. p. 45. Harduin, T. VI. P. I. p. 398. Vinterim, Deutsche Concil. Bd. III. S. 154 ff. Vgl. dessen Bemerkungen gegen Augustin Theiner, welcher weitere Verordnungen dieser Synode gefunden haben wollte, ibid. S. 228.

³ Ueber die Chronologie vgl. Pagi, 888, 11. Vinterim, Bd. III. S. 140. 143 und Mansi, l. c. p. 82. Wenn letzterer bemerkt, im J. 888 sei Dithmar Bischof von Verbur gewesen, nicht Dodo, wie in unsern Alten siehe, und die Synode könne sonach nicht im J. 888 stattgehabt haben, so ist zu erwiedern, daß die Namen Dodo und Dithmar promiscue vorkommen. Auch auf der Synode zu Tribur im J. 895 war Dodo.

einmal Mutter oder Schwester¹. 6. Alle Priester müssen bei der nächsten Synode ihre Bücher und priesterlichen Gewänder dem Bischof vorzeigen, müssen das Chrisma immer verschlossen halten, dürfen nicht Waffen und weltliche Kleider tragen; auch darf bei der Taufe eines Kindes nur ein Pathe zugelassen werden. 7. Kein Christ darf mit Juden essen oder trinken, und nichts Genießbares von Juden annehmen. 8. Es darf nirgends als in den Kirchen Messe gelesen werden, und Kirchen, die von Chorbischöfen geweiht sind, müssen nochmals vom Bischof geweiht werden, da die Chorbischöfe iidem sunt qui et presbyteri². 9. Bestrafung zweier Klosterfrauen und eines Diakons. 10. Eine vornehme Frou, Ava, hat mit Hülfe ihres Bruders Folcrius ihren Mann verlassen. Als der Priester Volkard ihr deßhalb Vorstellungen machte, wurde er von Folcrius und Genossen castrirt. Diese wurden vor die Synode geladen, und als sie nicht erschienen, excommunicirt. 11. Von denen, welche in vergangener Zeit die ganze Gegend verheerten, sind Einige vor der Synode erschienen und haben satisfacirt. Ebenso Theoderich, der eine Wittwe geraubt und zum Weibe genommen, und Lantbert, der seinen Verwandten ermordet und dessen Frau Waldrade geheirathet hatte. 12. Wer mit Excommunicirten umgeht, fällt selbst in Excommunication, mit Ausnahme der Knechte, Freigelassenen und Beneficiati (d. i. Bedienten). Wer in der Excommunication gestorben ist, mit dem darf auch im Tode keine Gemeinschaft unterhalten werden. 13. Gebet für den König und dreitägiges Fasten mit Litaneien wird angeordnet³.

Diese Meizer Provinzialsynode bildete eine Art Vorbereitung zu der großen deutschen Synode, welche im Sommer 888 zu Mainz statthatte, wohl theilweise gleichzeitig mit dem Reichstag, welchen König Arnulf im Juni jenes Jahres zu Frankfurt abhielt. Anwesend waren die drei Erzbischöfe Liutbert von Mainz, Willibert von Köln und Ratbod von Trier mit ihren Suffraganen, vielen Nebten und Clerikern. Auch hier erklärten

¹ Vinterim will statt nec matrem etc. lesen: nisi matrem; allein c. 10 von Mainz steht dagegen, s. unten S. 547.

² In früheren Zeiten hatten manche Chorbischöfe wirklich die bischöfliche Consecration erhalten, während andere nur Priester waren (vgl. c. 10 von Antiochien im J. 341 und oben S. 116 Note 1). Zur Zeit unserer Meizer Synode aber (J. 888) scheinen sämtliche Chorbischöfe nur mehr Priester gewesen zu sein. Der Kampf gegen den Chorepiscopat war zu dessen entschiedenem Nachtheil beenbigt. Vgl. Weizsäcker, Julius, Der Kampf gegen den Chorepiscopat. 1859. S. 50 f.

³ Mansi, T. XVIII. p. 77. Harduin, l. c. p. 409. Vinterim, Bd. III. S. 140 ff.

die Bischöfe in der Einleitung, daß schon lange kein General- (National-) und kein Provinzialconcil mehr gehalten worden sei, und die Bischöfe selbst durch ihre Nachlässigkeit das Unglück der Zeit mitverschuldet hätten. Das Elend sei groß, viele Kirchen, Klöster und Altäre verwüstet, die Kirchenschätze geraubt, Geistliche getötet, Leute jeden Geschlechts und Alters in großer Zahl ermordet, viele Klosterleute, Mönche und Nonnen vertrieben und im Elend umherirrend. Und nicht bloß Feinde und Heiden, selbst Nachbarn hätten so gewütet. Um nun eine bessere Zukunft einzuleiten, stellten die Bischöfe 26 Capitula auf: 1. Für den König Arnulf, seine Gemahlin und die ganze Christenheit soll beständig in den Kirchen gebetet werden. 2. Um den König an seine Pflichten zu erinnern, werden ihm Stellen aus Isidor von Sevilla und der hl. Schrift vorgehalten, namentlich der Ausspruch Isidors: „rex a recte agendo vocatur“ und: „wer nicht pie, juste et misericorditer regiert, ist nicht König, sondern Tyrann zu nennen.“ 3. Spezialisierung der Hauptpflichten eines Königs, daß er vor Allem die Kirche, die Wittwen, Waisen und Armen beschütze &c. 4. Wer eine Kirche gründet, muß auch das Vermögen derselben der Verwaltung des Bischofs übergeben (vgl. Bd. III. S. 52 c. 19). 5. Verbot der weitverbreiteten Simonie. 6. Wer Kirchengut, Eigenthum der Klöster und Xenodochien, überhaupt Almosen zurückbehält, beschädigt &c., soll nach den alten Canones bestraft werden. 7. Wer Geistliche mißhandelt, wird gebannt. 8. Anathem über Jene, die einem Priester des Bischofs Arno von Würzburg die Nase abgeschnitten haben. 9. Es darf nirgends Messe gelesen werden, als wo es der Bischof erlaubt. Wo die Kirche zerstört ist, wie es an vielen Orten durch die Normannen geschah, darf die Messe unterdessen in Kapellen gehalten werden. Reisende dürfen in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten die Messe feiern, wenn eine consulierte Altartafel und das nöthige Gerät vorhanden ist. 10. Cleriker dürfen durchaus keine Frauenpersonen im Hause haben, da sich einige sogar mit ihren eigenen Schwestern vergingen. 11. Kirchendiebstahl ist mit Infamie und ewigem Exil zu bestrafen. 12. Kein Cleriker darf gegen den, der im Ordo höher steht, klagen; ein Bischof darf nicht verurtheilt werden, außer es seien 72 Zeugen gegen ihn; der oberste Bischof gar nicht, weil der Schüler nicht über dem Meister ist. Ein incardinirter Priester darf nur bei 42 Zeugen, ein Cardinaldiacon der römischen Kirche¹ nur bei 26, ein Subdiacon und Minorist nur bei 7 Zeugen

¹ „Der römischen Kirche“ ist wohl Beisatz eines späteren Abschreibers, der nicht

verurtheilt werden, und diese müssen guten Leumundes sein. 13. Ältere Kirchen dürfen nicht ihrer Gehnten rc. beraubt werden zu Gunsten neuer Oratorien (J. Bd. III. S. 763 c. 11). 14. 15. Kein Bischof darf Angehörige eines andern Bisthums bei sich haben oder ordiniren oder richten; solche Ordination ist irrita¹, und der betreffende Bischof muß sich vor der Synode verantworten. 16. Wie der, der einen Priester ermordet, zu bestrafen sei (S. 126). 17. Wer trotz mehrerer Mahnungen den Gehnten nicht gibt, wird excommunicirt (J. S. 370). 18. Altmann aus der Diöcese Würzburg hat seine Pathin geheirathet, und wird deshalb excommunicirt. 19. Wiederholung des c. 1 von Neocäsarea und c. 4 von Carthago v. J. 401 (= c. 25 des Codex can. eccl. Afric.) in Betreff des Cölibats (J. Bd. I. S. 244 u. B. II. S. 83 u. 127. Binterim las im Eingang dieses Capitulariums irrig sine flagitio statt sive). 20. Hat jemand auf ungerechte Weise ein Kirchengut als Präcarie erhalten, so muß er es zurückgeben, bekommt aber selbst auch das zurück, was er der Kirche als Gegenleistung gegeben hat. 21. Wiederholung der Canones 39 und 40 von Mainz vom J. 813 (Bd. III. S. 762). 22. Alle, auch die Knechte, müssen den Gehnten geben. 23. Bei Stellung von Zeugen darf man nicht die weltlichen Gesetze, sondern nur die überall gleichen kirchlichen in Anwendung bringen. Hienach muß ein Zeuge 14 Jahre alt sein. 24. Alle sollen einträchtig sein, besonders Bischöfe und Grafen. 25. Für die Klöster sollen tüchtige Provisoren und Pröpste bestellt werden. 26. Wittwen sollen nicht zu schnell den Schleier erhalten. Wollen sie Keuschheit geloben, so können sie entweder in ein Kloster treten, oder zu Hause bleiben. Brechen sie ihr Gelübde, so werden sie gestraft, ebenso

wußte, daß auch bei andern Kirchen der Titel: Cardinal-Priester oder Diacon üblich war. Es ist nicht abzusehen, warum die Mainzer Synode für die römischen Cardinalsdiakonen extra hätte sorgen sollen, zumal zu einer Zeit, wo Arnulf noch nicht Kaiser war. Über den Sinn von Cardinalis s. oben S. 117 Note 1.

¹ „Der Ausdruck ordinatio irrita bezeichnet keineswegs immer das, was wir jetzt unter ungültig verstehen, sondern sehr oft nur das Unkanonische, Unerlaubte, das als nicht zu Recht bestehend, keine rechtliche Folge nach sich ziehend zu betrachten ist... also zunächst und in der Regel nur die Wirkungslosigkeit in Betreff der Ausübung, da den unkanonisch Ordinirten die Funktion in ihren Weihen untersagt war, oder es bedeutet irrita ord., wenn man will, die Nullität quoad executionem, gradum et honorem, nicht quoad characterem.“ So Hergenröther, Photius. II, 325 in dem Excurs „Über die Reordination der alten Kirche“. Den gleichen Gegenstand behandelte Hergenröther in der österreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theol. 1862. II. S. 207 ff.

die gottgeweihten Jungfrauen, nach c. 13 von Elvira, s. Bd. I. S. 161¹.

Endlich besitzen wir von unserer Synode noch ein Dekret, worin das den Klöstern Corvey und Herisford schon früher verliehene Privilegium der Exemption bestätigt wird². Uebrigens dauerten die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Kloster Corvey und dem Bisthum Paderborn bis ins 18. Jahrhundert.

§ 508.

Die Synoden zwischen den Jahren 889—894 incl.

In Italien hatte sich gleich nach dem Tode des Kaisers Carl des Dicken der Herzog Berengar von Friaul³ zu Pavia als König der Lombardei krönen lassen, wurde aber von Herzog Guido von Spoleto, dem mächtigsten Fürsten Mittelitaliens⁴, besiegt, der nun selbst auf dem großen Synodalreichstag zu Pavia im J. 889 oder 890 zum König von Italien gewählt wurde. Gleichzeitig stellten die dabei anwesenden Bischöfe zur Verbesserung der traurigen Zustände Italiens 11 Capitula auf:

1. Vor Allem soll die römische Kirche, welche das Haupt der gesammten Kirche ist, bei ihren Rechten, Würden und Privilegien verbleiben, und
2. der Papst von Allen gebührend geehrt werden. 3. Auch die Besitzungen und Rechte der einzelnen bischöflichen Kirchen sollen gewahrt werden und
4. die Bischöfe ihre Gewalt ungehindert ausüben können. 5. Bishümer, Abteien, Xenodochien &c. sollen nicht mit ungebührlichen Lasten beladen werden. 6. Die Priester und alle Diener Christi sollen geziemend geehrt und sammt dem Kirchengut ungestört unter der Jurisdiktion des

¹ Mansi, T. XVIII. p. 62. Harduin, T. VI. P. I. p. 401. Vgl. Binterim, Bd. III. S. 31 und 177.

² Mansi, l. c. p. 73; fehlt bei Hardouin. Erhard, regesta hist. Westfal. 1847. Codex dipl. Nr. 34. Ueber die dieser Urkunde beigefügten Unterschriften vgl. Binterim, Bd. III. S. 31 f.

³ Friaul, nördlich vom adriatischen Meer, theils zu Österreich, theils zum Königreich Italien gehörig, hat die beiden Hauptstädte Udine und Görz. Herzog Berengar war ein Enkel Ludwigs d. Gr., denn Ludwigs Tochter Gisela heirathete den Herzog Eberhard von Friaul, denselben, bei welchem Gottschalk mit Noting zusammenkam, s. S. 133.

⁴ Auch Guido war ein Carolinger von weiblicher Linie, seine Mutter eine Tochter Pipins, des im J. 810 verstorbenen Sohnes von Karl d. Gr. Ueber die Abstammung des Markgrafen Guido von Spoleto vgl. Waiz in den deutschen Forschungen. Bd. IV. S. 149 ff. und ibid. p. 383 die Abhandlung von Wüstenfeld.

Bischofs belassen werden. 7. Die Gesetze sollen Kraft haben und Niemand soll ungerecht unterdrückt werden; wo es doch geschieht, muß der Graf einschreiten, und thut er es nicht, so soll er vom Bischof excommunicirt werden. 8. Die Palatini des Königs sollen Niemanden berauben. 9. Ebenso sollen diejenigen, welche zu einem Placitum reisen, die Villen, durch welche sie der Weg führt, nicht berauben. 10. Maßregeln gegen Raub. 11. Weil der ruhmreiche König Guido versprochen hat, diese Capitula zu beobachten und die römische Kirche zu lieben, deshalb wählen wir ihn zum König und Beschützer¹. — Eine etwas andere Numerirung der Capitula gibt Pertz. Wenn Gfrörer (Carolinger, Bd. II. S. 309) bemerkt: daß wiederholte Hervorheben der römischen Kirche zeige an, daß die Synode zu Pavia ihre Wahl Guido's beim Papst habe entschuldigen wollen, so fügt Damberger (Bd. IV. S. 19) richtig bei: Solches sei auch gar wohl am Platz gewesen, da durch die Wahl eines italienischen Königs das Recht des Papstes in Betreff der Kaiserwahl beschränkt worden sei.

Um dieselbe Zeit sollte auch über die arelatensische Krone eine definitive Entscheidung erzielt werden. Wie bekannt, hatte Papst Johann VIII. gegen die Usurpation Bosos protestirt, und dieser war auch in der That niemals vom römischen Stuhl anerkannt worden (S. 541). Jetzt, nach Bosos Tod († 887), suchte seine Wittwe Irmengard bei ihrem Vetter Carl dem Dicken, und nach dessen Tod bei König Arnulf um Anerkennung ihres Sohnes Ludwig nach, der noch ein Kind war, und nachdem sie solches erlangt, sandte man den Erzbischof Bernoin von Vienne nach Rom, um auch hier ein Gleiches zu erwirken. Auf den römischen Standpunkt sich stellend, trug Bernoin vor, daß seit dem Tode Carls des Kahnen die Provence ohne König (er schwieg von Bosos) und vielen Unruhen ausgesetzt gewesen sei; und der Papst erließ jetzt an die Großen des Reichs die Aufforderung, den jungen Ludwig, weil er von seiner Mutter her ein Enkel des Kaisers Ludwig II. sei, auf den Thron zu erheben (sein Erbrecht als Bosos Sohn wurde sonach nicht anerkannt). Dies geschah nun im J. 890 auf der Synode zu Valence in Anwesenheit der Erzbischöfe Aurelian von Lyon, Rostaing von Arles und Bernoin von Vienne, und ihrer Suffragane².

¹ Mansi, l. c. p. 91. Pertz, T. III. Leg. T. I. p. 554; fehlt bei Harduin.

² Mansi, l. c. p. 95. Harduin, l. c. p. 422.

Im gleichen Jahre, im Mai 890, bestätigte eine Synode zu Forchheim die dem Frauenstift Neuenheerse in der Diöcese Paderborn und die der Kirche zu Verden gemachten Schenkungen¹. Auch sollte im gleichen Jahre eine Synode zu Worms gefeiert werden. Weil Erzbischof Herimann von Köln über das Bisthum Hamburg-Bremen Metropolitanrechte geltend machen wollte, und Abalgar von Hamburg sie bestritt, hatte Papst Stephan VI. (V.) beide nach Rom geladen, und als Herimann nicht erschien, den Erzbischof Fulco von Rheims beauftragt, in Verbindung mit Erzbischof Sunderold von Mainz und seinen Suffraganen eine Synode zu Worms zu veranstalten und die Sache zu entscheiden. Da jedoch Erzbischof Sunderold und auch Papst Stephan starb, kam die Synode gar nicht zu Stande, und der Streit wurde auf der Synode zu Tribur im J. 895 zu Gunsten Kölns, im Anfang des zehnten Jahrhunderts aber auf einer römischen Synode unter Papst Sergius III. zu Gunsten Hamburgs entschieden (s. unten S. 577).

Auf Stephan VI. folgte im J. 891 Papst Formosus, der, wie wir S. 516 sahen, wiederholt abgesetzt, von Papst Marinus nach Rom zurückberufen und wieder als Bischof von Porto restituirt wurde. Seine Freunde versicherten, er sei von Clerus und Volk wider seinen Willen auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. In seine ersten Regierungsjahre fallen die Synoden zu Meun-sur-Loire (Magduni), welche dem Kloster St. Peter freie Abtwahl garantirte, und zu Rheims (Januar 893), wo Carl der Einfältige, Sohn Ludwigs des Stammlers, zum König von Frankreich gekrönt und Odo (Eude), Graf von Paris, den eine Partei als König ausgerufen hatte, für einen Usurpator erklärt wurde. Zugleich richtete die Synode Drohbriebe an Graf Balduin von Flandern, wegen widerrechtlichen Besitzes mehrerer Kirchengüter. Kurze Zeit zuvor hatte auch die Synode zu Vienne (892), auf Befehl des Papstes Formosus veranstaltet, unter dem Vorsitz seiner Legaten Jeden mit Strafe bedroht, der Kirchengüter und Almosen raube, Geistliche misshandle und für Verleihung von Kirchenstellen eine Sportel verlange². — Ob die römische Synode, welche Papst Formosus auf den 1. März 893 berief, um für die vielen Uebel der Kirche Heilmittel zu finden³, zu

¹ Erhard, reg. hist. Westf. Nr. 481 sq. Harzheim, T. II. p. 384. Schaten, annal. Paderborn. T. I. ad h. a.

² Mansi, T. XVIII. p. 119—123. Harduin, l. c. p. 427—430. Gousset, p. 534.

³ Flodoard, hist. eccl. Remensis, lib. IV. 2.

Standes kam, ist unbekannt, und daß Datum der englischen Synoden unter König Eduard d. Ä. und Erzbischof Pleigmund von Canterbury unsicher. Ihr Zweck war, die schon so lange erledigten bischöflichen Stühle wieder zu besetzen und den Papst Formosus, der deshalb mit Excommunication gedroht hatte, zu bestimmen¹. Eine Synode zu Châlons an der Saône am 1. Mai 894 untersuchte die Anklage gegen den Mönch und Diakon Gersfred (Gerfroy) von Flavigny, welcher bezichtigt war, den Bischof Adalgar von Autun vergiftet zu haben. Es wurde ihm, da keine Beweise vorlagen, die Abendmahlssprobe auferlegt, und er bestand sie mit Glück².

§ 509.

Synode zu Trier im J. 895.

Größeres Interesse hat, namentlich für Deutschland, die Synode zu Trier, einer kaiserlichen Pfalz am Rhein, in der Nähe von Mainz, welche in der ersten Hälfte Mai's 895 in Anwesenheit des Königs Arnulf statt hatte und ein Nationalconcil für Deutschland und Lothringen war. In den Akten, wie sie in den gedruckten Ausgaben enthalten sind, zeigen die Unterschriften außer den nicht namentlich angegebenen Abtten und Priestern ca. 22 Bischöfe, unter denen Erzbischof Hatto von Mainz den ersten Platz einnimmt. Nach ihm unterzeichneten die Erzbischöfe Hermann oder Herimann von Köln und Ratbod von Trier; nach ihnen 19 Bischöfe, darunter 11 Suffragane von Mainz, je 2 von Köln und Trier; ebenso viele waren aus der Provinz Salzburg anwesend (Waldo von Freisingen und Tudo von Regensburg), überdies Bischof Ering von Basel (Provinz Besançon) und Adalgar von Hamburg-Bremen³. In der Vorrede (Epistola praelocutiva) zu dem Synodalprotokoll, das die Canones enthält, wird gesagt: „es ist sehr nöthig gewesen, den Machinationen des bösen Feindes eine authentische Gewalt entgegenzustellen. Deshalb hat der König der Könige allen Clerikern und Laien den neuen Fürsten Arnulf als König vorgesetzt, in friedlicher Weise, und der hl. Geist hat sein Herz mit Eifer entflammt, damit alle Welt erkenne, er sei nicht von Menschen, sondern von Gott erwählt. Vom hl. Geist geleitet, ist er im

¹ Mansi, l. c. p. 111 sqq. Harduin, l. c. p. 425 sqq.

² Mansi, l. c. p. 127. Harduin, l. c. p. 434.

³ Mansi, l. c. p. 157. Harduin, l. c. p. 456. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. III. S. 41 f.

Mai 895 nach dem Beirath seiner Primaten in die königliche Villa Tribur in Franken gekommen, sammt den endesunterschriebenen Bischöfen, Nechten und allen Fürsten des Reichs, auch zahllosen sonstigen Geistlichen und Laien, damit kirchliche und weltliche Angelegenheiten behandelt, das Böse niedergehalten und der hl. Kirche ihre Würde wiederhergestellt werde. Die Versammlung mußte auf Befehl des Königs mit einem dreitägigen Fasten sammt Litaneien und Gebeten eröffnet werden. Darauf begab sich der König in den Palast, bestieg den Thron und begann, von den weltlichen Großen umgeben, mit diesen practice de statu regni, theorice (theoretico) de ordine et stabilitate ecclesiarum zu verhandeln¹. Unterdessen hielten die Bischöfe in der Kirche von Tribur eine Synodalberathung, schickten eine Deputation an den König, um eine Anrede über die Pflichten eines Regenten an ihn zu halten und ihm ein Exemplar der institutiones des Bischofs Martin von Dumium an König Miro von Galicien (de honestate vitae, s. Bd. III. S. 15) zu überreichen. Die nächste Veranlassung zu dieser Mission scheint der Umstand gegeben zu haben, daß die Bischöfe durch die Berichte über grausame Misshandlungen erschüttert wurden, welche Laien an Priestern verübt hatten. Der König nahm die Deputation freundlich auf, versicherte die Bischöfe seiner Unterstützung gegen alle Feinde der Kirche, und ließ die Deputirten durch einige Optimaten ehrenvoll zur Synode zurückgeleiten. Nachdem sie über das Geschehene Bericht erstattet hatten, erhoben sich sämmtliche Bischöfe von ihren Sitzen, riefen sammt dem Clerus dreimal: exaudi Christe, Arnulpho magno regi vita, und sangen unter dem Geläute der Glocken das Te Deum laudamus, worauf sie ihre Berathungen wieder fortsetzten und einige besonders nöthig scheinende Capitula aufstellten². Von diesen sind 58 im Synodalprotokoll aufbewahrt: 1. Vor Allem wird der Beistand Gottes angerufen. 2. Wegen eines Laien, der einem Priester die Augen ausgestochen hat, soll an den König, als Beschützer der Kirche, berichtet werden³. 3. Des Königs Antwort: er befahle allen Grafen, Leden, der von den Bischöfen excommunicirt sei und nicht Buße thun

¹ Durch den Unterschied von practice und theoretice soll das verschiedene Verhältniß des Königs einerseits zu den bürgerlichen, andererseits zu den kirchlichen Angelegenheiten ange deutet werden.

² Mansi, T. XVIII. p. 131. Harduin, T. VI. P. I. p. 436. Pertz, Monum. T. III. Leg. T. I. p. 559 (hier nur die praefatio ohne die Canones).

³ Es ist damit die oben erwähnte Sendung der Bischöfe an den König gemeint, nicht eine zweite.

wolle, zu ergreifen und vor den König zu führen. 4. Ist ein Priester verwundet worden, so ist, wenn er auch nicht stirbt, doch das ganze Sühngeld zu entrichten, und zwar an ihn; ist er aber gestorben, so muß das Weregeld in drei Theile getheilt werden: für den Altar, an dem er diente, für den Bischof, in dessen Diöcese er war, und für die Verwandten des Getöteten. 5. Bußansetzung für den, der einen Priester ermordet hat, = c. 26 von Worms, s. S. 370. 6. Wer mit einem gezückten Schwert den Vorhof einer Kirche betritt, hat ein Sacilegium begangen, und muß Buße thun. 7. Wer Kirchengut geraubt hat, muß es dreifach ersetzen (Anführung einer pseudoisidorischen Stelle von Papst Anaklet, s. Migne, Cursus Patrol. T. 130. p. 66). 8. Wer den bischöflichen Bann verachtet, darf 40 Tage lang nur Wasser, Brod und Salz genießen (Citat aus Pseudoisidor). 9. Wenn das Placitum des Bischofs und das des Grafen auf den gleichen Tag angesetzt sind, so muß das des Grafen weichen, und er hat sammt allem Volke bei dem bischöflichen Placitum (Diözesansynode oder Sendgericht) zu erscheinen (mehrere Citate aus Pseudoisidor). 10. Ein Bischof darf nur von zwölfs, der Priester von sechs, der Diakon von drei Bischofen abgesetzt werden (s. Bd. II. S. 50). 11. Der Cleriker, der einen Todtschlag begangen hat, wenn auch gezwungen (Nothwehr), soll abgesetzt werden. 12. Nothfälle ausgenommen, darf nur an Ostern und Pfingsten getauft werden. 13. Pflicht, den Zehnten zu geben, unter Anführung einer schönen Stelle aus Augustin. 14. In der Regel gehört der Zehent von den in der Umgegend neu urbar gemachten Feldern der alten Kirche. Ausnahme. 15. Die Todten sollen, wenn möglich, bei der bischöflichen Kirche, ist sie zu weit entfernt, bei einem Kloster begraben werden, damit für den Verstorbenen gebetet wird. Ist kein Kloster in der Nähe, so soll der Todte dahin begraben werden, wohin er den Zehnten entrichtete. 16. Es ist eine schreckliche Unsitte, für den Platz zu einem Grab Geld zu fordern. 17. Laien dürfen nicht in die Kirche begraben werden. 18. Als Bonifazius, der Bischof und Märtyrer, einst gefragt wurde, ob man auch in hölzernen Gefäßen (Kelch und Patene) das Abendmahl feiern dürfe, erwiederte er: „ehemals bedienten sich goldene Priester hölzerner Kelche, jetzt hölzerne Priester goldener Kelche.“ Zephyrin, der 16. Papst, verordnete gläserne Patenen, Urbanus, der 18. Papst, befahl, daß alle hl. Gefäße von Silber sein müßten. Wir unseres Theils müssen wachen, daß die Zierde unserer Mutter, der Kirche, nicht vermindert werde, und verbieten die Anwendung hölzerner Gefäße bei Confiscirung des Leibes und Blutes

Christi. 19. Nach der Verordnung des Papstes Evarist (pseudoisidorisch) muß im Kelch der Wein mit Wasser gemischt werden, weil aus der Seite Christi Blut und Wasser herausfloss (Joh. 19, 34). Der Wein bedeutet Christus, das Wasser die Menschheit. Der Wein muß zwei Dritttheile betragen, das Wasser nur ein Dritttheil, weil die Majestät des Blutes Christi größer ist als die Niedrigkeit der menschlichen Natur. 20. Bestrafung dessen, der einen Cleriker mißhandelt. 21. Wie Streitigkeiten zwischen Priestern und Laien zu behandeln seien. Ein Priester darf wegen einer geringen Sache nicht zum Eid angehalten werden, sondern man soll ihn nur per sanctam consecrationem fragen. 22. Wenn ein Edler eines Verbrechens beschuldigt wird, so kann er von seinem Recht Gebrauch machen und sich durch einen Eid reinigen. Gilt er aber ganz allgemein als schuldig, und schwören Mehrerer, s. *Du Cange*, so soll er bekennen und Buße thun, oder sich durch die Feuerprobe des glühenden Eisens reinigen. 23. In Betreff der ehelichen und außerehelichen Verbindung mit gottgeweihten Personen werden alte Canones, z. B. c. 16 von Chalcedon, wiederholt und verordnet, daß solche Pseudoheleute getrennt werden und schwören müssen, nicht mehr unter Einem Dache zu wohnen und nicht mehr im Geheim mit einander zu reden. 24. Wenn eine Jungfrau unter 12 Jahren freiwillig den Schleier genommen hat, und der Herr, dem sie gehört, sie nicht binnen eines Jahres zurückforderte, so kann er nachher keine Ansprüche mehr auf sie erheben. 25. Wittwen, die den Schleier nehmen, dürfen nicht benedicirt werden; aber auch der nichtgeweihte Schleier verpflichtet sie, ehelos zu bleiben. 26. Will ein Mönch um seines oder Anderer Seelenheiles willen sein Kloster verlassen und in ein anderes treten, so mag er es mit Zustimmung des Bischofs, des Abtes und der Brüder thun. Mönche aber, die willkürlich ihr Kloster verlassen, sind zur Rückkehr zu zwingen, vgl. c. 4 von Chalcedon. 27. Ein von der Kirche erzogener Cleriker, der schon öffentlich in der Kirche gelesen oder gesungen hat, darf nicht mehr in die Welt zurücktreten. Thut er es, so muß er zur Rückkehr in die Kirche gezwungen werden. Verharret er in seiner Unordnung, so daß er das Haar wachsen läßt, so soll er wieder geschoren werden, und darf dann weder heirathen, noch eine heilige (höhere) Weihe erhalten, gemäß c. 7 von Chalcedon. 28. Verbot des Neugehens von einer Kirche zur andern. Erneuerung der alten Canones hierüber. 29. Kein Bischof darf einen Unfreien weißen. 30. Um des hl. Petrus willen müssen wir die apostolische Kathedra ehren; wie

sie die Mutter unserer geistlichen Würde ist, so muß sie auch Lehrmeisterin der kirchlichen Ordnung (ecclesiastica ratio) sein. Wir wollen es darum gebüldig tragen, wenn sie uns auch ein kaum ertragbares Joch auslegt. Wenn aber ein Priester oder Diakon &c. ein unächstes päpstliches Schreiben vorweist, so kann der Bischof, unbeschadet der Ehrfurcht gegen den hl. Stuhl, ihn einsperren, bis Nom entscheidet, was mit einem Solchen zu geschehen hat. 31. Wennemand bei Verübung eines Raubs oder Diebstahls getötet wird, so darf Niemand für ihn beten oder Almosen darbringen; wird er aber nur verwundet, und er beichtet, so darf ihm die Communion gereicht werden. 32. Wenn Mehrere (als Patronen) Erbrechte an eine Kirche haben, so müssen sie sich bei Aufstellung eines Priesters verständigen, sonst soll der Bischof die Kirche schließen lassen. 33. Wer ohne seine Schuld am Leibe verstümmelt worden ist, kann Cleriker sein, wenn er sonst tauglich ist; aber wer sich absichtlich z. B. einen Theil des Fingers abgeschnitten hat, darf nicht in den Clerus aufgenommen werden. Anführung älterer Canones. 34. In den gegenwärtigen Kriegen gegen die Heiden (Normannen) kommt es manchmal vor, daß in der Hitze des Gefechtes Christen, die sich in den Linien als Gefangene befinden, von Christen getötet werden. Mit letztern soll man nachsichtig verfahren, und wenn sie 40 Tage lang Buße gethan haben, kann der Bischof ihnen Abläß ertheilen. 35. An Sonn- und Festtagen, in der Quadrages und an Fasttagen darf kein Graf oder sonstiger Laie ein Placitum halten. 36 u. 37. Beurtheilung zweier Fälle von unver schuldeter Tödtung oder Verlezung eines Andern. 38. Nur unter Gleichen ist eine Ehe gesetzlich. Einem Manne, der bereits eine Concubine hat, darfemand seine Tochter zur Frau geben, denn er ist noch nicht verheirathet. Hat er aber eine Freigelassene gesetzlich geheirathet, so muß er sie behalten. 39. Wer eine Fremde, z. B. ein Franke eine Bayerin, geheirathet hat, mit Zustimmung der beiderseitigen Verwandten, muß sie behalten. Ebenso muß man nach der Laufe die Frau behalten, die man vorher hatte. 40. Es ist schon vorgekommen, daßemand die Frau eines Andern missbrauchte und schwur, sie, falls ihr Mann sterbe, zu heirathen. Dies hat schon Vergiftung und Mord veranlaßt. Es ist nicht erlaubt, daßemand die Frau heirathe, mit welcher er vorher Ehebruch begangen hat. 41. Wennemand wegen Krankheit seiner Frau die eheliche Pflicht nicht leisten kann, und nun mittlerweile sein Bruder die Schwägerin schwächt, so darf sie weder mit dem Einen noch mit dem Andern mehr Umgang haben, denn auch jene rechtmäßige Ehe wird durch

den Incest unerlaubt. Um jedoch der menschlichen Schwachheit zu Hülfe zu kommen, darf der Bischof, wenn die Frau Buße gethan hat, sie wieder mit ihrem rechtmäßigen (unterdessen gesund gewordenen) Mann verbinden. 42. Wenn jemand in einer fremden Diöcese einen Incest begeht, so soll der Bischof der Diöcese, wo das Verbrechen begangen worden ist, ihn strafen. 43. Wenn sich jemand mit einer Person vergeht, mit der sein Bruder oder Sohn schon vorher Umgang gehabt hatte, was er jedoch nicht wußte, so kann er nach verrichteter Buße heirathen; jene Weibsperson aber muß in der Buße und unverehelicht bleiben. 44. Hat jemand mit einer Weibsperson Fornikation getrieben, und sein Bruder, der hievon nichts wußte, heirathet dann diese Person, so muß der Erstere einer strengen Buße unterworfen werden, weil er seinen Bruder von der Sache nicht in Kenntniß gesetzt hat. Die Frauensperson aber bleibt vom ehelichen Umgang für immer ausgeschlossen und sollte nach Canon 2 von Neocäsarea lebenslang büßen. Doch kann der Bischof die Bußzeit abkürzen. 45. Hat sich jemand mit zwei Schwestern vergangen, so muß er lebenslänglich in der Buße und Enthaltsamkeit verharren; ebenso die zweite Schweste, wenn sie wußte, was mit der erstern geschehen war. Wußte sie dies nicht, so muß sie geziemende Buße thun, darf aber dann heirathen. 46. Wenn eine Ehebrecherin, die ihr Mann umbringen will, zum Bischof flieht, so darf letzterer sie nicht ausliefern, bis ihr Leben gesichert ist. 47. Hat jemand einen geistlichen Gevatter, dessen Frau jedoch nicht zugleich seine Gevatterin ist, so kann er sie nach dem Tode ihres Mannes heirathen. 48. Hat jemand, ohne es zu wissen, die Tochter seiner Gevatterin geheirathet, so darf er sie behalten. 49. Haben Zwei im Ehebruch ein Kind gezeugt, so müssen sie so getrennt werden, daß sie keine Hoffnung mehr haben, wieder zusammenzukommen. Das, was sie sich gegenseitig geschenkt haben, gehört dem Kinde; in Betreff des übrigen Vermögens dürfen sie keine Gemeinschaft mehr haben (theilweise = c. 23). 50. Es ist schrecklich, wenn jemand den Andern zum Abfall vom Glauben verleitet. Wer durch Zaubermittel, Kräuter &c. den Andern tödtet, soll als Mörder der schlimmsten Art doppelter Buße unterstellt werden. 51. Wer mit der Frau eines Andern Ehebruch begangen hat, darf sie nach dessen Tod nicht heirathen (vgl. c. 40). 52. 53. Wer unabsichtlich, zufällig, einen Andern getödtet hat, dem soll der Bischof nach seinem Ermeessen Buße auflegen. 54. Wer freiwillig einen Andern umbringt, sollte nach c. 21 (22) von Aneyra zu lebenslängerlicher Buße verurtheilt werden. Wir aber wollen mit Rücksicht auf die menschliche Schwachheit

eine bestimmte Bußzeit festsetzen. 55. Er darf 40 Tage lang die Kirche nicht betreten und nur Wasser, Brod und Salz genießen, muß barfuß gehen, darf keine linnenen Kleider tragen (mit Ausnahme der Hosen) und keine Waffen, darf seine Frau nicht berühren und mit Niemanden verkehren. 56. Darnach darf er noch ein weiteres Jahr lang die Kirche nicht besuchen, und Fleisch, Käse, Wein, Meth und Honigbier nicht genießen, außer an Sonn- und Festtagen. Auf einer Reise oder auf einem Zug gegen den Feind, nie aber zu Hause, darf er jedoch den Dienstag, Donnerstag und Samstag loskaufen um einen Denar oder durch Speisung von drei Armen¹, und er darf dann Fleisch oder Wein oder Meth genießen, aber nur eines von diesen dreien. Nach Verlauf eines Jahres darf er wieder in die Kirche eingeführt werden. 57. Im Uebrigen dauert seine Buße noch zwei weitere Jahre fort, nur darf er, auch wenn er zu Hause ist, jene drei Tage ablösen. 58. Während des vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahrs endlich muß er jährlich drei Quadragesen halten, vor Ostern, vor Johannis Geburt und vor Christii Geburt².

Wahrscheinlich wurden diese von den Bischöfen in ihrer besondern Synodalversammlung gefaßten Beschlüsse nachmals in einer Plenarversammlung des ganzen Reichstags unter dem Vorsitz des Königs und in Anwesenheit der weltlichen Großen verlesen und allseitig mit Beifall aufgenommen und bestätigt. Dieß deuten zwei Notizen im Protokoll vor und nach den Unterschriften an.

Wir folgten in alle dem dem Texte, wie er in den Concilien-samm-lungen enthalten ist. Derselbe ist einer Brixner Handschrift entnommen, welche Cochlæus i. J. 1524 abdrucken ließ, und es harmoniren damit beinahe ganz eine Wiener und zwei Münchner (ehemals Freisinger) Codices³. Einiges aus dem Wiener Codex (die Vorrede, daß c. 3 und die Unterschriften der Bischöfe) hat Pertz, (Monum. Leg. T. I. p. 559 sqq.), die zwei weiteren Varianten dieser drei Codices aber hat Phillips (a. a. O. S. 468 f.) mitgetheilt. Andere Handschriften dagegen enthalten die Triburer Canones in vielfacher und großer Abweichung vom Text der Concilien-samm-lungen (den wir mit Phillips als Vulgata bezeichnen wollen), wozu noch kommt, daß die Triburer Canones oder Ca-

¹ Erste Spur einer Bußredemption gegen Geld. Vinterim, Bd. III. S. 209.

² Mansi, T. XVIII. p. 134 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 439 sqq. Vinterim, I. c. Bd. III. S. 186 ff.

³ Phillips, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der WW. 1865. S. 629 (sollte heißen 729).

pitula, wie sie von Regino von Prüm, Burchard von Worms und andern mittelalterlichen Canonensammlern aufgenommen wurden, nur theilweise mit der Vulgata harmoniren, mehrfach ganz Anderes enthalten, vielfach aber auch das Unserige, nur in kürzerem Texte. Diese Verschiedenheiten veranlaßten Phillips zu einer genauen Untersuchung und Vergleichung des gesammten Quellenmaterials für die Triburer Synode, und er legte die Ergebnisse seiner Forschung in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften (philos.-histor. Klasse, 1865, S. 713—784) nieder. Besonders wichtig war dabei die Vergleichung eines früher dem Kloster Diessen (in Bayern) gehörigen, jetzt in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befindlichen Codex (Codex Diessensis 41; Cod. lat. 5541). Derselbe weicht von allen andern Handschriften der Triburer Akten in hohem Grade ab, und Phillips gewann das Resultat, daß es ursprünglich zwei, wenn nicht gar drei verschiedene Recensionen der Tribur'schen Synodalakten gegeben habe, wovon die Collectio Diesensis eine repräsentire.

a. Während die Akten in den Conciliensammlungen (die Vulgata) nur 22 Bischöfe als Mitglieder der Synode angeben, führt der Diessener Codex 26 an, nämlich noch vier weitere: Wigbert von Verden, Wolfhelm von Münster, Wodebald von Deventer (d. h. Utrecht, wohnend zu Deventer) und Franco von Tongern. Da auch Abt Regino von Prüm, der wahrscheinlich selbst der Synode anwohnte, von 26 Bischöfen (außer den Lebten) spricht, so hat der Diessener Text in diesem Punkte ohne Zweifel recht, und irrt nur darin, daß er den Bischof von Chur Ruodhart nennt statt Theodolf. Ersterer war schon einige Jahre zuvor (a. 887) gestorben.

b. Die Einleitung, welche der Diessener Codex den capitulis voranstellt¹, ist merklich kürzer als die praefatio in den Conciliensammlungen, und Phillips glaubt auch in diesem Punkte dem Diessener Codex den Vorzug geben zu sollen.

c. Weiterhin fehlen in letzterem die drei ersten Capitula der Vulgata und Phillips tritt auch hierin auf Seite des Diessener Codex, da diese drei ersten Capitula keine eigentlichen Capitula oder Canones, sondern historische Relationen seien, schon in der Vorrede begriffen.

d. Der Diessener Codex enthält zusammenhängend nur 20 Triburer

¹ Abgedruckt bei Phillips, a. a. O. S. 769 ff.

Capitula, und zerstreut noch einige weitere¹, es ist aber leicht ersichtlich, daß er nicht vollständig ist. Der Text, den er gibt, ist kürzer als der der Vulgata.

e. Ebenso ist der Text bei Regino beträchtlich kürzer als der unsrige (der Vulgata), und es gibt Regino theils solche Tribur'sche Capitula, die mit den unsrigen harmoniren (nur kürzer sind), theils solche, die sich in der Vulgata nicht vorfinden. Phillips ist nun mit Wasserschleben (Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Lpzg. 1839. S. 25 ff.) der Ansicht, der Text Regino's sei der ächte und ursprüngliche, der der Vulgata dagegen sei eine bei einer späteren Redaktion gefertigte Amplification. Regino habe ja, meint Wasserschleben, unmöglich seine Canones für Triburisch ausgeben können, wenn sie es nicht wirklich waren, da er seine Sammlung auf Befehl des Erzbischofs Ratbod von Trier fertigte und sie dem Erzbischof Hatto von Mainz dedicirte, welche beide auf der Synode von Tribur Hauptpersonen waren. Auch sei nicht anzunehmen, daß er den Tribur'schen Text bloß excerptirte, denn auch dieß wäre nicht anständig gewesen, und zudem gebe Regino sonst immer die Texte so, wie sie ihm vorlagen, ohne Aenderung. Dabei meint Wasserschleben weiter, die 58 Tribur'schen Canones der Vulgata bilden zu denen Regino's die actio prima der Synode, eine erste Abtheilung, und es sei dieß angedeutet in der epistola praelocutiva der Synode, in den Worten: Deinde recto ordine consederunt, et quaedam capitula . . . subscripterunt.

f. Minder günstig urtheilt Phillips von den angeblich Tribur'schen Capitulis bei Burchard von Worms, da dessen Inscriptionen nicht mit Sicherheit zu trauen sei.

g. Die Tribur'schen Capitula bei Regino, Burchard, Notger von Trier und in einem Darmstädter Codex, welche Wasserschleben für die ächten hält, hat derselbe in seinen erwähnten Beiträgen S. 167—186 zusammengestellt. Die von der Vulgata ganz divergirenden Capitula Regino's, Burchards u. a. finden sich bei Winterim, deutsche Concilien, Bd. III. S. 210—217; die Burchard'schen allein bei Harzheim (Concil. Germ., T. II. p. 408) und Mansi (T. XVIII. p. 159).

Noch ist anzuführen, daß Adam von Bremen in Folge eigener Einsichtnahme der Tribur'schen Akten wissen will, es sei zu Tribur auch der Streit wegen der erzbischöflichen Qualität des Stiftes zu Bremen zwischen

¹ Abgedruckt bei Phillips, a. a. O. S. 771 ff.

Hermann von Köln und Adalgar von Bremen zur Sprache gebracht, und in Folge eines Zweikampfes zu Ungunsten des Letzteren entschieden worden. Der Kämpfer für Köln habe den Vertreter Bremens besiegt, und in der That erscheint Adalgar von Bremen in den Triburer Unterschriften nur als Bischof, nicht als Erzbischof (*Adam Brem.*, de gestis archiep. Brem. lib. I. c. 51 bei *Pertz*, Monum. T. IX p. 301; s. *Phillips* a. a. D. S. 722).

§ 510.

Die letzten Synoden des neunten Jahrhunderts und der Frevel an der Leiche des Papstes Formosus.

Mit Übergang einer Synode zu Nantes, welche die Concilien-sammler in das Ende des neunten Jahrhunderts (895) verlegten, die aber dem J. 658 angehört und von uns oben (Bd. III. S. 104) besprochen wurde, wenden wir jetzt unsere Blicke nach Italien, dessen traurige politische Lage auch auf das kirchliche Leben viele schlimme Einfüsse übte. Schon oben S. 549 sahen wir, daß nach dem Tode Carls des Dicken (888) die beiden großen Dynasten und Herzoge Berengar von Friaul und Guido von Spoleto um die italische Krone stritten. Berengar kam zwar dem Gegner zuvor und ließ sich schon im J. 888 zu Pavia zum König der Lombarden krönen, aber nach blutigem Krieg entzog ihm Guido die Krone wieder, und wurde auf dem großen Synodalreichstag zu Pavia (889/90) als König von Italien anerkannt. Bald darauf, im Februar 891, krönte ihn Papst Stephan VI. (V.), der überhaupt unter spoletanischem Einfluß stand, auch zum römischen Kaiser. Als Stephan noch in demselben Jahre (Sept. 891) starb, folgte ihm der uns längst bekannte Formosus, früher Bischof von Porto, der unter Papst Johann VIII. abgesetzt, aber durch Marinus im J. 883 restituirt worden war¹. Er gehörte entschieden zur antispoletanischen Partei und

¹ Nach Liutprands Erzählung (bei Baron. 891, 3 und *Pertz*, V. 282, 29) suchte bei der Wahl des Formosus im J. 891 eine Partei ihm den Cardinal-diakon Sergius entgegenzustellen, aber die Partei des Formosus hatte gesiegt, worauf Sergius nach Tusciens geflohen sei. Dieser Angabe folgt Damberger (*Synchron. Gesch.* Bd. IV. S. 69), und identificirt diesen Sergius mit jenem, der im J. 898 als Gegenpapst auftrat (s. S. 566), und im Mai 904 endlich wirklich Papst wurde. Sicher mit Unrecht, denn Floobard und das Epitaphium auf Sergius (wovon später) sprechen ausdrücklich nur von seiner ersten Erhebung im J. 898 und einer zweiten im J. 904, nicht aber von einer weiteren schon im J. 891.

Kaiser Guido wollte ihn anfangs gar nicht anerkennen. Beide verständigten sich zwar, aber ihre Eintracht dauerte nicht lange. Als Kaiser Guido gar zu mächtig werden wollte, und schon im J. 892 seinen Sohn Lambert zum Mitkaiser hatte krönen lassen, rieben Berengar und Papst Formosus den deutschen König Arnulf herbei, der im J. 894 Oberitalien eroberte, und als nach Guido's Tod (894) sein Sohn Kaiser Lambert die Regierung übernahm, zum zweitenmal über die Alpen zog, auch in Mittelitalien siegte und zu Rom von Formosus im Frühjahr 896 zum Kaiser gekrönt wurde. Da er bald merkte, daß er sich bei der Treulosigkeit der Italiener, auch Berengars, nicht lange halten könne, kehrte er nach Deutschland zurück, ohne etwas anderes als den Titel eines Kaisers gewonnen zu haben. In die Herrschaft Italiens aber theilten sich wieder Kaiser Lambert und König Berengar, und nahmen vielfach Rache an den Unhängern Arnulfs. So kam Papst Formosus am 4. April 896 gewaltsam um's Leben, und nach der nur 15tägigen Regierung des Bonifaz VI. wurde Stephan VII. (VI.) erhoben, ein Günstling und eine Creature der Spoletaner¹. In sein Pontificat fällt ein Ereigniß, das in der Geschichte wohl seines Gleichen nicht hat, ich meine den am Leichnam des Papstes Formosus begangenen Frevel. Die Hauptquellen darüber sind 1) die (etwas verdorbenen) Akten eines römischen Concils vom J. 898 (nach Andern 904), von dem wir in Bälde reden werden; 2) die Schriften des Priesters Auxilius (vielleicht nomen fictum), welcher, germanischer Abstammung, von Papst Formosus in Rom geweiht worden war und fortan in Unteritalien, wahrscheinlich in Neapel lebte². 3) die von Bi-

¹ Vgl. über diese Vorgänge Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1870. S. 226—236. Weder der Tag der Krönung Arnulfs noch der Todestag des Papstes Formosus ist mit voller Sicherheit anzugeben, s. Gregorovius, S. 232 Note 1.

² Von Auxilius kannte man früher zwei Werke, welche die Angelegenheit des Papstes Formosus, näherhin die Gültigkeit der von demselben ertheilten Weihen betreffen, nämlich a) de ordinationibus a Formoso Papa factis und b) die Schrift infensor et defensor mit einer epistola prævia ad Leonem, Bischof von Nola. Diese zwei Werke gab zuerst Morinus heraus 1655. Eine dritte Schrift verwandten Inhalts fand Mabillon im J. 1685 (ohne Angabe des Autors) und glaubte sie ebenfalls dem Auxilius zuschreiben zu sollen. Mabillon gab dieser Schrift den Titel libellus super causa et negotio Formosi Papae. Eine vierte für Formosus apostolische Schrift eines Ungenannten veröffentlichte Jos. Bianchini im J. 1735 im vierten Bande seiner Ausgabe des Pontifikalbuchs unter dem Titel Invectiva in Romam, und während Dümmler (Auxilius und Bulgarius. Leipzig 1866. S. 42) dieselbe dem Bulgariu s, einem andern Apologeten des Papstes Formosus zuschreiben

schöf Liutprand von Cremona (Kanzler Otto's I.) herrührende historia imperatorum et regum, auch Antapodosis, d. h. Vergeltung, weil der Verfasser damit Vergeltung üben wollte¹. — Alle diese Quellen, und noch ein paar andere minder wichtige, berichten bald kürzer, bald ausführlicher das Faktum der Haupttäte nach gleichmäßig, aber sie weichen in Betreff der Person, die den Frevel begangen habe, sehr von einander ab. Nach den beiden ersten Quellen hat Papst Stephan VII. (VI.) den Leichnam des Formosus ausgraben und vor Gericht stellen lassen u. f. f. Liutprand dagegen schreibt dieß dem Sergius zu, also seiner eigenen Angabe gemäß einem Afterpapste, und Damberger tritt hier dem Liutprand bei und verlegt zugleich das Faktum um einige Jahre später,

will, sieht Hergenröther (Photius, II, 370 u. 373 Note 9) darin nur eine Compilation aus Schriften des Auxilius. Alle die vier bisher genannten Schriftstücke finden sich in der Migne'schen Sammlung der lateinischen Kirchenväter, Bd. 129 p. 823 sqq. u. 1054—1112. Dümmler aber publicirte in seinem oben erwähnten Werke: „Auxilius und Bulgarius“ zum erstenmal aus einem Bamberger Codex (Sec. X.) zwei bisher unbekannte Schriften des Auxilius: a) die eine (ohne Ueberschrift) zur Vertheidigung der von Formosus ertheilten Weihen (von Dümmler überschrieben in defensionem sacrae ordinationis Papae Formosi), abgetheilt in zwei Bücher und einen Appendix; b) ferner eine Abhandlung, die schon im Bamberger Codex den Titel führt: libellus in defensionem Stephani episcopi et praefatae ordinationis (Bischof Stephan von Neapel war von Papst Formosus geweiht worden); endlich sechs weitere Kapitel zu der schon von Morinus editen Schrift des Auxilius de ordinationibus, deren wir schon oben allererst gedacht haben. Außerdem fand Dümmler in dem Bamberger Codex zwei dem sonst nicht näher bekannten italienischen Priester Eugenius Bulgarius angehörige Schriften: a) de causa Formosiana, bisher ungedruckt; b) Eugenius Bulgarius Petro diacono fratri et amico, gleichfalls über die formosianische Sache handeln. Da bereits Mabillon diese Schrift in s. Analecta vetera p. 28—31, wenn auch unter anderm Titel und aus einer andern Handschrift herausgegeben hat, so ließ Dümmler diese nicht mehr abdrucken, dagegen theilte er c) verschiedene Briefe und Gedichte des Bulgarii, namentlich an Papst Sergius III., aus dem Bamberger Codex mit, welche mit der Formosusfrage nicht in Beziehung stehen, aber wegen ihrer ekelhaften Schmeichelei gegen Sergius in grellem Widerspruch stehen zu den andern Schriftstücken des Bulgarii. War ja Sergius ein Hauptfeind des Formosus. Bei allen diesen Lobhudeleien traute jedoch Bulgarius dem Papst Sergius gar wenig Gutes zu, denn er weigerte sich aus Kräften, einer Einladung desselben nach Rom zu folgen.

¹ Am besten edit von Perz, T. V. p. 264—339. Die betreffende Stelle ist auch abgedruckt bei Baronius, 897, 2. Ueber Liutprand oder Luitprand vgl. Kirchen-Lexikon von Weyer und Welte, Bd. VI. S. 637 f. Daß er sehr oft Unrichtiges oder Unwahres erzähle, namentlich sehr schmähüchtig sei, ist allbekannt, und besonders von Damberger, a. a. O. Bd. IV. Kritikheft S. 108 ff. und von Duret in den Geschichtsblättern aus der Schweiz (1854. Bd. I. Heft 3) dargethan. Damberger meint sogar (Bd. IV. S. 364 und Kritikheft S. 200), das fragliche Werk röhre gar nicht von Liutprand her.

in's J. 898, als Sergius Gegenpapst gegen Johann IX. war (Bd. IV. S. 174. 177 und Kritikheft S. 56. 74. 110). Wir werden noch einmal darauf zurückkommen, müssen aber jetzt schon bemerken, daß Baronius und Andere vermuthen, Liutprand habe irrthümlich Sergius statt Stephanus geschrieben. Dieß ist auch ohne Zweifel das Richtige, denn die zwei ersten der genannten Quellen sind älter und gewichtiger als Liutprand, und konnten in Angabe des Papstes, unter dem die Sache geschehen, eigentlich gar nicht irren. In Beziehung auf das Detail des Vorfalles aber ist Liutprands Erzählung die vollständigste. Hienach ließ der Papst aus Haß gegen Formosus dessen Leichnam aus der Gruft nehmen, mit Pontifikalgewändern bekleiden und vor eine Art Synode vor Gericht stellen (im Februar oder März 897). Ein Diacon wurde ihm als Vertheidiger beigegeben, und die Anklage lautete: „Formosus habe aus sündhaftem Chregeiz sein Bisbhüm Porto mit dem Stuhle von Rom vertauscht.“ Die Vertheidigung schien nicht genügend (Näheres über sie ist nicht bekannt), und Formosus wurde nun vom Gericht für einen unrechtmäßigen Papst, und alle seine Dekrete und die von ihm ertheilten Weihen für nichtig erklärt; überdies wurden dem Leichnam unter dem Wehklagen des Volkes die hohenpriesterlichen Gewänder abgenommen, Laienkleider ihm angelegt, die Finger, womit der Papst zu segnen pflegt, abgehauen und er in den Tiber geworfen¹. — Hermannus Contractus in seiner Chronik ad ann. 896 deutet an, das Ganze sei geschehen, weil Formosus den Kaiser Lambert verlassen und den Arnulf gekrönt habe (vgl. Pagi, 896, 9). Die römische Synode im J. 898 aber sagt (can. 9): einige Verschworene hätten, um einen Schatz zu heben, das Grab des Formosus erbrochen und den Leichnam in den Tiber geworfen (S. 568). Dabei gibt jedoch dieselbe Synode can. 1 an: jener Leichnam sei von Papst Stephan vor Gericht gestellt worden.

Bald darauf nahm auch Papst Stephan VII. (VI.) ein tragisches Ende, und Flooard von Rheims, ein bekannter Historiker des zehnten Jahrhunderts, betrachtet dieß als göttliche Strafe für den Frevel an Formosus. Er wurde aus der Kirche gewaltsam weggeschleppt, in einen finstern Kerker geworfen und erdrosselt, im August 897². Auch die

¹ Gregorovius, a. a. D. S. 236 ff. Dümmler, Aurilius. S. 10 ff.

² Vgl. Pagi, 897, 3. Gregorovius, a. a. D. S. 240. Baronius hat den Papst Stephan um einige Jahre zu spät angesetzt, und damit die ganze Chronologie dieser Zeit verwirrt.

Worte seines Epitaphiums weisen auf diese Todesart hin¹. Damberger behauptet (Bd. IV. S. 173 f.), kurz vor seinem Tode habe Papst Stephan die auf den September 897 berufene Synode zu Ravenna gehalten (daraus erhelle, daß er in Ansehen stand), und auf dieser Versammlung wahrscheinlich dargethan, daß der Leichnam des Formosus gegen seinen Willen mißhandelt worden sei. — Es ist richtig, Papst Stephan VII. schrieb auf den September der 15. Indiction eine Synode nach Ravenna aus, wie wir aus Flodoard wissen (Baron. 897, 9. 13). Nehmen wir nun zunächst mit Damberger (Bd. IV. Kritikheft S. 71) an, der September der 15. Indiction falle mit dem September des Jahres 897 zusammen, so kann von einer in diesem Monat durch Stephan VII. gehaltenen Synode schlechthin nicht die Rede sein. Damberger sagt ja selbst (S. 173 u. 174), Papst Stephan VII. (VI.) sei schon im August 897 um's Leben gekommen. Wie kann er ihn dann noch im darauffolgenden September eine Synode halten lassen? Wir hätten sonach, wollten wir bloß ex confessis argumentiren, völlig leichtes Spiel. Allein wir wollen uns einen Irrthum Dambergers (in den Prämissen) nicht zu Nutzen machen. Der September der 15. Indiction gehört nicht, wie er angibt, dem J. 897, sondern dem J. 896, indem damals noch und bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts die indictio Constantinopolitana im Gebrauch war, welche vom 1. September an datirte, so daß der 31. August 896 noch der 14. Indiction, der 1. September 896 dagegen bereits der 15. Indiction angehörte. Erst seit Ende des eilften Jahrhunderts kam die indictio Romana oder pontificia in Uebung, die mit Neujahr begann, sei es, daß man den 25. Dezember oder den 1. Januar als Neujahrstag betrachtete². Sonach sollte die Synode, welche Stephan VII. auf den September der 15. Indiction verief, im J. 896 zusammentreten, also zu einer Zeit, wo der Papst allerdings noch lebte. Allein es ist sehr zweifelhaft, ob dieselbe je zu Stande kam, und wenn auch, so ist doch keine sichere Nachricht darüber auf uns gekommen, und was Damberger ihr zuschreibt, ist geradezu irrig. So vor Allem seine Angabe, Papst Stephan habe auf dieser Synode dargethan, daß die Leiche des Formosus gegen seinen Willen mißhandelt worden sei. Für's Erste ist nicht zu übersehen, daß die an-

¹ Bei Baron. 900, 6. Pagi, 897, 7.

² Vgl. Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der W. phil.-hist. Kläss. 1861. S. 345.

gebliche ravennatische Synode, wenn sie im September 896 zusammentrat, schon vor jenem schrecklichen Ereigniß statt hatte (vgl. oben und *Jaffé, Regesta*, p. 303). Für's Zweite aber hat Damberger nicht den geringsten Beleg für seine Behauptung beigebracht, und erst aus S. 239 können wir erschließen, daß er diese Notiz aus der obenerwähnten Schrift des Auxilius schöpfen zu dürfen glaubte; aber dieser spricht von dem ravennatischen Concil des Jahres 898 unter Papst Johann IX. — Irrig ist es endlich auch, wenn Damberger (S. 173) sagt: gerade auf jener Synode zu Ravenna habe Stephan dem Kaiser Lambert zu Gefallen ein Dekret erlassen, des Inhalts: „jeder neue Papst soll von den Bischöfen (Cardinalbischöfen) und dem Clerus in Gegenwart des Senates und Volkes gewählt, aber nur in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten (d. h. nur mit Zustimmung des Kaisers) konsekriert werden.“ Allein dieses Dekret gehört, wie wir schon oben S. 7 f. sahen, wohl dem Papst Stephan V. (IV.) und einer römischen Synode im Anfang des neunten Jahrhunderts an.

Auf Stephan VII. (VI.) folgte im Sommer 897¹ Papst Romanus, der schon nach vier Monaten wieder verschied, wahrscheinlich ermordet. Das gleiche Loos traf vielleicht auch den nur 20 Tage regierenden Theodor, der sich durch Wohlthätigkeit auszeichnete, die Parteien zu versöhnen suchte und die von Formoſus geweihten, von Stephan vertriebenen Geistlichen wieder einsetzte. Daß er dieß auf einer römischen Synode gethan habe, erfahren wir aus den Akten des alsbald zu beschließenden römischen Concils vom J. 898². Auch wurde unter Papst Theodor der Leichnam des Formoſus, den der Tiberfluß ausgeworfen hatte, feierlich in der St. Peterskirche beigesetzt³. Dem Theodor gegenüber wurde von einer andern Partei, wahrscheinlich der tuſcischen, Sergius III. in einem Tumult gewählt und als Papst ausgerufen, und jetzt erst, meint Damberger (Bd. IV. S. 177. 190 und *Kritikheft* S. 104), habe Sergius oder eigentlich seine Partei den Frevel an der Leiche des Formoſus begangen, später aber die Schuld auf Stephan zu wälzen gesucht. Damberger ließ hier außer Acht, daß er S. 174 sagte: schon Papst Stephan VII. (VI.), der doch ein halbes Jahr vor dieser

¹ Ueber das Datum s. Jaffé, p. 303. Gregorovius (a. a. D. S. 241) ist für September oder October.

² Vgl. Mansi, T. XVIII. p. 182.

³ So erzählt Auxilius bei Dümmler, a. a. D. S. 72.

Erhebung des Sergius starb, habe bereits auf der angeblichen Synode zu Ravenna erklärt: jene That sei gegen seinen Willen geschehen.

Da Sergius III., wie gesagt, in einem Tumult erhoben worden war, so verweigerte ihm Kaiser Lambert die Anerkennung, und unter dessen Auspicien wurde im Juni 898 Johann IX. zum Papste gewählt und geweiht, ein trefflicher Mann, der durch Synoden die Gebrechen der Zeit zu heilen und die tūscische Partei durch den Bann zu demütigen suchte. Von den drei rōmischen Synoden, welche er nach der Angabe Flodoards veranstaltete¹, kennen wir noch zwei, und daß die erste davon nicht dem J. 904, wie Baronius meinte, sondern dem J. 898 zugehöre, hat schon Pagi (899, 4 sqq.) gezeigt, und alle Neueru sind ihm beigetreten. Auf Befehl des Papstes Johann IX. wurden auf dieser Synode die Akten der früheren, in Betreff des Formosus und seiner Anhänger von Papst Johann VIII., Stephan VII. und Theodor veranstalteten Concilien verlesen. Mehrere von denen, welche in den Akten jener schmählichen Aftersynode Stephans als Hauptzeugen gegen Formosus bezeichnet waren, behaupteten jetzt, theils gar nicht, theils nur gezwungen dabei anwesend gewesen zu sein. Auch wurde einer derselben, Bischof Silvester von Porto, gefragt, ob er der frānkischen Synode über Formosus angewohnt habe, und Mansi (l. c. p. 178) schloß daraus auf die Existenz einer dem Formosus günstigen, sonst unbekannten Synode in Frankreich. Allein ich glaube, es ist an die Synode von Troyes (878) zu denken, welche das Anathem über Formosus repetirte, und bei welcher Bischof Walbert von Porto als Begleiter des Papstes Johann VIII. zugegen war. Wahrscheinlich befand sich Silvester, damals Cleriker von Porto, in der Umgebung Walberts. — Nach langerem Hin- und Herreden baten alle diejenigen, welche sich gegen Formosus verfehlt hatten, jetzt frizzällig um Verzeihung, und die übrigen Bischöfe unterstützten ihre Bitte bei dem Papst, worauf dieser folgende zwölf Defrete publicirte:

1. Die unter seinem Vorfahrer Stephan VII. (VI.) piae recordationis (?) gefeierte Synode, welche den aus dem Grab gerissenen Leichnam des Formosus verurtheilte, erklären wir gänzlich für nichtig, und damit Ahnliches nicht mehr geschehe, verbieten wir ganz allgemein, Todte vor Gericht zu stellen.

2. Den Bischöfen und andern Clerikern, welche an jener Synode teilnahmen, aber um Verzeihung baten, weil sie nur gezwungen mitgewirkt hätten, verzeihen wir auf die Fürbitte dieser hl. Synode, und ver-

¹ Migne, Cursus Patrol. T. 135. p. 831 und Pagi, 898, 3.

ordnen, daß man fortan den Bischoßen auf Synoden keinen Zwang mehr anthue. 3. Formosus ist zwar wegen seiner Verdienste vom Bisbhüm Porto auf den apostolischen Stuhl erhoben worden, aber solche Ausnahmen wurden nur hie und da gestattet, und es bleibt bei dem alten Verbot. 4. Die von Formosus geweihten und von Andern abgesetzten Cleriker erhalten wieder ihre ordines und gradus. 5. Wenn eine Stelle nicht dem canonischen Rechte gemäß erledigt ist, so darf für sie kein Anderer ordinirt werden. 6. Die Salbung des Kaisers Lambert erklären wir für gültig; jene barbarische Salbung (Berengars) aber, welche nur durch Zwang erlangt wurde, verwerfen wir gänzlich. (Entweder ist, wie Pagi meinte 898, 7, statt Berengarii zu lesen Arnulfi, oder, was vorzuziehen, das Wort Berengarii ist nur als Einschleißel eines unkundigen Abschreibers zu erachten. Der Bamberger Codex hat diese Wort gar nicht; s. Dümmler, a. a. O. S. 13, Note 1.) 7. Die Akten der Synode unter Stephan sollen verbrannt werden. 8. Die ehemaligen römischen Priester Sergius, Benedict und Marinus (d. h. der Gegenpapst Sergius und seine Anhänger), sowie die Diaconen Leo, Paschalis und Johannes sind abgesetzt und excommunicirt, und dürfen von Niemand bei Strafe des Bannes anerkannt werden. 9. Jene Verschworenen, welche das Grab des Formosus, um einen Schatz zu heben, entweicht und den Leichnam in die Tiber geworfen haben, werden, bis sie Buße thun, excommunicirt (s. S. 564). 10. Weil bei den Papstwahlen, wenn keine kaiserlichen Commissäre anwesend sind, so viele Gewaltthätigkeiten vorkommen, so verordnen wir, daß der Papst künftig von den (Cardinal-) Bischoßen und dem gesammten (römischen) Clerus im Beisein des Senates und Volkes gewählt, aber erst in Anwesenheit der kaiserlichen Legaten konsekriert werde. (Wiederholung des schon von Stephan V. aufgestellten Dekrets, s. oben S. 7. u. 8). — Der beste Text findet sich bei Damberger, Bd. IV. Kritikheft S. 71, während Perz, T. IV. Leg. II. Appd. p. 158, einen fehlerhaften gibt. 11. Wir verbieten die Unsitte, daß nach dem Tode des Papstes seine Wohnung ausgeraubt wird, und ebenso die Wohnung jedes verstorbenen Bischofs (s. u. S. 574). Wer es dennoch thut, soll von der Kirche und dem Kaiser gestraft werden. 12. Es ist die Unsitte eingerissen, daß die weltlichen Richter Fleischesvergehen, welche vor das bischöfliche Gericht gehören, vor ihr Forum ziehen, und entweder gegen Erlegung einer gewissen Summe gar nicht bestrafen (sich die Untersuchung abkaufen lassen) oder die ergriffenen schlechten Dirnen so lange mißhandeln, bis ihre Verwandten oder Eigen-

thümer für sie Lösegeld bezahlen. Diese Personen treiben nachher das liederliche Gewerbe noch ungescheiter als zuvor, behauptend, es gehe jetzt den Bischof nichts mehr an, sie seien schon vom öffentlichen (staatlichen) Beamtenten gerichtet. Die Jurisdiktion der Bischofe über Fleischesvergehen soll darum künftig von Niemanden mehr gehindert werden¹:

Im nämlichen Jahre 898, und zwar bald nach dieser römischen Synode, hatte zu Ravenna die zweite Synode des Papstes Johann IX. statt, von 73 Bischöfen aus allen Theilen Italiens besucht, bei welcher auch Kaiser Lambert persönlich anwesend war, und den vom Papst publicirten Capitulis seinerseits einige beifügte. 1. Das erste, vom Papst aufgestellt, verpflichtet zur Entrichtung des Zehnten an die Kirche, gemäß den Verordnungen der Kaiser Carl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Ludwig II. Das zweite und dritte Capitulum schaltete darauf Kaiser Lambert ein: 2. Kein Römer, Cleriker oder Laie, dürfe gehindert werden, zum Kaiser zu gehen, und 3. die Privilegien der römischen Kirche werden auf's Neue bestätigt. Die weitern sieben Nummern sind wieder vom Papste: 4. Die vorige Synode in der Peterskirche, wegen Formosus, soll durch Zustimmung des Kaisers, der Bischöfe und der Optimaten des Reichs bestätigt werden². 5. Der Kaiser soll den Räubereien, Brandstiftungen und Gewaltthaten steuern, die im Reich vorkommen. 6—8. Er soll die Verträge seines Vaters Guido in Betreff der Besitzungen der römischen Kirche erneuern, entgegenstehende Dekrete aufheben und ihr Einiges, was sie abgeben mußte, zurückstellen. 9. Die unerlaubten Verbindungen, welche im Patrimonium Petri von Römern, Longobarden und Franken angezettelt werden, soll der Kaiser, gleich seinen Vorfahren, verbieten, und 10. zum Wiederaufbau der Kirche des Erlösers, welche die constantinische heiße (Lateran), behülflich sein, denn die römische Kirche befindet sich in höchster Armut. — Zum Schluß ermahnte der Papst die Bischöfe, ihre Diöcesen gut zu regieren, und nach ihrer Rückkehr Fasten und Litaneien vorzuschreiben, damit Gott bessere Zeiten sende³.

¹ Mansi, T. XVIII. p. 222 sqq. Weniger vollständig bei Harduin, l. c. p. 487 sq.

² Vgl. Dümmler, a. a. O. S. 13 u. 72. Der Bamberger Codex, in welchem Dümmler die betreffenden Schriften des Auxilius fand, schreibt die sechs ersten Capitula der römischen Synode vom J. 898 irrig der Ravennatischen zu. Dümmler, a. a. O. S. 13 Note.

³ Mansi, l. c. p. 230. Harduin, l. c. p. 491. Baronius vermengte die

In demselben Monat, wo Papst Johann IX. nach kurzer Regierung starb, im Juli 900, veranstaltete Erzbischof Heriveus von Rheims gleich nach seiner Konsekration eine Synode in seiner Bischofsstadt, um diejenigen mit dem Anathem zu belegen, welche seinen Vorfahrer Fulco ermordet hatten¹; der neue Papst Benedikt IV. aber restituirte gleich nach seiner Stuhlbesteigung im August 900 den ungerecht vertriebenen Bischof Argrin von Langres auf einer römischen Synode, welche früher irrig, in Folge der falschen Chronologie des Baronius, in's J. 906 verlegt wurde². Die sonst noch dem J. 900 zugeschriebene Synode zu Compostella, durch die Erhebung des Abtes Cäsarius auf den erzbischöflichen Stuhl von Tarragona veranlaßt, gehört, wie Pagi zeigte, in's J. 971, und ist überdies von keiner allgemeinen Bedeutung³.

Synode von Ravenna mit der vorausgegangenen römischen. Vgl. Pagi, 898, 4 sqq.

¹ Mansi, l. c. p. 182. Harduin, l. c. p. 466. Gousset, p. 548.

² Mansi, l. c. p. 233. 239. Harduin, l. c. p. 493. Pagi, 900, 24.

³ Mansi, l. c. p. 183. Pagi, 900, 8 sqq.

Siebenundzwanzigstes Buch.

Die Synoden des zehnten Jahrhunderts.

§ 511.

Die Synoden in den Jahren 901—915.

Gegen den Reichthum an Synoden, der uns im neunten Jahrhundert begegnete, contrastirt die Armut des zehnten. Ist auch die Zahl der Concilien dieser Zeit nicht gerade auffallend klein, so ist doch ihre Bedeutung meist nicht erheblich und ihre Wirksamkeit mehr bloß lokal als tief eingreifend in die Zustände der Gesamtkirche. Die von Baronius und den Conciliensammlungen in die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts verlegten Synoden, die spanische zu Oviedo, zwei römishe und die zu Ravenna, gehören sämmtlich einer früheren Zeit an, und sind darum bereits oben S. 509 u. 566 ff. besprochen worden. Dagegen wird die Reihe der Kirchenversammlungen des zehnten Jahrhunderts durch eine römische Synode im Februar 901 eröffnet. Der neue Papst Benedikt IV. hatte den jungen König Ludwig von der Provence, den Sohn Bojo's und Enkel Kaisers Ludwig II. (S. 550) nach Italien berufen und der Berengarischen Partei gegenüber zum Kaiser gekrönt. Gleich nach dieser Feierlichkeit wurde herkömmlicher Weise auch eine Synode in Rom gehalten, im Vatikan, wobei der Kaiser viele Privatstreitigkeiten erledigte, namentlich dem Bischof Petrus von Lucca mehrere von Andern ihm entrissene Kirchengüter wieder zusprach (Mansi, T. XVIII. p. 240). — Drei Synoden in der Provinz Narbonne, in den Jahren 902, 906 und 907, wovon die zweite zu Barcelona, die dritte in der Abtei St. Tiberius in der Diözese Agatha (Agde) gefeiert wurde, betrafen lediglich Besitz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten einzelner Kirchen unter einander; ebenso schlichtete die Diözesansynode zu

Vienne im J. 907 den Streit zweier Abtei wegen eines Beinhens. Eine andere Diözesansynode zu Bergamo im J. 908 hat nur darum Interesse, weil sie die vita canonica wieder einführte; auf dem Concilium Magalonense apud Juncarias aber, d. h. zu Jonquerès in der Diözese Magalona, im Mai 909, absolvirten Erzbischof Arnulf von Narbonne und seine Suffragane den Grafen Simuarius samt Familie und Ge-
nossen, der wegen seiner Unterstützung Selva's, des unrechtmäßigen Bischofs von Urgel (S. 544), excommunicirt worden war¹.

Am 26. Juni 909 eröffnete Erzbischof Heriveus (Hervé) von Rheims die Synode zu Troslé (Trosly) in der Diözese Soissons mit einer Rede, worin er die versammelten Bischöfe, seine Suffragane, aufforderte, der bereits wankenden Religion und der Welt, die so sehr im Argen liege, zu Hülfe zu kommen. Gott habe das Land durch Misswachs und feindliche Einfälle gezüchtigt, man sehe Städte entvölkert, Klöster zerstört, Felder in Wüsten verwandelt, und mit dem Verlust der äußern Güter sei auch die Tugend verloren gegangen. Die Welt sei voll von Unlauterkeit, Ehebruch, Sacrilegium (Kirchenraub), Mord und Todt-
schlag, Bedrückung der Armen u. s. f. Und nicht bloß die Laien, auch die Bischöfe trügen die Schuld dieses Elends, denn sie hätten das Predigt-
amt vielfach versäumt und so oft zu den Sünden Anderer geschwiegen. Auf ihnen laste darum eine große Verantwortung. Um nun eine Besserung einzuleiten, stellen sie 15 theilweise predigtartige Capitula auf: 1. Die Kirchen und ihre Rechte, die Cleriker, Mönche und Nonnen müssen von Jedermann, besonders dem König und den weltlichen Gewalthabern, ge-
ehrt werden. 2. Exhortation an den König in Betreff seiner Pflichten, ähnlich wie die zu Mainz S. 547. 3. Von den Klöstern. Viele von ihnen sind zerstört, und in denen, die noch bestehen, herrscht keine Ord-
nung. Klöster der Mönche, Canoniker und Nonnen haben vielfach keine eigenen Obern mehr, sondern stehen unter fremden Prälaten. Neben viele Klöster herrschen Laien als Abtei, und hausen darin mit Weibern und Kindern, Soldaten und Hunden. Die Sitten sind verschlechtert, keine Clausur mehr vorhanden und viele Klosterbewohner durch Mangel gezwungen, weltliche Geschäfte zu betreiben. Es muß besser werden, und dazu sind vor Allem wieder rechte Abtei und Abteissinnen nötig, denn durch die Canones und die ihnen folgenden Capitularien der Könige

¹ Mansi, T. XVIII. p. 219. 239. 254. 259. 262. Harduin, T. VI. P. I. p. 499 sqq. (hier sehr mangelhaft).

(pedissequa regum capitularia) wird den Laien alle Gewalt in kirchlichen Dingen abgesprochen¹. Die neuen Abtei müssen die Ordnung wieder einführen und festhalten und namentlich zweien Missständen steuern, der Prunk- und Purzucht, die vielfach eingerissen, und dem Umherschweifen der Mönche sc. außerhalb der Klöster. 4. Definition von Sacrilegium. Wer irgend etwas, das der Kirche geopfert wurde, wenn es auch an sich durchaus nichts Heiliges ist, z. B. einen Acker, ihr entzieht, begeht ein Sacrilegium. Beweis, daß dieses jetzt so häufige Vergehen ein sehr großes sei (theilweise unter Anführung pseudoisidorischer Stellen). Befrachtes Anathem über jeden Sacrilegus. Hinweisung auf die schweren zeitlichen Strafen (Güterconfiskation), womit die Capitularien das Sacrilegium bedrohen. 5. Die Priester gleichen den Säulen, auf denen das Haus ruht; aber leider bedenken Manche nicht, daß wenn sie diese Säulen verletzen, dem ganzen Hause und auch ihnen selbst Untergang droht. Beweis, daß es ein großes Vergehen sei, die Geistlichen zu mißachten, zu bedrücken, zu berauben sc. Anführung vieler pseudoisidorischer Stücke und jener Capitularien, welche die Strafanfälle für Mißhandlung der Cleriker enthalten. 6. Es geschieht öfters, daß die Grundherren (seniores) auch von den Geistlichen und Kirchen ihres Gebiets allerlei Abgaben fordern. Dies ist schon lange durch kirchliche und staatliche Gesetze verboten. Die Geistlichen sollen zwar gegen die Grundherren und Parochianen demüthig und gefällig sein, aber ihr Recht dürfen sie nicht vergeben. Einige behaupten, daß sie von dem durch Krieg, Gewerbe, Kunst, Schafzucht sc. Erworbenen keinen Zehnten zu geben hätten. Die hl. Schrift lehrt das Gegenteil. Ermahnung zur gewissenhaften Entrichtung des Zehnten. 7. Leider ist die Zahl derjenigen, die Andere berauben, sehr groß, und Tausende sterben darum täglich vor Hunger. Einige wollen wohl für ihre Räubereien Buße thun, aber das Geraubte nicht zurückgeben. Dies ist die schlimmste Sorte von Menschen. Wegen der zahllosen Räubereien, die in diesem Reich vorkamen und vorkommen, hat uns Gott mit Verwüstung und Unfruchtbarkeit heimgesucht, und, was das Schlimmste ist, wir merken nicht einmal, daß Gott uns straft. Mit Recht werden wir deshalb von zwei Seiten bedrängt, durch die Barbaren und durch die Dämonen. Erinnerung an die schweren Strafen, womit die Canones und Capitularien den Raub bedrohen. 8. Der Mädchenraub

¹ Aus pedissequa etc. folgert Pagi (909, 1), daß die Capitularien gleiche Gesetzeskraft in der Kirche wie die Canones gehabt hätten.

wird auf's Neue strengstens verpönt, unter Anführung der kirchlichen und staatlichen Gesetze hierüber, besonders von Kaiser Theodosius. Verbot der geheimen Ehen, der Ehen mit Verwandten, Nonnen und gottgeweihten Jungfrauen oder Wittwen. 9. Ausführliche Ermahnung an die Geistlichen zur Keuschheit, unter Erneuerung der alten Canones, welche das Zusammenwohnen der Cleriker mit Weibspersonen untersagen. Kommt ein Geistlicher in üblen Ruf, so soll eine Untersuchung über ihn verhängt werden. Nähere Beschreibung derselben. Es sind dabei mindestens sieben tüchtige Zeugen nöthig. Sind solche nicht zu finden, so darf sich der betreffende Geistliche durch einen Eid reinigen. 10. Allgemeine Ermahnung zur Keuschheit. 11. Warnung vor falschen Schwüren und vor der Unsitte, Alles mit einem Schwur zu bekräftigen. 12. Warnung vor Zwietracht, Haß und Streit; 13. vor Mord, Todtschlag und Lüge. 14. Gegen die Unsitte, daß nach dem Tode eines Bischofs die Großen sich der Hinterlassenschaft, auch des Kirchenguts, bemächtigen (s. oben S. 568). Anführung alter Canones hierüber. 15. Ermahnung zunächst an die Geistlichen, ihre Pflicht eifrig zu erfüllen, damit Niemand durch ihre Schuld verloren gehe, dann an sämmtliche Christen, den orthodoxen Glauben festzuhalten und ihn in Werken zu bethätigen. Warnung vor vielen namentlich aufgeföhrten Sünden und Vergehen, theils solchen, von denen schon oben die Rede war, theils andern, namentlich Fraß und Völlerei, Verleumdung, Wucher, Bestialität, heidnischer Überglauke ^{rc.}¹

Zur Zeit der Synode von Trossé saß Sergius III. auf dem römischen Stuhle. Benedikt IV., dessen wir oben S. 570 f. gedachten, starb schon im Sommer 903, nach Damberger's Vermuthung durch die Berengar'sche Partei ermordet, welche nun Leo V. erhob². Schon nach vier Wochen wurde auch dieser von seinem Kaplan Christophor verdrängt und eingekerkert (*Pagi*, 903, 2); aber nach sechs Monaten mußte Papst Christophor jenem Sergius weichen, der schon sechs oder sieben Jahre früher als Gegenpapst gegen Theodor und Johann IX. aufgetreten war (S. 566 f.). Christophor wurde gezwungen, zu resignieren, und zuerst in ein Kloster, dann in ein Gefängniß gesperrt, wo er seinen Tod fand. Sergius III. aber wurde im Mai 904 inthronisiert, und regierte bis 28. August 911. Flodoard sagt (bei *Pagi*, 904, 5), derselbe sei auf

¹ Mansi, T. XVIII. p. 263—308. Harduin, T. VI. P. I. p. 503 sqq. Gousset, Cardinal, les Actes de la province de Reims, T. I. p. 562.

² Damberger, synchr. Gesch. Bd. IV. S. 236 f.

Verlangen des Volkes aus dem Exil, worin er seit der Erhebung Johannis IX. lebte, nach Rom zurückgekehrt, und Liutprand will wissen (I. 30), er sei durch den Markgrafen Adalbert von Tuscien auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Es ist dieß in der That wahrscheinlich, denn bisher schon war Tuscien sein Asyl gewesen. Als Papst lehnte er sich an die mächtige Adelsfraktion an, an deren Spitze der Dux und Consul Theophylakt und noch mehr seine energische und herrschsüchtige Frau Theodora d. ä. stand. Aus senatorischem Geschlechte entsprossen hat sie mit ihren beiden Töchtern Marozia (Deminutiv von Maria) und Theodora d. j. ein halbes Jahrhundert lang Rom und den päpstlichen Stuhl großenteils beherrscht, und schon der Parteihäß der Zeitgenossen hat diese drei ungewöhnlichen Frauen mit solchen Schmähungen bedeckt, daß man nachmals ihre Herrschaft als Pornokratie brandmarkte. Namentlich hat der schmähstückige Liutprand von Cremona diese Frauen der größten Liederlichkeit beschuldigt (s. S. 578 Note 2), während ein anderer Zeitgenosse, Eugenius Bulgarius, einen Brief an Theodora d. ä. also überschrieb: Sanctissimae et Deo amatae venerabili matronae Theodorae. Und im Context sagt er unter Anderm: vitam sanetam vestram et conversationem audivimus, et quia Deus vos ad exemplum virorum praesenti tempore lucernam fulgentem posuit spirituali gaudio congratulamur. Et quidem amplectimur in vos, quod deesse permaxime cernimus in viros, scilicet sanctum connubium, torum immaculatum etc.¹ (Solche Worte hätten ja eine höchst beleidigende Schmeichelei enthalten, wenn Theodora so ausschweifend gewesen wäre, als Liutprand sie schildert!) Baronius hat die Schmähungen Liutprands für baare Münze genommen und so zu dem übeln Ruf dieser Frauen und ihrer Zeit wesentlich beigetragen. Neuerdings aber hat die Geschichtsschreibung erkannt, daß der Parteihäß die Farben viel zu stark aufgetragen habe², wobei man freilich nicht vergessen darf, daß in jener Zeit überhaupt der Sinnlichkeit wenig Bügel angelegt waren.

Da Papst Sergius mit dieser Adelsfamilie in freundlichen Beziehungen stand, so beschuldigten ihn die Feinde, der Vater jenes Knaben

¹ Abgedruckt bei Dümmler, Auxilius und Bulgarius, Leipzig 1866. S. 146. vgl. oben S. 563.

² Vgl. Alfred v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. II. S. 228 ff. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. III. 1870. S. 256 ff. Auf S. 269 schreibt letzterer: „Die Regierung Johannis X. war sicherlich kein solches (sc. Huren-) Regiment.“

zu sein, welchen Marozia dem Markgrafen Alberich, einem Emporkömmling germanischer Abkunft, um's J. 906 oder 907 gebar, und der später als Johann XI. im J. 931 den römischen Stuhl bestieg¹.

Im Gegensatz zu den Schmähungen Liutprands, denen nachschreibend Baronius den Sergius einen homo vitiorum omnium servus nennt (ad ann. 908, 7), wird dieser Papst von mehreren Alten, z. B. Johannes Diaconus² und Flooard, und auch in Inschriften gelobt und gerühmt, und sogar behauptet, daß er eigentlich schon im J. 898 rechtmäßig gewählt und nur durch Gewalt verdrängt wurden sei. Flooard schreibt über ihn³:

Sergius inde redit (aus dem Exil in Tuscién), dudum qui lectus ad arcem Culminis, exilio tulerat rapiente repulsam;
 Qui profugus latuit septem volventibus annis,
 Hinc populi remeans precibus, sacratus honore
 Pridem assignato, quo nomine tertius exit
 Antistes. Petri eximia quo sede recepto
 Praesule gaudet ovans annis septem amplius orbis.
 Ipse fovens cleri censura (ae), in culmine rapto
 Falce ferit pervasores.

¹ Der schmähsüchtige Liutprand, wenn er der Verfasser der *Antapodosis* ist, macht natürlich den Sergius zum Vater Johanns XI. (bei Pertz, Mon. T. V. Script. T. III. p. 297 u. Bar. 908, 5). Andere Alte dagegen nennen Johann einen filius Alberici, wie Damberger (Kritikheft zu Bd. IV. S. 200 f.) zeigt. Letzterer verweist darum die Angabe Liutprands in das Gebiet der Lügen und übeln Nachreden von Seite der Feinde (Bd. IV. S. 289). Bis dahin können wir ihm Recht geben, nicht aber, wenn er S. 565 behauptet: Johann XI. sei keineswegs der Sohn Marozia's gewesen, sondern Alberich habe ihn in seiner ersten Ehe, bevor er die Marozia heirathete, gezeugt, und er sei somit nur angeheiratheter Sohn der Marozia. Er widerspricht sich hier selbst, nämlich dem, was er auf S. 289 gesagt hatte, daß Marozia dieses Söhnchen dem Alberich zwischen 906—907 geboren habe. Ein zweiter Widerspruch findet sich zwischen S. 565 und 591. An ersterer Stelle wird erzählt, Marozia habe ihrem Gemahl beiläufig um's J. 915 den Alberich II. geboren, während letzterer auf S. 591 ein angeheiratheter Sohn der Marozia genannt wird, woran nach auch er aus der ersten Ehe Alberichs I. stammen würde, was gar nicht sein kann, da er im J. 932, als er Fürst von Rom wurde, kaum 20 Jahre zählte, und Marozia doch schon zu Sergius III. Zeit (904 bis 911) mit Alberich I. verheirathet war. Auf S. 289 hatte es Damberger sogar wahrscheinlich gefunden, diese Vermählung der Marozia in's J. 905 zu versetzen. — Drittens endlich sagt er auf S. 289: Alberich I. sei kurze Zeit vor Sergius, also im J. 910 oder 911, gestorben; dagegen nach S. 565 zeugte er noch im J. 915 einen Knaben, und starb nach S. 591 im J. 925. Letzteres ist ohne Zweifel das Richtige. Nach Alberichs Tod heirathete Marozia den Markgrafen Guido von Tuscién und später den König Hugo Malus s. u.

² Joannes Diac. de ecclesia Lateran. § 17 bei Pagi, 904, 7.

³ Bei Pagi, 904, 5. Migne, T. 135. p. 831.

Die ehemalige Grabſchrift des Sergius in der St. Peterskirche lautete:

Limina quisquis adis Petri metuenda beati,
Cerne pii Sergii exuviasque Petri.
Culmen apostolicae sedis is jure paterno
Electus tenuit, ut Theodorus obit.
Pellitur urbe pater, pervadit sacra Johannes,
Romuleosque greges dissipat ille lupus (Johann IX.).
Exul erat patria septem volventibus annis,
Post (postea) multis populi urbe (m) redit precibus.
Suspicitur papa (et) sacrata sede recepta
Gaudet, amat pastor agmina cuncta simul.
Hic invasores sanctorum — falce subegit
Romanae ecclesiae judiciisque patrum¹.

Nach diesen Bemerkungen zur Ehrenrettung des Papstes Sergius III. müssen wir noch der Synoden gedenken, die er einigen kurzen An- deutungen zufolge veranstaltet hat. Auf einer derselben wurde die Kirche von Hamburg-Bremen, über welche der Erzbischof von Köln Metropolitanrechte geltend machte (S. 551), für eine selbstständige und unab- hängige Metropole erklärt (*Mansi*, l. c. p. 250 u. 310); auf der gleichen oder einer anderen römischen Synode unter Sergius wurde der sonst fromme Bischof Wilhelm von Turin zur Büßung eines, vielleicht politischen, Vergehens mit dreijähriger Suspension belegt (*Mansi*, l. c. p. 251); eine dritte beschäftigt sich mit der Frage: ob Formosus recht- mäßiger Papst gewesen und die von ihm ertheilten Weihen gültig seien. Sergius wollte diese Frage mit Nein beantwortet wissen und verlangte, daß die von Formosus Geweihten ihre Ordination revalidiren lassen müßten. Da nicht Alle darauf eingingen, schüchterte er die Widersprechenden durch Gefängnis und Drohung mit Deportation ein. Andere bestach er, und bewirkte so, daß auf einer späteren römischen Synode die von Formosus ertheilten Weihen wiederum für ungültig erklärt, und die von ihm Ordinirten gezwungen wurden, sich abermals weihen zu lassen². Trotz dieser Parteilichkeit gegen die Anhänger des Formosus schreibt ihm das Epitaphium Liebe gegen die ganze Heerde zu (amat pastor agmina cuncta simul).

In das letzte Lebensjahr des Sergius fällt die Synode apud fontem

¹ Bei Pagi, 910, 1; verbessert bei Damberger, Bd. IV. Kritikheft S. 124.

² Wir erfahren dies von Auxilius bei Dümmler, a. a. D. S. 60 u. 78 vgl. ibid. S. 16. Hergenröther (Photius. II. S. 369) bemerkt richtig, daß damals die Lehre, der Ordo dörfe nicht wiederholt werden, noch nicht fixirt und definit war. Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

coopertum (Fontcouvert) bei Narbonne, zur Ausgleichung von Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Urgel und Pallaria in Spanien; von den Synoden zu Lyon, Tours und Chalons an der Saone aber ist uns keine nennenswerthe Thätigkeit bekannt geworden. Das gleiche gilt von der Diözesansynode zu Sens unter Erzbischof Gualter¹. Sie alle fielen zwischen die Jahre 912—915 und unter die Regierung der nächsten Nachfolger des Sergius († 911), nämlich Anastasius III., Lando und Johann X.

§ 512.

Papst Johann X., König Conrad I. und die Hohenaltheimer Synode im J. 916.

Unter König Conrad I. hatte die für Deutschland wichtige Altheimer oder Hohenaltheimer Synode statt; ihrer Besprechung aber erlauben wir uns einige apologetische Bemerkungen über den vielgeschmähten Papst Johann X. voranzuschicken. Nach Liutprand wäre er gewissermaßen der Mittelpunkt der ganzen Pornokratie gewesen. Derselbe erzählt: „Erzbischof Petrus von Ravenna schickte öfters in kirchlichen Anlässen einen Cleriker Namens Johannes nach Rom. Dieser erregte wegen seiner Schönheit die Begierden der Theodora², wurde von ihr verführt, eigentlich zur Sünde gezwungen (secumque hunc seortari non solum voluit, etiam atque etiam post compulit). Da starb der Bischof von Bologna, und Johannes wird an dessen Stelle gewählt. Kurz darnach (paulo post), bevor Johannes konsekriert wurde, starb auch der genannte Erzbischof von Ravenna, und auf Betreiben der Theodora drängte sich Johannes in diesen Stuhl ein, ging nach Rom und wurde hier sogleich zum Erzbischof von Ravenna geweiht. Bald darauf (modica vero temporis intercapedine) starb der Papst, der ihn rechtswidrig ordinirt hatte. Theodora aber, um nicht 200 Meilen von ihrem Liebhaber entfernt und so seiner Umarmung nur selten theilhaftig zu sein, zwang ihn, den Stuhl von Ravenna zu verlassen und den obersten Pon-

¹ Mansi, l. c. p. 314. 323. 326. Harduin, l. c. p. 550. 558. 559.

² Nicht Theodora die jüngere, wie Gfrörer (Carolinger. Bd. II. S. 480 und Kirchengesch. Bd. III. S. 1156) vermutet, sondern, wie der Zusammenhang ausweist, die ältere Theodora; denn Liutprand sagt von ihr wenige Zeilen vorher: quae duas habuit natas Maroziam atque Theodoram, non solum coaequales, sed etiam in exercitio Veneris promptiores.

tiflat in Rom, proh nefas, sich anzumaßen.“¹ Alles dies hat Baroniūs (912, 12) dem Liutprand nachgeschrieben, und deshalb den Papst Johann X. einen Pseudopapa genannt. Dagegen haben Amadesi, Muratori und Damberger (Bd. IV. Kritikheft S. 140) mehr oder weniger an der Wahrheit dieses Liutprandschen Berichtes gezweifelt; am besten aber hat ihn im J. 1854 der bishöfliche Kanzler Duret von Solothurn in den Kopp'schen Geschichtsblättern aus der Schweiz (Bd. I. Heft 3) bekämpft. Er zeigt, daß der fragliche Johannes nach Ausweis der Urkunden schon im J. 905 Erzbischof von Ravenna war, daß es also mit der modica temporis intercapedine nichts und die Angabe völlig falsch sei, als wenn Johannes demselben Papst, qui eum injuste ordinaverat, im Amte nachgefolgt wäre. Im J. 905 saß Sergius III. auf dem päpstlichen Stuhl, auf den dann Anastasius III. und nach dessen Tod erst Lando folgte, der Vorfahrer Johannes X. Duret zeigt weiter, daß Liutprands Erzbischof Petrus von Ravenna, der den Johannes wiederholt nach Rom geschickt haben soll, gar nicht existierte, und daß nicht der Vorfahrer, sondern ein Nachfolger Johannes auf dem Stuhl von Ravenna Petrus geheißen habe. Daß Johann X. mit Theodora d. ä. und ihrer Familie in näheren Beziehungen stand, läugnet auch Duret nicht, aber er macht wahrscheinlich, daß er ein Verwandter von ihnen und Theodora d. ä. seine Tante war². Endlich weist Duret darauf hin, daß Johannes urkundlich sich als Erzbischof von Ravenna sehr tüchtig zeigte, daß den Schmähungen Liutprands gegenüber andere Quellen ihm bedeutendes Lob spenden, und unter den Alten selbst Solche ihn im Allgemeinen rühmen, welche einzelne seiner Regierungshandlungen tadeln. So schreibe z. B. der Panegyrist Berengars, welcher dem Johann gegenüber keinen Grund zur Parteilichkeit hatte, über ihn also:

Summus erat pastor tunc temporis urbe Johannes,
Officio affatim clarus sophiaque repletus.

¹ Liutprand, Antapod. bei Pertz, T. V. p. 297. Gregorovius (a. a. D. S. 263) sagt: „Die damals in Rom herrschende Adelsfraktion, welcher Theodora angehörte, rief den kräftigen Johann, und verlieh ihm, den Widerstand des Clerus und der Gegenpartei besiegend, die Papstkrone. Einem mächtigen Weibe, der Seele einer großen Fraktion, verbannte Johann X. den apostolischen Stuhl, aber wir bekennen, daß die näheren Umstände uns dunkel sind.“

² Auch Gregorovius (a. a. D. S. 265. Note 1) findet es wahrscheinlich, daß Johann X. mit Theodora oder Theophylakt verwandt war.

Und auch Flodoard spricht sehr anerkennend von ihm, obgleich er darüber ungehalten war, daß Johann die Gewaltthat des Grafen Herbert von Vermandois nachträglich bestätigte, welcher im J. 925 seinen fünfjährigen Sohn Hugo auf den Stuhl von Rheims intrudirte, so daß er (Herbert) selbst die Güter des Erzstifts, der Bischof Abbo von Soissons dagegen das Geistliche administriren sollte¹. — Großen Ruhm erwarb sich Johann X. durch das Bündniß, daß er gegen die Sarazenen zu Stande brachte, und wodurch es ihm gelang, in der Schlacht am Garigliano, der er persönlich anwohnte, die Festungen der Sarazenen in der Nähe von Nom zu erobern und ihre Besitzungen fast gänzlich aufzureißen (Sommer 916). Es gelang ihm dieß durch seine Verbindung mit Berrengar, den er zu Hülfe gerufen und schon im Dezember 915 zum Kaiser gekrönt hatte². Auch verband er sich mit König Conrad I. von Deutschland, um die kirchliche und bürgerliche Ordnung dieses Reiches wieder herzustellen.

In Deutschland war im J. 911 der letzte Sprosse des deutschen carolingischen Zweiges von männlicher Seite, König Ludwig III. oder das Kind, Sohn des Kaisers Arnulf, gestorben, und von den deutschen Fürsten, namentlich auf Betreiben des hochverdienten Erzbischofs Hatto von Mainz, der Frankenherzog als Conrad I. zum König gewählt worden, mehr wegen seiner persönlichen Trefflichkeit als seiner Verwandtschaft mit den Carolingern von mütterlicher Seite. Unter den deutschen Fürsten stand ihm nur Herzog Otto von Sachsen an Ansehen gleich, und wenn der sächsische Chronist Widukind wahr berichtet, war die Krone zuerst dem Herzog Otto angeboten, und gerade von ihm, da er schon zu alt sei, der Frankenherzog empfohlen worden. Gegen den neuen Wahlkönig trat besonders der französische Carolinger Carl der Einfältige, von einer beträchtlichen Partei unterstützt, mit Erbansprüchen auf Deutschland hervor, fiel wiederholt in das Land ein und bemächtigte sich Lothringens. Was aber die Einheit und Erstärkung des deutschen Reichs noch mehr gefährdete, war die innere Uneinigkeit und Zerklüftung, besonders die Feindschaft mehrerer der größten Fürsten gegen den neuen König. Um den jungen Herzog Arnulf von Bayern und seine Oheime, die in Schwaben mächtigen Kammerboten Erchanger und Berthold, zu

¹ Vgl. Baron., 925, 9 u. 10. Pagi, 928, 2. Damberger, Bd. IV. Kritikheft S. 141.

² Gregorovius, a. a. D. S. 278.

gewinnen, vermählte sich König Conrad im J. 913 mit der Schwester der letztern und Mutter des ersten, der verwitweten Herzogin Kunigunde von Bayern, sah sich aber des ungeachtet in Wälde mit allen dreien und außerdem nach dem Tode des sächsischen Otto († 912) auch mit dessen Sohn Heinrich in blutige Feuden verwickelt. Letzterer conspirirte hochverrätherisch mit dem französischen Reichsfeind, und hätte lieber den einfältigen Carl zum Titular-, als den kräftigen Conrad zum wirklichen Oberherrn gehabt. Da fast ansnahmslos die Bischöfe und Abtei die treuesten Anhänger Conrads waren, wurden mehrere von ihnen, und gerade die an der französischen Grenze, gestürzt, gefangen genommen oder ermordet; so tödete der Lothringer Richwin den Bischof Otbert von Straßburg und bemächtigte sich seines Stuhls, Einhard von Speier wurde geblendet, Salomo III. von Konstanz durch Erchanger gefangen und bei nahe ebenfalls der Augen beraubt. Unermüdet eilte König Conrad an alle bedrängten Punkte des Reichs, verbannte die unruhigen Schwäger, die Kammerboten, besiegte den rebellischen Stieffohn Arnulf von Bayern, so daß er zu den Ungarn floh, und führte auch ein Heer gegen Sachsen; aber damit er und das Reich keine Ruhe fänden, fiel Arnulf mit den Ungarn wiederholt in Deutschland ein, die Kammerboten kehrten zurück, revoltierten auf's Neue in Schwaben, Erchanger warf sich sogar zum Herzog auf, im Norden drohte der Sachse, im Westen der Franzose. Conrad hatte richtig erkannt, daß nur der kräftige Beistand der Kirche den Zerfall des Reichs in Theilstaaten hindern und eine Besserung im Großen und Ganzen herbeiführen könne. Er war deshalb mit Papst Johann X. in Verkehr getreten und hatte diesen um so bereitwilliger gefunden, als der Papst von selbst schon an einer Versöhnung der abendländischen Fürsten zu arbeiten angefangen hatte. Johann hatte zu diesem Zweck einen seiner vertrautesten Prälaten, den Bischof Petrus von Orta, nebst einigen Collegen als Legaten in die fränkischen Reiche gesandt, und mit ihrer Beihilfe brachte König Conrad im September 916 die Synode zu Altheim zu Stande. Hauptzweck derselben war, wie Dümmler (Gesch. des östfränkischen Reichs II. S. 602) richtig bemerkt: „dem wankenden Königthum an der Kirche einen Halt zu geben.“ Ihre Akten waren früher unbekannt, und man hatte nur einige, namentlich von Burchard von Worms aufbewahrte Fragmente, sammt kurzen Nachrichten über sie von Aventinus, bis Baron von Freiberg im vierten Band der Sammlung historischer Schriften, und nach ihm Perß im zweiten Band der Leges (T. IV. der Monumenta), p. 554 sqq. das vollständ-

dige Synodalprotokoll aus einem Freisinger Codex des zehnten Jahrhunderts (jetzt in München) mittheilte¹. In der Vorrede ist gesagt, „daß die sancta generalis synodus am 20. September 916, in der vierten Indiction, im fünften Jahr des Königs Conrad, apud Altheim in pago Retia in Anwesenheit des päpstlichen Apocrisiars Petrus, Bischofs von Orta, zusammengekommen sei.“ Die genaue Zeitangabe des Synodalprotokolls (genauer als bei Burchard), deren sämmtliche Data mit einander harmoniren, entkräften die Vermuthung Mansi's, daß unsere Synode in's J. 918 zu verlegen sei²; was aber unter dem pagus Retia zu verstehen sei, darüber haben früher die Gelehrten vielfach gestritten³, während jetzt feststeht, daß an den Riesgau zwischen Württemberg und Bayern gedacht werden müsse, und unsere Synode in dem jetzigen Hohenaltheim, Dorf und Schloß ungefähr zwei Stunden südlich von Nördlingen, stattgehabt habe. Dieser Ort lag an der Grenze von Bayern, Alemannien und Frankenland, auch nicht gar ferne von Sachsen, und war so zu einer deutschen Generalsynode geeignet. — Die Vorrede sagt weiter: „der päpstliche Legat ist dazu gesandt worden, um den vom Teufel in unserer Gegend ausgestreuten Samen auszurotten und den frevelhaften Machinationen verkehrter Menschen entgegenzutreten. Nach vorausgegangenem dreitägigem Fasten sammt Litaneien sind wir Bischöfe in der Kirche des hl. Johannes zusammengekommen und haben voll Trauer unsere Sitze eingenommen. Der Legat übergab uns das päpstliche Ermahnungsschreiben; wir empfingen es ehrerbietig, beweinten unsere eigenen Vergehen und Unwürdigkeiten, und stellten unter der Leitung des hl. Geistes nachstehende Capitula zu unserer und des christlichen Volkes Besserung auf.“ Diese verordnen: 1. Die Vorschriften der Evangelien und Canones sollen von Allen beobachtet und die hl. Schriften nach dem Sinne der Väter erklärt werden. 2—5. Die Bischöfe sollen heilig, ein Salz der Erde seyn, und fleißig predigen. 6. Bischöfe, Priester und Cleriker haben das Verbot, mit Excommunicirten Gemeinschaft zu haben, vielfach verlebt. Das darf in Zukunft nicht mehr geschehen⁴. 7. Auch

¹ Vinterim in seinen deutschen Concilien, Bd. III. S. 266 ff. und S. 352 ff. kannte das vollständige Synodalprotokoll noch nicht.

² Mansi's Note zu Pagi, 916, 3 in s. Ausg. des Baronius, T. XV. p. 588.

³ Vgl. Vinterim, a. a. D. 268 ff.

⁴ Vier Canones, 6—9, handeln von dieser Sache, die damals eine brennende Zeitsfrage gewesen zu sein scheint. Wahrscheinlich waren manche weltliche Gewalthaber, die schwäbischen Kammerboten und Andere, wegen Mißhandlung der Geist-

nicht behufs der Vertheidigung des Kirchenguts dürfen die Geistlichen mit Excommunicirten Gemeinschaft haben, denn sie sind Seelsorger, nicht Geldsorger. 8. Für ihre bisherigen Verfehlungen in dieser Beziehung wollen die Bischöfe insgeheim in einem Kloster Buße thun, weil sie keine öffentliche Buße übernehmen dürfen (s. Bd. III. S. 550 c. 14), und verlangen das Gleiche auch von den Priestern und übrigen Clerikern, wenn sie nicht abgesetzt werden wollen. 9. Die Laien, die den Bischöfen im Verkehr mit Excommunicirten folgten, sollen ihnen auch folgen in der Buße. 10. Die Privilegien der Kirchen und Geistlichen sollen unverletzt bewahrt werden. 11. Wer der Kirche etwas entwendet, begeht ein Sacrilegium. 12. Die Geistlichen dürfen nicht von Laien gerichtet, 13. und von denselben nicht angeklagt werden. Wer von den Comprovinzialbischöfen verurtheilt ist, darf an den Papst appelliren¹. 14. So lange ein Bischof seiner oder der Kirche Besitzungen beraubt ist, darf Niemand eine Klage gegen ihn anhängig machen. Jede Sache muß immer da verhandelt werden, wo das Verbrechen begangen wurde. Wer eine Anschuldigung, die er macht, nicht beweist, verfällt in die Strafe, die dem Andern zuerkannt worden wäre. Wer infam ist, darf nicht als Ankläger, Zeuge oder Richter angenommen werden. 15. Wer gegen den Bischof oder die Kirchengutsverwalter² eine gerechte Klage zu haben glaubt, darf diese nicht früher an die Primaten (Metropoliten) oder andere Richter bringen, als bis er zuvor die Sache mit denen, von denen er sich verletzt glaubt, friedlich beizulegen versucht hat. Nebrigens soll Niemand glauben, daß die Bischöfe und Geistlichen, wenn sie Unrecht thun, nicht gestraft werden. 16. Nach dem Vorgange Leo's III. (s. Bd. III. S. 739) darf ein Bischof sich gegen Anklagen auch durch einen Eid reinigen, salva tamen auctoritate canonica. 17. Diejenigen irren, welche glauben, die Priester könnten, wenn sie Buße gethan, ihren heiligen Dienst nicht mehr vollziehen und ihre Würde nicht beibehalten. Auch Petrus hat nach seiner Sünde Buße gethan, und doch sein Apostolat behalten (vgl. oben c. 8; es ist hier wohl nicht von öffentlicher, sondern nur von geheimer Buße die Rede, denn die öffentliche

lichen, namentlich der Bischöfe von Constanz, Speier und Straßburg, excommunicirt worden, aber in die excommunicatio latae sententiae versunken, ohne daß deshalb manche Geistliche den Verkehr mit ihnen abgebrochen hätten.

¹ Die Synode hielt hiemit das alte iudiciciale Kirchenrecht im Widerspruch gegen das pseudo-isidorische fest.

² Statt auctores ecclesiarum ist sicher actores zu lesen, was Binterim, a. a. D. 356 und Andere übersahen.

Buße mache den Cleriker inhabil). 18. Cleriker dürfen nicht von Laienrichtern verhört werden. Die Zeuhnten müssen entrichtet werden, und gehören den Bischofen und Clerikern. Wer trotz mehrmaliger Mahnungen dem Priester den Zeuhnten vorenthält, wird excommunicirt. 19. Nachdem wir Dekrete in Betreff des Clerus und der Disciplin Einzelner gegeben haben, sind wir Alle, Bischöfe, Priester und Volk, darüber einig, auch ein hohenpriesterliches Dekret zur Befestigung der königlichen Gewalt und zur Wohlfahrt des christlichen Glaubens und Volkes zu erlassen. Denn viele Völker sind, wie man hört, so treulos, daß sie den ihren Königen und Herren geleisteten Eid nicht halten und mit dem Munde schwören, während sie die Treulosigkeit im Herzen festhalten. Wenn nun euch Allen diese zum drittenmal verlesene Sentenz (in diesem und im folgenden Canon) gefällt, so bestätigt sie durch ausdrückliche Zustimmung. Und Volk und Clerus riefen insgesammt: Wer diese Verordnung verletzt, der sei Anathema Maranatha, d. i. verflucht bei der Ankunft des Herrn (zum Gerichte), und habe seinen Theil mit Judas. Amen. 20. Wir geloben vor Gott, allen Engeln, Propheten &c., daß keiner (von uns) auf den Tod oder die Absetzung des Königs sinne, oder an einer Verschwörung gegen ihn sich betheilige. Wer es dennoch thut, sei Anathema und beim letzten Gericht verdammt. 21. Dem Erchanger und seinen Genossen legen wir, weil sie gegen den Gesalbten des Herrn, nämlich gegen ihren Herrn und König, die Hände auszustrecken wagten, ihren Bischof Salomo hinterlistig gefangen genommen und Sacrilegien am Kirchengut begangen haben, folgende Buße auf: sie sollen die Welt verlassen, die Waffen ablegen, in ein Kloster gehen und darin zeitlebens büßen. 22. u. 23. Strafe derjenigen, welche ihren Eid, besonders den Eid der Treue gegen den König, brechen und Andere zum Eidbruch verleiten. 24. Wer an seinen Bischof tückisch Hand anlegt, eine Kirche verwüstet oder anzündet, einen Mönch oder Priester tödtet, oder auf das Verderben des Königs sinnt &c., muß zeitlebens in einem Kloster Buße thun. 25. Verschiedene Bußansätze für Eidbrüche mit verschiedenen Graden der Schuld. 26. Ein geslohnener Cleriker muß zu seinem Bischof zurückkehren und Niemand darf ihn behalten, bei Strafe der Excommunication. 27. Verschiedene Bußansätze für Umgang mit Excommunicirten bei verschiedenen Graden der Schuld. 28. Simonie und Ambitus werden strengstens verboten. 29. Dem Richwin (Ricquin), der den Canones zuwider die Kirche von Straßburg sich annähte (S. 581) und auf unsere schriftliche Vorladung bei dieser Synode nicht erschienen ist, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, befehlen

wir in Autorität des hl. Petrus und seines Vikars, des Papstes Johannes, daß er sich bei der Mainzer Synode vor Erzbischof Heriger rc. stelle, um wegen seines Ungehorsams und seiner Verfehltheit Rechenschaft zu geben. Thut er es nicht, so ist er suspendirt, bis er nach Rom geht und sich vor dem Papst verantwortet. 30. Die sächsischen Bischöfe, welche unerachtet der Einladung bei dieser Synode nicht erschienen sind, sollen getadelt und nochmals eingeladen werden¹. Kommen sie doch nicht, so wird ihnen von dem Legaten Petrus und dieser Synode das Messfeesen untersagt, bis sie nach Rom gehen und sich vor dem Papst verantworten. 31. Ueber das Vergehen, das an unserem Bruder Einhard (von Speier, s. S. 581) begangen wurde durch Blendung, haben wir keine volle Klarheit erlangen können. Wir befehlen aber dem Bischof Ricgauwus², nachzuforschen, ob die Thäter Buße gethan, und wie weit sie der Kirche und dem Bischof die versprochene Satisfaction geleistet haben. Auch soll er darüber an den Papst berichten. 32. Hat das ganze Volk oder eine große Schaar sich gegen die Kirche verfehlt, so bleibt dieß gewöhnlich unbestraft, weil nicht über Alle Strafe verhängt werden kann. So sollen denn auch die bisher vorgekommenen Frevel dieser Art dem Gerichte Gottes überlassen, in Zukunft dagegen ähnliche verhütet werden. 33. Die Buße hat in Fasten, Nachtwachen, Gebeten und Almosen zu bestehen. 34. Diejenigen, welche, vor die Synode geladen, nicht erschienen, und in gleicher Schuld sind mit Erchanger, Berthold, Burchard (Sohn des Herzogs Burchard von Rhätien, hatte mit Erchanger rc. gegen Conrad rebellirt, wurde unter Heinrich I. Herzog von Schwaben) und Arnold (Arnulf von Bayern), müssen, wenn sie Buße thun wollen, sich schleinigst bei ihren Bischöfen melden, und die von der Synode (in c. 22—25 u. 27) bestimmte Buße übernehmen. 35. Am 7. Oktober soll eine Synode zu Regensburg gehalten werden, wobei Arnold (Arnulf), Berthold (der Bruder des Herzogs Arnulf, nicht der gleichnamige Bruder Erchangers) und ihre Genossen erscheinen müssen, um Buße zu thun. Erscheinen sie nicht, so verfallen sie in ewiges Anathem. 36. Ein Mönch, der durch canonische Wahl vom Hoch der Mönchsregel frei und durch die heilige Weihe aus einem

¹ Es ist möglich, daß die sächsischen Bischöfe durch die Einfälle der Dänen, Normannen und Ungarn in den Jahren 915 u. 916 gehindert wurden, zu erscheinen. — Pgl. Binterim, a. a. O. S. 273.

² Gfrörer (Bd. II. S. 485) meint, Ricgauwus sei der Nachfolger Einhards gewesen. Das ist irrig. Einhards Nachfolger hieß Almalrich, Ricgauw aber, oder Richowo, war Bischof von Worms.

Mönche ein Bischof wird, darf nachher rechtmäßig sein väterliches Erbe verlangen. Was er aber früher (vor seiner Wahl zum Bischof) besaß, muß er dem Kloster überlassen, gemäß der Regel des hl. Benediktus. Was er nach seiner Weihe zum Bischof erwirbt, fällt den Canones gemäß seiner Kirche zu, mit Ausnahme seines väterlichen Erbtheils, worüber er nach Belieben verfügen kann. 37. Bischofe, Priester und Cleriker dürfen über das Eigenthum, daß sie vom König oder irgendwem geschenkt erhalten haben, so lange sie leben, beliebig verfügen. Sterben sie aber ohne solche Verfügung, so fällt es der Kirche zu. 38. Wenn ein Herr aus Liebe zu Gott einen seiner Knechte unterrichten und zum Priester weißen ließ, und ihm Kleidung und Nahrung gewährte, der Geweihte aber stolz wird und für seinen Herrn nicht mehr Messe lesen und die canonischen Stunden nicht mehr singen will, da er jetzt frei sei, so spricht die Synode über einen Solchen das Anathem und schließt ihn von der Communion aus, bis er sich bessert und seinem Herrn gehorcht. Bleibt er hartnäckig, so soll er von dem Bischof, der ihn weihte, degradirt und wieder ein Knecht seines früheren Herrn werden¹.

Efrörer (Carolingier, II. 486) behauptet, die Beschlüsse von Hohenaltheim müßten einen tiefen Eindruck durch ganz Germanien gemacht haben, und namentlich sei die nachmals erfolgte Versöhnung des Königs mit dem Sachsenherzog als ihre Folge zu betrachten. Allein jedenfalls wurden die meisten guten Früchte der Synode durch neue Einfälle der Ungarn und andere Kriege wieder zerstört; Herzog Arnulf von Bayern und sein Bruder Berthold verweigerten die Unterwerfung gänzlich und erschienen sicherlich nicht auf der beschloßnen Synode zu Regensburg, wenn dieselbe je zu Stande kam; die alemannischen Dynasten aber fügten sich, wenn sie es thaten, nur auf kurze Zeit, und neue Aufstände brachen los, so daß König Conrad noch in den letzten Tagen seines Lebens sich gezwungen sah, seinem gegebenen Worte zuwider die Brüder Erchanger und Berthold, sowie ihren Neffen Liutfried hinrichten zu lassen. Conrad starb, das Schwert gegen Bayern entblößt, am 23. Dezember 918, nachdem er auf dem Todbett noch seinen früheren Gegner, den Sachsenherzog Heinrich, als Nachfolger gewünscht und den eigenen Bruder Eberhard gebeten

¹ Die frühere Hypothese von zwei Synoden zu Altheim, wovon die zweite etwas später als die unsrige anzusehen wäre (vgl. Binterim, a. a. O. S. 273 und Mansi, T. XVIII. p. 329 sqq.) erledigte sich durch Auffindung des ächten Synodalprotokolls, indem die angeblich der zweiten Altheimer Synode angehörigen Canones entschieden von unserer Synode herrühren.

hatte, um der Ruhe Deutschlands willen sich demselben freudig zu unterwerfen. Dies geschah, und mit dem kräftigen, vielverdienten Heinrich I. eröffnet sich im J. 919 die Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause.

§ 513.

Die Synoden zwischen den Jahren 920—930.

Zm folgenden Jahre 920 stellte eine Synode zu Constantinopel die dort durch die vierte Ehe Leo's VI. oder des Weisen gestörte kirchliche Eintracht wieder her. Den Satzungen der morgenländischen Kirche und ebenso den byzantinischen Reichsgesetzen zuwider hatte sich dieser Kaiser im J. 906 in vierter Ehe mit Zoe Carbonopsina verbunden, nachdem sie ihm kurz zuvor einen Sohn, den nachmaligen Kaiser Constantin Porphyrogenetos, geboren hatte. Der Patriarch Nikolaus Mystikus weigerte sich, diese Ehe einzusegnen, und sprach über den Hofkaplan Thomas, der sie eingegessen hatte, sowie über den Kaiser selbst den Bann aus. Er wurde dafür exiliert und Euthymius an seine Stelle gesetzt. Ein Theil von Volk und Clerus hielt es mit dem neuen, der andere mit dem alten Patriarchen, und diese Spaltung dauerte auch nach dem Tode Leo's (912) und der Wiedereinsetzung des Patriarchen Nikolaus fort, bis Constantin Porphyrogenetos die Regierung selbst übernahm, und in Verbindung mit seinem Schwiegervater und Mitregenten Romanus (früher Admiral) und dem Patriarchen Nikolaus eine Unionssynode nach Constantinopel berief. In ihrem Tomus, den wir noch besitzen, verbot sie in sehr weitschweifiger Weise von nun an die Eingehung einer vierten Ehe gänzlich, die der dritten aber theilweise, indem sie Jeden, der nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre die dritte Frau nehmen würde, auf fünf Jahre vom Empfang des hl. Sakramentes ausschloß. Seien jedoch aus den beiden ersten Ehen Kinder vorhanden, so solle die dritte auch dem Vierziger vollständig verboten sein, bei dem dreißigjährigen Manne aber mit vierjähriger Excommunication bestraft werden¹. Vergeblich hatte Patriarch Nikolaus schon einige Monate zuvor auch von Papst Johann X. eine zustimmende Neußerung zu diesem unbedingten Verbot der vierten Ehe zu erlangen gesucht. Der Papst blieb

¹ Mansi, T. XVIII. p. 331 sqq.

bei der mildern Praxis der abendländischen Kirche und alle byzantinischen Nebekünste waren vergeblich.

Im J. 921 absolvierte Erzbischof Heriveus von Rheims auf einer Synode zu Trossé den Grafen Erlebald, der bereits tot war, von dem Banne, der ihn wegen Beschädigung des Kirchenguts getroffen hatte. Jahres darauf, 922, hatte auf Befehl Carls des Einfältigen von Frankreich und Heinrichs I. von Deutschland eine Synode zu Coblenz statt, welche incestuöse Ehen verbot, den Laien, welche Kapellen besaßen, die Erhebung des Zehnten untersagte, die Klosterkirchen den Bischöfen unterstellt, den Verkauf eines Christen als Mord gestraft wissen wollte, und den Kirchenzehnten bei Veräußerung von Gütern und Villen &c. sicherte¹. — Eine Synode in der Kirchenprovinz Rheims, unter Erzbischof Seulf, legte denen Buße auf, welche an der neulichen Schlacht von Soissons, zwischen König Carl und dem Gegenkönig Robert (Bruder Odo's von Paris), theilgenommen hatten (J. 923/24); und bald hernach, im Oktober 924, wurde unter dem Vorsitz desselben Erzbischofs wieder eine Synode zu Trossé, gefeiert, auf welcher sich Graf Isak mit dem Bischof von Cambray versöhnte. — Ums J. 925 hatte eine illyrische Synode zu Spalatro statt, die jedoch nicht von großer Bedeutung ist². Eine Diözesansynode zu Tours im J. 925 erledigte einen Zehntstreit; eine Provinzialsynode zu Charlieu, in der Provinz Lyon, suchte mehreren beraubten Kirchen das Ihrige wieder zu verschaffen; eine ähnliche zu Trier im J. 927 publicirte eine Canonensammlung; auf einer abermaligen Synode zu Trossé unterzog sich Graf Herluin der Kirchenbuße, weil er bei Lebzeiten seiner Frau eine andere geheirathet hatte; das Concil von Duisburg vom J. 928 excommunicirte diejenigen, welche den Bischof Benno von Metz, den zweiten Gründer des berühmten Klosters Einsiedeln in der Schweiz (Nachfolger des hl. Meinrad), geblendet hatten³; und in demselben Jahre stellte die große englische Reichstagssynode zu Gratley neun theils das kirchliche, theils das

¹ Pertz, Monum. T. IV. Leg. T. II. p. 16. Mansi, T. XVIII. p. 343. Harduin, T. VI. P. I. p. 559. Über diese Coblenzer Synode vgl. Phillips in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der W. phil.-hist. Kl. 1865. S. 763 f.

² Farlati, Illyr. sacr. T. III. p. 87. Hergenröther, Photius. Bd. II. S. 615 f.

³ Mansi, l. c. p. 346 sqq. Harduin, l. c. p. 562 sqq. Landolt, Ursprung &c. des Stiftes Maria-Einsiedeln, 1845. S. 53 ff. Winterim, Bd. III. S. 306. 311.

bürgerliche Leben berührende Canones auf: 1. Vor Allem solle auch von den Gütern des Königs und den Privatbesitzungen der Bischöfe und Großen des Reichs der Kirchenzehnte gegeben, und von den Gütern des Königs jährjährlich ein Armer ernährt und ein Gefangener losgekauft werden. 2—4. Strafanstalt für Kirchenraub, Zauberei, Fälschmünzerei. Zahl der Münzmeister in den einzelnen Städten Englands¹. 5. Verordnung über die Ordalien, welche in der englischen Gerichtspraxis jener Zeit eine große Rolle spielen. 6. An Sonntagen darf nichts verkauft werden. 7—9. Strafe der Eidbrüchigen und Ungehorsamen².

§ 514.

Die Synoden zu Regensburg, Erfurt und Dingolfing im J. 932.

Dem J. 932 gehören drei deutsche Synoden, zu Regensburg, Erfurt und Dingolfing, an. Herzog Arnulf von Bayern, der von König Conrad I. vertrieben worden war, hatte sich mit dessen Nachfolger Heinrich I. wieder verglichen und zeigte sich endlich geneigt, auch zur Regelung und Besserung der kirchlichen Zustände in Bayern die Hand zu bieten. Er veranstaltete deshalb am 14. Januar 932 eine Synode in der St. Peterskirche zu Regensburg, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Adalbert von Salzburg, des Metropoliten dieser Gegend. Außer ihm waren die Bischöfe Ulralfrid von Eichstätt, Wolfram von Freisingen, Isangrim von Regensburg, Gerhard von Passau, der Chorbischof Schwarzloch (von Eichstätt), Abt Egilolf (von Altaich?) und viele andere Cleriker anwesend. Die einzige kurze Notiz hierüber, in einem alten Manuscript des Klosters Stablo, nennt diese Synode eine generalis (von Bayern) und erzählt, daß die Bischöfe zuerst sich selbst zur Besserung und Ablegung der bisherigen Fehler ermahnt, und dann mit väterlicher Sorgfalt die ganze Versammlung aufgefordert hätten, den orthodoxen Glauben zu bewahren, und ihm gemäß auch zu leben. Von den einzelnen Beschlüssen aber gibt jene Notiz nur den einen an, daß sich alle Bischöfe verpflichtet hätten, für jeden, der von ihnen sterbe, zwölf Messen zu lesen und gewisse Almosen zu geben, die Priester,

¹ Es ist monetarii, nicht monasterii, zu lesen, wie bei Mansi (l. c. p. 352) irrig steht.

² Mansi, l. c. p. 351 sqq. Harduin, l. c. p. 565 sqq.

Cleriker und Klosterfrauen aber sollten 4 Psalter für den Verstorbenen beten¹.

Am 1. Juni oder Juli 932 versammelte König Heinrich I., auf den Rath des Erzbischofs Hildebert von Köln, die geistlichen und weltlichen Primaten zu Erfurt zu einer großen Reichstagssynode. Außer Hildebert waren auch die beiden Erzbischöfe Ruopert von Trier und Unni von Hamburg, sowie die Bischöfe Adalgard (Adalward) von Verden, Richwin von Straßburg, Noting von Constanz, Unwann von Paderborn, Ulrich von Augsburg, Bernhard von Halberstadt, Burchard von Würzburg, Dudo (Tuoto) von Osnabrück, Rumald von Münster und Ebergis von Minden nebst vielen Nebten und anderen Geistlichen anwesend. Das Synodalprotokoll, wie wir es jetzt haben, enthält fünf Capitula: 1. Die zwölf Aposteltage müssen gefeiert und an den herkömmlichen Vigilien muß gefastet werden. 2. An Fest- und Fasttagen dürfen keine weltlichen Placita gehalten werden, und der König gibt zu, daß sieben Tage vor Weihnachten rc. Niemand zu einem Placitum vorgeladen werde, damit Jeder ungehindert in diesen heiligen Zeiten die Kirche besuchen und dem Gebete obliegen kann. 3. Niemand darf, während er in die Kirche geht, oder darin ist, oder zurückgekehrt, vor Gericht geladen werden, damit er nicht an der Sorge für sein Seelenheil gehindert wird. 4. Ein übel beleumundeter Priester oder Diacon muß entweder seine Schuld gestehen, oder sich durch einen Eid reinigen. 5. Niemand darf ohne Zustimmung des Bischofs sich ein besonderes Fasten auferlegen. — Außer diesen fünf Capitulis führt der alte Canonensammler Burchard von Worms noch einen weiteren an mit der Nr. 9: „Wenn ein Bischof mit einem Excommunicirten Umgang pflegt, so soll er selbst von allem Verkehr mit Andern ausgeschlossen sein, bis er in der nächsten Synode satisfacirt.“ — So weit waren die Akten von Erfurt schon seit lange bekannt und vielfach, am besten von Pertz, veröffentlicht². Im J. 1856 aber

¹ Mansi, T. XVIII. p. 365. Harzheim, Concil. Germ. T. II. p. 602. Pertz, Leg. T. III. p. 482. Binterim, a. a. O. S. 336.

² Pertz, Mon. T. IV. Leg. T. II. p. 18. Mansi, T. XVIII. p. 362. Harzheim, l. c. p. 601. Harduin, T. VI. P. I. p. 574. Binterim, a. a. O. S. 275. Lechterer bedauert, daß er trotz vieler angewandter Mühe nicht „das Glück gehabt habe“, Heine's Collectio synodorum Erford. 1792 zu Gesicht zu erhalten, worin wohl die Akten unserer Synode vollständiger mitgetheilt würden. — Ich hatte dieses Glück, kann es aber leider nicht hoch anschlagen, denn Heine gibt nichts Anderes als einen überflüssigen Commentar zu dem Längstbekannten. Neu ist

wurden in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. I. S. 408 ff. zum erstenmal noch fünf weitere Bruchstücke derselben mitgetheilt. Das erste berichtet: „zur Zeit dieser Synode habe König Heinrich ein Schreiben aus Jerusalem erhalten, wornach bei einem Streit zwischen Christen und Juden über die Vorzüge ihrer Religionen ein Wunder zu Gunsten der Christen entschieden habe.“ Das zweite Bruchstück ist dem Sinn, aber nicht dem Worte nach identisch mit dem bisherigen fünften Capitulum; das dritte verordnet, daß an den Vorabenden vor Allerheiligen, Mariä Himmelfahrt, den Aposteltagen und St. Lorenz, ferner vierzehn Tage vor Weihnachten und vor dem Geburtstage des Täufers gefastet werden müsse; das vierte befiehlt, daß am Montag vor Mariä Himmelfahrt jeder Diöcesan seinem Bischof einen Denar geben müsse; das fünfte endlich verbietet, an den Vigilien das Alleluja zu singen, falls die Vigil nicht auf einen Sonntag falle. — Aus dem ersten dieser fünf neuen Bruchstücke erhält auch die Vermuthung Binterims (a. a. D. S. 278), die Synode habe wohl nicht am 1. Juni, einem Freitag, sondern am 1. Juli (Sonntag) begonnen, ihre volle Bestätigung.

Ein paar Wochen später, am 16. Juli 932, wurde eine bayerische Synode in der herzoglichen Pfalz Dingolfing (s. Bd. III. S. 607 ff.) abgehalten. Der obenerwähnten allgemeinen deutschen Synode zu Erfurt hatte kein einziger bayerischer Bischof angewohnt. Warum, ist unbekannt; vielleicht in Folge der überstarken Selbstständigkeitsgelüste des Herzogs Arnulf. Damit aber doch die kirchlichen Reformbeschlüsse von Erfurt auch in Bayern eingeführt und daß vor Kurzem zu Regensburg Begonnene fortgesetzt werde, dafür sollte jetzt das Concil von Dingolfing sorgen. Den Vorsitz führte wieder, wie zu Regensburg, der Erzbischof Adalbert von Salzburg, und es waren dieselben Bischöfe wie dort anwesend; nur ließ sich der franke Udalfrid von Eichstätt durch zwei Chorbischöfe vertreten. Neu erschienen war nur der Bischof Nithard von Seben (Brixen) und ein Stellvertreter des hl. Ulrich von Augsburg (obgleich letzterer nicht zur Provinz Salzburg gehörte). Die Anwesenheit einer großen Anzahl weltlicher Großen aus Bayern läßt vermuthen, daß auch bürgerliche Angelegenheiten zur Sprache kamen; aber leider sind die

nur seine Behauptung, die Erfurter Synode habe 28 Canones aufgestellt; aber dieses Novum beruht lediglich auf Mißverständniß einer Bemerkung Harzheims I. c. p. 602.

Nachrichten über diese Synode sehr mangelhaft. Bis vor Kurzem besaß man hierüber nur eine einzige sehr dürftige Notiz, die sich bei Harzheim (l. c. p. 603), Mansi (l. c. p. 362) und Pertz (l. c. Append. p. 171) abgedruckt findet. Neuestens dagegen hat Wittmann in den schon erwähnten Quellen für bayerische und deutsche Geschichte (Bd. I. S. 411 ff.) ein neu aufgefundenes Bruchstück, aber doch nur ein Bruchstück der Akten von Dingolfing mitgetheilt. Am besten finden sich die Ueberreste dieser Synode bei Pertz, Leg. T. III. p. 482 sqq. edirt. Hiernach wurden 1. die Fasttage festgesetzt. An Pascha sollen die vier ersten Tage festlich gefeiert werden. An den drei weiteren Tagen dürfe man arbeiten bis Mittags. Weiter seien zu feiern am 1. Mai das Fest Philippi und Jakobi und aller Apostel, Kreuzerfindung, Himmelfahrt Christi, Pfingsten (ebenso wie Ostern), St. Johannes Baptista, Peter u. Paul, St. Lorenz, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, St. Michael, Allerheiligen, St. Martin, St. Andreas, Weihnachten vier Tage lang, und die Oktav davon, ferner Epiphanie, Mariä Reinigung und die Tage derjenigen Heiligen, deren Leiber in jeder Pfarrei ruhen. 2. Ahnlich wurde die Erneuerung der alten Fastenvorschriften beschlossen. Fasttage sollten sein die Litania major am letzten April, die Vigilien aller Apostelfeste, die drei Rogationstage, die Vigil von Pfingsten, drei Wochen vor Johannis Baptista, die Vigil von Peter und Paul, von St. Lorenz und die Communio nach dem nächsten Remigiusfest, an der zweiten, dritten und vierten feria. An allen diesen Tagen hat jeder Priester drei Messen zu lesen; alle anderen Cleriker und die Klosterfrauen müssen einen Psalter und eine Vigil singen und am Donnerstag die üblichen Almosen geben. . . Beim Anfang der Fastenzeit (caput jejunii) muß man vier Tage vollständig fasten, an den Quatembern sich des Fleisches, Weines, Weches, süßen Biers, des Käses und der Eier enthalten. Wenn der Märzquatember auf das caput jejunii fallen würde, so ist er in der ersten Woche der Quadrages zu feiern. Am Montag nach Mariä Himmelfahrt muß man bei Wasser und Brod fasten und jeder Priester muß an diesem Tag drei Messen celebrieren.

3. Am Palmsonntag muß jeder Parochiane seinem Priester einen Denar oder dessen Werth bringen, und der Priester muß diese Almosen an Coena Domini dem Bischof überliefern zur Restauration der Kirche und zum ewigen Licht.

§ 515.

Die Synoden vom J. 933—950 incl. Die große Ingelheimer Synode im J. 948.

Auf der französischen Synode zu Chateau-Thierry (Castellum Theoderici) im J. 933 weihte Erzbischof Artaud (Artalb) von Rheims den Hildegard zum Bischof von Beauvais. Derselbe Metropolit präsidirte auch der Synode ad Sanctam Macram zu Fimes im J. 935, welche die Räuber des Kirchenguts zur Buße aufrief, und der zu Laon im J. 936, auf welcher Ludwig Ultramarinus zum König gekrönt und Rudolf zum Bischof von Laon geweiht wurde¹.

Eine ungefähr derselben Zeit angehörige Diözesansynode zu Poitiers, wegen Zehntstreitigkeiten zwischen einem Abt und einem Priester, wird in dem alten Aktenstücke, das von ihr meldet, generalis genannt, wohl nur in dem Sinne, daß der gesammte Clerus jener Diözese dabei vertreten war. — Die Synode zu Soissons im J. 941 steht im Zusammenhang mit der berüchtigten Erhebung des Knaben Hugo auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims (S. 580). Diese Intrusion dauerte, so lange Graf Herbert von Vermandois, der Vater des Knaben, mit König Raoul (Gegenkönig gegen Karl den Einfältigen) in gutem Vernehmen stand. Als sie sich im J. 931 entzweiten, bestellte König Raoul nicht ohne gewisse Gewaltthätigkeit den bisher schon einigemal erwähnten Artaud, früher Mönch im Kloster des hl. Remigius, zum Erzbischof von Rheims. Nach achtjähriger Amtsführung wurde auch er verdrängt, indem Graf Herbert und Graf Hugo von Paris im J. 940 die Stadt Rheims eroberten und den Artaud zur Resignation nöthigten, wofür ihm ein paar Abteien zugesagt wurden. Allein Artaud floh zu König Ludwig Ultramarinus und widerrief seine Resignation. Um die Angelegenheit zu ordnen, trat im J. 941 eine große Synode zu Soissons zusammen. Sie schickte eine Deputation an Artaud, um ihn zu abermaliger Verzichtleistung zu bewegen. Da er nicht darauf einging und die Bischöfe, seine bisherigen Suffragane, mit dem Bann bedrohte, falls sie bei seinen Lebzeiten einen andern Bischof für Rheims wählen würden, erklärte die Synode:

¹ Mansi, T. XVIII. p. 374. 379. Harduin, T. VI. P. I. p. 574. Daß die Krönung Ludwigs zu Laon, nicht zu Rheims, wie Mansi angibt, statt hatte, sagt Glooard, auf den sich doch letzterer beruft, ausdrücklich. Migne, T. 135. p. 448.

Artaud sei niemals rechtmäßig Erzbischof gewesen, weil durch Gewalt intrudirt; zudem habe er selbst resignirt, und es sei den Bitten von Volk und Clerus gemäß ein neuer Erzbischof zu bestellen. Der unterdessen 20 Jahre alt gewordene Hugo von Vermandois wurde nun als Erzbischof inthronisiert. Die Weihen als Priester und Bischof hatte er schon einige Jahre zuvor erhalten¹.

Daß im J. 942 eine Synode zu Bonn gehalten wurde wegen Behnftstreitigkeiten u. dgl. ersehen wir aus Pertz, Monum. T. V. 4 ad a. 943.

Ob die Constitutiones oder Ermahnungen, welche Erzbischof Odo oder Oda von Canterbury an den König Edmund und alle weltlichen Großen, an die Bischöfe, Priester, Mönche und alle Christen um's J. 943 richtete, mit einer Synode in Verbindung standen, ist unbekannt. Wahrscheinlich war seine Encyklika an die Bischöfe ein zu diesen Constitutionen gehöriges Begleitschreiben; die leges ecclesiasticae des Königs Edmund aber wurden auf einer großen Versammlung der Geistlichen und Laien zu London an Ostern 944 zusammengestellt².

Am 1. September 946 hielt der spanische König Ranimir mit dem Bischof Salomo von Astorga und anderen weltlichen und geistlichen Herren eine Versammlung (das Altenstück sagt: Concilium, aber es war doch nicht eigentlich eine Synode) auf dem Berge Trago, wovon wir nur wissen, daß der König einem Kloster bedeutende Schenkungen machte. Auf einer Synode zu Narbonne im J. 947 wurde die Wahl Riculfs zum Bischof von Elne bestätigt, und wahrscheinlich noch in demselben Jahre feierte auch Erzbischof Aymerik von Narbonne das Concilium in Fontanis in der Diözese Elne (Helenense Concilium), wo die durch den Papst ausgesprochene Absehung über die Bischöfe von Gerunda und Urgelis verkündet, beide aber alsbald aus Gnade wieder restituirt wurden. Zugleich anerkannte man, daß der Bischof von Elne stets den ersten Platz nach dem Erzbischof haben solle. — Zwei französische Synoden zu Verdun und Mouson, in den Jahren 947 und 948, sprachen dem abgesetzten Artaud wieder den Stuhl von Rheims zu³.

¹ Mansi, l. c. p. 391. Harduin, l. c. p. 587. Fleury, hist. eccl. lib. LV. 7 u. 23.

² Mansi, l. c. p. 394 sqq. Harduin, l. c. p. 590 sqq.

³ Mansi, l. c. p. 414 sqq. Harduin, l. c. p. 602 sqq. Flodoard, hist. eccl. Rhem. lib. IV. 34 und Annales ad ann. 947, bei Migne, T. 135. p. 467.

Das Gleiche geschah auf der großen Synode in der St. Remigiuskirche zu Ingelheim, die am 8. Juni 948 begann. Sie war von Papst Agapet II. und den beiden Königen Otto I. von Deutschland und Ludwig Ultramarinus von Frankreich, die ihr auch persönlich anwohnten, veranlaßt, aber fast ausschließlich nur von deutschen Bischöfen besucht, indem die französischen, durch den Usurpator, Graf Hugo von Paris, Herzog von Francien, niedergehalten, dem vertriebenen König nicht folgen konnten. Nur Erzbischof Artaud von Rheims und die Bischöfe Fulbert von Cambray und Rodulf von Laon¹ hatten ihr Schicksal an das seinige geknüpft, und waren mit ihm nach Ingelheim gekommen. Aus Deutschland waren anwesend: die fünf Metropoliten Wigfred von Köln, Friedrich von Mainz, Robert von Trier, Herold von Salzburg und Adalgar von Hamburg, jeder mit mehreren Suffraganen, unter denen sich auch die beiden Heiligen Ulrich von Augsburg und Conrad von Constanz befanden. Unter den zahlreichen Priestern und Laien aber wird uns namentlich Flodoard, der Geschichtsschreiber der Rheimer Kirche, genannt, dem wir auch eine Beschreibung unserer Synode verdanken². Etwa später als er, am Ende des zehnten Jahrhunderts, nahm der Mönch Richer von St. Remi, ein Schüler Gerberts, eine ziemlich ausführliche Erzählung über die Ingelheimer Synode in das zweite Buch seiner *historia* auf³; aber die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten, die auch Tritheimus benützte⁴, ist bestritten⁵. Endlich besitzen wir von unserer Synode noch ein kurzes, in mehreren Handschriften vorhandenes Protokoll, das am besten von Pertz aus einem Weingarter Codex edirt wurde⁶. Aus diesen Quellen ergibt sich Folgendes: Das Präsidium der Synode führte der päpstliche Legat Bischof Marinus von Polimartium (Bomarzo), zum zweiten Vorstand und Sprecher aber wurde der gelehrte und beredte Erzbischof Robert von Trier gewählt, und dieser bezeichnete es als die

¹ Nicht von Lyon, wie Vinterim (Bd. III. S. 280 u. 285) irrig schrieb.

² In s. hist. eccl. Rhem. lib. IV. 35 und in s. Annales ad ann. 948. Migne, T. 135. p. 304 u. 468.

³ Zum erstenmal abgedruckt bei Pertz, Monum. T. V. Script. T. III. p. 603 sqq.

⁴ Chronic. Hirsaug. T. I. p. 90 sqq.

⁵ Besonders in Reinmann, de Richeri vita et scriptis. Olsnae 1845. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 204.

⁶ Pertz, Monum. T. IV. Leg. T. II. p. 19 sqq. Außerdem bei Mansi, l. c. p. 419. Harduin, l. c. p. 603. Harzheim, l. c. p. 610. Vgl. Vinterim, a. a. D. S. 277 f. u. 360 ff.

Hauptaufgabe der Synode, dem König Ludwig von Frankreich seinen Thron, dem Erzbischof Artaud von Rheims seinen Stuhl wieder zu verschaffen. Darauf gab König Ludwig eine Schilderung der Art und Weise, wie Herzog Hugo ihn von Kindheit an verfolgt und aus dem Reiche vertrieben habe. — Nachdem er seinen Vortrag beendigt hatte, proponirte Robert von Trier: da Herzog Hugo factisch alle Gewalt in Frankreich in Händen habe, so gebiete die Klugheit, zunächst sanfte Mittel anzuwenden und ihn durch väterliche Ermahnungen zur Besserung zu bewegen. Helfe dieß nicht, dann solle er von Allen mit dem Anathem belegt werden. Der päpstliche Legat und die Synode waren damit einverstanden, ersterer mit dem Beifügen, daß auch der Papst die Einwohner Frankreichs schriftlich zum Gehorsam gegen König Ludwig aufgefordert habe; und die Synode erließ nun den jetzt noch vorhandenen kurzen Mahnbrief an Herzog Hugo, der ziemlich lakonisch lautet und in wenigen Worten von ihm Unterwerfung unter den König unter Androhung des Bannes verlangt. Zugleich stellte die Synode den Canon auf: „Niemand unterstehe sich fortan, die königliche Gewalt zu beeinträchtigen oder eine Makel der Treulosigkeit zu zeigen, denn wir haben dem Canon 75 von Toledo gemäß (Bd. III. S. 87) beschlossen, den Hugo, der das Reich Ludwigs an sich gerissen hat, mit dem Schwert der Excommunication zu schlagen, wenn er nicht in bestimmter Frist vor der Synode erscheint, sich bessert und satisfacirt.“ Darauf erhob sich Artaud von Rheims und trug dem Befehle des Papstes gemäß, an den er sich früher gewandt hatte, auch seine Angelegenheit vor. Er hatte ihre Darstellung in die Form eines Schreibens an den Legaten Marinus gefaßt, welches uns Flodoard aufbewahrte, und worin die ganze Geschichte des Rheimer Kirchenstreits von dem Tode des Erzbischofs Herivens an umständlich erzählt ist. Nachdem dieß Schreiben verlesen und auch in's Deutsche übersetzt worden war, trat Diakon Sigebold als Bevollmächtigter der Gegenpartei auf und legte Briefe vor, wornach Hugo von Vermandois nur auf die ausdrückliche Bitte der Suffraganbischöfe von Rheims erhoben worden wäre. Als diese Urkunde von den theilweise eben persönlich anwesenden Suffraganen für falsch erklärt worden, begann Sigebold über letztere zu schmähen, weshalb die Synode den alten Canones gemäß die Absetzung vom Diaconat über ihn aussprach. Damit endete die erste Sitzung.

In der zweiten machte Erzbischof Robert von Trier den Vorschlag, über Hugo von Vermandois, den Usurpator der Kirche von Rheims, die Excommunication zu verhängen, was denn auch, nachdem zuvor eine

Reihe einschlägiger alter Canones verlesen worden war, in den Worten geschah: „Der von seinem Stuhl vertriebene Erzbischof Artaud von Rheims ist durch canonische Auctorität restituirt, Hugo aber, der jenen Stuhl unrechtmäßig usurpirte, ist mit dem Anathem bestraft; diejenigen, welche ihn ordinirten, und alle, die er selbst geweiht hat, müssen sich am nächsten 8. September zu Trier stellen, satisfaciren und Buße übernehmen, widrigenfalls auch sie excommunicirt werden.“

An den übrigen Tagen, sagt Flodoard, wurde noch über incestuöse Ehen, unrechtmäßige und simonistische Vergebung von Kirchen und über Anderes verhandelt, was der Kirche Gottes von Nutzen war. — Wahrscheinlich wurden in diesen weiteren Sitzungen jene acht Canones aufgestellt, welche das Synodalprotokoll außer den bereits angeführten enthält. Unter den zehn Canones, die dieses Protokoll gibt, nimmt jener Beschluß gegen Herzog Hugo von Paris den ersten Platz ein. Die zweite Nummer bildet die ebenerwähnte Sentenz für Artaud und gegen Hugo von Vermandois. Darauf kommen noch folgende Canones: 3. Da der obengenannte Graf (oder Herzog) Hugo den Bischof Rodulf von Laon aus keinem andern Grund vertrieben hat als wegen seiner Treue gegen König Ludwig, so beschlossen wir, den genannten Grafen auch wegen dieses Punktes zu excommuniciren, wenn er nicht kommt und satisfacirt. 4. Laien dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs keinen Priester aussstellen oder entlassen; 5. auch keinen Priester beleidigen oder mißhandeln. 6. Die ganze Woche nach Ostern und der Montag, Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten sollen festlich gefeiert werden. 7. Der Tag der großen Litanei ist ein Fasttag, wie die Vittage vor Christi Himmelfahrt. 8. Die Laien haben kein Recht auf die Opfer der Gläubigen, welche dem Altar dargebracht werden. 9. Neber vorenthaltene Zehnten haben nicht die weltlichen Behörden, sondern die Synoden zu entscheiden. 10. Unvollständig und corrumptirt. Der Canon handelt von Weibspersonen und ihrer Besserung.

Dass auf unserer Synode auch die beiden Bistümer Brandenburg und Posen von Otto I. gestiftet worden seien, ist eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung; gewiß aber ist, daß nach der Synode König Otto im Juli 948 mit Heeresmacht in Frankreich eindrang und die Bischöfe Artaud von Rheims und Rodulf von Laon restituirte, bei welcher Gelegenheit in der St. Vincenzkirche zu Laon eine Synode gefeiert wurde. Bald darauf versammelte sich die nach Trier berufene Synode unter dem Legaten Marinus. Außer Erzbischof Robert von Trier war

kein deutscher und lothringischer Bischof, von den französischen aber Artaud mit den Suffraganen Wido (Guido) von Soissons, Rodulf von Laon und Wifred von Terouenne (civitas Morinorum) anwesend. Artaud berichtete, daß Herzog Hugo sich bis jetzt nicht unterworfen habe. Man verschob das Urtheil über ihn auf eine künftige Sitzung, um zu warten, ob er nicht etwa einen Bevollmächtigten sende. Unterdessen verhandelte man über die Bischöfe, welche den Gegenbischof Hugo von Rheims geweiht hatten, oder die sonst auf seiner Seite standen. Von diesen war nur Wido von Soissons persönlich erschienen und bekannte seine Schuld, worauf er begnadigt wurde. Der Bischof von Noyon aber ließ sich durch Krankheit entschuldigen und hatte einen Stellvertreter gesandt. Am dritten Tage endlich wurde auf Antrag Lindolfs, des Hofkaplans Otto's d. Gr., die Excommunication ausgesprochen über Graf Hugo, den Usurpator Frankreichs. Zugleich wurden zwei von dem Astartebischof Hugo geweihte Bischöfe, Tetbald von Amiens und Ivo von Senlis, excommunicirt, ebenso ein Cleriker von Laon, weil er den Tetbald in die Kirche geführt hatte. Bischof Hildegar von Beauvais endlich und Graf Heribert d. j. von Vermandois wurden vorgeladen, vor dem Legaten oder in Rom zu erscheinen¹.

Auf einer großen englischen Synode zu London im J. 948 machte König Edred dem Kloster Troyland, wo sein bisheriger Kanzler Turketul Mönch und Abt geworden war, eine Reihe von Schenkungen. In Rom bestätigte Papst Agapet II. auf einer Synode zu St. Peter im J. 949 die zu Ingelheim über die beiden Hugo's, den Herzog und den Bischof, gefällte Sentenz. Zu Landaff in Wales restituirte der König (Häuptling) Nougui, was er dem Bischof entzogen hatte, im J. 950. Ungefähr um dieselbe Zeit stellte ein Provinzialconcil in der Normandie 20 Canones zur Verbesserung der Laien und Cleriker auf. Nach alter Weise werden in c. 15 acht Todsünden aufgeführt: superbia, de eujus radice oriuntur inanis gloria, invidia, ira, tristitia, avaritia, ventris ingluvies et luxuria². Bis auf Petrus Lombardus zählte man acht Todsünden. So schrieb z. B. Cassian (Collatio V.) eine ganze Abhandlung de octo principalibus vitiis³.

¹ Mansi, l. c. p. 430. Harduin, l. c. p. 614. Harzheim, l. c. p. 618. Binterim, a. a. D. S. 287. Vgl. Giesebrécht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, Bd. I. S. 288.

² Mansi, l. c. p. 430 sqq. Harduin, l. c. p. 614 sq.

³ Vgl. Steiß, in den Jahrbüchern für deutsche Theol. von Weizsäcker sc. Bd. VIII. Heft 1. S. 105.

§ 516.

Otto d. Gr. wird König von Italien. Die Synoden von 952—962.

Wie wir sahen, war Arnulf der letzte Carolinger gewesen, der die Kaiserkrone trug; aber er konnte die entsprechende Macht in Italien nicht behaupten, vielmehr theilte sich diese zwischen seinem Gegenkaiser Lambert dem Spoletaner, der in Mittelitalien, und dem Herzog Berengar von Friaul, der in Oberitalien herrschte und sich zum König der Lombardei hatte krönen lassen. Nach Lamberts Ermordung im J. 898 rieten die Gegner Berengars den König Ludwig von der Provence, den Sohn Bosos (S. 571), herbei, der nun von Papst Benedikt IV. (900) zum Kaiser gekrönt wurde; im J. 915 errang endlich Berengar das Ziel seiner Wünsche, nachdem er den König Ludwig geblendet und über die Alpen zurückgejagt hatte. Papst Johann X. setzte ihm nun die Kaiserkrone auf (s. oben S. 580); mit seinem Tode aber, im J. 924, beginnt die Kaiserlose Zeit, während deren Graf Hugo malus von Arles mit Hülfe seiner Halbschwester, der berüchtigten Markgräfin Erminigarde von Ivrea (in Piemont), und seiner Schwägerin, nachmaligen Gemahlin Marozia¹, die jetzt als Senatrix Rom beherrschte, Titel und Macht eines Königs von Italien errang. Ein schönes Kleebatt, zwei Weiber, an Verschlagenheit und Weite des Gewissens einander ebenbürtig, enge verbunden durch einen Mann, der zu den schlimmsten Persönlichkeiten des verrufenen zehnten Jahrhunderts gehörte! Kurz vor seinem Tode musste Hugo malus die italische Krone seinem Sohn Lothar überlassen, den er mit Adelheid, einer Tochter Rudolfs II. von Burgund, vermählt hatte. Aber Lothar führte nur den königlichen Namen, die Gewalt war in den Händen der Vasallen, namentlich Berengars von Ivrea, und als Lothar im November 950 plötzlich starb, in einem Alter von 21 Jahren, wurde Berengar II. sammt seinem Sohne Adalbert im Dezember 950 zu Pavia zum König von Italien gewählt und gekrönt. Daß Lothar von Berengar vergiftet worden sei, ist wohl nur Parteilüge. Ein alter Chronist versichert, er sei an einer hitzigen Krankheit gestorben.

¹ Wie wir schon oben S. 576 bemerkten, war Marozia in erster Ehe mit Ulrich, in zweiter mit Guido von Tuscien, dem Stiefbruder Hugo's, und in dritter Ehe mit letzterm selbst (932) vermählt. Wie er ihr dritter Mann, so war sie seine dritte Frau.

Bekanntlich wollte Berengar II. die 19jährige Wittwe Lothars, Adelheid, mit seinem Sohne vermählen, und ließ sie ihrer Weigerung wegen, wohl auch, damit sie keine Gegenpartei aufrufe, zu Como verhaften und in der Burg Garda, am See gleichen Namens, bewachen. Ist auch in ihre Geschichte manches Sagenhafte eingeflossen, so ist doch richtig, daß sie auf's Unwürdigste behandelt wurde, aber mit Hülfe eines Geistlichen und nach dem Rath des Bischofs Adelhard von Reggio am 20. August 951 entflohn, und nach vielen Mühen und Gefahren endlich in der Feste Canossa bei Ritter Otto (Azzo), einem Vasallen jenes Bischofs, sichere Zuflucht fand. Adelheid und ein großer Theil des unglücklichen Italiens richtete jetzt die Blicke nach Deutschland, um von hier aus Hülfe zu erhalten, denn gerade hier war im zehnten Jahrhundert eine neue Blüthe in Staat, Kirche und Wissenschaft aufgegangen. Schon König Heinrich I., der Ahnherr des sächsischen Kaiserhauses, hatte Vieles im staatlichen Leben geordnet, Städte gegründet, die Ungarn besiegt und dem deutschen Namen hohe Achtung erworben. Noch berühmter wurde sein großer Sohn Otto I., der die wilden Dänen überwand, Lothringen gewann, die Marken des Reichs erweiterte, heidnische Völker in die Kirche einführte, mit mächtiger Hand Unerdnungen unterdrückte, das Erzbisthum Magdeburg und sechs andere Bistümer gründete und überall für treffliche Bischöfe sorgte. Manche von ihnen soll er in Folge besonderer Visionen gewählt haben, und in der That stand der deutsche Episcopat seiner Zeit auf sehr hoher Stufe. Man denke z. B. an St. Ulrich von Augsburg und St. Bruno von Köln (Otto's jüngern Bruder). Das Gleiche gilt von der kirchlichen Wissenschaft, die seit Otto in allen bedeutenden Klöstern Deutschlands ihre Wohnsäle aufgeschlagen hatte. — So war König Otto schon jetzt der angesehenste unter allen Fürsten Europa's, und kein Wunder, wenn man in Italien gerade von ihm Hülfe und Rettung erwartete. Schon elf Jahre früher hatte Berengar ihn gegen König Hugo malus herbeizurufen gesucht, und war deshalb im J. 940 eigens nach Deutschland gereist. Auch Otto seinerseits hatte den Blick nie von Italien gewendet und den Gedanken, die Krone Carls d. Gr. zu erwerben, immer in sich getragen¹. Aber die rechte Zeit schien ihm damals, bei Berengars Einladung, noch nicht gekommen zu sein; dagegen zog er jetzt als dessen Feind, von Adelheid und vielen Andern gerufen, im Spätsommer 951 über die Alpen, um Adelheid zu be-

¹ Vgl. Giesebrécht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, Bd. I. S. 355 ff.

freien, das Königreich Italien zu erobern und die Kaiserkrone zu gewinnen, auf welche die Ostfranken als die wahren, weil allein noch deutschen, Nachfolger Carls d. Gr. das beste Anrecht zu haben glaubten. Das von Berengar belagerte Canossa wurde entsezt und Adelheid nach Pavia gebracht, wo sie sich mit Otto, der eben Wittwer war, an Weihnachten 951 vermählte. Daß sich Otto damals in Pavia zum König der Lombarden habe krönen lassen, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, doch nannte er sich in zwei Diplomen aus jener Zeit „König der Franken und Longobarden.“ Darauf schickte er Gesandte nach Rom wegen der Kaiserkrönung; aber die Stadt war noch in der Gewalt Alberichs, des Sohnes der Marozia und Alberichs I., der als „Fürst und Senator aller Römer“ unbeschränkt regierte, und dem Papst nichts als den leeren Namen der Oberherrlichkeit ließ. Natürlich fürchtete dieser kleine Tyrann die Wiederherstellung des Kaiserthums, und so durfte Papst Agapet II., seinem innersten Wunsche entgegen, keine zufagende Antwort an Otto ergehen lassen. Letzterm blieb nur übrig, den Eintritt in Rom und damit den Zugang zur Krone mit Heeresmacht zu erzwingen; aber schlimme Nachrichten aus Deutschland, wo sein eigener Sohn Liudolf, Herzog von Schwaben¹, auf Empörung sann, veranlaßten ihn zur ungesäumten Rückkehr. Es gelang ihm, das Feuer des Aufruhrs in Deutschland durch seine persönliche Anwesenheit wenigstens für den Augenblick zu ersticken. — Gleich nach seinem Abzug aus Italien schloß sein Tochtermann Herzog Conrad von Lothringen, den er als Statthalter zurückgelassen hatte, einen Vertrag mit Berengar, wornach dieser als Unterkönig in Italien regieren sollte, und Berengar und Conrad eilten Otto sozusagen auf der Ferse nach, um die Bestätigung des Vertrags zu erlangen. Sie trafen ihn in Magdeburg; aber Otto war mit dem Geschehenen nicht zufrieden und gab nur thielweise Bestätigung, wie man glaubte, auf Betreiben Adelheids und seines Bruders, des Herzogs Heinrich von Bayern. Darüber grollend, schloß sich Herzog Conrad enger an Liudolf an, und der Familienzwist steigerte sich in Bälde zu einem schrecklichen Krieg. Bevor dieser ausbrach, veranstaltete Otto, um für Staat und Kirche zugleich zu sorgen, die große Reichstagssynode zu Augsburg im August 952, wohin ihn auch Berengar begleiten mußte.

¹ Otto hatte aus erster Ehe mit Ebitha, der Tochter des englischen Königs Eduard, zwei Kinder, den Prinzen Liudolf und die Prinzessin Liudgarde, die an Herzog Conrad von Lothringen vermählt war. Über die Empörung Liudolfs vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. IV. S. 121 u. 587.

Auf der Reise von Magdeburg nach Augsburg erließ König Otto zu Frankfurt nach dem Beirath seiner Großen, also auch auf einer Art Synode, ein Doppeldekret, welches Mädelräuber mit den schwersten Strafen bedroht, und Abteien, welche das Recht der Abtwahl besäßen, an irgendwen zu vergeben verbietet. Nur diejenigen, die kein solches Wahlrecht hätten, dürften vom König verliehen werden¹. Darauf wurde die Augsburger Synode am 7. August 952 unter dem Vorsitze des Erzbischofs Friedrich von Mainz eröffnet. Außer ihm waren noch die Erzbischöfe Herold von Salzburg, Manasses von Mailand und Petrus von Ravenna, sowie die Bischöfe St. Ulrich von Augsburg, Anno von Worms, Stachard von Eichstätt, St. Conrad von Constanz, Poppo von Würzburg, Gottfried von Speier, Hartbert von Chur, Wodo (Wido) von Straßburg (diese aus der Provinz Mainz), Lantbert von Freisingen, Michael von Regensburg, Adalbert von Passau (diese drei aus der Provinz Salzburg), Ludfrid von Pavia, Gisibrand von Tortona, Anton von Brescia, Vulfo von Como, Adalgis von Aqui (diese fünf aus der Provinz Mailand), Deodat von Parma, Abelhard von Reggio, Sigolf von Piacenza und Hugo von Arezzo aus der Provinz Ravenna anwesend. Unter ihnen waren Manasses von Mailand und Antonius von Brescia auf uncanonische Weise durch Gewalt und Kunst Berengars in den Besitz ihrer Stühle gekommen, was dem König Otto und den deutschen Bischöfen entweder nicht bekannt war, oder für jetzt ignorirt wurde. Nachdem die Bischöfe, man weiß nicht wie lange, die kirchlichen Angelegenheiten berathen und besprochen hatten, luden sie zu ihrer Schlusssitzung auch den König Otto ein. Er erschien mit glänzendem Gefolge, wurde feierlich empfangen, und versprach auf die Bitte des Synodalpräsidenten Friedrich seinen Beistand zur Ausführung der ihm vorgelegten Beschlüsse. Diese lauten: 1. Wenn ein Bischof, Priester, Diakon oder Subdiacon geheirathet hat, so muß er gemäß des Canons 25 von Carthago seines Amtes entsezt werden². 2. Kein Cleriker darf Hunde und Falken zur Jagd halten. So lange er diesen Vergnügungen dient, darf er keine kirchlichen Funktionen vollziehen. 3. Ein Bischof, Priester oder Diakon, der sich dem Würfelspiel ergibt und sich nicht bessert, ist abzusezen. 4. Kein Cleriker darf eine mulier subintroducta im Hause haben. Ist dennoch

¹ Mansi, l. c. p. 435. Harzheim, l. c. p. 621. Pertz, Leg. T. II. p. 26.

² Es ist dieß c. 4 der sechsten carthag. Synode oder c. 25 im Codex canonum eccl. Africanae, s. Bd. II. S. 83 u. 127.

eine verdächtige Person bei ihm, so soll der Bischof oder sein Missus sie peitschen und scheeren lassen. Mönche dürfen nicht ohne Erlaubniß des Abtes das Kloster verlassen. 6. Jeder Bischof muß für die Klöster, die in seinem Sprengel liegen, besorgt sein, und ihre Mängel schleunig bessern. 7. Der Bischof darf seine Cleriker nicht hindern, Mönche zu werden; 8. ebenso wenig die gottgeweihten Jungfrauen (*sanetimoniales*), die sich zu einem strengeren Leben verpflichten wollen. 9. Ohne Zustimmung des Bischofs darf kein Laie einen Priester von seiner Kirche vertreiben und einen andern einsetzen. 10. Alles Zehntrecht gehört dem Bischof. 11. Die Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen müssen, wie viele Concilien verordnen, sich der Frauen enthalten, weil sie den heiligen Dienst verrichten. Die übrigen Cleriker sollen (erst), wenn sie älter geworden sind, (und dann) selbst wider Willen zur Enthaltsamkeit gezwungen werden¹.

Daß ein Münchener Codex die kurzen Akten einer Mainzer Synode unter Erzbischof Friedrich (950—954) enthalte, darauf hat uns einst Prof. Dr. Friedrich in München aufmerksam gemacht. Es ist dies jener chemals Freisinger Codex (H. B. i. sec. X.), dem wir auch unsere weitern Kenntnisse der Synoden von Hohenaltheim und Erfurt verdanken (s. oben S. 582 u. 591). Zu Mainz nun kamen Erzbischof Friedrich und die Bischöfe Anno von Worms und Wodo (Wido) von Straßburg zusammen (wir trafen sie auch S. 602), und beschlossen, daß alle Seelsorgepriester außer den Klöstern in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Jahressynode (vor Ostern und nach St. Remigius) 40 hl. Messen lesen müßten: 10 für den Papst und den gesammten Clerus, 10 für den König und die Optimaten des Reichs, 10 für die Lebenden und 10 für die Verstorbenen. Auch müsse jeder Priester während der Quadragesima täglich drei Messen lesen, eine de die, eine pro vivis und eine pro defunctis. (Aehnliches war auch zu Dingolfing (S. 592) verordnet worden; vgl. auch c. 5 der Reformsynode von Seligenstadt i. J. 1022, s. unten § 529). Außerdem gab die Mainzer Synode Vorschriften über die Fasten, über Beicht und Communion (jährlich zweimal: an Ostern und Weihnachten). — Da Erzbischof Friedrich von Mainz im J. 954 starb, Anno und Wodo aber im J. 950 Bischöfe von Worms und Straßburg wurden, so ist daraus der terminus a quo und ad quem für unsere Synode gegeben. Einige Aehnlichkeit mit ihr hat eine

¹ Pertz, Leg. T. II. p. 27. Mansi, l. c. p. 435. Harduin, l. c. p. 615. Harzheim, l. c. p. 622. Vinterim, Bd. III. S. 289 ff. 363 f.

Regensburger Synode zwischen 938—968, d. h. so lange Bischof Stachard von Eichstt noch lebte und Gnther von Regensburg schon gestorben war. Wir besitzen von ihr nur noch eine kurze Notiz. Hienach sollte jeder Priester von einer Synode zur andern fr den Konig und die Konigin drei Messen singen, ebenso drei fr den Herzog und die Herzogin, drei fr den Bischof, drei fr die benachbarten Bischfe, drei fr die Lebenden, drei fr die Verstorbenen, drei fr die Mitglieder der Synode u. s. f.¹. Weiterhin hat Merkl seiner Ausgabe der Lex Baiuvariorum (bei Pertz, Leg. T. III. p. 485—487) noch einige weitere Bruchstcke von bayrischen Synoden (wohl des zehnten Jahrhunderts) beigelegt. Das erste enthlt in sehr corrumptirtem Text eine Anzahl Fragen, uber welche auf der Synode gehandelt werden soll. Das zweite gibt zwei Canones des Inhalts: 1) wer eines Sacriliegiums angeklagt sich reinigen will, mu, wenn er ein Freier ist, mit 72 Eideshelfern schwören; ist er ein Sklave, so mu er, wenn der Bischof es erlaubt, die Feuerprobe bestehen. 2) Aehnlich wer die Immunitt der Geistlichen verletzt hat. — Das dritte Bruchstck umfat drei Canones uber die Art und Weise, wie die Slaven und andere Heiden nach Empfang der Taufe zu einem christlichen Leben anzuhalten seien.

Vier Synoden, zu Saint-Thierry in der Provinz Rheims im J. 953, zu Ravenna im J. 954, zu Padua im J. 955 und in Burgund im J. 955, verhandelten uber die Restitution von Kirchegutern. In demselben Jahre 955 legte eine englische Synode zu Lan-daff den Mrdern eines Diacons Bue auf. Um's Jahr 957 soll eine Synode unter Papst Johanni XII., wohl zu Rom, den bekannten Bischof Natherius von Verona restituirt haben; an der Osteroktau des J. 958 aber bestellte eine Synode zu Ingelheim einen neuen Erzbischof, Friedrich, fr Salzburg, an die Stelle Heroldis, der an dem Aufstand des Prinzen Liudolf gegen seinen Vater, den Konig Otto, theilgenommen, die Ungarn in's Land gefhrt hatte sc., und zur Strafe geblendet worden war². Etwa spter, im Fruhjahr 962, versammelten sich die Bischfe der Provinzen Rheims und Sens zu einer gemeinsamen Synode in der Gegend von Meaux, weil nach dem Tode des Erzbischofs Artaud von Rheims der uns lngst bekannte Hugo von Vermandois wieder Ansprche erhoben hatte. Die franzsischen Bischfe beschlossen, bei dem

¹ Pertz, Leg. T. III. p. 483 sq. u. p. 254.

² Giesebrcht, a. a. D. S. 393.

Papst darüber anzufragen, und Rom entschied gegen Hugo, worauf der Priester Odalrich zum Erzbischof von Rheims gewählt wurde¹.

§ 517.

Kaiserkrönung Otto's I. und römische Synode im J. 962.

Während Otto I. aus Italien abwesend war, brachte es Fürst Alberich in Rom (j. S. 601) dahin, daß vor seinem Tode noch sein 18-jähriger Sohn Oktavian im J. 954 von Volk und Clerus in der St. Peterskirche zum Coadjutor Agapets II. ausgerufen wurde². Als Agapet bald darauf starb (956), wurde Oktavian sein Nachfolger unter dem Namen Johann XII., und vereinigte so wieder die weltliche und geistliche Gewalt in einer Person. Er soll der erste Papst gewesen sein, der den Namen änderte; aber diese Behauptung ist nicht gehörig begründet, und außerdem durch Urkunden gewiß, daß Johann XII. den neuen und seinen früheren Namen nebeneinander führte, und in weltlichen Angelegenheiten sich noch immer Octavian nannte³.

Da sich Berengar und sein Sohn, von König Otto mit der Regierung Oberitaliens betraut, viele Feinde machten und auch die Kirche vielfach verdrängten, so kamen wiederholte Klagen über sie an Otto, und auch der Papst schickte im J. 960 Legaten, um ihn zur Befreiung der römischen Kirche und zum Empfang der Kaiserkrone einzuladen. Otto hatte um so mehr Grund, darauf einzugehen, je weniger Berengar seine beschworenen Lehenspflichten erfüllte⁴, und je kräftiger neuerdings die deutsche Königs-macht nach Beendigung der innern Kriege und nach Besiegung der Wenden und Ungarn (in der großen Schlacht auf dem Lechfelde im J. 955) geworden war. Es war jetzt an der Zeit, den großen Gedanken der Wiederherstellung des germanisch-römischen Kaiserthums wieder aufzunehmen, und Otto zog im Sommer 961 zum zweitenmal über die Alpen. Berengar wollte sich widersetzen, aber sein Heer löste sich auf, die lombardischen Städte öffneten Otto freiwillig ihre Thore, Bischöfe und Graßen kamen ihm entgegen, um zu huldigen, und ohne allen Widerstand

¹ Mansi, l. c. p. 438—460. Harduin, l. c. p. 618 sqq.

² Bgl. Gregorovius, a. a. D. S. 304 ff. u. 341 ff.

³ Damberger, Bd. IV. S. 887.

⁴ Schon im J. 956 hatte darum Otto seinen wieder versöhnten Sohn Liudolf mit einem Heere nach Italien geschickt; aber des Prinzen baldiger Tod (er starb den 6. Sept. 957 am Fieber) hinderte die Demütigung Berengars.

hielt er mit großer Pracht seinen Einzug in Pavia, wo er auch Weihnachten feierte. Im Anfange des folgenden Jahres brach er gegen Rom auf, wurde unter großem Jubel in die Stadt und die Kirche St. Peter eingeführt, vom Papste mit dem Friedenskuss empfangen und am 2. Februar 962 sammt seiner Gemahlin Adelheid feierlich zum Kaiser gekrönt, nachdem er zuvor durch Stellvertreter (nach der Sitte jener Zeit) geschworen, „den Papst und die römische Kirche zu erhöhen, erstern weder am Leben, noch an den Gliedern, noch an der Ehre zu schädigen, ohne seinen Beirath in Rom kein Placitum zu halten und keine Verfügung (ordinatio) zu treffen in Dingen, die den Papst und seine Römer angegingen, alles, was er vom Patrimonium des hl. Petrus in seine Hand bekäme, dem Papste zurückzugeben und von dem, dem er das Reich Italien übertragen werde¹, einen Eid zu verlangen, daß auch er den Papst und das Eigenthum Petri schütze.“ Dieser Eid Otto's, der uns in drei der Hauptfache nach identischen Formularen aufbewahrt ist², wurde schon früher und neuerdings besonders von Dönniges (Manke's Jahrbücher des deutschen Reichs, I. Abthl. S. 203) bestritten, von Gfrörer dagegen (Kirchengeschichte Bd. III. 3. S. 1243), von Giesebrécht (Geschichte der Kaiserzeit, Bd. I. S. 781) und von Jaffé in seiner Ausgabe des Bonitho p. 13 vertheidigt. Er hat auch in der That nichts an sich, was großes Bedenken erregen könnte. Unter jenen drei Formularen aber ist nach Giesebréchts Meinung das von Pertz (l. c.) primo loco gestellte, das sich auch im Corpus jur. can. findet (c. 33. Dist. LXIII.), die richtigste. Vielleicht, fügen wir bei, ließ Otto dem Papst alle drei Formeln vorlegen, damit er die ihm genehmste daraus wähle, und sicherlich gab Johann XII. derjenigen den Vorzug, die in's Corpus jur. can. aufgenommen wurde. Eine andere Vermuthung stellte Floß auf: alle drei Formeln seien ächt; die erste habe Otto von Deutschland aus durch seine Gesandten nach Rom geschickt, in der zweiten hätten diese zu Rom im Namen ihres Herrn den Eid geschworen, in der dritten endlich habe Otto bei seiner Ankunft in Rom den Eid wiederholt³. Jaffé endlich hat in seiner Ausgabe Bonitho's (Monumenta Gregoriana,

¹ Cuicunque regnum Italicum commisero. Damit kann, was ich gegen Gfrörer bemerke, auch ein Statthalter gemeint sein, und es liegt in diesen Worten nicht nothwendig, daß Otto das lombardische Königthum an jemand habe abtreten wollen.

² Pertz, Monum. T. IV. Leg. T. II. p. 29.

³ Floß, die Papstwahl unter den Ottonen sc. Freiburg 1858. S. 10.

Berol. 1865) vier verschiedene Textesformulare dieses Eides zusammengestellt, ein neu edirtes achtes auf p. 588 und drei weitere gefälschte auf p. 591 sqq.

In Erwiederung dieses Eides gelobten der Papst und die Römer auf den Leichnam des hl. Petrus, daß sie niemals den Feinden Otto's, Berengar und Adalbert, Hülfe leisten würden; und Otto gab nun dem Papste nicht nur Vieles zurück, was der römischen Kirche gehörte, sondern beschenkte ihn überdies mit Gold, Silber und Edelsteinen¹. — So war nach 46 Jahren zum erstenmal wieder ein Kaiser gekrönt worden (siehe S. 599), und 65 Jahre waren verflossen, seit ein Deutscher, Arnulf, die Kaiserkrone empfangen hatte. Die Krönung Otto's aber sollte für die Entwicklung des Mittelalters von den wichtigsten Folgen werden.

Wenige Tage später, am 12. Februar 962, hatte jene römische Synode statt, auf welcher Papst Johann XII. dem Wunsche des Kaisers gemäß das St. Morizkloster in Magdeburg zu einem Erzbisthum erhob, und als Suffraganstuhl hiezu das Bisthum Merseburg errichtete, als Anhaltspunkte des Christenthums unter den jüngstunterworfenen slavischen Stämmen. Zugleich wurde zum Voraus auch die Gründung weiterer Suffraganstühle der neuen Metropole genehmigt und gestattet, daß Kaiser Otto und sein Sohn unter diese Kirchen den Zehnten der neugetauften Stämme nach Ermessene vertheilen. Die deutschen Erzbischöfe aber, von denen namentlich der Mainzer, Otto's eigener natürlicher Sohn Wilhelm², gegen die Erhebung Magdeburgs heftig opponirt hatte, wurden aufgefordert, den Kaiser bei seinem guten Vorhaben zu unterstützen, und falls sie ihn hindern würden, mit dem Anathem bedroht.

Der Annalista Saxo (aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts), der uns ad ann. 962 die päpstliche Bulle für Magdeburg sc. aufbewahrt hat (Pertz, T. VIII. Script. T. VI. p. 616 und Mansi, T. XVIII. p. 461) schreibt dieser Synode auch sechs Canones gegen Verlezung des Kirchenguts zu. Überdies ist sie wohl mit jenem Concil identisch, das den Hugo von Vermandois, den Usurpator des Stuhles von Rheims, auf's Neue anathematisirte, dem Ratnerius dagegen das Bisthum Verona

¹ Baron. 962, 1.

² Er hatte ihn vor seiner Heirath mit Editha gezeugt. Die Mutter war eine vornehme Wendin, Wilhelm selbst ungemein tüchtig als Geistlicher und Staatsmann; von seinem Vater auch zum Kanzler erhoben.

wieder zusprach¹. Am gleichen Tage, den 12. Februar 962, verlieh der Papst auch dem Erzbischof von Trier das Pallium, nachdem er wenige Tage zuvor die gleiche Gunst dem Erzbischof von Salzburg erwiesen und die Absetzung seines Vorfahrers, des geblendetem Herold, bestätigt hatte (s. S. 604 und Jaffé, l. c.). Vom 13. Februar 962 aber ist jenes merkwürdige Diplom Otto's, *pactum confirmationis*, datirt, worin er dem Papst einerseits das Recht auf alle Besitzungen, welche die römische Kirche bisher gehabt habe, namentlich die Schenkungen Pipins und Carls d. Gr., unter detaillirter Angabe der einzelnen Städte und Gefälle &c. bestätigte und zugleich andererseits festsetzte, daß jeder künftige Papst canonisch gewählt werden solle, aber nicht konsekriert werden dürfe, bevor er in Gegenwart des Kaisers oder seiner Missi befriedigende Zusage gemacht habe. — Das angebliche Original dieser Urkunde, auf violettes Pergament mit goldenen Buchstaben geschrieben und mit einer goldenen Bulle versehen, wurde zur Zeit des Baronius in der Engelsburg aufbewahrt. Mehrere Gelehrte haben jedoch gezweifelt, ob dieß wirklich das Original-exemplar sei, und nicht vielmehr eine Prachtcopyie, und wieder Andere haben die Aechtheit dieser Urkunde überhaupt bestritten². Eine eigene

¹ Jaffé, Regest. Pontif. p. 322. Vogel, Rätherius. Bd. I. S. 262. Giesebrécht, Gesch. der Kaiserzeit. Bd. I. S. 782.

² Namentlich Muratori in s. Schrift piena esposizione per la controversia di Comacchio, vgl. Le Bret, Gesch. von Italien, Bd. 40 der allg. Weltgesch. § 503 f., wo verschiedene Schriften und Ansichten über diese Urkunde citirt sind. Sehr flüchtig, wie über manches Andere, geht auch über diesen Gegenstand Leo in s. Gesch. Italiens hinweg (Bd. I. S. 321), und ebenso leichthin und ohne Angabe von Gründen sagt Lüden (Gesch. des teutischen Volkes, Bd. VII. S. 111): „an die Aechtheit derselben wird Niemand zu glauben geneigt sein, der die Verhältnisse erwägt und über Otto's Wesen und Streben ein Urtheil gewonnen hat.“ Viel gründlicher ist die Untersuchung von Waiz in den Jahrbüchern des deutschen Reichs, Bd. I. Abth. 3. S. 207 ff., die zu dem Resultat führt: „die gegenwärtig vorliegende Urkunde sei die versäflichte Ueberarbeitung einer ältern ächten.“ Dieß ist auch die Ansicht von Pertz, wenn er (Monum. T. IV. Leg. T. II. Append. p. 163) sagt: Ut igitur rem uno verbo absolvam, chartam genuinum quidem Ottonis et Johannis XII. pactum, sed superaddita donatione vitiatum, forma etiam haud omnino sincera, referre censeo. Eam inde ab exeunte saeculo XI. pro genuina venditam, in codices Vaticanos transcriptam, sensimque fidem populum nactam... demum a Rudolfo I. et successoribus ejus confirmatam fuisse, omnibus notum est. Auch Giesebrécht (Gesch. der Kaiserzeit, Bd. I. S. 434) erläßt sie für ein „betrügliches Machwerk“. Sie ist abgedruckt bei Baron. 962, 3. Mansi, T. XVIII. p. 451. Harduin, T. VI. P. I. p. 623, am besten bei Pertz, l. c. p. 164 sq. und Watterich, Pontificum Rom. vitae.

Ansicht stellte Damberger auf (Bd. V. Kritikheft S. 2). Er behauptet zwar, daß diese Urkunde wirklich von Otto herrühre, betrachtet sie aber als eine Art Concordatsentwurf, den der Kaiser dem Papst proponirt, letzterer jedoch nicht angenommen habe. — Die lateinische Sprache dieser Urkunde ist barbarisch und schwerverständlich, und in Betreff der darin aufgeführten Besitzungen der römischen Kirche ist es zweifelhaft, ob ihr die genannten Provinzen ganzlich zugehörten, oder nur einzelne Theile und Städte derselben. Uebrigens hat wohl Gfrörer Recht, wenn er meint (K.-G. Bd. III. S. 1244), diese Urkunde sei eigentlich des Streites nicht werth, der über sie schon geführt worden ist, und habe für die Geschichte nur eine untergeordnete Bedeutung. Denn wenn sie auch ganz falsch wäre, so würde doch die Thatsache, daß Otto der römischen Kirche den vollen Besitz der Schenkungen Carls d. Gr. verbürgte, schon aus jenem Eide erhellen, den er vor der Krönung leistete.

§ 518.

Synoden zu Rom und Constantiopol im J. 963. Absehung
Johanns XII. und Erhebung Leo's VIII.

Johann XII. hatte Otto herbeigerufen und ihm die Kaiserkrone angeboten, um Schutz gegen Berengar und Andere zu erhalten; aber in seinem Plane lag dabei nicht mehr als die Wiederherstellung jener leeren Würde und Titulatur, wie sie die späteren Carolinger und die Spolitaner z. besaßen. Die Art und Weise dagegen, wie Otto im Sinne Carls d. Gr. das Kaiserthum auffaßte und die Oberhoheit über Rom und den Kirchenstaat ausübte, konnte ihm um so weniger gefallen, da er bisher mehr als irgend einer seiner Vorfahrer die weltliche und geistliche Macht in sich selbst vereinigt hatte. Und bei seiner durchaus ungeistlichen Weise war ihm eine Einbuße an ersterer unendlich mehr schmerzlich als jede etwaige Schmälerung der letztern. So lange Otto persönlich in Rom war, hatte er sich vor dessen geistiger und physischer Macht gebeugt und innige Freundschaft simulirt; kaum aber war der Kaiser nach Oberitalien abgezogen, um auch dieses wieder in seine Gewalt zu bekommen, so trat der Papst insgeheim in Verhandlungen mit seinen bisherigen Todfeinden, namentlich mit Berengars Sohn Adalbert, um dem Kaiser entgegenzu-

Lips. 1862. T. I. p. 18 sqq., deutsch bei Hößler, die deutschen Päpste, Bd. I. S. 37. Ueber ihre Auslegung vgl. Le Bret, a. a. O. 477 ff.

wirken, und ihn wo möglich wieder über die Alpen zu treiben. Ja er knüpfte sogar mit den Ungarn und Griechen hochverrätherische Verbindungen an; aber seine Unterhändler wurden in Capua angehalten, ihre Depeschen confisckt und dem Kaiser mitgetheilt. Anderes erfuhr Otto durch vertraute Männer, die er nach Rom sandte, und diese meldeten zugleich, wie sehr die Römer über die Ausschweifungen und das unwürdige Benehmen Johans klagten. Der Kaiser erwiederte: „er ist noch ein Knabe, und das Beispiel von Männern wird ihn bessern. Auf eine freimüthige Ermahnung hin wird er, hoffe ich, sich diesen Uebeln entwinden. Uebrigens muß ich zuerst über Berengar Herr werden, dann will ich dem Papst mit väterlichen Ermahnungen zusehen, damit er sich wenigstens aus Scham bessert.“ So erzählt der bekannte Liutprand von Cremona, dem wir hier folgen müssen¹; sichtlich aber war der Kaiser damals noch zu sehr mit Berengar beschäftigt, als daß er auch in Rom hätte ernstlich auftreten können.

Bald darauf schickte der Papst Gesandte an den Kaiser nach San Leo bei Urbino, darunter den Protoscriniar Leo (nachmals Papst Leo VIII.), um einerseits zu gestehen, daß er allerdings, von der Hitze der Jugend überwältigt, bisher manches Unpassende gethan habe, was fortan nicht mehr geschehen werde, hauptsächlich aber um zu klagen, daß der Kaiser, seinem Eide entgegen, die von ihm den Usurpatoren entrissenen Güter der römischen Kirche wie sein Eigenthum behandle, und sich darin huldigen lasse. Zudem habe er treulose Diener des Papstes bei sich aufgenommen. — Johann meinte damit die zu Capua gefangenen Unterhändler, und wollte die Sache so hinstellen, als ob dieselben ganz falsche Depeschen zum Schaden des Papstes singirt und übergeben hätten. Kaiser Otto erwiederte: „er habe versprochen, alle Besitzungen des hl. Petrus dem Papste zurückzustellen, doch müsse er sie zuvor selbst erobern. Jene Boten des Papstes aber seien zu Capua angehalten und so der Inhalt ihrer Depeschen bekannt worden; aber er, für seine Person, habe sie nie gesehen, noch weniger bei sich aufgenommen.“ Zugleich schickte Otto den Liutprand nebst andern Gesandten, geistlichen und weltlichen, nach Rom, um durch Eid und Duell seine Unschuld zu betheuern. Aber Papst Johann nahm sie unfreundlich auf, und wollte weder das Eine noch das Andere, suchte vielmehr den Kaiser durch abermalige Absendung von Legaten zu täuschen.

¹ In s. hist. Ottonis bei Pertz, T. V. Script. T. III. p. 341 und bei Watterich, Pontificum Roman. vitae. 1862. T. I. p. 49—52. Baron. 963, 4.

Während sich diese bei Otto befanden, hielt Adalbert, vom Papst eingeladen, seinen Einzug in Rom, und die Maske war damit abgeworfen. Natürlich rückte jetzt auch Otto heran. Ein Theil der Bürger war für ihn, der andere hielt es mit dem Papste, und beide Heere standen einander, nur durch den Tiber getrennt, in nächster Nähe gegenüber. Der Papst selbst hatte Helm und Panzer ergriffen, um die Seinigen durch Wort und Beispiel zu ermuthigen; aber Otto siegte, und Johann mußte sammt Adalbert fliehen. Es war dies im Anfang Novembers 963. Die Römer mußten jetzt schwören: „nie einen Papst zu wählen und zu konsekriren, es sei denn mit Zustimmung und gemäß der vom Kaiser und seinem Sohn, König Otto, selbst getroffenen Wahl“¹. Es war damit dem neuen Kaiser ein Recht zugesprochen, welches nicht nur der canonischen Ordnung und der Natur der Sache zuwider, sondern auch historisch durchaus nicht begründet war. Bei Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums war dem Kaiser allerdings ein Einfluß auf die Besetzung des römischen Stuhls eingeräumt worden, wie es der gegenseitigen Stellung von Papst und Kaiser nach carolingischer Weltanschauung entsprach. Es sollte wohl die feierliche Konsekration des neugewählten Papstes nur in Anwesenheit des Kaisers oder seiner Missi vollzogen werden, die Wahl selbst aber blieb völlig frei in den Händen des römischen Clerus und Volkes, und es dauerte dieser Rechtszustand auch unter den folgenden carolingischen Kaisern unverändert fort, bis in die Zeiten der Pornokratie, wo die freie Papstwahl durch die italischen Adelsfamilien temporär faktisch vernichtet war. Was aber bis jetzt nie ein Kaiser besessen hatte, das wandte sich nun Otto zu, denn es paßte vor Allem zu seiner Praxis in Deutschland, wo er unbestritten über die bischöflichen Stühle verfügte und stets den, der gewählt werden sollte, zum Voraus bezeichnete. So hatte er seinen Bruder Bruno auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln, seinen Sohn Wilhelm auf den von Mainz, seinen Bruder Heinrich auf den von Trier befördert. Wie die Politik dies in Deutschland zu gebieten schien, um das Königthum dem Adel gegenüber zu stärken, so auch und noch mehr schien es in Italien in Betreff des römischen Stuhls nöthig zu sein, und Otto trug wohl um so weniger Bedenken, dies Privilegium anzusprechen, da die byzantinischen Kaiser dieselbe Gewalt über den Stuhl von Constantinopel ausübten, und zudem

¹ Liutprand bei Pertz, 1. c. p. 342. Watterich, 1. c. p. 52 sq. Baron. 963, 11.

Otto sich bewußt war, daß er damit der Kirche nur aufrichtigst nützen, sie mit trefflichen Hirten versehen und egoistisches, ärgerliches, oft blutiges Parteigetriebe von dem hl. Stuhl fernhalten wolle¹.

Die Consequenz dieses neuen Privilegiums war die von Otto präfizirte und ohne des Papstes Zustimmung in der St. Peterskirche zu Rom abgehaltene Synode vom 6. November 963. Auch in Betreff ihrer sind wir an die Erzählung Liutprands gewiesen². Hierach waren anwesend die Erzbischöfe Waldbert von Mailand, Petrus von Ravenna, Adalgar von Hamburg und ein Stellvertreter des franken Erzbischofs von Aquileja; außerdem gegen 40 italienische und 2 deutsche Bischöfe (von Minden und Speier), sehr viele Cardinalpriester und Cardinaldiakonen, auch zahlreiche andere Cleriker und Beamte der römischen Kirche, endlich die Primaten des Laienstandes, die römische Militia und ein Deputirter des Volkes mit dem Titel Imperiola. Der Kaiser eröffnete die Versammlung mit den Worten: „es hätte sich geziemt, daß einem so erlauchten und heiligen Concil auch der Papst anwohne. Warum er es nicht gehan, darüber möchte ich euch, hl. Väter, die ihr in seiner Nähe lebet und arbeitet, fragen.“ Clerus und Volk von Rom erwiederten: „wir wundern uns, daß euere heiligste Klugheit nach etwas fragt, was keinem Menschen, nicht einmal in Babylon und Indien, unbekannt geblieben ist. Der Papst gehört nicht zu denen, welche in Schafskleidern umhergehen, inwendig aber reizende Wölfe sind; im Gegentheil, er wüthet offen und übt ganz offen seine diabolischen Handlungen.“ Auf die Bemerkung des Kaisers: die Anklagen müßten spezialisiert werden, wenn sie Beachtung finden wollten, deponirte der Cardinalpriester Petrus: er habe gesehen, wie der Papst Messe las ohne zu communiciren. Der Bischof Johannes von Narni und der Cardinaldiakon Johannes gaben an: er habe einen Diacon in einem Pferdestall geweiht und zur ungeziemenden Zeit. Cardinaldiakon Benedikt und die übrigen Diaconen und Priester versicherten zu wissen, daß er Bischöfe um Geld geweiht und einen zehnjährigen Knaben zum Bischof von Todi ordinirt habe. Von seinen Sacralegien (Kirchenraub) habe man sogar mehr durch eigenes Sehen als durch das Hören erfahren. Seine Unzüchtigkeiten hätten sie zwar nicht mit eigenen Augen geschaut, aber es sei gewiß, daß er die Wittwe Mai-

¹ Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, 1858. S. 16. 17.

² Pertz, l. c. p. 342. Watterich, l. c. p. 53 sqq. Mansi, T. XVIII. p. 465. Harduin, T. VI. P. I. p. 627.

ners und die Concubine seines eigenen Vaters, Stephana, sowie die Wittwe Anna sammt ihrer Nichte mißbraucht und den heiligen Palast zu einem Bordelle gemacht habe. Auch habe er ganz öffentlich gejagt, seinen Taufpathen Benedikt blenden, den Cardinalsubdiacon Johannes entmannen und tödten lassen, habe Häuser angezündet und Schwert, Helm und Panzer getragen. — Darauf riesen alle Cleriker und Laien: er habe auch dem Teufel Gesundheit zugetrunken, beim Würfelspiel den Jupiter, die Venus und andere Dämonen um Hülfe angerufen, die canonischen Stunden nicht gefeiert und sich nicht mit dem Kreuze bezeichnet.

Da die Römer die sächsische Sprache des Kaisers nicht verstanden, so ließ er durch Liutprand von Cremona Folgendes lateinisch erklären: „es geschieht oft, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, daß hochgestellte Personen von Neidern verleumdet werden. Wir sind darum auch nicht gewiß, ob die Anklagen gegen den Papst, welche der Cardinaldiacon Benedikt verlesen hat (er hat sonach auch die der Andern zu Papier gebracht und verlesen), vom Eifer für die Gerechtigkeit oder von bößlichem Neide eingegeben sind. Deßhalb beschwöre ich Alle bei Gott, den Niemand täuschen kann, und bei seiner unbefleckten Mutter Maria, und bei dem kostbaren Leib des Apostelfürsten, in dessen Kirche wir uns befinden, daß Niemand den Papst eines Vergehens beschuldige, daß er nicht wirklich verübt hat, und das nicht von tüchtigen Männern gesehen worden ist.“ Clerus und Volk riesen wie ein Mann: „wenn Papst Johann nicht alles das, was Benedikt vorlas, ja noch viel Häßlicheres und Unwürdigeres gethan hat, so soll der Apostelfürst Petrus uns die Thore des Himmels verschließen. Wenn ihr aber uns nicht glauben wollt, so glaubet doch dem kaiserlichen Heer, dem der Papst vor fünf Tagen mit Schwert, Helm, Schild und Panzer begegnete. Wäre der Tiber nicht dazwischen gelegen, so wäre er in diesem Schmuck vom kaiserlichen Heere gefangen worden.“ Da Otto dies bestätigte, so beschloß die Synode, wenn es dem Kaiser gefalle, den Papst brieflich vorzuladen, damit er sich verteidige. — Das nun an ihn erlassene Schreiben lautet: „Den obersten Bischof und allgemeinen Papst Johannes grüßt Otto, von Gottes Gnaden Kaiser, sammt den Erzbischöfen und Bischöfen von Ligurien sc. Als wir im Dienst Gottes nach Rom kamen und euere Söhne, die römischen Bischöfe (Cardinalbischöfe), die Cardinalpriester und Diaconen, sowie das ganze Volk über euere Abwesenheit befragten, ist soviel Unanständiges über euch vorgebracht worden, daß man sich schämen müßte, wenn man einem Schauspieler soviel nachsagen könnte. Wir wollen davon nur

Einiges anführen, denn um Alles aufzuzählen, würde ein ganzer Tag nicht zureichen. Ihr sollt also wissen, daß ihr von Vielen aus verschiedenen Ständen des Mordes, Meineids, Sacrilegiums und der Unzucht mit eigenen Verwandten und mit zwei Personen, die Schwestern zu einander sind, angeklagt seid. Sie behaupten auch, was ganz schrecklich zu hören ist, daß ihr dem Teufel Liebe zugetrunken und beim Würfelspiel den Jupiter und die Venus sc. um Hülfe angerufen habet. Wir bitten daher euere Väterlichkeit dringend, alsbald nach Rom zu kommen und sich zu reinigen. Falls ihr vom Volke Gewaltthaten fürchtet, so versichern wir euch eidsch, daß außer dem, was die Canones verordnen, euch nichts widerfahren soll."

Der Papst antwortete der Synode ganz lakonisch, ebenfalls schriftlich: „Wir hörten, daß ihr einen andern Papst wählen wollt. Wenn ihr das thut, so excommunicire ich euch in Kraft des allmächtigen Gottes, so daß keiner von euch Niemanden weihen oder Messe lesen darf.“ In der Eilsertigkeit hatte der Papst die Negation doppelt gesetzt: ut non habeatis licentiam nullum ordinare et missam celebrare,“ was die Synode zu spöttischen Bemerkungen veranlaßte. In ihrer zweiten Sitzung, am 22. November, zu der sich auch Erzbischof Heinrich von Trier und einige weitere italienische Bischöfe eingefunden hatten, wurde eine Replik an Papst Johann beschlossen, deren Hauptfälle sind: „Wir bekamen von euch ein Schreiben, das nicht von der Wichtigkeit der Zeit, sondern von der Thorheit unüberlegter Menschen diktiert ist. Für euer Nichterscheinen bei der Synode hättet ihr triftige Gründe vorbringen und euch durch eigene Boten entschuldigen sollen. Auch enthält euer Brief eine Stelle, wie sie nicht ein Bischof, sondern nur ein läppischer Knabe schreiben kann, indem ihr Alle excommunicirt, damit sie Messe lesen sc. dürfen; denn zwei Negationen geben bekanntlich eine Affirmation. Wenn ihr, was ferne sei, nicht erscheinet und euch wegen der vorgebrachten Beschuldigungen nicht reiniget, so verachten wir euere Excommunication, ja schleudern sie auf euch zurück. Wohl konnte Judas, so lange er noch unter den Aposteln war, binden und lösen; nachmals aber konnte er Niemanden mehr binden als sich selbst, und zwar mit einem Stricke.“

Als die Boten der Synode nach Tivoli kamen (statt Tiberim ist Tiberim zu lesen), trafen sie den Papst nicht mehr. Er war mit Köcher und Bogen in die Campagna gegangen, und Niemand wußte, wo er sich aufhalte. Sie lehrten darum zur Synode zurück, und diese hielt am

4. Dezember ihre dritte Sitzung¹, bei welcher der Kaiser auf daß, was für ihn besonderes Gewicht hatte, auf den politischen Frevel und die Untreue des Papstes, aufmerksam mache. „Als dieser Papst Johannes,“ sagte er, „von Berengar und Adalbert, die gegen uns rebellirten, bedrückt wurde, schickte er Boten zu uns nach Sachsen, mit der Bitte, wir möchten doch um Gottes willen nach Italien kommen, und ihn und die Kirche aus dem Nachen jener befreien. Was wir mit Gottes Hülfe thaten, wißet ihr. Er aber, durch mich befreit und in die gebührende Würde wieder eingesezt, hat uneingedenk des Eides und der Treue, die er mir über dem Leichnam des hl. Petrus geschworen, jenen Adalbert nach Rom gerufen, ihn gegen mich vertheidigt, Aufruhr erregt und persönlich die Waffen ergriffen. Die Synode mag nun sagen, was sie hierüber beschließt.“ Alle Geistlichen und Weltlichen antworteten: „Eine unerhörte Wunde muß auch auf unerhörte Weise ausgebraunt werden. Wenn Johann durch seine schlechten Sitten nur sich und nicht allen Andern schaden würde, so könnte man ihn gewissermaßen ertragen. Aber wie viele Keusche sind nicht durch ihn unkusch, wie viele Rechtschaffene zu Frevlern geworden? Wir bitten darum euere Kaiserliche Herrlichkeit, daß dieses Monstrum aus der römischen Kirche vertrieben und ein Anderer an seine Stelle gesetzt werde, der uns mit dem Beispiel guten Wandels vorangeht.“ Der Kaiser gab diesem Verlangen seinen vollen Beifall, und einstimmig riefen alle: „Leo, den ehrwürdigen Protoscriniar der römischen Kirche, diesen erprobten und des höchsten Priestertums würdigen Mann, wählen wir uns zum Hirten.“ Und nachdem sie dieß dreimal gerufen und die Zustimmung des Kaisers erhalten hatten, führten sie den genannten Leo unter Lobgesängen nach gewohnter Weise in den lateranensischen Palast. Zwei Tage darauf erhielt er, der bisher zwar Beamter der römischen Kirche (Kanzleivorstand), aber noch Laie gewesen war, die Weihe. Daß Otto selbst die Wahl auf ihn gelenkt habe, ist außer Zweifel. Er nannte sich Leo VIII. und war stets ein gehorsamer Diener des Kaisers².

Während dieß in Rom vorging, wurde auch in Constantinopel wieder einmal eine Synode gefeiert, im Sommer 963; aber ihre Thätig-

¹ Das Datum erhellt aus den Worten der actio I. der römischen Synode vom 26. Februar 964, Mansi, l. c. p. 471.

² Alles dieß entnehmen wir aus der Darstellung Liutprands II. cc. Daß diese Synode uncanonisch gewesen sei, zeigen namentlich Baronius (963, 31 sqq.), Natalis Alexander (hist. eccl. Sec. X. Diss. XVI. T. VI. p. 434 sqq. ed. Venet.) und Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, S. 7—9.

keit war bei der bereits eingetretenen Stagnation dieser Kirche darauf beschränkt, dem neuen Kaiser Nicephorus Phokas Erlaubniß zur Verheilung mit der Wittwe seines Vorfahrers zu ertheilen. Er war mit ihr geistlich verwandt, weil er eines ihrer Kinder aus der Taufe gehoben hatte, und bedurfte darum kirchlicher Dispens¹. Viel Wichtigeres ereignete sich bald in Italien.

§ 519.

Römische Synode im Februar 964. Restitution Johannis XII.

Nach Einsetzung Leo's VIII. glaubte Kaiser Otto einen Theil seiner Truppen aus Rom entfernen zu sollen, damit die Stadt nicht zu sehr beschwert werde. Auf die Nachricht hievon erregte Johann XII. durch Geldversprechungen einen Aufstand der leichtbeweglichen Römer. Otto unterdrückte ihn und gab in Bälde auf Fürbitte Leo's den Römern sogar die hundert Geißeln zurück, die sie hatten stellen müssen. Darauf verließ er Rom, um gegen Spoleto zu ziehen, wo sich Adalbert festgesetzt hatte. Allein sogleich brach in Rom ein neuer Aufstand aus, nach Liutprands Angabe durch die vielen Frauen veranlaßt, die Johanns Freindinnen waren. Nur mit Mühe konnte Papst Leo in das kaiserliche Lager entfliehen, Johann aber zog triumphirend ein und nahm Rache an seinen Feinden. Dem Cardinaldiakon Johann ließ er die rechte Hand, dem Scriniar Alzo die Zunge, zwei Finger und die Nase abschneiden, den Bischof Otgar von Speier geißeln². Ueberdies veranstaltete er am 26. Februar 964 eine Synode in der Peterskirche³. Außer dem Papste Johann XII., der den Vorsitz führte, waren 16 italienische Bischöfe, 12 Cardinalpriester und viele Diaconen &c. zugegen. Die Majorität der Stimmberechtigten waren auch Mitglieder der Synode des vorigen Jahres gewesen, welche den Papst Johann abgesetzt hatte; so namentlich jener Cardinaldiakon Benedict, der damals der Hauptankläger Johannis gewesen war. Um so greller ist der Widerspruch zwischen den neuen und den früheren Beschlüssen. Gleich in der ersten Sitzung forderte Papst Johann alle Anwesenden zur Erklärung auf, ob die Versammlung, welche

¹ Mansi, l. c. p. 470. Harduin, l. c. p. 631.

² Pertz, l. c. p. 346. Watterich, l. c. p. 59. Baron. 964, 4.

³ Ihre Acten, zuerst von Baronius edita (964, 6), finden sich bei Mansi, l. c. p. 471. Harduin, l. c. p. 631.

am 4. Dezember (S. 615) von Kaiser Otto und seinen Bischöfen in dieser Kirche gehalten worden sei, Synode genannt zu werden verdiene oder nicht. Die Antwort lautete: „ein Bordell war sie, dem Ehebrecher und Räuber einer fremden Braut (= Kirche), dem Eindringling Leo günstig.“ Nun sprach Johann XII. unter Zuruf der Synode ihre ewige Verwerfung aus, und ging zur zweiten Frage über: „ob Bischöfe, von ihm (Johann) ordinirt, befugt gewesen seien, in seiner Patriarchalkirche Iemanden zu weißen?“ Als dieß ganz allgemein verneint wurde, so fragte er speziell: „was urtheilet ihr über den von mir consecraten Bischof Sico (von Ostia), der den Curialbeamten Leo, den Neophyten und Eidebrecher, schnell zum Ostiarier, Lector, Akolythen, Subdiacon, Diacon und gleich darauf zum Priester geweiht, und ohne zwischenliegende Prüfungszeit für diesen Stuhl consecrirt hat?“ Die Synode erwiederte: „beide, er und der von ihm Geweihte, müssen abgesetzt werden,“ und es wurde beschlossen, ihn vor die dritte Sitzung vorzuladen, unter Androhung der canonischen Strafe, falls er nicht erscheine. — Nachdem die Synode das Gleiche auch in Betreff der beiden Bischöfe von Porto und Albano, den Assistenten bei der Consecration Leo's, erklärt, und sich für vollständige Verdammung des Usurpators Leo ausgesprochen hatte, publicirte Papst Johann die Sentenz über letztern: „daß er in Autorität Gottes, der Apostelfürsten Petrus und Paulus, aller Heiligen und der ehrwürdigen sechs (!) allgemeinen Synoden aller priesterlichen Würde und Ehre und jedes clerikalischen Amtes verlustig sei, so daß er, wenn er fortfahre, auf dem päpstlichen Stuhl zu sitzen oder heilige Funktionen zu vollziehen, alle Hoffnung auf dereinstige Wiederaufnahme in die Kirche verliere und sammt seinen Gönnern ewigem Anathem verfalle. Wer ihn bei der Erhebung auf den päpstlichen Stuhl unterstützte, solle anathematisirt sein.“ Diejenigen aber, die von ihm geweiht wurden, mußten vor der Synode erscheinen und die Worte: mein Vater Leo hatte selbst nichts (von geistlicher Gewalt), und konnte mir auch nichts geben, unterschreiben, worauf Papst Johann sie der von Leo ertheilten Ordines und Aemter beraubte und in ihre frühere Stellung zurückversetzte.

In der zweiten Sitzung erklärten die Bischöfe von Porto und Albano (Sico von Ostia war nirgends zu finden) schriftlich ihre Schuldf, daß sie bei Lebzeiten ihres Vaters Johannes einen Andern geweiht hätten. Das Urtheil über sie wie über Sico wurde auf die dritte Sitzung verschoben, dagegen beschloß die Synode auf Antrag des Papstes, daß alle, welche von Leo Weihen und Aemter um Geld erlangt hätten, abgesetzt werden

müßten, und die Simonie überhaupt verabscheuungswürdig sei. Die Bestrafung der Nebe, welche der vorigen Synode angewohnt hatten, wurde in das Ermessen des Papstes gestellt, für die Zukunft aber den Mönchen verboten, ihre Klöster zu verlassen, und die Excommunication allen Niedergestellten angedroht, die einen Vorgesetzten zu verdrängen suchen würden.

In der dritten Sitzung endlich sprach Papst Johannes, nach vorausgegangener Befragung der Synode, über Sico von Ostia die Absetzung vom geistlichen Amte aus, ohne alle Hoffnung auf einstige Restitution. Fahre er aber fort, geistliche Funktionen zu verrichten, so solle ihn ewiges Anathem treffen. Seine Anhänger seien aus der Kirche ausgeschlossen und alle von Leo ertheilten Weihen und Grade nichtig, denn der Ordinirende, selbst nichts habend (an geistlicher Gewalt), habe auch Andern nichts mittheilen können. Ganz ebenso habe früher Papst Stephan in Betreff der von Photius Ordinirten entschieden.

Schließlich verordnete die Synode, abermals auf Antrag des Papstes, daß jeder Laie, der sich unterfange, während der Messe in dem Presbyterium oder in dem Umkreis des Altars zu stehen, excommunicirt werden solle. — Ueber die Bischöfe von Porto und Albano scheint keine Sentenz verhängt und ihnen wohl verziehen worden zu sein¹.

§ 520.

Johanns XII. Tod. Benedikt V. Restitution und Synode Leo's VIII.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen war Kaiser Otto, der eben den Berengar besiegt und nach Bamberg exiliert hatte, wo er im J. 966 starb, im Begriff nach Rom zu ziehen, da vernahm er, daß Papst Johann am 14. Mai 964 gestorben sei². Es hatte ihn ein Hirnschlag getroffen, in dessen Folge er nach acht Tagen verschied. Liutprand will wissen, daß Johann, als er eben wieder mit einer Frau außerhalb Roms Ehebruch trieb, vom Teufel einen Schlag auf die Schläfe erhalten und auf dessen Anstiften auch das heilige Abendmahl nicht mehr empfangen

¹ Mansi, l. c. p. 471. Harduin, l. c. p. 631.

² Floß (S. 98) vermuthet, Otto habe die Belagerung Roms noch bei Lebzeiten Johannis begonnen, und während der Belagerung sei Johann gestorben. Er habe sich auf das Land begeben, um bequemer als in der belagerten Stadt leben zu können.

habe (Pertz, l. c. p. 346. Watterich, l. c. p. 61. Baron. 964, 17). Wahrscheinlich hatte er, wie bei Apoplektikern gewöhnlich, die Besinnung verloren; daß er aber den Empfang der Sakramente, zum großen Aergerniß der Welt, direkt verweigert habe, wie Giesebrécht (I. 445) angibt, ist auch von Liutprand nicht gesagt. Einige Neuere haben Liutprands Teufel moderner in den beleidigten Chemann verwandelt, der Nache genommen habe¹.

Nach Johanns Tod versuchten die Römer, freilich im Widerspruch mit dem Versprechen, daß ihnen Otto nach Eroberung der Stadt am 1. November v. J. abgenöthigt hatte (S. 611), das Recht freier Papstwahl durch faktische Ausübung zu vertheidigen, und wählten den Cardinaldiakon Benedikt, Grammatikus genannt, als Benedikt V. zum Papste, denselben, der im November 963 Hauptankläger gegen Johann gewesen war, aber sich schon nach zwei Monaten wieder auf dessen Seite gewendet und an der Synode theilgenommen hatte (S. 616), wahrscheinlich aus Besorgniß, die Kirche möchte durch Leo in zu große Abhängigkeit von der Krone kommen (Giesebrécht, a. a. D. S. 446). Jetzt bei seiner Wahl schworen die Römer, ihn nie verlassen und stets gegen den Kaiser vertheidigen zu wollen. Auch schickten sie Gesandte an Otto, mit der Bitte um Bestätigung. Der Kaiser erwiederte: „eher werde ich mein Schwert wegwerfen als auf Wiedereinsetzung Leo's verzichten,“ zog sogleich mit einem großen Heere gegen Rom und umschloß die Stadt von allen Seiten. Papst Benedikt ermutigte die Römer zu kräftiger Gegenwehr, erschien selbst auf den Mauern und sprach über Leo und seine Anhänger feierlich den Bann. Aber Hunger und Seuchen zwangen die Stadt zur Übergabe, zur Auslieferung Benedikts und Anerkennung Leo's, am 23. Juni 964. Wenige Tage darauf veranstalteten Otto und Leo eine Synode im Lateran, im Beisein vieler Bischöfe aus der Gegend von Rom, aus dem übrigen Italien, aus Lothringen und Sachsen. Der unglückliche Benedikt wurde, in Pontifikalgewänder gekleidet, vorgeführt und von dem Archidiacon Benedikt also angeredet: „auf welche Autorität hin und mit welchem Recht hast du, Eindringling, diese Pontifikalgewänder usurpiert, während doch der ehrwürdige Leo noch lebt, den du mit uns nach der Verwerfung Johanns gewählt hast? Kannst du läugnen, in Gegenwart des Kaisers geschworen zu haben, niemals an einer Papst-

¹ So Bower, Gesch. der Päpste, Bd. VI. S. 307 und Größer, Kirchengesch. Bd. III. S. 1257. Bgl. Damberger, Bd. V. S. 34.

wahl theilzunehmen, ohne die Zustimmung des Kaisers oder seines Sohnes?" Benedikt hätte den Archidiakon mit der Gegenfrage beschämen können: „hast nicht auch du mit mir auf der Synode im vorigen Februar die Absetzung Leo's ausgesprochen?“ Aber Benedikts Kraft und Hoffnung waren gebrochen, und er rief aus: „wenn ich gefehlt habe, so seid barmherzig gegen mich.“ Liutprand versichert: der Kaiser habe aus Rührung geweint, und es ist wohl möglich, daß er in diesem Augenblick, wo er über die Freiheit der Papstwahl triumphirte, von natürlichem Mitleid mit dem gewaltsam Unterdrückten ergriffen wurde. Dies änderte jedoch an seinem Plan und Princip nicht das Geringste. Es war nur gewöhnliche Willigkeit, wenn er Benedikt das Recht freier Vertheidigung und im Falle der Schuld eine mitleidige Behandlung zusicherte. Aber Benedikt verzichtete auf alle Vertheidigung und warf sich dem Papst Leo und dem Kaiser zu Füßen mit den Worten: „ich habe gesündigt und bin ein Eindringling in den römischen Stuhl.“ Darauf nahm er sich selbst das Pallium ab und übergab es sammt dem Stabe (Ferula), den er in der Hand hatte, an Papst Leo. Dieser zerbrach die Ferula und zeigte sie dem Volke, hieß Benedikt auf den Boden sitzen, nahm ihm Messgewand und Stola ab, und beraubte ihn der priesterlichen Würde mit der Erklärung: nur auf die Fürbitte des Kaisers geschehe es, daß er den Benedikt noch in der Würde eines Diacon belasse, doch dürfe er nicht in Rom, sondern müsse im Exil leben. — Der Kaiser übergab ihn dem Erzbischof Adalgar und ließ ihn nach Hamburg bringen¹.

§ 521.

Die berufene Bulle Leo's VIII. in Betreff der Papstwahl sc.

Auf derselben Synode, oder wie Andere wollen, schon auf der im November 963², soll Papst Leo VIII. in Übereinstimmung mit dem Clerus und Volk von Rom dem Kaiser und seinen Nachkommen eine Reihe der

¹ Liutprand bei Pertz, l. c. p. 346. Watterich, l. c. p. 62. Baron. 964, 16 sqq. Mansi, l. c. p. 477. Harduin, l. c. p. 637. Pagi, 964, 3. Größer, Kirchen-Gesch. Bd. III. S. 1258 ff. Giesebrécht, a. a. O. S. 445 ff.

² Die Ansicht derjenigen, welche diese Bulle der Synode vom J. 963 zuschreiben (Größer, Kirchen-Gesch. Bd. III. S. 1254. Giesebrécht, Bd. I. S. 783), ist jedenfalls unrichtig. Die Bulle selbst will, wie wir sogleich sehen werden, mit einer Lateransynode Leo's zusammenhängen, und dieß paßt nur auf die Synode im Sommer 964, während jene fröhre in der Peterskirche gefeiert wurde.

wichtigsten Rechte feierlich verbrieft haben. Mindestens seit Ende des eilsten Jahrhunderts ist eine hierauf bezügliche Bulle in Umlauf, welche von Gratian auch in das Corpus juris can. aufgenommen (c. 23. Dist. LXIII.), später sehr oft im Drucke vervielfältigt wurde. Die Codices und nach diesen die Drucke geben den Text nicht immer völlig gleich, indem Einzelne, wie Gratian, das minder Wichtige wegließen. Der Gratian'sche Text wurde von Baronius wiederholt (964, 22), die Mansi'sche Ausgabe seiner Annalen abertheilt auch eine vollständigere Form mit, und die beste lieferte Perz im vierten Band der Monumenta (Leg. T. II. Append. p. 167). In der Einleitung zu dieser kurzen Bulle versichert Leo VIII.: es sei Praxis des apostolischen Stuhls, den Wünschen der Bittenden zu entsprechen, und so wolle er auch dem demuthigen Erjuchen Otto's gemäß auf einer Synode im Lateran, in der Basilika des Erlösers, unter dem Beirath von Bischöfen, Aebten, Richtern und Rechtsgelehrten, welche die Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens erörterten, und in Anwesenheit aller Regionen der Stadt und aller Stände Nachstehendes in Betreff sowohl des römischen Reichs als des apostolischen Stuhls, sowie über die Patricierwürde und die Investitur der Bischöfe verordnen. Es folgt: „So kommt es, daß nach dem Beispiel des seligen, in seinem Benehmen stets tadellosen und in seinen Anordnungen so gründlichen Papstes Hadrian (I.), der auf einer ähnlichen Synode dem Herrn Karl, siegreichsten König der Franken und Longobarden, die Würde des Patriciats und die Besetzung des apostolischen und aller bishöflichen Stühle übertrug, auch wir Leo, Knecht der Knechte Gottes und Bischof, sammt dem ganzen Clerus und Volke von Rom und allen Ständen dieser ehrwürdigen Stadt verordnen und bestätigen und durch unsre apostolische Autorität übertragen und verleihen an Otto I., deutschen König, unsern geliebtesten Sohn, und an seine Nachkommen in diesem Reiche Italien, für alle Zeiten das Recht, sowohl sich selbst einen Nachfolger (im italienischen Königreich) zu wählen, als auch den Papst, und in Folge hievon alle Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Von ihm (Otto) sollen diese die Investitur, die Conselration aber dort empfangen, wohin sie kirchenrechtlich gehören. Ausnahmen finden nur da statt, wo der Kaiser (die Besetzung eines Stuhls) dem Papst oder den Erzbischöfen zugestanden hat. Daher verordnen wir, daß fortan Niemand, weiß Ranges und Standes er auch sei, einen König (von Italien), oder Patricius (von Rom), oder Papst, oder Bischof wählen oder bestellen dürfe; vielmehr ertheilen wir das Recht zu alledem aus-

schließlich und unentgeltlich dem König des römischen Reichs. Er soll König und Patricier sein. Wird aber jemand von Clerus und Volk (irgendwo) zum Bischof gewählt, so darf er, ohne von dem genannten König bestätigt und investirt zu sein, von Niemand konsekriert werden." Den Schluß bilden Strafsandrohungen gegen alle Ueberreiter dieses Edikts.

Früher kannte man nur diese Form der Bulle Leo's, und es wurde dieselbe nach dem Vorgange des Baronius (964, 22) und Pagi's (964, 6) von den meisten Gelehrten für unzählig erklärt, neuerdings besonders von Dönniges (in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs, Bd. I. Abthl. 3. S. 102) und Giesebrécht (Gesch. d. Kaiserz. Bd. I. S. 783). Auch Perz (l. c. p. 167) neigte sich mehr auf diese Seite, während Grüber (K.G. Bd. III. S. 1255) die Aechtheit zu vertheidigen suchte. — In ein ganz neues Stadium aber ist die Sache durch die Entdeckung von Flöß getreten. In einem Codex der Stadtbibliothek zu Trier, dem zwölften Jahrhundert angehörig, fand er unter andern päpstlichen Briefen auch das fragliche Diplom Leo's VIII., aber mit einem Text, der viel größer als der bisher bekannte ist, und doch mit diesem nicht bloß in der Hauptsache, sondern oft selbst in den Worten übereinstimmt¹.

Die Eingangsworte der beiden Texte sind ganz die gleichen, und schon in der Einleitung eine Differenz beginnt, sind doch die Gedanken dieselben, nur hat der längere Text den Vorzug größerer Klarheit. Dem kürzern fremd ist die im längern recht absichtlich hervorgehobene Behauptung: „das römische Volk habe alle seine Rechte schon lange dem Kaiser überlassen, und was er verordne, sei Gesetz.“ Daran schließt sich (im längern Text) eine kurze Geschichtsdarstellung: wie die Longobarden vergeblich nach der römischen Kaiserkrone getrachtet, wie Clerus und Volk von Rom gegen sie den Frankenkönig Karl herbeigerufen und zum Patricius bestellt, wie Papst Hadrian und die Römer ihn bei seinem Einzug begrüßt, und ihm und seinen Nachfolgern für immer das Recht des römischen Reichs übertragen hätten (s. Flöß, S. 87). Später sei der Unfug eingerissen, daß auch andere Leute sich erlaubten, bischöfliche Stühle zu besetzen. So sei Johannes, der Sohn des Fürsten Alberich, Papst geworden. Kaiser Otto habe ihn zu bessern gesucht, und als dieß

¹ Diesen Fund teilte Dr. Flöß in der schon öfters citirten Schrift mit: „Die Papstwahl unter den Ottonen“, Freiburg, Herder 1858; auch in lateinischer Bearbeitung mit dem Titel: Leonis VIII. Privilegium de investituris etc., ibid.

nicht gelang, eine Synode berufen. Johann sei in die Wälder geflohen, aber von der Synode abgesetzt und der tugendhafte Leo statt seiner erwählt worden. Die Römer hätten letztern bald wieder vertrieben, aber der Kaiser sei zurückgekehrt und habe Rom erobert. Nach dem Tode des sündhaften Johann sei von den Römern Benedikt gewählt worden, aber der Kaiser habe ihn nicht anerkannt, und seine Aussieferung sowie die Wiedereinsetzung Leo's verlangt. Bekanntlich sei es nicht ein neues Recht, daß der römische Kaiser den Papst wähle. Schon Kaiser Honorius habe es bei Bonifaz I. geübt¹, und schon im A. T. seien die Hohenpriester von den Königen bestellt worden (Beispiele). Da der Papst die Verkehrtheit der Römer kenne, und da sie sich selbst ihres Rechtes begeben hätten, so verordne er, ut nullam ambitio populi pontificis habeat electionem, neque quid in commune in regum successione, nec in patriciatus dignitate eos aspirare sancimus, d. h. daß Volk sollte fortan keinen Anteil mehr haben an der Wahl eines Papstes, eines Königs oder eines Patriziers. Schon durch die hl. Schrift und die alten Canones werde Gehorsam gegen den König eingeschärft (Beispiele). So verordne eine Synode (zu Toledo im J. 646, c. 1): „daß jeder Laie, der etwas zum Nachtheil der königlichen Gewalt unternimmt, ewig anathematisirt sei.“ Und (die Synode von Toledo im J. 638, c. 17): „so lange der König lebe, dürfe Niemand, weder Laie noch Cleriker, sich an Bestellung eines Nachfolgers betheiligen; wer es aber gethan, solle es sogleich dem König gestehen sc.“ Und (ibid. c. 18): „Niemand dürfe etwas gegen den König und sein Leben unternehmen, oder ihn der Gewalt zu berauben trachten, bei Strafe des ewigen Anathems.“ Und (ibid. c. 14): „auch die Getreuen des Königs dürfen nicht beeinträchtigt werden sc., und wer Hochverrath gegen den König begehe, oder das ihm Unvertraute schlecht besorge, sei einzig dem König zur Bestrafung zu überlassen.“ Und (ibid. c. 16): „damit fortan Niemand mehr den König und seine Nachkommen zu berauben wage, sollen passende Dekrete gegeben und die Beschlüsse der früheren toletanischen Synode beobachtet werden.“ Es folgt nun eine Reihe von Bibelstellen und von Aussprüchen Gregors d. Gr., um zu zeigen, daß die königliche Gewalt von Gott sei, und wird dann also fortgesfahren: „weil daß römisches Volk, nachdem es sich seines Rechtes begeben, dasselbe auf keine Weise mehr zurückverlangen kann, so erklären wir in apostolischer Au-

¹ Vgl. Kirchen-Lexikon von Weizer und Welte, Bd. II. S. 84.

torität, daß fortan Niemand mehr als der König des römischen Reichs das Recht habe, den Papst zu erwählen und zu bestellen; die Konsekration aber soll der Gewählte den Canones gemäß von den Bischöfen empfangen. Auch hat der Kaiser das Recht, die Bischöfe in den Provinzen zu wählen und zu bestellen, und wer nach einem Bisthum trachtet, muß von ihm Ring und Stab empfangen. Und wenn jemand auch vom ganzen Volk und Clerus zum Bischof gewählt ist, so darf er doch nicht konsekrirt werden, bis er vom König die Bestätigung und Investitur erhalten hat. Zudem gestatten wir dem König, sich, wen er will, zum Nachfolger zu wählen, und auch dieß ist kein neues Recht, sondern schon David hat es ausgeübt (Beispiel). Auch müssen die Eide, die (dem König) geschworen wurden, gehalten werden, wie gleichfalls schon das A. T. lehrt. . . . Kein Römer darf sonach das Recht der freien Wahl des Königs wieder in Anspruch nehmen, oder sich gegen den Fürsten und seine Nachkommen auflehnen, da es im Gesetz heißt: wer dem Fürsten nicht gehorsam ist, soll sterben. Auch im A. T. sind Freveler gegen die Könige mit dem Tode bestraft worden. Da es nun kein neues Recht ist, daß dem Könige Gehorsam gebühre, und das Versprechen gehalten werden müsse, deßhalb bestätigen und bekräftigen wir in apostolischer Autorität alles, was die Synode beschlossen hat, und wer zuwiderhandelt, soll wissen, daß ihn der Zorn des hl. Petrus und aller unserer Vorgänger treffe."

Floß (S. 69) ist der Ansicht, es sei dieß das Originaldiplom Leo's VIII., und der kürzere Text, den man bisher allein hatte, nichts Anderes als ein Auszug daraus; auch habe der Inhalt dieses Diploms durchaus nichts Bedenkliches, denn der Papst gewähre darin dem Kaiser gerade dasjenige, was dieser nach Lage der Dinge und bei seinen bekannten Planen selbst in hohem Grade wünschen möchte. Wohl habe Otto schon früher den Römern das Versprechen abgezwungen, keinen Papst zu wählen und zu weißen, der nicht auch von ihm und seinem Sohne gewählt, ihnen genehm sei (s. S. 611). Aber die jüngste Vergangenheit habe gezeigt, wie wenig die Römer diesen Eid zu halten geneigt waren, und wie sie jede Gelegenheit ergriffen, das fröhliche Recht freier Papstwahl wieder zu erobern. Wollte sich nun der Kaiser das, was ihm ein so hoher Juwel der Krone schien, sichern, so habe dieß nicht besser geschehen können, als wenn Papst, Clerus und Volk von Rom gemeinsam in einem feierlichen Akte freiwillig und urkundlich ihm das Privilegium der Papstwahl übertrugen. Die geeignete Zeit aber, Solches zu erlangen, war, wie Floß meint, gekommen, als Otto seine Creatur Leo mit Waffen-

gewalt zurückgeführt, über die canonische Papstwahl durch Absezung Benedikts triumphirt, Rom gedemüthigt, seine Einwohner durch Schwert, Hunger und Seuchen decimirt hatte (Floß, S. 60 ff.). Zugleich habe die Rücksicht auf die Kraft der italischen Krone und auf die Fortdauer ihrer Verbindung mit der deutschen geboten, daß sich Otto auch die Besetzung aller andern italischen Bisphümer und die Wahl eines Nachfolgers im Königreich Italien reservirte, und sonach könne aus den auf den ersten Anblick so exorbitanten Befugnissen, welche diese Bulle dem Kaiser einräume, nicht wohl ein Präjudiz gegen ihre Rechtheit erwachsen (Floß, S. 68).

Eine von der Floß'schen wesentlich abweichende, ihr meist gerade entgegengesetzte Ansicht stellte der Recensent der Floß'schen Schrift in den historisch-politischen Blättern auf (1858. Bd. 42. Heft 11). Vor Allem sucht er wahrscheinlich zu machen, daß das größere Diplom in der Kanzlei Otto's, nicht in der päpstlichen, gefertigt worden sei, und verbindet damit die Vermuthung: Otto habe dieses Aktenstück als eine Art Denkschrift dem Papst Leo entweder wirklich vorgelegt oder doch vorzulegen beabsichtigt, um ihn zu Erlassung einer analogen Bulle zu bewegen. Der Entwurf für diese Bulle aber liege uns noch in dem kürzeren Texte vor, der ebenso wie der längere aus der Kanzlei Otto's hervorgegangen sei. Uebrigens habe der Kaiser die Absicht, von dem Papste Leo eine solche Bulle zu expressen, selbst wieder aufgegeben, einsehend, daß er durch einen solchen Schritt leichtlich wieder verlieren könnte, was er bereits faktisch in Händen hatte, und habe sich lieber begnügt, jenen ihm von den Römern geleisteten Eid in Betreff der Papstwahl auszubeuten. Sonach wäre diese Bulle weder in der längern noch in der kürzern Form je einmal wirklich vom Papst publicirt worden.

Die neueste Untersuchung über diesen Gegenstand verdanken wir Dr. Ernst Bernheim in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XV. 1875. S. 618 ff. Bernheim stimmt mit Floß darin überein, daß der kürzere schon früher bekannte Text der angeblichen Bulle aus dem größern, erst von Floß mitgetheilten Text entstanden sei, weist aber gegen Floß ganz gut nach, daß weder der eine noch der andere Text eine ächte päpstliche Bulle enthalte, daß aber doch ein ächter Kern darin stecke. Dem ersten Theil der angeblichen Bulle nämlich liege wohl eine ächte Urkunde Leo's VIII. zu Grund, die den Ausschluß des Populus Romanus von der Wahl eines Papstes, eines Königs und eines Patriciers — zu Gunsten des Kaisers als erblichen Patriciers — zum Inhalt hatte.

Bei seinem ersten siegreichen Erscheinen in der Hauptstadt hatten die Römer dem Kaiser Otto I. geschworen: nunquam se Papam electuros aut ordinaturos praeter concessum atque electionem domini imperatoris Ottonis . . . filiique ipsius regis Ottonis (s. o. S. 611). Da sie aber durch die Erhebung Benedikts V. diesen Schwur brachen (S. 619), so hat Kaiser Otto bei seinem neuen Römerzug und bei der Restitution Leo's VIII. sicherlich neue Garantien verlangt. — Die Ausschließung des Volkes vom Wahlrecht und die Bulle, welche ihm Leo VIII. hierüber ausstellte, bildete den eben besprochenen achten Kern. Diesem achten Theil einer päpstlichen Bulle wurden später von einem Falsarius, wohl in Italien, von einem Anhänger des Gegenpapstes Wibert, die vielen enormen Privilegien beigefügt, die der Kaiser haben sollte, und da diese den Anforderungen entsprechen, welche von der kaiserlichen Partei im Investiturstreit, und zwar in der zweiten, heftigsten Periode desselben gemacht wurden, so ist anzunehmen, daß dieser zweite, unächte Haupttheil des Dekretes dem ersten Jahrhundert (1076—1087) angehöre.

§ 522.

Die Synoden von 964 bis zum Tode Otto's I. im J. 973.

Nachdem Kaiser Otto I. die Angelegenheiten in Italien in seinem Sinn bereinigt und Leo VIII. wieder eingesetzt hatte, kehrte er nach Deutschland zurück, und feierte an Ostern 965 zu Köln mit seinem Bruder Bruno, seiner Mutter Mathilde und andern Verwandten ein großes Familien- und Friedensfest, dem auch viele Bischöfe anwohnten. Auch kirchliche Angelegenheiten wurden besprochen und verhandelt, ohne daß jedoch die Versammlung zu den eigentlichen Synoden zu zählen wäre¹.

Wenige Tage zuvor war in Rom im März 965 Papst Leo VIII. gestorben, und die Römer schickten Gesandte nach Deutschland, um vom Kaiser die Bestellung eines neuen Papstes, in erster Linie die Anerkennung des verbannten Benedikt zu erbitten. Otto ging auf den letzten Wunsch nicht ein, und schickte die Bischöfe Liutprand von Cremona und Otar von Speier, die fast immer an seinem Hofe waren, zur Einleitung einer neuen Papstwahl nach Rom, während Benedikt bald darauf im Rufe der Heiligkeit zu Hamburg starb und in der dortigen Marienkirche beigesetzt wurde, bis Otto III. seine Gebeine im J. 999 nach

¹ Mansi, T. XVIII. p. 490. Giesebrécht, I. 448.

Rom bringen ließ. Auf den päpstlichen Stuhl aber wurde nach dem Willen Otto's I. durch Wahl von Volk und Clerus jener Bischof Johannes von Narni erhoben, der, wie wir sahen, im J. 963 zu den Anklägern Johannis XII. gehört, nachher aber sich wieder auf seine Seite gestellt hatte (S. 612). Er wurde am 1. Oktober 965 als Johann XIII. konsekriert.

Während der Erledigung des päpstlichen Stuhls war in Oberitalien ein Aufstand gegen den Kaiser ausgebrochen und Albalbert zurückgerufen worden. Otto schickte den Schwabenherzog Burchard mit einem Heer über die Alpen, und dieser stellte schon im Sommer 965 die Ordnung wieder her. Aber bedenklicher gestalteten sich in Bälde die Zustände in Rom. Die Strenge, womit Johann XIII. dem Adel gegenüber seine weltlichen Hoheitsrechte geltend machte, veranlaßten im December 965 eine Empörung, an deren Spitze Graf Rodfred und der Stadtpräfekt Petrus sammt einem päpstlichen Hofbeamten, Namens Stephanus, standen. Papst Johann wurde gefangen und zuerst in die Engelsburg, nachmals in ein festes Schloß in Campanien eingesperrt¹. Erst nach beinahe eils Monaten konnte er wieder zurückkehren, nachdem seine Gegner durch eine andere Partei überwältigt, sein Hauptbedränger Rodfred sogar ermordet worden war — durch Johannes, den Sohn des Crescentius². Mit diesem tritt die Familie und Partei der Crescentier zum erstenmal auf den Schauplatz. Ob der ebengenannte Crescentius d. ä., mit dem Beinamen *a caballo marmoreo*³, ein Sohn der berüchtigten Theodora (ob der ältern oder jüngern?) war, muß dahingestellt bleiben. Sein Vater soll Johannes geheißen haben. Hößler (deutsche Päpste, Bd. I. S. 301) vermuthet, es sei damit wohl Papst Johann X. gemeint, den er, dem Liutprand folgend, eines unerlaubten Verhältnisses zu Theodora d. ä. bezichtigt. — Von diesem ältern Crescentius, der im J. 984 starb, ist zu unterscheiden sein Sohn Crescentius II. oder Numentanus, auch Johannes Crescentius genannt, derselbe, der den Grafen Rodfred ermordete, im J. 986 Patricius wurde, und uns später als Gewalthaber in

¹ Gregorovius, a. a. D. S. 371.

² Herm. Contr. Chron. ad ann. 969 bei Pertz, T. VII. Script. V. p. 116.

³ Also genannt, weil seine Wohnung in der Nähe der berühmten Gruppe der Rossbändigern lag, welche, ihrem damaligen Standort nahe, jetzt den Quirinalhügel zieren und ihm den Namen Monte cavallo verschafft haben. Gregorovius, a. a. D. S. 389 f.

Rom und Bedränger des päpstlichen Stuhls wieder begegnen wird. Beide Crescentii sind häufig von den Historikern confundirt, am besten aber von Höfler und Wilmanns auseinander gehalten worden, denen wir besondere Excuse über diese Familie und deren Stammbaum verdanken (Höfler, a. a. D.; Wilmanns in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs, Bd. II. Abthl. 2. S. 222)¹. Für jetzt waren die Crescentier die Retter und Freunde Johannes XIII., der mit ihnen durch seine Schwester Stephania, welche Senatrix genannt wird, verwandt war. Ein Sohn von ihr hatte eine Tochter des Crescentius d. j. geheirathet (Wilmanns, a. a. D. S. 224), und es ist diese Stephania nicht mit der angeblich gleichnamigen Frau des Crescentius II. zu verwechseln, welche Theodora hieß, wie Wilmanns (l. c.) aus den Quellen nachweist.

Zur Befreiung Johanns XIII. trug übrigens ohne Zweifel auch das bei, daß man in Italien erfuhr, Kaiser Otto rücke wieder heran. Er kam in der That im Herbst 966, hielt zuerst in Oberitalien Gericht über die Theilnehmer der vorjährigen Empörung, zog dann nach Rom und verhängte auch hier schwere Strafen über die Häftlinge der Rebellen². Gleich im Anfang des folgenden Jahres, den 11. Januar 967, veranstaltete er in Verbindung mit dem Papst eine Synode in der Peterskirche, deren Details nicht bekannt sind, nach Ostern desselben Jahres aber die Synode zu Ravenna, von der wir noch Urkunden besitzen. In der ersten derselben, vom 14. April 967, bestätigte der Papst in Übereinstimmung mit der Synode die Immunitäten des Clerus von Bologna, erneuerte in der zweiten, vom 20. April, die Erhebung Magdeburgs zur Metropole (siehe S. 600), zu der jetzt schon die Suffraganstühle Havelberg und Brandenburg, und bei weiterer Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden auch die neu zu errichtenden Bisphümer Merseburg, Zeitz und Meißen gehören sollten. In einer dritten Urkunde, vom 23. April, wird dem Frauenstift Quedlinburg besonderer Schutz zugesichert, in einer vierten, vom 25. April, der Streit zwischen Erzbischof Friedrich von Salzburg und seinem geblendetem und abgesetzten Vorgänger Herold (S. 608) zu Gunsten des erstern entschieden, in einer

¹ Gregorovius (a. a. D. S. 393) bestreitet die Rechttheit dieser Stammtafeln.

² Der Stadtpräfekt Petrus wurde an der berühmten Reiterstatue des Mark Aurel (die damals vor dem Lateran stand, jetzt auf dem Capitol) an den Haaren aufgehängt, dann unter Schmach in der Stadt umhergeführt, zuletzt exiliirt. Zwölf Bannerträger des Volkes endeten am Galgen. Gregorovius, a. a. D. S. 373 ff. A. v. Neumont, a. a. D. S. 291.

fünften die Kirche von Ferrara begünstigt. Außerdem gab der Kaiser auf dieser Synode dem Papste Stadt und Gebiet von Ravenna zurück¹. An Weihnachten desselben Jahres wurde des Kaisers dreizehnjähriger Sohn Otto II. in Rom zum Mitkaiser gekrönt, und zu gleicher Zeit, in den letzten Tagen des Jahres 967 und den ersten des folgenden, hatte abermals eine römische Synode statt, welche das vom Kaiser gestiftete Kloster St. Johann zu Meißen zu einem Bisthum für die neubekehrten Lausitzer und Slaven erhob, und Bullen zu Gunsten der Klöster Gandersheim und St. Maximin in Trier erließ². Die alsbalige Stiftung des Bistums Meißen aber, daß vorderhand unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterstellt wurde, schien um so nöthiger, als Otto's Plan mit Magdeburg noch immer nicht realisiert werden konnte. Namentlich widersezte sich ihm, wie wir wissen, und zwar aus canonischen Gründen, des Kaisers eigener vielgeliebter Sohn, Erzbischof Wilhelm von Mainz, sammt dem Bischof Bernhard von Halberstadt. Doch ganz anders gestalteten sich die Sachen schon im folgenden Jahre. Noch in der schönsten Blüthe des Mannesalters starb im März 968 Erzbischof Wilhelm, als er eben nach Quedlinburg gereist war, um seiner hochbetagten Großmutter Matilda im Tode beizustehen. Schon einen Monat vorher hatte Bernhard von Halberstadt das Zeitliche gesegnet; ihre Nachfolger aber, Hatto II. zu Mainz, bisher Abt von Fulda, und Hildeward, der neue Bischof von Halberstadt, hatten gleich bei ihrer Erhebung dem Kaiser Beihülfe in Betreff Magdeburgs versprochen. Und sie erschließen das gegebene Wort auf der Synode zu Ravenna gegen Ende des Jahres 968, und gaben ihre Zustimmung zur Gründung der neuen Metropole und ihrer Suffraganstühle; insbesondere trat Hildeward einen Theil seines Bistums an Magdeburg und Merseburg ab³. So sah endlich Kaiser Otto den großen Plan, den er seit 20 Jahren in sich getragen, verwirklicht, und die Christianisirung der slavischen Grenzmarken gesichert. Schon an Weihnachten desselben Jahres wurde Adalbert, bisher Abt zu Weissenburg bei Speier, als erster Erzbischof von Magdeburg inthronisiert, und von ihm die ersten Bischöfe von Merseburg, Meißen und Zeitz geweiht. Bald

¹ Mansi, T. XVIII. p. 499—512 und T. XIX. p. 1; minder vollständig bei Harduin, l. c. p. 651.

² Mansi, T. XVIII. p. 529 sqq. Jaffé, Regesta Pontif. p. 327.

³ Mansi, T. XVIII. p. 502. T. XIX. p. 3—8; unvollständig bei Harduin, T. VI. P. I. p. 653. Vgl. Giesebrécht, Bd. I. S. 532 und Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, ed. Corn. Will, Innsbruck 1877. p. 114 sq.

hernach wurde auch eine italische Stadt, Benevent, auf einer römischen Synode im Mai 969 zur Metropole erhoben¹.

Um dieselbe Zeit begannen in England die kirchlichen Reformen des Erzbischofs Dunstan von Canterbury und seines hohen Freundes, des Königs Edgar. Schon auf der Synode zu Brandford um's J. 964 wurde Dunstan restituirt, den Kirchen und Klöstern das ihnen Entzogene zurückgegeben, und die kirchenfeindlichen Verordnungen des verstorbenen Königs Edwin von seinem Bruder Edgar wieder aufgehoben². Noch wichtiger war das englische Generalconcil unter Edgar und Dunstan im J. 969, daß die Reform des englischen Clerus, namentlich die Wiedereinführung des Celibats, zum Gegenstand hatte. In den vorausgegangenen Kriegen, namentlich mit den Dänen, und während der Regierung des ausschweifenden Königs Edwin waren die meisten Klöster vernichtet, ihre Güter vom König und den weltlichen Großen eingezogen worden. Gleichzeitig verwilderte der Secularclerus, die Canonici warfen die vita communis ab, und viele Geistliche lebten ungescheut mit Weibern. Diese Missstände suchte Dunstan, namentlich von den Bischöfen Oswald von Worcester und Ethelwold von Winchester unterstützt, mit allem Eifer zu heben, und Edgar ließ ihm dazu den starken Arm der königlichen Gewalt. Eine große Anzahl von Klöstern erstand wieder, Zucht und Ordnung kehrte in dieselben zurück und von ihnen aus auch in die Canonikate. Und gerade die große Synode vom J. 969 verordnete, daß alle Canonici, Priester, Diaconen und Subdiaconen entweder leutsch leben, oder die Kirchen, an denen sie dienten, verlassen müßten. Die sich nicht bessern wollten, wurden vertrieben und Mönche an ihre Stelle gesetzt. — Auf derselben Synode unterwarf sich auch ein vornehmer Laie dem kirchlichen Cherecht und dem Anathem Dunstans. Weil er auf wiederholte Mahnung seine incestuose Ehe mit einer ihm nahe verwandten Frau nicht aufheben wollte, hatte ihn der Erzbischof mit dem Bann belegt. Es gelang ihm zwar, durch falsche Darstellung der Sache sowohl den König Edgar als auch den Papst für sich zu gewinnen; aber Dunstan beharrte auf seiner Sentenz, und der Sünder sah sich endlich gedrungen, auf unserer Synode baarfuß im Fußgewand und unter Thränen Reue und Gehorsam zu versprechen. — Endlich bringen die Conciliensammlungen mit der englischen Synode des Jahres 969 auch ein

¹ Mansi, T. XIX. p. 19. Harduin, l. c. p. 679.

² Mansi, T. XVIII. p. 475. Harduin, l. c. p. 635.

Faktum in Verbindung, das einer etwas früheren Zeit angehört. König Edgar hatte einst in dem Frauenkloster Wilton ein noch nicht verschleiertes Mädchen aus edler Familie, Namens Wulfrith, erblickt, zu sich beschieden und missbraucht. Er glaubte, seine Sünde sei Niemanden bekannt worden; aber Dunstan erfuhr davon, und machte als ein zweiter Nathan dem König so kräftigen Vorhalt, daß er sich bereitwillig einer siebenjährigen Buße — wegen Ehebruchs — unterzog¹. — Im J. 970 oder 971 wurden auf einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu London die Privilegien, z. B. freier Abtwahl, welche König Edgar dem Kloster der hl. Jungfrau zu Glaston, dem ersten des Landes, verliehen hatte, feierlich verbrieft, und auf einer römischen Synode von Papst Johann XIII. bestätigt².

Etwas später, im Mai 972, gab eine Rheinser Provinzialsynode apud montem S. Mariae in pago Tardanensi dem Plane des Erzbischofs Adalbero von Rheims, das Canonikat zu Mouson in ein Kloster umzugestalten, die feierliche Zustimmung, nachdem kurz zuvor Papst Johann XIII. am 23. April die dem neuen Kloster gemachten Schenkungen bestätigt hatte³.

Wie einst Carl d. Gr. sein Haus mit der byzantinischen Kaiserfamilie durch eheliche Verbindung verknüpfen wollte, so auch Otto d. Gr., der sich in allen Hauptpunkten jenen erlauchten Vorfahr zum Muster genommen hatte. Die Kaiserliche Prinzessin Theophano von Byzanz, Tochter des verstorbenen Kaisers Romanus II., wurde mit seinem Sohn Otto II. verlobt, und kam im Frühjahr 972 nach Rom, wo die Hochzeit gefeiert und die junge Kaiserin am 14. April vom Papst gekrönt wurde. Bald darauf kehrte die Kaiserliche Familie nach Deutschland zurück, und wohnte im September 972 dem Reichstag zu Ingelheim bei. Es war damit auch eine Synode verbunden, bei welcher unter Anderm der hl. Ulrich von Augsburg um die Erlaubnis bat, seinen Hirtenstab niederlegen und in ein Benediktinerkloster gehen zu dürfen. Kaiser Otto war damit einverstanden, und hatte auf den Wunsch Ulrichs bereits dessen Neffen Adalbero zum Nachfolger designirt. In Folge hievon

¹ Mansi, T. XIX. p. 15. Harduin, T. VI. P. I. p. 675. Lingard, Gesch. von England, übers. v. Salis, Bd. I. S. 276 ff., und Alsterthümer der angelsächsischen Kirche, S. 248 ff.

² Mansi, l. c. p. 23 sqq. Harduin, l. c. p. 682 sqq.

³ Mansi, l. c. p. 31. Harduin, l. c. p. 686. Gousset, Cardinal, les Actes de la Province de Reims, T. I.

erschien auch letzterer zu Ingelheim mit bischöflichem Stabe; aber die Synode mißbilligte dies in so hohem Grade, daß sie schon im Begriffe war, ihn aller Hoffnung auf ein Bisthum überhaupt für verlustig zu erklären, und nur durch seine eidliche Betheuerung, er habe nicht gewußt, daß seine That Häresie involvire, sich begütigen ließ. Ueberdies wollte die Synode die Bitte Ulrichs weder genehmigen, noch auch, aus Achtung gegen ihn, direkt abschlagen, und ließ ihn darum durch einige Mitglieder dringend bitten, er möge doch auf seinen Plan verzichten, weil sonst gar leicht andere bejahrte Bischöfe durch ihre Neffen u. dgl. zur Resignation gedrängt werden könnten. Dagegen solle nach seinem Tod kein anderer als Adalbero sein Nachfolger werden. Und Ulrich war damit einverstanden. — Dieselbe Synode verordnete auch, daß der Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford dem Bischof von Osnabrück den Zehnten zurückgeben müßten¹.

Unterdessen war Papst Johann XIII. am 6. September 972 gestorben und Benedikt VI. gewählt worden. In den Anfang seines Pontifikates fallen zwei Synoden, eine römische, mit deren Beirath er am 27. Januar 973 der Kirche von Trier ihre Privilegien bestätigte, und das Concil zu Modena (daß Marzialense und Mutinense identisch sei, zeigte Mansi), welches unter dem Vorsitz des Erzbischofs Honestus von Ravenna die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Bologna und Parma, und zwischen letzterem und zwei adelichen Brüdern, Kirchengüter betreffend, beizulegen suchte².

§ 523.

Die Synoden zur Zeit Otto's II. vom J. 973—983.

Am 7. Mai desselben Jahres starb Kaiser Otto I., und sobald die Nachricht hievon nach Italien kam, erregte Crescentius mit dem Beinamen de Theodora (Sohn der Theodora) einen Aufstand zum Sturze des neuen Papstes Benedikt VI.³ Der Papst wurde in der Engelsburg im Juli 974 erdrosselt, und der Cardinaldiakon Bonifaz Franco, der sich

¹ Mansi, l. c. p. 35. Harduin, l. c. p. 690. Harzheim, T. II. p. 654. Vgl. die Urkunden Nr. XIV. u. XXIX. bei Möser, Osnabrück. Gesch. herausg. v. Abeken, Berlin 1858.

² Mansi, l. c. p. 42. Harduin, l. c. p. 691.

³ Ob dieser Crescentius (abgekürzt Cencius) mit dem obigen Crescentius de caballo marmoreo verwandt war, ist unsicher.

bei der Mißhandlung Benedikts hervorgethan hatte, zum Papst erhoben. Er nannte sich Bonifaz VII. Spätere Chronisten behaupten zwar, zwischen ihm und Benedikt VI. habe einige Zeit lang Papst Donus regiert; aber Giesebricht zeigte, daß diese Angabe nur auf einem Mißverständniß beruhe, indem jene Chronisten die übliche Titulatur Domnus, die in ihren Quellen in Bezug auf Benedikt VI., aber ohne Beifügung seines Namens, gebraucht worden war (Domnus papa), für das nomen proprium eines neuen Papstes hielten. In den ältesten und besten Papstatalogen fehlt dieser Donus¹.

Bonifaz VII. konnte sich jedoch nur anderthalb Monate behaupten und verließ, von einer entgegenstehenden, wahrscheinlich kaiserlichen Partei gedrängt, Rom im August 974. Er nahm die Schätze des Vatikans und ging damit nach Constantinopel. Nach einer Sedisvakanz von mehreren Monaten wurde mit Zustimmung Ottos II. der Bischof von Sutri als Benedikt VII. gewählt, im Oktober 974. Er regierte neun Jahre mit Kraft und Energie, und veranstaltete gleich im Beginn seines Pontifikats eine römische Synode, die den falschen Papst Bonifaz Franco mit dem Anathem belegte, und zur Bestätigung gewisser Rechte der Trierer Kirche ihre Zustimmung gab. Ob die sonst unbekannte Synode zu Ravenna, mit ihrem Verbot der Simonie, demselben Jahr angehört, ist zweifelhaft, gewiß dagegen, daß ein Concil zu Rheims im J. 975, unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Diacon Stephanus, über Theobald von Amiens Bann und Absetzung aussprach, weil er sich des bischöflichen Stuhls widerrechtlich bemächtigt hatte².

In England hatten sich nach dem Tode des Königs Edgar, während der blutigen Thronstreitigkeiten, die beweibten Cleriker wieder erhoben und viele der an ihrer Statt eingesetzten Mönche verjagt. Auch nahm sich eine große politische Partei ihrer an und verlangte ihre Restitution. In Folge hiervon berief Erzbischof Dunstan von Canterbury die Synode von Winchester (Winton) im J. 975, bei welcher, einer späteren Sage zufolge, ein an der Wand hängendes Crucifixbild den Ausschlag gegeben haben soll durch den lauten Ruf: non fiet, non fiet; iudicatis bene, male mutaretis, d. h. „was Iene verlangen, die Restitution der Beweibten, das soll ja nicht geschehen, denn ihr (Dunstan sc.)

¹ Giesebricht in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs. Bd. II. Abth. 1. S. 141. Gregorovius, a. a. D. S. 392 ff.

² Mansi, l. c. p. 57 sqq. Harduin, l. c. p. 701. Harzheim, II. p. 656. Jaffé, l. c. p. 333. Gousset, l. c. p. 624.

habt recht gerichtet, und eine Aenderung euerer Sentenz gegen sie wäre vom Bösen." — Den gleichen Gegenstand, die Priesterehe, behandelte auch die Synode zu Calne im J. 978, die besonders durch ihr tragisches Ende berühmt ist. Es brach nämlich der Fußboden, und alle Anwesenden stürzten in die Tiefe und beschädigten sich mehr oder weniger, mit Ausnahme Dunstans, dessen Präsidentenstuhl besser befestigt war. Viele sahen darin ein besonderes Zeichen, daß Gott mit ihm sei, und seine Grundsätze siegten um so leichter. Daß der Verdacht, Dunstan selbst habe den Fußboden des Sitzungsorts zuvor seiner Stützen berauben lassen, ebenso willkürlich als bößlich sei, zeigte schon Lingard. Es wurden ja nicht bloß Dunstans Gegner, sondern auch seine besten Freunde, Geistliche und Laien, beschädigt. — Von zwei andern englischen Synoden, zu Kyrtlington (Kizington) und Ambresbire, wovon jene vor, diese nach dem Concil von Calne statthatte, wissen wir kaum mehr als die Namen¹. Eine Mainzer Synode unter Erzbischof Willigis im J. 976 wurde durch heftige Streitigkeiten unter dem Clerus von Aschaffenburg veranlaßt². Von einer römischen Synode des Jahres 979 ist nur eine Urkunde zu Gunsten eines spanischen Klosters auf uns gekommen. Eine Ingelheimer Synode im J. 980 genehmigte, daß die Klöster Malmedy und Stablo unter einem Abte stehen sollten; eine römische in der Laterankirche im J. 981, in Anwesenheit des Papstes und des Kaisers Otto II., entschied den Streit zwischen Leo von Ferrara und Erzbischof Honestus von Ravenna in Betreff eines Kirchenguts; eine andere römische, in der Peterskirche, verbot die Simonie, und zwei Sitzungen eines römischen Concils im J. 981 oder 982, im Lateran und in St. Peter, gaben ihre Zustimmung zu der Wiederauflösung des Bisithums Merseburg, welche der bisherige Bischof Giseler in Vorschlag gebracht hatte, um Erzbischof von Magdeburg werden zu können³.

Nach dem Tode Benedikts VII. bestieg im November 983 mit Zustimmung des Kaisers dessen Kanzler Bischof Petrus von Pavia als Johann XIV. den hl. Stuhl; aber der baldige Tod Otto's II. († 7. Dezember 983) beraubte ihn seines natürlichen Schutzes, und er wurde von Bonifaz Franco, der aus Constantinopel zurückkehrte, schon nach acht Mo-

¹ Mansi, T. XIX. p. 62 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 702. Lingard, Alterth. der angelsächs. Kirche, S. 260 f. und Gesch. v. Engl. Bd. I. S. 285.

² Böhmer, Reg. archiep. Mag. l. c. p. 119.

³ Mansi, l. c. p. 71 sqq. Jaffé, l. c. p. 334. Giesebrécht, Gesch. der Kaiserzeit, Bd. I. S. 575.

naten, im Juli oder August 984, in die Engelsburg gesperrt, wahrscheinlich auch gewaltsam um's Leben gebracht¹. Franco selbst behauptete sich wieder sieben Monate lang im Besitz der Gewalt; da starb auch er, und das Volk zerriß seinen Leichnam, den Stuhl aber erhielt Johann XV., der Sohn eines Priesters Namens Leo². Zwischen ihn und seinen Vorfahrer schieben spätere Quellen einen andern Johannes, den Sohn Roberts ein, der in der Reihe der Päpste gar nicht gezählt wird. Die Einen vermuthen, er sei schon vor der Konsekration gestorben, die Andern dagegen glauben, er sei von der Partei Franco's als Gegenpapst aufgestellt worden, habe aber nicht durchdringen können. Die neuesten Untersuchungen dagegen streichen ihn völlig aus dem Verzeichniß der Päpste oder auch nur der Prätendenten des römischen Stuhls³. — Da zu jener Zeit Crescentius Numentanus⁴ bereits alle weltliche Gewalt in Rom unter dem Titel Patricius und Consul an sich gebracht hatte, entfloh Johann XV., um sich dessen Einfluß zu entziehen, aus Rom nach Tuscien, wurde jedoch später, wie es scheint, durch Freundschaftsversicherungen des Crescentius zur Rückkehr veranlaßt, und kam jetzt faktisch in Abhängigkeit von demselben. Er regierte 13 Jahre und in sein Pontifikat fallen mehrere, wenn auch gerade nicht hochwichtige Concilien.

§ 524.

Die Synoden wegen des Streites um den Rheinser Stuhl,
und die übrigen Synoden bis Silvester II.

Am 22. Juni 987 war der letzte französische König aus dem carolingischen Hause, Ludwig V., ohne Nachkommenschaft gestorben, und mit Uebergehung der Seitenverwandten folgte ihm der Begründer einer neuen Dynastie, Hugo Capet, bisher Herzog von Paris. Er und seine Fa-

¹ Gregorovius, a. a. D. S. 406 f.

² Baronius (985, 3) führt eine Stelle aus einem alten vatikanischen Codex an, worin gesagt wird: Johans Vater Leo sei Priester jener Regio gewesen, die den Beinamen ad gallinas albas führte. Hienach ist zu berichtigten, was Einige behaupten: Papst Johann XV. sei wegen seiner von Jugend auf weißen Haaren die „weiße Henne“ genannt worden.

³ Wilmanns in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs, Bd. II. Abthl. 2. S. 212. Größer, Kirchen-Gesch. III. S. 1415.

⁴ Das sabinische Numentum, jetzt Mentana, soll ihm gehört haben, daher sein Beiname. Er ist wohl identisch mit Johannes Crescentius, dem Sohne des de caballo marmoreo (S. 627). Gregorovius, a. a. D. S. 409.

milie hatten den letzten Carolingern gegenüber ungefähr dieselbe Stellung eingenommen, wie einst die ersten Carolinger im Verhältniß zu den letzten Merovingern. Um aber die noch lebenden Nebensproß der alten Dynastie einigermaßen zu versöhnen, wollte der neue König einen derselben, Arnulf, den natürlichen Sohn des vorletzten carolingischen Königs Lothar von Frankreich auf den durch den Tod Adalbero's (+ Dezember 987) erledigten hohen Stuhl von Rheims erheben, und seinem Willen gemäß wählten die Suffraganbischöfe sammt dem Clerus von Rheims unter Zustimmung des Volkes auf einer Rheimsfer Synode im J. 988 den gedachten Arnulf, bisher Cleriker von Laon, obgleich er, wie sie selbst gestehen, in Folge seines vornehmen Blutes an einem Aufstand seines Dheims, des Herzogs Carl von Lothringen, gegen den neuen König theilgenommen hatte und deshalb excommunicirt worden war. Diese Censur war jedoch bereits wieder gehoben, und seine Wähler legten ihm in der hierüber abgefaßten Urkunde eine Reihe von vortrefflichsten Eigenschaften bei, die er niemals gehabt hat. Um ihn an die neue Dynastie zu binden, mußte er dem König Hugo und seinem Sohne und Mitregenten Robert reinste Treue schwören, unter schrecklichen Verwünschungen seiner selbst, wenn er sie breche¹.

Kaum sechs Monate später wurde die Stadt Rheims durch den Vertrath des Priesters Adalger an Carl von Lothringen überliefert, der mit einem Heer herangezogen war, um seine vermeintlichen Ansprüche an Frankreich, als Carolinger, geltend zu machen. Erzbischof Arnulf wurde mit der übrigen Geistlichkeit gefangen nach Laon gebracht, und hier und in Rheims von dem Heer Carls arge Gräuel verübt, Kirchen geplündert, Frauen geschändet u. dgl. Erzbischof Arnulf schleuderte sogleich ein Anathem gegen die Kirchenräuber, und das Gleiche thaten auch seine Suffragane auf der Synode zu Senlis im J. 988. Zugleich belegten sie Rheims und Laon mit dem Interdikt und sprachen den Bann über alle Mitwisser des Frevels².

Aber in Wälde gewann König Hugo Capet mit vielen Andern die Ansicht, Arnulf selbst habe die Stadt Rheims an Carl überliefert, sei nur zum Schein gefangen und fahre auch in Laon fort, gegen seinen Fürsten zu intriguiren. Und in der That zeugte Vieles gegen ihn.

¹ Mansi, l. c. p. 94. Harduin, l. c. p. 718. Gousset, l. c. p. 628.

² Mansi, l. c. p. 95 sqq. Harduin, l. c. p. 719. Gousset, l. c. p. 632.

Der Priester Adalger, der dem Feinde die Thore von Rheims geöffnet hatte, war Arnulfs Vertrauter, und überdies hatte letzterer jede Gelegenheit, durch Lösegeld aus Laon befreit zu werden, nicht benutzt, auch jede Besprechung mit seinen Amtsbrüdern, um sich vom Verdacht zu reinigen, vermieden. König Hugo und die Suffragane von Rheims wandten sich darum brieflich an Papst Johann XV. mit der Bitte um seinen Beistand zur Absetzung des Frevlers und zur Wahl eines würdigen Nachfolgers¹. Aber bevor von Rom Antwort kam, hatte König Hugo die Stadt Laon erobert (2. April 991) und den Herzog Carl sammt Arnulf in seine Gewalt bekommen, mit Hülfe des Bischofs Adalbero von Laon, der gegen Carl und Arnulf bisher Freundschaft gehauchelt, aber beide nächtlicher Weile überfallen und gefesselt, ihren Feinden aber die Thore geöffnet hatte. Es war dieß sozusagen die Antwort auf den Arnulfschen Verrath. Um aber lehtern nun völlig zu fürzen, berief König Hugo auf den 17. Juni desselben Jahres eine große Synode in der Basilika des hl. Basilius (Bale) bei Rheims, und nur durch Irrthum geschah es, wenn die Concilienammlungen von zwei Rheimer Synoden des Jahres 991 sprechen. Was sie selbst von der einen und andern melden, zeigt deutlich die Identität der Versammlung. Die ausführlichste Nachricht über sie verdanken wir dem berühmten Gerbert, nachmaligem Papst Silvester II., der auf dieser Synode statt Arnulfs zum Erzbischof von Rheims erwählt wurde²; da er aber bei der ganzen Sache in so hohem Grad betheiligt war, und wie er selbst gesteht, nicht die diplomatisch genauen Akten der Synode, sondern nur ein Referat über die Vorgänge geben wollte, so ist der Werth seiner Mittheilung von Manchen unterschätzt, von Baronius aber (992, 1 sqq.) sogar der Verdacht ausgesprochen worden, Gerbert habe diese Synode völlig fingirt, um seine uncanonische Erhebung auf den Stuhl von Rheims zu beschönigen. Das Nöthige gegen ihn hat schon Mansi (T. XIX. p. 107) bemerkt, und auch wir glauben, gegen die Wahrheit der Gerbert'schen Darstellung, wenigstens in den Hauptpunkten, keine Zweifel hegen zu sollen.

¹ Mansi, l. c. p. 97 sqq. Harduin, l. c. p. 721 sqq.

² Abgedrückt bei Mansi, l. c. p. 107 sqq. und bei Pertz, T. V. Script. T. III. p. 658 sqq. Auch Richer, der Schüler Gerberts, berichtet großenteils mit dessen eigenen Worten über diese Synode, bei Pertz, l. c. p. 644 sqq. Vgl. histoire des Conciles etc. par l'Abbé D'Avallon, T. IV. p. 117 sqq. Gousset, l. c. p. 635 und Hod, Gerbert oder Papst Silvester II., Wien 1837. S. 93 ff.

Anwesend waren Bischöfe aus den Provinzen Rheims, Bourges, Lyon und Sens, nebst vielen Lebten. Erzbischof Siguin von Sens führte den Vorsitz; der gelehrte Bischof Arnulf von Orleans aber war Geschäftsführer und Sprecher der Versammlung, und eröffnete sie mit einer Rede, worin er zur Unparteilichkeit ermahnte. Zugleich bezeichnete er es als Aufgabe der Synode, zu untersuchen, ob Erzbischof Arnulf von Rheims sich von dem Verdacht, Urheber so großer Gräuel zu sein, reinigen könne. Darauf bemerkte Siguin, er werde nicht dulden, daß gegen Jemand eine Untersuchung wegen Majestätsverbrechens angestellt werde, wenn nicht der König zum Voraus Erlassung der Todesstrafe zusichere, denn nach c. 31 von Toledo (vom J. 633, s. Bd. III. S. 83) dürfe sich kein Geistlicher an einer Sentenz betheiligen, welche Blutvergießen nach sich ziehe. Es wurde nun über diese Vorfrage debattirt und entschieden, man wolle sich auch ohne solches Versprechen auf die Untersuchung einlassen, zumal bei der Güte des Königs zu hoffen sei, daß eine Fürsprache der Synode, falls sich die Schuld Arnulfs erweise, Berücksichtigung finde. Darauf wurde der eidliche Never, welchen Arnulf gegen König Hugo und seinen Sohn ausgestellt hatte, verlesen und von dem Bischof von Orleans bemerkt, daß schon früher ein Bischof bei seiner Rückkehr aus der Häresie ein ähnliches Versprechen dem Papst Gregor geleistet habe. Unterdessen war der Priester Adalger vor die Synode gestellt worden und sagte aus: sein Herr und Erzbischof Arnulf habe ihm befohlen, die Stadt Rheims an Herzog Carl von Lothringen zu überliefern, und aus seiner eigenen Hand habe er die Thorschlüssel hiezu erhalten. Er sei bereit, dieß durch die Feuerprobe zu beweisen, und des Erzbischofs eigener Bruder Richard habe ihn kürzlich umbringen wollen, aus Furcht vor diesem Geständniß. Nach dieser Deposition Adalgers wurde die Verlesung der früher erwachsenen Aktenstücke fortgesetzt und die beiden Anatheme, welche Erzbischof Arnulf selbst und seine Suffragane zu Senlis gegen die Räuber des Kirchenguts erlassen hatten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bischof Guido von Soissons bemerkte dabei, daß schon zur Zeit der Synode von Senlis das Gerücht von der Schuld des Erzbischofs sich verbreitet habe. — Auf Antrag Siguins wurde jetzt versichert, daß Erzbischof Arnulf keinen Einzigen von allen denen, gegen welche sein eigenes Anathem und das seiner Suffragane gerichtet war, faktisch excommunicirt und zur Restitution und Buße angehalten habe; vielmehr stehe er mit ihnen in vollem Verkehr, und funktionire auch in den Kirchen, welche mit dem Interdikt belegt worden seien. Nach

Ausführung einiger alter Canones, die gegen ihn zeugen sollten, wurden alle Freunde Arnulfs aufgefordert, ihn zu vertheidigen. Dieß Geschäft übernahmen der Scholastikus Johannes von Auxerre, der Abt Romulf von Sens und Abt Abbo von Fleury, welche Gerbert selbst als sehr gelehrte und beredte Männer bezeichnet. Da sie mit der Arnulfschen Sache nicht vollständig bekannt waren, wollten auch sie anfangs nicht auftreten, wurden aber durch Androhung des Anathems zu sprechen gezwungen und waren nun, wie Gerbert sagt, acerrimi defensores. Von beiden Seiten brachte man alsbald eine Menge Bücher herbei, um die Beweise pro und contra zu führen, und Gerbert theilt eine Reihe solcher Belegstellen mit, welche die Vertheidiger Arnulfs angeführt hatten. Sie sind sämmtlich pseudosidorisch und sollten zeigen: a) ein Bischof müsse zuvor auf seinen Stuhl restituirt werden, ehe man eine Untersuchung über ihn verhänge; b) er müsse rechtmäßig vorgeladen sein; c) das Gericht über Bischöfe stehe als causa major nur dem Papst zu, und d) die Ankläger und Zeugen müßten mit Sorgfalt ausgewählt werden. — Im Gegensatz hiezu wollte die andere Partei zeigen, daß die Ankläger Arnulfs durchaus tüchtig und bei seiner Vorladung alle Canones beobachtet worden seien; aber restituirt habe er nicht werden können, und wenn auch, so hätte er doch das Recht zur Vertheidigung verloren, weil er über ein Jahr lang allen Ansforderungen hiezu keine Folge geleistet habe. Auch sei der Papst von der Sache in Kenntniß gesetzt worden, wie aus den Briefen des Königs und der Bischöfe (S. 637), die verlesen wurden, erhelle. Es wurde beigesfügt, anfangs habe der Papst die Deputirten des Königs, welche diese Briefe überbrachten, freundlich aufgenommen, aber es seien auch Gesandte von Seite Arnulfs und seiner Freunde gekommen und hätten dem Papste ein schönes weißes Pferd zum Geschenke gemacht, so daß jetzt die königlichen Boten trotz alles Wartens keine Antwort mehr erhielten. Die Rücksicht auf den apostolischen Stuhl hindere somit nicht, über Arnulf zu richten; auch solle man nur sehen, wie die afrikanischen Bischöfe, darunter der hl. Augustin, über die Gewalt Romis in solchen Dingen geurtheilt hätten, in dem Streite mit den Päpsten Zosimus und Bonifaz (s. Bd. II. S. 120 ff. und 133 f.).

Weiterhin faßt Gerbert die verschiedenen Aeußerungen, in denen der Bischof von Orleans die Frage erörterte, ob die Synode Rom gegenüber berechtigt sei, über Arnulf zu richten, in ein Ganzes zusammen. Ist Gerberts Referat völlig richtig, so hat dabei der Bischof von Orleans Sätze ausgesprochen, welche die kirchliche Einheit gefährdeten und die

Nothwendigkeit eines Schisma's, einer Trennung von Rom, möglichst bevorworteten. Die Hauptgedanken sind: Der Papst könne die allgemeinen Kirchengesetze, namentlich die Verordnungen von Nicäa, weder stillschweigend noch ausdrücklich abschaffen, und der päpstliche Stuhl sei in neueren Zeiten mit so schlechten und unwissenden Personen besetzt worden, daß es unmöglich sei, von den Priestern der gesamten Welt Gehorsam gegen solche Monstra zu verlangen. Solche Päpste seien der Antichrist, todte Statuen, Idole im Tempel, die man nicht befragen könne. Viel eher wären andere Bischöfe, in Deutschland und Belgien, geeignet, ein wahres Gericht zu halten; aber politische Feindschaft hindere, sich an sie zu wenden. Zu Rom sei Alles läufig¹. Von einer Verletzung des päpstlichen Ansehens könne aber schon darum keine Rede sein, da sich ja der König und die Bischöfe an den Papst gewandt hätten. Da dieser geschwiegen, müßten sie sich selbst helfen. Uebrigens seien auch in alten Zeiten, wo noch treffliche Päpste regierten, Bischöfe ohne deren Wissen abgesetzt worden (Darlegung der alten Praxis, namentlich in Frankreich). Gegen manche von der anderen Seite angeführte Sätze müsse man Einwendungen machen. Allerdings sei der gallische Episcopat geneigt, die römische Kirche in Rücksicht auf den Apostelfürsten zu ehren, so weit es möglich, und noch mehr, als es von den Afrikanern einst geschehen sei; auch wolle man gerne, wenn die Zustände des Reichs es gestatten, Roms Stimme hören. Sei sie gerecht, so werde der Friede und die Einheit erhalten werden; sei sie aber ungerecht, so müsse man auf den Apostel hören, welcher sagt: „falls euch ein Engel ein anderes Evangelium verkünden sollte, so sei er Anathema.“ Zum Schluß klagt der Redner nochmals über den damaligen traurigen Stand der römischen Kirche. Sie habe nicht nur Alexandrien und Antiochien verloren, auch Constantinopel habe sich von ihr getrennt, und selbst die innern Spanier (unter maurischer Herrschaft) kümmerten sich nichts um Rom. Der in der hl. Schrift prophezeite Abfall beginne. Carl von Lothringen sei wohl der Antichrist, und Rom schweige zu Allem.

¹ In dieser Rede sagt Bischof Arnulf von Orleans unter Anderm: Sed o lugenda Roma, quae nostris majoribus clara patrum lumina protulisti, nostris temporibus monstrosas tenebras, futuro seculo famosas, offudisti!... Vidimus Johannem, cognomento Octavianum, in volutabro libidinum versatum... Succeedit Romae in pontificatu horrendum monstrum Bonefacius (Franco) cunctos mortales nequitia superans etc. Pertz, l. c. p. 672.

Am Schluß dieser Debatte oder Disputation entschuldigten sich die Vertheidiger Arnulfs, daß sie früher seine Angelegenheit nicht vollständiger erforscht und jetzt die Synode so lange belästigt hätten. Darauf wurde Erzbischof Arnulf eingeführt und ihm ein Platz unter den Bischöfen angewiesen. Er behauptete seine Unschuld. Niemals habe er die Treue gegen König Hugo verletzt, und die Beschuldigungen Aldalgers seien durchaus unwahr. Als aber noch ein anderer bisheriger Vertrauter Arnulfs, Rayner, gegen ihn auftrat, und er sich dadurch sehr in die Enge gebracht sah, bat er einige Synodalmitglieder, mit ihm bei Seite zu treten, um zu berathen, was er thun solle. Während dieß vorging, besprach sich die übrige Synode des Weitern über die Sache Arnulfs, und stellte ältere Canones zusammen, nach denen sie beurtheilt werden müsse.

Die Bischöfe, welche mit Arnulf bei Seite getreten waren, riefen jetzt ihre Collegen herbei und erzählten: Arnulf habe sich ihnen zu Füßen geworfen, unter Thränen seine Schuld bekannt, und sich des geistlichen Amtes für unwürdig erklärt. Alle ermahnten ihn nun, doch ja nichts Unwahres gegen sich selbst auszusagen, und versicherten ihn des Schutzes der Synode, falls er unschuldig sei. Er beteuerte, die Wahrheit zu sagen, und gestattete, daß man auch einige Lebte und andere Cleriker, im Ganzen gegen 30, herbeirief, um Zeugen seiner abermaligen Selbstanklage zu sein. — Nachdem Arnulf sein Bekenntniß wiederholt hatte, wurde er wieder entfernt, und man verieh nun die Sentenz, die gegen ihn gefällt werden müsse. Mehrere frühere Fälle ähnlicher Art wurden angeführt. Damit endete die erste Sitzung.

Am folgenden Tage, den 18. Juni 991, wurde nach andern, theils kirchlichen, theils politischen Gegenständen, die Sache Arnulfs wieder in Behandlung genommen. König Hugo und sein Sohn Robert erschienen jetzt persönlich, und nachdem der Bischof von Orleans eine Uebersicht über den bisherigen Verlauf der Untersuchung gegeben hatte, wurde Erzbischof Arnulf wieder vor die Synode geführt. Er gestand abermals, daß er die Treue gegen den König verletzt habe, und ersuchte den Bischof von Orleans, seine Sache ausführlich darzulegen. Damit war Graf Brohard nicht ganz einverstanden und wollte, Arnulf solle selbst ein vollständiges Bekenntniß ablegen, sammt der Erklärung, daß man statt seiner einen Andern wählen möge. Aber der Bischof von Orleans entgegnete: Arnulf sei überhaupt wortkarg, und es genüge schon, daß er öffentlich die Untreue gegen den König eingestanden und vor den Bischöfen sich des geistlichen Amtes unwürdig erklärt habe. Erzbischof Arnulf

gab diesen Worten seinen Beifall, warf sich in Kreuzesform zu Boden, und bat wehmüthig für sein Leben und seine Glieder. Die ganze Synode hatte Mitleid mit ihm und erwirkte vom König die Zusicherung, daß er wohl eingesperrt, aber sonst nicht an Leib und Leben beschädigt werden solle. Darauf resignirte er auf alles, was ihm der König verliehen hatte, legte die Insignien der bischöflichen Gewalt ab und stellte in ähnlicher Weise, wie einst Ebo von Rheims, eine Urkunde seiner Abdikation aus. — Endlich wurde auch Adalger abgesetzt, zur Laiencommunion degradirt und der Buße unterstellt. Die übrigen Theilhaber des Verraths, die nicht satisfacirten, belegte die Synode mit neuem Anathem.

Nach dem Wunsche des Königs wurde jetzt Gerbert zum Erzbischof von Rheims gewählt. Das Glaubensbekenntniß, das er dabei ablegte, ist eigentlich nur eine Umschreibung des apostolischen Symbolums, und vermeidet wohl absichtlich jede Erklärung über seine Stellung zum römischen Stuhl. Gleich in die ersten Jahre der bischöflichen Amtsführung Gerberts gehört jene Synode zu Rheims (992—993), worin er sammt seinen Suffraganen alle Beschädiger des Kirchenguts, insbesondere den Grafen Herbert von Vermandois, mit kräftigen Worten zur Buße aufforderte¹.

Schon früher hatten auch zwei andere französische Synoden, die apud Karrofum (Charroux) bei Poitiers (im J. 989), und zur Narbonne um's J. 991, Maßnahmen gegen die Räuber des Kirchenguts sc. ergriffen; auf der Lateransynode im Januar 993 aber erfolgte die erste feierliche Canonisation, indem Papst Johann XV. auf Bitte des Bischofs Liudolf (Leuthold) von Augsburg dessen mittelbarem Vorfahrer Ulrich, der gerade vor 20 Jahren gestorben war, allgemeine kirchliche Verehrung zuerkannte. In der bezüglichen Bulle findet sich die sowohl wegen des damaligen Sprachgebrauchs als wegen der Auffassung der Sache selbst interessante Stelle: sic adoramus (!) et colimus reliquias martyrum et confessorum, ut eum, cuius martyres et confessores sunt, adoremus; honoramus servos, ut honor redundet in dominum².

Dass in dem Städtchen Ansa bei Lyon nicht zwei Synoden in den Jahren 990—994 gefeiert worden seien, sondern nur eine, und

¹ Mansi, T. XIX. p. 103 sqq. 170. Harduin, T. VI. P. I. p. 726. Gousset, l. c. p. 641.

² Mansi, l. c. p. 90. 103. 170. Harduin, l. c. p. 718. 727. 730.

zwar im J. 994, zeigte schon Mansi. Sie bestätigte unter Anderm den Cluniacensern ihre Besitzungen und stellte neun Reformcanones auf, worin namentlich den Clerikern die Jagd und der Umgang mit Weibern verboten, auch verordnet wurde, daß die consekrirten Hostien nie länger als sieben Tage aufbewahrt werden dürften und nur die Priester berechtigt seien, den Kranken das hl. Biatikum zu bringen¹.

Unterdessen war die Rechtmäßigkeit der Absetzung Arnulfs von Rheims und der Erhebung Gerberts von Mâcon bezweifelt worden, und auch Papst Johann XV. war nicht damit einverstanden, zumal auch die deutschen Bischöfe, Willigis von Mainz voran, ihn auf das Bedenkliche der Verhandlungen ad S. Basolum aufmerksam machten und um Verwerfung des Geschehenen batzen. Sowohl die Rücksicht auf die gefährdete Einheit der Kirche als auch politische Interessen, namentlich die Stellung Deutschlands zu den hochstrebenden Capetingern, mochten sie hiezu veranlassen. Als die Stimmung Rom's in Frankreich bekannt wurde, veranstaltete König Hugo die Synode zu Chela (Chelles), über welche einzige Gerberts Schüler Richer in seiner Geschichte Frankreichs berichtet. Hugo's Sohn, König Robert, präsidirte, und alle anwesenden Bischöfe verbanden sich zum kräftigsten Zusammenhalten, namentlich auch dem Papst gegenüber, falls dieser etwas den Regeln Zuwidderlaufendes anordnen sollte². Wohl eine Folge davon war, daß die französischen Bischöfe weder zu Aachen noch zu Rom erschienen, wohin sie der Papst wegen der Rheinser Sache berufen hatte³. Auch schickte jetzt König Hugo, nachdem er schon einige Zeit zuvor eine schriftliche Darstellung der Vorgänge mit Arnulf durch den Archidiakon von Rheims nach Rom gesandt hatte, noch einen Brief an den Papst, worin er ihn beschwört, unsichere Gerüchte nicht für wahr zu halten, und gegen den König und seine Freunde gerecht zu sein. Der König sei überzeugt, die Rechte Rom's nicht verletzt zu haben, und damit auch der Papst sich überzeuge, möge er nach Grenoble, an der Grenze von Italien und Frankreich, kommen, wo schon öfters die Päpste mit den Königen von Frankreich Zusammenskünfte gehabt hätten. Er werde mit den größten Ehren empfangen

¹ Mansi, l. c. p. 99. 178; fehlt bei Hardouin.

² Pertz, T. V. p. 651. 653. Höfler, deutsche Päpste, Bd. I. S. 81. Giefebrecht, Bd. I. S. 632, versetzt die Synode zu Chelles auf den 7. Mai 992 und nach der Ankunft des Legaten Leo; ohne Begründung.

³ Wir erfahren dieß aus den Akten der Synode von Meuson.

werden, und der König mache diesen Vorschlag, damit der Papst ersehe, man wolle seinem Spruch nicht im Geringsten ausweichen¹.

Der Papst ging nicht darauf ein, sondern schickte den römischen Abt Leo als Legaten nach Deutschland und Frankreich, um mit den Bischöfen beider Länder die Rheinser Sache auf's Neue zu untersuchen und zu entscheiden. Der Legat wurde von den deutschen Bischöfen sehr freundlich aufgenommen, die sofort auch an die französischen Könige Hugo und Robert schrieben und sie einluden, sammt ihren Prälaten bei einer gemeinsamen Synode sich einzufinden. Zeit und Ort hiefür sollten die französischen Könige bestimmen. Sie wählten Mouson in der Provinz Rheims, an der Grenze von Frankreich und Deutschland. Kaum aber waren die Boten des deutschen Episcopats wieder aus Frankreich abgereist, so erhielt König Hugo die geheime Anzeige, der Bischof Adalbero von Laon habe mit den deutschen Bischöfen verabredet, bei Gelegenheit dieses Concils die französischen Könige gefangen zu nehmen und Frankreich an Kaiser Otto III. zu überliefern. Die französischen Könige ließen darum Adalbero verhaften und brachten ihn zum Geständniß; ihren übrigen Bischöfen aber, die schon auf dem Wege nach Mouson waren, ließen sie durch Eilboten melden, daß sie selbst nicht erscheinen würden und es gewiß unschicklich wäre, wenn deutsche Bischöfe über französische zu Gericht säßen. In Folge hievon kam außer Gerbert, der wegen seiner eigenen Vertheidigung gar nicht fehlen durfte, kein einziger französischer Bischof nach Mouson (Pertz, l. c. p. 653).

Die Synode zu Mouson wurde am 2. Juni 995 in der dortigen Marienkirche unter dem Vorsitz des Legaten Leo und in Anwesenheit der Bischöfe Liutolf von Trier, Aymo von Verdun, Notger von Lüttich, Suitger von Münster und Gerbert von Rheims eröffnet. Auch viele Äbte und vornehme Laien waren zugegen. Nachdem sich Alle gesetzt hatten, erklärte Bischof Aymo in französischer Sprache: „Papst Johann habe die französischen Bischöfe zuerst zu einer Synode nach Aachen, später nach Rom berufen, aber sie seien nicht gekommen. Darum habe er jetzt eine Synode in der Provinz Rheims angeordnet, um durch seinen Legaten die sich gegenseitig widersprechenden Nachrichten über die Rheinser Sache untersuchen zu lassen.“ Nach Verlesung der hierauf bezüglichen, jetzt verlorenen päpstlichen Bulle ergriff Gerbert das Wort, und hielt eine vortreffliche Rede, die wir noch besitzen. Er spricht darin zuerst von sich

¹ Mansi, l. c. p. 168. 173. Harduin, l. c. p. 729.

selbst, wie er schon von dem verstorbenen Erzbischof Adalbero von Rheims zu seinem Nachfolger designirt worden sei, aber durch Simonie habe Arnulf den Stuhl erhalten; doch auch diesem habe er treu gedient, so lange es irgend möglich gewesen sei. Wegen seiner Frevel habe er ihn verlassen müssen und nun in Einsamkeit gelebt, bis er gegen seinen Willen zum Erzbischof erwählt worden sei.. Man könne ihm durchaus nicht Untreue gegen Arnulf zur Last legen. Er habe ja denselben gar nie Treue geschworen, und sei auch nicht Schuld an seiner Verhaftung. Uebrigens frage es sich, ob Arnulf je rechtmäßiger Bischof gewesen sei, wegen seiner Simonie; auf jeden Fall habe er aufgehört, es zu sein, als er die heilige Braut den Räubern überlieferte. Man könne auch nicht sagen, es sei ohne Anfrage in Rom gehandelt worden, denn 18 Monate lang habe man auf Antwort von dort gewartet. Da aber solche nicht kam, also Menschen keine Hülfe gewährten, habe man sich an das Wort Gottes: „wenn dich dein Auge ärgert“ sc. halten und den Erzbischof Arnulf auffordern müssen, daß er sich vertheidige und reinige. Aus Achtung gegen die Privilegien Roms habe aber nicht die Synode ihn verurtheilt, sondern er selbst habe die Sentenz über sich ausgesprochen. Wenn aber bei seiner, Gerberts, Erhebung irgend etwas den Gesetzen zuwider geschehen sei, so solle man dies nicht einer bösen Absicht, sondern dem Orange der schweren Zeit zuschreiben.

Eine Abschrift dieser Rede überreichte Gerbert dem Legaten, damit er sie dem Papste übermache; die Bischöfe aber verließen jetzt mit Graf Gottfried von Lothringen das Versammlungslokal, um unter sich Beratung zu pflegen. Später riefen sie Gerbert herbei und ersuchten ihn, einen Beamten des Legaten, den Mönch Johann, zu den französischen Königen zu führen; das Weitere sollte auf einer Synode zu Rheims am 1. Juli desselben Jahres verhandelt werden. Schon wollte sich Gerbert entfernen, da ließ ihm der Legat durch einige Bischöfe melden, daß er bis zur Rheimer Synode sich aller geistlichen Funktionen zu enthalten habe. Gerbert protestierte und suchte zu zeigen, daß dieser Spruch ungerecht sei; aber auf Zureden des Erzbischofs von Trier erklärte er sich endlich, um kein Abergerniß zu geben, als ob er dem Papst nicht gehorchen wolle, bereit, bis zum kommenden 1. Juli keine Messe mehr lesen zu wollen¹. Gleichzeitig wurden auch alle Bischöfe, welche an der

¹ Pertz, T. V. p. 654 sqq. und 690. Mansi, l. c. p. 193. Harduin, l. c. p. 733. Gousset, l. c. p. 648.

Absetzung Arnulfs theilgenommen hatten, interimistisch suspendirt, und Gerbert sprach seine Unzufriedenheit hierüber sehr kräftig aus in dem Schreiben an Erzbischof Siguin von Sens, worin er diese Censur für ungesetzlich erklärt und behauptet, sie brauche gar nicht beachtet zu werden. Zugleich bekämpft er überhaupt und zwar in bitterer Weise, den Satz, daß man sich nach Rom richten müsse, und fragt: ob denn damals, als Papst Marcellin dem Jupiter opferte, alle andern Bischöfe das Gleiche hätten thun sollen? Ein Papst, meint er, der Unrecht thut und sich nicht bessert, sei wie ein Heide und Publikan zu erachten¹.

In der Zwischenzeit zwischen der Synode zu Mouson und dem schon angekündigten Rheimer Concil erhielt der päpstliche Legat die Akten über die Absetzung Arnulfs, und richtete sogleich ein Schreiben an die französischen Könige Hugo und Robert, um die Behauptungen zu bekämpfen, welche damals von dem Bischof von Orleans waren aufgestellt worden (S. 639 f.). Zugleich tadeln er in hohem Grade, daß Arnulf auf die Aussage eines einzigen Anklägers hin verurtheilt worden sei².

Daß am festgesetzten 1. Juli 995 wirklich eine neue Synode in Angelegenheiten des Rheimer Stuhls gehalten worden sei, bezeugen einstimmig Richer (Gerberts Schüler) und der Fortseher Aimons, nur gibt letzterer Rheims, der erstere Senlis in der Provinz Rheims als Ort der Zusammenkunft an³. Akten dieser Synode sind nicht auf uns gekommen; doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich eine von Pertz mitgetheilte Rede, habita in concilio causeio (l. c. p. 691), dieser Synode zuschreibe. Bei Pertz führt sie den Titel *oratio episcoporum*, während von Baronius, der ein Bruchstück derselben mittheilte (995, 10), Gerbert als Verfasser genannt wird. Auf jeden Fall kam sie von der Gerbertschen Seite. Von den neuern Gelehrten haben meines Wissens nur Giesebrécht (Bd. I. S. 634), Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen, S. 204) und Damberger (Bd. V. Kritikheft, S. 156) auf

¹ Mansi, l. c. p. 175. Harduin, l. c. p. 731.

² Pertz, T. V. p. 686 sqq. Damberger (V. S. 474) irrt, wenn er meint, der Legat habe eine spätere Neuherung des Bischofs von Orleans und seiner Freunde (Gerbert) vor Augen. Eine Vergleichung von p. 687 mit p. 672 sq. bei Pertz l. c. zeigt deutlich, daß der Legat gegen die Neuherungen polemisire, welche der Bischof von Orleans auf der Synode ad S. Basolum im J. 991 gemacht hatte.

³ Pertz, l. c. p. 657. Mansi, l. c. p. 197. Harduin, l. c. p. 738. Es ist sonach nicht gerechtfertigt, wenn Höff (Gerbert z. c.) S. 118 und Größer (III. S. 1472) es als ungewiß hinstellen, ob die auf den 1. Juli verabredete Synode überhaupt stattgehabt habe.

diese Urkunde Rücksicht genommen, während sie dem Cardinal Gousset in seinem oft citirten Spezialwerke über die Rheinische Synoden (p. 653) unbekannt blieb. Giesebrecht und Wattenbach schlossen wahrscheinlich aus dem Worte in concilio causeio, daß jene Synode zu Coucy stattgehabt habe; aber hiefür wäre Cociacum der richtige Ausdruck gewesen, abgesehen davon, daß die erwähnten positiven Nachrichten nur von Rheims oder Senlis, aber nicht von Coucy reden. Einer anderen Ansicht war Damberger. Aus in concilio causeio, das die Perz'schen Codices haben, machte er das Adjektiv Causeiensis, wie Perz in der Ueberschrift, und erachtete dieß für einen Schreibfehler statt Mosomensis. Sicher mit Unrecht. Die fragliche Rede kann unmöglich auf der Synode zu Mouson gehalten worden sein, weil sie schon in ihren ersten Worten die Gegenwart des gesamten französischen Episcopats voraussetzt, während, wie wir wissen, zu Mouson außer Gerbert nicht ein einziger Bischof aus Frankreich anwesend war. — Ich meines Erachtens glaube an das mittelalterliche Adjektiv causeius, in der Bedeutung von reus, schuld beladen (s. Du Cange, s. h. v.), denken zu sollen, und gewiß konnte Gerbert die Synode, die ihn absetzte, gar wohl als concilium causeum bezeichnet haben.

Zweck der fraglichen Rede war, die Gründe, welche Arnulfs Freunde zu dessen Gunsten vorbrachten, zu entkräften, und die Rechtmäßigkeit seiner Absetzung darzuthun. Namentlich wird hervorgehoben, daß man wegen dieser Sache alsbald Gesandte nach Rom geschickt, daß aber Crescentius, weil nicht beschenkt, ihnen keinen Zutritt zum Papste gestattet habe. Schon in alten Zeiten sei man gegen sündhafte Bischöfe gerade ebenso verfahren, wie jetzt gegen Arnulf, und die Päpste seien damit einverstanden gewesen. Ja ehemals würden Arnulfs Frevel nicht so lange geduldet worden sein. Der Einwurf, man habe ohne Rom gehandelt, sei schon darum grundlos, weil Siguin von Sens, der jener Synode vorstand, Vikar des Papstes für Gallien sei (!). Zuletzt wird der päpstliche Legat gebeten, die Friedensstörer zur Ruhe zu verweisen, und versichert, daß die ganze Bewegung für Restitution Arnulfs auf unslautern Motiven beruhe, und daß Roms Ansehen durch solche Restitution nur geschwächt werden könne.

Dennoch wurde Arnulfs Absetzung und Gerberts Erhebung für unrechtmäßig erklärt und ersterm der Stuhl von Rheims wieder zugesprochen. Gerbert, tief verletzt, verließ Gallien und begab sich zu Kaiser Otto III., der ihn freundlich eingeladen hatte, nach Magdeburg. Aber so lange

König Hugo lebte, blieb Arnulf im Gefängniß, und wurde erst nach dessen Tod († 23. Oktober 996) unter Papst Gregor V. faktisch restituirt.

Im Frühjahr 996 zog der junge Kaiser Otto III., von Papst Jo-hann XV., den Römern und Lombarden eingeladen, über die Alpen, erfuhr aber schon zu Pavia, wo er Ostern feierte, den Tod des Papstes, und wurde von römischen Gesandten gebeten, denjenigen zu bezeichnen, den er für den Würdigsten halte, den Stuhl Petri zu besteigen. Er nannte seinen Hofkaplan und Better Bruno, und dieser wurde nun, obgleich erst 24 Jahre alt, von Volk und Clerus am 3. Mai 996 gewählt, der erste deutsche Papst. Er nannte sich Gregor V., weil er den großen ersten Gregor zu seinem Muster und Vorbild genommen. Bessere Zeiten begannen, zunächst für Rom, Crescentius wurde gedemüthigt und mußte es der Fürbitte des neuen Papstes verdanken, daß er nicht gänzlich gestürzt, sondern nur seine Macht beschränkt wurde. Aber auch für die gesammte Kirche wollte Gregor V. bessere Zeiten herbeiführen; er selbst war ein Muster der Tugend, ein Eiferer für Recht und Ordnung, hochgebildet und unermüdet thätig, hochangesehen in aller Welt, dem Kaiser nicht nur leiblich, sondern auch geistig verwandt und befreundet, zugleich durch und durch erfüllt von den großartigen Ideen, wie sie in Gregor d. Gr. und Nikolaus I. lebendig gewesen waren. So war er faktisch die kräftigste Widerlegung des Zerrbildes, daß die französischen Bischöfe kürzlich von den neuern Päpsten entworfen hatten (S. 640). Gleich nach seiner Stuhlbesteigung, noch in demselben Monat Mai 996, hielt Gregor V. im Beisein Otto's III. eine Synode in der Peterskirche, bei welcher die Rheinser Angelegenheit sogleich wieder zur Sprache kam. Bischof Gerluin von Cambray hatte nämlich in Rom vorgestellt, daß seine Kirche durch die Rheinser Wirren so Vieles zu leiden habe, und gebeten, der Papst möge selbst ihn konsekriren, da sein Metropolit Arnulf von Rheims noch immer nicht restituirt sei. Gregor V. war nicht zweifelhaft, was ihm hier obliege. Die französischen Bischöfe hatten bei der Absetzung Arnulfs das Ansehen des Papstthums und zugleich die Einheit der Kirche gefährdet. Jetzt galt es, zu zeigen, daß die Macht des Primates noch keineswegs vernichtet, vielmehr stark genug sei, den Trotz auch der vornehmsten Prälaten zu beugen. Er erließ darum auf dieser Synode ein Edikt, worin Arnulf ausdrücklich als rechtmäßiger Bischof von Rheims bezeichnet, Gerbert aber, obgleich er in der Nähe des Papstes lebte und des Kaisers besonderer Freund war, ein invasor genannt und jeder Angriff auf die Güter der Kirche von Cambray mit schweren Strafen bedroht wurde. Zu-

gleich bezeugte darin der Papst, daß er selber den Herluin zum Bischof geweiht habe¹.

Höfler hält es für wahrscheinlich (S. 101), daß Papst Gregor auf demselben römischen Concil auch die Beschlüsse der jüngsten Synode von Rheims (oder Senlis) zu Gunsten Arnulfs wiederholt und alsbaldische Wiedereinsetzung des letztern verlangt habe, unter Androhung des Interdicts. Außerdem theilt er (S. 98) die Annahme des Baronius (996, 37), daß auf unserer Synode auch Erzbischof Willigis von Mainz die Rückkehr des hl. Adalbert in sein Bisthum Prag verlangt und der Papst die Billigkeit dieser Forderung anerkannt habe². Unter die Fabeln aber gehört die alte Nachricht, diese römische Synode habe verordnet, daß fortan der Kaiser von den sieben Churfürsten gewählt werden müsse³.

Die zweite Synode Gregors V. fällt in die Zeit, wo sich Crescentius wieder gegen Papst und Kaiser empört (Sept. 996) und die Sache Arnulfs durch den Tod des Königs Hugo eine Wendung zum Bessern genommen hatte. König Robert, jetzt alleiniger Regent von Frankreich, wollte sich hierüber mit dem Papste verständigen, und schickte darum den berühmten Abt Abbo von Fleury nach Rom, den wir schon oben als einen Vertheidiger Arnulfs kennen gelernt haben (S. 639). Es gelang ihm in der That, die Sache vollständig beizulegen; Arnulf wurde wieder eingesezt, der Papst aber beschied die Bischöfe, die sich gegen denselben verfehlt hatten, vor einer Synode, die er, weil von Crescentius aus Rom vertrieben⁴, um Pfingsten 997 zu Pavia veranstaltete. Die beste Nachricht über sie erhalten wir durch ein Schreiben Gregors V. an Willigis von Mainz, worin er ihn, als seinen Vikar in Deutschland, von den Beschlüssen dieser Versammlung in Kenntniß setzte⁵. Außer dem Papst waren dabei die beiden Erzbischöfe Johann von Ravenna und Landulf von Mailand nebst elf andern Bischöfen anwesend, und sie erklärten: 1. Alle abendländischen Bischöfe, welche an der Absetzung Arnulfs theilgenommen haben und nicht zu Pavia erschienen sind, sondern sehr unschicklich Laien an die Synode gesandt haben, sollen vom bischöflichen

¹ Mansi, l. c. p. 218. Harduin, l. c. p. 743. Jaffé, l. c. p. 340. Höfler, deutsche Päpste. Bd. I. S. 97 ff.

² Böhmer, Reg. archiep. Magunt. ed. Will. 1877. p. 131.

³ Mansi, l. c. p. 207. Harduin, l. c. p. 746. Damberger, V. S. 478.

⁴ Gregorovius, a. a. D. S. 432.

⁵ Pertz, T. V. p. 694; theilweise auch bei Mansi, l. c. p. 233. Vgl. Höfler, a. a. D. S. 125.

Amt suspendirt werden, besonders Adalbero von Laon, welcher seinen Metropoliten ergriffen und verrathen hat. 2. König Robert von Frankreich, der dem apostolischen Verbot zuwider eine Verwandte heirathete (Bertha, die Wittwe des Grafen Odo), soll zur Satisfaktion aufgefördert werden, sammt den Bischöfen, welche diese incestuöse Ehe billigten. 3. Der simonistische Usurpator des Stuhls von Neapel soll excommunicirt werden, wenn er nicht satisfacirt. 4. Wenn ein Bischof, Priester, Diacon oder Cleriker (von Rom) schon bei Lebzeiten des Papstes ein schriftliches oder mündliches Versprechen in Betreff der künftigen Papstwahl abgibt, so wird er excommunicirt. Auch wird der Canon des Papstes Symmachus gegen Simonie erneuert. 5. Bischof Gisiler, der seinen Stuhl (Merseburg) verließ und sich eines andern (Magdeburg) bemächtigte (S. 634), muß auf Weihnachten in Rom erscheinen, um zu satisfaciren; thut er es nicht, so wird er suspendirt. 6. Crescentius, der die römische Kirche angegriffen und beraubt hat, ist aus der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo der vertriebene Gregor V. die Synode zu Pavia feierte, kehrte Erzbischof Johannes (Philagathus) von Piacenza, welcher Jahrs zuvor als Gesandter Otto's III. zur Brautwerbung nach Constantinopel gegangen war, von dort zurück, und ließ sich von Crescentius verleiten, als Gegenpapst — Johannes XVI. — aufzutreten. Sein Vergehen war um so größer, je mehr er bisher das Vertrauen des kaiserlichen Hofes und des römischen Stuhls genossen hatte. Aus einer griechischen Familie Calabriens stammend, war er besonders bei der verstorbenen Kaiserin Theophania, einer Griechin, in Gunst gestanden, und von ihr und ihrem Gemahl Otto II. von Stufe zu Stufe erhoben worden. Man hatte ihn sogar zum Pathen bei der Taufe Otto's III. und des Prinzen Bruno, jetzt Papst Gregor V., gewählt, Papst Johann XV. aber hatte eigens für ihn und auf anomale Weise das Erzbisthum Piacenza geschaffen. Jetzt aber verband er sich mit den Empörern gegen Kaiser und Papst, und scheute nicht Treulosigkeit und Simonie, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen. Für kurze Zeit! Schon im Juli 997 erließ Gregor V. ein Dekret an den Erzbischof von Ravenna, worin er diesem Stuhle die Stadt Piacenza wieder zurückgab, die von seinem Vorgänger unrechter Weise von Ravenna getrennt und zu einem eigenen Erzbisthum erhoben worden sei¹. Bald darauf, im Winter, zog

¹ Mansi, l. c. p. 200.

Otto III. mit einem Heer über die Alpen, und eroberte Rom im Februar 998. Der Aßterpapst floh, wurde aber von einer Abtheilung des kaiserlichen Militärs eingeholt, geblendet, an Nase und Ohren verstümmelt und nach Rom zurück in den Kerker geschleppt. Gleich darauf, in der Fastenzeit 998, sprach Gregor V. auf einer römischen Synode die Absetzung seines Gegners aus. Um für den Unglücklichen Fürbitte einzulegen, erschien der heilige Abt Nilus, sein Landsmann (beide stammten aus Calabrien und waren Griechen), in Rom und erlangte wirklich von Papst und Kaiser, daß Johannes aus dem Kerker geholt und ihm überlassen wurde, um in einem Kloster seine Tage in Ruhe und Buße zu beschließen. Als jedoch der Abgesetzte trotz des Synodalspruchs nochmals im Bischofsgewand vor dem Papste erschien, zerriß ihm dieser voll Entfernung das Kleid und übergab ihn den Römern, die ihn zur Schmach auf einen Esel setzten und unter allerlei Hohn in den Straßen umher- und in den Kerker zurückführten, in dem er auch starb. Der hl. Nilus aber verließ die Stadt unter Drohungen gegen Papst und Kaiser, welche ihm seinen Landsmann geschenkt und wieder genommen hätten¹.

Gleich nach Ostern 998 eroberte Kaiser Otto III. auch die Engelsburg, welche bisher allein noch in den Händen des Crescentius war. Dieser selbst wurde gefangen und als doppelter Rebell am 29. April jenes Jahres enthauptet².

Tags zuvor, den 28. April 998, hatte Gregor V. dem berühmten Gerbert als Erzbischof von Ravenna das Pallium verliehen. Wie wir wissen, war Gerbert nach den für ihn ungünstigen Synoden von Mouson

¹ Jaffé, l. c. p. 344. Hößler, a. a. D. S. 139 ff. Gregorovius, a. a. D. S. 433—443. A. v. Neumont, a. a. D. S. 305.

² Daß die Wittwe des Crescentius, angeblich Stephania, später Otto's III. Concubine geworden sei, aber ihn im J. 1002 durch ein Paar parfümierte Handschuhe vergiftet habe, ist Fabel. Sie soll es gethan haben, theils um den Tod ihres Mannes zu rächen, theils aus Eifersucht, weil sie sich in ihrer Hoffnung, Kaiserin zu werden, durch die Bewerbung Otto's um die Hand einer griechischen Prinzessin getäuscht gesehen habe. Arnulf v. Mailand dagegen will wissen (und Hößler folgt ihm, a. a. D. S. 145), Otto habe die Wittwe des Crescentius gleich nach dem Tode ihres Mannes seinen deutschen Soldaten zur Schändung preisgegeben. Diese wie jene Anklage erklärt Vilmanns für unrichtig in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs Bd. II. Abth. 2. S. 224. 243. Die Wittwe des Crescentius, zeigt er, hatte damals schon erwachsene Enkel und war bereits hochbetagt, als ihr Mann hingerichtet wurde. Otto III. aber starb am 23. Januar 1002 sehr gottesfürchtig, noch nicht 22 Jahre alt und noch unvermählt. Er war in seinen letzten Jahren Kaiser und Mönch zugleich gewesen. Vgl. Giesebrécht, Bd. I. S. 681 u. 713.

und Rheims (oder Senlis) zu Kaiser Otto III. nach Magdeburg gegangen. Mit ihm zog er auch im Frühjahr 996 über die Alpen, und blieb nun in Italien, durch temporären Verlust der kaiserlichen Gunst, durch Krankheit und andere Schicksalsschläge für seine bisherigen Schwächen hinlänglich bestraft und zu Größerem vorbereitet. Jetzt, im Frühjahr 998, erhob ihn Gregor V., wie es scheint aus eigenem Antrieb, nach der Resignation des Erzbischofs Johannes auf den hohen Stuhl von Ravenna, einen der ersten der Christenheit, und schon am 1. Mai desselben Jahrs feierte Gerbert eine Provinzialsynode zu Ravenna, deren kurzes Protokoll aus drei von Gerbert vorgeschlagenen und von den Suffraganen gebilligten Canones besteht: 1. Die seit längerer Zeit eingerissene Gewohnheit, daß die Subdiaconen (der Metropole) einem neuen Bischof bei seiner Weihe den Leib des Herrn, Formata betitelt (d. i. geformte, in einer Form gebackene Hostie), und ebenso alljährlich den Erzpriestern das Chrismum um Geld verkaufen, muß abgestellt werden. 2. Alle Erzpriester, die zu Ravenna gehören, müssen jährlich den Subdiaconen dieses Stuhls zwei Solidi bezahlen. 3. Kein Bischof darf in die Diözese eines andern eingreifen, keiner eine Weihe für Geld ertheilen, keiner einen Unwürdigen oder Untüchtigen weißen &c., bei Strafe des Anathems. Der selbe Fluch soll auch denjenigen Geistlichen treffen, der für Beerdigung eines Verstorbenen etwas verlangt. Doch darf er annehmen, was ihm die Angehörigen freiwillig geben¹.

In demselben Monat Mai 998 hielt auch Gregor V. wieder eine große Synode in der Peterskirche, in Anwesenheit Otto's III., worin der unrechtmäßige Bischof von Auch in der Provinz Narbonne, Guadald, abgesetzt und dieser Stuhl dem canonisch bestellten Arnulf zuerkannt wurde. Die darauf bezügliche Urkunde für Arnulf ist vom 9. Mai jenes Jahrs datirt².

Dass am 20. September 998 Erzbischof Gerbert von Ravenna abermals eine Synode veranstaltete, zu Pavia, ersehen wir aus einem Diplom Otto's III., das, wie die Unterschrift ausdrücklich sagt, in ea synodo ausgestellt wurde. Zur Sicherung des Kirchenguts erklärt darin der Kaiser, dass die von einem Bischof oder Abt zum Schaden seiner Kirche und zu Gunsten eines Dritten geschehenen Vergabungen, Ver-

¹ Mansi, l. c. p. 219. Harduin, l. c. p. 753. Höfler, a. a. D. S. 124 ff. Höfler, a. a. D. S. 161 ff.

² Mansi, l. c. p. 227. Jaffé, l. c. p. 343. Höfler, a. a. D. S. 156.

pachtungen sc. von Kirchengütern für den Nachfolger im Amte nicht bindend seien. Zugleich wird in der Unterschrift gesagt, diese Synode habe auch die Annahme des Erzbischofs von Mailand, sich Papa nennen zu lassen, zurückgewiesen¹.

Dem Ende des Jahres 998 oder dem Anfang des folgenden gehört noch eine zweite Synode in der Peterskirche zu Rom an, welche von dem Papste selbst präsidirt, von zwei Erzbischöfen, Gerbert von Ravenna und Gislebard von Capua, und 25 andern Bischöfen besucht war. Sie verordnete: 1. König Robert von Frankreich muß seine Gemahlin Bertha wegen Verwandtschaft verlassen und sieben Jahre lang Buße thun, bei Strafe des Anathems. Das Gleiche gilt für Bertha. 2. Erzbischof Erchembald von Tours und alle andern Bischöfe, welche dieser incestuosen Ehe zustimmten, werden suspendirt, bis sie in Rom erscheinen, um zu satisfaciren. 3. Der Stuhl von Merseburg muß wiederhergestellt werden (s. S. 634). 4. Wenn Giseler beweisen kann, daß er nicht aus egoistischen Gründen den Stuhl von Merseburg mit dem von Magdeburg vertauscht hat, so soll er nicht abgesetzt werden. Ging er nach Magdeburg auf Einladung von Volk und Clerus, so darf er Metropolit bleiben; war er nicht eingeladen, mache aber den Tausch doch nicht aus Egoismus, so erhält er wieder den Stuhl von Merseburg. Handelte er dagegen aus Eigennutz, so verliert er den einen wie den andern Stuhl. 5. Bischof Stephan von Puy wird abgesetzt, weil ihn sein Oheim Wido eigenmächtig zu seinem Nachfolger bestimmte. 6. Erzbischof Dagobert von Bourges und Bischof Rodenus von Nevers werden suspendirt, bis sie vor dem apostolischen Stuhl erscheinen und satisfaciren, weil sie den genannten Stephan bei Lebzeiten seines Oheims zum Bischof weihten. 7. Für Puy muß ein anderer Bischof gewählt werden. 8. König Robert darf den abgesetzten Stephan nicht begünstigen².

Wahrscheinlich im Januar des Jahres 999 hatte eine Synode zu Magdeburg statt, von der uns nur ein Gegenstand ihrer Thätigkeit bekannt ist. Der berühmte Markgraf Eckard von Meißen, damals der erste Held Deutschlands, hatte seine Tochter Liutgarde mit dem Sohn seines Freundes, des Markgrafen Lothar, Werner mit Namen, förmlich

¹ Mansi, l. c. p. 234. Harduin, l. c. p. 758. Pertz, T. IV. Leg. T. II. p. 37. Giesebrécht, Bd. I. S. 672 f. 797.

² Mansi, l. c. p. 223. Harduin, l. c. p. 755. Jaffé, l. c. p. 342. Höfler, a. a. D. S. 169. Höfler, a. a. D. S. 126. Letzterer verlegt diese Synode mit Unrecht in den April 998.

verlobt, aber dieß Verhältniß, als er mit Lothar zerfiel, eigenmächtig wieder aufgelöst, und seine Tochter dem Kloster Quedlinburg zur einstweiligen Pflege und Bewachung übergeben. Weil aber Graf Werner seine Braut eigenmächtig aus dem Kloster wieder entführte, mußte er sie jetzt auf der Synode zu Magdeburg zurückgeben und Kirchenbuße übernehmen¹.

§ 525.

Die Synoden unter Papst Silvester II. bis zu seinem Tode im J. 1003.

Wenige Wochen später, am 18. Februar 999, starb Gregor V. in der ersten Blüthe des männlichen Alters, noch nicht volle 27 Jahre zählend. Daß er vergiftet worden sei, ist leere Vermuthung. Was er begonnen zur Verwirklichung der hohen Idee des Papstthums, sollte zwei Menschenalter später ein anderer Gregor, der siebente dieses ruhmreichen Namens, noch siegreicher durchführen. Schon im April desselben Jahrs 999 folgte ihm nach des Kaisers Wunsch Gerbert als Silvester II., auf den ersten deutschen Papst der erste franzöfische, der aber faktisch seit einiger Zeit dem deutschen Kaiserhaus angehört hatte, und von Otto III. mit besonderem Vertrauen als Rathgeber in der Politik und Lehrer in den Wissenschaften geehrt worden war. Einst, als er noch in Frankreich lebte, ein Gegner der Papalhöheit und mitverflochten in die nahezu schismatische Stellung des dortigen Episcopats, hatte Gerbert in Folge reiferen Nachdenkens und reicher Erfahrung schon seit Jahren zum Besseren eingelenkt, und war nun als Papst in Bewahrung der Rechte seines Stuhls nicht minder eifrig als Gregor. Die Worte des zweiten Pius: Aeneam rejicite, Pium recipite hätte auch er von sich gebrauchen können, und zeigte dieß alsbald durch die feierliche und förmliche Anerkennung seines alten Gegners Arnulf von Rheims. Er bestätigte jetzt die früher von ihm selbst — Rom gegenüber — so heftig bekämpfte Restitution dieses Prälaten². Mit seinem Schüler und Freund Otto III. stand er als Papst im besten Vernehmen³, ohne darum den Interessen des Primats das Geringste zu vergeben; wie aber die letzten

¹ Mansi, l. c. p. 235. Giesebrécht, Bd. II. S. 16.

² Mansi, T. XIX. p. 242. Harduin, T. VI. P. I. p. 760.

³ Neber Ausnahmen hievon s. Giesebrécht, Kaisergesch. Bd. I. S. 691.

Jahre seines kaiserlichen Freundes, so war sein ganzes, freilich kurzes Pontifikat durch politische Unruhen und Empörungen der Römer vielfach getrübt. Auch er gehörte zu jenen — nicht wenigen — Nachfolgern Petri, die den Kelch der Leiden trinken und die Bitterkeit des Exils kosten mußten. Die vier Jahre seiner päpstlichen Amtsführung gehören theils dem ersten, theils dem zweiten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung an, wenigstens den Ziffern nach; sachlich dagegen schließt sich das zehnte Sacrum erst mit dem Tode Otto's und Silvesters (23. Januar 1002 und 12. Mai 1003), und darum müssen wir auch die wenigen Synoden seines Pontifikats noch in diesem Buche besprechen. Nach Thietmars Chronik (lib. IV. 28) hatte noch im J. 999 eine römische Synode unter dem neuen Papste in Angelegenheit des Erzbischofs Giseler von Magdeburg statt. Da er nicht selbst erschien, wurde er suspendirt und abermals vorgeladen. Aber es fragt sich, ob Thietmar nicht die römische Synode des vorigen Jahres 998 im Auge hatte, was Pagi und Pertz für das Wahrscheinlichere hielten, während sich Giesebricht für 999 entschied¹. — Auf einer zweiten Synode zur Zeit Gerberts, zu Compiegne im J. 999, sollte sich der Bischof von Laon, Adalbero Ascelin, wegen Ungehorsams gegen seinen Metropoliten Arnulf von Rheims vertheidigen. Er that es, aber nur zum Scheine. — In's Jahr 1000 fallen vier Synoden. Die zu Poitiers erneuerte zwei alte Verbote: Bischöfe dürfen für die Ertheilung der Buße und Firmung kein Geld verlangen, und Cleriker keine Frauenpersonen in ihren Häusern haben, und fügte die neue wichtige Bestimmung hinzu, daß fortan alle Streitigkeiten über Mein und Dein auf dem Wege des Rechtes (nicht der Faust) entschieden werden sollten, erster Vorläufer der *treuga Dei*². Wohl noch etwas früher, im Februar oder März des Jahres 1000, feierte Kaiser Otto III. eine Synode zu Gnesen am Grabe des hl. Adalbert, den er im Leben so hoch verehrt hatte, und gründete jetzt aus Liebe zu diesem berühmten Märtyr und Apostel, in Uebereinstimmung mit dem Polenherzog Boleslaw, seinem Vasallen, das Erzbisthum Gnesen, als Metropole des in jenem Herzogthum eben beginnenden Christenthums³. Zugleich errichtete und besetzte er eine Reihe Suffraganstühle Gnesens; erster Erzbischof aber wurde Gaudentius, ein Bruder des hl. Adalbert. Mit

¹ Mansi, l. c. p. 265. Pertz, T. V. p. 780. Pagi, 999, 4. Giesebricht, Bd. I. S. 798.

² Mansi, l. c. p. 241. 266 sqq. Harduin, l. c. p. 759. 763.

³ Vgl. Heyne, Bisthum Breslau. S. 101 f.

diesen Stiftungen war natürlich Bischof Unger von Posen nicht einverstanden, wegen Beeinträchtigung seiner eigenen Diöcese, und wahrscheinlich war auch der deutsche Episcopat nicht erfreut, daß diese östliche und slavische Grenzmark des Reichs ein eigenes, von dem deutschen unabhängiges Kirchthum erhielt. — Schon am Ostermontag desselben Jahrs veranstaltete Otto III. eine Synode zu Quedlinburg, vor welcher wieder Gisiler erscheinen sollte. Er ließ sich durch Krankheit entschuldigen und wurde darum vor die Aachener Synode geladen, die sich im Sommer des Jahres 1000 unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten und in Anwesenheit des Kaisers versammelte. Gisiler fand sich diesmal persönlich ein, wußte es aber durch Klugheit dahin zu bringen, daß die definitive Entscheidung abermals vertagt wurde und er so im Besitz der Gewalt blieb¹.

Mit der Synode zu Gandersheim (im Harz), im November des Jahres 1000, begann der bittere Gandersheimer Streit. Das Frauenkloster Gandersheim, von dem Großvater Otto's I. gestiftet, lag an der Grenze der beiden Bistümer Mainz und Hildesheim, und es war strittig, welchem derselben es angehöre. Als nun im Spätsommer des Jahres 1000 die neue Stiftskirche eingeweiht werden sollte, bat die Prinzessin Sophie, des Kaisers Schwester, als Stellvertreterin der altersschwachen Abtissin, den Erzbischof Willigis von Mainz um Vornahme dieses Aktes, lud aber auch den Bischof Bernward von Hildesheim zur Theilnahme an der Feierlichkeit ein. Bernward entschuldigte sich wegen angeblicher Verhinderungen, erschien aber dennoch am 14. September, dem Anfangs bestimmten Tage, obgleich ihm die Terminänderung, auf den 21. September, angezeigt worden war, ganz unvermuthet zu Gandersheim, um dem Willigis faktisch zuvorzukommen und die Kirche sogleich einzweihen. Die Prinzessin widersegte sich; aber auch Willigis wollte am 21. September wegen des Protestes, den Bernward durch seinen Freund und Vikar, den vertriebenen Bischof Eckard von Schleswig, einlegen ließ, den Akt nicht vornehmen, verlangte dagegen, daß eine Synode an Ort und Stelle, zu Gandersheim, am 28. November, in dieser Sache entscheide. Sie kam zu Stande, aber endete mit einer Spaltung der beiden Parteien und führte zu keinem Resultat. Bernward selbst war nicht erschienen, hatte vielmehr schon zuvor die Reise nach Rom angetreten, und

¹ Thietmar, Chron. lib. IV. 28 bei Pertz, T. V. p. 780 sq. Vgl. Giesebrécht, Bd. I. S. 696 ff.

hier wurde nun, nachdem auch Nachrichten über die Novembersynode angekommen waren, am 1. Februar 1001 in Gegenwart des Papstes, des Kaisers und vieler Bischöfe die Synode des Willigis cassirt, ihm selbst eine Mahnung und Warnung zuerkannt und Gandersheim dem Bisthum Hildesheim zugesprochen. Zugleich wurde beschlossen, daß eine weitere Synode wegen dieser Sache am 22. Juni 1001 zu Pöhlde, einer Pfalz in Sachsen (bei Herzberg in Hannover), unter dem Vorsitz des Cardinalpriesters Friedrich gefeiert werden solle. Willigis traf rechtzeitig zu dieser ein, zeigte aber sammt seiner Partei wenig Respekt gegen den jungen Legaten, der, selbst ein Deutscher (Sachse), bei Kaiser und Papst sehr beliebt war, ähnlich wie Bischof Bernward von Hildesheim, der früher Otto's III. Lehrer gewesen war. Willigis konnte den Verdacht nicht abweisen, daß bei der ganzen Streitfrage Kaiser und Papst nicht rein auf dem Standpunkt der Gerechtigkeit stünden, sondern sich von persönlichen Sympathien und Antipathien leiten ließen; deßhalb wollte er auch das an ihn gerichtete päpstliche Mahn- und Tadelsschreiben gar nicht annehmen, und wenn sein ganzes Benehmen in dem Gandersheimer Streit in einem ungünstigen Lichte erscheint, so dürfen wir nicht vergessen, daß unsere einzige Hauptquelle darüber, der gleichzeitige sächsische Historiker Thanhmar, ein intimer Freund Bernwards und dessen Biograph war. — Auf Seite des Legaten standen namentlich Erzbischof Libentius von Bremen, ein Italiener, und Bischof Bernward von Hildesheim, und nur mit Mühe gelang es ihnen, dem Legaten einen Ehrenstuhl zu verschaffen. Hatte aber die Versammlung schon tumultuarisch begonnen, so sollte bald noch Schlimmeres folgen. Während die Bischöfe darüber debattirten, ob sich Willigis der Entscheidung dieser Synode fügen müsse, drang ein Volksstaufe gewaltsam in die Kirche ein und bedrohte Bernward und den Legaten. Es gelang zwar, den Sturm zu beschwichtigen und eine zweite Sitzung auf den folgenden Tag anzukündigen, aber Willigis verließ voll Zornes, trotz des ausdrücklichen Verbots von Seite des Legaten, sammt seinen Anhängern Pöhlde und die Synode, so daß Cardinal Friedrich mit den zurückgebliebenen Bischöfen in einer neuen Sitzung die Suspension über ihn aussprach, auch ihn und alle deutschen Bischöfe zu einer italienischen, in Gegenwart des Papstes abzuhaltenen Synode beschied. Bevor diese zusammentrat, machte der deutsche Episcopat im August 1001 noch einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Sache auf der Versammlung (Synode) zu Frankfurt. Bischof Bernward, weil krank, ließ sich wieder durch seinen Vikar Bischof Eckard und durch den Priester Thanhofe, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

mar vertreten. Willigis, über sein Ausbleiben erzürnt, wollte sammt einigen feurigen Freunden es durchsetzen, daß Bernward persönlich vorgeladen werde; doch Thankmar befästigte die Gemüther, und man trennte sich am zweiten Tag ruhiger, als man am ersten zusammengekommen war. In der Hauptsache blieb es beim Alten, indem Willigis das Recht des Hildesheimer Bisthums auf Gandersheim durchaus nicht anerkannte, und man begnügte sich, beiden Gegnern alles faktische Einwirken auf dieses Stift bis zum nächsten Reichstag zu Fritzlar in der Pfingstoktav des folgenden Jahres zu verbieten¹. — Sofort trat am 27. Dezember 1001 die besprochene italienische Synode zu Todi bei Spoleto zusammen, nicht in Rom selbst, da der Papst seit einiger Zeit die rebellische Stadt verlassen hatte. Papst und Kaiser waren zugegen. Die Mehrzahl der Bischöfe bildeten die Italiener; aus Deutschland waren nur drei, von Augsburg, Lüttich und Zeitz, angekommen, obgleich sich auch mehrere andere, namentlich der Erzbischof Heribert von Köln, auf den Weg gemacht hatten. Bernward ließ sich wieder wegen Krankheit durch Thankmar vertreten, für Willigis dagegen war Niemand erschienen. Vom Papste zum Sprechen aufgefordert, trug Thankmar seine Sache in Kürze vor, berief sich des Weiteren auf den Bericht des Legaten, Cardinal Friedrich, der über das Benehmen des Willigis die beste Auskunft geben könne, und bat um Entscheidung zu Gunsten seines Herrn und Bischofs, der gegen den hl. Stuhl so devot sei. Der Papst und viele Mitglieder stimmten in dieß Lob Bernwards ein, über Willigis aber gab Cardinal Friedrich, jetzt Erzbischof von Ravenna, eine so ungünstige Schilderung, daß die italienischen Bischöfe sogleich ihre Geneigtheit zu einer Strafsentenz an den Tag legten. Doch wollte man, ehe ein Beschuß gefaßt würde, die Ankunft des Cölner und anderer deutschen Bischöfe abwarten, und vertagte die Synode bis zum 6. Januar 1002. Da jedoch weder an diesem noch an den folgenden Tagenemand erschien, so kam es zu keiner neuen Sitzung und damit zu keinem Beschuße; Thankmar aber reiste am 13. Januar, vom Kaiser reich beschenkt, nach Hause zurück. Wenige Tage darauf starb Otto III., am 23. Januar 1002, und so konnte auch der Tag zu Fritzlar, der in dieser Sache entscheiden sollte, nicht abgehalten werden; Willigis aber entsagte erst im J. 1007 allen Ansprüchen auf Gandersheim².

¹ Pertz, T. V. p. 765 sqq. Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. Will, 1877. p. 134.

² Die Geschichte des Gandersheimer Streites und der darauf bezüglichen Sy-

Eine weitere Synode unter dem Vorsitz Silvesters II. im Lateran zu Rom, am 3. Dezember 1002, verhandelte über den Streit zwischen dem Bischof von Perugia und einem dortigen Kloster, welches der Bischof beanspruchte. Es zeigte sich aber, daß das Kloster unmittelbar dem hl. Stuhle unterstellt sei. Ungefähr um dieselbe Zeit hatten auch einige Synoden in Frankreich statt, deren Ort unbekannt ist. Es wurde über die Fasten am Samstag sowie über ein paar rituelle Fragen verhandelt, und der Antrag abgewiesen, daß Fest Mariä Verkündigung, wie es in Spanien üblich sei, auf einen andern Tag (statt des 25. März) zu versetzen, damit es nicht in die Quadragesima falle¹.

noden erzählt der sächsische Priester Thanhmar in seiner Biographie Bernwards, bei Pertz, T. V. p. 765—775, theilweise auch mitgetheilt von Mansi, l. c. p. 271 sqq. Einige Notizen finden sich auch in den Annales Hildesheim. ad ann. 1001, 1002 und 1007 bei Pertz, T. I. p. 92 sq. Vgl. Giesebrécht, Bd. I. S. 716 ff.

¹ Mansi, l. c. p. 275 sqq. Harduin, l. c. p. 766 sqq.

Achtundzwanzigstes Buch.

Die erste Hälfte des elften Jahrhunderts, vom
Tode Silvesters II. bis zur Wahl Leo's IX.

§ 526.

Die drei ersten Synoden unter Kaiser Heinrich II.

Hatte Kaiser Otto III. im romantischen Fluge seiner Weltreiche Ideen die kirchlichen und politischen Zustände Deutschlands außer Auge gelassen, so war sein Vetter und Nachfolger Heinrich II. oder der Heilige, aus dem bayrischen Zweige des sächsischen Hauses, vor Allem auf Wiederherstellung der Ordnung in Deutschland bedacht¹, und verstand es, mit klugem Sinn und kräftiger Hand die Einheit des Reichs und das Ansehen der Krone wieder zu festigen. Um der Unbotmäßigkeit und den Souveränitätsgelüsten der großen Vasallen ein Gegengewicht zu geben, erhöhte er die Macht und Stellung der Bischöfe, und vergrößerte sie namentlich auf Kosten der Klöster, die er oft buchstäblich beraubte. Kein Wunder, wenn ihm letztere gram waren und ihre Nebe ungemein tief hinter die Bischöfe zurücktraten. Letztere erhielten wie unter den späteren Carolingern so jetzt wieder den größten Einfluß auch auf die politischen Angelegenheiten des Reiches, nur mit dem Unterschied, daß Heinrich II. auch ihnen gegenüber seine Rechte als oberster Schirmvogt der Kirche und weltlicher Vikarius Gottes auf Erden kräftig zu handhaben suchte. Die Besserung der kirchlichen und sittlichen Zustände, die Wiederherstellung von Zucht und Ordnung unter Clerus und Laienschaft, und die Durchführung der „vom hl. Geiste eingegebenen“ Canones war für den eben-

¹ Über die Wahl Heinrichs II. vgl. Phillips, die deutsche Königswahl, Wien 1858. S. 25 ff.

so energischen als frommen Kaiser eine wahre Angelegenheit des Herzens und das Ziel seiner Thätigkeit. Als Mittel hiezu galten ihm die Synoden, deren er in seiner 22jährigen Regierung nicht wenige verief; und durch die ungewöhnliche Gabe der Rede, die er besaß, wußte er in diesen wie in den politischen Versammlungen gar oft die schwankenden, ja trostigen Gemüther zu gewinnen.

Die erste uns bekannte Synode Heinrichs d. Heil. ist jene, deren die Lebensbeschreibung des damaligen Bischofs Adalbero von Meß gedenkt, ohne jedoch Ort und Zeit näher anzugeben. Der Versicherung dieser Biographie zufolge waren „fast alle Bischöfe des Reichs“ versammelt, aber bei namentlicher Aufführung werden nur die Erzbischöfe Willigis von Mainz und Heribert von Köln, nebst den Bischöfen Adalbero von Meß, Walter von Speier, Burchard von Worms, Werinhar von Straßburg, Notker von Lüttich, Hesel von Würzburg, Haimo von Verdun und Bertald von Toul ausdrücklich erwähnt, der übrigen dagegen nur in der Formel *aliisque quamplures non solum ex Lotharii regno, verum ex omni Germania* gedacht. Nachdem man über Verschiedenes dispuirt hatte, machte der König (Heinrich wurde erst im J. 1014 zum Kaiser gekrönt) den Bischöfen scharfen Vorhalt, daß sie in ihren Diözesen manches Faule und Kranke duldeten, was sie mit dem Schwerte des hl. Geistes abhauen sollten. Alle staunten und wunderten sich, was er meine; er aber wies auf die incestuosen Ehen hin, die sogar im dritten Grad der Verwandtschaft häufig vorkämen und die Christen noch unter die Juden und Heiden herabsetzten. Als die Bischöfe wiederum schwiegen und nicht wußten, was sie antworten sollten, theilweise weil das Gewissen ihnen Vorwürfe machte und sie aus Furcht oder Freundschaft solche Ehen gestattet hatten, fuhr der König fort: „ihr, die ihr auf einem erhabenern Stuhl sitzet als dem des Moses, die Stelle Gottes vertretet und treue Wächter sein solltet, ihr seid stumme Hunde geworden und blinde Führer der Blinden. Seht da, Herzog Conrad von Austrasien, mein eigener Vetter, hat eine so nahe Verwandte geheirathet, daß Gottes Zorn ihn und das ganze Land bedroht und unsere Schuld, wenn wir schweigen, nicht kleiner ist als die seinige.“ — Jetzt erhob sich der ehrwürdige Bischof Adalbero von Meß, auch ein Verwandter des Königs, und sprach: „ich sollte allerdings ältern, heiligern und gelehrteren Männern das Wort überlassen; aber da euere Majestät immer mehr Vorwürfe auf unsern Stand häufst, so wäre es ungeziemend, länger zu schweigen und die Wahrheit zu verhehlen.“ Es sei wahr, fuhr er fort, daß Herzog Con-

rad mit seiner Gemahlin Mathilde im vierten Grad canonischer Computation (wie wir jetzt rechnen) verwandt sei, also in unerlaubter Ehe mit ihr lebe. Darüber wurde der Herzog und seine Freunde so erbittert, daß sie zu den Waffen griffen, und ein tragischer und blutiger Ausgang nur mit Mühe vermieden werden konnte. Namentlich trat Adalbero's Bruder, Herzog Theodorich, an der Maas und Mosel begütert, mutig für den König und die Ordnung auf, und alle Bischöfe und weltlichen Großen sprachen jetzt ohne Menschenfurcht die Verwerfung der incestuosen Ehen aus¹.

Pertz und Gfrörer (K.-G. Bd. IV. 1. S. 46) identificiren diese Synode mit der sächsischen im J. 1005, von der wir in Bälde reden werden; Giesebricht aber (Gesch. d. Kaiserzeit, Bd. II. S. 74 u. 549) protestirt hiegegen mit der Bemerkung: auf unserer Synode seien ja fast ausschließlich nur Bischöfe der Provinzen Mainz und Köln, keine sächsischen, anwesend gewesen. Dieß Argument ist zwar nicht vollständig kräftig, indem der Biograph Adalbero's ausdrücklich von Bischöfen ex omni Germania spricht; aber da er doch nur die rheinischen Erzbischöfe und fast lauter Bischöfe ihrer Provinzen nennt, überdies die Angelegenheit eines australischen Herzogs verhandelt wurde, so liegt die Vermuthung nicht ferne, daß unsere Synode in den Rheingegenden stattgehabt habe. Binterim (a. a. D.) will sie nach Diedenhofen verlegen und mit dem dortigen Huldigungs-Reichstag im Januar 1003 verbinden, während Giesebricht und Cornelius Will in den Böhmer'schen Regesten der Erzbischöfe von Mainz sich für das Jahr 1004 entscheiden, in dessen Mitte Heinrich abermals an den Rhein kam und zu Zürich, Straßburg und Mainz einige Zeit verweilte².

Am 7. Juli 1005 wurde, wie der Zeitgenosse Thietmar von Merseburg in seiner Chronik (lib. VI. 13) auf's Bestimmteste angibt, die Synode zu Dortmund (Throtmunni) in Westfalen gefeiert. Außer König Heinrich und seiner Gemahlin Kunegunde waren die Erzbischöfe Heribert von Köln (Präsident), Libentius von Bremen und Tagino von Magdeburg nebst zehn weiteren Bischöfen zugegen. Die Akten sind verloren gegangen, und was Pagi (1005, 7) an Fragmenten davon in der Biographie Adalbero's von Meß gefunden haben wollte, gehört der un-

¹ Vita Adalberonis bei Pertz, T. VI. (Script. IV.) p. 663 sqq. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. III. S. 389 ff.

² Böhmer, Regesta archiep. Mag. l. c. p. 137 sq.

mittelbar vorausgegangenen Synode an. Thietmar aber und nach ihm der sächsische Annalist (Sec. XII.) berichten, daß König Heinrich allerlei Misstände in der Kirche zur Sprache gebracht, auch daß man einen Gebetsverein zu Gunsten der ablebenden Synodalmitglieder gegründet und die Vigilien bezeichnet habe, an denen gefastet werden müsse¹. — Mansi vermuthet, die Dortmunder Synode müsse dem J. 1006, nicht 1005, zuschrieben werden, weil Thietmar schon den Bischof Theoderich von Meß unter den Anwesenden aufführe, während doch Adalbero erst am 14. Dezember 1005 gestorben sei. Letzteres ist richtig, wie aus seiner Biographie erhellst; aber ebenso gewiß ist, daß sich König Heinrich gerade am 7. Juli 1005 zu Dortmund befand, wie wir aus zwei vor Kurzem von Lacomblet edirten Urkunden ersehen². Nehmen wir hiezu noch die ganz bestimmte Zeitangabe Thietmars, so haben wir keinen Grund, an der Richtigkeit des chronologischen Datums zu zweifeln, und nehmen lieber an, daß Thietmar aus Versehen Theoderich statt Adalbero, von Meß geschrieben habe.

Gegen Ende des Jahres 1005 veranstaltete König Heinrich abermals eine Synode, und zwar muß sie, wie aus dem Zusammenhang des Thietmarschen Berichtes erhellst (lib. VI. 21), in Sachsen gehalten worden sein. Den Ort gibt er nicht an, und widmet ihr überhaupt nur ein einziges Säckchen des Inhalts: durch Synodalentscheidung habe der König die Ehen zwischen Christen und Heiden verboten, und die Zu widerhandelnden mit dem geistlichen Schwert zu strafen befohlen³. Es waren damit wohl die Ehen der Christen mit den benachbarten Slaven gemeint. Wie schon bemerkt, haben Pertz und Gfrörer diese Synode mit der obigen ersten unter König Heinrich identificirt, und es hat Damberger (V. 632) damit noch die weitere willkürliche Vermuthung verbunden, auch diese Synode sei wieder zu Dortmund, und zwar gegen Ende Novembers 1005, gefeiert worden.

§ 527.

Die Synoden wegen Gründung des Bisthums Bamberg.

Bald nach seinem Regierungsantritt faßte König Heinrich den from-

¹ Pertz, T. V. (III.) p. 810 und T. VIII. (VI.) p. 655 Mansi, T. XIX. p. 279 sqq.

² Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins, Th. I. S. 88 f.

³ Pertz, T. V. (III.) p. 813.

men und zugleich politisch klugen Gedanken, zu Babenberg oder Bamberg im Volkfelder Gau, das seit dem Sturze der Babenberger (J. 973) seiner Familie gehörte und wo er schon von Jugend an gerne geweilt, ein Bisthum zu errichten. Die Gegend war damals in Folge der Kriege z. von deutschen Bewohnern fast völlig verlassen, und heidnische Slaven hatten sich angesiedelt. Es galt nun, sowohl dem christlichen Glauben als der deutschen Nationalität und Gesittung einen festen Anhaltspunkt in diesen östlichen Marken zu geben, und in der That hat das neue Bisthum das Eine wie das Andere geleistet. Was Otto der Große mit der Stiftung von Magdeburg, Merseburg und Meißen im Nordosten des Reiches bezweckte, das sollte Bamberg im Südosten leisten; aber wie Otto, so mußte auch Heinrich bei dieser Stiftung auf Schwierigkeiten stoßen, da sie nicht ohne Veränderung der bisherigen Diöcesaneintheilung Deutschlands vollziehbar war. Schon bei seiner Vermählung mit Kunegunde hatte er ihr sein liebes Bamberg als Leibgeding verschrieben; jetzt, als seine Ehe kinderlos blieb, wollte er, wie er selbst sagt, Christus zum Erben einsetzen, zu Bamberg ein Bisthum gründen und es mit bayrischen Domänen dotiren. Nachdem der Bau der Domkirche begonnen, trat er mit den Bischöfen Megingaud von Eichstätt und Heinrich von Würzburg wegen Abtretung ihrer Güter und Parochien im Volksfeld und Radenzgau (Regnitz) in Unterhandlung. Wie es scheint, war der sonst so störrische und wilde Bischof Megingaud, des Königs Vetter und großer Virtuös im Fluchen, in Bälde gewonnen; um so unfreundlicher dagegen zeigte sich der Bischof von Würzburg, und erst an Pfingsten 1007, als der König eben in Mainz war und viele Bischöfe zu einer Art Synode um sich versammelt hatte, kam ein Vertrag zu Stande, dem gemäß das Bisthum Würzburg zur Entschädigung für seine Verluste 150 Mansus (Bauernhöfe) in der Meininger Mark erhalten sollte. Bischof Heinrich war damit einverstanden und unterschrieb die Urkunde sammt Willigis von Mainz und den übrigen Bischöfen¹. Zum Zeichen seiner Zustimmung zu diesem Vertrag überreichte Bischof Heinrich dem König seinen Hirtenstab; aber er fügte seiner Zustimmung mündlich noch die Bedingung bei, daß Würzburg zu einem Erzbistum erhoben und ihm Bamberg und Eichstätt als Suffraganate unterstellt werden sollten. Der König mußte versprechen, dafür zu wirken; aber er sah ohne Zweifel die

¹ Mansi, T. XIX. p. 285. Harduin, T. VI. P. I. p. 769. Böhmer, Regesta l. c. p. 139.

Unmöglichkeit der Durchführung ein, zumal der hochangesehene Willigis hiegegen noch größeren Protest erhoben haben würde als einst Wilhelm wegen Magdeburgs (S. 607).

Sogleich sandte der König zwei seiner Kapläne nach Rom, um neben seinem eigenen Schreiben an den Papst auch eine Consenserklärung von Seite des Würzburger Bischofs zu überbringen und die Zustimmung Johannis XVIII. zu der neuen Stiftung zu erbitten. Der Papst ertheilte sie auf einer Synode in der Peterskirche im Juni 1007, und nahm das neue Bisthum unmittelbar in päpstlichen Schutz, ohne daß jedoch dadurch die Subjektion unter die Metropole Mainz aufgehoben werden sollte¹. Damit war der Antrag wegen Würzburgs, wenn auch ohne Worte, so doch faktisch abgewiesen, und wahrscheinlich sprach sich der Papst den kaiserlichen Gesandten gegenüber auch mündlich dagegen aus. Deßhalb weigerte sich Bischof Heinrich von Würzburg, auf der Frankfurter Synode (1. November 1007) zu erscheinen, wo die Sache vollends vereinigt werden sollte, und erneuerte seine Opposition. Den Vorsitz zu Frankfurt führte Erzbischof Willigis von Mainz, und außer ihm waren noch sieben Erzbischöfe: Euidolf von Trier, Hartung (Hartwig) von Salzburg, Heribert von Köln, Tagino von Magdeburg, Burchard von Lyon, Batolf von Tarantaise und Anastasius aus Ungarn, nebst vielen andern Bischöfen zugegen. Es war dies eines der größten Concilien, die in Deutschland gehalten wurden, und selbst außerdeutsche Prälaten (außer dem genannten ungarischen und den zwei burgundischen auch italienische Bischöfe) nahmen daran Theil, wegen der engen Beziehungen Heinrichs zu diesen Ländern und ihren Fürsten, namentlich zu König Rudolf III. von Burgund, seinem kinderlosen Oheim, den er zu erben gedachte, und zu König Stephan dem Heiligen von Ungarn. Gleich beim Beginn der Synode warf sich König Heinrich vor den Bischöfen auf die Kniee und hielt, von Willigis wieder aufgehoben, folgende Anrede: „Ihr Herren und Väter seid von meiner Wenigkeit hieher berufen worden, und indem ich jetzt die Ursache davon angebe, bitte ich eure Güte, mich in dem Plan zu unterstützen, den die göttliche Gnade, wie ich glaube, mir eingegeben hat. Da ich keine Hoffnung habe, Leibeserben zu bekommen, so habe ich Christus zum Erben erwählt und den Entschluß gefaßt, mit Zustimmung meines Bischofs (Willigis) ein Bisthum in Bamberg zu gründen, und gerade heute will ich diese Sache zu Ende führen. Deß

¹ Die Urkunde bei Mansi, l. c. p. 286. Harduin, l. c. p. 770.

halb bitte ich euere Frömmigkeit, daß die Abwesenheit desjenigen (des Bischofs von Würzburg), der von mir etwas verlangte, was ich ihm nicht gewähren durfte, mein Vorhaben nicht vereiteln möge. Sehet, hier ist sein Stab, den er mir zum Zeichen unserer Uebereinstimmung gegeben hat (S. 664), und welcher beweist, daß er nicht um Gotteswillen, sondern aus Alerger wegen Nichterlangung jener Würde hier zu erscheinen sich weigert, und das Wohl und den Nutzen der Kirche durch eine Gesandtschaft mit leeren Einreden hindern will. Auch meine hier anwesende Gemahlin und mein einziger Bruder und Miterbe sehnen sich freigebigst nach Durchführung meines Planes, und sie wissen, daß ich sie für diese Bereitwilligkeit entschädigen werde. So wird auch jener Bischof, wenn er kommen und das ihm Versprochene annehmen will, mich zu Allem bereit finden, was euch recht scheint." Hierauf entgegnend behauptete Beringer, Kaplan und Gesandter des Würzburger Bischofs, sein Herr sei nur aus Furcht vor dem König nicht erschienen, und habe niemals in eine Beeinträchtigung der ihm von Gott anvertrauten Kirche eingewilligt. Auch beschwore er die Bischöfe bei der Liebe Christi, derartiges in Abwesenheit seines Bischofs nicht zuzugeben, und verlas mit gehobener Stimme die Privilegien seiner Kirche. — Unterdessen hatte König Heinrich, so oft er an den Mienen der Bischöfe bemerkte, daß ihre Ansicht wanke, sich jedesmal wieder demuthig zu Boden geworfen und damit sein Ziel erreicht. Willigis forderte jetzt die Mitglieder auf, ihre Vota abzugeben, und da Tagino von Magdeburg sich ganz entschieden für den Plan des Königs erklärte, stimmten ihm alle bei, und es wurde sogleich der Kanzler Eberhard vom König zum ersten Bischof von Bamberg ernannt. Willigis konsekrierte ihn, der König aber beschenkte das neue Bisthum mit Gütern und Kostbarkeiten, und gründete außer der Domkirche noch zwei Klöster zu Ehren des hl. Stephanus und des Erzengels Michael. Zum Schlusse wurde das obenerwähnte päpstliche Dekret zu Gunsten Bamberg's verlesen und von allen anwesenden Bischöfen unterzeichnet. — Später versöhnte sich auch der Bischof von Würzburg wieder mit dem König durch Vermittlung seines Bruders, des Erzbischofs Heribert von Köln, und in Folge der kräftigen Ermahnungen des Bischofs Arnulf von Halberstadt. Patriarch Johannes von Aquileja aber richtete jetzt sammt seinen Bischöfen (auf einer Synode) ein Beglückwünschungsschreiben hierüber an den Bischof von Würzburg¹.

¹ Die Nachrichten über diese Synoden finden sich bei Thietmar, in Adalberts

§ 528.

Synoden zwischen den Jahren 1008 und 1016.

Auf einer französischen Synode in der Pfalz Kale (Chelles) im J. 1008, erließ König Robert sammt seinen Bischöfen eine Verordnung zu Gunsten des Klosters St. Denis, und ebenso beschäftigte sich eine spanische Synode zu Barcelona im J. 1009 nur mit Bestätigung von Kirchengütern; eine englische dagegen zu Aenham oder Enham erließ um dieselbe Zeit eine Reihe von Vorschriften zur Verbesserung der Sitten und zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung. Sie war von König Ethelred auf Ansuchen der beiden Erzbischöfe Aelßeag von Canterbury und Wulstan von York berufen worden, und wir besitzen ihre Beschlüsse noch in zwei Textformen, die wohl in der Hauptsache, aber keineswegs wörtlich mit einander übereinstimmen. Aus dem Schlußsatz der zweiten Textform geht hervor, daß nicht ein eigentliches Synodalprotokoll abgefaßt, sondern jedem Bischof überlassen wurde, sich nach eigenem Ermeß das Wichtige zu notiren. So röhrt gerade diese zweite Textform von dem Bischofe von York her und zerfällt in 28 Capitula. Sie handeln von den Pflichten der Gläubigen überhaupt und der Geistlichen ins-

Biographie Heinrichs II. und bei dem sächsischen Annalisten, Mansi, l. c. p. 283 bis 294. Harduin, l. c. p. 767 sqq. Pertz, T. V. (III.) p. 814. T. VI. (IV.) p. 795 sqq. T. VIII. (VI.) p. 657. Vgl. Winterim, Bd. III. S. 382 ff.; Giesebrécht, Bd. II. S. 48 ff.; Ussermann, episcopatus Bamberg. p. 20 sqq. und Append. p. 13 sqq.; ejusd. episcop. Wirceburg. p. 42 und Append. p. 15 sqq. — Die Annahme der Bollandisten, denen Ussermann, Mansi und Winterim folgten, als hätten in dieser Sache zwei Frankfurter Synoden, eine im J. 1006, die andere im J. 1007, stattgehabt, beruht auf einem Mißverständniß. Der Biograph Heinrichs II., Adalbert, sagt allerdings: *habito igitur rursum generali concilio in Frankenvurt* (Pertz, T. VI. Script. IV. p. 797), aber das rursum bezieht sich nicht auf den Ort Frankfurt, sondern auf concilium, und ist zu übersetzen: „nachdem nun wiederum eine Synode, wie vor Kurzem zu Mainz, so jetzt zu Frankfurt abgehalten wurde.“ — Daz seine Worte so erklärt werden müssen, erhellt aus seiner eigenen Darstellung. Zuerst referirt er kurz: am 1. November 1007 sei eine große Synode zu Frankfurt gefeiert worden (eben die unselige). Um aber den Zweck derselben deutlich zu machen, berichtet er zunächst von den dieser Synode vorausgegangenen Bemühungen des Königs für Bamberg, und kommt damit auf die Pfingstsynode von Mainz; erzählt dann weiter, wie sich der König nach Rom gewandt und welche Antwort er erhalten habe. „Nach alledem,“ fährt er fort, „ist wieder eine Synode, und zwar zu Frankfurt, gehalten worden (die unselige), und es wurde jetzt das päpstliche Edikt zu Gunsten Bamberg's allgemein angenommen.“

besondere, vom Cölibat, von der Wahrsagerei, von verbotenen Ehen, von der Immunität der Geistlichen, vom Zehnten, von den Fasten und Festen, von den Abgaben an Rom *et c.* Auch verbieten sie, daß ein Christ außer Landes verkauft oder jemand wegen geringer Vergehen mit dem Tod bestraft werde¹.

Bei Gelegenheit der Einweihung der Domkirche zu Bamberg im Mai 1012 (nicht 1011, wie Pagi annahm) veranstaltete König Heinrich eine Synode von 30 Bischöfen. Thietmar von Merseburg, der selbst Mitglied dieser Versammlung war, berichtet, daß auf ihr der Erzbischof Hartwig von Salzburg gegen seinen Suffragan Gebhard (I.) von Regensburg, der König aber gegen Bischof Dietrich (Theoderich) von Meß Klage erhoben hätten. Dietrich, ein Bruder der Gemahlin Heinrichs, der hl. Kunegunde, hatte sich im J. 1006 auf nicht ganz ordnungsgemäße Weise des Metzer Stuhles bemächtigt und die hochverrätlerischen Pläne seiner Brüder geheilt. Sie waren die Söhne des rheinischen Grafen Siegfried und die Gründer des luxemburgischen Hauses, von Heinrich II. wiederholt bevorzugt und erhoben. Aber unzufrieden, weil in übergrößen Hoffnungen getäuscht, hatten sie vor Kurzem die Fahne des Aufruhrs ergriffen, und im Sommer 1011 bei Odernheim in der Rheinpfalz ein schreckliches Blutbad unter den Freunden des Königs angerichtet. Dazu kam noch, daß Dietrich von Meß in einem Briefe an den Papst den König böslich verleumdet hatte, und darüber klagte letzterer jetzt vor der Synode. Thietmar fügt nur noch bei, daß diese Synode auch seinem Bisthum Merseburg Restitution gewisser Güter versprochen habe².

Wahrscheinlich in demselben Jahre 1012 erließ König Ethelred von England wieder eine Reihe halb weltlicher, halb geistlicher Gesetze auf einer Versammlung seiner Großen und Bischöfe zu Haba. Von jedem Pfund solle jährlich ein Denar an die Kirche bezahlt, das Fastengebot genau befolgt, täglich in jedem Stift für den König eine Messe gesungen, Niemand außer Landes verkauft werden *et c.* In ähnlicher Weise stellte die Synode in der Marienkirche zu Leon in Spanien unter König Alphons V. im Juli 1012 zwei Reihen von Canones auf, deren erste (Nr. 1—7) kirchlicher, die zweite (Nr. 8—48) bürgerlicher Natur war; aber auch die erstere bezieht sich fast ausschließlich nur auf die Besitzungen der Kirche³.

¹ Mansi, T. XIX. p. 294 *sqq.* Harduin, T. VI. P. I. p. 771 *sqq.*

² Pertz, T. V. (III.) p. 823. Ussermann, episc. Bamberg. p. 2 *sqq.*

³ Mansi, l. c. p. 319. 335 *sqq.* Harduin, l. c. p. 794. 803.

Am 11. November 1012 feierte König Heinrich abermals eine Synode zu Coblenz, welche dem Bischof Dietrich von Meß alle geistlichen Funktionen, selbst das Messlesen, untersagte, bis er sich reinigen würde. Zugleich wurden alle Rebellen mit dem Tode bedroht. In Folge hiervon, zumal da die Stadt Meß nach langer Belagerung in die Hände des Königs gefallen war, demüthigten sich Bischof Dietrich und seine Freunde, und erbaten und erhielten zu Mainz Gnade vor dem Richterstuhl des Königs¹.

Während seines Zuges nach Rom, um die Kaiserkrone zu erlangen, veranstaltete Heinrich II. in Gemeinschaft mit Papst Benedikt VIII. eine große Synode zu Ravenna, welche verschiedene Uebelstände zu beseitigen und die altkirchlichen Regeln und Ordnungen wieder zur Geltung zu bringen suchte. Insbesondere wurde bestimmt, daß jeder Abt und Bischof ein Verzeichniß der verlorenen Kirchengüter einreichen und angeben müsse, auf welche Art sie entfremdet und in wessen Hand sie gekommen seien. Zugleich restituerte Heinrich mit Zustimmung des Papstes und der ganzen Synode seinen Halbbruder Arnold (natürlichen Sohn des Herzogs Heinrich von Bayern) auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna, von dem er vor Kurzem durch den Eindringling Adalbert vertrieben worden war. Bald darauf wurde aus Veranlassung der Kaiserkrönung auch eine römische Synode gefeiert, aber ihre Thätigkeit ist uns nicht bekannt. Etwa später, zwischen 1014—1016, versammelte der genannte Erzbischof Arnold, des Kaisers Bruder, eine Synode zu Ravenna, um gegen den Usurpator Adalbert Maßnahmen zu ergreifen. Namentlich wurden die von ihm ertheilten Weihen für ungültig erklärt und die Verordnungen einer früheren Synode von Ravenna (unter Gernbert) erneuert².

§ 529.

Reformsynoden zu Pavia, Goslar und Seligenstadt, 1018—1022.

Am 16. März 1018 wurde auf einer Synode zu Nimwegen unter Erzbischof Erkenbald von Mainz Graf Otto von Hammerstein und

¹ Pertz, T. V. (III.) p. 81 u. 831.

² Mansi, T. XIX. p. 359. 362. Harduin, T. VI. P. I. p. 818. Pertz, T. V. (III.) p. 82. Giesebricht, a. a. O. S. 109 u. 554.

seine Gemahlin Irmengard excommunicirt, weil sie ihre wegen naher Verwandtschaft unerlaubte Ehe nicht auflösen wollten und keiner kirchlichen Citation folgten¹.

Eine wichtige Stelle in der Geschichte der Kirchenverbesserung des elften Jahrhunderts nimmt die Synode von Pavia ein. Papst Benedict VIII., der im Bunde mit den weitverzweigten und eifrigen Cluniacensern ein Vorläufer Gregors VII. genannt zu werden verdient, hatte sie berufen und führte persönlich den Vorsitz, um ein Hauptgebrechen jener Zeit, die Unenthaltsamkeit des Clerus, mutig anzugreifen und mit fester Hand zu bekämpfen. Die Akten der Synode geben an, daß sie am 1. August gefeiert wurde, aber das Jahr wird dabei nicht genannt. Früher nahm man an, Kaiser Heinrich² habe der Synode persönlich angewohnt, und sie sei darum in die Zeit seines zweiten Römerzugs, in's J. 1022, zu versetzen. Dagegen machte Giesebricht geltend (Gesch. d. Kaiserzeit, Bd. II. S. 168 u. 561), daß schon die Synode zu Goslar im J. 1019 auf unsere Reformsynode Bezug nehme und letztere darum wohl dem J. 1018 zuzuschreiben sei. Gleich nach ihrer Eröffnung wurde ein langes und ernstes Dekret des Papstes gegen die Cleriker verlesen, welche mit Weibern oder Concubinen zusammenlebten und ihre Kinder mit Kirchengütern versorgten, so daß dadurch schon viele Kirchen in Dürftigkeit gerathen seien. Den Hauptinhalt dieses Edikts faßte der Papst in ein kurzes Dekret von sieben Canones zusammen, des Inhalts:

1. Kein Priester, Diacon oder Subdiacon, überhaupt kein Cleriker darf eine Frau oder Concubine haben, bei Strafe der Absetzung.
2. Wie der Bischof keine Frau haben darf, so darf er auch mit keiner zusammenwohnen, widrigenfalls er nach kirchlichen und weltlichen Regeln abgesetzt wird.
3. Alle Söhne und Töchter von Clerikern, seien sie von Freien oder Unfreien, Frauen oder Concubinen geboren, werden Eigenthum der Kirche und dürfen nie freigelassen werden.
4. Wer Söhne von solchen Clerikern, die Knechte der Kirche sind, für frei erklärt, weil von freien Frauen geboren, sei Anathema, weil er die Kirche beraubt.
5. Kein Knecht einer Kirche, sei er Cleriker oder Laie, darf auf den Namen oder durch die Vermittlung eines Freien irgend etwas erwerben. Thut er es doch, so wird er gepeitscht und eingesperrt, bis die Kirche ihre Urkunden

¹ Vgl. unten §§. 531 u. 534 und Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. Will, 1877. p. 146.

² Als Kaiser wird er in den Urkunden Heinrich I. genannt, da der erste deutsche König Heinrich (der Finkler) nicht auch zugleich Kaiser war.

wieder zurückhält. 6. Der Freie, der ihm geholfen hat, muß der Kirche vollständigen Ersatz leisten, oder er wird mit den Kirchendieben verflucht. 7. Der Richter oder Notar, der jene Urkunden abgefaßt hat, wird anathematisirt und soll im Palast nicht mehr geehrt werden, da er die Kirche, die Mutter des Palastes, nicht ehrt.

Benedikt VIII. und die anwesenden Bischöfe unterschrieben diese Dekret, der Kaiser aber, dem solche Reformen nicht minder am Herzen lagen als dem Papste, erhob die Beschlüsse der Synode in fast buchstäblicher Wiederholung seinerseits zu Reichsgesetzen und erwirkte auch in Deutschland ihre Annahme auf der Synode zu Goslar im März 1019¹.

Schon im folgenden Jahr erhob Kaiser Heinrich seinen Kaplan Aribō, Sohn des gleichnamigen bayrischen Pfalzgrafen, auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, einen jungen Mann voll Talent, Kraft und Eifer für Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung, der namentlich die bischöflichen Sendgerichte und die Provinzialsynoden wieder in's Leben rief, um durch sie die Schäden der Zeit zu heilen². Gleich nach der Rückkehr des Kaisers von seiner zweiten Romfahrt veranstaltete Aribō am 12. August 1022³ die große Synode zu Seligenstadt (bei Frankfurt), die mit Recht den deutschen Reformconcilien beigezählt wird und unsere Aufmerksamkeit weit mehr in Anspruch nimmt als einige ihr vorausgegangene Synoden zu Leon, Gerundum, Fritzlar, Toulouse und Winchester (1017—1022), die meist nur Diözesansynoden waren und keine Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit behandelten.

Den Akten der Synode von Seligenstadt ist ein Brief vorangestellt, worin Aribō den Bischof Godehard von Hildesheim, seinen Suffraganen, dringend anfordert, auf das nächste Fest des Apostels Matthäus (21. September) bei der Synode in Seligenstadt zu erscheinen, und ihm

¹ Mansi, l. c. p. 343 sqq. Harduin, l. c. p. 803 sqq. Pertz, Leg. T. II. p. 561 sqq. und Append. p. 173. Erhard (reg. hist. Westf. Nr. 885 und 887) nimmt auch im J. 1018 eine Synode zu Goslar und eine größere zu Nimwegen an; man weiß aber nichts von wichtigeren Angelegenheiten, die daselbst verhandelt worden wären.

² Vgl. Dr. Julius Hartung (in Tübingen) „Zur Geschichte Erzbischof Aribō's von Mainz“ in der Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsschreibung, Trier, bei Fr. Linz 1878.

³ Dieß Datum wird in der Präfatio der Synodalaleten (Mansi, l. c. p. 394. Harduin, l. c. p. 827) angegeben; nur ist daselbst IX statt VI annus imperii zu lesen. — Über diese Synode vgl. Winterim, deutsche Concil. Bd. III. S. 396 u. 488 und Pertz, T. V. (III.) p. 88.

Verzeihung aller Bekleidigungen und Kränkungen anbietet, die er, der Metropolit, von ihm habe erfahren müssen. Da nun Godehard erst am 2. Dezember 1022 den bischöflichen Stuhl bestieg, so glaubten Viele, unsere Synode auf den 12. August 1023, nicht 1022, anzusezen zu müssen. Sie übersahen, daß der Brief Aribos sich auf eine spätere Synode zu Seligenstadt, am Matthäusfeste 1026, beziehe¹.

In der Vorrede zu unsfern Synodalakten sagt Aribos, er habe in Verbindung mit den Bischöfen Burchard von Worms (dem bekannten Canonensammler), Werner von Straßburg, Bruno von Augsburg (des Kaisers Bruder), Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg am 12. August 1022 die Synode zu Saleguntstat veranstaltet, um sowohl im Cult als in der Disciplin und den kirchlichen Gewohnheiten größere Gleichförmigkeit herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sollten die folgenden 20 Capitula dienen: 1. Alle Gläubigen müssen je 14 Tage vor dem Geburtsfeste Johannis des Täufers und vor Christi Geburt, ebenso an den Vigilien des Epiphaniifestes, der Aposteltage und der Himmelfahrt Mariä, auch an den Vigilien von St. Lorenz und Allerheiligen fasten und sich des Fleisches und Blutes enthalten, ausgenommen daßemand krank sei oder ein Fest in diese Zeiten falle. An den genannten Vigilien ist eine Mahlzeit gestattet, wenn nichtemand durch besonderes Gelübde sich zu strengerer Abstinenz verpflichtet hat. 2. In die bisher schwankenden Quatemberfasten soll eine feste Ordnung kommen. Ausführliche Vorschrift darüber, die jedoch auf Unstände und Tadel stieß (vgl. Binterim, a. a. O. S. 518). 3. Von Beginn des Advents bis zur Oktav von Epiphanie, und von Septuages bis zur Oktav von Ostern darf Niemand heirathen, ebenso nicht in den 14 Tagen vor Johannis Geburt und nicht an den Vigilien. 4. Wenn ein Priester in den Sommernächten nach dem Hahnenuhr noch trinkt, darf an diesem Tage nicht Messe lesen. Ebenso in Betreff der Winternächte; Nothfälle ausgenommen. 5. Kein Priester darf an einem Tage mehr als drei Messen lesen. 6. Es ist geklagt worden, daß thörichte Priester bei Brandfällen das Corporale in's Feuer warfen, um es zu löschen. Dies darf bei Strafe des Anathems nicht mehr geschehen. 7. Es wurde gefragt, was zu thun sei, wenn von zwei des Ehebruchs Angegeschuldigten der eine Theil gesteht, der andere läugnet. Der läugnende soll sich durch ein probabile judi-

¹ Vgl. Giesebrécht, Bd. II. S. 561 u. 609, wo sich auch der beste Text des Aribos'schen Briefes findet. Der bei Mansi ist lückenhaft.

cium (Gottesurtheil) reinigen, der andere Buße thun. 8. Niemand darf in der Kirche ein Schwert tragen, das königliche ausgenommen (das dem König vorangetragen wurde). 9. Die fast allgemeine Gewohnheit, sich zu Unterredungen in die Vorhöfe der Kirchen zu bestellen und die Gespräche in der Kirche selbst noch fortzusetzen, muß gänzlich aufhören. 10. Ge-wisse Laien, namentlich Frauen, haben die Gewohnheit, täglich das Evangelium In principio erat Verbum etc. und besondere Messen von der Trinität oder von St. Michael lesen zu lassen. Die Synode verbietet dieß. Es sollen diese Lesungen nur geschehen, wenn sie an der Zeit sind, und nur aus Ehrfurcht gegen die Trinität, nicht aber zum Zweck der Wahrzagerei. 11. Als der erste Grad der Verwandtschaft ist nicht der zwischen Bruder und Schwester, sondern der zwischen Geschwisterkindern zu zählen. (!) 12. Wohnungen der Laien, die an Kirchen angebaut sind, müssen entfernt werden, und in den Vorhöfen der Kirchen dürfen keine andern Häuser stehen als die der Priester. 13. Kein Laie darf einem Priester eine Kirche übertragen ohne Zustimmung des Bischofs. Er muß ihn dem Bischof oder dessen Vikar zuschicken, damit er nach Kenntnissen und Sitten geprüft werde. 14. Wenn zwei des Ehebruchs Angeklagte läugnen und verlangen, daß ein Theil für beide die Probe (Gottesurtheil) bestehé, so sind beide für schuldig zu erachten, falls jener Theil (in der Probe) unterliegt. 15. Das jejunium bannitum muß jeder beobachten (selbst der sonst Dispensirte), und wer in einem der acht verbotenen Punkte eine Befreiung will¹, muß an diesem Tage einen Armen speisen. 16. Niemand darf ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars nach Rom reisen. 17. Bei Strafe des Anathems darf kein Priester Jemanden von der Pflicht, die ganze Quadrages (carina) hindurch zu fasten, dispensiren, Kranke ausgenommen. 18. Manche sind so thöricht, daß sie die für Kapitalvergehen auferlegte Buße nicht annehmen, sondern nach Rom gehen wollen, in der Hoffnung, der Apostolicus (Papst) werde ihnen alle Sünden vergeben. Das Concil verordnet, daß sie zuerst die ihnen auferlegte Buße vollziehen müssen, und dann mit einem Schreiben ihres Bischofs nach Rom reisen mögen, wenn sie wollen. 19. Ein Po-

¹ Diese acht Punkte waren: a. nüchtern bleiben bis nach beendigter Procession und Messe, b. Enthaltung von Fleischspeisen, c. von Wein, Bier sc., d. vom ehelichen Umgang. e. Verbot des Akerns, Reitens, Reisens und der Handelsgeschäfte vor beendigtem Gottesdienst. f. Verbot bunter Kleidung. g. Verbot, bei den Processionen Schuhe zu tragen. Das jejunium bannitum ist ein banno seu edicto publico angekündigtes, s. Du Cange, s. v. jejunium, T. III. p. 1303.

nitent muß, während er seine Fasten durchmacht, in seinem Wohnort bleiben, damit sein Priester ihm Zeugniß geben kann; Kriegsfälle ausgenommen. 20. Kein Priester darf ohne Erlaubniß des Bischofs Zeman den, der wegen eines Vergehens ausgeschlossen wurde, wieder in die Kirche einführen.

Ein paar weitere Canones unserer Synode fand Schannat in einem ehemals der Königin Christine von Schweden gehörigen Codex der Vatikanischen Bibliothek; aber es ist zweifelhaft, ob sie echt seien, da Burchard von Worms, der doch unserer Synode anwohnte, nur die obigen zwanzig mittheilt. Dagegen stellt letzterer zu den Akten von Seligenstadt noch eine Verordnung über die Art und Weise, wie Diözesansynoden zu halten seien, mit detaillirter Angabe der dabei stattfindenden Gebete¹.

§ 530.

Die neuen Manichäer und die Synode zu Orleans im J. 1022.

Ungefähr gleichzeitig mit der Synode zu Seligenstadt wurde eine nicht minder berühmte zu Orleans wegen der dortigen Häretiker im J. 1022 abgehalten. Die Nachrichten über sie verdanken wir hauptsächlich dem gleichzeitigen Chronisten Radulf oder Rodulf Glaber (Benediktiner zu Auxerre und Clugny, † 1031), und noch mehr dem von Lucas D'Achery edirten alten Bericht über die Gesta synodi Aurelianensis². Daß aber diese Synode nicht, wie Rodulf Glaber wohl nur durch einen lapsus calami angibt, im J. 1017, sondern im J. 1022 stattgehabt habe, zeigte schon Pagi (1017, 1). Nach Rodulf Glaber wäre die zu zu Orleans entdeckte Irrlehre von Italien aus durch eine Frau nach Frankreich eingeschleppt worden, und zwar schon ziemlich lange, bevor sie Aufsehen machte. Von dieser mehrjährigen geheimen Verbreitung sprechen auch die Gesta, ohne jedoch des Zusammenhangs mit Italien zu gedenken. Andere Quellen, namentlich der ebenfalls gleichzeitige Chronist Ademar von Angoulême³, bezeichnen die Ketzer von Orleans als Manichäer, und deuten damit einen Zusammenhang derselben mit den Paulicianern in der Bulgarei an, während Rodulf Glaber und die Gesta den Ausdruck

¹ Mansi, T. XIX. p. 400. Harduin, T. VI. P. I. p. 829.

² Mansi, T. XIX. p. 373 u. 376 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 821 sqq.

³ Mansi, l. c. p. 375. Harduin, l. c. p. 822.

„Manichäer“ gar nicht gebrauchen und es in der That zweifelhaft bleibt, ob unsere Häretiker selbstständig auf ihre mystisch-rationalistischen Ansichten gekommen, oder von den Paulicianern durch irgend welche Mittglieder beeinflußt worden sind¹.

Den Gestis zufolge war Heribert, ein Cleriker im Hause des normannischen Ritters Arefast, Studien halber nach Orleans gereist, und hatte zwei wegen Tugend und Gelehrsamkeit hochangesehene Priester dieser Stadt, Stephan und Lisoï (Lisieux), zu Lehrern gewählt. Nach Rodulf Glaber gehörte letzterer dem Kloster von Heilig-Kreuz (d. i. dem Canonikat der Cathedrale) an; der erstere aber, von Rodulf Glaber wohl irrig Heribert genannt, war Vorsteher der schola puellaris bei St: Peter, also beigenannt, weil ihre Lokalität ein ehemaliges Nonnenkloster war. Der normannische Cleriker Heribert wurde in Bälde für die Irrlehre gewonnen, fehrte voll Begeisterung für sie in seine Heimath zurück, suchte auch seinen Herrn, Arefast, dafür einzunehmen, und pries die Stadt Orleans als den Sitz der Weisheit und Heiligkeit. Doch Arefast erkannte den Irrthum, setzte seinen Herzog Richard V. von der Normandie, sowie den französischen König Robert davon in Kenntniß und reiste selbst nach Orleans, um die Entdeckung des geheimen Giftes zu bewirken. Da er sich auf den Rath eines Priesters aus Chartres jenen zwei häretischen Lehrern als wißbegieriger Schüler darstellte, gewann er in Bälde ihr Vertrauen, so daß sie ihm zuletzt ganz offen ihre Hauptsätze mittheilten, die sie sonst nur hinter Worte der hl. Schrift zu verstecken pflegten, nämlich: „Christus sei nicht aus der Jungfrau Maria geboren, habe auch nicht für die Menschen gelitten, sei nicht wahrhaft im Grabe gelegen und nicht von den Todten auferstanden.“ Ferner: „Die Taufe verleihe nicht eine Reinigung von den Sünden, und die priesterliche Konsekration bewirke nicht das Sacrament des Leibes und Blutes Christi; auch sei es nutzlos, die Heiligen um ihre Fürbitte anzuflehen.“ Man sieht, es waren diez hauptsächlich docketische Irrthümer, verbunden mit jenem Afterspiritualismus, der die Sacramente verwirft, statt der kirchlichen Taufe nur von einer Geistes-taufe, ebenso nur von einem geistigen Abendmahl, einer nur geistigen Vereinigung mit Christus hören will. — Nach Rodulf Glaber läugneten sie auch die Trinität (wie alle Gnostiker und Manichäer), behaupteten die Ewigkeit von Himmel und Erde (d. h. den gnostischen Dualismus), versicherten,

¹ Vgl. Neander, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 459.

daz̄ die Ausschweifungen des Leibes die Verdammung der Seele nicht nach sich ziehen (gnostisch), und die guten Werke etwas Überflüssiges seien.

Die Gesta berichten weiter: auf die Bitte Arefasts, ihm doch zu sagen, auf was der Mensch sein Heil setzen solle (da er nicht auf die Sacramente re. hoffen dürfe), hätten sie ihm erwiedert: „wir öffnen dir die Thüre des Heils; wenn du durch Auflegung unserer Hände in dieselbe eingehst (= consolamentum der Katharer), wirst du von allen Sündenmakeln befreit und vom hl. Geist erfüllt, der dir die hl. Schrift vollständig ausschließen wird. Durch himmlische Speise genährt und durch innere Sättigung erquict (geistiges Abendmahl), wirst du mit uns Visionen von Engeln haben, und Gott wird stets bei dir sein.“

Sehr abenteuerlich lautet, was die Gesta weiter über den cibus coelestis dieser Häretiker sagen, daz̄ sie nämlich nächlicher Weile bei ihren Zusammenkünften sich unterschiedslos geschlechtlich vermischen, selbst Eltern mit Kindern; daz̄ sie diez für Gottesdienst ausgeben, die aus solchen Verbindungen entsprossenden Kinder verbrennen, ihre Asche hochheilig halten und den Kranken als Viatikum reichen. — Sichtlich falsche Gerüchte, die sich unter dem Volk gebildet hatten und von dem großen Abscheu gegen diese Sekte zeugen.

Nach einiger Zeit kam König Robert von Frankreich sammt seiner Gemahlin Constantia nach Orleans und ließ die Häretiker, während sie eben Versammlung hielten, verhaften und vor eine Synode stellen, die er in die Heiligkreuzkirche unter dem Vorſitz des Erzbischofs Leotheric von Sens berufen hatte. Auch Arefast war, da er jener Versammlung beigewohnt hatte, verhaftet worden, ergriff aber vor der Synode sogleich das Wort, um zu erklären, warum er in Ketten erscheine, und zu welchem Zweck er nach Orleans gegangen sei. Die Bischöfe zeigten sich bereit, ihm zu glauben, wenn er freimüthig offenbare, was jene Ketzer gelehrt hätten. Auf seinen Vorschlag wurden jedoch zunächst letztere selbst vernommen, und erst als sie sich Täuschungen und Verhehlungen erlaubten, trat Arefast wieder auf, um sie zu beschämen, so daz̄ sie endlich gestanden. Vergeblich suchte der Bischof von Beauvais sie eines Bessern zu belehren. Namentlich wollte er sie zur Anerkennung der Geburt Christi aus der Jungfrau bewegen, aber sie erwiederten: „was naturwidrig ist, ist auch nicht möglich,“ und wollten damit sagen: die biblische Erzählung von der Geburt Christi sei nicht buchstäblich, sondern mystisch zu fassen. Das andere Hauptdogma aber, daz̄ Gott durch seinen Sohn Alles aus Nichts erschaffen habe, erklärten sie ächt manichäisch oder gnostisch für

eine Meinung der bloß irdisch Geiñnten, die nicht vom hl. Geist erfüllt seien. Zum Schluß erneuerten sie die Versicherung ihrer Beharrlichkeit, mit dem Beisatz: „man mag mit uns thun, was man will, wir sehen bereits den himmlischen König, der uns die ewigen Freuden verleiht.“ — Nachdem die Verhandlungen mit ihnen von der ersten bis zur neunten Stunde des Tages gedauert hatte, wurden sie (die Geistlichen) deponirt, aus der Kirche ausgeschlossen, vor die Stadt hinausgeführt und verbrannt. Nach Rodulf Glaber waren es 13 Personen, und darunter 10 Canoniker vom hl. Kreuz, wie Ademar versichert. Ein anderer Canoniker derselben Kirche, zugleich Cantor, Theodat, war schon vor drei Jahren im Rufe der Heiligkeit gestorben, wurde aber jetzt wieder ausgegraben, da auch er zu dieser Sekte gehörte. Nur ein Cleriker und eine Nonne widerriefen. Der Haß gegen diese Ketzer aber war so groß, daß die Königin dem genannten Canoniker Stephan, der ihr Beichtvater gewesen war, eigenhändig mit dem Stabe, den sie trug, ein Auge ausgeschlagen haben soll. So erzählen wenigstens die Gesta; Rodulf Glaber aber will wissen, daß die Ketzer noch mitten in den Flammen ihren Irrthum erkannt und bereut hätten, worauf die Umstehenden sie aus dem Feuer ziehen wollten. Doch durch eine Art von Wunder sei dies nicht mehr möglich gewesen¹. Später wurden ähnliche Häretiker auch in der Gegend von Arras und Lüttich entdeckt (s. § 533).

§ 531.

Synoden zu Mainz, Aachen und Höchst im J. 1023 u. 1024.

Zwei spanische Synoden, zu Pampelona und S. Juan de la Roca, die vielleicht in die Jahre 1023—1034 fielen, werden wir später bei den Jahren 1060—1062 besprechen; um Pfingsten 1023 aber wohnte Kaiser Heinrich II. der Synode von Mainz bei, auf welcher der Erzbischof Aribus verschiedene Verbesserungen traf und auch die Ehefrau Otto's von Hammerstein wieder aufgriff. Dieser in der Gegend von Andernach am Rhein reichbegüterte fränkische Graf hatte sich mit seiner Base Irmengard verheirathet, und bisher weder kirchliche noch kaiserliche Mahnungen zur Auflösung der incestuösen Verbindung beachtet. Im J. 1020 hatte Kaiser Heinrich deshalb seine Burg Hammerstein belagert

¹ Vgl. über diese Häretiker C. Schmidt, histoire et doctrine de la secte des Cathares etc. Paris 1849. T. I. p. 27 sqq.

und erobert, und ihn sammt seiner Frau zu fliehen genöthigt. Durch das Unglück gebrochen, erschien jetzt Graf Otto vor der Synode zu Mainz und versprach Besserung; Irmengard dagegen blieb ungehorsam und wandte sich an den Papst, den sie, wie wir sogleich sehen werden, für sich zu gewinnen verstand¹.

Von Mainz aus begab sich Kaiser Heinrich rheinabwärts nach Aachen, und feierte auch hier einen Reichstag mit Synode, auf welcher der Streit zwischen Erzbischof Piligrim von Köln und Bischof Durand von Lüttich wegen des Klosters Burtscheid (bei Aachen) zu Ungunsten des erstern entschieden wurde².

Auf das Himmelfahrtfest 1024 (14. Mai) hatte Erzbischof Aribus eine große Synode nach Höchst berufen, und auch seine Collegen Piligrim von Köln und Poppo von Trier dazu eingeladen. Er war vor Kurzem beim Papst in Ungnade gefallen und ihm sogar der Gebrauch des Palliums untersagt worden, während gleichzeitig Piligrim von Köln, den der Kaiser nach Rom geschickt hatte, dort ungemein geehrt und bevorzugt worden war. Dies machte die päpstliche Sentenz gegen Aribus, den ersten Metropoliten des Reichs, doppelt bitter, und Aribus spricht sich darüber in einem noch erhaltenen Schreiben an die Kaiserin aus, die er um Schutz bittet, während der Kaiser ihm abgeneigt sei. Besonders möge sie bewirken, daß auch die Erzbischöfe von Köln und Trier bei der Synode zu Höchst anwesend seien³. Was Aribus durch diese Versammlung bezeichnen wollte, und warum er in Rom in Ungnade gefallen war, ist nicht ganz klar; nur sehen wir aus dem Schreiben, welches seine zu Höchst versammelten Suffraganen, denn nur diese allein erschienen, an den Papst richteten, daß Irmengard gegen Aribus geklagt und den Papst wider ihn aufgebracht hatte⁴. Ob aber dieß der einzige Grund der Misstimmung Benedikts VIII. gegen ihn war, oder ob auch die Canones 16 und 18 von Seligenstadt (s. S. 673) dazu beitrugen, muß dahingestellt bleiben.

Die Spannung zwischen dem ersten Bischof des Reiches und dem römischen Stuhl mußte aber dem Kaiser Heinrich um so unangenehmer

¹ Mansi, T. XIX. p. 411. Harduin, T. VI. P. I. p. 835. Harzheim, Concil. Germ. T. III. p. 64. Pagi, 1023, 1. Böhmer, Regesta l. c. p. 152. Binterim, Bd. III. S. 395.

² Mansi, l. c. p. 406. Harduin, l. c. p. 834.

³ Giesebrécht, Bd. II. S. 605.

⁴ Harzheim, T. III. p. 64. Böhmer, Regesta l. c. p. 153. Giesebrécht, Bd. II. S. 607.

sein, als er eben damals in Verbindung mit dem Papste und den Königen von Frankreich und Burgund Plane zur Durchführung eines allgemeinen Landfriedens und einer großartigen Kirchenverbesserung gefaßt hatte, für welche Zwecke die Bischöfe diesseits und jenseits der Alpen zu einem allgemeinen Concil der lateinischen Kirche zusammenentreten sollten. Aber ehe noch weitere Schritte zur Verwirklichung dieses schönen Gedankens gemacht werden konnten, starben der Kaiser und der Papst, letzterer am 28. Februar, jener am 13. Juli 1024. Fast von Jugend an von Krankheit geplagt, verschied Heinrich II. schon im 52. Lebensjahr zu Grona bei Göttingen, und wurde in seiner Lieblingsstiftung, dem Dome zu Bamberg begraben, wo neben ihm neun Jahre später auch seine heilige Gemahlin beigesetzt wurde.

§ 532.

Französische Synoden wegen St. Martialis und Clugny, 1021—1025.

Während diese Dinge in Deutschland vorgingen, wurden auch in Frankreich mehrere Synoden durch den Streit über das Apostolat des hl. Martialis veranlaßt. In den alten Litaneien war dieser erste Bischof von Limoges, ein Begleiter des hl. Dionysius und angeblicher Schüler Petri, nur unter den Bekennern aufgeführt, und als die Mönche des ihm geweihten Klosters St. Martialis ihn unter die Apostel zu rubriciren begannen, entstand darüber ein Streit zwischen ihnen und dem übrigen Clerus von Limoges, dessen Beilegung durch mehrere Synoden versucht wurde. Nur ganz unsichere Kunde haben wir von der ersten diesen Gegenstand betreffenden Versammlung, die zu Limoges um's J. 1021 abgehalten wurde; eine zweite veranstaltete Herzog Wilhelm IV. von Aquitanien zu Poitiers im J. 1023, und wies dabei den Bischöfen einen alten mit goldenen Buchstaben geschriebenen Codex vor, welchen er von dem englischen König Kanut erhalten hatte, und worin Martialis als Apostel aufgeführt war. Eine dritte große Synode zu Paris im J. 1024 entschied, daß Martialis Apostel genannt werden dürfe, und daß dieser Ehrentitel auch andern als den Zwölfen im engeren Sinne gebühre¹.

Bei einer andern französischen Synode in der Kirche des hl. Ro-

¹ Mansi, l. c. p. 391. 414. 422. Pag. 1023, 2.

mannus zu Anja (Assa Paulini bei Lyon) im J. 1025 klagte Bischof Gauslen (Gozlin) von Maçon, daß Erzbischof Burchard von Vienne Mönche zu Clugny ordinirt habe, obgleich dieß Kloster in seine Diöcese (von Macon) gehöre. Der Erzbischof erwiederte: Abt Odilo von Clugny, der ihn zu den fraglichen Weißen eingeladen habe, sei selbst anwesend und werde diese Sache am besten zu vertheidigen wissen; und in der That producire Odilo eine päpstliche Urkunde, welche seinem Kloster Exemption vom Diözesanbischofe verlieh. Die anwesenden Bischöfe waren jedoch der Meinung, daß dieser Bulle keine Rechtskraft zukomme, weil sie den Verordnungen von Chalcedon (can. 4) zuwider sei (Bd. II. S. 509); und der Erzbischof von Vienne machte hiegegen so wenig Einwendung, daß er vielmehr gefehlt zu haben gestand und versprach, zur Sühnung dem Bischof von Macon, so lange er lebe, in den Fasten eine hinlängliche Quantität Olivenöls zur Fertigung des Chrissma's zufinden zu wollen¹. Für Clugny aber war der Beschluß von Anja ein schwerer Schlag, der auch für das große reformatorische Wirken dieses Klosters von schlimmen Folgen hätte sein können.

§ 533.

Die neuen Manichäer und die Synode zu Arras im J. 1025.

Das schon erwähnte abermalige Auftreten manichäischer Ketzer veranlaßte im J. 1025 die Synode zu Arras (Atrebatensis). Als im Anfange des Jahres 1025 Bischof Gerhard von Cambrai nach gewohnter Weise auch seinen zweiten Stuhl zu Arras wieder besuchte und etliche Tage da verweilte, erfuhr er, daß sich in der Gegend einige aus Italien gekommene Häretiker niedergelassen hätten, welche die Sacramente der Taufe und des Abendmahls verwärfen, die Nützlichkeit der Buße läugneten, die Ehe verabscheuten, die Kirche „annullirten“, außer den Aposteln und Märtyrern keine Heiligen für verehrungswürdig erklärten (?) und das Heil nur von den guten Werken abhängig machten. Bischof Gerhard, der sie sogleich verhaften und am nächsten Sonntag vor einer Synode (zu Arras) stellen ließ, faßte sie wegen ihrer Accentuirung der guten Werke hauptsächlich als Pelagianer auf und sie waren dieß wohl in gewissem Sinne; aber die eigentliche dogmatische Grundlage ihrer Irrthümer war jener Afterspiritualismus, der uns eben erst auch zu Orleans be-

¹ Mansi, l. c. p. 423. Harduin, l. c. p. 839.

gegnete und durch Jahrhunderte hin viele Provinzen des Abendlands
frankhaft beunruhigte. Sie erklärten der Synode, daß sie Schüler eines
italischen Mannes, Namens Gundulf, seien, und daß ihre Lehre mit
den Dekreten des Evangeliums und den apostolischen Vorschriften un-
möglich im Widerspruch stehe. Die Quintessenz ihrer Lehre sei ja: man
solle die Welt verlassen, die Begierlichkeiten des Fleisches zügeln, sich durch
Händearbeit ernähren, Niemanden verlezen, alle Genossen der eigenen
Partei lieben; und wer diese Gerechtigkeit übe, bedürfe keiner Taufe. Daß
aber letztere keine Gnade verleihe, erhelle aus drei Gründen: a. weil die
Spender der Taufe oft lästerhaft sind, b. weil die Getauften wieder in
viele Sünden fallen, und c. weil oft Kinder getauft werden, die weder
die Taufe verlangen noch den Glauben haben. — Der Bischof wider-
legte ihre Einwendungen gegen die Taufe im ersten Kapitel seiner viele
Seiten umfassenden Ansprache an die Häretiker. Im zweiten belehrte er sie
über das Abendmahl und erzählte mehrere Fälle, wo durch ein Wunder
die Realität des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl bewiesen worden
sei. Die Häretiker gaben sich schon jetzt für überwunden; aber der Bischof
fuhr fort, auch ihre weiteren Irrthümer zu bekämpfen, so zunächst in c. 3
ihre Behauptung, daß die Kirche nicht ehrwürdiger als jedes andere Haus
und nichts Heiliges sei, sondern nur eine Composition von Steinen und
Mörtel. Nehnlich vertheidigt er in c. 4 die Heiligkeit des christlichen
Altars, der mehr als „ein bloßer Haufe von Steinen“ sei, und die Un-
wendung von Weihrauch und heiligem Öl; in c. 5 das Glockengeläute,
in c. 6 das Priesterthum und die clerikalischen Ordines. In c. 7 spricht
er vom Nutzen des kirchlichen Begräbnisses, daß die Häretiker für ganz
werthlos und für eine bloße Erfindung der priesterlichen Habfsucht erklärt
hatten; zeigt in c. 8, daß die Buße dem Sünder heilsam sei, in c. 9,
daß Bußwerke, von lebenden Freunden verrichtet, den Verstorbenen im
Purgatorium zu Gute kommen; bekämpft in c. 10 die manichäische Ver-
abscheuung der Ehe und in c. 11 den großen Unterschied, den die Häre-
tiker zwischen den Märtyrern und den übrigen Heiligen geltend machen
wollen. Weiterhin handelt er in c. 11 von der kirchlichen Psalmodie,
in c. 13 und 14 von der Verehrung des Kreuzes und der Bilder Christi
und der Heiligen, in c. 15 von der Nothwendigkeit der Kirchenämter,
und endet in c. 16 mit einer hübschen Widerlegung der pelagianischen
Selbstgerechtigkeit. — Das letzte Kapitel der Synodalakten aber sagt
uns, daß die Häretiker auf diese Belehrung des Bischofs hin, nachdem
ihnen Alles in ihre Sprache übersetzt worden war, ihren Irrthümern ab-

geschworen, ein orthodoxes Glaubensbekenntniß nachgesprochen und es mit einem Kreuze eigenhändig unterzeichnet hätten¹.

Diesen Synodalakten ist ein Brief des Bischofs Gerhard von Cambrai an einen Collegen vorangestellt, dessen Name nicht ausgeschrieben, sondern nur mit dem Anfangsbuchstaben R angedeutet ist. D'Alchery vermutet, es sei damit Reginald von Lüttich, ein Nachbar Gerhards, gemeint. Gerhard aber wundert sich in diesem Briefe, daß sich sein College von den Häretikern habe täuschen lassen. Er selbst habe ihn ja auf ihr Vorhandensein in seiner Diöcese aufmerksam gemacht; aber sie seien auf ihr Längnen hin von ihm straflos entlassen und dadurch um so lecker geworden, und es habe ihnen fortan die Verführung der Einfältigen nur um so leichter gegückt. Auch die, welche, von Zenen (in Lüttich) abgesandt, in die Gegend von Arras gekommen seien, hätten, vor Gericht gestellt, anfangs geläugnet, aber das Geständniß einiger Halbverführten habe sie endlich zu offener Angabe ihrer Irrthümer gezwungen, wie aus den angeschlossenen Synodalakten hervorgehe².

§ 534.

Die Synoden von 1025—1029. Kaiser Conrad II. und Streit wegen Gandersheim.

Am 8. September 1024 war, namentlich durch die Bemühungen des Erzbischofs Aribō von Mainz, der Frankengraf Conrad, dessen Urgroßmutter eine Tochter Otto's d. Gr. gewesen war, als Conrad II. zum deutschen König gewählt und gleich darauf von Aribō zu Mainz gekrönt worden³. Als er sofort seinen Königssritt durch Deutschland hielt und dabei auch das berühmte Frauenstift Gandersheim besuchte, brach hier der Streit zwischen Aribō und dem Bischof Godehard von Hildesheim wegen der Jurisdiktion über dieses Kloster auf's Neue aus (s. S. 656). Eine Synode zu Grona bei Göttingen, wohin sich Conrad von da begab, entschied zu Gunsten von Hildesheim, im Anfang des Jahres 1025; um aber diesem Spruche entgegen sein Recht faktisch zu wahren, veranstaltete

¹ Mansi, T. XIX. p. 424—460; fehlt bei Hardouin. Bgl. Neander, Bd. IV. S. 463. C. Schmidt, histoire et doctrine de la secte des Cathares etc. Paris 1849. T. I. p. 35 sq.

² Mansi, l. c. p. 423.

³ Ueber die Wahl Conrad's II. und überhaupt über den Hergang bei der Wahl eines deutschen Königs vgl. Phillips, die deutsche Königswahl, Wien 1858. S. 30 ff.

Aribo etwas später eine Synode zu Gandersheim. Godehard flagte darüber bei dem König und beeilte sich ebenfalls durch eine Diözesansynode zu Gandersheim sein Urrecht zu schützen¹.

Als sofort König Conrad nach Italien zog, um dort die Kaiserkrone zu erwerben, erachtete Aribo die Gelegenheit für günstig, um seine Ansprüche auf Gandersheim wieder geltend zu machen. Er veranstaltete darum, ehe auch er dem König über die Alpen folgte, am 20. September 1026 eine Synode zu Seligenstadt; aber die Bischöfe wollten in Abwesenheit des Königs in dieser Sache keine Entscheidung geben².

Gleichzeitig mit König Conrad und in der That zur Erhöhung seines Glanzes waren auch die beiden Könige Rudolf von Burgund und Knut von Dänemark und England nach Rom gezogen, und in ihrer Anwesenheit saß Papst Johann XIX., der unähnliche Bruder seines treßlichen Vorfahrers Benedikt VIII.³, dem deutschen König und seiner Gemahlin Gisela am Osterfest den 26. März 1027 die Kaiserkrone auf. Gleich darauf, am 6. April, veranstaltete er auch eine große Synode in der Constantinischen Basilika des Erlösers, d. i. im Lateran. Daß der neue Kaiser sammt den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen seines Gefolges, Aribo von Mainz, Poppo von Trier, Bruno von Augsburg &c. dabei anwesend war, sagen die Quellen ausdrücklich; ohne Zweifel wohnten aber auch die beiden andern Könige dieser großartigen Versammlung bei, zumal sich Knut ganz besonders durch Religiosität und Eifer für die Christianisirung Skandinaviens hervorhat. In einem Brief, den er von Rom aus an seine englischen Unterthanen erließ, spricht er von einer großen congregatio nobilium, die sich am Osterfest um den Papst und den Kaiser gesammelt habe, und bei welcher er von diesen Beiden sehr geehrt worden sei. Er habe hier auch erwirkt, daß seine Unterthanen, wenn sie wegen Handels oder aus Frömmigkeit &c. nach Italien reisen, nicht mehr wie bisher mit Zöllen u. dgl. belästigt, und seine Erzbischöfe nicht mehr mit so großen Ausgaben für das Pallium beschwert werden sollten⁴. — Die Versammlung, von welcher König Knut hier spricht, ist jedoch nicht mit unserer Synode zu verwechseln, denn diese fand erst

¹ So erzählt Wolfsber in s. vita Godehardi c. 26 sqq. bei Pertz, T. XIII. (Script. XI.) p. 187 sqq. Vgl. Böhmer, Regesta l. c. p. 155.

² Pertz, l. c. p. 190. Böhmer, l. c. p. 157.

³ Vgl. Alfr. v. Neumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. II. 1867 S. 336. und Gregorovius, Bd. IV. S. 31 f.

⁴ Mansi, l. c. p. 499.

am 6. April, jene schon am Osterfest den 26. März statt. Auf der Synode aber kam der Streit zwischen Aquileja und Grado wiederum zur Verhandlung und wurde, nicht ohne Einmischung politischer Rücksichten, abermals unrechter Weise (s. S. 50) zu Gunsten Aquileja's entschieden. Patriarch Poppo von Aquileja, aus bayrischem Geschlecht, war ein Freund und Werkzeug des Kaisers, während der Patriarch von Grado, ein Bruder des Dogen von Venedig, die Abneigung des Kaisers gegen diese unabhängige Republik zutheilen hatte. Hierdurch, wie es scheint beeinflußt, verordnete die Synode, daß der Bischof von Grado keine Metropolitanrechte mehr ausüben und dem Patriarchen von Aquileja unterworfen sein solle. Papst Johann XIX. bestätigte dieß mit dem Beifügen, daß Poppo von Aquileja und seine Nachfolger bleibende Vertreter des hl. Petrus seien und den Vorrang vor allen Bischöfen Italiens haben sollten¹. Eine andere Quelle meldet, daß unsere Synode auch die Annahme des Erzbischofs von Ravenna, der den Vorrang vor Mailand haben wollte, getadelt und zurückgewiesen habe², sicher abermals ganz im Sinne des Kaisers, der dem mächtigen Erzbischof Aribert von Mailand einen großen Theil seiner Erfolge und schnellen Anerkennung in Italien zu danken hatte³.

Mansi ist der Meinung (l. c. p. 481), daß schon auf dieser römischen Synode die Verlegung des Bisphums Zeitz in die etwas westlicher gelegene Stadt Naumburg an der Saale vom Papst genehmigt worden sei. Aber die Worte der Bulle: „auf Bitten des Kaisers“ zwingen nicht zur Annahme, daß Conrad zur Zeit jener Genehmigung sich persönlich in Rom aufgehalten habe. Dagegen wissen wir, daß Zeitz erst im J. 1030 durch die Einfälle des Polenkönigs Mieczislav verheert und jetzt erst, im J. 1031, der Sitz des Bisphums nach Naumburg verlegt wurde⁴. Was aber den Besluß der römischen Synode in Betreff Grado's anlangt, so sah Papst Johann XIX. in Bälde den gemachten Fehler ein, hob die frühere Entscheidung wieder auf und bestätigte auf einer Synode (zu Rom), wohl im J. 1029, dem Stuhle von Grado seine sämtlichen Rechte und Besitzungen⁵.

¹ Vgl. Aquileja's Patriarchalgräber von J. C. S. 43 u. 47.

² Mansi, l. c. p. 479—482.

³ Pabst, de Ariberto II. Mediol. etc. Berolin. 1864. Aribert war unter Kaiser Conrad II. sehr einflußreich.

⁴ Giesebricht, Bd. II. S. 246 u. 252.

⁵ Mansi, l. c. p. 492 sqq.

Sobald Kaiser Conrad aus Italien zurückgekehrt war, kam die Gandersheimer Angelegenheit wiederum zur Sprache auf der Frankfurter Synode im September 1027. Nachricht davon gibt uns Wolfher in seiner vita Godehardi l. c. p. 191 sqq. Vor dem Hochaltar saß Erzbischof Aribus von Mainz sammt seinen Suffraganen. Auf der Ostseite des Chores hatte der Kaiser auf einem erhöhten Platz seinen Thron. Ihm zur Rechten war Piligrim von Köln, zur Linken Hundfrid von Magdeburg (Parthenopolis), jeder mit seinen Suffraganen. Die Südseite des Chores hatte man den Bischöfen aus fremden Provinzen, dem Rambert von Verdun, Hitolf von Mantua und Rudolf von Schleswig, die Nordseite den Neubten zugewiesen. Innerhalb des ganzen Kreises saßen die kaiserlichen Kapläne und die Cleriker der Bischöfe. Anfangs war außer dem kaiserlichen Schwertträger, Herzog Adalbero von Kärnthen, kein Laie zugegen; später, als sie eingelassen wurden, standen sie hinter dem Kaiser. Am ersten Tag der Synode wurden nach dem feierlichen Eröffnungsgottesdienste verschiedene kirchliche Angelegenheiten berathen und auch einige Aktenstücke in Betreff des Klosters Gandersheim verlesen, die Entscheidung des Streites aber mit andern Gegenständen auf den nächsten Tag verschoben. Ganz unerledigt blieben andere Angelegenheiten. Der Kaiser selbst bat, die Ehesache Otto's von Hammerstein fallen zu lassen; die Klagen gegen zwei Frauen aber, nämlich Goderun, die am Tode des Grafen Sigfrid von Sachsen Schuld tragen sollte, und gegen Willekuma, die Wittwe des Grafen Gebhard, welche, wie man angab, ihrem eigenen Sohn nach dem Leben getrachtet hatte, konnten aus Mangel an Beweisen nicht weiter verfolgt werden. Endlich wurde in der ersten Sitzung auch der Bruder des Kaisers, Gebhard, der schon in seiner Jugend Mönch geworden, aber aus dem Kloster in Würzburg entsprungen war, genehmigt, Tonsur und Clerikalkleid wieder anzunehmen. Am folgenden Tage, es war Sonntag, versuchten die Bischöfe, den Streit zwischen Aribus von Mainz und Godehard von Hildesheim gütlich zu vergleichen, und traten erst, als dies nicht ging, zur zweiten Sitzung zusammen. Bischof Godehard hielt dabei eine Rede, worin er über die Belästigungen von Seite seines Erzbischofs klagte und eine Entscheidung der Synode begehrte. Noch einmal machte Aribus einen Versuch, die Schlussfällung auf eine spätere Synode zu verschieben, wahrscheinlich weil er bemerkte, daß der Kaiser und die Mehrzahl der Bischöfe ihm abgeneigt seien. Eine Separatverhandlung, die er deshalb, während der Dauer der zweiten Sitzung, mit Godehard einleitete, führte zu keinem Resultat; ja Aribus

wurde sogar verlacht und seine Erklärung, nicht nachgeben zu wollen, von Bischof Wigger (Wicher) von Verden, einem seiner Suffraganen, so entschieden getadelt, daß er nunmehr für gut fand, nachzugeben und die Bischöfe abstimmen zu lassen. Werner von Straßburg, der besonderes Ansehen genoß, als der älteste der Mainzer Suffraganen, erklärte, er habe selbst gesehen, wie Willigis von Mainz dem Bischof Bernward von Hildesheim das Kloster Gandersheim übergeben und letzterer sogleich darin, ohne irgend einen Widerspruch, alle Pontifikalrechte ausgeübt habe. Dieß bestätigte Bruno von Augsburg, ebenfalls einer der angesehensten Bischöfe des Reiches, Bruder Heinrichs II., und auch alle andern Bischöfe bezeugten die Thatsache, so daß Bischof Werner die Sentenz verkündete: die Angriffe des Metropoliten auf Gandersheim seien ungesetzlich und Godehard solle wieder vollständig in sein Recht eingesetzt sein. Jetzt trat auch die Nebtissin Sophie von Gandersheim, eine Tochter Otto's II., hervor, um über Aribus zu klagen, der mehrere ihr entflohe Nonnen aufgenommen hatte. Als er heftig gegen sie auffuhr, ermahnte ihn der Kaiser, seine Stellung und ihre hohe Abkunft zu bedenken¹. Damit endete die Synode, ein Zenge, wie sehr Aribus bereits in der Gunst des Kaisers gefallen war.

Wolfshers vita posterior Godehardi, eine später von ihm selbst gesertigte Ueberarbeitung seines ersten Werkes, gibt an, daß Aribus auch wieder im J. 1028 auf einer Synode zu Geizlide (Geisleden im Eichsfelde) den Godehard von Hildesheim wegen der Gandersheimer Sache belästigen wollte. Aber Godehard sei nicht persönlich erschienen und sein Abgesandter, Domdekan Tatilo, habe von den Bischöfen unterstüzt den Metropoliten von weiterer Verfolgung abgehalten². Die Hildesheimer Annalen, welche in Kürze dasselbe berichten, fügen bei, auf dieser Synode sei ein Edelmann, der im Verdacht stand, den Grafen Sigfried (S. 685) ermordet zu haben, zur Probe des glühenden Eisens verurtheilt worden, und er habe sie glücklich bestanden³.

Eine römische Synode im J. 1028 verordnete, daß die Priester von Galeria dem Bischof von St. Rufina und Sekunda fortan das übliche Dritttheil ihrer Einkünfte abgeben müßten, während sie ihm bisher

¹ Pertz, T. XIII. (XI.) p. 188 sq. Böhmer, l. c. p. 158. Hartung, a. a. D. S. 7 ff.

² Pertz, T. XIII. (XI.) p. 209.

³ Pertz, T. V. (III.) p. 97. Mansi, T. XIX. p. 486. Harduin, T. VI. P. I. p. 842. Böhmer, l. c. p. 159.

viel zu wenig bezahlt hätten¹. — Ungefähr um dieselbe Zeit, doch ist das Datum nicht ganz bestimmt, versammelte der fromme Herzog Wilhelm von Aquitanien die Synode zu Saint Carroux, Karrofensis (Benediktinerabtei im Depart. Vienne), um die weitere Ausbreitung der manichäischen Häresie zu verhindern und dem Fehdewesen, welches den öffentlichen Frieden beständig trübte, entgegenzuwirken². — Eine Synode zu Orleans hatte im J. 1029. bei Einweihung der Kirche des hl. Agnan (Anianus) statt³, und am Sonntag den 6. Oktober desselben Jahres feierte auch Erzbischof Aribō von Mainz zu Pöilde (Palithi), wo er sich eben mit anderen Bischöfen am Hoflager des Kaisers Conrad II. befand, eine Synode, abermals wegen der Gandersheimer Angelegenheit. Auch sein Gegner, Bischof Godehard von Hildesheim, war dabei erschienen, mehr dem Wunsche des Kaisers und der übrigen Bischöfe als der canonischen Einladung folgend. Aribō ergriff das Wort und setzte auseinander: er habe zwar den Beschluß der Frankfurter Synode gebürgig hingenommen und sich bisher gefügt, aber er dürfe nicht mehr länger schweigen, um nicht den Schein auf sich zu laden, als ob er die Rechte seiner Kirche entweder nicht vertheidigen könne oder nicht wolle. Die Synode möge darum auf's Neue entscheiden, und er werde sich fügen. Hiegegen remonstrirte Bischof Godehard: die Sache sei bereits zu Frankfurt erledigt worden und deßhalb eine neue Verhandlung darüber nicht am Platze. Wenn jedoch der Kaiser und die Bischöfe eine solche für nothwendig erachten, so wolle er nicht widersprechen, nur möchte man damit so lange warten, bis sämmtliche Bischöfe, welche einst zu Frankfurt anwesend waren, sich eingefunden hätten. Es wurde darüber Verschiedenes hin- und hergesprochen, und der Hildesheimer Propst Wigger insbesondere führte den Beweis, daß die Streitfrage schon längst durch das Urtheil von Synoden und Päpsten zu Gunsten seines Bischofs entschieden sei. Nach ihm sprach noch Bischof Sigebert von Minden für Aribō, Meginhard von Würzburg für Godehard, und die allgemeine Stimmung zeigte sich für den letztern so günstig, daß Aribō, am Siege verzweifelt, mit Hülfe des Kaisers und der weltlichen Fürsten einen ihm wenigstens theilweise günstigen Vergleich herbeizuführen suchte. Er fiel dahin aus, Godehard solle Ehren halber das Kloster Gandersheim behalten, die um-

¹ Mansi, l. c. p. 487.

² Mansi, l. c. p. 486. Harduin, l. c. p. 843. Pag. 1027, 12.

C. Schmidt, l. c. p. 28.

³ Mansi, l. c. p. 490.

liegenden Villen aber sollten getheilt werden. Da jedoch Godehard die Annahme dieses Vertrags von der Zustimmung seines Clerus abhängig machte, und dieser nicht einwilligte, hob Aribō die Synode wieder auf. Im folgenden Sommer aber, als Aribō und Godehard sich im Juni 1030 wieder am kaiserlichen Hofslager zu Merseburg trafen, trat der Metropolit eines Tages in aller Frühe in das Gemach seines Gegners und erklärte offen, daß er theils aus Irrthum, theils aus Schuld bisher in dieser Sache gefehlt habe und zur Sühne bereit sei. Damit endete der Streit wegen Gandersheim; Aribō aber starb schon im nächsten Jahre 1031, und sein Nachfolger Bardo von Fulda gab auch die von Gandersheim entwichenen Nonnen wieder zurück¹.

Während dieß im Abendland vorging, waren auch zu Constantinopel wieder einige Synoden gehalten worden, freilich zugleich Zeugnisse der traurigen Lage dieser Kirche. Die erste derselben, im J. 1026 von Kaiser Constantius Porphyrogenetos und Patriarch Alexius berufen, bedrohte jeden mit dem Anathem, der sich an einem Tumult oder an einer Empörung betheiligen würde. Die zweite, im November 1027, flagte über die schreckliche Habsucht, welche die Kirchen beraubte und Klöster zu Einöden mache. Diese würden theils verkauft, theils verpachtet, so daß oft Männer Besitzer und Herren würden von Frauenklöstern, und umgekehrt. Die dritte Synode, im November 1028, traf Maßregeln gegen solche Bischöfe, welche, das Vermögen ihrer Kirche eigenmäßig verwaltend, manche Lasten und Auslagen widerrechtlich den Metropoliten zuschoben. Auch wurden wieder Maßregeln gegen Verkauf oder Verpachtung von Klöstern, sowie gegen den Unzug der Privatkapellen ergriffen. Die vierte, im J. 1029, verwarf den jakobitischen Patriarchen Abdōn von Antiochien².

§ 535.

Die Synoden zu Limoges, Bourges und Poitiers in den Jahren 1029 und 1031. St. Martialis und die *treuga Dei*.

Eine eigenthümliche Erscheinung bilden drei französische Synoden in

¹ Wolfherii vita Godehardi, Pertz, T. XIII. (XI.) p. 193. Die Nachrichten über die Synode zu Pölde bei Mansi, l. c. p. 491. Harduin, l. c. p. 843 und in den Hildesheimer Annalen bei Pertz, T. V. (III.) p. 97 sind dürrtig und vermengen mit der Synode das, was, wie wir sahen, erst zu Merseburg geschah. Vgl. Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. Will, 1877. p. 160.

² Mansi, l. c. p. 461—478 und p. 491.

den Jahren 1029 und 1031, von denen die erste und dritte zu Limoges, die mittlere zu Bourges gefeiert wurde. Auf der einen Seite behandeln sie die schon früher (S. 679) aufgeworfene Frage: ob Martialis, der Missionär Aquitanien, zu den Aposteln oder Bekennern gezählt werden müsse, mit ebenso naiver Leichtgläubigkeit als hizigem Eifer. Es steht ihnen fest, daß Martialis ein unmittelbarer Schüler des Herrn, einer der 72 Jünger, ein Verwandter des hl. Petrus und Stephanus gewesen sei, von Christus unmittelbar die Binden- und Läsegewalt erhalten habe, gleich den andern Aposteln am Himmelfahrtstfest von Christus zum Bischof geweiht worden sei u. dgl. Auf der andern Seite aber beschäftigten sich diese Synoden wieder mit den allerwichtigsten Dingen, mit einer kräftigen Reform des Clerus und mit dem großen Gedanken, der schrecklichen Rechtslosigkeit und den tausend kleinen Kriegen und Räuberreien des Adels, die bei der Schwäche des Königthums damals Frankreich zerrütteten, Schranken zu setzen und den öffentlichen Frieden im Gebiete von Limoges durch das Mittel des kirchlichen Interdikts zu erzwingen. So ist das Friedensedikt der Synode zu Limoges im J. 1031 Vorläufer der berühmten treuga Dei geworden¹; ihm selbst aber gingen die noch ältern Friedensvereinigungen voran, bei denen jeder Pascient eidlich Frieden zu halten gelobte, der Friedensbruch aber nur mit dem Bann über den Einzelnen, nicht mit dem allgemeinen Interdikt bedroht wurde². Die allerfrüheste Friedensvereinigung dieser Art ist uns schon oben S. 655 auf der Synode zu Poitiers im J. 1000 begegnet; etwas später, um's J. 1021, wurde eine ähnliche zwischen den Amiensern und Corbieensern gestiftet, welche, durch Hungersnoth, Seuchen und den Brand der Hauptkirche von Corbie erschüttert, vor Gott und den Reliquien einander unverletzlichen Frieden zuschworen. Ungefähr um dieselbe Zeit, etwa im J. 1023, entstand die noch berühmtere Friedensvereinigung von Burgund. In diesem Reich waren die öffentlichen Zustände wo möglich noch schlimmer, die königliche Macht noch schwächer, daß Faustrecht noch häufiger und brutaler als im eigentlichen Frankreich. Um nun dem Nebel einigermaßen zu steuern, verpflichteten die burgundischen Bischöfe sich selbst und ihre Diözesanen durch einen heiligen Eidschwur, in Zukunft Frieden und Recht zu beobachten. Diesem Beispiele folgten alsbald die Bischöfe des nördlichen Frankreichs und wollten auch

¹ Ueber die treuga Dei s. unten S. 696 ff.

² Vgl. darüber unten S. 695.

ihren Nachbar, den Bischof von Cambrai (das zum deutschen Reich gehörte), in die Verbrüderung hereinziehen. Allein er weigerte sich jetzt und später aus Gründen, die wir unten angeben werden¹.

Blicken wir jetzt wieder auf die drei obengenannten französischen Synoden der Jahre 1029 und 1031 zurück, so sind von der ersten aus ihnen, zu Limoges im J. 1029 abgehalten, leider keine Akten auf uns gekommen; aber es sprach von ihr Bischof Jordan von Limoges in der ersten Sitzung der dritten Synode und erzählte da: lange sei man über die Titulatur, ob Martialis als Apostel oder als Bekänner zu bezeichnen sei, uneinig gewesen, aber am dritten Tag der Synode (1029) sei eine wunderbare Einheit zu Stande gekommen und man habe allgemein beschlossen, in der ganzen Diözese von Limoges und für alle Zukunft den heiligen Patron als Apostel zu ehren. Auch habe man jetzt seinen Leichnam aus dem Grabe erhoben und auf den Altar der St. Stephanskirche gestellt, gerade am Tage der inventio corporis St. Stephani (3. August), an dem einst Martialis diese Kirche, die erste in Gallien, geweiht habe. Er, der Bischof, habe auf diesem Altar sogleich ein Hochamt zu Ehren des Martialis'schen Apostolates abgehalten, und nach dessen Beendigung sei der heilige Leib an seinen alten Platz zurückgebracht worden².

Nach einiger Zeit erhoben sich wieder Bedenken gegen jene Titulatur, und Mehrere fanden es ungeeignet, jemanden Apostel zu nennen, der weder in den Evangelien noch in der Apostelgeschichte erwähnt werde³. Ohne Zweifel setzte jetzt der Bischof von Limoges den Papst davon in Kenntniß und veranlaßte so den Brief Johannes XIX., der die gallische Legende über Martialis für völlig historisch hinnahm und es für einen Wahnsinn erklärte, ihm den Titel eines Apostels entziehen zu wollen⁴.

Nach Ankunft dieses päpstlichen Schreibens wurde am 1. November 1031 die Provinzialsynode zu Bourges unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Alymo gefeiert. Bischof Jordan von Limoges, obgleich Suffragan von Bourges, war nicht dabei anwesend. Die Synode aber stellte gleich an die Spitze ihrer 25 Canones den Satz, daß, wie Rom es verordnet habe, der hl. Martialis fortan als Apostel, nicht als Confessor zu bezeichnen sei. Die 24 weiteren Canones sollten zur Kirchenreform dienen,

¹ Vgl. Kludt ho hn, Gesch. des Gottesfriedens, Leipzig 1857. S. 23 ff. Giesebrécht, Gesch. der Kaiserzeit, Bd. II. S. 131. 177. 348. 557.

² Mansi, T. XIX. p. 526. Harduin, T. VI. P. I. p. 870.

³ Mansi, l. c. p. 528. Harduin, l. c. p. 872.

⁴ Mansi, l. c. p. 417. Harduin, l. c. p. 837.

nämlich: 2. Die consecrirten Hostien dürfen nicht zu alt werden und man muß alle acht Tage neue consecriren (s. S. 643). 3. Kein Bischof darf für die Weiheen Geld nehmen. 4. Die Archidiaconen müssen die Diaconatsweihe haben. 5. Kein Priester, Diacon oder Subdiacon darf eine Frau oder Concubine haben. 6. Jeder muß bei seiner Weihe zum Subdiacon versprechen, keine Frau oder Concubine zu nehmen. 7. Alle Cleriker, die Archidiaconen, Pröpste, capischoli (= capita scholae, Scholastiker, s. *Du Cange*), Canoniker sc. müssen die tonsur tragen und den Bart scheeren. 8. Söhne von Priestern, Diaconen und Subdiaconen dürfen nicht Cleriker werden; sind sie es schon, so dürfen sie keine höhere Weihe mehr erhalten. 9. Sklaven und colliberti (Mittel ding zwischen frei und Sklave, s. *Du Cange*) dürfen nicht Cleriker werden, bevor ihre Herren ihnen vor Zeugen die Freiheit geschenkt haben. 10. Wenn ein Cleriker wieder völlig in den Laikalzustand zurückkehrt und eine rechtmäßige Ehe schließt, so sind die von ihm jetzt gezeugten Kinder als Kinder eines Laien zu betrachten (sie können also geistlich werden), auch in dem Fall, wenn er nachmals Buße thut und wieder in seinen früheren Grad zurücktritt. 11. Ist der Sohn eines Geistlichen oder ein Sklave oder collibertus aus Irthum geweiht worden, so soll der Archidiacon ihn absezzen, quia irrita est illicita ordinatio. 12. Für Taufe, Buße und Begräbniß darf der Geistliche nichts verlangen, wohl aber ein freiwilliges Geschenk annehmen. 13. Die Oblationen, die man den Priestern in die Hand gibt, dürfen sie als Eigenthum behalten. Die Österkerze aber muß in der Kirche bleiben zur Beleuchtung der Altäre. 14. Tücher, die schon über Leichname gelegt wurden, darf man nicht mehr auf den Altar legen. 15. An Sonntagen dürfen keine Frohnuhren gefordert werden, außer in Nothfällen. 16. Wer seine Frau entlassen hat aus einem andern Grunde als dem des Ehebruchs, darf keine andere heirathen; und auch sie darf keinen andern Mann ehelichen, sondern sie sollen sich wieder versöhnen. 17. Niemand darf eine Verwandte heirathen, bis zum sechsten oder siebenten Grad. 18. Niemand darf die Frau (Wittwe) eines Verwandten heirathen. 19. Niemand darf seine Tochter einem Priester, Diacon oder Subdiacon oder deren Söhnen zur Frau geben. 20. Niemand darf die Tochter oder Wittwe eines Priesters, Diaconis oder Subdiaconis heirathen. 21. Kein Weltlicher darf ein fevum (= feudum) presbyterale, d. h. was zum Beneficium eines Geistlichen gehört, statt dessen in Besitz haben. 22. Kein Laius darf einen Geistlichen anstellen, denn nur der Bischof kann ihm die Seelsorge übergeben. 23. Cleriker,

die ihren Stand verlassen, sollen von den andern Clerikern getrennt werden. 24. Mönche, die ihren Stand verlassen, sollen excommunicirt werden. 25. Canoniker und Mönche sollen nicht ohne wichtige Gründe in ein anderes Monasterium übergehen¹.

Das diesen Synodalakten angehängte Rescript des Erzbischofs Alymo von Bourges ist nur von zweifelhafter Nechtheit.

Dritthalb Wochen später wurde die dritte der genannten drei Synoden, wieder zu Limoges, am Jahrestag der Einweihung der dortigen Salvatorkirche, am 18. November 1031, eröffnet, und wurde theils in der Salvatorkirche selbst, theils in der des hl. Stephannis, wo der Leichnam des hl. Martialis lag, abgehalten. Die erste Zusammenkunft fand in der letzteru statt. Das Präsidium führte der Erzbischof Alymo von Bourges, aber die eigentliche Hauptperson war doch Bischof Jordan von Limoges, der auch zur Synode eingeladen hatte und die Versammlung mit einer Rede eröffnete, worin er über die weltlichen Herren seiner Diöcese klagte, die mit ihren Fehden der Kirche keine Ruhe gönnen, in ihre Besitzungen einfallen, Arme und Cleriker belästigen und auf die Friedenspredigt des Bischofs nicht hören wollen². Alle anwesenden Bischöfe erklärten, wer Solches thue, verdiene die Excommunication; aber bevor man auf diesen Gegenstand vollständiger einging, brachte der Abt des Klosters St. Martialis, Odolric, die Frage wegen der apostolischen Würde seines Patrons wieder zur Sprache. Sie müsse, meinte er, vor Allem entschieden werden, denn ihrerthalben sei ja hauptsächlich die Synode berufen worden, und nach dem Erscheinen des päpstlichen Briefes sei kein Grund mehr vorhanden, die Schlusentscheidung zu verzögern. Da Bischof Jordan damit einverstanden war, ergriff der Canonikus Engelric von Puy (Aniciensis ecclesia) das Wort und zeigte unter Berufung auf Hieronymus, daß auch die 72 Jünger des Herrn Apostel genannt worden seien, und mehr als Andere verdiene Martialis diesen Namen. Azener, Abt von Massiac, fügte bei: in den Klöstern in Francien sei Martialis

¹ Mansi, l. c. p. 501 sqq. Harduin, l. c. p. 847 sqq.

² Der Bischof Jordan von Limoges wird in diesen Synodalakten oft Primas genannt, entweder weil er der Älteste unter den Comprovinzalen war, oder weil sein Stuhl, als der früheste in Gallien, den Rang gleich hinter dem Metropolitanstuhl hatte. S. Du Cange, T. V. p. 833. Uebrigens wurde damals jeder Bischof nicht selten Primas genannt. So sagt Wolfsber in s. vita Godehardi (Pertz, T. VIII. Script. XI. p. 190): omnes primates coram imperatore convenerunt, zur Frankfurter Synode im J. 1027.

nie anders als unter den Aposteln aufgeführt worden; nur in der Gegend von Bourges habe er eine andere Praxis gefunden, aber gleich bei Uebernahme seiner Abtei sie verändert. Auch erinnere er sich, in Constantinopel in einer Litanie der Griechen den Namen des hl. Martialis unter denen der Apostel gehört zu haben. Weiterhin repetirte Odolric eine Stelle aus einer Rede des verstorbenen Erzbischofs Gauzlen von Bourges zu Gunsten des Martialis'schen Apostolates und wies auf mehrere alte Martyrologien hin, in denen die gleiche Titulatur vorkomme.

Unter den weitern Rednern, die in dieser Sache aufratzen, zeichnete sich besonders ein Priester aus Angoulême aus, der, um den hl. Martialis über den andern großen französischen Missionär, St. Dionys, zu erheben, richtig bemerkte, letzterer sei nicht mit den Areopagiten zu verwechseln, und nicht von Griechenland, sondern von Rom aus nach Gallien gekommen. Doch versetzte auch er ihn irrigerweise in's erste Jahrhundert (*Mansi*, I. c. p. 519. *Harduin*, I. c. p. 863).

Nach Beendigung dieser Reden wies Bischof Jordan von Limoges auf das päpstliche Schreiben (über das Apostolat des Martialis), und Erzbischof Alymo auf den Beschlüß der jüngst abgehaltenen Synode von Bourges hin. Auch referierte Ersterer über die frühere Synode zu Limoges im J. 1029, und nachdem der Erzbischof Zeden, der das Apostolat des hl. Martialis beanstande, mit dem Strafgericht Gottes bedroht hatte, begaben sich die Mitglieder der Synode in feierlichem Zuge nach der St. Salvatorkirche, wo nun Erzbischof Alymo den feierlichen Gottesdienst abhielt. Er legte dabei eine Oration zu Ehren des Apostels Martialis ein, Bischof Jordan von Limoges aber hielt die Predigt, worin er zu dem zweiten Hauptgegenstande der Synode, zur Friedensermahnung, überging, und allen Freunden des Friedens die göttliche Gnade, den Störern desselben aber Verdammung ankündigte. Und gleich nach ihm verlaß ein Diakon die von allen anwesenden Bischöfen ausgefertigte Excommunicationsurteil, des Inhalts: „wir bannen alle jene Edelleute (milites) im Bisthum Limoges, welche der Friedensermahnung ihres Bischofs nicht folgten oder folgen. Sie und ihre Gehülfen sollen verflucht sein, und verflucht seien ihre Waffen und ihre Rossen! Ihr Looß sei mit Cain, Dathan und Abiron! Und wie jetzt die Lichter ausgelöscht werden, so wird auch ihre Freude im Angesicht der Engel vernichtet werden, wenn sie sich nicht vor dem Tode noch bessern und genugthun.“ Bei diesen Worten löschten alle Bischöfe und Priester die Kerzen aus, die sie in Händen hatten, und alles Volk wiederholte die Verwünschung. Noch einmal er-

mahnten alle Bischöfe zum Frieden, und es wurde dann das Hochamt vollends zu Ende geführt. Und nachdem selbst in den letzten Segen noch eine Erwähnung des Martialis'schen Apostolates war eingeflochten worden, endete die erste Sitzung.

Als in der zweiten Sitzung, am folgenden Tag, gemeldet wurde, daß einige Cleriker von Limoges den Besluß des vorausgegangenen Tages in Betreff des hl. Martialis tabelten, wiederholte der Erzbischof von Bourges die Gründe für dessen Apostolat und war schon im Begriff, alle Gegner feierlich mit Excommunication zu belegen. Aber der Bischof von Limoges ersuchte ihn, dies zu verschieben, da er zuvor noch privatim jene Cleriker ermahnen und zu bekehren versuchen wolle. Zugleich wünschte er, daß jetzt die Canones der neulichen Synode von Bourges verlesen würden, um zu sehen, welche von ihnen auch für die Gegend von Limoges passend seien, denn die Gewohnheiten seien ja vielfach verschieden. — Diesen Gedanken führte er ziemlich weitläufig aus, und machte dabei die für die Geschichte des Cultus nicht uninteressante Bemerkung, daß die Mönche in ihrem Officium zwölf Lektionen hätten, nicht bloß neun, wie die Canoniker; beide aber seien in ihrem Recht, und die Neunzahl insbesondere sei von Petrus dem hl. Ignatius aufgetragen und auch vom Nicänum angeordnet worden (!). — Als sofort die Canones von Bourges verlesen wurden, gab Bischof Jordan von Limoges sämtlichen seinen Beifall, mit Ausnahme des zweiten, indem einige Priester seiner Diöcese nicht alle Sonntage ihre Kirchen besuchen könnten, und es genüge, daß die heiligen Hostien zwölftmal im Jahre erneuert würden. Der Erzbischof und alle Andern waren damit einverstanden. Mit gleicher Einstimmigkeit wurde der bisherige Abt von Beaulieu, weil er kein Mönch war, abgesetzt, und dem Bischof von Limoges sammt dem Herzog Wilhelm von Aquitanien der Auftrag gegeben, für Bestellung eines rechtmäßigen Abtes zu sorgen. Nachdem noch die Frage, ob es einem Mönche erlaubt sei, aus einem entarteten Kloster in ein strengerer überzugehen, mit Ja beantwortet war, lobte Bischof Jordan von Limoges die Klöster seiner Diöcese; nur über den Abt von Uzerca (Uzerche) allein habe er zu klagen, weil er, wie man sage, einen vom Bischof excommunicirten Vicecomes im Kloster beerdigte, also die bischöfliche Excommunication nicht respektirt habe. Dies führte zu einer Erörterung der Frage, ob selbst eine ungerechte Excommunication beachtet werden müsse, und da dies Alle bejahten, wurden für jede Nichtbeachtung einer Excommunication schwere Strafen bestimmt und die Formalitäten bei Verhängung der Excommu-

nikation, sowie bei der Deposition eines Priesters vorgeschrieben. Auch wurde den Excommunicirten verboten, in eine Kirche einzutreten und ausgesprochen: presbyteri (est), de *ignotis causis*; episcopi, de *notis excommunicare ne episcopi viles*cat potestas (bischofliche Reservat-fälle, vgl. Kober, Kirchenbann S. 473). Der Abt von Uzerche versicherte, daß jener Edelmann ohne sein Wissen von den Soldaten beerdigt worden sei, und einen ähnlichen Fall erzählte der Bischof von Cahors, beißigend, die heilige Erde habe den Leichnam eines in der Excommunication verstorbenen Edelmannes wiederholt wunderbar ausgeworfen.

Sofort wurde auf den Rath des Abtes Odolric beschlossen: wenn der Adel von Limoges sich dem Friedensgebot des Bischofs länger widersetzt, soll die ganze Gegend mit Excommunication (Interdikt) belegt werden, so daß Niemand außer den Clerikern, Bettlern, Fremden und Kindern unter zwei Jahren beerdigt, und der Gottesdienst nur in aller Stille vollzogen werden darf. Je um die dritte Stunde des Tages soll in den Kirchen ein Zeichen gegeben werden, damit Alle, auf den Boden niedergeworfen, Bußgebete verrichten. Buße und Abendmahl dürfen nur den Todfranken erhellt werden. Die Altäre müssen in allen Kirchen entblößt werden, wie am Churfreitag. Die Kreuze und Ornamente müssen entfernt werden, zum Zeichen der Trauer. Nur während der Messen, welche die Priester bei verschlossenen Kirchenthüren lesen, dürfen die Altäre wieder bedeckt werden. Während der Dauer der Excommunication darf Niemand heirathen, Niemand im Gebiet von Limoges Fleisch essen, sondern nur solche Speisen, welche in der Quadragesa erlaubt sind; auch darf kein Cleriker oder Laie Haar oder Bart scheeren, bis sich der Adel dem Concil unterwirft. Wer von ihnen dies thut, dessen Gebiet soll von der Excommunication befreit werden. Verlebt aber ein Bischof die Vorschriften der Synode durch Nachsicht gegen die ungehorsamen Adelichen, so soll er selbst temporär abgesetzt werden. — Es ist dies der berühmte Beschuß von Limoges, der Vorläufer zu den bald nachfolgenden Verordnungen über den Gottesfrieden¹.

Die weiteren Verhandlungen bieten weniger allgemein Interessantes. Zunächst wurden dem Kloster St. Martialis einige Privilegien bestätigt, dann aus Veranlassung einzelner Fälle, die vorgekommen waren, die alten

¹ Mansi, l. c. p. 541. Harduin, l. c. p. 885. Vgl. Kludhohn, Gesch. des Gottesfriedens, S. 20.

Canones über Celibat, gegen Simonie, Aufnahme eines Bigamus unter den Clerus, über Selbstverstümmelung &c. wiederholt, und endlich noch darüber gesprochen, daß einige Excommunicirte nach Rom gegangen seien und vom Papst Absolution erschlichen hätten. Man fand es tadelnswert, daß Pönitenten ohne Wissen des eigenen Bischofs sich an Rom wandten; in schwierigen Fällen aber schickten die Bischöfe selbst die Pönitenten nach Rom (Veranlassung zu den päpstlichen Reservatsfällen, s. Kober, a. a. D. S. 478 f.). Die Akten brechen jedoch ab, ohne diesen Gegenstand vollständig zu erledigen. Es fehlt ihnen der Schluß und es muß, wie aus der Ueberschrift der Sess. II. hervorgeht, in ihr auch von einer früheren Synode zu Limoges im J. 1019 gesprochen worden sein. Zudem weisen die Worte litaniam imposuit illis *tribus* diebus, im Eingang des Protokolls der zweiten Sitzung, darauf hin, daß die Synode durch drei Sessionen hindurch gedauert habe, ohne daß wir von der dritten irgend weitere Kunde besäßen¹.

Wahrscheinlich in dasselbe Jahr 1031 ist auch die Synode von Poitiers zu verlegen, auf welcher die Bischöfe im Bunde mit Herzog Wilhelm von Aquitanien die Kirchen, Klöster und ihre Güter gegen Räuberreien zu schützen suchten².

§ 536.

Synoden zur Begründung des Gottesfriedens.

Hatte die Synode zu Limoges im J. 1031 das blutig-brutale Fehdewesen jener Zeit durch das Interdict zu bewältigen versucht, so brachten jetzt im J. 1034 mehrere andere französische Synoden fast in allen Theilen des Reichs das schon früher versuchte zweite Mittel zum gleichen Zweck wieder in Anwendung, nämlich ausgedehnte und eidlich besiegelte Friedensbündnisse (S. 689). Man nannte wohl auch sie schon pax Dei in Folge der weitverbreiteten Annahme, Gott selbst habe die Aufrichtung solcher Friedensbündnisse wunderbar angeordnet. Von der späteren treuga Dei aber unterscheiden sie sich dadurch, daß sie den Frieden auf sämtliche Tage der Woche ausdehnen wollten, während die treuga Dei, die Unmöglichkeit hievon erkennend, sich auf die Waffenruhe an einigen Tagen jeder Woche beschränkte³.

¹ Mansi, l. c. p. 507—548. Harduin, l. c. p. 853 sqq.

² Mansi, l. c. p. 495. 554. Vgl. Giesebrécht, II. S. 580.

³ Vgl. Giesebrécht, a. a. D. S. 351.

Zu Folge dreijährigen Regens war in Frankreich eine Hungersnoth entstanden, wie die Geschichte kaum eine zweite kennt. Viele Tausende starben im Elend, Leichname waren Leckerbissen und Menschen wurden von Menschen ermordet, um verspeist zu werden. Als nun im J. 1034 dieß Elend ein Ende nahm, glaubten die Bischöfe und Äbte, zunächst in Aquitanien, es sei jetzt die Zeit gekommen, auf Concilien eine gründliche Besserung der verwilderten Sitten herbeizuführen; und die Masse des Volkes, durch die jüngste Vergangenheit mürbe geworden, ging mit Freude auf ihre Absichten ein. Was in Aquitanien begonnen, wurde in den Provinzen von Arles und Lyon, in ganz Burgund und bis zu den äußersten Grenzen von Frankreich hin fortgesetzt und überall Synoden veranstaltet. Auf diesen wurde genau verzeichnet, was Alle eidlich geloben müßten, fortan zu thun oder zu meiden. Insbesondere sollten keine Waffen mehr getragen, Räuber und Verleger fremden Eigenthums den Gesetzen gemäß (mit Ausschluß der Selbsthülfe) durch Verlust ihrer Güter oder körperliche Züchtigung bestraft, alle heiligen Orte in gebührenden Ehren gehalten und ihre Asylrechte allgemein anerkannt werden. Geistliche, Mönche und Nonnen sollten in besonderem Friedensschutze stehen; an den Freitagen solle allgemein gefastet und kein Wein getrunken, an den Samstagen kein Fleisch genossen, und nach Ablauf von fünf Jahren dieß Friedensgelöbniß erneuert werden. Die Begeisterung aber, womit man diese Beschlüsse aufnahm, war so groß, daß, als die Bischöfe ihre Stäbe gen Himmel emporhoben, ähnlich alles Volk die Hände zu Gott ausstreckend einstimmig dreimal das Wort „Friede“ ausrief, zum Zeugniß des ewigen Bündnisses, daß man geschlossen. — So erzählt der Zeitgenosse Rudolf Glaber in seiner Geschichte Frankreichs (IV, 4. 5). Balderichs Chronik der Bischöfe von Cambray aber fügt bei: auf einer dieser Synoden habe ein Bischof einen vom Himmel gefallenen Brief gezeigt, der zum Frieden ermahnte, und es sei verlangt worden, daß Niemand Waffen trage, daß selbst das Geraubte nicht zurückverlangt werde, Niemand den Mord eines Freundes räche, sondern dem Thäter verzeihe, Jeder am Freitag nur Wasser und Brod genieße, und am Samstag sich des Fleisches und Fettes enthalte. Eine andere Buße soll Niemanden auferlegt werden. Auch müsse Jeder schwören, alles dieß thun zu wollen, und wenn er sich dessen, so solle er aus der Christenheit ausgeschlossen, und wenn er sterbe, nicht beerdigt werden. — Nur ein einziger Bischof, Gerhard von Cambray, war mit diesen Beschlüssen nicht ganz einverstanden, weil er sie als undurchführbar erkannte (S. 690). Es sei ja rechts-

widrig, bemerkte er, daß der Räuber nicht zur Herausgabe des Geraubten gezwungen, der Mörder nicht bestraft werden solle; auch sei es hart, Allen ein gleich strenges Fasten aufzulegen sc., und der Eid auf diese Punkte werde gar zu häufig gebrochen werden¹.

Der Erfolg zeigte leider, daß er Recht hatte, die Synoden aber, welche diese Friedensbündnisse aufstellten, gehörten, wie Pagi nachwies (1034, 1), und auch Kluckhohn sich überzeugte (S. 29), dem Jahre 1034, nicht 1031 an.

Einige andere Synoden dieses Decenniums beschäftigten sich nur mit Gegenständen von geringem und partikulärem Interesse, oder es ist der Gegenstand ihrer Thätigkeit uns gar nicht näher bekannt geworden; dagegen müssen wir noch einer in allen Conciliensammlungen übergangenen Provinzialsynode von Bourges vom J. 1038 erwähnen. Meldung von ihr geschieht bloß in einer einzigen Urkunde, welche jüngst (1856) De Certain aus einem Vatikanischen Codex mitgetheilt (im Archive des missions scientifiques V, 2) und Kluckhohn wiederholt hat (a. a. D. S. 35). Hienach versammelte der uns schon bekannte Erzbischof Aymo von Bourges im J. 1038 seine Suffraganbischöfe zu einer Synode, und diese machte alle Gläubigen vom fünfzehnten Jahre an eidlich verbindlich, jede Verlezung des Friedens nachdrücklichst, und wenn nöthig, mit den Waffen zu bekämpfen. Selbst die Geistlichen sollten von dieser Pflicht nicht ausgenommen sein, sondern mit den heiligen Fahnen dem übrigen Volk im Kampfe gegen die Friedensstörer vorangehen. — Es war dieß der dritte Versuch, dem Fehdeunwesen Einhalt zu thun; aber auch er mußte mißglücken, da das kriegsungeübte Volk selbst bei dem besten Willen dem kriegsgewandten wilden Adel gar oft nicht Stand halten konnte. So wurde in einem einzigen unglücklichen Gefechte fast die ganze Manufshaft des Bischofs Aymo, darunter nicht weniger als 700 Cleriker, erschlagen². Erfolgreich war erst das vierte Mittel, das die Kirche versuchte, der eigentliche Gottesfriede oder die treuga Dei, und wiederum waren es Synoden, die es zuerst in Anwendung brachten. Nach Rodulf Glaber geschah dieß am frühesten, vielleicht im J. 1040, in Aquitanien³; die erste uns hierüber bekannte Urkunde aber weist auf das südöstliche

¹ Die Stellen von R. Glaber und Balderich finden sich gesammelt bei Kluckhohn, a. a. D. S. 28 ff.; theilweise bei Mansi, T. XIX. p. 549 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 891.

² Kluckhohn, a. a. D. S. 37.

³ Pagi, ad ann. 1041, 6. Pertz, T. IX. (VII.) p. 69.

Frankreich, die Provence, hin. Im J. 1041 erließen nämlich der Erzbischof Reginbald oder Raimbald von Arles, die Bischöfe Benedikt von Avignon und Nitard von Nizza und der Abt Odilo von Clugny, der in andern Quellen als Haupturheber der treuga Dei genannt wird, in ihrem Namen und in dem des ganzen gallischen Episcopats (sonach wohl in Folge und im Auftrag einer gallischen, südfranzösischen Generalsynode) ein Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe und Cleriker von Italien, worin gesagt ist: „Wir bitten und beschwören euch Alle, die ihr Gott fürchtet und an ihn glaubt und durch sein Blut erlöst seid, daß ihr für das Beste der Seele und des Leibes Sorge trarget und Frieden unter einander haltet, damit ihr auch den Frieden mit Gott verdienen und ewige Ruhe erlangen könnet. Empfanget und bewahret also die trewa Dei¹, welche wir, als vom Himmel gesandt, auf Eingebung der göttlichen Barmherzigkeit bereits angenommen haben und festhalten (in Gallien), und die darin besteht, daß von Mittwoch Abend an unter allen Christen, seien sie Freunde oder Feinde, Nachbarn oder Freunde, ein fester Friede und eine dauerhafte trewa herrsche bis zum Sonnenaußgang am Montag... Wer diesen Frieden und diese trewa Gottes beobachtet und festhält, soll absolvirt sein von Gott dem allmächtigen Vater, und von seinem Sohne Jesus Christus, und vom hl. Geiste, von Maria und allen Heiligen. Wer aber die gelobte trewa nicht hält und wissenschaftlich bricht, soll excommunicirt sein von Gott Vater und seinem Sohne Jesus Christus, vom hl. Geiste und von allen Heiligen; er sei excommunicirt, verflucht und verabscheut in Ewigkeit, und sei verdammt, wie Dathan, Abiron und Judas. Wer an diesen Tagen der trewa Dei einen Mord begeht, der soll verbannt und aus seinem Vaterland vertrieben nach Jerusalem wandern und dort ein langes Exil erdulden. Bricht aber jemand auf irgend eine andere (minder starke) Weise (z. B. durch Raub) die trewa Dei und den Frieden, so soll er seine Strafe nach weltlichem Gesetz erhalten, aber nebenbei mit doppelter Kirchenbuße belegt werden... Wir glauben, daß uns diese Sache vom Himmel herab durch göttliche Gnade eingegeben worden ist, weil bei uns Alles so schlimm stand. Nicht einmal der Sonntag wurde mehr gefeiert, sondern alle

¹ Das Wort treuga findet sich im Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Französischen (tregua, tregoa, treuva, treva, trêve) und war früh in der germanischen Rechtssprache gebräuchlich. Es bedeutet Frieden, den festgelobten und unverbrüchlich zu haltenden Frieden; verwandt mit triuva, triuwa, goth. triggow, Treue. Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 42.

knechtischen Arbeiten da vollzogen. Wir haben nun Gott, wie gesagt, vier Tage geweiht, so daß der Donnerstag wegen der Himmelfahrt Christi, der Freitag wegen seines Leidens, der Samstag aus Achtung gegen sein Begräbniß und der Sonntag wegen der Auferstehung gefeiert werde, so daß an diesen Tagen keinerlei Feldarbeit geschehen darf und kein Feind den andern zu fürchten braucht . . . Alle, welche diesen Frieden und diese trewa Gottes lieben, segnen und absolviren wir; diejenigen dagegen, welche widersprechen, werden von uns excommunicirt, verwünscht, anathematisirt und von der hl. Kirche ausgeschlossen. Wer einen Verleger dieses Gottesfriedens bestraft, soll von aller Schuld frei und wie ein Vertreter der Sache Gottes von allen Christen gesegnet sein. Und wer das, was ihm an einem gewöhnlichen Tag geraubt worden ist, an einem Friedenstag entdeckt, soll es da nicht wieder wegnehmen, damit dem Feinde keine Veranlassung (zum Bruch der trewa) gegeben wird.¹

Wohl in demselben Jahre 1041 sprach sich eine Synode in Burgund, zu Montriond in der Diöcese Lausanne, sehr energisch für den Gottesfrieden aus. Anwesend waren die Erzbischöfe Leodegar von Bienne und Hugo von Besançon mit ihren Suffraganen. Sie beschlossen, daß die treuga Dei nicht bloß für die schon oben genannten vier Tage jeder Woche, sondern überdies für die ganze Zeit vom Advent bis ersten Sonntag nach Epiphanie und von Septuagesimā bis ersten Sonntag nach Ostern gelten, und daß die Bischöfe sich in Durchführung der treuga kräftigst gegenseitig unterstützen sollten².

Von Hugo von Flavigny (Sec. XI.) erfahren wir, daß die Bewohner des nördlichen Frankreichs sich Anfangs der treuga Dei, welche Abt Richard von Verdun ihnen predigte, widersetzten, bis im J. 1042 Feuer (inneres, eine Krankheit), Miswachs und Seuchen das Volk so erschreckten, daß es in Scharen zu dem Manne Gottes strömte, um von ihm geheilt zu werden und den Frieden zu beschwören³.

Im gleichen Jahre 1042 führte Herzog Wilhelm von der Normandie den Gottesfrieden durch ein Synodaldekret auch in seinem Lande ein, und dehnte dabei die Friedenszeit außer den genannten Wochentagen auch auf den ganzen Advent bis zur Oktav von Epiphanie, auf die ganze Fastenzeit bis zur Oktav von Ostern und auf alle Tage von den Vittgängen

¹ Mansi, l. c. p. 593 sqq. Kluckhohn, a. a. D. S. 38 ff.

² Vgl. Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III. 1874. Bd. I. S. 139 ff. Früher war uns diese Synode nicht bekannt.

³ Pagi, 1041, 7. Kluckhohn, a. a. D. S. 46.

an bis zur Oktav von Pfingsten aus¹. Weiterhin begegnen wir in der Entwicklung des Gottesfriedens den zwei Synoden zu Tuluja in der Diöcese Elne (Grafschaft Roussillon, an der Grenze von Frankreich und Spanien). Beide führen den Titel Synodus Helenensis in prato Tulugiensi, und es scheint die eine nur Diözesan-, die andere dagegen Provinzialsynode gewesen zu sein. Jener präsidirte Bischof Oliba von Ausona (in Spanien) statt des auf einer überseischen Wallfahrt abwesenden Bischofs Berengar von Elne; der andern dagegen stand Erzbischof Guifred von Narbonne vor, als Bischof von Elne aber war Raymund dabei anwesend. Auf der erstern wurde die schon früher von den beiden Bischöfen von Elne und Ausona verordnete treuga Dei erneuert, daß nämlich von der neunten Stunde Samstags an bis zur ersten Stunde Montags Niemand in der ganzen Grafschaft seinen Feind angreifen dürfe; überhaupt aber an gar keinem Tage dürfe man einen Mönch, einen unbewaffneten Cleriker oder Zemanden, der mit seiner Familie in die Kirche oder aus derselben gehe, oder mit Frauen gehe, angreifen; nicht minder sei verboten, eine Kirche oder andere Gebäulichkeiten, die nur 30 Schritte davon entfernt sind, zu verletzen oder anzugreifen. Neben dies wurden die Ehen bis zum sechsten Grad der Blutsverwandtschaft für incestuös erklärt, die Wiederverheirathung Geschiedener und der Umgang mit Excommunicirten und Andern verboten². — Auffallend ist, daß diese Synode den Gottesfrieden auf der einen Seite beschränkt, auf der andern erweitert. Sie beschränkt ihn im Allgemeinen auf die anderthalb Tage von Samstag Abends bis Montag früh, für die nicht wehrfähigen Personen dagegen, die des Schutzes der Kirche besonders bedürften, dehnt sie ihn auf sämtliche Tage des Jahres aus. — Die letzte Erweiterung wiederholte auch die zweite Synodus Helenensis in prato Tulugiensi, welche, obgleich Provinzialsynode, doch nur Vorschriften für das Bisthum Elne erließ, wahrscheinlich deshalb, weil nur in diesem Bisthum, in der Grafschaft Roussillon, der Adel, wie das Synodalprotokoll ausdrücklich sagt, sich zur Annahme der treuga Dei bereit erklärt hatte. Abermals wurden wieder die Kirchen und die dazu gehörigen Gebäulichkeiten samt den Kirchhöfen in besonderen Schutz genommen, und jeder Angriff auf die Canonikate und Klöster, auf unbewaffnete Cleriker, auf Mönche, Klosterfrauen und Wittwen, auf Pächter und Pächterinnen und ihre Wohnungen

¹ Mansi, l. c. p. 598.² Mansi, l. c. p. 483. Harduin, l. c. p. 841.

verboten. Aber während die erste Synode von Elne oder Tuluja^s die Dauer der allgemeinen treuga einschränkte, dehnte die zweite Synode auch diese beträchtlich aus, in ähnlicher, ja noch in stärkerer Weise, als es Herzog Wilhelm von der Normandie gethan hatte. Nicht nur sollten von Mittwoch Abend bis Montag früh alle Fehden ruhen, sondern es müsse dieß auch beobachtet werden vom ersten Tag des Advents an bis zur Oktav von Epiphanie, vom Montag vor Beginn der Quadrages bis zur Oktav von Pfingsten, an drei Marienfesten und ihren Vigilien, und an noch vielen im Synodalprotokoll aufgezählten Heiligentagen¹. — Nur Schade, daß wir das chronologische Datum der beiden Synoden von Elne nicht genau angeben können. Dem Synodalprotokoll zu folge wäre die erstere derselben schon im J. 1027 gehalten worden; allein schon Valuze, Petrus de Marca u. A. sahen das Irrige dieser Angabe ein (da im J. 1027 die treuga Dei, die ja zu Elne auf's Neue eingeschärf't wird, noch gar nicht existirte), und glaubten sich für das Jahr 1047 entscheiden zu sollen. Die zweite Synode von Elne dagegen verlegte Cossart in's Jahr 1060, während Valuze u. A. sie dem Jahre 1045 zuweisen².

Ungefähr um die gleiche Zeit und fast in derselben Gegend suchten zwei Provinzialsynoden zu Narbonne in den Jahren 1043 und 1045 den so häufigen Nüchtereien, an Klöstern, Kirchen und ihren Gütern verübt, durch Verhängung der Excommunication Schranken zu setzen³.

§ 537.

Die ersten Synoden unter Heinrich III.

Unterdessen war in Deutschland am 4. Juni 1039 Kaiser Conrad II. gestorben. Für seine Person gläubig und fromm und der Kirche treu ergeben, hat er sie als Staatsmann doch nur wie eine dienende Martha betrachtet, und war hierin viel weiter gegangen als sein großer Vorfahr Heinrich II., der, wie bekannt, alle Bisphümer und Abteien nach eigenem Ermessen an seine Getreuen vergab und gerade hierauf die Macht der Krone den weltlichen Vasallen gegenüber gründete. Unter dem gewaltigen und machtliebenden Conrad aber kam der deutsche Episcopat in

¹ Mansi, l. c. p. 1042. Harduin, l. c. p. 1147.

² Mansi, p. 484 Not. Harduin, l. c. p. 842 Not. Kludhohn, a. a. D. S. 50.

³ Mansi, l. c. p. 599 sqq. Harduin, l. c. p. 922.

noch größere Abhängigkeit von der Krone, und wurde von seinem eigentlichen Berufe immer mehr abgelenkt und zu Staats- und Kriegsdiensten verwendet. Natürlich war dann für einen Prälaten die Gewandtheit empfehlender als die Tugend, und der Kaiser hatte mehr Sinn für den äußern Wohlstand der Kirche, als für die von der Cluniacenser Partei gepredigten innern Reformen. Dazu kam noch, daß er die Investitur als ein kräftiges Mittel zur Bereicherung seines Fiscus benützte und selten ein geistliches Amt ohne Bezahlung vergab. „So liegen in seinem willkürlichen Kirchenregiment die Wurzeln des furchtbaren Streites mit den römischen Päpsten, den sein Enkel und Urenkel durchkämpfen mußten.“¹

Auf Courad II. folgte sein Sohn Heinrich III. oder der Schwarze², dem die deutschen Fürsten schon in seiner Jugend gehuldigt hatten, und der jetzt noch nicht ganz 22 Jahre alt, aber von seltener Geistesreife, die Zügel des Reichs ergriff, ohne den Thron erst, gleich seinen Vorfahren, gegen mächtige Rivalen schützen zu müssen. Unter ihm hat das deutsche Kaiserthum den Gipfel der Macht erstiegen und einen reellen Principat unter allen Reichen der Christenheit behauptet. In seinem Verhältniß zur Kirche aber zeigt sich eine eigenthümliche Mischung von Gegensätzen. Der Askese und allen Uebungen der Frömmigkeit eifrig ergeben, ehrt er den Clerus, war ein Freund der Cluniacenser und ihrer Reformen, auf Verbesserungen in der Kirche sorgsam bedacht und vor Allem ein Feind der Simonie, deren Ausrottung er eifrig anstrebte. Daß alles das nur Maske gewesen sei zur Verhüllung seines Planes, die Kirche und das Papstthum zu unterjochen, ist eine übertriebene Anklage der Neuzeit³, dem Alterthum unbekannt, wenn wir gleich zugeben müssen, daß auch Heinrich III. das Verhältniß des Kaiserthums zur Kirche in der schiefen Weise der Ottonen auffasste, als ob der oberste Beschützer der Kirche auf Erden zugleich ihr Herr sei, von Gott bestellt, Infuln und Tiaren zu geben und zu nehmen. Seine hohe Idee von der Kaiserkrone, daß sie die Universalherrschaft über die ganze lateinische Christenheit ver-

¹ Giesebrécht, Bd. II. S. 292.

² Die neueste Monographie über Heinrich III. lieferte Ernst Steindorff in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, unter dem Titel: „Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III.“ Leipzig. I. Bd. 1874.

³ Größer, Kirchen-Gesch. Bd. IV, 1. S. 407. Gegen Größer wird Heinrich III. vertheidigt von Dr. Cornel. Will in der Tübinger theol. Quartalschrift. 1860. S. 180 f. u. 1863 S. 316 f.

leihe¹, stand damit im engsten Zusammenhang, und je mehr dadurch die Freiheit der Kirche bedroht wurde, um so mehr sah sich in Wälde ein zweiter, gleich hochstrebender Geist, Hildebrand, verpflichtet, durch die entgegengesetzte Idee der abendländischen Universaltheokratie die Freiheit der Kirche zu retten.

Die erste deutsche Synode unter Heinrich III. ist die Constanzer vom J. 1043, die man früher allgemein mit der Entwicklung der treuga Dei in Verbindung gebracht hat. Auf ihr, meinte man, habe der Kaiser den Gottesfrieden auch in Deutschland eingeführt; Kluckhohn dagegen wies nach (S. 58 ff.), daß nicht Heinrich III., sondern erst sein Sohn Heinrich IV. die treuga Dei nach Deutschland verpflanzt habe.

Nach einem glücklichen Krieg gegen die Ungarn wohnte Heinrich III. im J. 1043 der genannten Synode von Constanz bei und nahm drei Tage lang den eifrigsten Anteil an allen Verhandlungen. Am vierten aber, welcher der Abläßtag hieß², bestieg er mit dem Bischof die Kanzel, ermahnte in beredtem Vortrag alles Volk zum Frieden, und schloß damit, daß er selbst allen seinen Beleidigern Verzeihung ankündigte, und alle Anwesenden durch Bitten und Befehle zwang, seinem Beispiel zu folgen. Daselbe bewirkte er im ganzen Reich und richtete so einen bisher unerhörten Frieden auf. — So erzählen verschiedene mittelalterliche Chronisten, deren Worte Kluckhohn (S. 58 f.) zusammengestellt hat³, und er bemerkt dabei mit Recht (S. 60 ff.), daß dieser von Heinrich III. aufgestellte Friede nicht ein kirchlicher Gottesfriede, sondern ein kaiserlicher Landfriede gewesen sei, und der so stolze Heinrich im Glanze seiner Macht sich wohl stark genug erachtet habe, durch eigene Kraft das große Werk durchzuführen.

Ungefähr in die gleiche Zeit mit dem Constanzer Concil verlegten wir in der ersten Auflage eine andere Reichssynode, auf welcher Heinrich III. seine berühmte Rede gegen die Simonie hielt, wovon Rodulf Glaber berichtet⁴. Daß diese Synode nicht mit der Constanzer zu identificiren und auch nicht in's Jahr 1040 zu verlegen sei, hat Will rich-

¹ Giesebrécht, Bd. II. S. 363. 423.

² Aus den Worten der Annal. Sangall.: in quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, schloß ich in der ersten Auflage, daß damit der Gründonnerstag gemeint sei, der gewöhnlich als dies indulg. bezeichnet wird (vgl. Du Cange s. h. v.). Allein Steinbörff (a. a. D. S. 185 f.) wies nach, daß Heinrich III. erst im Oktober 1043 zu Constanz war.

³ Theilweise auch bei Mansi, T. XIX. p. 603 sqq.

⁴ Pertz, T. IX. (VII.) p. 71, und Migne, T. 142. p. 697.

tig gegen Hößler nachgewiesen¹; aber darin irrte er selbst, daß er sie in's Jahr 1047 verlegen wollte. Neuestens hat Steindorff (a. a. D. S. 309 ff. und 497 ff.) wahrscheinlich gemacht, daß Heinrich III. diese Rede auf der Synode zu Pavia (s. unten S. 709) gehalten habe, weil darin gesagt wurde, daß die Simonie besonders in Italien herrsche. Nach Rodulfus Glaber aber redete Heinrich die Bischöfe also an: „voll Trauer spreche ich zu euch, die ihr an Christi Statt die Kirche, seine mit dem eigenen Blut erkaufte Braut, zu regieren bestimmt seid; denn wie er selbst aus uneigennütziger Güte den Schoß des Vaters verließ und aus der Jungfrau die Menschheit annahm, um uns zu erlösen, so hat er auch den Seinen geboten: umsonst habt ihr es empfangen, umsonst sollt ihr es auch geben. Ihr aber, die ihr gegen solche Verfehlungen im Geben und Nehmen die Canones in Anwendung bringen solltet², seid, durch Habjucht und Begierlichkeit verleitet, selbst fluchwürdig geworden. Denn mein Vater, um dessen Seelenheil ich sehr bekümmert bin, war während seines Lebens gar zu sehr der verdammlichen Habjucht ergeben (d. h. er hat viele bishöfliche Stühle simonistisch an euch verliehen). Daraum, wer von euch in dieser Beziehung sich besleckt weiß, muß den canonischen Vorschriften gemäß vom heiligen Dienst entfernt werden. Es ist offenbar, daß wegen dieser Sünde so viele Uebel über die Menschheit gekommen sind, Hunger, Seuchen und Schwert. Denn alle kirchlichen Grade, vom Papst an bis zum Ostiarinus herab, sind von dieser geistigen Räuberei besleckt.“ — Die Bischöfe, fährt Glaber fort, wußten vor Schreck nicht zu antworten, fürchteten Vertreibung aus ihren Stühlen und batzen um Gnade und Verzeihung. Und der Kaiser tröstete sie wieder mit den Worten: „gehet, verwaltet gut, was ihr nicht auf rechte Weise erhalten habt, und betet um so eifriger für meinen Vater, der in dem gleichen Punkt mit euch schuldbar ist.“ Darauf brachte er eine allgemeine Verordnung für das ganze Reich in Vorschlag, daß fortan die clerikalischen Grade und Aemter nicht mehr um Geld erworben werden dürsten. Wer sie um Geld gebe oder nehme, solle anathematisirt sein. Heinrich selbst aber gelobte, wie Gott ihm die Krone unentgeltlich verliehen habe, so

¹ Will, die Anfänge der Restauration der Kirche im ersten Jahrhundert, 1859. S. 13 und Tübinger theol. Quartalschrift. 1860. S. 183 f.

² Bei Pertz, T. IX. (VII.) p. 71, ist der Text schlimm verbessert worden. Es ist zu lesen: dum conferre deberetis in hujusmodi transgressiones (dando et accipiendo) canonem etc.

wolle er auch Alles, was sich auf die Religion beziehe, unentgeltlich gewähren¹.

§ 538.

Schisma in Rom. Heinrich III. besetzt den päpstlichen Stuhl.

Bald nach dem Anfang des elften Jahrhunderts war der päpstliche Stuhl in große Abhängigkeit von den Grafen von Tusculum gerathen, so daß sich nahezu die schlimmen Zeiten der Pornokratie wieder erneuerten, und Rom, statt die von Clugny gepredigte Kirchenverbesserung durchzuführen, gerade in den beiden Hauptgebrechen der Zeit, Simonie und Nikolaitismus (Unlauterkeit des Clerus), allen andern Gegenden voranging. Nach dem Tode Johannis XIX. insbesondere hatte dessen Bruder, Graf Alberich von Tusculum, seinen erst 12jährigen Sohn Theophylakt im J. 1033 auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Er nannte sich Benedikt IX. und entehrte seine Würde in Bälde durch sittenloses, ausschweifendes Leben². Ein Aufstand in Rom, durch Unzufriedenheit aller Art, theils durch politischen Parteihäß, theils durch Verachtung des „Teufels auf dem Stuhl Petri“ veranlaßt, stürzte ihn um Neujahr 1044, und unter heftigen Verwünschungen gegen ihn wurde der Bischof Johann von Sabina nicht ohne Simonie als Silvester III. erhoben³. Aber schon nach 49 Tagen kam die Tusculanische Partei wieder obenan und führte ihren Benedikt feierlich nach Rom zurück, während Silvester entfloh. Bald nach dieser Restitution feierte Benedikt IX. im April 1044 eine Synode, worin er dem Stuhl von Grado seine Rechte und Besitzungen auf's Neue bestätigte (*Mansi*, l. c. p. 606 sqq.). Auffallend ist, daß dieser Synode auch Bischof Johann von Sabina, d. h. der ebenerwähnte Papst Silvester III. anwohnte, und Steindorff (a. a. D. S. 258 f.)

¹ Pertz, l. c. p. 71. Migne, T. 142. p. 697. Mansi, T. XIX. p. 627. Baron. 1047, 6. Will, Anfänge der Restauration. S. 13 ff.

² Neumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. II. S. 338. Gregorovius, Bd. IV. S. 39 f. Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III. 1874. Bd. I. S. 255 f.

³ Bonitho (vgl. über ihn folg. S. Note) irrt offenbar, wenn er angibt, Silvester III. sei erst nach Gregor VI. zum Papst erhoben worden. Die Annales Romanici und die ältern Papalkataloge (Watterich, T. I. p. 70 u. 72), sowie andere Quellen geben das Richtige. Vgl. Steindorff, a. a. D. S. 258, 485 und 488 f.

meint, letzterer habe sich nach seiner Verjagung wieder mit Benedikt IX. versöhnt. Nach Jahresfrist resignierte aber auch Benedikt am 1. Mai 1045 zu Gunsten des wegen Gelehrsamkeit und Tugend allgemein geachteten römischen Erzbischöfes Johann Gratian bei St. Johann ante portam latinam, der sich Gregor VI. nannte. — Was sich nun weiter begab, darüber ist schwer in's Klare zu kommen und bis auf die neueste Zeit glaubte man das Nachstehende als Resultat der vielfach divergirenden Quellenangaben festhalten zu dürfen. Nach Bonitho's Bericht sei Benedikts IX. Schamlosigkeit so weit gegangen, daß er als Papst heirathen und die Tochter seines Bettlers, des Grafen Gerhard de Saxe, zur Frau nehmen wollte. Der Graf habe sie ihm nur unter der Bedingung, daß er resignire, versprochen, und Benedikt habe deshalb sein Amt an Gregor VI. verkauft¹. Aber Graf Gerhard habe ihm seine Tochter dennoch nicht gegeben und deshalb hätten die Tuseulaner ihren Benedikt wieder als Papst eingesetzt².

Dass auch Silvester III. seine Unrechte an die Tiara festgehalten habe, sagt Bonitho in einer andern Schrift (Decret. c. 109. ed. A. Mai), wo es heißt: uno eodemque tempore Theophylactus [Benedikt] et Gregorius et Silvester Romanum non regebant, sed vastabant pontificatum; und außer ihm reden auch ziemlich viele andere Quellen von drei gleichzeitigen Päpsten, von denen der eine in St. Peter, der andere im Lateran, der dritte in Maria Maggiore seinen Sitz gehabt habe (vgl. Steindorff, a. a. D. S. 484 u. 486). Dieser bisherigen Auffassung der Dinge trat jüngst Steindorff (a. a. D. S. 257 ff. u. 484 ff.) ganz entschieden entgegen. Er verweist vor Allem die angeblichen Heirathsversuche Benedikts IX. in das Reich der Fabeln, da außer Bonitho nur noch die Annales Altahenses etwas Ahnliches berichten,

¹ Die Angaben über die Höhe der Summe schwanken zwischen 1000, 1500 und 2000 Pfund denariorum Papiensium, s. Steindorff, a. a. D. S. 490.

² Bonitho oder Bonizo, Bischof von Sutri und Freund Gregors VII., schrieb unmittelbar nach dessen Tod (1085) sein Buch ad amicum, sive de persecutione ecclesiae, abgebrückt bei Oezele, rerum boicarum scriptores, T. II. p. 801; besser bei Jaffé, Monumenta Gregoriana, 1865. p. 628, mit einer sehr wichtigen Einleitung, worin Bonitho absichtlicher Lügen beschuldigt wird. Hiegegen vertheidigte ihn Hugo Sauer in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 8. S. 397—464, und wie er, so ist auch Steindorff (a. a. D. S. 459 u. 485) der Ansicht, Bonitho habe allerdings viel Unglanbwürdiges und Unrichtiges berichtet, aber nicht absichtlich gelogen. Er sei eben unkritisch und oft nicht gut unterrichtet gewesen. Vgl. auch Giesebrécht, Kaisergesch. Bd. III. S. 1029.

alle andern Quellen aber, selbst die gegen Rom feindlichsten, wie Bruno, völlig davon schweigen. Noch wichtiger ist die zweite Behauptung Steindorffs: es sei nicht wahr, daß Silvester III. und Benedikt IX. dem Papst Gregor VI. gegenüber als Prätendenten aufgetreten seien, vielmehr sei letzterer zur Zeit des Römerzugs Heinrichs III. allgemein anerkannter, alleiniger Papst gewesen und die besten und kirchlichsten Männer, wie Petrus Damiani und Hildebrand, hätten großes Vertrauen auf ihn gesetzt (a. a. D. S. 260). Steindorff beruft sich namentlich darauf, daß die besten Quellen, wie das Pontifikalbuch, die Annales Romani und Desiderius von Monte Cassino von einem Schisma mit drei gleichzeitigen Päpsten nichts wissen, und diese Sage erst in späterer Zeit auffam (a. a. D. S. 488). In Betreff der Angabe Bonitho's aber bemerkt er insbesondere, daß Benedikt IX. allerdings noch einmal, nach dem Tode des Papstes Clemens II., wieder nach der Tiara gegriffen habe und daß Bonitho hievon ungenau unterrichtet, diesen Conat in eine falsche Zeit verlegt habe (a. a. D. S. 489). Daß Silvester III. sich alsbald nach seiner Verjagung wieder mit Benedikt ausgesöhnt und der Synode desselben beigewohnt hatte, sahen wir oben und es spricht wohl auch dieses gegen die Annahme, er habe sich abermals als Gegenpapst aufgeworfen.

Allein es erheben sich uns auch Bedenken gegen die Argumentation Steindorffs. a) Er legt großes Gewicht darauf, daß die Annales Romani und einige andere Quellen nicht ausdrücklich sagen, daß Benedikt IX. und Silvester III. auch nach der Erhebung Gregors noch Ansprüche auf den päpstlichen Stuhl erhoben hätten. Allein die argumenta ex silentio sind bekanntlich nicht sehr kräftig, und nur wenn besagte Quellen direkt und positiv aussprächen, Benedikt und Silvester hätten sich völlig ruhig verhalten, würden sie als gewichtige Zeugen von Steindorff aufgeführt werden können. Bedenken wir doch, auch Bonitho sagt in seinem Buche ad amicum keine Silbe davon, daß Silvester seine Ansprüche bis zur Synode von Sutri aufrecht erhalten habe, aber in einem andern Buche (Decretum) schreibt er, wie wir sahen: alle drei, Benedikt, Silvester und Gregor hätten gleichzeitig den Pontifikat verwüstet. Wäre es nun recht, sein Schweigen im liber ad amicum dahin zu deuten, als wolle er sagen: Silvester hat keine Ansprüche mehr erhoben? b) Für's Zweite ist sehr auffallend, wie wenige Decennien nach diesen Vorgängen in Rom, in dieser Stadt selbst und anderwärts in der christlichen Welt sich ganz allgemein das Gerücht von einem dreiköpfigen Schisma bilden und verbreiten konnte, und unbedenklich auch von den eifrigsten Freunden

des römischen Stuhls (wie Bonitho, welcher 1085/6 schrieb) reproduciert wurde. c) Endlich, vorausgesetzt, daß Benedikt IX. und Silvester III. völlig zurückgetreten waren, muß es sehr auffallen, warum sie nach Sutri vorgeladen und auf den Synoden zu Sutri und Rom abgesetzt wurden. Wie kann manemanden einer Stelle entsetzen, die er gar nicht inne hat und nicht zu haben beansprucht?

Warum wir aber trotz dieser Bedenken Steindorff beipflichten, wird sich nach Besprechung der Synoden von Sutri und Rom ergeben.

Nach Bonitho haben die Römer, der Archidiakon Petrus voran, den König Heinrich III. zur Hülfe herbeigerufen gegen die invasores und ihn füßfällig und unter Thränen gebeten, ut matri desolatae quanto-cius subveniret (Watterich, l. c. p. 57 sq.). Steindorff findet diese Angabe, weil sonst nicht bezeugt, unglaubwürdig (a. a. D. S. 262. 477). Wir können dies, weil nicht von Belang, dahingestellt sein lassen, zumal Heinrich III. auch ohne solche spezielle Aufforderung Grund genug hatte, zur Kaiserkrönung nach Rom zu gehen. Daß er bei seinem Eifer für das Wohl der Kirche zgleich auch die kirchlichen Mißstände bessern wollte, unterliegt keinem Zweifel.

Neber Verona nach Pavia ziehend, veranstaltete Heinrich III. hier am 25. und 28. Oktober 1046 eine Synode, welche zahlreich, auch von den vielen deutschen Bischöfen besucht war, die sich im Gefolge des Königs befanden. Sicher wurden hier verschiedene kirchliche Angelegenheiten, ohne Zweifel auch die Zustände in Rom besprochen, aber die einzige von dieser Synode noch vorhandene Urkunde spricht bloß von einem Beschuß in Bereff des Bischofs von Verona, daß ihm der Platz unmittelbar hinter dem Patriarchen von Aquileja gebühre¹. Wie bemerkt, glaubte Steindorff auch die oben S. 705 erwähnte Rede Heinrichs III. gegen Simonie in die Synode von Pavia verlegen zu sollen, und es spricht hiefür der Umstand, daß König Heinrich darin gerade Italien als eine Hauptheimath der Simonie bezeichnet.

Bald nach Beendigung der Synode zu Pavia hatten König Heinrich III. und Papst Gregor VI. eine Zusammenkunft in Piacenza. Bonitho will wissen, der König habe den Papst gebeten, zu ihm zu kommen, und Gregor, nihil male conscient apud se, habe der Einladung unbedenklich entsprochen² und sei ehrenvoll aufgenommen worden. Sie seien

¹ Mansi, T. XIX. p. 617. Steindorff, a. a. D. S. 307 f.

² Desiderius von Monte Cassino sagt: Gregor habe gehofft, die beiden andern

num mit einander nach Sutri gezogen und hieher habe Gregor nach Heinrichs Wunsch eine Synode berufen, der er selbst präsidirte (Watterich, l. c. p. 76). Bis hierher ist alles unbedenklich; aber in Betreff der Vorgänge auf der Synode zu Sutri herrscht große Uneinigkeit unter den Geschichtsquellen. Daß auch Silvester und Benedikt nach Sutri geladen waren, scheint zweifellos, daß jedoch Benedikt nicht erschien, sagt Bonitho ausdrücklich. Ein Theil der Quellen aber gibt an, es seien zu Sutri alle drei Päpste abgesetzt worden, so namentlich die Annales Romani (Watterich, l. c. p. 73) und Hermann von Reichenau, sowie der Alteicher Annalist. Beide letztern verlegen sogar auch die Erwählung des neuen Papstes Clemens II. nach Sutri. Den direkten Gegensatz hiezu bilden jene Quellen, welche, wie Adam von Bremen und Lambert von Hersfeld sc., Alles, Absetzung und Neuwahl, nach Rom verlegen und der Synode von Sutri gar nicht gedenken (Steindorff, a. a. D. S. 501). Der Wahrheit näher kommen Bonitho und die römischen Annalen, welche nur die Wahl des neuen Papstes in Rom geschehen lassen; das Richtigste aber erfahren wir von der wichtigsten deutschen Quelle, den Annalen von Corvey, daß nämlich zu Sutri Gregor und Silvester, Benedikt dagegen in Rom am 23. und 24. Dezember abgesetzt und hier sodann Suidger von Bamberg als Clemens II. gewählt worden sei. Es ist Steindorffs Verdienst, hierauf ganz entschieden aufmerksam gemacht und die Vorgänge der Synode von Sutri und Rom auseinander gehalten zu haben (a. a. D. S. 313 f. u. 500 ff.). Weßhalb aber Benedikt nicht schon zu Sutri, sondern erst zu Rom gerichtet wurde, ergibt sich aus dem Umstand, daß er in Sutri nicht erschienen war. Es wurde ihm darum sicher ein neuer Termin zu seiner Vertheidigung anberaumt und da er auch diesen nicht benützte, erfolgte auf der römischen Synode seine Verurtheilung in contumaciam. Petrus Damiani, welcher diesen Synoden sicher selbst anwohnte, sagt in Betreff Benedikts: non excommunicatus est, qui deseruit (Steindorff, S. 314 N. 5.; S. 505 N. 1), d. h. weil Benedikt selbst resignirt hatte, so wurde er nicht excommunicirt, sondern man begnügte sich mit seiner Absetzung. Daß auch Silvester und Gregor abgesetzt (nicht excommunicirt worden seien) sagen auch die Annales Corbeienses und Bonitho, welch letzterer in Betreff Silvesters befügt, derselbe sei des bischöflichen und priesterlichen Amtes entsetzt und in ein

Kloster gewiesen worden. Steindorff weist deshalb die Angaben der Annales Romani und anderer Quellen zurück, welche von einer Anathematisirung aller drei Päpste sprechen (a. a. D. S. 313 u. 502).

Wurde aber auch Gregor VI. abgesetzt? Bonitho berichtet: „Auf Bitte der Bischöfe erzählte Gregor, der ein schlichter Mann war, einfach den Hergang bei seiner Wahl. Er habe viel Geld besessen und dieß zum Wohl der Kirche verwenden wollen. Sehend, wie die Adelstyrannie den hl. Stuhl ohne canonische Wahl vergebe, habe er es für ein gutes Werk erachtet, dem Clerus und Volk von Rom die Papstwahl, welche ihm die Tyrannie genommen, durch Geld wieder zu verschaffen. — Die Synodalmitglieder führten ihm jedoch zu Gemüthe, daß solche Schlauheit von der Schlange eingegeben und nichts heilig sei, was man kaufen könne. Gregor erwiederte: Gott ist mein Zeuge, daß ich durch meine Handlungsweise Verzeihung meiner Sünden und die Gnade Gottes zu verdienen glaubte; aber da ich jetzt erkenne, durch die List des bösen Feindes getäuscht worden zu sein, so rathet mir, was ich thun soll. Sie antworteten: tu in sinu tuo collige causam tuam, tu proprio ore te judica. Besser ist es für dich, mit Petrus arm zu leben als mit Simon Magus, der dich täuschte, zeitlich reich zu sein, aber auf ewig verloren zu gehen. Auf dieß hin sprach Gregor über sich selbst die Sentenz also: Ego Gregorius episcopus, servus servorum Dei, propter turpissimam venalitatem simoniaca haereseos, quae antiqui hostis versutia meae electioni irrepsit, a Romano episcopatu judico me submovendum. Er fügte bei: Placet vobis hoc? Und sie antworteten: Quod tibi placet, et nos firmamus“ (Watterich, l. c. p. 76 sq.)¹. Hierauf und auf eine ähnliche Darstellung bei Desiderius von Monte Cassino gestützt, haben Manche, und auch wir in der ersten Auflage, von einer freiwilligen Resignation Gregors gesprochen, aber schon Jaffé in seinen Monumenta Gregoriana p. 628 sq. und noch entschiedener Steindorff haben nachgewiesen, daß die besten und zuverlässigsten Quellen auch Gregors Absetzung durch Synodalspruch behaupten, wie z. B. die so gewichtigen Annales Corbeienses und selbst Petrus Damiani, welcher, wie gesagt, ohne Zweifel selbst Mitglied der Synode von Sutri war. In der bereits angeführten Seite sagt er: depositus est, qui suscepit, non ex-

¹ Ähnlich dramatisiert Bonitho auch in seinem Decretum den Hergang. Jaffé sieht darin einen Beweis absichtlicher Lüge. Sicher mit Unrecht. Bonitho hat eben in einer späteren Schrift das Nämliche gesagt wie in einer früheren. Vgl. Steindorff, a. a. D. S. 458. Nr. 10.

communicatus est, qui deseruit, d. h. „Benedikt, der resignirt hatte, wurde nicht excommunicirt, Gregor aber, der von ihm das Papstthum übernommen hatte, wurde abgesetzt.“ Ebenso zeugt der neue Papst Clemens II. für die Absezung Gregors, wenn er an die Kirche von Bamberg schrieb: *explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat, sei er (Clemens) zum Papst gewählt worden* (*Mansi, T. XIX. p. 622*). Uebrigens könnte man auch auf Grund der Darstellung Bonitho's im Chronikstil von Gregor VI. sagen: depositus est, denn seine Selbstdeposition war einerseits nicht eigentlich freiwillig und andererseits von der Synode bestätigt. Daß Gregor sammt seinem Kaplan Hildebrand als Staatsgefangener, ähnlich wie einst Benedikt V. unter Otto d. Gr. nach Deutschland mitgenommen und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellt wurde, ist bekannt (*Steindorff, a. a. D. S. 314*).

Von Sutri zog Heinrich nach dem benachbarten Rom und veranstaltete auch hier eine Synode in der Peterskirche, auf welcher, wie gesagt, zunächst Benedikt IX. abgesetzt, nicht aber excommunicirt wurde. Gerade der Umstand nun, daß Silvester III. und Benedikt IX. nicht auch excommunicirt wurden, spricht dafür, daß sie beide damals ihre Ansprüche an die Tiara ganz aufgegeben hatten. Wären sie noch faktisch Gegenpäpste gewesen, so würde ihnen das Anathem nicht erspart worden sein. Daß Benedikt resignirt hatte, sagt ja zudem Petrus Damiani ausdrücklich in der obigen Stelle durch deseruit. Damit hebt sich ein Bedenken gegen die Steindorff'sche Hypothese, daß es damals nicht drei Päpste gegeben habe. Wenn wir aber fragten (S. 709), warum hat man denn zu Sutri und Rom die beiden Silvester und Benedikt abgesetzt, wenn sie doch die Stelle nicht mehr inne hatten, so ist darauf zu antworten: ohne Zweifel hatten sie noch immer Anhänger und um ein festes Fundament für eine neue Besetzung des römischen Stuhls zu gewinnen, mußten alle drei Personen, welche Ansprüche machen konnten, zuvor beseitigt werden. Daß aber endlich die Sage von einem dreiköpfigen Schisma sich in Rom bilden und festsetzen konnte, war darum möglich, weil in der That alle drei abgesetzt wurden, und es ist diese Papstfabel doch gewiß viel weniger stark als die von der Päpstin Johanna, welche auch in Rom und von den größten Verehrern des hl. Stuhls geglaubt wurde.

Nachdem auf der römischen Synode Benedikt IX. canonice et synodice depositus est, wie die Annales Corbeienses sagen, so wurde, wie dieselben bezeugen, unanimi cleri ac populi electione in locum ejus

substitutus est Suidgerus. Daß eine canonische Wahl statt hatte, ist ganz allgemein bezeugt, aber ebenso sicher ist, daß dieselbe auf den Vorschlag Heinrichs erfolgte. Letzterer hatte Anfangs seine Blicke auf seinen Vetter Adalbert gerichtet, den er vor Kurzem (1043) auf den erzbischöflichen Stuhl von Bremen erhoben hatte, und in der That zeichnete er sich wie durch hohe Geburt (Sohn eines Pfalzgrafen von Bayern) so durch Geist, Talent und Gewandtheit aller Art aus. Es ist dieß derselbe Adalbert, der nachmals in der Geschichte Heinrichs IV. eine so bedeutende, wenn auch minder lobenswerthe Rolle gespielt hat. Aber obgleich ehrgeizig wie Wenige, wollte Adalbert doch seine große Metropole nicht mit dem damals so unsicheren Stuhl von Rom vertauschen und empfahl statt seiner seinen Freund, den frommen Bischof Suidger von Bamberg. Doch auch diesen konnten nur die Bitten des Königs und der entschiedene Wille der Synode bewegen, am folgenden Weihnachtsfest (25. Dezember 1046) zu St. Peter in Rom die Weihe als Clemens II. zu empfangen. Am gleichen Tage setzte er dem König und seiner Gemahlin Agnes die Kaiserkrone auf¹. Petrus Damiani und alle Reformfreunde priesen den neuen Kaiser als zweiten David und Josias, und hofften, von Clemens II. an bessere Zeiten für die Kirche datiren zu können. Die Römer aber und der Papst übertrugen dem Kaiser die Rechte und das Diadem des Patriciats². Unter dem Titel „Patricius“ hatten die römischen Adelskapitäne über den päpstlichen Stuhl verfügt und ebenso machte es nun auch der Kaiser. Der Titel „Patricius“, von Narses herstammend, begriff in der byzantinischen Zeit nur das Recht der Bestätigung der Papstwahl. Seit dem zehnten Jahrhundert aber herrschte die Vorstellung, daß der Patricius das Recht habe, den Papst zu ernennen oder wohl genauer: denjenigen zu bezeichnen, der zu wählen sei. In diesem Sinne wurde auch dem Kaiser Heinrich III. das Patriciat übertragen³, und erst später, bei der Erhebung Viktors II. soll er auf die eigentliche Ernennung verzichtet und dem römischen Clerus und Volke wieder Anteil an der Papstwahl gewährt haben (s. u. § 541).

Als bald begann Clemens II. an das Werk der Kirchenverbesserung

¹ Neben die Ceremonien bei der Kaiserkrönung vgl. Steindorff, a. a. D. S. 475 f.

² Jaffé, Regesta Pontif. p. 364. Giesebrécht, Kaisergesch. Bd. II. S. 394. Will, Ansänge der Restaurierung der Kirche I. Abthl. S. 6. 8.

³ Vgl. Steindorff, a. a. D. S. 316 und 506 ff., wo auch nachgewiesen ist, daß Heinrich erst nach der Kaiserkrönung das Patriciat erhielt.

Hand anzulegen, und veranstaltete schon in den ersten Tagen des Januar 1047 wahrscheinlich in Anwesenheit des Kaisers eine große Synode zu Rom, um verschiedene Missstände zu heben, insbesondere aber die Simonie auszurotten. Wer um Geld eine Kirche consektire, eine geistliche Weihe ertheile, einen Altar (Beneficium), ein Kirchenamt, eine Abtei oder Propstei verleihe, solle mit dem Anathem belegt sein. Und wer von einem simonistischen Bischof, wissend, daß er ein Simonist sei, die Weihen angenommen habe (ohne eigene Simonie), müsse vierzigtägige Buße thun, dürfe aber dann in seinem Amt verbleiben. Neben dieser schlichtete jetzt Clemens II. den Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand und dem Patriarchen von Aquileja dahin, daß wenn nicht der Kaiser anwesend sei, stets der Bischof von Ravenna den Platz unmittelbar rechts neben dem Papst erhalten solle¹.

Bekanntlich starb Clemens II. schon im Oktober 1047, und die Römer schickten Gesandte nach Deutschland, um den Kaiser um Ernennung eines neuen Papstes zu bitten. Sie wünschten, daß er den von ihm selbst sehr geschätzten Erzbischof Halinard von Lyon wähle², während Andere, wie der treffliche Bischof Vazo von Lüttich, für Gregor VI. aufraten, den der Kaiser sammt Hildebrand mit nach Deutschland genommen und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln übergeben hatte. Heinrich aber erhob den Bischof Poppo von Brixen, der sich Damasus II. nannte. Bald darauf starb Gregor VI. in den Rheingegenden; sein Kaplan Hildebrand aber begab sich in's Kloster Clugny, um bald aus der dortigen stillen Zelle zur großartigsten Thätigkeit hervorzugehen. Damasus II. war der dritte Deutsche, der auf dem päpstlichen Stuhl saß; aber er hatte ihn, von seiner Consecration an gerechnet, die ein halbes Jahr später als die Wahl fiel, nur 23 Tage inne, und mußte, bevor er ihn besteigen konnte, den wieder zu Gewalt gekommenen Benedikt IX. (Theophylakt) durch Heeresmacht aus Rom vertreiben (17. Juli 1048). Schon am 10. August war er eine Leiche, wie man glaubte, von Theophylakt vergiftet, und es ist über seine kurze Amtsführung keine andere Kunde auf uns gekommen als die eines frommen Geschenkes, womit er die Kirche von Brixen bedachte³.

¹ Mansi, T. XIX. p. 625. 627. Harduin, T. VI. P. I. p. 923. Will, a. a. D. S. 11. Hößler, deutsche Päpste. Bd. I. S. 253. Steindorff, a. a. D. S. 319 f.

² Lyon kam sammt Burgund unter Konrad II. zum deutschen Reich.

³ Hößler, deutsche Päpste, Thl. I. S. 269 ff. Will, a. a. D. S. 16 ff.

Ungefähr in dieselbe Zeit, in welcher Papst Damasus II. starb, müssen wir eine kleine Synode zu Rouen versetzen, welche der dortige Erzbischof Mauger (Malgerius), ein Sohn des Herzogs Richard II. von der Normandie, mit zwei Suffraganen abhielt. Im Synodalschreiben, das an die übrigen Suffraganbischöfe der Provinz Rouen und an alle Gläubigen gerichtet ist, werden die zwei neben dem Metropoliten anwesenden Bischöfe Hugo von Evreux und Robert von Coutances genannt. Da des Letztern Nachfolger Josfrid (Joffroi) von Coutances uns schon auf dem Rheinser Concil im J. 1049 begegnet wird, so kann die Synode von Rouen nicht erst im J. 1050, wie man gewöhnlich annimmt, stattgehabt haben. Aus den Canones, welche sie aufstellte, sollte man glauben, auf einen recht großen kirchlichen Eifer des Erzbischofs Mauger schließen zu dürfen; allein es ist sonsther bekannt, daß er ein ausschweifendes Leben führte und zu denen gehörte, welche die Kirchenreform bei Andern, nicht bei sich selbst beginnen wollen. Auch spricht es übel an, daß er schon im Eingang des Synodalschreibens seiner Privatfeindschaft gegen seinen Neffen, den Herzog Wilhelm von der Normandie, Ausdruck verschaffte. Die 19 Canones, welche die Synode aufstellte, verbieten Simonie, Stellenwechsel, Feindschaften der Geistlichen unter einander und Geldforderungen für Chrisma, Taufe und Kirchenweihe. Von den Neugetauften dürfe am weißen Sonntage nichts als die Kerze und das Kopftuch verlangt werden, und sie müßten von der Taufe an acht Tage lang in weißen Gewändern in der Kirche erscheinen (in der Normandie gab es noch viele Heiden und damit erwachsene Täuflinge). Die Pönitenten aber dürften nicht aus Habsucht (durch Geldbußen) beschwert werden¹.

¹ Mansi, l. c. p. 751. Harduin, l. c. p. 1011.

Neunundzwanzigstes Buch.

Die Zeiten Leo's IX. und seiner zwei nächsten Nachfolger.

§ 539.

Die ersten Synoden Leo's IX.

Abermals wurde der Kaiser von den Gesandten des römischen Volks und Clerus, welche die Trauerbotschaft vom Tode des Papstes Damasus II. nach Deutschland brachten, um Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles gebeten. Heinrich III. weilte eben in Sachsen. Aber bei der hohen Wichtigkeit der Sache und da in Folge des Gerüchtes, auch Damasus sei an Gift gestorben, die deutschen Bischöfe allgemein Furcht vor Rom an den Tag legten, glaubte der Kaiser nicht sogleich entscheiden, sondern erst den Reichstag zu Worms im Dezember 1048 darüber hören zu sollen. Hierher war unter Andern auch der tugendreiche Bischof Bruno von Toul in Lothringen gekommen, ein Vetter des Kaisers, den dieser schon öfters bei wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rat gezogen und benutzt hatte; ein Mann, gleich schön an Leib und Seele, von seinen Zeitgenossen in hohem Grade belobt und bewundert. Er war ein Sohn des mächtigen Grafen Hugo von Daßburg und Egisheim im Elsaß, am 21. Juni 1002 geboren, frühzeitig der Kirche gewidmet und der Schule von Toul übergeben. Im J. 1026 hatten ihn Clerus und Volk von Toul ohne alle Simonie zum Bischof gewählt. Der damalige Kaiser Conrad II., in dessen Nähe er sich eben befand, wollte seinen jungen Vetter nicht mit einer so armen Kirche vermählt wissen; aber der „gute Brun“ zog gerade die kleine und arme Braut allen andern vor und führte alsbald in seiner Diözeſe Reformen im Sinne von Clugny ein. Ihn bezeichneten jetzt zu Worms Alle als den Geeignetsten zur Übernahme des erhabenen Amtes,

und auch die römischen Gesandten, denen er durch seine östern Wallfahrten zu den Gräbern der Apostel bekannt war, stimmteten freudig darin ein. Nur er allein widerstrebt, und auch nach Ablauf der dreitägigen Bedenkzeit, die man ihm gegeben und die er in Gebet und Fasten zugebracht hatte, erklärte er sich unter einem Strom von Thränen für unwürdig und legte öffentliches Bekennen ab seiner Sünden ab. Seine Collegen meinten jedoch, wie jener Bischof der Mutter Augustins gegenüber, ein Sohn so vieler Thränen könne nicht verloren gehen; und nachdem sie noch sein Bedenken wegen des römischen Clima's mit der Bemerkung zurückgewiesen hatten: „ob er denn nicht um Christi willen sich auch Gefahren ausschauen wolle?“ fügte er sich, wie sein Freund, der Archidiakon Vibert von Toul sagt, dem imperiale praeceptum et commune omnium desiderium, unter der Bedingung, daß auch Clerus und Volk von Rom seiner Wahl die Zustimmung ertheilten¹. Indem der Kaiser hierauf einging, limitierte er selbst das sonst von ihm beanspruchte und geübte Recht, als Patricius den Papst zu ernennen².

Von Worms nach Toul zurückgekehrt, feierte Bruno dort noch das Weihnachtsfest 1048, und trat darauf, nicht mit päpstlichen Insignien geschmückt³, sondern im einfachen Pilgergewand die Reise nach Rom an. Es ist unrichtig, was man gewöhnlich annimmt, daß er auf dieser Reise auch nach Clugny und dadurch in die für die Kirche so wichtige Beziehung zu Hildebrand, der dort als Mönch lebte, gekommen sei. Das Richtige ist, daß sich Beide in Besançon trafen, wohin Bruno den Abt Hugo von Clugny zu sich eingeladen hatte⁴. Hildebrand hatte seinem Abte abgerathen, zu Bruno zu gehen, da dieser nicht ein Apostolicus, sondern ein Apostaticus sei, wenn er sich auf des Kaisers Befehl (un-canonical) des römischen Stuhls bemächtige. Dennoch begab sich der Abt

¹ Vgl. über Leo IX. seine älteste Biographie von seinem Freunde und Archidiakon zu Toul, Vibert, bei den Bollandisten T. II. April. 648 sqq. (beurtheilt von Giesebrécht, Gesch. der Kaiserzeit. Bd. II. S. 528). Außerdem: Leo IX. und seine Zeit, von Dr. Huneker, Ehrendomherr von Paris und Straßburg sc., Mainz 1851. Höfler, die deutschen Päpste, 1839. Bd. II. S. 3 ff. Will, Anfänge der Restauration der Kirche, 1859, S. 20 ff. Über Leo's IX. Wahl insbesondere vgl. Katholik. Jahrg. 1864. Nov. S. 581 f.

² Böppfel, die Papstwahlen. Göttingen 1871. S. 83.

³ Will bestreitet S. 36 f. mit Recht, daß Leo IX. schon vor seiner Weihe die Insignien der päpstlichen Würde getragen und, wie Lüden meint, auch damals schon seinen Namen Bruno in Leo verändert habe.

⁴ Will, a. a. O. S. 25 f. Giesebrécht, Bd. II. S. 589.

nach Besançon und theilte die Worte Hildebrands buchstäblich dem neuen Papste mit, der nun alsbald auch den freimüthigen Mönch zu sich beschied und ihn mit nach Rom zu gehen ersuchte. Hildebrand weigerte sich dessen, unter Wiederholung seiner Ansicht von der Unrechtmäßigkeit der neuen Papstwahl durch den Kaiser; Bruno aber machte ihm solche Zusagen und Versprechen, — gewiß unter Hinweisung auf die von ihm selbst schon zu Worms gestellte Bedingung der Zustimmung von Volk und Clerus in Rom — daß endlich Hildebrand mit Bewilligung seines Abtes mit ihm über die Alpen zog, und sicher schon auf dieser Reise die reformatorischen Gedanken und Pläne des jungen Papstes zu größerer Reife, vollerer Klarheit und fester Entschiedenheit zu fördern bestrebt war.

Naum war Bruno, von den römischen Deputirten und einem kaiserlichen Gesandten, dem Erzbischof Eberhard von Trier geleitet, am 2. Februar 1049 in Rom angekommen, so begab er sich barfuß in die Kirche St. Peter und erklärte vor Volk und Clerus, er sei zwar dem Wunsche der römischen Deputirten und dem Willen des Kaisers gemäß hieher gekommen, die Hauptache aber sei die canonische Wahl und er kehre mit Freuden in sein Vaterland zurück, wenn seiner Wahl nicht die allgemeine Bestätigung zu Theil werde. — Die anwesenden Bischöfe und römischen Cleriker antworteten einstimmig: „dich allein wollen wir und wählen dich zum Papste,“ und der Archidiacon der römischen Kirche verkündete der Sitte gemäß: „der hl. Petrus hat den Bruno gewählt.“ Darauf fand am 12. Februar die Konsekration statt, bei welcher der neue Papst den Namen Leo IX. annahm. Aus Unabhängigkeit an seine frühere Kirche aber und um diesem armen Stift mehr nützen zu können, behielt er längere Zeit auch Titel und Amt eines *episcopus Tullensis* noch bei.

Leo fand bei seinem Amtsantritt große Unordnungen in Rom vor, die in den traurigen Zeiten Theophylakts und des Schisma's entstanden waren. Insbesondere war durch Ersteren und seine Partei die päpstliche Schatzkammer völlig geleert worden, so daß Leo die Bedürfnisse seines Hofs Anfangs lediglich aus dem selbst Mitgebrachten bestreiten mußte, und als dieses aufgezehrt war, alle seine Diener ihn verlassen wollten. Da kam Hilfe von Benevent, später auch vom Kaiser, und überdies ernannte jetzt Leo den vielgewandten Hildebrand zum Schatzmeister und Subdiacon der römischen Kirche. Von ihm unterstützt und berathen, griff er alsbald das Werk der Kirchenverbesserung mit kräftiger Hand an. Zunge davon ist schon seine erste römische Synode, die er in der zweiten Woche nach Ostern 1049 in der Laterankirche feierte. Ein förm-

liches Protokoll derselben ist nicht auf uns gekommen, wohl aber ein paar einzelne Urkunden und ziemlich viele Nachrichten über sie von meist gleichzeitigen Schriftstellern, namentlich Petrus Damiani, Bonitho von Sutri und Wibert¹. Vor Allem erneuerte und bestätigte der Papst auf dieser Synode die Verordnungen der vier (!) ersten allgemeinen Concilien und die Dekrete seiner sämmtlichen Vorfahrer und griff dann im Besonderen sogleich die zwei Hauptgebrechen des damaligen Clerus, Simonie und Concubinat, an. Um erstere gänzlich auszurotten, wollte er in heiligem Eifer nicht nur die Simonisten selbst, sondern auch diejenigen absetzen, welche von einem simonistischen Bischof die Weihen — auch ohne Simonie — angenommen hätten. Und um den Ernst zu zeigen, begann er sogleich mit der faktischen Absetzung mehrerer simonistischer Bischöfe. Einer von diesen, Bischof Kilian von Sutri, wollte sich durch Lügen retten und brachte falsche Zeugen vor; aber in dem Augenblick, wo er falsch schwören wollte, stürzte er, von Gottes Hand getroffen, wie ein zweiter Ananias zu Boden und mußte hinausgetragen werden, worauf er alsbald verschied. Von da an wagte keiner mehr, seine Schuld zu verheimlichen². — Die Sentenz gegen die simonistischen Bischöfe wurde ohne Widerrede angenommen, in Betreff der von ihnen Ordinirten aber bemerkte die Synode, daß, wenn man auch sie absetze, fast alle Kirchen und Gemeinden, namentlich Rom's, ihrer Priester und Hirten beraubt werden müßten (waren ja mehrere der letzten Päpste, Benedikt IX., Silvester III. und Gregor VI. selbst Simonisten gewesen, und alle von ihnen, auch ohne Simonie, Geweihten hätten jetzt abgesetzt werden sollen). Nachdem man nun lange über diesen Punkt berathen, vereinigten sich Papst und Synode dahin, daß die bezügliche Verordnung von Clemens II. erneuert und alle, die von einem simonistischen Bischof, den sie als solchen kannten, die Weihen annahmen, einer 40tägigen Buße unterstellt werden müßten, aber dann ihre Amtser halten dürften (S. 714). Petrus Damiani, der uns dieses erzählt, fügt lobend bei, daß Papst Leo nachmals mehrere dieser Priester, die von simonistischen Bischöfen ordinirt worden waren, zu höhern Stellen befördert habe³.

¹ Von Letzterem sprachen wir oben S. 717; Damiani's Werke sind am besten edirt von Abt Cajetan, Paris 1743 in 4 Fol.; über Bonitho s. o. S. 707. Note 2.

² Wibert, vita Leonis I. c. p. 659.

³ Petri Damiani opusc. VI. c. 35. T. III. p. 68 ed. Paris. 1743; nicht ganz vollständig bei Mansi, T. XIX. p. 721. Harduin, T. VI. P. I. p. 991. Baron. 1049, 8.

Mißverständniß ist es, wenn man bisher ganz allgemein bei Petrus Damiani (l. c. c. 27) die Nachricht finden wollte, Papst Leo IX. habe auf dieser Synode auch das Dekret erlassen, daß die von Häretikern zurückkehrenden Cleriker zwar ihr Amt behalten, aber kein höheres erlangen könnten. — Die hier erwähnte Verordnung röhrt nicht von Leo IX., sondern von Leo I. her und ist auch in das Corpus juris can. übergegangen (c. 112. C. I. q. 1). Damiani's Ausdruck aber: *Nam is qui supra magnificus Leo, ist nicht auf den beatissimus Leo IX., dessen er allerdings eben auch erwähnte, sondern auf den großen Leo zu beziehen, von dem er kurz zuvor (c. 24) auch eine andere Dekretale angeführt hatte.* Hienach fällt die ohnehin willkürliche Vermuthung Efrörers (K.G. IV. 499), daß unter der hier erwähnten Häresie, von welcher Priester zurückkehrten, die Berengar'sche verstanden werden müsse, von selbst.

Neben diesen Maßnahmen gegen Simonie erneuerten Leo und seine Synode auch die alten Cölibatsgesetze. Allen Priestern, Diaconen und Subdiaconen wurde der Umgang mit Weibern verboten und zugleich bestimmt, daß die Concubinen der römischen Cleriker fortan dem lateranensischen Palast als Mägde versallen seien¹. Außerdem schärfste Leo auf dieser Synode allen Christen die, besonders in Apulien, fast vergessene Pflicht ein, der Kirche den Gehnten zu entrichten, wovon der Bischof den einzelnen Altären (= Kirchen) gebührenden Theil den betreffenden Priestern umsonst übergeben müsse, während er mit seinem eigenen Anteil nach Belieben verfahren könne. Zugleich wurden die venditiones altarium², sowie die unter den Vornehmen so häufigen Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden verboten, mehrere derselben geradezu aufgelöst und verschiedene alte Canones wieder in Erinnerung gebracht³. Dem Er-

¹ So berichten Damiani (T. III. p. 204), Bonitho und Bernald (Pertz, T. VII. Script. V. p. 426); Damiani jedoch, ohne zu sagen, daß diese Verordnung gerade von unserer Synode herrühre. Mehrere, wie Will (S. 84), schreiben diese Verordnung der Östersynode des Jahres 1051 zu.

² Unter venditiones altarium sind die Taren zu verstehen, welche bei Wiederbesetzung einer Pfründe (altare) an den Bischof zu entrichten waren. Bei geistlichen Stellen, die einem Kloster oder Stift incorporirt waren, findet sich noch später die Ausdrucksweise: *ecclesia IV. locata est oder locatio ecclesiae spectat ad praepositum, d. h. der Stiftspropst vergibt die Stelle und bezieht dafür die Tare.* Vgl. Du Cange, s. v. Altarium redemptiones, T. I. p. 354, und Marca's Noten zu c. 7 von Clermont bei Mansi, T. XX. p. 892.

³ Mansi, T. XIX. p. 722. Pag. 1049, 10.

bischof Eberhard von Trier erneuerte der Papst am 13. April das schon ältere Privilegium des Primats in Gallia belgica. Schon am vorausgegangenen Passionssonntag (12. März) hatte der Papst ihn mit diesem Primat investirt, indem er ihm in der St. Peterskirche eine römische Mitra auf das Haupt setzte und ihn dabei aufforderte, im Cult fortan der römischen Weise zu folgen. Jetzt, auf der Synode, bekräftigte der Papst unter allgemeiner Zustimmung das der Kirche von Trier zuerkannte Vorrecht, wonach ihr Erzbischof stets den ersten Platz nach den päpstlichen Legaten haben, und falls ein solcher nicht da sei, unmittelbar nach dem König sitzen solle, unter der Bedingung, daß die Trier'schen Bischöfe alljährlich Gesandte nach Rom schicken und alle drei Jahre sich persönlich daselbst einstellen müßten¹.

Die betreffende Urkunde unterschrieben elf Bischöfe, sämtlich Italiener, mit einziger Ausnahme des Erzbischofs Halinard von Lyon. Gemäß einer zweiten Urkunde aber, vom 22. April 1049, genehmigte der Papst (in synodo in ecclesia Salvatoris = Lateran) die Versezung des Bischofs Johann von Tuscania (Toscanella, nicht Toscana) auf den Stuhl von Porto, und bestätigte einige Besitzungen der Kirche von Porto, den Ansprüchen des Bischofs von Silva candida gegenüber². Diese Urkunde ist von 15 Bischöfen unterzeichnet, obenan von Eberhard von Trier und Halinard von Lyon, den einzigen Nichtitalienern. Das Chronikon des hl. Benignus will wissen, daß auch die andern französischen Bischöfe — freilich vergebens — eingeladen worden seien³.

Eine zweite Synode hielt Leo an Pfingsten 1049 zu Pavia; und wenn wir auch nichts Näheres von ihr wissen, so dürfen wir doch vermuthen, daß sie in ähnlicher Weise wie die römische die Reform der Kirche zum Zweck hatte. Von da folgte er dem Kaiser, dem er mit inniger Liebe und Unabhängigkeit zugethan war, über die Alpen, bestätigte schon auf der Reise dem Kloster Fulda seine Rechte und Besitzungen, traf in Sachsen mit Kaiser Heinrich zusammen, zog mit ihm nach Köln und soll jetzt den dortigen Erzbischof Hermann zum Kanzler des römischen Stuhls ernannt und ihm die Kirche von Joannes ante portam latinam in Rom zugewiesen haben. Es ist jedoch strittig, ob er ihm damit auch die Cardinalswürde verlieh, ja sogar, ob die betreffende Bulle überhaupt ächt

¹ Mansi, T. XIX. p. 723.

² Mansi, l. c. p. 680. Harduin, l. c. p. 971.

³ Mansi, l. c. p. 722. Harduin, l. c. p. 992.

sei¹. Ungefähr um dieselbe Zeit sprach der Papst auch den Bann über Herzog Gottfried von Lothringen und Graf Balduin von Flandern, welche in sträflicher Empörung gegen den Kaiser begriffen waren, und hatte schon in Bälde, als er mit dem Kaiser von Köln nach Aachen gegangen war, im Juli oder August 1049, die Freude, die Wiederveröhnung Gottfrieds mit Heinrich zu vermitteln. Nur Balduin blieb noch längere Zeit hartnäckig. Schon in den ersten Tagen Septembers erließ Papst Leo von Mainz aus eine Bulle zu Gunsten der Klöster Stablo und Malmedy, besuchte dann am 14. September sein geliebtes Toul, und berief von da aus die Bischöfe und Abte aller umliegenden Provinzen zu einer großen Synode nach Rheims.

§ 540.

Große Synode zu Rheims unter Leo IX. im J. 1049.

Schon vor längerer Zeit hatte Leo dem Abte Herimar von St. Remigius bei Rheims versprochen, die neuerbauete Kirche des hl. Remigius selbst einzweihehen, und Abt Herimar hatte auch vom französischen König Heinrich I. die Zusicherung erlangt, daß er diesem Feste und der damit zu verbindenden Synode persönlich anwohnen wolle. Doch mehrere französische Große, welche in incestuosen Ehen lebten, und einige Bischöfe, welche nicht durch die Thüre in den Schaffstall gekommen waren², suchten die ihnen gefährliche Synode zu vereiteln und stellten dem König vor, daß der Glanz seiner Krone nothwendig Schaden leide, wenn er den Papst in Frankreich Jurisdiktion ausüben lasse, ja sogar ihm dabei unterstützen und durch eigene Anwesenheit Alles gutheiße. Keiner seiner Vorfahren habe irgend einem Papste in Frankreich persönlich aufzutreten gestattet (aber Johann VIII. zu Troyes im J. 878, s. S. 529). Auf ihre Einflüsterungen hin ließ der König dem Papst durch den Bischof von Senlis melden, er und seine Prälaten könnten unmöglich bei der Synode erscheinen, da sie einen Feldzug gegen Rebellen unternehmen müßten. Der Papst möge darum seine Reise nach Frankreich auf eine andere Zeit verschieben. So erzählt das Itinerarium des Rheims-

¹ Vgl. Winterims zwei Broschüren: „Hermann II., Erzbischof von Köln sc.“ und „Die Bulle Leo's IX. sc.“ Köln 1851. Braun, „Die gebornen Cardinale der kölnischen und trier'schen Kirche“ in der Zeitschrift für Philos. und kathol. Theol. 87. Heft, und Dr. Hennes, „Hermann II.“, Mainz 1851.

² Die Namen der Hauptpersonen werden wir unten erfahren.

Mönches Anselm, eine der wichtigsten Geschichtsquellen dieser Zeit, der wir fast all' unser Wissen über die Rheimer Synode verdanken¹.

Nach Giesebrécht (II. 431), der übrigens den Papst Leo IX. im Ganzen sehr schön auffaßt, sollte man glauben, Leo habe durch sein Erscheinen in Frankreich und durch die Synode von Rheims eigentlich etwas ganz Anderes bezweckt als die Reformirung der Kirche, und dem französischen König habe es sozusagen die Pflicht der Selbstverhaltung geboten, ihm zu widerstehen. Es sollten nämlich jetzt die pseudoisidorischen Grundsätze in Frankreich durchgeführt und völlige Unterwerfung des bisher noch immer theilweise freien französischen Episcopats erzielt werden. Allein das pseudoisidorische Kirchenrecht, das man übrigens nicht zum Papanz ausmalen darf, hatte schon seit zweihundert Jahren in Frankreich gesiegt, und schon damals, in den Kämpfen Hinkmars von Rheims, sind vom französischen Episcopat jene Rechte Nomis anerkannt worden, welche das Wichtigste an Pseudoisidor sind (s. S. 314. 331. 380. 490). Wenn aber neuerdings das Band zwischen dem französischen Episcopat und dem kirchlichen Einheits- und Mittelpunkt etwas locker geworden war (vgl. S. 639 f.), so mußte es Papst Leo nur um so nöthiger erachten, durch persönliches Auftreten in Frankreich dasselbe wieder fester zu knüpfen und das große Unglück eines Schisma's zu verhüten. Größer (K.-G. IV. S. 527) rechnet dies dem Papste Leo mit Recht zum „unsterblichen Verdienste“ an, wenn er auch die Gefahr der damaligen französischen Kirche, schismatisch zu werden, gar zu sehr übertreibt. — Giesebrécht meint weiter, Leo habe es recht eigentlich auf religiöse Bewegung der Massen abgesehen (um durch sie den französischen Episcopat zur Fügsamkeit zu zwingen), deßhalb habe er die neue Kirche zu Rheims persönlich zu weißen sich entschlossen. Allein wer darf aus dem „guten Brun“ einen demagogischen Wühler machen, und wo ist irgend ein Indicium, daß er den Pöbel in den Chor der Rheimer Kirche, das Sitzungslatal der Synode, eingeslassen und dadurch die Bischöfe terrorisiert habe? Ähnliches geschah wohl im J. 1848 in einigen Ständeversammlungen, aber nicht in unserer 800 Jahre früheren Synode. Was Leo mit der Rheimer Synode bezweckte, zeigen ganz deutlich die Verhandlungen und Canones derselben. Ein

¹ Abgedruckt bei Mansi, T. XIX. p. 727 sqq. und Harduin, T. VI. P. I. p. 993 sqq. Vgl. Gousset, les Actes de la province eccl. de Reims, T. II. p. 63 sqq. Höfler, die deutschen Päpste. Bd. II. S. 27 ff. Will, Anfänge der Restauration der Kirche. 1859. S. 38 ff. Hunkler, Leo IX. und seine Zeit. 1851. S. 118 ff.

Ton und ein Ruf geht durch Alles hindurch: Ausrottung der schrecklichen Läster unter Clerus und Volk. Und bei diesem Streben hatte der Papst alle Bessern unter den Laien und Geistlichen unbedingt für sich, ohne daß er die Massen erst künstlich aufzuregen brauchte. Der französische König handelte darum sicher nicht weise, weder als Politiker noch als christlicher Landesvater, wenn er den Reformbemühungen des Papstes Schwierigkeiten bereitete, aus jener Eifersüchtelei gegen die Kirche, welche wir so oft schon, leider auch in Deutschland, in ihrer ganzen Erbärmlichkeit kennen gelernt haben. Daß aber der französische König vollends gar für die politische Selbstständigkeit seines Reichs zu fürchten gehabt habe, wenn Unterwerfung unter den römischen Pontifex einer Unterwerfung unter den Kaiser fast gleichgekommen wäre (Giesebricht a. a. D.), diese Annahme ist ein ganz moderner Traum, zu dem keine Quelle berechtigt. — Papst Leo aber, seiner guten Absicht und seines guten Rechtes bewußt, ließ dem König einfach erwiedern: „daß dem hl. Remigius gegebenes Versprechen (in Betreff der Einweihung seiner Kirche) dürfe nicht unerfüllt bleiben; er werde darum zur bestimmten Zeit ganz gewiß in Rheims eintreffen und mit den Freunden der Religion, die dorthin gekommen, eine Synode abhalten.“ Der König begann jetzt wirklich einen Zug gegen die Rebellen und befahl seinen Bischöfen und Neuten, ihm zu folgen. Manche, die ein schlechtes Gewissen hatten und vor dem Papst zu erscheinen sich fürchteten, thaten dies gerne, Andere folgten nur gezwungen und entschuldigten schriftlich ihr Nichterscheinen bei der Synode (davon später), wieder Andere aber, Bischöfe und noch mehr Neute, gehorchten dem Papst, darunter selbst solche, die der Simonie verdächtig oder gar schuldig waren. Ob sie mit oder ohne Erlaubniß des Königs kamen, ist unbekannt. Unter ihnen stand der Erzbischof von Rheims obenan, der einzige Erzbischof aus dem eigentlichen Frankreich, der sich eingestellt hatte. Die drei andern anwesenden Erzbischöfe von Trier, Lyon und Besançon gehörten zu Deutschland und Burgund, welches letztere seit Conrad II. an Deutschland gekommen war. Auch Abt Herimar von St. Remigius, dessen Kirche eben eingeweiht werden sollte, hatte dem König in den Krieg folgen müssen, war aber schon nach zwei Tagen wieder entlassen worden¹. Der König wollte sichtlich seinen Widerstand

¹ Gfrörer (Kirchen-Geschichte, IV. 516) will aus dem Itinerarium Anselmi (§. S. 722 f.) erfahren, daß der französische König sein ganzes Heer entlassen habe, und Giesebricht (II. 431) wiederholt Gfrörers Behauptung. Doch Anselm spricht nur von der Entlassung Herimars allein.

gegen den Papst nicht so weit treiben, daß sogar die zwei Prälaten von Rheims selbst gehindert worden wären, bei der Synode zu erscheinen. — Abt Herimar traf den Papst noch in Toul; doch schon am 29. September zog Leo in Rheims ein, begleitet von den drei Erzbischöfen von Trier, Lyon und Besançon und mehreren geistlichen und weltlichen Herren aus Deutschland, Burgund und Italien. Als letzterm hatte der Papst den Bischof Johannes von Porto, den Cardinaldiakon Petrus und den Stadtpräfekten mitgebracht. Schon bei dem Nemigiuskloster, das vor den Thoren von Rheims lag¹, wurde er von vielen Mönchen, Laien und einigen Bischöfen feierlich in Prozession empfangen und nachdem er hier sein Gebet verrichtet hatte, nach der Stadt selbst geleitet, wo ihn der Erzbischof Guido von Rheims sammt seinem Clerus nach der Marienkirche (Kathedrale) führte. Hier sang Leo selbst die hl. Messe, ertheilte dabei allen Anwesenden den apostolischen Segen und nahm dann seine Wohnung in dem größern Palast in der Nähe der Kirche. Schon in der Frühe des andern Tages, um dem Volksgedränge zuvorzukommen, begab er sich, nur von zwei Kaplanen begleitet, nach der Nemigiuskirche zurück und nahm in einem benachbarten Gebäude seine Wohnung, um hier zu warten, bis am folgenden Tag die feierliche Erhebung und Translocation des hl. Leibes (von Nemigius) und die Kirchenweihe vor sich gehen würde. Unterdessen war eine ungeheure Menge Volks aus Francien und Gallien, Cleriker und Laien, beim Grabe des hl. Nemigius zusammengeströmt, theils um den Heiligen, theils um den Papst zu verehren, welcher sich auf einen Söller seiner Wohnung begab, um von Allen gesehen zu werden, und von da aus wiederholt den apostolischen Segen ertheilte und Anreden an das Volk hielt. Die Messe aber mußte Leo an diesem Tag in seiner eigenen Wohnung feiern, weil es ihm bei der Masse des Volkes unmöglich war, in die Kloster- oder Nemigiuskirche zu gelangen. Als die Nacht herankam, befahl der Papst, daß das Volk die Kirche verlasse, damit die Mönche die Vigilien ungehindert abhalten könnten. Nur die Drohung, daß sonst die Festlichkeit gar nicht vorgenommen werde, konnte Gehorsam erwirken, und die Gläubigen begnügten sich nun, außerhalb der Kirche, aber in ihrer Nähe, die ganze Nacht hindurch zu wachen und dabei Tausende von Kerzen anzuzünden. Am nächsten Tage, gerade dem Gedächtniß-

¹ Diese große und schöne Kirche, romanischen Stils, liegt jetzt innerhalb der Stadt, — ein majestätischer Bau, welcher mich im J. 1867 so lange bis in die Dämmerung hinein festhielt, daß ich von dem Küster beinahe über Nacht eingeschlossen worden wäre.

tag des hl. Remigius (1. Oktober), in aller Frühe brachte der Papst zuerst die Reliquien des hl. Cornelius, welche zu Compiegne verunehrt worden waren, in die Kirche; um die dritte Stunde aber begab er sich im Pontifikalgewand, begleitet von den vier Erzbischöfen von Rheims, Trier, Lyon und Besançon, den Abtten Herimar und Hugo (von Clugny) und vielen Andern, zu dem Grabe des hl. Remigius, um mit großer Feierlichkeit seinen Leichnam zu erheben. Er selbst und die Bischöfe trugen die heilige Last Anfangs auf den eigenen Schultern, unter Absingung verschiedener Freuden- und Jubelhymnen, und als dann andere Träger an seine Stelle traten, zog sich der Papst, um Ruhe zu finden, in das an die Kirche angebaute Oratorium der hl. Dreieinigkeit zurück, welches der Mönch Harduin von Rheims ganz nach der Form des heiligen Grabes in Jerusalem erbaut hatte. Auf den Wunsch des Papstes wurde dieses Oratorium jetzt von dem Erzbischof von Trier konsekriert. Der Leib des hl. Remigius aber wurde unter großem Geleite und Gedränge des Volkes, wobei Einige erdrückt wurden, aus der Klosterkirche in die Stadt nach der Marienkirche gebracht und auf den Altar des hl. Kreuzes niedergesetzt. Der Erzbischof von Besançon sang dabei auf dem Marienaltare die Messe vom Fest des hl. Remigius. Den ganzen Tag und die Nacht über blieb die Reliquie auf jenem Altare ausgestellt; am andern Tage aber (2. Oktober), nachdem zuerst die Mönche von St. Remigius ihre Matutin mit 12 Lektionen, und darauf die Canoniker von St. Maria die ihrige mit neun vollendet hatten, und die Terz und Sext sammt der Messe früher als gewöhnlich gesungen war, trugen die Canoniker den hl. Leib in Prozession in der ganzen Stadt Rheims umher und machten dabei besonders an dem Thore Halt, wo einst der hl. Remigius den Feind des menschlichen Geschlechtes, als er die Stadt mit Feuer heimsuchte, vertrieben hatte. — Während dieser Prozession berief der Papst die Bischöfe in das Remigiuskloster, verheilte unter sie die Weihung der einzelnen Altäre und andere Funktionen, während er selbst die Konsekration des heiligen Gezeltes (Kirche) vollzog. Als er zu der Stelle im Ritus kam, wo die Reliquien eingelegt werden, brachten die Canoniker den Leib des hl. Remigius herbei, der, weil das Volk alle Zugänge zu der noch immer für es verschlossenen Kirche besetzt hatte, durch ein Fenster herabgelassen werden mußte. Er wurde nicht sogleich an den für ihn bestimmten Ort gebracht, sondern zunächst auf den eben konsekrierten Hochaltar gestellt, damit während der ganzen Synode Alle ihn sehen könnten und dadurch zum Guten ermahnt würden. Der Papst

selbst hielt jetzt die Kirchweihmesse sammt der Predigt, bestimmte, wer in Zukunft auf dem Hochaltar der neuen Kirche — jedoch nur nach römischem Ritus — Messe lesen dürfe, und entließ endlich das Volk mit der Absolution (misereatur etc.) und dem apostolischen Segen. Die Bischöfe und Abtei aber lud er auf den folgenden Tag in die gleiche Kirche zur Synode ein¹.

Es kamen nun in derselben am 3. Oktober 20 Bischöfe und ungefähr 50 Abtei und andere Cleriker zusammen. Auch Gesandte des Königs Eduard von England waren erschienen, um dem Papst die Huldigung ihres Herrn darzubringen. Da die Erzbischöfe von Rheims und Trier um den ersten Platz nach dem Papste stritten, ließ Leo auf Anrathen des Rheimer Erzbischofs die Stühle der Bischöfe in einem Kreise umherstellen, im Chor der Kirche, für sich selbst aber einen Sitz in der Mitte dieses Kreises bereiten. Das Gesicht des Papstes war gegen Osten und gegen das Grab des hl. Remigius gelehrt. Unmittelbar vor Augen hatte er rechts den Erzbischof von Rheims, links den von Trier. Neben dem Rheimer saßen die Bischöfe Berold von Soissons, Drogon von Terouane, Froland von Senlis und Adalbero von Meß; gegen Süden: Erzbischof Halinard von Lyon, Hugo von Langres, Joffroi von Coutances, Ivo von Seez, Herbert von Lisieux, Hugo von Bayeux, Hugo von Avranches und Theodorich von Verdun; gegen Norden: Erzbischof Hugo von Besançon, Hugo von Nevers, Eusebius von Angers, Pudicus von Nantes, der englische Bischof Dubuc von Veli und Bischof Johann von Porto in Italien. Hinter den Bischöfen saßen die Abtei und der übrige Clerus. Nachdem die üblichen Gebete und Eröffnungsfeierlichkeiten vollzogen waren und sich Alle gesetzt hatten, trug der Diakon (Cardinal) der römischen Kirche, Petrus², im Auftrag des Papstes die Gründe vor, weshalb Leo diese Synode in Frankreich berufen habe. Es solle dadurch verschiedenen im Lande eingerissenen Uebeln gesteuert werden, namentlich der Simonie, den incestuösen Ehen, der Ehescheidung und Bigamie, der Sodomie, den Räubereien, den Bedrückungen der Armen, einigen Häresien und dem Unzug, daß Laien Kirchenämter und Altäre in Besitz haben, Mönche und Cleriker ihren Stand verlassen und ihre Kleidung ablegen, und Geistliche Kriegsdienste thun. Neben diese Punkte möchten doch Alle reiflich nach-

¹ Itiner. Anselmi II. cc.

² Subendorf in s. Schrift: Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, 1850. S. 97, identificirt diesen Cardinalsdiakon Petrus irrig mit Petrus Damiani.

denken und den Papst mit Rathschlägen unterstützen, wie dieses Unkraut ausgerottet werden könne. Am Schluß seiner Rede wandte sich Petrus an die Bischöfe insbesondere und forderte sie kraft apostolischer Autorität auf, es jetzt offen zu bekennen, wenn einer von ihnen sein Amt durch Simonie erhalten oder Andere simonistisch geweiht habe. Sogleich erhoben sich die Erzbischöfe von Trier, Lyon und Besançon und erklärten sich für unschuldig; der Erzbischof von Rheims dagegen, vom Cardinaldiakon Petrus ausdrücklich befragt, bat um Bedenkzeit bis zum nächsten Tage, da er mit dem Papst privatim darüber sprechen wolle. Es wurde ihm gestattet. Von den andern Bischöfen aber beteuerten alle bis auf vier (von Langres, Nevers, Coutances und Nantes), daß ihnen ihr Gewissen in dieser Beziehung nichts vorwerfe. Das Gleiche versicherten die Neffen Herimar von Rheims, Hugo von Clugny und die meisten andern, während einige schwiegen, um ihre Schuld zu verheimlichen. Der Bischof von Langres aber klagte über den seiner Diözese angehörigen Abt von Pontières (Pultariae, nicht Pontières), daß er ausschweifend und sonst lasterhaft sei, und auch der römischen Kirche den schuldigen Census nicht entrichte. Obgleich deshalb excommunicirt, habe er doch fort und fort Messe gelesen und sogar auf der Synode zu erscheinen gewagt. Er wurde sogleich vernommen, schuldig befunden und abgesetzt. Nachdem noch der Papst für den einzigen Primas und Apostolicus der Kirche erklärt worden war¹ und Leo Allen verboten hatte, vor Ende des dritten Tags die Synode zu verlassen, wurde die erste Sitzung, da bereits die Nacht eingebrochen war, beendigt.

Bei Beginn der zweiten Sitzung, am folgenden Tage (4. Oktober), hatte zunächst der Erzbischof von Rheims die ihm gestattete besondere Besprechung mit dem Papst im Dreifaltigkeitsoratorium. Nachdem beide zurückgekehrt waren und ihre Sitze wieder eingenommen hatten, forderte der Kanzler (der Cardinaldiakon) den Erzbischof auf, sich jetzt über die Simonie und andere ihm zugeschriebene Vergehen zu verantworten. Der Erzbischof unterredete sich nochmals mit mehreren der anwesenden Bischöfe und ließ dann durch den Bischof von Senlis versichern, daß er der Simonie nicht schuldig sei. Aber den vom Papste darauf verlangten Eid wollte er nicht alsbald leisten, und erhielt Erlaubniß, deshalb bei der

¹ Es bezog sich dies vielleicht theilweise auch auf die Annahmen Konstantinopels, gewiß aber auf die des Erzbischofs von San Jago di Compostella, der sich den Titel Apostolicus angemaßt hatte, s. unten S. 731.

nächsten römischen Synode im April künftigen Jahres persönlich erscheinen zu dürfen. Da in Betreff der übrigen Punkte kein gesetzmäßiger Ankläger auftrat, so wurde auch die Verhandlung hierüber verschoben. Weiterhin flagte der Papst darüber, daß der Erzbischof von Rheims dem Bisthum Toul die Abtei Montier-en-Der genommen habe, und es wurde bestimmt, die darauf bezüglichen Akten im Rheinischer Archiv aufzusuchen und am nächsten Tage vorzulegen. Der Clerus von Tours klage gegen den Bischof von Dolus in der Bretagne, der sich sammt sieben Collegen von der Kirchenprovinz Tours losgerissen und selber die Metropolitanwürde usurpiert habe (s. S. 320 u. unten S. 746). Auch er wurde vom Papst auf die nächste römische Synode citirt. Jetzt erhob sich der Cardinaldiakon Petrus gegen den Bischof Hugo von Langres, gegen den viele Unwesende aussagten, er habe sein Bisthum durch Simonie erworben, die heiligen Weihe verkauft, Waffen getragen, Menschen getötet, Frauen Anderer missbraucht, seinen Clerus tyrannisch behandelt und sich durch Sodomiterei befleckt. Ein Cleriker insbesondere gab an: als er noch Laie gewesen, habe ihm der Bischof seine Frau gewaltsam genommen, sie missbraucht und dann zur Nonne gemacht. Ein Priester deponirte, der Bischof habe ihn gefangen genommen und seinen Satelliten übergeben, die ihn auf allerlei schreckliche Weise mishandelt, namentlich so lange mit spitzigen Nägeln in die Genitalien gestochen hätten, bis er zehn Pfund Denare bezahlte. Auf Hugo's Bitte versuchte der Erzbischof von Besançon, ihn zu vertheidigen; aber plötzlich versagte ihm die Stimme, und man glaubte, der hl. Remigius habe dieß Wunder gethan, um den sonst guten Mann abzuhalten, daß er sich nicht fremder Sünde theilstig mache. Der Erzbischof von Lyon aber erklärte im Auftrag des Bischofs von Langres: es sei wahr, daß er die heiligen Weihe um Geld ertheilt und jenem Priester eine Summe abgepreßt habe, aber die Mißhandlung desselben sei nicht von ihm anbefohlen worden, und auch alles Uebrige, was man ihm vorwerfe, sei unwahr. Da die Zeit schon sehr vorgerückt war, ließ der Papst nur noch den zweiten Canon von Chalcedon, betreffend die Simonie, verlesen, und verschob die Fällung des Urtheils auf die dritte Sitzung.

Bei Beginn dieser (5. Oktober) wurde nicht die gewöhnliche Antiphon *Exaudi nos, Domine*, sondern das *Veni creator* abgesungen, und es ist dieß der erste Fall, wo uns dieser Hymnus begegnet¹. Da der

¹ Gousset, l. c. p. 67.

leßtern untersagte, sie zu ehelichen (wohl wegen Verwandtschaft). Graf Theibald (Theobald) wurde citirt, weil er seine Gemahlin verlassen hatte¹, und Graf Gaufried von Anjou auf die künftige Synode zu Mainz vor-geladen, wo ihn der Bann treffen werde, wenn er nicht bis dahin den Bischof Gervarius von Mans, den er gefangen hielt, freigegeben hätte². Ferner sprach der Papst die Excommunication über die, welche die Reliquien des hl. Cornelius zu Compiegne verunehrt hätten, und über Jeden, der die Synodalmitglieder auf der Rückreise belästigen würde. Schließlich ließ er noch das von ihm der Kirche des hl. Remigius ertheilte Privilegium verlesen und beendete die Synode mit Erteilung des apostolischen Segens. Tags darauf besuchte er nochmals das Kloster St. Remigius, kündete den Mönchen seine bevorstehende Abreise an, unterhielt sich mit ihnen auf's Liebevollste, schloß mit ihnen eine Gebetsgemeinschaft, ertheilte ihnen, nachdem sie auf den Boden hingestreckt das Confiteor gesprochen, die Absolution und küßte und segnete jeden Einzelnen. Aus dem Kloster begab er sich sammt den Synodalmitgliedern, die noch nicht abgereist waren, in die Kirche, feierte die Messe, verrichtete vor dem Leichnam des hl. Remigius, der noch auf dem Hochaltar stand, ein frommes Gebet, und trug dann denselben auf den eigenen Schultern unter Lobsängen an den für ihn bereiteten Platz. Unmittelbar darauf reiste er ab, noch eine gute Strecke weit von den Geistlichen und einer Masse Volkes begleitet. In einer besondern Bulle aber setzte er alle Gläubigen Frankreichs von dem Geschehenen in Kenntniß und erhob den Gedächtnisstag des hl. Remigius (1. Okt.) zu einem Festtag für Frankreich, dessen Apostel er gewesen sei³.

Das Itinerarium Anselms, unsere Hauptquelle, fügt noch bei, die zwei Hauptgegner des Papstes, Bischof Gebuin von Laon und Graf

¹ Vgl. Mabillon, Annales Bened. IV. 521.

² Graf Gaufried von Anjou halte nach dem Tode des Herzogs Wilhelm d. Gr. von Aquitanien dessen Witwe Agnes geheirathet, und war sonach der Stiefvater der Kaiserin Agnes, der Gemahlin Heinrichs III., die eine Tochter jenes Herzogs Wilhelm war. Graf Gaufried aber ist ein wahres Exempel der französischen Ritterschaft jener Zeit, ebenso klug und verschlagen als gewaltthätig, raub- und ländersüchtig, in vielen Kämpfen mit seinem eigenen Vater, mit seinen Stiefsöhnen und Andern. Zuletzt starb er als Mönch und Büßer. Eine Biographie von ihm gab Sudendorf in seiner Schrift: Berengarius Turonensis etc. S. 69 ss. — Daß Graf Gaufried der Verladung nach Mainz Folge geleistet habe, wird nirgends angegeben.

³ Alles dies berichtet das Itinerarium Anselmi bei Mansi, T. XIX. p. 736 bis 745. Harduin, T. VI. P. I. p. 1001—1009.

Hugo von Braine, welche dem französischen König vornehmlich jenen bösen Rath gegeben, seien bald darauf elend gestorben, jener aus seiner Diöcese flüchtig und ohne die Sterbsakramente, der Graf aber von einem Feinde ermordet. — Eine andere zeitgenössische Quelle, der Mönch Wilhelm von Gemmetikum (Jumièges in der Normandie), gibt uns noch die weitere Nachricht, daß der Papst auf der Rheimer Synode auch dem Bischof Ivo von Sez eine Buße auferlegt habe. Als nämlich einige Edelleute der Umgegend in die Stadt Sez eingedrungen waren, um die Kirche zu plündern, ließ Bischof Ivo, der sie mit den Waffen in der Hand vertreiben wollte, aus militärischen Gründen einige der Kirche benachbarte Häuser in Brand stecken, aber das Feuer griff weiter um sich und zerstörte selbst die Kirche. Der Papst zog ihn deshalb zur Verantwortung, und der Bischof gestand, daß er unvorsichtig gehandelt, übrigens die beste Absicht gehabt habe¹.

Eine weitere Nachricht verdanken wir einer etwas später an Papst Alexander II. gerichteten Beschwerdeschrift des Abtes Fulco von Corbie, worin er erzählt, schon bei der Synode zu Rheims habe er dem Papst Leo die alten Privilegienurkunden seines Klosters vorgelegt, zum Beweise, daß der Bischof von Amiens sich mit Unrecht die Jurisdiktion über das exempte Corbie anmaße. Und Papst Leo habe diese Urkunden geprüft und vor der ganzen Synode jeden Angriff auf die Rechte des Klosters mit dem Anathem bedroht².

Endlich lesen wir im Testament des Propstes Odalrich von Rheims, daß Papst Leo auf dieser Synode eine so kräftige und erschütternde Rede über die Simonie und die Pflichten des geistlichen Standes gehalten habe, daß Odalrich und einige seiner Freunde, obgleich von aller Simonie frei, ihre Stellen sogleich in die Hände des Erzbischofs Guido von Rheims niederlegten. Aber auf den Wunsch des Papstes habe der Erzbischof den Odalrich kraft canonischen Gehorsams ungezäumt zur Wiederübernahme seines Amtes verpflichtet und der Papst ihn zu fortgesetzter und gesteigerter Treue im Dienste Gottes ermahnt³. Damberger (VI. 379) will wissen, daß Papst Leo, nachdem er Rheims verlassen, von dem französischen König auf einem Schlosse besucht wurde, und letzterer nun seinen Fehler erkannt habe. Eine Quelle wird nicht angegeben, wohl aber ist sicher,

¹ Mansi, l. c. p. 746.

² Mansi, l. c. p. 781. Jaffé und alle Andern haben dieß übersehen.

³ Mansi, l. c. p. 747.

dāß König Heinrich I. die Durchführung der Rheiniser Beschlüsse in keiner Weise hinderte.

§ 541.

Große Synode zu Mainz unter Leo IX. im J. 1049.

Von Rheims aus begab sich Papst Leo über Verdun, Meß und Trier nach Mainz, um hier in Verbindung mit Kaiser Heinrich III. eine große deutsche Nationalsynode zu feiern¹. Hatte der Kaiser viele weltliche Fürsten und Herren zur Synode mitgebracht, so zählte man auch der Bischöfe mehr denn vierzig aus Deutschland, Burgund und Italien. Noch größer war die Zahl der Abtei und der sonst beigezogenen Cleriker. Namentlich hatten sich sämmtliche Erzbischöfe Deutschlands: Bardo von Mainz, Hermann von Köln, Eberhard von Trier, Balduin von Salzburg, Humfried von Magdeburg und Adelbert von Bremen, aus Burgund aber der Erzbischof Hugo von Besançon (Chrysopolis) eingestellt. Selbst ein dänischer Bischof, sowie Gesandte des griechischen Kaisers waren zugegen. Letzteres erfahren wir von Jocundus (Pertz, T. XIV, script. XII. p. 90); die Namen der Bischöfe aber gibt uns eine von Aug. Theiner publicirte päpstliche Bulle vom 19. Oktober 1049, welche, auch vom Kaiser und den Bischöfen unterzeichnet, über einen Punkt der Synodalverhandlungen und Beschlüsse berichtet². Da wir in Bälde darauf zurückkommen, beschränken wir uns hier auf die Bemerkung, daß durch diese Bulle und ihr Datum (19. Okt.) auch die Abhaltungszeit der Synode angedeutet ist. Wie viele Tage und durch wie viele Sitzungen hindurch sie gedauert, ist bei dem Mangel eines Synodalprotokolls nicht mehr zu ermitteln, und wir sind in Betreff der Thätigkeit dieser Synode leider nur auf sporadische Nachrichten und ein paar Urkunden beschränkt.

Der Rheiniser Synode im Zwecke gleich, hat die Mainzer wahrscheinlich auch die Canones jener erneuert. Gleich ihr kämpfte sie vornehmlich, wie Adam von Bremen versichert, gegen die Simonie und die Fleischesvergehen der Cleriker (*nefanda sacerdotum conjugia*), und hat sie durch ein allgemeines Defret für immer verboten (*holographa synodi manu perpetuo damnata sunt*). Eine Folge hiervon war, daß der

¹ Vgl. darüber Böhmer, *Regesta archiep. Magunt. ed. C. Will*, 1877. p. 173.

² Theiner, *disquisitiones criticae in praecipuas canonum etc. collectiones. Romae 1836.* p. 203 sqq.

Erzbischof von Hamburg (Bremen) alle Frauenspersonen, die mit Geistlichen zusammenlebten, aus der Stadt hinausjagte¹. Daß die Maßnahmen gegen Simonie den ersten Gegenstand der Synodalhätigkeit bildeten, deutet auch Papst Leo in der genannten Bulle bei Thenier an; aber es war leider nur sanguinische Hoffnung, wenn der Papst darin sagte, die Simonie sei jetzt radicitus extirpata. Darauf folgten, sagt er, die Verhandlungen de divinis officiis et sacris ordinibus, darunter natürlich auch die über den Colibat, und dabei kam unter Anderm zur Sprache, daß Bischof Sibicho von Speier eines Ehebruchs verdächtig sei. Er reinigte sich durch die Abendmahlsprobe. So erzählen die deutschen Zeitgenossen Adam von Bremen und Lambert von Hersfeld², während der Lothringer Wibert in seiner Biographie Leo's IX. sagt: es gehe das Gerücht, daß, als Sibicho die hl. Hostie unwürdig nehmen wollte, plötzlich sein Kinnbacken vom Schlag gerührt worden sei. Da jedoch Sibicho in seinem Amte blieb, so kann Wibert's ohnehin unsichere Angabe (fertur, sagt er ja) gegen die bestimmte: „Sibicho habe sich gereinigt“, nicht in's Gewicht fallen.

Außer der Simonie und dem Concubinat verbot die Synode den Clerikern die Jagd mit Hunden und Falken, die Betreibung weltlicher Geschäfte und jede Art schmußigen Erwerbs. Auch solle fortan Niemand mehr zu jung in ein Kloster treten, Niemand zum Eintritt gezwungen, die Quatember allgemein mit Fasten gefeiert und an diesen Tagen die hl. Weihen vom Bischof nüchtern während der hl. Messe ertheilt werden³.

Wohl gegen Ende der Synode wurden die Streitigkeiten der Prälaten untereinander und Aehnliches untersucht. Den ersten Beleg hiefür gibt die schon erwähnte Bulle des Papstes vom 19. Oktober 1049 (bei Theimer). Hienach trat ein gewisser Bertaldus mit der Behauptung auf, der erzbischöfliche Stuhl von Besançon, den jetzt durch Invasion ein anderer besitze, gehöre ihm, und schon vor vielen Jahren habe er die Consecration hiezu empfangen. Auf seine Bitte wurde ihm der Erzbischof von Köln als Anwalt beigegeben, und dieser trug vor: Bertald habe von dem König Rudolf von Burgund für die Dienste, die er ihm geleistet, die

¹ Mansi, l. c. p. 749. Harduin, l. c. p. 1009. Harzheim, T. III. p. 113. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. III. S. 406 ff.

² Bei Mansi, Hardouin und Harzheim ll. cc. und Pertz, T. VII. (V.) p. 154.

³ Harzheim, T. III. p. 113.

Investitur auf das Erzbisthum Besançon, von den Suffraganbischoßen aber die Konsekration erhalten, auch den Stuhl faktisch einige Zeit besessen und mehrere Ordinationen erheilt. Aber Graf Wilhelm habe ihn angefeindet und Walter, der Vorfahrer des gegenwärtigen Erzbischofs Hugo von Besançon, ihn vertrieben u. s. f. Natürlich mußte Letzterer darauf antworten, und er bat mit Erlaubniß des Papstes den klugen und beredten Erzbischof Adalbert von Bremen, seine Sache zu führen. Dieser setzte auseinander: weder Hugo noch sein Vorfahrer hätten den Bertald aus seinem Stuhl vertrieben, vielmehr habe er denselben gar nie im Besitz gehabt, auch niemals dort bischöfliche Funktionen verrichtet. Er sei vom Volk und Clerus weder gewählt, noch je angenommen, wohl aber allgemein verworfen worden, weil er dem Könige, um Bischof zu werden, viel Geld gegeben und das Privilegium von Besançon, den Erzbischof frei zu wählen, verlebt habe¹. Erzbischof Hugo dagegen sei nach dem Tode seines Vorfahrers als Cantor der Kirche von Besançon vom Clerus und Volk gewählt und gegen seinen Willen erhoben worden, und in den achtzehn Jahren seiner Amtsführung habe Bertald auf keiner der Synoden irgend einen Anspruch gegen ihn geltend zu machen gesucht. Bertald sollte nun seine Angaben durch Zeugen beweisen, und da er dies nicht konnte, sprach die Synode einstimmig die Sentenz: Bertald sei niemals wahrhaft Bischof gewesen, und Hugo, der rechtmäßig Erwählte, dürfe von ihm nicht mehr beunruhigt werden. Papst und Kaiser billigten diesen Spruch, und alle anwesenden Cleriker und Laien lobten ihn. Zugleich bedrohte der Papst den Bertald mit dem Anathem, falls er künftig noch einmal den Erzbischof oder die Kirche von Besançon anfeinde, und die ganze Synode gab durch den Ruf fiat, fiat, ihre Zustimmung. Zum Zeugnis des Geschehenen ließ der Papst gerade die fragliche Bulle abfassen, worin er dem Erzbischof Hugo auch die erzbischöflichen Insignien, Kreuz und Pallium, verlieh und bestätigte.

Eine zweite, die Streitigkeiten der Prälaten unter einander betreffende Urkunde hat erst im J. 1850 Rektor Dronke in seinem Codex diplomaticus Fulensis p. 361 mitgetheilt. Sie ist von Kaiser Heinrich III. während der Synode zu Mainz ausgestellt, von mehreren Erzbischöfen, Bischöfen und Lebten sc. unterzeichnet, und besagt: der Bischof Adalbero

¹ Bertald mag sonach wohl consecrirt gewesen sein und selbst Ordinationen erheilt haben, aber nicht in der Stadt Besançon selbst, sondern an einem andern Ort der Diöcese.

von Würzburg habe auf der Synode bei Papst und Kaiser gegen den Abt Egbert von Fulda geklagt, weil dieser seine bischöfliche Jurisdiktion über das Kloster und den Ort Fulda nicht anerkennen wolle. Durch päpstliche Autorität und nach dem Rath seines Getreuen schlichtete nun der Kaiser den Streit unter Zustimmung beider Parteien dahin, daß die Abtei Fulda unmittelbar unter dem Papste, der Pfarrer dagegen, den der Abt für den Ort Fulda bestelle, unter dem Bischof von Würzburg stehe, diesem Rechenschaft geben müsse und von ihm abgesetzt werden könne. Das Datum dieser Urkunde XII. Kal. Decembr. (20. November) ist nach Giesebricht (II. 590) wohl in XII. Kal. Novbr. = 21. Oktober, zu verändern, weil unsere Synode im Oktober statt hatte.

Endlich soll der Papst auf dieser Synode den Erzbischof Bardo von Mainz zum Legaten des apostolischen Stuhles ernannt und die von Abt Heriger verfaßte Legende des hl. Servatius nach genauer Untersuchung bestätigt, auch ihre öffentliche Verlesung erlaubt haben¹. Ob auf der Mainzer Synode auch das Fest Mariä Empfängniß eingesetzt worden sei, ist zweifelhaft². Das Gleiche gilt von der Beschwerde, welche Bischof Theoderich von Constanz auf dieser Synode erhoben haben soll. Papst Leo IX. hatte schon in den ersten Wochen seines Pontifikats den Provisor des Klosters Reichenau, Udalrich, der zu ihm nach Rom gekommen war, zum Abt geweiht und dabei die Privilegien seines Klosters bestätigt (den 26. März 1049). Es sagt dies ausdrücklich der berühmte Hermannus Contractus, damals Mönch zu Reichenau (Pertz, T. VII. Script. V. p. 128); dagegen schweigt er völlig davon, daß jetzt der Bischof von Constanz bei der Mainzer Synode über die Erteilung jener Benediktion von Seite des Papstes sich beschwert habe. Der Abt dagegen habe durch Vorlegung von Urkunden bewiesen, daß sein Kloster schon zu Zeiten Otto's III. exempt gewesen sei, und Papst Leo habe diese Freiheit auf's Neue und schriftlich bestätigt³.

Vor seiner Abreise aus Mainz erließ Papst Leo noch mehrere Bullen zu Gunsten einzelner Klöster und Kirchen, bestätigte insbesondere dem Kloster Lorsch das Recht der freien Abtwahl und nahm auf Bitte des Kaisers die Kirche zur hl. Jungfrau und den hl. Aposteln Simon und

¹ Mansi, l. c. p. 750. Harduin, l. c. p. 1010. Harzheim, l. c. p. 112. Pertz, T. XIV. (XII.) p. 90.

² Binterim, deutsche Concil. Bd. III. S. 411 f.

³ Höfler, deutsche Päpste. Bd. II. S. 59. Will, a. a. D. S. 51.
Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Judas zu Goslar unmittelbar in den Schutz der römischen Kirche unter Verleihung der Exemption¹.

Von Mainz nach Italien zurückkehrend besuchte Papst Leo vor Allem seine Heimath im Elsaß, und bedachte mehrere der dortigen Klöster mit verschiedenen Gnaden. Dem Kloster Moyenmoutier (St. Deodat) in den Vogesen (in Lothringen) verlieh er einen ausgedehnten Freibrief, und nahm wohl jetzt schon dessen Abt Humbert mit sich, um ihn zum Erzbischof Siciliens, das der Kirche wieder gewonnen werden sollte, zu erheben. (Da die Errichtung dieses Erzbistums nicht gelang, machte er ihn zum Cardinalbischof von Silvacandida.) Wenige Tage später weihte er die Kirche des Frauenklosters Andlau, zwischen Straßburg und Colmar, das von der hl. Richardis, der jungfräulichen Gemahlin Carls des Dicken, gestiftet war. Mit besonders vielen Reliquien, Kirchengewändern und Pretiosen aber erfreute er das Kloster Altorf bei Straßburg, die Grabstätte seiner Eltern, und begab sich von da auf Einladung seines Neffen, des Grafen Adalbert von Calw (dessen Mutter war eine Schwester des Papstes gewesen), in das romantische Thal der Nagold im württembergischen Schwarzwald. Er wurde ehrenvollst empfangen, streute überall Worte der Ermahnung aus und bewog den Grafen, das bereits verfallene und verlassene Kloster zum hl. Aurelius in Hirsau (bei Calw) wieder herzustellen. So erzählen der sächsische Annalist (bei Pertz, T. VIII. Script. VI. p. 687 sq.) und Trithemius (T. I. p. 187 sq.), nur verlegt letzterer irrig den Aufenthalt des Papstes zu Calw vor die Mainzer Synode. — Sofort besuchte der Papst das ihm so theure und damals so blühende Reichenau im Bodensee und feierte hier das Fest des hl. Clemens am 23. November 1049. Zugleich soll er dort die Kirche zum hl. Kreuz eingeweiht haben². Am 3. December war er bereits in Donauwörth, wo er für das vom Grafen Mangold gegründete Kloster zum hl. Kreuz dessen Tochter Gundrade als erste Nebtissin bestellte und die Kirche konsekrierte. Nachdem er auch noch in Augsburg die Kirche des hl. Gallus geweiht, eilte er über die Alpen, feierte das Weihnachtsfest schon in Verona und traf bald darauf wieder in Rom ein³.

¹ Mansi, l. c. p. 692. 725. Jaffé, Regesta p. 370.

² Von letzterem schweigt Hermannus Contractus l. c.; dagegen erzählt es Vibert in s. Biographie Leo's bei den Vollandisten l. c. p. 680.

³ Hößler, a. a. D. S. 61 ff. Gröter, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 530 ff. Jaffé, l. c. p. 370 sq.

§ 542.

Leo's IX. Synoden in Unteritalien.

In Unteritalien war in Folge der zahllosen Kämpfe zwischen den longobardischen Herzogen (zu Benevent, Capua, Salerno &c.), den Griechen, den Sarazenen und eingewanderten Normannen große Verwirrung der Verhältnisse und damit arge Verwilderung eingetreten. Besonders thaten sich die Normannen, die bereits Apulien und Calabrien erobert hatten, durch beständige Fehden mit ihren Nachbarn, durch Gewaltthätigkeiten aller Art und harte Bedrückung der Eingeborenen hervor. Papst Leo IX. richtete darum von Anfang an seine Blicke nach diesem so schönen und so unglücklichen Lande, und besuchte es schon in den ersten Wochen seines Pontifikats. Jetzt nach seiner Rückkehr aus Deutschland, sobald er die Römer wieder einigermaßen befriedigt, zog ihn die Hirtenzorge abermals nach Unteritalien, damit dort der Friede wieder möglichst hergestellt werde und das Christenthum nicht gänzlich untergehe. So sicher alles dies ist, so ungewiß sind wir in Betreff der Zeit seiner Reise. Wibert verlegt sie vor die römische Ostsynode des Jahres 1050, Hermannus Contractus nach derselben, Amatus aber, die Hauptquelle für die Geschichte der Normannen, gibt keine exacte Zeitbestimmung¹. Daher Dissen's unter den Gelehrten. Hößler, Hunßler und Jaffé folgten dem Hermannus, während Will an Wiberts Angabe festhielt². Einen andern Weg schlug Giesebrécht (II. 433 u. 590) ein. Den Annales Beneventani folgend nimmt er an, Leo habe gleich nach seiner Ankunft in Rom, also vor der Ostsynode des Jahres 1050, eine Wallfahrt nach dem Monte Gar-gano (in Apulien, nahe dem adriatischen Meer) gemacht und damals den auch von Wibert erwähnten Aufenthalt in Benevent genommen, wahrscheinlich um die Fürsten dieser Gegend, die sich mit den Griechen verbunden hatten, wieder für Rom und das Abendland zu gewinnen. Auf Ostern nach Rom zurückgekehrt, habe er gleich nach dem Feste die besagte Synode im Lateran abgehalten, und sei gleich darauf abermals nach Unteritalien gegangen, um das begonnene Werk fortzusetzen. Von Wai-

¹ Bolland. T. II. April. p. 661. Pertz, T. VII. (V.) p. 129. Das Geschichtswerk des Mönches Amatus besitzen wir nur mehr in einer alten französischen Uebersetzung, edit. 1835 von Champollion-Figeac in l'Ystoire de li Normant et la Chronique de Robert Viscart, par Aimé, moine du Mont-Cassin. Vgl. Giesebrécht, Bd. II. S. 531 f.

² Vgl. Will, a. a. O. S. 57 f.

mar von Salerno, dem mächtigsten Fürsten Unteritaliens, freundlich aufgenommen, habe er in dessen eigener Hauptstadt Salerno eine Synode veranstaltet und darauf durchgreifende Bestimmungen gegen Simonie, Meinied und unkirchliche Ehen erlassen¹. Von da sei er zu den Normannen gegangen. Die apostolische Salbung und Würde, womit er ihre Gewaltthaten tadelte und ihre Frevel rügte, habe selbst auf die rohen Gemüther einen tiefen Eindruck gemacht (Amatus, III. 16), so daß er in ihrem Lande, zu Siponto, ebenfalls eine Synode feiern und darauf zwei simonistische Bischöfe absetzen konnte. — Von dieser Synode zu Siponto spricht Vibert (l. c., Amatus gedenkt ihrer nicht ausdrücklich); da aber diese Stadt am Fuße des Monte Gargano liegt oder lag (sie ist jetzt zerstört), so drängt sich uns gegen die Chronologie Giesebrechts das Bedenken auf, ob nicht der Aufenthalt des Papstes zu Siponto und die dortige Synode schon in die Zeit vor Ostern 1050, wo Leo erweislich nach Monte Gargano wallfahrtete, zu setzen sei. Oder ist er etwa im gleichen Jahr zweimal dahin gegangen?

§ 543.

Berengar von Tours und die römische Synode im J. 1050.

Wichtiger als die beiden genannten unteritalischen Synoden ist die große römische, zu der, wie wir wissen, Jahrs zuvor auch Erz-

¹ Von ihr meldet nur Amatus (III. 15). Da sein Werk (in der Ausg. von Champollion) selten ist, will ich seine eigenen Worte beiseßen: il (der Papst) fist li synode, c'est la congrégation de Salerne, et trova que toutes li ordene de l'églize estoient toute occupée de la fausse symonie. Mès come li bon ortelain, à ce que non périsse la plante qui novellement est plantée la va drechant que chié, sur lo poiz de li pécheour tient l'espaul, et espart lo pesant faiz à ce que non rompe l'espaul de celui qui la porte; c'est que non punise à touz, proia et amonesta, et liga o excommunication. Et puiz absolve li ligat par convenance que plus non le facent celui péchié. Lo parjure fait avec alcune pénitance pardone; li adultère fait entre parent sur pène de excommunication départ. Et quant li saint pape vit la confusion et lo péchié de toute la christienté, il plora et proia Dieu qu'il lui monstre qu'il doie faire. Et clama l'ajutoire de la juissance (de l'ajutoire) de saint Pierre apostole et de saint Paul. Et de lo péchié passé fist lo miex qu'il pot, lo destruist et deffendi; et celui qui devoit venir deffendi o excommunication. Et conforta lo pueple qu'il doient donner à sainte éclize li primicie et li décime. Hienach hat der Papst auf dieser Synode die so zahlreichen Simonisten, Meiniedige und Ehebrecher durch Milde und Strenge, Excommunicationen und Ermahnungen zu bessern gesucht und alles Volk aufgefordert, der Kirche die Erstlinge und Gehntnen zu entrichten.

bischof Guido von Rheims berufen worden war. Sie begann am 15ten Tage nach Ostern, also am 29. April 1050¹, und war von 55 Bischöfen, 3 Cardinaldiakonen und 32 Äbten besucht. Die meisten waren Italiener, doch hatten sich auch Prälaten aus Frankreich, Deutschland und Burgund eingefunden. Die angesehensten waren Patriarch Dominikus von Grado und die Erzbischöfe Halinard von Lyon, Leodegar von Vienne, Hugo von Besançon, Humbert von Sizilien (S. 738), Hildebrand von Capua, Petrus von Consana (Compsana, Conza) und Johannes von Sens. Unter den Bischöfen treffen wir die Nichtitaliener Adalbero von Meß, Hugo von Nevers, Isembald von Poitiers, Mainus von Rennes, Arnulf von Santones (Saintes), Gozfred (Gosfrid) von Coutances u. a.; unter den Äbten aber namentlich Hugo von Clugny².

Seit den Streitigkeiten zwischen Paschasius Radbertus, Johannes Skotus (Erigena) und Andern war das Abendmahlssdogma wiederholt Gegenstand theologischer Controverse geworden, bei der sich besonders Fulbert von Chartres als eifriger Vertheidiger der altüblichen Ausdrücke einzelnen, wohl gut gemeinten Neuerungen des Erzbischofs Leutherich von Sens gegenüber hervorhat. Und doch sollte gerade einer seiner liebsten Schüler die Häresie des Skotus erneuern. Es war dieß Berengar, aus Tours gebürtig, Canoniker und Scholastiker an der St. Martinskirche seiner Vaterstadt, und seit 1040 zugleich Archidiacon von Angers³. Einer seiner Gegner, der Mönch Guitmund, später Bischof von Aversa (bei Neapel), schreibt von ihm: schon in seiner Jugend habe er nach der Aussage derer, die ihn damals kannten, stolz auf sein Talent, die Un-

¹ Wir erfahren dieß Datum aus dem Itinerar. Anselmi, bei Mansi, T. XIX. p. 744. Harduin, T. VI. P. I. p. 1009.

² Wir erfahren die Zahl und Namen der Mitglieder aus der Bulle des Papstes zur Canonisation des B. Gerhard von Toul, bei Mansi, l. c. p. 770 sqq. Harzheim, T. III. p. 115. Pertz, T. VI. (IV.) p. 507. In der Unterschrift dieser Bulle wird Johannes als Bischof (statt Erzbischof) von Sens, ein zweiter Johann dagegen als Erzbischof von Porto angegeben. Offenbar hat ein Abschreiber die beiden Titel verwechselt, denn Porto war nie Erzbistum. Außerdem scheint diese Bulle nicht die Namen aller Anwesenden zu geben, denn aus Landulfs hist. Mediol. (davon unten) erfahren wir, daß auch die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna gegenwärtig waren. Vielleicht waren sie bei Ausfertigung dieser Bulle bereits abgereist oder sonst abwesend.

³ Ueber Berengar als „Aufklärer“, d. h. als Opponenten zunächst gegen das kirchliche Dogma, weiterhin aber auch gegen das positive Christenthum selbst, handelt Hermann Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung im Mittelalter. Bd. I. Berlin 1875. S. 91 ff. Die Darstellung ist geistreich, aber die Resultate sehr unsicher.

mar von Salerno, dem mächtigsten Fürsten Unteritaliens, freundlich aufgenommen, habe er in dessen eigener Hauptstadt Salerno eine Synode veranstaltet und darauf durchgreifende Bestimmungen gegen Simonie, Meineid und unkirchliche Ehen erlassen¹. Von da sei er zu den Normannen gegangen. Die apostolische Salbung und Würde, womit er ihre Gewaltthaten tadelte und ihre Frevel rügte, habe selbst auf die rohen Gemüther einen tiefen Eindruck gemacht (Amatus, III. 16), so daß er in ihrem Lande, zu Siponto, ebenfalls eine Synode feiern und darauf zwei simonistische Bischöfe absetzen konnte. — Von dieser Synode zu Siponto spricht Vibert (l. c., Amatus gedenkt ihrer nicht ausdrücklich); da aber diese Stadt am Fuße des Monte Gargano liegt oder lag (sie ist jetzt zerstört), so drängt sich uns gegen die Chronologie Giesebrichts das Bedenken auf, ob nicht der Aufenthalt des Papstes zu Siponto und die dortige Synode schon in die Zeit vor Ostern 1050, wo Leo erweislich nach Monte Gargano wallfahrtete, zu setzen sei. Oder ist er etwa im gleichen Jahr zweimal dahin gegangen?

§ 543.

Berengar von Tours und die römische Synode im J. 1050.

Wichtiger als die beiden genannten unteritalischen Synoden ist die große römische, zu der, wie wir wissen, Jahrs zuvor auch Erz-

¹ Von ihr meldet nur Amatus (III. 15). Da sein Werk (in der Ausg. von Champollion) selten ist, will ich seine eigenen Worte beisezen: il (der Papst) fist li synode, c'est la congrégation de Salerne, et trova que toutes li ordene de l'église estoient toute occupée de la fausse symonie. Mès come li bon ortelain, à ce que non périsse la plante qui novellement est plantée la va drechant que chié, sur lo poiz de li pécheour tient l'espaulé, et espart lo pesant faiz à ce que non rompe l'espaulé de celui qui la porte; c'est que non punise à touz, proia et amonesta, et liga o excommunication. Et puiz absolve li ligat par convenience que plus non le facent celui péchié. Lo parjure fait avec alcune pénitance. pardone; li adultère fait entre parent sur pène de excommunication départ. Et quant li saint pape vit la confusion et lo péchié de toute la christienté, il plora et proia Dieu qu'il lui monstre qu'il doie faire. Et clama l'ajutoire de la juissance (de l'ajutoire) de saint Pierre apostole et de saint Paul. Et de lo péchié passé fist lo miex qu'il pot, lo destruist et deffendi; et celui qui devoit venir deffendi o excommunication. Et conforta lo pueple qu'il doient donner à sainte éclize li primicie et li décime. Hienach hat der Papst auf dieser Synode die so zahlreichen Simonisten, Meineidige und Ehebrecher durch Milde und Strenge, Excommunicationen und Ermahnungen zu bessern gesucht und alles Volk aufgefordert, der Kirche die Ersilinge und Gehnten zu entrichten.

bischof Guido von Rheims berufen worden war. Sie begann am 15ten Tage nach Ostern, also am 29. April 1050¹, und war von 55 Bischöfen, 3 Cardinaldiakonen und 32 Aebten besucht. Die meisten waren Italiener, doch hatten sich auch Prälaten aus Frankreich, Deutschland und Burgund eingefunden. Die angesehensten waren Patriarch Dominikus von Grado und die Erzbischöfe Halinard von Lyon, Leodegar von Vienne, Hugo von Besançon, Humbert von Sicilien (S. 738), Hildebrand von Capua, Petrus von Consana (Compsana, Conza) und Johannes von Sens. Unter den Bischöfen treffen wir die Nichtitaliener Adalbero von Metz, Hugo von Nevers, Isembald von Poitiers, Mainus von Nennes, Arnulf von Santones (Saintes), Gozfred (Goſfrid) von Coutances u. a.; unter den Aebten aber namentlich Hugo von Clugny².

Seit den Streitigkeiten zwischen Paschasius Radbertus, Johannes Skotus (Erigena) und Andern war das Abendmahlstodma wiederholt Gegenstand theologischer Controverse geworden, bei der sich besonders Fulbert von Chartres als eifriger Vertheidiger der altüblichen Aussprüche einzelnen, wohl gut gemeinten Neuerungen des Erzbischofs Leutherich von Sens gegenüber hervorhat. Und doch sollte gerade einer seiner liebsten Schüler die Häresie des Skotus erneuern. Es war dieß Berengar, aus Tours gebürtig, Canoniker und Scholastiker an der St. Martinskirche seiner Vaterstadt, und seit 1040 zugleich Archidiacon von Angers³. Einer seiner Gegner, der Mönch Guitmund, später Bischof von Aversa (bei Neapel), schreibt von ihm: schon in seiner Jugend habe er nach der Aussage derer, die ihn damals kannten, stolz auf sein Talent, die An-

¹ Wir erfahren dieß Datum aus dem Itinerar. Anselmi, bei Mansi, T. XIX. p. 744. Harduin, T. VI. P. I. p. 1009.

² Wir erfahren die Zahl und Namen der Mitglieder aus der Bulle des Papstes zur Canonisation des B. Gerhard von Toul, bei Mansi, l. c. p. 770 sqq. Harzheim, T. III. p. 115. Pertz, T. VI. (IV.) p. 507. In der Unterschrift dieser Bulle wird Johannes als Bischof (statt Erzbischof) von Sens, ein zweiter Johann dagegen als Erzbischof von Porto angegeben. Offenbar hat ein Abschreiber die beiden Titel verwechselt, denn Porto war nie Erzbistum. Außerdem scheint diese Bulle nicht die Namen aller Anwesenden zu geben, denn aus Landulfs hist. Mediol. (davon unten) erfahren wir, daß auch die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna gegenwärtig waren. Vielleicht waren sie bei Ausfertigung dieser Bulle bereits abgereist oder sonst abwesend.

³ Ueber Berengar als „Aufklärer“, d. h. als Opponenten zunächst gegen das kirchliche Dogma, weiterhin aber auch gegen das positive Christenthum selbst, handelt Hermann Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung im Mittelalter. Bd. I. Berlin 1875. S. 91 ff. Die Darstellung ist geistreich, aber die Resultate sehr unsicher.

sichten seines Meisters und die bereits vorhandenen Bücher über die freien Künste gering geschägt und seine Mitschüler verachtet. Später aber habe er, unsfähig, eine eigene tiefere Philosophie aufzustellen, seine Nuhmsucht durch neue Wörterklärungen, die noch jetzt seine Liebhaberei seien, zu befriedigen gesucht, und auf solche Weise, bei dem damals so traurigen Zustand der philosophischen Studien in Gallien, nach dem Lob ganz besonderer Weisheit und nach ausgezeichneter Ehre getrachtet¹. Lanfrank aber klagt über ihn, daß er bei theologischen Fragen die hl. Autoritäten (die Kirchenväter) verlasse und zur Dialektik seine Zuflucht nehme. Außerdem beschuldigt er ihn, daß er durch Geld und Pfründen Viele für seine Irrthümer gewonnen habe². Lehnsich behauptet der nur wenig jüngere Wilhelm von Malmesbury (de gestis Angl. III. 113), ganz Gallien sei hauptsächlich durch arme Studenten, welchen Berengar täglichen Sold gegeben, von der neuen Ketzerei angesteckt worden. — Letztere begann ungefähr im J. 1046 rückbar zu werden, und zwar behaupten mehrere Quellen, daß Berengar außer dem Abendmahlssdogma auch die Nothwendigkeit der Kindertaufe und das Institut der Ehe angegriffen habe³. Doch ist später stets nur von dem ersten Punkt die Rede gewesen. — Anfangs stimmten ihm auch zwei franzößische Bischöfe, Eusebius Bruno von Angers (dessen Archidiakon er eben war) und Trottant von Sens bei; Berengar aber meinte, der größte Theil des französischen Episcopats sei auf seiner Seite gestanden, und Gfrörer (R.-G. IV. 513) benutzt dieß, sowie die obigen Neuherungen von Wilhelm von Malmesbury und Lanfrank, zur Unterstützung seiner überkühnen Hypothese, die Lehre Berengars sei zum eigentümlichen Dogma für die damals beabsichtigte (?) franzößische (schismatische) Nationalkirche bestimmt gewesen, und König Heinrich I. habe bei Allem die Hand im Spiele gehabt. — Uebrigens traten schon in Völde (1048) auch Gegner gegen Berengar auf, vor Allen Bischof Hugo von Langres⁴, der Jahr darauf zu Rheims excommunicirt wurde (S. 730), und Berengars Jugendfreund, Adelmann, Scholaisticus zu Lüttich, nachmals Bischof von Brescia. Schon auf die

¹ Biblioth. max. PP. T. XVIII. p. 441. Migne, T. 149. p. 1428.

² Lanfranc, de corpore et sang. Dni c. 2. 7. 20, bei Migne, T. 150. p. 411. 416. 436.

³ Guitmund, und Deoduin, in der Biblioth. max. PP. l. c. p. 441 und 531. Migne, T. 146. p. 1439. T. 149. p. 1429.

⁴ Seine Schrift de corpore et sang. Christi contra Bereng. findet sich in der Bibl. max. PP. l. c. p. 417, und Migne, T. 142. p. 1325

erste ungünstige Nachricht hin, die letzterer über Berengar erhielt, hatte er um's Jahr 1046 einen jetzt verlorenen Brief an ihn gerichtet und den Primicerius Paulinus von Metz, einen Freund Berengars, um Besorgung desselben gebeten. Da er keine Antwort erhielt, erließ er zwei Jahre später den noch vorhandenen herzlichen Brief an Berengar, worin er an ihren gemeinsamen Aufenthalt bei Fulbert von Chartres und an dessen Ermahnung erinnert: „in den Fußstapfen der Väter zu bleiben.“ Er könne nicht glauben, was man über Berengar sage, und ruft aus: „Gott möge diejenigen als Lügner darstellen, welche deinen guten Namen so schändlich beschmutzen, und nicht nur die Ohren der Lateiner, sondern auch die der Deutschen, unter denen ich schon so lange lebe, mit der Behauptung anfüllen, du hastest dich von der Einheit der heiligen Mutter, der Kirche, getrennt, und denkest über Leib und Blut Christi, die täglich auf den Altären geopfert werden, anders, als die katholische Lehre es festhält, d. i. du lehrest, um ihre Worte zu gebrauchen: non esse verum corpus Christi, neque verum sanguinem, sed figuram quandam et similitudinem.“¹

Berengar war jedoch in seinen Irrthum schon so sehr verrannt, daß er selbst aggressiv gegen Andere zu Werke ging, namentlich gegen den berühmten Lanfrank, Vorsteher der Klosterschule zu Bec in der Normandie, der ihn schon früher in einer philosophischen Disputation besiegt haben soll², und an den er jetzt gegen Ende des Jahres 1049 das Schreiben Pervenit ad me etc. erließ³. Berengar sagt darin: „ich habe durch Ingelram von Chartres erfahren, daß du die Lehre des Johannes Skotus über das Altarsakrament, sofern er von deinem Liebling Pascha-jius abweicht, tadelst, ja für häretisch erklärest. Wenn dem so ist, so hast du eine deines schönen Talents unwürdige, vorschnelle Behauptung gewagt. Du hast mit deinen Schülern noch nicht genug in der hl. Schrift geforscht. Obgleich ich selbst auch darin noch unvollkommen bin, so möchte ich doch bei gelegener Zeit mit dir über diesen Gegenstand vor Zeugen und Richtern sprechen (Aufforderung zu einer Disputation). So lange dies nicht geschehen ist, mußt du es dir gefallen lassen, wenn ich sage:

¹ Schmid, Adelmanni episc. Brix. de veritate corporis etc. epist. ad Bereng. 1770. p. 5; unvollständig in der Bibliotheca max. PP. T. XVIII. p. 438, und bei Migne, T. 143. p. 1289.

² Guitmund, l. c.

³ Mansi, T. XIX. p. 768. Harduin, T. VI. P. I. p. 1016. Das Verständniß dieses Briefes ist nicht ohne Schwierigkeit.

fälls du den Johannes Scotus, dessen Ansicht über die Eucharistie ich billige¹, für einen Häretiker hältst, so mußt du auch über Ambrosius, Hieronymus und Augustin, um von Andern zu schweigen, das Gleiche aussagen.“

Dieser Brief Berengars an Lanfrank veranlaßte seine erste Verurtheilung auf der römischen Ostersynode des Jahres 1050. Lanfrank berichtet hierüber: „Zur Zeit des Papstes Leo ist deine Irrlehre vor den apostolischen Stuhl gebracht worden. Als dieser Papst der Synode präsidierte, mußte in Gegenwart so vieler Bischöfe &c. der Brief verlesen werden, den du in Betreff des Leibes und Blutes Christi an mich gerichtet hast. Als nämlich dein Vate, der ihn überbringen sollte, mich in der Normandie nicht traf, übergab er ihn gewissen Clerikern, und diese theilten ihn, weil sie Abweichungen von der üblichen Lehre darin entdeckten, voll Eifers auch Andern mit. Die Folge war, daß ich nicht weniger in übeln Ruf kam als du selbst, indem Viele glaubten, daß ich aus Gefälligkeit oder wirklicher Ueberzeugung dir bestimme. Als nun dein von einem Rheinser Cleriker nach Rom gebrachter Brief in der Synode verlesen wurde und sich daraus ergab, daß du den Johannes Scotus erhebest, den Paschalius verwerfst und von der allgemeinen Lehre in Betreff der Eucharistie abweichest, so sprach man die Verwerfungssentenz gegen dich aus und trennte dich von der Gemeinschaft der Kirche, die du der Gemeinschaft Christi beraubten wolltest. Darauf befahl mir der Papst, aufzustehen, mich gegen das üble Gerücht zu vertheidigen, meinen Glauben darzulegen und ihn mehr durch heilige Autoritäten als durch Vernunftbeweise zu unterstützen. Ich erhob mich, sagte, was ich dachte, bewies, was ich sagte, und es hat Allen gefallen, Keinem mißfallen.“²

Will (S. 62) und Andere meinen, es müsse zwischen dem Briefe Berengars, der den Lanfrank in übeln Ruf brachte, und demjenigen, den der Rheinser Cleriker auf der römischen Synode vorlas, unterschieden werden. Ich glaube, mit Unrecht. Lanfrank identifizirt in seinen eben

¹ Huber (Joh. Scotus Erig. München 1861. S. 102) meint, Berengar habe sich irrig auf Scotus berufen, indem Scotus kein besonderes Buch gegen die Transsubstantiation geschrieben habe, wohl aber Ratramnus, und des Letztern Schrift sei irrig dem Scotus zugeschrieben worden. — Andere dagegen nehmen an, Scotus habe wirklich ein Buch de Eucharistia geschrieben, dasselbe sei aber verloren gegangen.

² Lanfranc, de corpore etc. c. 4, bei Migne, T. 150. p. 413 bei Mansi, l. c. p. 759. Harduin, l. c. p. 1015.

mitgetheilten Worten unverkennbar daß in die Normandie abgesandte Schreiben, daß in andere Hände fiel, mit demjenigen, daß der Rheinser Cleriker übergab, und dieses ist offenbar kein anderes als das Pervenit ad me etc. Noch schlagender ist, was Berengar selbst sagt: kein Ver-nünftiger habe aus seinem Brief an Lanfrank einen Verdacht gegen diesen schöpfen können, denn er habe ihn ja darin wegen seines voreiligen Urtheils über Skotus getadelt¹. Hier identifizirt Berengar ganz deutlich den angeblich verdächtigen Brief mit dem Pervenit ad nos, und erklärt Lanfranks Behauptung, daß er selbst dadurch in übeln Ruf gekommen sei, geradezu für eine Lüge².

Wie Berengar, so meinten und meinen noch jetzt Manche, Lanfrank selbst habe die Klage gegen ihn nach Rom gebracht, und um das Odium von sich abzuwenden, jene Ausrede ersonnen³. Allein es ist gar wohl möglich, daß jener Brief doch Gerüchte von einer näheren Verbindung zwischen Berengar und Lanfrank veranlaßte, und diese nach dem bekannten Sprichwort sich vergrößert haben.

Nebrigens glaubte unsere römische Synode keineswegs, durch ihre Sentenz gegen Berengar die Sache schon vollständig erledigt zu haben; vielmehr citirte sie ihn zugleich vor die nächste Synode, die auf den September nach Vercelli berufen war.

Aus Landulfs (1085) *historia Mediolanensis* erfahren wir, daß Erzbischof Guido von Mailand (s. unten § 553) bei dem Papst und unserer Synode angeklagt wurde (wahrscheinlich wegen Simonie), und nun mit klugen Clerikern und kräftigen Soldaten (!) nach Rom kam,

¹ De sacra coena, ed. Vischer. 1834. p. 36.

² Will stützt seine Annahme zweier Briefe Berengars an Lanfrank auch durch die Behauptung, der verdächtigende sei auf unserer Synode gar nicht verlesen worden (S. 62 Note 2); allein Lanfrank sagt in seinen S. 744 angeführten Wörtern, die wir durch den Druck besonders hervorgehoben haben, gerade das Gegenteil.

³ Milo Crispinus in *vita Lanfranci* c. 3 sagt: Lanfrank sei nach Rom gereist causa ejusdam clerici nomine Berengarii, qui de sacramento altaris aliter dogmatizabat, quam ecclesia tenet (Migne, T. 150. p. 36). Er meint dieß so, Lanfrank sei nach Rom gereist, um sich wegen des durch jenen Brief entstandenen Verdachtes zu rechtfertigen. Andere geben an, Lanfrank habe sich nach Rom begeben, um die Aufhebung des Interdicts zu erwirken, womit der Papst die Normandie wegen der Ehe des Herzogs Wilhelm mit einer Verwandten belegt hatte (Mansi, l. c. p. 761. *Hist. lit. de la France*, T. VIII. p. 263). Neander dagegen (*Kirchen-Gesch.* IV. S. 335 f.) und Gfrörer (*Kirchen-Gesch.* IV. S. 534) nahmen keinen Anstand, in dieser Beziehung dem Berengar beizustimmen und Lanfrank zu ver-dächtigen.

um sich zu vertheidigen. In der That habe er auf dem Concil alle Anklagen wie mit einer bleiernen Keule niedergeschlagen. Nachher aber, d. h. als Guido nach seiner Vertheidigung nun auch seinen Sitz in der Synode einnehmen wollte, habe sich zwischen seinen Dienstleuten und denen des Erzbischofs von Ravenna ein heftiger Streit, ja ein förmlicher Krieg über den Vorrang ihrer Herren erhoben, wobei ein Dienstmann Guido's sehr schwer an der rechten Hand verwundet worden sei. Uebrigens habe Mailand gesiegt und der hl. Ambroßius den Verwundeten alsbald wunderbar geheilt¹.

Wie wir wissen, war auf der Synode zu Rheims der Bischof Dolus auf unsere römische Synode vorgeladen worden, weil er die Bretagne von der Kirchenprovinz Tours losgerissen und sich eigenmächtig zum Erzbischof derselben erhoben hatte. Da er nicht erschien, wohl aber eine Deputation seiner Ankläger aus Tours, und überdies sowohl er als seine angeblichen Suffraganen der Simonie schuldig waren, so sprach die Synode über sie die Excommunication, über alle von ihnen simonistisch Geweihten aber die Absezung aus. Papst Leo meldete dieß in einem besondern Schreiben dem Fürsten Eudo, dem Grafen Anulus und den übrigen Häuptlingen der Bretagne, und forderte sie auf, alle Gemeinschaft mit den Excommunicirten abzubrechen und sie zur Besserung und zum Gehorsam gegen Rom zu ermahnen. Falls sich diese Bischöfe aber vertheidigen wollten, sollten sie am 1. September bei der Synode zu Vercelli erscheinen².

Ob der ebenfalls zu Rheims nach Rom citirte Erzbischof Guido von Rheims erschienen sei, ist zweifelhaft. Nirgends ist davon die Rede, und sein Name findet sich auch nicht in der Unterschrift jener päpstlichen Bulle, der wir die Namen der Synodalmitglieder verdanken (S. 741). Dagegen erfahren wir durch das Itinerarium Anselms, daß der Diakon Hugo von Rheims anwesend war³, vielleicht als Stellvertreter und Vertheidiger seines Bischofs.

Nicht zu zweifeln ist, daß der Papst auf dieser Synode auch wieder Maßnahmen gegen Simonie und Concubinat der Cleriker ergriff, und Bonitho gibt an, es sei jetzt in Kraft der Autorität des hl. Petrus und

¹ Pertz, T. X. (VIII.) p. 75.

² Mansi, l. c. p. 679. Harduin, l. c. p. 970. Die Sache fand ihre endliche Erledigung erst unter Innocenz III. Dolus wurde wieder unter Tours gestellt, s. Hurter, Innocenz III. Bd. I. S. 219.

³ Mansi, l. c. p. 744. Harduin, l. c. p. 1009.

der römischen Kirche allen Clerikern und Laien befohlen worden, sich jeglicher Gemeinschaft mit unkreischen Priestern und Diaconen zu enthalten. Dadurch habe die Synode dem Feinde das Schwert bis in die Eingeweide gestoßen, und sowohl in Rom und der Umgegend, als auch in Tuscien seien nun die unenthaltsam Geistlichen von den Altären verdrängt worden¹.

Endlich erließ Papst Leo auf dieser Synode am 2. Mai 1050 die mehr erwähnte Bulle zur Canonisation des ehemaligen Bischofs Gerhard von Toul (aus dem zehnten Jahrhundert), nachdem dessen Heiligkeit durch verschiedene Wunder außer Zweifel gesetzt war und die ganze Synode und alle bei ihr Anwesenden, Bischöfe, Abte, Cleriker und Laien, sämmtlich in großer Zahl, auf die Frage des Papstes die Würdigkeit Gerhard's versichert hatten (s. S. 741 Note 2).

Berengar wurde in hohem Grade erbittert, als er die zu Rom gegen ihn gefällte Sentenz vernahm, so daß er noch in seiner Schrift *de sacra coena* (1063) in die heftigsten Worte darüber ausbrach. Er beschuldigt darin (p. 36 sq.) den Papst einer sacrilegischen Einfertigkeit, indem es den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider sei,emanden ungehört zu verurtheilen (aber es lag ja sein eigener Brief vor, der die Synode zu ihrem Urtheil berechtigte). Nicht minder klagte er über seine Citation nach Vercelli. Er sei, meint er p. 41, dem Papst in diesem Punkt keinen Gehorsam schuldig gewesen, und mehrere geistliche Freunde hätten ihm gerathen, nicht zu erscheinen, da das Kirchenrecht Niemanden zwinge, sich vor einem Gericht außerhalb der Provinz zu stellen. Dennoch habe er, um seinen Respekt gegen den Primat zu bestätigen, die Reise unter vielen Mühen angetreten und sich zunächst, um sicherer zu reisen, zu dem König von Frankreich, als dem Abte der St. Martinskirche zu Tours (deren Canonikus Berengar war), begeben². „Aber seiner königlichen Würde ganz vergessend,“ fährt er fort, „hat er mich cuidam adolescentulo suo zur Einkerkerung übergeben, um, was zu sagen und zu schreiben schändlich ist, von mir Geld zu erpressen, mehr, als ich je gesehen habe“ (p. 42. 47). Diese Verhaftung paßt gewiß ganz schlecht zu der Gröver'schen Hypothese von dem intimen Verhältniß des Königs zu Beren-

¹ Jaffé, *Monumenta Gregoriana*, 1865. p. 635. Oefele, *rerum Boicarum script.* T. p. 803.

² Die Martinskirche zu Tours zählte mehrere vornehme weltliche Herren unter ihren Canonicis, ihr Abt aber war der König selbst, s. Thomassin, *vetus et nova eccl. discipl.* T. I. Lib. III. c. 64, 4.

gar; ja sie beweist gerade das Gegentheil, und die Art und Weise, wie sich Berengar darüber ausspricht, zeigt unverkennbar, daß hier nicht eine verabredete Geschichte, wie Luthers Entführung auf die Wartburg, sondern bitterer Ernst vorlag. Warum aber der König dem Berengar so viel Geld abgepreßt habe, ist unklar. Gfrörer natürlich denkt an die Gelder, welche der König denselben zur Bestechung Anderer gegeben habe, und die noch nicht ganz verwendet gewesen seien.

Durandus berichtet, daß Berengar (ehe er sich von Tours aus zum König begab) nach der Normandie gegangen sei, vielleicht um gerade dort, wo Lanfrank wohnte, Anhänger zu gewinnen. Vor Allem habe er seine Ansicht dem Abte Ansfried von Preaux (Pratellis) und darauf dem Herzog Wilhelm auseinandergesetzt; aber auch dieser, obgleich noch jung, habe sich nicht fangen lassen, sondern ein Colloquium zu Brionne (eine Meile vom Kloster Bec entlegen) veranstaltet, und Berengar sei hier sammt seinem Freunde, einem Cleriker, auf dessen Veredthamkeit er baute, öffentlich vor vielen Gelehrten der Normandie beschämmt und zum Schweigen gebracht worden¹. Von da nach Chartres reisend, sei er in die von den dortigen Clerikern gewünschte Besprechung über die Abendmahlsslehre nicht eingegangen, habe vielmehr erklärt, ihnen bei gelegenerer Zeit antworten zu wollen, und habe dieß auch später gethan in einem Briebe voll Schmähungen gegen den Papst und die römische Kirche. Weil er diese zu besiegen sich gerüstet, habe er so spät erst geantwortet (d. h. nicht schon in Chartres Rede und Antwort gegeben). „Es stand nämlich,” fügt Durand bei, „die Größnung des Concils von Vercelli bevor.“²

In diesen letzten Worten hat Durand zugleich auch das Datum für die unmittelbar vorausgegangenen Ereignisse, das Colloquium zu Brionne und den Aufenthalt Berengars zu Chartres, ange deutet und seine eigene Angabe (im Anfang des betreffenden Passus) corrigirt, als wäre Berengar im J. 1053 in die Normandie, nach Brionne sc. gereist. Entweder hat Durandus hier einen Gedächtnißfehler oder ein späterer Copist einen Schreibfehler begangen, wie schon Cossart, Mabillon und Andere nach-

¹ Preaur liegt an der Rille, in der Nähe der Mündung der Seine in's Meer; etwas südlicher liegen Bec und Brionne.

² Durandus, seit 1059 Abt zu Troarn in der Diözese Bayeur, in der Normandie, schrieb um's Jahr 1058 (nicht später) sein Buch de corpore et sanguine Christi contra Bereng. im T. XVIII. der Biblioth. max. PP. Die angeführte Stelle findet sich ibid. p. 437; auch bei Mansi, T. XIX. p. 773. Harduin, l. c. p. 1017. Migne, T. 149. p. 1421 sq.

wiesen¹. Sudendorf meint zwar (S. 29), daß Colloquium zu Brionne sei offenbar erst nach der Synode von Vercelli abgehalten worden, denn nach Berengars eigener Angabe (de s. coena p. 37 sq.) habe auch Lanfrank denselben beigewohnt, dieser aber sei von Ostern 1050 an bis nach der Synode von Vercelli beständig in der Nähe des Papstes gewesen. Letzteres ist richtig, aber Berengars Worte an Lanfrank: *sicut apud Brionum, ubi aderas tu, narrasti quibusdam etc.* können sich gar leicht auf einen andern und späteren Aufenthalt Lanfranks zu Brionne beziehen. Sudendorfs complicirte Hypothese (S. 30): Berengar sei als bald aus der Haft entlassen worden, sogleich wieder nach der Normandie gegangen (gleich nach der Synode von Vercelli), zum zweiten Mal im J. 1050 nach Brionne gekommen und jetzt dort mit Lanfrank und Andern zu dem vielbesprochenen Colloquium zusammengetreten, ist überflüssig und unwahrscheinlich, zumal Berengars Haft nach den Andeutungen seines Briefes an Ascelin länger gedauert zu haben scheint. Der Hauptzweck dieses Briefes war, sich gegen einige Gerüchte zu vertheidigen, welche der Clerus von Chartres (dem Ascelin und die Andern im Briefe genannten angehörten), in Umlauf gesetzt habe, als hätte er bei jener Zusammenkunft zu Chartres selbst nicht läugnen können, daß Skotus ein Häretiker sei. Zugleich versichert Berengar, daß er sich damals bei seiner Durchreise (durch Chartres) deshalb mit Niemanden in eine Disputation über das Abendmahl eingelassen habe, weil er zuvor den Bischoßen, zu denen er sich begeben wollte (nach Vercelli), zu satisfaciren beabsichtigte².

§ 544.

Berengar und die Synode zu Vercelli am 1. September 1050.

In Folge seiner Verhaftung war es für Berengar unmöglich, bei der Synode von Vercelli zu erscheinen, welche wirklich am 1. September unter dem Vorßitz des Papstes abgehalten wurde. Lanfrank berichtet darüber: „Obgleich zu dieser Synode berufen, bist du (Berengar) nicht erschienen. Ich aber bin nach dem Wunsche und Befehl des Papstes bis

¹ Mansi, l. c. p. 774. Harduin, l. c. p. 1018. Sudendorf, Berengarius Turon. oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, 1850. S. 28.

² Mansi, l. c. p. 775. Harduin, l. c. p. 1019. Sudendorf, a. a. D. S. 16.

zu dieser Synode bei ihm geblieben. In Anwesenheit Aller, die aus verschiedenen Theilen der Welt hier zusammengekommen waren, ist das Buch des Johannes Skotus über die Eucharistie (s. oben S. 744 Note 1) verlesen und verworfen worden. Darauf wurde deine (Berengars) Ansicht auseinandergesetzt und verworfen, der Glaube der heiligen Kirche aber, welchen ich festhalte und vertheidige, gehört und durch allgemeine Uebereinstimmung bestätigt. Zwei Cleriker, die sich für deine Gesandten ausgaben und dich zu vertheidigen suchten, sind gleich bei dem ersten Gehör, daß man ihnen gab, überführt und gefangen worden."¹

Viell kürzer und unbedeutend ist Guitmunds Bericht über die Synode von Vercelli (l. c. p. 441); dagegen besitzen wir noch von Berengar selbst (*de sacra coena*) eine eingängliche Bekämpfung der Lanfrank'schen Nachrichten über unsere Synode. Den Vorwurf: er sei nicht erschienen, erwiedert er mit dem andern Vorwurf: der Papst habe sich seiner nicht angenommen, obwohl die Canoniker von St. Martin, seine Collegen, deshalb einen Deputirten an ihn geschickt hätten. Wenn auch nicht das menschliche Mitleid, so hätte doch die Ehre des apostolischen Stuhls gefordert, Schritte zu seiner (Berengars) Befreiung zu thun, denn er sei ja vom Papst citirt gewesen (pp. 42 u. 47). „Du schreibst,” fährt Berengar p. 43 fort, „das Buch des Johannes Skotus sei in Anwesenheit Aller, die aus verschiedenen Theilen der Welt zusammengekommen, verlesen und verworfen worden. Aber du selbst hast Einigen erzählt, jenes Buch sei verworfen worden wegen des Ausdrucks: das Altarsacrament sei eine similitudo, figura und pignus corporis et sanguinis Christi, — ein Ausdruck, der in hohem Grade gebilligt werden sollen. Uebrigens hörte ich von Solchen, welche bei dem concilium vanitatis (zu Vercelli) anwesend waren, daß nur jene einzige Stelle und sonst nichts aus dem Buche des Skotus verlesen und es auf diese allein hin verworfen wurde. Dabei hat dein Petrus (der Cardinaldiacon) die Sentenz beschleunigt durch den Ruf: si adhuc in figura sumus, quando rem tenebimus, ohne zu bedenken, daß auch die Kirchenväter von einer figura corporis sprechen, und daß ein großer Unterschied ist zwischen der Figur von etwas, was noch nicht da ist, und der Figur oder dem Zeichen des bereits Existirenden (d. h. der Cardinal misdeutete den Ausdruck figura corporis, als ob die res ipsa, der Leib Christi, erst etwas Künf-

¹ Lanfranc, *de corp. et sang. Dni.*, c. 4; auch bei Mansi, l. c. p. 773. Harduin, l. c. p. 1017.

tiges wäre). Du sagst, zu Vercelli seien Bischöfe aus verschiedenen Theilen der Welt zusammengekommen; aber auch bei den afrikanischen Synoden unter Agrippinus und Cyprian war dies der Fall, und doch haben ihre Beschlüsse wegen der Ketzertaufe keine Wahrheit und Geltung. Zudem sind bei jenem tumultus Vercellius nur Bischöfe einer Gegend und einer Sprache gewesen. Du schreibst, meine Ansicht sei zu Vercelli auseinandergesetzt worden; aber damals konnte dies noch gar Niemand thun, weil ich ja selbst noch nicht zur Klarheit gekommen war, damals noch nicht so Vieles für die Wahrheit gelitten, noch nicht so fleißig auf Betrachtung der hl. Schrift mich verlegt hatte. Und selbst wennemand zu Vercelli meine Ansicht hätte auseinandersezzen können, so hätte man mich doch nicht ungehört verurtheilen dürfen. . . . Du sprichst von dem Glauben der Kirche, aber die Schaaren der Thoren nennst du Kirche (p. 44). . . . Der Apostel Paulus predigt uns die impassibilitas corporis Christi, dein Convent zu Vercelli aber will uns glauben machen, daß dieser Leib mit den Händen zerbrochen und mit den Zähnen zermalmt werde (p. 45). . . . Du schreibst: zwei Cleriker von mir seien zu Vercelli erschienen . . . aber sie waren in Wahrheit nicht von mir gesandt und haben es auch nicht versucht, mich zu vertheidigen. Der eine war mein Mit canonikus an der Kirche St. Martin, und von dem dortigen Clerus zum Papst nach Vercelli geschickt, um ihn zu Schritten für meine Befreiung zu bestimmen. Als er zu Vercelli bei der Synode war, schien es ihm, daß Einer, vom Papste befragt, mich für einen Häretiker erklärte, und er rief ihm deshalb aus allen Kräften zu: bei Gott dem Allmächtigen: du lügst! Der andere Cleriker, Namens Stephan, war dein Landsmann (Banfranks), und als er sah, daß die Schrift des Skotus auf deinen Wink zerschnitten werde, rief er in edlem Eifer aus: so könne man auch ein Buch Augustins zerschneiden. Die Folge war, daß Leo beide festnehmen ließ, um, wie er nachmals sagte, sie gegen die Massen zu schützen, nicht um sie zu bestrafen" (p. 46 sq.).

Noch weiter macht es Berengar dem Papst zum Vorwurf, daß er zu Vercelli bei dem dortigen Bischof (Gregor) wohnte. Dieser habe kurz vorher seinem eigenen Oheim, einem Edelmann aus Pavia, die Brant geraubt und mißbraucht. Der Bekleidigte habe geklagt, auch beim Papste, aber keine Antwort erhalten. Er habe nun gehofft, die Synode werde den Papst nöthigen, dies Schweigen zu brechen, und sei deshalb nach Vercelli gekommen. Allein der Papst habe bei dem Ehebrecher gewohnt, und alle Bemühungen des Edelmannes, eine Entscheidung zu erzielen,

seien vergeblich gewesen (p. 39 sq.). Berengar verschweigt hier, daß der Papst bald darauf, in der römischen Östersynode des Jahres 1051, wirklich über Gregor von Vercelli den Bann aussprach; und gewiß ließen sich, wenn uns alle Details genau bekannt wären, Gründe für das Benehmen des Papstes zu Vercelli entdecken. Gfrörer vermutet (K.-G. IV. 545), es sei dem Papst der wahre Sachverhalt längere Zeit durch Intrigen seiner Umgebung nicht zur Kenntniß gekommen.

Endlich will Berengar wissen (p. 40 sq.), daß der Papst auf der Synode zu Vercelli von Mehreren getadelt worden sei, weil er einige Cleriker (die von Simonisten, ohne selbst simonistisch zu sein, geweiht wurden waren) zum zweitenmal ordinirt habe. Darauf von seinem königlichen Sitz sich erhebend, habe er alle Anwesenden ersucht, von Gott Verzeihung dieses seines Fehlers zu erflehen. Aber als er wieder nach Rom zurückgekehrt, hätten Jene, die ihm zu den Reordinationen gerathen, wiederum die Oberhand bei ihm bekommen, namentlich Humbert (Cardinal und Erzbischof von Sicilien, den Berengar besonders hasste), und Leo sei wieder in den alten Fehler zurückgesunken. So habe er jetzt den Bischof Magnus von Nédon (Nennes), den Bischof Iterius von Limoges und den Abt Pirenäus von Nennes zum zweitenmal ordinirt. — Was an diesen Angaben wahr sei, ist nicht mehr zu ermitteln; wohl aber werden wir später sehen (S. 759), daß die Frage nach der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit einer Reordination damals noch nicht klar entschieden war.

Von den weitern Angelegenheiten, welche die Synode von Vercelli beschäftigten, sind uns nur wenige bekannt, und die wichtigste darunter ist wohl die des Erzbischofs Humfried von Ravenna. Vor drei Jahren hatte Kaiser Heinrich III. diesen seinen bisherigen Kaplan auf den hohen Stuhl von Ravenna erhoben. Stolz wie ein Parvenu und überdeß von einigen kaiserlichen Räthen gestachelt, die den Papst hassten, besonders von Bischof Nizo (Nitger) von Freisingen, verweigerte er dem Papst das schuldige Maß der Achtung und des Gehorsams, und da er trotz aller Mahnungen in der Unbotmäßigkeit verharrte, sprach Leo auf der Synode zu Vercelli den Bann über ihn aus¹.

Weiterhin bestätigte jetzt der Papst die Privilegien des Klosters St. Viktor zu Marseille, auf Bitten des Abtes Petrus, der sich eigens bei der

¹ Herm. Contr. ad ann. 1050 bei Pertz, T. VII. (V.) p. 129 und Wibert, vita Leonis l. c. p. 661.

Synode zu Vercelli eingefunden und gezeigt hatte, daß sein Stift unmittelbar dem hl. Petrus unterworfen sei. Auch kamen die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Corbie und dem Bisthum Amiens wieder zur Sprache. Wir sahen oben, daß Papst Leo schon auf der Rheimer Synode zu Gunsten Corbie's entschied. Aber da sich Bischof Fulco von Amiens abermals an Rom wandte und verschiedene Klagen gegen den Abt Fulco von Corbie vorbrachte, wurden beide vor die Synode von Vercelli geladen. Nur der Abt erschien, und Papst Leo forderte jetzt schriftlich sowohl den Erzbischof Guido von Rheims als den Bischof von Amiens zur Achtung der Privilegien des Klosters auf¹.

§ 545.

Berengar und die Pariser Synode im Oktober 1051.

Einige Zeit nach der Synode von Vercelli richtete Berengar einen Brief an Abt Richard, einen am Hofe viel vermögenden Geistlichen, dessen Verwendung er nachsuchte, damit ihm der König den großen Schaden, den er ihm zugefügt (die Gelderpressung während der Gefangenschaft) wieder erseze. Aber auch wenn der König es nicht thue, sei er doch bereit, „seiner Majestät“ zu dienen und zu erklären, daß die Synode von Vercelli höchst ungerecht den Skotus verworfen, den Paschasius belobt habe. Zugleich beklagt er sich über die Cleriker von Chartres, welche dem König die Abendmahlslehre des seligen Bischofs Fulbert von Chartres falsch dargestellt (und ihn damit gegen Berengar eingenommen) hätten. Endlich gedenkt er auch eines sonst unbekannten Religionsgesprächs zu Poitiers, bei welchem Ascelin (Cleriker von Chartres) die Lehre Augustins verdreht habe².

Ungefähr um dieselbe Zeit, als schon Nachrichten über die Synode von Vercelli nach Frankreich gekommen waren, antwortete auch Ascelin auf das oben S. 749 erwähnte Schreiben Berengars. Es kann dies unmöglich vor Ende Septembers oder Anfang Oktobers 1050 geschehen sein, weil ja die Synode von Vercelli erst im September 1050 statt hatte. Da jedoch weder Ascelin noch auch Berengar selbst in seinem Briefe an

¹ Mansi, T. XIX. p. 779 sqq.

² Mansi, T. XIX. p. 784. Harduin, T. VI. P. I. p. 1024. Subendorf, a. a. D. S. 17 ff.

Richard der Pariser Synode mit einem Worte gedenken, so ist wahrscheinlich, daß diese damals noch nicht berufen war, und daß somit der 16. Oktober, an dem sie nach Durand (l. c.) gefeiert wurde, nicht vom J. 1050, sondern von 1051 zu verstehen sei. Und letztere Zahl wird auch ausdrücklich im Chronicon Elnonense und den Annales Elnon. minores angegeben¹. Will (S. 76) möchte sich eher für 1050 entscheiden, während Andere, wie Lessing und Gieseler, das Zustandekommen dieser Synode überhaupt in Frage stellten. Nach dem Berichte Durands hatte der König, welcher der Synode persönlich anwohnte, auch den Berengar dazu berufen, damit er entweder seine Ansicht den Gegnern gegenüber durch die Autorität der Väter beweise, oder, wenn er dies nicht könne, der allgemeinen Lehre heitere (wahrscheinlich hatten die Cleriker von Chartres nicht wenig zu diesem Entschluß des Königs beigetragen). „Zur festgesetzten Zeit,” fährt Durandus fort, „sind viele Bischöfe, andere Geistliche und vornehme Laien in Paris eingetroffen; Berengar dagegen und sein Freund und Bischof, Eusebius Bruno von Angers, erschienen nicht, beide wegen schlechten Gewissens. Der Bischof von Orleans wies sofort dem König und der Synode ein Packet Schriften vor, und bat um Erlaubniß, sie verlesen zu dürfen. Es sei dies ein Brief Berengars an seinen Freund Paulus, und er, der Bischof von Orleans, habe dies Altenstück dem Boten Berengars an Paulus mit Gewalt abgenommen². Alle Anwesenden hörten mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Verlesung, brachen aber wegen des häretischen Inhalts bald in lautes Murren aus, und zum Schluß wurde in allgemeiner Uebereinstimmung die Verdammung ausgesprochen über den Verfasser des Briefs und seine Anhänger, sowie über das Buch des Johannes Scotus, aus dem er seine Ansicht geschöpft zu haben schien. Auch drohte man dem Berengar und seinen Freunden mit den schwersten Strafen, selbst dem Tode, wenn sie nicht von ihrer Irrlehre ablassen würden. Hierdurch erschreckt, haben sie nach einiger Zeit auf einem Concil (zu Tours 1054) ein katholisches Glaubens-

¹ Pertz, T. VII. (V.) p. 20. Sudendorf, a. a. D. S. 31.

² Wir haben noch eine epistola P (auli) ad Berengarium (Martene, thesaur. nov. anecdot. T. I. p. 196), und es ist dieser Paulus wohl identisch mit Paulinus, dem Prinicerius von Meß (s. oben S. 743). Paulus fordert in diesem Briefe den Berengar, dessen Lehre er lobt, zur Mäßigung und Vorsicht auf. Zugleich bittet er ihn, für den Abt von Gorze (bei Meß) eine Vertheidigung der Lehre des Scotus abzufassen. Wahrscheinlich ist gerade diese Arbeit Berengars in die Hände des Bischofs von Orleans gerathen. Sudendorf, a. a. D. S. 20.

bekenntniß abgelegt . . . , sollen jedoch später wieder zum Gespieenen zurückgekehrt sein.“¹

Von dem, was Durandus im letzten Satze berichtet, werden wir weiter unten sprechen; für jetzt erhebt sich uns die Frage, ob die Synode, deren Bischof Deoduin von Lüttich erwähnt, mit der Pariser identisch sei, oder nicht. Als dieser Zeitgenosse erfuhr, daß der König von Frankreich eine Synode wegen Berengars und des Bischofs Bruno von Angers berufen habe (wo, wird nicht angegeben), richtete er, obgleich nicht zum französischen, sondern zum deutschen Reich gehörig, einen Brief an König Heinrich, worin er sagt: „wir glauben nicht, daß die Synode diese Irrlehre ausrotten kann, denn Bruno ist ein Bischof, ein Bischof aber kann nur vom apostolischen Stuhl gerichtet werden. Ja wir fürchten in hohem Grade, daß großes Aergerniß entstehe, wenn ihr jenen Elenden und Verworfenen auf einem heiligen Concilium Gehör schenket (was sie selbst, vor Strafe sicher, verlangen), und sie auf diesem nicht gestraft werden dürfen. Gerade, wenn man sieht, daß sie nicht gestraft und nicht abgesetzt werden, so wird man glauben, sie hätten von der Synode nicht besiegt werden können, oder seien gar gerechtfertigt worden. Deshalb bitten wir eure Majestät, ihr möget auf so lange jene lügnerischen Lehren gar nicht anhören, bis ihr von Rom die Erlaubniß habt, sie zu verurtheilen.“²

Man sieht leicht, Deoduin von Lüttich wußte noch nichts, weder von der Verwerfung Berengars durch die römische Östersynode vom J. 1050, noch von seiner Citation nach Vercelli, noch von der dortigen Sentenz, sonst würde er gewiß wesentlich anders geschrieben haben. Wenn nun aber die Pariser Synode erst im Oktober 1051 statthatte, so ist kaum glaublich, daß jene Begebenheiten des Jahres 1050 dem Bischof von Lüttich noch unbekannt gewesen seien, und es drängt sich uns die Vermuthung auf, Deoduins Brief beziehe sich auf eine etwas frühere Zeit, nicht auf die Pariser Synode im Oktober 1051; sei es nun, daß König Heinrich wirklich früher schon, gleich beim Beginn des Berengar'schen Streites, eine derartige Synode beabsichtigte, oder daß Deoduin nur durch ein falsches Gericht zu seinem Briefe veranlaßt worden ist.

¹ Durand, l. c. p. in Bibl. max. PP. T. XVIII. p. 437; auch bei Mansi, T. XIX. p. 781. Harduin, l. c. p. 1021.

² Biblioth. max. PP. T. XVIII. p. 532. Migne, T. 146. p. 1439. Mansi, l. c. p. 783. Harduin, l. c. p. 1023.

§ 546.

Spanische und französische Synoden im J. 1050.

Während dieser Vorgänge veranstaltete König Ferdinand I. oder der Große von Castilien mit seiner Gemahlin Sanctia im J. 1050 die Synode zu Coya ca in der Diöcese Oviedo. Wir besitzen die Akten derselben in einer doppelten, jedoch der Hauptsache nach nicht verschiedenen Gestalt. Den etwas kürzern Text publicirte zuerst Baronius (1050, 5 sqq.), den längern Manji. Nach dem einen wie nach dem andern erließ die Synode 13 Verordnungen oder Canones: 1. Die Bischöfe werden an ihren Sitzen das canonische Leben einführen. 2. In allen Klöstern muß die Regel Isidors oder Benedikts herrschen, und die Laien müssen den Bischöfen gehorchen. 3. Jede Kirche steht unter dem Bischofe, kein Laius hat Gewalt darüber; die Kirchen dürfen nicht unter mehrere Priester getheilt werden, sondern müssen ganz bleiben und die nöthige Zahl von Priestern, Diaconen und Kirchenbüchern &c. haben. Kelche von Glas oder Thon dürfen nicht beim Opfer gebraucht werden. Die Kleider der Priester sind: superpilitum, amictus, alba, sinctorium (cinctorum) oder balteum, stola, manipulum, casula. Die Kleider der Diaconen: amictus, alba, stola. Unter (subtus) dem Kelche soll die Patene sein, und darüber das linnene corporale. Der Altartisch muß von Stein sein und von einem Bischof konsekriert, die Hostie ex frumento electo sine alia mixtura, et sine sale, et tota sit sana et integra. Vinum etiam sit purum et mundum, ita ut inter vinum et hostiam et aquam sit trinitas significata. Die Priester, welche Kirchendienste verrichten, müssen Kleider tragen, die bis zu den Knöcheln reichen, und den Bart scheeren, ihre Krone (Consur) muß sichtbar sein, sie dürfen keine fremden Weibspersonen im Hause haben (nisi tantum matrem, aut amitam, sororem aut materteram aut mulierem probatam), und die bei ihnen sind, müssen durchaus schwarz gekleidet sein. Innerhalb des nächsten Umkreises um die Kirche¹ dürfen keine Laien mit Weibern wohnen u. s. w. 4. Die Priester und Laien müssen die Ehebrecher, Blutschänder, Diebe, Mörder &c. aus der Kirche ausschließen und zur Buße ermahnen. 5. Nur am Samstag vor Pascha soll getauft werden.

¹ Intra dextros ecclesiae. Dextri wurde zunächst = passus, dann = 30 passus des Umkreises um eine Kirche &c. genommen, s. Du Cange, s. h. v.

In der Mitte der Quadragese und des Augusts sollen die Weihen ertheilt werden, nur an solche, welche den ganzen Psalter und die Hymnen und Cantika auswendig wissen und sonst gut unterrichtet sind, u. s. f. (vgl. c. 8 der Synode von Toledo im J. 653, s. Bd. III. S. 99). 6. Alle Gläubigen müssen am Samstag Abends in die Kirche gehen, und am Sonntag die Matutin, die Messe und die Horen anhören. Niemand darf an diesem Tage knechtische Arbeiten vollziehen oder reisen (es sei denn aus Noth). Kein Christ darf mit einem Juden im Hause bleiben oder mit ihm essen. 7. Die Grafen z. sollen Gerechtigkeit handhaben. 8. Die alten Bestimmungen über die Gerichte in Leon z. bleiben. 9. Kirchengüter können, auch wenn die gewöhnliche Verjährungszeit schon vorüber ist, wieder zurückgesordert werden. 10. Verordnung über strittige Güter. 11. Am Freitag muß Jedermann fasten. 12. Das Asylrecht der Kirchen wird bestätigt. 13. Alle müssen gegen den König treu sein¹.

Eine andere Synode im Juli 1050 ad S. Tiberium (im Kloster St. Tiberius) in der Provinz Narbonne sprach auf die Klage des Klosters der hl. Jungfrau zu Arula über die Nänder des Kirchenguts sehr complicirte wortreiche Flüche aus². Wahrscheinlich im September desselben Jahres wurde auch die Synode zu St. Giles in der Provinz Narbonne gefeiert, welche, von vielen Erzbischöfen und Bischöfen besucht, in drei Canones das Kirchengut gegen gewaltsame Angriffe zu schützen suchte, die Kirche und ihre Umgebung im Umkreis von dreißig Schritten für unverletzlich erklärte und allen Adeligen (milites), hohen und niedern, gebot, bis zum Geburtsfest Johannis' die Waffen niederzulegen³.

§ 547.

Zwei Reisen Leo's IX. nach Deutschland; Synoden zu Rom, Mainz, Mantua und in Afrika.

Gleich nach der Synode zu Vercelli reiste Papst Leo IX. zum zweiten Mal über die Alpen, um Burgund, Lothringen und Deutschland zu besuchen, lauter Länder, deren Kronen Kaiser Heinrich III. trug. Dabei

¹ Mansi, T. XIX. p. 786 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 1026.

² Mansi, l. c. p. 794 sq.

³ Mansi, l. c. p. 843 sqq. Harduin, l. c. p. 1042. Mansi zeigte, daß die Synode nicht dem Jahre 1056 angehöre, wie man früher glaubte. Von Bouquet, T. XI. p. 513, wird diese Synode in das J. 1042, von P. de Marca, de concord. sacerd. etc. lib. IV. c. 14 in's J. 1056 verlegt.

wollte er zugleich mit diesem seinem erlauchten Freunde zusammenkommen. Das Fest des hl. Moriz (22. September) feierte er am Grabe dieses Märtyrers zu Agaunum (s. Bd. II. S. 668), verehrte dann zu Besançon andächtig die Reliquien des hl. Stephanus, seine von den Steinwürfen der Juden zerschmetterten Gebeine, wohnte zu Langres der durch Erzbischof Halinard von Lyon vollzogenen Weihe Arduins zum Bischof von Langres bei (statt des zu Rheims abgesetzten Hugo, S. 730), hob im Oktober zu Toul den Leichnam des jüngst canonisierten Bischofs Gerhard aus dem Grabe und stellte ihn allem Volk feierlich zur Verehrung aus, traf im Anfang des folgenden Jahres mit dem Kaiser in Trier zusammen und ging mit ihm nach Augsburg, wo er am Lichtmessfest dem Erzbischof Humfried von Ravenna (s. S. 752), nachdem er sich zum Schein unterworfen und um Freisprechung gebeten hatte, verzieh. Als er aber gleich darauf wieder Zeichen seiner Unbüßfertigkeit wahrnahm, rief er voll Trauer aus: „wehe, der Unglückliche ist todt!“ Und in Bälde ereilte denselben auch der physische Tod¹.

Ohne der vielen Gnaden zu gedenken, welche Papst Leo während dieser Reise einzelnen Kirchen und Klöstern erwies, dürfen wir nicht zweifeln, daß auch große und wichtige Angelegenheiten des Reichs und der Kirche zwischen ihm und dem Kaiser besprochen worden seien. Sobald er aber nach Rom zurückgekehrt war, feierte er gleich nach Ostern, im April 1051, abermals eine römische Synode, und sprach jetzt über Bischof Gregor von Vercelli (S. 751) wegen Ehebruchs und Meineids die Excommunication aus, obgleich derselbe nicht persönlich anwesend war, ja, wie Hermannus Contractus angibt, nicht einmal davon wußte, also wohl gar nicht citirt worden war. Die Notorietät seines Vergehens schien dieß vielleicht entbehrlich zu machen. Da jedoch Gregor bald darauf büßfertig in Rom erschien und Entschuldigung versprach, wurde er wieder eingesezt². Weiterhin wurde auf dieser Synode von der Gültigkeit jener Weihen gehandelt, welche von simonistischen Bischöfen, aber gratis, ertheilt worden waren. Schon unter Clemens II. im J. 1047 und unter Leo IX. auf der Ostersynode 1049 war über diesen Gegenstand gehandelt worden (s. S. 719), und wie wir wissen, warf Berengar dem Papste vor, er habe auf der Synode zu Vercelli derart Ordinirte zum zweitenmal geweiht (S. 752). Daz mehrere solcher Reordinationen vorgekommen seien,

¹ Wibert, vita Leonis, l. c. p. 661.

² Hermann. Contr. bei Pertz, T. VII. (V.) p. 129 sq.

sagt auch Petrus Damiani, ohne übrigens anzugeben, daß der Papst solches gethan habe¹, und fügt, was für uns das Wichtigste ist, bei: „seit drei Jahren sei die Frage nach der Gültigkeit solcher Ordinationen auf römischen Synoden verhandelt und auch auf der jüngsten derselben (eben die unsrige) nicht entschieden worden. Der Papst habe sich damit begnügt, alle Bischöfe zu bitten und zu beschwören, Gott um Erleuchtung wegen dieser schwierigen Sache anzuslehen.“ Er selbst, Damiani, erachtete es jetzt für passend, diese Frage in einer besondern Schrift, dem liber Gratissimus, zu behandeln und aus vielen Gründen mit Ja zu beantworten. — Daß die bewußte Verordnung gegen die Concubinen der Cleriker wohl der Synode des Jahres 1049, nicht der unsrigen, angehöre, haben wir schon oben S. 720 bemerkt. Dagegen wurde unserer Synode der sehr widerliche Streit zwischen dem Bischof von Sabina und dem Kloster Farfa zur Entscheidung vorgelegt. Der Bischof und das Kloster beanspruchten gemeinsam die Einkünfte der Kirche des hl. Michael auf dem Berge Tancia in der Diözese von Sabina. Sie hatten darüber schon vor einiger Zeit einen Vertrag miteinander abgeschlossen. Aber der Abt hielt ihn nicht und ging in seiner Feindschaft gegen den Bischof so weit, daß er, als nach dem Brande der alten Michaelskirche eine neue gebaut worden war, sie durch einen fremden Bischof einweihen ließ. Entzürkt überschritt auch der Bischof alle Schranken der Ordnung, drang gewaltsam in die Kirche ein, zerstörte den Altar und nahm die Reliquien hinweg. In Folge einer Krankheit bereute er das Geschehene und restituerte die Reliquien; aber der Abt fuhr fort, ihn zu verfolgen, und strebte ihm sogar nach dem Leben. Der Bischof klagte darum jetzt bei dem Papste und der Synode, aber auch der Abt schickte einen Advokaten, um seine Sache zu führen. Der Papst versuchte Anfangs den Streit durch gütlichen Vergleich beizulegen; als aber die beigebrachten Dokumente zeigten, daß die fragliche Kirche ganz und gar dem Kloster gehöre, bestätigte er diese und alle andern Besitzungen desselben auf's Neue².

Auch König Eduard der Bekennner von England hatte das Gelübde gemacht, bei dieser römischen Synode zu erscheinen. Da ihm aber die Zustände des Reichs eine längere Abwesenheit nicht erlaubten, schickte er Gesandte an den Papst, mit der Bitte, ihn des Gelübdes zu entbinden.

¹ Er sagt: Einige (nonnullos) hätten solche Cleriker wieder ordinirt. S. Damiani liber Gratissimus, Opp. T. III. p. 42.

² Mansi, l. c. p. 798.

Leo that es unter der Bedingung, daß er die Summe, welche die Reise gekostet hätte, den Armen zuwende und ein Kloster zu Ehren des hl. Petrus entweder neu gründe oder restituire. — In Folge hievon wurde Westminster erbaut¹.

Nach Beendigung der Synode begab sich Papst Leo nach Unteritalien, um seine und des Kaisers Rechte auch dort, namentlich in Benevent, wieder herzustellen, die vielfach verworrenen Verhältnisse zu ordnen, die gegen einander erbitterten Gemüther zu besänftigen, Streitigkeiten zu schlichten und allerlei Missstände zu heben. Auf Weihnachten 1051 nach Rom zurückgekehrt, war er auch von hier aus wieder in gleicher Richtung, namentlich für Mittel- und Oberitalien, thätig, blieb aber nur bis Anfang des Frühjahrs, um abermals nach Benevent und von da nach Ungarn zu eilen, dessen König Andreas ihn gebeten hatte, zwischen ihm und dem Kaiser Frieden zu stiften. Wie im vorigen Jahre, so war Kaiser Heinrich III. auch jetzt wieder, im Sommer 1052, mit großer Heeresmacht in Ungarn eingefallen und belagerte eben Preßburg, um den König zur Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit zu zwingen. Da erschien Leo im August oder September im kaiserlichen Lager, und nach Hermannus Contractus war Heinrich völlig geneigt, auf die Vorschläge seines hohenpriesterlichen Freundes einzugehen, während der Ungarnkönig solche Schwierigkeiten gemacht habe, daß ihm der Papst mit dem Banne drohte. Leo's Biograph, Wibert, dagegen will wissen, einige Hofleute hätten die Ohren des Kaisers verhärtet, so daß er auf die Worte des Papstes nicht hörte und in Folge hievon die Oberherrlichkeit über Ungarn verlor. Gewiß ist; daß der Kaiser sich in Bälde, ohne irgend etwas erzielt zu haben, zum Rückzug genöthigt sah und in Begleitung des Papstes nach Regensburg ging, wo letzterer den Leichnam des hl. Wolfgang († 995) erhob, ihn sammt dem noch älteren Erhard, Regionarbischof von Regensburg², canonisierte, und das nach einem Brand neu gebaute Kloster St. Emmeran nebst der westlichen Krypta einweihte³. Angeblich soll jetzt der Papst auch den Streit zwischen den Mönchen von St. Emmeran und denen von St. Denis bei Paris, wer die wahren Gebeine des hl. Dionys besitze, zu Gunsten Regensburgs entschieden und darüber eine

¹ Mansi, l. c. p. 1050. Harduin, l. c. p. 1151. Will, a. a. D. S. 86.

² Erhard, Bruder des Erzbischofs Hildebold von Trier, im siebenten Jahrhundert, soll auch die hl. Odilia, Tochter des elsässischen Grafen Ethico, getauft und seihend gemacht haben.

³ Hochwart, catal. episc. Ratisp. bei Oefele, T. I. p. 179.

Bulle ausgestellt haben, welche besagt, Kaiser Arnulf habe diesen heiligen Leib von Frankreich mitgenommen und nach St. Emmeran gebracht. Er sei ganz vollständig und nur eine kleine Partikel der rechten Hand fehle¹. Allein die Unächtigkeit dieses Diploms ist schon von Andern, namentlich Hunßler (a. a. D. S. 223 ff.), nachgewiesen worden, und es haben die Angaben der französischen Historiker alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß zwar die Mönche zu St. Emmeran die Sache in Anwesenheit des Papstes angeregt, aber von ihm die Antwort erhalten hätten: man müsse vor Allem im Kloster St. Denis nachforschen, ob dort die fraglichen Gebeine sich noch vorsänden oder nicht. Auf dieß hin habe der französische König Heinrich I. im Januar 1053 in Anwesenheit vieler Prälaten und Herren den Reliquienschrein zu St. Denis öffnen lassen, und zu allgemeiner Freude habe sich der hl. Leib, in uralte Tücher gehüllt, zweifellos vorgefunden². Außerdem geboten jetzt Kaiser und Papst dem gewaltsamen Bischof Gebhard von Regensburg (des Kaisers Oheim) und dem Herzog Conrad von Bayern, die Waffen, welche diese ersten Fürsten Bayerns gegen einander ergriffen hatten, sogleich niederzulegen und ihren Streit einer richterlichen Entscheidung zu unterstellen. Sie versprachen es, hielten aber nachmals so wenig Wort und namentlich zeigte sich Herzog Conrad so störrig, daß ihn der Kaiser im folgenden Jahre 1053 des Herzogthums entsetzte, Conrad aber zu den Ungarn floh und an der Spitze eines ungarischen Heeres wieder zurückkehrte, um sein eigenes Vaterland zu verwüsten.

Von Regensburg aus zogen Kaiser und Papst im Oktober 1052 nach Bamberg. Hier vollzog Leo die feierliche Beisezung der Gebeine seines Vorfahrers Clemens II. (Suidger von Bamberg), schlichtete einen Streit zwischen dem dortigen und dem Würzburger Bischof, und gestattete den Domherren von Bamberg, selbst den Diaconen, zu Ehren des Papstes Clemens II. an dessen Todestag und an einigen andern Festen die Mitra zu tragen³. Auch wurde jetzt der Propst Luitpold von Bamberg auf den durch den Tod Bardo's erledigten Metropolitanstuhl von Mainz

¹ Mansi, l. c. p. 674. Harduin, l. c. p. 965.

² Mansi, l. c. p. 807. Harduin, l. c. p. 1031. Wahrscheinlich haben die Regensburger, diesem Ergebniß entgegen, die falsche Bulle fabricirt.

³ Mansi, T. XIX. p. 687 u. 693. Pertz, T. VI. (IV.) p. 802. Eine besondere Abhandlung über die Beisezung der Leiche des Clemens II. und die den Domherren von Bamberg ertheilten Privilegien findet sich bei den Vollständen in T. II. ihrer gesammelten Abhandlungen (Praefationes, tractatus etc.) p. 293.

erhoben und ihm am 18. Oktober 1052 das Pallium nebst andern Ehrenrechten verliehen.

In den gleichen Monat Oktober 1052 verlegte man früher auch eine von Papst und Kaiser veranstaltete Synode zu Mainz, und bezog auf sie die Worte des Codex Laureshamensis (I. 176): multa ibidem (Papa Leo) de ecclesiasticis sanctionibus dispositum. Aber Falk in seiner Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch (1866) machte es sehr wahrscheinlich, daß hier eine Verwechslung mit der großen Mainzer Synode des J. 1049 vorliege, und daß demnach die angebliche Synode zu Mainz im J. 1052 gestrichen werden müsse.

Nachdem der Papst auch Lorsch, Trier und Schaffhausen besucht und Kirchen und Altäre da geweiht hatte, feierte er mit dem Kaiser gemeinsam das Weihnachtsfest 1052 zu Worms und schloß mit ihm hier einen Vergleich, der für die Entwicklung und Größe des Kirchenstaats nachmals sehr wichtig werden sollte. Der Kaiser überließ dem römischen Stuhle Benevent und andere Besitzungen südlich von Rom, wogegen der Papst auf die dem hl. Petrus stiftungsmäßig zustehenden Rechte auf das Bisthum Bamberg und das Kloster Fulda verzichtete (Will, a. a. O. S. 99 f.). Gleichzeitig bestätigte Leo die Privilegien des Stuhls Hamburg-Bremen, und verlieh dem dortigen Erzbischof Adalbert und ebenso auf Bitten des Kaisers auch dem Bischof von Bamberg das Pallium, letzterem jedoch nur unter der Bedingung, daß er es bloß dreimal im Jahre trage und seine Unterordnung unter den Erzbischof von Mainz nicht vergesse¹.

Am ersten Weihnachtsfest celebrierte der Papst selbst, am zweiten that dies der neue Erzbischof von Mainz. Da ein Diakon des Letztern nach der Prozession eine Oration nicht nach römischer Weise sang und trotz Leo's Befehl den Gesang weder änderte noch unterbrach, sprach der Papst jogleich wegen Ungehorsams die Degradation über ihn aus. Aber der Erzbischof drohte, den Gottesdienst nicht fortzusetzen, wenn man seinen Diakon nicht ungesäumt wieder freispreche, und der „gute Brun“ glaubte im Interesse des Friedens nachgeben zu müssen². Wir sehen hieraus einerseits das Streben des Papstes, überall den römischen Ritus und Cantus zur Geltung zu bringen, andererseits aber auch, daß sein Ansehen

¹ Pertz, T. VI. (IV.) p. 801.

² Ezechardi chron. univers. bei Pertz, T. VIII. (VI.) p. 196. Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. C. Will, 1877. p. 177.

in Deutschland und seine Geltung beim Kaiser zu sinken begann. Die Hofpartei, die ihm schon in Ungarn entgegenwirkte, scheint unterdessen noch stärker geworden zu sein, und der Kanzler, Bischof Gebhard von Eichstätt (auch ein Verwandter des Kaisers, ein Graf von Calw), setzte es sogar durch, daß das deutsche Heer, welches dem Papst gegen die Normannen helfen sollte, wieder Befehl zum Rückmarsch erhielt, wohl nicht minder zum Schaden des Reichs als des römischen Stuhls.

Nachdem Papst und Kaiser in Worms von einander Abschied genommen, reiste Ersterer über Augsburg nach Mantua, wo er im Februar 1053 zur Wiederherstellung der Kirchenzucht eine Synode halten wollte. Die lombardischen Bischöfe erschienen, aber manche mit gar schlechtem Gewissen, weil sie weder sich selbst, noch ihren Clerus von Simonie und Concubinat fern gehalten hatten. Ohne Zweifel mit ihrem Vorwissen und um den Papst einzuschüchtern, fingen gleich während der ersten Sitzung die Diener mehrerer Bischöfe mit den päpstlichen Dienern vor der Kirchthüre einen heftigen Streit an. Umsonst ging der Papst selbst hinaus, um Ruhe herzustellen. Die Frechen warfen nach ihm einen Hagel von Steinen und Pfeilen, so daß Einige, die bei seinem Mantel Schutz suchten, an seiner Seite verwundet wurden¹. Die Lombarden erreichten, was sie wollten. Die bei Eröffnung der Synode beabsichtigte Strenge wurde nicht durchgeführt und sogar den Anstiftern des Tumultes verziehen².

Nach Rom zurückgekehrt, feierte Leo im April 1053 seine vierte Östersynode, von der wir nur das Eine wissen, daß der Papst auf ihr die Privilegien des Patriarchen von Neu-Aquileja (Grado) bestätigte und ihm für immer die Metropolitanrechte über Venetien und Istrien zuwies, während der Bischof von Fozojulum (Cividale del Friuli, wohin nach der Zerstörung Aquileja's dessen Patriarch gezogen war) sich mit dem Gebiete der Lombarden zu begnügen habe³.

Dem Jahre 1053 gehört auch eine afrikanische Synode an, welche

¹ Will (S. 104) hat dies mißverstanden, als ob der Papst in der Verwirrung Einige verwundet habe. Das Subjekt des Satzes bei Wibert ist impetus sagittarum.

² Wibert, vita Leonis, l. c. p. 661; auch bei Mansi, l. c. p. 790. Harduin, l. c. p. 1030.

³ Harduin, l. c. p. 948. Mansi, l. c. p. 657. Durch Verwechslung wird dies Dekret von Einigen der Östersynode des J. 1050, dagegen die Canonisation Gerhards von Toul der Synode a. 1053 zugeschrieben. Vgl. Pagi, 1050, 4. 5.

auf Befehl des Papstes gehalten wurde, um die Primatialrechte des Stuhls von Carthago, welche der Bischof von Gummita verletzt hatte, zu vertheidigen. Aus den darauf bezüglichen Briefen des Papstes ersehen wir den traurigen Zustand der Kirche von Afrika, die damals kaum mehr fünf Bischöfe zählte¹.

§ 548.

Papst Leo IX. und Michael Cerularius.

Im Mai 1053 zog Leo mit einem aus allerlei Bestandtheilen zusammengebrachten Heere gegen die Normannen, um sie zu demuthigen und zur Herausgabe der dem hl. Petrus gehörigen Güter zu zwingen. Allein die Schlacht bei Astagnum (unweit Civitella, am Fortore, 18. Juni 1053) vernichtete fast sein ganzes Heer und brachte ihn selbst in die Gewalt der Sieger, die ihm übrigens alle Ehren erwiesen und Treue und Ergebenheit gelobten². Zweifelhaft ist, ob er aus freien Stücken oder von ihnen gezwungen sieben Monate lang, bis in den März 1054, zu Benevent verweilte, und ebenso zweifelhaft, ob die Angabe Malaterra's, Leo habe jetzt schon die Normannen mit allen von ihnen eroberten Ländern belehnt, richtig sei oder auf einer Verwechslung mit dem Vertrag von Melfi beruhe, dessen Malaterra gar nicht erwähnt. Gewiß aber unbegründet ist es, wenn Petrus Damiani, Hermann der Gebrechliche u. A. die Niederlage des Papstes für eine göttliche Strafe erklären, weil es einem Priester nicht zustehe, die Waffen zu ergreifen. Sie vergaßen, daß der Papst auch Fürst sei und als solcher die Pflicht habe, das Patrimonium Petri zu vertheidigen. Raum eine Beachtung verdient endlich die Behauptung des schismatischen Cardinals Benno (nicht Bruno von Segni, wie Hunkler S. 244 meint), Hildebrand habe insgeheim mit den Normannen conspirirt und so daß Unglück von Civitella herbeigeführt. Wer Hildebrands ganzen Charakter, namentlich seine Liebe zum Papstthum einerseits, und die Gehässigkeit Benno's andererseits kennt, kann nicht zweifeln, wie er zu urtheilen habe, selbst wenn wir nicht wüßten,

¹ Mansi, l. c. p. 657 sqq. u. 811. Harduin, l. c. p. 949 sqq.

² Giesebrécht, Bd. II. S. 470 ff. Vgl. unten S. 772. Will, in der Tübinger Quartalschrift 1862. S. 205 f. und Anfänge der Restauration, 1. Abthl. 1859. S. 110 ff. Der Ort, wo die Schlacht statt hatte, wurde civitas, oder (im Deminutiv) civitatula und civitella genannt, auch Astagnum (= ad Stagnum), weil am flüsschen Stagnus gelegen (Will, Quartalschrift, l. c.).

daz Hildebrand auch nachher noch und bis zu Leo's Tod dessen vollstes Vertrauen genoß (Will, S. 109 ff.).

Während seines Aufenthaltes in Benevent sah sich Papst Leo ge-
nöthigt, auch gegen die Griechen aufzutreten, um, wenn auch vergeblich,
die Gefahr einer Kirchenpaltung abzuwenden. Durch die Absetzung des
Photius war zwar das Schisma der griechischen Kirche offiziell wieder
gehoben (S. 486), aber die bösen Säfte dieses einst so blühenden, jetzt
so kranken Körpers ließen die Wunde in ihren Tiefen nie mehr völlig
ausheilen, und hundert Jahre nach Photius erneuerte Patriarch Sisinnius
von Constantinopel buchstäblich dessen Vorwürfe gegen Rom und die
lateinische Kirche. Das Gleiche that sein Nachfolger Sergius, ein Sprößling
aus der Familie des Photius, und ging soweit, daß er den Namen
des Papstes wieder aus den Diptychen seiner Kirche ausstrich. Fast noch
gefährlicher waren jedoch die freundlichen Beziehungen, welche bald hernach
Kaiser Basilius II. und Patriarch Eustathius mit Papst Johann XIX.
eröffneten. Gleichheit der politischen Interessen hatte sie einander ge-
nähert, und der schlaue Byzantiner hoffte hievon und von der Habjucht
des Papstes, daß jetzt Rom selbst förmlich anerkenne, was Byzanz schon
seit langer Zeit angestrebt hatte. Kaiser und Patriarch schickten darum
Gesandte mit vielen Geschenken nach Rom, sammt der Bitte: der Papst
möge gestatten, daß die Kirche von Constantinopel in ihrem
Bezirk (in suo orbe), ähnlich wie die römische in der ganzen
Christenheit, ökumenisch genannt werde¹. Als dieß rückbar wurde,
entstand im Abendland große Gährung, und noch jetzt haben wir
einen Brief des hochgefeierten Abtes Wilhelm von St. Benignus zu
Dijon, worin er den Papst mit vielem Freimuth vor den Griechen warnt
und zu größerm Eifer für Kirchenverbesserung ermahnt². So wurde
der Plan vereitelt, der, wenn er auch Roms Vorrang noch dem Worte
nach anerkannte, doch faktisch neben ihm auch ein Papstthum des Morgen-
lands gegründet hätte. Der zweitnächste Patriarch aber, Michael Ceru-
larius³, vollendete, was Photius begonnen, und erneuerte das Schisma,
das bis heute noch fortdauert. Er hatte, als er noch Laie war, im J. 1040
an einer Verschwörung gegen Kaiser Michael IV. theilgenommen, und
war deßhalb in ein Kloster gesteckt und zum Mönche gemacht worden.

¹ Rodulfi Glabri hist. lib. IV. 1 bei Migne, T. 142. p. 671.

² Rod. Glab. l. c.

³ Κηρυκέας = κηρυπώλης, Wachs händler, κηρυκέιον = die Sakristei zu
Constantinopel, worin die Kerzen aufbewahrt wurden.

Aber Kaiser Constantinus Monomachos, sein Exilsgenosse, erhob ihn im Mai 1043 auf den Stuhl von Constantinopel, obgleich er noch keine Weihen erhalten hatte. Über die ersten Amtsjahre des neuen Patriarchen sind keine Nachrichten auf uns gekommen, aber wahrscheinlich trat er schon frühzeitig mit dem Plane hervor, die übrigen morgenländischen Patriarchen sich zu unterwerfen (Belege dafür unten) und den Bruch mit Rom nach und nach einzuleiten. Das erste, was wir von ihm wissen, ist, daß er alle Kirchen der Lateiner in Constantinopel zu schließen befahl und den lateinischen Abtten daselbst ihre Klöster wegnehmen ließ. Einer seiner Cleriker, der Sacellar Constantinus, ging sogar so weit, daß er die hl. Hostie der Lateiner mit Füßen trat¹. Wie es nämlich in Rom griechische Klöster und Kirchen gab, so in Constantinopel lateinische, und man hatte hierin bisher ein Zeichen der Zusammengehörigkeit beider Kirchen gesehen. Cerularius zerriß dieses Band und sein Gehülfe, Erzbischof Leo von Achrida in der Bulgarei, schrieb jenen denkwürdigen Brief an den Bischof Johann von Trani, der das Signal zum Kampfe mit Rom geben sollte². Sammt ganz Apulien war auch Trani durch Leo den Tsaurier vom Patriarchate Rom losgerissen und dem von Constantinopel unterstellt worden (s. Bd. III. S. 407). Dies Verhältniß benützte jetzt Erzbischof Leo, um durch einen Brief an den Bischof von Trani dem ganzen Abendland den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Derselbe war früher nur in lateinischer Uebersetzung vorhanden, Prof. Hergenröther aber fand den griechischen Text und Cornelius Will theilte denselben in seinen Acta et Scripta quae de controversiis etc. (1861 p. 51 sqq.) mit. Es wird darin gesagt: „Die Ehre Gottes und freundliche Theilnahme haben uns bewogen, an deine Heiligkeit und durch dich an alle Bischöfe und Priester der Franken, an ihre Mönche und Laien und auch an den hochwürdigsten Papst zu schreiben, und der Azyma (ungesäuerte Brode beim Abendmahl) zu gedenken, welche ihr leider noch mit den Juden festhältet. Allerdings sind durch Moses die Azyma und die Sabbate bei den Juden eingesetzt worden, aber unser Pascha ist Christus. Er hat wohl, um das Gesetz in keinem Punkte zu übertreten, das alte Pascha noch gefeiert, aber darauf unser Pascha vollzogen (Beweis aus Bibelstellen). Er hat das Brod seinen Leib genannt. Brod heißt bei euch panis, bei uns ἄρτος. Letzteres,

¹ Mansi, T. XIX. p. 679. Harduin, T. VI. P. I. p. 969.

² Bielsch wurde dieser Brief als von Leo von Achrida und vom Patriarchen Cerularius zugleich herrührend betrachtet.

von αἴρω = erheben, bedeutet etwas durch den Sauerteig in die Höhe Gehobenes¹. Das Ungeäuerte aber ist einem leblosen Stein und einem trockenen Lehmb oder Ziegel (lateris) ähnlich. Moses hat den Juden geboten, das Ungeäuerte jährlich einmal zu essen als Symbol der Trauer; unser Pascha aber ist freudenvoll und erhebt uns von der Erde, wie der Sauerteig das Brod erhebt. Die Azyma ohne Salz und Sauerteig sind wie trockener Lehmb, während doch Christus sagt: ihr seid das Salz der Erde rc., und: das Himmelreich ist gleich einem Sauerteig rc. . . . Außerdem beobachtet ihr nach jüdischer Art die Sabbate in der Quadrages², während doch Christus sie abgeschafft hat . . . und wer (so) Sabbate und Azyma festhält, ist weder Jude noch Christ, sondern gleicht dem Leoparden, von dem der hl. Basilius sagt, daß seine Haare nicht ganz schwarz und nicht ganz weiß seien. Halbe Heiden seid ihr, da ihr Ersticktes esset, in welchem noch Blut ist. Wisset ihr denn nicht, daß die Seele im Blute sitzt, und also, wer das Blut eines Thieres ist, auch dessen Seele ist (!). Überdies singet ihr das Alleluja nicht in der Quadrages, sondern einzig an Ostern. . . . Warum bessert ihr das Volk und euch selbst nicht? Ihr täuschet euch und das Volk! . . . Überlasset die Azyma und Sabbate endlich den unseligen Juden, das Erstickte den Barbaren, damit ein Hirt und eine Heerde werde. All' das hast du, o Mann Gottes, selbst schon oft sammt dem Volke anerkannt, und auch Andere schriftlich zu bessern gesucht³. Damit du nun deine Seele rettest, so sende jetzt an die Oberpriester und Priester (des Abendlands) und beschwöre sie, daß sie sich und das Volk bessern. Gott wird es dir lohnen. Thust du es, so will ich dir in einem zweiten Brief noch ausführlicher darüber schreiben."⁴

Der Bischof von Trani theilte diesen Brief dem Cardinal Humbert mit, der ihn sogleich in's Lateinische übersetzte und auch den Papst darauf aufmerksam machte, so daß Leo IX. jetzt ein ausführliches Mahnschreiben

¹ In seiner Gegenschrift zeigte Cardinal Humbert unwiderleglich, daß auch ungesäuerte Brode, z. B. die Schaubrode, in der Bibel ἄρτοι genannt würden, z. B. I Chron. 9, 32. Matth. 12, 4.

² Aber nicht als Fest-, sondern als Fast-Tage. Großer Unterschied!

³ Man könnte hieraus schließen, der Bischof von Trani habe, als er sich, vom griechischen Statthalter, dem Kاتапан Argyros, gesandt, in Constantinopel aufhielt, temporär die griechische Praxis der ungesäuerten Brode angenommen und vertheidigt. Allein Cardinal Humbert in seiner Widerlegung erklärt dies für eine Lüge.

⁴ Griechisch bei Will, Acta et Scripta etc. p. 51; lateinisch in Biblioth. max. PP. T. XVIII. p. 390. Migne, T. 143. p. 930. Baron. 1053, 23 sqq.

in 41 Paragraphen an den Patriarchen Michael und an Leo von Achrida erließ¹. „Christus,” sagt er, „hat die Seinen zum Frieden ermahnt, aber arge Menschen, schlimmer als die Mörder Christi, zerreißen seinen Rock ohne Rath. Die Kirche muß eine sein, aber es gibt leider Antichristen und Häretiker“ (§ 1—4). 5. Tief hat es uns betrübt, zu vernehmen, daß ihr, du in Christo geliebtester Bruder, jetzt noch darf ich dich so nennen, du Bischof von Constantinopel und du Leo von Achrida, die apostolische und lateinische Kirche, ohne sie nur gehört zu haben, öffentlich verdammet, besonders wegen des Gebrauchs der Azyma. Das ist sehr unbesonnen, und wenn ihr euch nicht in Bälde bessert, so werdet ihr, was Gott verhüte, dem Schwanze des Drachen zugezählt werden. Ungefähr 1020 Jahre seit dem Tode Christi feiert die römische Kirche das Abendmahl, von Petrus selbst so belehrt, und jetzt soll sie von euch lernen, wie sie es machen soll. 6. Ihr überlegt nicht, wie frech es ist, zu behaupten, daß Gott dem Petrus die rechte Weise der Abendmahlfeier verborgen habe, ihm, zu dem doch Christus sagte: tu es Petrus etc. 7. Christus hat seiner Kirche versprochen, die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; deßhalb ist es frech zu behaupten, daß solches doch in einem Punkt geschehen sei. 8. Neunzig und mehr Sekten sind schon aufgetaucht, besonders durch constantinopolitanische Bischöfe veranlaßt, aber die römische und apostolische Kirche hat alle erstickt. Beispiele. 9. Auch den Johannes Nestorius verwarf sie, weil er den Titel ökumenischer Patriarch annahm. Die Väter von Chalcedon haben diesen Titel dem Papst Leo gegeben (Bd. II. S. 544), aber weder er, noch einer seiner Nachfolger haben ihn geführt. Um so größer ist die Anmaßung der Constantianianer, die sich denselben beilegen. 10. Ihr habt über denjenigen Stuhl gerichtet, über den keinem Sterblichen ein Urtheil zusteht, wie Papst Silvester ausgesprochen, die Synode von Nicäa und Kaiser Constantin (Berufung auf unächte Urkunden), sowie die folgenden Synoden anerkannt haben. 11. Durch dieses Urtheil seid ihr von selbst dem Anathem verfallen, und es wird sicher verhängt werden, wenn ihr euch nicht bessert. 12. Christus hat dem Petrus den Primat, Constantin ihm eine weltliche Herrschaft (imperialis potestas) gegeben, weil er es für unwürdig hielt, daß der Papst, welchen Gott an die Spitze des himmlischen Reichs gestellt, einem irdischen Reiche unterthan

¹ Will, 1. c. p. 65 sqq. Mansi, 1. c. p. 635 sqq. Harduin, 1. c. p. 927 sqq. und Wibert, vita Leonis, 1. c. p. 662.

sei. 13 u. 14. Auszug aus der Donatio Constantini. 15—18. Aber noch höher als diese weltliche Gewalt ist die geistliche, der Primat, den Christus dem Petrus verliehen und den dieser faktisch ausgeübt hat. 19. Ihr aber wollt die ächten Schafe Christi (die Abendländer) vom Schafstalle ausschließen. 20 u. 21. Lasset ab, die Lateiner Alzyniten zu schelten, wenn ihr mit dem hl. Petrus Frieden haben wollt. Paulus, Augustin und Chrysostomus lobten die Lateiner. 22. Seid also nicht feindlich gegen euch selbst, und nicht bestrebt, der römischen Kirche einen Splitter aus dem Auge zu ziehen, während in dem eurigen ein Balken steckt. Denket nur an die angebliche siebente allgemeine Synode der Bildesstürmer (Bd. III. S. 410 ff.). 23. Wir wollen nicht glauben, was man sagt, daß die Kirche zu Constantinopel schon Eunuchen, ja sogar schon ein Weib auf ihrem bischöflichen Stuhl gesehen habe¹. So schrecklich dieß ist, so wäre es doch möglich bei eurer Geringsschätzung der alten Canones. Die Kirche von Constantinopel, weil durch den Lateiner Constantin gegründet, ist eine Tochter der römischen, aber hat ihr schon viele Mühen verursacht. 24. Von Anfang an hat die römische Kirche alle Verfolgungen und Kämpfe durchmachen müssen und sie siegreich bestanden und den Fürsten der Welt besiegt, und nun will ihre Tochter, die gar nicht zu kämpfen hatte, und in der Gemälichkeit übermuthig wurde, die Mutter meistern und ihr wieder Milch wie einem Kinde zu trinken geben. 25. Aber es ist nicht einmal Milch oder gutes Wasser, sondern schlechtes, ungesundes Wasser, das die häretische Eitelkeit darbietet. 26. Eine gute Tochter wird ihre alte Mutter unterstützen, nicht unterdrücken, und 27. die geistige Mutter ist noch höher zu achten als die leibliche. 28. Die Tochter Constantinopel ist aber um so undankbarer, da sie ihren hohen Rang nicht der Gründung durch einen Apostel, sondern lediglich der Güte Rom's verdankt. 29. Wie man hört, habt ihr alle Kirchen der Lateiner (in Constantinopel) geschlossen und den lateinischen Mönchen und Nebten ihre Klöster genommen, bis sie nach eurer Art leben würden. Da handelt die römische Kirche ganz anders. In und außerhalb Rom's trifft man viele griechische Klöster und Kirchen, und noch nie hat man sie zwingen wollen, ihre vaterländischen Gewohnheiten aufzugeben; im Gegentheil ermahnt man sie, dieselben beizubehalten, denn die römische Kirche weiß, quia nil obsunt saluti credentium diversae

¹ Wir sehen, damals hat man von der Johanna Papissa zu Rom noch nichts gewußt, wohl aber etwas Ähnliches der Kirche von Constantinopel angebichtet.
Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

pro loco et tempore consuetudines, quando una fides per dilectionem operans . . . uni Deo commendat omnes. 30. Dieß hättet auch ihr wissen sollen, aber ihr (Cerularius) seid uncanonisch vom Laienstand plötzlich auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden. 31. Der Kaiser und die Einwohner von Constantinopel werden sich durch euch nicht befreien lassen und sich erinnern, daß Hochmuth ein Erbfehler der Bischöfe von Constantinopel ist. 32—36. Die römische Kirche hat nie im Glauben gewankt, und wenn wir auch dem hl. Petrus nicht gleich sind an persönlicher Würde, so sind wir es doch im Amte, und müssen trotz unserer Unwürdigkeit geehrt werden. Wir dürfen nicht dulden, daß sich jemand gegen den apostolischen Stuhl etwas anmaße. Die ganze Kirche würde dadurch leiden. 37. Haltet fest an der Einheit. 38. Beneidet nicht aus Stolz die römische Kirche wegen ihres Primates. 39. Wenn ihr nicht mit diesem Haupt verbunden seid, so gehört ihr auch nicht dem Leib der Kirche an. 40. Weil dieser Brief schon zu lang ist, so wollen wir in einem andern auf eure Vorwürfe antworten. Einstweilen senden zu ihrer Widerlegung eine Sammlung patristischer Stellen (nicht vorhanden). 41. Gott sei euch und mir gnädig, damit der Streit aufhöre.¹

Man hat dem Papst vorgeworfen, daß er immer nur die Autorität seines Stuhles hervorhob und auf die einzelnen Punkte der Griechen nicht einging. Allein gerade sein § 40 zeigt, daß er auch Letzteres nicht versäumte. Wenn er aber mitunter die Donatio Constantini und Ähnliches citirte, so theilte er nur die Gebrechen der Kritik seiner Zeit. Wie sehr ihm übrigens diese Streitigkeiten mit den Griechen am Herzen lagen, erhellt auch daraus, daß er jetzt, obgleich schon 50 Jahre alt, die griechische Sprache erlernte, um selbst Alles prüfen zu können².

Um dieselbe Zeit (1053) antwortete der Papst auch dem neuen Patriarchen Petrus von Antiochien, der ihm seine Erhebung angezeigt und nach alter Sitte ein Glaubensbekenntniß übersandt hatte. Er hatte damit faktisch den Primat anerkannt, und Papst Leo lobt ihn deshalb, unter Anführung von Belegen für den Primat des römischen Stuhls, welcher in Folge des Gebets Jesu (bei Luk. 22) niemals vom Glauben abgesunken sei und niemals absinken werde. Zugleich fordert er ihn auf, den Rang seines Stuhles, der der dritte sei, zu vertheidigen, um so mehr, als man von gewisser Seite ihn schmälern, d. h. die antiochenische Kirche

¹ Mansi, I. c. p. 635—656. Harduin, I. c. p. 927 sqq.

² Wibert, p. 664 im II. Aprilband der Bolland.

der constantinopolitanischen unterwerfen wolle (S. 765). „Du beklagst,” fährt er fort, „die Theilung der allgemeinen Kirche und fragst nach den Ursachen. Wir halten das Band der Einheit mit Kraft fest; du aber sollst wohl beachten, ob nicht in deinen Gegenden die Wurzel der Zwietracht wächst. . . . Wir bestätigen deine Erhebung, wenn du nicht als Neophyt, oder Curialis (Hofbeamter), oder Vigamus, oder durch Simonie zu der Würde gelangt bist. Dein Glaubensbekenntniß ist orthodox, und auch wir bekennen das Gleiche.“ Es folgt nun eine schöne kurze Darlegung der Hauptpunkte des Glaubens in Form eines Symbolums, und zum Schluß grüßt der Papst den Patriarchen und alle seine Untergebenen¹.

Bald darauf that der Kaiser Constantinus Monomachus Schritte, um den Frieden mit Rom wiederherzustellen, hauptsächlich aus politischem Interesse, weil er in Verbindung mit dem Papst und dem abendländischen Kaiser die Normannen aus Italien zu vertreiben und so die einst zu Byzanz gehörigen Städte und Herrschaften wieder zu gewinnen hoffte². Sowohl er als sein Patriarch erklärten jetzt in Briefen an den Papst ihre Geneigtheit zum kirchlichen Frieden³, und Leo IX. beeilte sich, um seinerseits das Mögliche zu thun, Legaten nach Constantinopel zu senden. Er wählte hiezu den Cardinaldiakon und Kanzler der römischen Kirche, Friedrich, aus dem herzoglich lothringischen Hause (später Papst Stephan X.), den Cardinal Humbert und den Erzbischof Petrus von Amalfi. Die Briefe des Kaisers und des Patriarchen von Byzanz an den Papst sind nicht mehr vorhanden, aber wir kennen sie aus den Antwortschreiben des Papstes, welche die Legaten zu überbringen hatten. Leo IX. lobt darin den Kaiser, daß er, nachdem die Zwietracht leider schon so lange gedauert, der erste gewesen sei (unter den Griechen), der zum Frieden und zur Eintracht gemahnt und seine alte Mutter, die römische Kirche, nicht verachtet habe. Die Kirche Christi habe nur ein Haupt, und wer dieses nicht ehre, rechne sich vergeblich zu den Gliedern. Der Kaiser wisse und anerkenne, wer dieses Haupt sei, nämlich die römische Kirche, der auch Constantinus, der Gründer von Constantinopel, angehört habe. Dem Papste

¹ Will, l. c. p. 168 sqq. Mansi, l. c. p. 660. Harduin, l. c. p. 952.

² Cerularius sagt dies selbst in seinem ersten Brief an Petrus von Antiochen, bei Will, l. c. p. 174 N. III. und Baron. 1054, 28.

³ Cerularius behauptete nachmals, er habe dies gethan, weil er erfahren, der Papst denke gerade so, wie er, und sei geneigt, jene Mißstände zu entfernen, wegen deren die Lateiner in so übeln Ruf gekommen seien. Vgl. Will u. Baron. II. cc.

liege es ob, über alle Kirchen zu wachen. Deßhalb habe er auch die Normannen, welche, gottloser als Heiden, mit unerhörter Grausamkeit an vielen Orten christliche Gemeinden mißhandelt, Christen getötet, Manche mit schrecklichen Qualen gepeinigt, weder Kinder noch Greise noch Frauen verschont, Kirchen geplündert und in Brand gesteckt haben, wiederholt gemahnt, beschworen, getadelt, aber immer vergebens. Endlich habe er beschlossen, das Schwert gegen sie anzuwenden, und sei mit einem Heer gegen sie gerückt, nicht um sie zu vernichten, sondern durch Furcht zu bessern. Er habe sie noch einmal gemahnt; und sie hätten Unterwerfung versprochen, aber unter diesem Schein unvermuthet das päpstliche Heer angegriffen. Uebrigens seien sie über ihren Sieg mehr traurig als freudig, weil sie als Strafe dafür einen noch stärkeren Angriff fürchten. Er, der Papst, hoffe noch immer auf göttlichen Beistand, namentlich auf den Kaiser Heinrich, der bald mit einem Heere kommen werde, und auch der byzantinische Kaiser sei durch Gottes Gnade zu Gleichen angeseuert worden, so daß durch diese beiden starken Arme jenes feindliche Volk vertrieben werde. Nachdem lange Zeit nicht Hirten, sondern Miethlinge die römische Kirche und den apostolischen Stuhl in Besitz hatten, habe der göttliche Rathschluß das schwere Gewicht dieses Untes auf seine schwachen Schultern gelegt. Aber er hoffe auf die Unterstützung der beiden Kaiser. Der Byzantiner möge ihm darum behilflich sein, die Privilegien der römischen Kirche und ihre Besitzungen, auch im griechischen Gebiet, wieder zu erlangen. Kaiser Heinrich handle in dieser Weise. Uebrigens habe auch der Erzbischof Michael (Cerularius) einen Brief gesandt mit Ermahnungen zur Eintracht, und er habe ihn freundlich aufgenommen; aber der Kaiser solle wissen, daß der Papst über die Unmaßungen dieses Mannes schon sehr viel Unerträgliches gehört habe, namentlich, daß er Alle, welche beim Abendmahl ungesäuerte Brode gebrauchten, excommunicire und die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien sich unterwerfen wolle, u. dgl. Wenn er so fortfahre, so könne mit ihm kein Friede gehalten werden. Der Papst hofft, daß er sich bessere Empfehlung der Legaten¹.

In dem Briefe an Cerularius beglückwünscht der Papst auch diesen „Mitbruder“, weil er Frieden angetragen habe, denn „wir wollen mit Jedermann Frieden haben, um so mehr mit dir, der du der Kirche so

¹ Will, l. c. p. 85 sqq. Mansi, l. c. p. 667. Harduin, l. c. p. 958. Baron. 1054, 2.

nützlich werden kannst. Aber wir haben von dir viel Unerträgliches gehört, was wir bisher, theils weil wir es nicht glauben konnten, theils weil wir keine Gelegenheit hatten, darüber Nachforschungen anzustellen, unerörtert ließen. Außerdem sagt man, du seiest ein Neophyt . . . Unrecht ist es auch, daß du die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien ihrer alten Privilegien zu berauben trachtest . . . Sehr verwerflich ist weiter die sacrilegische Usurpation des Titels: ökumenischer Patriarch . . . Er würde nur für den Papst passen, und das Concil von Chalcedon hat ihn dem Papst Leo beigelegt; aber kein Papst hat ihn je geführt . . . Wer aber sollte nicht staunen, daß 1020 Jahre nach dem Tode des Herrn du eine ganz neue Anklage gegen die lateinische Kirche vorbringst, Alle anathematisirend, welche sich der Azymen beim Sacrament bedienen! Wir haben dieß durch das Gerücht und durch deinen Brief an die Apulier erfahren (d. h. durch den Brief des Leo von Achrida). Die hl. Schrift ist gegen dich, und Christus hat das Abendmahl in Azymen eingesetzt . . . Neben alle Anschuldigungen gegen dich, die wir vernommen haben, werden unsere Muniten weitere Schriften mitbringen . . . Du schreibst, wenn durch mich dein Name in der einzigen römischen Kirche (ihren Diptychen) angenommen worden, so solle mein Name durch dich in allen Kirchen der Welt recipirt werden. Welches Monstrum! Als ob die römische Kirche ganz allein stünde, keine Töchter hätte! . . . Wer Christ sein will, muß aufhören, die römische und apostolische Kirche zu beleidigen . . . Wir hoffen zu Gott, daß sich alle schlimmen Gerüchte über dich als irrig erweisen, oder du dich doch in Bälde besserst" ¹.

Diese beiden Briefe an den Kaiser und den Patriarchen weisen mit keiner Silbe darauf hin, daß der Papst schon früher ein anderes, jenes große und strenge Schreiben an Gerularius und Leo von Achrida (s. o. S. 768 ff.) erlassen habe; ja sie schlagen einen solchen Ton an, daß die Vermuthung nahe liegt, jener frühere Brief sei zwar bereits abgefaßt, aber noch nicht abgeschickt gewesen, als die Friedensanerbietungen von Constantinopel anlangten. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß manche Gedanken und Stellen in den beiden letzten Briefen des Papstes geradezu aus jenem früheren herübergenommen scheinen, was er schwerlich gethan hätte, wenn dieser wirklich erlassen worden wäre. Er

¹ Will, l. c. p. 89 sqq. Mansi, l. c. p. 663. Harduin, l. c. p. 955. Baron. 1054, 10.

hätte wohl dasselbe nicht zweimal gesagt. Auch erklärt sich durch unsere Hypothese ganz leicht, warum der in dem früheren Schreiben angekündigte zweite Brief, sowie die darin besprochene Sammlung patriarchischer Stellen fehlen (S. 770). Beide wurden, weil man jenes Schreiben nicht absandte, entweder gar nicht gefertigt oder doch nicht vollendet.

Der zweite, kürzere Brief des Papstes an Cerularius, von dem wir eben einen Auszug gegeben haben (S. 772 f.), hat am Schluß das Datum: mense Januario indict. VII, d. h. Januar 1054. Die Legaten kamen aber erst im Juni nach Constantinopel und nahmen hier ihre Wohnung in dem von Alters her berühmten Kloster Studium. Ein Mönch desselben, Niketas Pectoratus, hatte vor Kurzem eine Schrift gegen die Lateiner verfaßt und sie darin wegen der Azyma, der Sabbate und des Colibates angegriffen¹. Dies Buch war auch schon nach Italien gekommen, und ohne Zweifel brachte Cardinal Humbert seine Gegenschrift bereits mit nach Constantinopel². Eine andere Widerlegung des Niketas hatte Papst Leo selbst ausgearbeitet, aber wir haben nur mehr Fragmente davon³. Jetzt aber, in Studium, wurde in Gegenwart des Kaisers und seiner Großen eine Disputation zwischen Niketas und den römischen Legaten abgehalten, in deren Folge Ersterer, vielleicht nicht ohne Einfluß des Kaisers, seine bisherigen Ansichten verwarf und sich den Lateinern auf's Freindlichste anschloß. Humbert, der bei seiner großen theologischen Bildung der Hauptvertreter der Lateiner in allen diesen Streitigkeiten war, verfaßte auch eine ausführliche Entgegnung gegen den Brief des Cerularius an den Bischof von Trani⁴, und der Kaiser ließ sowohl diese Schrift, wie jene gegen Niketas in's Griechische übersetzen. Die Trefflichkeit beider, namentlich der größern gegen Cerularius, ist unverkennbar, und die Freisinnigkeit, womit der Cardinal rituelle und disciplinäre Differenzen beurtheilt, ähnlich wie sein Papst (S. 769 f.), ist schon von Neander anerkannt worden (Bd. IV. 443). Leider aber war der Ton, den Humbert anschlug, für Unionszwecke vielfach zu herb und die Dia-

¹ Sie ist in lateinischer Uebersezung noch jetzt erhalten in Biblioth. max. PP. T. XVIII. p. 405. Migne, T. 143. p. 974 und bei Will, l. c. p. 127 sqq.

² Abgedruckt in der Biblioth. max. l. c. p. 409. Migne, l. c. p. 983. Will, l. c. p. 136 sqq. Vibert gibt irrig den Cardinal Friedrich als Verfasser an.

³ Mansi, l. c. p. 696.

⁴ Diese Schrift Humberts, Dialogus betitelt, findet sich im Anhang zum elfsten Bande des Baronius, in der Biblioth. l. c. p. 391, bei Migne, l. c. p. 951 und Will, l. c. p. 93.

lektif zu aggressiv. Statt die Beschuldigungen der Griechen ruhig abzuwehren, schleudert er ihnen auch seinerseits schwere Vorwürfe, die gar nicht nöthig gewesen wären, in's Gesicht. So z. B. wenn er spöttisch sagt: „ohne Zweifel gehöre auch das zu den Vorzügen der Griechen, daß bei ihnen ein Neuverheiratheter vom Ehebett frischweg an den Altar trete, noch ganz erschöpft von Fleischeslust, und vom Sacrament schnell wieder zur Umarmung des Weibes eile“; und: „nach der Meinung der Griechen sei es für einen Mönch besser, Unzucht zu treiben als Beinkleider zu tragen.“ Besonders stark sind viele Ausdrücke in der Schrift gegen Niketas, den er einen Stercoranisten und Nikolaiten schilt, der sich in einem Labyrinth von Irrthümern herumdrehe, vergeblich helle und eine blasphemische und verpestete Lehre habe u. dgl.

Natürlich traten die päpstlichen Legaten zu Constantinopel im Bewußtsein und mit den Ansprüchen ihrer hohen Stellung auf. Sie wollten und mußten den Vorrang Roms an den Tag legen. Gerade das aber war dem Patriarchen Cerularius am allermeisten verhaßt. Er klagte sich, daß die Legaten ihn nicht gehörig begrüßt hätten. An die servile Devotion seiner griechischen Bischöfe gewöhnt, mochte ihm das Auftreten päpstlicher Legaten natürlich nicht behagen, und er ging in seiner Opposition gegen sie so weit, daß er nur dann mit ihnen verhandeln wollte, wenn sie bei der hiezu veranstalteten Synode ihre Plätze hinter den griechischen Erzbischöfen nehmen würden¹. Da sie auf solche Schmach natürlich nicht eingingen, brach er allen Verkehr mit ihnen ab, verbot ihnen, Messe zu lesen², und trat mit solcher Entschiedenheit den Unionsplanen des Kaisers, die er wohl nie im Herzen getheilt hatte, entgegen, daß die Legaten sich veranlaßt fühlten, am 16. Juli während des Gottesdienstes in der Sophienkirche eine schriftliche Urkunde seiner Excommunication auf den Hauptaltar niederzulegen³. Nicht minder bedrohten sie jeden mit dem Bann, welcher das Abendmahl von einem das römische Opfer tadelnden Griechen nehme, und traten, vom Kaiser reichlich

¹ Er sagt alles dies selbst in seinem ersten Brief an Petrus von Antiochien, bei Baron. 1054, 30. Will, l. c. p. 177. N. VI.

² Mansi, l. c. p. 678. Harduin, l. c. p. 969.

³ Eine Copie davon gibt Humbert in s. Geschichte dieser Ereignisse, bei Mansi, und Harduin, ll. cc.; Baron. 1054, 19; Migne, l. c. p. 1002; Biblioth. max. l. c. p. 416. Will, l. c. p. 253 sqq. Auch diese Excommunicationsurkunde hält nicht das gehörige Maß, indem sie bei Cerularius und seinen Freunden alle möglichen alten Häresien wieder findet.

beschenkt, am 18. Juli die Rückreise an. Sie waren schon nach Selymbria gekommen¹, da ließ sie der Kaiser, weil sich unterdessen der Patriarch zu Verhandlungen geneigt erklärt hatte, schleunigst nach Constantinopel zurückholen; als er aber erfuhr, daß Cerularius auf einer Synode das Volk gegen die Legaten aufregen wolle, verbot er eine solche ohne sein Beisein zu halten, und riet sich selber den Legaten, schleunigst wieder abzureisen. Und in der That gelang es dem Patriarchen, eine große Volksbewegung hervorzurufen, die der Kaiser nur dadurch, daß er ein paar Lateiner, die Dolmetscher der Legaten, den Mißhandlungen preisgab, zu stillen vermochte. Von da an war der Kaiser dem Patriarchen gram und entfernte dessen Freunde aus dem Palast. Auch hatte er sich überzeugt, daß Cerularius die Excommunicationsurkunde der Legaten absichtlich verschäflicht habe, um die Massen aufzureizen. So erzählen Humbert und Wibert². Ganz anders stellt natürlich Cerularius selbst die Sache dar in dem phrasenreichen Synodalschreiben seines jetzt abgehaltenen Aftersconcils. Einige Gottlose aus Hesperien, sagt er hier, hätten die ganze orthodoxe Kirche Gottes mit dem Anathem belegt und es den Griechen zum Vorwurf gemacht, daß sie (ihre Priester) den Bart nicht scheeren, und die natürliche menschliche Gestalt (beim Crucifixbilde) nicht naturwidrig ($\piαρὰ \varsigma\sigmaιν$) verändern lassen³, das Symbolum nicht verschäflichen (Filioque) und den Priestern die Ehe gestatten. Diese Leute hätten sich für römische Legaten ausgegeben, aber sie seien gar nicht von Rom gekommen, (allerdings, aber von Benevent, wo der Papst war), seien nicht Gesandte des Papstes, sondern des Argyros (des griechischen Statthalters in Unteritalien) gewesen und hätten falsche Briefe mitgebracht. Auch hätten sie nachstehende Urkunde gegen ihn publicirt (folgt nun das gefälschte Excommunicationsedikt). Nachdem er mit dem Kaiser darüber gesprochen, habe derselbe die angeblichen Legaten zurückgerufen; sie hätten sich aber durchaus geweigert, mit dem Patriarchen zu einer Synode zusammenzutreten. Aus Rücksicht darauf, daß sie unter der Firma von

¹ Westlich von Constantinopel, an der Nordwestseite der Propontis.

² Humbert bei Will, l. c. p. 152. Mansi, l. c. p. 678 etc.; vgl. S. 775 Note 3. Wibert, vita Leonis, l. c. p. 663.

³ Humbert wirft den Griechen vor: quod hominis morituri imaginem affigit crucifixae imagini Christi, ita ut quidam Antichristus in cruce Christi sedeat, ostendens se adorandum tanquam sit Deus. Will, l. c. p. 126. Mansi, T. XIX. p. 811 sqq. Migne, T. 143. p. 973. Biblioth. max. PP. T. XVIII. p. 405.

Gesandten erschienen waren, habe sich der Kaiser an ihnen nicht vergreifen wollen; dagegen habe er ihre Dolmetscher und einige andere Gehülfen des Argyros, welche die ganze Sache angestiftet, peitschen lassen und ihm, dem Patriarchen, übergeben. Cerularius fügt sogar eine Copie des dem schwachen Kaiser durch Rebellion abgenöthigten Handschreibens bei, worin das eben Erwähnte erzählt und der Patriarch aufgefordert wird, das Edikt der Lateiner (die Excommunicationsbulle) zu verbrennen, was auch am 24. Juli geschehen sei¹. Ähnlich berichtete Cerularius in seinem Schreiben an die übrigen morgenländischen Patriarchen, die er aufforderte, mit ihm gemeinsame Sache zu machen². Zugleich tadelte er es, daß in den Diptychen von Antiochien, und ebenso zu Alexandrien und Jerusalem der Name des Papstes vorkomme, und fügte noch allerlei weitere, theils falsche, theils unwichtige Beschuldigungen gegen die Lateiner bei, z. B. daß sie keine Reliquien und Bilder verehren (!), den Chrysostomus und Basilius nicht zu den Kirchenvätern zählen (!), den Täufling nur einmal untertauchen (!), und daß ihre Bischöfe Ringe trügen³.

Als die päpstlichen Legaten nach Italien zurückkamen, war Papst Leo nicht mehr am Leben. Schon im März 1054 hatte er sich tödtfrank von Benevent in einer Sänfte nach Rom bringen lassen und verschied dort am 19. April 1054 mit der Frömmigkeit und Ergebung eines Heiligen.

§ 549.

Berengar und die Synode von Tours im J. 1054.

Ob die in der Geschichte Berengars so wichtige Synode von Tours im J. 1054 noch unter Papst Leo IX. oder erst unter dessen Nachfolger Papst Victor II. im J. 1055 stattgehabt habe, ist zweifelhaft. Lanfranc (de corpore et sanguine Domini c. 4) sagt von ihr: Quae sententia (die Verwerfung Berengars durch Leo IX.) non effugit successorem quoque suum foelicis memoriae Papam Victorem. Sed quicquid de hac re seu caeteris ipse statuit statuive praecepit, hoc etiam iste sua atque omnium conciliorum suorum autoritate firmavit.

¹ Will, l. c. p. 155—168.

² Mansi, l. c. p. 823. Will, l. c. p. 184 sqq.

³ Will, l. c. p. 178 und 180 sqq. Baron. 1054, 28. Daselbst n. 38 sqq. und noch vollständiger bei Will, l. c. p. 189 sqq. findet sich auch die schlaue Antwort des Patriarchen von Antiochien, der auf beiden Achseln Wasser tragen will.

Denique in Concilio Turonensi, cui ipsius interfuerat ac praefuererat legati, data est tibi (dem Berengar) optio defendendi partem tuam. Quam cum defendendam suspicere non auderes, confessus coram omnibus communem ecclesiae fidem jurasti ab illa hora te ita crediturum; sicut in Romano concilio te jurasse est superius comprehensum. Wie Lanfrank und wohl meist auf seine Autorität hin verlegten die mittelalterlichen Chronisten und späteren Historiker unsere Synode in die Regierungszeit des Papstes Viktor; als aber im J. 1834 zum erstenmal Berengars Werk *de sacra coena* (ed. A. F. et T. Th. Vischer, Berol. 1834) bekannt wurde, ersah man daraus, daß Berengar dem Lanfrank ganz ausdrücklich widerspricht und die Synode zu Tours noch in die Zeit Leo's IX. verlegt. Seitdem haben die Geschichtschreiber und auch wir in der ersten Auflage der Conciliengeschichte die Synode zu Tours dem J. 1054 zugewiesen, in der Annahme, Lanfrank, der zwanzig Jahre nach der Synode von Tours seine obenerwähnte Schrift *de corpore et sang. Domini* abfaßte, habe hier einen Gedächtnißfehler begangen, und wohl eine spätere Synode in der Provinz Lyon, bei der Hildebrand wiederum anwesend war wie bei unserer Touroner, mit dieser früheren verwechselt. Berengar, bemerkten wir, behauptete mit aller Entschiedenheit und unter Angabe verschiedener Nebenumstände, daß unsere Synode unter Papst Leo abgehalten worden sei, und es sei nicht anzunehmen, daß er in dieser ihn so nahe berührenden Sache geirrt oder dem erstern eine Unwahrheit, die ihm nichts nützen, von jedem Zeitgenosßen aber leichtlich entdeckt werden könnte, habe aufbinden wollen¹.

Es hat jedoch unser verehrter Freund Dr. Cornelius Will sowohl in der Tübinger theol. Quartalschrift 1862 S. 213 ff., als in der zweiten Abtheilung seiner Schrift: „Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert“ 1864. S. 49. ff., hiegegen Protest eingelegt und behauptet, Berengar, der so oft gelogen, verdiene auch hier keinen Glauben. Er habe vielleicht Grund gehabt, zu läugnen, daß er auch unter Papst Viktor II. verurtheilt worden sei und habe deshalb trügerisch die Touroner Synode in eine frühere Zeit verlegt. Wir wollen nun nicht behaupten, daß dem Berengar in allweg zu glauben sei, können aber doch keine Berechtigung zu der Annahme erblicken, daß er im vorliegenden Punkt die Unwahrheit gesagt habe. Wie viel leichter als

¹ Ausführlich handelt darüber Sudendorf, Berengarius Turon. etc. 1850. S. 41 ff.

Berengar konnte sich Lanfrank nach zwanzig Jahren im Datum dieser Synode irren; und Berengar hätte ja bei seinem so direkten und entschiedenen Widerspruch gegen Lanfranks Datum Alles riskirt, wenn er gelogen hätte.

Auf die oben lateinisch angeführten Worte Lanfranks erwiderte Berengar (l. c. p. 49 sq.): „es ist unwahr, daß Papst Viktor durch seine Legaten die Synode von Tours berufen habe; es ist unwahr, daß sie dabei präsidirten (?) und es mir freistellten, meine Sache zu vertheidigen; es ist unwahr, daß ich dieß nicht gewagt, unwahr, daß ich dem allgemeinen Glauben zugeschworen habe; mit diesem Ausdruck (allgemeiner Glaube) bemütest du nämlich deinen eigenen Irrthum, und was du der Kirche zuschreibst, ist nur Lehre einer häretischen Schaar . . . Niemals hat Papst Viktor, weder selbst, noch durch Legaten, mit mir über das Abendmahl verhandelt . . . Da Hildebrand noch lebt, der über die ganze Sache das beste Zeugniß geben kann, so erachte ich es, wenn ich auch sehr weitschweifig werde, für nöthig, in Betreff des Concils von Tours das, was sich wirklich zugetragen hat, aber damals nur sehr Wenigen bekannt geworden ist, hier öffentlich darzulegen. Nicht zur Zeit Viktors, sondern des Papstes Leo war Hildebrand als Stellvertreter des apostolischen Stuhls in kirchlichen Angelegenheiten zu Tours anwesend . . . Hildebrand hat, das Richtigste deutlich einsehend, mir den Rath gegeben, ich solle mich an Papst Leo wenden, der durch sein Ansehen den Reid der Stolzen und den Lärm der Einfältigen niederschlagen werde. (Berengar hat wohl eine Neußerung Hildebrands zu sehr zu seinen Gunsten ausgedeutet.) Falls die auf der Synode anwesenden Bischöfe sogleich über die Eucharistie verhandeln wollten, sollten ihnen die von Hildebrand in großer Zahl beigebrachten Bücher, deren zutreffende Stellen schon bezeichnet waren, eingehändigt werden. Wollten sie sich aber nicht in eine weitere Erörterung einlassen und zu anderen Kirchenangelegenheiten übergehen, so würden wir, Hildebrand und ich, sogleich nach Beendigung der Versammlung gen Rom abreisen. Die Bischöfe erklärten sich dahin, daß einige von ihnen, nämlich die Bischöfe von Orleans und Auxerre sammt dem Erzbischof von Tours mit mir abgesondert über das Abendmahl sprechen sollten. Ich wurde herbeigerufen und sie klagten: ich sei Schuld, daß sie sich den Angelegenheiten ihrer Kirchen nicht widmen könnten. Auf Befragen, worin denn meine Schuld bestehe, antworteten sie: in der Behauptung, daß das hl. Brod des Altares nichts Anderes sei als Brod und vom unkonsekrierten sich nicht unterscheide. Einen eigentlichen An-

Kläger gegen mich konnten sie nicht vorweisen, sondern bezogen sich nur auf daß allgemeine Gerücht und verlangten, als ich obige Anschuldigung läugnete, ich solle meine Lehre nun selbst vortragen. Ich erwiederte: seid versichert, daß ich lehre, Brod und Wein des Altars seien nach der Consekration wahrhaft Leib und Blut Christi. Ich mußte nun dies in Gegenwart der übrigen Bischöfe, die in der Kirche St. Moriz geblieben waren, wiederholen, und ich that es. Einige aber meinten, ich möchte vielleicht anders denken als sprechen, und verlangten darum einen Eid. Obgleich dies, da ein Unkläger fehlte, unstatthaft war, so ging ich doch auf Zureden des Bischofs von Angers (Eusebius Bruno) und des Abtes von St. Albert, welche wußten, daß jenes meine wahre Ansicht sei, darauf ein, um keinen Volkstumult zu erregen, und erklärte schriftlich und eidlich, daß ich mit dem Herzen festhalte, was ich mit dem Munde sage: Brod und Wein des Altars seien nach der Consekration Leib und Blut Christi. So hat Hildebrand, der Legat Rom's . . . den Tumult gestillt und ist darauf zu den andern Geschäften, wegen deren er von Rom gekommen war, übergegangen. Während er aber hiemit einige Zeit zubrachte und ich mich nach der Reise zum Papst sehnte, um über das Abendmahl, sowie über die eminentia rationis und die immunitas auctoritatis (also zwei weitere Punkte) besprochenermaßen zu satisfaciren, kam die Nachricht vom Tode Leo's, und ich stand jetzt von dem Plane ab, nach Rom zu gehen."

§ 550.

Die treuga Dei und die Synoden von Narbonne sc.

In der Zwischenzeit zwischen dem Tode Leo's IX. und der Wahl seines Nachfolgers fällt die Provinzialsynode zu Narbonne am 25. August 1054 unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Guisfred, welche die treuga Dei weiter ausbildete, und eine Reihe den öffentlichen Frieden bezweckende Capitula erließ. 1. Kein Christ darf einen andern Christen tödten, er vergießt Christi Blut. 2. Die treuga Dei, die von uns früher schon eingeführt, von einigen Frevlern aber gebrochen wurde, muß fortan genau festgehalten werden. Kein Christ darf den andern überfallen vom Sonnenuntergang am Mittwoch bis zum Sonnenaufgang am Montag. 3. Das Gleiche gilt von folgenden Festzeiten: vom ersten Adventssonntag bis zur Oktav von Epiphanie (inclusive), vom ersten Fastensonntag bis zur Oktav von Ostern, vom Sonntag vor Himmelfahrt

Christi bis zur Oktav von Pfingsten, sowie von den Festen Mariä, Johann Baptist, der Apostel, St. Justus und Pastor (die Kirchenpatronen von Narbonne), St. Lorenz, St. Michael, allen Vigilien und den Quatemberfasten. 4—8. Strafe der Verlezung der treuga. 9 u. 10. Unter dem Schutz der treuga stehen auch die Oelsbäume, die Schafe und ihre Hirten. 11. Niemand darf in die Kirche und in die Wohnungen bei derselben einbrechen oder etwas wegnehmen, was sich in der Nähe der Kirche in einem Umkreis von 30 Schritten befindet, außer wenn es der Bischof gestattet oder Befestigungsarbeiten es nothwendig machen. 12—14. Kein Laie darf sich kirchliche Einkünfte und Stolgebühren (Enumeration derselben) aumäzen. 15. Niemand darf einen Cleriker, einen Mönch, eine Nonne oder sonst eine Weibsperson, die nicht von Bewaffneten begleitet ist, überfallen und berauben. 16 u. 17. Niemand darf die Güter der Canoniker, Mönche, Klosterfrauen, überhaupt Kirchengüter, auf irgend welche Weise beeinträchtigen. 18. Wie bei Streitigkeiten und Proceszen zu verfahren sei. 19—24. Verordnungen im Interesse der Sicherheit des Eigenthums und der Person. 25—29. Den Verleżern werden Strafen angedroht¹.

Auf einer etwas späteren Synode zu Barcelona im November 1054 publicirten die Bischöfe unter dem Vorſitz der Metropoliten von Narbonne und Arles ein Edikt des Grafen Raimund von Barcelona und seiner Gemahlin Adalmoda, worin jede Verlezung des Kirchenguts im Allgemeinen, insbesondere aber die Unsitte verboten wurde, in die Wohnungen der Canoniker von Barcelona einzudringen und Wein und anderes Eß- oder Trinkbare nach Gefallen daraus wegzunehmen².

§ 551.

Papst Viktor II. und Kaiser Heinrich III.

Als Hildebrand in Frankreich den Tod des Papstes erfuhr, kehrte er sogleich nach Rom zurück, um dem Vertrauen seines verstorbenen Freundes zu entsprechen und in schweren Zeiten für das Wohl der Kirche zu sorgen. Hätte ihn menschlicher Ehrgeiz geleitet, es wäre ihm jetzt ein Leichtes gewesen, die Tiare auf das eigene Haupt zu setzen, denn Clerus und Volk

¹ Mansi, T. XIX. p. 827 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 1033 sqq.
Kludhohn, Gesch. des Gottesfriedens, S. 52.

² Mansi, l. c. p. 831.

von Rom waren völlig einig, ihn zum Papste zu erwählen, und da der Stern Heinrichs III. bereits in Deutschland selbst zu erleuchten begann, auch überdies in Italien heftige Stürme sich gegen ihn erhoben hatten, so wäre eine vom Kaiser völlig unabhängige Papstwahl gar wohl möglich gewesen. Aber Hildebrand, so sehr er für die kirchliche Freiheit eiferte, wollte keine Ueberstürzung und keinen Bruch mit dem Kaiser, sicher voraussehend, daß sonst dem Getriebe der Adelsparteien wieder wie früher Thür und Thor geöffnet werde. Nur mit Mühe gelang es ihm jedoch, die Römer zu bestimmen, daß sie in Betreff der Papstwahl seinem Rathe folgten und mit ihm Deputirte nach Mainz sandten, um mit dem Kaiser zu unterhandeln¹. Der Anonymus von Hasenried berichtet: *primates Romanorum Moguntiam veniunt, papam sibi ab imperatore deponscunt.* Nehmlich die Annales Romani. Leo von Ostia aber schreibt: *Hildebrandus ad imperatorem transmissus est ut quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non poterat, de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret.* Quod cum imperator assensus fuisset etc.² Etwas abweichend sagt Bonitho: „Hildebrand sei (nachdem er selbst die Wahl ausgeschlagen), mit römischen Deputirten über die Alpen gereist, sei vom Kaiser sehr freundschaftlich behandelt worden, habe in häufigen Unterredungen ihm sein Unrecht in Betreff eigenmächtiger Besetzung des hl. Stuhles vorgehalten, und ihn bestimmt, die Tyrannie des Patriciats niederzulegen und dem römischen Clerus und Volk das alte Wahlrecht wieder einzuräumen. Darauf habe Hildebrand den Bischof von Eichstädt gegen den Willen des Kaisers mit nach Rom geführt. Hier in der Peterskirche habe der Clerus nach alter Sitte ihn gewählt, das Volk beigestimmt (laudasset), und die Cardinale hätten ihn inthronisiert und Viktor genannt.“³ — Streifen wir von dem Reserat Bonitho's die etwas papalistische Colorirung ab, so lassen sich die obigen anscheinend widersprechenden Berichte wohl also vereinigen⁴: Hildebrand wollte es aus guten Gründen in Rom nicht zu einer den Kaiser ausschließenden Papstwahl kommen lassen, darum ging er nach Mainz; aber er wollte auch die ganz übermäßige, aus dem Patriciat

¹ Bonitho, l. c. p. 636.

² Alle diese Stellen bei Watterich, T. I. p. 179. 183. 187.

³ Bonitho bei Jaffé, Monum. Gregor. p. 636; bei Watterich, l. c. p. 184 sq.

⁴ Vgl. Katholik 1864. Bd. II. S. 583 ff.

abgeleitete Beheiligung des Kaisers bei der Papstwahl, d. h. die schlechte hinige Erwählung des neuen Papstes durch den Kaiser beseitigen und den Römern ihren alten Anteil an der Papstwahl wieder verschaffen. In diesem Sinne machte er dem Kaiser Vorstellungen und es ist nicht zu zweifeln, daß die geistige Größe Hildebrands auch dem Kaiser impunierte und dieser ihn freundlich behandelte. Bei der damaligen Lage konnte es dem Kaiser nicht gar zu schwer werden, auf die Ausschreitungen der Patrizialgewalt (nicht auf diese selbst, sondern nur auf das Tyrannische daran) zu verzichten, und sich mit dem Recht, *vice cleri populique Romani*, wie Leo von Ostia sagt, den Papst zu nominiren (ähnlich dem Nominationsrecht der Patronen) zu begnügen¹, zumal Hildebrand versicherte, es solle ein Deutscher Papst werden. (Warum Heinrich III. auf die Ausschreitungen der Patrizialgewalt nicht ungerne verzichtet haben wird, soll uns unten Böppfel erörtern.) Wie aber Hildebrand mit dem Wunsche hervortrat, der Kaiser solle den Bischof von Eichstädt nominiren, wollte Heinrich einen ihm so ergebenen und treuen Rath nicht gern von sich lassen, und erst nach längerem Zögern und ungern (invitus) überließ er ihn den Römern, nominirte ihn.

Sehr richtig schreibt Böppfel (Die Papstwahlen v. Göttg. 1871 S. 88): „Es scheint uns vor Allem dem Charakter eines Heinrich III., der nicht so sehr vom Ehrgeiz getrieben, als durch den Verfall der römischen Kirche gezwungen, das Patriciat an sich genommen hatte, völlig zu entsprechen, wenn er sich in dem Augenblicke eines ihm zu Theil gewordenen Vorrechtes begibt, wo der Grund zur Bevormundung der römischen Kirche weggefallen, d. h. die Ordnung durch Leo's IX. Energie wieder hergestellt war. Hatte er doch schon einmal, von den Verhältnissen beeinflußt, geduldet, daß seine die Papstwahl beherrschende Stellung sich in eine Denomination (ähnlich dem Nominationsrecht auf andere Kirchenstellen) des zu Wählenden wandelte (bei Leo IX.), war er eben im Begriff, seine Prerogative den Bitten des Bischofs von Eichstädt zu opfern und sich wiederum mit der Denomination zu begnügen, was sollte ihn hindern, ein für allemal seiner in Bezug auf die Papstwahl ohnehin unhaltbar gewordenen Stellung zu entsagen? Denn daß sie in der That unhaltbar geworden war, konnte ihn Hildebrand belehren. Wie uns Bo-

¹ Daß der Kaiser einen Verzicht geleistet, ist auch in den obigen Worten des Leo von Ostia angedeutet: „Hildebrand bat, der Kaiser solle (nicht in eigener Vollmacht, sondern) *vice cleri populique Romani* den Papst wählen. Quod eum imperator assensus fuisset etc.“

nitho erzählt (*Jaffé*, l. c. p. 636), gelang es diesem nur mit vielen Bitten, daß, wie es scheint, nach einer freien Wahl verlangende Volk nach dem Tode Leo's IX. zu einer Gesandtschaft an den Kaiser zu bewegen. Man war in Rom der aus dem Patriciat entspringenden, in die Besetzung des Stuhles Petri allzutief eingreifende Stellung des Kaisers überdrüssig. Wodurch aber gelang es dem Hildebrand diesesmal noch, die aufgeregten Geister in Rom zu beschwichtigen? Ein Mittel gab es, wodurch er die Römer zu einer Gesandtschaft (an den Kaiser) willig machen konnte: ihnen zu versprechen, seinen Einfluß beim Kaiser dahin zu verwenden, daß dieser freiwillig das ihm an der Papstwahl gewährte Vorrecht niederlege."

Bischof Gebhard von Eichstätt, aus dem Geschlechte der bayrischen Grafen von Tollenstein und Hirschberg, stand im frischesten Mannesalter, war in geistlichen und weltlichen Geschäften ungemein erfahren, dem Kaiser persönlich von ganzer Seele zugethan, aber auch gewissenhaft in Festhaltung der kirchlichen Rechte¹. Aber Kaiser Heinrich wollte den treuen Rath nicht entbehren und schlug darum mehrere Andere vor; und erst nach längerem Zögern designirte er den Bischof Gebhard. Auch Letzterer weigerte sich volle fünf Monate, und erst auf dem Fürstentag zu Regensburg in Mainz 1055 erklärte er: *jussionibus vestris (des Kaisers)* obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt². Sicher meinte er dabei nicht bloß die Güter der römischen Kirche, sondern auch deren Rechte und Freiheiten, insbesondere auch in Beziehung auf die Beteiligung von Clerus und Volk an der Papstwahl³. Der Kaiser ging darauf ein, und Gebhard wurde am grünen Donnerstag den 13. April 1055 als Victor II. zu Rom konsekrirt.

Unmittelbar nach dem Papste zog auch Heinrich III. über die Alpen, um namentlich in Oberitalien das Kaiserliche Ansehen wiederherzustellen. Darum sammelte er im Mai 1055 die lombardischen Großen um sich auf den Nonkalischen Feldern bei Piacenza, und von da an datirt die Sitte der Kaiser, hier die lombardischen Tagfahrten abzuhalten. Am Ende des Monats Mai kam er mit dem Papste in Florenz zusammen und feierte mit ihm da an Pfingsten, den 4. Juni 1055, eine große Sy-

¹ Giesebricht, Kaisergesch. Bd. II. S. 479.

² Anonymus Haserensis bei Watterich, Pontif. Rom. vitae, T. I. p. 180. Will, a. a. D. S. 3—23.

³ Zöpfel, a. a. D. S. 87.

node. Bonitho erzählt (l. c. p. 804), auf den Rath Hildebrands seien die simonistische Häresie und die Unzucht der Geistlichen mit dem heiligen Schwert geschlagen und viele Bischöfe theils wegen des ersten, theils wegen des andern Lasters abgesetzt worden, darunter der Bischof von Florenz selbst. Petrus Damiani fügt bei, die Synode habe jede Schmälerung des Kirchenguts durch die Bischöfe mit Excommunication bedroht¹. Da Lanfrank behauptet, Papst Viktor habe auf allen seinen Synoden die Verurtheilung Berengars durch Leo IX. bestätigt, so wird solches wohl auch auf der Synode zu Florenz geschehen sein², und wahrscheinlich dehnte dieselbe, wie die zu Tours, ihre Thätigkeit auch auf Spanien aus, indem sie den Anforderungen des Königs Ferdinand von Leon und Castilien in kirchlichen und weltlichen Dingen mit Ernst entgegentrat. Dieser hatte nämlich den kaiserlichen Titel angenommen und versagte dem Reiche Tribut, dem römischen Kaiser die gebührende Anerkennung. Auf Heinrichs III. Veranlassung drohte daher der Papst dem spanischen König mit dem Bann, falls er nicht zu seiner Pflicht zurückkehre. Der spanische Geschichtschreiber Johannes Mariana berichtet, daß in Folge hievon auf einer spanischen Synode (wohl der zu S. Iago di Compostella im Januar 1056, s. S. 790) die Majorität den Beschuß faßte, König Ferdinand solle auf die Kaiserwürde verzichten und die Rebellion gegen den deutschen (römischen) Kaiser aufgeben. Der Papst aber war besonders damit unzufrieden, daß der spanische König dem Erzbischof von S. Iago di Compostella eine Art schismatische Stellung geben und ihn zum Haupt einer spanischen Nationalkirche unter dem Titel Apostolicus erheben wollte, weshalb der besagte Erzbischof schon auf der Synode zu Rheims im J. 1049 excommunicirt worden war (s. oben S. 731). Mit der Synode von Florenz bringt Dr. Will endlich auch ein kaiserliches Geetz in Verbindung, des Inhalts, daß in Zukunft weder ein Bischof noch ein Priester oder sonstiger Cleriker, ferner kein Abt oder Mönch und keine Nonne in was immer für einer Sache zum Schwur genötigt werden soll, sondern es soll ihnen gestattet sein, Eide durch Stellvertreter zu leisten³.

Ganz besonders lagen dem Kaiser damals die Angelegenheiten Tosc-

¹ Petr. Dam. Epist. Lib. IV. ep. 12, Opp. T. I. p. 60.

² Mansi, T. XIX. p. 837.

³ Pertz, Leg. ad a. 1047. Will, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1862. S. 200 ff., und „die Ansänge der Restauration“, 2. Abthl. 1864. S. 29 ff. 62 und 89.

cana's am Herzen. Markgraf Bonifaz, das vieljährige Haupt der deutschen Partei in Italien, war im J. 1052 ermordet worden, und seine Wittwe, die Lothringische Beatrix, hatte im J. 1054 in zweiter Ehe ihren Landsmann, den kriegsberühmten Gottfried, geheirathet, dem der Kaiser vor Kurzem wegen Untreue das Herzogthum Lothringen abgenommen hatte. Heinrich glaubte, von dem wieder so mächtig gewordenen Feinde wenig Gutes hoffen zu dürfen, zumal der einflussreiche Cardinal Friedrich dessen Bruder war; und auch Gottfried fand für gut, jetzt nach Flandern zu entfliehen. Dagegen begab sich seine Gemahlin mit ihren Kindern an das Hoflager des Kaisers, dem sie nahe verwandt und von Jugend an befreundet war, und suchte ihre Ehe mit Gottfried von allem politischen Verdacht zu reinigen. Doch Heinrich, in seinem Misstrauen beharrend, behielt sie und ihre Kinder bei sich als Bürgen für Gottfried, bis sich letzterer im folgenden Jahre völlig mit ihm aussöhnte und alle Güter seiner Gemahlin zurück erhielt. Während dieser Zeit verlor Beatrix zwei Kinder, einen Sohn und eine ältere Tochter, durch den Tod, und es blieb ihr nur mehr die achtjährige Mathilde, die nachmals durch ihre Ergebenheit gegen den hl. Stuhl so berühmt werden sollte¹.

Im Herbst 1055 kehrte der Kaiser, nachdem er dem hl. Petrus, wie er versprochen, sein Eigenthum zurückgegeben und neues hinzugefügt², auch den Papst zu seinem Statthalter in Italien ernannt hatte, nach Deutschland zurück, um eine unterdessen dort entstandene Verschwörung zu erdrücken. Es gelang ihm, und die Schulden wurden mit schweren Strafen belegt. Aber in Bälde verzich er ihnen wieder. Sein Lebensende ahnend, wurde er milde, wie er noch niemals gewesen, und auf dringendes Verlangen eilte der Papst an sein Krankenbett, um von dem Sterbenden mit der Fürsorge für Kind und Wittwe beauftragt zu werden. Heinrich verschied am 5. Oktober 1056 zu Bodfeld im Harzgebirge, und nachdem Viktor seine Bestattung im Dom zu Speier besorgt, setzte er den jungen Heinrich IV. zu Aachen auf den Stuhl Carls d. Gr., um ihm die Nachfolge im Reich zu sichern. Darauf verweilte er noch bis in's Frühjahr 1057 in Deutschland, um in Gemeinschaft mit der Kaiserin-Mutter Agnes (von Poitiers), der Vormünderin ihres Sohnes, diesem die Anerkennung aller Fürsten zu verschaffen und durch Versöhnung der Par-

¹ Will, Anfänge S. 37 f. Tübinger Quartalschrift 1862. S. 207 f.

² Den bedeutendsten Zuwachs an weltlichem Besitz erhielt der päpstliche Stuhl dadurch, daß ihm der Kaiser das Herzogthum Spoleto und die Grafschaft Camerino versieh. Will, a. a. D.

teien die Zukunft des Reiches zu sichern. Raum aber war er auf Ostern 1057 wieder nach Rom zurückgekehrt, so ergriff ihn ein tödtliches Fieber, dem er am 28. Juli 1057 zu Arezzo erlag¹.

§ 552.

Synoden unter Viktor II.

Von den Synoden, die unter Papst Viktor II. gehalten wurden, bekunden mehrere, wie sehr auch er den kirchenreformatorischen Planen seines Vorgängers zugethan war. Behufs ihrer Durchführung ernannte er die beiden Erzbischöfe Raimbold von Arles und Pontius von Aix zu seinen ständigen Vikaren in Frankreich, und schickte außerdem auch den Cardinalsubdiacon Hildebrand dahin ab, um die hier so häufig geworbenen Laster der Simonie und des Concubinats auszurotten. Wahrscheinlich noch im J. 1055 hielt Hildebrand jene Synode in der Provinz Lyon, deren merkwürdigen Verlauf er später seinem Freunde, dem Abt Desiderius von Monte Cassino (Viktor III.), also erzählte: „als ich noch Subdiacon und von Papst Viktor wegen kirchlicher Angelegenheiten nach Gallien geschickt war, berief ich eine Synode, um mit ihr über diese Gegenstände zu verhandeln. Vom Bischofe der Stadt, wo die Synode gehalten wurde, sagte man ziemlich allgemein, er habe seine Würde um Geld erkaufst. Ich ermahnte ihn, demüthig zu bekennen, wenn sein Gewissen ihn anklage; er aber, auf den Schutz des Grafen jener Stadt hauend und stolz, achtete meine Worte gering. Als ich und die andern Bischöfe ihm zusetzten, läugnete er hartnäckig. Da durch das Hin- und Herreden schon viel Zeit verbraucht war und der Tag sich bereits dem Ende näherte, glaubte ich die Sache dem Gericht des hl. Geistes anheimstellen zu sollen und sprach: im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, dessen Gnaden-gaben du erkaufst haben sollst, beschwöre ich dich, hierüber die Wahrheit zu sagen. Fährst du aber fort, zu läugnen, so sollst du den Namen des hl. Geistes nicht mehr aussprechen können, bis du gestehst. Ich verlangte nun, daß er die Doxologie spreche: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem hl. Geiste; aber obgleich er sonst ganz zungenfertig war, konnte er die letzten Worte: und dem hl. Geiste, durchaus nicht hervorbringen, so daß Alle überzeugt wurden, er habe jene Sünde gegen

¹ Will, die Ansänge sc. 2. Abthl. S. 65 ff. Tübinger Quartalschrift 1862. S. 226 ff. und 240.

den hl. Geist begangen. Er selbst, ganz erschüttert, bekannte jetzt demüthig sein Vergehen.¹

Der Hauptzweck nach übereinstimmend erzählen diese Begebenheit auch Petrus Damiani, Abt Hugo von Clugny u. a., nach ältern römischen Quellen auch Cardinal Nikolaus Aragonius. Letzterer allein gibt an, daß die fragliche Synode in der Kirchenprovinz Lyon stattgehabt habe, bezeichnet den betreffenden Bischof als Erzbischof und will wissen, daß, durch dieß wunderbare Gottesgericht erschüttert, 45 Bischöfe und 27 andere Prälaten sich freiwillig als Simonisten bekannt und auf ihre Amtserneuerung verzichtet hätten². Viel wahrscheinlicher ist, was Damiani sagt, daß Hildebrand damals sechs Bischöfe, jenen miteingeschlossen, wegen verschiedener Vergehen abgesetzt habe³.

In demselben Jahre 1055 wurde Erzbischof Manger (Malgerius) von Rouen (s. S. 715) auf einer Synode zu Lisieux (Lexovium) in der Normandie wegen schlechter Sitten und beständiger Feindschaft mit seinem Neffen, dem Herzog Wilhelm (dem nachmaligen Eroberer Englands), auf Betreiben des letztern abgesetzt. Schon Papst Leo IX. hatte hiezu die Einwilligung gegeben und den Bischof Hermansfried von Sitten (Schweiz) zu seinem Legaten bei der abzuhaltenden Synode bestellt⁴. Den Stuhl von Rouen aber erhielt Maurilius, ein Mönch aus Florenz, der gleich darauf selbst eine Synode zu Rouen veranstaltete. Dieselbe Synode zu Lisieux erließ auch ein Ehelosengesetz, das die Synode von Rouen im J. 1072 wiederholte, vgl. unten § 567.

Am 13. Februar des folgenden Jahres 1056 hatte eine Synode zu Chalons sur Saône statt, von der wir das Eine wissen, daß Graf Walter, Hugo's Sohn, gewisse Kirchengüter zurückgab. Eine andere zu Llandaff in Wales belegte den König (Häuptling) Catgucaunus von Morganwy (im Süden) und seine Familie mit dem Bann, weil sie an Weihnachten in trunkenem Nebermuth einen Diener und Neffen des Bischofs Herwald von Llandaff, den Arzt Berthut, mißhandelt hatten⁵.

¹ Victoris III. Dialog. lib. III. bei Migne, T. 149. p. 1013. Baron. 1055, 18.

² Baron. 1055, 16. Mansi, T. XIX. p. 837. Harduin, T. VI. P. I. p. 1039.

³ Baron. 1055, 19. Mansi, l. c. p. 838. Harduin, l. c. 1040.

⁴ Vgl. das Testament Wilhelms I. bei Migne, T. 149. p. 1286; Gallia christ. T. XI. p. 28 sq. und Größer, Papst Gregor VII. Bd. III. S. 276. Mansi, l. c. p. 842.

⁵ Mansi, l. c. p. 843 sqq. Harduin, l. c. p. 1043.

Die sonst noch dem J. 1056 zugeschriebene Synode zu St. Giles aber gehört, wie wir oben bemerkten (S. 757), dem J. 1050 an.

Vielf wichtiger ist die Synode zu Toulouse, welche die von Papst Viktor behufs der Ausrottung des Concubinats und der Simonie bestellten Vikare Raimbald von Arles und Pontius von Aix in Verbindung mit Erzbischof Wifred von Narbonne und andern Bischöfen am 13. September 1056 abhielten. Sie stellte 13 Canones auf: 1. Wenn ein Bischof irgend einen Cleriker um Geld geweiht hat, so wird er abgesetzt, und der also Geweihte verliert die Würde und den Ordo. 2. Niemand soll, bevor er 30 Jahre alt ist, zum Bischof, Abt oder Priester, Niemand vor 25 Jahren zum Diacon, und überhaupt Niemand ordinirt werden, außer er zeichne sich durch Tugend und Weisheit aus. Auch dürfen die Weihe nur an den durch die Canones bestimmten Tagen ertheilt werden; aliter quidem irrita fiat ordinatio (vgl. oben S. 758 f.). 3. Auch keine Kirche darf um Geld geweiht werden. 4. Niemand darf ein Bisthum, eine Abtei, eine Priesterstelle weder für sich noch für einen Andern kaufen, und Niemand eine verkaufen oder ein Geschenk dafür annehmen. Wer es schon gethan hat und nicht reuig satisfacirt, wird mit dem Bann bestraft. 5. Wenn ein Cleriker, um eine Abtei zu erhalten, Mönch wird, so muß er Mönch bleiben, aber die Würde darf er nicht bekommen. 6. Die Abtei müssen für den Unterhalt der Mönche sorgen und dürfen nicht gestatten, daß sie Eigenthum besitzen. 7. Alle Priester, Diaconen und andere Cleriker, welche kirchliche Amter haben, müssen sich ihrer eigenen Frauen und anderer Weibspersonen enthalten. Wer es nicht thut, soll der Würde und des Amtes beraubt und vom Bischof excommunicirt werden. 8. Kein Laie darf eine Abtei, Propstei, ein Archidiaconat oder die Stelle (das Beneficium) eines Priesters, Sakristans oder Schulmeisters &c. für sich behalten, bei Strafe der Excommunication. 9. Kein Laie darf vom Nachlaß eines Verstorbenen etwas verlangen, außer was ihm derselbe rechtskräftig legirt hat. 10. u. 11. Die einzelnen Kirchen sollen die gebührenden Abgaben an den Bischof entrichten. 12. Die Ehebrecher, Blutschänder und Meineidigen ermahnen wir zu gebührender Buße; und 13. excommuniciren Jeden, der mit Häretikern (wahrscheinlich den oben S. 679 erwähnten Manichäern) oder Excommunicirten Gemeinschaft pflegt, es sei denn, um sie zu bessern¹.

¹ Mansi, l. c. p. 843 sqq. Harduin, l. c. p. 1043. C. Schmidt, histoire et doctrine de la secte des Cathares etc. Paris 1849, T. I. p. 37.

Derselben Synode legte auch Vicecomes Berengar von Narbonne eine lange Klageschrift gegen den dortigen Erzbischof Gaufred vor, woraus hervorgeht, daß der Vicecomes, durch seine Frau mit Gaufred verwandt, diesem Anfangs behülflich war, den um 100,000 Solidi erkaufsten Stuhl von Narbonne wirklich zu erlangen; ebenso, daß er einwilligte, als der Erzbischof das Bisthum Urgelis für seinen Bruder Wilhelm, gleichfalls um 100,000 Solidi, kaufte. Später aber wurden sie bittere Feinde, so daß der Erzbischof den Berengar, seine Familie und ihre Güter mit dem Interdict (noch Excommunication genannt) belegte. Der Vicegraf hat nun die Synode um Aufhebung dieser Sentenz, und stellte ihr in langer Reihe alle Vergehen des Erzbischofs vor Augen, namentlich wie er, um den Stuhl von Urgelis zu bezahlen, seine eigene Kirche geplündert und Kirchengewänder, Reliquien, Kreuze u. dgl. an spanische Juden verkauft habe. Ueberdies spricht er in seiner Klageschrift von einer Synode zu Narbonne, auf welcher Gaufred sich selbst und jeden andern Bischof, der nochmals zu den Waffen greifen würde, zum Voraus mit Excommunication belegt, aber bezungeachtet bald darauf selbst wieder den Kläger mit Krieg überzogen habe. — Die Synode von Narbonne kann jedoch mit der obenerwähnten vom J. 1054 (S. 780) nicht identisch sein, da bei letzterer Erzbischof Raimbald von Arles fehlte, während er jener angewohnt hatte¹.

Endlich hat unsere Synode zu Toulouse noch in einer besonderen Urkunde dem Kloster Clugny gewisse Güter und Besitzungen zuerkannt².

Dß auch in Spanien der Sinn für kirchliche Reformen erwacht war, beweisen die sechs Canones der Synode zu St. Iago di Compostella im Januar 1056: 1. über die Ordnung in den Canonikaten, die Kleidung der Geistlichen, ihre Andachtsübungen und Gebete. 2. Zu Nebten sollen nur tüchtige Männer gewählt werden, und diese müssen an ihren Kirchen Schulen errichten. Alter und Kenntnisse der Ordinanden. Verbot der Simonie, wozu auch Kauf und Verkauf der heiligen Oele u. dgl. gerechnet wird. 3. In der Kirche und ihrem Umkreis von 70 Schritten darf kein Laie und keine Frau wohnen; Kreuze, Kelche und Capsae müssen von Silber sein; diejenigen Geistlichen, welche mit Weibern zusammenwohnen, müssen sie entlassen. 4. In den Klöstern soll die

¹ Mansi, l. c. p. 850 sqq. Harduin, l. c. p. 1046 sqq.

² Mansi, l. c. p. 854. Will, Anfänge sc. S. 89, und Tübinger Quartalschrift 1862. S. 237.

Ordensregel genau beobachtet werden. 5. Die weltlichen Obrigkeiten sollen gerecht und barmherzig sein; zugleich wird allerlei Aberglauben verboten. 6. Eheleute, die mit einander verwandt sind, müssen sich trennen¹. Daß wahrscheinlich diese Synode sich gegen die angemässt Kaiserwürde des Königs Ferdinand ausgesprochen habe, wurde schon oben bemerkt S. 785.

Was bei Harzheim (T. III. p. 125) als Cöln er Concil im Jahre 1056/57 bezeichnet ist, gehört nicht zu den kirchlichen Synoden, sondern war eine politische Versammlung, welche Papst Viktor II., als er nach dem Tode des Kaisers Heinrich III. dessen Sohn Heinrich IV. nach Aachen führte, zu Cöln veranstaltet hat, um den Herzog Gottfried von Lothringen, den Grafen Balduin von Flandern und andere Fürsten für den jungen König zu gewinnen. Auch erhielt wohl auf dieser Versammlung Erzbischof Anno von Cöln das Amt eines Reichsverwesers².

Die letzte Synode unter Viktor II. ist endlich jenes concilium generale, welches er nach seiner Rückunft aus Deutschland am 18. April 1057 in der basilica Constantini, d. i. im Lateran, zu Rom abhielt. Er stellte hier das Bisthum Marjica, welches Theophylakt (Benedikt IX.) in zwei zerlegt hatte, wieder in seiner Ganzheit her, und erließ jetzt wahrscheinlich auch die Bestätigungsbulle für den neu erwählten Erzbischof Winiman von York³.

§ 553.

Papst Stephan X. Entstehung der Pataria.

Auf Papst Viktor II. folgte jener Cardinal Friedrich von Lothringen, den wir schon oben als Gesandten in Constantinopel kennen gelernt haben. Er war im Sommer 1055, als der Kaiser in Oberitalien weilte und den Herzog Gottfried von Lothringen-Toscana, den Bruder des Cardinals, verfolgte, im Interesse seiner eigenen Sicherheit Mönch zu Monte Cassino geworden; aber nach des Kaisers Tod hatte ihn Papst Viktor zum Cardinalpriester und zugleich zum Abt dieses Klosters erhoben. Jetzt, wo nach Viktors Ableben alle Gewalt in Italien in den Händen Gottfrieds lag,

¹ Mansi, l. c. p. 855 sqq.

² Will, Anfänge xc. S. 79. Tübinger Quartalschrift 1862. S. 233. Hist.-polit. Bl. 1861. Bd. 47. S. 42.

³ Mansi, l. c. p. 858 u. 863. Harduin, l. c. p. 1052. Will, Anfänge xc. S. 86. Tübinger Quartalschrift 1862. S. 236.

der auch sogleich das Herzogthum Spoleto und die Mark Camerino an sich riß¹, fiel die päpstliche Krone sozusagen von selbst an Cardinal Friedrich. Wohl schlug er seinerseits Humbert, Hildebrand und Andere vor, aber die Freunde beharrten auf seiner Wahl, 2. August 1057, und er ließ sich schon am folgenden Tage als Stephan X. (IX.) konsekren, ohne die Bestätigung von Seite Heinrichs IV., oder vielmehr seiner Mutter, abgewartet zu haben². Während seiner kurzen Regierung, er starb schon am 29. März 1058, sind, soweit wir wissen, nur zwei Synoden abgehalten worden. Die eine, zu Rom, sprach über die Bürger von Capua, welche die Kirche St. Vincenz den Mönchen entrissen und an einen Priester Namens Lando verkauft hatten, die Excommunication (wohl Interdict) ans, und erließ wahrscheinlich auch das noch vorhandene Edikt zu Gunsten der Zimmunitäten des Clerus von Lucca. Die andere Synode veranstaltete der Erzbischof Guido oder Wido von Mailand in einem Orte der Diöcese Novara, ad Fontanetum genannt, und es wurden hier Ariald und Landulf, die Häupter der Pataria, welche unerachtet der Vorladung nicht erschienen waren, wegen ihrer Angriffe auf den Clerus mit dem Bann belegt. So erzählt der mailändische Historiker Arnulf, ein adelicher Priester aus Mailand, der principielle Gegner der römischen Reformbestrebungen jener Zeit und damit auch der Pataria. Seine *Gesta archiepiscoporum Mediolanensis* (Pertz, T. X. Script. VIII. p. 6—31) sind eine wichtige Geschichtsquellen der Hildebrand'schen Periode, aber wegen der Parteistellung des Verfassers nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen, obgleich, zumal gegen Ende hin, viel wahrheitsgetreuer als die leidenschaftliche *historia Mediolanensis* von Landulf d. ä., ebenfalls einem Mailänder Geistlichen (Pertz, i. c. p. 32 sqq.), „der die Geschichte bis zur Fabel carikirt und die Ereignisse bis zur Unkenntlichkeit entstellt.“³ Nicht zu verwechseln ist mit letzterm Landulf d. j., der Biograph des hl. Ariald und Panegyrit der Pataria, der ebenfalls über unsere Synode berichtet (Mansi, l. c. p. 866).

¹ Will, a. a. D. S. 95 ff.

² Will, a. a. D. S. 105 behauptet, weder Heinrich IV. noch seine Mutter hätten das Bestätigungsrecht gehabt, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach Gottfried von Toscana, als Patricier von Rom. Ziemlich übereinstimmend damit sagt Gregorovius (Bd. IV. S. 96): „Kaiserin Agnes hatte ihm (dem Herzog Gottfried) ohne Zweifel, wenn auch nicht den Titel des Patricius, so doch die dauernde Gewalt des Missus für Rom und den Schutz des Papstthums wirklich in Köln übertragen.“

³ Giesebrécht, Bd. II. S. 534.

In keinem Lande waren Simonie und Unenthaltsamkeit der Geistlichen zu solcher Höhe gestiegen als in Oberitalien, namentlich in Mailand. Ist es auch nicht richtig, daß dort sogar die Erzbischöfe Weiber hatten, so waren doch die meisten Priester und Diaconen &c. verheirathet, und wollten dieß den besonderen Freiheiten der Kirche des hl. Ambrosius, die sich nicht nach der römischen zu richten brauche, beizählen¹. „Außerdem waren sie insgesamt,“ sagt der Zeitgenosse Andreas, Abt von Valsombroza, „von der simonistischen Häresie umschlungen, so daß keine Weihe oder Besförderung von der untersten Stufe bis zur höchsten erlangt werden konnte, wenn man sie nicht kaufte, wie man ein Stück Vieh kauft.“² — Als Erzbischof Heribert von Mailand im J. 1045 starb, hatten die Parteien unter dem meist adelichen Clerus nicht weniger als vier Candidaten einander entgegengestellt; aber Kaiser Heinrich III. verwarf sie sämmtlich und erhob einen Mailänder Geistlichen von niederer Abkunft, Guido, in der Hoffnung, damit einen Sauerteig in jene schlechte Masse zu werfen³. Nur ungerne fügten sich die vornehmen Priester Mailands in die Anerkennung eines Erzbischofs, der „von der Viehherde weggenommen sei und nach dem Lande rieche“⁴; aber auch der Kaiser hatte sich verrechnet, denn Guido war nicht der Mann, wie ihn die Kirche von Mailand bedurfte. Bonitho, ein Freund Hildebrands, sagt von ihm: „damals verwüstete Guido die Kirche von Mailand, ein vir illiteratus et concubinarius et absque ulla verecundia Simoniacus.“⁵ Dagegen zeigte Pagi (1045, 8), daß Guido wohl wegen Simonie, aber nicht wegen Concubinat in Rom angeklagt worden sei, auch nur jener, nicht dieser Sünde sich selbst für schuldig erklärt, und nur wegen jener sich im J. 1059 einer Buße unterzogen habe⁶.

Aber auch in Mailand fand der Ruf der Zeit nach Reformen im Clerus seine Anhänger, namentlich trat der junge Priester Anselm von Baggio (Baggio westlich von Mailand) in seinen Predigten gegen die Sünden des Clerus auf. Er war, wie sein Feind, der Historiker Lan-

¹ Pagi, 1045, 7 sqq. P. Damiani, Opp. T. III. p. 37.

² Acta SS. T. V. Junii p. 281.

³ Vgl. Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III. 1874. Bd. I. S. 246 f.

⁴ So äußert sich Arnulf, gesta archiepisc. Mediol. bei Pertz, T. X. (VIII.) p. 17.

⁵ Bei Jaffé, Monum. Gregor. p. 639. Oefele, rer. boicar. script. T. II. p. 805; auch bei Migne, T. 150. p. 825.

⁶ Vgl. Damiani Opp. T. III. p. 40.

dulf, versichert, sehr reich und ein gewaltiger Redner, und that dem hohen und niedern Clerus mittelst des Einflusses, den er und seine Verwandten über alle Stände des Volkes ausübten, viel Übelles. Um ihn zu entfernen, verschaffte ihm der Erzbischof im J. 1057 das Bisthum Lucca, und ließ nun sein Predigtamt von sieben Diaconen abwechselnd versehen. Landulf d. ä. behauptet, sie hätten es mit solchem Ruhme gethan, daß Anselm, darüber in hohem Grad erbittert, eigens nach Mailand gegangen sei, um sich davon zu überzeugen, und dann voll Grimm ausgerufen habe: „ja, wenn die Priester und Diaconen von Mailand nicht sammt und sonders Weiber hätten, so würden sie wohl zum Predigen re. taugen.“ Den gleichen Vorwurf gegen den mailändischen Clerus erhob gleichzeitig der dortige Cleriker und Notar Landulf, aus der edlen Familie Cossa¹, der bei Tag und Nacht den Chor besuchte und sich durch Eifer hervorhat. Er gesellte sich einen Cleriker vom Lande bei, Ariaud, aus dem Dorfe Cuzago bei Cantu, der ebenfalls Diacon und Magister der freien Künste war. Landulf d. ä. schreibt Beiden egoistische Pläne zu; namentlich habe sich Ariaud theils an dem Erzbischof, der ihn wegen eines Vergehens bestraft habe, theils an den Stadtclerikern wegen Bedrückung der Landgeistlichen rächen wollen und jede Gelegenheit ergriffen, um mit Hülfe des Volkes den Geistlichen ihre Frauen zu nehmen. Anselm habe sich nun mit ihnen verbunden und sie noch mehr angefeuert, so daß sie sich eidlich verpflichteten, fortan, auch wenn es ihnen das Leben koste, nicht mehr zu dulden, daß die Geistlichen Weiber hätten. Anselm habe ihnen alle Hülfe zugesagt, und sogleich habe Landulf seine Schüler (Anhänger) in der Stadt, Ariaud aber die seinigen auf dem Lande (zu Varese bei Como) eidlich zu gleichem Kampf verpflichtet. Erzbischof Guido habe Anfangs geschwiegen und das Treiben der Bösen verachtet, bis die Priester von Varese den Ariaud bei ihm verklagten. Er habe nun Ariaud und Landulf zu sich berufen und sie ermahnt, einen alten Gebrauch und eine gute Sitte der mailändischen Kirche nicht zu stören und das Volk nicht dagegen aufzuheben. Die beiden Eiferer aber hätten offen erklärt, daß sie von dieser Sache unmöglich schweigen könnten, so lange sie noch einen Athem und eine Zunge hätten, und hätten fortan auf den Straßen und freien Plätzen der Stadt gegen die Priesterehe gepredigt. In Folge hiervon sei es am Fest der Translation des hl. Nazarius zu einem sehr stürmischen Auftritt gekommen, wobei ein erzürnter Priester den Ariaud

¹ Gregorovius, Bd. IV. S. 123.

geschlagen habe. Letzterer aber und Landulf hätten das Volk in heftigen Reden bearbeitet, die beweihten Cleriker mit Schimpfworten überhäuft und das Volk gegen sie gehetzt, so daß es in die Häuser der Geistlichen eingebrochen sei und die Weiber mit Prügeln und Schwertern hinausgejagt habe. Dabei seien auch viele Räubereien und Diebstähle vorgekommen. Aehnlich seien die Priester auf dem Lande behandelt worden. Aber der Adel habe für den Clerus zu den Waffen gegriffen und ihn in vielen Schlachten vertheidigt¹.

Kürzer und doch in einzelnen Punkten genauer ist der Bericht Arnulfs, der den Begebenheiten noch etwas näher stand. Er erzählt: „einer der decumanischen Diaconen, Atriald, von Erzbischof Wido hoch geschätz und geehrt, ist Urheber der kirchlichen Zwistigkeiten in Mailand geworden. Mit Studien sich abgebend, interpretirte er das göttliche Gesetz auf das Allerstrengste, bezog jedoch diese Strenge nur auf den Clerus allein. Weil er selbst wegen seiner geringen Herkunft weniger angesehen war, verband er sich mit Landulf (von Spätern Cotta beigenannt), der einem edlen Geschlecht angehörte. Da Landulf sehr bereit und zugleich ruhmstückig war, so führte er bald das Wort und usurpirte der kirchlichen Ordnung zuwider das Predigtamt. Er hatte die Ordines nicht empfangen und wollte doch dem Nacken der Geistlichen ein schweres Joch aufliegen, während das Joch des Herrn süß und leicht ist. Unter Anderm, was er täglich dem Volke einschärfe, sprach er einmal: ich habe Mitleid mit eurem Verderben. Kann denn ein Blinder den andern führen? Werden sie nicht beide in die Grube fallen? Die Stadt ist voll Unzucht und auch die simonistische Häresie herrscht bei Priestern, Leviten und den Clerikern aller Art. Da sie Simonisten und Nikolaiten sind (so nannte man nach Offb. 2, 6. 15 die unenthaltsamen Geistlichen), so müssen sie abgesetzt werden². Wenn ihr vom Erlöser Heil hoffen wollet, so müßt ihr euch von ihnen fernhalten und ihre Funktionen fliehen; ihre sacrificia sind canina stercora und ihre Güter müssen confisziert werden. Jeder darf sie rauben.“³ Ohne Zweifel hat Arnulf hier seinem Gegner schlimmere Worte in den Mund gelegt, als er wirklich sprach. Er fährt dann also fort: „Dadurch wurde das Volk mit Haß gegen den Clerus

¹ Landulf, hist. Mediol. bei Pertz, T. X. (VIII.) p. 76—81.

² Simonie und Unenthaltsamkeit der Geistlichen galten nicht bloß als Sünden, sondern auch als Häresie, weil man das vitium durch perversi dogmatis assertione vertheidigen wollte, sagt Petrus Damiani, Opp. T. III. p. 37.

³ Bei Pertz, T. X. (VIII.) p. 18 sq.

erfüllt. Vergebens versuchten die angeesehensten Geistlichen durch Unterredungen den Landulf auf andere Wege zu bringen. An einem Kirchenfest (St. Nazarius) überfiel er mit seinem Anhang die Geistlichen in der Kirche und zwang sie, eine Urkunde zu unterschreiben, worin sie fortan Heuschheit gelobten. Während dies geschah, drangen Volkshäuser wie Räuber in die Wohnungen der Geistlichen, theilweise in der Stadt, noch mehr auf dem Lande, und plünderten sie. Der Clerus klagte bei den Bischoßen der Provinz und nachher auch bei Papst Stephan (X.), und dieser gab dem Erzbischof Wido den Auftrag, deßhalb eine Synode zu veranstalten. Dieser gehorchte und berief auch den Landulf und Ariald. Es kamen nun viele Bischoße zu Fontanetum (bei Novara) zusammen (S. 792), und nachdem sie drei Tage lang ihren heiligen Geschäften obgelegen, und vergebens die Ankunft Jener erwartet hatten, schien es Allen nöthig, solche Frechheit mit dem Anathem zu strafen. Landulf aber achtete dies gering, schmähte auf die Bischoße, besonders den Metropoliten, und wütete gegen die Cleriker, während er die Laien wie Brüder behandelte. Da er sie ganz beherrschte, ließ er sie schwören, gegen Simone und Concubinat der Geistlichen kämpfen zu wollen. Bald darauf zwang er auch Cleriker, den gleichen Schwur zu leisten, und von da an begleitete ihn stets eine große Schaar von Männern und Weibern, um ihn bei Tag und Nacht zu bewachen. Sie verachteten die Kirchen und verwerfen mit den Personen der Priester auch deren gottesdienstliche Functionen, weil Alles simonistisch sei. Man nennt sie (weil meist den niedern Ständen angehörig) Patariner. [Neber die Bedeutung dieses Wortes war man schon im eilsten Jahrhundert nicht klar, und auch die Neuern übersetzten es verschieden. Eine besondere Untersuchung darüber stellte Dr. Will an in „Anfänge der Restauration“ sc., zweite Abthl. S. 122 ff. und kam zu folgendem Resultate: noch im 18. Jahrhundert gab es in Mailand einen Stadttheil, Pataria genannt, wo Trödler und andere arme Leute wohnten. Der Name Pataria aber ist abzuleiten von Pata, was nach Du Cange einen Verkäufer oder Trödler bedeutet. Da die Reformpartei ihre Zusammenkünfte in diesem Stadttheile Mailands hielt, nannte man sie Patariner.] Ariald aber reiste um diese Zeit nach Rom, verläßtete den mailändischen Clerus, erzählte, was er und Landulf gethan, und fand sehr freundliche Aufnahme.“¹

¹ Pertz, l. c. p. 19. 20. Nach der vita S. Arialdi von Andreas von Ballombrosa wollte auch Landulf mit nach Rom reisen; aber er wurde unterwegs

Der schon oben erwähnte jüngere Landulf, der Schüler und Biograph Ariałds, versichert, Papst Stephan habe die von der Synode ad Fontanetum gegen Ariałd und seinen Freund gefällte Sentenz wieder aufgehoben, und es harmonirt dieß ganz mit dem Berichte Arnulfs; der ältere schmähsüchtige Landulf dagegen confundirt hier allerlei, behauptet, der Papst habe eine Art Mittelstellung eingenommen, und verlegt die Synode zu Fontanetum erst in die Zeiten Alexanders II.¹ Dagegen mag er darin Recht haben, daß er angibt, schon Papst Stephan X. habe Commissäre zur Untersuchung der Sache nach Mailand geschickt. Auch Bonitho meldet dieß²; zudem harmoniren beide darin, daß sie Hildebrand als einen dieser Commissäre bezeichnen (nur tituliren sie ihn irrig bereits Archidiakon). Als zweiter Commissär erscheint bei Landulf d. ä. der Bischof Anselm von Lucca, während Bonitho bloß allgemein von „Bischöfen a latere“ spricht. Nach Bonitho (l. c.) war Erzbischof Guido gar nicht zu Hause, als diese Commissäre in Mailand ankamen; sein schlechtes Gewissen habe ihm gerathen, sich zu entfernen, daß Volk aber habe die Gesandten des Papstes ehrerbietig aufgenommen. Landulf dagegen behauptet (l. c. p. 82), sie hätten sich vor dem Volk fürchten müssen und darum nur mit einer Partei verhandelt, den Erzbischof einen Schismatiker gescholten, Vieles anders gethan, als der Papst ihnen befohlen, und die Zwietracht nur vergrößert.

Daß diese Commission von der des Jahres 1059, welche Nikolaus II. sandte, zu unterscheiden ist, dafür zeugt auch Arnulf, wenn er sagt: es seien oft (saepe numero) Legaten von Rom nach Mailand gekommen, nämlich Hildebrand, Petrus von Ostia (Damiani), Anselm von Lucca und Andere. Im weitern Verlaufe aber berichtet er nur von den Commissären des Jahres 1059, zu denen Hildebrand nicht gehörte³.

zu Piacenza von einem Feinde verwundet, so daß er nach Mailand zurückkehren mußte (Migne, T. 143. p. 1447). Von dieser Verwundung spricht auch Arnulf (III. 15 bei Pertz, l. c. p. 21), nur verlegt er sie in eine spätere Zeit; und Will bemerkt (a. a. O. S. 125 N. 37), daß sie erst im April 1059 stattgehabt habe.

¹ Pertz, T. X. (VIII.) p. 81. 82. 84.

² Jaffé, l. c. p. 640. Oefele, l. c. II. p. 805.

³ Pertz, T. X. (VIII.) p. 20.

Dreißigstes Buch.

Die Zeiten der Päpste Nikolaus II. und Alexander II.

§ 554.

Nikolaus II. und die Synode zu Sutri im J. 1059.

Papst Stephan X. hatte, ehe er seine letzte Reise (nach Florenz, wo er am 29. März 1058 starb) antrat, dem Clerus und Volke von Rom unter Androhung des Bannes verboten, im Falle seines Ablebens einen Nachfolger zu wählen, ehe Hildebrand, den er an die Kaiserin Agnes nach Deutschland geschickt hatte, zurückgekehrt wäre. Aber die tuskulaniische Adelspartei in Rom hielt diesen Zeitpunkt, wo kein Kaiser die Kirche beschützte, für günstig, um die frühere Gewalt über den päpstlichen Stuhl wieder zu erlangen, und Graf Gregor von Tusculum, von dem Grafen von Galeria (nördlich von Rom) unterstützt, drang Nachts mit Bewaffneten in die Kirche ein und proklamirte den bisherigen Bischof Johannes Mincius von Velletri, ein Mitglied der tuskulanschen Familie, als Benedikt X. zum Papste. Petrus Damiani, von Stephan X. im J. 1057 zum Cardinalbischof von Ostia erhoben¹, hätte als solcher die Konsekration des neuen Papstes vornehmen sollen; allein er und alle andern Cardinale protestirten gegen das Geschehene und bedrohten den Johannes, falls er die Wahl annehme, mit dem Banne. Der sonst nicht üble Mann, der von Leo IX. zum Cardinal erhoben und nach dem Tode Viktors II. neben Andern für den hl. Stuhl in Vorschlag gebracht worden war, blieb taub gegen die Warnung und zwang den Archipresbyter von

¹ Über das Datum vgl. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani, Göttingen 1875. S. 64.

Ostia, ihm — statt seines Bischofs — die päpstliche Inthronisation zu ertheilen. Petrus Damiani nennt ihn einen simoniacum absque ulla excusatione, weil er durch Waffengewalt und Ausheilung vielen Geldes auf den päpstlichen Stuhl gekommen sei¹.

Die mit Benedikt unzufriedene Partei der Römer schickte eine Gesandtschaft an die Kaiserin-Mutter Agnes mit der Versicherung, daß sie die Treue, welche sie dem vorigen Kaiser Heinrich III. gelobt, auch seinem Sohne bewahren und nicht zur Wahl eines neuen Papstes schreiten wollten, ohne zuvor den Willen des jungen Königs vernommen zu haben. Die Ordination dessen, den er sende, werde auf kein Hinderniß stoßen, wenn gleich schon ein Anderer nicht durch die Thüre, sondern auf einem andern Weg in den Schaffstall gekommen sei. — So berichtet Lambert von Hersfeld; in Betreff dessen aber, was weiter geschah, hebt sich die scheinbare Differenz zwischen ihm und Leo von Ostia durch folgende Auffassung. Hildebrand war noch in Deutschland, als die römischen Gesandten dort ankamen, und brachte jetzt bei dem kaiserlichen Hof den Bischof Gerhard von Florenz für das Papstthum in Vorschlag. Gerhard stammte aus Burgund und wird deshalb bald zu den französischen, bald zu den deutschen Päpsten gerechnet, da Burgund damals zum deutschen Reiche gehörte. Sowohl der kaiserliche Hof als die anwesenden Römer fanden ihn ganz geeignet, und Hildebrand reiste nun, mit hierauf bezüglichen Anträgen der Kaiserin versehen, nach Florenz, wohin er auch eine Anzahl angesehener Männer aus Rom beschieden hatte. Nachdem hier die gehörigen Verabredungen getroffen waren, wurde die Wahl selbst im Dezember 1058 zu Siena vorgenommen und Herzog Gottfried von Lothringen-Toscana im Namen der Kaiserin aufgefordert, den rechtmäßig Erwählten, der sich Nikolaus II. nannte, in den Besitz des Patrimoniums und der Stadt Rom einzusetzen. Gottfried vollzog dies mit Eifer; ehe sie aber Rom selbst betrat, veranstaltete Nikolaus im Januar 1059 eine große Synode zu Sutri, bei der auch viele lombardische und tuscanische Bischöfe, überdies der kaiserliche Kanzler für die Lombardei, Guibert oder Wibert aus Parma, und Herzog Gottfried anwesend waren. Es wurden die nöthigen Maßregeln gegen den Usurpator berathen und seine Entsetzung von allen priesterlichen Funktionen ausgesprochen. Benedikt stand jetzt für gerathen, ohne die Ankunft der Truppen Gottfrieds abzuwarten, Rom zu verlassen und in seine Heimath zurückzukehren, so daß

¹ Baron. 1058, 4—13.

Nikolaus ohne alle Anwendung der Waffen und unter dem Fauchzen der Mehrheit des Volkes seinen Einzug in Rom halten konnte¹.

§ 555.

Große Synode im Lateran zu Rom im J. 1059 über Papstwahl, Cölibat und Berengar.

Seit ein paar Decennien ist das Dekret, welches Papst Nikolaus II. wenige Monate nach seiner Erhebung auf den hl. Stuhl, auf seiner ersten Lateransynode im April 1059 über die Papstwahl erließ, Gegenstand vielfältiger Untersuchung und lebhafter Debatte geworden, ohne daß es bisher gelang, die Ansichten auch nur einigermaßen in Harmonie zu bringen. Von diesem Dekrete existiren nämlich zwei verschiedene Texte, und es ist nicht zweifelhaft, daß diese Verschiedenheit schon im eilsten Jahrhundert vorhanden war und von absichtlichen Veränderungen herrührt. Der eine dieser beiden Texte findet sich als Dekretale In nomine im Dekrete Gratians (c. 1. Dist. XXIII), sowie im Chronikon des Abtes Hugo von Flavigny aus dem eilsten Jahrhundert² und bei Hugo von Fleury de regia potestate, aus dem Aufang des zwölften Jahrhunderts³. Den davon merklich abweichenden andern Text gab im J. 1837 Pertz in seinen Monum. Leg. T. II. Appdx. p. 176 aus dem Vaticanischen Codex Nr. 1984 heraus; es ist aber derselbe auch im Chronicum Farfense (Aufang des zwölften Jahrhunderts) enthalten⁴. Nahezu identisch damit ist, kleine Abweichungen abgerechnet, der Text, der sich im Codex Udalrici (Sec. XII.) und einem Bamberger Codex findet, wornach Jaffé in den Monumenta Bamberg. 1869 p. 41 seinen Text nicht ohne Willkürlichkeit hergestellt hat. Hirschius (Kirchenrecht, 1870 Bd. I. S. 248) will in diesem letzteren Texte eine Verbesserung des Pertz'schen erblicken; sicher mit Unrecht, wie Waiz⁵ gezeigt hat, und wie wir weiter unten noch des weiteren sehen werden.

Hatte man früher den Text bei Gratian für den richtigen erachtet, so glaubten wir (in der ersten Auflage der Conciliengesch. Bd. IV. S. 757)

¹ Baron. 1059, 1—3. Pagi, 1058, 7. 8. 1059, 1. Mansi, T. XIX. p. 886. Harduin, T. VI. P. I. p. 1062.

² Abgedruckt bei Pertz, Monum. T. X. Script. T. VIII. p. 408.

³ Baluze, Miscell. IV. 62.

⁴ Bei Mansi, T. XIX. p. 905.

⁵ Vgl. Waiz in den Forschungen der deutschen Gesch. Bd. X. S. 614 ff.

und Andere nach dem Erscheinen des Perz'schen Textes diesen als den ächten anerkennen zu sollen, weil doch wohl im Vatikan der ächte Text aufbewahrt sei. Diese Voraussetzung ist unterdessen durch Bethmann im Perz'schen Archiv (XI. S. 841) und Waiz (Forsch. z. d. G. Bd. VII. S. 402) gründlich beseitigt und gezeigt worden, daß der Theil des vatikanischen Codex, woraus Perz seinen Text entnahm, nichts Anderes ist als „eine Compilation aus Urkunden, Canonstellen und geschichtlichen Nachrichten, in Rom unter Heinrich IV. zusammengestellt in der Absicht, das Recht des Kaisers an der Papstwahl nachzuweisen“. Hiernach hat der vatikanische Text durchaus kein Präjudiz für, sondern viel eher ein solches gegen sich, denn der Compilator hat natürlich, selbst wenn er mehrere Texte desselben Dekrets kannte, denjenigen aufgenommen, der seinen Parteizwecken entsprach.

Seit dem Erscheinen des Perz'schen Textes ist die Frage, welcher Text der ächte sei, vielfach untersucht und verschieden beantwortet worden¹. Gieselear², Phillips³ und Waiz⁴ sprachen sich für den Gratian'schen, Usinger in Kiel⁵ für den Perz'schen aus, während Cornelius Will⁶, Giesebrécht⁷, Saur⁸, Hinschius⁹, Carl Weizsäcker in Tübingen¹⁰ und

¹ Schon vor dem Erscheinen des Perz'schen Textes, aber im gleichen Jahre 1837, hat Eb. Cuniß (de Nicolai II. decreto. Argentor.) sich für den Gratianischen Text ausgesprochen im Gegensatz zu dem im Chronicon Farfense vorfindlichen. Daß dieser mit dem Perz'schen identisch ist, wurde schon oben gesagt. Cuniß machte dabei die richtige und wichtige Bemerkung, daß das Benediktinerkloster Farfa bei Rom vielfach mit den Päpsten in Konflikt und gibellinisch gesinnt war, daher Interesse hatte, das Dekret Nikolaus' II. zu ändern.

² Gieselear, Kirchen-Gesch. Bd. II. S. 239, 4. Aufl. (in der 3. Aufl. sprach sich Gieselear noch für den Text im Chronicon Farf. = Perz'schen aus).

³ Phillips, Kirchenrecht, Bd. V. S. 793 ff.

⁴ Waiz, in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. IV. S. 103. Bd. VII. S. 401. Bd. X. S. 618.

⁵ Usinger in s. Recension der Jassé'schen Monum. Bamberg. in Göttinger gelehrte Anzeig. 1870. S. 28; er will im Perz'schen Text keine wesentliche Interpolation zugeben.

⁶ Will in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. IV. 1864. S. 535 ff. Früher in s. Schrift „Anfänge der Restauration der Kirche“, 2. Abthl. 1864, hatte Will den Perz'schen Text als den ächten angenommen, aber die Behauptung aufgestellt, Papst Nikolaus habe später dieses Synodalekret selbst wieder geändert.

⁷ Giesebrécht in dem Münchner histor. Jahrbuch 1866. S. 156 ff.

⁸ Saur, de statuto Nicolai II., Dissert. inaug. Bonn 1866.

⁹ Hinschius, Kirchenrecht 1870. Bd. I. S. 248 ff. und im Nachtrag S. 636.

¹⁰ Weizsäcker in dem Jahrbuch für deutsche Theol. 1872. Thl. XVII. S. 486 ff.

Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Bernhardi in Berlin¹ beide Texte für gefälscht erklärt. Dabei weichen aber diese Gelehrten in der Frage, welcher der beiden Texte der relativ bessere und welcher der mehr gefälschte sei, sowie: welche Partien der Texte gefälscht seien, vielfach von einander ab. Hinschius z. B. und Bernhardi haben dem Perz'schen, resp. Jaffé'schen Text den Vorzug gegeben, Weizsäcker dagegen dem Gratianischen.

Vergleichen wir nun vor Allem beide Texte mit einander, wobei wir, nach Vorgängen, den Perz'schen mit Nr. I., den bei Gratian mit Nr. II. bezeichnen².

A. Nach einer adäquaten Einleitung beginnt das eigentliche Dekret in beiden Texten mit den Worten: „Deshalb (d. h. damit nicht mehr Aehnliches vorkomme, wie nach dem Tode Stephans X.) bestimmen und verordnen wir, daß nach dem Tode eines Papstes . . .“ Aber jetzt schon beginnen die Verschiedenheiten. Text I. sagt, „daß nach dem Tode eines Papstes imprimis *Cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi* (statt ei) *mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario W.* (die Codices Udalr. und Bamberg. haben den Namen Wiberto vollständig) *concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant: ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri cum reverentissimo filio nostro rege Henrico praeduces sint in promovenda electione, reliqui autem sequaces.“³ Damit ist gesagt: vor Allem sollen die Cardinale miteinander verhandeln, tractare (über die Bedeutung von tractare s. u.), unter Wahrung des Rechtes, daß der Papst dem Kaiser Heinrich bereits zugestanden, und daß seine Nachfolger persönlich vom hl. Stuhl erlangen würden, und so sollen sie denn (die Cardinale) ad consensum novae electionis accedant. Damit nämlich alle Käufligkeit völlig ausgeschlossen werde, sollen viri religiosi (die Cardinale) sammt dem König die praeduces sein beim Wahlgeschäft, die reliqui aber die*

¹ In den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 17. S. 397 ff.

² Eine vollständige Nebeneinanderstellung dieser zwei Texte sowie des dritten im Bamberger Codex gab Hinschius, Kirchentrecht, Bd. I. S. 248 ff.

³ Den Passus von ut nimirum bis sequaces, welche beide Texte identisch haben, hält Saur (I. c. p. 31) ohne hinlänglichen Grund für eine Interpolation, aus der Vorrede des Dekrets entnommen.

sequaces (wer unter den reliqui gemeint sei, ist im Vorausgegangenen nicht angedeutet).

Wesentlich verschieden hiervon sagt Text II.: *constituimus, ut . . . imprimis cardinales episcopi diligentissima consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri praeduces sint in promovenda pontificis electione, reliqui autem sequaces.* Des Kaisers oder Königs und seines Rechtes ist hier gar nicht erwähnt; davon ist in diesem Texte erst später die Rede.

B. Text II. fährt nun fort: „Diese Wahlweise zeigt sich als die richtige und legitime, den regulis et gestis der Väter gemäße; namentlich ist sie conform der Sentenz des hl. Leo (I.), welcher sagt: „es soll Keiner für einen Bischof gehalten werden, wenn er nicht erwählt ist vom Clerus, verlangt vom Volk, und nach dem Urtheil des Metropoliten von den Comprovincialbischöfen konsekriert““. Weil aber der apostolische Stuhl als der höchste der ganzen Welt keinen Metropoliten über sich haben kann, so vertreten ohne Zweifel die Cardinalbischöfe, welche den Erwählten ad apostolici culminis apicem provehunt, die Stelle eines Metropoliten.“ Dieser Passus fehlt im Text I. vollständig. Weiteres hierüber später.

C. Sofort sagen beide Texte gemeinsam: *Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, d. h. zum Papst soll ein Mitglied der römischen Kirche selbst gewählt werden, wenn sich ein taugliches finde, wo nicht, so aus einer fremden Kirche (vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur).* Subjekt zu eligant ist in Text I. *Cardinales*, in Text II. die Cardinalbischöfe in Gemeinschaft mit dem übrigen Clerus und Volk von Rom. Dieser Passus war für Nikolans II. selbst apologetisch, da auch er bisher einer fremden Kirche angehört hatte, Bischof von Florenz gewesen war. Zugleich wurde durch diesen Passus der frühere Grundsatz, daß kein Bischof zum Papst gewählt werden dürfe, — ein Grundsatz, der seit einiger Zeit schon öfters faktisch aufgegeben ward, jetzt auch rechtlich aufgehoben.

D. Jetzt erst gedenkt Text II. des kaiserlichen Rechtes mit den Worten: *Salvo debito honore et reverentia dilecti nostri filii Henrici, qui impraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi (statt ei) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede hoc jus im-*

petraverint. Wir sehen, es sind dieselben Worte, wie oben in Text I., nur ist des Lombardischen Kanzlers W. (Wibert, später Gegenpapst Clemens III.) nicht erwähnt, was, wie auch Giesebrécht und Waiz annehmen¹, unerheblich ist. Einen irgend namhaften Anhaltspunkt für die Kritik gibt diese Differenz wohl nicht ab; doch scheint dieser Zusatz selbst Usinger, der sonst Text I. vertheidigt, verdächtig zu sein, da man in so feierlichen Urkunden Zeugen anzuführen nicht gewohnt gewesen sei². Zu beachten ist dagegen, daß in keinem der beiden Texte genau und deutlich gesagt wird, worin das Recht des Kaisers oder Königs bestehet, wohl deshalb, weil der Umfang desselben schon vor der Synode durch das vom Papst dem Kaiser Heinrich gemachte Zugeständniß fixirt war (sic ut jam sibi concessimus), und auch für die Nachfolger desselben durch besondere päpstliche Verwilligung bestimmt werden sollte (personaliter hoc jus impetraverint). Es war sonach gar nicht angezeigt, in dem Dekret darüber deutlicher und ausführlicher zu sprechen. Wenn nun aber auch der Ausdruck salvo debito honore etc. v a g ist, so ist doch zweifellos, daß damit im Text II. dem König weniger eingeräumt wird als in Text I. In letzterm wird durch die Stellung des salvo etc. deutlich ausgesprochen, daß der König schon bei dem tractare der Cardinale mitzuwirken habe und mit ihnen praedux sei beim ganzen Wahlgeschäft. Es wird ihm also hier ein Mit-Wahlrecht zugestanden, während die Worte salvo etc. in Text II. nur ein Bestätigungsrecht enthalten, nicht aber einen Anteil des Königs an der Wahl selbst. Es ist ja hier das Recht des Königs erst reservirt, nachdem die ganze Procedur der Wahl beschrieben ist. (Weiteres darüber s. u.)

E. Beide Texte treffen wieder zusammen in den Worten: „Wenn aber die Verkehrtheit böser Menschen so groß ist, daß eine reine und unkauftre (gratuita) Wahl in der Stadt Rom nicht geschehen kann.“ Diesen Vordersatz haben beide Texte gleichmäßig, aber im Nachsatze weichen sie wieder beträchtlich von einander ab. Text II. sagt: „so sollen die Cardinalbischöfe cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, jus potestatis obtineant, eligere apostolicae sedis antistitem ubi congruentius judicaverint. Text I. dagegen hat ohne Angabe eines Subjekts licet tantum pauci sint (wer?), jus tamen potestatis obtineant

¹ Giesebrécht im Münchener histor. Jahrbuch 1866. S. 162. Waiz in Förschungen zur deutschen Gesch. Bd. VII. S. 406.

² Göttinger gelehrte Anzeig. 1870. S. 133.

eligere apostolicae sedis pontificem ubi cum invictissimo rege congruentius judicavarint. Auch dieser Passus ist apologetisch für Nikolaus II., der ebenfalls außerhalb Roms, zu Siena, gewählt worden war. Wichtig ist, daß Text I. hier dem Kaiser oder König das Recht zuschreibt, auch bei Bestimmung des Ortes für die Papstwahl mitzuwirken, wovon Text II. nichts enthält.

F. Von da an sind die Verschiedenheiten beider Texte nicht mehr von Umfang und Bedeutung. Beide sagen des Weiteren: „Kann auch der Erwählte wegen Kriegs nicht in herkömmlicher Weise zu Rom inthronisiert werden, so hat er doch als Papst (Text I.: *verus papa*) die Vollmacht, die römische Kirche zu regieren und über ihre facultates (Rechte und Güter) zu verfügen, was bekanntlich auch der hl. Gregor (d. Gr.) schon vor seiner Konsekration gethan hat¹. Wer diesem durch Synodalentscheid promulgirten Dekret zuwider mittelst eines Aufstands gewählt, oder auch ordinirt und inthronisiert wird, soll non papa, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur (diese lateinischen Worte fehlen in Text II.), und kraft der Autorität Gottes und der Apostel Petrus und Paulus sammt seinen Gönern und Anhängern ewigem Anathem unterworfen und aus der Kirche ausgeschlossen werden sieut antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis. Es ist ihm kein weiteres Gehör mehr zu gewähren, und er muß aller kirchlichen Grade, die er früher hatte, ohne Bögern entsezt werden. Gleiche Sentenz trifft seine Anhänger. Wer dieser Verordnung zuwider die römische Kirche durch seine Anmaßung zu verwirren sucht, soll auf ewig mit Anathem und Excommunication gestraft und den Gottlosen gleichgeachtet werden, die beim Gericht nicht auferstehen. [Er soll den Zorn des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes fühlen, und den furor der Apostel Petrus und Paulus, deren Kirche er zu verwirren wagt, in diesem und jenem Leben erfahren. Sein Haus soll veröden, seine Kinder Waisen, sein Weib Wittwe werden; alle Welt soll gegen ihn kämpfen, alle Elemente ihm entgegen sein.]² Wer

¹ Wie bei Berz so steht auch bei Gratian richtig Gregor. ante consecrationem; bei Hugo von Flavigny dagegen findet sich in Text II. irrig electionem statt consecrationem. Papst Gregor d. Gr. hat doch nicht schon vor seiner Wahl Pontificalrechte geübt! Hirschius (a. a. D. S. 256) hat die falsche Leseart des Hugo von Flavigny aufgenommen.

² Saur (l. c. p. 10 sq.) behauptet, diese mit Klammern eingeschlossene Stelle Omnipotentis scilicet — ostendant finde sich nicht bei Hugo von Flavigny und sei interpolirt, worüber unten.

dagegen dieß Edikt beachtet, den soll die Gnade Gottes beschützen und ihn von seinen Sünden absolviren".

I. Bei der Prüfung der beiden Texte muß man, glaube ich, von der Frage ausgehen, ob irgend ein Zeitgenosse von einer geschehenen Fälschung spreche, und wem er dieselbe zuschreibe. In der That nun behauptet ein Zeitgenosse, Deusdedit, Cardinal unter Gregor VII., ganz ausdrücklich in seiner Schrift contra invasores (d. i. die Wibertisten), daß Wibert (Gegenpapst gegen Gregor VII., eben der obengenannte lombardische Kanzler) oder seine Anhänger im Interesse der kaiserlichen Partei (im Kampfe Heinrichs IV. gegen Gregor VII.) unser Dekret durch Zusätze und Veränderungen gefälscht hätten, so daß man kaum mehr gleichlautende Exemplare finden könne. Die Worte des Cardinals Deusdedit lauten: Praeterea autem praefatus Wicbertus aut sui, ut suae partis favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto addendo quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri¹. Schon Baronius bezeichnet den Cardinal Deusdedit als Verfasser der Schrift contra invasores, und man kannte dieselbe nur aus den Fragmenten, welche Baronius mittheilte. Einen größern Theil derselben gab Canisius in den Lectiones antiqu. T. VI. p. 312 heraus, schrieb sie aber irrtümlich dem Anselm d. j. von Lucca zu, und unter dessen Namen hat sie auch Pertz noch aufgeführt. Vollständig hat erst Cardinal Mai im J. 1854 dieselbe publicirt (Patrum nova Bibliotheca, T. VII. P. III. p. 77 sqq.), und Giesebricht zeigte, daß sie im J. 1097 abgefaßt worden sei². — Hat auch Cardinal Deusdedit in den obigen Worten die Sache etwas übertrieben, um den Wibertisten gegenüber, welche dieß Dekret missbrauchten, die Autorität derselben zu entkräften³; so haben wir doch kein Recht, den Hauptinhalt seiner Anschuldigung in Zweifel zu ziehen. Haben aber die Wibertisten in gibellinischem Interesse das Edikt vom J. 1059 gefälscht, so muß sich der gefälschte Text dadurch zu erkennen geben, daß er dem Kaiser mehr und größere Rechte bei der Papstwahl zuschreibt, als im ursprünglichen Text geschehen war. Dieß trifft aber offenbar bei Text I.,

¹ Baron. ad ann. 1059, 31. Pertz, Monum. Script. T. XII, 8; auch bei Hinschius, a. a. D. S. 259.

² Münchner hist. Jahrb. 1866. S. 180 ff.

³ Er sagt: Patet, praefatum decretum nullius momenti esse nec unquam aliquid virium habuisse. A. Mai, Patrum nova Bibliotheca, T. VII. P. III. p. 82 sq.

dem Perk'schen, zu, denn er gewährt dem Kaiser a) nicht bloß das Bestätigungsrecht nach der Wahl, wie Text II., sondern b) einen wesentlichen und hervorragenden Anteil schon an der Wahl selbst (s. o. S. 802 lit. A. die gesperrt gedruckten Worte) und schreibt ihm überdies c) das Recht zu, mit den Cardinälen auch den Ort zu bestimmen, wo der Papst außerhalb Roms gewählt werden soll.

Auch passen die Worte des Cardinals Deussredit: addendo et mutando sei die Veränderung geschehen, ganz gut auf das Verhältniß von Text I. und II. Verändert ist die Stellung des Passus vom Rechte des Königs, addirt ist der Satz über dessen Beheiligung bei der Bestimmung des Ortes, verändert ist das licet paucis in: licet tantum pauci sint, und addirt ist in dem Sätzchen: religiosi viri praeduces sint der Zusatz cum reverentissimo filio nostro rege Henrico.

Wenn aber in Text II. dem Kaiser nur ein Bestätigungsrecht des Erwählten zugeschrieben wird, so harmonirt dies a) mit früheren Synodalbestimmungen. Schon Papst Stephan V. publicirte auf einer römischen Synode im J. 816 die Dekrete: „Der Papst soll künftig von den (Cardinal-) Bischofen und dem gesamten (römischen) Clerus in Anwesenheit des Senats und Volks gewählt werden, dürfe aber erst *praesentibus legatis imperialibus confekrit werden.*“ Das Gleiche bestimmte die römische Synode vom J. 898: „Weil bei den Papstwahlen, wenn keine kaiserlichen Commissäre anwesend sind, so viele Gewaltthätigkeiten vorkommen, so verordnen wir, daß der Papst künftig von den (Cardinal-) Bischofen und dem gesamten (römischen) Clerus im Beisein des Senats und Volkes gewählt, aber erst in Anwesenheit der kaiserlichen Legaten confekrit werde¹.

Die Einräumung des bloßen Bestätigungsrechtes harmonirt b) auch mit den Grundsätzen Hildebrands, der unser Dekret verfaßt haben soll², und auch bei den nächsten Papstwahlen wurde dem Kaiser nicht mehr zuerkannt. Ja bei der Wahl Alexanders II. im J. 1061 wurde nicht einmal die Bestätigung der Wahl durch Kaiser Heinrich IV. nachgesucht (warum s. u.), bei der Erhebung Gregors VII. wurde die kaiserliche Bestätigung nach geschahener Wahl eingeholt (s. Bd. V. S. 3 ff.).

¹ Vgl. oben S. 7 u. 568.

² Auf dem Concil zu Worms im J. 1076 wurde Hildebrand als Verfasser unseres Dekrets bezeichnet, s. Conciliengesch. Bd. V. S. 60.

Daß unser Dekret nur ein Bestätigungsrecht nach geschehener Papstwahl kenne, erhellt aus folgenden zeitgenössischen Zeugnissen:

a) Petrus Damiani, Cardinalbischof von Ostia unter Stephan X. und Nikolaus II., schreibt im J. 1062 an Cadalous von Parma (Gegenpapst seit 1061): *nimirum eum electio illa (eines Papstes) per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas*¹. Offenbar gibt Petrus Damiani an, was zu seiner Zeit (nur zwei Jahre nach unserm Dekret) Rechtens war, daß nämlich das Recht des Königs erst eintrete nach der Papstwahl, d. i. Bestätigungsrecht sei.

b) Im Gegensatz zu dieser Aeußerung soll Petrus Damiani in einer andern Schrift unser Synodaldekret anders aufgefaßt haben, daß es nämlich dem Kaiser einen wesentlichen Anteil an der Papstwahl selbst zuerkenne². Nach dem Tode des Papstes Nikolaus II. am 27. Juli 1061 war von der kirchlichen Partei Anselm von Lucca am 30. September als Alexander II. zum Papste gewählt und gleich am andern Tage den 1. Oktober 1061 konsekriert worden, ohne daß man mit dem deutschen Hofe in irgend eine Verbindung getreten wäre. Im Gegensatz hiezu stellte König Heinrich IV., resp. sein Hof unter Beihilfung bloß eines einzigen Cardinals, Hugo Candidus, den Bischof Cadalous von Parma am 28. Oktober 1061 als Honorius II. zum Gegenpapst auf. Um nun wieder eine Ausgleichung herbeizuführen und die deutsche Hofpartei für Alexander II. zu gewinnen, verfaßte Petrus Damiani im J. 1062 seine *disceptatio inter regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorum*³, worin er den advocatus Regis — weil der König bei der Erhebung Alexanders II. gar nicht gehört wurde, sagen läßt: *Verum tamen in hoc negare non potes, quod pater domini mei regis, piae memoriae Henricus (III.) imperator, factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Huc accedit, quod praestantius est, quod Nicolaus papa*

¹ Petri Dam. Opp. T. I. p. 16; auch bei Baron. 1061, 16 u. Watterich, Pontif. Rom. vitae, Lips. 1862. T. I. p. 241.

² So meint z. B. Giesebrécht in dem Münchner hist. Jahrb. 1866. S. 164 f.

³ Abgedruckt in Petri Damiani Opp. T. IV. p. 25. Mansi, T. XIX. p. 1003 sqq. Harduin, T. VI. P. I. p. 1119 sqq. Baron. 1062, 22 sqq.; teilweise bei Watterich, l. c. p. 246 sqq.

hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure acceperat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit. Darauf antwortet der Vertheidiger der römischen Kirche, d. h. Petrus Damiani selbst: Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus. In all' diesen Worten will nun Giesebrécht entdecken, daß unser Dekret dem König nicht bloß ein Recht nach der Wahl (Bestätigungsrecht), sondern ein Recht vor der Wahl eines Papstes zuerkannt habe. — Was hiegegen schon von Andern, namentlich Böppel (Papstwahlen S. 96—102) bemerkt wurde, läßt sich wohl hören, scheint mir aber doch nicht ganz zutreffend. Es ist eine alte exegetische Regel, daß Jeder der beste Interpret seiner eigenen Worte ist, darum fragen wir den *advocatus regis* selbst, was er mit seinen obigen Worten und Ansprüchen gemeint habe. Ziemlich im Anfang der *disceptatio* sagt er: Constat ergo, quod nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio non erit *perfecta*, d. h. „ohne daß die Zustimmung des Königs zur (bereits geschehenen) Wahl hinzutritt, ist die Wahl nicht *perfecta*, nicht vollgültig.“ Und wenige Zeilen weiter oben sagt er: „um unsere Klage (wegen der Nichtbeachtung des Kaiserlichen Rechtes bei Erhebung Alexanders II.) vorzubringen, genügt es zu sagen: quoniam *intronizastis* Papam sine consensu domini nostri regis.“ Er sagt nicht: „ihr durftet keine Papstwahl vornehmen ohne Bezeichnung des Königs,“ sondern: „ihr durftet den Gewählten nicht *intronisieren* ohne Zustimmung des Königs;“ das ist ja aber ganz dasselbe, was Petrus Damiani oben unter lit. a sagte: „nach der Wahl suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas.“ Und gerade das bildet den Hauptpunkt in der ganzen Argumentation des *advocatus regis*, daß man Alexander II. *intronisiert* habe, ohne mit dem König in Verbindung getreten zu sein. Hiegegen bemerkt der *defensor ecclesiae* zuerst: der König sei ja noch ein Knabe und also unfähig, eligere sacerdotem (die Bestätigung ist auch ein Moment im Wahlgeschäft, der *electio* im weitern Sinne), und es habe pressirt, einen neuen Papst aufzustellen, weil sonst in Rom Bürgerkrieg entstanden wäre. Der Advokat des Königs erwiderete: „es habe durchaus nicht so pressirt; denn es seien drei Monate vom Tode des Papstes Nikolaus bis zur Konsekration Alexanders am 1. Oktober verflossen (constat enim, tres plus minus (menses) interim decurrisse, ex quo sanctae memoriae papa Nicolaus occubuit, usque ad kal. Octbr., cum iste successit. Durch diese Erwiderung wurde der *defensor ecclesiae* gezwungen, endlich mit

dem Hauptgrund hervorzurücken, warum man bei Erhebung Alexanders II. daß in unserm Dekret dem König verbrieße Recht nicht beachtet habe. Er sagt nämlich: „du zwingst mich, daß zu sagen, was ich aus Achtung gegen den kaiserlichen Hof gerne verschwiegen hätte. Ihr, die Großen des deutschen Hofs, auch Bischöfe, habt dem Papst Nikolaus auf einer Astersynode (zu Worms) alle seine Akte für ungültig erklärt und damit das Privilegium, das der Papst dem König verliehen hatte (durch unser Dekret) selbst entkräftet (vacuastis). Doch soll dadurch der König, der daran unschuldig war, nicht beschädigt werden. Weiterhin wurde Cardinal Stephan, der das päpstliche Schreiben (unser Synodaldekret) überbringen sollte, gar nicht vorgelassen, und brachte so das mysterium concilii, d. i. das geheime Schreiben der Synode (v. J. 1059) uneröffnet und noch versiegelt wieder zurück. . . So habt ihr Romanae ecclesiae vos metipsos dono privastis.“ — Fassen wir all' das Bisherige zusammen, so müssen wir mit Waiß (Forsch. zur deutschen Gesch. VII., 404 f.) behaupten, daß Petrus Damiani auch in seiner disceptatio nur von einem Bestätigungsrecht weiß, daß in unserem Dekret dem Kaiser oder König zuerkannt worden sei. Der Advokat des Königs konnte dasselbe gar wohl einen *principatus in electione pontificis* nennen, denn es war in der That ein großes Vorrecht des Kaisers, daß die Papstwahl nicht perfekt, nicht vollgültig sei, ohne seine Bestätigung. Daß der Advokat des Königs dieß Vorrecht auch aus dem Patriariat ableiten will, daß sein König geerbt habe, ist Privatansicht und nicht von Bedeutung. Das Gewicht liegt darauf, daß er offen ausspricht, Papst Nikolaus habe dieß Vorrecht dem König verliehen und durch Synodaldekret bestätigt.

c) Weiterhin berufen wir uns auf den schon erwähnten Cardinal Deusdebit, wenn er l. c. schreibt: *Sunt autem, qui objiciunt, Nicolaum juniorem (Nikolaus II.) decreto synodico statuisse, ut obeunte Apostolico pontifice successor eligeretur et electio ejus Regi notificaretur; facta vero electione et Regi notificata ita demum Pontifex consecraretur.* Auch hier tritt der deutsche König erst nach der Wahl als bestätigend auf.

d) Selbst die dem Papst Gregor VII. so feindselige Wormser Synode vom J. 1076 spricht nur von einem Bestätigungsrecht, wenn sie an Gregor VII. schreibt: *Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederunt, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus unquam papa*

fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et consensum auctoritatemque regis¹.

Haben wir sonach das Resultat gewonnen, daß in Betreff des ersten Differenzpunktes zwischen Text I. und II. der letztere das Richtige und Ursprüngliche hat, indem er dem Kaiser nur das Bestätigungsrecht nach geschehener Papstwahl vorschreibt, so erledigt sich damit von selbst die Behauptung Bernhardi's (a. a. O. S. 397 f.): „aus Text II. könne man gar nicht ersehen, welches Recht der König in Betreff der Papstwahl habe, während doch bekannt und bezeugt sei, daß er das Zustimmungsrecht zur Papstwahl hatte.“ Bernhardi beachte nicht, daß gerade in Text II. dem König das Zustimmungsrecht zuerkannt wird. — Ehe wir aber weiter schreiten, müssen wir noch zwei einschlägige Punkte erörtern.

1. Weizsäcker meint, unser Dekret habe wohl ursprünglich gar nichts über die Rechte des Kaisers oder Königs erwähnt, und es sei die betreffende Stelle in Text II. (welchen Weizsäcker für relativ besser hält) erst eingefügt worden, als der Papst das Synodaldekret an den kaiserlichen Hof sandte². Zur Unterstützung dieser Ansicht kann man anführen, daß Papst Nikolaus selbst in den drei Fällen, wo er den Inhalt unseres Dekrets kurz angibt (s. u. S. 813 f.) den Passus *salvo debito honore etc.* völlig ausläßt. Allein es war dem Papste hier, in Erlassen an Geistliche, nur darum zu thun, anzugeben, welche Faktoren den Papst zu wählen hätten, oder: wie die Wahl selbst zu geschehen habe, nicht aber: was nach ihr nothwendig sei. „Das *salvo debito honore* verstand sich, wie Waiz sagt (Forsch. z. d. G. IV. S. 112), von selbst, auch wenn es der Papst in den kurzen Referaten überging. Das Gewicht des Dekrets lag in den andern Bestimmungen, dieß (daß *salva etc.*) war nur ein Vorbehalt, der gemacht werden mußte, den aber die Kirche besonders hervorzuheben keinen Grund hatte und gewiß gerne vermied.“ Dazu kommt, daß die Unfertigung von zweierlei Exemplaren unseres Dekrets (eines für die Gesamtheit und eines für den königlichen Hof extra) nicht nur unrechtfertig, sondern sehr gefährlich gewesen wäre, und Grund zu gerechten Vorwürfen und Klagen gegeben hätte. Endlich sagen die oben S. 809 und 810 angeführten Zeitgenossen ganz ausdrücklich, Papst Nikolaus habe durch Synodaldekret dem König gewisse Rechte bei der Papstwahl eingeräumt.

¹ Pertz, Leg. T. II. p. 45.

² Jahrb. für deutsche Theol. 1872. Bd. XVII. S. 524.

2. Cornelius Will meint (Forsch. z. d. Gesch. IV., 541), daß salvo debito honore etc. stehe in Text II. gar nicht am rechten Platze; es hätte unmittelbar hinter reliqui autem sequaces folgen, oder besser erst hinter der Bestimmung wegen des Wahlorts gesetzt werden sollen, nicht aber nach Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio etc. s. o. S. 803. Es sei dieß ein Zeichen der Fälschung auch des zweiten Textes. Allein der Vorbehalt der königlichen Rechte in Betreff der Papstwahl hat gerade da seinen besten Platz, nachdem als allgemeine Regel festgesetzt war: wer zu wählen habe und wer gewählt werden könne; und diese Stellung nimmt das salvo debito honore gerade in Text II. ein. Dabei konnte eine einzelne Ausnahmestellung über den Ort der Wahl immerhin noch nachfolgen; ja dieselbe mußte hinter dem salvo etc. gestellt werden, wenn nicht dem König auch ein Recht auf die Wahl des Ortes zuerkannt werden wollte. — Aehnlich sprach sich auch Waiz (Forsch. z. d. G. VII. 405 Not.) gegen Will aus.

II. Die zweite Hauptdifferenz der beiden Texte I. und II. betrifft die Personen, welche den Papst zu wählen haben. Wie wir oben sahen, gibt Text II. den Cardinalbischöfen das Vorrecht zu tractare, d. h. zu berathen, wer zum Papst geeignet sei, und den Geeigneten zu nennen (nominare oder denominare). Das tractare oder die tractatio ist sonach der erste und Haupttheil der gesammten Wahlhandlung und besteht in Berathung und sofortiger Bezeichnung oder Namhaftmachung des Geeigneten; ist also wesentlich Wahl¹. Darauf sollen die Cardinalbischöfe alsbald die Cardinalcleriker beziehen (mox sibi clericos cardinales adhibeant), und so soll der übrige Clerus und das Volk (Adel, Plebs und städtische Obrigkeit) hinzutreten, um der neuen Wahl beizustimmen (ad consensum novae electionis accedant). Text I. dagegen spricht nur von den Cardinälen überhaupt, schreibt allen Cardinälen das tractare zu, und erwähnt da weder der Cardinalbischöfe, noch des reliquus clerus, noch des Volkes.

Wollte man auch annehmen, daß hier in Text I. alles, was der

¹ Dieß ist auch die Ansicht Böppfels (die Papstwahlen v. Göttingen 1871. S. 29 ff.), nur meint er, bei der tractatio sei das denominare der erste, das deliberare der zweite Akt, d. h. zuerst nennen die Cardinalbischöfe die Namen derjenigen, welche geeignet scheinen, und dann deliberire man, wer von den genannten der Passendste sei, so daß die Wahl der Würdigsten das Resultat der deliberatio sei. — Wir dagegen sehen in deliberare den ersten, in nominare den zweiten Akt der tractatio. In der Hauptsache macht dieß keinen Unterschied.

Geistlichkeit an Rechten bei der Papstwahl zustand, per compendium dictionis in die Worte zusammengefaßt sei: „die Cardinale sollen tractare“ (ähnlich wie in dem Schreiben der Wormser Synode vom J. 1076, §. o. S. 810 f.), so ist doch ganz auffallend, daß in diesem Text von dem Anteil des Volkes bei der Papstwahl gar keine Rede ist. Macht sich Text I. schon dadurch in hohem Grade verdächtig, so sprechen für Text II. eine Reihe von Beweisgründen.

a) Daß den Cardinalbischöfen die primäre Berechtigung bei der Papstwahl zustehe, wurde schon auf den römischen Synoden im J. 816 und 898 ausgesprochen: „Der Papst soll künftig von den (Cardinal-)Bischöfen und dem gesammten (römischen) Clerus in Anwesenheit des Senats und Volks gewählt werden“ (§. o. S. 807).

b) Ebenso führt Petrus Damiani, zur Zeit der Abfassung unseres Dekrets selbst Cardinalbischof von Ostia, die drei Faktoren an: electio fieri beat per episcoporum cardinalium principale judicium (d. h. sie geben das Urtheil ab, wer zu wählen sei), secundo loco praebeat cleru assensum, tertio popularis favor attollat applausum (§. o. S. 808).

c) Papst Nikolaus II. sagt in der Encyclika, worin er über die Beschlüsse seiner Synode referirt, also: Primo namque inspectore Deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate Cardinalium episcoporum sit; ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur¹, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur².

d) Ebenso drückt sich Papst Nikolaus II. in seinem Schreiben an die Kirche von Amalfi aus, worin er diese von den Beschlüssen unserer Synode in Kenntniß setzte: Primo namque inspectore Deo est statutum, ut si quis apostolicae sedi sine concordia (leg. concordi) et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa vel apostolicus habeatur³.

e) Ähnlich lesen wir in dem etwas späteren Dekrete des Papstes

¹ Es wird hier gesagt, die canonica electio durch die Cardinalbischöfe, sowie der consensus des übrigen Clerus und des Volkes muß der Inthronisation vorausgehen. Vgl. Höppfel, a. a. D. S. 126.

² Mansi, T. XIX. p. 897. Harduin, T. VI. P. I. p. 1061.

³ Mansi, l. c. p. 907; fehlt bei Hardouin.

Nikolaus II. contra Simoniacos: Auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris (d. i. auf der Lateransynode im J. 1059) decrevimus: ut si quis pecunia vel gratia humana, vel populari seu militari tumultu *sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum*, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur¹.

f) Beweiskräftig ist auch folgende Neußerung des defensor ecclesiae Romanae bei Petrus Damiani: Quis ergo istorum (d. h. Alexandri II. und seines Gegenpapstes Calalouis oder Honorius II.) justo videbitur examine praefterendus, utrum is quem elegit unus vir . . . an ille potius, quem cardinales episcopi unanimiter vocarunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit?² Hier sehen wir, daß auch bei der allernächsten Papstwahl nach Erlassung unseres Dekretes die drei Faktoren thätig waren: Cardinalbischöfe, Clerus und Volk, und zwar die Cardinalbischöfe in hervorragender Weise, wie es mit Text II., aber nicht mit Text I. harmonirt.

g) Wenn Ussinger (a. a. D. S. 133 f.) meint, es sei unwahrscheinlich, daß den Cardinalbischöfen ein solches Vorrecht vor den übrigen Cardinälen eingeräumt sei, wie Text II. besagt, so hat schon Hinschius (a. a. D. Nachtrag S. 636) darauf geantwortet, und wir begnügen uns zu bemerken, daß schon die Synoden vom J. 816 und 898 von einem solchen Vorrecht der Cardinalbischöfe wissen, und daß dasselbe durch die von uns eben lit. b. c. d. e. und f. angeführten Zeugnisse hinlänglich beglaubigt sei. Sonach bedarf auch die Ansicht Bernhardi's (a. a. D. S. 399): Die Bevorzugung der Cardinalbischöfe in Text II. sei ein Zeichen der Fälschung, keiner Widerlegung.

Spricht all' das Bisherige für Text II., so erheben sich doch noch ein paar Bedenken, deren Beseitigung wir versuchen müssen. Von den Zeugen, welche wir eben für Text II. angerufen haben, werden bei der Papstwahl drei Faktoren aufgeführt: Cardinalbischöfe, Clerus und Volk. Nun scheint aber Text II. vier Faktoren, nicht bloß drei

¹ Mansi, l. c. p. 899. Harduin, l. c. p. 1064. In dieser und der vorausgehenden Stelle bezieht sich das Wort electio auf die Cardinalbischöfe und den übrigen Clerus, der Ausdruck benedictio aber nur auf die Cardinalbischöfe und es ist nicht nöthig, mit Hinschius (S. 255 Note 1) nach clericorum einzuschalten consensu. Vgl. Böppfel, a. a. D. S. 128 f.

² Bei Watterich, l. c. p. 250. Baron. 1062, 61.

anzugeben, wenn es heißt: 1. imprimis cardinales episcopi tractantes, 2. mox sibi clericos cardinales adhibeant, 3. sieque reliquus clerus et 4. populus ad consensum accedant. Text II. stelle sich sonach, sagt man, in Widerspruch zu den Angaben der Zeitgenossen, ja sogar in Widerspruch mit sich selbst, denn tiefer unten führt auch er nur drei Faktoren an in dem Satze: „Wenn aber die Verkehrtheit böser Menschen so groß ist, daß eine reine und unerkaufte Wahl in der Stadt Rom nicht geschehen kann, so sollen die cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, die Wahl an einem andern Ort vornehmen (j. o. S. 804). Um diesen scheinbaren Widerspruch zu heben, darf man wohl sagen: in den religiosis clericis seien hier auch die cardinales clerici mit eingeschlossen, da ihre Funktion bei der Papstwahl — von der des reliquus clerus nicht verschieden, eben auch nur im consensus oder der laudatio, wie es anderwärts heißt, bestanden hat. Nur nahmen sie unter den Zustimmenden den ersten Platz ein, und wurden darum oben in Text II. extra von dem reliquus clerus genannt¹. Diese clerici cardinales waren die Presbyteri, Diacone und Subdiacone der römischen Kirche, aber auch sogar die Akylythen wurden manchmal zu den Cardinales gerechnet, so im Protokoll über die Wahl Gregors VII., wo es heißt: Congregati in basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales clerici acoliti, subdiaconi, diaconi presbyteri, praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus etc.²

Außer diesen clericis cardinales zählte der reliquus clerus der Stadt Rom um jene Zeit wohl noch ein paar hundert Personen, und die Art und Weise, wie der Clerus dem von den Cardinalbischöfen Ausgewählten seinen consensus gab, bestand wohl in der adoratio (gleich nach der Wahl) und in der Unterschrift des Wahlprotokolls³.

Auffallen kann noch, daß die jedem Faktor bei der Papstwahl zustehende Funktion in den angeführten Quellenstellen verschieden benannt

¹ Böppfel, a. a. D. S. 126.

² Bei Jaffé Monum. Gregor. p. 9. Watterich, l. c. p. 293. Hienach ist die Behauptung von Hinschius (Kirchenrecht Bd. I. S. 320), der Ausdruck cardinales komme nie bei Clerikern eines geringern Grades, als des Subdiaconats, vor, zu berichtigten.

³ Böppfel, a. a. D. S. 134, 137—139. Alexander III. entzog den Nicht-Cardinalclericern ihren Anteil am Wahlgeschäft, ibid. S. 144.

wird. Nach Text II. gehört den Cardinalbischöfen das tractare, den übrigen Carabinälen und Clerikern, sowie dem Volke das accedere ad consensum. In seiner Enzyklika zur Publikation der Beschlüsse des Concils vom J. 1059 schreibt Papst Nikolaus den Cardinalbischöfen die electio, dem übrigen Clerus und dem Volke den consensus zu (eligere = aus den in Vorschlag gebrachten Candidaten den Geeigneten auswählen und nominiren, identisch mit tractare, vgl. Böppfel, a. a. D. S. 70). Nach Petrus Damiani haben die Cardinalbischöfe das principale judicium, der Clerus praebet assensum, der favor popularis attollit applausum. Der defensor ecclesiae Rom. bei Petrus Damiani aber sagt: „die Cardinalbischöfe vocant (= nominiren), clerus eligit, populus expetit (j. o. S. 814). Nach Böppfel, a. a. D. S. 72 und 146 ist hier eligere = laudare oder consentire; der Clerus wählt seinerseits den von den Cardinalbischöfen Nominirten. In zwei Stellen des Papstes Nikolaus selbst wird die electio nicht nur den Cardinalbischöfen, sondern auch dem übrigen Clerus zugeschrieben (j. o. S. 813 d. u. e.) und es ist electio hier im weitern Sinne genommen, die tractatio und laudatio zugleich umfassend (Böppfel, a. a. D. S. 71). Man sieht hieraus, daß die termini für die verschiedenen Funktionen nicht fest fixirt waren; wie ja auch in Betreff der deutschen Königswahl ganz das Gleiche statthatte¹; die Schwankungen in den Bezeichnungen hindern jedoch nicht, die faktischen Unterschiede zu erkennen: a) die Cardinalbischöfe haben das principale judicium, sie tractant und vocant, d. h. sie berathen, wer der Geeignete sei und nennen ihn dann dem Clerus und Volk. b) Diese beide accedunt ad consensum novae electionis, und zwar gibt der Clerus seine Zustimmung durch die adoratio etc., das Volk durch die dreimalige acclamatio (Böppfel, a. a. D. S. 153—159).

Fassen wir jetzt den Text I. in's Auge, so spricht gegen ihn nicht nur der Umstand, daß er allen Zeugnissen und der Geschichte zuwider vom Anteil des Volkes und von der Prerogative der Cardinalbischöfe völlig schweigt, sondern er ist auch sprachlich unhaltbar. Die erste oben S. 802 mitgetheilte Stelle lautet ja: imprimis Cardinales . . . tractantes, salvo honore . . . (mehrere Zwischenfälle) ad consensum

¹ Auch in Betreff der deutschen Königswahl wird electio und eligere verschieden gebraucht, bald von dem Wahlgeschäft in toto, bald bedeutet es den Vorschlag, den der Erzbischof von Mainz mache, bald das Votum, das hierauf der einzelne Fürst abgab. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl, Wien 1858, S. 30.

novae electionis accedant. Ich will nichts davon sagen, wie unendlich schleppend und ungefügig die Construction dieses Satzes sei; viel wichtiger erachte ich, daß dieser Satz keinen rechten Sinn gibt. Was soll es heißen: Cardinales tractantes ad consensum novae electionis accedant? Ussiger (Götting. gel. Anz. 1870. S. 131) deutet diesen Satz also: „Die Cardinäle haben bei ihrem tractare die Rechte des deutschen Königs und seiner Nachfolger zu beachten, und kommen so mit ihm und überhaupt ad consensum“, d. h. wohl: sie gelangen zu einer einstimmigen Neuwahl. Ähnlich übersetzen wir in der ersten Auflage der Conciliengeschichte: „sie (die Cardinäle) sollen zur neuen Wahl schreiten“. Allein accedere heißt nicht „kommen“ oder „schreiten“, sondern hinzutreten zu etwas, was schon da ist (vgl. den Ausdruck Acceß bei der Papstwahl nach heutigem Recht) und es ist zu übersetzen: „die Cardinäle treten hinzu, um der neuen Wahl beizustimmen.“ Das hätte nur dann einen Sinn, wenn der König selbst den neuen Papst erwählte (wie es Heinrich III. öfter gethan), denn dann traten oder treten die Cardinäle hinzu ad consensum. Gewiß aber wollte unser Dekret dem König nicht eine so ungeheure Prærogative einräumen. Gegenüber von Tert I. bietet Text II. keine solchen Schwierigkeiten, und es hat da das accedant ad consensum seinen guten Sinn: „der reliquus clerus und das Volk sollen accedere, um der von den Cardinalbischofen getroffenen Wahl beizustimmen.“

Die sprachliche Schwierigkeit, welche in Text I. liegt, erscheint nun im Jaffé'schen Text allerdings gehoben, und wohl darum hat Hirschius a. a. D. S. 251) letztern (von ihm als Text III. bezeichnet) für besser erachtet als Text I. Nach Jaffé nämlich ist in Text I. statt tractantes zu setzen tractent, sodann nach speratur ein Punktum zu machen und ein neuer Satz zu beginnen, dessen Subjekt successor (des Königs) ist, und von diesem wird dann gesagt: successor . . . ad consensum novae electionis accedat (statt accedant in Text I.); also, der Nachfolger des Kaisers oder Königs soll der neuen Wahl beistimmend treten. — Hier ist allerdings das grammatische und sprachliche Bedenken gegen Text I. beseitigt; allein fürs Erste sand Jaffé tractant statt tractantes nur im Codex Udalrici, nicht auch im Bambergensis, und ist tractantes wie accedant (Plural) durch alle andern kritischen Autoritäten (Gratian und Hugo von Flavigny, wie Codex Vatic.) bezeugt, so daß die Leseart des Codex Udalrici durchaus keine Autorität für sich hat, und zweifellos nur der Verbesserungsversuch eines Abschreibers ist

(Ulrichs selbst), der an dem monströsen Satz in Text I. Anstoß nahm und ihm einen Sinn geben wollte. Nebenbieß ist gar nicht einzusehen, warum vom Nachfolger des Königs ganz besonders im Dekret hervorgehoben werden sollte: er solle der Wahl zustimmend beitreten, zumal in Betreff des Königs selbst im Vorausgehenden sein Unrecht gar nicht präciert war¹.

Weiterhin macht sich Text I. durch die Stelle reliqui autem sequaces verdächtig. Es gibt ja nach Text I. gar keine reliqui, wenigstens ist im Vorangehenden von solchen nicht die Rede, während in Text II. diese Worte ihre bestimmte und deutliche Beziehung auf den reliquus clerus und populus haben. Ebenso spricht das licet tantum pauci sint gegen Text I. Vor Allem hat dieß Sätzchen kein Subjekt und man muß erst aus dem ganzen Tenor das Wort cardinales suppliren. Dann entsteht der durchaus unstatthafte Sinn: „die Cardinale, wenn es ihrer auch nur wenige sind, sollen an einem andern Orte den Papst wählen.“ Damit wäre ja den Schismen und Doppelwahlen Thür und Thor geöffnet gewesen. Text II. dagegen gibt den guten und ganz richtigen Sinn: „die Cardinalbischöfe sollen mit dem übrigen Clerus und katholischen Laien, wenn es deren auch nur wenige sind, außerhalb Rom's den Papst wählen, wenn die Wahl in Rom selbst nicht statthaben kann.“²

Wenn aber, wie Cardinal Deusdedit behauptet (s. o. S. 806), die Vibertisten unser Synodaldekret fälschten, so mußten sie gerade die Punkte umgestalten, in welchen sich Text II., wie wir bisher sahen, von Text I. unterscheidet. Erzbischof Vibert von Ravenna wurde im J. 1080 als Gegenpapst — unter dem Namen Clemens III. — gegen Gregor VII. aufgestellt. Bei seiner Bestellung wirkte kein einziger Cardinalbischof mit³; darum wurde in der Vibertinischen Fälschung unseres Dekrets der Passus über die Cardinalbischöfe ausgelassen. Auch war bei Aufstellung dieses Gegenpapstes — in Brixen — nur ein einziger Cardinal, der Cardinalpriester Hugo Candidus, anwesend, und sonst Niemand vom römischen Clerus und Volk; darum mußte bei der Fälschung der Anteil des reliquus clerus und des Volkes übergegangen und statt licet paucis (sc. laicis) gesagt werden: licet tantum pauci sint (sc. cardinales). Wie

¹ Vgl. Ussinger, a. a. D. S. 130 u. 131. Waiz, in den Forsch. zur deutschen Gesch. Bd. X. S. 617—618. Die Bertheibigung des monströsen Textes I. bei Hinschius, a. a. D. Nachtr. S. 636 ist unbefriedigend.

² Vgl. Waiz in den Forsch. zur deutschen Gesch. Bd. IV. S. 108.

³ S. Conciliengesch. Bd. V. S. 136.

bekannt, haben nicht die Cardinäle, sondern Kaiser Heinrich IV. zu Brixen den Wibert als Gegenpapst aufgestellt, darum mußte in der Wibertini-schen Fälschung dem Kaiser auch das Recht zugeschrieben werden, die Papstwahl anderwärts als in Rom vornehmen zu lassen, und es mußte das salvo debito honore etc. von seiner ursprünglichen Stelle, wo es nur ein Bestätigungsrecht andeutete, an einen andern Platz versetzt werden, wodurch dem Kaiser ein größerer Einfluß auf die Papstwahl zuerkannt werden sollte. Endlich mußte der ganze Passus *Et certe rectus* in Text II., der für das Vorrecht der Cardinalbischöfe sprach (§. o. S. 803 lit. B.) in der Fälschung gestrichen werden, weil ja in letzterer der Cardinalbischöfe gar keine Erwähnung geschah. — Wir sind hiernach der Ansicht, daß die Wibertinische Fälschung, wie sie uns in Tert I. vorliegt, bald nach der Brixner Synode im J. 1080 und nach Bestellung Wiberts zum Gegenpapst gemacht worden sei. Vielleicht sind damals auch die Worte mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario Wiberto eingeschoben worden, um anzudeuten, gerade er, der Gegenpapst müsse am besten wissen, was Nikolaus II. dem Kaiser Heinrich IV. zugestanden habe, denn er, Wibert, sei ja der Unterhändler gewesen.

III. Die dritte, der Zahl der Worte nach große, aber der Bedeutung nach geringere Differenz beider Texte besteht darin, daß der eben erwähnte Passus *Et certe rectus* etc., dessen Inhalt wir oben S. 803 angegeben haben, nur in Text II. sich findet. Man könnte diesen Passus allerdings gar wohl entbehren, da er nicht recht beweiskräftig ist und die ganze Deduktion schleppend macht. Aber er ist doch nicht so unpassend, als man ihn schon verschrieen hat, denn er will nicht in specie beweisen, daß die Cardinalbischöfe bei der Wahl das erste Votum haben müßten, sondern er will sagen: „die eben angegebene Wahlordnung, wornach drei Faktoren, Cardinalbischöfe, der Clerus und das Volk den Papst zu wählen haben, ist die richtige und harmonirt mit der Vorschrift Leo's, wornach bei der Wahl eines jeden Bischofs drei Faktoren zusammenwirken müssen: Clerus, Volk und der Metropolit sammt den Comprovinzialbischöfen. Auch in unserer Verordnung erscheinen drei Faktoren bei der Papstwahl; da aber der Papst keinen Metropoliten über sich hat, treten statt dessen die Cardinalbischöfe ein, und wie der gewöhnliche Bischof vom Metropoliten unter Assistenz der Comprovinzialbischöfe geweiht wird, so der Papst von den Cardinalbischößen.“¹ — So aufgefaßt paßt diese De-

¹ Nach Böppfel, a. a. O. S. 74 will dieser Passus sagen: „die Cardinal-

duktion allerdings in den Zusammenhang, wenn auch bei ihr das omnis similitudo claudicat zutrifft, und wir stimmen Waiß bei, wenn er sagt: „Gerade solche Ausführungen tragen am wenigsten den Charakter der Fälschung an sich; so etwas erfindet sich nicht, sondern ist . . . ein Beweis der Rechtheit mehr für den Text, in dem er steht. Es ist auch nicht richtig, wenn Saur sagt, die Stelle handle gar nicht von der Wahl, sondern von der Consekration. Der Sinn ist: nach der Constitution Papst Leo's gehört zur Erhebung und Consekration eines Bischofs das judicium des Metropoliten; der Papst hat keinen solchen, daher treten die Cardinalbischöfe an seine Stelle, die schon das Recht der Consekration haben: aus diesem soll ihr Recht des Vorrangs bei der Wahl, das sich jenem judicium vergleicht — und eben diesen Ausdruck (judicium) gebraucht Petrus Damiani von den Cardinalbischöfen per episcoporum cardinalium principale judicium (s. o. S. 808) — abgeleitet oder begründet werden. Daß das nicht eben in zutreffender Weise geschehen ist, ist zuzugeben. Aber daß auch von der Weise die Rede war, zeigt schon das Dekret contra Simoniacos, wo es heißt: sine electione ac benedictione cardinalium episcoporum. Und wer hätte nachträglich eine solche Exposition einfügen sollen?“¹ Wir bemerken noch kurz: ein Falsarius hatte keinen Grund, diesen Passus einzuschlieben, aber die Vibertisten hatten nicht bloß Grund, ihn auszulassen; sie mußten ihn streichen.

IV. Die vierte Verschiedenheit der beiden Texte bezieht sich auf die Verwünschungen gegen die Uebertreter dieses Edikts. Wir haben schon oben bemerkt, daß die Abweichungen in diesem zweiten Theil des Edikts nicht von Bedeutung und Gewicht seien. Wohl sagt Cardinal Deusdedit: „die schreckliche Excommunication in diesem Dekret werde von Vibert oder seinen Anhängern beigefügt worden sein, denn in den ältern Exemplaren des Dekrets finde sie sich ganz anders.“² Und in der That behauptet Saur (l. c. p. 10 sq.), in dem Texte bei Hugo von Flavigny (= dem Gratianischen) finde sich die allerstärkste Verwünschung Omnipotentis scilicet Dei — ostendant (fast ganz am Schluß des Edikts) nicht vor. Es ist dieß die Stelle, welche wir oben S. 805 in Klammern einge-

bischöfe haben das Vorrecht bei der Wahl, wie sie ja auch das Vorrecht haben, den Papst promovendi ad culminis apostolici apicem.“

¹ Forsch. zur deutschen Gesch. Bd. VII. S. 408.

² Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Wiberto et suis fautoribus indita creditur, quoniam in antiquioribus ejusdem decreti exemplaribus longe aliter habetur; bei Pertz, Script. T. XII, 9.

schlossen haben. Saur fügt noch bei: „Dies hat bisher noch Niemand bemerkt“ (Neque quisquam adhuc animadvertisit, l. c. p. 10 Not.). Es ist mir jedoch unklar, wie Saur solches behaupten konnte, denn die angeblich bei Hugo von Flavigny nicht beständliche Stelle findet sich bei demselben in der That ganz vollständig¹ und ebenso bei Gratian, also in Text II. ganz identisch wie in Text I. Nur in einem Punkte weichen die beiden Texte rückjäglich der Verwünschungen von einander ab, daß in Text II., wie schon oben bemerkt, nach *intronizatus fuerit* die Worte *non papa, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus* fehlen. Dieses Sätzchen allein könnte sonach für eine Zuthat der Vibertisten gehalten werden. Allein Papst Nikolaus führt selbst an zwei Stellen, wo er über sein Dekret berichtet, nach *intronizatur* die Worte an: *non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur*. Nur an einer Stelle (in dem Schreiben an die Kirche von Amalfi) läßt er das *apostaticus* aus (s. o. S. 813). Es ist sonach sehr wahrscheinlich, daß diese Worte schon im ursprünglichen Dekret standen, und nur der scharfe Ausdruck *satanas* von den Vibertisten beigefügt wurde.

Aber wie kam Cardinal Deusdedit zu seiner Behauptung: die älteren Exemplare des Dekrets hätten keine so weitläufigen Verwünschungen? Hierauf mit Sicherheit zu antworten, ist nicht möglich, aber vielleicht gab es Abschriften des Dekrets, worin nur die Haupsache vollständig aufgenommen, und die zweite Abtheilung, die Verwünschungen, weil viel weniger wichtig, nur im Auszug ausgetheilt war. Wie für uns, so hatte auch für die Zeitgenossen nur der erste Theil des Dekrets, der die Papstwahl ordnet, eigentliche Bedeutung. Möglich wäre aber auch, daß Deusdedit bei antiquiora exemplaria die Encyclika des Papstes Nikolaus und seine andern Schriftstücke im Auge hatte, worin er unser Dekret seinem Hauptinhalt nach repetirt. Deusdedit konnte meinen, auch in diesen Stellen seien exemplaria unseres Dekrets gegeben, und dann konnte er allerdings (wie oben S. 806) sagen: es seien so viele von einander abweichende Formulare unseres Dekrets vorhanden.

Diejenigen Gelehrten, welche dem Text I. den Vorzug vor Text II. geben, und auch jene, welche, wie Giesebricht, beide Texte für gefälscht erachten, nehmen gewöhnlich an, in Text II. liege eine Fälschung von kirchlicher Seite vor. Aber das Alterthum weiß hievon lediglich nichts

¹ Pertz, Monum. T. X. Script. VIII. p. 409. Nur im Jaffé'schen Text fehlt das letzte Kleine Stückchen dieser Verwünschungen.

Kein Zeitgenosse deutet so etwas an. Auch ist Niemand der Beschuldigung des Cardinals Deusdedit gegenüber mit der Gegenklage aufgetreten: „eure Partei hat ja selbst das Dekret verfälscht.“ Dazu kommt, daß gerade Deusdedit und die eifrigen Kirchenmänner seiner Zeit mit dem Dekret, wie es auch in Text II. vorlag, nicht zufrieden waren. Sie wollten dem deutschen König auch das Bestätigungsrecht nicht mehr zu erkennen, und bekanntlich war Gregor VII. der letzte Papst, der die kaiserliche Bestätigung nachsuchte. Nach dieser Seite hin kam unser Dekret jetzt schon außer Kraft, und Gregors VII. Nachfolger Viktor III. (Desiderius von Monte Cassino) äußerte sich sehr heftig gegen die Zugeständnisse, welche Papst Nikolaus dem deutschen König in Betreff der Papstwahl gemacht haben sollte¹. Wenn aber die kirchliche Fälschung, wie Giesebricht meint (a. a. D. S. 175) zur Zeit Urbans II. (des zweiten Nachfolgers Gregors VII.) vorgenommen worden wäre, so wäre sie geschehen, ehe Cardinal Deusdedit die erwähnte Beschuldigung gegen die Wibertisten erhob (im J. 1097 s. o. S. 806). Wie hätte er, wenn auch seine eigene Partei schwer in culpa war, die Wibertisten so stark und offen angreifen können? Er hätte ja die heftigsten Gegenbeschuldigungen nothwendig provocirt.

Da wir nun nirgends einen Grund finden, die Aechtheit des Textes II. zu beanstanden, so können wir natürlich auch den Versuchen Giesebrechts (a. a. D. S. 166 ff.), Saurs (a. a. D. S. 41 sq.) und Bernhardi's (a. a. D.) nicht bestimmen, welche durch Conjectur den ächten Text wieder herstellen wollten, und, wie zu vermuthen, verschiedene Texte liefer-ten. Giesebricht glaubte, daß salvo debito honore etc. habe in Text I. seine richtige Stelle, es dürfe aber des Kaisers nicht auch noch zum zweiten und drittenmale erwähnt werden, wie in Text I. geschieht bei praeduces sint und bei Bestimmung des Wahlorts. In dieser Beziehung sei Text II. vorzuziehen, ebenso rücksichtlich der Prärogative, die den Cardinalbischöfen eingeräumt wird. Dagegen habe Text I. wieder darin Recht, daß er den Passus über die Sentenz Leo's und die Vergleichung der Cardinalbischöfe mit den Metropoliten (Et certe rectus etc.) nicht enthält. Auch fügt Giesebricht die Worte: non papa vel apostolicus, sed apostaticus, (aber ohne satanas) in den zweiten Theil des Dekrets ein. Nach seiner

¹ Pertz, Mon. T. IX. Script. T. VII. p. 740: si hoc a Nicolao papa factum est, injuste procul dubio et stultissime factum est. Vielleicht hatte man ihm das Dekret in Text I. vorgehalten.

Bermuthung hätte das Hauptstück des Dekrets also gelautet: *imprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia . . . sicut jam sibi mediante . . . Wiberto concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, sibi sequentium ordinum religiosos viros adhibeant, sique laici ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subrepat, religiosi viri praeduces sint (ohne abermalige Erwähnung des Königs) etc.* Eligant autem u. s. f. wie in Text I. (ohne wesentliche Abweichung von Text II.). Dann folgt sogleich: *Quodsi pravorum hominum . . . electio fieri in urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis etc., abermals ohne Erwähnung des Königs.* Das Weitere ist nicht mehr von Wichtigkeit.

Der von Saur conjecturirte Text aber lautet: *imprimis cardinales episcopi . . . tractantes mox ipsi clericos cardinales adhibeant, sique reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedat.* Bissher identisch mit Text II. Von da an aber lässt Saur eine beträchtliche Partie von Text II. aus, und fährt sogleich fort: *Elegant autem . . . salvo debito honore etc., wie in Text II., nur mit dem Beifatz: mediante ejus nuntio . . . W., wie in Text I.* Darauf folgt: *Quodsi pravorum u. s. f., wie in Text II., jedoch mit Einfügung der Worte: non papa, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur (wie in Text I).* Ausgelassen wird aber das herbe Anathem Omnipotentis scilicet Dei . . . bis ostendat. Den Schluß macht, wie in beiden Texten: *Observatores autem hujus etc.*

Da wir, wie gesagt, den Text II. für ächt halten, so haben solche Restitutionsversuche für uns keinen Grund und Boden.

Unterschrieben ist unser Synodaldekret vom Papste Nikolaus, den Cardinalbischofen, Cardinal-Priestern, Diaconen und Subdiaconen. An der Spitze der letzteren steht Hildiprandus monachus (als Abt von S. Paolo fuori le mura) et Subdiaconus. Hierauf folgen die Unterschriften der anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe. Im Ganzen gibt der vatikanische Codex die Namen von 80 Erzbischöfen und Bischöfen, während die Unterschriften in den Conciliensammlungen nur 63 Namen aufweisen. Dass 113 Bischöfe unterschrieben haben, sagt Bonitho¹.

¹ Jaffé, Monum. Gregor. p. 644.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß nach dem heutigen Rechte die Cardinalbischöfe bei der Papstwahl kein Vorrecht mehr haben vor den Cardinal-Priestern und Diaconen, und daß die Beihilfung des reliquus clerus und des Volkes ganz aufgehört hat.

Daß die Lateransynode d. J. 1059 auch 13 Canones aufstellte, erfahren wir aus der Encyklia des Papstes, worin er diese der ganzen christlichen Welt publicirte, also: „1. Zuerst ist bestimmt worden, daß die Wahl des römischen Pontifex den Cardinalbischöfen zustehe, so daß wer künftig ohne einträchtige und canonische Wahl durch sie und ohne Bestimmung des übrigen Clerus und des Volkes auf den apostolischen Stuhl inthronisiert wird, nicht als Papst und Apostolicus, sondern als Apostaticus zu betrachten ist (der lateinische Text wurde oben mitgetheilt). 2. Wenn der Papst oder ein anderer Bischof stirbt, so darf sich Niemand seiner Verlassenschaft bemächtigen, sondern sie muß den Nachfolgern unversehrt aufbewahrt werden. 3. Niemand soll die Messe eines Priesters anhören, von dem er zweifellos weiß, daß er eine Concubine oder eine subintroducta mulier habe. Dem Priester, Diacon und Subdiacon aber, der noch nach dem Erscheinen der Verordnung unseres hl. Vorfahrers Leo (S. 720) eine Concubine öffentlich genommen oder die früher genommene nicht entlassen hat, verbieten wir im Namen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus, die Messe zu singen oder das Evangelium oder die Epistel zu lesen. Er darf auch seinen Platz nicht mehr im Presbyterium haben und von der Kirche keinen Theil (der Einkünfte) empfangen, bis eine Sentenz hierüber von uns ergeht. 4. Diejenigen Geistlichen, welche, unserem Vorfahrer gehorsam die Keuschheit bewahrten, sollen bei den Kirchen, für die sie geweiht sind, gemeinsam speisen und schlafen, die Einkünfte gemeinsam haben und ein apostolisches, d. i. gemeinschaftliches, Leben führen. 5. Die Laien sollen den Zehnten und die Erstlinge, sowie die Opfer für Lebende und Todte den Kirchen fleißig entrichten, und der Bischof hat darüber zu disponiren. Wer diese Gaben zurückbehält, wird excommunicirt. 6. Kein Cleriker oder Presbyter darf von einem Laien eine Kirche (Kirchenamt) annehmen, weder umsonst, noch um Geld (Einleitung zum nachmaligen Investiturverbot). 7. Keiner darf den Mönchshabit nehmen, um Abt zu werden. 8. Kein Priester darf zwei Kirchen zugleich haben. 9. Niemand darf simonistisch geweiht oder zu einem Kirchenamt befördert werden. 10. Laien dürfen nicht über Cleriker richten. 11. Niemand darf eine Frau aus seiner Verwandtschaft nehmen bis zur siebenten Generation oder soweit eine Ver-

wandtschaft erkennbar ist. 12. Ein Laie, der eine Frau und Concubine zugleich hat, wird excommunicirt. 13. Kein Laie darf schnell zu einem kirchlichen Grad befördert werden, sondern er muß, nachdem er das weltliche Kleid ausgezogen hat, zuvor durch langen Aufenthalt unter den Clerikern sich bewährt haben" ¹.

Diese Canones sind theilweise auch in zwei andern päpstlichen Schreiben aus jener Zeit an die Christen in Gallien und an die Bischöfe der Provinz Amalfi enthalten ². In dem letztern fehlt nur c. 8; in dem ersten finden sich bloß die zwei Canones in Betreff des Celibats und der vita canonica (3 u. 4), wogegen vier weitere beigefügt sind: 1. Cleriker, welche die Tonsur und das Clerikat verlassen und die wir Apostaten nennen, sollen, wenn sie nicht zurückkehren, aus aller christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein. 2. Das Gleiche gilt von den apostatischen Mönchen. 3. Wer einen Fremdling, Cleriker, Mönch, oder eine Frau, oder einen unbewaffneten Armen angreift und beraubt, wird excommunicirt. 4. Weil es zweifelhaft ist, wie weit der geheiligte Umkreis einer Kirche gehe, so bestimmen wir für Hauptkirchen 60, für Kapellen und kleine Kirchen 30 Schritte als Normalmaß. — Die letzten Worte des päpstlichen Schreibens an die Christen in Gallien: haec igitur ... synodus praefata fore censuit observandum, deuten an, daß auch diese vier Canones von unserer Synode erlassen wurden, und ein Turiner Codex setzt ihnen noch drei andere vor: daß Niemand vor 30 Jahren zum Priester geweiht werden solle, daß kein Laie Kirchengüter besitzen, kein Cleriker Waffen tragen dürfe ³.

Das Decretum contra Simoniacos, welches in den Concilien-sammlungen zu unserer Synode gestellt wird ⁴, gehört wahrscheinlich, wie schon Hößler (deutsche Päpste, Bd. II. S. 305 und 356) bemerkte, der späteren Lateransynode vom J. 1061 an, denn es wird darin von früheren Versammlungen gesprochen, welche Nikolaus II. gehalten habe.

Wie wir wissen, hatte Berengar von Tours schon im J. 1054 nach Rom gehen wollen, um sich zu vertheidigen (S. 780), aber die Nachricht von dem Tode Leo's IX. hielt ihn zurück. Dagegen erschien er jetzt, wie er versichert, freiwillig vor der großen Lateransynode der 113

¹ Mansi, T. XIX. p. 897. Harduin, T. VI. P. I. p. 1061.

² Mansi, l. c. p. 873 u. 907. Harduin, l. c. p. 1058.

³ Mansi, l. c. p. 915.

⁴ Mansi, l. c. p. 899 u. 906. Harduin, l. c. p. 1063.

Bischof¹. Lanfrank schreibt darüber: „als du unter Papst Nikolaus nach Rom kamst, auf diejenigen bauend, welche mehr durch Geschenke als Gründe gewonnen dir Hülfe versprochen hatten, wagtest du nicht, deine frühere Ansicht zu vertheidigen, und verlangtest von Papst Nikolaus und seinem Concil, man möge dir ein schriftliches Formular des Glaubens geben, den man bekennen müsse. Cardinal Humbert erhielt hiezu den Auftrag, und du hast daß dir vorgelegte Glaubensbekenntniß angenommen, verlesen und eidlich versichert, daß du also glaubest. Papst Nikolaus aber hat, über deine Bekehrung erfreut, diese deine Schrift in alle Städte Italiens, Galliens und Deutschlands, kurz überallhin geschickt, wohin der Ruf deiner Verkehrtheit gedrungen war“². Lanfrank theilt p. 410 auch daß Glaubensbekenntniß mit, welches Berengar abgelegt hatte: „Ego Berengarius, indignus diaconus ecclesiae St. Mauricii Andegaviensis, cognoscens veram catholicam et apostolicam fidem, anathematizo omnem haeresim, praecipue eam, de qua hactenus infamatus sum, quae astruere conatur panem et vinum, quae in alteri ponuntur, post consecrationem solummodo sacramentum et non verum corpus et sanguinem Domini nostri J. Ch. esse, nec posse sensualiter in solo sacramento manibus sacerdotum tractari, vel frangi, aut fidelium dentibus atteri. Consentio autem sanctae Romanae et apostolicae sedi, et ore et corde profiteor de sacramentis Dominicae mensae eam fidem tenere, quam Dominus et venerabilis papa Nicolaus et haec sancta synodus auctoritate evangelica et apostolica tenendam tradidit, mihique firmavit: scilicet panem et vinum, quae in altari ponuntur, post consecrationem non solum sacramentum, sed etiam verum corpus et sanguinem Domini nostri J. Ch. esse, et sensualiter non solum sacramento, sed in veritate manibus sacerdotum tractari, frangi et fidelium dentibus atteri, jurans per sanctam et homousion Trinitatem, et per sancta Christi evangelia. Eos vero, qui contra hanc fidem venerint, cum dogmatibus et sectatoribus suis aeterno anathemate dignos esse pronuntio. Quodsi ego ipse aliquando aliquid contra haec sentire aut praedicare praesumpsero, subjaceam canonum severitati. Lecto et perfecto subscripti.“ An einer etwas späteren Stelle (p. 415) kommt

¹ De sacra coena ed. Vischer, p. 72; vgl. den Bericht des Anonymus bei Mansi, l. c. p. 758.

² Lanfranc, de corp. et sang. Dni bei Migne, T. 150. p. 411.

Vanfrank nochmals auf diese Sache zu sprechen mit den Worten: „als Papst Nikolaus erfuhr, daß du lehrest: Brod und Wein beharren auch nach der Consekration ohne materielle Wandlung in ihren früheren Substanzen, so gab er dir Erlaubniß, zu antworten; da du aber nicht wagtest, deine Sache zu vertheidigen, so ließ er aus Mitleid dir auf deine Bitte die obenerwähnte Schrift ego Berengarius etc. übergeben. Ganz mit Recht verlangte er (daß du dieß unterschreibest), und die Synode stimmte bei, und du hast es vollzogen.“

Berengar entgegnete in seiner Schrift *de sacra coena* p. 71 sqq.: „was du da behauptest, ist mehr deinem (bösen) Herzen als der Wahrheit gemäß. Ich habe dem Papst Nikolaus auf's Kräftigste Vorhalt gemacht, warum er mich gleichsam wilden Thieren, nämlich den harten Herzen, vorgeworfen habe, welche von einer geistigen Labung durch den Leib Christi nichts hören wollten¹, und beim Worte „geistig“ sogleich ihre Ohren verstopften. Aber ich konnte den Papst nicht dahin bringen, daß er mich selbst mit christlicher Gelassenheit und väterlicher Geduld anhörte, oder falls es ihm persönlich nicht möglich wäre, geeignete Männer damit beauftragte. Da ich freiwillig unter so vielen Beschwerden nach Rom gekommen war, so sollte man, meinte ich, wenn man mir nicht Recht geben wollte, noch viel weniger mich vorschnell verdammen, sondern mit christlicher Geduld mich anhören, mir Beifall geben, oder, wenn es nöthig wäre, mich barmherzig ermahnen und zurechtweisen. Der Papst antwortete mir nur das Eine, ut in Hildebrannum ista conjicerem (d. i. mit solchen Verhandlungen solle ich den Hildebrand belästigen)², so daß der Papst von mir in Betreff der Wandlung des Sakraments, welche du unpassend materialis nennst, nicht das Geringste vernahm, auch mir nicht die Erlaubniß zu antworten gab. Auch schwieg ich nicht deshalb, weil ich meine Sache nicht zu vertheidigen wagte, sondern weil man mir mit Tod und forensischem Prozeß (d. i. Uebergabe an den weltlichen Arm) drohte und ganz tumultuarisch mit mir verfuhr. Ferner habe ich nicht, wie dein Buch lügt, eine Bitte an den Papst gestellt, wohl aber habe ich mich vor ihm zu Boden geworfen, damit er nicht etwas seiner Unwürdiges gegen mich beschließe. Und er verordnete jetzt das, wovon du sagst: er habe es ganz mit Recht gethan, während du wahr-

¹ Hieraus erhellt, daß Berengar vor der Synode einen Vortrag gehalten, aber Mißbilligung gefunden hatte. Hößler (II. 313) hat Berengars Worte mißverstanden.

² Neander (Kirchen-Gesch. IV. S. 343) übersetzt: „ich solle nur dem Cardinal &c. Alles überlassen“; Hößler: „ob er dadurch Hildebrand meine?“ Unrichtig.

heitsgemäß sagen solltest: ganz ungerecht . . . Und daß bekenne ich als meine große Schuld, daß ich aus Furcht vor drohendem Tode abließ, die Wahrheit zu bekennen und zu vertheidigen, von der ich innerlich nie abgesunken bin.“ Auch an einer andern Stelle (l. c. q. 25 sq.) versichert Berengar, daß er nur aus Furcht vor dem Tode die von Humbert gefertigte Schrift angenommen habe; aber daß er sie eigenhändig unterzeichnete, habe Niemand von ihm verlangt. — Daß Berengar hier übertriebe und sich als Halbmarthrer darstellen wolle, haben schon Andere bemerkt. Gerade Hildebrand's Freundschaft gegen ihn, sowohl als Legat zu Tours (S. 779 f.), wie später als Papst, zeigt deutlich, daß man in Rom nicht nach seinem Blut dürftete.

Eine von Mabillon (Annales Ord. S. Bened. T. IV. p. 784 sqq.) mitgetheilte Urkunde belehrt uns, daß auf unserer Synode Hildebrand eine Anrede an den Papst hielt und darin über die unter Kaiser Ludwig d. Fr. erlassenen Nachener Statuten für Canonici und Sanktimoniales klagte, daß sie dem apostolischen Leben hinderlich seien, Privateigenthum erlaubten und zu viel Speise und Trank gestatteten, täglich sogar vier Pfunde Brod und sechs Portionen Getränk (s. c. 120 u. 122, oben S. 11 f.). Als zum Beweise die betreffenden Kapitel der Nachener Statuten (der ächten oder gefälschten) verlesen wurden, riefen alle anwesenden Bischöfe aus: „das paßt für Matrosen, nicht für Canonici, und bewirkt ein wahres Cyclopenleben.“ Nicht minder wurde getadelt, daß auch die Sanktimonialen Eigenthum behalten dürften (S. 14), was, außer einem Winkel Deutschlands, in der ganzen christlichen Welt nicht der Fall sei. — In Folge hievon wurden die Nachener Statuten verworfen¹.

Ob unsere Synode den Streit zwischen den Bistümern Siena und Arezzo, 18 Kirchen betreffend, zu Gunsten des erstern entschieden habe, muß bei der Zweifelhaftigkeit der betreffenden Urkunde dahingestellt bleiben (Mansi, l. c. p. 815); dagegen ist sicher, daß der Gegenpapst Benedikt, sei es freiwillig oder gezwungen, vor der Synode erschien, seine Schuld bekannte und aller priesterlichen Funktionen entsezt wurde². Die gibellinischen Annales Romani wollen wissen: Archidiacon Hildebrand (er war aber damals noch nicht Archidiacon) habe Benedikt mit Gewalt ergriffen und vor die Synode gebracht. Hier habe man ihm eine Schrift, seine

¹ Vgl. Höfler, deutsche Päpste, Bd. II. S. 308. Gfrörer, Gregor VII. Bd. I. S. 598 f.

² Mansi, l. c. p. 886. Harduin, l. c. p. 1062.

Bergehen aufzählend, in die Hand gegeben. Er habe sich Anfangs geweigert, sie zu verlesen, weil er nicht Unwahres gegen sich selbst aussagen wollte. Aber er sei gezwungen worden und habe sie nun unter Thränen und Wehklagen verlesen. Nicht minder habe seine Mutter, die anwesend war, aus Schmerz sich die Haare zerzaust und die Brust zerschlagen. Sofort seien ihm die Pontifikalgewänder, die er anziehen mußte, wieder abgenommen und er in das Hospitium des Klosters St. Agnes gewiesen worden, wo er fürstigen Lebensunterhalt fand. Nicht lange, so habe man ihm jedoch erlaubt, die Epistel, ja bald sogar das Evangelium wieder zu singen, und er sei erst unter Gregor VII. gestorben¹. Nach Bonitho wollte sich Benedictus damit entschuldigen, daß er zur Uebernahme des Papstthums gezwungen worden sei; da er aber doch seine eigene Schuld nicht ganz läugnen konnte, sei er des Priesterthums entsezt worden².

Daß auch Erzbischof Guido von Mailand unserer Lateransynode anwohnte, ersehen wir aus den Unterschriften der ersten Haupturkunde, des Dekrets über die Papstwahl³; aber es ist zweifelhaft, ob das, was sich zwischen Guido, Ariald und dem Papst auf einer römischen Synode nach Arnulfs Bericht zutrug⁴, unserer Synode oder einer späteren angehöre. Wir entscheiden uns für das Letztere. Diesem Auftritt mit Guido ging ja, wie Arnulfus ausdrücklich sagt, die Legation Damiani's und Anselms in Mailand voran, und diese zweite Commission wurde, wie Bonitho berichtet, erst nach der Rückkehr des Papstes aus Unteritalien, sonach erst mehrere Monate nach unserer Lateransynode abgesandt. Falls man aber Bonitho's Zeugniß⁵, weil er sonst chronologische Fehler beging, beanstanden wollte, so berufen wir uns auf Damiani selbst, welcher in dem an Hildebrand erstatteten Bericht über seine Funktionen in Mailand ihn bereits als Archidiakon anredet, während doch Hildebrand zur Zeit unserer Synode, ja noch später, bloß Subdiacon war und erst gegen Ende des Jahres 1059 promovirt wurde. Wir können darum auch über die von Damiani und Anselm zu Mailand veranstaltete Synode (oder Quasi-synode) erst später berichten.

¹ Pertz, T. VII. (V.) p. 471 sq.

² Bei Jaffé, Monumenta Gregoriana p. 642; bei Oegele, l. c. T. II. p. 806.

³ Pertz, Leg. T. II. Appendix p. 179. Mansi, l. c. p. 910.

⁴ Pertz, T. X. (VIII.) p. 21.

⁵ Bei Jaffé, l. c. p. 643. Oegele, l. c. p. 806.

§ 556.

Synoden zu Melfi und Benevent im J. 1059, und die Normannen.

Kurze Zeit nach Beendigung der Lateransynode begab sich Papst Nikolaus II. nach Monte Cassino und von da nach Melfi, um die in der Geschichte so denkwürdige Synode im Juli 1059 zu feiern. Ihr erster Hauptzweck war die Durchführung der kirchlichen Reformen, namentlich des Priestercölibats auch in Unteritalien; aber Nikolaus verfolgte dabei zugleich eine große politische Aufgabe: durch einen Vertrag mit den Normannen sie zu einer Schutzmauer für Rom und das Papstthum zu machen. Seit dem Jahre 1016, wo vierzig normannische Ritter, von einer Wallfahrt nach Jerusalem zurückkehrend, bei Salerno landeten und den Fürsten dieser Stadt gegen die Sarazenen unterstützten, hatten die Normannen in Unteritalien immer weiter um sich gegriffen, und ihr Schwert bald jenem, bald diesem verkaufend, zum Lohn dafür Städte und Lehen erworben. Fürst Sergius, dem sie Neapel erobern halfen, schenkte ihnen 1031 das Gebiet zwischen Neapel und Capua, wo sie nun unter Graf Rainulf ihre erste Festung Aversa gründeten. Von ihm eingeladen und herbeigerufen, kamen auch die Söhne Tancreds von Hauteville in der Normandie nach Italien herüber, zehn Helden, eben so klug als kräftig und einzig darauf bedacht, mit ihrem Schwert sich Fürstenthümer zu erobern. An ihrer Spitze stand der älteste unter ihnen, Wilhelm der Eisenarm; nach ihm, als er 1046 starb, seine Brüder Drogo, Humfried, zuletzt Robert Guiscard, der tüchtigste von allen. Kaiser Heinrich III. hatte sie im Besitz, des bereits Eroberten bestätigt und ihnen sogar das Fürstenthum Benevent zugesprochen, das eigentlich der römischen Kirche gehörte, aber im faktischen Besitz der Familie Landulf war. Hierdurch, sowie durch die vielen Gewaltthaten und Verbrechen der Normannen hatte sich Leo IX. veranlaßt gesehen, ihre Demütigung zu wagen und deshalb sogar mit den Griechen unterhandelt. Aber sein Heer wurde bei Civitella, wie wir wissen (S. 764) vernichtet, und weder er, noch sein zweiter Nachfolger Stephan X. waren im Stande, die Fremdlinge zu demüthigen. Im Gegenheil waren sie faktisch bereits in den Besitz von fast ganz Unteritalien gekommen, daß sie meistens den Griechen abgenommen hatten. Den Letztern waren nur mehr einige Küstenstädte geblieben, und auch von den ehemaligen lombardischen Herzogthümern hatten sich nur einzelne Reste

erhalten zu Salerno, Neapel und Sorrent. Alles Andere gehörte den Tancrediden unter der Oberhoheit Robert Guiscards, der bereits den Herzogstitel führte, und neben ihm hatte nur ein einziger Normanne, der Graf Richard von Aversa und Capua, seine Unabhängigkeit bewahrt.

Der kluge Normanne konnte unmöglich übersehen, daß das neue Reich, so er eben aufgerichtet, nur durch Anerkennung von Seite des Papstes Sicherheit und Legitimität zu gewinnen vermöge. Schon nach dem Tode Stephans X., dieses Erbfeindes der Normannen, hatte er darum freundliche Gesinnungen gegen Rom an den Tag gelegt¹; das Weitere wollte er mit dessen Nachfolger Nikolaus II. verhandeln, und nach reifer Ueberlegung nahm auch Letzterer keinen Anstand, von der Politik seiner nächsten Vorfahrer, namentlich Leo's IX., abzugehen und durch ein Bündniß mit den Normannen im Süden sich zu schützen, falls ein deutsch-römischer Kaiser vom Norden aus einen zu starken Druck auf Rom ausüben und die Freiheit des Papstthums oder die Existenz des Kirchenstaats gefährden wollte. Der Mittelsmann zwischen dem Papst und dem Normannen war der Abt Desiderius von Monte Cassino, welchen Nikolaus eben erst im Mai 1059 zum Cardinal erhoben und zu seinem Stellvertreter in Unteritalien ernannt hatte. Ungefähr gleichzeitig mit dieser gewiß zweckvollen Maßregel schickten die Normannen Gesandte an den Papst, mit der Bitte, er möge selbst nach Apulien kommen und sie, nach geleisteter Satisfaktion, von dem Banne los sprechen, der auf ihnen laste². Eben in Folge hievon war der Papst im Juni nach Monte Cassino, im Juli aber nach Melfi gegangen, welche alte Hauptstadt Apuliens so ziemlich in der Mitte der normannischen Besitzungen lag. Ueber die Synode, welche er im Juli 1059 hier abhielt, ist unsere erste Hauptquelle das Gedicht Wilhelms von Apulien de rebus Normannorum (um's Jahr 1100): „Als Robert Guiscard die Ankunft des Papstes erfuhr, belagerte er eben die Stadt Cariati in Calabrien; aber den größten Theil seines Heeres zur Fortsetzung der Belagerung zurücklassend, eilte er mit dem kleinern Theil sogleich dem Papst entgegen und traf mit ihm in Melfi zusammen, wo der Papst mit hohen Ehren aufgenommen wurde. Der Papst war wegen kirchlicher Angelegenheiten gekommen, denn die Priester, Leviten und übrigen Cleriker dieser Gegend lebten offen mit Frauen (die Gegend gehörte bisher zum griechischen Reich, daher die Priesterehe). Der

¹ Esrörer, Gregor VII. Bd. I. S. 586.

² Baron. 1059, 68.

Papst feierte nun daselbst ein Concilium, und mit Beistimmung der Bischöfe¹, hundert an der Zahl (wohl numerus rotundus), ermahnte er die Priester und alle Diener des Altares zur Keuschheit,rottete das Unwesen der Priesterweiber aus und bedrohte alle Ungehorsamen mit dem Banne."²

Außerdem erfahren wir durch Leo von Ostia, daß Graf Richard von Aversa und Capua, der Synode ebenfalls anwohnend, auf Mahnung des Papstes das Kloster zur hl. Maria in Calena, in der Nähe des Berges Garganus, an das Mutterstift Monte Cassino zurückgegeben habe, und es ist uns sogar noch die darauf bezügliche Urkunde des Grafen wörtlich erhalten (*Mansi*, l. c. p. 919). In ähnlicher Weise restituirte Fürst Gisulf von Salerno das Kloster zum hl. Benedict in Salerno, das er früher den Cassinenser Mönchen genommen hatte³. Dass damals auch der Bischof von Trani, vielleicht derselbe, an welchen einst Michael Cerularius geschrieben hatte, abgesetzt worden sei, erfahren wir von Petrus Damiani, wenn er an die Cardinale schreibt: „die prächtigsten Bischofsstäbe, die ich je sah, trugen die Bischöfe von Esculanum und Trani; aber der letztere wurde unter dem Vorwiz des Papstes auf der Synode in Apulien, der andere unter Alexander II. auf einer Lateransynode, abgesetzt.“⁴

„Nach Beendigung der Synode,“ singt Wilhelm der Apulier (l. c.), „beschenkte Papst Nikolaus auf die Bitten Bieler den Robert (Guiscard) mit der herzoglichen Würde, und er wurde durch einen Eidschwur des Papstes Getreuer, der ihm nun ganz Calabrien und Apulien sammt den Herrschaften in Latium verlieh.“ Uebereinstimmend hiemit berichtet Bonitho: „der Papst absolvirte die Normannen vom Banne, übergab ihnen durch Investitur ganz Apulien und Calabrien sammt den dem hl. Petrus gehörigen, von ihnen aber besetzten Gebieten, mit Ausnahme Benevents, und verpflichtete sich dieselben durch einen Eidschwur.“⁵ — Diesen Eid, in zwei sich ergänzende Formeln zerfallend, hat Baronius (1059, 70)

¹ Schon die Normannen hatten viele Lateiner auf die bischöflichen Stühle erhoben, und auch die griechischen Bischöfe sind ja Cölibatäre.

² Migne, T. 149. p. 1047. Pertz, T. XI. (IX.) p. 261. Pagi, 1059, 14.

³ Leo Ostiens. bei Pertz, l. c. p. 706.

⁴ Petri Dam. opusc. 31. T. III. p. 275. Baron. 1059, 72.

⁵ Bei Jaffé, Monumenta Gregoriana p. 642 sq. Schon in früheren Zeiten und bis auf Gregor I. besaß die römische Kirche ausgedehnte Güter auch in Unteritalien, welche ihr die Longobarden, Griechen und Sarazenen, später auch die Normannen entrissen. Carl d. Gr. hatte die römische Kirche in den Besitz dieser Güter de jure restituiert, aber nicht de facto, s. Bd. III. S. 579 Note.

aus dem liber censuum des Vatikans mitgetheilt¹. Er lautet: „Ich Robert, durch die Gnade Gottes und des hl. Petrus Herzog von Apulien und Calabrien, und mit Hülfe beider künftig auch Herr von Sicilien (das die Saracenen inne hatten), gelobe zur Anerkennung (daß mir alles dies verliehen wurde) und zum Ausdruck meiner Vasallentreue: von jedem Gebiete, das ich selbst besitze oder einem der Ultramontanen (d. i. meiner Stammesgenossen jenseits der Alpen) verlieh, jährlich für jedes Joch Ochsen eine Pension von zwölf Denaren Paweser Münze dem hl. Petrus und dir, meinem Herrn, Papst Nikolaus, und allen deinen Nachfolgern, oder deinen und ihren Bevollmächtigten zu entrichten, und zwar immer am Österfest. Unter dieser Bedingung verpflichte ich mich und meine Nachfolger oder Erben, so wahr mir Gott helfe und diese hl. Evangelien.“ — Etwas länger ist die zweite Formel: „Ich Robert sc. werde von dieser Stunde an und in Zukunft der heiligen römischen Kirche und dir, meinem Herrn, Papst Nikolaus, getreu sein. An Anschlägen und Angriffen, durch die du das Leben oder ein Glied oder die Freiheit verlieren solltest, werde ich nie theilnehmen. Geheimnisse, die du mir anvertraust und zu verschweigen befiehlst, werde ich nicht offenbaren. Der heiligen römischen Kirche werde ich stets beistehen zur Behauptung und Wiedererlangung der Regalien des hl. Petrus und seiner Besitzungen, und werde dir helfen, daß du sicher und ehrenvoll das Papstthum, das Land des hl. Petrus und den Principat besitzest. Ich werde ohne deine oder deiner Nachfolger Erlaubniß kein Gebiet angreifen, erwerben oder plündern. Die Pension von den in meinem Besitz befindlichen Gütern des hl. Petrus werde ich in festgesetzter Weise jährlich genau entrichten. Alle Kirchen, die in meinem Gebiet liegen, werde ich sammt ihren Besitzungen deiner Gewalt überlassen (Calabrien und Sicilien waren ja von Leo Isauricus dem Patriarchat Constantinopel einverleibt worden, s. Bd. III. S. 407), und werde sie in der Treue gegen die heilige römische Kirche zu erhalten suchen. Falls du vor mir sterben solltest, oder auch dein Nachfolger, so werde ich, von den bessern (wohlgesinnten) Cardinalen, den römischen Clerikern und Laien aufgefordert, behülflich sein, daß ein Papst gewählt und zur Thre des hl. Petrus geweiht werde. Dies Alles will ich gegen die heilige römische Kirche und dich getreu erfüllen, und diese Vasallentreue (fidelitas) allen deinen wahren Nachfolgern leisten,

¹ Auch Watterich, Pontificum Roman. vitae. Lips. 1862. T. I. p. 233 sq.

welche mir die von dir verliehene Investitur bestätigen, so wahr mir Gott helfe und die hl. Evangelien."

Zu gleicher Zeit bestätigte der Papst auch den normannischen Grafen Richard im Besitz des Fürstenthums Capua, und empfing aus seinen Händen den Eid der Treue, sammt dem Versprechen, jährlich für sein ganzes Gebiet von jedem Joch Ochsen zwölf Denare an die römische Kirche zu bezahlen¹.

Wie bemerkt, war im Vertrag mit Robert Guiscard dem Papste der Besitz von Benevent ausdrücklich reservirt worden, und Nikolaus reiste nun von Melfi aus sogleich dahin ab, ohne Zweifel, um sich huldigen zu lassen. Auch die Familie Landulf musste jetzt die päpstliche Oberherrslichkeit anerkennen, blieb aber sonst in ihrer bisherigen Stellung. Während seines Aufenthaltes zu Benevent feierte der Papst im August 1059 eine Synode in der Kirche des hl. Petrus vor der Stadt, wobei außer mehreren Cardinalen viele Bischöfe und auch einige weltliche Große, namentlich Fürst Landulf von Benevent, gegenwärtig waren. Wir besitzen von ihr nur mehr eine einzige Urkunde, durch welche dem Kloster St. Vincenz am Vulturnus sein Filial St. Maria in castaneto, das der Mönch Albert als eigene Abtei an sich gerissen hatte, zurückgegeben wurde². In diesem Aktenstück wird Hildebrand noch als Suddiaconus unter den Synodalmitgliedern aufgeführt; aber bald hernach, wohl noch im August oder September 1059, erfolgte seine Erhebung zum Archidiakonat der römischen Kirche.

Die erste Frucht des Vertrags mit den Normannen reiste sogleich, als der Papst aus Unteritalien nach Rom zurückkehrte. Unmittelbar hinter ihm kam ein beträchtliches normannisches Heer, zwang Campanien, Pränesto, Tusculum und Nomentana, d. i. die Länder und Städte im Süden und Osten von Rom, zur Wiederanerkennung der päpstlichen Herrschaft, setzte dann über den Tiber, zerstörte die Castelle des Grafen von Galeria (s. S. 798) bis nach Sutri, beugte die halsstarrigen Capitane, nöthigte sie zur Unterwerfung unter den Papst und befreite die Stadt Rom von ihrer Tyrannie³.

¹ Vgl. Größer, Gregor VII. Bd. I. S. 605—617.

² Mansi, l. c. p. 921. Harduin, l. c. p. 1067.

³ Bonitho, bei Jaffé, Monum. Gregor. p. 643 und Baron. 1059, 74.

§ 557.

Synoden zu Mailand und Rom in den Jahren 1059/60.
Sieg der Pataria.

Als die Normannen wieder nach Apulien abgegangen waren, erschien, wie Bonitho (l. c.) versichert, zu Rom eine Gesandtschaft der Mailänder, um über den traurigen Zustand ihrer Kirche zu klagen, und der Papst schickte sogleich den Cardinal von Ostia, Petrus Damiani, dahin ab. Es ist dies offenbar die schon erwähnte Legation des Jahres 1059, deren Mitglied auch Anselm von Lucca war; ob aber Erzbischof Guido oder die Patariner die neuen Klagen an den Papst gebracht haben, ist ungewiß. Einen ausführlichen Bericht über diese Legation besitzen wir noch jetzt von Damiani selbst¹ in seinem Schreiben an den „Archidiacon“ Hildebrand (s. S. 829); außerdem handeln davon auch Bonitho und die beiden Gegner der Pataria, Arnulf und Landulf d. ä. (Pertz, T. X. Script. VIII. p. 20 u. 82). — „Die päpstlichen Gesandten,“ sagt Damiani, „wurden in würdiger Weise zu Mailand empfangen und erklärten den Zweck ihrer Ankunft. Aber schon am folgenden Tage entstand, durch einen Theil der Cleriker veranlaßt, ein Murren unter dem Volke: die Kirche des hl. Ambrosius unterliege nicht den Gesetzen Roms, der Papst habe keine Jurisdiktion über sie, und es wäre eine Schmach, wenn sie einem Andern gehorchen müßte. — Der Tumult wurde immer stärker, von allen Seiten strömte es zum erzbischöflichen Palast, die Glocken wurden geläutet, der Ton einer großen ehernen Tuba durchdrang die ganze Stadt, man drohte mir den Tod, und wie meine Freunde versicherten, dürteten Viele nach meinem Blute. Sie wurden noch wüthender, als sie sahen, daß ich in der Versammlung, in Anwesenheit des ganzen Mailänder Clerus, den Vorsitz führte und den Erzbischof von Mailand zu meiner Linken, den Anselm von Lucca zur Rechten hatte. Was das wüthende Volk Alles rief, brauche ich nicht beizusehen. Der Erzbischof von Mailand selbst aber hatte gegen meinen Vorsitz keine Einwendung gemacht, sich vielmehr bereit erklärt, falls ich es wolle, auf einem Schemel zu meinen Füßen zu sitzen². Ich aber bestieg das Pult und redete das

¹ Petri Dam. Opp. T. III. opusc. 5. p. 37 sqq.; abgedruckt auch bei Mansi, l. c. p. 887 und Baron. 1059, 44.

² Gfrörer (Gregor VII. Bd. I. S. 589) meint, der Erzbischof habe dies angeboten, um, im Fall der Annahme, das Volk noch mehr aufzureizen.

Volk also an: Ihr sollt wissen, Geliebteste, daß ich nicht um die Ehre der römischen Kirche zu erhöhen, sondern um euern Ruhm und euer Heil, wenn ihr es gestattet, zu fördern hieher gekommen bin. Denn welcher Ehre von Seite der Menschen wäre die Kirche bedürftig, die ihre Würde aus dem Munde des Erlösers selbst erhalten hat? Und welche Gegend könnte außerhalb ihres Gebietes liegen, da sie sogar den Himmel öffnet und schließt? . . . Um aber zu dem zu kommen, um was es sich jetzt handelt, so wisset ihr, Geliebte, daß die Apostelfürsten Petrus und Paulus, wie sie die römische Kirche mit ihrem Blute weiheten, so gleich bei Beginn des Christenthums diese Kirche von Mailand durch ihre Schüler für Christus gewonnen haben. Der erlauchte Martyrer Nazarius ist von Petrus gesandt, von Linus getauft, später sammt Celsus in dieser heiligen Stadt mit der Martyrkrone geschmückt worden. Die hl. Martyrer Gervasius und Protasius aber hatten den Apostel Paulus zum Lehrer, wie der hl. Ambrosius bezeugt. Die römische Kirche ist also die Mutter, die ambrosianische die Tochter . . . , und der hl. Ambrosius selbst hat jene als die Meisterin anerkannt. Schauet nur nach in euern eigenen Büchern, und scheltet uns Lügner, wenn ihr es nicht findet. Findet ihr es aber, so werdet ihr nicht der Wahrheit widerstreben und eure Mutter nicht grausam verfolgen. . . . Das Volk wurde dadurch gewonnen und gelobte einstimmig, zu thun, was ich verlange. . . . Es wurde nun über die anwesenden fast zahllosen Cleriker, theils allgemein, theils insbesondere, Untersuchung gepflogen, und es fand sich unter so Vielen kaum Einer, der seine Stelle nicht um Geld erhalten hatte. Denn in jener Kirche war es feste Regel, daß jeder für jede Weihe einen zum Voraus bestimmten Canon bezahle." — Damiani überlegte, was unter solchen Umständen zu thun sei, und erinnerte sich dabei namentlich an Leo IX., der vor Kurzem die simonistisch Geweihten nochmals ordinirt hatte (S. 752), aber auch an Beispiele von milderer Beurtheilung der Sache, und entschied sich endlich für das Mildere. Es mußten Alle mündlich und schriftlich unter Beeidigung auf die Evangelien versprechen, daß fortan jede Weihe und Besförderung unentgeltlich ertheilt werde. — Seinem Clerus voran leistete der Erzbischof dies Versprechen in einer noch erhaltenen Formel, worin er die simonistische und nikolaitische Häresie verwarf, und ihre Ausrottung in seinem Sprengel, so viel ihm möglich sei, gelobte. Auch seine Cleriker unterzeichneten diese sponsio. Gleichen Inhalts war der Eid, den nun der Erzbischof vor dem Altar in die Hände Damiani's ablegte, daß er nämlich von Gott und allen Heiligen excom-

municirt sein wolle, wenn er nicht Alles thue, um die simonistische und nikolaitische Häresie vollständig auszutilgen. Mit ihm schworen auch sein Vicedominus, sein Kanzler und alle andern Cleriker, und der Erzbischof fügte noch bei: daß künftig jeder Ordinarius, die Mönche ausgenommen, eidlich versichern müsse, Niemanden etwas gegeben oder versprochen zu haben oder geben zu wollen. Für das Vergangene aber legte sich der Erzbischof, weil er die in seiner Kirche vorgefundene Käuflichkeit fortgesetzt habe, eine Buße von 100 Jahren auf, unter Fixirung der Geldsumme, womit die einzelnen Jahre der Buße compensirt werden könnten. Im Namen des Erzbischofs wiederholte sofort einer der Cleriker jenen Eid vor allem in der Kathedrale versammelten Volke, und schon vorher hatte auch der größte Theil des letztern geschworen. Als Exempel des Eides der Cleriker führt Damian den Eid des Diacon Ariaud an (worin nur von sieben allgemeinen Synoden die Rede ist) und bemerkt: denjenigen Clerikern, welche nur den gewöhnlichen Canon (für Weihe oder Amt) bezahlt, habe er eine fünfjährige, denen dagegen, die mehr gegeben, eine siebenjährige Buße auferlegt. Auch sollten Alle eine Wallfahrt machen, nach Rom oder Tours, wie der Erzbischof selbst nach St. Jakob in Spanien zu pilgern beschlossen habe. Nach Uebernahme der Buße sollten Alle während der Messe reconciliirt werden und aus der Hand des Bischofs wieder die Insignien ihres Ordo erhalten. Doch solle auch nach der Reconciliation nicht Allen das frühere Amt sogleich wieder gegeben werden, sondern nur denen, die gehörig unterrichtet, leutsch und wohlgesittet seien. Den Uebrigen solle es genügen, daß sie wieder mit der Kirche versöhnt sind. — Am Schluß bemerkt Damiani, der apostolische Stuhl habe diese von ihm in und für Mailand getroffenen Verfügungen noch nicht bestätigt.

Der uns bekannte Mailänder Historiker Arnulf ruft über die Nachgiebigkeit seiner Landsleute gegen Damiani klagend aus: „was hat euch behext, ihr unsinnigen Mailänder? gestern noch schreit ihr wegen des (bloßen) Vorrangs eines Stuhles, und heute verwirret ihr die ganze Ordnung der Kirche! Ihr seid Mücken und verschlucket Kameele. Vielleicht sagt ihr: Rom muß um des Apostels willen geehrt werden. Wohl; aber auch Mailand darf wegen Ambrosius keinen Schimpf erfahren. Künftig wird man sagen: Mailand ist Rom unterworfen worden. Sehet, euer Metropolit wird gegen Herkommen zu einer Synode nach Rom berufen. Er geht, aber der Erfolg ist für ihn wider Verhoffen günstig. Er wird von Papst Nikolaus anständig behandelt und erhält

in der Synode seinen Platz rechts neben dem Papste. Und als der Denunciant Atriald, um ihn anzuklagen, aufstand, so erhoben sich andererseits zugleich auch die Bischöfe von Asti, Novara, Turin und die übrigen Suffragane (Mailands) und überwiesen ihn öffentlich der Unwahrheit, so daß er sich beschämte wieder niederzusetzen. Der Erzbischof aber versprach dem Papst fortan Gehorsam, erhielt von ihm den Ring der apostolischen Gnade und Kirchengewalt und kehrte ruhmreich zurück.“¹

Von derselben römischen Synode schreibt auch Bonitho (l. c.): „nicht lange darnach (nach der Mailänder Legation) versammelte der Papst eine Synode, bei der auch Guido von Mailand, er möchte wollen oder nicht, anwesend sein müßte. Die Patariner nothigten ihn. Er brachte mit sich die halsstarrigen Stiere (cervicosos tauros), d. i. die longobardischen Bischöfe Kunibert von Turin, Giselin von Asti, Benzo von Alba, Gregor von Vercelli, Otto von Novara, Opizo von Lodi und Aldemann (Adelmann) von Brescia. Ihnen allen wurde auf dieser Synode befohlen, die concubinarischen Priester und Leviten vom Altar- dienst zu entfernen; gegen die Simonisten aber beschloß man kein Mitleid zu haben.“

Aus diesen Darstellungen Arnulfs und Bonitho's, zusammengenommen mit dem Umstand, daß Hildebrand schon Archidiakon war, als ihm Damiani über seine Legation in Mailand schrieb, erhellt deutlich, daß die römische Synode, von der wir oben redeten, unmöglich mit der im April 1059 identisch, sondern nur eine spätere sein kann. Daß Nikolaus auch nach dem J. 1059 noch eine Lateransynode abhielt, erkannten wir schon oben (S. 825), bemerkend, daß das Decretum contra Simoniacos, weil darin von früheren Synoden des Papstes gesprochen wird, notwendig einer solchen späteren angehöre. Da dieß Dekret mit den Worten beginnt: erga Simoniacos nullam misericordiam in dignitate servanda habendum esse decernimus, und da Bonitho der Synode, wozu Guido seine halsstarrigen lombardischen Stiere mitgenommen hatte, den Beschluß zuschreibt: gegen Simonisten sei nulla misericordia habenda, so liegt darin ein neuer Beweis, daß die römische Synode, von der Arnulf spricht, und auf der der Papst den Erzbischof von Mailand durch einen Ring enger an sich zu knüpfen suchte, von der Aprilsynode 1059 verschieden sei und später stattgehabt habe.

In dem Dekret gegen die Simonisten verordnete der Papst auf dieser

¹ Pertz, T. X. (VIII.) p. 21.

Lateransynode: wer von einem simonistischen Bischof aber gratis geweiht ist, soll — damit wir diese schon lange schwelende Streitfrage endlich lösen — in seinem empfangenen Ordo bleiben, wenn sonst kein Vergehen auf ihm lastet; jedoch, nicht weil das Recht es so verlangt, als vielmehr weil die Barmherzigkeit uns zu solcher Milde antreibt, und weil die Zahl der Betreffenden zu groß ist, als daß man Strenge gegen sie anwenden könnte. Uebrigens darf keiner unserer Nachfolger hieraus eine Regel ableiten. Wenn sich aber noch in Zukunftemand von einem Bischof weihen läßt, den er als Simonisten kennt, so sollen beide, der Consekator und der Ordinante, abgesetzt werden. — Daran knüpft der Papst noch das schon in aliis conventibus nostris erlassene Dekret über die Papstwahl¹, und auch Bonitho bringt dieß letztere mit der Synode nach der Mailänder Legation in Verbindung.

Es ist zwar richtig, daß Guido von Mailand schon bei der Aprilsynode des Jahres 1059 in Rom gegenwärtig war, wie wir aus deren Unterschriften ersehen²; aber daraus folgt nicht, daß er nicht auch später römische Synoden besucht habe, und wenn auch Arnulf sagt: *prae solito Romanam vocatur ad synodum*, so konnte er damit nicht behaupten wollen, daß die mailändischen Bischöfe früher niemals zu römischen Synoden beigezogen worden seien, was ja gar oft der Fall war, sondern er will nur darüber klagen, daß sein Erzbischof auf bisher ungewohnte Weise vorgeladen, nicht eingeladen worden sei.

Wahrscheinlich ist diese spätere Lateransynode im J. 1060 gefeiert worden; denn daß im April dieses Jahres eine solche statt hatte, ist von Jaffé (Regesta p. 387) aus einer ihr angehörigen Urkunde nachgewiesen worden, einen Güterstreit zwischen dem Bischof von Luna und einem Abte betreffend.

Als die lombardischen Bischöfe von der römischen Synode zurückkehrten, verheimlichten sie deren Beschlüsse, von den concubinarischen Geistlichen bestochen; der Bischof von Brescia aber, welcher allein sie publicirte, wurde von seinem Clerus fast zu Tod geschlagen, eine Frevelthat, die der Pataria ungemein nützte³.

Zur Durchführung der Dekrete gegen Simonie und Concubinat (S. 759) schickte Papst Nikolaus noch im J. 1059 Legaten in verschie-

¹ Mansi, l. c. p. 899. Harduin, l. c. p. 1063; den betreffenden lateinischen Text s. oben S. 814.

² Pertz, Leg. T. II. Appen. p. 179. Mansi, l. c. p. 907. 910.

³ Bonitho, l. c. p. 644.

dene Gegenden aus. Petrus Damiani mußte, vor oder nach seiner Legation in Mailand, mehrere Gegenden Italiens bereisen, um überall namentlich den Priestercölibat in Geltung zu bringen und in geheimen Unterredungen hauptsächlich die Bischöfe zur Besserung in diesem Punkt zu bewegen. Er gehorchte, aber verhehlte auch nicht, daß er mit der Milde des Papstes gegen die concubinischen Bischöfe nicht einverstanden sei. Noch jetzt besitzen wir einen Brief von ihm an Nikolaus II., worin er dieß freimüthig ausspricht und den Papst auffordert, als ein zweiter Phinees (IV Mos. 25, 7) gerade gegen die Bischöfe strenge zu sein, indem sonst auch bei dem übrigen Clerus nichts zu erreichen sei¹.

§ 558.

Französische Reformsynoden im J. 1060.

Ungefähr gleichzeitig schickte der Papst den Cardinalpriester Stephan als Legaten nach Frankreich, wo die Cluniacenser der Kirchenreformation bereits kräftig vorgearbeitet hatten. Wohl war König Heinrich I. von Frankreich kein Freund der Kirche und des Papstthums, und wir sahen schon oben, wie er mit Leo IX. wegen der Synode zu Rheims in unangenehme Berührungen kam. Auch unter Nikolaus II. dauerte dieß noch fort; als aber an Pfingsten 1059 der junge Prinz Philipp zu Rheims als Mitregent gekrönt wurde², ließ sich der Papst in dieser Feierlichkeit durch zwei französische Bischöfe vertreten, und kam damit dem König wieder näher. Sein Legat Cardinal Stephan fand darum von Seite des französischen Hofs keine Schwierigkeiten, und feierte schon am 31. Januar 1060 eine Synode zu Vienne, welche „zur Verbesserung der überall, besonders aber in Frankreich vorhandenen kirchlichen Missstände“ eine Reihe von Canones aufstellte. Wir haben zwar von dem Synodalprotokoll nur mehr den Anfang, drei Canones und die ersten Worte des vierten enthaltend, aber schon daraus ersehen wir, daß die Beschlüsse von Vienne mit denen der Synode von Tours, welche Legat Stephan am 17. Februar 1060 abhielt, wörtlich übereinstimmten. Sie lauten: 1. Die auf Eingebung des hl. Geistes zu Chalcedon (c. 2) gefällte Sentenz gegen die Simonisten (J. Bd. II. S. 506) muß in der Weise von Allen befolgt werden, daß, wenn künftigemand um Geld oder durch einen

¹ Petri Dam. Opp. T. III. opusc. 17. p. 188 sqq. Baron. 1059, 39.

² Mansi, T. XIX. p. 923. Harduin, T. VI. P. I. p. 1070.

ungehörigen weltlichen Vertrag oder auf andere uncanonische Weise ein Bisshum, eine Abtei, ein Archidiaconat, Archipresbyterat oder sonst eine kirchliche Würde, einen Grad, ein Amt oder Beneficium verleiht oder empfängt, der Verleiher seinen Grad und seine Würde, der Empfänger aber das übel angenommene Amt oder Beneficium verliert, ohne Hoffnung auf spätere Wiedererlangung. 2. Wenn ein Bischof oder sonstiger Prälat dieser Regel zuwider ein Kirchenamt oder auch ein Canonikat verleihen will, so haben die Cleriker das Recht, zu protestiren und an das Urtheil der benachbarten Bischöfe, wenn nöthig, selbst an den päpstlichen Stuhl zu appelliren. 3. Kein Bischof oder Prälat darf aus dem Eigenthum der Kirche ein neues Lehen (novum beneficium) machen und es verkaufen oder vergeben, und wer bereits auf solche Weise der Kirche etwas entfremdet hat, muß es erstatten, oder es trifft ihn die canonische Strafe. 4. Niemand darf ohne Zustimmung des Bischofs eine große oder kleine Kirche von einem Laien auf irgend eine Weise annehmen; um Geldeswerth aber darf er sie auch von einem Cleriker oder Mönch so wenig als von einem Laien annehmen, sonst verlieren beide, Verkäufer und Käufer, diese Kirche. 5. Es darf jemand nur in einer Stadt ein Kirchenamt erhalten. 6. Wenn ein Bischof, Priester, Diacon oder Subdiacon, nachdem ihm das Verbot unseres Papstes Nikolaus bekannt geworden ist, noch den fleischlichen Verkehr mit irgend welchem Weibe (d. h. unter dem Titel Frau oder Concubine) fortsetzte, und sein Amt oder Beneficium nicht aufgab; ebenso, wer in Zukunft, nachdem ihm das päpstliche Verbot bekannt wird, weder Weib noch Amt sammt Beneficium aufgibt, verliert alle Hoffnung auf Restitution¹. 7. Ein Cleriker, der fortan noch in Waffen Kriegsdienste leistet, verliert sein Beneficium und die Gemeinschaft des Clerikates. 8. Ein Laie, der irgend etwas, was zu den Oblationen oder dem Almosen der Kirche gehört, oder auch den Begräbniszplatz oder ein Dritttheil des Beinhens zu besitzen, zu verkaufen oder unter dem Namen beneficium jemanden zu verleihen wagt, wird anathematisirt. 9. Wer seine eigene Unverwandte, oder eine Person, womit ein Verwandter von ihm früher Umgang hatte, oder eine Person, deren Unver-

¹ Damals galt die Ehe der Priester noch nicht an sich für ungültig; der Priester konnte seine Frau behalten, aber er mußte das Kirchenamt aufgeben. Erst etwas später, auf der Synode zu Melfi im J. 1089 und noch deutlicher zu Troyes im J. 1107, zu Rheims 1119 (s. Bd. V. S. 260) und auf dem neunten allgemeinen Concil im J. 1123 wurde die Priesterehe für an sich ungültig erklärt, vgl. Bd. V. S. 175. Note 8. S. 260, 319 und 340.

wandte er selbst früher fleischlich erkannte, geheirathet hat oder heirathet, ohne sie alsbald zu entlassen; ebenso, wer die Frau eines Andern raubte oder raubt, oder seine eigene Frau ohne Urtheil des Bischofs entlassend eine andere genommen hat oder nimmt, wird excommunicirt. 10. Wer vom Mönchsstand apostasiirt, wird von aller christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, bis er Buße thut. Der Abt aber, der einen solchen würdig Büßenden nicht wieder aufnimmt, trotz dreimaliger Mahnung, wird a communione fratrum (j. Bd. II. S. 523) suspendirt. Ebenso die Nekissin¹.

So suchte Cardinal Stephan durch Synoden im Südosten wie im Nordwesten von Frankreich die Durchführung der kirchlichen Reformen zu erwirken, und zu gleichem Zweck arbeitete gleichzeitig mit ihm auch Abt Hugo von Clugny, ebenfalls in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten. Wir wissen, daß er zu Avignon und Toulouse, also im Südosten und Südwesten Frankreichs, Synoden veranstaltete; aber das Nähere ihrer Thätigkeit ist uns nicht bekannt geworden².

§ 559.

Die römische Östersynode im J. 1061 und Damiani's Disputation mit einem Gibellinen.

Die Frage, ob und welche Versuche auch in Deutschland im Interesse der Kirchenverbesserung gemacht wurden, hängt mit der Erörterung über die römische Östersynode des Jahres 1061 zusammen. Die sicherste Nachricht über sie erhalten wir aus Veranlassung einer englischen Gesandtschaft, welche kurz zuvor nach Rom gekommen war. An ihrer Spitze stand der neugewählte Erzbischof Aldred oder Aelred von York. Unter König Eduard dem Bekennen hatten zwei Brüder, Harald und Tostig, alle Gewalt an sich gerissen, und gerade durch sie war der bisherige Bischof Aldred von Worcester auf den Stuhl von York erhoben worden. Um seine Bestätigung zu erwirken und zugleich sein früheres Bisthum beibehalten zu dürfen, reiste er im Anfang des Jahres 1061 mit zwei andern neuen englischen Bischöfen und dem Earl Tostig nach Rom. Zu ihrer Empfehlung brachten sie den Ertrag des leztfälligen Peterspfennigs nebst dem Versprechen seiner künftigen Erhöhung mit. Aber der Papst

¹ Mansi, l. c. p. 925. Harduin, l. c. p. 1071.

² Mansi, l. c. p. 930 u. 878.

bestätigte nur jene beiden andern Bischöfe und verwarf die Erhebung Aldred's. Als die Engländer wieder abreisten, wurden sie bei Sutri von dem uns wohlbekannten Grafen Gerhard von Galeria überfallen und geplündert, und kehrten nun klagend und drohend (mit künftiger Vorenthaltung des Peterspfennigs) nach Rom zurück. Der Papst belegte darum auf der Ostersynode 1061 den Grafen von Galeria feierlich mit dem Bann und genehmigte, um die Engländer zu beruhigen, nun auch die Erhebung Aldred's auf den Stuhl von York unter der Bedingung, daß er auf Worcester verzichte¹.

Böllig grundlos ist meines Erachtens die zuerst von Hößler (II. 357 f.) aufgestellte, von Gfrörer (Gregor VII. Bd. I. S. 633 ff.) weiter ausgebildete Hypothese, Nikolaus II. habe kurz vor seinem Tode, wohl auf der Ostersynode 1061, das frühere Dekret über die Papstwahl vom Jahr 1059, eigentlich die darin dem deutschen König gemachten Zugeständnisse, wieder zurückzukommen. Noch ausführlicher hat Dr. Cornel Will (Anfänge der Restauration der Kirche, 2. Abth. 1864. S. 211 ff.) diese Ansicht zu vertheidigen gesucht, ausgehend von der Annahme, daß der Perz'sche Text des Dekrets über die Papstwahl vom J. 1059 (j. S. 800) der achte sei (ihm trat besonders Hergenröther entgegen in der Tübinger theolog. Quartalschr. 1865. S. 320 ff.). Nachdem aber Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte (Bd. IV. S. 105 ff.) auf eine auch für Will befriedigende Weise den Perz'schen Text für gefälscht erklärt und dem Texte bei Gratian sc. den Vorzug gegeben hatte, ließ Will seine frühere Behauptung, daß Papst Nikolaus II. wohl auf der Ostersynode 1061 sein besagtes Wahldekret wesentlich modifizirt habe (zu Ungunsten des Kaisers) wieder fallen, behauptete dagegen, unsere beiden Texte dieses Wahldecrets seien gefälscht (Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. IV. S. 537 ff.). Hierüber wurde schon oben S. 801 f. das Nöthige beigebracht. Gegen Hößlers und Gfrörers Hypothese aber bemerkten wir schon in der ersten Auflage das Nachstehende, daß wir auch jetzt noch als guttressend erachten. Hößler und Gfrörer bauten ihre Vermuthung auf eine Stelle des jüngern Anselm von Lucca (richtiger: Cardinal Deus-dedit), die sie willkürlich deuteten, und womit sie eine zweite Neuferierung desselben Autors und eine dritte von Bonitho, die aber von ganz Anderem reden, in Verbindung zu bringen suchten. Um aber zu einem rich-

¹ Baron. 1059, 35. 1060, 9. Pagi, 1059, 5 sqq. Mansi, T. XIX. p. 935. Gfrörer, Gregor VII. Bd. I. S. 626 ff. Bd. III. S. 328 ff.

tigen Resultat zu gelangen, muß man von dem opusculum IV. Damiani's ausgehen¹. In dieser Disputation zwischen einem Advokaten Heinrichs IV. und einem Vertheidiger Rom's aus dem J. 1062 (j. o. S. 808 f.) beschwert sich Ersterer, daß man bei der Erhebung Alexanders II. (Nachfolger des Nikolaus II.) die Rechte des deutschen Königs, wie sie Nikolaus selbst auf seiner Synode im J. 1059 firzte, nicht berücksichtigt habe. Der Vertheidiger Rom's erwiedert: „dass imminens periculum civilis belli, nicht aber die Absicht, die Rechte des Königs zu schmälern, sei Ursache, daß man bei der Erhebung Alexanders so geeilt habe.“ Der Gibelline: „aber die Sentenz des Papstes und das mysterium synodalis decreti hätten auf keinen Fall verletzt werden sollen, zumal da ihre Nichtbeobachtung mit so schrecklichem Anathem bedroht war.“ Der Papist zeigt dagegen, daß ein Anathem nur für den schrecklich sei, der hößlich handle; im gegenwärtigen Fall aber habe man in Rom sich nur durch die charitas leiten lassen, welche viele Mängel zu decke. Der Gibelline: „eure Behauptung, ihr hättest wegen Mangels an Zeit die Zustimmung des Königs nicht abwarten können, ist frivol, denn vom Tod des Papstes Nikolaus bis zum 1. Oktober (Konsekration Alexanders) vergingen drei Monate.“ Der Papist: „du zwingst mich, offen auszusprechen, was ich aus Achtung vor dem kaiserlichen Palast gerne verschwiegen hätte. Die Händler des kaiserlichen Hofes, mit einigen Bischöfen conspirirend, haben ein Concil berufen und den Papst sammt allen seinen Anordnungen verworfen. Damit habt ihr auch das Edikt, welches der genannte Papst dem König verlieh, zu nichts gemacht. Denn indem alles, was er verordnete (quidquid ille constituit), durch eure Sentenz für kraftlos erklärt wird, so wird consequent auch das, was er dem König einräumte, aufgehoben. Und, um Alles zu sagen: Cardinal Stephan, dieser vortreffliche Mann, mit einem apostolischen Schreiben an den königlichen Hof gesandt, ist von den Hofbeamten nicht zugelassen worden, und nachdem er fünf Tage lang vergeblich gewartet, konnte er seine Legation nicht vollziehen, und brachte das mysterium concilii, das er überreichen sollte, noch geschlossen und versiegelt wieder zurück. So habt ihr euch selbst jenes Zugeständnisses der römischen Kirche beraubt. Nebrigens will die römische Kirche nicht darlegen, was sie erduldet hat,

¹ Petri Dam. Opp. T. IV. p. 25 sqq.; auch bei Mansi, l. c. p. 1002 sqq. Harduin, l. c. p. 1119 sqq.

vielmehr bei dem Zugeständniß, das sie dem Königthum machte, beharren" (also noch nach dem Tode Nikolaus' II.).

Man sieht hieraus vor Allem, daß die dem deutschen König im J. 1059 eingeräumten Rechte in Betreff der Papstwahl durch Nikolaus II. nicht wieder zurückgenommen wurden. Die ganze Argumentationsweise Damiani's deutet dies an, und seine zuletzt angeführten Worte sprechen es geradezu aus. „Die römische Kirche beharrt, sagt er, bei diesem Zugeständniß, obgleich ihr eigentlich selbst durch euer Benehmen daßelbe wieder aufgehoben habt.“ Damiani widerspricht sonach direkt der Hypothese Höflers und Gfrörers. Damiani's Worte aber wiederholte der jüngere Anselm von Lucca (oder richtiger: Cardinal Deusdedit), wenn er ebenfalls einem Gibellinen gegenüber, der sich auf das Privilegium des Jahres 1059 berief, behauptete: „euer König und seine Großen haben sich dieses Vorrechtes unwürdig gemacht.“¹ Damit ist nichts Anderes und nicht mehr gesagt als von Damiani, und es war reine Willkür, wenn Höfler und Gfrorer in jenen Worten die Andeutung finden wollten: Nikolaus habe jenes Privilegium wieder durch Synodalbeschuß aufgehoben. Dazu kommt noch, daß derselbe Cardinal Deusdedit weiterhin schreibt: „der Papst habe das Recht gehabt, das Dekret zu ändern, und würde es wohl gethan haben, wenn er die entgegenstehenden Meinungen der Väter gekannt und erwogen hätte“ (et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem fecisset, si tot patrum sententias tunc in unum collectas vidisset²). Hier ist ganz deutlich gesagt, daß Papst Nikolaus sein Dekret vom J. 1059 nicht geändert habe. Nebrigens ist dieser ganzen Aenderungshypothese durch unser Resultat, Text II. des Dekrets sei ächt, Grund und Boden entzogen.

§ 560.

Feindseligkeit der Deutschen gegen Nikolaus II.

Zum Beweise der Behauptung: daß die Gibellinen eigentlich sich selbst jenes Privilegiums in Betreff der Papstwahl beraubt hätten, weist Damiani auf eine deutsche Synode hin, welche sich gegen Papst Nikolaus mit unglaublicher Keckheit benommen und ihn sammt seinen Verordnungen verworfen habe (l. c. p. 31 b). Auf dieselbe Versammlung bezieht sich

¹ Migne, T. 149. p. 463.

² Pertz, Monum. T. XIV. Script. T. XII. p. 8.

auch, was Anselm d. j. (Deusdedit) im gleichen Zusammenhang sagt: „als Papst Nikolaus den Erzbischof von Köln (Anno) wegen seiner Excesse zurechtwies¹, nahmen die Deutschen sehr übel und beraubten ihn, so viel sie konnten, des Primats, indem sie seinen Namen im Canon der Messe zu recitiren verboten.“² Aehnliches erzählt Benzo, der fanatische Gegner Gregors VII.: „dieser Brandellus (Hildebrand) fütterte seinen Nikolaus wie einen Esel im Stalle. Ich vermag nicht alle die vielen Männer anzugeben, die er excommunicirt hat. Aber Anno von Köln ist aufgestanden, um die ihm und Andern angethanen Unbill zu rächen, und schickte ihm in Nebereinstimmung mit allen Orthodoxen (d. i. der Hofpartei) ein Excommunicationschreiben, nach dessen Lesung der Papst in Bälde wehklagend gestorben ist.“³

Diese deutsche Synode wurde sonach nicht wegen Revokation der Beschlüsse des Jahres 1059 in Betreff der Papstwahl, wie Höfler und Größer meinten, sondern durch das päpstliche Einschreiten gegen Anno von Köln veranlaßt; worin aber die Fehler des Letztern bestanden, ist unbekannt. Seine Biographen schweigen davon; es dürfte aber wohl angenommen werden, daß Anno einen Hauptantheil an der schlechten Aufnahme des Cardinals Stephan in Deutschland hatte. Wenn aber Benzo und Anselm d. j. (Deusdedit) von gewaltsamen Schritten der Deutschen gegen Papst Nikolaus sprechen, so ist wohl an jene Synode zu denken, von welcher Lambert von Hersfeld oder Alschaffenburg in seinen Annalen ad ann. 1060 mit den wenigen Worten spricht: „der König (Heinrich IV.) feierte Weihnachten in Worms. Dahin war auch eine Synode berufen. Aber da sich die Bischöfe mit der im benachbarten Frankreich ausgebrochenen Pest entschuldigten, kam sie nicht zu Stande⁴, d. h. wohl, die Majorität der deutschen Bischöfe erschien nicht; sie wollten sich wahrscheinlich an dem Schrage, der gegen den Papst geführt werden sollte, nicht betheiligen; aber „einige Bischöfe“, von denen oben Damiani sprach, und die Herren des Hofs konnten dessenungeachtet in Worms gar

¹ Über Anno aus dem schwäbischen Geschlechte Steußlingen bei Ehingen) vgl. Wagenmann in Jahrb. für deutsche Theol. Bd. 20. 1875. S. 661 ff.

² Migne, T. 149. p. 464.

³ Pertz, T. XIII. Script. XI. p. 672. Gerade aus den Worten Benzo's und Anselms (Deusdedit), selbst aber auch aus denen Damiani's erhellt, daß zur Zeit der Abhaltung dieser Synode Papst Nikolaus II. noch lebte, daß sie also unmöglich mit der Basler im Oktober 1061 identisch sein könne, wie Baronius (1061, 4) meinte. Vgl. Giesebrécht, Annales Altahenses p. 154.

⁴ Pertz, T. VII. Script. V. p. 161.

wohl ein Conciliabulum halten und jene Feindseligkeit gegen Papst Nikolaus begehen. Daß um jene Zeit Anselm d. ä. von Lucca sich als päpstlicher Legat am königlichen Hoflager in Deutschland befunden habe, sagt Marianus Scotus¹.

Als zweiten Beweis dafür, daß die Deutschen das Privilegium vom J. 1059 eigentlich selbst annullirt hätten, führt Damiani die dem Cardinal Stephan (vor der Wormser Synode) widerfahrene Behandlung an. Den Schlüssel zum Verständniß seiner Worte gibt der Ausdruck mysterium concilii. Kurz vorher hatte sein gibellinischer Opponent, wie wir sahen, das Dekret der Synode des Jahres 1059 in Betreff der Papstwahl mysterium synodalis decreti genannt. Diesen Terminus nimmt jetzt auch Damiani auf, natürlich in demselben Sinn, und sagt: „Papst Nikolaus hat jenes Dekret der Synode (das mysterium concilii) sammt einem Schreiben von seiner Hand (cum apostolicis litteris) durch den Cardinal Stephan dem deutschen Hof zugeschickt, aber eure hohen Hofbeamten haben ihn gar nicht vorgelassen“, also faktisch jenes Dekret gar nicht angenommen². — Es war natürlich, daß der Papst dem deutschen Hof das Dekret über die Papstwahl als bald nach dessen Abfassung zusandte, so daß wir die Legation Stephans ohne Bedenken in den Mai 1059, seine Rückkehr nach Rom in den Juni versetzen müssen. — Damit fällt jetzt erst auch auf andere Ereignisse das gehörige Licht.

Man fragt, warum Papst Nikolaus II. nach Beendigung seiner ersten Östersynode vom April 1059 bis Ende Juni, sozusagen unthätig in Rom geblieben sei und gezögert habe, mit den Normannen anzuknüpfen. Wir antworten: er that es einfach deshalb, weil er zuvor das Resultat der Sendung Stephans nach Deutschland abwarten wollte, ja abwarten mußte. Jetzt aber, im Juni 1059, hat ihn der schlechte Erfolg

¹ Pertz, l. c. p. 558.

² In anderem Sinn faßten Baronius (1061, 5) und Andere die Worte Damiani's, als wolle er sagen: „nachdem Alexander II. gewählt war, schickte er den Cardinal Stephan mit einem päpstlichen Schreiben und einem Briebe der Wahlversammlung an den deutschen Hof; aber der Legat wurde nicht angenommen“. Allein 1) in diesem Falle würde die ganze Argumentation Damiani's anders gelautet haben. Er hätte sicher gesagt: „wir sind ganz accurat bei dem Edikt vom J. 1059 stehen geblieben, haben netto so gehandelt, wie dieses vorschreibt, aber ihr habt es nicht befolgt, habt unsere Nachricht gar nicht angenommen.“ Dazu kommt 2) daß der Ausdruck mysterium concilii, wie gesagt, unverkennbar darauf hinweist, der Legat habe das Edikt vom J. 1059 zu überbringen gehabt.

jener Legation und das feindselige Benehmen des deutschen Hofs recht eigentlich zum Anschluß an die Normannen gezwungen.

Es ist klar, daß die unfreundliche Aufnahme Stephans am Hofe Heinrichs IV. auch dem Wunsch nach Durchführung der päpstlichen Reformdekrete gegen Simonie und Concubinat in Deutschland einen Riegel schob, und wenn auch Papst Nikolaus nochmals noch einen zweiten Versuch machte und den Anslem von Lucca in den letzten Tagen des Jahres 1059, wie Marianus Scotus angibt, nach Deutschland sandte, so hat auch dießmal die Wormser Altersynode, die wir oben andeuteten, alle Hoffnungen vereitelt. Ein großer Theil der Schuld hievon lastet sicher auf dem Bischof Heinrich von Augsburg, den die Kaiserin-Mutter zu ihrem vertrautesten Rathgeber und zum Hofmeister des jungen Königs erhoben hatte. Man beschuldigte sie sogar eines unerlaubten Verhältnisses zu diesem Bischof; außer ihm wirkte auch Cardinal Hugo von Remiremont, genannt Candidus, im Sinne der Zwietracht, ein Mann, von dem wir noch oft hören werden, und dessen Charakter so schief war als seine Augen¹.

§ 561.

Die letzten Synoden unter Nikolaus II.

In die letzten Zeiten des Papstes Nikolaus II. fielen noch einige Synoden, die, wenn auch von verschiedener Wichtigkeit, leider darin übereinstimmen, daß uns über sie nur Weniges bekannt ist. Die zu Benevent im J. 1061 schlichtete, soweit wir wissen, den Streit des Abtes Amicus von St. Sophia mit dem Bischof Leo von Draconaria, den Besitz von zwei Kirchen betreffend. Eine zweite in Schleswig, von Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen veranstaltet, bewirkte eine Aussöhnung zwischen ihm und dem König von Dänemark, und der Erzbischof versprach, fortan einheimische, der Landessprache kundige Bischöfe und Priester für Dänemark zu bestellen². — Die dritte zu Caen (Cadomum) in der Normandie wurde im J. 1061 von Herzog Wilhelm II., dem nachmaligen Eroberer Englands, veranstaltet, nachdem er sich mit Rom wieder versöhnt hatte. Wie wir wissen, hatte ihn Leo IX. mit dem

¹ Bonitho, l. c. p. 644. Lambert bei Pertz, T. VII. (V.) p. 162.

² Mansi, T. XIX. p. 984. Harduin, T. VI. P. I. p. 1075. Harzheim, T. III. p. 145.

Bann bedroht, falls er seine Gemahlin Mathilde (wegen Verwandtschaft) nicht entlässe. Aber durch Vermittlung Lanfranks, den er nach Rom sandte, gelang es, von Nikolaus II. Dispens zu erlangen unter der Bedingung, daß der Herzog ein Kloster für Mönche, Mathilde eines für Nonnen stifte. Dieß geschah, und Lanfrank, bisher Prior zu Bec, wurde nun Abt des neuen Klosters St. Stephan zu Caen¹. Es ist gar wohl möglich, daß unsere Synode zu Caen bei Einweihung des neuen Klosters abgehalten wurde. Es sind übrigens von ihr nur drei Canones auf uns gekommen, wornach 1. die Abte und Prälaten künftig nicht mehr auf dem Lande, sondern in Städten wohnen sollen, 2. daß täglich Abends durch Geläute ein Zeichen zum Gebet gegeben werden und darauf jedes Haus geschlossen werden müsse; endlich 3. daß gegen Diebe und andere Verbrecher die Strenge der Gesetze anzuwenden sei².

Die vierte jener Synoden wurde im J. 1060 oder 1063 zu Jacca im spanischen Königreich Aragonien gefeiert³. Den Vorsitz führte Erzbischof Austindius von Auch in Aquitanien, und wenn der spanische Historiker Zurita dem Erzbischof Paternus von Saragossa das Präsidium zuschreibt, so übersah er, daß Saragossa erst im 14. Jahrhundert zu einer Metropole erhoben wurde, und hat überdies das von Cardinal Aguirre publicirte achte Aktenstück des Concils von Jacca noch nicht bekannt. Dieses, von einer späteren spanischen Synode im J. 1303 auf's Neue approbiert, gibt an, daß König Ramirez von Aragonien die Bischöfe und Großen seines Reichs nach Jacca berufen habe und selbst sammt seinen Söhnen dort erschienen sei, um hier ein neues Bisthum zu gründen. Zugleich wurde hier verordnet: 1. die Rechtssachen der Cleriker sollen fortan nur von dem Bischof oder seinem Archidiacon entschieden werden, um die cupiditates der Laien (nach Kirchengut?) abzuschneiden. 2. Von allen Einkünften des Königs soll der Zehnte Gott und dem hl. Petrus, dem Patron der Kirche von Jacca, gewidmet sein. Zugleich wurden dieser Kirche auch noch andere Besitzungen vom König angewiesen, und der Kronprinz Sancho schenkte ihr sein Haus in Jacca. Was Zurita von dem Beschuß sagt, die römische Liturgie überall in Aragonien einzuführen und die gothische abzuschaffen, davon findet sich in dem erwähnten achten Aktenstück keine Spur⁴.

¹ Vita Lanfranci vor §. Opp. ed. Migne, T. 150. p. 37 sq.

² Mansi, l. c. p. 938.

³ Pagi, 1060, 2.

⁴ Mansi, l. c. p. 930 u. 931; unvollständig bei Harduin, l. c. p. 1075.

Hefele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Eine andere spanische Synode unter König Ramirez zu S. Juan de la Roca (apud S. Joannem Rupensem) in Aragonien verordnete, daß die Aragonensischen Bischöfe, wie dies schon von dem vorigen König Sanchez (Sancho III. major) im Beisein seiner Bischöfe bestimmt worden sei, nur aus den Mönchen des Klosters St. Johann gewählt werden dürften. In den Concilienansammlungen trägt diese Synode das Datum 1062; es fragt sich aber, ob damit das Jahr der christlichen oder der spanischen Ära gemeint sei. In letzterem Fall würde sie, vorausgesetzt, daß mit P. Crossart 1072 statt 1062 zu lesen sei, dem Jahr Christi 1034 angehören¹. In ähnlicher Weise hat schon eine ältere spanische Synode zu Pamplona im J. 1023 (nicht 1032) nur Mönche auf bischöfliche Stühle zu erheben erlaubt².

§ 562.

Alexander II. und Cadalous. Die ersten Synoden während ihres Streites um die Tiare.

Papst Nikolaus II. starb am 27. Juli 1061, und sein Tod gab in Rom das Signal zum Ausbruch innerer Streitigkeiten. Der Graf von Galeria und seine Partei erhoben wieder das Haupt und schickten eine Deputation, den genannten Grafen und den Abt des Klosters Clivus Stauri (zu Rom, bei der Kirche des hl. Gregor d. Gr.) an der Spitze, nach Deutschland, um am königlichen Hof eine Wahl nach ihrem Sinne zu erwirken. Sie überbrachten zugleich dem jungen König das Diadem und die übrigen Insignien des Patriciats und batn ihn, von seinem Recht in Betreff der Papstwahl (als Patricius von Rom) Gebrauch zu machen³. Mit ihnen in Uebereinstimmung handelten die lombardischen Bischöfe, welche auf Betreiben des königlichen Kanzlers Wibert auf einer Alterssynode erklärtten, daß man nur einen Mann zum Papst brauchen könne, der aus dem Paradiese Italiens, d. i. der Lombardei, stamme,

¹ Mansi, l. c. p. 1019 sqq. Harduin, l. c. p. 1135. Vgl. oben S. 677.

² Mansi, l. c. p. 410. Harduin, l. c. p. 914. Baron. 1032, 4; §. S. 677.

³ Böppfel (die Papstwahlen, Göttingen 1871. S. 96) sagt hierüber: „Doch diese Würde sollte Heinrich IV. nicht etwa die Stellung zur Papstwahl geben, die man im J. 1046 Heinrich dem Dritten mit dem Patriciate übertragen hatte, sondern nur die, welche diesem noch geblieben war, nachdem er sich eines Theils seines ihm übertragenen Vorrechtes entzäuft und den Römern das Zustimmungsrecht zurückgegeben hatte“ bei der Wahl Viktors II. s. o. S. 783.

und mit den menschlichen Schwachheiten Geduld zu haben wisse. Wohl gerade auf den Rath dieses Kanzlers berief der junge König die Bischöfe Italiens (der Lombardei) zu sich, und es wurde nun auf einer Synode zu Basel der junge König Heinrich mit der Patricierkrone geschmückt, und von den anwesenden Römern (der Deputation) in Verbindung mit den Lombarden der Bischof Cadalous von Parma am 28. Okt. 1061 als Honorius II. zum Papst erwählt¹. — Die Annalen von Altaich versichern, daß die Räthe Heinrichs IV. und seiner Mutter bestochen gewesen seien; die Augsburger Annalen aber wollen wissen, daß die deutschen Erzbischöfe und auch einige Bischöfe dieser Wahl nicht beigestimmt hätten².

Der junge König investierte den Cadalous sogleich durch Ueberreichung des Kreuzes und der andern Insignien des Papstthums. Nicht ein einziger Cardinal war dabei gegenwärtig und mithäufig gewesen, und nach Damiani (l. c. p. 33) war es hauptsächlich der gebannte Graf Gerhard von Galeria (S. 850), der sammt den zwei Bischöfen von Vercelli und Piacenza die Erhebung des Cadalous bewirkte (T. I. p. 19). Bonitho nennt diesen Gegenpapst einen Mann „reich an Geld, aber arm an Tugenden“, und der deutsche Chronist Berthold und Andere versichern, daß er simonistisch „um viel Geld“ erhoben worden sei. — Achtundzwanzig Tage vorher war von der Hildebrandischen Partei am 30. Septbr. 1061, und zwar, wie Damiani versichert (T. III. p. 34), von sämtlichen Cardinalbischöfen, Anselm von Lucca irgendwo außerhalb Roms zum Papst gewählt, in der folgenden Nacht mit Hülfe eines kleinen normannischen Heeres nach Rom geführt und hier am 1. Oktober 1061 als Alexander II. konsekriert worden. Es scheint nicht, daß man von Hil-

¹ Petr. Dam. Opp. T. III. p. 33 u. 206. Pertz, T. VII. (V.) p. 271. 428. Bonitho, l. c. p. 645. Der Name des Aßterpapstes wird schon in den Quellen verschieden geschrieben: Cadalous, Cadalus, Chadelus, Cadolus, Cadolaus; vgl. Note 72 bei Pertz, T. XIII. (XI.) p. 610. Lepsius in seiner Geschichte der Bischöfe zu Naumburg (1846) ist der Meinung, der Bischof Kadalo von Naumburg und Kanzler Heinrichs III. für Italien sei zugleich Bischof von Parma gewesen und Gegenpapst geworden. Aber Wattenbach hat in Schmidt's Zeitschrift für Gesch. Berlin 1847. Bd. VII. S. 531 ff. gezeigt, daß diese Identificirung irrig, und unser Cadalous, aus adelicher Familie im Veronesischen gebürtig, im J. 1045 oder 1046 Bischof von Parma geworden und wegen seines geringen Eifers für Kirchenreform mit Rom in Konflikt gekommen sei. Vgl. auch Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III. 1874. Bd. I. S. 221.

² Annales Altahenses, restituit (partiell) durch Giesebrécht, 1841. S. 160 f.; f. unten S. 862.

debrandischer Seite vorher in irgend ein Benehmen mit dem deutschen Hof getreten sei, sonst hätte Damiani, als er die Vornahme dieser Wahl gegen einen Gibellinen vertheidigte (S. 844), sicherlich darauf hingewiesen und die Eile nicht bloß mit dem periculum imminens civilis belli entschuldigt. Und an einer andern Stelle sagt er: „dass römische Volk würde sich gegenseitig zerfleischt haben“, wenn man nicht zur Wahl geschritten wäre. Er will sicher sagen: die Entrüstung der Hildebrandischen Volkspartei gegen den Adel und seine Intrigen sei so groß gewesen, daß jene über diesen herzufallen und blutige Rache zu nehmen drohte. — Gerade Anselm aber war der Mann, den das Volk verlangte, wie Damiani sagt (p. 34), und wahrscheinlich hoffte man auch seine Anerkennung von Seite des deutschen Hofes zu erlangen, wo Anselm näher bekannt und beliebt war. Regi tanquam domesticus et familiaris erat, sagt Damiani (p. 34). Wie Anselm in diese Verbindung gekommen sei, ist unbekannt.

Von vielen Adelichen und den lombardischen Bischöfen begleitet, zog Cadalous alsbald nach seiner Erwählung unter dem Jubel der Simonisten und Concubinarier aus Deutschland nach der Lombardei; aber gleich nach Rom zu gehen und vom päpstlichen Stuhl faktisch Besitz zu nehmen, daran hinderten ihn, wie sein Freund Benzo sagt, theils die heftigen Regengüsse, theils Herzog Gottfried von Toscana und seine Gemahlin Beatrix. Und auch Bonitho, ein Zeuge von der Hildebrandischen Partei, schreibt der Fürstin Beatrix das Hauptverdienst in dieser Sache zu¹. Durch das lange Ausbleiben des Cadalous aber schmolzen, wie Benzo weiter sagt, seine Anhänger in Rom, wie Wachs an der Sonne, und die Kaiserin-Mutter Agnes schickte darum gerade ihn (Benzo) nach Rom voran, um ihrem Schützling den Weg zu bereiten. Dies geschah jedoch erst im Anfange des Jahres 1062, und der deutsche Hof hatte sonach mehrere Monate zugesehen, ob sich Cadalous nicht etwa auch ohne fremde Unterstützung zu halten vermöge. Erst als dies unmöglich erschien, war der Hof bereit, Opfer zu bringen, und gewann hiess für den listigen Benzo, freilich nicht ohne große Geschenke und Versprechungen. Einen geeigneteren Mann hätte man kaum finden können, denn Benzo war sehr gewandt, gebildet, welschlug, dem Hofe ergeben, ohne moralische Skrupel, ein Freund der „lombardischen Stiere“, wie er selbst die dortigen Bischöfe nennt, zu-

¹ Benzo, Bischof von Alba in Piemont, in s. Panegyricus auf Heinrich IV. bei Pertz, T. XIII. (XL) p. 612 (vgl. darüber die Abhandlung von Lindner in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 6. und Will, Benzo's Panegyricus auf Heinrich IV. 1856).

gleich unübertroffen im Haß gegen Hildebrand und die Reformpartei, die ihn von seinem Stuhl verdrängte. Sein wunderlicher, meist in gereimter Prosa, zum Theil auch in Versen geschriebener Panegyrikus auf Heinrich IV., voll Schmähungen auf die Gegner, ist noch jetzt sprechender Zeuge hievon. — Die Kaiserin-Mutter hatte ihn in Stand gesetzt, durch Geld sich Gehülfen zu verschaffen, und er säumte nicht, wie er selbst sagt (p. 612), den Adel mit großen Geschenken zu beeihren und zu beschweren (*honoravi et oneravi*). Als er mit einem Heer vor Rom erschien, vor dem Thore des hl. Pankratius, welches nach dem kleineren (leoninischen) Stadttheil (*trans Tiberim*) führte, kam ihm das Volk, wie er behauptet, freudig entgegen und geleitete ihn processionaliter in diese Vorstadt, wo er im Palast Oktavians Wohnung nahm, um von da aus die Gemüther für Cadalous zu bearbeiten. Es sei ihm dieß auch, sagt er, fast mit der ganzen Stadt gelungen, so daß Asinandressus (Schmähwort statt Alexander II.) und Prandellus (Hildebrand) sich nicht mehr zu zeigen gewagt hätten, außer wie Igel mit den Spießen ihrer Freunde umgeben. Auf einer Volksversammlung, die er (Benzo) veranlaßt, habe er dem Anselm von Lucca, d. i. dem Papst, der ebenfalls anwesend war, sein Unrecht gegen den königlichen Hof öffentlich vorgeworfen, und unvermögend, etwas Rechtes zu erwidern, habe sich Anselm mit seinem Bölklein entfernt, vom Volke verhöhnt und verwünscht. Als sich am andern Tage auch eine Senatsversammlung ganz entschieden für Cadalous aussprach, habe er ihn sogleich davon benachrichtigt und eingeladen, nun nach Rom zu kommen. Zugleich habe er sich in Unterhandlungen mit den Griechen eingelassen, die mit Hülfe Deutschlands und des Cadalous die Normannen aus Italien verjagen wollten.

Auf die Einladung hin kam endlich Cadalous mit einem beträchtlichen Heer und vielem Geld, das er durch Verkauf der Kirchengüter von Parma u. dgl. gesammelt hatte, am 25. März 1062 nach Sutri, wohin ihm Benzo mit den römischen Senatoren und dem Adel der Partei von Galeria entgegen gegangen war. Am 14. April kam es auf dem Campus Neronis in der Nähe des Vatikans zu einer Schlacht, und die Anhänger Alexanders wurden besiegt. Natürlich öffnete der leoninische Stadttheil (§. S. 250), diese faubourg St. Germain, wo der Adel herrschte und ein Freund des Cadalous, der Senator Cencius, den Thurm der Tiberbrücke, d. i. die Engelsburg¹, im Besitz hatte, dem Gegenpapst

¹ Bonitho, l. c. p. 646.

willig ihre Thore. Benzo schweigt zwar davon und berichtet nur, daß das Heer des Cadalous bei der porta Flaiani (d. i. Flaminii im Norden Roms) die Tiber überschritten, nun auch Tusculum unterworfen und hier eine Gesandtschaft von Seite der Griechen empfangen habe. — Es war natürlich, daß die leoninische Stadt, welche den Benzo so freundlich aufnahm, sich auch dem Cadalous ergab; und die römischen Annalen (antihildebrandisch) sagen ausdrücklich: „er habe die leoninische Stadt sammt der Kirche St. Peter besetzt und dort die Nacht zugebracht; aber auch Hildebrand habe unterdessen seine Schaaren wieder gesammelt und es dem Gegner unmöglich gemacht, am folgenden Tag über den Tiber zur Kirche S. Petri in vinculis (im Osten) zu gelangen, wo er konsekriert werden wollte¹. Von da an habe es innerhalb der Stadt selbst viele blutige Kämpfe zwischen beiden Parteien gegeben, und Alexander habe seine Wohnung im Kloster des Capitolums, Cadalous aber in dem Thurm des Cencius bei der Brücke von St. Peter genommen². Schon ueigte sich der völlige Sieg auf Seite des Letztern, und noch wirkamer als die Schwerter waren dabei seine Thaler sammt den vielen Versprechungen und Verpfändungen römischer Kirchengüter.

Noch ehe Cadalous Rom belagerte, richtete Cardinal Petrus Damiani ein Schreiben an ihn in der Kraft und Würde eines Johannes. Er rief ihm in's Gedächtniß zurück, wie er als Bischof schon auf drei Synoden, zu Pavia, Mantua und Florenz, hätte abgesetzt werden sollen, vom päpstlichen Stuhl jedoch geschont worden sei. Schon sein Name zeige an, daß er zum Unheil der Menschheit geboren sei, denn Cado bediente den Fall oder Ruin, λαός aber heiße das Volk. Sein neues Vergehen sei ein Ehebruch erster Größe, denn er habe seine eigene Kirche (Parma) verkauft, eine fremde gekauft. Leider sei gegenwärtig die Kirche bis zum Scheitel durch solche Ehebrüche entweihet (constuprata). Seine Wahl sei hauptsächlich durch die beiden Bischöfe von Vercelli und Piacenza gemacht worden; aber diese hätten ein weit besseres Urtheil über die Schönheit der Weiber als über die Eigenschaften eines Papstes. Früher, so lange Cadalous noch auf einem niederen Posten gestanden, seien seine Vergehen nur Wenigen bekannt gewesen; jetzt aber rede Federmann, selbst das Kind in der Schule, von seiner Simonie und Anderem,

¹ Daß in dieser Kirche zu jenen Zeiten die Inthronisation eines neuen Papstes gewöhnlich statthatte, ersehen wir auch aus der Inthronisation Gregors VII.

² Pertz, T. VII. (V.) p. 472.

was noch häßlicher sei. Schließlich prophezeit er ihm (in Versen) den Tod binnen Jahresfrist, falls er nicht in sich gehe¹.

Einen zweiten Sturm auf das Gewissen des Cadalous versuchte Damiani, als jener bereits mit seinen Scharen in Rom hauste. „Du vergudest,“ sagt er, „das Vermögen deiner eigenen Kirche, um eine fremde zu erobern. Dort in Parma wird Alles versteigert, hier Alles verpfändet. Du kommst mit einem Heere, das mehr mit Gold als mit Eisen bewaffnet ist. Sonst werden die Schwerter aus der Scheide, diesmal die Goldstücke aus dem Beutel gezogen, und nicht dem Schalle der Trompeten, sondern dem Klange des Geldes folgen deine Truppen. Du hast jenes goldene Schwert, von dem das Sprichwort sagt, daß es eiserne Mauern öffne. Das Geld hat schon viel Nebles in der Welt verursacht, aber durch dich das größte Nebel, weil du damit die Kirche in zwei Patriarchate spaltest. Auch Andere sind Simonisten, aber du der schlimmste, weil du das Haupt aller Kirchen zum Gegenstand des Kaufes gemacht hast. O, wärest du doch nicht geboren worden! Du nennst jetzt die Römer deine Söhne, aber du tödest sie in ungeheurer Zahl.“² Zum Schluß hält ihm Damiani das Schicksal des früheren Gegenpapstes Johannes XVI. vor Augen (s. S. 650), und prophezeit ihm ein unglückliches Ende.

Und in der That, das Glück drehte sich eiligst. Schon ehe ein Monat verflossen, also wohl im Mai 1062, erschien Herzog Gottfried vor Rom, Anfangs, wie Benzo behaupten will (p. 617), in der Rolle eines Vermittlers und mit dem Verlangen, beide Parteien sollten die Waffen niedergelegen und beide Prätendenten in ihre Bisphümer zurückkehren und die Entscheidung dem königlichen Hof überlassen. Alexander, von den wahren Absichten Gottfrieds (wovon unten) wahrscheinlich unterrichtet, scheint keine Schwierigkeiten gemacht zu haben, und wir treffen ihn darum vom Sommer 1062 bis Frühjahr 1063 wieder in Lucca, wo er auf einer Synode die Anklagen gegen die Abtissin Eritha (Britta) von St. Justina in Lucca wegen unerlaubten Verkehrs mit einem Cleriker untersuchte und als grundlos erfand³. — Cadalous dagegen fügte sich, wie Bonitho an-

¹ Petr. Dam. Opp. T. I. p. 17 sqq. Baron. 1061, 7. Wie Damiani in diesem Briefe das Edikt über die Papstwahl vom J. 1059 interpretirte, haben wir oben S. 808 gesehen. Seine Prophezeitung aber vertheidigte er nachmals damit, daß wenigstens das Ansehen des Cadalous binnen Jahresfrist erstorben sei. T. III. p. 206.

² Opp. T. I. p. 22 sqq.

³ Mansi, T. XIX. p. 1002.

deutet (p. 807), nur der Gewalt. Was er bereits in Händen zu haben glaubte, wollte er nicht wieder fahren lassen; als aber auch seine adelichen Freunde nach Erschöpfung seiner Kasse ihn verließen, mußte er sich endlich mit Benzo und Andern nach Parma zurückziehen¹.

Hat Herzog Gottfried wirklich, wie Benzo angibt, die Entscheidung des königlichen Hofes provocirt, so wußte er wahrscheinlich, daß, während er in Rom so redete, in Deutschland ein zwischen Anno von Köln und einigen weltlichen Großen verabredeter Plan durchgeführt wurde, ich meine den sogenannten Prinzenraub zu Kaiserwerth im Mai 1062, wodurch Erzbischof Anno, schon vom verstorbenen Kaiser neben der Kaiserin-Wittwe Agnes zum Mitvormunde des jungen Königs und Mitreichsverweser ernannt², den verzogenen Sohn von der schwachen Mutter trennte, um ihn, wo möglich, noch zu einem tüchtigen Fürsten zu bilden. Von allen Seiten verlassen und wohl auch nicht ohne innere Neue, ging die Kaiserin-Mutter in das Kloster Fructuaria in Piemont, Anno aber mußte die Reichsverweserei mit Erzbischof Adalbert von Bremen theilen, und die Feindschaft beider erklärt manches Auffallende in den nächstfolgenden Ereignissen.

Ohne Zweifel war es Anno's Werk, daß am 27. Oktober 1062 eine Synode zu Augsburg zusammentrat, um wie über Angelegenheiten des Reichs, so auch über die strittige Papstwahl zu entscheiden. Gerade ein Jahr vorher, am Fest der Apostel Simon und Judas, war Cadalouß durch den deutschen Hof erhoben worden, und jetzt, am Vorabend desselben Festes, sollte der Abfall Deutschlands von ihm angebahnt werden³. Daß unter Osborium, wo die Synode nach Damiani (T. III. p. 25) statthatte, Augsburg zu verstehen sei, haben schon Giesebrécht und Größer richtig bemerkt⁴; aber letzterer hat übersehen, daß die von uns schon oben benützte Disputation zwischen dem *advocatus regius* und dem *defensor ecclesiae Romanae*, welche Damiani (l. c.) mittheilt, keineswegs in Augsburg wirklich gehalten wurde, auch nicht als eine Art offiziellen Schauspiels, wo jeder Theil die ihm zugewiesene Rolle hersagt, wie Größer (S. 17) meint. Damiani sagt ja im Eingang ganz ausdrücklich, daß er nur ein *praeludium* zu dieser Synode geben, d. h. zei-

¹ Pertz, T. VII. (V.) p. 472.

² Vgl. Tübinger theol. Quartalschrift 1860. S. 188.

³ Das Datum erhellt aus Petr. Dam. Opp. T. III. p. 206.

⁴ Giesebrécht, Annales Altah. S. 168. Größer, Gregor VII. Bd. II. S. 15 ff. Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. 1877. p. 182.

gen wolle, auf welche Weise ungefähr zu Augsburg die Sache Alexanders II. vertheidigt werden sollte. — Schon vor Eröffnung der Augsburger Synode begab sich Herzog Otto von Nordheim, ein Freund Anno's, nach Augsburg, um mit dem dortigen Bischof Heinrich, dem ehemaligen Vertrauten der Kaiserin, zu unterhandeln. Um auszuweichen, ging der Bischof von Augsburg weg nach Regensburg, wo der junge König eben Hof hielt; aber in Bälde zog auch letzterer nach Augsburg, und die Synode wurde gefeiert. Leider sind unsere Nachrichten darüber außerordentlich düftig, und die betreffenden Berichte Benzo's nicht zuverlässig (p. 631 sqq.). Hienach wären außer den deutschen Bischoßen auch ligurische anwesend gewesen, und Anno von Cölu (von Benzo spöttisch Annas der Hohepriester genannt) habe zu Gunsten Alexanders eine Rede gehalten. Da jedoch die übrigen Bischofe ihm nicht beitratzen und eine definitive Entscheidung jetzt schon zu geben sich weigerten, ja Rumold von Konstanz sich sogar arge Schmähungen gegen Alexander und Hildebrand erlaubte, habe Anno die endliche Entscheidung auf eine spätere Synode verschoben. — Wenn aber Damiani versichert (p. 206), Cadalous sei zu Augsburg von allen deutschen und italienischen Bischoßen, die damals um den König waren, verworfen und abgesetzt worden, so hat er die Beschlüsse dieser Synode ohne Zweifel etwas zu günstig beurtheilt und die spätere Entschiedenheit zu fröhne datirt. Gewiß ist, daß gleich von Augsburg aus der Bischof Bucco (Burchard) von Halberstadt, ein Neffe Anno's, nach Italien gesandt wurde; aber die ihm ertheilten Aufträge, wie überhaupt die Beschlüsse von Augsburg, wurden so geheim gehalten, daß Lambert von Hersfeld meinen konnte, Bucco sei nach Italien geschickt worden, um den Cadalous nach Rom zu führen¹. Das Richtige aber erfahren wir von Papst Alexander, der den Halberstädter Bischof belobt, weil er seinen Auftrag im Sinne des jungen Königs vollzogen und als regius advocatus den Kirchenfrieden herzustellen gesucht habe (Mansi, T. XIX. p. 983). Dazu kommt, daß Alexander II. jetzt wieder von Lucca nach Rom zog, und auf einer römischen Synode im April 1063 das Anathem über Cadalous aussprach. Die Sendung Bucco's war sonach für ihn entschieden günstig gewesen. Dieselbe Synode im Lateran soll auch die 12 (13) Canones der Lateransynode des Jahres 1059 (S. 824 f.) wiederholt und damit den Laien auf's Neue verboten haben, dem Gottesdienst eines simonistischen oder concubinarischen Priesters an-

¹ Pertz, T. VII. (V.) p. 163.

zuwohnen. Zwei noch jetzt vorhandene Brieffragmente des Papstes, an Clerus und Volk von Mailand gerichtet, setzen beide von einem solchen Synodalbeschuß in Kenntniß¹.

Ungefähr gleichzeitig sprach auch Cadalous auf einer AsterSynode zu Parma den Bann über Alexander aus², und seine Aktien begannen wieder zu steigen. Benzo versichert (p. 619), die Kaiserin Agnes habe ihm abermals den Auftrag gegeben, den Cadalous nach Rom zu führen, und er habe dies Geschäft mit Freude übernommen. Gfrörer aber vermutet (S. 24), der Erzbischof Adalbert von Bremen, der unterdessen immer mehr Einfluß auf den jungen König erhalten und sich mit Anno verfeindet hatte, habe jetzt in Opposition gegen letztern auf einige Zeit den Gegenpapst begünstigt. Gewiß ist, daß Cadalous ein Jahr nach seiner Rückkehr nach Parma, also ungefähr im Mai 1063, mit viel Geld und einem beträchtlichen Heer von Parma aus heimlich durch die Romagna zog, um von Herzog Gottfried nicht bemerkt zu werden, glücklich nach Rom kam, sich wieder der leoninischen Stadt samt der Engelsburg und der Peterskirche bemächtigte und die blutigen Kämpfe erneuerte. Benzo suchte für Cadalous Hülfe in Deutschland, erhielt aber nur leere Versprechungen, während, wie er versichert, dem Alexander wiederum die Normannen und Herzog Gottfried zu Hülfe zogen: Ein weiterer Schlag für Cadalous war es, daß im Sommer 1063 sein Hauptfreund, der lombardische Kanzler Vibert, seines Amtes entsezt und dieses an den Bischof Gregor von Vercelli vergeben wurde, der sich bereits ziemlich auf die Seite Hildebrands neigte. Dennoch aber müssen die Cadaloiten noch am Ende des Jahres 1063 die Oberhand gehabt haben, denn Damiani lagte über die vielen Gefahren, denen er durch sie bei seiner Rückkehr aus Gallien im Oktober 1063 ausgesetzt gewesen sei (T. I. p. 90). Papst Alexander hatte ihn auf die Bitten des Abtes Hugo von Clugny dahin gesandt, um den Streit zwischen dem Kloster und dem Bischof Drogo von Macon, der Jurisdiktionsrechte über Clugny geltend machen wollte, zu entscheiden.

Theils zu diesem Zweck, theils überhaupt zur Verbesserung der kirchlichen Zustände in Frankreich hielt Damiani im J. 1063 eine Synode zu Chalons an der Saone (Cabilonensis), worüber ein ehemals dem Archiv von Clugny angehöriges Dokument das Nähtere berichtet³. Nach-

¹ Mansi, T. XIX. p. 978. Harduin, T. VI. P. I. p. 1113.

² Benzo bei Pertz, T. XIII. (XL) p. 617. Mansi, l. c. p. 1022.

³ Mansi, l. c. p. 1026. Harduin, l. c. p. 1139. Petr. Dam. Opp. T. III. p. 461.

dem die für Clugny sprechenden Urkunden verlesen waren, schwur der Bischof von Macon, er habe die Privilegien des Klosters nicht gehörig gekannt, bat füßfällig um Verzeihung und wurde zu einer Buße von sieben Fasttagen verurtheilt. — Im gleichen Jahr hatten im Oktober zu Rouen, im Dezember im Kloster Moissac in der Diöcese Cahors, aus Veranlassung von Kircheneinweihungen, Synoden statt. Bei der ersten wurden verschiedene alte Kirchengesetze, namentlich auch über den Celibat der Geistlichen, erneuert und ein Glaubensbekenntniß aufgestellt, das jeder neu gewählte Bischof der Berengar'schen Häresie gegenüber beschwören sollte. Von der Synode zu Moissac aber wissen wir nur, daß Bischof Fulco von Cahors wegen Simonie aus der Kirche ausgeschlossen wurde. — Ungefähr um dieselbe Zeit verrief auch Bischof Guido von Amiens den Abt Fulco von Corbie zu einer Synode nach Amiens (Mansi, I. c. p. 1030). Er bestritt die Exemption dieses Klosters. Aber der Abt appellirte an Rom, und Alexander II. entschied auf einer römischen Synode, wohl im J. 1065, zu Gunsten des Klosters¹. — Ein anderes französisches Concil, das Aeduense, zu Autun zwischen 1060—1070, bezweckte und bewirkte die Versöhnung des Herzogs Robert von Burgund mit Bischof Hagano von Autun. Auf Bitte der Bischöfe war auch der allgemein verehrte Abt Hugo von Clugny erschienen, und seine Predigt über den Frieden machte auf den Herzog solchen Eindruck, daß er allen seinen Feinden verzicht; ja sie soll sogar einen bösen Dämon, der sich in Menschengestalt in die Versammlung geschlichen hatte, hinausgetrieben haben².

§ 563.

Die Synode von Mantua im J. 1064.

Die wichtigste und eigentlich entscheidende Begebenheit in dem Streit um den päpstlichen Stuhl war die Synode von Mantua, über deren Datum die Ansichten in hohem Grade getheilt sind. Auf Lambert von Hersfeld sich stützend, verlegte Baronius die Synode von Mantua in das J. 1064; sein gelehrter Kritiker Pagi dagegen entschied sich, unter Bezug auf andere Quellen, für 1067, und ihm folgten fast alle Spä-

¹ Vgl. unten S. 872 und den Brief des Papstes an Gervasius von Rheims, bei Mansi, I. c. p. 957. Harduin, I. c. p. 1093.

² Mansi, I. c. p. 1039. Harduin, I. c. p. 1146.

tern. Ja Mansi, an Benzo sich anlehnend, setzte das Datum unserer Synode noch tiefer, bis in's J. 1072 herab (l. c. p. 996 u. 1033). In neuesten Zeiten dagegen haben Giesebrécht und Gröger dem J. 1064, Will dem J. 1067 den Vorzug gegeben, während Könen die Gründe des Einen und Andern für unzureichend erklärte und sich für 1066 aussprach, ohne jedoch die Belege dafür genau mitzutheilen¹. Eine genaue Untersuchung der Sache veranlaßt mich, den Advokaten des Jahres 1064 beizutreten², und zwar aus folgenden Gründen:

1) Schon auf dem Augsburger Concil im Oktober 1062 wurde beschlossen, behufs der endlichen Entscheidung des Streites später eine große Synode zu veranstalten und wegen der hiezu einleitenden Recherchen den Bischof Bucco von Halberstadt nach Italien zu senden (S. 857). Letzteres wurde auch in der That sogleich ausgeführt. Es ist nun aber gewiß an sich unwahrscheinlich, daß man nach solchen Vorbereitungen die brennendste Frage der Zeit noch volle fünf Jahre oder, wie Mansi meint, gar zehn Jahre unerledigt ließ.

2) Auch die Gegner des Jahres 1064 läugnen nicht, daß Erzbischof Anno von Köln, der Faiseur der Mantuaner Synode, im J. 1064 in Italien war. Warum soll er nun die schon im J. 1062 beabsichtigte und eingeleitete Entscheidung der Papstfrage nicht jetzt schon herbeigeführt, sondern wieder in's Ungewisse hinaus, sozusagen ad graecas Calendas, verschoben haben?

3) Für das Datum 1064 findet sich auch bei Petrus Damiani ein Anhaltspunkt. Wir sahen oben, daß er im Sommer 1063 als Legat in Frankreich funktionirte. Während dieser Legation nun (in expeditionis exercitio constitutus) richtete er einen Brief an Erzbischof Anno, lobte ihn wegen seines bisherigen Auftretens gegen Cadalous und für Alexander (zu Augsburg sc.), und bat, diesem seinem guten Werk durch Veranstaltung eines generale concilium baldigst die Krone aufzusetzen (T. I. p. 46). Papst Alexander und Hildebrand waren mit diesem Schritt

¹ Wilhelm Giesebrécht, Annales Altah. 1841. S. 102. 178. 183 ff. Gröger, Gregor VII. Bd. II. S. 45 ff. Will, Benzo's Panegyrikus auf Heinrich IV. 1856. S. 38 ff. und Tübinger theol. Quartalschrift 1860. S. 511 ff. Könen (Repentent am theol. Convist in Bonn), de tempore concilii Mantuani. 1858.

² Auch Hinschius (Kirchen-Recht, Bd. I. 1870. S. 257) verlegt die Synode von Mantua in's J. 1064 und bemerkt: „das Material über die Streitfrage, ob das Concil in das J. 1064 gehöre, am vollständigsten zusammengestellt bei Hefele, a. a. D.“

ihres Freundes unzufrieden, zumal übertriebene und falsche Gerüchte über den Inhalt seines Briefs an Anno zu ihren Ohren gekommen waren. Aber auch abgesehen davon hatten sie Grund, sein Verfahren zu tadeln, indem es leichtlich den Schein erzeugen konnte, als sollte erst eine Synode entscheiden, wer rechtmäßiger Papst sei. Zu ihrer Beruhigung sandte ihnen Damiani eine Copie seines Briefes an Anno und bemerkte, daß er ihrer Aufforderung gemäß, wenn immer möglich, zu Mantua erscheinen werde (T. I. p. 16). Er hielt sich nämlich damals in seinem Kloster fons Avellani bei Gubbio auf (T. I. p. 90). Wir sehen, wie nahe hier die Rückkehr Damiani's aus Gallien im Oktober 1063 und die Berufung der Synode von Mantua an einander gerückt sind.

4) Ein Hauptzeuge für das J. 1064 ist Lambert von Hersfeld, der berühmteste deutsche Chronist jener Zeit, der die Ereignisse, die er beschreibt, vom J. 1040 an selbst erlebt hat. Er bemerkte beim J. 1064: „die Vornehmen Roms klagten, daß der König, ohne sie zu fragen, einen Papst bestellt habe, und man fürchtete ihren Abfall. Deshalb schickte man den Erzbischof von Köln nach Rom. Dieser kam und fand kein anderes Mittel, die Ordnung wieder herzustellen, als die Nichtigkeitserklärung jener Wahl. Der Bischof von Parma (Cadalouſ) wurde entfernt und statt seiner ließ Anno den Bischof Anselm von Lucca ihrer Wahl gemäß ordiniren.“¹ Es ist nun allerdings richtig, was Könzen (l. c. p. 21) bemerkte und was schon die angeführten Worte beweisen, daß Lambert über die Angelegenheiten in Italien nicht genau referirte, sei es, weil er nicht besser unterrichtet war, oder weil er, um bei seinem Gönner Anno von Köln nicht anzustoßen, die Wahrheit mitunter absichtlich verhüllte, oder doch die Ereignisse im Licht der deutschen Hofpartei darstellte (Gfrörer, II. S. 58 f.). Sei dem, wie ihm wolle: möchte Lambert in Bezug auf die italischen Begebenheiten noch so oft irren, so war er doch bei seinen genauen Verbindungen mit der bischöflichen Kanzlei zu Köln, von der er viele seiner Notizen erhielt, gewiß darüber richtig instruiert, wann Anno nach Italien gereist sei, um dem ärgerlichen Streit zweier Päpste ein Ende zu machen. Daß er dabei die Sache so darstellt, als ob Anselm jetzt erst Papst geworden sei, das ist wohl nur eine gibellinische Colorirung des Faktaums, daß jetzt Anno im Namen des Königs und des deutschen Episcopates den Papst Alexander II. anerkannte. Des Concils von Mantua gedenkt dabei Lambert freilich

¹ Pertz, T. VII. (V.) p. 167.

nicht ausdrücklich, aber die Maßnahmen Anno's in Italien, von denen er spricht, sind ja mit jener Synode geradezu identisch.

5) Giesebrécht und Andere berufen sich ferner auf Berthold von Reichenau, den Schüler und Fortseher des Hermannus Contractus, der in seiner Chronik beim J. 1064 die zwei Worte beisezt: *Synodus Mantuae*¹. Obgleich sehr kurz, wäre diese Stelle doch in hohem Grade beweiskräftig, wenn sie sich in sämtlichen Handschriften der Berthold'schen Annalen vorfände, was jedoch nicht der Fall ist (Will, Benzo's Panegyrikus, S. 29).

6) Ganz besonderes Gewicht legen wir mit Giesebrécht auf das Zeugniß der Annalen des Klosters Nieder-Altaich in Bayern, von dessen Abt Wenzel, einem Sohne Heinrichs IV., selbst verfaßt. Aventin, Brunner, Staindel u. a. kannten und benützten noch im 16. und 17. Jahrhundert diese Annales Altahenses; von da an aber gingen sie verloren, und es war ein verdienstvolles Unternehmen Giesebréchts, daß er sie aus Citaten Aventins rc. wiederherzustellen suchte. Gerade hiervon erhalten wir auch die meisten Aufschlüsse über die Synode von Mantua. Wir werden sie weiter unten ausführlich mittheilen; für jetzt genügt die Bemerkung, daß die Annalen von Altaich unsere Synode ausdrücklich in's Jahr 1064, und zwar nach Pfingsten, verlegen (p. 104). Will (S. 34) und Könen (p. 4) suchen zwar die Autorität dieses Zeugen zu schwächen. Der Chronist von Altaich, meint Will, habe Manches aus Hermannus Contractus und seinem Fortseher Berthold entlehnt, vielleicht auch das Datum 1064 für die Synode von Mantua. Allein wie konnte er dieß, wenn bei Berthold die Worte *synodus Mantuae* nur ein späteres Einschub sein sollen? Aber vielleicht hat der Annalist von Altaich für die Synode von Mantua gar kein Datum angegeben, und nur Aventin ein solches aus Baronius ergänzt (Will, S. 34. Könen, p. 6). Ein unwahrscheinlicheres „Vielleicht“ wird man schwerlich aufstellen können. Gerade Abt Wenzel von Altaich spielte auf der Synode zu Mantua eine hervorragende Rolle, erwarb sich bei derselben große Verdienste und hat deshalb ihren Verlauf mit verhältnismäßig großer Ausführlichkeit beschrieben. Und ihr Datum sollte er, allem Gebrauch der Annalisten entgegen, verschwiegen haben!

7) Dem J. 1064 ist auch die Vorscher Chronik günstig durch ihre Bemerkung: *Anno sei während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. zum*

¹ Pertz, l. c. p. 272.

Concil nach Mantua gereist, und während seiner Abwesenheit habe sich Erzbischof Adalbert der Erziehung des jungen Königs bemächtigt. — Nun ist aber bekannt, daß Heinrich am 29. März 1065 für volljährig erklärt wurde, und es muß sonach Anno's Reise zum Concil von Mantua vor diesen Termin, also in's J. 1064, gesetzt werden¹.

8) Zum gleichen Resultat führt uns Bonitho, wenn er (p. 648) sagt: his ita transactis, d. h. nach dem Concil von Mantua habe Heinrich IV. die Vertha von Turin geheirathet. Diese Heirath hatte gleich nach Pfingsten 1066 statt, und es kann sonach die Synode von Mantua unmöglich dem J. 1067 zugeschrieben werden.

9) Hiemit verbinden wir noch die Angaben von vier für die vorliegende Frage bisher noch nie verwendeten Quellen. Die erste, eine Bulle Alexanders II. vom 15. Mai 1066, bestätigt das von Anno gestiftete Kloster Siegburg (s. unten S. 874); die zweite und dritte sind Briefe Anno's und des Erzbischofs von Mainz an Alexander, ebenfalls vom J. 1066, worin sie ihn auffordern, den Mord des Erzbischofs von Trier zu bestrafen und den Einbringling Udo nicht zu bestätigen (s. unten S. 875). Diese drei Quellen enthalten gleichmäßig faktisch den Beweis, daß Alexander schon vor dem Jahre 1067 von Anno und dem deutschen Episcopat anerkannt war, die Synode von Mantua sonach schon vorausgegangen sein muß. — Die vierte Quelle, auf welche wir uns noch berufen, ist der triumphus S. Remaeli von einem Mönch zu Stablo, der gerade zur Zeit unserer Synode lebte². Er erzählt den Streit um das Kloster Malmedy (bei Aachen), welches seit lange zu Stablo gehörte, aber durch Anno von Köln usurpiert worden war. Aus der Beschreibung dieser Streitigkeiten ergibt sich nun, daß Erzbischof Anno vom Ende Juni's 1065 bis zum J. 1068 sich in Deutschland befand, und folglich nicht, wie König meint, im J. 1066 die Synode von Mantua abhalten konnte. Diese Schrift berichtet weiter, daß Abt Theoderich von Stablo im J. 1067 nach Rom reiste, um hier bei Alexander II. gegen Anno Klage zu führen. Dies zeigt voraus, daß Alexander damals im deutschen Reich bereits allgemein anerkannt, d. h. daß die Synode von Mantua schon vorausgegangen war. — Papst Alexander hielt die Klagen des Abtes für gerecht und mahnte den Erzbischof schriftlich, unter Belobung seiner sonstigen Verdienste, von diesem falschen Weg abzulenken.

¹ Giesebrécht, Annales Altah. p. 184.

² Pertz, T. XIII. (XI.) p. 438 sqq.

Auch dieß setzt wieder die bereits stattgefundene Anerkennung Alexanders durch Anno und den deutschen Episcopat voraus. — Bald darauf, berichtet die Schrift weiter (l. c. p. 448), rüstete sich auch Anno, der den päpstlichen Befehl bisher ganz ignorirte, zu einer Reise nach Rom, um durch persönliche Anwesenheit eine andere Entscheidung zu erlangen. — Diese zweite Reise Anno's nach Italien, im J. 1068 (s. unten S. 881), hat also einen ganz anderen Zweck als die Berufung einer Synode zur Entscheidung des Streits um den päpstlichen Stuhl; die Situation, in der sie unternommen wird, ist eine ganz andere, und es steht dem Erzbischof Anno ebenso wie dem Abt von Stablo bereits fest, daß Alexander II. der wahre Papst sei, d. h. die Synode von Mantua war schon vorüber¹.

Steht uns so das J. 1064 als positives Datum fest, so können wir in Betreff der wirklich oder scheinbar widersprechenden Angaben einzelner Quellen auf Giesebrécht (*Annales Altahens.* p. 186 sqq.) verweisen und begnügen uns, bloß das Hauptargument gegen unser Resultat in nähere Beachtung zu ziehen. Es ist dieß ein Schreiben des Papstes Alexander II. an Erzbischof Gervasius von Rheims, worin er klagt, daß die Kirche seit fünf Jahren durch Cadalous beunruhigt werde². Da nun letzterer, wie bekannt, am 28. Oktober 1061 erhoben wurde, so kann, sagt man, die Synode von Mantua, welche seinem Papstthum ein Ende mache, erst fünf Jahre später, also Ende 1066 oder im J. 1067, stattgehabt haben. Diese Argumentation beruht jedoch auf einer falschen Voraussetzung, als ob Cadalous nach der Synode von Mantua sich völlig zur Ruhe begeben habe. Dieß war aber so wenig der Fall, daß er vielmehr auch nachher noch als Papst auftrat, als Papst unterzeichnete und als Papst funktionirte, der Umtriebe seiner Freunde gar nicht zu gedenken³. Ja wir werden in Wälde sehen, wie Cadalous seine Sache so wenig für bereits verloren erachtete, daß er selbst die Synode von Mantua angriff und sie beinahe gesprengt hätte. Gerade diese Fortdauer seiner Machinationen aber veranlaßte den Erzthum Lam-

¹ Meine Hoffnung, auch in den bisher wenig, für unsere Frage aber noch gar nie benützten interessanten Schriften des alten Mönches Amatus: *l'Ystoire de li Normant* und *la Chronique de Robert Viscart* (ed. Champollion-Figeac, Paris 1835) wenigstens einiges für unsere Zwecke Dienliche entdecken zu können (wegen der Theilnahme der Normannen an den Streitigkeiten zwischen Alexander II. und Cadalous), ging nicht in Erfüllung.

² Mansi, T. XIX. p. 952. Harduin, T. VI. P. I. p. 1088.

³ Giesebrécht, a. a. D. S. 187. 189. Jaffé, *Regesta* etc. p. 402.

berts von Hersfeld (l. c.), als ob jener Angriff des Gegenpapstes auf Rom im J. 1063 erst nach der Synode von Mantua erfolgt wäre, ein Irrthum, der von den Gegnern des Datums 1064 wiederholt urgirt worden ist.

Nur eine Quellenangabe von Bedeutung kann ohne Correktur mit unserm Resultate nicht in Harmonie gebracht werden. Es ist dies die Behauptung des Bonitho: „Cadalous sei von seinem früheren Freund Tencius in der Engelsburg so lange festgehalten worden, bis er ihm 300 Pfund Silbers bezahlte. So sei er zwei Jahre lang in diesem castrum gesessen und habe dabei Vieles zu leiden gehabt. Endlich losgekauft, sei er nur mit einem Diener und einem Pferde inter oratores nach Vercetum gekommen.“¹ Unter oratores sind wohl die Gesandten Anno's zu verstehen, die den Cadalous nach Mantua einluden. Bonitho's Bericht wird in zwei Punkten durch Alexander II. selbst und durch die Annalen von Altaich bestätigt. Auch Papst Alexander spricht in einem Brief an Gervasius von Rheims (wohl vom Frühjahr 1064) davon, daß sein Gegner in einem Thurm von seinen eigenen Freunden festgehalten werde, bis er die angeblich für ihn aufgewandten Gelder bezahle². Mit den Annalen von Altaich stimmt Bonitho zusammen, wenn er den Cadalous nach Vercetum reisen läßt, während jene behaupten, er habe sich, so lange die Synode von Mantua dauerte, zu Aqua nigra aufgehalten. Vercetum liegt ja auf dem Weg von Rom nach Aqua nigra, beide nicht weit von einander entfernt, südlich von Parma, Aqua nigra bei Vardi am Reno, Vercetum etwas östlicher, beide etwa zwölf Meilen südwestlich von Mantua. Sie gehörten zur Lombardei, Mantua dagegen zum Gebiet der Markgräfin Beatrix, der Gemahlin Gottfrieds, und beide sind auf Karte 6 des historischen Atlases von Spruner, Ober- und Mittelitalien zur Zeit der Hohenstaufen darstellend, verzeichnet. — Die einzige Schwierigkeit der Stelle Bonitho's liegt in der Angabe „zwei Jahre“; diese aber beruht, glaube ich, entweder auf dem Versehen eines späteren Abschreibers, oder einem lapsus des Autors selbst, und es ist vielleicht, wie schon Andere vermuteten, menses statt annos zu lesen³. Hiefür spricht auch folgende Erwägung. Wenn Anno die beiden Päpste nach Mantua einlud — und er that es —, so mußte er zugleich

¹ Jaffé, Monum. Gregor. p. 646.

² Mansi, l. c. p. 945. Harduin, l. c. p. 1028.

³ Giesebrécht, a. a. D. S. 180. Jaffé, Regesta etc. p. 402.

dafür sorgen, daß beide auch dahin kommen könnten, d. h. er mußte dem Cadalous die Freiheit wieder erwirken. Da nun die Synode an Pfingsten (30. Mai) 1064 statthatte, und der obenerwähnte Brief Alexanders II. an Gervasius, der von der Gefangenschaft des Cadalous spricht, wohl dem Frühjahr 1064 angehört¹, so ergeben sich gerade ein paar Monate für die Haft des Astepapstes in der Engelsburg. — Auf andere Weise sucht Größer (Gregor VII. Bd. II. S. 77) die zwei Jahre Bonitho's mit dem Datum 1064 in Einklang zu bringen, indem er annimmt, Cadalous sei nur für die Dauer des Mantuaner Concils auf Bürgschaft Anno's aus der Haft entlassen worden, und habe nachmals in dieselbe zurückkehren müssen. Diese Deutung widerspricht jedoch den Worten Bonitho's, welcher die Haft des Cadalous in der Engelsburg zwei Jahre dauern läßt, ehe derselbe nach Vercetum, d. h. zur Synode von Mantua reiste. — Sei dem aber, wie ihm wolle, in keinem Fall kann Bonitho ein Zeuge für das Jahr 1067 sein, indem er ja die Synode von Mantua vor die Verehelichung Heinrichs IV. mit Bertha von Turin im J. 1066 versetzt.

Über die Hergänge auf der Synode zu Mantua berichten die Annalen von Alzey (bei Giesebricht, S. 104 f.) also: „Es wird das Concil nach Mantua zu Pfingsten ausgeschrieben, und Alexander wie Honorius (Cadalous) vor dasselbe beschieden. Gegen die Zeit der Eröffnung begeben sich Erzbischof Anno und die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten des deutschen Reichs, mit ihnen der Abt Wenzel von Alzey, auf den Befehl des Kaisers (Königs) nach Mantua, wo sich auch die italienischen Kirchen- und Laienfürsten in großer Zahl einfinden². Alexander erscheint auf dem Concil, Honorius bleibt dagegen zu Aqua nigra liegen. Er läßt Anno sagen, es zieme sich nicht, daß der Meister von den Schülern unterwiesen werde; er werde nicht vor dem Concil

¹ Marlot, historia Remensis bei Giesebricht, a. a. O. S. 177.

² Späteren Nachrichten zufolge sollen auch drei spanische Bischöfe anwesend gewesen sein. Mansi, l. c. p. 1031. Harduin, l. c. p. 1143. Baron. 1064, 32. Mit Unrecht wird in den Conciliensammlungen (Mansi und Harduin, ll. cc.) behauptet, auch Petrus Damiani sei Mitglied der Synode von Mantua gewesen. Allerdings hatte ihn, wie wir sahen (S. 861), der Papst aufgesondert, nach Mantua zu gehen; daß er aber nicht dort war, ersehen wir aus dem Eingang seines opusc. 33. Auch Hildebrand war nicht zu Mantua; wie Benzo berichtet, aus Furcht (Pertz, T. XIII. Script. XI. p. 632), wie Größer meint (II. 51), deshalb, weil Anno sich seine Anwesenheit verbeten hatte. Er möchte hoffen, über Alexander mehr zu vermögen, wenn Hildebrand nicht bei ihm sei.

erscheinen, wenn ihm nicht der Vorsitz eingeräumt werde. Anno antwortet ihm nach einer Berathung mit den Bischofen kurz: den Meistern des hl. Concils und dem Alusspruch der Kirche müsse er sich unterwerfen. Honorius wollte hierauf nicht in der Versammlung erscheinen, wurde aber durch Kundschafter von allen Verhandlungen unterrichtet. Am zweiten Pfingsttag versammelten sich die Bischöfe, Fürsten und Herren in der Kirche, um den göttlichen Beistand anzurufen, und wohnten einem feierlichen Hochamt bei. Darauf sprach Alexander zuerst über den Frieden und die Einigkeit der Christenheit. Anno trug sodann die gegen Alexander erhobenen Beschuldigungen vor: er solle das Pontificat durch Bestechung erlangt und, um sich zu behaupten, einen Bund mit den Normannen gegen den König geschlossen haben. Alexander reinigte sich in Bezug auf den ersten Punkt durch einen Eid; wider seinen Willen und ohne sein Zuthun sei er von denen, welche nach alter Sitte das Recht der Papstwahl häfteten, eingesezt worden; wegen seines Bündnisses mit den Normannen verantwortete er sich nicht, der König möge selbst nach Rom kommen und sich unterrichten, daß er nichts gegen ihn im Schilde führe. Diese Rechtfertigung wird von den Anwesenden als genügend betrachtet; Honorius (Cadalous), weil er nicht erschien, wurde entsezt, Alexander dagegen als Papst anerkannt und abermals feierlich proklamirt. Die Versammlung trennte sich darauf, nachdem sie einen Lobgesang Gott dem Herrn und Christus dem Erlöser gesungen hatte. Am andern Tag traten die Geistlichen auf's Neue in der Kirche zusammen, nur Anno war ausgeblieben. Da sammelte sich der Anhang des Cadalous, erregte einen gewaltigen Tumult in der Stadt und drang mit gezückten Schwertern in die Versammlung; man hörte Schmähreden gegen Alexander, ja es wurde ihm selbst der Tod gedroht¹. Die versammelten Väter eilen von ihren Sitzen, und Alexander bleibt fast allein zurück. Schon will auch er sich auf die Flucht begeben, da hält ihn der Abt Wenzel zurück, spricht ihm Mut zu und nöthigt ihn, seinen Platz wieder einzunehmen. Er dringt dann mit gewaltigen Strafreden in die Einstürmenden, und weiß sie durch seine gebietende Erscheinung zu schrecken. In diesem Augenblick erscheint auch die Herzogin Beatrix mit einem großen Gefolg an der Schwelle der Kirche, und sofort ergreifen die Anhänger des Ca-

¹ Größer (II. 56) meint, Beatrix, die Herrin von Mantua, habe gewiß von diesem Plan der Cadalöten zuvor schon Kunde erhalten, aber ihn nicht verhindern wollen, weil sie richtig erwog, daß der Aßterpapst damit nur sich selbst schade.

dalous die Flucht. Die Mitglieder des Concils kehren zurück und sprechen über Cadalous den Bann aus. Hierauf geht die Versammlung auseinander, Alexander begibt sich nach Rom, die Andern kehren in ihre Heimath zurück."

Der Hauptſache nach stimmt auch Bonitho (l. c. p. 647 sq.) mit dieser Darstellung überein, nur läßt er der Synode noch besondere Verhandlungen zwischen Anno, Alexander und Hildebrand vorangehen und meint, Papst Alexander selbst habe sie, freilich auf Bitten Anno's, berufen. Er erzählt: „Der genannte Anno kam nach Rom, um Königthum und Priesterthum wieder zu einigen, und verhandelte mit dem Papst darüber, wie er habe wagen können, ohne Befehl des römischen Königs das Pontifikat anzunehmen. Als Hildebrand erwiederte: den Dekreten der alten Väter gemäß stehe den Königen kein Recht auf die Papstwahl zu, wollte Anno diese Befugniß aus der Würde des Patriciats ableiten; Hildebrand dagegen bewies seine Behauptung aus den Akten einer Synode unter Papst Symmachus¹. Nachdem sich noch beide Theile auch auf das Dekret des Papstes Nikolaus II. (S. 802 ff.) berufen hatten, bat der genannte Erzbischof den Papst, eine Synode zu berufen und sich vor derselben zu verantworten; und obgleich dieß Ansinnen eigentlich die Würde des Papstthums verletzte, ging Alexander, weil die Nothwendigkeit es so verlangte (quia necessitas urgebat), darauf ein. Sie (der Papst und Anno) beriefen eine Synode nach Mantua, wohin auch Cadalous mit den lombardischen Bischöfen kommen konnte. Letztere erschienen sämtlich mit ihrem Metropoliten (Guido von Mailand), Cadalous dagegen nicht, weil er ein böses Gewissen hatte. Der ehrwürdige Papst aber verantwortete sich zu Mantua und gewann alsbald auch seine bisherigen Feinde. Denn sogleich warfen sich die lombardischen Bischöfe ihm zu Füßen und baten um Verzeihung. Und nachdem so Königthum und Priesterthum wieder geeinigt waren, kehrte der Papst mit vielen Ehren nach Rom, die Bischöfe in ihre Heimath zurück. Bei diesem großen Concil waren auch die Herzoge Gottfried von Lothringen-Toscana und Otto der Sachse von Bayern anwesend.“

Gieſebrecht (Annales Altah. p. 181) und Gfrörer (Gregor VII. II. 47) geben an, daß Papst Alexander den Vorsitz auf der Synode

¹ Es ist dieß die Synode am 6. November 502 (s. Bd. II. S. 643 f.), und die von Hildebrand angeblich citirten Worte finden sich im Protocoll jener Synode, bei Harduin, T. II. p. 978.

zu Mantua geführt habe, und berufen sich dafür auf die Annalen von Altaich und auf Benzo (lib. IV. 27, bei Pertz, T. XIII. Script. XI. p. 632). Beide Quellen sagen dieß zwar nicht ausdrücklich; aber es ist, da der Gegenpapst gar nicht erschien, an sich schon wahrscheinlich, wenigstens von dem Momente an, wo sich Alexander durch einen Eid schwur purifizirt hatte und anerkannt worden war.

Wie wir sahen, berichten die Annalen von Altaich, daß Alexander die Versammlung mit einer Rede eröffnet habe; der schmähsüchtige Benzo aber will wissen (l. c.), er habe so schlecht gesprochen, daß ihn Niemand verstanden und Anno ihm zugerufen habe, er solle jetzt aufhören und die Fortsetzung auf den nächsten Tag versparen. Noch mehr weicht Benzo von den übrigen Quellen und von der Wahrheit in einigen weitern Punkten ab. a. Es soll nämlich Erzbischof Anno nach Beendigung der ersten Sitzung insgeheim der Herzogin Beatrix, unter reumüthiger Beicht über seinen Prinzenraub, das Geheimniß mitgetheilt haben: er sei verloren, wenn er nicht den Papst Alexander wieder entferne. Beatrix möge ihm doch hiezu behülflich sein. Dem Papst werde dabei kein Leid geschehen, wohl aber solle er nach Deutschland gebracht, dort mit dem jungen Könige wieder versöhnt und zum Erzbischof von Köln gemacht werden, während er, Anno, sich damit begnüge, sein Kaplan zu sein. Und Beatrix habe ihre Beihilfe zur Ausführung dieses Plans zugesagt. b. Bei der zweiten Sitzung, am nächsten Tage, sei Anno nicht erschienen, um nicht die Fortsetzung der Rede Alexanders hören zu müssen (!). c. In der Frühe des dritten Tags dagegen¹ sei das Heer des Cadalous, und zwar auf Befehl Anno's (!!), in Mantua eingedrungen, habe Alles mit Schrecken erfüllt und dem Alexander den Tod gedroht. Die Herzogin sei so erschreckt worden, daß sie sich habe zu Bett legen müssen, und als Anno dieß sah, sei er wie todt zu Boden gestürzt. Plötzlich habe sich das Glück gewandt. Die Herzogin sei nach mehreren Ohnmachten endlich wieder zu sich gekommen und habe als zweite Eva den Anno beredet, von seinem Vorhaben abzustehen. So sei Alexander anerkannt worden (p. 633 sqq.).

Es wäre überflüssig, diese ebenso ungeheuerliche als ungeheure Lüge zu widerlegen; dagegen erhebt sich von selbst die Frage, warum Anno der zweiten Sitzung nicht beigewohnt habe. Leider wissen wir nicht, was

¹ Benzo nimmt sonach wohl drei Sitzungen der Synode an, aber von der zweiten weiß er nichts Anderes, als daß die Rede des Papstes fortgesetzt worden sei.

auf dieser verhandelt wurde. Die Altaicher Annalen sagen bloß, die Geistlichen hätten sich wieder versammelt, während bei der ersten Sitzung auch die weltlichen Fürsten gegenwärtig waren. Wüßten wir, was die Geistlichen in dieser zweiten Sitzung vornahmen, so könnten wir vielleicht den Grund der Abwesenheit Anno's entdecken. Es liegt aber die Vermuthung nahe, daß, nachdem in der ersten Sitzung die Absetzung des Cadalous und die Anerkennung Alexanders ausgesprochen war, in der zweiten sofort die feierliche Huldigung dem Letztern gegenüber von Seite der Bischöfe eintreten sollte. Diesem Akte aber mußte sich Anno entziehen, da er nicht als Bischof von Köln, sondern als königlicher Commissär funktionirte, und darum dem neuen Papst erst nach eingeholter Zustimmung von Seite seines Hofs huldigen konnte.

Ungefähr zu demselben Resultat gelangt auch Größerer (II. 46 ff.), jedoch in anderer Weise, indem er die Abwesenheit Anno's in seine große Hypothese, unsere Synode betreffend, versetzt. Er geht davon aus, daß der Papst von den zwei gegen ihn erhobenen Anklagen die erste, wegen Simonie, durch einen Reinigungseid zurückgewiesen habe. In Betreff der zweiten dagegen habe er mit der Sprache nicht heraus wollen, um die Deutschen nicht zu beleidigen. Er hätte ja zeigen müssen, wie ihre Feindseligkeiten ihn genöthigt hätten, sich an die Normannen anzuschließen. Um alles dies Unangenehme nicht öffentlich enthüllen zu müssen, habe er eine private Verhandlung darüber in Rom vorgeschlagen und Anno sei darauf eingegangen. Einerseits habe Anno allerdings die Anerkennung Alexanders durchführen wollen, aber eben so sehr sei ihm daran gelegen gewesen, α. die Rechte seines Hofs in Betreff der Papstwahl wieder zur Anerkennung zu bringen, und β. den Bund des Papstes mit den Normannen zu sprengen. Diese zwei Punkte seien nun Gegenstand besonderer Transaktionen zwischen ihm und Alexander geworden, und er habe diesem auf allerlei Weise so lange zugestellt, bis er Beides gewährte. Unmöglich sei richtig, was Aventin wohl mit mißverständlicher Benützung der Altaicher Annalen berichte, daß Alexander schon in der ersten Sitzung in Gegenwart Anno's anerkannt worden sei. Anno habe ja solche Anerkennung erst von dem Zugeständniß seiner zwei Punkte abhängig gemacht. Da aber Alexander schon zwischen der ersten und zweiten Sitzung präliminäre Zusicherungen mache, habe Anno gestattet, daß er in der zweiten Sitzung von den übrigen Bischöfen anerkannt, genauer, neu gewählt wurde; er selbst aber sei nicht erschienen, weil er als kaiserlicher Commissär die Wahl noch nicht bestätigen, dem Papst noch mehr Schrauben

ansetzen wollte. Es habe ihm viel Mühe gekostet, bis Alexander mit seinen früheren Freunden, den Normannen, brach und das Königliche Recht, eine Papstwahl zu bestätigen oder zu verwerfen, förmlich anerkannte. Daß aber Alexander endlich wirklich das Erstere gethan habe, beweise das Faktum, daß er bald darauf die Normannen mit dem Bann belegte; daß er aber auch den zweiten Punkt einräumte, gehe aus dem Benehmen Gregors VII. hervor. Dieser habe ja in jenem Brief an Heinrich IV., worin er ihn seine eigene Wahl zu bestätigen warnt, das Königliche Recht ausdrücklich anerkannt.

§ 564.

Nächste Folgen der Synode von Mantua. Anno's Sturz; neue Bedrängniß des Papstes und der Pataria.

Nach der Synode von Mantua lehrte Papst Alexander nach Rom zurück, während Cadalous seinen Sitz in Parma nahm und bei seinen Ansprüchen auf das Papstthum beharrte. Seine Partei war freilich zunächst ungemein klein, zumal selbst Guido von Mailand, wie wir sahen (S. 868), sich zu Mantua mit seinen Suffraganen unterworfen hatte. Nur Cardinal Hugo Candidus und der Erzbischof von Ravenna nebst einigen andern Bischöfen Oberitaliens scheinen noch auf seiner Seite gestanden zu sein. — Ohne Zweifel waren viele lombardische Bischöfe durch die Fortschritte, welche die Pataria unterdessen gemacht hatte, zur Fügsamkeit gezwungen worden. Wohl war Landulf wegen Krankheit vom Schauplatz zurückgetreten, dagegen hatte Ariauld dessen Bruder, den tapfern und klugen Capitan Herlembald, der eben von Jerusalem zurückkehrte und beim Volk in großem Ansehen stand, für die Sache gewonnen. „Wir wollen, sprach er zu ihm, die schon lange belagerte und von den beweibten Priestern niedergehaltene Kirche befreien, du durch das Gesetz des Schwertes, wir durch das Gesetz Gottes.“ Ob Landulf damals noch lebte, wie der Historiker Landulf angibt, oder schon gestorben war, wie Arnulf und Andreas wollen, mag dahingestellt bleiben (Pertz, T. X. Script. T. VIII. p. 83). Herlembald aber entschied sich wohl um so leichter zum Kampf gegen den unsittlichen Clerus, als er selbst vor Kurzem seine eigene Braut wegen Vertraulichkeit mit einem Geistlichen aufzugeben Grund gehabt hatte (Pertz, l. c.). Um jedoch den Kampf nicht ohne höhere Weihe zu übernehmen, reiste er mit Ariauld nach Rom zu Papst Alexander II., und dieser ertheilte ihm mit der Fahne des

hl. Petrus den Auftrag, den Feinden Christi bis zur Vergießung des Blutes Widerstand zu leisten (*Migne*, T. 143. p. 1456). Die Folge waren neuer Mut und neue Siege der Pataria, so daß selbst in Mailand um die Zeit der Synode von Mantua die *vita communis* unter den Clerikern eingeführt wurde (*Bonitho*, p. 647).

Es kann uns nicht wundern, wenn die Siege der Pataria auch die Stellung und das Ansehen Alexanders erhöhten. Wahrscheinlich fallen in diese Zeit (1065) auch jene zwei römischen Synoden, auf denen nach Damiani's Erzählung (T. III. p. 137) der Papst die Ehen unter Verwandten strengstens verbot. Eines der betreffenden Synodaldekrete ging auch in das *corpus jur. can.* über c. 2. C. XXXV. q. 5. Wohl auf derselben Synode im April 1065 wurden auch die Privilegien von St. Denis und Corbie bestätigt, und diese Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt. Daß die demselben Jahre 1065 zugeschriebene Synode zu Elna oder Tulujas einer früheren Zeit, etwa 1045, angehöre, haben wir oben S. 701 f. gesehen. Dagegen wurde im J. 1065 auch eine große Synode zu London gefeiert, von König Eduard dem Bekenner veranstaltet, um die von ihm gestiftete Westminsterabtei feierlich mit ihren Privilegien zu versehen¹.

Aber in demselben Jahre 1065 trat auch eine für Alexander und die gute Sache ungünstige Wendung ein. Nach Beendigung der Synode von Mantua war Erzbischof Anno noch länger in Italien geblieben, theils wegen weiterer Verhandlungen mit dem Papste, theils um für seinen jungen König die Prinzessin Bertha von Turin als Braut zu gewinnen. So verzögerte sich seine Abreise bis in's J. 1065; unterdessen aber hatte Adalbert von Bremen immer mehr Einfluß auf Heinrich IV. gewonnen und ihn am 29. März 1065 durch Umgürtung mit dem Schwert für volljährig erklärt. Heinrich zählte erst vierzehn und ein halbes Jahr, und in seinem Namen regierte nun Adalbert mit unbeschränkter Gewalt, während Anno nach seiner Rückkehr aus Italien in große Ungnade fiel, wahrscheinlich sowohl wegen der Restitution Alexanders, als wegen des Eheverlöbnisses mit Bertha. Es fehlte wenig, so hätte Heinrich seine erste Waffenthat gegen Anno unternommen, und auch Papst Alexander hatte von da an die Ungunst des deutschen Hofs zu empfinden². Gleich-

¹ Mansi, l. c. p. 966. 1083. 957. 1049. Harduin, l. c. p. 1102. 1143. 1093. 1150. Jaffé, *Regesta* p. 392. Pagi, 1065, 6.

² Gfrörer, Gregor VII., Bd. II. S. 81—84 und 93.

zeitig änderten sich auch die Zustände in der Lombardei. Die Besserung des Erzbischofs Guido von Mailand dauerte nicht lange, und wie jetzt in Deutschland Adalbert kirchliche Aemter und Würden um Geld vergab¹, so fiel auch er in das alte Laster der Simonie zurück, so daß Ariald ihn auf's Neue in Rom verklagte und der Papst die Excommunication über ihn aussprach. Der Erzbischof verkündete dieß am Pfingstfest öffentlich dem Volke, mit der Wendung, daß dadurch die Ehre der Kirche von Mailand, ja die Ehre des hl. Ambrosius selbst verletzt sei, und forderte die Bestrafung der Freuler, die solches verursacht hätten. Ariald und Herlembald geriethen dadurch in Lebensgefahr. Auf die Nachricht davon stürmten die Patariner herbei und vergriffen sich an dem Erzbischof und seinem Palast. Doch schon in den nächsten Tagen verstand es Guido, durch reiche Geldspenden einen großen Theil des Volks auf seine Seite zu ziehen, und da er zudem die Stadt so lange mit dem Interdikt belegte, als sie Ariald in ihren Mauern dulde, so mußte Letzterer fliehen und wurde auch auf der Flucht noch wie ein Wild von seinen Feinden verfolgt². Um ein Asyl zu finden, entdeckte er sich einem Priester, dieser aber verrieth ihn, und so wurde der Unglückliche auf Befehl einer Nichte Guido's am Lago Maggiore auf eine mehr als kannibalistische Weise von zwei Clerikern ermordet. Man verstümmelte ihn unter Spott und Hohn an Ohren, Nase und Lippen, bohrte ihm die Augen aus und schnitt die rechte Hand, sowie die Genitalien ab, weil er ja immer Keuschheit gepredigt und so oft nach Rom geschrieben habe. Endlich wurde die Zunge, die den schlechten Clerus so oft gegeißelt hatte, durch den Unterkiefer herausgezogen und der Leichnam in den See geworfen. Die Feinde der Pataria triumphirten, und selbst der kühne Herlembald wagte längere Zeit nicht mehr hervorzutreten³. — Nach der Angabe des Abtes Andreas, des Biographen des hl. Ariald, wurde jener Frevel am 27. oder

¹ Worms erhielt z. B. Adalbert, Bruder des Herzogs Rudolf von Schwaben, bisher Mönch von St. Gallen, ein wahres Ungetüm, duf, gefräßig und häßlich, daß man ihn ohne Ekel nicht anblicken konnte. Lambert ad ann. 1065, bei Pertz, T. VII. (V.) p. 171.

² Nach Bonitho (p. 648) und Landulf (III. 30, bei Pertz, T. X. Script. VIII. p. 95) hätte eine Predigt Arials gegen die mailändische Gewohnheit, an den Litanien in der Österzeit zu fasten, das Volk gegen ihn aufgereizt. Daß er über diesen Gegenstand predigte, sagt auch sein Biograph Andreas bei Migne, T. 143. p. 1465.

³ Arnulf bei Pertz, l. c. p. 23, und Andreas, vita S. Arialdi bei Migne, T. 143. p. 1469 sqq.

28. Juni 1066 verübt; dagegen bemerkte schon Gfrörer (II. S. 95), daß diese That eher in das Jahr 1065 passe, wo noch die antipäpstliche und der Pataria feindliche Partei am Königshof regierte. — Ich wage zwar nicht, dieser Vermuthung mit Entschiedenheit beizutreten, — aus Rücksicht auf Andreas, möchte aber doch zu ihrer Unterstützung anführen, daß dieser Abt von Vallombrosa bei Florenz gar leichtlich dem computus Florentinus folgte, der, wie bekannt, das neue Jahr schon mit Mariä Verkündigung beginnt, also am 25. März 1065 bereits 1066 schrieb.

Daß jetzt Cadalous wieder mächtig und dem Papst gefährlich wurde, zeigt der um diese Zeit geschriebene Brief Damiani's an Heinrich IV., worin er den jungen König auffordert, daß Schwert, das er (nn) führe, für die römische Kirche zu ziehen, zu deren Schutz er verpflichtet sei¹.

§ 565.

Adalberts Sturz. Bessere Zeiten für das Papstthum und die Pataria.

Wir zweifeln nicht, daß dieß Schreiben, wenn es zur Zeit ankam, wo noch Adalbert das Ohr des jungen Königs beherrschte, ganz ungünstig aufgenommen wurde. Aber der zu straff gespannte Bogen brach, und schon um Neujahr 1066 traten die geistlichen und weltlichen Fürsten vom Hofe schwer gedrückt und verletzt, zu einem Reichstag in Tribur zusammen, in Folge dessen König Heinrich sich genöthigt sah, den Erzbischof Adalbert zu entlassen (Febr. 1066) und die Hochzeit mit Bertha einmal zu feiern. Auch sollten fortan alle Angelegenheiten des Reichs nur in Übereinstimmung mit ihr und unter Beiziehung eines Staatsrathes, aus Bischöfen &c. bestehend, beschlossen und vollzogen werden². Daß jetzt die Deutschen wieder mit Alexander II. in Verbindung traten und ihn als den wahren Papst anerkannten, ersehen wir aus seiner Bulle vom 15. Mai 1066, worin er das von Anno von Köln gestiftete Kloster Siegburg bestätigte³. Anno hatte es mit Mönchen aus Fructuaria, die an Eifer und Strenge mit Clugny wetteiferten, bevölkert, und es sollte

¹ Petri Dam. Opp. T. I. p. 119 sqq. ep. lib. VII. 3.

² Gfrörer, Gregor VII., Bd. II. S. 129 ff. u. 144.

³ Lacomblet, Urkundenb., I. 134. Mansi, l. c. p. 949. Harduin, l. c. p. 1085. Jaffé, l. c. p. 392. Gfrörer, II. S. 135.

Muster und Vorbild für die Reformation des deutschen Mönchthums sein. Die päpstliche Bulle aber zeigt, wie sehr man in Rom die Verdienste Anno's um die Kirche anerkannte. Ohne Zweifel hatte er seit Adalbert's Sturz der Sache Alexanders wieder bedeutenden Vorschub geleistet, so daß Letzterer an den Erzbischof Gervasius von Rheims schreiben konnte: „fünf Jahre lang (vom Oktober 1061 an) hat der Antichrist die römische Kirche so bedrückt, daß wir kaum die hiesigen Angelegenheiten, geschweige die der entfernten Gegenden zu ordnen vermochten; jetzt dagegen ist nach dem Willen Gottes der Himmel wieder heiter geworden, und wir können nun auch dem Entfernten wieder unsere Thätigkeit widmen.“¹

Ungefähr um dieselbe Zeit, in der zweiten Hälfte oder gegen Ende des Jahres 1066, wandten sich Anno von Köln und Sigfried von Mainz, also die zwei ersten Prälaten Deutschlands, in einer Weise an Alexander, die ihn wiederum im Besitze der vollen Papalmacht voraussetzt. Auf Anno's Wunsch hatte Heinrich IV. Anfangs Mai 1066 den Dompropst Cuno von Köln zum Erzbischof von Trier ernannt und sogleich mit Ring und Stab investirt, zum großen Verdrüß der Trierer, welche das Wahlrecht beanspruchten. Als nun der neue Erzbischof in seine Diöcese einziehen wollte, wurde er am 17. Mai 1066 zu Bitburg bei Trier überfallen und am 1. Juni ermordet. Hauptthäter war Graf Theodorich von Trier, einer der ersten Beamten des Erzstifts. Die Trierer aber wählten jetzt den Grafen Udo von Nellenburg, einen Bruder des damals so einflußreichen königlichen Räthes Eberhard von Nellenburg, und so kam es, daß Heinrich IV. diese Wahl bestätigte. Aber der Erzbischof von Mainz und Anno hatten jetzt den Papst, daß er den Frevel bestrafe, und Anno insbesondere beschwir ihn, unter Hinweisung auf seine Verdienste um Rom, den falschen Bischof Udo, obgleich er mit vielem Geld nach Rom gekommen sei, doch ja nicht zu bestätigen². Wir werden unten (S. 881) sehen, wie in Folge dieser Briefe Udo vor der Östersynode 1068 erscheinen mußte.

Schon in dem Brief an Gervasius von Rheims hatte der Papst eine römische Synode auf Östern 1067 ange sagt; aber sie wurde, wie es scheint, durch die Verhältnisse zu den Normannen verhindert. Der von

¹ Mansi, l. c. p. 952. Harduin, l. c. p. 1088. Vgl. oben S. 864.

² Anno's Schreiben an den Papst hat erst Flöß in einem Trierer Codex aufgefunden und in seiner Schrift: „die Papstwahl unter den Ottonen“, S. 141 der Urkunden, mitgetheilt. Das Schreiben des Mainzer Erzbischofs hatte man schon länger im Codex Udalrici bei Eccard, corpus hist. II. 124. Nr. 129.

Nikolaus II. mit ihnen errichtete Bünd war vor Kurzem gebrochen worden, wie Gfrörer meint (II. 63), durch den Papst, der Solches zu Mantua dem Erzbischof Anno habe versprechen müssen. Gewiß ist, daß neue grausame Einfälle der Normannen in's mittlere Italien, in Campanien und andere Besitzungen des römischen Stuhls den Papst Alexander nothigten, Hülfe bei König Heinrich IV. zu suchen. Er schickte deshalb wiederholt Briefe und Boten nach Deutschland¹. In Folge hievon erschienen Gesandte Heinrichs bei den Normannen, diese aber kümmerten sich weder um den Bann des Papstes, noch um die Befehle des Königs. Die Annalen von Altaich schreiben zum Jahre 1067: „die Normannen erheben sich um diese Zeit in den Waffen und dringen in Campanien ein; sie erlassen ein spöttisches Schreiben an den König und geben seinen Fürsten (Gesandten) stolze Antworten: sie hätten einen Theil Italiens den Kaisern des Morgen- und Abendlandes entrissen, und seien auch durch den Bannstrahl des Papstes nicht geschreckt worden (bei jenen früheren Eroberungen); auch für die Folge bauten sie auf ihre unbesiegte Tapferkeit.“²

Heinrich IV. beschloß nun einen Zug nach Italien, um die Normannen zu demuthigen, und zugleich um in Rom die Kaiserkrone zu holen. Zur Durchführung dieses Planes verief er auf Lichtmeß 1067³ einen Reichstag nach Augsburg. So berichtet Amatus (Aimé) in seiner schon oft citirten Geschichte der Normannen, und nach ihm Leo von Ostia⁴; ganz besonders wichtig aber ist für diese Sache ein von Floß neuaufgefunder Brief Anno's an Alexander II.⁵ Hieraus erfahren wir, daß Anno bei Fassung jenes Planes, nach Italien zu ziehen, mitgewirkt hatte, und nun sowohl er, als Herzog Gottfried, der eben in Deutschland war, alles Nöthige zu solchem Zug rüsteten. Als schon Alles bereit war und in fünf Tagen der Abmarsch beginnen sollte, erhielt Anno von Augsburg her die Nachricht, der Zug sei auf den nächsten Herbst verschoben worden. Die Gründe dieser Zögerung will Anno in seinem Brief an den Papst nicht angeben, zumal sie ihm nicht vollständig bekannt seien. Dagegen meldet er: der König, oder vielmehr seine gegenwärtigen Vertrauten hätten ihn und den Herzog Gottfried gerne von dem Zug nach Rom ausge-

¹ Aimé, l'Ystoire de li Normant etc. p. 174.

² Giesebrécht, Annales Altaic. p. 108.

³ Nicht 1068, s. Gfrörer; Bd. II. S. 160.

⁴ Pertz, T. IX. (VII.) p. 714.

⁵ Floß, die Papstwahl sc., S. 137.

schlossen und ihm die Erlaubniß angeboten, zu Hause zu bleiben, natürlich um desto ungehinderter selbst in Italien schalten zu können. Allein er habe für diese absonderliche Vergünstigung gedankt, und werde den König begleiten, wohin er immer gehe. — Außer diesem Mittelstück des Briefs sind noch besonders sein Eingang und sein Schluß beachtenswerth. Im ersten beschwert sich Anno, daß der Papst den Lügen seiner Feinde, als ob er selbst nach dem päpstlichen Stuhl trachte und deshalb nach Rom kommen wolle, Glauben geschenkt habe. Man sieht hieraus, daß die Gegner Anno's, die Vertrauten des Königs, um Anno von dem Zug fern zu halten, dem Papst solchen Verdacht beigebracht und ihn bestimmt hatten, dieß gegen Anno auch auszusprechen. Weiter sagt Anno: auch das habe vielleicht in Rom Verdacht erregt, daß er nicht mit dem Heer des Königs über Trient, sondern mit Gottfried über Burgund habe ziehen wollen. Aber er schwöre bei Gott, daß er dabei keine geheimen Absichten gehabt habe, sondern einfach davon ausgegangen sei, daß Tridentinische Thal könne nicht wohl zwei Heere ernähren. — Gegen Ende des Briefes wünscht er, der Papst möge nicht in die Lage kommen, um seine eigene Existenz bitten zu müssen, zumal er ein gutes Zeugniß seiner Investitur für sich habe, und schon zweimal oder dreimal auf Befehl des Königs auf seinen Stuhl zurückgeführt worden sei. Der Papst möge darum guten Muthes sein; Anno und Gottfried würden ihn nie verlassen, und schon darum möchte er nach Italien ziehen, um mit Gottes Hülfe für das sacerdotium und imperium zu sorgen.

Alle diese Worte deuten, scheint mir, darauf hin, daß Anno bei den Vertrauten Heinrichs schlimme Plane gegen Rom entdeckt zu haben glaubte. Daß aber die Mitglieder des Augsburger Reichstags aus demselben Grunde, um vom Papst Schaden abzuhalten, den Zug nach Italien vereitelten, scheint mir keineswegs so wahrscheinlich, als Gfrörer (II. 163) meint.

Amatus und nach ihm Leo von Ostia geben an (ll. cc.), der Zug Heinrichs nach Italien sei deshalb unterblieben, weil Herzog Gottfried, statt in Augsburg beim Reichstag zu erscheinen, nach Italien aufgebrochen sei. Der eben erwähnte Brief Anno's zeigt die Unrichtigkeit dieser Angabe in sofern, als er ausdrücklich sagt: Anno und Gottfried seien wohl zum Zuge bereitet, aber noch nicht abgegangen gewesen, als die Absage von Augsburg her anlangte. Aber während Anno jetzt zu Hause blieb, trat Gottfried desungeachtet für sich und mit seinem Heer den Zug nach Italien an, im Frühjahr 1067. Amatus mag wohl mit seiner Behaup-

tung Recht haben, daß dieß gegen den Willen des deutschen Hofs geschehen sei; aber er fügt auch bei (p. 175), daß Gottfried seinen Herrn, König Heinrich IV., bald wieder beruhigt habe. Die Annalen von Altach verdienen darum Glauben, wenn sie S. 109 sagen: „Gottfried zog als Statthalter des Königs nach Italien (er war ja ohnehin Reichsvikar in Italien), mit einem Heer von Deutschen und Longobarden, denen sich auch Römer anschlossen, denn Alexander hatte die Normannen bereits in den Bann gethan, nahm den Feinden (den Normannen) die meisten Eroberungen wieder ab und belagerte sie endlich in Aquino. Schon wollte sich die Stadt ergeben, da suchte Richard, der Normannenherzog, um ein Gespräch mit Gottfried nach und versprach, sich dem König zu unterwerfen. Gottfried hob hierauf die Belagerung auf und ließ sein Heer auseinander gehen.“ Das Gleiche erzählen der Hauptsahe nach auch Amatus und Leo von Ostia; nur gibt uns Letzterer noch den chronologischen Anhaltspunkt, daß Gottfried Mitte Mai (1067) vor Aquino erschienen sei.

Ungefähr um dieselbe Zeit hatte sich, wenn die chronologischen Angaben der Biographie Atrialds richtig sind, auch die temporär unterdrückte Pataria in Mailand wieder erhoben. Herlembald gab ihr jetzt eine militärische Organisation und bezog mit seinen Freunden ein großes Haus in Mailand, das er zu einer Art Festung umgestaltete, um von da aus den Erzbischof und seinen Anhang zu bekämpfen. Bald zwang er sie, sagt Bonitho (p. 649), den Leichnam Atrialds herauszugeben, der auf wunderbare Weise, wie man sagte, nachdem er zehn Monate lang im Wasser gelegen, wieder aufgefunden worden war und nun am Himmelfahrtfest feierlich nach Mailand zurückgebracht wurde. Nachdem man ihn zehn Tage lang in der Kirche des hl. Ambrosius zur allgemeinen Verehrung ausgestellt hatte, wurde er im Kloster St. Celsus beigesetzt, und seit Menschengedenken hatte man in Mailand keine solche Menge mehr versammelt gesehen, denn Alle wollten dem neuen Martyrer ihre Huldigung darbringen. Der Erzbischof sandt jetzt für gut, die Stadt zu verlassen, während Herlembald das Volk durch neue Eide für die gute Sache verpflichtete¹. Die Vorfälle in Mailand wirkten aber auch auf andere Städte der Lombardei, besonders auf Cremona, dessen Bisshum vor Kurzem Arnulf, ein Neffe Guido's von Mailand, erhalten hatte². Hier

¹ Pertz, T. X. (VIII.) p. 23 u. 96, und Migne, T. 143. p. 1480.

² Nicht schon im J. 1065, wie Göröter (II. 175) annimmt, denn am 30. Okt.

waren es zunächst zwölf Männer, welche auf den Rath des Abtes Christoph den Pataria-Eid zum Kampf gegen den concubinarischen Clerus leisteten und bald das ganze Volk auf ihre Seite zogen, so daß auch der neue Bischof, bevor er konsekriert wurde, einen ähnlichen Eid schwören mußte. Da er ihn nicht hielt und am Charsfreitag 1067¹ einen patariniischen Geistlichen ergreifen ließ, entstand ein Aufruhr, wobei der Bischof thätlich mishandelt wurde. Die Cremonenser aber schickten nach Ostern Boten an den Papst und erhielten von ihm ein noch bei Bonitho (p. 649) aufbewahrtes Schreiben, worin Alexander sie ermahnt, keinen simonistischen oder concubinarischen Priester, Diacon oder Subdiacon im Besitz von kirchlichen Benefizien und Aemtern zu dulden. Nebrigens sollten sie, um das Weitere mündlich zu vernehmen, zu der nächsten Oster-synode auf den 22. April Deputirte nach Rom senden². Es wurden nun in Cremona alle simonistischen und concubinarischen Geistlichen aus ihren Aemtern vertrieben, und bald darauf geschah das Gleiche auch zu Piacenza, dessen Bischof bereits mit dem Baum belegt war. So erzählt Bonitho (p. 651), Gfrörer aber macht es wahrscheinlich (II. 175), daß auch andere oberitalische Städte, namentlich Asti, Lodi und Ravenna, sich jetzt ebenfalls für die Pataria erklärten.

Wie gesagt, war Erzbischof Guido wegen Wiedererstarkung der Pataria aus Mailand geflohen; daß er sich aber, wie schon früher, so auch jetzt wieder dem Papst unterworfen und Losprechung vom Banne erwirkt habe, ersehen wir aus den Statuten der päpstlichen Legaten und Cardinale Maginard, Bischof von Silvacandida, und Johannes Minutus, Priester von Rom. Wahrscheinlich in ihrer Begleitung kehrte er nach Mailand zurück und spielte, wie Bonitho sagt (p. 681), die Rolle eines reumüthigen Büßers. Alexander aber hatte jene Legaten auf die Nachricht von den neueren Vorfällen in Mailand dahin abgesandt, um die kirchliche Ordnung und den Frieden zwischen Clerus und Volk wieder herzustellen. Um dieß zu erzielen, erließen die Legaten am 1. August

tober 1066 lebte noch Bischof Ubald von Cremona; s. Ughelli, Italia sacra, T. IV. p. 597, und Jaffé, Regesta p. 393.

¹ Nicht im J. 1066; s. die vorige Note.

² Dass damit die Ostersynode des Jahres 1068, nicht 1067, wie Jaffé annahm (p. 393), gemeint sei, erhellt aus dem Bisherigen. Im Oktober 1066 lebte Bischof Ubald noch, an Ostern des folgenden Jahres entsteht ein Tumult in Cremona, also im J. 1067, nach Ostern schicken die Cremonenser Boten an den Papst, und er verlangt eine neue Deputation auf die künftige Ostersynode.

1067 ein Statut in mehreren Paragraphen, worin sie einerseits die Forderungen der Pataria dem Clerus gegenüber billigten, andererseits aber doch auch die Immunitäten des Clerus, namentlich sein privilegium fori, wahrten und zweckmäßige Riegel vorschoben, damit die Gewalt der Laien, auch der bestmeineenden, über den Clerus nicht zu groß werden könne¹.

Uebrigens war Erzbischof Guido der Lage, in die er sich jetzt versetzt sah, in Völde überdrüssig und gedachte zu resigniren. Herlembald verhandelte darum mit Rom in der Richtung, daß Mailand nun wieder einen Bischof durch canonische Wahl, nicht durch die Willkür des Königs erhalten sollte; allein Guido verschacherte plötzlich den Stuhl an seinen Freund, den Subdiakon Gottfried, und dieser erhielt auch von Heinrich IV. um gutes Geld die Bestätigung. Nach Bonitho soll er zugleich die Unterdrückung der Pataria und die Auslieferung Herlembalds versprochen haben. Aber während er sich am deutschen Hofe befand, hatte Herlembald alle festen Plätze der Lombardei besetzt, so daß sich Gottfried bei seiner Rückkunft von Allen, selbst von Erzbischof Guido verlassen sah. Letzterer wollte sich sogar mit Herlembald aussöhnen, aber dieser zwang ihn, in's Kloster zu gehen, während Papst Alexander die Erhebung Gottfrieds verwarf².

An demselben Tage, an welchem jene Statuten in Mailand promulgirt wurden, am 1. August 1067, feierte der Papst die Synode zu Melfi im Gebiet der Normannen. Sammt den Cardinalen hatte er im verflossenen Mai den Herzog Gottfried auf dem Zug gegen die Normannen begleitet³, war aber, als der Herzog nach geschlossenem Frieden Unteritalien verließ, dort zurückgeblieben, um die früheren freundlichen Beziehungen mit den Normannen wieder anzuknüpfen. Was er aus Deutschland über den Hof und die Gesinnungen des jungen Königs hörte, mußte ihm dieß zur politischen Nothwendigkeit machen. In Betreff der Synode zu Melfi aber besitzen wir nur mehr eine einzige Bulle des Inhalts: der normannische Graf Wilhelm, Sohn Tancreds, sei vom Papst und dem Concil von Melfi am 1. August mit dem Bann belegt worden, weil er der erzbischöflichen Kirche von Salerno manche Besitzungen entrissen und aller Mahnung unerachtet nicht zurückgegeben habe. Etwas später aber,

¹ Mansi, l. c. p. 946. Harduin, l. c. p. 1082.

² Bonitho, l. c. p. 651. Pertz, T. X. (VIII.) p. 24. 87.

³ Leo Ostiensis bei Pertz, T. IX. (VII.) p. 714.

auf einer Synode zu Salerno, sei Wilhelm bußfertig erschienen und habe der Kirche von Salerno eine Reihe namentlich aufgeführter Güter und Kirchen wieder zurückerstattet. Der Papst übergebe sie nun dem Erzbischof von Salerno auf's Neue und bedrohe jeden mit dem Bann, der sie künftig noch antasten würde¹.

Nach dem Berichte der Annalen von Altaich schickte König Heinrich IV. im J. 1068 den Erzbischof Anno von Köln, den Bischof Heinrich von Trient und den Herzog Otto von Bayern als Sendboten nach Italien. „Sie treiben den Zins dort ein, halten Landtage und sprechen Recht im Namen des Königs. Auf ihrer Reise kommen sie mit dem Erzbischof von Ravenna und mit Cadalous in Verührung. Da diese im Bann waren, will Alexander die Gesandten in Rom nicht empfangen, gibt aber, da sie sich vor ihm rechtfertigen, nach. Nach Ostern wird zu Rom ein Concil gehalten; auf demselben wird Bischof Heinrich von Trient von dem Bann, mit dem er wegen Todtschlags eines Kirchenräubers belegt war, gelöst; der Bischof von Florenz und der Erzbischof Udo von Trier wurden dagegen wegen Simonie angeklagt; dieser reinigt sich durch einen Eid, jener wird excommunicirt.“²

Von dieser Reise Anno's nach Rom spricht auch der Autor des triumphus S. Remacli³. Er will wissen, daß eine der Hauptabsichten Anno's bei dieser Reise dahin gegangen sei, vom Papst eine Bestätigung seiner Ansprüche auf das Kloster Malmedy zu erlangen. Dabei charakterisiert aber auch er den Anno als „königlichen Gesandten“ und fügt, übereinstimmend mit den Annalen von Altaich, bei: der Papst habe einen gerechten Grund zur Unzufriedenheit mit Anno gehabt, weil dieser ohne sein Geheiß mit dem Alsterpapst von Parma Gemeinschaft unterhalten habe. Anno sei deshalb durch allgemeinen Beschluß auf so lange von dem Angesichte des Papstes und des Concils verbannt worden, bis er für jene Verlezung des Ansehens Petri dadurch satisfacirte, daß er mit bloßen Füßen einen Gang (zu einer Kirche) mache.

Daz̄ bei den Verhandlungen der kaiserlichen Commissäre mit Cadalous auch Herzog Gottfried sich betheiligt habe, ersehen wir aus einem Brief Damiani's an ihn, worin der fromme Cardinal in den wärmsten Ausdrücken diese große Verirrung des sonst so frommen Herzogs beklagt.

¹ Mansi, l. c. p. 1063; fehlt bei Hardouin.

² Annales Altahenses von Gießebrecht, S. 110.

³ Pertz, T. XIII. (XI.) p. 448.

Es seien dadurch, sagt er, alle Früchte des (neulichen) vierzigstägigen Fastens und der damit verbundenen reichlichen Almosen wieder verloren gegangen (T. I. p. 125). — Wahrscheinlich waren die Verhandlungen Gottfrieds und Anno's mit Cadalouſ gerade in die Quadragese von 1068 gefallen, und Gfrörer hat wohl Recht (II. 186. 192), wenn er meint, man habe damit dem Papste, wie schon früher zur Zeit der Synode von Mantua, Schrauben anlegen und Zugeständnisse von ihm erpressen wollen, vielleicht wegen eines neuen Bruchs mit den Normannen. Von nun an verschwindet Cadalouſ aus der Geschichte und stirbt im J. 1072¹. — Von der römischen Synode des Jahres 1068 aber wissen wir außer dem, was, wie gesagt, die Altaicher Annalen berichten, nur noch das Eine, daß der Bischof von Clusium, wegen Simonie angeklagt, freigesprochen worden sei². Zudem, meint Mansi, sei jetzt (nicht im J. 1070) auch das von dem Herzog Wratislaw von Böhmen auf dem Wysehraade gegründete St. Georgenstift vom Papst unter seinen Schutz genommen worden³.

Bonitho schreibt (p. 651), ungefähr um dieselbe Zeit, wo die Patria auch in Cremona und Piacenza siegte (J. S. 878 f.), habe sich Cardinal Hugo Candidus, nachdem er auf Seite des Cadalouſ viel Unge- mach erfahren, wieder an den Papst gewandt. Dieser habe ihm verziehen und ihn als Legaten nach Spanien geschickt. Gfrörer aber meint (II. S. 188), gerade eines der Zugeständnisse, welche Anno dem Papst erpreßt, habe darin bestanden, daß er diesen augenschiefen Lothringer wieder zu Gnaden, d. h. als königlichen Spion habe annehmen müssen. Um ihn jedoch weniger schädlich zu machen, sei ihm bald jener Ehrenposten in Spanien angewiesen worden. — Sein Weg führte ihn durch das südliche Frankreich, wo seit einiger Zeit auch Cardinal Stephan als Legat Alexanders wirkte und vor Kurzem, am 1. April 1068, eine Synode zu Bordeaux abgehalten hatte. Wir wissen davon nur, daß er hier in dem Streit zwischen den Mönchen von St. Aubin zu Angers mit denen zu Vendome auf den Spruch eines früheren römischen Conciliums unter Nikolaus II. zu Gunsten Vendomes verwies. — Cardinal Hugo Candidus aber präsidirte auf seiner Reise zu Auch in der Gascoigne einer Synode (J. 1068), welche verordnete: alle Kirchen der Gascoigne müßten

¹ Bonitho, l. c. p. 654.

² Ughelli, Italia sacra, T. III. p. 629. Jaffé, l. c. p. 395.

³ Mansi, T. XX. p. 1 sqq.

der Kathedrale ein Biertheil ihres Behtens verabreichen, nur das Kloster des hl. Orientius (bei Auch) sollte davon ausgenommen sein. — Ungefähr um dieselbe Zeit veranstaltete derselbe Cardinal die Synode zu Toulouse, auf welcher Maßregeln zur Ausrottung der Simonie ergriffen und das Kloster Lectoure (nördlich von Auch) wieder in ein Bisthum, was es früher gewesen, verwandelt wurde. — Nach der Ankunft Hugo's in Spanien begegnen wir noch in demselben Jahre 1068 der Synode zu Gerundum, welche in 14 Canones Simonie, incestuose Ehen, Wiederverheirathung bei Lebzeiten des andern Ehetheils, Ehe und Concubinat der Priester, Diaconen und Subdiaconen und Anderes verbot, die Abgaben an die Kirchen bestimmte und in Betreff der Juden verordnete, daß auch sie von den Gütern, welche sie von Christen gekauft, den Behten entrichten müßten. Auch wurde auf dieser Synode die treuga Dei in Spanien eingeführt. — Eine zweite spanische Synode feierte Cardinal Hugo zu Barcelona, unter Graf Raimund, auf welcher die Abschaffung der gothischen (mozarabischen) Liturgie und die Einführung der römischen beschlossen wurde. Der zweite Hauptgegenstand war die Durchführung des Cölibates, und wahrscheinlich wurden die beiden gleichen Punkte auch auf der Synode im Kloster Leyra bei Pamplona verhandelt¹. Die völlige Abschaffung der mozarabischen Liturgie aber wurde in Aragonien erst im J. 1071 auf der Synode zu Guan de la Penna durchgeführt².

Uebrigens versichert Bonitho (l. c.), Cardinal Hugo habe nur im Anfang seiner spanischen Legation solchen Eifer, namentlich gegen die Simonisten, entfaltet; später habe er die Schuldigen um Geld wieder freigesprochen, und sei deshalb aus Spanien zurückberufen worden. Nur Pietätsrücksichten gegen Leo IX., der ihn ordiniert, hätten den Papst abgehalten, ihn noch schwerer zu bestrafen.

§ 566.

Die in der Ehescheidungsfrage Heinrichs gehaltenen Versammlungen.

Heinrich IV. hatte um Pfingsten 1066, mehr durch die Fürsten geneßtigt, als aus eigenem Entschluß, seine Braut Bertha von Turin end-

¹ Mansi, T. XIX. p. 1035. 1063. 1066. 1067. 1070. Harduin, l. c. p. 1143. 1158 sq. Jaffé, l. c. p. 389. Kluckhohn, der Gottesfride, S. 89.

² Vgl. meine Schrift über Cardinal Ximenes, 2. Aufl. S. 153.

lich zum Altare geführt. Aber obgleich jung und schön, tugendhaft und geistreich, wurde sie von ihm gehaßt und gemieden, drei Jahre lang, theils weil sie zugleich Mitregentin sein sollte, theils aber auch, weil ihm die Ehe überhaupt eine lästige Fessel schien. Schon in den ersten Tagen des Jünglingsalters hatte er ein ausschweifendes Leben begonnen, und Erzbischof Adalbert, statt ihn zu mahnen, soll sein Gewissen mit dem Spruch eingeschläfert haben: „er möge thun, was seinem Herzen gelüste, wenn er nur endlich im rechten Glauben sterbe.“ Es ist nicht unseres Amtes, zu untersuchen, wie viel an den schlimmen Gerüchten, die über Heinrichs schreckliche Ausschweifungen und Grausamkeit verbreitet waren, Dichtung oder Wahrheit sei¹. Das Wichtigere für uns ist Heinrichs Versuch, sich von seiner Gemahlin zu scheiden. Lambert von Hersfeld berichtet hierüber: „auf Pfingsten (1069) hatte der König mit den Fürsten des Reiches eine Verhandlung zu Worms. Hier besprach er sich zuerst heimlich mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz, und ersuchte ihn um Beistand bei Durchführung seines Planes. Gelinge es, so wolle er die Thüringer, wenn nöthig, mit Waffengewalt zwingen, den von Mainz verlangten Zehnten zu entrichten. Der Erzbischof willigte ein, und der König erklärte jetzt öffentlich: er könne unmöglich mit Bertha leben; sie habe zwar kein Verbrechen begangen, das Scheidung verdiente, aber er könne mit ihr, sei es durch Zufall oder durch Gottes Fügung, keinen ehelichen Umgang pflegen. Er bitte deßhalb um Gotteswillen, die Fürsten möchten ihn von dieser Fessel befreien und in eine Scheidung willigen, damit er und Bertha sich glücklicher wieder verheirathen könnten. Diese Scheidung sei aber um so leichter, da er Bertha niemals fleischlich erkannt habe und sie noch ganz unverletzte Jungfrau sei. — Alle Anwesenden erblickten hierin eine schlimme, des Königs unwürdige Sache, und doch wollten sie nicht geradezu entgegentreten. Mit allgemeiner Zustimmung erklärte darum der Erzbischof von Mainz: nach dem Feste des hl. Michael solle zu Mainz eine Synode gehalten werden, um über diesen Gegenstand zu entscheiden.“²

Gleich darauf schrieb der Erzbischof Siegfried an den Papst, meldete

¹ Gegen die Ankläger unter den Zeitgenossen, besonders gegen Bruno von Sachsen, bei Pertz, T. VII. (V.) p. 331 sq. und Magnold von Lautenbach (noch unedirt, vgl. Pertz, T. XIV. [XII.] p. 148) ist Floto als Apologet Heinrichs aufgetreten, Bd. I. S. 320 ff. Bd. II. S. 154 ff.

² Pertz, T. VII. (V.) p. 174, auch bei Mansi, T. XIX. p. 1075. Harduin, T. VI. P. I. p. 1161. Böhmer, Regesta archiep. Mag. ed. Will, 1877. p. 189.

ihm das Verlangen des Königs und stellte das jüngst Geschehene also dar: Anfangs, als der König keinen Grund für die Scheidung angegeben, habe er, der Erzbischof, ihm Widerstand geleistet und freimüthig erklärt, falls Heinrich ohne hinlänglichen Grund den Schritt thue, werde er ihn unerachtet der königlichen Würde mit dem Bann belegen. Jetzt aber habe der König behauptet, es sei ihm physisch unmöglich, mit Bertha Umgang zu pflegen, und auch sie habe dies bestätigt. Durch diese Nachricht seien alle Anwesenden erschüttert worden, und er nehme nun seine Zuflucht zum Papst, um dies Drakel zu befragen, was zu thun sei. Uebrigens hätten seine Collegen (nicht er?) zur Erledigung der Sache eine Synode in Mainz angesagt und den König und die Königin dazu eingeladen; er aber sei der Meinung, ein so wichtiger Gegenstand könne nicht ohne den Papst abgemacht werden, und bitte darum, einen Legaten zu senden¹.

Man sieht, wie der Erzbischof von Mainz die Verantwortlichkeit von sich hinweg auf Andere zu wälzen sucht. Lambert aber fährt in seiner Erzählung also fort: „der festgesetzte Tag für die Synode nahte schon heran, und der König eilte gen Mainz. Da erfuhr er, daß bereits ein päpstlicher Legat angekommen sei, der die Scheidung verbiete und dem Erzbischof wegen seiner gemachten Versprechungen mit Kirchenstrafen drohe. Der König wollte sogleich wieder nach Sachsen umkehren, und ließ sich nur durch die Rücksicht auf die vielen Fürsten, die bereits in Mainz versammelt waren, davon abhalten. Doch ging er nicht nach Mainz selbst, sondern nach Frankfurt, wohin er auch die Fürsten berief. Hier hielt nun Damiani eine kräftige Rede an ihn, stellte ihm das Sündhafte der Scheidung vor, die er im Sinne habe, und drohte mit Vorenthaltung der Kaiserkrone. Die Fürsten billigten seine Worte und beschworen den König, er möge doch seinen Ruhm und die Majestät des königlichen Namens nicht durch eine solche That beslecken, und den Verwandten der Königin nicht Veranlassung zu Angriffen auf das Reich geben. — Hiedurch mehr überwältigt als innerlich umgewandelt, sprach der König: wenn ihr so fest darauf bestehet, so will ich mich beherrschen und das Joch tragen, das ich nicht abwerfen kann². — Die Königin erhielt jetzt wieder Anteil an der Regierung, Heinrich aber, um mit ihr nicht sogleich persönlich zusammenzukommen, eilte mit nur 40 Begleitern

¹ Mansi, l. c. p. 1077. Harduin, l. c. p. 1163.

² Pertz, T. VII. (V.) p. 175. Böhmer, Regesta l. c. p. 191.

nach Sachsen voran. Mit dem übrigen Hof und den Reichskleinodien folgte die Königin und wurde, als sie nach Goslar kam, auf Zudringen der königlichen Räthe, von Heinrich freundlich empfangen, ohne daß er jedoch in eheliche Gemeinschaft mit ihr trat." Lambert schließt seine Erzählung mit den Worten: so sei der wiederholte Versuch des Königs, seine Ehe aufzulösen, erfolglos geblieben.

Erst im Spätjahr 1070 wurden die Beziehungen Heinrichs zu seiner Gemahlin freundlicher, so daß sie ihm im August 1071 einen Sohn gebar, der aber bald nach der Taufe wieder starb. Gfrörer vermutet (II. S. 231), im Zusammenhang mit dieser Aussöhnung stehe es, daß Bertha's Mutter, Adelheid von Turin, jetzt die Pataria angriff und mehrere patarinisch gesinnte Städte, Lodi und Asti, in Brand stellte.

§ 567.

Die letzten Synoden unter Alexander II.

Auf der Synode zu Anse bei Lyon im Januar 1070 schenkte Bischof Achard von Chalons sur Saone das Kloster St. Lorenz an das Kloster St. Martin auf der Insel Barbe (bei Lyon), wo Carl d. Gr. die erste Büchersammlung angelegt hatte. — An der Osteroktav desselben Jahres 1070 wurde auf einer großen Synode zu Winchester unter dem Vorsitz dreier päpstlicher Legaten, nämlich des Bischofs Hermansfried von Sitten (Schweiz) und der römischen Priester Johannes und Petrus, sowie in Anwesenheit des Königs Wilhelm des Groberers, der Erzbischof Stigand von Canterbury aus mehreren Gründen abgesetzt, namentlich weil er sich simonistisch des Bisithumis bemächtigt und das Pallium durch den Gegenpapst Benedict X. empfangen hatte (S. 798). Die gleiche Strafe wurde auch über einige andere englische Bischöfe und Äbte verhängt. Am folgenden Pfingstmontag aber, nachdem zwei Legaten bereits abgereist waren, feierte der dritte, der Bischof von Sitten, abermals eine Synode zu Windsor, wo wiederum einige englische Bischöfe und Äbte abgesetzt wurden, wie man behaupten wollte, weniger wegen ihrer Vergehen, als deshalb, weil der neue König die Stellen mit seinen Normannen besetzen wollte¹. Auch auf den eben erledigten Primatialstuhl von Canterbury sollte ein Geistlicher aus der Normandie erhoben werden, und der König

¹ Mansi, T. XIX. p. 1078 sq. T. XX. p. 6. Harduin, l. c. p. 1163 sq.

hatte sein Auge auf den gelehrten Lanfrank, Mönch von Bec und Abt zu Caen, geworfen (S. 849). Weil aber Lanfrank nicht wollte, veranstaltete der Legat Hermannfried, wahrscheinlich auf seiner Rückreise aus England, eine Synode in der Normandie, und befahl hier dem Lanfrank im Namen des Papstes, die Würde zu übernehmen. Bald darauf wurde unter Lanfranks Vorsitz eine Synode in London gehalten, noch im J. 1070, und beschlossen, daß die bischöflichen Stühle aus kleinen Orten in größere Städte verlegt werden sollten. So wurden Bath, Lincoln, Salisbury, Exeter, Chester und Chichester bischöfliche Sitze. Zugleich setzte Lanfrank den Bischof Wulstan von Winchester ab, einen zwar frommen, aber ganz unwissenden Mann. Auf einer andern englischen Synode, zu Peterdān, weihte er den neuen Erzbischof Thomas von York¹.

Nach dem Tode Rumolds von Constanz († 4. November 1069) hatte König Heinrich dieses Bisthum dem Canonikus Carl von Magdeburg, einem ehemaligen Mitglied des Stifts von Goslar, verliehen. Der Constanzer Clerus wurde gezwungen, ihn anzunehmen; aber bald verbreitete sich das Gerücht, Carl habe den Stuhl um Geld erkauft, und ebenso bald klagten die Constanzer über die Gewaltthaten, die er sich erlaube, namentlich daß er Pretiosen der Kirche genommen habe, um damit seine simonistischen Schulden zu bezahlen. Unter solchen Umständen zögerte der Erzbischof von Mainz, ihn zu konsekriren. Es kamen aber jene Gerüchte sammt andern schlimmen Nachrichten über die deutsche Kirche auch nach Rom. Der Papst berief deshalb die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Anno von Köln sammt dem Bischof Hermann von Bamberg zu sich. Letzterer war selbst der Simonie angeklagt, aber Lambert von Hersfeld will wissen, er habe es durch Geschenke in Rom dahin gebracht, daß ihm statt der Absetzung das Pallium und andere Auszeichnungen zu Theil geworden seien. Alle insgesamt aber habe der Papst heftig getadelt, weil sie Weihe verkauft, mit Simonisten Gemeinschaft unterhalten und ihnen die Hände aufgelegt hätten. Schließlich sei ihnen das eidliche Versprechen abgenommen worden, Solches nicht mehr zu thun. Der Erzbischof von Mainz, ganz erschüttert, wollte jetzt resigniren und sich in ein Kloster zurückziehen, aber der Papst duldet es nicht². Dagegen verbot er ihm ausdrücklich, den designirten Bischof

¹ Mansi, T. XX. p. 6 sq. Harduin, l. c. p. 1166 sq.

² Pertz, T. VII. (V.) p. 176. Größer vermutet (II. S. 225 u. 234),

Carl von Constanz zu weißen. Erzbischof Siegfried berichtet, daß er wegen Verweigerung dieser Weihe vom König verfolgt worden sei, während ihm der Papst schriftlich befohlen habe, in Verbindung mit Anno und andern Bischöfen eine Synode zu halten und darauf die Sache Carls zu untersuchen. Dieß zu befolgen sei nicht möglich gewesen, weil ihn der König wegen eines Krieges (gegen die Sachsen) an seine Seite gerufen habe. Da man aber jetzt sage, der König wolle den Carl nach Rom schicken, damit der Papst ihn konsekrirt, so bitte er seine Heiligkeit, dieß ja nicht zu thun, sondern, falls auch Carl in Rom seine Unschuld beweise, doch die Konsekration ihm, als dem Metropoliten, zu überlassen, weil sonst der König glauben würde, nur Haß, nicht aber das Verbot des Papstes, hätten ihn (den Erzbischof) bisher abgehalten, jene Weihe zu ertheilen¹.

Daß nun in der That der Papst nicht selbst einschritt, sondern die Sache dem Erzbischof von Mainz und einer deutschen Synode überließ, ersehen wir aus den Akten des großen Mainzer Concils im August 1071, bei dem auch die beiden Metropoliten von Salzburg und Trier, als päpstliche Bevollmächtigte, nebst vielen andern Bischöfen und Abtien sc. anwesend waren. Die erste Sitzung, an Mariä Himmelfahrt (dormitio Mariae) im östlichen Chor der Kathedrale von Mainz abgehalten, beschäftigte sich mit den üblichen Einleitungsfeierlichkeiten und dem herkömmlichen Glaubensbekenntniß, wobei zugleich über Simon Magus und alle seine Nachfolger das Anathem gesprochen wurde. Kaum hatte man am zweiten Tage angefangen, nach einigen andern Angelegenheiten die Sache des Constanzer Bistums zu erörtern, so kamen Boten des Königs, der die Synode ersuchen ließ, diesen Gegenstand auf den nächsten Tag zu verschieben und dabei nicht Strenge vorwalten zu lassen. Am dritten Tag begaben sich die Bischöfe persönlich zum König, um ihm in dieser Sache ernsten Vorhalt zu machen und auf sein Gewissen einzuwirken.

Anno wenigstens sei beim Papst mit Unrecht verdächtigt worden, und der Papst habe die von allen deutschen Bischöfen sc. zu entrichtenden Amtstellungstaten, die für das Reich nöthig waren, mit Simonie verwechselt. Ohne Zweifel sei der Papst damals von Hugo Candidus beeinflußt gewesen, und dadurch sei es auch dem Bambergischen Bischof möglich geworden, der Strafe zu entgehen, wenigstens vorberhand. Später habe Gregor VII. ihn zur Verantwortung gezogen. — Diese Hypothese hat ein Schreiben Gregors VII. an Hugo von Lyon für sich, worin es heißt: „du weißt selbst, daß mein Vorgänger Alexander manchmal durch die Bosheit gewisser Menschen irre geleitet wurde.“ Mansi, T. XX. p. 355.

¹ Mansi, T. XX. p. 9. Harduin, l. c. p. 1168.

Er wurde weich, versicherte, er selbst habe für das Bisthum Constanz durchaus kein Geld verlangt oder genommen, wenn aber Carl den Hofbeamten für ihre Verwendung etwas gegeben habe, so solle er sich deßhalb selbst vertheidigen. Nach dieser Unterredung begab sich der König mit den Bischöfen in die Versammlung des Concils, und auch Carl wurde eingeführt. Ebenso Deputirte des Clerus von Constanz als Ankläger. Sie beschuldigten ihn der Simonie und des Kirchenraubs, unter Verufung auf viele Zeugen; Carl aber läugnete, und die Disputation dauerte bis in die tiefe Nacht hinein. Für die folgende vierte Sitzung hatte Carl seine Vertheidigung angekündigt; aber über Nacht hatte er sich eines Andern besonnen, und gab jetzt freiwillig Ring und Stab dem König zurück, unter Verufung auf ein Dekret des Papstes Cölestin, daß Niemand einer Gemeinde als Bischof aufgezwungen werden solle. Die Bischöfe lobten Gott und beschlossen, die Akten im Mainzer Archiv zum ewigen Andenken niederzulegen, eine Abschrift davon aber, nach alter Sitte, dem Papst zur Bestätigung vorzulegen¹.

Noch jetzt besitzen wir das Schreiben, worin Erzbischof Siegfried dem Papst alles dies meldete und ihn zugleich um Unterstützung bat gegen die Thüringer, welche den Zehnten verweigerten, und gegen einige Vornehme, die ihre incestuosen Ehen nicht auflösen wollten (*Mansi*, l. c. p. 15).

Durch Benzo verleitet, schrieb Mansi dem J. 1071 auch noch eine weitere deutsche Synode zu, auf welcher Anno von Köln einen Beschuß zu Gunsten Alexanders II. gegen Cadalous erwirkt habe; allein es ist dies sichtlich keine andere als die Augsburger im Oktober 1062, und die Verwechslung beruht lediglich theils auf der chronologischen Verwirrung Benzo's überhaupt, theils insbesondere darauf, daß er den Tod des Herzogs Gottfried von Lothringen-Toscana († 24. Dezember 1069) in eine viel zu frühe Zeit verlegt.

Von der Synode zu Sens im April 1071 wissen wir nur, daß auf ihr der französische König Philipp die Schenkung bestätigte, welche Bischof Hugo von Troyes an das Kloster S. Petri cellensis gemacht hatte (*Mansi*, l. c. p. 16). — Im Anfang des folgenden Jahres be-

¹ *Mansi*, l. c. p. 7 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1167 sqq. *Harzheim*, T. III. p. 153. *Migne*, T. 148. p. 143 sq. *Böhmer*, *Regesta* l. c. p. 193 sq. *Vinterim*, Bd. III. S. 427. In den Akten dieser Synode wird der Bischof von Mainz zum ersten Mal Primas und apostolicae sedis legatus, sein Stuhl principalis sedes totius Germaniae et Galliae cisalpinae genannt.

schäftigte sich eine römische Synode wieder mit dem Kirchenstreit in Mailand. Bekanntlich hatte die Markgräfin Adelheid von Turin, Heinrichs IV. Schwiegermutter, die Pataria bedrängt und die Mailänder, wie es scheint, gezwungen, den alten Erzbischof Guido wieder anzunehmen. Nach dessen Tod aber (23. August 1071) wollte der deutsche Hof die Anerkennung Gottfrieds durchsetzen (s. S. 880), wogegen die Pataria-Partei, von Rom unterstützt, am 6. Januar 1072, unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten, den mailändischen Cleriker Otto (Alto), von gutem Hause und noch besserem Leumund, zum Erzbischof wählte. Während des hierauf folgenden Festmals überfielen die Gegner den neuen Erzbischof und zwangen ihn durch grausame Misshandlung, eidiich auf den Stuhl zu verzichten. Auch der päpstliche Legat war bei diesem Ueberfall misshandelt und ihm die Kleider zerriissen worden. Zwar gewann Herlembald, der nur überrascht worden war, schon am folgenden Tag wieder die Oberhand in der Stadt, aber nicht in der Provinz, wo jetzt Bevollmächtigte Heinrichs IV. zu Novara die Konsekration Gottfrieds durch die lombardischen Bischöfe durchsetzten. Otto wandte sich darauf nach Rom (Januar 1072), und wahrscheinlich wenige Wochen später veranstaltete der Papst jene Synode, auf welcher Otto von seinem erzwungenen Eid freigesprochen und als der wahre Bischof von Mailand anerkannt, Gottfried dagegen mit dem Bann belegt wurde¹.

Zwei englische Synoden, zu Winchester an Ostern und zu Windsor an Pfingsten 1072, regelten auf Befehl Alexanders II. und unter dem Vorsitz seines Legaten Hubert die Verhältnisse zwischen dem Primas von Canterbury und dem Erzbischof von York. Der letztere hatte keine Subjektion unter den erstern anerkennen wollen, und deshalb Klagen wider Lanfrank nach Rom gebracht. Jetzt mußten beide Theile ihre Belege vorweisen, und Lanfrank berief sich auf die Kirchengeschichte Beda's, auf Beschlüsse alter englischer Concilien und auf zahlreiche päpstliche Dekrete, während sich Thomas von York hauptsächlich auf ein Schreiben des Papstes Gregor zu stützen suchte, das wohl die Bischöfe von London und York einander gleichstellte, aber von Canterbury gar nicht sprach. Thomas von York, durch Beweise überzeugt, gab endlich nach, und bat Lanfrank um Verzeihung wegen seines bisherigen Benehmens. Die Synode aber bestimmte: die Kirche von York ist der von Canterbury unterworfen und muß die Anordnungen dieses Erzbischofs, als des

¹ Pertz, T. X. (VIII.) p. 25 sq., Görres, Bd. II. S. 360.

Primas von ganz England, in Allem, was die christliche Religion anlangt, befolgen. Dagegen gibt der Erzbischof von Canterbury zu, daß das Bisthum Lindisfarne oder Dunelmum sammt allen Gebieten von den Grenzen Litchfields und dem Flusse Humber an bis nach Schottland dem Erzbischof von York unterstellt sei. Will der Erzbischof von Canterbury irgendwo ein Concilium feiern, so muß auch der von York sammt seinen Suffraganen erscheinen und dessen canonische Vorschriften befolgen. Wenn der Erzbischof von Canterbury stirbt, so soll der von York sich nach Canterbury begeben und in Verbindung mit den Bischöfen dieser Provinz den Neuerwählten consecriren. Stirbt der Erzbischof von York, so muß der vom König ernannte Nachfolger zum Erzbischof von Canterbury gehen und sich von ihm weißen lassen. Zugleich wies Lanfrank nach, daß nach altem Recht der Erzbischof von York dem von Canterbury auch einen Eid leisten müsse, von Thomas dagegen begnüge er sich mit einer schriftlichen Promissio, jedoch unter Vorbehalt der Rechte seiner Nachfolger. In dieser noch vorhandenen Urkunde verspricht Thomas dem Lanfrank und seinen Nachfolgern die canonica obedientia, mit dem Beifügen: „weil ich bei meiner Ordination in diesem Punkt noch zweifelhaft war, so habe ich wohl dir einen unbedingten, deinen Nachfolgern aber nur einen bedingten Gehorsam zugesichert.“ Lanfrank aber berichtete dem Papst über das Geschehene in einem Brief, der eine Hauptquelle für unsere Darstellung war¹.

In demselben Jahre 1072 feierte Erzbischof Johann von Rouen in der dortigen Marienkirche mit seinen Suffraganen eine Provinzialsynode. Nachdem alle Mitglieder ihre Anhänglichkeit an den Glauben der vier ersten allgemeinen Concilien ausgesprochen hatten, stellten sie 24 Canones auf: 1. Die heiligen Oele sollen den Verordnungen der Väter gemäß zur rechten Stunde, d. i. post nonam, geweiht werden, und der Bischof muß dabei von zwölf Priestern umgeben sein. 2. Es darf nicht mehr geschehen, daß Archidiaconen im Falle der Erledigung des Bisthums von einem andern Bischof etwas Oel weißen lassen und es dann mit dem eigenen Oel vermischen. Sie müssen alles Oel, das sie brauchen, von jenem Bischof weißen lassen. 3. Die Vertheilung der heiligen Oele hat durch die Dekane mit aller Sorgfalt zu geschehen. Sie müssen dabei mit der Alba bekleidet sein. 4. Wer Messe liest, muß auch communiciren.

¹ Mansi, l. c. p. 19 sqq. Harduin, l. c. p. 1173.

5. Bei einer Taufe muß der Priester nüchtern und mit Alba und Stola bekleidet sein, Nothfälle ausgenommen. 6. Die hl. Hostie uyd das Weihwasser dürfen nicht über acht Tage aufbewahrt werden. Sind keine neuen Hostien da, so dürfen die alten durchaus nicht, wie schon geschehen ist, nochmals consekriert werden. 7. Die Firmung darf nur nüchtern an Nüchterne ertheilt werden, und nicht ohne Feuer (d. h. nicht ohne brennende Kerzen, als Symbol des hl. Geistes). 8. Die hl. Weihen sollen in der Osternacht oder in der Frühe des Ostersonntags nüchtern an Nüchterne ertheilt werden. 9. Die Quatember müssen beobachtet werden. 10. Aller ungeordnete Empfang der Weihen, auch per saltum, wird verboten. 11. Wenn ein Bekrönter (Tonsurirter) seinen Stand verläßt, wird er excommunicirt, bis er sich bessert. Cleriker, welche ordinirt werden wollen, sollen am Donnerstag sich beim Bischof stellen. 12. Umherschweifende Mönche und Klosterfrauen sollen zur Rückkehr gezwungen werden. 13. Kauf und Verkauf der Kirchen ist verboten. 14. Ehen sollen nicht in Geheim geschlossen werden, und nicht Nachmittags, sondern Braut und Bräutigam müssen nüchtern von einem nüchternen Priester eingesegnet werden, und sie dürfen nicht mit einander verwandt sein in den sieben ersten Graden. 15. In Betreff der Priester, Leviten und Subdiakonen, welche Weiber genommen haben, muß die Verordnung des Concils von Lisieux (vom J. 1055, §. S. 788) beobachtet werden, und sie dürfen keine Kirchen, weder selbst noch durch Stellvertreter, verwalten, auch nichts von Beneficien besitzen. Auch die Archidiaconen dürfen weder eine Concubine, noch eine mulier subintroducta, noch eine Nebse haben, sondern müssen leusich und rechtschaffen leben, den Untergebenen zum Vorbild. Auch zu Dekanen sollen nur solche Männer gewählt werden, die ihre Untergebenen zu leiten vermögen und deren Leben nicht anrüchig ist. 16. Wer bei Lebzeiten seiner Frau in Verdacht kommt, mit einer andern Person Ehebruch getrieben zu haben, darf nach dem Tod seiner Frau diese nicht heirathen. 17. Hat eine Frau den Schleier genommen, so darf ihr Mann, so lange sie lebt, keine andere heirathen. 18. Ist der Mann verreist, so darf die Frau nicht heirathen, bis sein Tod sicher ist. 19. Cleriker, die ein öffentliches Vergehen begangen haben, sollen nicht leicht restituirt werden. 20. Zur Absezung eines Priesters müssen sechs, zur Absezung eines Diacons drei Bischöfe erscheinen, entweder persönlich oder durch Stellvertreter. 21. Während der Quadrages darfst Niemand etwas essen vor Ablauf der neunten Stunde und vor Anfang der Vesperzeit. 22. Am Charsamstag darf das Officium vor der neunten Stunde nicht

beginnen¹. An diesen zwei Tagen, Freitag und Samstag, non fit sacramenti celebratio (die missa sabbati gehörte schon zum Sonntag). 23. Kann ein Heiligenfest an dem Tag, auf den es fällt, nicht gefeiert werden, so muß man es nicht vorher, sondern nachher feiern, und zwar innerhalb der Oktav. 24. Die allgemeine Taufe soll nur an den Säbaten vor Ostern und Pfingsten, nicht aber an der Vigil von Epiphanie ertheilt werden, Nothfälle ausgenommen².

Ungefähr um dieselbe Zeit (1072) schickte Papst Alexander II. den Cardinal Gerald, Bischof von Ostia, einen Cluniacenser und Nachfolger des jüngst verstorbenen Damiani, als Legaten nach Frankreich, hauptsächlich um der Simonie entgegenzuwirken (*Mansi*, l. c. p. 391). Er hielt mehrere Synoden, so zu Chalons-sur-Saône, von der wir jedoch nicht mehr wissen, als daß sie dem Kloster St. Roman bei Macon mehrere Besitzungen bestätigte (*Mansi*, l. c. p. 47 sqq.). Etwas später wollte der Legat südlich von Chalons zu Die den simonistischen Bischof Lancelin zur Verantwortung ziehen. Als er nicht erschien, wurde statt seiner der eben auf einer Reise anwesende Kämmerer von Lyon, Hugo, vom Volke wider seinen Willen zum Bischof erwählt, und Papst Gregor VII. bestätigte nachmals diese Wahl (*Mansi*, l. c. p. 391). Von da reiste Gerald nach Spanien, wohin ihn der Papst gleichfalls beordert hatte. Daß er auf dem Wege dahin im südwestlichen Frankreich in der Provinz Auch (Novempopulania) abermals eine Synode hielt und auf ihr den Erzbischof Wilhelm von Auch und den Bischof Pontius von Vigorra (Tarbes) absetzte, erfahren wir aus einem Briefe Gregors VII., worin er den Legaten tadelst, daß er über diese Synode nicht berichtet habe, und die Wiedereinsetzung beider Bischöfe verlangt, falls ihnen nichts Anderes als der Verkehr mit einem Excommunicirten zur Last liege³.

Dem letzten Monat vor dem Tode Alexanders II. († 21. April 1073) gehören noch zwei Synoden an, eine römische und eine deutsche. In Deutschland war unterdessen Erzbischof Adalbert von Bremen am 16. März 1072 gestorben und Heinrich IV. durch die allgemeine Unzu-

¹ Vgl. meine Bemerkungen über die Charsamtagsfeier in den Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Tübingen 1864. Bd. II. S. 290 ff.

² *Mansi*, l. c. p. 34 sqq. Harduin, l. c. p. 1187 sqq.

³ *Gregorii VII epist. lib. I. 16*, bei *Mansi*, T. XX. p. 72, vgl. p. 394. Harduin, l. c. p. 1207.

friedenheit genöthigt worden, die Regierung des Reichs wieder den erprobten Händen Anno's anzuvertrauen. Die Wirkung davon zeigte sich in Wälde durch bessere Handhabung der Gerechtigkeit, durch Vermeidung der Simonie u. dgl. Aber schon um Neujahr 1073 trat Anno angeblich wegen Alters wieder zurück, vielleicht aus Unzufriedenheit mit den kirchlichen und politischen Planen des Königs, der sich freinte, des lästigen Hofmeisters so schnell ledig zu werden¹. Viel leichter konnte er sich mit Siegfried von Mainz verständigen und den guten, aber schwachen Mann für seine Plane benützen. Es scheint, Siegfried habe seine mindere Be-fähigung öfters selbst gefühlt, denn schon im Jahre 1070 wollte er zu Rom, wie wir sahen, resigniren. Zwei Jahre später erneuerte er diesen Plan und ging unter dem Vorwand einer Reise nach Compostella, im September 1072 nach Clugny, wo er Mönch wurde. Aber schon nach zwei Monaten befahl ihm Abt Hugo, kraft des mönchischen Gelübdes zum Gehorsam, nach Mainz zurückzukehren, weil dieser erste Stuhl Deutschlands in schlimme Hände zu gerathen drohte². Ohne Zweifel ging König Heinrich mit dem Plane um, eine seiner Creaturen auf denselben zu erheben, so daß der Papst und die kirchliche Partei, wie schon im J. 1070, so auch jetzt wieder Siegfrieds Rücktritt nicht zugeben konnte³. — Schon früher hatte Siegfried den Zehnten in Thüringen seinem Stuhle zu verschaffen gesucht und sich deshalb schon im Jahr 1071 wie an den König, so auch an den Papst gewandt (S. 889). Zwei weitere Briefe von ihm an Alexander II. und an Hildebrand zeigen, daß er in dieser Sache nach Osten 1073 eine Synode abhalten wollte und dabei auch einen päpstlichen Legaten anwesend wünschte⁴. Lambert von Hersfeld, unsere Hauptquelle in dieser Sache, will wissen, König Heinrich selbst habe den Erzbischof angetrieben, auf seiner Forderung dieses Zehntens zu bestehen, um sich durch Unterstützung des Erzbischofs den Scheintreuer Fürsorge für die Kirche zu geben und damit vieles Andere zuzu-decken. Gfrörer aber glaubt (S. 351 ff.), Heinrich habe dabei noch viel umfassendere, hochpolitische Absichten gehabt und den Zehnten als Lockspeise benutzt, um den Episcopat zuerst den Erzbischof von Mainz

¹ Erzbischof Anno starb den 4. Dezember 1075 und wurde 1183 canonisiert.

² Lambert und Marian. Scotus bei Pertz, T. VII. (V.) p. 191 und 560.

³ Gfrörer, Gregor VII., Bd. II. S. 339.

⁴ Mansi, l. c. p. 53. Harduin, l. c. p. 1193.

und hernach auch die andern Bischöfe) von der Aristokratie, die er niederrücken, und dem Volk, das er mit Abgaben belasten wollte, zu trennen. Wie dem sei, die Synode wurde etwas früher, als anfänglich beabsichtigt war, schon am 10. März 1073 zu Erfurt eröffnet. Außer dem König und dem Erzbischof von Mainz waren auch die Bischöfe Hermann von Bamberg, Hezel von Hildesheim, Eppo von Zeitz (Citicensis) und Benno von Osnabrück anwesend. Da Lamberts Kloster Hersfeld durch diese Synode mit beträchtlichen Abgaben an Mainz belastet wurde, so ist kein Wunder, wenn er sie höchst ungünstig beurtheilt und der Ungerechtigkeit bezichtigt. Die genannten Bischöfe, sagt er, sind berufen worden, nicht um den kirchlichen Gesetzen gemäß zu entscheiden, sondern um dem beizustimmen, was der König wollte; und obgleich die meisten innerlich ganz anderer Ansicht waren, haben sie doch aus Furcht vor dem König und aus Freundschaft gegen den Erzbischof ihre Überzeugung nicht ausgesprochen. Der König hatte viele Bewaffnete mitgebracht, um jeden Widerstand zu unterdrücken. Die Thüringer setzten ihre hauptsächlichste Hoffnung auf die Abtei von Fulda und Hersfeld, weil diese sehr viele Zehntkirchen und Güter in Thüringen besaßen. Würden diese unterliegen, so müßten auch sie sich fügen. Zum Sprechen aufgefordert, batn diese Abtei zuerst den Erzbischof um Gotteswillen, daß er doch ihren Klöstern die alten rechtmäßigen Schenkungen unversehrt belassen möge, die so viele Päpste bestätigt und alle bisherigen Bischöfe von Mainz geachtet hätten. Der Erzbischof erwiederte trozig: seine Vorfahrer hätten nach ihrem Ermeissen die Kirche regiert, den noch Unmündigen, Neubekhrten, Milch statt fester Speise gereicht und Vieles nachgesehen; jetzt aber, wo die Kirche erwachsen sei, ja bereits ältere, müsse man den Mündigen feste Speise geben; d. h. die Beobachtung der Kirchengesetze von ihnen verlangen, und sie hätten nur die Wahl, entweder von der Kirche ausgeschlossen zu werden, oder ihr zu gehorchen. — Darauf batn ihn die Abtei nochmals um Gotteswillen, wenigstens mit dem sonst in aller Welt üblichen Viertel des Zehnts für sich und seine Missi zufrieden zu sein, die drei andern Biertheile aber den Kirchen zu belassen, denen dieser Zehnt ursprünglich geschenkt worden sei¹. — Der Bischof dagegen meinte, er wolle sich nicht umsonst bemüht, nicht umsonst seit zehn Jahren diesen schweren Stein gewälzt haben, und jetzt, wo er am Ziele sei, selber

¹ Nach dem alten Kirchenrecht, wornach ein Viertel der Oblata dem Bischof, drei Viertel dem Clerus, der Kirchenfabrik und den Armen angehörten.

von seinem Recht weichen. Zwei Tage verflossen über diesem Streit, und die Thüringer wollten schon an den apostolischen Stuhl appelliren. Aber der König schwur, Jeden, der dieß wage, hinrichten und alle seine Güter einziehen zu lassen. Erschreckt hiedurch, bat der Abt von Hersfeld den König um Vermittlung zwischen ihm und dem Erzbischof, und nach längerer Ueberlegung kam durch den König folgender Vertrag zu Stande: der Abt soll bei zehn seiner Zehntkirchen zwei Drittel des Zehnts, der Erzbischof ein Drittel erhalten; bei den übrigen wird der Zehnt zwischen beiden zu gleichen Portionen getheilt¹; wo aber eine Zehntkirche dem Erzbischof eigen angehört, fällt ihm der ganze Zehnt zu². Neberdieß sollen alle seine Herrschaftshöfe zehntfrei sein. — Nachdem der Abt von Hersfeld in solcher Weise unter das Joch gekrochen war, gaben auch die Thüringer, die auf seine Klugheit und Beredtsamkeit viel Vertrauen gehabt hatten, alle Hoffnung auf und gelobten, künftig den Zehnten unweigerlich entrichten zu wollen³. Noch einige Tage länger setzte der Abt von Fulda seinen Widerstand fort. Da er aber nicht abreisen durfte, ehe er sich gefügt, so willigte auch er endlich aus Furcht ein, daß von allen seinen Zehntkirchen er die eine, der Erzbischof die andere Hälfte des Zehnts erhalte, und alle Herrschaftshöfe, sowohl die seinigen als die des Erzbischofs, zehntfrei seien. Der König aber, wohl wissend, daß dieß in Rom nicht gefalle, verbot den beiden Nebten unter Drohungen, sich mittelbar oder unmittelbar an den römischen Stuhl zu wenden⁴.

Während dieß in Deutschland vorging, feierte Alexander II. in Rom seine letzte Synode in der Fastenzeit des Jahres 1073. Bonitho erzählt uns, daß jetzt Cardinal Hugo Candidus, der vor Kurzem wieder Legat in Gallien gewesen, von den Cluniacensern sc. der Simonie bezichtigt

¹ In beiden Fällen aber mußte sicherlich der Abt auch den Clerus dieser Kirchen und die Culktosten sc. bestreiten. Gfrörer, II. S. 348.

² In diesem Falle natürlich lag dem Erzbischof der Unterhalt des Clerus sc. ob.

³ Sie waren also bisher frei, und das Zehntgesetz Carls d. Gr. war nicht ganz durchgeführt worden. Die Pfarrreien in diesen zehntfreien Gebieten aber waren Patronatspfarrreien, von Adelichen gestiftet, die Pfarrer von ihnen bezahlt. Jetzt wurden auch diese Kirchen in erzbischöfliche Zehntkirchen umgestaltet und damit das Adelspatronat vernichtet oder doch beschränkt. Gfrörer, II. S. 349 ff.

⁴ Lambert, ad ann. 1073 bei Pertz, l. c. p. 192 sq., bei Mansi, l. c. p. 50, Harduin, l. c. p. 1191, Harzheim, T. III. p. 16, Heine, collectio synodorum Erford p. 37 sqq., Böhmer, Regesta archiep. Magunt. ed. Will, 1877. p. 196.

worden sei; auch habe der Papst auf dieser Synode einige Räthe Heinrichs IV. wegen ihres Strebens, ihn von der Kirche zu trennen, mit dem Bann belegt. Die Kaiserin-Mutter selbst habe diese Maßregel empfohlen. Nach Beendigung der Synode aber sei Vibert, der ehemalige Kanzler der Lombardei, nach Rom gekommen, um die Bestätigung auf den Stuhl von Ravenna zu erlangen, den ihm die Kaiserin-Mutter statt des von ihm gewünschten Parma verschafft hatte. Der Wolf, sagt Bonitho weiter, trat im Schafspelze auf und täuschte selbst den Cardinal Hildebrand, so daß dieser seine Bestätigung und Weihe durchsetzte, während Alexander II. prophetisch ausrief: „ich bin alt und werde bald sterben, aber du Hildebrand wirst die ganze Bosheit dieses Menschen erfahren.“ Um Vibert zu binden, mußte er eidlich geloben, dem Papst Alexander und seinen Nachfolgern treu zu sein, den deutschen König aber nicht Kaiser und Patricier zu nennen¹. — Vorausgesetzt, daß Bonitho richtig referire, kann mit den letztern Worten nur das Versprechen gemeint sein, Vibert wolle dem Könige nicht das Recht zuschreiben, als Patricius von Rom über den päpstlichen Stuhl zu verfügen, und ihm ebensowenig kaiserliche Rechte zuerkennen, bevor er vom Papste gekrönt worden sei. Es war gewiß anomal, daß auch der Nichtgekrönte bereits alle Rechte eines Kaisers ausgeübe, aber Hildebrand kämpfte vergebens gegen diese bereits beginnende Praxis. Dagegen gelang ihm nachmals, wie bekannt, die Annulierung der Patricius-Rechte, und er selbst war der letzte Papst, der die kaiserliche Bestätigung nachsuchte. — Aber wie kam er dazu, für Vibert zu sprechen? Es müssen ihn gewichtige Gründe hiezu veranlaßt haben. Bonitho sagt, daß die Kaiserin-Mutter es wünschte, gleichzeitig mit ihrem Vorschlag, man solle die schlechten Räthe des Königs mit dem Bann belegen. Es ist nicht zu zweifeln, sie wollte, da sie in Fructuaria und unter Damiani's Leitung sehr fromm geworden war, der antikirchlichen Politik ihres Sohnes, die sie jüngst während ihres Besuches an seinem Hofe kennen gelernt hatte, und den Hauptträgern derselben, jenen Räthen, entgegenwirken, und es ist leicht möglich, daß der verschlagene Vibert, seit Jahren vom Hofe verlebt (S. 858), seine Dienste hiezu anbot. Bonitho sagt darum, Vibert habe seine Bestätigung durch Verstellung er-

¹ Bonitho bei Jaffé, Monum. Gregor. p. 655. Daß hier statt des falschen Textes: *nullo modo imperatorem nec regem nominans vel patricium* zu lesen sei: *nullo modo regem nec imperatorem nominans vel patricium*, bemerkte schon Gfrörer, Bd. II. S. 370.

langt und selbst den Hildebrand getäuscht; denn wenn er sich jetzt zum Gehülfen im Kampf gegen Heinrichs Politik antrug und diese Rolle auch einige Jahre lang festhielt, so trat er doch später wieder zur andern Partei über und ließ sich seit 1080 sogar als Gegenpapst gegen Gregor VII. unter dem Namen Clemens III. gebrauchen. — Diese Auffassung der Sache scheint mir näher zu liegen und leichter zu sein, als die complirte Hypothese Größer's (S. 377 ff.), wonach Alles, was auf unserer Synode geschah, als Folge eines Compromisses zwischen Hildebrand und Anno von Köln erscheint, der ebenfalls anwesend gewesen sei. Anno habe den Cardinal Hugo Candidus, den er bisher im Interesse des deutschen Hofes als sein Werkzeug in Rom benutzt, jetzt fallen lassen (wegen theilweiser Untreue), dagegen im gleichen Interesse die Erhebung Viberts durchgesetzt, und letztere als Gegenleistung dafür gefordert, daß er sammt der Kaiserin seine Dienste gegen die schlechten Räthe des Königs zusicherte. Obgleich nämlich von Grund aus der Kirche zugethan und in Liebe zu ihr mit Hildebrand einig, sei er doch darin Antipode des Letztern gewesen, daß er das Wohl der Kirche auf gibellinischer Grundlage, unter gleichzeitiger und vorherrschender Festhaltung der deutsch-kaiserlichen Hoheit, herbeiführen wollte, während Hildebrand mehr auf theokratischem Boden stand und Freiheit der Kirche auch auf Kosten des Kaiserthums anstrebte.

Cardinal Hugo Candidus war von den Cluniacensern wohl in Anklagestand versetzt, aber weder vom Papst, noch seiner Synode bestraft worden. Auch hievon sind die Gründe unbekannt. Wenn aber Größer in der oben angedeuteten großen Hypothese der Meinung ist, Hildebrand habe im Bunde mit Anno ihn zu stürzen gesucht, der Papst dagegen ihn gehalten, so widerspricht vor Allem das Faktum, daß gerade dieser Hugo einer der thätigsten Faktoren bei der Erhebung Hildebrands auf den päpstlichen Stuhl war und sich dabei wie ein Mann benahm, der dem Andern zu großem Dank verpflichtet ist. Entscheidenden Aufschluß aber gibt uns einer der ersten Briefe Gregors VII., wenige Tage nach seiner Wahl, schon am 30. April 1073, an den uns bekannten Legaten Gerald gerichtet, worin er sagt: er sende den Cardinalpriester Hugo Candidus an ihn, um genaue Nachrichten über das Ableben Alexanders II. und die eigene Wahl zu überbringen. Gerald möge diesen Hugo doch wieder mit den Cluniacensern aussöhnen, denn er habe sich ganz an ihn (Gregor) und seine Plane angeschlossen, und was ihm noch bei Lebzeiten Alexanders vorgeworfen worden sei, davon laste die Schuld mehr auf

Andern als auf ihm¹. Man sieht, Hildebrand war wie Wiberts, so auch Hugo's Patron geworden, um die nicht geringen Kräfte und TALENTEN beider, nachdem sie lange im SCHLIMMEN thätig gewesen, nun auch für's Gute zu verwenden. Er täuschte sich, weil er an menschliche TUGEND und damit insbesondere an die Möglichkeit einer Besserung glaubte; wie bitter aber für ihn die Folgen dieser Täuschung waren, wird die Geschichte seines Pontifikates im nächsten Bande dieses Werkes zeigen.

¹ Mansi, l. c. p. 63. Harduin, l. c. p. 1198.

Register.

A.

Aachen, große Reichstagssynode i. J. 817 S. 9 ff.; ihre Statuten im Verhältniß zur Regel Chrodegangs 17. Aachener Statut für die Mönche 24; für die Bischöfe 26; von Hildebrand sehr getabebt und in Rom verworfen 828. Synode i. J. 818 S. 29; i. J. 825 S. 37; Convent i. J. 828 S. 52; Reichstag i. J. 831 S. 78; große Synode i. J. 836 S. 88; Reichstag i. J. 837 S. 95; i. J. 838 S. 96; Synode i. J. 842 S. 103; Synoden i. J. 860 S. 225; Synode i. J. 862 S. 251; i. J. 1000 S. 656; i. J. 1023 S. 678.

Abbo, Abt von Fleury 639, 649.

Abendglocke 849.

Abendmahl; alle Sonntage v. soll communicirt werden 21, 92; in der Quadrages täglich 348; im 9. Jahrh. nicht oft genug 55; es soll wenigstens zweimal jährlich communicirt werden 603. Das hl. Brod wird den Gläubigen in den Mund gelegt 99. Das Abendmahl muß nüchtern empfangen werden 349 f. Nur Priester dürfen es spenden 643. Subdiakonen, selbst Frauen, wagen es zu spenden 63, 652. Die Subdiakonen reichen dem Bischof bei seiner Weihe den Leib des Herrn 652. Das Abendmahl wird auch Verbrechern gereicht, welche beichten 128, 556. Wie oft die Hostien zu erneuern seien 643, 691, 694, 892. Die Abendmahlsbrode heissen formata 652. Warum im Kelch der Wein mit Wasser zu mischen sei 555. Im 11. Jahrh. herrschte der Sprachgebrauch, der Leib Christi werde im Abendmahl von den Zähnen der Gläubigen zermalet 751, 826. Bei Einweihung einer Kirche muß nebst den Reliquien auch die hl. Eucharistie eingemauert werden 8. Streit über die Azyma 766 ff., 772 f. Die hl. Hostien der Lateiner werden von den Griechen mit

Füßen getreten 766. Vgl. den Art. communio laicalis.

Abendmahlprobe 370, 552, 735. Abendmahlstreit, durch Berengar veranlaßt 741 ff.

Aberglaube, heidnischer im 9. Jahrhundert 66. Hexerei 178, 262. Die Kirche verwirft allerlei abergläubische Gebräuche 349, 350, 672, 673, 791. Abergläubische in Betreff der hl. Messe 673. Abergläubische mit Corporalien 672.

Ablasstag 704.

Absezung der Cleriker, s. den Art. Deposition.

Abstinenz, s. d. Art. Faste.

Abt u. Abtissin werden vom Bischof bestellt 7; vom Kaiser oder König 68, 602; freie Abtwahl durch die Klöster 119, 208, 602, 631, 737. Vorschriften für die Abtissinnen 15, 91. Adeliche Wittwen sollen nicht sogleich Abtissinnen werden 27, 63. Äbte und Abtissinnen dürfen mit Laien nicht ohne Zeugen sprechen 15, 61; sollen Gehilfinnen aufstellen 15; ihren Nonnen den nötigen Unterhalt reichen 91. Die Äbte dürfen tüchtige Cleriker nicht aufnehmen 62. Nur tüchtige Männer sollen zu Äbten gewählt werden 790. Äbte müssen Priester sein 49; sind nicht immer Priester 26. Hildebrand ist Abt von St. Paul und erst Subdiakonus 823. Auch die Vorsteher der Canonikate heißen Äbte 55, 62, 90; der Bischof hat sie zu beaufsichtigen 63, 737; sie werden vom Synodalgericht unter Beziehung der fürstlichen Gewalt abgesetzt 63. Pflichten der Äbte in den Klöstern und in den Canonikaten 90. Die Äbte müssen an Coena Domini ihren Mönchen die Flüße waschen 25; Schulen errichten 25, 790. Die Äbte sind den Bischöfen untergeben 63, 737, 756; manche exempt 680, 733, 737, 752 f., 859, 872. Die Äbte dürfen nicht auf dem Lande wohnen, sondern in Städten 849; auch wenn sie nicht

- Priester sind, geben sie die Benediktion 26.
 Der König von Frankreich ist Abt von St. Martin in Tours 747. Vgl. d. Art. Kloster, Klosterfrauen, Mönche.
 Abtreibung der Leibesfrucht 128, 371.
 Abwesender, ob ein solcher verurtheilt werden dürfe 392, 397, 710, 758.
 Actard, Erzbischof von Tours 331, 504 f., 506.
 Actard von Nantes 320, 331 ff.
 Adalard, Abt 33, 56.
 Adalbert von Tuscien 526, 528, 575.
 Adalbert, Sohn Berengars, König von Italien 599.
 Adalbert von Bremen, will nicht Papst werden 713; eisert für den Cölibat 735; versöhnt sich mit dem König von Dänemark 848; Vormund Heinrichs IV. S. 856, 858, 872; gestürzt 874; stirbt 893.
 Adalbert von Prag 649; sein Grab zu Gnesen 655.
 Adalgar von Autun 522, 524.
 Adalgar, Priester, Verräther 636, 637.
 Adel, soll nicht ganz aus dem Clerus ausgeschlossen werden 11.
 Adelbert, s. Adalbert.
 Adelheid, Kaiserin 599 f.
 Adelmann, Scholasticus von Lüttich, Bischof von Brescia, Gegner Berengars 742; ist auf einer römischen Synode 838; wurde von seinem concubinatischen Clerus fast getötet 839.
 Adorare = verehren 642.
 Adrian, s. Hadrian.
 Adriomet, die Mönche von, ob Prädestinationer 211.
 Adventius, Bischof von Mez, Kanzler Lothars 264, 266, 267, 277 f., 280, 303 f.
 Advocati der Geistlichen 49.
 Aeduense Concilium, s. den Artikel Autun.
 Aeneas, Bischof von Paris 188, 364.
 Aenham, Synode um's Jahr 1009 S. 667.
 Afrika, Synode i. J. 1053 S. 763; trauriger Zustand der Kirche baselbst 764.
 Agnes, Mutter Heinrichs IV.; ihre Abstammung 732 Note 2. Vormünderin ihres Sohnes 786, 792, 799, 853; ihr Verhältniß zu Bischof Heinrich von Augsburg 848; greift die Vataria an 886; geht in's Kloster 856; ist gegen die kirchenfeindliche Politik ihres Sohnes 897 f.
 Agobard, Erzbischof von Lyon 33, 54; gegen die Juden 69 f.; gegen Ludwig d. Fr. 80; abgesetzt 87; flieht 88; restituirt 97 f.
 Aistulf, Erzbischof von Mainz 32.
 Alberich, Fürst von Rom 601, 605.
 Alberich, Graf von Tusculum 576, 706.
 Alexander II., Papst, 808, 851 ff.; wird von dem Concil zu Mantua als rechtmäßiger Papst anerkannt 867; schlimme Zeiten für Alexander 872 f.; wird in Deutschland wieder anerkannt 874; stirbt 893.
 Altahenses Annales 862.
 Altar, Verordnung über Altäre 8, 756.
 Frauen dürfen nicht am Altare dienen 63. Altäre und Kirchen, von Photius geweiht, müssen wieder geweiht werden 418. Altar = Kirche oder Beneficium 714, 720, 731. Altarium venditiones und redemtiones 720. Kein Laie darf einen Altar oder eine Kirchenstelle besitzen 731; nur der Bischof darf die Altäre consecriren 369. Altare portatile 547.
 Altheimer Synode i. J. 916 S. 578.
 Amalarius von Mez u. Lyon 10, 17, 45; Verwalter des Bisithums Lyon 87; seine Irrthümer 87, 97; wird im Gottschalk'schen Streite von Hinkmar befragt 165.
 Amatus, Geschichtschreiber der Normannen 739, 876.
 Ambresbire, Synode um's J. 978 S. 634.
 Amiens, Synode i. J. 1063 S. 859.
 Amolo, Erzbischof von Lyon, gegen Gottschalk 168 f.
 Amulette, Verbot derselben 350.
 Anastasius, Abt und Bibliothekar 332, 376, 385 f., 442; verschieden von Cardinal Anastasius 374, 385.
 Anastasius, Cardinalpriester 178, 185, 201; absolvirt 308; abermals excommunicirt 373.
 Anathem, nicht bloß gegen die Häretiker 415; von Excommunication verschieden 117, 207, 530.
 Andreas, Abt von Vallombrosa 793.
 Aniciensis Ecclesia 692.
 Anisol, Kloster, im Streit mit dem Bischof von Mans wegen Exemption 96 f., 200, 257, 286.
 Anflage, wer sie nicht beweist, wird bestraft 583.
 Anno, Erzbischof von Köln 791, 846; sein Prinzenraub 856; seine wichtige Stellung in der Papstrage 860, 865 ff.; besonders auf dem Concil zu Mantua 866 f.; fällt bei Heinrich IV. in Ungnade 872; ist für Papst Alexander II. sehr thätig 875, 877; Alexander II. unzufrieden mit ihm 881. Anno

- wieder in Deutschland mächtig 894; stirbt 894.
- Ansa, Synode i. J. 994 S. 642; i. J. 1025 S. 680; i. J. 1070 S. 886.
- Ansegis, Erzbischof in Sens, päpstlicher Vikar für Gallien und Deutschland 516 f., 519 ff., 527.
- Anselm, Priester in Mailand, Reformator 793; Bischof von Lucca 794; päpstlicher Commissär in Mailand 797, 835; in Deutschland 848; wird Papst, s. den Art. Alexander II.
- Anselm d. j. von Lucca, ihm wird irrig eine Schrift des Cardinals Deusdedit zugeschrieben 806, 843, 845.
- Ansgar, der hl. 79, 125, 129, 201.
- Anthropomorphen 260.
- Antiochien anerkennt den römischen Primat 770.
- Antonius von Syläum, Bildfeind 21, Patriarch von Constantinopel 39.
- Apostaten, ihre Bestrafung 825, 842.
- Apostolicus, nur der Papst darf diesen Titel führen, nicht auch der Erzbischof von St. Iago 728, 731, 785.
- Appellation, kirchliche, an Rom 242, 257, 281 ff., 289, 292 f., 314, 323, 381, 496, 501, 502, 504 f. Appellation vom Spruch eines Bischofs an den Metropoliten u. s. f. 422. Die Appellation an Rom vom König verhindert 896.
- Aquileja, Synode im Anfang des 11. Jahrh. 666
- Aquileja u. Grado im Streit mit einander u. mit dem Herzog Ursus von Benevento 50 f., 512, 522, 684, 706, 763.
- Aquitaniische Synoden wegen der treuga Dei 698.
- Archicapellanus totius ecclesiae 176.
- Archidiaconi 22; sind haböslich 90; der Bischof soll seinen Archidiaconen unterrichten 90; sie müssen die Diaconatsweihe haben 691; Cölibatäre sein 892.
- Archipresbyteri 90; sie verwalten das Bussakrament 176 f.; archipresbyteri rurales u. municipales (in den Städten) 176, 177.
- Arrelat wird Königreich 541, 550.
- Argyros, griechischer Statthalter in Unteritalien 767 Note 3, 776.
- Ariald, Haupt der Pataria 792, 794 ff., 871; ermordet 873; als Heiliger verehrt 878.
- Aribert, Erzbischof von Mailand 684.
- Aribo, Erzbischof von Mainz 671, 677, 678, 682, 685 ff.
- Arles, der Erzbisch. ist päpstl. Vikar 527.
- Arme u. Niedrige, die Kirche sorgt für sie 11, 13, 16, 26, 62, 64, 65, 127, 514 Quarta pauperum 62, 127.
- Arnold, Erzb. v. Salzburg 16.
- Arnulf, Herzog von Kärnthen, König von Deutschland u. Kaiser 545, 562, 599.
- Arnulf, Erzbischof von Rheims 636; resignirt und abdicirt 641 f.; restituirt 647 f., 649.
- Arnulf, Bischof von Orleans, ein Feind Roms 639.
- Arnulf, mailändischer Historiker 792, 795, 837.
- Arras, Häretiker u. Synode i. J. 1025 S. 680.
- Arfaber 236, 415.
- Arsenius, Bischof und Legat 292, 295 f., 298; liefert das Geld nicht an den Papst ab 305; ist sehr haböslich 306; wahrscheinlich bestochen 309; war verheirathet 373.
- Artaud v. Rheims 593, 595, 596 f.
- Ascelin v. Chartres, Gegner Berengars 749, 753.
- Astronomus, Biograph Ludwigs d. Fr. 88.
- Astylrecht 351, 757, 781, 825.
- Attigny, Synode im J. 822 S. 33; Reichstag i. J. 834 S. 84; Versammlung i. J. 865 S. 298 f. Reichstagsynode dasselb i. J. 870 S. 491.
- Atto oder Hatto von Mainz 552, 580.
- Atto, Bischof v. Verdun 305.
- Autu, Synode i. J. 1068 S. 882; i. J. 1072 S. 893.
- Augsburg, Synode i. J. 952 S. 601; i. J. 1062 S. 856. Papst Leo IX. weiht in Augsburg die Kirche des hl. Gallus 738.
- Augustin, d. hl., das Hypomnestikon nicht von ihm 184, 174, 175, 191. Hinckmar vertheidigt die Rechttheit 212.
- Autun, Synode zwischen 1060—1070 S. 859.
- Aurilius, seine Schrift über die Ordinationen des Papstes Formosus 562 f.
- Avignon, Synode i. J. 1060 S. 842.
- Aymo v. Bourges 690, 693, 698.
- Azyma, Streit darüber 767, 772, 773, 774.

B.

- Baldwin Eisenarm und Judith 259, 264 f., 267, 285, 287.
- Baldwin, d. j., von Flandern, im Bann 722. Der Papst verbietet ihm, seine Tochter dem Herzog Wilhelm von der Normandie zur Frau zu geben 731 f.

- Ballare** = tanzen 50.
Bamberg, Gründung des Bisdoms 663, 666. Leo IX. verzichtet auf sein Recht an Bamberg 762; ertheilt den Domherren v. Bamberg die Mitra 761. Der Bischof von Bamberg erhält das Pallium 887.
Bann, strenge Bestrafung dessen, der ein Jahr im Banne bleibt 32. Vgl. den Art. *Excommunication*.
Barcelona, Synode i. J. 906 S. 571; i. J. 1009 S. 667; i. J. 1054 S. 781; i. J. 1068 S. 883.
Barbas, Oheim d. Kaiserin Theodora 106.
Barbas, Bruder der Kaiserin Theodora 229, 334, 342, 352.
Barbo, Erzbischof von Mainz 688; wird päpstlicher Legat 737; stirbt 761.
Barth 691, 756, 776.
Basel, Synode i. J. 1061 S. 851.
Basilius Macedo wird Cäsar 352; stützt den Kaiser und den Photius 358; setzt den Ignatius wieder ein und tritt wieder in Verbindung mit Rom 360 f.; betreibt das Zustandekommen der achten allgemeinen Synode 384 ff.
Basolum, ad S., Synode i. J. 991 S. 637.
Beatrix von Toscana 786, 852; beschützt den Papst Alexander II. S. 867.
Beauvais, Synode i. J. 845 S. 112.
Begräbniß, christliches 90; in oben bei der Kirche 118, 351, 554. Für Grab u. Begräbniß darf von der Kirche nichts verlangt werden 118, 545, 652, 731; ob für den Platz 554. Kein Leichnam darf aus dem Grabe genommen werden 118. Begräbniß der Selbstmörder und Verbrecher 128, 351, 372, 531; der Excommunicirten 531, 546. Wem das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei 524, 531, 546.
Beicht, die Canonici müssen jährlich zweimal beichten 20 f.; es wird oft gebeichtet 55. Geheime Beicht 177. Zuleichte Bußen durch Pönitentialbücher 62. Der Priester soll sorgen, daß Niemand ohne Beicht stirbt 90. Beichtsiegel, Gefährdung desselben 21; Bewahrung desselben 219 f., 226, 512. Den Mönchen darf Niemand beichten, außer wer zum Kloster gehört, und Mönche dürfen nicht in Frauenklöster gehen, um dort Beicht zu hören 64. Vgl. d. Art. *Buße*.
Belgica Gallia, der Erzbischof von Trier ist Primas 721.
Bestrafung, gewaltsame, Niemand darf zur Annahme des Christenthums gezwungen werden 348 f., 351; wer aber getauft war und vom Glauben abfiel, darf mit Gewalt zurückgebracht werden 348.
Benedictionis panis 180.
Benedikt III., Papst 201.; IV., Papst 570 f.; V., Papst, nach Hamburg erliert 619 f., 626; VI., Papst 632; VII., Papst 633; VIII., Papst 670; IX., Papst, sitzend 706 f., 714; X., Gegenpapst 798, abgesetzt 828 f.
Benedikt von Aniane 24.
Benedikt Levita, seine Sammlung 47.
Beneficien, müssen sportfrei verliehen werden 551.
Benevent, Stadt, gehört dem Papst 762, 832, 834; Synode daselbst i. J. 1059 S. 834; i. J. 1061 S. 848.
Benningdon, Synode i. J. 850 S. 178.
Benno, schismatischer Cardinal 764.
Benzo 846, 852, 858; sein Panegyrikus auf Heinrich IV. S. 852, 860.
Berengar von Friaul, König der Lombarden 549, 581; Kaiser 580, 599.
Berengar II., von Ivrea, König von Italien 599; von Otto d. Gr. besiegt 601; in Deutschland 601; nach Bamberg exiliert 618.
Berengar von Tours 740 ff.; in Rom 1050 verurtheilt 744 f.; wird vom König von Frankreich verhaftet 747; von der Synode zu Vercelli i. J. 1050 verurtheilt 749 ff.; verurtheilt auf der Pariser Synode i. J. 1051 S. 754.
Berengar auf der Synode zu Tours i. J. 1054 S. 777 ff. Berengar erklärt, nach der Consecration seien Brod und Wein Leib und Blut Christi 780; erscheint auf der Lateransynode i. J. 1059 S. 825; nimmt das von Cardinal Humbert gefertigte Glaubensbekennniß an 826; wie er behauptet, aus Todessucht 827 f.
Bergamo, Synode i. J. 908 S. 572.
Bernhard, Herzog von Septimanien 75, 79; gegen die Kirche 96.
Bernhard, König von Italien, Neffe Ludwigs d. Fr. 29, 33.
Bernward, Bischof v. Hildesheim, im Streit mit Erzbischof Willigis von Mainz 656 ff.
Bertinianische Annalen 143.
Besançon, Streit um den Stuhl 736.
Bienen, die einen Menschen getötet haben, müssen ebenfalls getötet werden 371.
Bilder, in der englischen u. fränkischen Kirche (mit Einschränkung) verehrt 8, 44, 45. Kaiser Ludwig d. Fr. will einen Mittelweg 41; römische Synode

t. J. 863 über die Bilder 272; die 8. allgemeine Synode ist für die Bilder 411 f. 418, 423. Anathematisierte dürfen nicht heilige Bilder fertigen 419.

Bildstreit unter Kaiser Leo dem Armenier 1 ff. Die Bildertreunde werden verfolgt 6. Bildstreit unter Kaiser Michael dem Stammher 38 f. Er schickt Gesandte an den Papst und an Kaiser Ludwig d. Fr. 39; mit Geschenken 41. Übertreibung in der Bilderverehrung 40. Die Franken sind der Bilderverehrung nicht sehr günstig 41 ff., 45. Kaiser Theophilus erneuert den Bilderturm 104. Seine Wittwe, Theodora, restituirt die Bilder 106 f. Fest der Orthodoxie 108.

Viniren, an manchen Tagen mußte der Priester drei hl. Messen lesen 592, 603. Kein Priester darf an einem Tage mehr als drei hl. Messen lesen 672.

Bischof. Aachener und andere Statuten für die Bischöfe 26 f. 48, 61 f., 89 f., 115, 420. Vorschriften über die Bischöfswahl 26, 48, 68, 89, 110, 196, 244, 418, 420, 422, 523, 543. Kaiser und Könige vergeben Bistümmer 110, 184, 196, 320, 420, 543, 611, 615, 621 f., 624, 702, 735 f., 793, 873, 875, 880; oft simonistisch 703, 736, 873. Familien kaufen Bistümmer für ihre Angehörige 730 bis. Vgl. Simonie. Könige investiren die Bischöfe mit Ring und Stab 703, 875, 889. Einige Städte beanspruchen freie Bischöfswahl 736, 875, 880. Freie canonische Wahl vorgeschrieben 196, 422, 731, 841; ist in Frankreich sehr selten 731. Kein Bischof darf seinen Nachfolger ernennen 632, 653. Kein Herzog darf dem Papst einen Bischof präsentieren 523. Bistümmer, überhaupt Kirchen, dürfen nicht von Laien vergeben werden 824, 841. Commendirung von Bistümern 321. Der Gewählte darf den Empfang der Weihe nicht verschieben 523. Ob Diakonen per saltum zu Bischöfen consecrirt wurden 246, 365 f., 367. Ein Bischof (Benedikt X.) wird abusive von einem Priester consecrirt 798 f. Laien dürfen nicht Bischöfe werden 245, 269, 271, 405 f., 461, 615. Hofcleriker werden Bischöfe 196. Mönche sollen zu Bischöfen gewählt werden 850. Ein Mönch, der Bischof wird, muß den habit beibehalten 422. Ob ein Mönch, der Bischof wird, Vermögen erwerben könne 585 f. Knaben werden Bischöfe 580, 593, 594, 612. Octavian wird

mit 18 Jahren Papst 605; ebenso Theophylakt 706. Ein Bischof, welcher Mönch wird, kann nicht Bischof bleiben 479. Zwei Bischöfe in einer Stadt 413 f. Jede Stadt soll einen Bischof haben 64. Die Priester sind Collegen der Bischöfe 90. Welche Funktionen dem Bischof reservirt seien 61, 63, 369. Der Bischof soll selbst funktionieren und dafür keine Belohnung verlangen 89, 116, 652, 691, 714, 715, 731, 789; muß seine Diözese selbst visitiren 115; er muß täglich Messe lesen 176; die Firmung und die Weihen üblichen ertheilen 62, 735, 892; muß lebensfähig sein und predigen 89, 111, 197, 582; darf auch Andere für sich predigen lassen 197, 513; manche versäumen das Predigtamt 572. Der Bischof soll fleißig studiren 176; welche Kenntnisse er haben müsse 89. Ein unwillkommener Bischof muß sich unterrichten lassen 48. Viele Bischöfe sind unwissend 196. Der Bischof soll seine Cleriker unterrichten 27, 90. Jeder Bischof muß einen gelehrten Gehülfen haben, welcher die Priester unterrichtet 115. Die Bischöfe müssen scholastici haben und diese auf die Synoden mitbringen 61, 62. Der Bischof muß für die Bildung seines Clerus sorgen und Schulen gründen 27, 34, 48, 115, 176, 197. Der Bischof muß Canonikate gründen und über sie und die Klöster sorgsam wachen 11, 48, 117, 514, 603. Manche Bischöfe nehmen zu viele Cleriker auf 11, 48; oder nur Leibeigene, welche über keine Behandlung klagen dürfen 11. Der Bischof muß Hospitalität üben 10, 60, 89; einen mäßigen Tisch führen und Arme speisen 89, 176; für die Armen sorgen 127; darf keinen Luxus treiben 60, 176; seine Gäste nicht zum Trinken nötigen 169; kein Liebhaber von Hunden, Falken, Pferden und von Kleiderpracht sein 176; darf nicht haböslich und betrügerisch sein 60, 64; nicht hochmuthig und herrschsüchtig 61; darf bei Firmungs- und Visitationsreisen *sc.* Niemand belästigen 27, 49, 62, 197, 200; darf seine untergegebenen Cleriker und Mönche nicht bedrücken 197. Welche Abgaben der Bischof von Geistlichen, Kirchen und Laien fordern dürfen 49, 62, 110, 116, 591 f., 686, 720, 731, 789, 883, 894 ff. Der Bischof darf die Cleriker nicht zu weltlichen Geschäften *sc.* missbrauchen 55, 61, 177. Die Gehülfen und Vikare des Bischofs dürfen nicht haböslich sein 61,

89, 90, 116. Der Bischof darf seine Gemeinde nicht auf lange verlassen 245; darf ohne Erlaubniß des Königs keine größere Reise machen 328, 508, 530; soll im Advent ic. in seiner Diöcese sein 114 f. Der Bischof muß stets einige Cleriker als Zeugen seines Wandels um sich haben 60, 176; darf nicht insgeheim mit Laien sprechen 61. Die Wohnung des Bischofs soll anständig und in der Nähe der Kirche sein 114. Die Bischöfe müssen zusammenhalten 531. Pflichten der Bischöfe 59 ff., 89 ff., 176 f., 582 f. Sündenbekennniß der Bischöfe 34, 542; Kaiser Heinrich II. tadeln sie 661. Die Bischöfe sollen von den weltlichen Großen geehrt werden und nicht servil sein 420, 421, 531; weltliche Herren dürfen sich in Gegenwart der Bischöfe ohne deren Erlaubniß nicht setzen 531. Die Würde des Bischofs ist höher, als die königliche 67, 251, 542. Die Bischöfe müssen von den weltlichen Beamten unterstützt werden 55, 68, 118, 126, 553 f. Verhältniß zwischen Herzog und Bischof 523 f. Zwischen den Bischöfen und Grafen soll Friede herrschen 126, 180, 514. Die Bischöfe überwachen die weltlichen Beamten und sorgen für Gerechtigkeit 550; Heinrich II. stützt sich auf die Bischöfe den weltlichen Vasallen gegenüber 660. Der Graf muß bei dem Placitum des Bischofs erscheinen 554. Unter Heinrich II. erlangen die Bischöfe den größten Einfluß auf die Regierung 660. Bischöfe bewirken die Absetzung Ludwigs d. Fr. und restituieren ihn 82 ff. Ohne Urtheisspruch der Bischöfe kann kein König abgesetzt werden 206. Die Bischöfe visitirten die Klöster in Verbindung mit dem kaiserlichen Missus 111. So lange ein Bischof seiner Besitzungen beraubt ist, darf Niemand gegen ihn klagen 583. Wie Klagen gegen Bischöfe zu behandeln seien 583. Geheime Klagen gegen einen Bischof dürfen nicht angenommen werden 531. Wie ein Bischof schwören darf 115. Er darf sich durch die Abendmahlsprobe oder durch einen Reinigungseid vertheidigen 35, 370, 583, 590. Ein Bischof darf nur verurtheilt werden auf die Aussage von 72 Zeugen und durch 12 Bischöfe; der oberste Bischof aber gar nicht 547, 554. Wie die Metropoliten zu verklagen seien 292, 336. Bischöfe sollen in einem Kloster eine geheime Buße thun 583. Excommunication eines Bischofs 370. Ohne Zu-

stimmung Roms darf kein Bischof abgesetzt werden 240, 294, 298, 336, 344, 639, 755. Der Bischof kann von der weltlichen Gewalt nicht gerichtet werden 67. Kampf zwischen dem sardicensischen und pseudoisidorischen Kirchenrecht in Betreff der Appellation und Absetzung eines Bischofs 292, 293, 322 ff., 331, 501 ff., 583 Note 1, 639, 755; vgl. den Art. Appellation. Ein sündhafter Bischof hat doppelte Verantwortung 60. Die Versetzung von einem Bisphum auf ein anderes ist nicht erlaubt 355, 428, 529, 532, 533, 555, 564, 568; ausnahmsweise gestattet 568, 653, 721. Der Bischof verwaltert und vertheilt das Kirchengut durch einen Deconomus 116, 126, 547, 549 f., 720, 824; er darf es nicht für seine Familie verwenden, nicht eigenmächtig veräußern und vergaben 8, 49, 60, 90, 420, 502. Jeder Bischof und Priester muß einen advocatus haben 49. Der Bischof darf nicht über das Eigenthum fremder Kirchen verfügen 422; darf seinem, der ein Kirchengut als Emphyteuse besitzt, dasselbe mit Gewalt nehmen 421. Verordnung über die Hinterlassenschaft der Bischöfe 8 f., 824. Die weltlichen Großen bemächtigen sich der Hinterlassenschaft der Bischöfe 574. Nach dem Tod eines Bischofs wird seine Wohnung ausgeraubt 568. Die Bischöfe müssen oft am Hoflager sein, ihr Contingent stellen, mit in den Krieg ziehen und sind dadurch an der Pastoration und an Abhaltung von Synoden gehindert 68, 91, 111, 114, 115, 888. Verarmten bischöflichen Stühlen soll der Kaiser aufhelfen 68. Die bischöflichen Stühle und Abteien sollen aus kleineren Orten in größere verlegt werden 849, 887. Der Bischof ist Nachfolger der Apostel, die Chorbischöfe (und Priester) sind Nachfolger der 70 Jünger Christi 61. Der Bischof darf Abtei und Abteifinnen bestellen 8; soll über die Klöster strenge Aufsicht führen 61, 111; für sie sorgen 603. Die Bischöfe mischen sich in Weltliches, die Könige in Geistliches 69. Der Bischof darf für das Chrisma nichts fordern 116. Wann der Bischof Excommunication und Anathem aussprechen dürfe 117.

Bischofsring 332, 730, 777. Die Bischöfe erhalten ihn (und den Stab) vom Metropoliten, dieser vom Papst 183, 332, 838. Der Kaiser investirt mit Ring und Stab 875, 889.

Bischofsstab 332, 664, 666, 730; prächtige Bischofsstäbe 832. Stab des Papstes 620.

Bittgänge 90.

Blut Christi, ob es für Alle vergossen sei, s. den Art. Prädestination.

Blut, von den Abendländern genossen 767.

Bogoris, Fürst der Bulgaren 346.

Boneuil, Synode i. J. 855 S. 200.

Bonifaz VI., Franco, Papst 633, 635.

Bonifaz, Markgraf, Haupt d. deutschen Partei in Italien 786.

Bonitho, Bischof von Sutri, Geschichtsquelle 707 ff., 782, 838, 852, 863, 865, 868, 882 f.

Bonn, Synode i. J. 942 S. 594.

Bordeaur, Synode i. J. 1068 S. 882.

Boso, Graf und Statthalter von Burgund 224.

Boso, d. jüngere, seine Ehesache 227.

Boso, Schwager und Statthalter Karls d. Kahlen, Herzog 527; wird König von Arelate und Provence 541; stirbt 550.

Bourges, Synode i. J. 842 S. 103; i. J. 1031 S. 689; i. J. 1038 S. 698.

Brachium saeculare, das, unterstützt die Kirche 32, 55, 117, 118, 180, 185, 524, 545, 553 f.

Brandenburg, Bistum, von Otto d. Gr. gegründet 597.

Brandford, Synode i. J. 964 S. 630.

Braut, Raub einer Braut 111. Man darf die eigene Braut nicht mit Gewalt aus dem Kloster holen 654. Vgl. den Art. Frauentaub.

Bremen-Hamburg, ob Erzbistum 551, 560 f., 577; von Leo IX. bestätigt 762. Hamburg gegründet 79; mit Bremen vereinigt 129, 201.

Bretagne, kirchliche Unordnung daselbst 154, 207, 320, 729.

Bretonen, der Kirche und dem Reiche gefährlich 28, 320, 327, 332.

Brevier, die Mönche haben zwölf, die Canoniker 9 Lektionen 694, 726; auch die Laien müssen am Sonntag dem Breviergebet in der Kirche auwohnen 757.

Bruno, Bischof v. Angers, Freund Beringars von Tours 742, 754, 755, 780.

Bruno von Augsburg, Bruder Heinrichs II. S. 672.

Bruno = Gregor V. S. den Art.

Bruno von Toul = Leo IX. S. d. Art.

Bucco von Halberstadt 857.

Bündnisse, zum Gebet für Verstorbene 589.

Bulgaren, die, und Papst Nikolaus I.

S. 346 ff.; die 106 Consulta des Papstes 347 ff.; sie fallen von Rom ab, Ignatius von Constantinopel mahnt sich die Bulgaren an 427, 429, 437; Papst Johann VIII. mahnt die Bulgaren 447; seine Forderungen 457, 459, 461 f., 464.

Burchard von Worms 672.

Burgund, Synode daselbst i. J. 955 S. 604. Burgund kommt zum deutschen Reich 714, 724.

Buße, Vorschriften darüber 115, 127, 128, 370, 420; öffentliche und geheime 55, 117, 128, 177, 180, 583. Bußpriester 177. Manche legen zu leichte Bußen auf unter Anwendung sogen. Pönitentialbücher 62. Todfranken soll keine Buße auferlegt werden 127 f. Buße der Cleriker 62, 127, 583. Buße um Geld abgekauft 558, 837. Geldbußen verboten 715. Wallfahrten als Bußwerke 837. Bei Beleidigung der Buße müssen die psychologischen Momente erwogen werden 370. Buße desjenigen, der einen Subdiakon, Diacon, Priester oder Bischof getötet hat 31, 127, 370. Buße falscher Zeugen 415. Wer wegen eines großen Verbrechens Buße thut, darf nicht heirathen 127. Man darf den Pönitenten die Ehe nicht verbieten 371. Ob während der Buße der eheliche Umgang erlaubt sei 228, 370, 556 f. Worin die Bußen zu bestehen haben 585. Man darf nicht Befreiung von der Buße in Rom suchen 673, 696. Bußansätze für schwere Vergehen 31, 127, 177, 370, 415, 420, 511 f., 524, 556 f., 584 f., 837. Manche wollen Buße thun, aber nicht restituiren 573. Die Kirche verlangt Restitution 524. Der Pönitent muß an seinem Wohnort bleiben 674. Die Reconciliation des Pönitenten steht dem Bischof zu 177. Das Bußsakrament muß unentgeltlich verwaltet werden. Vgl. d. Art. Stolgebühren.

Byzantinischer Primat 478, 481 f.

G.

Caillonensis synodus, s. Chalons sur Saône.

Cadolaus, Bischof v. Parma, Gegenpapst 808, 851 ff. Damiani schreibt an ihn 854; sein Stern sinkt 855; Deutschland fällt von ihm ab 856; unterstellt ihn wieder und er kommt abermals nach Rom 858; sinkt in der Engelsburg 865; von Erzbischof Anno von Köln befreit 866; zu Mantua ab-

gefest 867; bleibt Gegenpapst 871; verschwindet aus der Geschichte 882.
Cadomum = Caen, Synode i. J. 1061 S. 848.
Calchut, Synode i. J. 816 S. 8.
Calne, Synode i. J. 978; ihr tragisches Ende 634.
Candidus, Cardinal, s. Hugo.
Canonici und **Canonikate**. Entstehung derselben und Regeln dafür 10 ff., 90 f., 127. Regel Chrodegangs 19 ff. Die Aachener Statuten in Rom verworfen 828. Allgemeine Einführung der Canonikate 48, 55, 117, 514, 756, 824, 872. Die Vorsteher der Canonikate heißen Abtei 55, 62, 90. **Claustrum** = Canonikat 11, 19, 48. Unterschied zwischen Canonikern u. Mönchen 11 f. Erstere dürfen die cuculla nicht tragen 12. Über das Vermögen, über Wohnung, Nahrung, Wein, Kleidung, Bestrafung der Canoniker 11 ff., 19 ff., 48, 117. Einzelne Canonici dürfen eigene Wohnung haben 13, 19. Die Cleriker außerhalb des Claustrums müssen beim Kapitel im Meggewand erscheinen 20. An jeder bischöflichen Kirche muß ein Canonikat sein und der Bischof und König müssen für Errichtung solcher sorgen 48, 55, 117, 514. Der Bischof muß mit seinem Clerus im Canonikat wohnen 514. An Weihnachten und Ostern soll der Bischof den Canonikern in seiner eigenen Wohnung eine Mahlzeit bereiten lassen 23. Das Canonikat muß mit einer Mauer umgeben sein, Claustrur 11. Frauen dürfen das Canonikat nicht betreten 13. Das Canonikat muß ein Spital haben 13, 16; Krankenwohnungen und Sorge für die Alten und Kranken 13, 22. Die matricularii an den Domkirchen, ihre Verwendung und Belohnung 23. Die Canoniker müssen jährlich zweimal beichten 20 i.; ihre Tagzeiten 12, 20. Die Mönche haben zwölf Lektionen, die Canoniker nur neun 694, 726. Gesang in den Canonikaten 13. Eigenschaften u. Pflichten der Vorsteher 11—13. Schüler in den Canonikaten 13; Scholastici 62. **Capscholi** = Schulvorsteher 691. Königliche Missi visitiren die Canonikate u. Klöster 542. Restitution oder Durchführung der vita canonica 572, 630, 756, 872. Die Geistlichen sollen gemeinsam leben 824. Dunstans Sorge dafür 630. Die Canonici werden wegen schwerer Vergehen körperlich gezüchtigt, eingesperrt v. 21.

Canonensammlungen, die, sollen öfters vom Clerus gelesen werden 126. **Canonissinnen**, Vorschriften für dieselben 14. S. den Art. Sanktimonialen.
Canonisation, die erste 642.
Canossa 600, 601.
Canterbury und **York** im Streit, ihr Verhältniß 890 f.
Capischoli = Scholastiker 691.
Capitulare, ihr Verhältniß zu den Canonen 573.
Capitulum; bei Verlesung desselben werden Rügen erheilt 20. Was beim Kapitel in den Klöstern zu lesen sei 26; was in den Canonikaten 20.
Caput jejunii, Fastenansfang 592.
Cardo u. **Cardinales tituli** 117.
 Cardinalceriker auch an andern Kirchen, nicht bloß in Rom 117, 547; in Constantinopel 457, 477. **Cardinalbischöfe**, ihr Antrecht an der Papstwahl 7, 568, 803 ff.
Carina = Quadrages 673.
Carisiacum, s. Chiersy.
Carl von Aquitanien, Erzbischof von Mainz 202.
Carl der Dicke 522, 527. Papst Johann VIII. sucht Hilfe bei ihm 538 f.; er wird König von Italien 539; Kaiser 541; stirbt 545.
Carl der Einfältige, König von Frankreich 551.
Carl der Kahle, wird König 69, 74; eingesperrt 82; befreit 84; erhält wieder einen Reichstheil 95 f. Misstimmung gegen ihn 202. Er nimmt eifrigen Anteil am Gottschalk'schen Streit 198, 205 f., 209; wird König von Lothringen 382 f.; Papst Hadrian II. gegen ihn 489; wird vom Papst sehr getabebt 495 f.; wird Kaiser 513; zieht nach Italien 522; wird von Johann VIII. übermäßig gelobt 522 f.; stirbt 525; sein Sohn Carlmann rebellirt gegen ihn 495; wird geblendet 510. **Carlmann von Bayern** zieht gegen Kaiser Carl d. K. 525.
Carl Martell wird wegen seiner Angriffe auf das Kirchengut in der Hölle gesehen 203.
Carl, König von Provence, Sohn Kaisers Lothar I. S. 205.
Carlmann, Sohn Carls d. K., rebellirt gegen seinen Vater und wird geblendet 495, 510.
Carlmann von Bayern 522; zieht gegen Carl den Kahlen 525; wird König der Lombardei 525; stirbt 526.
Carlmann, französ. König 540, 544.

- C**arroux, s. Charroux.
Carthago, seine Primatialrechte 764.
Casianer, Sekte 99.
Cassitera, Theodot, Patriarch von Constantinopel 5; stirbt 39.
Causea majores sind nur von Rom zu entscheiden 293 f.
Causeum, concilium 646 f.
Celscht, Synode i. J. 816 S. 8.
Cencius, Senator in Rom 853, 865.
Census, an Rom zu entrichten 299, 728.
Cerularius, Michael, Patriarch von Constantinopel 765; tritt feindselig gegen Rom auf 766; schlägt einen Friedenston an 771; ist wieder feindselig und wird excommunicirt 775; seine Aster-synode 776 f.
Chalcedon, wie Papst Nikolaus I. den Canon von Chalcedon auslegt 292, 336.
Chalons an der Saone, Reichstag 99.
 Synode i. J. 873 S. 509; i. J. 875 S. 513; i. J. 886 S. 544; i. J. 887 S. 544; i. J. 894 S. 552; zwischen 912—915 S. 578; i. J. 1056 S. 788; i. J. 1063 S. 858; i. J. 1072 S. 893.
Chafreitag, an demselben dürfen die Mönche nur Wasser und Brod ge-nießen 26.
Charlieu, Synode i. J. 925 S. 588.
Charroux, Synode i. J. 989 S. 642; i. J. 1028 S. 687.
Charsamstag, das Officium darf vor der neunten Stunde nicht beginnen 892; an diesem Tage ist keine Messe 893.
Chateau-Thierry, Synode i. J. 933 S. 593.
Chela, Synode i. J. 992 S. 643.
Chelles, Synode i. J. 1008 S. 667.
Chiersy, Reichstag u. Synode i. J. 838 S. 96; i. J. 849 S. 141; i. J. 853 S. 186; i. J. 857 S. 201; i. J. 858 S. 202 f.
Chorbischöfe sind Priester, dürfen nicht firmen, das Chrisma nicht weihen, keine Kirche weihen 61, 115, 116, 369, 546; sind nicht Nachfolger der Apostel, sondern der 70 Jünger 61; sind Gehülfen der Bischöfe 90; ob sie gültig ordiniren 133; nein 546; ihre Abschaffung 154.
Chrisma, ist beim Bischof zu holen 27, 116; ist an Coena Domini zu weihen 116; darf nicht vom Chorbischof geweiht werden 115; nur der Bischof darf es weihen 369; das Chrisma muß immer verschlossen gehalten werden 546.
Christ, der Verkauf eines Christen wird wie Mord bestraft 588; ein Christ darf nicht in's Ausland verkauft werden 668.
Christophor, Papst 574.
Christus, ob er für Alle gestorben sei 151, 155, 157 f., 173 f., 187, 189, 192, 194, 196.
Chrodegangs Regel, ihr Verhältniß zu den Aachener Statuten 17.
Chronologie, die Jahre des Kaisers und des Papstes werden nebeneinander gestellt 185.
Chrysopolis = Besançon 734.
Churfürsten 649.
Claustrum = Canonifikat 11, 19, 48.
Clemens II., Papst 710, 713, 714.
Cleriker, ob Leibeigene und Unfreie Cleriker werben können 11, 26, 371, 555, 691. Clinisch Getaufte dürfen nicht geistlich werden 59. Alter zum Empfang der Weihen 789. Ob Ver-stümmelte oder Eunuchen Cleriker werben können 244, 556. Wer sich einen Finger abgeschnitten hat, darf nicht Cleriker werden 556. Nur wer aus rechtmäßiger Ehe stammt, kann Cleriker werden 118. Die Söhne von Clerikern dürfen nicht Cleriker werden 691; sie sind unfrei und Knechte der Kirche 670. Die Adelichen dürfen nicht vom Clerus ausgeschlossen werden 11. Manche Bis-chöfe nehmen nur Leibeigene ihrer Kirche in den Clerus auf 11. Kein Laius darf schnell höherer Cleriker werden 240, 246, 770, 825. Die Obern sollen nicht zu viele Cleriker anstellen 11, 48. Cleriker können wieder Knechte werden 11, 26, 586. Bestrafung der Cleriker, selbst durch Schläge 12, 48. Bildung und Unterricht der Cleriker 13, 33, 34, 48, 61, 197, 757, 758; j. d. Artt. Schulen und Unterricht. Die Laien sollen im Vater unser, Symbolum &c. unterrichtet werden 59, 60, 89, 90. Die Cleriker müssen die Fehlter der Laien rügen und bestrafen 59, 90; aber nicht durch Schläge 244. Ge-setze gegen Mißhandlung, Bedrückung und Tötung der Cleriker 31, 127, 196, 197, 370, 547, 553 f., 573, 731; auch den Bischöfen und deren Biskaten gegenüber 49, 61, 90, 197, 382. Bestrafung derjenigen, die einen Geistlichen miß-handeln oder gar tödten 31 f., 127, 370. Die Cleriker dürfen nicht zu niedrigen, weltlichen und fremden Geschäften mißbraucht werden, auch nicht sich damit abgeben 55, 61, 69, 116, 177; ihr Verhältniß zu ihren weltlichen Grundherren 382, 573; sie dürfen von Laien präsentiert, aber nicht angekettet oder entlassen werden 27, 49, 61, 597, 603, 673, 824, 841. Kein Cleriker darf von einem Laien eine Kirche annehmen 824, 841. Die Geistlichen sind

Mittler zwischen Gott und den Menschen und müssen geehrt werden 55, 67, 68, 92, 457, 531, 572, 573; sie werden mißachtet und die Kirchen beraubt 125. Sie dürfen nicht von Laien verhört oder gerichtet werden, ihre Rechtsachen gehören vor das geistliche Forum 350, 583, 584, 824, 849. Wie viele Zeugen gegen einen Geistlichen nötig seien 547, 574. Wann ein Priester bestiegt werden dürfen 555, 574. Reinigungseid der Cleriker 583, 590; sie sollen gar nicht persönlich schwören 785. Ob ein Cleriker Buße thun müsse oder dürfe 62, 127, 583. Kein Cleriker darf zwei Kirchen und kein zu geringes Einkommen haben 64, 90 f., 545, 824, 841. Einkünfte der Cleriker, und was sie der Kirche zurückstatten müssen 27, 60, 126. Die vier Theile der Kircheneinkünfte 127. Der Bischof vertheilt den Zehnten unter die einzelnen Kirchen 686, 720, 824. Die Cleriker sind abgabefrei 573; ihre Abgaben an den Bischof und dessen Vikare 27, 49, 61, 110, 116, 126, 592, 686. Eigenthum der Cleriker 126, 586; ihr Recht zu testieren 586. Man darf Niemand zur Annahme der Tonsur bedrängen, damit die Kirche sein Vermögen bekomme 27. Habſucht der Cleriker; sie treiben weltliche Geschäfte und Wucher 48, 61, 69, 116. Die Geistlichen dürfen ihre Kirchen nicht verlassen, nicht umherschweifen und nicht von einer Kirche zur andern übergehen 61, 62, 68, 111, 115, 178, 216, 355, 532, 555, 564, 568. Cleriker dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht in die königliche Pfalz gehen 68, 92. Kleidung der Cleriker 20, 23, 25, 48, 216, 546, 756. Kein Cleriker darf Waffen tragen 115, 546, 731, 841. Priester dürfen nicht in weltlichen Häusern wohnen, nicht Wucher treiben, nicht jagen, nicht Vogel fangen, nicht Würfel spielen, dürfen das Haus nicht verlassen ohne priesterlichen Schmuck, nicht Zeugen sein in weltlichen Angelegenheiten, keine Frauenspersonen im Hause haben sc. 48, 65, 90, 180, 514, 602, 643, 731, 735; dürfen Gastmählern, Hochzeiten und Schauspielen nicht anwohnen 181; einige betragen sich wie Bauern 90. Der Cleriker, welcher Kriegsdienste leistet, verliert sein Beneficium 514, 731, 841. Mißstände im Clerus: die vier Hauptfehler der Geistlichen 90; auch der Laien 58; die zwei Hauptgebrechen: Simonie und Unent-

haltsamkeit 670, 719; Kampf dagegen 714, 719, 728, 730, 734, 746, 763, 785, 787, 789; s. d. Art. Pataria. Geistliche, die verheirathet waren, dürfen nicht verachtet werden 180. In der Wohnung eines Geistlichen darf keine Weibsperson sein, nicht einmal Mutter oder Schwester 27, 514, 546 f., 574; welche Frauenspersonen im Hause eines Clerikers sein dürfen 756; dieselben müssen stets schwarz gekleidet sein 756. Concubinen der Geistlichen werden gepeitscht 603; werden Mägde 720; die Kinder unfrei 670. Ein Priester, der der Fornication überschüßt ist, wird abgesetzt 370; ebenso ein höherer Cleriker, welcher heirathet 602. Cleriker müssen sich ihrer Frauen enthalten 603. Mit unkreischen Clerikern soll Niemand Verkehr haben 747, 795. Gegen den Concubinat im Clerus 620 f., 670, 691; vgl. d. Art. Cölibat und Pataria. Ein Priester kann nur von sechs, ein Diakon von drei Bischöfen abgelebt werden 554, 892. Ob Cleriker ihr Amt niederlegen, in die Welt zurücktreten und heirathen können, Laizierung 555, 691, 731, 825, 892. Cleriker dürfen Mönche werden 603, 789; aber nicht, um Abtei zu werden 789, 824. Kein Cleriker darf sich an einem Todesurtheil betheiligen 638. Wie Cleriker, die von der Häresie zurückkehren, zu behandeln seien 720. Behandlung der Cleriker, die von Simonisten geweiht wurden 719. Nur Priester dürfen den Kranken das Viaticum bringen 643. Vgl. d. Art. Bischof, Cölibat, Priester, Simonie.

Clinische Taufe 59.

Gloveshove, Synode i. J. 822 f. S. 36; i. J. 824 S. 37.

Glugny, Reform 670, 703, 706, 716, 840; die Exemption Glugny's 680, 858 f. Coadjutor eines Bischofs 235.

Goblenz, Synode i. J. 860 S. 204; i. J. 922 S. 588; i. J. 1012 S. 669.

Cölibat, Einschärfung desselben und Sorge für die Keuschheit der Cleriker, Verbot, Frauenspersonen im Hause zu haben 15, 27, 48, 60, 61, 64, 90, 115, 180, 370, 494, 545 ff., 574, 602, 603, 643, 655, 691, 720, 734, 735, 756, 787, 789, 830 ff., 841. Die höhern Cleriker dürfen nicht einmal Mutter und Schwester bei sich haben 545 f., 547. Welche Frauenspersonen im Hause eines Clerikers sein dürfen 756. Verdächtige Personen im Hause eines Clerikers werden gepeitscht und geschoren

603. Die Concubinen der Cleriker werden Mägde 720; ihre Kinder unfrei 670; sie dürfen nicht Cleriker werden, und wenn sie es schon sind, nicht zu einem höhern Grad aufsteigen 691. Ob niedere Cleriker heirathen dürfen 603, 789. Wenn ein höherer Cleriker heirathet oder sich seiner Frau nicht enthält, wird er abgesetzt, auch excommunicirt, aber seine Ehe ist geltig 602, 691, 789, 841. Ein Cleriker kann in den Laienstand zurücktreten und heirathen 691; nein 555. Kein Cleriker darf apostasiren 731. Die meisten Geistlichen in Mailand hatten Weiber und behielten doch ihre Beneficien 793, 794; ebenso in Unteritalien 831 f.; endlich unterwarfen sich auch die Mailänder dem Cölibat 836 f.; das Cölibatsgesetz siegt 839 f. Erst die eilste allgemeine Synode erklärt die Priesterere für ungültig 841. Papst Benedict IX will heirathen 707. Hadrian II. war verheirathet, ehe er Papst wurde 373. Cleriker, welche verheirathet waren, dürfen nicht verachtet werden 180. Geistliche vergeben Kirchengüter an ihre Kinder, so daß die Kirchen verarmen 670. Dunstan restituit den Cölibat in England 630, 633, 634. Benedict VIII. erläßt strenge Cölibatsgesetze 670. Jeder muß bei seiner Weihe zum Subdiakon geloben, keine Frau oder Concubine zu nehmen 691. Die Synoden von Pavia, Goslar und Bourges schärfen den Cölibat ein 670, 671, 691. Niemand darf die Tochter eines Geistlichen zur Frau nehmen und Niemand seine Tochter einem Geistlichen zur Frau geben 691. Leo IX. restituit den Cölibat 720; noch mehr Nikolaus II. 835 ff. Alle Cleriker und Laien sollen sich des Verkehrs mit unfeuchsen Geistlichen enthalten 747, 795. Man darf der Messe eines Concubinarius nicht anwohnen 824, 857; aber Papst Nikolaus I. gestattete, von einem sündhaften Priester die Communion zu empfangen, und verbietet, verheirathete Priester zu verjagen 350. Ein Concubinarius darf nicht Messe lesen, nicht einmal Evangelium oder Epistel singen 824; auch keine kirchlichen Tinkünfte beziehen, kein Beneficium besitzen 788, 824, 879, 892. Die Pataria geht noch weiter 795; vertreibt die simonistischen und concubinatischen Geistlichen 879. Papst Viktor II. und Kaiser Heinrich III. wirken für den Cölibat 785; ebenso die Synode zu Toulouse 789; ebenso die Mainzer

Synode 734 f.; ebenso die Päpste Nikolaus II. und Ulrich II. 824, 835 ff., 841, 879. Der Cölibat wird in Spanien eingeschränkt 756, 883. Vgl. d. Art. *Pataria*.

Collegiatstifte werden unabhängig vom Domstift 510.

Colliberti 691.

Cöln, der Erzbischof wird Kanzler des römischen Stuhles und Cardinal 721. Synode zu Cöln i. J. 870 S. 494; Synode und Weihe der Domkirche i. J. 873 S. 494, 509, 510. Synode i. J. 887 S. 544; i. J. 965 S. 626; i. J. 1056 S. 791.

Colonia, villa = Coulène; Reichstag dasselb i. J. 843 S. 109.

Commendatitiae literae 247.

Communio laicalis 112, 201, 312, 377, 510.

Communion, s. d. Art. *Abendmahl*.

Compiegne, Synode i. J. 816 S. 7; i. J. 823 S. 35; i. J. 833 S. 82; i. J. 871 S. 495; i. J. 999 S. 655.

Compostella, Synode i. J. 900 oder 971 S. 570; i. J. 1056 S. 785, 790.

Der Erzbischof von St. Jago di Compostella nennt sich Apostolicus und wird excommunicirt 731, 785.

Computation, römische und canonische verwechselt 511; sonderbare Rechnung der Verwandtschaftsgrade 673.

Coena Domini, Fußwaschung an diesem Tage 25.

Concubinat. Niemand darf neben seiner Frau eine Concubine haben 50, 67, 180, 825. Wer nur eine Concubine hat, darf zur Communion zugelassen werden 180. Wer eine Concubine hat, die nicht rechtmäßig mit ihm verlobt ist, kann sie entlassen und eine andere Person heirathen 180, 556. Der Concubinat ist im Rom häufig 515 f., 706. Concubinat der Cleriker, s. d. Art. *Cölibat*.

Conrad I., König von Deutschland 578, 580; stirbt 586.

Conrad II., König von Deutschland 682, Kaiser 683; seine Eingriffe in die Rechte der Kirche; er ist simonistisch 702 f.; stirbt 702.

Consistorium, päpstliches, wird Synode genannt 248.

Constantin Monomachus, Kaiser, sucht Friede mit Rom 771.

Constantin Porphyrogenitus 587, 688.

Constantini donatio 768, 769.

Constantinopel; die Kirche von Constantinopel ist eine Tochter der römischen und verdankt ihren Rang nur der Güte

Noms 769; ist nicht durch einen Apostel gegründet 769; hat der römischen Kirche schon viele Mühen verursacht 769. Auf dem Stuhl von Constantinopel sollen schon Eunuchen, ja sogar ein Weib gesessen sein 769. Ignatius von Constantinopel war Eunuch 229. Die Kirche von Constantinopel ist kein wahres Patriarchat 351. Anmaßung der Bischöfe von Constantinopel 765, 768, 769, 770, 772; sie nennen sich ökumenische Patriarchen 363, 389, 465, 472, 765, 768, 773; wollen einen ähnlichen Primat wie Rom und wollen die übrigen morgenländischen Patriarchen sich unterwerfen 478, 481, 765, 772, 773. Rom will den zweiten Rang Constantinopels anerkennen 771. Die Bischöfe von Constantinopel können nur mit Zustimmung Noms abgesetzt werden 336. **C**onstantinopel, Synode i. J. 814 S. 3; i. J. 815 S. 5 f.; i. J. 821 S. 38; i. J. 842 S. 107; i. J. 854 und 856 S. 201; i. J. 858 S. 235; i. J. 861 S. 241; i. J. 867 die Aftersynode des Photius setzt den Papst ab 356 ff.; die Aftervikare auf ihr 410, 418 f.; achtte allgemeine Synode i. J. 869 S. 384 ff.; die Asten derselben 386, 391; erste Sitzung 387. Der libellus satisf. 390, 395; zweite und dritte Sitzung 394 ff.; vierte und fünfte Sitzung 397 ff.; Photius steht vor dieser Synode 402, 408; Anathem über ihn 409; sechste, siebente und achte Sitzung 404. Die Synode soll nur durchführen, was Rom bereits beschlossen habe 404, 414. Sentenz gegen die Bilderstürmer 411 f.; neunte Sitzung 413; zehnte und letzte Sitzung 417. Beschuß gegen Photius und seine Anhänger 418. Die Canones der Synode 417 ff.; ihr Epos 423. Urkunden und Briefe der Synode 426 ff.; die päpstlichen Legaten werden ausgeraubt 427, 432 f. Illegaler Nachtrag der Synode wegen der Bulgarei 429. Bitterkeiten 431. Ansehen der achtten allgemeinen Synode 433. Aftersynode des Photius i. J. 879 S. 484 ff. Synode i. J. 920 S. 587; i. J. 963 S. 615; i. J. 1026/9 S. 688; Aftersynode des Michael Cerularius i. J. 1054 S. 776. **C**onstanz, Synode i. J. 1043 S. 704; Streit um den Stuhl 887, Streit zwischen Konstanz und Reichenau 737. Untersuchung gegen Bischof Carl von Konstanz 887 f. **C**orbie, Kloster, Freiheit desselben 119; exempt 733, 753.

Cordova, Synode i. J. 839 S. 99; i. J. 852 S. 179; i. J. 862 S. 260. **C**orporale, wird bei Brandfällen in's Feuer geworfen, um zu löschen 672. **C**oucy, angebliche Synode dasselbst i. J. 995 S. 647. **C**oulène, j. Colonia. **C**oyaca, Synode i. J. 1050 S. 756. **C**resentier 627. Crescentius a caballo marmoreo 627, 632. Crescens-tius Numantanus 627; er herrscht in Rom 635; Crescentius de Theodora erregt einen Aufstand 632; herrscht in Rom 647; wird gedemüthigt 648; empört sich gegen den Papst und vertreibt ihn 649; excommunicirt 650; enthauptet 651; die Fabel von seiner Witwe Stephania 651. **C**rucifix, verschieden bei Griechen und Lateinern 776. **C**ucullus 12, 25. **C**ult und Ritus, der römische, soll überall eingeführt werden 90, 126, 721, 727, 762, 849, 883. Die mozarabische Liturgie soll abgeschafft werden 883. Im Cult und der Disciplin soll größere Gleichförmigkeit herbeigeführt werden 672. Rom ist tolerant in Bezug der Cultdifferenzen 769 f., 774. Epistel und Evangelium werden in Constantinopel zuerst lateinisch, dann griechisch verlesen 335. Verordnungen über den Cult 8, 9, 26, 63 f., 126, 180, 369, 370, 590, 591, 592, 721, 756, 761, 762, 790, 883, 891, 892, 893. **C**umulus beneficiorum verboten 64, 545, 824, 841.

D.

Dalmatien, Synode i. J. 877 S. 525. **D**amascus II., Papst 774. **D**amiani, Petrus 797, 798. Legat in Mailand 835; in Frankreich 858; in Deutschland wegen der Ehescheidung Heinrichs IV. S. 885; seine Disputation mit einem Gibellinen 808, 844, 847; er schreibt an Cadalous 854; an Erzbischof Anno von Köln 860; an Heinrich IV. S. 874. Alexander II. und Hildebrand sind mit ihm unzufrieden 860 f. Er soll zum Concil in Mantua kommen 861; ist nicht dort 866; stirbt 893. **D**eitas trina 220. **D**ekan, wer zum Dekan gewählt werden soll 892. **D**enis, St., zwei Synoden i. d. J. 825 und 832; Reform des Klosters 77 f.

Das Kloster ist dem Papst geschenkt 535; exempt 872.
Deoduin, Bischof von Lüttich, Gegner Berengars 755.

Deposition und Degradation von Geistlichen wegen politischer Verbrechen 29, 86 f., 90, 103, 493, 503 f., 641 f.; wegen verschiedener Vergehen 260, 886. Absetzung von Bischöfen wegen unrechtmäßiger Erhebung auf den bischöflichen Stuhl 248, 269 f., 597, 619 f., 647; wegen Geistesstörung 260. Fünfjährige Ausschließung eines Bischöfs wegen schlechter Sitten 370. Absetzung von Clerikern wegen unrechtmäßiger Weihe 181, 184, 270 f., 314. Bischöfe werden abgesetzt wegen Ungehorsams gegen den Metropoliten 256, 258; von Rom missbilligt und annulliert 281 ff., 289, 291. Absetzung wegen schlechter Sitten 119, 254, 370, 602; wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt 271, 273, 617. Päpstliche Legaten sind untreu gegen den Papst, darum abgesetzt 239, 241, 267, 269, 277, 296, 341. Bischöfe werden abgesetzt wegen Ungehorsams und Feindschaft gegen Rom 250, 260, 273, 274, 540; ebenso wird ein Diakon abgesetzt wegen Ungehorsams gegen den Papst 762. Absetzung eines Bischöfs wegen Unwissenheit 887. Bischöfe, Priester sc. sc. werden wegen Simonie und Concubinat oder auch wegen Verheirathung abgesetzt 602, 711, 790, 879, 881, 886; vgl. den Art. Cölibat. Ohne Zustimmung Roms darf kein Bischof abgesetzt werden 240, 294, 298, 336, 344, 755. Kampf zwischen dem sardischen und pseudosisdorischen Kirchenrecht in Betreff der Appellation und Absetzung eines Bischofs 292, 293, 322 ff., 331, 501 ff., 583 Note 1, 639, 755; vgl. den Art. Appellation. Absetzung von Päpsten 615, 616, 651, 710 f., 712, 829. Vorschriften über das Verfahren bei Vorladung, Untersuchung und Absetzung eines Geistlichen 242, 292, 335 f., 515, 531, 532, 547, 554, 574, 583, 892. Ceremonien bei Absetzung eines Bischofs 243, 619 f., 642, 828 f. Abgesetzte Bischöfe und Cleriker werden zur Laiencommunion zugelassen 112, 183, 306, 312, 510, 642; dürfen später wieder als Priester communiciren 308. Abgesetzte Bischöfe werden verbannt 230, 281, 284; eingesperrt 642; in Klöster gesperrt 29, 86, 87, 281, 711, 829; mißhandelt, geblendet sc. 508, 651; einige erhalten Abteien 112, 258; Gefelle, Concilienges. IV. 2. Aufl.

kirchliche Beneficien 305. Degradirte Geistliche machen Wallfahrten und werden getötet 127; einige setzen trotz der Absetzung ihre Funktionen fort 277, 540. Ob abgesetzte Bischöfe die Weihen gültig ertheilen können, s. den Art. Weihen.

Desiderius von Monte Cassino 787, 831. Deutschland hat schlimme Zustände im 9. Jahrh. 546 f.; ebenso im zehnten 580. Reformsynoden 9 ff., 57, 72, 88, 366, 545, 552, 582, 590, 595, 661, 672, 704. Bessere Zustände Deutschlands unter Otto d. Gr. 600. Angeblische deutsche Synode i. J. 1071 S. 889. Deutsche Synode gegen Papst Nikolaus II. S. 846.

Dextri = passus 756.

Diakon, darf in Anwesenheit eines Priesters nicht sitzen 180. Kleider des Diakons 756. Diakonen werden per saltum zu Bischöfen geweiht 246, 365 f., 367.

Die, Synode i. J. 1072 S. 893.

Die Bishöfen, Synode i. J. 821 S. 30; Reichstag i. J. 831 S. 79; Synode i. J. 835 S. 85; i. J. 836 S. 85; i. J. 844 S. 110; i. J. 1003 S. 662.

Dietrich, Bischof von Meß, Schwager Heinrichs II. S. 668.

Dingolfing, Synode i. J. 932 S. 591. Diöcesansynoden, ein Bischof darf jährlich nicht mehr als zwei halten 110; im deutschen Reich ist schon lange keine mehr gehalten worden, deshalb viel Unheil 545. Verordnung über die Art der Abhaltung einer Diöcesansynode 674.

Dionysius Areopagita, der hl., ob seine Gebeine in Regensburg seien 760 f.

Disciplinar- u. Cultverschiedenheiten, Rom sehr tolerant darin 769 f., 774.

Doketische Irrthümer im 11. Jahrhundert 675.

Dolus, der Bischof von Dolus usurpiert Metropolitanrecht 154, 320, 729, 746.

Domkirche, Ursprung dieses Namens 23 f.

Domnus, angeblicher Papst 633.

Donatio Constantini 768, 769.

Donatus von Ostia, päpstlicher Legat 339, 375.

Donauwörth, Papst Leo IX. weiht die dortige Kirche zum hl. Kreuz 738.

Dortmund, Synode i. J. 1005 S. 662.

Douci, Synode i. J. 871 S. 495; i. J. 874 S. 510 ff.

Drogo, Bischof von Meß, Halbbruder

Ludwigs d. Fr. 33; erhält erzbischöfliche Würde 72; präsidirt auf Synoden 85; hat den Vorrang vor den andern Erzbischöfen und ist päpstlicher Vikar 85, 100, 112.

Duda, Nonne 511.

Duell als Unschuldsbeweis 610.

Duisburg, Synode i. J. 928 S. 588.

Dunstan, seine Reformen 630, 633 f.

Durandus, Gegner Berengars 748

Note 2.

E.

Eberhard, Graf von Friuli 133 f.

Eberhard, Erzbischof von Trier 718, 721.

Ebo von Grenoble, Feind Hinkmars 193, 198, 199.

Ebo von Rheims, Apostel Skandinaviens 36; ist Gegner des Kaisers Ludwig d. Fr. 82; angeklagt auf der Synode zu Diedenhofen 85 f.; gefangen 86; abgesetzt 87; restituirt 100 f.; ist vielleicht Pseudoisidor 102; abermals vertrieben 103, 112; erhält Abteien 112; wird von Papst Sergius II. nur zur Laiencommunion zugelassen 112, 183; wird Bischof von Hildegheim 121, 125; seine Sache soll abermals untersucht werden 121 ff.; stirbt 121. Wie König Karl der Kahle die Sache Ebo's darstellt 331 f. Die von Ebo ordinirten Cleriker bringen ihre Sache vor die Synode von Soissons i. J. 853 S. 181 ff. Weiterer Streit darüber 314 ff. Papst Nikolaus I. zweifelt sehr, ob Ebo mit Recht abgesetzt worden sei 323 f. Hinkmars Entgegnung und seine Darstellung des ganzen Verlaufs 327 ff., 332. Erklärung der Synode von Troyes 330 f. Hadrian II. beendigt den Streit 333.

Eduard, König von England 630; seine Buße 631.

Eduard, König von England, der Beffener 759.

Egilo, Erzbischof von Sens 321.

Ehe, Ehebruch und Ehescheidung. Bedingungen einer wahren Ehe 220. Gebräuche bei Abschließung einer Ehe 347 f. Der consensus ist die Haupt-sache 348. Ehescheidung propter fornicationem, ohne Wiederverheirathung 50, 67, 75, 220. Ob Wiederverheirathung im Falle des Ehebruchs 50, 69. Ehescheidung mit Wiederverheirathung 259, 287. Trennung von Eheleuten aus Frömmigkeit 50, 348. Unrechtmäßige Ehescheidung Lothars,

Königs von Lothringen 251 ff.; s. die Art. Lothar. Wer seine Frau entlässt und eine andere heirathet, muß öffentlich Buße thun 73, 529, 532, 731, 842. Wer die Frau eines Anderen rapt, wird excommunicirt 842. Wer mit der Frau eines Andern Ehebruch begangen hat und nach dessen Tod seine Heirathet hat, muß öffentlich Buße thun 118; darf sie nicht heirathen 550, 892; hat die Frau den verstorbenen Mann getötet, so müssen sie, ohne sie heirathen zu können, in beständiger Buße verharren 118. Die Verheirathete dürfen keine Concubinen haben und den schwangeren Frauen darf man nicht bewohnen 50, 67. Während der Bußzeit, Quadrages und des Sonntags soll man sich des Ehebettes enthalte 228, 348, 349, 558, 673 Note. Ein Christ darf nicht zwei Frauen haben 349, 731. Die Frauen sollen in der Kirche verschleiert sein 349. Die Frauen dürfen Hosen tragen 349. Ehen mit Verwandten und Verschwägerten sind verboten und doch sehr häufig 50, 67, 128, 219, 348, 371, 557, 574, 587, 653, 661, 670, 677, 691, 701, 731, 822, 841. Die Verwandtschaft reicht bis zu sechsten ob. siebenten Generation 511, 69, 701, 824, 892. Ehen im dritten und vierten Grab sind verboten 128, 587 f. Der sie Grab der Verwandtschaft ist zwischen Geschwisterkindern 673. Geiliche Verwandtschaft ein Ehehindernis 347, 548, 557. Geheime Ehen sind verboten 574, 892. Die Ehen dürfen nicht Nachmittags geschlossen werden Braut, Bräutigam und Priester müssen nüchtern sein 892. Wer vor seiner Verheirathung mit einer Verwandten seiner nachmaligen Frau Umgang gehabt hat, dessen Ehe ist ungültig 211, 220. Die Ehen mit gottgeweihten Personen sind verboten 27, 49, 111, 52, 529, 555, 574; ebenso mit Heiden 665 mit Geraubten, s. den Art. Frau erraubt. Geschlossene Zeit 349, 673. Nur unter Gleichen ist eine Ehe gesetzlich 556. Einem Mann, der eine Concubine hat, darf jemand seine Tochter zur Frau geben, er ist noch nicht verheirathet 556. Man kann eine freigelassene oder Fremde gesetzlich heirathen 556. Vermögenfrage, im Fall, daß zwei im Ehebruch ein Kind gezeugt haben 557. Man muß nach der Taufe die Frau behalten die man vorher hatte 556. Impotenz ein Ehescheidungsgrund 884. Wen-

Jemand wegen Krankheit seiner Frau nicht bewohnen kann, und nun sein Bruder die Schwägerin schwächt, so darf sie weder mit dem Einen noch mit dem Andern mehr Umgang haben 556. Dispens 557. Ehebrüche oder Entlassung der Frau mit Wiederverheirathung sehr häufig 50, 515, 529, 532, 534, 691, 731, 842. Die Untersuchung über geslechtliche Verhältnisse der Eheleute sollte vor weltlichen und verheiratheten Richtern geführt werden 261. Was bei Ehestreitigkeiten dem geistlichen und was dem weltlichen Gericht zustehe 34. Eltern sollen ihre Kinder frühzeitig verheirathen 177. Väter vermählen unmündige Söhne mit erwachsenen Mädchen, nehmen dann diese in's Haus und treiben mit ihnen Unzucht 178. Ehen von Prinzen durch väterliche Gewalt getrennt 534. Hat eine Frau den Schleier genommen, so darf der Mann nicht heirathen, so lange sie lebt 892; ist der Mann verreist, so darf die Frau nicht einen Andern heirathen, bis sein Tod constatirt ist 892. Hinkmars Schrift über das Eherecht 219. Ehen unter virginis sehr selten im 9. Jahrhundert 252. In der Quadrages und an Sonntagen soll kein ehelicher Umgang gesplogen werden 348, 349.

ib., der Bischöfe, Priester, Adeligen 115, 555. Reinigungseid 370, 555, 574, 583, 590, 610. Das häufige Schwören verboten 574. Schwur der Römer in Betreff der Papstwahl 611. Strafe des Eidbruchs 584, 589.
des helsel 35, 604.
nsiedeln, Kloster 588.
na, Synode i. J. 947 S. 594; um's J. 1045 S. 701, 872.
tern, sollen ihre Töchter frühe verheirathen 177; geben dieselben preis 177, 216. Väter vermählen unmündige Söhne mit erwachsenen Frauenspersonen, nehmen diese in's Haus und treiben mit ihnen Unzucht 178. Eltern versticken ihre Kinder im Schlaf 180, 371.
nneran, St., Kloster und Kirche zu Regensburg 760.
phytene 420, 421.
igelberge Kaiserin 312, 357.
igelsburg 651, 853.
igeltrude, ihr Ehezwist 227, 268, 273 f., 279, 299.
nglische Synoden am Ende des 9. Jahrh. 552. Generalsynode i. J. 969 S. 630. Reformsynoden 630, 633,

667. Englische Missstände vor Dunstan 630, 633.
Enham, Synode um's J. 1009 S. 667.
Epernay, Reichstag i. J. 846 S. 120.
Erchinger und Berthold 580 f., 584 f.; hingerichtet 586.
Erfurt, Synode i. J. 932 S. 590; i. J. 1073 S. 895.
Erhard, der hl., von Regensburg 760.
Erigena, s. den Art. Skotus.
Erlöser-Basilika = Lateran 250, 621, 683, 721.
Ermanrich, Bischof von Passau, predigt bei den Bulgaren 346.
Ermingarde von Ivrea 599.
Eugen II., Papst 41 f., 50.
Eulogien = Geschenke des Clerus für den Bischof 116.
Eusebius, Bruno, s. Bruno.
Evangelium und Epistel in Constantinopel auch lateinisch gelesen 335.
Excommunication, soll nicht leicht verhängt werden 117. Die Schuld muß erwiesen sein 382. Empörung gegen geistliche oder weltliche Obrigkeit wird mit Excommunication bestraft 126; ebenso andere Vergehen 216, 523, 524, 544, 756, 842. Der Verkehr mit Excommunicirten ist verboten 21, 546, 582, 583, 789, 893. Wer mit Excommunicirten umgehen darf 546, 789. Wer die bischöfliche Excommunication verachtet, wird mit dem Anathem belegt 530. Anathem von Excommunication verschieden 117, 207. Wer in der Excommunication stirbt, wird nicht kirchlich beerdig 524, 531. Wer trotz der Excommunication communicirt, darf nicht mehr zur Communion zugelassen werden, bis er Buße gethan hat 524. Excommunication Solcher, die zwei Diöcesen angehören 177. Ein Excommunicirter darf nicht Kriegsdienste leisten und kein Staatsamt bekleiden 177; muß vom Hofe entfernt werden 275. Die Namen der Excommunicirten sollen öffentlich ausgestellt werden 524. Auch eine ungerechte Excommunication muß beachtet werden 694. Das Interdict wird oft Excommunication genannt 490, 695, 790. Excommunicirte erschließen in Rom die Absolution 673, 678, 696.
Exemption von Klöstern, vgl. den Art. Abt.

F.

Falken und Hunde den Geistlichen verboten 602, 735.

Farsa, Kloster, s. Streit 759.

Fasten und **Abstinenz**, wenn ein Fest auf einen Freitag fällt, so sind Fleischspeisen erlaubt 22, 348. Die Fasten der Deutschen sind lax 364 f. Fasten im Unglück 52 f.; während der Buße 415, 558. Vigilfasten 590, 592, 663, 672. Fasten der Mönche und Canoniker 21, 24. Am Churfreitag dürfen sie nur Wasser und Brod genießen 26. Während der Quadragesa darf Niemand etwas essen vor Ablauf der neunten Stunde und vor Anfang der Vesper 673, 892. An einem Sonn- oder Festtag darf nicht gefastet werden 91, 672. Gebotene Faststage 590, 591, 592, 597, 672, 673, 697. Die acht Punkte des Fastens 673, Note. Eigenmächtige Fasten sind verboten 590. Während der Fasten ist das Reiten, Jagen, Wein- und Biertrinken, das Aktern, der eheleiche Umgang &c. verboten 348, 349, 673 Note. An Fasttagen dürfen keine Placita gehalten werden 118 f., 349, 556, 590; keine Lustbarkeiten und Hochzeiten 349, 672.

Fegfeuer, von den Griechen gelehrt 108.

Fehdewesen 687. Vgl. den Art. Treuga Dei.

Ferdinand d. Gr. von Spanien 756; nennt sich Kaiser 785.

Ferula, Stab des Papstes 620.

Feststage, Aufzählung derselben 348, 592, 597, 672.

Feuerprobe 555, 604, 686.

Fevum = feudum 691.

Filioque 354, 364, 366 f., 368, 479, 481 f., 483, 485; von den Deutschen vertheidigt 366 f., 368; ebenso von Bischof Aeneas von Paris 364; von Ratramnus 365. Papst Johann VIII. soll sich gegen filioque erklärt haben 482.

Fimes oder in finibus, Synode i. J. 881 S. 542; i. J. 935 S. 593.

Firmiano, Synode i. J. 887 S. 544.

Firmpathen, wer wegen eines Vergehens öffentliche Buße gethan hat, darf nicht Lauf- oder Firmpathe werden 65.

Firmung, der Bischof und die Firmlinge müssen nüchtern sein 62, 892. Chorbischöfe und Priester dürfen nicht firmen 61, 354, 369. Die Firmung muß unentgeltlich gespendet werden 655. Die Bischöfe dürfen auf den Firmungsreisen dem Volk und Clerus nicht zur Last fallen 27, 62, 200.

Die gewöhnliche Firmzeit ist Ostern u. Pfingsten 62.

Fleischesünden, Folgen und Strafen derselben 556 f.; sind sehr häufig im 9. Jahrh. 224, 227, 251, 252, 259, 515, 516, 529; sie sollen nicht vom weltlichen Richter bestraft werden 568, 569; einzelne Fälle werden von den Bischöfen den weltlichen Richtern überlassen 34. Weltliche Richter behandeln Fleischesvergehen sehr ordnungswidrig 568. Vgl. die Art. Colibat, Ch. Nonnen.

Floboard, seine historia Remensis 85.

Florenz, Synode i. J. 1055 S. 784 f.

Florus, Diakon und Magister 87, 97; über Prädestination 167; gegen Scotus 176.

Floß, Prof. Dr. in Bonn, die von ihm edirten Urkunden 606, 612, 622, 875.

Folter, von Papst Nikolaus I. verboten 350.

Fontanetum, a d., Synode um's J. 1058 S. 792, 796.

Fontanis, Synode i. J. 947 S. 594.

Fontconvirt, Synode i. J. 911 S. 578.

Fontenai, Schlacht und Synode i. J. 841 S. 102.

Forchheim, Synode i. J. 890 S. 551.

Formatae litterae 116. Formata = Hostie 652.

Formosus, Bischof von Porto, Legat bei den Bulgaren 347; soll Erzbischof der Bulgaren werden 352, 355; ist auf einem römischen Concil 376; ist in eine Verschwörung verwickelt 428, 514; Sentenz gegen ihn, er wird abgesetzt 515 f.; excommunicirt 532, 536 f.; wird Papst 551, 561; sein Tod und Frevel an seiner Leiche 562 ff. Streit über die Giltigkeit der von ihm ertheilten Weihen 562 f., 564, 568, 577. Die von ihm Geweihten müssen nochmals geweiht werden 577.

franco, Papst 632.

Frankfurt, Synode i. J. 873 S. 509; i. J. 952 S. 602; i. J. 1001 S. 657; i. J. 1007 S. 665; i. J. 1027 S. 685; i. J. 1069 S. 885.

Frankreich, schlimmer Zustand derselben im 9. Jahrh. 66, 89 ff.; im 10. Jahrh. 572 f. Priestermangel 91.

französische Synode im Anfang des 11. Jahrh. 659. Synoden wegen der treuga Dei 696 ff. Fränkische Reformsynoden 9 ff., 24 ff., 33, 51, 57, 88, 110 f., 113 ff., 572, 688 ff., 715, 727 ff., 787, 789, 840 ff. Hungersnoth in Frankreich 689, 697. Der fran-

- zösische Episcopat ist gegen die Bilder 41 ff.
- Frauen dürfen nicht am Altare dienen, nicht das Abendmahl spenden, nicht die hl. Gefäße berühren, nicht den Schleier sich selbst oder Andern reichen 63. Die Frauen sollen für Zucht und Keuschheit in ihrem Hause sorgen 118; sollen in der Kirche verschleiert sein 349; dürfen gleich nach der Niederkunft wieder in die Kirche gehen 348; dürfen Hosen tragen 349. Eine Frau darf nicht gleich nach dem Tode ihres Mannes den Schleier nehmen 27, 63, 548. Vgl. d. Art. Jungfrauen u. Wittwen. Frauenklöster und Frauenconvente, Vorschriften für dieselben 14 f., 91; in Rom verworfen 828. Klausur 14, 64. Hospital 16. Die Santi monialen (Canonissinnen und gott geweihten Jungfrauen) sind verschieden von den Nonnen 14, 603; sie dürfen Mägde haben 15, und Eigenthum 14, 15, 828. Das Kloster muß mit einer Mauer umgeben sein 14. Beicht und Gottesdienst in den Frauenklöstern 15 f., 64. In einem Frauenkloster dürfen keine finstern Winkeleien sein 91. Manche Frauenklöster sind fast Bordelle geworden 91. Keine Jungfrau darf unter 25 Jahren den Schleier erhalten und nur mit Zustimmung der Eltern 27; eine Witwe erst 30 Tage nach dem Tode ihres Mannes 27.
- Frauen- und Mädchenraub 27, 111, 117, 118, 177, 372, 524, 546, 573 f., 602, 842.
- Freiheit u. Gnade, s. Gnade.
- Friedensbündnisse, die, ihr Unterschied von der treuga Dei 696, 699; Kaiserlicher Landfrieden 704. Vgl. den Art. Treuga Dei.
- Friedrich von Lothringen, Cardinal 771, 786; wird Papst 791.
- Frißlar, Synode um's J. 1017/22. S. 671.
- Frothar, Erzbischof von Bordeaux 517, 533.
- Fructuaria, Reformkloster 874.
- Fulbert von Chartres 741.
- Fulda, exempt 737. Leo IX. verzichtet auf seine Rechte an Fulda 762.
- Fußwäsche an Coena Domini 25.
- G.**
- Galerio, Graf 798, 834, 843, 850.
- Gallia belgica, der Erzbischof von Trier ist Primas 273, 721.
- Gallinas albas, ad, Name einer Region in Rom 635.
- Gallische Synode i. J. 860 S. 228.
- Gandersheim i. J. 1000 und Gandersheimer Streit 656 ff., 682; entschieden 686 s. Synode i. J. 1025 S. 683 u. 685.
- Gaufried, Graf von Anjou 732.
- Gebet, die Canoniker sollen sich beim Gebet nicht auf einen Stock stützen, auch nicht sitzen 12, 20. Händefaltung beim Gebet 349. Viele beten nicht 66; loben nach der Mahlzeit die Kunst des Koches, statt die Güte Gottes 65.
- Gebet, sollte häufiger sein, und kein bloßes Lippengebet 66.
- Gebetsvereine, besonders für Verstorbene 208, 589, 603, 663, 732.
- Gebhard, Bischof von Eichstätt, Kanzler Heinrichs III. S. 703; wird Papst Viktor II. S. 782, 784.
- Geistliche, s. d. Art. Cleriker.
- Geizbide, Synode i. J. 1028 S. 686.
- Gerbert wird Erzbischof von Rheims 637, 642; seine Erhebung wird beanstandet 643; vertheidigt sich 647; ist heftig gegen Rom, fast schismatisch 643, 646; seine Erhebung zum Erzbischof von Rheims wird für ungültig erklärt 647, 648; er geht zu Kaiser Otto IV. S. 647, 652, 654. Gregor V. macht ihn zum Erzbischof von Ravenna 651; er wird Papst Silvester II. S. 654. Vgl. d. Art. Silvester II.
- Gerhard, Bischof von Cambrai 680; will dem Friedensbunde nicht beitreten 690, 697 f.
- Gerhard, Erzbischof von Florenz, wird Papst Nikolaus II. S. 799. Vgl. d. Art. Nikolaus II.
- Gerhard von Toul, canonisiert 741 Note 2, 747, 758.
- Gerichtsverfahren, Vorschriften darüber 397, 547, 554, 583, 758.
- Germigny, Synode i. J. 843 S. 103.
- Gerundum, Synode i. J. 1017—1022 S. 671; i. J. 1068 S. 883.
- Gesta Pontificum 322.
- Giles, St., Synode i. J. 1050 S. 757, 789.
- Giseler von Magdeburg 634, 650, 653, 655 f.
- Glauber, Rabulph 674.
- Glaston, erstes Kloster in England, seine Privilegien 631.
- Glaube ohne die Werke führt nicht in's Himmelreich 66. Es ist falsch, daß der Gläubige wohl in's Fegefeuer, aber nicht in die Hölle kommen könne 64, 65. Niemand darf zur Annahme des christ-

- lichen Glaubens gezwungen werden 348 f., 351.
- Gnade und Freiheit 153, 156, 157, 158, 159, 173, 187, 195. Vgl. d. Art. Gottschalk, Hinkmar v. Rheims und Prädestination.
- Gnesen, wird Erzbistum, Synode selbst i. J. 1000 S. 655.
- Godehard, Bischof von Hildesheim 671 f., 682, 685 f., 687.
- Gondreville, Versammlung baselbst i. J. 869 S. 489.
- Goslar, Synode i. J. 1019 S. 671.
- Gottesdienst, worin der sonntägliche zu bestehen hat 757.
- Gottesfriede, s. d. Art. Treuga Dei.
- Gottesurtheile 27, 56, 127, 225, 262, 589, 672. S. d. Art. Abendmahlssprobe und Feuerprobe.
- Gottfried von Lothringen im Bann 722; heirathet die Markgräfin Beatrix von Toscana 786; ist in Italien sehr mächtig 791 f., 799, 852; ist Reichsvikar in Italien 878; beschützt den heiligen Stuhl 852, 855, 868, 877; man ist in Rom unzufrieden mit ihm 881.
- Gottschalk, seine Geschichte 130 ff.; seine Priesterweihe 133, 142, 144. Rabon gegen ihn 134; beschuldigt ihn des Prädestinationismus 134 f., 136 f. Gottschalks Lehre 138, 139, 140, 148 ff., 220. Ob Christus nicht für Alle gestorben sei; ob Gott wolle, daß Alle selig werden 139, 151, 155, 157 f., 172, 174, 187, 189, 192 ff., 214, 217. Gottschalk ist auf der Synode zu Mainz i. J. 848 S. 137; beschuldigt den Rabon der Irrlehre 139. Gottschalk bei Hinkmar 140 f.; wird zu Chiersy i. J. 849 verurtheilt und streng bestraft 142.
- Nemigius, Erzbischof von Lyon, tadelte dies 146. Gottschalk in Hautvilliers eingesperrt 146. Zwei Glaubensbekennnisse und andere Christen Gottschalks 148 ff. Wie sich Gottschalk hätte ausdrücken sollen 149. Er will die gemina praedestination durch ein Gottesurtheil beweisen 150; schilt seine Gegner Häretiker 151; Ratramnus, Lupus und Prudentius von Troyes sind für Gottschalk 152 ff. Rabon tadelte den Hinkmar, daß er gegen Gottschalk zu milde sei 164. Hinkmar berichtet über Gottschalk an Papst Nikolaus I. S. 290. Gottschalk geht weiter als Nemigius von Lyon und lehrt wirklich häretisch 220. Gottschalks Ende 220. Wegen Gottschalks und der Prädestination Lehre kommt Hinkmar von Rheims in Streit mit Nemigius von Lyon und anderen. Vgl. d. Art. Hinkmar von Rheims und Prädestination.
- Grab, s. d. Art. Begräbniß.
- Grabatarii = die clinißch Getauften 59.
- Grab, welches der erste der Verwandtschaft sei 673.
- Grado wird in seinen Rechten bestätigt 706. Vgl. d. Art. Aquileja.
- Gratley, Synode i. J. 928 S. 588.
- Gregor IV., Papst 72; will zwischen König Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen vermitteln 80 f.; seine weiteren Beziehungen zur kaiserlichen Familie 95.
- Gregor V., erster deutscher Papst 648; wird aus Rom vertrieben 649; restituirt 651; stirbt 654.
- Gregor VI., Papst 707 ff.; ob er abgesetzt worden sei 711 f.; wird nach Deutschland gebracht 712; stirbt 714.
- Gregor Nebesta von Syrakus 201, 231 ff., 271, 405, 409.
- Gregor, Bischof von Vercelli, sein Ehebruch und Meineid 751; er wird excommunicirt und wieder begnadigt 758; wird Kanzler der Lombardei und neigt sich auf Seite Hildebrands 858.
- Griechen, ihre Anklagen gegen die Lateiner 246, 353 f. Papst Nikolaus I. fordert die Franken und Deutschen zu Gutachten darüber auf 362, 366. Gutachten des fränkischen Episcopats 364 ff. Gutachten der Wormser Synode 366 f. Vgl. d. Art. Photius. Die Griechen sind auch nach der Absetzung des Photius feindselig gegen Rom und das Abendland 765. Die Lateiner werden in Konstantinopel bedrückt, ihre Hostien mit Füßen getreten 766; neue Vorwürfe 766 f. S. d. Art. Gerularius, Bulgaren, Filioque.
- Grona, Synode i. J. 1025 S. 682.
- Günther, Erzbischof von Köln, und Thirtaud von Trier 201, 202, 225, 251, 268; in Rom 272; abgesetzt 273; schmähten den Papst 274; Günthers Frechheit 276; er verachtet die päpstliche Excommunication 277, 291; wird begnadigt 309; empfängt von Papst Hadrian II. die Communio laicalis 312; verliert aber sein Bistum 313.
- Guibert, Bischof von Parma, Kanzler 799, 802, 804, 806; als Kanzler abgesetzt 858; gewinnt Hildebrand für sich und wird Erzbischof von Ravenna 897; wird Gegenpapst unter dem Namen Clemens III. S. 898.
- Guido, Erzbischof von Mailand 745, 793 ff., 868, 873, 878 ff.

Guido, Erzbischof von Rheims 725 ff.; nach Rom citirt 746.

Guido von Spoleto, König von Italien und Kaiser 549, 561.

Guiscard, Robert, Fürst der Normannen 830 ff.; sein dem Papst geleisteter Eid 833; er soll die freie Papstwahl schützen 833.

Guitmund, Mönch, später Bischof von Aversa, Gegner Verengars 741.

G.

Gaba, Synode i. J. 1012 S. 668.

Gadrian II., Papst 306; sein Verhalten in der lothringischen Ehesache 308; schreibt an den Kaiser von Konstantinopel und an Ignatius 372 ff.; war vor seiner Erhebung verheirathet, seine Frau und Tochter werden ermordet 373; er spricht das Anathem über Photius und seine Anhänger 375, 377; er schreibt an den Kaiser von Konstantinopel und an den Patriarchen Ignatius 378 ff.; beruft das achte allgemeine Concil 384 ff.; schickt Legaten an die Könige Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen wegen Lothringens 488, 495; seine heftigen Briefe an Karl den Kahlen 495 ff.; heftige Antwort des Königs 507; Hadrian schlägt einen milderen Ton an 507 f.; stirbt 508. Vgl. d. Art. Lothar II., König von Lothringen, und Photius.

Gagano, Bischof von Bergamo, Gegner Roms 274.

Galinard, Erzbischof von Lyon 721, 727, 730, 741, 758.

Gamburg, Erzbistum, s. d. Art. Bremen.

Gammerstein, Graf Otto, sein Streit 669 f., 677, 685.

Gändefaltung beim Gebet 349.

Ganno von Köln, s. d. Art. Anno.

Gatto von Mainz 552, 580.

Gausgeistliche, s. d. Art. Kapläne. Hauskapellen in den Schlössern der Großen 118; in Privathäusern darf nicht Messe gelesen werden 64, 181, 244, 513 f., 546; nirgends, als wo es der Bischof erlaubt 547. Der Besuch der Kirche darf durch die Privatkapellen nicht beeinträchtigt werden 66. Die Vornehmen sollen keine Kapläne halten, weil sie sonst die bischöfliche Kirche nicht besuchen 68.

Gavelberg, Bissthum 628.

Geidenthum, Ueberreste desselben 66.

Vgl. d. Art. Uberglaube.

Geiligsprechung, erste 642.

Heinrich I. von Sachsen conspirirt gegen König Conrad I. S. 581; wird König von Deutschland 587.

Heinrich II., Kaiser, seine Politik 660; ist sehr bereit 661; tadelst die Bischöfe 661; drückt die Klöster und stützt sich auf die Bischöfe 660; gründet das Bisthum Bamberg 664 ff.; zieht nach Italien zur Kaiserkrönung 669; seine Thätigkeit 670 ff.; stirbt 679.

Heinrich III., Kaiser 702; Höhepunkt des Kaiserthums 703; sein Verhältniß zur Kirche 703; besiegt den päpstlichen Stuhl 706, 713, 714, 716; beschränkt seine diebstalligen Befugnisse 713, 717, 783; eisert gegen Simonie 705, 714; zieht nach Italien 709; wird gekrönt 713; vergroßert den Kirchenstaat und ernennt den Papst Viktor II. zu seinem Statthalter in Italien 786; stirbt 786.

Heinrich IV. S. 786; wird um Beihilfung an der Papstwahl gebeten 850; erhebt den Cadalous zum Papst 851 f.; wird für volljährig erklärt 872; vergibt Bisthümer um Geld 873, 880; heirathet Bertha von Turin 872, 874, 883; muß den Erzbischof Adalbert von Bremen entlassen und Papst Alexander II. anerkennen 874; investirt die Bischöfe mit Ring und Stab 875; will gegen die Normannen ziehen und die Kaiserkrone holen 876; will sich von seiner Gemahlin scheiden 884; er verbietet die Appellation an Rom 896; seine Närthe werden excommunicirt 897; Heinrichs antifürstliche Politik 897. Vgl. d. Art. Anno, Erzbischof von Köln.

Heinrich, Bischof von Augsburg, Gegner Roms 848, 877.

Helenensis synodus i. J. 947 S. 594; um's J. 1047 S. 701.

Heribert oder Aribert, Erzbischof von Mailand 684.

Heribert, Manichäer 675.

Heriger, Erzbischof von Mainz 585.

Herman, Bischof von Nevers, ist geisteskrank und funktionirt 184; erhält einen Administrator 185; wird abgesetzt 260.

Herlembald, Feldherr der Pataria 871, 873, 878, 880.

Hermannfried, Bischof von Sitten, päpstlicher Legat 788, 886, 887.

Hermann, Bischof von Bamberg, Simonist, in Rom absolvirt 887.

Hermann II., Erzbischof von Köln, päpstlicher Legat, ob Cardinal 721.

Hermentrude, Königin 319.

Herold, Erzbischof von Salzburg, wird wegen Theilnahme an einem Aufstand

- geblendet und abgesetzt 604, 608, 628.
Hexerei 178, 262. Vgl. d. Art. **Aberglaube**.
Hieronymus, der hl., die Schrift de induratione etc. ist nicht von ihm 175, 191.
Hildebrand, Kaplan Gregors VI. S. 712, 714; ist in Clugny 714, 717; kommt mit Papst Leo IX. zusammen 717; wird Subdiakon und Schatzmeister der römischen Kirche und Abt von St. Paul 718, 823; von Cardinal Benno verleumdet 764; wird Archidiakon der römischen Kirche 834; ist in Berengars Sache thätig 778, 779 f.; will nicht Papst werden 781 f.; sein Einfluß auf die Wahl Viktors II. S. 782; ist in Frankreich gegen Simonie thätig 787; ist päpstlicher Commissär in Mailand 797, in Deutschland 798; beschützt Wibert und Hugo Candidus 897, 899; kämpft dagegen, daß der noch nicht Gekrönte kaiserliche Rechte ausübe 897; kämpft gegen die Rechte des Patriciats 897. Vergleichung zwischen Hildebrand und Anno von Köln 898.
Hilduin, Abt von St. Denis, exiliert 76, 78; restituirt 77, 113.
Hilduin, Bischof von Cambrai 266.
Hingerichtete, ob Messe für sie gelesen und der Leichnam in die Kirche gebracht werden dürfe 128, 372.
Hinkmar d. J., Bischof von Laon 327; Streit mit seinem Oheim 380 ff., 490 ff.; er unterstellt einen rebellischen Prinzen 495. König Carl der Kahle klagt über ihn 496; die 55 und 35 Capitula des älteren Hinkmar gegen ihn 490 ff., 497 ff.; Hinkmar d. J. mißbraucht den Kirchenschatz 502; muß vor der Synode zu Douci i. J. 871 erscheinen 500; seine Abfesselung 503 f. Der Papst zieht die Sache nach Rom 506; Hinkmar darf nicht nach Rom reisen, wird eingesperrt und geblendet 508, 530. Er verklagt seinen Oheim auf der Synode zu Troyes 530; Papst Johann VIII. begnadigt ihn theilweise 508, 535.
Hinkmar, Erzbischof von Rheims 111, 112 ff.; bei König Carl dem Kahlen beliebt 113. Er wird von Rothad geweiht 183; sein Recht auf den erzbischöflichen Stuhl wird untersucht 121, 183; er erhält das Pallium 122; ist zu Chiersy wegen Gottschalk 142 ff.; sucht den Gottschalk zu bekehren 147; wird von ihm geschmäht 150, 151. Natramnus ist für Gottschalk gegen Hinkmar 152; aber Pardulus für Hinkmar 152; Hinkmar schreibt an seine Mönche wegen Gottschalk 152; Hinkmars vier Capitula 186; die Gegen-capitula des Bischofs Prudentius von Troyes 188; Erzbischof Remigius von Lyon ist gegen die Capitula Hinkmars 190. Das Hypomnestikon Augustins wird im Prädestinationstreit verwendet, obgleich unähnlich 134, 174, 175, 191. Hinkmar will die Aechtheit des selben vertheidigen 212. Hinkmar entgegnet auf die Canones von Valence, seine Schrift über die Prädestination 198; seine Treue gegen König Carl den Kahlen 203; seine zweite Schrift über die Prädestination 209; wie Hinkmar eine praedestination gemina zugibt 214; er reinigt sich vom Verdacht des Semipelagianismus 217; ist grausam gegen Gottschalk 223; seine Schrift über das Ehrerecht 219; seine Schrift de divortio Lotharii 261; sein Streit mit Bischof Rothad von Soissons 254, 281 ff.; der Papst tadeln ihn heftig 281; Hinkmar vertheidigt sich 287 f.; der Papst gegen ihn 292 ff. Hinkmars Streit mit den von Ebo geweihten Clerikern 181 f., 183, 314 ff.; die päpstliche Entscheidung 322 f. Hinkmar schreibt sehr demuthig an Papst Nikolaus I. S. 327; der Papst schreibt ihm wieder freundlich 329; König Carl der Kahle ist falsch gegen Hinkmar 331. Papst Hadrian II. lobt den Hinkmar 333. Hinkmar wird wegen der Vorwürfe von Seite der Griechen befragt und ist in dieser Sache sehr thätig 362, 364. Streit der beiden Hinkmare, vgl. d. Art. **H**inkmar d. J., Bischof von Laon. Hinkmar verfaßt den heftigen Brief des Königs Carl dem Kahlen an den Papst 507; er ist gegen Aufstellung eines päpstlichen Vikars 517 ff.
Hirschau, berühmtes Kloster in Schwaben 738.
Höchst, Synode i. J. 1024 S. 678.
Hofgeistliche, getadelt 57; dürfen nicht ohne Erlaubniß des Bischofs angestellt werden 177; sie werden Bischöfe 196; sie leben weltlich und haschen nach den reichsten Prälaturen 57.
Hohenaltheim, Synode i. J. 916 S. 578.
Homiliarium und seine Uebersetzung 126.
Homines = Vasallen 130.
Honorius, Papst, anathematisirt 377, 423.
Hosen, Frauen dürfen Hosen tragen 349; nach Meinung der Griechen sei

- es besser für Mönche, Unzucht treiben, als Hosen tragen 775.
- Hospitäl er bei den Canonikaten und Frauenstiften 13, 16.
- Hospitien, besonders der Schotten, müssen wieder hergestellt werden 115.
- Hoste gisis, Anthropomorphik 260.
- Hostien, die consecrirten, dürfen nur sieben Tage aufbewahrt werden 643, 691, 892; sollen zwölftmal im Jahr erneuert werden 694; sie heißen formata 652; die consecriten Hostien der Lateiner werden von den Griechen mit Füßen getreten 766. Mystische Bedeutung der einzelnen Theile der heiligen Hostie 87 f.
- Hugo, Abt von Clugny 717, 728, 842, 858, 859.
- Hugo, Abt, Halbbruder Ludwigs des Frommen 33.
- Hugo, Bischof von Langres 728; seine Frevel 729; excommunicirt 730. Gegner Berengars 742.
- Hugo Candidus, Cardinal 848, 871, 882, 896, 898.
- Hugo Capet, Graf von Paris, Herzog von Francien, bemächtigt sich Frankreichs 593, 595, 597 f.; wird König 635, 641, 643.
- Hugo malus, König von Italien 599, 600.
- Hugo von Vermandois 593.
- Hukbert, Bruder der Königin Theutberge 224; wird Abt 226.
- Humbert, Cardinal, Hauptgegner Berengars 738, 752; verfaßt das Glaubensbekenntniß, welches Berengar ablegen muß 826; Hauptgegner der Griechen 767; Gesandter Leo's IX. S. 771; seine Schrift gegen die Griechen 774. Er hält die von Simonisten (aber ohne Simonie) ertheilten Weihen für ungültig 752.
- Humphried, Erzbischof von Ravenna, abgesetzt 752, 758.
- J.**
- Jacca, Synode i. J. 1060 oder 1063 S. 849.
- Jagd und Vogelfang, den Geistlichen verboten 48, 180, 514, 602, 643, 735.
- Jago, San, s. d. Art. Compostella.
- Jakobus, der Apostel, Reliquien desselben 390.
- Jannes = Johannes Grammatikus, Vil-derfeind 2; wird Patriarch von Konstantinopel 104; abgesetzt 107; körperlich gezüchtigt 109.
- Jejunium bannitum 673; eucharisti-
cum 672; caput jejunii 592.
- Jeremias, Erzbischof von Sens 42, 45, 46.
- Jerusalem, Rang dieses Bisthums 351; hatte einst zwei Patriarchen zugleich 417; Synode baselbst um's J. 879 S. 475.
- Jesse, Bischof von Amiens, Hochverräther 76; stirbt 95.
- Ignatius, Patriarch von Constanti-
nopol, setzt den Gregor Abbesta ab 201; seine Abstammung und Jugendgeschichte, wird Patriarch 229; verbannt 230, mißhandelt 235 f.; ist nicht folgsam gegen Rom 238, 379; wird vor die Synode zu Constantinopel i. J. 861 gestellt 241; appellirt an Rom 242; wird degradirt 243; flieht und lebt in einem Kloster 243; Rom spricht seine Restitution aus 271; er wird milder behandelt 334; wieder eingesezt 359 f.; tritt in Verbindung mit Rom 361, 362. Hadrian II. schreibt an ihn 373. Ignatius beansprucht die Bulgarei 427; er kommt in Kontakt mit Rom 431, 437 f.; kann die Photianer nicht gewinnen 436; versöhnt sich mit Photius 446; der Papst droht ihm wegen der Bulgarei mit Buße und Absehung 448 f.; er stirbt 449.
- Ikonokasmus, s. d. Art. Bilderstreit.
- Illyricum etc. der römischen Kirche entrisse 240.
- Immunität der Kirchen 55, 117, 185, 200.
- Impotenz, Ehescheidungsgrund 884.
- Incest, Strafe desselben 556 f. Ueber incestuöse Verbindungen s. d. Art. Che.
- Indictio 565.
- Inful, s. d. Art. Mitra.
- Ingelheim, Synode i. J. 826 S. 47. Reichstag i. J. 831 S. 78. Synode i. J. 840 S. 100; i. J. 948 S. 595; i. J. 958 S. 604; i. J. 972 S. 631; i. J. 980 S. 634.
- Interdict 36, 381, 636; auch Excom-
munication genannt 490, 695, 790.
- Interdict wegen Friedensbruch 689, 695. Wirkungen des Interdicts 695.
- Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab durch die Könige 621, 624, 703, 875, 889. Investitur mit Simonie verbunden 703. Der Kaiser investiert sogar einen Papst mit dem Kreuze 851. Anfang des Kampfes gegen die Laien-
investitur 824, 841.
- Johann VIII., Papst 378; schickt Legaten und Briefe nach Constantinopel 447; Fälschung seiner Briefe 454; Schwäche des Papstes, seine Verhei-

digung 458; sein Commonitorium 462 f.; seine Legaten sind schwach gegen Photius 465. Johann VIII. soll sich gegen das filioque erklärt haben 482; er ist unzufrieden mit der Aistersynode des Photius und mit seinen Legaten 483; verwirft den Photius 484; bannt seine eigenen Legaten 485; Verschwörung gegen den Papst 514; er ist in Bedrängnis 526; sucht Hilfe im Frankenreich 536, und bei Carl dem Dicken 538 f.; ist gegen Voso's Erhebung zum König 541; krönt Carl den Dicken zum Kaiser 541; seine Schwäche gegen Photius soll zur Fabel von der Johanna Papiissa Veranlassung gegeben haben 458.

Johann IX., Papst 567; X., vielgeschmäht, vertheidigt 578 ff.; XII., Octavian 605; vgl. den Art. Otto der Große. Der Papst stirbt 618; XIII. S. 627; XIV. S. 634 f.; XV. S. 643, 648; XVI., Gegenpapst 650, geblendet sc. 651; XVIII. S. 665; XIX. S. 683, 690.

Johanna Papiissa 328, 458, 769.

Johannes, Bischof von Ticociù, päpstlicher Legat in Sachen Lothars von Lothringen 263; unreu 267.

Johannes Crescentius 627.

Johannes, Erzbischof von Ravenna, sündhaft 249; abgesetzt 274.

Johannes Grammatikus, s. den Art. Janes.

Johannes Nestorius, Patriarch von Konstantinopel 768.

Johannes, Bischof von Trani; Leo von Achrida schreibt an ihn und beginnt damit das griechische Schisma 766.

Johannes evangelium, Aberglaube damit 673.

Jonas, Bischof von Orleans 42, 45, 46.

Jonquères oder ad Juncarias, Synode i. J. 909 S. 572.

Italien, Niemand kann König von Italien werden ohne päpstliche Zustimmung 513, 538, 550. Reformsynoden in Italien 199, 549, 669, 670, 718 ff., 727, 746, 763, 800 ff., 830, 838.

Juan, S., de la Peña, Synode i. J. 1071 S. 883.

Juan, S., de la Rocca, Synode i. J. 1023 S. 677; i. J. 1062 S. 850.

Juden, Agobard von Lyon gegen sie 69; Vorschriften über sie 118; Bedrückung derselben 522, 544; der Verkehr mit ihnen ist verboten 546; sie rufen die Sarazenen nach Gallien 544; sie schmähen auf Christus 544. An

drei Hauptfesten erhält zu Toulouse ein Jude vor der Kirchthüre eine kräftige Ohrfeige 544. Man darf nicht bei einem Juden essen und nicht mit ihm zusammenwohnen 757. Juden dürfen keine christlichen Sklaven haben 70. Man darf einen christlichen Sklaven nicht an Juden verkaufen 70. Christliche Mägde in jüdischen Diensten dürfen nicht den Sabbath feiern 70. In der Gegend von Lyon sind sehr viele Juden und sie sind gefährlich 70, 344; sie stehen bei Hof in Gunst und die Missi sind parteiisch für sie 70.

Judicium = Judzs, Synode i. J. 844 S. 110.

Judith, Kaiserin, Gemahlin Ludwigs b. Fr. 75; in ein Kloster gesperrt 76; restituirt 78; ihre eheliche Treue verdächtigt 75, 81; eingesperrt 82; befreit 84.

Judith, Tochter Carls des Kahlen, Königin von England, wird von ihrem Manne getrennt und soll sich wieder anständig verheirathen 259; sie entflieht aber mit Graf Balduin Eisenarm von Flandern und wird ercommunicirt 259; sucht Hilfe in Rom 259; der Papst intercedirt für sie 264; ob sie und Balduin Buße thun müssen 287; ihre förmliche Verheirathung 287.

Judzs, s. d. Art. Judicium.

Jungfrauen und Wittwen, gottgeweihte, verschieden von Nonnen 63, 216, 555, 574; nehmen den Schleier und bleiben zu Hause 63; sie dürfen nicht von einem Priester eingsegnet werden 63; dürfen nicht Mannskleider tragen und die Haare nicht scheeren 111; nicht heirathen 27, 49, 111, 529, 555, 574; sie dürfen nicht in ihren Häusern bleiben, fallen sonst leicht in die Schlingen Satans 63; dürfen nicht Kirchendienerinnen sein 63 f.; ihre Bestrafung, wenn sie sündigen 118, 216, 370, 545, 555. Wenn eine Jungfrau unter 12 Jahren freiwillig den Schleier genommen hat, so kann ihr Herr sie binnen Jahresfrist zurückfordern 555.

A.

Kaiser und König, ihre Pflichten 55, 65, 91, 110, 111, 117, 118, 126, 547, 553, 572. Wenn der König in eine Stadt kommt, soll er die Einwohner nicht belästigen, beim Bischof wohnen 114. Die Bischöfe haben den König zu richten 206; der König kann ohne

Urtheilspruch der Bischöfe nicht abgesetzt werden 84, 206. Der Kaiser soll die Kirchen, besonders die römische, von Simonie befreien 60. Der Kaiser hat die Oberhoheit über Rom und den Kirchenstaat 609. Kaiser und Papst 338. Päpstliche Ansicht vom Kaiserthum 295. Wer noch nicht gekrönt ist, soll die kaiserlichen Rechte nicht ausüben, aber es geschieht doch 897. Restitution des Kaiserthums durch Otto d. Gr. 605 ff., 609. Unter den letzten Carolingern und den Spoletanern war der Kaiserwürde nur ein Schatten gewesen 609. Das Kaiserthum sank unter Carl dem Kahlen 518. Unter Heinrich III. erreicht das Kaiserthum seinen Höhepunkt 703. Durch zwei Gewalten, die kirchliche und die königliche, wird die Welt regiert 58, 88 f., 92, 542. Die Könige regieren die Kirche 58, 110; besetzen die Bischöfe und investieren die Bischöfe; vgl. die Art. *Bischof* und *Investitur*. Die fürstliche Gewalt soll die Bischöfe unterstützen, s. den Art. *Brachium seculare*. Der König soll die Bischöfe nicht immer am Hof festhalten, damit sie auch in ihre Diözesen gehen, Synoden halten können u. dgl. 68, 91, 114 f. In der angeblichen Bulle Leo's VIII. werden dem Kaiser ganz exorbitante Rechte zugeschrieben 621 ff. Was der Kaiser verordnet, ist Gesetz 622. Ob sich der König oder Kaiser selbst einen Nachfolger ernennen darf 621, 624. Der Kaiser ernennt den Papst und die Bischöfe 621, 623 f.; vgl. d. Art. *Bischof* und *Papst*. Gebet für den König und seine Familie 65, 125, 546; täglich eine hl. Messe für den König 668. Die Kirche ermahnt zur Treue gegen den König 65, 514, 535, 552, 584, 596, 603 f., 757. Der Gehorsam gegen den König ist bedingt 280. Die königliche Macht wird durch die Vasallen geschwächt 543, 596; vgl. den Art. *Hugo Capet*.

Kale, Synode i. J. 1008 S. 667.

Kapellen, in den königlichen Villen, sind in den Händen von Laien 118. *Kapläne*, werden von Vornehmen gehalten, damit sie die bischöfliche Kirche nicht besuchen müssen 68. Der Besuch der Kirchen wird durch Privatkapellen beeinträchtigt 66. Kapläne dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs angestellt werden 177; vgl. die Art. *Hauskapellen* und *Hofgeistliche*.

Karrofum, ad. Synode i. J. 989 S. 642; um's J. 1028 S. 687.

Katechumenia, Platz in der Sophienkirche zu Constantinopel 388. *Kelch* und *Patene* von Omyr 502; von Silber 390, 554, 790. Kelche von Glas, Thon und Holz sind verboten 554, 756. Kostbare, mit Edelsteinen verzierte Kelche, welche der Papst aus Constantinopel zum Geschenk erhielt 236. Hölzerne Kelche und goldene Priester 554. Warum im Kelche der Wein mit Wasser zu mischen ist 555. Mystische Bedeutung des Kelches, der Kelch bedeutet das Grab Christi 88. *Kinder*, von den Eltern im Schlaf erdrückt 180, 371. Töchter sollen bald verheirathet werden 177; werden von den Eltern selbst der Prostitution oder dem Concubinat preisgegeben 177, 216. *Kindsmörderin*, Buße derselben 127. *Kingesbury*, Synode i. J. 851 S. 178. *Kingston*, Synode i. J. 838 S. 98. *Kirche* und *Staat* 57 f., 67 ff., 91, 111, 185, 196, 542. Kirche = christliche Bevölkerung des Reichs 58, 110. Hochachtung gegen die Kirche, ihre Diener und ihr Eigenthum 55, 91, 93 f., 125 f., 203, 420, 421, 531, 542, 572. Vgl. die Art. *Bischof*, *Eleriker*, *Immunität*, *Kirchengut*, *Zehnten*. Die Kirche darf ein Geschenk nicht annehmen, wenn die Kinder des Donators dadurch enterbt würden 27. Die französischen Bischöfe gestatten Eingriffe des Königs in das Innere der Kirche 542. Die Kirche sorgt für Maß und Gewicht 55, 64, 67. Laien haben keine Gewalt über die Kirche 756. Vgl. die Art. *Bischof*, *Kaiser* und *König*, *Investitur*, *Papst*, *Simoneie*. *Kirche* = Kirchengebäude und Kirchensiedlung. Einweihung der Kirche, Verordnung darüber 8. Kirchen, von Chorbischöfen geweiht, müssen abermals geweiht werden 546. Vgl. d. Art. *Chorbischof*. Die Kirche wird nicht fleißig besucht, darin geschwäzt 2c. 66, 673. Notorische Sünder dürfen nicht in die Kirche eintreten, müssen von den Östiarier abgehalten werden 275 f. In die Kirche darf kein Schwert als das königliche gebracht werden 673. In der Nähe der Kirche dürfen keine Laien mit Weibern wohnen 756, 790. Wohnungen von Laien, an die Kirchen angebaut, müssen entfernt werden und in den Vorhöfen der Kirchen dürfen nur Priester wohnen 673; man darf sie

nicht mit gezücktem Schwert betreten 554. Der Umkreis der Kirche ist geheiligt 790, 825. Jede Kirche soll ihren Priester haben, aber der Bischof darf auch nicht zu viele Priester anstellen und nur für bestimmte Kirchen 27, 48, 64, 91. An vielen Orten fehlt es an Priestern 91. Kirchen, Kirchenämter und Kirchengüter dürfen nicht an Laien vergeben werden 92, 118, 691, 731, 789. Eine Kirche darf nicht an mehrere Erben vertheilt werden 180; auch nicht an mehrere Priester 756. Einweihung der Kirchen unentgeltlich 8, 714, 789. Einweihung der Cölnner Domkirche 494, 509 f. Kirchen, welche zu weltlichem Gebrauch verwendet waren, müssen wieder hergestellt, baufällige reparirt werden 49, 92. Size in den Kirchen und Benützung von Stöcken 12. Man bestellt sich zu Unterredungen in die Vorhöfe der Kirche und setzt dann in dieser selbst das Gespräch fort 673; manche kommen nicht in guter Absicht in die Kirche 50. Die einzelnen Kirchen und Cleriker haben Abgaben an den Bischof zu entrichten 49, 62, 110, 116, 686, 720, 789, 882 f., 896. Wer eine Kirche in Rom als Gast besuchen will, muß eine Versicherung seiner Orthodoxie aussstellen 401.

Kirchengefäße, Geräthschaften, Kleider und Bücher. Golbene und silberne Kreuze 501, 502. Kirchengewänder von Jerusalem 390, 450. Kirchengefäße dürfen nicht verpfändet werden 27; nicht an Juden verkauft werden 790. Hinkmar von Laon vergeudet die Pretiosen seiner Kirche 502, 594. Photius macht dem Papst Nikolaus I. Kelche und Fächer zum Geschenk 236. Ignatius von Constantinopel schenkt dem Papst ein griechisch-lateinisches Evangelienbuch und ein goldverziertes Drarium 427. Papst Johann VIII. macht dem Photius Kirchengewänder zum Geschenk 468. Kirchenbücher 350, 427. Kirchenkleider 20, 395, 756, 790. Kleider der Mönche 25, 390, 427. Die Kreuze, Kelche u. capsae müssen von Silber sein 790. Kelche und Patene von Onyx 502. Kelche von Holz, Glas oder Thon sind verboten 554, 756. S. die Artikel Kelch, Mitra, Pallium.

Kirchengüter werden vom Bischof durch einen Deconomus verwaltet 116, 126, 547, 549 f., 720, 824. Ist der Bischof frank, so daß er das Kirchen-

gut nicht selbst verwalten kann, so soll in Übereinstimmung mit ihm der Metropolit dafür sorgen 116. Der Bischof darf das Kirchengut nicht für seine Familie verwenden, nicht eigenmächtig veräußern und vergaben 8, 49, 60, 90, 420, 502. Verordnungen zur Sicherung des Kirchenguts 8, 11, 26, 36, 49, 60, 90, 91, 110, 116, 117, 126, 180, 185, 196, 197, 218, 514, 547, 551, 554, 607, 642, 652, 670 f., 781 f., 785, 841. Die Räuber der Kirchengüter werden excommunicirt 196, 530, 551. Schwere Strafe dessen, der sich kirchliche Einkünfte widerrechtlich aneignet 216. Beim Kirchengut findet keine Verjährung statt 757; wohl aber zu Gunsten des Kirchenguts 421. Klagen über Beraubung der Kirchen 125, 126. König Pipin von Aquitanien soll die Kirchengüter restituiren 84, 92, 94. Carl Martell wird wegen seiner Angriffe auf das Kirchengut in der Höhe gesehen 203. Sorge der Metropoliten für das Kirchengut 116. Sicherung des Kirchengutes beim Tode des Bischofs 514, 574. Der König tastet die Kirchengüter an 92, 94, 95, 110, 126, 196, 203, 784. Kein Kirchengut darf ohne Zustimmung des Königs vertauscht werden 185. Die vier Theile des Kirchengutes 127. Anteil der Armen am Kirchengut, s. den Art. **Arme.** Kein Laius darf ein Kirchengut oder eine Kirchenstelle in Besitz haben 92, 118, 545, 691, 731, 789, 841. Die Laien haben kein Recht auf die Opfer der Gläubigen 597. Von den Kirchengütern, welche sich in fremden Händen befinden und nicht restituirt werden können, müssen nonas et decimas gegeben werden 185. Die Kirche hat nie zu viel, wenn man das Kirchengut recht verwendet 60. Jede Kirche soll wenigstens einen Monsus besitzen 371. Die Kirche darf ein Geschenk nicht annehmen, wenn die Kinder des Donators dadurch entzweit würden 27. Wie die Geistlichen das Kirchengut verwenden sollen 27, 60, 126 f. Die Kirchen dürfen nicht mit ungebührlichen Lasten beschwert werden 549. Abgabenfreiheit der Kirchen 27, 55, 117, 185, 200.

Kirchhöfe, s. den Art. **Kirche** = **Kirchengebäude**.

Kirchenkleider, s. den Art. **Kirchengefäße** &c.

Kirchensprache, in Constantinopel wurden Epistel und Evangelium zuerst

lateinisch, dann griechisch verlesen 335.

Kirchenstaat, die weltliche Gewalt ist in den Händen adeliger Familien 562 f., 575 ff. Johann XII. (Oktavian) vereinigt wieder die weltliche und geistliche Gewalt 605. Otto's I. Eid, Schenkung und Diplom in Betreff des Kirchenstaats 606 ff. Die Crescentier werben herrschend in Rom 627, 632, 635, 647 f. Die Grafen von Tusculum herrschen in Rom 706, 798. Der Kirchenstaat wird von den Sarazenen z. bedroht 458, 483, 526. Papst Leo IX. will den Kirchenstaat gegen die Normannen verteidigen, ist aber unglücklich 764; sein für den Kirchenstaat wichtiger Vergleich mit König Heinrich III. S. 762. Constantini donatio 768, 769. Heinrich III. restituit Marches vom Kirchenstaat 786. Nikolaus II. schließt einen Vertrag mit den Normannen zu Gunsten des Kirchenstaates 833 f.

Kloster, claustrum, auch = Canonikat 11, 19, 48; monasterium, neuer Name silt coenobium 49. Die Klöster des fränkischen Reichs werden ihren Einkünften nach in drei Klassen getheilt 28; was sie zu einem Kriege beitragen müssen 28. Aachener Vorschriften für die Klöster 11 ff., 14, 24 ff. Die Klöster stehen unter dem Bischof und dem königlichen Missus 16, 29 f., 49, 91, 111, 542. Ueber Exemption der Klöster und Abtwahl s. den Art. Abt. Klöster sollen nicht im Besitz von Laien sein 110, 115, 572. Klöster müssen Klöster bleiben 8. Reform der Klöster unter Ludwig d. Fr. 77. Verwilberung der Klöster im zehnten Jahrh. 572 f. Prunksucht darin, Umhertrweisen der Mönche 573. Diebstahl in Klöstern 370. Ausstoßung aus dem Kloster 117. Der Bischof soll nicht Kloster aus dem Kirchenvermögen errichten 244. Die Armen erhalten den Zehnten von allen Klostereinkünften 26. Die Borgelehen der Klöster heißen Nonni 26. Niemand darf Mönch oder Klosterfrau werden ohne elterliche Erlaubniß 27. Niemand soll zu jung oder zu schnell in's Kloster eintreten 735. Niemand darf zum Eintritt gezwungen werden 50, 350, 735; doch können Eltern schon ein Kind dem Kloster opfern 25; ein so Geopferter darf nicht mehr austreten 131, 370. Der Bischof darf keinen Cleriker hindern, Mönch zu werden 603. Verkauf von Klöstern 688. Mißhandlung der Klöster in Griechenland 688; auch durch Kaiser

Heinrich II. S. 660. In den Klöstern Spaniens soll die Regel Isidors oder Benedicts herrschen 756. Griechische Klöster in Rom und lateinische in Constantinopel 766, 769.

Klosterfrauen u. Sanetimoniales. Aachener Verordnungen in Betreff ihrer 10, 14 ff. Wer nicht 25 Jahre alt ist, darf den Schleier nicht nehmen 27; nicht zu jung 735; Wittwen dürfen erst 30 Tage nach dem Tode des Mannes den Schleier nehmen 27; Niemand darf gezwungen werden, den Schleier zu nehmen 50, 350, 735. Keine Jungfrau darf ohne elterliche Erlaubniß den Schleier nehmen 27. Frauen, die, ohne ein Vergehen begangen zu haben, gewaltsam in ein Kloster gestellt wurden, müssen nicht darin bleiben 50. Klosterfrauen dürfen nicht mit Männern sprechen 14 f.; müssen die kanonischen Tagzeiten halten 14. Die Frauenklöster müssen mit einer Mauer umgeben sein 14. Beicht und Gottesdienst in den Frauenklöstern 15. Umhertrweisende Klosterfrauen und Bestrafung wegen Unzucht 118, 216, 370, 511 f., 545, 892. Vgl. den Art. Jungfrauen, gottgeweihte.

Klosterschulen, innere und äußere 25. Knut, König von England und Dänemark 683.

Kranke, ob ihnen Buße aufzulegen sei 127, 128. Der Krankenbesuch ist unentgeltlich 731. Die Kranken soll man zum Empfang der hl. Oelung ermahnen 177; vgl. den Art. Oel.

Kreuz, s. den Art. Kirchengefäße. Kreuzesprobe verboten 27; vgl. den Art. Gottesurtheil.

Kreuzeszeichen bei der Unterschrift 8; bei Lisch 349.

Krieg, Vorschriften darüber 348, 350. Kriegsdienste und das Waffentragen der Geistlichen, auch der Bischöfe 115, 514, 546, 731, 841. Vgl. den Art. Bischof.

Kunegunde, d. h. Kaiserin 664.

Kyrlington, Synode i. J. 978 S. 634.

S.

Laien, dürfen keine Kirche, Kirchenstellen oder Beneficium besitzen, s. den Art. Kirchengüter; dürfen keinen Geistlichen anstellen oder absetzen, wohl aber präsentieren 27, 49, 61, 597, 603, 673, 824, 841. Kein Cleriker darf von einem Laien eine Kirche annehmen 824, 841.

- Cleriker dürfen nicht von Laien verhört oder gerichtet werden 350, 583, 584, 824, 849. Laien haben keine Gewalt über die Kirchen 736. Ob Laien bei Synoden anwesend sein dürfen 336, 421.
- Laienabtei 110, 115, 572.
- Laisirung, ob Cleriker ihr Amt niedergelegen, in die Welt zurücktreten und heirathen können 555, 691, 731, 825, 892.
- Lambert von Hersfeld, Historiker 861.
- Lambert von Spoleto 526, 528 f.; Kaiser 562 ff., 599.
- Landbischöfe, s. den Art. Chorbischöfe.
- Landfriede, Kaiser Heinrich II. und III. dafür thätig 679, 704. Vgl. den Art. Treuga Dei.
- Landulf d. ä., mailändischer Historiker 745, 792, 794.
- Landulf d. j., Biograph des hl. Arioald 792, 797.
- Landulf, Haupt der Pataria 792, 794 ff.; tritt wegen Krankheit zurück 871.
- Langfrank gegen Berengar 742, 743 f.; reist nach Rom 745; bleibt dort bis zur Synode von Vercelli 749 f.; wird Abt von Caen 849; Erzbischof von Canterbury 887; sein Streit mit dem Erzbischof von York 890.
- Langres, Synode i. J. 830 S. 78; i. J. 859 S. 205.
- Laon, Synode i. J. 936 S. 593; i. J. 948 S. 597.
- Lateran, baufällig 569.
- Lateran in Aachen = Frauenkirche = Dom daselbst 88.
- Lauriac oder Loire bei Angers, Synode i. J. 843 S. 109.
- Legaten, päpstliche, sind ungetreu 239, 241, 267, 269, 277, 296, 341, 465, 475.
- Legatus a latere, dieser Ausdruck erscheint zum erstenmal 239.
- Legenden, vom Papst bestätigt 690, 737.
- Leibeigene und Sklaven werden oft zu Clerikern geweiht 11, 26, 371, 555, 691; z. B. Agobard 80; Erzbischof Ebo von Rheims 82.
- Lektoren sollen heirathen oder Keuschheit geloben 371 f.
- Leo IV., der Armenier, Kaiser von Constantinopel, erneuert den Völkersturm 1 ff.; wird ermordet 38.
- Leo IV., Papst 178, 185, 200.
- Leo V., Papst 574.
- Leo VI., Kaiser von Constantinopel, der Weise, setzt den Photius ab 486; seine vierte Ehe 587.
- Leo VIII. wird Papst 615 f.; abgesetzt 617; restituirt 619 f.; seine Bulle in Betreff der Papstwahl 620 ff.
- Leo IX., Papst 716 ff.; mit dem Grafen von Calixt verwandt, besucht das Nagoldthal in Schwaben 738; sorgt für Unteritalien 739; hält Synoden 742, 749, 758; ist in Burgund und Deutschland 758; in Italien und Ungarn 760; in Regensburg und Bamberg 760 f. Kaiser Heinrich III. wird unfreundlicher gegen ihn 763; sein Krieg gegen die Normannen, wird gefangen 764.
- Leo IX. und Michael Cerularius 767 f. Er sucht Frieden mit Constantinopel 771. Cerularius zerstört den Friedensplan und wird excommunicirt 775. Leo stirbt 777.
- Leo, Erzbischof von Achrida, Freund des Michael Cerularius 766; sein Brief an Bischof Johann von Trani greift die Lateiner an 766 f.
- Leo, Priester, päpstlicher Legat 339.
- Leon in Spanien, Synode i. J. 1012 S. 668; i. J. 1017—1022 S. 671.
- Leonina civitas 250; leonina domus = Vatikan 292.
- Leyra, Synode i. J. 1068 S. 883.
- Liberius, Papst, vertheidigt 364.
- Limoges, Reichstag i. J. 832 S. 79. Synode um's J. 1021 S. 679; zwei Synoden i. J. 1029—1031 S. 689, 692.
- Lingonum, s. den Art. Langres.
- Lisieur, Synode i. J. 1055 S. 788.
- Lisoi, Manichäer in Orleans 675.
- Liutprand, Bischof von Cremona 561; Kanzler Ottos I. 563, 613; seine Antapodosis 563; ist schmähsüchtig 563 N. 1, 576, 578, 618. Otto I. schickt ihn nach Rom 610.
- Landaf, Synode um's J. 883 S. 544; i. J. 950 S. 598; i. J. 955 S. 604; i. J. 1056 S. 788.
- Loire, s. den Art Lauriac.
- Lombardei, schlechter Clerus daselbst, s. den Art. Pataria. Die lombardischen Bischöfe sind cervicosi tauri, Simonisten und Concubinarien 838, 839, 850 f. Aftersynode in der Lombardei i. J. 1061 S. 850. Ohne Zustimmung des Papstes kann Niemand König der Lombardei werden 538, 550.
- London, Synode im J. 816 S. 36; i. J. 833 S. 81; i. J. 944 S. 594; i. J. 948 S. 598; i. J. 970 S. 631; i. J. 1065 S. 872; i. J. 1070. S. 887.

Lorsch, Kloster, hat das Recht freier Abtwahl 737.

Lothar I., Kaiser, wird Mitkaiser 30, 58; muß der Mätregierung entsagen 78; erklärt sich zum alleinigen Kaiser 82, 100; sein Aufstand gegen seinen Vater, s. den Art. **Ludwig der Fromme**. Er bedrängt die römische Kirche 95; sein Streit mit seinen Brüdern 102; wird besiegt 102 f. Vertrag von Verdun 109. Lothar ist einige Zeit lang gebannt 188; er wird krank 198; stirbt, seine Reichstheilung 205.

Lothar, König von Lothringen, sein Ehestreit 224 ff. Die Aachener Synode gestattet ihm Wiederverheirathung 351; er heirathet die Waldrade 253; verlangt päpstliche Legaten in seiner Ehesache 262; vermählt sich feierlich mit Waldrade 262, 264; der Papst tadeln ihn streng 273. Er schreibt an den Papst 278; fügt sich 296 ff.; erneuert sein Unrecht 300 ff.; schreibt an den Papst 304; nimmt Theutberge zum Schein wieder zu sich 304. Papst Nikolaus I. für Theutberge 304 ff. Der Lothar'sche Ehestreit wird erst unter Papst Hadrian II. beendet 308. Lothar reist nach Rom 312. Der Papst reicht ihm die Communion 312. Lothar's Tod 313.

Lothar, Sohn des Hugo malus, König von Italien 599.

Lucca, Synode i. J. 1062 f. S. 855. **Lucidus**, gallischer Priester, Prädestinatianer 211.

Ludwig der Fromme, Kaiser 7, 9; theilt das Reich 9, 74; seine Reformgesetze 10 ff. Er ist hart gegen seinen Neffen Bernhard und dessen Anhänger 29, 33; thut Buße 33; ordnet eine Untersuchung an wegen der angeblichen Vergehen des Papstes Paschalis I. S. 35; seine Capitularien 37; seine Stellung im Bilderstreit 41 f.; seine 4 Reformsynoden i. J. 829 S. 51 ff.; Empörung seiner Söhne 75; Versöhnung 78; zweiter Streit der Söhne mit dem Vater 79 ff. Ludwig eingesperrt 82; thut Buße und dankt ab 83; wird restituirt 83, 85. Wiederversöhnung zwischen Ludwig und Lothar 94. Nene Reichstheilung 99; stirbt 100.

Ludwig der Deutsche, nimmt sich seines Vaters an 76; empört sich gegen ihn 79; ist abermals gespannt mit ihm 96, 98 f., 100; ist in Mainz 130; ist gegen Carl den Kahlen von Frankreich 203; theilt mit ihm Lothringen

495; fällt in das Gebiet Carls d. K. ein 518, 520 ff.; stirbt 522.

Ludwig der Stammer, König von Frankreich 525, 527; vom Papst gekrönt 534; stirbt 540.

Ludwig II., Kaiser 176; ist gegen den Papst 274, 276. Carl der Kahle will ihm sein Erbe entreißen 489. Der Papst für ihn 495; stirbt 512.

Ludwig III., Sachsenkönig 639, 541. **Ludwig**, König der Provence, Kaiser 550, 571, 599.

Ludwig Ultramarinus, König v. Frankreich 593, 595.

Ludwig das Kind 580.

Ludwig, König von Frankreich, Sohn des Stammers 540, 543.

Luitpold, Erzbischof von Mainz 761. **Luitprand** von Cremona, s. **Vintprand**.

Lupus, Servatus von Ferrières 133; seine Prädestinationslehre gegen Hintmar 153; seine Ansicht über Gnade und Freiheit des Willens 157 f.; ob Christus für Alle gestorben sei 157.

Lyon, Synode i. J. 814 S. 7; i. J. 829 S. 54, 69; i. J. 834 S. 87; zwischen 912—915 S. 578; i. J. 1055 S. 787.

M.

Macram, ad S., zu Jimes, Synode i. J. 881 S. 542; i. J. 935 S. 593.

Mädchenraub, s. den Art. **Frauenraub**.

Magalonense Concilium i. J. 909 S. 572.

Magdeburg, wird Erzbisthum, von Otto d. Gr. gegründet 600, 607, 628, 629. Synode i. J. 999 S. 653.

Magdunum, s. den Art. **Meun**.

Mailand, Simonie und Concupinat des Clerus herrschen baselbst 793 f., 836. Die Pataria erhebt sich dagegen 792 ff. Der Papst schickt Commissarien 797, 835. Sieg der Pataria 835 f. Mailand will Rom nicht unterworfen sein 887. Synoden zu Mailand i. J. 842 S. 103; i. J. 860 S. 227; i. J. 863 S. 275; i. J. 1059 S. 835.

Mainz, Synode i. J. 829 S. 51 f., 54, 57; i. J. 847 S. 124, 129; i. J. 848 S. 130 ff., 137. Synodalschreiben 139 f. Nationaleconcil i. J. 851 S. 179; i. J. 857 S. 202; i. J. 888 S. 546 ff.; um's J. 950 S. 603; i. J. 976 S. 634; i. J. 1007 S. 664; i. J. 1023 S. 677. Große Synode i. J. 1049 S. 734; i. J. 1052

- S. 762; i. J. 1071 S. 888. Der Bischof von Mainz ist primas und legatus 889; Mainz verlangt den Zehnten von Thüringen 889, 894.
- Malger**, Erzbischof von Rouen 715, 788.
- Malmedy**, Kloster, mit Stablo vereinigt 634. Erzbischof Anno von Köln verlangt Malmedy 863, 881.
- Manichäer** im 11. Jahrhundert 674, 680, 687, 731.
- Mantala** = Mante, Synode i. J. 879 S. 540 f.
- Mantua**, Synode i. J. 827 S. 50; i. J. 1053 S. 763; i. J. 1064 S. 859.
- Marc Aurel**, Statue desselben in Rom 628.
- Marcell** von Ancyra wird allgemein für einen Heizer gehalten 405, 407.
- Mariae dormitio** = Mariä Himmelfahrt 888.
- Mariä Empfängniß**, Einsetzung dieses Festes 737.
- Mariä Verkündigung**, wird in Spanien nicht am 25. März gefeiert 659.
- Marius**, päpstlicher Legat 339, 375, 428, 484; wird Papst 486.
- Marozia** 575, 599.
- Marialis** der hl., ob ihm der Titel eines Apostels gebühre, Synode darüber 679, 689, 692 ff.; die bezügliche Legende wird vom Papst bestätigt 690.
- Marzialense Concilium** i. J. 973 S. 632.
- Maß und Gewicht**, kirchliche Verordnung darüber 55, 64, 67.
- Mathilde**, Mutter Otto's d. Gr. 626, 629.
- Mathilde**, Markgräfin von Toscana 786.
- Matricularii** = Arme, die von der Kirche ernährt und in ein Verzeichniß (Matrikel) eingetragen wurden 23.
- Mauger**, Erzbischof von Rouen, s. Malger.
- Maugin**, Gilbert, sein Werk über und für Gottschalk 131 ff.
- Meaur**, Synode i. J. 845 S. 113; i. J. 962 S. 604.
- Megingaud**, Bischof von Eichstätt 664.
- Meineid**, nicht selten 115; vgl. den Art. Eid.
- Meissen** wird Bisthum 629.
- Melfi**, Synode i. J. 1059, Vertrag mit den Normannen 830; Synode i. J. 1067 S. 880.
- Merseburg**, Bisthum 607, 628; aufgelöst 634; restituirt 653.
- Messe**, mystische Auslegung derselben durch Florus 87 f.; ohne Erlaubniß des Bischofs darf in Privathäusern nicht Messe gelesen werden 513; nur in der Kirche 64, 546; nicht ohne Diener 64. Messe im Freien und in Kapellen 547. Außer Brod und Wein darf nichts geopft und der Wein muß mit Wasser gemischt werden 369. Bedeutung dieser Mischung 369. An manchen Tagen darf und soll der Priester drei Messen lesen 592, 603, 672. Messen für den König, den Papst 603, 604. Messen für Hingerichtete, aber nicht für Selbstmörder 128, 351, 372. Messe, ohne daß der Celebrans communicirt 612, 891. Missa praesanctificatoria 893. Missa = Fest 256. Aberglaube bei der Messe 673.
- Metenses Annales** 225 Note 3.
- Methodius**, Apostel der Bulgaren 346.
- Methodius**, Patriarch v. Constantinopel, restituirt die Bilder 107 ff.; der Unlauterkeit angeklagt 109.
- Metrophanes**, Freund des Patriarchen Ignatius von Constantinopel 228 N. 2, 234 f., 388 ff.; von den päpstlichen Legaten abgesetzt 478.
- Metropoliten**, ob sie abgesetzt werden können ohne Zustimmung des Landesherrn 274; bei wem sie verklagt werden können 292, 336; ihre Verpflichtung gegen den Papst 523, 838; erhalten den Ring vom Papst 838; ebenso das Pallium 183; vgl. den Art. Pallium. Die Suffraganen erhalten vom Metropolitanen Ring und Stab 183, 332. Der Metropolit hat die Aufsicht über die Suffraganen 197; sein Verhältniß zu den Suffraganen 256 ff., 419, 490 ff., 497 f., 501 ff. Die Rechte der Metropolitanstühle sollen aufrecht erhalten werden 115. Der Metropolit darf die Suffragankirchen nicht durch Abgaben belästigen 421. Einige Metropolitanen (in der griechischen Kirche) sind so nachlässig, daß sie den Gottesdienst in der eigenen Kirche einem Suffraganen übertragen 422. Die Rechte der Metropolitanen werden durch die päpstlichen Vikare beeinträchtigt 517 f. Der Metropolit steht unter dem Patriarchen 419, 421, 422. Ob der Metropolit und seine Synode einen Bischof absezzen könne 256, 281 ff., 292 f., 322, 331, 583, 639, 755. Jeder Metropolit muß innerhalb 3 Monaten von seiner Consecration an dem apostolischen Stuhl

einen Deputirten senden, um seine Orthodoxie zu erklären und das Pallium in Empfang zu nehmen 523. Ein Metropolit, der das Pallium öfter trägt, als erlaubt ist, verliert es 523. Papst Nikolaus I. beschuldigt den Erzbischof Hinkmar, daß er das Pallium zu oft trage 326. Hinkmar erklärt, daß er es fast nie, außer an Weihnachten und Ostern, trage 329.

Meß, Restitution Ludwigs d. Fr. daselbst i. J. 835 S. 86. Synode i. J. 863 S. 261, 264 ff.; i. J. 869 S. 382; i. J. 888 S. 545.

Meun sur Loire (Magdunum), Synode um's J. 892 S. 551.

Michael der Stammer, Kaiser von Konstantinopel, Bilderfeind 38 ff.; stirbt 104.

Michael der Trunkene, Kaiser 106, 229, 334; gestürzt 358.

Michael, König der Bulgaren 346.

Missi dominici, sie sollen darüberwachen, daß die Aachener Statuten abgeschrieben werden, und forschen, ob dieselben beobachtet werden 16; müssen darüber berichten 29 f. Die instructio der Missi 30, 56. Missi werden im ganzen Reich umhergeschickt, um alles Ungeordnete zu bessern und wenn ihnen dies nicht gelingt, dem Kaiser Anzeige zu machen 53. Jeder muß die Missi unterstützen 53 f., 55. Die Comites sollen über den Kaiser der Missi berichten 54. Wann die Missi ihre Reisen antreten sollen 55. Was die Missi an Victralien sc. anzusprechen haben 56; was die Missi zu thun haben und wer nicht von ihnen zu richten sei 56. Die Missi sollen die Bischöfe im Reformwerk unterstützen 68. Ludwig d. Fr. schickte drei Missi, um die Klagen der Juden gegen Erzbischof Agobard von Lyon zu untersuchen 70. Die Missi sind parteitisch für die Juden 70. Der Kaiser schickt Missi, um den Bischof Adrich von Mans in seine Rechte dem Kloster Anisal gegenüber einzusehen 96. Die Uebelthäler sollen durch die Missi in Ordnung gebracht werden 111, 256. Die Missi müssen in Verbindung mit dem Diözesanbischof die Canonikate und Klöster untersuchen und Missbräuche abstellen u. dgl. 91, 111, 542. Die Missi sollen untersuchen, wie viel Kirchengut an Laien vergeben wurde 115. Missi sprechen Todesurtheile 373. Die Missi sollen Gerechtigkeit handhaben 382. Hinkmar d. J. leistet einem Missis Widerstand 496, 500.

Hesele, Conciliengesch. IV. 2. Aufl.

Mitra, römiſche 721; die des hl. Jakobus in Jerusalem 390; den Domherren von Bamberg wird die Mitra gestattet 761. Modena, Synode i. J. 973 S. 632. Moissac, Synode i. J. 1063 S. 859. Monasterium, neuer Name für Coenobium 49. Mönche, Reformen der Mönche 24 ff. 77. Statuten für Canoniker, Sanktionalen und Mönche 10 ff., 14 ff., 24 ff. Die Mönche müssen selbst kochen, ihre Kleider selbst waschen 24; dürfen nur alle 14 Tage rasirt werden 24; ihre Speiseordnung 24; ihre Kleidung 25. Bestrafung der Mönche 25, 26. Ein Mönch darf nur mit Erlaubniß des Bischofs aus dem Kloster geworfen werden 117. Sie dürfen nicht umherschweifen 49, 92, 573, 892. Flucht der Mönche 573. Die Mönche dürfen die Pfarrer nicht gering achten 90. Mönche dürfen sich nicht mit weltlichen Geschäften, Pachtungen sc. abgeben 61; sie sind neuerungssüchtig in der Theologie 115; sie dürfen in andere und strengere Klöster übergehen 555, 694. Mönche apostasiren 692, 842. Nach der Meinung der Griechen sei es für einen Mönch besser, Unzucht zu treiben, als Hosen zu tragen 775; vgl. die Art. Abt und Kloster.

Montriond, Synode i. J. 1041 S. 700. Mord und Totschlag; Buße dafür 370, 557 f.

Mosomensis synodus 647.

Mouson, Synode i. J. 948 S. 594; i. J. 995 S. 644.

Mozarabische Liturgie, abgeschafft 883. Mutineuse concilium i. J. 973 S. 632.

N.

Nantes, angebliche Synode daselbst i. J. 895 S. 561.

Narbonne, Synoden im Anfang des 10. Jahrh. 571; i. J. 947 S. 594; i. J. 991 S. 642; i. J. 1043 und 1045 S. 702; i. J. 1054 S. 780, 790.

Nicäa, über Canon 6 der ersten allgemeinen Synode 337; über Anerkennung der 2. allgemeinen Synode zu Nicäa 270 Note 1, 354, 434 f.

Nicephorus, Patriarch von Konstantinopel, für die Bilder 2; abgesetzt 5; sucht vergebens auf Michael den Stammer zu wirken 38.

Niketas, Biograph des Patriarchen Ignatius von Konstantinopel 228 Note 2; 231 Note 2.

Nikolaitismus 706.

Nikolaus I., Papst 185, 202; sein angebliches Eingreifen in die Gottschalkschen Streitigkeiten 209, 222, 223; ist gegen Hinkmar von Rheims 222 f.; beschuldigt ihn der Grausamkeit 223; lässt sich von Photius nicht täuschen 239, 248; hebt die Papalhöheit hervor 249, 285; ist gegen Erzbischof Johann von Ravenna 250; besavourierte seine Legaten 248; seine Thätigkeit in der Ehesache Lothars von Lothringen 262, 263, 296, 301. Seine Sentenz gegen Erzbischof Günther von Köln und Thietgaud von Trier 273; vgl. diese Artt. Er verzeiht den lothringischen Bischöfen mit Ausnahme Günthers und Thietgauds 279. Ist für das pseudoisidorische Kirchenrecht 282, 292; seine Briefe in der Rothad'schen Angelegenheit, heftig gegen Hinkmar 281 ff., 292, 322 ff.; schreibt dem Hinkmar wieder freundlich 329; ist für Rothad 291; ist gegen Kaiser Michael von Konstantinopel 334 f.; schickt drei Legaten und 9 Briefe nach Konstantinopel 339 ff.; sein Schreiben an die Orientalen wegen Photius 344 ff.; seine Legaten werden in Konstantinopel nicht angenommen 354 f.; seine 106 responsa ad consulta Bulgarorum 347; spricht sich darin für Milde aus 350 f. Er und sein Nachfolger schicken Legaten zu den Bulgaren 355 f. Er stirbt 306, 333, 356, 362.

Nikolaus II., Papst; wie seine Wahl zu Stande kam 799; sein berühmtes Decret über die Papstwahl 800 ff.; sein Vertrag mit den Normannen auf der Synode zu Melfi 830, 848; sein Eifer gegen Simonie und Concubinat 835 ff.; Feindseligkeit der Deutschen gegen ihn 845 ff.; seine letzten Synoden 848; stirbt 850.

Nilus, der hl., Abt, unzufrieden mit Papst und Kaiser 651.

Nimes, Synode i. J. 886 S. 544.

Nimwegen, Conventi. J. 821 S. 30; Synode i. J. 830 S. 76; i. J. 1018 S. 669.

Nithard, Enkel Carls d. Gr. und Historiograph 103.

Nomenclator 514.

Nommoius, Herzog d. Bretagne 153 f. Nonne, Niemand darf eine Nonne rauben, um sie zur Frau oder Concubine zu nehmen 524; wer den Schleier genommen, darf nicht mehr heirathen 529, 574. Umherschweifende Nonnen sollen zur Rückkehr gezwungen werden 892. Bestrafung derjenigen Nonnen, welche sündigen 118, 216, 218, 370, 545. S. den Art. Klosterfrauen.

Nonae et decimae 185, 197.
Nonus = Klostervorsteher 26.

Normandie, Städte und Klöster darin verwüstet 185, 216. Synode um's J. 950 S. 598; i. J. 1070 S. 887. Normannen belästigen das Reich 543; erobern und bedrücken Unteritalien 739, 771; Papst Leo IX. bekämpft sie und unterliegt 764; sie sind sehr grausam, tödten die Christen, plündern die Kirchen zc. 772. Papst Nikolaus II. schließt mit ihnen den Vertrag von Melfi 830, 848. Sie restituieren den Kirchenstaat 834. Papst Alexander II. verbietet sie 871, 878. Neue Gewaltthäten und Grausamkeiten derselben 876. Herzog Gottfried zieht gegen sie und siegt 878. Alexander II. versöhnt sich wieder mit ihnen 880. Ihr Geschichtschreiber Amatus 739, 876.

Noting, Bischof von Verona 133 f.

Novara, Synode um's J. 1088 S. 792. Novempopulania, Synode i. J. 1072 S. 893.

Noyon, Synode i. J. 814 S. 7.

Q.

Oblata, sind in vier Theile zu theilen 127; die Laien haben kein Recht darauf 597. Opfer in den Kirchen zur Kirchenrestauration 591, 592. Die Oblationen, die man den Priestern in die Hand gibt, sind Eigenthum derselben 691.

Octavian, Papst Johann XII. S. 605.

Obilo, Abt von Clugny 680, 699.

Obdo, Bischof v. Beauvais 259, 267, 281.

Obdo, Graf von Paris 551.

Oekumenischer Patriarch, Titel des Erzbischofs von Konstantinopel 363, 389, 465, 472, 765, 768, 773. Das Concil von Chalcedon legte diesen Titel dem Papste bei, aber kein Papst gebrauchte ihn 768, 773.

Dele, die hl., und Chrisma, von wem und wann sie zu weihen und zu verteilen seien 27, 90, 115, 369, 891. Die Kranken sind zum Empfang der hl. Delung zu ermahnen, aber sie darf nur dem ertheilt werden, der mit der Kirche reconciliert ist und die hl. Communion empfangen hat 177. Für die hl. Dele darf nichts gefordert werden 790.

Omega, St., Synode i. J. 839 S. 99.

Opfer, s. den Art. Oblata.

Oratoriens, durch Gründung derselben sollen die alten Kirchen nicht beeinträchtigt werden 127, 588; vgl. den Art. Hauskapellen.

Ordalien, s. d. Art. Gottesurtheile.

Ordination, die absolute, ohne Titel, ist verboten 48, 117. Ordinatio per saltum, namentlich vom Diaconat zum Episcopat 184, 246, 365 f., 367, 892. Alter zum Empfang der ordines 789. Zeit der Ertheilung der Weihen, während der hl. Messe und nachtfern und an welchen Tagen 735, 757, 789, 892; sie müssen unentgeltlich ertheilt werden 27, 652, 691, 789. Ein Presbyter consecrirt den Papst Benedict X. S. 798 f. Invalida und irrita ordinatio = illicita 392, 400, 406, 418, 437, 548, 617, 691, 789. Ob ein Chorbischof gültig ordinire. s. d. Art. Chorbischof. Die von Papst Formosus ertheilten Weihen wurden bald für gültig, bald für ungültig erachtet 562 f., 566, 568, 577. Ob die von Photinus ertheilten Weihen gültig seien 271, 375, 378, 379, 387, 406, 418, 437, 488. Die päpstlichen Legaten durften mit Photinus nur wie mit einem Laien verfehren 239. Photinus habe selbst die priesterliche Würde nicht besessen 488. Papst Johann VIII. anerkennt den Photinus als Bischof 456, 458, 463. Die von Adalbert von Ravenna ertheilten Weihen sind ungültig 669. Ist der Sohn eines Geistlichen, oder ein Sklave, oder collibertus aus Irrthum geweiht worden, so ist er abzusezen, quia irrita est illicita ordinatio 691. Die Weihe Leo's VIII. wird für ungültig erachtet 617. Ob die von Ebo von Rheims nach seiner Absetzung ertheilten Weihen gültig seien 182, 314, 316, 317, 323 ff., 333. Ob Simonisten gültig ordiniren 714, 719, 752, 758 f., 836. Entscheidung dieser Streitfrage 839. Die Frage, welche Ordinationen gültig und welche ungültig seien, war damals noch nicht entschieden 719, 752, 758 f., 789, 836; partielle Entscheidung 839.

Orleans, Manichäer und Synode daselbst i. J. 1022 S. 674. Synode i. J. 1029 S. 687.

Orthodoxie, Fest derselben in der griechischen Kirche 106.

Osborum = Augsburg, s. den Art. Augsburg.

Oslaveshlen, Synode i. J. 824 S. 37. Osterkerze 691.

Ostern, ist eine ganze Woche lang zu feiern 597.

Ostarier, denselben sollen tüchtige Subdiakonen vorgefestt werden, damit notorisches Sünder nicht in die Kirche eingelassen werden 275 f.

Otar, Erzbischof von Mainz 85; von

Ludwig d. Fr. begnadigt 94, 100; vertrieben 103.

Otto, Herzog von Sachsen 580.

Otto I., König von Deutschland 595; seine Verdienste um Deutschland 600; stiftet die Bistümer Brandenburg und Posen 597; gründet das Erzbisthum Magdeburg und 6 andere Bistümer 600, 607; gewinnt Lothringen c. 600; bringt in Frankreich ein 597; wird König von Italien 599; heirathet Adelheid; war früher mit Editha verheirathet 601; sein Sohn Liudulf empört sich gegen ihn 601. Otto wird Kaiser 603; sein Eid dem Papste gegenüber 606. Schwur des Papstes 607. Otto beschreitet den Papst 607; sein Diplom in Betreff des Patrimonium Petri u. der Papstwahl 608; sein Urtheil über Papst Johann XII. S. 610. Er gewinnt großen Einfluss auf die Papstwahl 611, 615. Die berufene Bulle Leo's VIII. in Betreff der Papstwahl 620 ff.; Otto präsidirt einer Synode zur Absetzung Johanns XII. S. 612; vergibt eigenmächtig die Bistümer 611; zieht i. J. 966 wieder nach Italien 628; verheirathet seinen Sohn, Otto II., mit der griechischen Prinzessin Theophania 631; stirbt 632; sein natürlicher Sohn Wilhelm, Erzbischof von Mainz, s. diesen Art.

Otto II., als Mitkaiser gekrönt 629; seine Ehe mit Theophania 631; sein Einfluss auf die Papstwahl 633 f.; stirbt 634.

Otto III., zieht nach Italien 648; erobert Rom 651; designirt seinen Vetter Bruno zum Papst als Gregor V. S. 648. Die Fabel, daß Stephanus ihn vergiftet habe; sein frommes Ende 651 Note 2; s. den Art. Gerbert. Oviedo, Synode i. J. 811 oder 877 S. 509.

P.

Padua, Synode i. J. 955 S. 604.

Pallium, der Metropolit erhält es von Rom 183, 333, 608; er darf außer dem Messseelen keine Funktionen vornehmen, ehe er das Pallium erhalten hat 350. Der Metropolit muß es innerhalb 3 Monaten von seiner Consecration an in Rom holen lassen 523. Das Pallium darf nur zu bestimmten Zeiten getragen werden 422. Wer es zu oft trägt, verliert es 523. Papst Nikolaus I. befahlbigt den Erzbischof Hinkmar von Rheims, daß er es zu oft trage 326. Hinkmar erwibert, daß er es fast nie, außer an Weihnachten und Ostern

trage 329. Auch Bischöfe, die keine Metropoliten sind, erhalten ausnahmsweise das Pallium 533, 887. Dem Erzbischof Arbo von Mainz verbietet der Papst das Tragen des Palliums 678. Das Pallium kostet viel Geld 683. Auch die Patriarchen des Morgenlandes ertheilen ihren Metropoliten das Pallium 421, 462. [850.]

Pampelona, Synode i. J. 1023 S. 677, Panis benedictionis 180.

Papst, kein anderer Bischof darf sich Papa oder Apostolicus nennen 653, 728, 731, 785. Der Erzbischof von Mailand will sich Papa nennen 653; der Erzbischof von St. Iago Apostolicus 728, 731, 785. Wer schon Bischof war, soll nicht Papst werden 355, 486, 564; nur hie und da dürfen Ausnahmen statthaben 568. Bei Marinus und Formosus wurden Ausnahmen gemacht 355, 486. Die Rechtmäßigkeit des Formosus wird deshalb beanstandet 565; Frevel an seinem Leichnam 564. Er wird als rechtmäßig anerkannt 568. Octavian wurde mit 18, Theophylakt mit zwölf Jahren Papst 605, 706. Leo VIII. war noch Laie, als er Papst wurde 615, 617. Octavian soll der erste Papst geweien sein, der seinen Namen änderte (Johann XII.) S. 605. Otto d. Gr. nennt den Papst Papa universalis 613. Das Concil von Chalcedon gab dem Papst den Titel „ökumenischer Patriarch“, aber kein Papst führte diesen Titel 768, 773. Das Concil von Chalcedon spricht für Rom 292, 336. Der Papst wird vom Bischof von Ostia consecrirt 798. Der Archipresbyter von Ostia macht sich einmal dieß Recht an 798 f. Die Consecration geschah öfter in der Kirche St. Petri ad vincula 854 Note 1. Der Papst richtet über die ganze Kirche, auch über Constantinopel und kann von Niemanden gerichtet werden 239, 240, 336, 338, 376 f., 456, 529, 547, 768; ohne seine Zustimmung kann kein Erzbischof von Constantinopel abgesetzt werden 240, 336; er kann die Sentenz eines Patriarchen aufheben 456. Roma locuta, res decisa 398. Päpstliche Unfehlbarkeit 351, 362, 390, 447, 556. Der fränkische Episcopat ist gegen die Unfehlbarkeit 42, 556, 640, 646. Nur im Fall der Häresie kann ein Papst gerichtet werden und nur mit Zustimmung Roms 377, und von einer allgemeinen Synode 421 f. Factual

werden mehrere Päpste gerichtet und auch abgesetzt; so Paschal I. S. 35; Johann XII. S. 611 f.; Leo VIII. S. 617; Benedict V. S. 619 f.; Theophylakt (Benedict IX.), Silvester III. und Gregor VI. S. 710 f. Verhältniß des Papstes zu einer allgemeinen Synode 390, 398 f., 422, 425 f., 456. Die achte allgemeine Synode soll nur bestätigen, was der Papst bereits entschieden hat 398 f., 456, 495 f. Nur der Papst kann Bischöfe absetzen, und sie können an ihn appelliren. Kampf des sardischen und pseudo-isidorischen Kirchenrechts, s. den Art. Bischof. Der römische Primat wird von den Griechen anerkannt oder ihnen gegenüber geltend gemacht 39, 336, 338, 361, 362, 385, 390 f., 770. Die Griechen bestreiten den Primat Roms 363, 391, 431, 466, 467, 474, 478, 481, 771. Während es für die Krankheiten des Leibes viele Aerzte gibt, hat man für den Leib Christi, die Kirche, nur einen Arzt, den Papst 362. Bittere Urtheile und Opposition des französischen Episcopats über Päpste und Papstthum 42 f., 46, 507, 556, 639, 640, 643, 646, 648, 654. Die päpstliche Jurisdiction und der Primat in Frankreich anerkannt 327, 331, 529 f., 555 f., 728; will von Einigen bestritten werden 722. Die Hinkmarschen Streitigkeiten beweisen die Anerkennung des Primats in Frankreich, s. den Art. Hinkmar v. Rheims. Der Papst ernennt Biskare für Gallien 85 Note 2, 112, 516 f., 519 ff., 527. Die Kirche von Mailand will sich der römischen nicht unterwerfen 837. Die Privilegien und Rechte der römischen Kirche sollen respectirt werden 337, 513, 549, 569, 772. Die apostolische Kathedra ist die Mutter der geistlichen Würde und die Lehrmeisterin der kirchlichen Ordnung 556. Beschlüsse des Papstes sind wieder aufgehoben worden 405. Verhältniß von Papst und Kaiser, s. die Artikel Kaiser und Papstwahl. Der Kaiser hält Gericht über den Papst 35. Die römische Kirche sehr arm 569, 718. Simonie in Rom 60, 719. Bedrängniß der Päpste, Empörung und Verschwörung gegen sie, sie werden vertrieben zc. 95, 526, 529, 536, 569, 627, 649; vgl. den Art. Kirchenstaat. Johann XII. vereinigt wieder die geistliche und weltliche Gewalt 605. Nach dem Tode des Papstes wird seine Wohnung ausgeraubt 568, 824. Der

Papst hat Einkünfte im Deutschland, England, Frankreich 299, 305, 728. Der Peterspfennig 842. Leo IX. verzichtet auf sein Recht an Bamberg 762. Leo IX. nennt mehrere seiner Vorgänger Miethlinge 772. In Rom werden Dispensen erschlichen 673, 678, 696. Der erste deutsche Papst 648; der erste französisch Papst 654. **Papstwahl**, geschichtlicher Überblick 611. Verordnung über die Papstwahl von Papst Stephan V. S. 7 f., 260, 566. Decret des Papstes Nikolaus II. S. 800 ff. Der deutsche Hof nimmt es nicht an 844, 845, 846 f. Ob Papst-Nikolaus sein Decret selbst wieder zurückgenommen habe 843 ff. Der römische Stuhl in Abhängigkeit von adelichen Familien 561 f., 575, 605, 627, 632, 634 f., 647, 706, 797. Otto's I. Verordnung über Wahl und Bestätigung eines Papstes: der Papst darf canonisch gewählt, aber nicht consecrirt werden, bevor er in Gegenwart des Kaisers oder seiner Missi befriedigende Zusage gemacht hat 608. Otto I. gewinnt großen Einfluß auf die Papstwahl 611, 615. Die Römer suchen das Recht der Papstwahl zu erlangen 619, 784; aber Otto I. entzieht es ihnen wieder 619 f. Die verfasste Bulle Leo's VIII. in Betreff der Papstwahl 620 ff. Die Papstwahl unter Otto III.; er designirt den Papst 648. Leo IX. eisert für canonische Wahl 717, 718. Heinrich III. designirt Papste 706 ff.; sein Recht geht auf seinen Sohn über 799. Heinrich IV. investiert einen Papst (den Gegenpapst Cicalanus) 851. Kaiserliches Antrecht an der Wahl Nikolaus' II. S. 799. Einfluß des **Patricius** auf die Papstwahl 621, 623, 713, 782 ff., 850. Heinrich III. beschränkt sie 783. Hildebrand bekämpft den Einfluß des Patricius auf die Papstwahl 897; seine Ansicht über die Papstwahl 717 f., 783 f., 897. Bei Lebzeiten des Papstes darf kein Cleriker ein Versprechen geben in Betreff seines Nachfolgers 650. Robert Guiscard soll die Papstwahl schützen 833. **Pardulus**, Bischof von Laon, für Hinkmar gegen Goitschall 152. **Paris**, Synode i. J. 825 wegen des Bilderstreits 42; i. J. 829 S. 51, 52, 54, 57; i. J. 846 S. 113; zweite Synode i. J. 846 S. 121 f.; i. J. 849 S. 154; i. J. 853 S. 188; i. J. 1024 S. 679; i. J. 1051 S. 754. **Parma**, Synode im J. 1063 S. 858.

Parcidae, Strafe derselben 127. **Parthenopolis** = Magdeburg 685. **Paschalix I.**, Papst 35. **Paschalius Nadbertus**, belobt 743, 744. **Pataria**, ihre Entstehung 793; ihr Sieg 835 ff., 871; ist in Bedrängnis 873; erhebt sich wieder 878. Kämpfe in Mailand 880, 890. **Pathē**, wer nicht Pathē werden dürfe 65. Bei einer Tanzfeier darf nur ein Pathē sein 546; vgl. den Art. **Verwandtschaft**, geistliche. **Patriarchate**, welches dieselben seien und ihr Rang 351, 421. Traurige Lage der morgenländischen Patriarchate unter sarazenerischer Herrschaft 364. Verhältniß des Patriarchen zu seinen Metropoliten 421. Patriarchsynoden 421. Auch die Patriarchen des Morgenlandes erhalten das Pallium 421, 462; s. den Art. **Oekumenischer Patriarch**. **Patricius**, Bedeutung dieser Würde 713. Einfluß auf die Papstwahl 621, 623, 782 ff., 850, 897. **Patronat- und Präsentationsrecht** 27, 49, 61, 382, 673; durch die Synode von Erfurt beeinträchtigt 896 Note 3. **Pavia**, Synode i. J. 850 S. 176; i. J. 855 S. 199; i. J. 866 S. 306; i. J. 876 S. 513; i. J. 878 S. 538; i. J. 889 S. 590; i. J. 997 S. 649; i. J. 998 S. 652; i. J. 1018 S. 670; i. J. 1049 S. 721; i. J. 1046 S. 709. **Pax Dei**, s. den Art. **Treuga Dei**. **Peterban**, Synode um's J. 1070 S. 887. **Pfarrkirche**, wer an drei Sonntagen nicht in seiner Pfarrkirche erscheint, wird excommunicirt 524. Jede Pfarre soll ihren Archipresbyter haben 177. **Pfingsten** 597. **Philipp** von Frankreich, gekrönt 840. **Photius**, Literatur über denselben 228. Er wird Patriarch von Konstantinopel 230; von Gregor Asbesta geweiht 231, 234; von den Bischöfen anerkannt 235; von einigen Bischöfen excommunicirt 238; sucht Anerkennung in Rom 236 f.; sein Verhältniß zu Bardas 236; seine Synode i. J. 861 S. 241; sein zweiter Brief an den Papst 245 f.; wird in Konstantinopel allgemein anerkannt 245; aber nicht vom Papst 248. Päpstliche Sentenz über Photius und seine Anhänger 269 f. Ob die von Photius ertheilten Weihe geltig seien 271, vgl. den Art. **Ordination**. Fortsetzung der Photius'schen Streitigkeiten i. J. 865 S. 333 ff. Neue päpstliche Schreiben in der Sache des Photius vom

13. November 866 S. 339; sein niedriges Benehmen gegen Bardas und Basilius Macedo 352; greift Rom an 352; seine Vorwürfe gegen die Lateiner 353 f. Gutachten des fränkischen Episcopats über die griechischen Anklagen 362 ff. Photius sucht die Bulgaren von Rom abtrünnig zu machen 355. Seine Aftersynode i. J. 867 setzt den Papst ab 867; sucht auch den Kaiser Ludwig II. zu gewinnen 357. Photius wird durch Kaiser Basilius Macedo gestürzt und exiliert 358 f. Er stiehlt Akten 359. Der Papst ist erfreut über den Sturz des Photius 372. Synode in der Peterskirche i. J. 869 wegen der Griechen 374 ff. Papst Hadrian II. spricht das Anathem über Photius und seinen Anhang 375 ff. Photius steht vor der acht allgemeinen Synode 402, 408. Anathem der Synode über ihn 409, 418 f., 423. Seine Anhänger bleiben ihm treu 436 f. Er wird exiliert, gesangen; seine Briefe 438 f.; begnadigt 443; versöhnt sich mit Ignatius 446. Neue Legaten in Konstantinopel 447. Photius wird restituirt und von Papst Johann VIII. bedingungsweise anerkannt 450 ff. Photius fälscht die päpstlichen Schreiben 454 ff. Die päpstlichen Legaten sind partheitisch für Photius 465 ff., 475 ff. Aftersynode des Photius i. J. 879 f. S. 464 f. Photius wird von Johann VIII. u. Papst Marinus verworfen, von Kaiser Leo dem Weisen abgesetzt 484. Die päpstlichen Legaten gebannt 485. Photius stirbt 488.

Piligrim, Erzbischof von Köln, in Rom sehr geehrt 678.

Pipin, Sohn Ludwigs d. Fr., König von Aquitanien, empört sich gegen seinen Vater 75, 79. Versöhnung 78. Er greift das Kirchengut an 92. Stirbt 98.

Pipin d. j., Prinz von Aquitanien 102; wird zum Mönch geschoren 178; stirbt 184.

Pistes oder Pistres, Synode i. J. 862 S. 256; i. J. 864 S. 290; i. J. 868 S. 380; i. J. 869 S. 381.

Pöhlba, Synode i. J. 1001 S. 657; i. J. 1029 S. 687.

Pönitentialbücher, sollen verbrannt werden 62.

Poitiers, Synode um's J. 936 S. 593; i. J. 1000 S. 655; i. J. 1023 S. 679; i. J. 1031 S. 696.

Ponthion, Synode i. J. 876 S. 516.

Pontius, Erzbischof von Aix 787, 789. Poppo, Bischof von Brixen, wird Papst Damasus II. S. 714.

Pornokratie 575. Die schlimmen Zeiten derselben drohen sich zu erneuern 706. Posen, Bisthum, v. Otto I. gegründet 597. Präcarien 548.

Prädestinationsstreit 131, 134. Ob es zur Zeit des hl. Augustin Prädestinationer gab 211 f., 213. Die Prädestinationslehre des Rabanus Maurus 135. Rabanus gibt zwar zu, daß man sage: „die poena ist dem Sünder prädestinirt“; aber nicht: „der Sünder ist ad poenam prädestinirt“; er macht jedoch hierin mit Unrecht einen Unterschied 136, 148 f., 162, 174, 187, 191, 212, 214. Praescire und praedestinare 134, 147, 150, 165, 171. In wie fern faßt man von einer doppelten Prädestination sprechen 149, 157, 158, 159 f., 161 f., 167, 174, 189, 191, 194. Wie hätte Gottschalk sich ausdrücken sollen 149, 167. Hinkmar und Rabanus wollen nur von einer Prädestination wissen 163, 187. Ob Gott will, daß Alle selig werden, ob Christus für Alle gestorben sei und ob Gott die Herzen der Sünder verhärte 151, 152 f., 155, 157, 158, 161, 164, 172 f., 174, 187, 189, 192, 194 f., 214, 217. Ob die Prädestination das Gebet überflüssig mache 172. Schicksal der Kinder, welche ohne Taufe sterben 172. Die vier Hinkmar'schen Kapitel 186. Die Gegenkapitel des Prudentius von Troyes 188 f. Die Synode von Valence gegen Hinkmar 193. Pause im Streit 199. Wiederaufnahme derselben 205 ff. Ob sich Papst Nikolaus in diesem Streit ausgesprochen habe 209. Hinkmars zweite Schrift de praedestinatione 209 f. Ende des Streites 215 ff. Bgl. den Art. Gottschalk.

Praelatae 91.

Präsentationsrecht, s. den Art. Patronat.

Predigt, die weltlichen Großen sollen fleißig in die Predigt kommen 62. Predigten in der Landessprache 126. Der Bischof soll selbst predigen oder Andere für sich predigen lassen 89, 111, 197, 513, 582.

Presbyterium, kein Laie darf während der Messe in demselben stehen 50, 618. Priester, s. die Art. Cleriker, Cölibat und Deposition.

Primas = Bischof 692 Note 2. Primas von Gallien 516 f., 519 ff., 527. Der Erzbischof von Trier ist Primas von Gallia Belgica 273, 721. Der Erzbischof von Mainz ist Primas von Germania et Gallia cisalpina 889

Note 1. Ohne Zustimmung des Primas einer Provinz darf kein Kirchengut veräußert werden 60. Das Concil von Chalcedon versteht unter Primas den Papst 336. Papst Nikolaus I. legt diese Stelle auch anders aus und bezieht sie auf den primas dioeceseos 292. Der Papst ist der einzige Primas der Kirche 728. *Primas*, s. den Art. *Papst*.

Propst in den Klöstern 25.

Proselytentumacherei, gewaltsame, verboten 348 f., 351.

Prostitution, Eltern geben ihre Töchter der Prostitution oder dem Concubinat preis 177, 216.

Provence, wird Königreich 541, 550. *Provinzialsynoden*, jährlich zweimal 61, 115. Die Bischöfe sind immer bei Hof und haben wenig Zeit zu Synoden 68, 115. Provinzialsynoden sind im 9. Jahrhundert in Deutschland selten 545, 547; durch Aribis von Mainz wieder eingeführt 671. Patriarchalsynoden 421. *Prozesse*, dürfen nicht durch Waffen entschieden werden 197.

Pseudentius, Bischof von Troyes, nimmt Anteil an den Gottschalk'schen Streitigkeiten und tritt für die doppelte Prädestination auf 152; seine Gegen-capitula gegen die Capitula Hinkmars 188 f. Raban schreibt ihm eine häretische Behauptung zu 163.

Pseudoisidor 102, 201, 282, 292, 293, 294, 331, 367, 554 f., 573. Rotharius bringt die pseudoisidorische Sammlung nach Rom 292. Hinkmar bemüht sie 314, 380, 490; bestreitet ihre Echtheit, aber nicht ihre Echtheit 490, 507; ebenso Hinkmar d. j. von Laon 381, 490, 501. Die Synode von Hohenheim hält am sardischen Kirchenrecht fest, gegenüber dem pseudoisidorischen 583. Ob Ebo = Pseudoisidor sei 102.

Q.

Quadrages, drei Quadragesen 558; während der Quadrages ist der eheliche Umgang verboten, man darf in dieser Zeit nicht jagen, keine Lustbarkeiten, Hochzeiten, kein Gericht halten 118 f., 349, 556, 590, 672. Während der Quadrages darf außer am Samstag und Sonntag kein Heiligenfest gefeiert werden 180. Missa praesanctificatoria in der Quadrages 180. Wer ohne Todsünde ist, darf in der Quadrages täglich communiciren 348; vgl. d. Art. *Fasten*. *Quarta pauperum*, s. d. Art. *Arme*. *Quatember-Fasten* 672, 735, 892.

An diesen Tagen sollen die Weihen ertheilt werden 735.

Quedlinburg, Frauenstift 628. Matilde, die Mutter Otto's d. Gr. und ihr Enkel, Erzbischof Wilhelm v. Mainz sterben baselbst 629. Synode i. J. 1000 S. 656.

Quendrida, Abblissin in England, will sich des Reichs bemächtigen 36.

Quiercy, s. den Art. *Chiersy*.

R.

Rabanus Maurus, Abt von Fulda 103; seine Abstammung und Jugendgeschichte 124; wird Erzbischof von Mainz 125; seine Synoden 125, 130 ff.; schreibt gegen Gottschalk 134, 139; seine Prädestinationlehre 135; wie Raban die Lehre Gottschalks darstellt 134 f., 136, 140. Raban wird von Gottschalk des Semipelagianismus beschuldigt 139; ist für Hinkmar 163; stirbt 202.

Radbert, Abt von Corbie 119.

Radulf oder *Robulf Glaber*, Historiker 674.

Raoul, König 593.

Raptores virginum, s. den Art. *Frauentaub*.

Ratherius, Bischof v. Verona 604, 607.

Ratramnus 132; gegen Hinkmar und für Gottschalk 152; seine Schrift de praedestinatione 160; seine Schrift gegen die Griechen 365.

Raub 200, 201. Raub sehr häufig 573.

Ravenna, Rang des Erzbischofs, unmittelbar hinter dem Papst 714. Synode wegen Erzbischof Johannes von Ravenna um's J. 861 S. 249 f.; Synode i. J. 874 S. 512; i. J. 877 S. 522; i. J. 882 S. 543. Angebliche Synode i. J. 897 S. 565. Synode i. J. 898 S. 569; i. J. 954 S. 604; i. J. 967 S. 628; i. J. 968 S. 629; i. J. 974 S. 633; i. J. 998 S. 652; i. J. 1014—1016 S. 669.

Rebon, Synode i. J. 848 S. 154.

Reformsynoden, in Deutschland 9 ff., 88 ff., 545, 552, 669 ff., 702 ff., 734. — In England 630, 633 f., 667. — In Italien 48 ff., 199 f., 549, 669, 705, 824. — In Frankreich 51 f., 57 ff., 88 ff., 572, 689, 715, 727 ff., 787, 789. — In Spanien 756, 883. — Im 11. Jahrhundert 670 ff., 715, 718 ff., 721, 722 ff., 787, 800 ff., 824.

Regensburg, Synode i. J. 916 S. 585 f.; i. J. 932 S. 589; zwischen J. 938—968 S. 604.

- Regioticina synodus 176.
 Reichenau, Streit mit Constanz 737.
 Leo IX. weiht dort die Kirche zum hl. Kreuz 738.
 Reinigungseid, s. den Art. Eid.
 Reliquien 66.
 Remacli, St., triumphus 863, 881.
 Remigius, Erzbischof von Lyon, am Gottschalk'schen Streit betheiligt 171 ff.; gegen Hinkmar 173 f.; gegen Bischof Pardulus von Laon 175; gegen Raban 175; gegen d. 4 Kapitel Hinkmars 190 ff.; verfaßt die capitula der Synode von Valence gegen Hinkmar 193.
 Remigiuskirche zu Rheims, ihre Einweihung durch Papst Leo IX. S. 724 ff.
 Reservatfälle 695, 696.
 Rheims, beabsichtigte Versammlung i. J. 858 S. 203. Synode i. J. 874 S. 512; i. J. 893 S. 551; i. J. 900 S. 570; i. J. 923 S. 588; i. J. 972 S. 631; i. J. 975 S. 633; i. J. 988 S. 636; i. J. 991 ad St. Basolum S. 637; i. J. 992 S. 642; i. J. 995 S. 646; i. J. 1049 S. 722 ff. Ein Knabe von fünf Jahren wird Erzbischof von Rheims 580, 593. Streit um den Rheimer Stuhl 635, 643 ff., 648. Primatialwürde des Stuhls 183, 383.
 Richard, Graf von Aversa 831, 832.
 Robert, Erzbischof von Trier 595 f.
 Robert, König von Frankreich 643, 649, 675 f.; seine incestuöse Ehe 650, 653.
 Robert Guiscard, Herzog der Normannen 831 ff.
 Rodoaldo, Bischof von Porto, päpstlicher Legat in Constantinopel, schwach 239, 241. Legat in der Chesahe des Königs Lothar von Lothringen 263; ungetreu 267; entflieht 272; abgesetzt und excommunicirt 277, 341.
 Rodulf, s. den Art. Radulf.
 Rom, Synode i. J. 816 S. 7; i. J. 823 S. 35; i. J. 826 S. 48; i. J. 850 S. 178; i. J. 853 S. 185; i. J. 853—855 S. 200; i. J. 855—858 S. 201; i. J. 860 S. 239; i. J. 861 S. 249 f.; i. J. 862 S. 248; i. J. 862—863 S. 260; i. J. 862 S. 263; i. J. 863 S. 269, 272; i. J. 864 u. 865 S. 292; i. J. 868 S. 373; i. J. 869 in der Peterskirche S. 374; i. J. 872 S. 509; i. J. 875 S. 513; i. J. 876 im Pantheon S. 514; i. J. 876 in St. Peter S. 516; i. J. 877 S. 522; i. J. 879 S. 538, 540; i. J. 880 S. 541; i. J. 881 S. 541 f.; i. J. 893 S. 551; i. J. 897—898 S. 566, 567; i. J. 900 S. 570; i. J. 901 S. 571; unter Papst Sergius III. S. 577; i. J. 949 S. 598; i. J. 957 S. 604; i. J. 962 S. 607; i. J. 963 S. 612; i. J. 964 S. 616 und 619; i. J. 967 S. 628 f.; i. J. 969 S. 630; i. J. 970—971 S. 631; i. J. 973 S. 632; i. J. 974 S. 633; vier Synoden i. J. 979—982 S. 634; i. J. 993 S. 642; i. J. 996 S. 648; i. J. 998 S. 651 f.; i. J. 998—999 S. 653; i. J. 999 S. 655; i. J. 1001 S. 657; i. J. 1002 S. 659; i. J. 1007 S. 665; i. J. 1014 S. 669; i. J. 1027 S. 683; i. J. 1028 S. 686; i. J. 1029 S. 684; i. J. 1044 S. 706; i. J. 1046 S. 712; i. J. 1047 S. 714; i. J. 1049 S. 718; i. J. 1050 S. 740, 744; i. J. 1051 S. 758; i. J. 1053 S. 763; i. J. 1057 S. 791; i. J. 1057—1058 S. 792; i. J. 1059 S. 800; i. J. 1060 S. 837 f.; i. J. 1061 S. 842; i. J. 1063 S. 857; i. J. 1065 S. 859; zwei Synoden um's J. 1065 S. 872; Synode i. J. 1068 S. 881 f.; i. J. 1072 S. 890; i. J. 1073 S. 893, 896.
 Rom und römische Kirche, von Kaiser Lothar I. bedrückt und beraubt 95.
 Rom ist von den Sarazenen bedroht 304, 448, 458, 514 f., 522, 526. Die römische Kirche ist sehr arm 569, 718. Güter der römischen Kirche in Unteritalien 240, 832 f., 834. Benevent gehört dem Papst 762, 832, 834. Schlechter Sittenzustand in Rom 515 f.; 526. Niemand darf ohne Erlaubniß des Bischofs nach Rom reisen 673.
 Rom in den Händen der Adeligen 526, 549, 561 ff., 575 ff., 605, 627, 635, 647, 706, 798. Johann XII. vereinigt wieder die geistliche und weltliche Gewalt 605. Drei Päpste in Rom 707. Leo IX. nennt mehrere seiner Vorgänger Miethlinge 772. Der römischen Kirche werden ganze Provinzen entrissen 240; vgl. die Artikel Kirchenstaat u. Papst.
 Romanus, Papst 566.
 Römischer Ritus, s. den Art. Cult.
 Nonkalische Felder 784.
 Rosschweife, sollen von den Bulgaren nicht als Standarten gebraucht werden 348.
 Rosteing, Erzbischof von Arles, päpstlicher Vikar 529.
 Rotharius, Bischof von Soissons, kommt in Streit mit seinem Metropoliten Hinkmar 254 ff.; appellirt an Rom 257; verhaftet 258; abgesetzt 258; Fortsetzung seines Streites mit Hinkmar, der Papst nimmt sich seiner an

281 ff.; er wird aus der Haft entlassen 286; reist nach Rom 290; Papst Nikolaus I. für ihn 291; er wird rehabilitirt 292, 298.

Rouen, Synode i. J. 1048 S. 715; i. J. 1055 S. 788; i. J. 1063 S. 859; i. J. 1072 S. 891.

S.

Sablonieres = Savonieres, Synode i. J. 859 S. 205 f. Versammlung i. J. 862 S. 260.

Sächsische Synode i. J. 1005 S. 663.

Sacra, super sacra jurare 115.

Sacrilegium = Raub des Kirchenguts 533, 554, 573, 583, 584; vgl. d. Art. Kirchengut.

Salerno, Synode i. J. 1050 S. 740; i. J. 1067 S. 881.

Salomo III., Bischof von Constanz, von Erchanger gefangen 581, 584.

Salomo, Herzog von Bretagne 327.

Salvatoris basilica = Laterankirche 569, 621, 683, 721.

Samson, spanischer Abt, angeblicher Heizer 260 f.

SanctimoniaLEN = Canonissinnen u. gottgeweihte Jungfrauen, verschieden von Nonnen 14 f., 111 Note 1, 603.

Sie dürfen Eigenthum und Mägde haben 14 f. 828. Hildebrand tabelt die Nachener Statuten für SanctimoniaLEN 828. SanctimoniaLEN, die eines sündhaften Lebens überwiesen sind, sollen zur Buße gezwungen werden 118.

Strafe desjenigen, der eine SanctimoniaLEN raubt oder sich mit einer solchen vergiebt 118, 216. SanctimoniaLEN dürfen nicht Mannskleider tragen 111. Vgl. die Art. Frauenkloster, Jungfrauen, Klosterfrauen und Schleier.

Sapona rias, ad, Concil, s. den Art. Sabloniers.

Sarazenen, bedrängen Italien, bedrohen Rom 304, 448, 458, 514, 522, 526; päpstliche Beamte sind im Bunde mit ihnen 515; ebenso der Bischof von Neapel 542. Die morgenländischen Patriarchate sind in der Hand der Sarazenen 389, 390, 392 f.

Sardika, s. die Art. Appellation und Bischof.

Savonieres, s. b. Art. Sablonieres.

Schisma im 11. Jahrhundert 707.

Schleier der gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen; Abtissinnen und Klosterfrauen dürfen denselben nicht darreichen 63. Adelige Frauen nehmen nach dem

Tode ihres Mannes den Schleier, gehen aber doch nicht in ein Kloster; dieß darf nicht mehr geschehen 63. Priester dürfen den Schleier nicht weihen 63, 369. Ohne Zustimmung ihrer Eltern darf keine Tochter den Schleier nehmen 27; eine Witwe darf erst 30 Tage nach dem Tode ihres Mannes den Schleier nehmen 27, 63, 548. Keine Jungfrau soll, bevor sie 25 Jahre alt ist, den Schleier nehmen 27. Frauen, welche durch den hl. Schleier geweiht sind, dürfen diesen, wenn sie sich fleischlich vergehen, nicht ablegen, sondern müssen eifrig Buße thun 370. Wenn eine Witwe den hl. Schleier ablegt, so wird sie aus der Kirche ausgeschlossen 370. Manche Frauen, besonders einfältige, reichen sich selbst den Schleier 63. Frauen, die den Schleier genommen haben, dürfen nicht heirathen, sondern müssen in ein Kloster gehen oder zu Haus lebend 49. Junge Wittwen, die den Schleier genommen haben, dürfen nicht in ihren Häusern bleiben 63. Gottgeweihte Jungfrauen oder Wittwen sollen, wenn sie insgeheim Unzucht treiben oder öffentlich heirathen, lebenslänglich eingesperrt werden. Ebenso die Wittwen, welche in ihren Häusern ausschweifend leben und sogar ihre Töchter als Concubinen preisgeben 216. Vgl. den Art. Jungfrauen.

Schleswig, Synode i. J. 1061 S. 848.

Schlosskapläne, untersagt 68, 118. Hofkapläne werden Bischöfe 196. In den Schlössern soll gute Sitte herrschen 118. Vgl. den Art. Hausskapellen.

Scholastici 62, 691.

Schotten, ihre Ordination zweifelhaft 8; ihre Spitäler 115.

Schulen, in et extra claustra 25. Errichtung von Schulen in den Dörfern 341; an bischöflichen und Landkirchen 50, 62. Kaiserliche Schulen 68. Die Bischöfe sorgen für Schulen geistlicher und weltlicher Gelehrsamkeit 197. Ludwigs d. Fr. Eifer für wissenschaftliche Bildung 33 f. Die Bischöfe sollen ihren Clerus gehörig bilden 27, 48, 176; sie versprechen die Schulen zu verbessern 34; in großen Dörfern sollen mehrere Schulen sein 34. Wer die Kosten zu tragen habe 34. Der Bischof soll einen gelehrtten Gehilfen haben, der die Priester unterrichtet 115.

Schwert, darf nicht in der Kirche getragen werden, das königliche ausgenommen 554, 673.

- Schwestern, das, sehr häufig und falsch 216, 574. Vgl. den Art. *Eid.*
- Scotus Erigena*, seine Häresie 165 ff., 741, 743 f., 750.
- Secreta* = Canon der Messe 370.
- Seelen*, Photius lehrt, der Mensch habe zwei Seelen 334, 419.
- Selbstmörder, dürfen nicht kirchlich beerdigt und das Opfer für sie nicht dargebracht werden 351.
- Seligenstadt*, Synode i. J. 1022 S. 671; i. J. 1026 S. 683.
- Seligkeit, ob Gott wolle, daß Alle selig werden, s. die Artikel *Gott schafft* und *Prädestinationstreit*.
- Selva*, unrechtmäßiger Bischof von Urgel 544, 572.
- Sendgerichte*, die bischöflichen, werden durch Erzbischof Uribo von Mainz wieder in's Leben gerufen 671.
- Seniores* = Grundherren 524, 573.
- Senlis*, Synode i. J. 862 S. 258; i. J. 873 S. 510; i. J. 988 S. 636; i. J. 995 S. 646.
- Sens*, Synode i. J. 839 S. 99; i. J. 845 S. 113; i. J. 853 S. 188; i. J. 862 S. 260; zwischen 912—915 S. 578; i. J. 1071 S. 889.
- Sergius III.*, Papst 561, 566, 574, 576; seine Vertheidigung 576 f.
- Servatinus*, der hl., seine Legende vom Papste bestätigt 737.
- Servatius Lupus*; s. d. Art. *Lupus*.
- Sibicho*, Bischof von Speier 735.
- Siegburg*, Kloster, von Anno gestiftet 863. Muster des Mönchthums 874 f., Sigfried, Erzbischof v. Mainz 884 ff., 894 ff.
- Silvanectensis synodus* 258.
- Silvester II.*, s. den Art. *Gerbert*.
- Silvester III.*, Papst 706.
- Simonie*, sehr häufig, Verbot derselben 26, 27, 48, 60, 89, 110, 115, 127, 180, 527, 547, 531, 706, 719 f., 729, 730, 731, 735, 840, 841; auch in Rom 60, 706, 711, 719 f. Fast alle Cleriker in Mainland sind Simonisten 836. Beispiele grober Simonie 790. Verwandte kaufen Bistümer für Angehörige 730 bis, 789, 790. Es ist Simonie, wenn Patrone ihre Kirchenstellen an Verwandte vergeben 34. Sporteln für Verleihung von Kirchenstellen sind verboten 551, 887 Note 2; ebenso Geld für die hl. Oele, s. diesen Art. Kaiser Konrad II. verkauft alle Kirchenstellen 703. Heinrich III. eifert gegen die Simonie 705, 714. Der Papst tadeln die deutschen Bischöfe wegen Simonie, wohl weil er die Anstellungstare für simonistisch hält 887 f. Simonie am Hause Heinrichs IV. S. 873, 880, 887, 889, 894. Kampf gegen Simonie und Concubinat des Clerus im 11. Jahrhundert 670, 713, 714, 719, 728, 730, 734, 746, 763, 785, 787, 789, 795, 824, 835 ff., 841, 879. Die Simonie in Frankreich verboten 789, 840 f.; in Spanien 790. Hildebrand zu Lyon gegen Simonie thätig 787 f. Ob die von einem Simonisten ertheilten Weihen gültig seien, s. den Art. *Ordination*.
- Siponto*, Synode i. J. 1050 S. 740.
- Sklaven* und *Leibeigene*, ob sie Cleriker werden können 11, 26, 371, 555, 586, 691. Cleriker können wieder Sklaven werden 11, 26, 586. Die Kirche hat Sklaven 26; lässt sie nicht gern frei 670 f. Die Juden sollen keine christlichen Sklaven haben sc. 70. Der Verkauf eines Christen ist als Mord zu strafen 588. Sklaven dürfen nicht in's Ausland verkauft 668; nicht getötet werden 371. Milde gegen die Sklaven 351. Folter verboten 350.
- Sodomiterei* 729, 731. Sünden gegen die Natur 62.
- Soissons*, Synode i. J. 851 S. 178; i. J. 853 S. 181; i. J. 858 S. 204; i. J. 861 S. 256; i. J. 862 S. 258; i. J. 866 S. 313, 315 ff.; i. J. 879 bis 880 S. 541; i. J. 941 S. 593.
- Sonntagsheiligung* 49, 64, 68, 180, 589, 757. Das Tanzen an den Sonntagen ist verboten 50; ebenso der eheliche Umgang 349. An Sonntagen darf nicht Handel getrieben werden, nur der Verkauf von Lebensmitteln an Reisende ist erlaubt 49 f. Verhaftungen an Sonntagen sind erlaubt 50.
- Spalatro*, Synode i. J. 925 S. 588.
- Sparnacum*, Synode i. J. 846 S. 120.
- Speisen*, welche erlaubt, welche verboten seien 349, 350 f.
- Spiritualisten* 675.
- Spital*, jeder Bischof soll ein solches für Arme und Fremdlinge errichten und die Cleriker müssen dazu den Zehnten geben 13. Spitäler in den Klöstern 16. Hospitien für Pilger 115 Note 1.
- Stabio* und *Malmédy* 634, 722, 863.
- Stephan*, byzantinischer Prinz, wird Patriarch von Constantinopel 486.
- Stephan*, Manichäer zu Orleans 675.
- Stephan V.*, Papst 7, 9; VI., Papst 551, 561; VII. Papst 562, 564; X., Papst 791.
- Stephan*, Cardinallegat in Frankreich 840; in Deutschland 846 f.

Stephan, Bischof von Nepe, päpstlicher Legat 375.

Stephania, Senatrix 628.

Stock, man darf sich beim Gebet nicht auf einen Stock stützen 12, 20.

Stola, 756. Stola des Apostels Jakobus 390.

Stolgebühren, verboten 89, 116, 545, 652, 691, 731. Für Taufe, Buße u. Beerdigung eines Verstorbenen darf der Geistliche nichts verlangen, aber etwas annehmbar 652, 691. Kein Laie darf sich Stolgebühren anmaßen 781.

Stramiac, Synode i. J. 835 S. 88.

Stylian von Neocäsarea 486 f.

Subdiakonen in Rheims, ihre Uebergriffe 652.

Sudendorf, seine Schrift über Verengar 727.

Suidgar, Bischof von Bamberg, wird Papst Clemens II. S. 713.

Superhumerales, eine Art Pallium 395.

Superjurari 555.

Superpellicium 756.

Ssuspension der Geistlichen 48, 115, 232, 343, 395, 645, 649 f., 653, 669. Hinkmar wird vom Papst mit Suspension bestrafen 281, 284.

Sutri, Synode i. J. 1046 S. 710; i. J. 1059 S. 799.

Symmachus, Papst, gerichtet 377.

Synoden, der Bischof darf jährlich nicht mehr als zwei Synoden halten 110, 115; werden selten gehalten 545, 547. Synoden bedürfen der päpstlichen Bestätigung 293; ob Laien dabei sein dürfen 336, 421. Nur bei solchen Synoden, welche vom Glauben handeln, darf der Kaiser anwesend sein 336. Bischofe, welche bei den Synoden nicht erscheinen oder eigenmächtig wieder weggehen, werden excommunicirt 730, 731. Die Alten sprechen oft nur von 4, 6, oder 7 allgemeinen Synoden 270, 354, 434, 435, 508, 617, 719; vgl. d. Art. Provinzialsynoden.

T.

Tagzeiten, canonische, s. den Artikel Brevier.

Tardanensis synodus i. J. 972 S. 631.

Taufe, durch Untertauchung, nicht durch Begießung 9. Nur in den gesetzlichen Tagzeiten und nur in den Taufkirchen ist zu taufen, Nothfälle ausgenommen 55, 59, 116, 126; nur an Ostern und Pfingsten 554, 756, 893; es ist nach

römischer Weise zu taufen 126. Kinder-taufe 59. Klinische Taufe 59. Es ist irrtig, daß der Getaufte wohl in's Fegefeuer, aber nicht in die Hölle kommen könne 65. Wer nicht an Ostern oder Pfingsten die Taufe erhalten hat, darf nicht Cleriker werden 74. Taufe auf den Namen Christi ist gültig 351. Sowohl eine einzige, als eine dreimalige Untertauchung ist erlaubt 370. Die Taufe muß unentgeltlich ertheilt werden 731; und nüchtern 62, 715, 892; in Albe und Stola 892. Von den Neugetauften darf am weißen Sonntag nichts als die Kerze und das Kopftuch verlangt werden und sie müssen von der Taufe an acht Tage lang in weißen Gewändern in der Kirche erscheinen 715. Was nach der Taufe zu geschehen hat 90. Kinder sterben ohne Taufe wegen Mangels an Priestern, weil diese zu andern Geschäften verwendet werden 55, 61, 90. In England wurde sechs Jahre lang keine Taufe mehr ertheilt 36. Auch Kinder aus fremden Pfarreien sind zu taufen 180. Die Taufe durch einen Juden ist gültig, wenn sie auf die Trinität oder auf den Namen Christi ertheilt wurde 351.

Tauf- und Firmopathen 65. Nur ein Pathe 546.

Taufkirchen, der Bischof soll für sie sorgen und Priester für sie bestellen 48. Nur in den Taufkirchen soll getauft werden, Nothfälle ausgenommen 116. Wer mehr als drei Sonntage hintereinander beim Gottesdienste in seiner Mutter- oder Taufkirche fehlt, wird excommunicirt 524.

Telligrapha = Güterbücher 8.

Thankmar, sächs. Historiker 657 ff.

Theoderich, Halbbruder Ludw. d. Fr. 33. **T**heoderich, Bischof von Meß, Hochverräther 668 f.

Theodor, Papst 566.

Theodor von Carien, Erzbischof von Laodicea 357, 394; wohl nicht identisch mit Theodor Abulara 357 Note 2.

Theodor Critinus, Haupt der Ikonoklasten 411.

Theodor Santabaren 451, 452.

Theodor Stubita, Bildersfreund 4, 6. **T**heodora, Kaiserin, Bildersfreundin 105 f.; sie erhebt den Ignatius zum Patriarchen von Constantinopel 229; wird in ein Kloster gesperrt 229.

Theodora, d. ä., und ihre Töchter Marozia und Theodora d. j. 575 ff.

Theodotus Cassitera, Patriarch von Constantinopel 5, 39.

- Theognost, Mönch, Oberhegumenos, Freund des Ignatius von Constantinopel 242 Note 1, 243, 337, 373, 384, 427.
- Theoiftius, Kanzler, Vilberfeind 106.
- Theopaschiteu 260.
- Theophanes, der Chronograph, Märtyrer für die Vilberverehrung 6 f.
- Theophania, Gemahlin Otto's II., S. 631, 650.
- Theophilus, Kaiser, Vilberfreund 104.
- Theophylakt = Papst Benedikt IX. S. 706.
- Theophylakt, Dux 575.
- Hessalonich, der Erzbischof ist päpstlicher Vikar 240.
- Theutberge, s. den Art. Lothar von Voltringen.
- Thiere, creperte, dürfen nicht gegessen werden 371. Schweine, welche Menschenblut geleckt haben, darf man genießen, aber nicht solche, welche von einem Leichnam gefressen haben 371. Bienen, welche einen Menschen getötet haben, müssen auch getötet werden 371.
- Thierry, St., Synode i. J. 953 S. 604.
- Thietgaud, Erzbischof von Trier 206; sein Verhalten im Lothar'schen Streit 225, 251, 273 ff., 305; gehorsamer als Günther, achtet er die päpstliche Excommunication 277; wird von Hadrian II. begnadigt, aber nicht in sein Bisthum restituirt 308; stirbt 309.
- Thietmar von Merseburg, Chronist 662 f., 666 Note 1.
- Thiota, falsche Prophetin in Alemannien 128.
- Throtmunitum, Synode baselbst, s. den Art. Dortmund.
- Thüringen, Zehntstreit mit Mainz 884, 889, 894 ff.
- Tiberius, St., Synode baselbst i. J. 907 S. 571; i. J. 1050 S. 757.
- Tituli cardinales, s. den Artikel Cardo.
- Todesstrafe, darf wegen geringerer Vergehen nicht verhängt werden 668.
- Todesurtheile, Cleriker dürfen sich nicht daran betheiligen 638.
- Todi, Synode i. J. 1001 S. 658.
- Todsünden, früher wurden deren acht gezählt 598.
- Tötung, verschuldete u. unverschuldete, Buße dafür 556, 557.
- Tonsur 691, 756.
- Toscana, Bonifaz, Beatrix und Mathilde, von, S. 786, 862, 867.
- Toucy, Synode i. J. 860 S. 215.
- Toul, Synode i. J. 859 S. 205 f.
- Toulouse, Synode i. J. 829 S. 54, 69; i. J. 844 S. 110; i. J. 883 S. 544; um's J. 1020 S. 671; i. J. 1056 S. 789; i. J. 1060 S. 842; i. J. 1068 S. 883.
- Tours, Synode i. J. 849 S. 154; i. J. 858 S. 202; i. 887 S. 544; zwischen J. 912—915 S. 578; i. J. 925 S. 588; i. J. 1054 S. 777; i. J. 1060 S. 840.
- Trago, Synode i. J. 946 S. 594.
- Trani, Schreiben des Erzbischofs Leo von Achrida an den Bischof von Trani voll Anklagen der Lateiner 766.
- Treuga Dei, Vorläufer derselben sind die Friedensvereinigungen 655, 689, 692 f., 695, 696 ff.; letztere sind verschieden von der treuga Dei 696. Auch die Bestrebungen des Kaisers Heinrich II. und des Herzogs Wilhelm von Aquitanien für Unterdrückung des Fehdewesens und Herstellung eines allgemeinen Landfriedens sind Vorläufer der treuga 679, 687. Auch das Friedensedict der Synode von Limoges i. J. 1031 ist ein Vorläufer der treuga 689, 692. Entstehung der eigentlichen treuga Dei 698 ff.; sie wird auch in der Normandie eingeführt 700 f.; in der Provinz Narbonne 757, 780; in Spanien 883. Die Kirche sorgt für die Sicherheit der Wehrlosen 825.
- Trewa, s. den Art. Treuga.
- Tribur, Synode i. J. 895 S. 552 ff. Neben die Alten dieser Synode 558 f.
- Trier und Nheim's, Verhältniß dieser beiden Erzbistümmer zu einander 383. Der Erzbischof von Trier ist Primas von Gallia Belgica 273, 721. Die Privilegien der Trierer Kirche werden bestätigt 632 f. Synoden zu Trier i. J. 866 S. 301; i. J. 927 S. 588; i. J. 949 S. 597. Erzbischof Euno von Trier wird ermordet 875.
- Trina Deitas 220.
- Troslé, Synode i. J. 909 S. 572; i. J. 921 S. 588; zwei Synoden zwischen 924—928 S. 588.
- Troyes, Synode i. J. 867 S. 326 ff.; i. J. 878 S. 527; falsche Urkunde derselben 536 f.
- Trullana synodus i. J. 692; ihre Canonen werden fälschlich der 6. allgemeinen Synode zugeschrieben 44.
- Tullense concilium apud Saponarias i. J. 859 S. 205.
- Tulujas, Synode um's J. 1047 S. 701.
- Turban, die Bulgaren dürfen ihn in der Kirche nicht tragen 350.

A.

Ulrich, der hl. von Augsburg, will re-signieren 631 f.; canonisiert 642.
Unfehlbarkeit, päpstliche 351, 362, 390, 447, 556. Der fränkische Episcopat ist dagegen 42, 556, 640, 646.
Unfreie, ob sie Cleriker werden können, s. den Art. Cleriker.
Ungarn, will die Oberhoheit des Kaisers nicht anerkennen 760.
Ungesäuerete Brode, Streit darüber 767, 772, 773, 774.
Ungläubige, mit heidnischen Nachbarn soll man Friedensverträge nur zu dem Zweck schließen, um sie zu bekehren 350; man soll mit Ungläubigen keine Gemeinschaft haben 351. Kein Christ darf mit Juden essen &c., s. den Art. Juden.
Unterricht, Fürsorge für denselben 34, 176, 197; vgl. den Art. Schulen.
Unterthanen sollen treu sein und für den Fürsten beten 65, 546. Die Kirche schützt die Unterthanen gegen die Ungerechtigkeit ihrer geistlichen oder weltlichen Herren 64 bis.

Unzucht im 9. Jahrh. sehr häufig 252; s. den Art. Fleischesfünden.
Ursus, Herzog von Benevent, im Streit mit dem Patriarchen von Grado 512, 522.

B.

Balence, Synode i. J. 855 S. 193 ff.; i. J. 890 S. 550.
Bannes, Synode um's J. 818 S. 29.
Venditiones altarium 720.
Benedig, Synode i. J. 818 S. 29.
Veneticum concilium, s. den Art. Bannes.
Veni creator, erste Erwähnung dieses Hymnus 729.
Verberie oder Vermaria, Synode i. J. 853 S. 185; i. J. 863 S. 286; i. J. 869 S. 380; i. J. 870 S. 495.
Verbrecher, wenn sie beichten, darf ihnen die Communion gereicht und die Messe für sie gefeiert werden 128, 556.
Vercelli, Synode i. J. 1050 S. 749.
Verdun, Synode i. J. 947 S. 594.
Vertrag zu, i. J. 843 S. 109.
Vermandois, Hugo, wird mit fünf Jahren Erzbischof von Rheims 580, 593; wird mit 20 Jahren wieder Bischof 594; excommunicirt 597; vom Papst verworfen 605, 607.
Verona, Rang des Bischofs 709.
Verstorbene, Gebetsvereine für dieselben 208, 589 f., 603, 604, 663,

732. Für verstorbene Ungläubige soll man nicht beten 350.
Verstümmelte, ob sie Cleriker werden können 244, 556.
Versuchung, ob Gott in Versuchung führe 153.
Verwandtenmord, häufig 20.
Verwandtschaft, geistliche, ein Ehehinderniß 347, 548, 557.
Verwandtschaftsgrade als Ehehinderniß, s. den Art. Ehe.
Viatikum 643.
Vienne, Synode i. J. 870 S. 495; i. J. 892 S. 551; i. J. 907 S. 572; i. J. 1060 S. 840.
Viktor II., Papst 777, 782 ff.; stirbt in Deutschland 786; stirbt 787.

B.

Waffenträger der Geistlichen, s. den Art. Kriegsdienste.
Wahrsagerei 673.
Wala, Abt von Corbie 56, 76; erlischt 78; wird Abt von Bobbio 95; arbeitet an der Versöhnung zwischen Kaiser Ludwig d. Fr. und seinem Sohn Lothar 95; stirbt 95.
Walafrid Strabo 103, 131 f.
Walbrade, s. den Art. Lothar, König von Lothringen.
Wasser und Wein gemischt in der hl. Messe, Bedeutung dieser Mischung 369.
Wasserprobe 225; vgl. den Artikel Gottesurtheile.
Weihen, s. den Art. Ordination.
Weihwasser, muß alle acht Tage erneuert werden 892.
Wenilo, Erzbischof von Rouen, treu seinem König 203, 204.
Wenilo, Erzbischof von Sens, untreu gegen den König 203, 206 f.; nimmt Theil am Gottschalk'schen Streit 166, 216.
Werke, Nothwendigkeit der guten Werke 58, 66, 126, 347.
Westminsterabtei, gegründet 760.
Wibert, Biograph Leo's IX. S. 717 Note 1.
Wibert von Parma, Kanzler, Gegenpapst, s. den Art. Guibert.
Wido, s. den Art. Guido.
Wilhelm, Erzbischof von Mainz, natürlicher Sohn des Kaisers Otto d. Gr. 607; opponirt seinem Vater aus canonischen Gründen 629; stirbt 629.
Wilhelm, Herzog von Aquitanien 687, 694, 696.
Wilhelm, Herzog der Normandie 700, 702.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

ROMA · SOTTERRANEA

DIE RÖMISCHEN KATAKOMBEN.

EINE DARSTELLUNG

DER ÄLTEREN UND NEUEREN FORSCHUNGEN, BESONDERS
DER JENIGEN DE ROSSI'S,

MIT ZUGRUNDELEGUNG DES WERKES

von

I. SPENCER NORTHCOTE, D. D., UND W. R. BROWNLOW, M. A.

BEARBEITET VON

DR. FRANZ XAVER KRAUS,

o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg.

Mit vielen Holzschnitten und chromolithographirten Tafeln.

Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage.

gr. 8°. (XXXII u. 636 S.) M. 12.; geb. in Originalband, Leinwand mit Lederrücken M. 15.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 084203576